ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT

Digitized by Google

THE LIBRARY
OF THE

PERIODICAL ROOM
CLASS 305
BOOK Z3

Digitized by Google

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister **F. ADICKES** in Frankfurt a./M., Präsident **A. BUCHENBERGER** in Karlsruhe, Prof. Dr **K. BÜCHER** in Leipzig, Prof. Dr **G. COHN** in Göttingen, Prof. Dr **K. V. FRICKER** in Leipzig, Prof. Dr **L. GAUPP** in Tübingen, Oberbürgermeister a. D. Dr **v. HACK** in Urach, Prof. Dr **L. v. JOLLY** in Tübingen, Prof. Dr **F. v. MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr **G. v. MAYR** in München, Prof. Dr **Fr. J. v. NEUMANN** in Tübingen, Ministerialdirektor **K. SCHENKEL** in Karlsruhe, Prof. Dr **G. v. SCHÖNBERG** in Tübingen, Dr **A. VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh.Reg.Rat Prof. Dr **A. WAGNER** in Berlin, Dr Freiherr **von WEICHS** bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck, Ob.-Reg.Rat Dr Fr. **WÖRISHOFFER** in Karlsruhe

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr A. SCHÄFFLE
K. K. MINISTER A. D.

Fünfundfünfzigster Jahrgang

TÜBINGEN 1899
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

Digitized by Google

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

UNIVERSITY OF MINNESOTA LIBRARY

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Printed in Germany

Digitized by Google

INHALT DES FÜNFUNDFÜNFZIGSTEN BANDES.

Jahrgang 1899.

I. Abhandlungen.

Seite

Velleman, Anton, Der Luxus in seinen Beziehungen zur Sozial-Oekonomie 1

v. Schubert-Soldern, Richard, Individuum und Gemeinschaft . . 57

Wagener, Gustav, Die Regelung der Waldproduktion nach ihren gesamtwirtschaftlichen Nutzleistungen 76

Zimmermann, Dr. Richard, Der Trinkgelderunfug 111

Fridrichowicz, Dr. Eugen, Die Lage des Schuhmacherhandwerks in Deutschland. I. 120

Schäffle, Dr. A., Der Staat und sein Boden. I. Artikel. Grundlegung 193

Fridrichowicz, Dr. Eugen, Die Lage des Schuhmacherhandwerks in Deutschland. II. 241

Einhauser, Dr. Robert, Entwurf eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen 287

Priester, Dr. Oskar, Die Wohnungsenquete des Frankfurter Mietevereins 311

Sayous, Dr. André E., Das französische National-Exportamt . . 331

Nothhardt, J., Der gewerbliche Arbeitsvertrag und seine Beschränkungen 342

Zimmermann, Dr. Richard, Die Ziele der Deutschen Handelsstatistik 385

Cassel, Dr. G., Grundriss einer elementaren Preislehre 395

Deichen, Dr. Fritz, Die Kommunalisierung der Strassenbahnen in Deutschland. Eine politisch-ökonomische Studie 459

Sodoffsky, Dr. Gustav, Zur Finanzstatistik der Städte Russlands . 510

Hiemenz, F., Heinrich von Gagern in seinen politischen Grundanschauungen. Zum 100jährigen Gedenktage seiner Geburt 519

Buchenberger, Dr. Karl, Oesterreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung 577

Fuhr, E. A., Ueber Gewinnbeteiligung in der deutschen Grossindustrie 594

Pabst, F., Zur Beseitigung der kommunalen Grund- und Gebäudesteuer. Betrachtungen eines Hausbesitzers 604

578215

Digitized by Google

Gerlach, Dr. Otto, Kant's Einfluss auf die Sozialwissenschaft in ihrer neuesten Entwickelung 644
Schmid, Dr. Franz, Zur Auslegung des Art. 5 der Reichsverfassung 664
Schäffle, Dr. A., Die Friedenskonferenz im Haag. Beiträge zu einer sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges 705

II.

Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des Jahres 1898 mit Nachträgen aus früheren Jahren 161

III. Miszellen.

Die deutsche Landpolitik in Kiautschou 375
Die Bevölkerungsmischung der Havaiinseln 378
Die Fideikommisse in Preussen in den Jahren 1896 und 1897 . 749
Verfassung des Oranje-Freistaates 750
Zum Rückgang der Getreideerzeugung in Grossbritannien seit 1866 754
Der Verbrauch von alkohol. Getränken in England 755
Neue Grundsteuerregulierung in Aegypten 755
Ein Dokument der altägyptischen Naturalwirtschaft 756

IV. Litteratur.

Soziologie, Rechts- Moral- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre. Sighele, Scipio, Psychologie des sectes 380. — Völkerrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht; Verfassungs- und Verwaltungspolitik 382. — Kaufmann, Wilh., Die Rechtskraft des internationalen Rechtes und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu demselben 382. — Nothnagel, Walther, Exekution durch soziale Interessengruppen 384. — Helmolt, Hans F., Weltgeschichte, unter Mitarbeit von dreissig Fachgelehrten 573. — Adams, Henry Carter, The science of finance, an investigation of public expenditures and public revenues 576. — Kölle, Adolf, Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709 759. — Appelt, Kurt, Die Konsumtion der wichtigsten Kulturländer in den letzten Jahrzehnten 760. — Wagner, Gust., Die Waldrente und ihre nachhaltige Erhöhung 762. — Zöpfl, Gottfr., Die Finanzpolitik der Verkehrsanstalten 765. — Philippovich, Eugen, Grundriss der politischen Oekonomie, I. Band, 3. Aufl. 766. — Buchenberger, A., Grundzüge der deutschen Agrarpolitik 768.

Eingesendete Schriften 381, 383, 766.

Berichtigung.

In der Arbeit des Herrn Dr. Sodoffsky, Jahrg. 55 Heft 3, haben sich in Folge davon, dass der H. Verfasser die Korrektur nicht selbst besorgen konnte, einige Druckfehler eingeschlichen, unter welchen wir die folgenden berichtigen: S. 512 lies »Gesetze und Verfügungen«, nicht Gesetzverfügungen; S. 513 »Reichsrentei« statt Reichsrente und »Anschreibung« statt »Abschreibung«; S. 514 »Entfall« statt »Anfall«.

Digitized by Google

I. ABHANDLUNGEN.

DER LUXUS IN SEINEN BEZIEHUNGEN ZUR SOZIAL-ÖKONOMIE.

VON

ANTON VELLEMAN-WIEN.

I. Teil: Die Theorie der Luxuskonsumtion.

Luxuria: Primum mihi Plautus nomen Luxuriae indidit:
Tum hanc mihi gnatam esse uoluit Inopiam.
Sed ea huc quid introierit impulsu meo,
Accipite et date uociuas auris dum eloquor.
Adulescens quidamst, qui in hisce habibat aedibus:
Is rem paternam me adiutrice perdidit.
Quoniam ei, qui me aleret, nil uideo esse relicui,
Dedi ei meam gnatam quicum aetatem exigat.
Plaut. Trinummus, prol., 8 sqq.

I. Einführung.

Auf einem rheinischen Salondampfer wurde einmal eine Menge von Spiegeln und Leuchtern von Studenten mutwillig zertrümmert. Die »Uebelthäter« jedoch wandten sich, bevor sie das Schiff verliessen, an den Kapitän, liessen den angerichteten Schaden abschätzen, bezahlten scherzend die verlangte Summe und zogen vergnügt von dannen. Denen, die sie um die Beweggründe ihres sonderbaren Handelns befragten, ward die lakonische Antwort zu teil: »Leben und leben lassen!« — eine Antwort, welche die meisten Fragesteller thatsächlich zu befriedigen schien.

Der theoretische Irrtum, welcher einer solchen Argumentation zu Grunde liegt, ist ein weit verbreiteter, einer, der, wie ein

Digitized by Google

zeitgenössischer englischer Sozialökonom [1]) sagt, noch immer mit unauslöschlicher Lebenskraft die Pfade der Erde wandelt und hie und da sogar in den Schriften der hervorragendsten Männer auftaucht. Man wird sie am häufigsten angewandt finden, wenn es sich darum handelt, eine Luxuskonsumtion zu rechtfertigen. So meint *Montesquieu:* »Comme par la constitution des monarchies les richesses y sont inégalement partagées, il faut bien qu'il y ait du luxe. Si les riches n'y dépensent pas beaucoup, les pauvres mourront de faim. Il faut même que les riches y dépensent a proportion de l'inégalite des fortunes, et que, comme nous avons dit, le luxe y augmente dans cette proportion« [2]). Bekannt ist auch der Ausspruch von *Voltaire:*

»Sachez surtout que le luxe enrichit
Un grand Etat, s'il en perd un petit.
Cette splendeur, cette pompe mondaine,
D'un règne heureux est la marque certaine.«

Aehnlich *La Fontaine:*

»La République a bien affaire
De gens qui ne dépensent rien!
Je ne sais d'homme nécessaire
Que celui dont le luxe épand beaucoup de bien.«

Auch *Mommsen* meint, »der grossstädtische Luxus mache manche fleissige Hand reich und ernähre mehr Arme als die almosenspendende Menschenliebe« [3]). Und in einem jüngst in neuer Auflage erschienenen wissenschaftlichen Werke über politische Oekonomie steht zu lesen, der erlaubte Luxus werde zur Wohlthätigkeit und damit zu einer mit dem Reichtum verbundenen Pflicht für denjenigen, der im Verhältnis zu seinen Standesbedürfnissen Ueberfluss hat; denn (?) letzterer soll für die Gemeinschaft, die ihn erarbeitet hat, auch verwendet werden [4]).

Gleichwohl kann man im grossen und ganzen wohl sagen, dass die Wissenschaft der politischen Oekonomie sich über diesen eigentümlichen, schwerwiegenden Irrtum bereits erhoben hat, aber dennoch hat sie den Einfluss, welchen die Luxuskonsumtion auf Kapitalansammlung und Arbeitsmarkt ausübt, nicht genau formuliert — beispielsweise wird im allgemeinen zugegeben, dass die

1) *Henry Sidgwick*, »Luxury«, im »International Journal of Ethics.« Oct. 94.
2) De l'Esprit des Loix, t. I, liv. VII, ch. IV.
3) Von *Somerlad* erwähnt i. Hdwb. d. S., Luxus.
4) Dr. *Ad. Bruder's* Staatslexikon III, S. 1157 ff.

Digitized by Google

»Extravaganz der Reichen« zwar nicht notwendig sei zur Beschäftigung der Armen, aber es unterbleibt die Untersuchung, ob sie ihr nicht schädlich sei[1]) — und in Betreff anderer hier in Frage kommender Beziehungen bestehen noch viele ungeschlichtete Kontroversen, die einer dringenden Erledigung harren, so bezüglich der kulturellen Bedeutung des Luxus, seines Verhältnisses zur Kunst, seiner Beziehungen zur Bevölkerungslehre u. a. m.

Dass der vorliegende Gegenstand so lange vernachlässigt, oder ihm doch wenigstens in mancher Hinsicht nur eine stiefmütterliche Behandlung zu teil geworden ist, diese Thatsache kann — obwohl es sich dabei um Vorgänge des alltäglichen Lebens handelt, und die Beobachtung der hier waltenden Gesetze demnach eine nicht allzuschwere Aufgabe darstellt — doch insofern so sehr nicht Wunder nehmen, als diejenigen Erscheinungen, welche man unter der Bezeichnung des Luxus zusammenzufassen pflegt, auf der Grenze zwischen dem Gebiete der Ethik und dem der Sozialökonomie stehen. Es ist eben mit ihrer Behandlung gerade so gegangen, wie mit derjenigen aller auf der Grenzlinie zweier getrennter selbständiger wissenschaftlicher Disziplinen liegenden Gegenstände. Entweder wird nämlich die Behandlung eines solchen Gegenstandes ganz und gar vernachlässigt, weil von den Bebauern der beiden bezüglichen wissenschaftlichen Felder ein jeder es ablehnt, ihn in den Kreis seiner Beschäftigung hineinzuziehen und ihn dem Nachbar überweist, oder aber es bemächtigt sich seiner umgekehrt jede der beiden Disziplinen; doch infolge der einseitigen Behandlungsweise, die er alsdann erfährt, kommt seine volle Bedeutung gleichwohl nicht zur Geltung[2]).

Aber welches ist denn heutzutage die Stellung der Sozialökonomie zur Ethik? Sind die beiden Wissenschaften als von einander unabhängig und getrennt zu bezeichnen? Gewiss nicht. Es hat vielmehr die Anschauung gesiegt, dass sie eng mit einander verwandt seien. Es soll keinen Widerspruch zwischen den Prinzipien der Volkswirtschaft und den Lehren der Ethik mehr geben; das Postulat, dass auch in der Volkswirtschaft das Sittengesetz gelten und von ihr angewandt werden müsse, hat sich allgemeine Geltung verschafft. Man hat aufgehört, die Uneingeschränktheit egoistischen Strebens nach Befriedigung individueller Interessen als den besten Zustand der Volkswirtschaft zu be-

1) Vgl. Dictionary of Pol. Ec., ed. by R. H. J. Palgrave, Lond. 1896, II, p. 654.

2) Vgl. *Hans v. Mangoldt*, in Bluntschli's Staatswörterbuch, 1861, Bd. VI, S. 483 ff.

Digitized by Google

trachten; damit ist die von der individualistischen Richtung vorgenommene Scheidung der wirtschaftlichen und sittlichen Welt gefallen, und die politische Oekonomie hat den Stempel einer ethischen Wissenschaft bekommen[1]).

Demnach wird die Aufgabe, welche ich mir gestellt habe, nämlich die Untersuchung der Beziehungen der Luxuskonsumtion zur Sozialökonomie, nicht nur Erörterungen rein wirtschaftlicher Natur behandeln, sondern auch ethische Probleme umfassen. So werde ich auch einer Forderung *Wagner's* gerecht werden, welcher meint, dass gerade das Bedürfnis und seine Entwickelung Momente seien, welche immer auch dem Gebiete der Ethik zu vindizieren sind, was in der Wissenschaft der politischen oder Sozialökonomie nicht scharf genug betont werden könne[2]).

Ich werde zunächst über das Wesen des Luxus Klarheit zu schaffen mich bemühen; dann werde ich seinen Einfluss auf Kapitalansammlung und Arbeitsmarkt zu einer genaueren Formulierung bringen und untersuchen, ob es gerechtfertigt ist, ihn als Wohlthätigkeitsinstitut zu betrachten. In einem besonderen Kapitel werde ich die Meinungskonsumtion (namentlich die Mode) besprechen. Darauf werde ich die Beziehungen der Luxuskonsumtion zur Bevölkerungslehre erörtern. Endlich soll die kulturelle Bedeutung des Luxus zur Sprache gebracht und namentlich auch seine Stellung zur Kunst beleuchtet werden. Zum Schluss werde ich einen Ueberblick über die einschlägige Litteratur geben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der bezüglichen Monographien.

Was die praktische Ausführung der von mir gestellten Forderungen anbetrifft, so verweise ich auf den zweiten Teil dieser Arbeit: »Die volkswirtschaftliche und finanzielle Behandlung des Luxus«.

II. Begriffsbestimmung.

Wohl wenige Begriffe kommen in der Sozialökonomie zur Anwendung, deren Umfang so unbestimmt ist wie der des Luxus.

Paul Leroy-Beaulieu[3]) meint, dass es kaum einen Gegenstand giebt, über den man weniger einig ist, und *Courcelle-Seneuil*

1) Siehe *G. v. Schönberg*, Die mod. Volkswirtschaft im Hdb. d. Pol. Oek. 4. Aufl. I, S. 55 u. 63 ff.

2) *A. Wagner*, Grdlg., 3. Aufl. I, § 23.

3) Revue des Deux Mondes; 1. Nov. 1894.

Digitized by Google

sagt geradezu, dass dieser Begriff eine genaue wissenschaftliche Begrenzung überhaupt nicht zulasse. Ist das wahr, so hiesse es meiner Ansicht nach auch ein Loch ins Wasser schlagen, wollte man auf einer solchen Basis irgendwelche sozial-ökonomische Untersuchungen über die Luxuskonsumtion anstellen. Es ersteht mir demgemäss zunächst die unerlässliche Aufgabe, über das Wesen des Luxus Klarheit zu schaffen.

Adam Smith[1]) erklärt als Luxus die Konsumtion solcher Güter, die weder zur Lebensfristung unumgänglich notwendig sind, noch zur Wahrung des Ansehens unter »achtbaren« Leuten dienen. Aber denken wir an einen Knaben, der mit Seifenblasen spielt. Die Konsumtion der Seife ist in diesem Falle doch nicht notwendig zur Lebensfristung, ihre Unterlassung würde aber andrerseits doch auch weder des Knaben noch seiner Eltern »Achtbarkeit« gefährden! Es sind also hier die — rein ökonomischen — Voraussetzungen vorhanden, welche *A. Smith* für die Luxuskonsumtion fordert, aber es wird uns doch nicht einfallen können zu sagen, der Knabe treibe Luxus mit seinem Seifenblasenspiel! Man vermisst hier den animus ostentandi.

Andere Sozialökonomen bezeichnen als Luxus den Verbrauch »überflüssiger« Dinge schlechtweg[2]). Aber diese Definition trifft noch weniger zu. Es mag sich jemand z. B. — ich bitte mir das unästhetische Bild zu verzeihen — bis zu einem Grade der Völlerei mit Kartoffeln anessen, aber wird dieser Ueberfluss Luxus genannt werden können?[3]).

Auch *Roscher* neigt zu dieser Erklärung, nur scheint es, dass er die Verantwortung hierbei doch gerne von sich auf andere wälzen möchte, indem er sagt: »Jeder Einzelne und Stand, jedes Volk und Zeitalter erklärt alle diejenigen Konsumtionen für Luxus, welche ihm selbst überflüssig erscheinen.« Was aber erklärt *Roscher* selbst für Luxus?

In gleicher Weise ergiebt sich *Theo Sommerlad's* Definition als unrichtig, welcher Luxus »im allgemeinen« in aller Konsumtion sieht, welche das durch Bedürfnis oder Notwendigkeit gegebene Mass übersteigt.

Jean-Baptiste Say sagt: »Luxus ist der Verbrauch kostspie-

1) Wealth of Nations, bk. V. ch. II. art. IV.

2) So *Butel-Dumont* und Sir *James Denham Steuart.*

3) Hdwb. d. Staatsw. IV, S. 1077.

Digitized by Google

liger Dinge« [1]). Aber produktive Konsumtionen, z. B. die Verwendung von Maschinen, der Bau von Brücken und Eisenbahnen erzeugen doch niemals die Vorstellung eines Luxusaufwandes, mögen sie nun kostspielig sein oder nicht.

Genauer ist schon die Definition *Luigi Cossa's* [2]), welcher erklärt, Luxus sei die unproduktive Konsumtion kostspieliger und gleichzeitig überflüssiger Dinge. Aber auch dieser möchte ich entgegenhalten, dass beispielsweise die Verwendung einer kostspieligen Arznei in Fällen eingebildeter oder unrichtig diagnostizierter Krankheiten — also die improduktive Konsumtion eines kostspieligen und gleichzeitig überflüssigen Dinges — gleichwohl nicht Luxus genannt werden kann.

Unbehindert des Umstandes, dass die ethische Voraussetzung dieser Konsumtion ein Irrtum ist, sind die von *Cossa* aufgestellten ökonomischen Bedingungen dabei doch erfüllt. Mit *Cossa's* Definition stimmt auch diejenige *Laveleye's* überein: »J'appelle objet de luxe toute chose qui ne répond pas à un premier besoin et qui, coutant beaucoup d'argent et parsuite de travail, n'est à la portée que du petit nombre« [3]).

Von anderen Definitionen seien noch folgende erwähnt: Die des Dict. de l'Acad. Franç.: »Somptuosité, excès de dépense dans les vêtements, la table, l'ameublement etc.« *Webster* definiert: »A free or extravagant indulgence in the pleasures of the table, as in rich and expensive diet, or delicious food and liquors; voluptuousness in the gratification of appetite; also a free indulgence in costly dress and equipage.«

Alle angeführten Definitionen haben den Einen gemeinsamen Fehler, dass ihnen nur die Voraussetzung gewisser äusserer ökonomischer Merkmale zu Grunde liegt.

Dem gegenüber stellt nun aber von *Mangoldt* [4]) die Forderung auf, es müsste, damit ein Aufwand als Luxus anzusehen sei, noch eine bestimmte innere Auffassung, eine bestimmte Gesinnung hinzutreten. Mit anderen Worten, es müssen auch ethische Merkmale aufgestellt werden. *Lexis* scheint dies auch erkannt zu haben, wenn er es auch nicht deutlich ausgesprochen hat.

Er sagt nämlich: »Allgemein bezeichnen wir Güter zur Be-

1) Traité d'Economie Politique, Paris 1814, t. II, p. 215.
2) Economia Sociale, Milano 1888, sez. IV, cap. I.
3) Le luxe, 2e éd., Par. et Verviers 1895.
4) a. a. O. S. 488.

Digitized by Google

friedigung solcher Bedürfnisse, die über das für die normale Konsumtion Notwendige hinausgehen, als Luxusgüter, und die Befriedigung solcher Bedürfnisse als Luxus.« Als Muster der normalen Konsumtion gilt ihm aber der Typus der gebildeten Familie des bescheidenen Mittelstandes. *Lexis* hat also — wenn auch indirekt — als ethisches Merkmal für die Luxuskonsumtion eine solche innere Auffassung vorausgesetzt, wie sie der Unbescheidenheit und dem Mangel an Bildung entspricht.

Auch *Courcelle-Seneuil*, der doch sagt, Luxus sei überhaupt undefinierbar, hat gleichwohl auch auf seine ethischen Kennzeichen aufmerksam gemacht. Seiner Ansicht nach bezeichnet man nämlich mit Luxus vor allem solche Ausgaben, welche durch Grossthuerei oder Eitelkeit veranlasst werden, ohne dass die Annehmlichkeit oder der Nutzen berücksichtigt wird, den sie schaffen. Der Luxus strebe immer dahin, die Ungleichheit der Lebensverhältnisse scharf hervortreten zu lassen [1]). Und ebenso meint *Say*, dass der Zweck des Luxus hauptsächlich der sei, durch Seltenheit, Kostbarkeit und Prunk Aufmerksamkeit zu erregen: und so seien Luxusgegenstände solche, deren man sich nicht wegen ihrer Nützlichkeit, ihrer Bequemlichkeit oder ihrer Annehmlichkeit bedient, sondern nur um die Augen anderer zu blenden und die Meinung seiner Mitmenschen zu beeinflussen. Dieses Mehrscheinenwollen als man ist, könne zwar oft auch ein Sporn zur Tugend sein, beim Luxus aber sei dies gänzlich ausgeschlossen [2]).

Die eingehendsten aber und zugleich die gründlichsten Untersuchungen über die der Luxuskonsumtion zu Grunde liegende Gesinnung und ihre ethischen Motive hat *Baudrillart* angestellt, der in einem vierbändigen Werke, dem Ergebnis einer 20jährigen Arbeit, eine Geschichte des Luxus geschrieben hat [3]).

Er kommt zu dem Ergebnis, der Luxus habe seinen Ursprung in der menschlichen Eitelkeit, der Genusssucht, dem Verzierungssinn und dem Verlangen nach Veränderungen.

Was den Verzierungssinn und das Verlangen nach Veränderungen, nach Neuem anbetrifft, so möchte ich gleich hier bemerken, dass diese an sich wohl kaum das veranlassen, was wir Luxuskonsumtion nennen können.

1) Dict. de l'E. P.: Luxe.

2) *Say*, a. a. O. p. 216.

3) Histoire du luxe privé et public, par *M. H. Baudrillart*, 4 vol., Paris 1878 bis 1880.

Digitized by Google

In Betreff des ersteren möchte ich bemerken, dass z. B. unechte Perlen denselben Glanz und regelmässigere Form haben, als echte. Man kann sie auch beliebig gross machen. Wäre es also der Verzierungssinn, welcher das Tragen von Perlen veranlasst, so würden unechte den echten jedenfalls vorgezogen werden. Aber das Gegenteil ist der Fall; ja, man bemüht sich sogar, auch den unechten Perlen etwas unregelmässigere Form zu geben und zerstört so geradezu ihre »Schönheit«, um sie mit Hilfe eines komplizierteren technischen Prozesses den echten möglichst ähnlich zu machen.

Auf das Verlangen nach Veränderungen werde ich in einem besonderen Kapitel noch zurückkommen, welches der Meinungskonsumtion gewidmet ist.

Es bliebe also noch übrig, zu untersuchen, ob *Baudrillart* mit Recht in der Eitelkeit und Genusssucht einen Ursprung des Luxus sieht.

Die Eitelkeit (Gefallsucht) ist instinktmässig im Menschen vorhanden. Schon das antediluvianische Zeitalter weist Gegenstände auf, die offenbar dem Putze gedient haben. Diese Eitelkeit äussert sich in sehr verschiedener Weise. Der Mensch sucht zu glänzen durch seine Geistesanlagen, seine Abstammung, seinen Ruhm, seine Macht oder seinen Reichtum, und zwar vor allem durch letzteren; denn von allen Vorzügen ist der Reichtum derjenige, welcher die allgemeinste Anerkennung gefunden hat, der sich am leichtesten zur Schau tragen lässt, der am wenigsten, wo er vorhanden ist, in Abrede gestellt werden kann. Nun ist aber gerade der Luxus das Emblem des Reichtums, er ist sein Aushängeschild in den Augen der Menge.

Der Reiche will zum wenigsten als das gelten, was er ist, und er bedient sich des Luxus; der Arme möchte aber auch gerne für reich gelten, und da ihm der Erwerb des Reichtums selbst unmöglich ist, so sucht er wenigstens in gewissen äusseren Dingen (vor allem Kleidung) dem Reichen gleichzukommen, und auch er ergiebt sich dem Luxus.

In dieser Weise ist die Eitelkeit unzweifelhaft ein ethisches Moment des Luxus. Es werden Werte zerstört um der Zerstörung selbst willen, kostspielige Gegenstände konsumiert gerade wegen ihrer Kostspieligkeit, und zwar in der Absicht, die Besitzer der zerstörten oder konsumierten Objekte als über jedem Verlust stehend erscheinen zu lassen.

Digitized by Google

Zur Erläuterung brauche ich auf so exorbitante Beispiele wie das einer Cleopatra, die eine besonders schöne Perle zermahlen liess, um sie in ihrem Weine zu trinken (der ihr darum doch ganz gewiss nicht besser geschmeckt hat!) und das eines Heliogabalus, der Nachtigallen- und Papageienzungenpasteten (übrigens nur von sprechenden Papageien) seinen Gästen vorsetzte, nicht zurückzugreifen.

Als Indien die ersten Musselinkleider nach Europa lieferte, waren sie sehr teuer, und nur die reichsten Damen konnten sie tragen.

Aber die Begründung neuer Handelsbeziehungen, die Verbesserung des Transportwesens und der Fortschritt der Technik haben bewirkt, dass Musselinkleider heute auch einer weniger begüterten Klasse der Bevölkerung ein leicht zugängliches Gut geworden sind. Damit aber haben sie ihren Charakter als Emblem des Reichtums verloren, eine Möglichkeit, mit ihrem Besitz zu prahlen, ist nicht mehr vorhanden, und sie sind auf ewig aus den Abendgesellschaften der Hof- und mittleren Gesellschaftskreise verschwunden, ja selbst als Sommer-Strassentoilette werden sie vielfach verachtet, die doch einst auf Hofbällen geprunkt haben. Hieraus ergiebt sich deutlich die Relativität des Luxus. So lange ein an sich entbehrliches Ding kostspielig ist — und das kann zeitlich und örtlich sehr verschieden sein — und im Dienste der Eitelkeit verwandt wird, ist es als Luxusgegenstand zu bezeichnen; es hört aber auf, ein solcher zu sein, sobald jene Voraussetzungen wegfallen.

Die Kostspieligkeit allein genügt also noch nicht, um eine Konsumtion als Luxus erscheinen zu lassen, vielmehr scheint die derselben zu Grunde liegende Gesinnung von durchschlagender Bedeutung zu sein. Das wird noch deutlicher, wenn wir die im eben angeführten Beispiele vorausgesetzte Gesinnung uns hinweg denken. Stellen wir uns z. B. vor, einer alten Dame würde aus hygienischen Rücksichten das Tragen eines gewissen sehr kostspieligen Kleidungsstoffes vorgeschrieben. Würde eine solche Konsumtion wohl Luxus genannt werden können? Ganz entschieden nicht!

In diesem Sinne ist auch die Definition des bedeutendsten italienischen Lexikographen, *Fanfani's*, zu verstehen, welcher Luxus als die zum Zwecke der Zuschautragung von Reichtum und Prunk geschehende Konsumtion des Ueberflüssigen bezeichnet. »Super-

Digitized by Google

fluità negli usi e negli agi della vita quasi a dimostrazione di richezza e di magnificenza« [1]).

Nun sind aber offenbar mit der Eitelkeit (Grossthuerei, Prahlerei) die ethischen Momente der Luxuskonsumtion noch nicht erschöpft, und so glaube ich *Fanfani's* Definition, trotz ihres grossen, und übrigens mehr und mehr sich Anerkennung verschaffenden Vorzuges — dass sie nämlich ausser den ökonomischen Voraussetzungen auch die innere Gesinnung in Betracht zieht, welche einer Konsumtion zu Grunde liegen muss, damit diese als Luxus gelten könne — gleichwohl als nicht ausreichend bezeichnen zu müssen.

Mir scheint nämlich, dass *Baudrillart* ebenso wie *Courcelle-Seneuil* mit vollem Recht auch in der Genusssucht ein ethisches Moment der Luxuskonsumtion sieht. Folgendes Beispiel dürfte dazu dienen, dies zu rechtfertigen. In London bekommt man zur geeigneten Jahreszeit eine Ananas für wenig Geld, und man wird sich den Genuss dieser schmackhaften und erfrischenden Frucht gewiss gestatten können, ohne sich den Vorwurf der Genusssucht zuzuziehen. Werden aber ausserhalb dieser Jahreszeit 2 Tonnen Kohlen [2]) auf die Erzeugung einer Ananas im Treibhause verwandt, wird also eine dem Werte jenes Kohlenquantums entsprechende Quote des nationalen Güterbestandes zu dem Zwecke aufgeopfert, um zwei oder drei Feinschmeckern für wenige Minuten einen angenehmen Gaumenkitzel zu verschaffen, so verliert bei diesem Unverhältnis die Ananas ihren Charakter als Nahrungs- oder Erfrischungsmittel und erscheint als Luxusgegenstand. Geschieht dagegen die künstliche Erzeugung der Ananas etwa zum Zwecke einer Konsumtion im Dienste der Hygiene oder wissenschaftlicher Untersuchungen, so wird es, glaube ich, niemand einfallen, eine solche Konsumtion als Luxus zu bezeichnen. Die Konsumtion einer Ananas, selbst der im Treibhause erzeugten, kann also an sich noch nicht als Luxus gelten, vielmehr kommt es auf die dieser Konsumtion zu Grunde liegende Gesinnung an, auf den Zweck, welchem diese Konsumtion dient.

Als ethische Voraussetzungen einer Luxuskonsumtion würden sich also die Eitelkeit (Grossthuerei, Prahlerei) und die Genusssucht ergeben, und die hiernach zu bildende Definition würde lauten: Luxus ist jede im Dienste der Eitelkeit, zum Zwecke der

1) Vocabolario della Lingua Italiana comp. da Pietro Fanfani, 3. ed. Fir. 1891.
2) Vgl. *M. G. Fawcett*, Pol. Economy, 8. ed., Lond. 1896, p. 31.

Digitized by Google

Prahlerei, oder zur Befriedigung des »gemeinen« Sinnenreizes geschehende unproduktive Konsumtion.

Auch nach dieser Definition ist der Begriff des Luxus relativ, nur richtet sich diese Relativität weniger nach der privatwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Konsumenten, als vielmehr nach sozialökonomischen und ethischen Gesichtspunkten.

Uebrigens hat auch ein sehr bedeutender französischer Sozialökonom, kein geringerer als *J. B. Say* — obwohl seine Definition κατ' ἐξοχήν (S. 5) das Wesen des Luxus nicht trifft — dennoch die beiden von mir hier entwickelten ethischen Momente der Luxuskonsumtion in seinem Traité vollkommen zur Geltung kommen lassen. Er sagt nämlich folgendes: »Quoique ce que nous entendons par luxe ait principalement l'ostentation pour motif, néanmoins les recherches d'une sensualité extrême peuvent lui être assimilées«[1]). In ganz analoger Weise äussert sich auch *Saint-Marc,* welcher Grossthuerei (le goût de la parure, l'orgueil) und Sinnlichkeit (la sensualité) als psychologische Wurzeln des Luxus bezeichnet[2]).

Die Richtigkeit der gegebenen Definition des Luxus ist von so fundamentaler Bedeutung für die ganze vorliegende Darstellung, dass ich mir gegen etwaige Einwände noch einige Erwiderungen gestatten möchte.

Ich habe sogar den Vorwurf gehört, meine Definition weiche von allen anderen in der Wissenschaft gegebenen so weit ab, dass meine Erörterungen mit den von dieser angestellten sehr wenig gemein hätten, ja überhaupt nicht den gleichen Gegenstand behandelten. Diesem gewiss sehr schwerwiegenden Vorwurf möchte ich zunächst entgegenhalten, dass doch beispielsweise die Definition von *Lexis*, wenn man sie nur im Lichte der von ihm selbst gegebenen Erläuterungen betrachtet, von der von mir aufgestellten durchaus nicht so verschieden ist und auch, wie ich oben gezeigt habe, des ethischen Momentes nicht entbehrt. Im übrigen verweise ich auf die zahlreichen, bei der Begriffsentwicklung gegebenen Stellen aus den Schriften anderer Sozialökonomen, deren Ansichten den meinigen doch nicht so heterogen sind. Andererseits aber scheint mir, wenn eine Abweichung thatsächlich vorhanden ist, diese weniger in einer Verschiedenheit der Auffassungen begründet zu sein, als vielmehr in dem Umstand, dass die Urheber jener Definitionen sich gescheut haben, die Gesamtheit der von ihnen teilweise richtig

1) *Say* a. a. O. p. 216.

2) *H. Saint-Marc,* »Luxe« , dans »La Grande Encyclopédie«, Paris 1896, tome XXII, p. 754.

Digitized by Google

erkannten Merkmale des Luxus bereits in der Definition zusammenzufassen. Zieht man aber alle Zusätze in Betracht, welche sich im Verlauf ihrer Darstellung als Einschränkungen oder Erweiterungen des Begriffs herausstellen, so wird man sehr häufig auf eine der meinigen nicht unähnliche Anschauung stossen. Vor allem ist dies auch bei *Courcelle-Seneuil, Jean Baptiste Say, Laveleye* und *Schäffle* der Fall, während bekanntlich andere bedeutende Sozialökonomen — so *Baudrillart* — auf eine Definition überhaupt verzichten.

Im übrigen findet sich vielfach eine Unterscheidung zwischen schädlichem und nützlichem Luxus in der Art, dass der Begriff des ersteren mit dem in meiner Definition gegebenen im ganzen zusammenfällt, zu dem letzteren aber hauptsächlich die Erscheinungen und Bethätigungen der Kunst gerechnet werden. Die Auslassung jener Epitheta — »nützlich« und »schädlich« — und die Anwendung desselben Wortes auf zwei von einander so gänzlich verschiedene Kategorien von Erscheinungen haben dann im 18. Jahrhundert eine sehr reichhaltige Litteratur für und wider den Luxus zu Tage gefördert, welche naturgemäss grösstenteils in unfruchtbaren Wortstreitigkeiten ausartete und eines wissenschaftlichen Wertes entbehrt. Dem gegenüber werde ich in einem besonderen Kapitel die Frage einer näheren Erörterung unterziehen, ob es denn überhaupt als gerechtfertigt erscheinen kann, Luxus und Kunst zu identifizieren, oder doch wenigstens den Begriff der letzteren unter den des ersteren zu subsumieren. Hier will ich mich begnügen, darauf hinzuweisen, dass die im folgenden Kapitel gemachten Untersuchungen ihre Richtigkeit auch dann behalten, wenn man mir nur zugiebt, dass Luxus unproduktive Konsumtion sei.

Wie sehr noch im 18. Jahrhundert die wirtschaftlichen Grundregeln allgemein ignoriert werden, dafür kann es keinen trefflicheren Beleg geben, als dass selbst ein Mann wie Friedrich der Grosse sich in einem Briefe an Dalambert äusserte, seine schlesischen Kriege hätten doch das Gute, dass sie die Geldmittel (so ist subsistances wohl zu verstehen) in Umlauf setzten, welche das gesamte Reich zum Kriege »kontribuierte«. Sehr kennzeichnend ist folgendes:

Hume schreibt von einem Mönche, welcher, da die Fenster seiner Zelle auf eine schöne Landschaft hinausgingen, das feierliche Gelübde ablegte, niemals seine Augen dorthin zu wenden, damit dieselben keine so sinnliche Befriedigung erführen [1]). In ähnlicher Weise ist vielfach alles, was überhaupt einen Sinnenreiz ausübt, als sündhaft verschrieen worden.

1) The philosophical works of *David Hume*, Edinburgh, 1826, vol. III, p. 302.

Digitized by Google

Welche Motive sonst bei der Verdammung sinnlicher Befriedigung mitgespielt haben, darüber lese man z. B. *T. B. Macaulay*, History of England, Leipzig, 1849, vol. I, p. 158 ff.: Unpopularity of the Puritans.

III. Die Luxuskonsumtion als Wohlthätigkeitsinstitut und ihr Einfluss auf Kapitalansammlung und Arbeitsmarkt.

A. Arbeitsmarkt[1]).

Wie verbreitet der eingangs erwähnte Irrtum bezüglich der Luxuskonsumtion als Wohlthätigkeitsinstitut bei Laien auch sein mag, bei den Vertretern der Wissenschaft fristet er sein Leben im Ganzen wohl nicht mehr[2]). Zwar hat *Mill* die Frage als noch unentschieden bezeichnet, und er meint, unter diesen Umständen könne es nicht Wunder nehmen, wenn die politische Oekonomie so langsam fortschreite. Ja er sagt sogar, ausser *Ricardo* und *Say* gäbe es wohl kaum einen politischen Oekonomen, der sich nicht gelegentlich dahin geäussert hätte, dass der Kauf von Sachgütern (commodities) Arbeitsgelegenheit schaffe. Aber heutzutage lassen sich so schwere Beschuldigungen gegenüber den Vertretern unserer Wissenschaft nicht mehr aufrecht erhalten, und wenn wir vereinzelt auch noch auf derartige Ueberbleibsel einer antiquierten Theorie stossen, so geschieht dies doch nur mehr ausnahmsweise. Aber gleichwohl könnte man darum die Luxusfrage nicht als entschieden bezeichnen, und wenn *Leroy-Beaulieu* von ihr behauptet: »La question de la légitimité ou de l'illégitimité, de l'utilité ou de la nocuité du luxe est une des plus combattues qui soient«, so können wir ihm nur Beifall zollen. Dann aber fährt *Leroy-Beaulieu*, nach Aufzählung einiger einander sehr widersprechender, meist abfälliger Urteile über den Luxus seitens namhafter Oekonomen, fort: »Si nous étalons ainsi les incohérences de ces grands esprits, ce n'est pas pour faire preuve d'une érudition .....: c'est qu'une pensée aussi inexacte qu'uelle est superficielle inspire toutes ces remarques. C'est l'idée que les superfluités du luxe chez les riches sont ac-

1) »Vielleicht wäre es angebracht, die Kapitalansammlung an erster Stelle zu besprechen. Ich glaube aber, dass die für den Arbeitsmarkt entwickelte mathematische Formel die Darstellung der Kapitalansammlung, wenigstens zum Teil, erleichtern wird, und ich habe deshalb den Arbeitsmarkt an erster Stelle behandelt.

2) Doch s. S. 2.

Digitized by Google

quises aux dépens des nécessités du pauvre.« Und hierin dürfte *Leroy-Beaulieu* wohl in geringerem Masse unseren Beifall verdienen. Gleichzeitig aber beweist diese Argumentation — der betreffende Artikel ist im Nov. 1894 erschienen — wie sehr *Leroy-Beaulieu* recht hat, wenn er die Luxusfrage als eine noch offene bezeichnet.

Ich wende mich nunmehr dazu, vermittelst einiger fingierter Fälle den thatsächlichen Sachverhalt klarzulegen und den Einfluss der Luxuskonsumtion auf Kapitalansammlung und Arbeitsmarkt zu einer genaueren Formulierung zu bringen.

Nehmen wir an, ein Papierfabrikant, der sich im Besitze eines blühenden Geschäfts befindet[1]), entschlösse sich, eine Summe von x Mk., die er bisher zur Vergrösserung seiner Fabrik jährlich anzuwenden pflegte, nunmehr auf Sammet zu verausgeben. Es thut ihm zwar leid, dass er nicht mehr im stande ist, die Zahl seiner Arbeiter jährlich zu vergrössern, aber er tröstet sich mit dem Gedanken, dass die erhöhte Nachfrage nach Sammet einen Sammetfabrikanten veranlassen werde, eine entsprechende Anzahl Arbeiter mehr zu dingen, so dass die Totalsumme der beschäftigten Arbeiter dieselbe bleiben würde.

Es handelt sich mir nun darum, genau festzustellen, ob und in wie weit der Papierfabrikant recht hat, und den Einfluss seiner Nachfrage auf Kapitalansammlung und Arbeitsmarkt durch eine allgemein gültige algebraische Formel auszudrücken.

Ich will vorläufig zugeben, dass die Nachfrage nach Sammet im Werte von x Mk. eine absolute Vermehrung der Totalsumme der beschäftigten Arbeiter hervorgerufen habe (bezw. einen Ausgleich bilde für den beim Papierfabrikanten entstehenden Ausfall) und mir vorbehalten, auf diesen Punkt später noch einmal zurückzukommen.

Es sei nun bei der Sammetfabrikation und dasselbe will ich, um unnötige Komplikationen zu vermeiden, auch für die Papierfabrikation annehmen — das Verhältnis der auf das Anlagekapital jährlich entfallenden Amortisationsquote[2]) (a) + dem Reingewinn des Unternehmers (r) + allem Betriebskapital[3]) (b) ausser Löh-

1) Diese Voraussetzung ist nicht notwendig; sie ist aber deshalb gemacht worden, um zur Vereinfachung des Falles dem Kaufmann die Möglichkeit einer weiteren produktiven Anlage jener x Mk. nahe zu legen.

2) bezw. der vom Unternehmer für den zwecks Errichtung des Anlagekapitals gemachten Aufwand für sich selbst noch besonders beanspruchte und dem Reinertrag als solchem strikte nicht zuzuschlagende Gewinn (Zins).

3) Hierzu soll ausser Beschaffung des Rohmaterials, den Kosten für die Feuerung

Digitized by Google

nung zu der für die Löhnung jährlich verausgabten Summe (l) wie

$$m : n,$$

also

$$(a + r + b) : l = m : n,$$

Es ist aber normaliter:

$$(a + r + b) + l = x.$$

Wird also x im Verhältnis von m : n geteilt, so erhält man die absolute Grösse sowohl der auf $(a + r + b)$ als auch der auf l entfallenden Quote. Also

$$l = \frac{nx}{m + n}.$$

Der jährlichen konstanten Nachfrage nach Sammet im Werte von x Mk. entspricht also eine den Arbeitern entfallende Quote von $\frac{nx}{m+n}$. Diese bleibt konstant.

Was wäre aber geschehen, wenn der Papierfabrikant nach wie vor die Summe von x Mk. auf die Vergrösserung seines eigenen Betriebes verwandt hätte?

Für das erste Jahr liesse sich dann unter der oben gegebenen und zur Vereinfachung des Falles dienenden Voraussetzung, dass das Verhältnis der verschiedenen für die Preisbestimmungen massgebenden Faktoren (nämlich der Amortisationsquote [1]), des Betriebskapitals [1]), des Reingewinns und der Löhnung) bei der Sammet- und Papierfabrikation dasselbe ist, die Löhnung in folgender Weise bestimmen:

Während im ersten Falle die Summe von x Mk. als Kaufpreis für fertige Ware fungierte und der Sammetfabrikant einen entsprechenden Teil dieser Summe als Amortisationsquote verwandte, m. a. W. eine neue Anlage schuf (gleichgültig, wie sich später ergeben wird, ob mit eigenem oder fremdem Kapitale), welche man dem 20fachen der Amortisationsquote wohl gleichsetzen darf, kann im zweiten Falle von einer Amortisation gar nicht die Rede sein, da ja nach Annahme der Papierfabrikant seinen jährlichen Ueberschuss direkt auf die Vergrösserung seines Betriebes

und jenen zur Erhaltung der Gebäude und Maschinen etc. auch die Grundrente gerechnet werden — ein prinzipiell ja vielleicht zu verwerfendes Verfahren, hier aber vereinfachend und für das Endergebnis der Rechnung ohne Belang. Wer die Grundrente gleichwohl besonders berücksichtigen will, setze für b $(g + \beta)$ ein, wobei g die Grundrente, β das Betriebskapital i. e. S. bezeichne.

1) s. S. 14, Anm. 2, bezw. 3.

Digitized by Google

zu verwenden pflegte[1]).

Er schafft also in jedem Jahr ein Anlagekapital A, dessen jährliche Nutzungsquote man $= \frac{A}{20}$ setzen kann. Wie im ersten Falle die Amortisationsquote, so bezeichne man hier die Nutzungsquote (dies sind im allgemeinen gleiche Grössen) mit a. Also

$$\frac{A}{20} = a$$
$$A = 20\,a$$

Es ist jetzt offenbar

$$20\,a + r + b + l = x,$$

während früher

$$a + r + b + l = x$$

war. Es war aber im ersteren Falle

$$(a + r + b) : l = m : n;$$

es sei jetzt

$$(20\,a + r + b) : l = p : r;$$

daraus folgt:

$$\frac{p}{r} > \frac{m}{n}.$$

Es ergiebt sich weiter:

$$lp = r\,(20\,a + r + b)$$
$$lp = r\,(x - l)$$
$$l = \frac{r}{p + r}\,x.$$

Im ersteren Falle aber war

$$l = \frac{n}{m + n}\,x.$$

Da nun $\frac{m}{n} < \frac{p}{r}$, so ist offenbar

$$\frac{n}{m + n} > \frac{r}{p + r},$$

also auch

$$\frac{n}{m + n}\,x > \frac{r}{p + r}\,x,$$

d. h. die vom Sammetfabrikanten im ersten Jahre der Sammetnachfrage gezahlte Löhnungssumme ist thatsächlich grösser als jene, welche der Papierfabrikant im selben Jahre unter den gegebenen Bedingungen zu zahlen im stande gewesen wäre. Die

1) s. S. 14, Anm. 1.

Digitized by Google

Differenz lässt sich durch Einsetzung der für den konkreten Fall massgebenden Zahlenwerte für x, m, n, p und r genau bestimmen. In jedem folgenden Jahre aber würde der Sammetfabrikant dieselbe Summe, nämlich $\frac{n}{m+n}$ x Mk. zahlen, wohingegen der Papierfabrikant im 2. Jahr $\frac{2r}{p+r}$ x Mk., im 3. Jahr $\frac{3r}{p+r}$ x Mk. gezahlt hätte u. s. f. Während also die Löhnung der Sammetarbeiter dieselbe bleibt, wächst die der Papierarbeiter in arithmetischer Progression, wobei $\frac{r}{p+r}$ x Mk. als konstante Differenz erscheint. Es liegt auf der Hand, dass nun ein Jahr (i) kommen muss, in welchem $\frac{ir}{p+r} = \frac{n}{m+n}$ [1]) ist. In diesem Jahre werden also die Löhnungen des Papierfabrikanten jene des Sammetfabrikanten bereits eingeholt haben, und werden fortan stetig zu wachsen fortfahren.

Das ist aber bei weitem nicht alles. Ich habe oben vorläufig angenommen, eine absolute Vermehrung der beschäftigten Arbeiter finde infolge der Sammetnachfrage thatsächlich statt, bezw. ihre Anzahl bleibe ausgleichsweise dieselbe, indem nämlich dafür, dass von seiten des Papierfabrikanten eine Neudingung von Arbeitern nicht erfolgt, eine solche vom Sammetfabrikanten vorgenommen wird. Aber diese Annahme war unrichtig. Es ist nämlich folgendermassen damit bewandt: der Sammetfabrikant hat allerdings — wollen wir annehmen — infolge der erhöhten Nachfrage nach Sammet sich veranlasst gesehen, ein neues Kapital — etwa in der Höhe von 10000 Mk. — in seinem Unternehmen anzulegen. Er verfügte also über 10000 Mk. Oder, wenn er selbst über dieses Kapital auch nicht verfügte und die erhöhte Nachfrage nach Sammet nur zur Folge hatte, dass sein Kredit um 10000 Mk. verbessert wurde, jedenfalls verfügte dann doch sein Kreditar über diese Summe.

Sollte man nun annehmen, jener Sammetfabrikant würde, auch wenn jene Nachfrage ausgeblieben wäre, sich gleichwohl darauf gesteift haben, Sammet zu fabrizieren, indem er sich sagte:

1) Oder richtiger: $\frac{ir}{p+r} \geqq \frac{n}{m+n}$, gleich nämlich nur in dem Falle, dass $\frac{n}{m+n}$ ein integrales Multiplum von $\frac{r}{p+r}$ ist.

Digitized by Google

»Entweder fabriziere ich Sammet, oder ich lasse mein Kapital überhaupt unbenutzt liegen?« Oder aber, jener Kreditar hätte sich gesagt: »Entweder leihe ich mein Geld einem Sammetfabrikanten oder überhaupt niemandem?«

Ich glaube, dass man mit einer solchen Annahme nur in ganz abnormen Fällen zu rechnen hätte. Es würde der Sammetfabrikant vielmehr das der Nachfrage von x Mk. entsprechende Kapital — also etwa 10 000 Mk. — auch sonst nutzbringend angelegt haben. Vielleicht hätte er sich an dem Unternehmen irgend einer Aktiengesellschaft beteiligt, vielleicht den Bau eines Mietshauses unternommen, vielleicht zur Errichtung einer Gasanstalt beigesteuert oder dergl.

Die Arbeitsgelegenheit war also bedingt durch den Umstand, dass der Sammetfabrikant[1]) über ein Kapital von 10 000 Mk. verfügte und dasselbe nutzbringend anzulegen wünschte. Sie ist nicht erst durch jene Nachfrage entstanden. Die Wirkung der Nachfrage war ausschliesslich die, die bereits gegebene Arbeitsgelegenheit zu spezialisieren, d. h. die Arbeitskräfte einer bestimmten Art von Arbeit zuzuweisen.

Daraus ergiebt sich nun, dass auch im ersten Jahr die absolute Summe der beschäftigten Arbeiter nicht dieselbe geblieben ist. Denn der Sammetfabrikant würde so wie so — wenn auch nicht direkt — Arbeiter beschäftigt haben, der Papierfabrikant hat sich aber infolge seines neuen Bedürfnisses veranlasst gesehen, die der Summe von x Mk. entsprechende Zahl von Arbeitern schon im ersten Jahre seines Bedürfnisses weniger zu beschäftigen, als er ohne jenes gethan haben würde.

Abgesehen also von dem Unterbleiben der vorhin besprochenen Mehrzahlung an Löhnungen, die erst vom i-ten Jahre erfolgt sein würde, ist die absolute Summe der beschäftigten Arbeiter durch die Entstehung jenes Bedürfnisses, oder besser, jener Nachfrage nach Sammet schon vom ersten Jahre an gekürzt worden.

Weiterhin aber wird die Klasse der Arbeiter noch dadurch geschädigt, dass ihr Lohn nun eine geringere Kaufkraft für Papier hat (Bücher, Zeitungen, Schreibmaterial), da ein geringeres Quantum produziert worden ist. Auch ist das Angebot von Mietswohnungen — welches der Kapitalist, der jetzt Sammet fabriziert, sonst gemacht haben würde — ausgeblieben, und damit hat ein

1) bezw. dessen Kreditar.

Digitized by Google

Sinken des Mietzinses (welches sonst, wie man wohl annehmen darf, zu einem gewissen Grade erfolgt wäre) nicht stattgefunden. Auch dies ist meines Erachtens ein nicht zu vernachlässigender Faktor, wie unbedeutend er auch im einzelnen Falle erscheinen mag.

Damit bin ich mit der Erörterung des Einflusses, den die Luxuskonsumtion auf den Arbeitsmarkt ausübt, zu Ende gekommen. Das Resultat lässt sich in diesen Worten kurz zusammenfassen: Durch den Kauf von Sachgütern wird keine Arbeitsgelegenheit geschaffen, vielmehr nur die schon vorhandene Arbeitsgelegenheit spezialisiert, d. h. einer bestimmten Art von Arbeit zugewiesen. Durch den Kauf von Luxusgütern wird die Produktion vom Notwendigen ab- und dem Ueberflüssigen zugewendet; die Luxusbedürfnisse der Reichen werden also doch wohl auf Kosten der Lebensbedürfnisse der Armen befriedigt. Der Satz: »De quelque manière qu'une somme soit dépensée, elle apporte dans la société un mouvement égal d'affaires« [1]), der in verschiedenen Formulierungen bald hier, bald dort in der politischen Oekonomie auftaucht, ist also doch sehr cum grano salis zu nehmen. Anstatt nur zuzugeben, dass die »Extravaganz des Reichtums« für die Beschäftigung der Armen nicht notwendig sei [2]), wird man vielmehr sagen müssen: »Sie ist ihr äusserst schädlich.« Völlig verfehlt aber ist die Behauptung, dass das Kapital überhaupt keine Beschäftigung fände, wenn nicht Luxusbedürfnisse zu befriedigen wären; eine andere Frage freilich ist es, ob der Unternehmergewinn derselbe bliebe [3]).

Es erübrigt vielleicht noch, einen besonderen Fall zu berücksichtigen. Ich habe in meiner Darstellung angenommen, dass der Sammetfabrikant, auch wenn die Nachfrage nach Sammet ausgeblieben wäre, gleichwohl sein Kapital nutzbringend (in seinem eigenen privatwirtschaftlichen Interesse) angelegt hätte, dass er sich also etwa an dem Unternehmen einer Aktiengesellschaft beteiligt oder ein Mietshaus errichtet hätte. Wie aber würden die volkswirtschaftlichen Verhältnisse sich gestalten, wenn er sein Kapital statt dessen im Auslande angelegt hätte? Würde das nicht einen äquivalenten Verlust für das Inland bedeuten?

Es sind hiebei zwei Fragen zu beantworten: Erstens: In welcher Weise wird die Geldzirkulation hierdurch beeinflusst? Zwei-

1) Dict. de l'E. P., vol. II, p. 111.

2) Dictionary of P. E., Lond., 1896, II, p. 654.

3) Die volkswirtschaftl. Konsumtion, in Schönberg's Handbuch I, § 19.

Digitized by Google

tens: Wie gestalten sich hierbei die eben besprochenen wirtschaftlichen Erscheinungen?

Dass eine fortgesetzte Anlage von Kapitalien (in diesem Falle für Produktionsanlagen bestimmtes Geld) im Auslande allmählich eine Geldverteuerung (d. h. ein allgemeines Sinken der Warenpreise und Arbeitslöhne) im Inlande zur Folge haben muss, liegt auf der Hand. Ein solcher Zustand ist aber heutzutage nur vorübergehend; denn alsbald wird das ausländische Kapital, seinen eigenen Vorteil wahrnehmend, in das Land der Geldverteuerung zurückströmen. In dieser Weise würde nicht nur bezüglich der Geldzirkulation der ursprüngliche Zustand bald wieder hergestellt sein, sondern es würden auch gerade die oben besprochenen wirtschaftlichen Erscheinungen nunmehr doch ins Leben treten. Diese würden demnach durch eine temporäre (eine fortwährende kann es unter den heutigen Verhältnissen kaum geben) Kapitalanlage im Auslande zwar als aufgeschoben, nicht aber als aufgehoben gelten können.

Noch eins!

Bei einem Vortrag, den ich über diesen Gegenstand im Juni 1897 im Kgl. Staatswiss. Seminar zu Berlin hielt, wurde mir von seiten eines der zahlreichen Opponenten ein Vorwurf gemacht, auf den ich damals bei der Kürze der für die Diskussion übrig gebliebenen Zeit nicht mehr erwidern konnte. Ich hole dies hier nach. Es wurde gesagt: »Die Frage bekäme ein ganz anderes Aussehen, wenn, wie die objektive Beobachtung der Thatsachen auch gebietet, der Referent die Identifizierung einer konstanten Nachfrage nach Luxusgegenständen im allgemeinen (seitens des Papierfabrikanten) mit einer konstanten Nachfrage nach Sammet im besonderen unterlassen hätte. Man denke sich, welch ungeheurer Nutzen geschaffen wird, wenn etwa der Papierfabrikant seinen jährlichen Ueberschuss einmal in Sammet, ein anderes Mal in Teppichen anlegt, ein drittes Mal eine kostbare Uhr kauft, oder, um einem armen Bauern aufzuhelfen, von diesem ein paar Pferde ersteht. Wird da nicht jedes Jahr dem jeweiligen Lieferanten eine treffliche Gelegenheit zur Vergrösserung seines Betriebes und folglich auch zur Mehrdingung von Arbeitern gegeben, während bei der Annahme einer konstanten Nachfrage nach demselben Gegenstand nur eine einmalige Vergrösserung stattfindet?« — Es ist nicht schwer, hierauf eine Antwort zu finden. Wenn nämlich, wie der Opponent mit mir annahm,

Digitized by Google

die Nachfrage nach Sammet im Werte von x Mk. im ersten Jahre den Sammetfabrikanten zur Vergrösserung seines Anlagekapitals — die billiger Weise doch mindestens = 3 x Mk. zu setzen ist — veranlasst hat, und im zweiten Jahre jene Nachfrage ausbleibt, so tritt entweder Ueberproduktion ein, oder aber jenes Anlagekapital von 3 x Mk. bleibt unausgenutzt, d. h. diese Quote des nationalen Güterbestandes geht für die Volkswirtschaft (und privatwirtschaftlich natürlich auch für den Sammetfabrikanten) verloren. Im 2. Jahre wurde dagegen eine Vergrösserung einer Teppichfabrik nach des Opponenten Annahme vorgenommen. Indem aber auch die Nachfrage nach Teppichen nicht als konstant gelten soll, geht im 3. Jahre das im 2. Jahre geschaffene Anlagekapital ebenfalls verloren (oder es tritt auch hier Ueberproduktion ein). In gleicher Weise würde im 4. Jahre das im 3. Jahre geschaffene, im 5. Jahre das im 4. Jahre geschaffene Anlagekapital verloren gehen u. s. f. Der volkswirtschaftliche Verlust wäre im 2. Jahre demnach = 3 x Mk., im 3. Jahre = 2 × 3 x Mk., im 4. Jahre = 3 × 3 x Mk. u. s. f., im n-ten Jahre also = (n—1) 3 x Mk. — Die andere Alternative wäre eine entsprechende Ueberproduktion. Man sieht also, dass ich mit meiner Annahme einer konstanten Nachfrage nach demselben Gegenstand der gegnerischen Seite die denkbar günstigste Einräumung gemacht habe, indem hier das einmal geschaffene Anlagekapital wenigstens voll und ganz ausgenutzt wird.

Ich wende mich nun dazu, den Einfluss der Luxuskonsumtion auf die Kapitalansammlung zu bestimmen.

B. Kapitalansammlung.

Obgleich die Behauptung, Luxuskonsumtion schade der Kapitalansammlung nicht, könne ihr sogar dienlich sein (bzw. befördere das Sparen), an sich als ein Paradox erscheinen muss, indem doch jede Konsumtion einem Aufsparen diametral entgegengesetzt ist, kann man doch noch vielfach auf jene Ansichten stossen.

Als typischen Vertreter der Advokaten des Luxus lasse ich den mehrfach erwähnten *M. Leroy-Beaulieu* sprechen: »On se lamente de ce que les femmes de chambre veulent être vêtues comme leur maîtresses etc. . . cependant presque tout ce monde, servantes, fermières, épargne: un peu de luxe dans leur vie n'est pas un si grand mal [1]).«

1) a. a. O. p. 87, 88.

Digitized by Google

Ich möchte hier zunächst an ein Wort Laveleye's erinnern, das den der Kapitalansammlung infolge einer Luxuskonsumtion erstehenden Schaden ebenso treffend wie beredt mit wenigen Worten kennzeichnet.

»Wenn die Kerzen«, so fragt er, »in den Kandelabern unserer Ballsäle einmal heruntergebrannt sind, was bleibt dann zurück? Nichts als verdorbene Mägen, überreizte Nerven, Gefühle der Eifersucht und gekränkter Eitelkeit. Der nationale Güterbestand ist in doppelter Weise geschädigt worden: durch die Zerstörung (unproduktive Konsumtion wäre ein gemässigterer Ausdruck für dieselbe Sache) von Sachgütern und die Aufreibung menschlicher Kräfte. Sind aber nutzbringende Arbeiten verrichtet worden, die dem gleichen Aufwand entsprechen, so bleibt ein wohldrainiertes Feld zurück, ein besser gedüngter und darum ergiebigerer Acker, ein planmässig angelegter Wald, der eine Menge von Holz liefern wird, eine neue Maschine, ein neues Stück einer Eisenbahnlinie, so dass Menschen und Güter nun besser und billiger befördert werden können. Das Land wird also bereichert sein, und mehr hervorbringen. Im nächsten Jahre werden also die Arbeiter besser versorgt sein. Die Genussmittel werden billiger werden, und, um das neuangewachsene Kapital nutzbringend zu verwenden, wird man mehr Hände beschäftigen, und die Löhne werden steigen[1]).« —

So sagt *Laveleye*. Eine sehr treffliche Ausführung; doch vernachlässigt er hierbei einen sehr wichtigen Punkt. Er spricht nicht vom Anlagekapital, welches überdies noch durch den Luxus verloren geht. Nach den ausführlichen vorangegangenen Erörterungen kann ich mich hier mit dem Hinweis darauf begnügen, dass in derselben Weise, wie in obigem Beispiel die vom Papierfabrikanten gezahlte Löhnung, so auch das von ihm geschaffene Anlagekapital in arithmetischer Progression von Jahr zu Jahr wächst, so dass es zu einem bestimmten Zeitpunkt die Höhe der neuen Anlage in der Sammetfabrik erreicht haben wird und dann über diese hinaus stetig wächst.

Um aber den Einfluss der Luxuskonsumtion in seiner ganzen Tragweite zu würdigen, müssen wir den extremen Fall annehmen, dass ein allgemeiner Verzicht auf allen eigentlichen Luxusgenuss stattfindet und bei allgemeiner Verbreitung der Lebensweise des bescheidenen, sagen wir auch gebildeten, Mittelstandes

1) Le Socialisme Contemporain, Brux. 1881, p. 467.

Digitized by Google

die Gesamtheit aller erzielten Ersparnisse wieder zu produktiver Kapitalanlage verwendet würde; was würde dann stattfinden? Da die Produktion aller Luxusgüter alsbald aufhören müsste, so könnten die neuen sowie auch die bisher in der Luxusproduktion beschäftigten Kapitalien und die für Luxuszwecke in Anspruch genommenen Arbeitskräfte sich nur der Erzeugung der für die Massenkonsumtion bestimmten Güter und der entsprechenden Produktionsmittel zuwenden. Eine natürliche Folge hiervon wäre, dass die Konkurrenz der Kapitalien auf dem in dieser Weise bedeutend verengten Gebiete der Produktion sehr stark zunehmen, und also der Kapitalgewinn in gleicher Weise abnehmen müsste. Die ganze Bevölkerung aber würde immer reichlicher mit den gewöhnlichen Genussgütern zu erniedrigten Preisen versehen werden. Setzten die Kapitalisten dieses System der Selbstverläugnung konsequent fort, so müsste schliesslich der Kapitalgewinn fast auf Null sinken; die Kapitalisten hätten dann also zwar das Eigentum der mehr und mehr ausgedehnten Produktionsanlagen, sie würden auch die herrschende Stellung in der wirtschaftlichen Organisation behaupten, aber sie würden aus ihrem Besitz fast gar keinen Gewinn oder Zins ziehen. Die durch den freiwilligen Verzicht der Luxuskonsumenten hergestellte thatsächliche Gleichmässigkeit der Konsumtion würde also bei konsequenter Durchführung auch zu einer thatsächlichen annähernden Gleichheit des Einkommens aller Klassen führen.

Dies ist sehr eingehend von *Lexis* [1]) und *Fawcett* [2]), namentlich dem ersteren, behandelt worden, und seinen Ausführungen habe ich mich hier angeschlossen.

Er selbst meint, und gewiss mit Recht, dass eine derartige Verringerung des Kapitalgewinns und ein entsprechendes Steigen der Arbeitslöhne im »allgemeinen sozialen Interesse« als wünschenswert erscheinen muss. Selbstverständlich ist der oben angenommene extreme Fall eine rein ideelle Forderung, und es hiesse die menschliche Natur sehr verkennen, wollte man ihre Verwirklichung je ernstlich erwarten. Jedenfalls aber ersieht man hieraus deutlich, dass die Luxuskonsumtion der Kapitalansammlung äusserst feindlich ist, während sie den Unternehmergewinn erhöht.

1) *Lexis* a. a. O. § 19.
2) *Henry Fawcett*, Man. of Pol. Ec., London, 1869.

Digitized by Google

Diese Thatsache ist eigentlich der materielle Kernpunkt der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Luxuskonsumtion.

Ohne jene extreme Hypothese kann der ganze Umfang nicht genügend zur Darstellung gebracht werden. Wenn man sich aber nur vergegenwärtigt, dass privatwirtschaftliche Kapitalbildung doch durch Aufsparen von Ueberschüssen bedingt ist, so lehrt schon das alltägliche Leben, dass Luxuskonsumtion und Kapitalansammlung vollständig heterogene Dinge sind. Sollte die Aussicht auf Luxus ein zeitweises Sparen bei diesem oder jenem auch veranlassen, so ist dabei doch nicht aus dem Auge zu verlieren, dass dies Sparen nur zum Zwecke einer unproduktiven Verausgabung, nicht aber zu dem einer Kapitalisierung dient. Und der volkswirtschaftliche Nutzen oder Schaden des Sparens ist doch nur nach seinem Zwecke zu bemessen.

Wenn *M. Leroy-Beaulieu* also meint, das sei gerade eine gute Seite des Luxus, dass der hierzu unerlässliche Geldaufwand doch ein Beiseitelegen voraussetzt, also Sparen veranlasst, so ist sein Gedankengang ähnlich dem der Schildbürger, welche die Baumstämme mühsam hinaufschleppten, um nachher das Vergnügen zu haben, sie wieder herunterrollen zu sehen. — Wie viele legen sich nicht im Stillen Entbehrungen auf, um äusserlich dem Luxus zu fröhnen; wie viele wohnen nicht in schmutzigen Dachstuben und elenden Kellerwohnungen, um in ihrer Kleidung den Launen der Mode nachgeben zu können; wie viele Diamanten werden nicht auf Kosten der Nahrung und durch mühsame Stunden nächtlicher Arbeit erworben! Aber doch lobt man die Luxusausgabe, denn sie war ja die Ursache jenes Sparens, jener Arbeit. Ist das nicht die reine Sisyphusarbeit; Sparen um nachher das Vergnügen zu haben, das Ersparte wieder zu Thür und Fenster hinauszuwerfen?!

Nach diesen Betrachtungen ist es augenscheinlich, wie sehr verfehlt es ist, die Luxuskonsumtion als Wohlthätigkeitsinstitut zu betrachten, ihr einen für die Arbeiterklasse günstigen Einfluss auf die Volkswirtschaft zuzuschreiben, oder sie gar als stimulus zur Sparsamkeit zu loben. Vielmehr wird der Satz: »La misère est la suite infallible du luxe«[1]), nunmehr eine erhöhte Bedeutung erhalten. Nur dadurch, dass man sich von einer Konsumtion enthält, nützt man der Arbeiterklasse, wenn man das so er-

1) Also *Courcelle-Seneuil*. Ganz ähnlich *Say*, a. a. O. p. 219 u. 222.

Digitized by Google

sparte Kapital zur Produktion von Massenkonsumtionsgütern verwendet[1]).

Will man also Wohlthaten erweisen, so muss Enthaltsamkeit oder Freigebigkeit an die Stelle der Luxuskonsumtion treten, nicht jedoch jene Freigebigkeit, bei der man Gefahr läuft, Faulheit zu unterstützen oder gar Unmässigkeit zu veranlassen, sondern eine solche, bei der die »sittliche Gemeinschaft im ganzen und in der Abstufung aller ihrer Gliederungen zum höchsten Masse der Gesittung und hierdurch zum höchsten Masse aller wahrhaft menschlichen Befriedigungen zu gelangen vermag« *(Schäffle)*.

Als das wirtschaftliche Produkt der Freigebigkeit aber wird, wie *Schäffle*[2]) sagt, nicht nur die unmittelbare Befriedigung des Empfängers anzusehen sein, sondern auch die mittelbare Befriedigung des Gebers als solchen — letztere als »jener Lohn, der reichlich lohnt«.

Nun liegt es aber wohl auf der Hand, dass Enthaltsamkeit von Luxuskonsumtion eine unmittelbare karitative Güterzuwendung sehr wohl vertreten kann. Der Unterschied wird nur der sein, dass letztere bestimmten Individuen, erstere der Gesamtheit als solcher zugute kommt. — Nun verstehen es aber die wenigsten Menschen, Almosen in solcher Weise zu geben, dass sie das Ehrgefühl des Empfängers nicht verletzen. Oft ist sogar mit sogenannter »Hilfeleistung unter Freunden« eine Art Wucher verbunden. Der Geber erinnert den Unterstützten beständig an seine Wohlthat, »ohne die dieser es zu nichts gebracht hätte«. Er schreibt jeden Erfolg desselben seiner eigenen einstigen Grossmut zu und liebt es, von seiner Menschenfreundlichkeit auch dann noch zu sprechen, wenn die betreffende Hilfeleistung längst kompensiert ist; so dass der Empfänger gerne bereit wäre, selbst das 10fache wiederzuersetzen, wenn er nur den lästigen gemeinen Schwätzer zum Schweigen bringen könnte. Stellt man sich umgekehrt den Geber als edlen Menschen vor, der giebt, ohne dabei zu spekulieren (ein seltener Fall!), und den Empfänger als einen im Bezug auf das Ehrgefühl nicht gerade sensitiven, vielleicht auch arbeitsscheuen Menschen, so erschlafft hier das Almosengeben um so mehr die Schaffenskraft, stumpft das Ehrgefühl noch weiter ab und »demoralisiert in jeder Hinsicht«.

Conrad bezeichnet die Genusssucht als einen der Triebe,

1) *John Stuart Mill*, Princ. I, p. 102 ff.

2) Das gesellsch. System d. menschl. Wirtschaft, Tübingen 1873, II, S. 252.

Digitized by Google

welche hauptsächlich als Ursache der Armut anzusehen sind. Nun ist aber meiner Ansicht nach dies in doppelter Hinsicht wahr. Einerseits ist sie privatwirtschaftlich verhängnisvoll für jenen, dessen Konsumtion sie stimuliert, gleichzeitig aber volkswirtschaftlich für den ganzen Wirtschaftskörper, dem er angehört [1]).

IV. Meinungskonsumtion.

Als ich bei der Begriffsbestimmung des Luxus mich dagegen verwahrte, Verschönerungssinn und Streben nach Neuem, Verlangen nach Veränderung als ethische Momente der Luxuskonsumtion in die Definition aufzunehmen, behielt ich mir vor, auf das Verlangen nach Veränderungen noch einmal zurückzukommen. Da *Roscher* in demselben den Grund für den Wechsel der Mode sieht, so führt mich dieser Umstand zu einer Besprechung der Meinungskonsumtion.

Bekanntlich ist *Roscher* sehr bemüht, eine vermittelnde Stellung zwischen Bekämpfern und Befürwortern des Luxus einzunehmen. Und so sagt er in seiner Abhandlung »Ueber den Luxus« denn auch, dass, wie jede alte Mode von der Jugend als Pedanterie verlacht, so fast jede neue von den Alten als Luxus getadelt werde. Man sollte also meinen, man habe es thatsächlich mit einem vollkommen relativen Begriff zu thun, so dass Mode (bzw. Luxus überhaupt) loben oder tadeln einfach sich um des Kaisers Bart streiten heisst. In Wirklichkeit aber beruht diese blendende Antithese *Roscher*'s, bei der man gleich jener des *Simonides* über Malerei und Dichtkunst das Unbestimmte und Falsche, das sie enthält, nur zu leicht übersieht, auf nichts anderem als einer Eskamotierung der Begriffe. Was ist denn Mode? Zur Beantwortung dieser die Bedeutung eines französischen Wortes betreffenden Frage thun wir wohl am besten, das Dictionnaire de l'Académie Française zu Rate zu ziehen. In demselben heisst es: »Usage passager qui dépend du goût et du caprice«. Wenn nun der »Jugend« überhaupt Gelegenheit gegeben wird, eine »alte Mode« als Pedanterie zu verlachen, so dürfte ihre Heiterkeit wohl gerade darin begründet sein, dass es sich bezüglich des Habitus der »Alten« nicht mehr um einen usage passager handelt. Denn in der That, wer würde seine Grossmutter eine Pedantin nennen, wenn er sie auf einem alten Ge-

1) Vgl. *J. Conrad*, Grundriss zum Studium der Politischen Oekonomie, Jena 1897 II, S. 40 ff. und 97 ff.

Digitized by Google

mälde in einem recht unbequemen Reifenrocke sieht, mit gewaltigen Ohrringen und langen Ringellocken, in der Hand einen Atlas-Sonnenschirm, dessen nach heutigen Begriffen oberes Ende sie nach unten hält? — Im Gegenteil, ich glaube wir wären eher geneigt, diese Dame des Luxus, als sie der Pedanterie anzuklagen. Was aber, wenn unsere Grossmutter noch heute einen solchen Reifenrock trüge, dieselben Ringellocken von ihren Schläfen herunterfielen, sie sich noch derselben grossen Ohrringe bediente und sich auch darauf kaprizierte, ihren Sonnenschirm kopfunten-fussoben zu tragen? Wir würden nicht umhin können, ihr Gebahren pedantisch zu nennen. Es ist also nicht die Mode an sich, welche die Jugend zum Lachen veranlasst, sondern vielmehr das steife Festhalten an ihr, m. a. W. sie legt den Alten das Epithet »pedantisch« erst dann bei, wenn der »usage passager« als »usage stable« erscheint, d. h. wenn Mode nicht Mode ist. Umgekehrt dürfte es wohl keinem noch so grossen Gegner von Neuerungen jemals eingefallen sein, die Quäkertracht bei ihrer Einführung als Luxus zu bezeichnen, vielmehr wird als unerlässliche Bedingung einer solchen Benennung immer ein grosser Geldaufwand erscheinen.

Nicht also jene Mode an sich — wie oft kommt es in der Geschichte der Mode nicht vor, dass man zu einer vor Jahren ausser Gebrauch gekommenen Bekleidungsform wieder zurückkehrt! — wird pedantisch genannt, sondern nur ein steifes Festhalten an ihr; nicht die neue Bekleidungsform an sich wird Luxus genannt, sondern nur die mit grossen Geldopfern verbundene. *Roscher* hat uns also durch seine Antithese von der Relativität des Luxus in s e i n e m Sinne nicht zu überzeugen vermocht.

Ich gehe nunmehr dazu über, die Untersuchungen, welche *Lexis* in Schönberg's Handbuch[1]) über die Meinungskonsumtion angestellt hat, einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Lexis betrachtet die »sogenannte« Meinungskonsumtion überhaupt nicht als Konsumtion. Und zwar begründet er diese Ansicht auf folgende Weise: Konsumtion, sagt er, ist die gänzliche oder teilweise Vernichtung eines wirtschaftlichen Gutes als solchen durch eine an demselben objektiv vorgenommene Veränderung. Als Ziel aller Produktion erfüllt sie die Aufgabe, den wirtschaftlichen Prozess im Gange zu erhalten, indem sie gleich-

1) I, S. 697 ff.

Digitized by Google

sam als Saugkraft eine Leere erzeugt, welche nun die Produktion fortwährend nachdrängend mit neuen Gütern wieder ausfüllt.

Und zwar trifft dies nicht nur bei der eigentlichen, d. h. mit einer zweckmässigen Verwendung verbundenen Konsumtion zu, sondern auch bei der ausserwirtschaftlichen oder physischen, d. h. der durch gewaltsame Naturereignisse, Kriegsunfälle u. dgl. hervorgerufenen. Bei der Meinungskonsumtion hingegen tritt eine solche Leere nicht ein, indem hier, um den äussersten Fall anzunehmen, einem Gute durch allgemeinen Urteils- oder Meinungswechsel jede weitere wirtschaftliche Brauchbarkeit abgesprochen und somit das Bedürfnis nach jenem früher wertgeschätzten Dinge — also die Voraussetzung einer Konsumtion — aufgehoben wird. Es findet also keine eigentliche Konsumtion statt, und von einer durch neue Produktion auszufüllenden Lücke kann nicht die Rede sein. Demnach hat die Meinungskonsumtion auch keine volkswirtschaftliche Bedeutung, sie ist vielmehr lediglich privatwirtschaftlichen Charakters, indem nämlich die Verkäufer jener Objekte nunmehr keinen Absatz mehr finden.

Dies ist in Kürze *Lexis'* Beweisführung. Zunächst ist der darin zum Ausdruck kommende Gedanke, Konsumtion finde nur da statt, wo in der Folge Produktion veranlasst werde, durchaus unrichtig. Es habe z. B. A, welcher in vorgerücktem Lebensalter steht und arbeitsunfähig ist, den grössten Teil seines Vermögens auf den Bau eines Wohnhauses verwandt, mit dem Rest aber eine bescheidene Rente gekauft. Das Haus wird nun durch Feuer zerstört — offenbar eine physische Konsumtion. Da es aber nicht versichert war, so ist A ausser Stande, ein neues, wenn auch noch so ärmliches Haus zu bauen, und er findet bei seinem Sohne Aufnahme. Wird man nun etwa, weil hier die Konsumtion zu erneuter Produktion nicht geführt hat, etwa sagen können, eine Konsumtion habe überhaupt nicht stattgefunden?

Aber auch in der Hauptsache trifft *Lexis'* Beweisführung nicht zu, wenigstens nicht, wenn man den Modewechsel — und das ist es, wovon *Lexis* einzig spricht — unter Meinungskonsumtion subsumiert.

Handelt es sich freilich um solche Gegenstände, welche ihren Gütercharakter aus eingebildeten Eigenschaften derselben, oder aber aus eingebildeten Bedürfnissen der Menschen herleiten, so hat *Lexis* Recht[1]).

1) Vgl. Dr. *Carl Menger*, Grundsätze etc. S. 4 ff.

Digitized by Google

Geht beispielsweise durch Beseitigung des Glaubens an die Wirkungskraft von Amuletten, Liebestränken u. dgl. der Gütercharakter dieser Dinge verloren, so ist es augenscheinlich, dass eine weitere Nachfrage nach denselben nunmehr gänzlich aufhört, und auch keine volkswirtschaftliche Leere entsteht, die durch künftige Produktion auszufüllen wäre. In gleicher Weise werden für einen eingebildeten Kranken, sobald dieser zur Erkenntnis seines Irrtums gelangt, die zur Heilung jener Krankheit dienenden Arzneien ihren subjektiven Gütercharakter verlieren. Seinerseits wird also die Nachfrage nach denselben aufhören, und es liegt auf der Hand, dass durch die in diesen Beispielen zu Tage tretende Meinungskonsumtion, die im erstgenannten Falle auf eingebildeten Eigenschaften des Gutes, im zweiten aber auf eingebildeten Bedürfnissen des Konsumenten beruhte, eine volkswirtschaftliche Lücke nicht entsteht. Ganz anders aber liegen die Verhältnisse beim Modewechsel.

Vielmehr tritt beim Modewechsel eine volkswirtschaftliche Leere in sehr hohem Masse ein. Dadurch nämlich, dass einem Kleidungsstücke »jede weitere wirtschaftliche Brauchbarkeit« abgesprochen wird, geht allerdings das Bedürfnis nach jenem früher wertgeschätzten Kleidungsstück verloren. Damit ist aber nicht gesagt, dass der »Meinungskonsument« sich nunmehr ohne ein Kleidungsstück behelfen wird. Es ist also zwar das Bedürfnis nach jenem individuell bestimmten Kleidungsstück erloschen, aber das generelle Bedürfnis nach Kleidung besteht fort, und eine Lücke tritt in derselben Weise ein, als ob eine wirkliche, — keine Meinungskonsumtion stattgefunden hätte, als ob das Kleidungsstück thatsächlich abgenutzt oder durch Feuer zerstört worden wäre.

Demnach nimmt die im Modewechsel sich äussernde Luxuskonsumtion (sogenannte Meinungskonsumtion) durchaus keine Ausnahmestelle ein, indem sie etwa als Konsumtion überhaupt nicht zu bezeichnen wäre, oder doch wenigstens eine volkswirtschaftliche Lücke durch sie nicht entstände, sondern die für die Luxuskonsumtion allgemein geltenden Gesetze finden auch bei ihr volle Anwendung.

Eine weitere Erörterung sei mir noch gestattet: Ist es überhaupt angebracht, den Ausdruck »Meinungskonsumtion« auf den Modewechsel anzuwenden? Man sagt doch, Meinungskonsumtion finde dann statt, wenn entweder das Urteil über die Brauchbarkeit eines Gutes sich verringert oder gänzlich aufhört, oder aber

Digitized by Google

wenn das Bedürfnis, zu dessen Befriedigung bisher ein Gut gedient hat, sich als eingebildet erweist.

Auf den Modewechsel angewandt, würde das also heissen: das Urteil über die Brauchbarkeit eines Kleidungsstückes verringert sich oder hört glänzlich auf, oder das Bedürfnis, jenes Kleidungsstück zu tragen, stellt sich als eingebildet heraus.

Was die erstere Voraussetzung anbetrifft, so weiss jeder, wie oft Klagen darüber geführt werden, dass ein Kleidungsstück, obwohl an sich noch ganz brauchbar, obwohl vielleicht noch gar nicht getragen, nun doch nicht mehr zu verwenden sei. Warum aber? Weil es zur Deckung der Blösse oder zum Schutz gegen die Witterung nicht mehr dienen kann? Nein, sondern weil die Aermel jetzt anders geschnitten werden, weil jetzt wieder »volants« üblich sind, oder nicht mehr üblich sind u. s. w., mit einem Wort: weil das Kleidungsstück altfränkisch geworden ist. Die Meinung über die Brauchbarkeit des Kleidungsstückes als solchen — zum Schutz gegen die Witterung und zur Deckung der Blösse — ist also dieselbe geblieben, und in diesem Sinne wäre es durchaus unrichtig zu behaupten, es habe eine Meinungskonsumtion stattgefunden.

Was die zweite Voraussetzung anbetrifft, so kann man von ihr ein Gleiches sagen: Auch hier hat sich bezüglich der Notwendigkeit, Kleidung als solche zu tragen, die Meinung nicht geändert.

Aber gleichwohl möchte ich für die Anwendung der Bezeichnung »Meinungskonsumtion« auf den Modewechsel eintreten, nur dass dann hinsichtlich der Brauchbarkeit von Kleidungsstücken andere Merkmale aufzustellen sind, als die üblichen und sich anscheinend von selbst ergebenden.

Ein Kleid ist so lange brauchbar, als es im Dienste der Eitelkeit verwandt werden kann: Das ist das Kriterium, welches meiner Ansicht nach aufgestellt werden müsste.

In diesem Sinne ist auch *J.-B. Say* zu verstehen, wenn er sagt: Le luxe des habits n'indique pas que les habits sont plus commodes pour ceux qui les portent, mais qu'ils sont faits pour frapper les yeux de ceux qui les regardent[1]).

Der Ansicht hat sich übrigens auch *Lexis* nicht verschlossen, indem er zugiebt, dass gerade in der allgemeinen Verbreitung einer neuen Form für die »tonangebenden Klassen ein — allerdings frivoles — Motiv« zu einer abermaligen Neue-

1) a. a. O. p. 215.

Digitized by Google

rung liegt. Es liegt also das Verlangen, sich äusserlich von weniger Bemittelten zu unterscheiden und seinen Reichtum zur Schau zu tragen, dem Modewechsel allenthalben zu Grunde.

Einen Berliner Kollegen, welcher sich dieser Ansicht besonders heftig widersetzte, lud ich zwecks sofortiger Demonstrierung einmal ein, mit mir ein Kaffeehaus zu besuchen, um sich durch Lektüre eines Modezeitungs-Leitartikels zu überzeugen. Die Nummer, welche uns zuerst in die Hand fiel, war »Die Modenwelt« (Berlin und Wien) vom 1. Juli 1897. Darin hiess es gleich auf der ersten Seite: »In dem Augenblick, in dem eine Mode sich rühmen kann, »populär« geworden zu sein, hat sie in den Augen der eleganten Frau ihren Reiz verloren.«

»Seit langer Zeit«, lässt *Tolstoi* Pozdnisheff sagen, hat mich immer ein unheimliches Gefühl beschlichen, wenn ich ein Weib »zu gut« bekleidet sah, sei es nun ein Weib aus dem Volke, mit ihrem roten Kopftuch und ihrem geblümten Unterrock, oder ein Weib unseres Standes in ihrem Ballkostüm. Aber jetzt fürchte ich mich förmlich davor . . . . . Ich habe das Verlangen, einen Konstabler herbeizurufen, oder irgendwie Hilfe zu schaffen, damit jene Gefahr sofort beseitigt werde.«

Wenn diese Aeusserung *Tolstoi*'s, die z. T. darauf fusst, dass *Tolstoi* in der Mode eine Aeusserung des Geschlechtstriebes sieht, insofern durch die Kleidung Aufmerksamkeit beim anderen Geschlecht erregt, ja ein Sinnenreiz auf ihn ausgeübt werden soll, auch etwas extrem erscheinen könnte, so ist gleichwohl zu berücksichtigen, dass für die ethische Beurteilung des Modewechsels nicht nur die Eitelkeit der Konsumenten (bzw. Konsumentinnen) in Frage kommt, sondern auch all jene Missgunst und jener Hass, die bei denen erzeugt werden, welchen ihre privatwirtschaftliche Stellung ein Gleichkommen in der äusseren Erscheinung nicht gestattet.

Mill[2]) meint, es würde sich alles ändern, wenn man den Frauen eine solche Erziehung zuteil werden liesse, dass sie sich mit geistreicheren Dingen beschäftigen könnten. Sie würden alsdann, wie die Männer von heutzutage, aufhören, sich in dem Haschen nach Halsbändern und Steinchen zu gefallen.

Aber die Forderung *Mill*'s ist doch heute gewiss in mancher

1) 1896. Auch in englischer Uebersetzung: The Kreutzer Sonata, by Count Tolstoi, London, »The Temple Co.«, p. 65.

2) The subjection of women.

Digitized by Google

Hinsicht erfüllt worden, und gleichwohl hat sie die goldenen Früchte, die er von ihr erwartet, noch nicht gezeitigt.

Und doch ist es noch nicht so lange her, seit Buckingham, jener unglückselige Günstling Karls I. von England, gelegentlich seines Besuchs beim französischen Hofe einen mit Diamanten dermassen besetzten Rock trug, dass, als er sie auf die Erde streute, die Damen des Hofes auf die Knie niederfielen, um sie aufzulesen. Wenn nun seitdem der Frack an Stelle der Seiden- und Spitzenröcke jener Zeit die allgemein übliche Bekleidung des Mannes geworden ist, warum sollte eine ähnliche Veränderung hinsichtlich der Frauenkleidung nicht stattfinden können?[1])

Wenn man die Menschheit als ein einheitliches Ganzes betrachtet, so erscheint die vom ethischen Standpunkte erfolgende Verdammung der Luxuskonsumtion ganz natürlich.

»Möge Gott einen Blick auf diese Erde werfen«, sagt *Laveleye,* »und dann Millionen von Menschen damit beschäftigt sehen, Schmuckgegenstände und Spitzen, oder Opium und sonstige schädliche Dinge zu bereiten, und Millionen anderer Menschen, die sich in äusserstem Elend befinden: wie thöricht, kindisch, barbarisch wird ihm das Menschengeschlecht erscheinen! Es verbringt seine Zeit damit, Halsbänder und Haarnetze zu verfertigen, aber es hat nicht die Mittel, um sich zu ernähren und sich zu bekleiden.«

V. Der Luxus und die Bevölkerungslehre.

Der Reformator der Bevölkerungslehre, *Robert Malthus,* glaubte dem Luxus insofern eine relative Nützlichkeit zusprechen zu müssen, als er in ihm ein Schutzmittel gegen die Gefahren der Uebervölkerung sah.

Diese Ansicht hat allgemeinen Anklang gefunden. Es heisst, der Luxus hebe den standard of life, und halte diejenigen, welche sich an eine gewisse Stufe desselben gewöhnt hätten, zurück, durch Vergrösserung ihrer Familie sich der Gefahr auszusetzen, wieder in ärmlichere Verhältnisse hineinzukommen.

Daraus hat man dann den allgemeinen Schluss gezogen, der Luxus hemme die Uebervölkerung.

Sehen wir einmal zu, wie sich das in Wirklichkeit verhält.

1) *Laveleye* a. a. O. S. 429.

Digitized by Google

Dass der Luxus den standard of life hebe, muss gewiss zugegeben werden, aber er hebt ihn doch wohl nur bei den Luxuskonsumenten! Wenn aber der Reiche Austern isst, und Champagner trinkt, so wird dadurch doch der standard of life des Bettlers nicht gehoben! Vielmehr haben wir gesehen, dass der Luxus der Reichen nur auf Kosten der Lebensbedürfnisse der Armen aufrecht erhalten werden kann.

Wie müssen wir also jene Behauptung formulieren? Dass der Luxus den standard of life hebe, können wir, wie gesagt, ohne weiteres zugeben, in derselben Weise, wie wir zugeben können, das Brot sättigt — aber doch wohl nur denjenigen, welcher es isst! oder auch denjenigen, welcher zusieht? Also der Luxus hebt den standard of life bei den Luxuskonsumenten, aber dieser Hebung des standard of life entspricht immer ein Herunterdrücken desselben in einer anderen Bevölkerungsschicht. »Le prodigue qui mange une partie de ses fonds, prive en même temps un homme industrieux de ses profits[1]).«

In London giebt es gewiss vielen Luxus. Man betrachte die prunkvollen Equipagen im Hydepark und die goldgestickten Paraderöcke der Lakaien vor dem Hause des Lord Mayor. Man gedenke der grossartigen Paläste im Westend und der luxuriösen Ausstattung der Clubs. Aber man gehe in's Eastend, und man wird erstaunen über die Menge von Todesfällen, die dort durch Hunger, Mangel an Kleidung, Schmutz und Wohnungsnot verursacht werden, eine Schmach für England!

Ist aber der Arbeiter einmal brotlos geworden und auf die öffentliche Wohlthätigkeit angewiesen, ist sein standard of life so weit gesunken, dass Branntwein und Beischlaf seine einzigen Vergnügungen darstellen, hat er auch die Aussicht auf Verbesserung seiner Lage verloren, so ist es gewiss, dass er in Bezug auf die Vergrösserung seiner Familie sich auch keinerlei Schranken mehr auferlegt. *Marx* sagt sogar geradezu: »In der That steht nicht nur die Masse der Geburten und Todesfälle, sondern die absolute Grösse der Familien in umgekehrtem Verhältnis zur Höhe des Arbeitslohnes .... ein Gesetz, das an die massenhafte Reproduktion individuell schwacher und gehetzter Tierarten erinnert.«

Eingehendere, und auf statistischen Erhebungen beruhende

1) *J. B. Say* a. a. O. II, p. 208. Vgl. auch S. 19.

Digitized by Google

Untersuchungen hat diesbezüglich *J. V. Tallquist* angestellt, welcher in seinen »Recherches Statistiques sur la tendance à une moindre fécondité« [1]) folgende Tafel veröffentlicht hat, die eine sehr deutliche Sprache spricht:

(Die Tafel ist in dieser Form dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften entnommen.)

Dep.	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallender Betrag der Mobiliarsteuer und derjenigen auf Thüren und Fenster	Anzahl d. ehelichen Geburten, die auf 100 verehelichte Frauen entfallen
10	0,75—1,21	23,63
9	1,29—1,41	21,88
10	1,46—1,59	18,06
8	1,65—1,73	16,66
9	1,80—1,93	15,84
10	1,98—2,06	16,33
10	2,13—2,42	15,94
9	2,52—2,82	17,77
10	2,98—4,34	14,73
1	6,93	13,24

Die Luxuskonsumtion kann demnach, wie extensiv sie auch sei [2]), als Mittel gegen die Uebervölkerung gleichwohl nicht gelten; denn in keinem Falle rekrutiert sich der Zuwachs der Bevölkerung aus den Familien der Luxuskonsumenten allein, sondern aus der Gesamtheit des Volkes, und so trägt der Luxus, indem er, wie nachgewiesen, ein Herunterdrücken des standard of life in den ärmeren Bevölkerungsschichten, der »Masse des Volkes«, notwendig zur Folge hat, vielmehr zur Vermehrung der Bevölkerung bei.

Damit ist aber zugleich ein weiteres Uebel verbunden, eine Gefahr, welche Darwin als »degeneration of the human race« bezeichnet. In jenen Bevölkerungsschichten nämlich, die infolge ihres Elendes höheren geistigen Zielen fremd gegenüber stehen, die maschinenmässig arbeiten, die mehr vegetieren als leben, wächst die Kopfzahl ungeheuer schnell, so schnell, dass sie zu der bei der besser gestellten Volksklasse erfolgenden in einem erschreckenden Missverhältnisse steht. Daraus würde dem Gesetze der Vererbung gemäss zu schliessen sein, dass die Zukunftsbevölkerung einen immer geringeren Prozentsatz geistig entwickelter Menschen enthalten wird.

Wird nun aber die Luxuskonsumtion verringert, so ergiebt sich hieraus, unter Beibehaltung unseres bestehenden Wirtschafts-

1) *Helsingfors* 1886, p. 88 (s. *Elster* a. a. O. S. 526).

2) Eine intensive Luxuskonsumtion ist von vorneherein ausgeschlossen.

Digitized by Google

systemes, eine genau zu berechnende Mehrbeschäftigung von Arbeitern (bzw. die Totalsumme der gezahlten Löhne steigt), eine Erhöhung der Kaufkraft des Arbeitslohnes (infolge der gesteigerten Produktion und somit des gesteigerten Angebots), und endlich auch, zufolge der Vergrösserung des Anlagekapitals, eine weitere Erhöhung des Arbeitslohnes, indem alsdann, um ein Bild *Cobden*'s zu gebrauchen, zwei Arbeitgeber hinter einem Arbeiter herlaufen.

Eine Verringerung der Luxuskonsumtion bewirkt also unbedingt eine Verbesserung der materiellen Lage des Arbeiters.

Demgegenüber wird nun aber der Einwand gemacht, eine solche Verbesserung würde einen schnellen Zuwachs in der Bevölkerung der Arbeiterklasse zur Folge haben (*Lassalle*'s Ehernes Lohngesetz!), oder aber sie würde nur die Faulheit unterstützen [1]). Der Einwand ist gewiss nicht ganz unberechtigt. Es rächt sich eben hier die durch den Luxus geschehene Herunterdrückung des standard of life in der Weise, dass die Tendenz der »Degeneration« des Menschengeschlechts auch unter den veränderten materiellen Lebensbedingungen nicht zu wirken aufhört.

Aber das Uebel ist nicht unheilbar. Alles, was gethan werden muss, besteht darin, Fürsorge zu treffen, dass die erhöhte Konsumtionsbefähigung der Arbeiter in bestimmte Bahnen gelenkt werde, die mehr auf ideelle Güter gerichtet sind, oder doch wenigstens in ihm das Streben nach Erlangung eines gewissen häuslichen Komforts erwecken. Sehr richtig sagt Ricardo: »The friends of humanity cannot but wish that in all countries the labouring classes should have a taste for comforts and enjoyments, and that they should be stimulated by all legal means in their exertions to procure them. There cannot be a better security against a superabundant population.« Man sollte dem Arbeiter beispielsweise die Möglichkeit in Aussicht stellen, ein eigenes Häuschen mit kleinem Garten zu erwerben; ich glaube, dass es wenige Arbeiter giebt, die nicht mit allen Kräften nach diesem Ziele hinstreben werden. Andrerseits müsste man durch Errichtung von Volksbibliotheken oder durch die Unterstützung einer solchen Bewegung wie der der »University Extention«, für eine Erhöhung auch des geistigen standard der Arbeiterklasse Sorge tragen. Auch das Theater hat (oder vielmehr könnte haben) eine tiefe volkserziehliche Bedeutung, die heute nur in beschränkter Weise

1) Vgl. darüber Dict. of P. E. (II p. 654).

Digitized by Google

wirkt. Das infolge einer entsprechenden Verringerung der Luxuskonsumtion freiwerdende oder neuanwachsende Kapital würde zur Erreichung dieser Ziele vollkommen hinreichen.

Wenn nun auch meiner Ansicht nach *Proudhon*'s [1]) Aeusserung: »Alle grossen Denker sind von geringer »Capacität« im Dienste der Liebe« nicht ganz zuzutreffen scheint (Sebastian Bach hatte 20 Kinder!), so möchte ich doch behaupten, dass nur durch gleichzeitig erfolgende Hebung des geistigen und des materiellen standard of life die Bevölkerungsfrage geregelt werden kann, dass aber ihr durch Luxuskonsumtion eine gewaltige und unüberwindliche Schwierigkeit geschaffen wird.

»Die Qualität des Lebens muss die Quantität der Bevölkerung verdrängen.«

VI. Die ethisch-kulturelle Seite der Luxuskonsumtion.

Habe ich bisher vor allem rein wirtschaftliche Beziehungen der Luxuskonsumtion erörtert, so wende ich mich nunmehr dazu, ihre ethisch-kulturelle Seite einer Prüfung zu unterziehen,

»Jede höhere Bildung«, sagt *Roscher* [2]), äussert sich in einer vermehrten, doch aber befriedigenden Anzahl und Lebhaftigkeit von Bedürfnissen.« Zwar macht auch *Roscher* eine Unterscheidung zwischen solchen Bedürfnissen, die einer höheren Bildung angehören und solchen, bei denen »die Bildung in Verbildung übergeht«, und zwar zählt er zu den letzteren alle unsittlichen und unklugen Bedürfnisse. Er erklärt auch, was »unsittlich« und »unklug« ist, aber hören wir, wie: »Unsittlich sind nicht allein diejenigen Bedürfnisse, deren Befriedigung geradezu die Moralität verletzt, sondern auch diejenigen, bei welchen die Ueberflüssigkeiten des Leibes den Notwendigkeiten der Seele vorgezogen und die Genüsse weniger durch das Elend Vieler erkauft werden.« Demnach wäre die erste Kategorie unsittlicher Bedürfnisse diejenige, deren Befriedigung gegen die Sittlichkeit (das will er doch mit Moralität sagen!) verstösst, m. a. W.: Unsittlich ist, was nicht sittlich ist. *Roscher* drückt also die Unbekannte durch die Unbekannte selbst aus, und wir wissen durch seine Belehrung über diese Kategorie unsittlicher Bedürfnisse ebensoviel, wie wir

1) Système des contradictions économiques, ou philosophie de la misère, cap. XII (*Elster* a. a. O., S. 503). U. a. vertritt auch *Bebel* diesen Standpunkt.

2) a. a. O. S. 115.

Digitized by Google

ohne dieselbe gewusst hätten. — Die zweite Kategorie unsittlicher Bedürfnisse ist nach ihm dann diejenige, »bei welcher die »Ueberflüssigkeiten des Leibes den Notwendigkeiten der Seele »vorgezogen und die Genüsse Weniger durch das Elend Vieler »erkauft werden«. Da aber nach *Roscher*'s Ansicht der Luxus der Reichen als solcher keineswegs auf Kosten der Lebensbedürfnisse der Armen sein Leben fristet, so ist nach dieser Hinsicht das Gebiet des Sittlichen ziemlich unbeschränkt; und was »Notwendigkeiten der Seele« sind, darüber sagt uns *Roscher* nichts, während er zu den Ueberflüssigkeiten des Leibes Dinge rechnet, welche die meisten seiner Leser wohl nicht dahin rechnen (und die er selber wahrscheinlich auch nur zu rhetorischen Zwecken dahin rechnet) — so er z. B. von einem Luxus der Reinlichkeit spricht[1]). Für »unklug« aber erklärt *Roscher* »nicht allein diejenigen Bedürfnisse, wo die freiwillige Ausgabe das Einkommen übersteigt, sondern überhaupt alle, wo das Unentbehrliche um des Entbehrlichen willen leidet«. In die erste Gruppe dieser »Unklugen« würden also alle diejenigen zu rechnen sein, welche Schulden machen — ganz gleichgültig zu welchem Zwecke: ob sie es thun um sich einen »vergnügten Abend« zu machen, oder um zur Zeit der Not ihre darbende Familie zu ernähren, oder etwa um eine Unternehmung zu gründen — denn alle diese nehmen weniger ein, als sie ausgeben. Was dann entbehrlich und unentbehrlich ist, das müsste eben festgestellt werden. Wir haben aber schon gesehen, wie *Roscher* »Ueberflüssigkeiten« und »Notwendigkeiten« behandelt.

In dieser Weise findet man vielfach die Vertreter der Politischen Oekonomie im Luxus ein Zeichen der Kultur sehen, und — mittelbar oder unmittelbar — wird er als ein Werkzeug sittlicher Veredelung gepriesen.

So heisst es, der Luxus »bilde eine der stärksten Triebfedern zum Erwerbe und könne zur Veredelung der Gefühle dienen. Ohne die Aussicht auf Vergnügungen würden die Menschen weniger arbeiten, und im Müssiggang ihre Kräfte verkümmern lassen[2])«. Ueberdies habe sich »ein den Zahlungsmitteln entsprechender Luxus nicht nur in vorgeschichtlichen, sondern auch in geschichtlichen Zeitläuften als ein Haupthebel von Handel, Industrie und Kunst erwiesen, wofür das Beispiel der italieni-

1) a. a. O. S. 141.

2) *Rau*, Grundsätze, Bd. II, § 344.

Digitized by Google

schen Kommunen der Renaissance und der Patrizierstädte Flanderns besonders instruktiv sei«[1]). Auch habe »die Anspannung und Ausbildung der menschlichen Fähigkeiten durch die Produktionsthätigkeit, d. h. die Arbeit, an sich einen sittlichen Wert und somit auch einen höheren Zweck«, sollte sich dabei auch die einzelne konkrete Arbeit als zwecklos erweisen, indem sie nicht auf Erzeugung eines für menschliche Bedürfnisse verwendbaren Gutes gerichtet ist[2]). Oder man wird mir mit *Leroy-Beaulieu* sagen: »Le goût du luxe est souvent frivole en lui-même, la morale ascéthique doit en condamner les excès, mais on ne peut nier qu'il ne serve parfois d'utile aiguillon à une partie notable de la faible humanité. L'influence du luxe sur le progrès social et les arts, même pourrait-on dire sur le progrès scientifique et littéraire, ne peut guère être contesté. Les grandes époques, comme la Renaissance, où l'esprit humain a pris le plus d'essort dans toutes les directions, ont été des époques de luxe. On y a même commis beaucoup d'excès en ce genre; mais mieux valaient encore, pour l'avancement total de l'humanité, ces excès, si regrettables qu'ils aient été, qu'une vie insipide et morne, où tous les hommes n'auraient strictement songé qu'à se mettre eux-mêmes et leurs prochains à l'abris du besoin au sens le plus restreint du mot[3]).« —

Auf denjenigen Teil solcher Einwürfe, die sich auf Kunst beziehen, werde ich im folgenden Kapitel antworten. Ich werde also hier nur erörtern, ob es als eine Segnung des Luxus anzusehen ist, wenn er die Produktion befördert, ob die Produktionsthätigkeit wirklich einen ethischen Wert hat, ob wir uns darüber freuen sollen, dass Handel und Gewerbe ihm ihr Gedeihen verdanken, und ob dies Gedeihen einen Kulturfortschritt bezeichnet, ob er endlich zur Veredelung des Gefühls dienen kann[4]).

Ich glaube, eine treffliche Antwort auf diese Frage hat *John Stuart Mill* gegeben. Er sagt: »To civilize a savage he must be inspired with new wants and desires, even if not of a very elevated kind, provided that their gratification can be a motive to steady and regular bodily and mental exertion . . . . . The motive

1) *Somerlad* a. a. O. IV, 1079.

2) *Lexis* a. a. O. S. 698.

3) *Leroy-Beaulieu* a. a. O. p. 94 u. 95.

4) Bezüglich des Luxus als Triebfeder zum Erwerbe siehe *Hufeland-Klenke*, Makrobiotik, bei Reclam, S. 49.

Digitized by Google

which was most relied on for inducing them (the negroes of Jamaica and Demerara) to work, was their love of fine clothes and personal ornaments. No one will stand up for this taste as worthy of being cultivated, and in most societies its indulgence tends to impoverish rather than to enrich ..... In England, it is not the desire of wealth, that needs to be thaught, but the use of wealth, and appreciation of the objects of desire which wealth cannot purchase, or for attaining which it is not required[1]).«

Diese überaus feinen Bemerkungen *Mill*'s sollten eigentlich schon genügen, die Streitfrage zu entscheiden; da aber nun einmal die Ueberzeugtheit von der übergrossen kulturellen Bedeutung von Handel und Industrie und dem hohen sittlichen Werte der Produktionsthätigkeit als solcher in den Gemütern unserer Zeit leider schon allzu tiefe Wurzeln geschlagen hat, möchte ich noch etwas länger bei diesem Gegenstande verweilen.

Was nämlich den sittlichen Wert der Produktionsthätigkeit anbetrifft, so müsste, wenn es einen solchen überhaupt giebt, dieser sich doch in gleicher Weise bei demjenigen bethätigen, der für seine eigene Konsumtion arbeitet, wie bei jenem, der, wie allgemein unter den heutigen Verhältnissen der Arbeitsteilung, für fremde Konsumtion thätig ist.

Wenn aber ein Unterschied gleichwohl zu machen ist, so liegt es auf der Hand, dass der Vorteil nur auf Seiten des für sich selbst thätigen Produzenten liegen kann. Ist nämlich der unmittelbare Zweck des Produzenten nur die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse (Wohnung, Gerätschaften, Kleidung etc.), »so wird ihm mit dem Behagen an den ihm verbleibenden nützlichen Gegenständen allmählich auch Neigung zu einer solchen Zubereitung des Stoffes, wie sie seinem persönlichen Geschmacke zusagt, eintreten; nach der Herstellung des Notwendigsten wird daher sein auf wenige dringende Bedürfnisse gerichtetes Schaffen sich von selbst zu einem künstlerischen erheben: giebt er aber das Produkt seiner Arbeit von sich, verbleibt ihm davon nur der abstrakte Geldwert, so kann sich unmöglich seine Thätigkeit je über den Charakter der Geschäftigkeit der Maschine erheben; sie gilt ihm nur als Mühe, als traurige, saure Arbeit. Dieses Letztere ist das Los des Sklaven der Industrie; unsere heutigen Fabriken geben uns das jammervolle Bild tiefster Entwürdigung des Men-

1) *J. S. Mill*, Principles of P. E., bk. I ch. VII, § 3.

Digitized by Google

schen: ein beständiges, geist- und leibtötendes Mühen ohne Lust und Liebe, oft fast ohne Zweck.« Während also dem für fremde Konsumtion thätigen Produzenten nur der Nutzen gilt, den ihm seine Arbeit bringt, diese selbst ihm aber als Beschwerlichkeit erscheint, hat jener, der nur für sich selbst thätig ist, indem diese Thätigkeit allmählich zu künstlerischem Schaffen wird, »ausser an dem Zwecke seines Schaffens schon aus diesem Schaffen, an der Behandlung des Stoffes und dessen Formung selbst Genuss; sein Produzieren ist ihm an und für sich erfreuende und befriedigende Thätigkeit, nicht Arbeit[1].«

Damit nun unser Urteil nicht getrübt werde durch den Prozess des Güterwechsels, der die Dinge unserem Blicke entrückt, wollen wir bei der Betrachtung der zum Zweck eigener Bedürfnisbefriedigung geschehenden Produktionsthätigkeit des Einzelindividuums stehen bleiben. Wir können da nicht besser thun, als Robinson auf seiner Insel betrachten: Zunächst arbeitet er vom frühen Morgen bis zum späten Abend. Aber mit der Zeit gelingt es ihm, mit Hilfe von allerlei Werkzeugen, die er nach und nach verfertigt hat, bei einer Arbeit von nur 6 Stunden sich alles zu verschaffen, was zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse erforderlich ist. Sollte er jetzt, um der Segnungen der sittlichen Veredelungen der Produktionsthätigkeit nicht verlustig zu gehen, die so erübrigte Zeit von 6 Stunden auf die Verfertigung von Stickereien, schillernden Stoffen, Spitzen, Halsbändern und Ohrgehängen verwenden? Nein, je würdiger er der Bezeichnung »Mensch« ist, desto weniger wird er an solche Thorheiten denken. Vielmehr wird er die nunmehr errungene Musse, eine Folge der grösseren Produktivität seiner durch Kapital (Werkzeuge) unterstützten Arbeitskraft, darauf verwenden, über das Wesen und den Zusammenhang der Dinge nachzuforschen, er wird sich in die denkende Betrachtung der Natur versenken, und sich bemühen, immer neue Gesichtskreise seinem geistigen Leben zu erschliessen: er wird zum Philosophen werden. Ich glaube, hierin wird mir jeder beistimmen. Nun stelle man sich aber die ganze Menschheit als einen Robinson vor, d. h. man vergegenwärtige sich, dass sie durch eigene Arbeit ihre Bedürfnisse befriedigen muss. Muss es da nicht als eine unsägliche Thorheit erscheinen, dass sie ihre kostbare Zeit damit verbringt, Diamanten zu schleifen und Spitzen

1) *Richard Wagner*, Ges. Schriften u. Dichtungen, Leipzig 1887, 3. Aufl. Bd. III, S. 24 u. 25.

Digitized by Google

zu häkeln, während sie gleichzeitig an jener eigentümlichen Kopfkrankheit leidet, die *Schopenhauer* »Metaphysische Bedürfnislosigkeit« nennt, und während sie andrerseits oft Hunger leidet und genügenden Schutzes gegen die Rauheit der Witterung entbehrt? Dürfte es da also wohl richtig sein, in der Produktionsthätigkeit als solcher, eine Quelle menschlichen Glückes und sittlicher Veredelung zu sehen? Muss nicht vielmehr das Gegenteil behauptet werden?

Dabei sehe ich noch ganz ab von dem geradezu abstumpfenden Einfluss, den bei der heutigen minutiösen Arbeitsteilung die Einseitigkeit der Beschäftigung auf den Arbeiter ausüben muss, der manchmal gar nicht erkennt, in welchem Zusammenhange seine Arbeit mit dem Ganzen steht, der aber manchmal auch nur zu wohl weiss, dass das Produkt derselben als frivoles Werkzeug menschlicher Eitelkeit oder als Mittel zur Befriedigung entsittlichender Genusssucht dienen soll. Wenn er seiner Menschenwürde bewusst ist, so wird er mit höchsten Unwillen das Sklavenjoch der Armut ertragen, das ihn zu dieser gemeinen Arbeit nötigt.

Sehr richtig bemerkt *Say:* »Il ne faut pas avoir beaucoup de philosophie pour s'être aperçu qu'une fois les besoins ordinaires de la vie sont satisfaits, le bonheur ne se rencontre pas dans les vaines jouissances du luxe, mais dans l'exercise modéré de nos facultés physiques et morales [1]).«

Somit erscheint die Produktionsthätigkeit und was damit zusammenhängt, nämlich Handel und Industrie, als ein notwendiges Uebel, insofern es sich dabei um die Befriedigung unserer Bedürfnisse handelt; darüber hinaus aber der Produktionsthätigkeit einen sittlichen Wert zuzuschreiben, erscheint mir als höchst verfehlt.

Der isolierte Mensch würde auch, wie uns das Beispiel eines Robinson lehrt, nie in eine solche Versuchung kommen, denn da haben die »psychologischen Wurzeln des Luxus, Grossthuerei und Genusssucht« [2]) keinen Boden. Der ersteren fehlte von vorneherein die Lebensbedingung: das Zusammensein mit anderen Menschen. Die zweite aber wird, wenn sie je einmal zu keimen begonnen haben sollte, schon früh erstorben sein; denn der isolierte Mensch wird bald einsehen, dass der Gaumenkitzel die für ihn erforderliche Arbeit nicht aufwiegt. Denn wird er etwa sel-

1) a. a. O. II, p. 222.
2) s. S. 11.

Digitized by Google

ber die Kohlen aus dem Schacht heraufbefördern, um später dafür eine Treibhaus-Ananas geniessen zu können? Wird er nicht lieber auf den Genuss der letzteren verzichten, wenn ihm dadurch jene Arbeit erspart wird? — Hätte wohl eine Kaiserin Poppaea sich täglich in der Milch von 500 Eselinnen gebadet, wenn sie selber für diese Futter und Wasser, Stallreinigung etc. besorgen und sie höchst eigenhändig hätte melken müssen? Dazu wäre sie nicht einmal im Stande gewesen. Aber ich glaube sogar, dass sie auf ihr kostspieliges Bad schon gern verzichtet hätte, wenn ihr die Verpflegung auch nur Einer Eselin vollständig obgelegen hätte. »Der Mensch ist unter allen Tieren am wenigsten dazu geeignet, in grossen Haufen zusammenzuleben«, meint *Rousseau*. Der tiefe Sinn dieser Worte muss jedem einleuchten, der sich klar macht, dass der Fluch des Luxus auf dem Einzelmenschen nicht haftet, dass vielmehr der Luxus in demselben Masse zunimmt, wie die Menge der Menschen, die an einem Orte zusammenleben. Den Grund hierfür aber giebt *Montesquieu* mit folgenden Worten an: »Plus il y a d'hommes ensemble, plus ils sont vains et sentent naître en eux l'envie de se signaler par de petites choses. S'ils sont en grand nombre et si la plupart sont inconnus les uns aux autres, l'envie de se distinguer se redouble, parce qu'il y a plus d'espérance de réussir. Le luxe donne cette espérance; chacun prend les marques de la condition qui précède la sienne. Mais à force de vouloir se distinguer, tout devient égal et on ne se distingue plus; comme tout le monde veut se faire regarder, on ne remarque personne [1]).«

Das ist der circulus vitiosus, den das Menschengeschlecht zu seinem eigenen Verderben wandelt, indem er seiner höheren Bestimmung sich bewusst zu werden keine Zeit mehr hat und aller Empfänglichkeit für innere Ruhe und Seelenfrieden verlustig gegangen ist. Statt also den Luxus als Triebfeder des Erwerbes, als stimulus der Produktionsthätigkeit und als »Haupthebel von Handel und Industrie« zu loben, müsste man ihn vielmehr gerade von dieser Seite auf das Schärfste verurteilen: Durch ihn wird der Mensch seinen höheren Aufgaben entfremdet und in den Erdenstaub hinabgezerrt. Er kommt gar nicht mehr dazu, sich seiner wahren kulturellen Aufgaben bewusst zu werden [2]).

Der Luxus lenkt die vorhandenen Produktionskräfte von der

1) a. a. O. p. 76.

2) Vgl. darüber *Hufeland-Klenke* a. a. O. S. 367 ff.

Digitized by Google

Erzeugung der Nützlichkeiten ab, um sie den Ueberflüssigkeiten dienstbar zu machen. Die Nützlichkeiten aber verteuern sich dadurch. Und so muss der einfache Arbeiter 8—10 Stunden täglich die geistverflachendste und eine oft seiner Gesundheit höchst einträchtige Thätigkeit ausführen, um in hinreichendem Masse das Lösegeld für seine und seiner Familie Lebensbedürfnisse zu erlangen. Er ist eine Maschine; er kann nicht zum Kulturmenschen werden. — Gelingt es ihm aber gleichwohl, mehr zu gewinnen, als er verbraucht, ja ringt er sich gar zur besitzenden Klasse empor, so — hört er doch nicht auf, 8—10 Stunden täglich zu arbeiten. Der Fluch, der einst auf ihm lastete, ihn teilt er jetzt anderen mit, ohne sich selber von ihm zu befreien (denn er gönnt sich noch immer keine Ruhe): Auch er giebt sich dem Luxus hin. Und so kommt es, dass der Reichtum ihn nicht emancipiert; denn seine Bedürfnisse wachsen in demselben Masse wie jener: er nennt sie »Standesbedürfnisse«. Seine Frau und Tochter ziehen sich jetzt gleich den Bewohnern der Südsee-Inseln, Ringe durch die Ohren und behängen Hals und Schultern mit glitzernden Steinchen und glänzenden Metallstückchen, oder mit kleinen blassschillernden, aus fernen Meeren importierten Muschelkügelchen, an Schnüren aufgereiht; und mit güldenen Spangen schmücken sie Handknöchel und Armgelenke. Auch die Wahl ihrer Kleidung besorgen sie nicht mehr selbst, da ist der Geschmack ihrer »marchande de modes« einzig massgebend. Er selber aber hält es nicht mehr für »anständig«, seinen Gästen im Juli Kirschen und im Januar Aepfel zum Nachtisch zu servieren, vielmehr reicht er ihnen jetzt Kirschen im Januar und Aepfel im Juli. Und so lenkt er nun seinerseits wieder die vorhandenen Produktionskräfte auf die Hervorbringung von Ueberflüssigkeiten: er vermehrt die Notdurft der Armen, auf deren Kosten sein Luxus einzig besteht. Und so ist es gerade die Not der Armen, »welche unaufhörlich dem Luxus der Reichen neuen Verzehrungsstoff vorwirft, indem der Arme, aus Bedürfnis der Nahrung für seine Lebenskraft, diese eigene Lebenskraft dem Reichen opfert [1])«.

Der doppelte Fluch des Luxus als stimulus der Produktionsthätigkeit liegt also darin, dass er erstens den Armen zwingt, zwecks Beschaffung seiner Lebensbedürfnisse maschinenmässig zu arbeiten; dann aber auch den Reichen nicht zur Besinnung

1) *Richard Wagner* a. a. O. Bd. III, S. 50 ff.

Digitized by Google

kommen lässt, indem dessen Bedürfnisse proportionell mit seinem Reichtum wachsen (und zwar unter der offiziellen Schutzmarke von »Standesbedürfnissen«), und so auch die Sorge um die Beschaffung der Befriedigungsmittel derselben ihn in gleicher Weise niederdrückt und seine kostbare Zeit in Anspruch nimmt, wie die Sorge um Beschaffung der Nahrung den Armen.

Die Ueberzeugung aber, dass die Beschäftigung mit Handel und Gewerbe an sich demoralisiert, oder wenigstens von edleren Zielen ablenkt, hat seit jeher im Volksbewusstsein gelebt. So litt es z. B. in Rom, vor Beginn der grossen ausseritalischen Eroberungen, öffentliche Meinung und Sitte nicht, dass die römischen Grossen industrielle Geschäfte betrieben, daher diese denn auch, wenn sie gleichwohl der reichlichen Rente, welche solche Unternehmungen abwarfen, teilhaftig zu werden wünschten, einem dazu tauglichen Sklaven die Freiheit zu schenken und ihn mit dem nötigen Betriebskapital auszustatten pflegten, um dann von ihm einen Teil des Gewinnes zu beziehen [1]).

Ihren heutigen Ausdruck aber findet jene Ueberzeugung in den Bezeichnungen: »Handwerkerseele«, »Krämerseele«, »Handelsjude«. Nicht mehr bringt uns die Nacht »den süssen Schlaf und die Vergessenheit der Sorgen«. Wie viele Leute arbeiten die ganze Nacht hindurch — eine Folge der intensiven Produktionsthätigkeit! — in den Bergwerken, in den Zuckerfabriken und Raffinerien, in den Brauereien, auf Dampfschiffen und Eisenbahnen, im Post- und Telegraphendienst, und in tausend andern Stätten!

So ist die Lebenskonsumtion in unseren zivilisierten Ländern viel intensiver, die Aufreibung der Nervenkräfte viel grösser geworden. In allen sozialen Schichten, vom Minister, den die Last seiner Geschäfte erdrückt, bis zum Bergarbeiter in der Tiefe des Schachts, werden wir Sklaven eines gigantischen sozialen Räderwerkes, dessen Bewegung sich jeden Augenblick beschleunigt. Und so haben auch die Maschinen, statt das Menschengeschlecht zu emanzipieren, d. h. seiner Sorgen zu entheben, statt ihm Musse zu verschaffen, welche es zu seiner geistigen Kultur und zu ebenmässiger Ausbildung seiner Organe verwenden könnte, die Arbeitszeit auch nicht eines einzigen Menschen gekürzt, dank der Luxusbedürfnisse, die gleich zur Stelle waren, um die freigewor-

1) *O. Jäger*, Geschichte der Römer, 5. Aufl., Gütersloh 1884, S. 88.

Digitized by Google

denen Kräfte sofort wieder zu verschlingen[1]). Diese unsere Vielgeschäftigkeit aber, dieser Produktionswetteifer und dies Jagen nach Erwerb haben unserem ganzen Zeitalter ihren Stempel aufgedrückt: Nirgends aber äussert sich der Pesthauch dieser bleichen Geldseele in beklemmenderer Weise als in der Erziehung unserer Jugend:

»Was willst Du werden?«

»Chemiker«.

»Warum?«

»Weil ich gehört habe, dass bei der heutigen Ueberfüllung aller »gelehrten« Berufszweige die Beschäftigung mit der Chemie noch mit am lohnendsten sein soll.«

Eine solche Antwort kann man schon von einem zwölfjährigen Knaben erhalten. Er hat noch gar keine Ahnung davon, was Chemie eigentlich bedeutet, aber schon lockt ihn der Gelderwerb, der damit verbunden ist. Sein Vater hat ihm nicht etwa gesagt, dass die Kenntnis dieser Wissenschaft für ihn eine Quelle innerer Zufriedenheit sein könnte, indem sie ihm ein Meer von Geistesnahrung zugänglich machen würde, nach der ein Aristoteles vergebens gerungen; dass er durch neue Entdeckungen in dieser Wissenschaft und die weitere Erforschung ihrer Geheimnisse nicht nur der Menschheit grosse Dienste erweisen, sondern auch sich selbst einen neuen Born von Lebenskraft und Glück erschliessen würde. Alles dies hat ihm sein Vater nicht gesagt, vielmehr war für ihn nur die pekuniäre Seite der Sache massgebend, und wenn er je von Erfindungen sprach, so verband er mit ihnen auch gleich eine Diskussion über Patentierung derselben. Wie richtig sagt *Schiller* von der Wissenschaft:

»Einem ist sie die hohe, die himmlische Göttin, dem andern
»Eine tüchtige Kuh, die ihn mit Butter versorgt.«

Unserer Zeit ist sie das letztere. »Was uns als der Zweck des Daseins erscheint, dafür erziehen wir uns und unsere Kinder. Zu Krieg und Jagd ward der Germane, zu Enthaltsamkeit und Demut der aufrichtige Christ, zu industriellem Erwerb, selbst durch Kunst und Wissenschaft, wird der moderne Staatsunterthan erzogen[2])«. Die Seele dieses industriellen Erwerbes aber ist der Luxus. Und so ist er es, der mittelbar die moderne Wissenschaft, und, wie wir noch sehen werden, auch die Kunst

1) *Laveleye*, Le luxe, p. 45 ff.

2) *Richard Wagner* a. a. O. S. 34, bezw. 26.

Digitized by Google

zum »Handwerk« erniedrigt, letztere aber auch unmittelbar.

Wenden wir aber jetzt einmal unsern Blick nach dem alten Hellas:

»Das eigentliche Handwerk kannte der Grieche gar nicht. Die Beschaffung der sogenannten notwendigen Lebensbedürfnisse, welche, genau genommen, die ganze Sorge unseres Privat- wie öffentlichen Lebens ausmacht, dünkte den Griechen nie würdig, ihm der Gegenstand besonderer und anhaltender Aufmerksamkeit zu sein. Sein Geist lebte nur in der Oeffentlichkeit, in der Volksgenossenschaft: die Bedürfnisse dieser Oeffentlichkeit machten seine Sorge aus; diese aber befriedigte der Patriot, der Staatsmann, der Künstler, nicht der Handwerker. Zu dem Genusse der Oeffentlichkeit schritt der Grieche aus einer einfachen, prunklosen Häuslichkeit; schändlich und niedrig hätte es ihm gegolten, hinter prachtvollen Wänden eines Privatpalastes der raffinierten Ueppigkeit und Wollust zu fröhnen, wie sie heut zu Tage den einzigen Gehalt des Lebens eines Helden der Börse ausmachen; denn hierin unterschied sich der Grieche eben von dem egoistischen orientalisierten Barbaren. Die Pflege seines Leibes verschaffte er sich in den gemeinsamen öffentlichen Bädern und Gymnasien; die einfach edle Kleidung war der Gegenstand künstlerischer Sorgfalt meistens der Frauen, und wo er irgend auf die Notwendigkeit des Handwerks stiess, lag es eben in seiner Natur, diesem alsbald die künstlerische Seite abzugewinnen und es zur Kunst zu erheben. Das gröbste der häuslichen Hantierung wies er aber von sich ab — dem Sklaven zu.«

Nun entspricht freilich diese Ausführung *Richard Wagner*'s der Wirklichkeit nicht genau. Namentlich hat es bei den alten Griechen, wie *Eduard Meyer*[1]) zur Genüge nachgewiesen hat, sehr wohl auch ein Handwerk gegeben. Aber gesetzt auch, die Wirklichkeit sei ganz anders gewesen, und *Wagner* habe in seiner Darstellung sehr idealisiert, muss das hier aufgestellte Ideal uns nicht in viel höherer sittlicher Vollkommenheit erscheinen, als unsere Wirklichkeit? Dass es übrigens um die Sittlichkeit der Griechen doch etwas anderes gewesen sei, als um die unserer Zeit, das, glaube ich, zeigt hinlänglich ihr Theater[2]).

Der einzige Unterschied also, der zwischen unserm Gesell-

1) Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, Jena 1896.

2) Siehe darüber *Hans v. Wolzogen*, Die Idealisierung des Theaters, München 1886, S. 19 ff.

Digitized by Google

schaftssystem und dem der Griechen bestehen müsste, wäre der, dass wir statt uns der Sklaven — welche bei uns den Namen »Arme« führen — zu bedienen, hinfort der Maschine, »diesem künstlichen Sklaven des freien schöpferischen Menschen, dem er bis jetzt diente, wie der Fetischanbeter dem von seinen eigenen Händen verfertigten Götzen«, alle mechanischen Arbeiten überwiesen, aber auch unter dieser Bedingung diese auf das geringstmögliche Quantum reduzierten.

Im übrigen aber sollten wir bedenken, dass »Nichts bedürfen göttlich ist, und dass der, welcher am wenigsten bedarf, den Göttern am nächsten steht.«

Vielleicht dürfte mir an dieser Stelle ein kleiner Exkurs gestattet sein, um betreffs *Roscher*'s Ansichten über die »Mode« im Altertum und seine Beurteilung hellenischer Kultur einige Worte zu sagen.

Roscher hat nämlich, wie überhaupt in historischen Fragen sehr häufig, so auch in Bezug auf diese Punkte, äusserst verwirrte Anschauungen. In seinem mehrfach erwähnten Aufsatz über den Luxus heisst es (Seite 120): »Die Mode ist hier (nämlich im Mittelalter, zur Zeit Karls des Grossen) noch sehr konstant, weil die Kleidungsstücke verhältnismässig weit teurer kommen, als gegenwärtig. So ist auch im Altertum, wie man aus dessen Bildwerken sieht, und im Oriente noch jetzt, der Modewechsel viel geringer, als bei uns.«

Indem *Roscher* die Ebenmässigkeit der Kleidung bei den alten Griechen einerseits, in Deutschland zur Zeit Karls des Grossen und im Oriente heutzutage andrerseits, in dieser Weise in einen Topf wirft, zeigt er, wie wenig Verständnis er für das Altertum hat. Derselbe Mangel an richtigem Verständnis namentlich für hellenische Kultur tritt auch sehr deutlich in einer anderen Stelle hervor (a. a. O. Seite 112), wo *Roscher* einen Tadel, den *Xenophon* über die ῥᾳθυμίς (mollities) der Perser ausspricht, als demjenigen analog hinstellt, den ein Dorfbewohner über das Leben eines Städters fällt. Es liegt dabei die gelegentlich (s. S. 26) schon besprochene Tendenz jener Schrift zu Grunde, zwecks Vermittelung zwischen Anhängern und Bekämpfern des Luxus diesen als einen ausschliesslich relativen Begriff hinzustellen.

»Alles will er nur eben machen,
»Möchte gerne die Welt verflachen.«

Nun liegt aber offenbar dem Urteil des Dorfbewohners über

Digitized by Google

den Städter vielfach eine gewisse Engherzigkeit zu Grunde, indem jener alles, was für ihn selber zwecklos wäre, schlechtweg als überflüssig zu bezeichnen geneigt ist. So wird der Bauer, dessen eigene stählerne Natur gegen jede Witterung gefeit ist, vielleicht das Tragen von Gummischuhen und den Gebrauch von Sonnenschirmen als Luxus bezeichnen. Ganz anders aber ist das Urteil der Griechen über die Perser. Der Grieche, dessen Schädelbildung uns zeigt, dass wir es in ihm mit dem höchstentwickelten Menschentypus zu thun haben, den es je gegeben hat, war frei von jeder Engherzigkeit. Und so lag auch seinem abfälligen Urteil über die θρύψις der Perser ein ganz anderer Gedankengang zu Grunde, als dem des Bauers bezüglich des Städters. Während nämlich der Bauer in seiner geistigen Bildung vielfach hinter dem Städter zurücksteht und eben wegen dieses Mangels auch nicht kompetent ist für die Beurteilung der Bedürfnisse des letzteren, so stand der Grieche dagegen in seiner geistigen Kultur unendlich hoch über dem Perser. Er war also auch sehr wohl kompetent für die Beurteilung von dessen Bedürfnissen. Und so sind die erhöhten Bedürfnisse der Perser nicht etwa einer erhöhten Kopfarbeit derselben zuzuschreiben, sondern einer körperlichen Verweichlichung, die dem Griechen, der das »mens sana in corpore sano« in idealer Weise erreicht hatte, schändlich erscheinen musste. Aber ganz abgesehen hiervon war es doch wohl etwas anderes, was den Unwillen *Xenophon*'s hauptsächlich erregte: Ἦν δ' ἐξ ἀδίκου φανερῶς ᾖ μεμηχανημένα, οὐδὲν τοῦτο αἰσχύνονται· πολὺ γὰρ ηὔξηται ἐν αὐτοῖς ἡ ἀδικία τε καὶ αἰσχροκέρδεια«. Dies ist die höchste Steigerung jener Stelle. Das »ἐξ ἀδίκου μηχανᾶσθαι«, die »αἰσχροκέρδεια«, das »sui adpetens alieni profusus«: diese Dinge, die, wie wir gesehen, dem Luxus folgen wie der Schatten dem Körper, sie waren es, die dem Griechen ganz entsetzlich erscheinen mussten, und da freilich konnte ihn der Verfall des ganzen Barbarenreiches nicht mehr wunder nehmen.

Auch *Schopenhauer*[1]) bezeichnet den Luxus als die entferntere Ursache jenes Uebels, welches, entweder unter dem Namen der Sklaverei, oder unter dem des Proletariats, jederzeit auf der grossen Mehrzahl des Menschengeschlechts gelastet hat; er meint, dass, so lange auf der einen Seite der Luxus bestehe, notwendiger Weise auf der andern übermässige Arbeit und schlechtes

1) Parerga und Paralipomena. Hrsg. von Frauenstädt, Leipzig, 2. Aufl., II. Bd. S. 261 ff.

Digitized by Google

Leben bestehen müsse, ja, dass der ganze unnatürliche Zustand der Gesellschaft, der allgemeine Kampf, um dem Elend zu entgehen, die so viel Leben kostende Seefahrt, das verwickelte Handelsinteresse und endlich die Kriege — dass alles dies zur alleinigen Wurzel den Luxus habe, der nicht einmal die, welche ihn geniessen, glücklich, vielmehr kränklich und übelgelaunt mache. Da er aber andrerseits auch sagt (a. a. O. S. 263): »Künste und Wissenschaften sind Kinder des Luxus, und sie tragen ihm ihre Schuld ab«, so dürfte es nicht uninteressant sein, die Ursachen so auseinandergehender Urteile desselben grossen Denkers über denselben Gegenstand näher zu untersuchen, und es wird sich ergeben, dass seine Argumentation in diesem Punkte nicht ganz vorwurfsfrei ist. Der Gang derselben ist nämlich folgender:

Wenn *Schopenhauer* zunächst den Luxus als Ursache der Sklaverei, des Proletariats und alles menschlichen Elends bezeichnet, so hat er dabei im Auge, dass, damit einige wenige das Entbehrliche, Ueberflüssige und Raffinierte haben, ja, erkünstelte Bedürfnisse befriedigen können, auf dergleichen ein grosses Mass der vorhandenen Menschenkräfte verwendet und dem Notwendigen, der Hervorbringung des Unentbehrlichen entzogen wird. »Statt Hütten für sich, bauen Tausende Prachtwohnungen für Wenige, statt grober Stoffe für sich und die ihrigen, weben sie feine, oder seidene Stoffe, oder gar Spitzen, für die Reichen, und verfertigen überhaupt tausend Gegenstände des Luxus, die Reichen zu vergnügen.« Für diese Luxusarbeiter (also die Luxus-Produzenten) und ihre Besteller (also die Luxus-Konsumenten) müsse der Bauer mitpflügen, säen und weiden, habe also mehr Arbeit, als die Natur, die dem Menschen nur so viel Kräfte gegeben habe, dass er, unter mässiger Anstrengung derselben, seinen Unterhalt der Erde abgewinnen kann, ihm ursprünglich auferlegt hätte. Auch müsse er selbst überdies noch viele Kräfte und Land, statt auf Getreide, Kartoffeln und Viehzucht, auf Wein, Seide, Tabak etc. verwenden. Somit erscheint *Schopenhauer* als das wirksamste Mittel zur Milderung des menschlichen Elends die Verminderung, ja Aufhebung des Luxus. Nun meint er aber, dieser Gedankengang, in dem unstreitig viel Wahres liege, werde w i d e r l e g t durch einen anderen, den überdies das Zeugnis der Erfahrung bekräftige. Was nämlich durch jene dem Luxus fröhnenden Arbeiten das Menschengeschlecht an Muskelkräften (Irritabilität) für seine notwendigsten Zwecke

Digitized by Google

verliere, werde ihm allmählich tausendfach ersetzt durch die gerade bei dieser Gelegenheit frei (im chemischen Sinn) werdenden Nervenkräfte (Sensibilität, Intelligenz). Ein Volk voll lauter Bauern würde wenig entdecken und erfinden, aber müssige Hände gäben thätige Köpfe. Und so seien Künste und Wissenschaften selbst Kinder des Luxus.

Der grosse Irrtum in dieser Beweisführung liegt darin, dass *Schopenhauer* ein Freiwerden von Nervenkräften als notwendige Begleiterscheinung der Luxuskonsumtion ansieht. Für ihn ist der Luxus die conditio sine qua non müssiger Hände, und da ihm diese hinwiederum als notwendige Voraussetzung für die Pflege von Kunst und Wissenschaft erscheinen, so macht er folgerichtig auch den Luxus zu deren conditio sine qua non.

Nun werden aber müssige Hände durchaus nicht durch den Luxus geschaffen, vielmehr ist gerade der Luxus die Ursache unserer Vielgeschäftigkeit. Dies ist oben bereits zur Genüge nachgewiesen. Gleichwohl möchte ich hier, auf *Schopenhauer*'s Gedankengang eingehend, diese Thatsache noch einmal feststellen, und zwar möglichst mit *Schopenhauer*'s eigenen Worten.

Es ist hier zu unterscheiden zwischen Luxus-Produzenten und Konsumenten. Was die ersteren anbetrifft, so verbringen diese, als Pelzjäger und Taucher, als Tabakbauer, Seidenweber, Färber u. dgl., oder gar als Sklaven in afrikanischen Gold- und Diamantengruben, ihr Leben in harter und z. T. gefahrvoller Arbeit, während sie gleichzeitig die Lasten des anderen Teils der arbeitenden Menschheit, welcher für ihre (der Luxusproduzenten) physische Erhaltung mitsorgen muss, um ein Bedeutendes erhöht.

Mit den Luxuskonsumenten aber ist es folgendermassen bewandt: Ganz abgesehen davon, dass viele Armen, insbesondere in Grossstädten, sich nur auf Kosten übermässiger Arbeit, oder indem sie in anderen Stücken (Nahrung, Wohnung etc.) darben, mit ihrem Sonntagsplunder behängen oder sonstigem Luxus fröhnen können, lehrt die Erfahrung, dass auch unter den Luxuskonsumenten par excellence, den Grossindustriellen und reichen Kaufleuten, die wenigstens sich einer solchen Kopfarbeit hingeben, die eine Förderung der Wissenschaft oder Pflege der Kunst bedeutet. Wenn es in ihren Köpfen auch manchmal von Zahlen wimmelt, so bedeutet dies nicht etwa ein Interesse für die Wissenschaften der Astronomie, Mathematik, Statistik etc.; vielmehr sind diese Zahlen Markt- und Börsenberichten entnommen und

Digitized by Google

stehen immer — direkt oder mittelbar — in Zusammenhang mit ihrer »Privatschatulle«. Ihre Hände mögen dabei ja müssig sein, d. h. sie unterliegen keiner physischen Anstrengung, aber trotzdem werden bei ihnen keine Nervenkräfte frei, indem diese von der Erwerbsthätigkeit sofort wieder absorbiert werden. Diese Erwerbsthätigkeit aber hat ihrerseits die mit dem Vermögen stets wachsenden Luxusbedürfnisse zum Grunde, und so kommen wir auf den alten circulus vitiosus.

Streichen wir aber den Luxus, so wird — ceteris paribus — der gesamte jetzt der Luxusproduktion dienende Teil der arbeitenden Menschheit sich sorgenfrei der Geistespflege hingeben können, und Künste und Wissenschaften werden gedeihen; die Luxuskonsumenten aber werden, indem ihre Sensibilität fortan nicht mehr durch Nervenüberreizung geschwächt wird, in ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Thätigkeit — insofern eine solche überhaupt vorhanden war — viel produktiver werden, und ihr Streben wird, vom »Standesgemässen« abgelenkt, sich nunmehr auf wahre menschliche Kultur richten können.

VII. Luxus und Kunst.

Der Luxus ist mit vielen sozialen Fragen in Verbindung gebracht worden, und man hat in ihm ein billiges Lösungsmittel derselben gesehen. Es hat nicht an Männern gefehlt, die in ihm ein Werkzeug caritativer Güterverteilung sahen, andere glaubten die Bevölkerungsfrage durch ihn lösen zu können, noch andere sahen in ihm einen Träger von Kultur und Geistesentwickelung. Keine ärgere Idiosynkrasie aber giebt es, als in ihm eine Beförderung oder gar den Ursprung der Kunst zu sehen. Luxus und Kunst sind vollkommen heterogene Dinge: sie sind sich höchst feindlich entgegengesetzt, ihre Existenz hebt sich gegenseitig auf. Es sind Kreise, die sich nirgends berühren, geschweige denn irgendwo schneiden.

Nun haben aber viele bedeutende politische Oekonomen gerade die Kunst vorgeschoben, wenn sie den Luxus verteidigen wollten. In anderen Fragen waren ihre Aussagen vielleicht zurückhaltender: in dieser haben sie mit Bestimmtheit geurteilt.

So sagt *Lexis:* »Ein Teil der Luxusgüter hat seine volle Berechtigung als Mittel zur Erheiterung und künstlerischen Verschönerung des Lebens«[1]). An einer anderen

1) a. a. O. I, 706.

Digitized by Google

Stelle meint er, einige Zweige des Luxus seien mit »ästhetischen oder überhaupt geistigen Anregungen« verbunden[1]).

Baudrillart spricht von einem »bon luxe qui s'associe au beau par les arts«[2]). Und auch Cicero sagt: »Est enim quaedam luxuria, quamquam omnis est vitiosa ac turpis, tamen ingenio ac libero dignior«[3]). Und er meint damit die Kunst.

Leroy-Beaulieu, einer der wärmsten Befürworter des Luxus, geht hierin so weit, wie es einem Deutschen wohl niemals hätte einfallen können. Er nennt in Einem Atemzuge: peintres, ciseleurs, tapissiers en articles riches, décorateurs, carossiers de luxe, bijoutiers, joailliers, fabricants de meubles autres que vulgaires, dentellières, brodeuses! Nun, wenn man auf diese Weise Maler mit Tapezierern und Schneiderinnen koordiniert, da kann es ja nicht mehr wunder nehmen, wenn allerdings sehr verwirrte Begriffe über die Kunst bestehen. Glücklicherweise ist es bei uns damit doch wohl etwas besser.

Es kann nicht in meiner Absicht liegen, hier eine Abhandlung über Aesthetik zu schreiben. Ich brauche auch das Wesen der Kunst nur insoweit zu beleuchten, als es sich darum handelt, sie vom Luxus zu scheiden.

Ich will mit *Foerster*[4]) als Grundmerkmale der Kunst annehmen: 1. das Unbewusstsein (die Phantasie), 2. das schöpferische Vermögen (Freiheit, Ursprünglichkeit), 3. das feste Mass (die Unterordnung unter ein allgemeines Gesetz), 4. die Wahrheit (das Charakteristische).

Als ethische Momente der Luxuskonsumtion haben wir aber Grossthuerei (Eitelkeit) und Genusssucht erkannt. Wenn wir diese Begriffe mit jenen zusammenstellen, leuchtet der fundamentale Unterschied zwischen Luxus und Kunst sofort ein: Der der Grossthuerei entstammende Luxus hat einen bedeutenden Aufwand zur Voraussetzung; denn dieser bedingt jene. Wenn nun aber der Gang zum Tanz, der Ton zum Gesang, die Rede zur Dichtkunst, der Lehm zur Bildsäule wird, wo bleibt da der Aufwand? Und auch die Genusssucht kann wohl nur dann in Zusammenhang mit der Kunst gebracht werden, wenn man etwa die Koch-»Kunst« als Vertreterin derselben hinstellt.

1) a. a. O. I, 715.
2) a. a. O. p. V.
3) Cic., in L. Pis. or. 27, 67.
4) *E. Foerster*, Vorschule der Kunstgeschichte, Leipzig, 1862, S. 2 ff.

Digitized by Google

Was die Verwirrungen in diesen Ansichten wohl hervorgebracht hat, ist der Umstand, dass die Erscheinungen der Kunst vielfach, und zwar zu deren Verderben, mit Grossthuerei in ein und demselben Gegenstande verkörpert sind. Dem Parvenu genügt es nicht, eine antike Statue aus Gips zu besitzen: er lässt dieselbe vergolden. Was ist ihm ein Rembrandt wert, wenn nicht ein kostbarer Rahmen um denselben glänzt? würde er sich überhaupt um ein solches Gemälde bekümmern, wenn nicht des Malers Name, der in der Ecke steht, als Zeugnis der bedeutenden Geldausgabe dienen könnte, die er bei seinem Kauf gemacht hat? Er lässt sich ein Haus in entartetem Baustil und mit Schnörkeln überladen aufführen. Was gehen ihn architektonische Proportionen an? Die kann jeder haben, aber Zierrate und Kuppeln zeigen seinen Wohlstand. Nun ist es offenbar, dass der Architekt, welcher sein Haus erbaut, trotz der ausdrücklichen Bestellung von Schnörkeln etc., gleichwohl unbewusst, wenn er überhaupt eine künstlerische Ader hat, sich bemühen wird, seinem Ideale Ausdruck zu verleihen. Die bedeutende Geldsumme, die ihm zur Verfügung gestellt worden ist, setzt ihn hierzu vielleicht noch eher in den Stand, als er dies sonst, selbst ohne die höchst hemmende und kunstfeindliche Bestellung von Zierraten auszuführen im stande gewesen wäre. Und so ist Kunst und Luxus in demselben Gegenstande verkörpert, gleichwie Süss und Sauer untermengt erscheinen können, aber gleichwohl dürften sie nicht identifiziert werden.

Ich erinnere mich eines Knaben, der, als er erfuhr, dass, wenn es warm ist, die Uhren langsamer gingen, nun, als ihn einmal fror, auf den Gedanken kam, das Pendel zu verlängern, um so umgekehrt eine Erhöhung der Temperatur zu bewirken. So hat auch die Kunst leider fast immer eine nichtige Begleiterscheinung: den Luxus. Glaubt man aber, darum durch den Luxus Kunst befördern zu können, so argumentiert man wie jener Knabe.

»Es ist doch nichts«, sagt *Jacobs*, »was mich immer von neuem mit einem solchen Staunen erfüllt, als zu sehen, mit was für gemeinen und geringen Mitteln die wunderbarsten Dinge hervorgebracht werden. Ein totes Metall, das von einem andern Metall herrührt, ein durchlöchertes Rohr, durch das ein menschlicher Atem zieht, einige getrocknete Därme, auf ein schlechtes Holz gespannt und mit Haaren gerieben, das ruft die Geister der Harmonie aus dem Reiche der Lüfte herbei und entführt die

Digitized by Google

Seelen ihren Leibern, dass sie schon hier den Zusammenhang der himmlischen Chöre zu vernehmen glauben. Aus Steinen, Holz und Kalk erhebt sich ein Tempel, der mit seinen weitschweifenden Hallen, seinen mächtigen Säulen und seiner stolzen Kuppel Jahrhunderte hindurch zur Anbetung des Ewigen einladet, dessen würdige Wohnung er ist. Auf schlechter Leinwand schaffen die Haare eines gemeinen Tieres mit weniger Erde eine Welt von Gestalten und Farben, schöner als irgend eine Wirklichkeit sie giebt. So bei vielen anderen Dingen, welche das Gemüt bewegen und heiligen, nicht anders, als sei die Kunst, ja die ganze Natur ein Bild der menschlichen Natur und eine Hindeutung, dass die göttliche Herrlichkeit nicht verschmähe, auch in der schlechtesten Hülle zu wohnen, und dass das gemeinste Gefäss durch die köstliche Gabe, die es bewahrt, veredelt und geheiligt werden könne.«

Diese Worte des grossen Humanisten bringen in trefflicher und subtiler Weise den Gedanken zum Ausdruck, wie sehr die Kunst als solche vom Aufwand unabhängig ist.

Freilich darf jedoch diese Unabhängigkeit nicht als allgemein und unbedingt aufgefasst werden. Vielmehr haben die Götter, wie in allen Dingen, so auch in der Kunst vor das Gute den Schweiss gesetzt; denn auch jener Tempel, der aus Holz, Steinen und Kalk erbaut ist, jenes Gemälde, das »auf schlechter Leinwand mit weniger Erde« hervorgebracht ist, haben, um von der Konzeption des Kunstwerks ganz abzusehen, ausser dem verhältnismässig geringen Aufwand für das Material doch wenigstens so viel Kosten verursacht, als zur materiellen (physischen) Erhaltung der Künstler (und im ersten Falle namentlich auch der Arbeiter) erforderlich war.

Dass aber auch das Material unter Umständen sehr aufwandvoll sein kann, wird niemand bezweifeln, der nur zugiebt, dass ihm ein silberner Leuchter besser gefällt als ein eiserner, dass ihm Möbeln aus Ebenholz mehr zusagen, als solche aus Tannen- oder Fichtenholz, dass er ein Geschmeide aus Gold schöner findet als eines aus Messing. Doch wird der Unterschied zwischen einem Aufwand im Dienste der Kunst und einem solchen im Dienste des Luxus immer d e r sein, dass der Luxusaufwand Selbstzweck ist, der Kunstaufwand aber der erhabenen Bestimmung schönheitlicher Vervollkommnung dient. Schon bei der Begriffsbestimmung (Seite 4 ff.) habe ich mich bemüht, hierüber Klarheit zu verschaffen, und ich bediente mich des Beispiels der

Digitized by Google

Perlen und Musselinkleider[1]). Zur weiteren Erläuterung möchte ich mich hier eines anderen — zwar extremen, aber sehr beredten — Beispiels bedienen, welches kürzlich seinen Weg durch die Zeitungen Deutschlands machte und den »South African Times« entnommen ist. Einer der ersten Nabobs in der Kapkolonie — ein vielfacher Millionär — ist nämlich auf den Gedanken gekommen, wertvolle Gemälde anstatt in die bisher gebräuchlich gewesenen, mit Goldschaum überzogenen hölzernen Rahmen in solche aus massivem Golde einfassen zu lassen. Der Goldwert dieser Rahmen übersteigt den Tauschwert der Bilder (obgleich es die teuersten von der vorjährigen Kunstausstellung in London sind) zum mindesten um das Zehnfache.

Nun liegt es auf der Hand, dass dieser ungeheure Aufwand für den sehr geringen Unterschied im Aussehen der Rahmen (einen Unterschied, den unter Tausend vielleicht nur einer wahrnehmen wird) nur als Luxusausgabe angesehen werden kann; und es liessen sich sehr verlockende Bilder von der Förderung entwerfen, welche die Kunst erfahren hätte, wenn jene Ausgabe in ihrem Dienste gemacht worden wäre.

Im einzelnen ist es nicht immer so leicht, diese Grenze zu ziehen. Jedenfalls aber ist — wenn auch nicht in der materiellen Wertschätzung eines fertigen Kunstwerkes — so doch bei der Herstellung desselben die Kostbarkeit nur das Zufällige, während sie beim Luxus das Notwendige ist.

Nun möchte ich noch hier ein Urteil wiedergeben, welches ein bekannter Historiker über die Kunst Roms während der Kaiserzeit fällt, und welches auch dazu dienen wird, ihre Stellung zum Luxus zu beleuchten: »Dieser Kunst, welche nicht das natürlich edle Gewächs dieses Bodens, sondern eine von römischer Ueppigkeit begehrte, mit römischem Reichtum bezahlte Ware war, wohnte doch jener belebende und ideale Geist nicht inne, der die Meisterwerke der besten griechischen Zeiten beseelt hatte, sondern dieser Kunst haftete von Anfang an der Fluch des Luxus an, von dem ein grosser Dichter unseres Volkes gesagt hat, dass er die Phantasie zerstöre. Wo aber dieser sittliche Geist fehlt, da sinkt auch die Kunst bald zum Handwerk herunter«[2]). Meine Ausführungen über die Wechselbeziehungen von Luxus und Kunst,

1) Siehe auch »Die Musik als wahre Volkskunst«, von *Wilhelm Mauke*-München, 15. Mai 1897, in »Der Neuen Zeit«.

2) *O. Jäger* a. a. O., S. 490.

Digitized by Google

die ich in dieser Weise durch die Ansichten bedeutender Männer bestätigt finde, werden hoffentlich in bescheidener Weise dazu beitragen, die verhängnisvollen Irrwege, welche in diesem Punkte bestanden haben, als solche erkennen und somit eine Rechtfertigung des Luxus von dieser Seite als verfehlt erscheinen zu lassen. Wir werden uns alsdann dem Urteile *Rénan*'s anschliessen können, welcher sehr trefflich sagt: »Loin, que les progrès de l'art soient parallèles à ceux que fait une nation dans le goût du confortable (je suis obligé de me servir de ce mot barbare pour exprimer une idée peu française) il est permis de dire, sans paradoxe, que les temps et les pays, où le confortable est devenu le principal attrait du public, ont été les moins doués sous le rapport de l'art« [1]).

Somit haben wir gesehen, dass der Luxus in jeder Beziehung verdammenswert ist. Er entspringt lasterhaften Regungen. Er erschwert die karitative Güterverteilung und verschärft die sozialen Gegensätze. Er verhärtet das menschliche Herz. Als Mittel der Zurschautragung des Reichtums befriedigt er auf der einen Seite läppischen Hochmut, und erzeugt er auf der anderen Verbitterung, Missgunst und Hass. Er wendet die Produktionskräfte von der Erzeugung von nützlichen Gegenständen ab und lenkt sie in die Bahnen des Ueberflüssigen. Er vermehrt so die mechanische Arbeit und erhöht die Lebenssorge bei Arm und Reich. Er entfremdet den Menschen einer höheren Bestimmung und zerrt ihn in den Erdenstaub hinab. Seine Blüte fällt immer in solche Zeiten, wo sittliche Grösse und Tugenden leere Worte sind, oder er zeigt sich da, wo das Volk durch Krieg, das Einzelindividuum ohne Arbeit erwirbt. Er ist der Kunst diametral entgegengesetzt.

1) *Ernest Rénan*, Essais de Morale et de Critique, Paris 1859.

Digitized by Google

INDIVIDUUM UND GEMEINSCHAFT.

VON

RICHARD v. SCHUBERT-SOLDERN.

Die Menschen treten nicht dadurch in Gemeinschaft, dass sie in Nachbarschaft leben, noch dadurch, dass ihre Leiber sich berühren; in der Aussenwelt allein findet sich kein Band, das sie einigen könnte. Würde man die Menschen in Bündeln binden, so wären das eben Menschenbündeln, aber keine Gemeinschaften. Zur Gemeinschaft gehört eine Beziehung der Innenwelten zu einander; sie kann nur durch eine gegenseitige Erschliessung der Innenwelten zu stande kommen, denn die Menschen stehen sich zunächst als Leiber gegenüber, deren Aeusserungen erschlossen werden müssen, um zu ihren Innenwelten zu gelangen.

Doch auch die einfache gegenseitige Kenntnisnahme des Innenlebens ist noch keine Gemeinschaft des Lebens, auch dann nicht, wenn gegenseitiges Mitgefühl hinzutritt. Auch wenn einer das Wohl und Wehe des andern mitempfindet, aber nichts thut, um sein Wohl zu steigern oder sein Leid zu mindern, weder durch Worte noch durch Thaten, lebt er nicht in Gemeinschaft mit ihm; denn keiner übt dann auf den andern den geringsten Einfluss aus, jeder lebt so weiter, als ob der andere nicht bestünde.

Ist aber durch gegenseitige Erkenntnis ihrer Gefühle auch das Bestreben, sie gegenseitig zu beeinflussen entstanden, dann ist mit einemmal zweierlei da: Feindschaft und Gemeinschaft. Feindschaft insofern ihre Gefühle einander widerstreiten und so das Bestreben hervorrufen, sich entgegenzuhandeln, das Leid des Mitmenschen zu vermehren, sein Glück zu mindern. Gemeinschaft insofern ihre Gefühle übereinstimmen und das

Digitized by Google

Bestreben einer gegenseitigen Förderung hervorrufen. Um aber eine derartige gegenseitige Förderung hervorzurufen, genügt nicht die Erkenntnis der Uebereinstimmung von Gefühlen, es muss noch die Einsicht hinzutreten, dass eine solche gegenseitige Förderung der Gefühle durch äussere Handlungen stattfinden kann. Wie diese Einsicht zuerst entstanden sein mag, wird nicht leicht zu erforschen sein; man wird wohl annehmen müssen, dass die Entstehung eine zufällige d. h. nicht grundlose, aber doch unabsichtliche war. Wenn zwei Hunde einen Hasen verfolgen, so werden sie ihm sehr oft von zwei Seiten beizukommen suchen; darin liegt keine Absicht, diese Bewegung der Hunde erfolgt »instinktiv«, ein Begriff, der freilich sehr unbestimmt ist, den wir aber hier auf sich beruhen lassen müssen. Durch dieses zangenartige Verfolgen des Hasen können die Hunde einen gemeinsamen Erfolg, eine gemeinsame Beute erringen. Genau so mag es in den ältesten Zeiten menschlichen aber noch tierähnlichen Zusammenlebens geschehen sein. Unabsichtlich erreichten Mehrere durch gemeinsames Zusammenwirken ein gemeinsames Ziel, das zwar thatsächlich ein ihnen gemeinsames war, ihnen aber als solches nicht vorgeschwebt hatte.

Ueber das gemeinsame Resultat ihres Wirkens konnte Streit entstehen, so wie auch Hunde über gemeinsam erjagte Beute in Streit geraten können. So lange nun das gemeinsame Zusammenwirken und die Einigung über das gemeinsam erreichte Resultat dem Zufall oder Instinkt überlassen blieb, so lange gab es noch keine gemeinsamen Ziele und keine Gemeinschaft im menschlichen Sinn. Hinzukommen musste noch die gemeinsame Absicht und diese konnte nur aus der gemeinsamen Einsicht in die Vorteilhaftigkeit gemeinsamen Zusammenwirkens hervorgehen. Ein Mehrere bedrohender gemeinsamer Feind wurde leichter bewältigt, eine gemeinsame Gefahr leichter beseitigt; gleichzeitig entstanden aber sehr oft durch dieses Zusammenwirken auch vorteilhafte Nebenerfolge: der bewältigte Feind samt seiner fahrenden Habe konnte zur Kriegsbeute werden; ebenso konnte von vornherein instinktiv gemeinsame Beute (Jagdbeute) angestrebt werden. Von dem Augenblick an, wo sich das Bewusstsein Bahn brach, dass gemeinsame Verfolgung gemeinsamer Ziele Allen Vorteil bringt und wo der gemeinsame Entschluss auftauchte; mit Absicht zu erreichen, was man früher unabsichtlich erlangt hatte, wurde die tierähnliche Herde zur menschenähnlichen Horde.

Digitized by Google

Dieses Bewusstsein war anfangs gewiss kein abstraktes; man war sich nicht des Grundsatzes bewusst, nach dem man handelte, sondern nur der gemeinsamen, absichtlichen Handlungen selbst, aber doch als gemeinsamer, absichtlicher, im Vorteil Aller liegender. Denn es giebt drei Arten bewussten Handelns: das unabsichtliche, instinktive (unbewusste), das absichtliche Handeln ohne Bewusstsein des Grundsatzes, nach dem man handelt, und endlich das nach Grundsätzen erfolgende bewusste Handeln höchster Stufe. Auf allen Stufen menschlicher Zivilisation sind die zwei ersten Arten des Handelns vorhanden, nicht aber die dritte; den untersten Stufen menschlicher Zivilisation scheint das Bewusstsein von Grundsätzen des Handelns zu fehlen, denn Grundsätze fassen den Inhalt einer grösseren Zeitdauer zusammen, der sogenannte Naturmensch denkt aber nur von heute auf morgen.

Der Prozess der Entwicklung bewusster Einsicht und Absicht musste natürlich ein sehr allmählicher, vielleicht durch Jahrhunderte oder Jahrtausende sich erstreckender sein. Von der Zeit an aber, wo er sich seiner Vollendung näherte, musste eine solche menschliche Horde allen tierischen oder tierähnlichen Herden bei weitem überlegen erscheinen. Sie konnte nun mit Absicht und Ueberlegung nicht nur andere Horden bekämpfen und überwältigen, sie konnte sich jetzt auch reicheren Lebensunterhalt und bessere Waffen gemeinsam erwerben; und endlich mussten die Glieder einer solchen Horde auch grösseres Vertrauen zu einander und daher auch grösseren Mut besitzen. Jeder wusste nun, dass er auf Schutz und Hilfe der andern rechnen könne und konnte sie absichtlich herbeirufen. Mit andern Worten: gemeinsam erkannte und verfolgte Ziele machen aus der tierähnlichen Herde eine menschliche Gemeinschaft.

Geht eine engere Gemeinschaft eine weitere Gemeinschaft ein (gezwungen oder freiwillig), so müssen der engern Gemeinschaft irgend welche Ziele verbleiben, sonst hört sie überhaupt auf, eine Gemeinschaft zu sein und löst sich gänzlich in die weitere Gemeinschaft auf. Die Aufnahme der engern Gemeinschaft durch die weitere muss nach zwei Seiten hin erfolgen:

1) Positiv. Die engere Gemeinschaft hat, als sie noch selbständig war, sagen wir, die gemeinsamen Ziele a b c gehabt. Indem sie einer weiteren Gemeinschaft angeschlossen wird, bleibt nun z. B. ihr gemeinsames Ziel a nicht mehr bloss ihr Ziel, es wird ein gemeinsames Ziel der weitern Gemeinschaft d. h. aller

Digitized by Google

zu ihr gehörenden engern Gemeinschaften. Schliessen sich mehrere Gemeinschaften zusammen, um einen gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen, so wird die gemeinsame Bekämpfung dieses Feindes das gemeinsame Ziel aller engeren Gemeinschaften. Es kann aber ebenso gut geschehen, dass eine mächtige Gemeinschaft andern weniger mächtigen Gemeinschaften ein Bündnis gegen einen Feind der ersten Gemeinschaft aufzwingt. Dann hat eine Gemeinschaft andern Gemeinschaften ein gemeinsames Ziel aufgezwungen. Das ist ein in der Geschichte häufigerer Vorgang als der freiwilliger Einigung von Gemeinschaften zu gemeinsamen Zielen. Das gemeinsame Ziel ist aber wenigstens auf höheren Kulturstufen nur durch ein ganzes System von Mitteln zu erreichen. Dieses System von Mitteln wird dadurch auch gemeinsames Ziel aller engeren Gemeinschaften. Die Verwirklichung dieses Systems kann wieder allen engeren Gemeinschaften einer weiteren obliegen, oder es hat jede Gemeinschaft nur besondere Teile zu verwirklichen. Z. B. in den modernen Staaten wirken fast überall alle engeren Gemeinschaften (Bundesstaaten, Provinzen, Kreise etc.) gleichmässig mit, Alle nach aussen hin zu schützen: Steuern, Ausrüstung, Ausbildung, Aushebung von Mannschaften drücken mit gleichen Verpflichtungen auf alle engeren Gemeinschaften, mag das System von Mitteln bei den weiteren Gemeinschaften auch nicht überall das gleiche sein. Im Altertum übernahm oft nur eine engere Gemeinschaft die Aufstellung und Leitung der eigentlichen Wehrmacht, die untergeordneten Gemeinschaften hatten nur Tribut beizusteuern und Hilfsmannschaften zu stellen. Sie waren nicht gleichberechtigt weder in der Ausrüstung noch in der Verwendung der Wehrmannschaften, sie hatten nur einen unselbständigen Teil des Wehrsystems zu verwirklichen.

2) Negativ. Sind zwei Gemeinschaften durch lauter positive, gemeinsame Ziele mit einander verbunden, so bilden sie nicht länger zwei Gemeinschaften, sondern eine. Nur soweit jede Gemeinschaft noch eigene Ziele besitzt, kann sie eine von andern gesonderte Gemeinschaft sein. Unter die gemeinsamen Ziele der weiteren Gemeinschaft gehört daher auch die Verfolgung der eigenen Ziele der ihr zugehörenden engeren Gemeinschaften (soweit sie der weiteren Gemeinschaft nicht schädlich sind) zu gestatten und die Selbständigkeit einer engeren Gemeinschaft andern gegenüber zu schützen. Will die weitere Gemeinschaft derartige Ziele ihren engeren Gemeinschaften nicht zulassen (vorausgesetzt,

Digitized by Google

dass sie die Macht dazu hat) so muss sie sie entweder zu Zielen der weiteren Gemeinschaft machen oder überhaupt als gemeinschaftliche Ziele verbieten. Nur soweit ihr das gelingt, kann sie die engeren Gemeinschaften in sich selbst aufgehen lassen. Z. B. innerhalb des Staates giebt es Stadtgemeinschaften; die Stadt kann ihre eigenen Ziele verfolgen, sie kann kanalisieren, die Einwohner mit Wasser versorgen, Volksschulen gründen und erhalten, Kunst und Wissenschaft fördern, Denkmäler errichten etc. Der Staat als weitere Gemeinschaft sorgt dafür, dass diese Ziele der Stadt, soweit sie den Zielen des Staates nicht widersprechen, sich frei entwickeln können. Will der Staat das, aus welchen Gründen immer nicht weiter dulden, so muss er entweder selbst die Kanalisierung, Wasserversorgung, Erhaltung der Volksschulen u. s. w. in seine Hand nehmen oder ein Ziel der engeren Gemeinschaft z. B. Denkmäler zu errichten, als selbständiges Ziel überhaupt streichen.

Nachdem wir so den Begriff der Gemeinschaft im Allgemeinen bestimmt haben, können wir dazu übergehen, das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft etwas näher zu erörtern.

Es giebt kein Wesen »Gemeinschaft«, das eigene Vorstellungen, Gefühle oder einen eigenen Willen besässe oder überhaupt ein den einzelnen Individuen übergeordnetes, selbständiges Leben führte; die Gemeinschaft hat keinen besonderen Leib, sie ist keine sichtbare und anschauliche, sondern eine ideale Gemeinschaft. Eben deswegen, weil sie weder einen eigenen Leib, noch eine eigene Innenwelt besitzt, kann sie auch keine von den Zielen ihrer Individuen abgesonderten Ziele besitzen. Ihr Leben ist das Leben ihrer Individuen, ihre Ziele sind die freiwilligen oder erzwungenen Ziele ihrer Individuen.

Damit soll nicht geleugnet werden, dass man den menschlichen Organismus und die Gemeinschaft, insbesondere die Nation und den Staat in wohlberechtigte Analogie mit einander setzen kann; denn auch umgekehrt kann man behaupten, dass kein menschliches Individuum als menschliches ausserhalb jeder Gemeinschaft mit anderen existieren kann. Die Individuen sind gleichsam die Zellen eines jeden gesellschaftlichen Körpers und sowie keine Zelle eines höher organisierten Körpers für sich allein existieren kann, so kann auch kein Mensch als solcher ausserhalb jeder Gemeinschaft mit andern Menschen existieren. Ja man kann noch mehr behaupten, auch die menschliche Vernunft ist

Digitized by Google

nur ein Produkt der Gesellschaft, der Gemeinschaft der Menschen untereinander, nicht das Resultat einer abgesonderten Entwicklung des Individuums. Hätte jedes Individuum immer wieder mit der Sammlung von Erfahrungen auf's neue beginnen müssen, wäre es dabei stets auf seine eigenen unmittelbaren Erfahrungen beschränkt geblieben, so hätte es über eine tierähnliche Existenz nicht hinauskommen können, selbst wenn man die höchst unwahrscheinliche Annahme macht, dass es von vornherein Vernunftanlage besessen hätte; die Vernunftanlage hätte sich eben nicht entwickeln können. Diese Ansicht ist aber sehr weit verschieden von einer andern, welche der Gesellschaft und insbesondere der Nation oder dem Staat eine Seele zuschreibt, die in einem Verhältnis der Ueberordnung zu den Individuen steht, sie beherrscht und lenkt, eigene Ziele hat und verfolgt. Die Existenz einer solchen Seele kann nicht nur nirgends konstatiert werden, sie widerspricht auch der Analogie zwischen dem menschlichen Körper und dem Staate oder der Nation. Kein Physiologe erklärt die Funktionen des Körpers aus einer ihn bewegenden und leitenden Seele, er darf von seinem Standpunkt aus eine solche Seele gar nicht als Erklärungsgrund annehmen, denn sein Gegenstand der Betrachtung ist nur der Körper selbst, und sein Ideal muss sein, die Funktion des Körpers aus der Funktion seiner Zellen abzuleiten. Für ihn sind das, was den Körper in Bewegung setzt, ihn leitet und bestimmten Zielen zuführt, Gehirnzellen. So ist auch das, was eine Nation oder einen Staat leitet, nicht eine Seele, sondern es sind Individuen, mit einander geistig zusammenhängende Gehirnzellen der Nation oder des Staates.

Diese Ansicht ist nicht gleichbedeutend mit wissenschaftlichem Materialismus, denn über diese Frage hat weder der Physiologe noch der Soziologe ein Urteil zu fällen, wenn auch der Standpunkt, den beide in dieser Frage einnehmen, nicht ohne Einfluss auf ihre Forschungen, besonders auf jene des Soziologen, sein wird. Der Physiologe ebenso wie der Soziologe setzen stets das Bewusstsein voraus, in dem der menschliche Körper und die menschliche Gesellschaft Thatsachen sind. Erkenntnistheoretisch ist der Körper im Bewusstsein und nicht das Bewusstsein im Körper; kein Physiologe wird jemals in irgend einem Teile des Gehirns ein Bewusstsein konstatieren können, er setzt es vielmehr in der Beobachtung körperlicher Thatsachen stets schon voraus und kann es daher niemals aus ihr ableiten. Dasselbe gilt für

Digitized by Google

den Soziologen; auch er kann nicht das Bewusstsein aus der Gesellschaft ableiten, auch er setzt es überall bei seinen Beobachtungen schon voraus. Auch alle soziologischen Beobachtungen, Induktionen und Deduktionen finden im Bewusstsein statt. Es ist unmöglich zu einer Ursache des Bewusstseins zu gelangen, denn was man auch immer thut, denkt, fühlt, beobachtet, überall setzt man das Bewusstsein schon voraus. Ich weiss nicht, ob physiologisch die Behauptung durchaus berechtigt ist, dass jede Veränderung des Organismus von der Zelle ausgehen muss, sozialpsychologisch ist es aber notwendig, dass jede soziale Veränderung von den sozialen Zellen, den Individuen ausgeht. Weil die Gemeinschaft keinen eigenen von ihren Individuen abgesonderten Leib und ebensowenig ein vom Innenleben der Individuen abgesondertes Geistesleben besitzt, so können auch nur der »Geist« und die Ziele der Gemeinschaft in ihren Individuuen leben und wirken. Nicht jedes Ziel eines Individuums der Gemeinschaft ist aber auch ein Ziel der Gemeinschaft; es wird daher festzustellen sein, welche individuelle Ziele zugleich auch allgemeine sind.

Dazu gehört erstens, dass ein Individuum d. h. mindestens eines erkannt zu haben glaubt, dass gewisse Ziele gemeinschaftliche d. h. solche sind, die im Interesse aller liegen, denn wenn niemand ein Ziel als gemeinsames denkt, so ist es auch nirgends in der Gesellschaft als gemeinsames oder überhaupt vorhanden. Dazu gehört aber auch zweitens, dass das Individuum oder die Individuen, welche ein Ziel für ein gemeinschaftliches halten, auch die übrigen Individuen der Gemeinschaft auf friedliche Weise oder auf dem Wege der Gewalt für dieses Ziel zu gewinnen verstehen.

Es kann deswegen oft thatsächlich allgemeine Bedürfnisse und Ziele einer Gemeinschaft geben, die doch als gemeinsame nicht vorhanden sind, weil sie teils überhaupt nicht, teils nicht als gemeinsame von irgend einem Individuum erkannt werden. Selbst das kann in ziemlich ausgedehntem Masse vorkommen, dass sehr viele nicht nur ein Bedürfnis, sondern auch das sich aus ihm ergebende äussere Ziel erkennen, aber nicht als gemeinsames, für alle verwirklichbares und zu verwirklichendes. Da spricht plötzlich irgend ein Mann das erlösende Wort, er hat erkannt, dass dieses Ziel ein gemeinsames ist, dass es gemeinsam verwirklicht werden kann und er findet den Mut, es auszusprechen: er ist der Mann des Tages, der Mann des Volkes und doch kann

Digitized by Google

es bloss ein Zufall und gar nicht sein Genie gewesen sein, dass er jenes Ziel als gemeinsames erkannt hat; das Genie zeigt sich erst in der Durchführung des Zieles.

Ebenso kann es aber auch geschehen, dass ein bedeutender Mann ein Ziel als gemeinsames erkennt, dass er seine Begründung im Vorteil Aller einsieht, dass aber niemand sonst oder nur wenige in der Gemeinschaft dasselbe einzusehen vermögen; er ist ein Prediger für taube Ohren, man hört ihn nicht, er bleibt unbeachtet, seine Ansichten werden vergessen, bis sich vielleicht nach Jahrhunderten die gleichen Ansichten Bahn brechen, weil sie nun thatsächlich von Allen als gemeinsame erkannt worden sind.

Auch das kann geschehen, dass ein Herrscher erkannt hat, dass ein Ziel ein für Alle gemeinsames sei, dass er aber Widerstand in seiner Erreichung am »beschränkten Unterthanenverstand« findet; dennoch besitzt er vielleicht die Macht, seine Unterthanen zur Verfolgung dieses Zieles zu zwingen und weil es wirklich im Vorteil Aller wurzelt, so schlägt es auch zum Vorteil Aller aus und die Unterthanen erkennen allmählich auch selbst dieses Ziel als ein gemeinsames an.

Das Ziel aber, zu dessen Verfolgung ein Herrscher oder eine herrschende Bevölkerungsschichte sämtliche Glieder einer Gemeinschaft zwingt, kann auch ein falsches Ziel sein: sei es, dass die zwingenden, individuellen Mächte falsche Ansichten haben, sei es, dass sie nur ihren eigenen Vorteil Allen als gemeinsames Ziel aufzwingen wollen. Lange Zeit kann so der Vorteil weniger gemeinsames Ziel für Alle sein, besonders wenn die Herrschenden die Beherrschten nicht übermässig ausbeuten. Mit der Zeit verlieren jedoch die Herrscher ihre Besonnenheit, sie setzen ihren Vorteil über Alles und gefährden mit dem Leben ihrer Milchkühe ihr eigenes. Früher oder später bringt das aufgezwungene falsche gemeinsame Ziel Unglück, Kampf und Zwietracht in die Gemeinschaft, bis es sich als gemeinsames Ziel selbst vernichtet.

Die Gemeinschaft als solche kann nicht nur nicht denken, fühlen, wollen, sie kann auch nicht handeln, denn sie besitzt keinen eigenen Leib neben den Leibern der zu ihr gehörenden Individuen. Schon jede Aeusserung eines gemeinsamen Gedankens kann nur individuell erfolgen; selbst wenn Viele gleichzeitig dasselbe sprechen, so sprechen sie sovielmal als sie Individuen zählen und nicht mit einem Munde ein Wort.

Wenn in einer Versammlung ein Gedanke, ein Gesetz, ein

Digitized by Google

Beschluss formuliert werden soll, so kann das wieder nur durch ein Individuum, wenn auch mit Beihilfe anderer geschehen. Jedenfalls muss der Grundgedanke zu einem Gesetz oder Beschluss zuerst individuell geäussert werden, ehe er gemeinschaftlich beraten wird und dann muss diese Beratung wieder von einem Individuum eine Schlussformulierung erhalten: es müssen Anträge gestellt werden.

Keine einzelne Handlung kann von einer Gemeinschaft vollzogen werden, sondern immer nur ein System oder eine Summe von Handlungen; im ersten Fall stimmen verschiedene Handlungen der Einzelnen zu einem Endzweck zusammen, wie die Handlungen der Arbeiter in einer Fabrik; im zweiten Fall sind die Handlungen aller Arbeiter gleichartig und das Resultat ist nur eine Summe der Resultate der einzelnen Handlungen; so wenn z. B. eine Anzahl Kinder Beeren sammelt und in einem Haufen vereinigt oder wenn mehrere Personen mittels einer Rolle oder eines Flaschenzuges eine grosse Last heben. Die Gemeinschaft kann also niemals als solche, sondern immer nur durch Individuen nach einem wenigstens im Allgemeinen vorher festgestellten Plane handeln[1]).

Auch das Wissen kann nur individuell konzentriert werden und auch aller Fortschritt in der Wissenschaft geht vom Individuum aus. Thatsachen, Beobachtungen, überhaupt Daten aller Art können von verschiedenen Individuen gesammelt werden, sie müssen aber erst geistig in einem Individuum konzentriert worden sein, ehe Folgerungen aus ihnen gemacht werden können. So kann eine grosse Anzahl von Individuen statistische Daten sammeln, aber Schlüsse aus diesen Daten kann wieder nur ein Einzelner ziehen. Die Wissenschaft besteht aber nicht aus einzelnen Schlüssen, sondern aus ganzen Schlussketten und Schlusssystemen; auch für sie gilt dasselbe. Die einzelnen Schlüsse können verschiedene ziehen; um sie zu einem System und einem Gesamtresultat zu vereinigen, müssen sich aber die einzelnen Schlüsse wieder im Geiste eines Einzelnen konzentriert haben. Freilich kann ein Einzelner begonnen haben, die Einzelresultate zu einem Gesamtresultat zu vereinigen und ein zweiter und dritter und vierter u. s. w. kann diese Arbeit fortsetzen, aber doch nur insoweit, als er die unvollendete Arbeit der früheren in sich auf-

1) Höchstens gemeinsame Handlungen kleinster unzivilisierter Gemeinschaften können instinktiv ohne Plan erfolgen.

Digitized by Google

genommen, also ebenfalls ihr Einzelwissen in sich konzentriert hat. Man kann deswegen behaupten. Aller Fortschritt in den Wissenschaften muss vom Individuum ausgehen, insofern er die Resultate Anderer in sich zu Schlussresultaten konzentriert. Sollte einmal in der Zukunft wegen der Massenhaftigkeit von Einzelarbeiten eine solche individuelle Konzentration unmöglich werden, so würde jede Wissenschaft in unvereinbare Einzelresultate auseinanderfallen und ein Gesamtfortschritt und Gesamtresultate wären unmöglich geworden. Eine Ausnahme davon macht nur die reine Erkenntnistheorie, welche die subjektiven Grundlagen und Voraussetzungen aller Wissenschaften und alles Wissens festzustellen hat, doch auch sie ist diesem Gesetz insofern unterworfen, als auch sie eine individuelle Konzentration des Wissens und aller Wissenschaften in allgemeinen Begriffen voraussetzt.

Als Schlussresultat kann man also wohl den Satz aufstellen: Alles menschliche Wissen und Können kann nur individuell konzentriert werden.

Jedes System von Handlungen, das eine Gemeinschaft zu einem bestimmten Zweck verwirklichen will, bedarf der Leitung, welche jedenfalls nur von Individuen ausgehen kann. In einem System von Handlungen hat jedes Individuum andersartige Handlungen zu vollbringen, aber so, dass sie zu einem gemeinsamen Zweck zusammenstimmen; diese Handlungen erfolgen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten. Damit die einzelnen Handlungen zu einem Zweck und Resultat zusammenstimmen, ist zuerst ein Plan notwendig; zweitens muss jedem Individuum sein Platz und seine Arbeit zugewiesen werden; drittens müssen die einzelnen Individuen beaufsichtigt werden, damit ihre verschiedenen Arbeiten räumlich, zeitig und qualitativ zu einem Gesamtresultat zusammenstimmen.

Den Grundgedanken zu einem Plan kann nur ein Individuum erfassen und bestimmen, indem es die einzelnen Arbeiten und ihr gewünschtes Gesamtresultat denkend in seinem Geiste konzentriert und mit einander in Beziehung bringt. Dieser Plan kann, wenn er sehr kompliziert ist, in seinen einzelnen Teilen von verschiedenen Individuen entworfen worden sein, muss sich aber schliesslich doch wieder in einem einzelnen Indivuum als Ganzes konzentrieren. Es ist unmöglich, dass die Individuen sich gegenseitig ihre Plätze und die Zeiten ihrer Arbeit anweisen, nur in beschränktem Masse kann das eine engere Gemeinschaft als

Digitized by Google

solche thun. Die Individuen können es nicht thun, weil, wenn auch jedem Individuum der ganze Arbeitsplan gegenwärtig wäre, doch notwendig Streit darüber entstehen müsste, welche Aufgabe ein jedes Individuum übernehmen soll; das können wieder nur Einzelne endgiltig bestimmen. Auch hier können, wo die Gesamtarbeit sehr kompliziert ist, die Arbeiten auf den verschiedenen Teilgebieten von verschiedenen Leitern den Einzelnen zugewiesen werden. Die Oberleitung muss aber ausser in ganz kleinen Gemeinschaften doch wieder eine engere Gemeinschaft besitzen, weil die ganze grosse Gemeinschaft in ihrer Arbeitsleitung zu schwerfällig sein müsste. Auch das gilt aber nur von der Oberleitung im Allgemeinen, die Zuweisung an Ort und Stelle werden doch wieder einzelne Delegierte besorgen müssen, will man nicht über jede Kleinigkeit erst schwerfällig beraten und abstimmen lassen.

Dasselbe gilt für die Beaufsichtigung der schon zugewiesenen Arbeit, welche von der Zuweisung der Arbeit nie ganz getrennt werden kann. Der Beaufsichtigende hat ja den Arbeitsprozess zeitlich örtlich und qualitativ zu leiten, d. h. das Zugewiesene in seiner Ausführung dem Ziel zuzuleiten. Auch hier kann, um die Schwerfälligkeit von Entscheidungen zu vermeiden, die Beaufsichtigung nur Einzelnen zufallen und die Oberleitung nur einer engern Gemeinschaft. Es ist klar, dass die Oberleitung durch eine Gemeinschaft ein Umweg und Zeitverlust ist, dass also überall da der Einzelne an die Stelle der Gemeinschaft treten wird, wo Schnelligkeit der Entscheidung und Leitung ein wichtiges Erfordernis zur Erreichung des Gesamtresultates ist.

Beispiele für das Gesagte bieten sich überall, wo man hinblickt. Jeder Bauernhof, jede Werkstatt, jede Fabrik, jede Stadt, jeder Staat sind Beispiele für die Notwendigkeit individueller Konzentration der Arbeitsleitung. Zur Sicherung ruhiger Arbeit ist aber Frieden und Eintracht sowohl unter den Arbeitenden als unter den Leitenden notwendig, denn wo der Streit anfängt, hört die Arbeit auf. Die die Arbeit Beaufsichtigenden und Leitenden haben die Streitigkeiten der Arbeitenden zu schlichten. Je verwickelter aber die gemeinsame Arbeit wird, desto verwickelter wird auch ihre Leitung und Verwaltung; es entstehen nun auch innerhalb der Verwaltung und Leitung Streitigkeiten. Diese Streitigkeiten müssen geschlichtet werden und zwar schliesslich von einer Macht, die wenigstens für eine Zeit absolut ist, von der keine weitere Berufung stattfinden kann, denn sonst

Digitized by Google

würden die Streitigkeiten ins Unbeendbare gehen und jede Leitung und Verwaltung hindern. Diese endgiltig streitschlichtenden Mächte sind verschiedener Art: Konsuln, Diktatoren, Präsidenten, Fürsten, aber auch Volksversammlungen, Senate, Parlamente, Areopage, Verwaltungsgerichtshöfe u. s. w. Die Streitschlichtung wird meistenteils von Einzelnen ausgehen, wo entweder eine schnelle Entscheidung notwendig ist oder wo es sich nur um Durchführung prinzipiell festgestellter Pläne im Einzelnen handelt; sie wird öfters von Versammlungen ausgehen, wo es sich um prinzipielle Entscheidungen und um Genehmigung allgemeiner Pläne handelt. Doch ist dabei wohl zu beachten, dass auch der Einzelne überall die Funktion von Versammlungen übernehmen kann, nicht überall aber umgekehrt. Rasche, sich stetem Wechsel der Umstände anpassende Entscheidungen sind niemals Sache einer Versammlung, ein Kriegshofrat kann keine Schlacht leiten. Aber auch alle Durchführungen im Einzelnen durch Versammlungen würden einen viel zu grossen Zeitaufwand erfordern.

Endlich werden, anfangs wahrscheinlich ausschliesslich durch gemeinsame, später durch gesonderte Produktion engerer Gemeinschaften, auch Güter geschaffen. Wo die selbständige Gemeinschaft klein ist und daher auch auf einer niedern Kulturstufe steht, da werden die von ihr geschaffenen Güter auch fast gleichmässig von Allen verbraucht werden und es wird auch oft nicht viel mehr (oft weniger) da sein als Alle zum Leben notwendig haben. Wo aber eine weitere Gemeinschaft viele engere Gemeinschaften umschliesst, die in Bezug auf die gemeinsamen Ziele und die gemeinschaftliche Arbeit in den verschiedensten Verhältnissen zu einander stehen, da müssen schliesslich Streitigkeiten über die Verteilung der Güter unter den einzelnen Gemeinschaften entstehen. Auch diese Streitigkeiten müssen durch Behörden und Gesetze geschlichtet werden. So lange die Produktionen der zum Leben notwendigen und auch vieler Luxusgüter gemeinsam in den engsten Gemeinschaften stattfindet und der Verbrauch dieser Güter auch hauptsächlich in der erzeugenden Gemeinschaft vorsichgeht, da werden auch Streitigkeiten über Erzeugung, Gebrauch und Verbrauch von Gütern seltener sein und ihre Schlichtung wird vielfach dem eigenen Ermessen der Vorstände der verschiedenen engern und weitern Gemeinschaften überlassen werden können. Doch muss auch hier oft die weiteste Gemeinschaft, der Staat durch Gesetze und Einsetzung von Behörden schlich-

Digitized by Google

tend und richtend auftreten, wie das z. B. schon die Solonische Gesetzgebung und die Streitigkeiten zwischen den Patriziern und Plebejern zeigen.

Wo aber an die Stelle gemeinsamer Produktion und Konsumtion in engern Gemeinschaften immer häufiger Tauschhandel und schliesslich Geldwirtschaft tritt, wo Produktion und Konsumtion immer mehr auseinander gehen und besonderer Vermittlungen bedürfen, da wird das Güterleben ein so verwickeltes, von individueller Willkür abhängiges, dass ohne ins Einzelne gehende Gesetze und überall hin sich verzweigende Behörden eine auch nur halbwegs geordnete soziale Entwickelung unmöglich erscheint.

Keine Gemeinschaft lebt in Uebereinstimmung aller ihrer Glieder, jede Gemeinschaft birgt Gegensätze in sich, ohne die es weder zu einem Bewusstsein noch zu einer Fortentwicklung der Gemeinschaft kommen könnte. Wenn jedes Glied der Gemeinschaft sich genau in Uebereinstimmung mit allen andern Gliedern der Gemeinschaft befände, so dass ein entgegengesetztes Begehren, Wollen, Handeln nicht entstehen könnte, dann wäre eine solche Gemeinschaft eine automatische wie etwa die Gemeinschaft der Korallenstöcke. Kein Glied wüsste etwas von dieser Gemeinschaft, sondern würde sich ihr ganz unabsichtlich einfügen. Wo kein Gegensatz herrscht, kann kein Bewusstsein eines Unterschiedes vorhanden sein. Würde ich nur rote Farben kennen, dann könnte ich ihren Unterschied als r o t e Farben nicht erfassen, sie wären für mich Farben schlechthin; als rote Farben kann ich sie nur erfassen, insofern mir noch andere Farben gegeben sind, von denen ich sie unterscheiden will. Deswegen kann ich mir auch keiner Gemeinschaft ohne Gegensatz innerhalb oder ausserhalb ihrer bewusst werden. Wo mir auch nicht einmal der Gedanke aufstiege, ich könnte auch einmal nicht in Uebereinstimmung mit Andern wollen und handeln, da kann mir diese Uebereinstimmung als solche niemals zum Bewusstsein kommen, sie existiert für mich nicht.

Eine andere Folge davon wäre aber, dass es dann auch keine Aenderung in der Art und Weise der Gemeinschaft geben könnte, man müsste denn den höchst unwahrscheinlichen Fall annehmen, dass diese Veränderung gleichzeitig bei allen Individuen auf einmal einträte; denn sobald sich erst einmal bei einem einzelnen Individuum eine Abweichung von den übrigen kund giebt, wird sie von den übrigen als Gegensatz und Feindschaft empfunden,

Digitized by Google

sie werden sich aber auch an ihr ihrer Gemeinschaft bewusst werden.

Eine Gemeinschaft, welche keine individuelle Varietäten aufweist, würde aber auch fast gänzlich ihre Anpassungsfähigkeit an neue Umstände einbüssen. Denn mag auch immerhin der Darwinismus die Varietäten aus veränderten neuen äusseren Verhältnissen entstehen lassen, so rechnet er doch immer schon mit vorhandenen Varietäten, welche eben die Keimpunkte eingreifender Veränderungen der Art bilden. Jedenfalls würde aber eine Art, die keine Varietäten aufweist, durch äussere Umstände viel langsamer und schwerfälliger verändert werden als eine sehr variable Art von Organismen. So verhält es sich auch mit menschlichen Gemeinschaften, je mannigfaltigere Gegensätze sie unter ihren Gliedern aufweisen, desto leichter müssen sie sich neuen Umständen anpassen können. Dabei dürfen aber die Gegensätze nicht zu gross und nicht zu allseitig sein, was wieder ein gemeinsames Denken, Wollen und Handeln unmöglich machen würde. So müssen wir bei menschlichen Gemeinschaften stets zweierlei unterscheiden: eine gemeinsame Schablone, nach der Alle denken und handeln und durch die sie eben eine Gemeinschaft bilden und individuelle und gegensätzliche Gestaltung von Einzelnen und von Gruppen von Einzelnen, an der sie sich ihrer Gemeinschaft und ihres Gegensatzes erst bewusst werden. Die Schablone braucht nicht in allen ihren Teilen, weder von Allen gewusst zu werden, noch überhaupt dem Denken und Handeln Aller anzugehören; nur die Leitenden in der Gemeinschaft müssen mehr oder weniger ein Bewusstsein der ganzen Schablone besitzen, durch die Alle in Uebereinstimmung versetzt werden; die geleitete Masse braucht in ihren verschiedenen Teilen (Organen) nur die Kenntnis jenes Teils der Schablone zu besitzen, nach der sie sich in ihrem Leben und in ihren Arbeiten zu richten hat. Aber auch die Leitenden brauchen die Grundsätze, welche der Schablone zugrunde liegen, nicht zu kennen, sondern nur ihre besondere zeitliche Gestaltung. Nur auf höhern Kulturstufen wird das Bedürfnis der Vereinfachung der Leitung und die Unmöglichkeit alle einzelnen Teile der herrschenden Schablone im Auge zu behalten, zur Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen führen, nach denen sich gleichsam die Schablone im Einzelnen berechnen lässt.

So gehört jeder Einzelne zur Masse, geht er in der Gemeinschaft auf und bilden Alle zusammen eine Masse, gehen sie in

Digitized by Google

der Gemeinschaft auf, insofern der Einzelne und Alle nach einer Schablone handeln und denken; und jeder Einzelne besitzt Individualität, insofern er von dieser Schablone im Denken und Handeln abweicht.

Weil die Gemeinschaft kein selbständiges Wesen ist, so kann sie auch kein eigenes Wohl fühlen; ihr Wohl muss daher im Wohl des Individums gesucht werden. Das allgemeine Wohl ist mit Recht als ein sehr unbestimmter und unklarer Begriff bezeichnet worden, denn wenn man es als ein von der Gemeinschaft als solcher thatsächlich gefühltes Wohl auffassen will, so kann man sich nichts darunter denken. Deutschland und England können kein Wohl empfinden, sondern nur die Deutschen oder Engländer. Will man den Begriff des allgemeinen Wohles von diesem Standpunkt aus definieren, so kann man über blosse Tautologieen nicht hinauskommen.

Das allgemeine Wohl kann nicht getrennt werden vom Wohl der Individuen; ist aber trotzdem nicht identisch mit ihm, schon deswegen nicht, weil nicht das Wohlsein selbst, sondern nur die Mittel zum Wohl sich verteilen lassen. Wollte man alle Mittel zum Wohl gleichmässig verteilen, so hätte man keine Garantie dafür, dass sich alle in gleicherweise wohl fühlen werden, es wäre denn, man hätte vorher Alle ihrer Individualität beraubt und einen dem andern psychologisch ganz gleich gemacht. Auch dann aber bliebe die Behauptung richtig, dass das individuelle Wohl die Grundlage des allgemeinen ist, nur dass dann das allgemeine Wohl das von Allen in gleicherweise gefühlte individuelle Wohl wäre. Ein solcher Zustand einer Gemeinschaft ist aber für absehbare Zeit nicht nur unmöglich, er würde auch jede Gemeinschaft zur automatischen, mechanischen Gesellschaft machen, der jede Entwicklungsmöglichkeit fehlte. Eine solche Gemeinschaft würde allen neuen Einwirkungen gegenüber entweder passiv und wehrlos sein (woher sie auch immer kämen), oder sie würden die Gleichmässigkeit der Gemeinschaft differenzieren, weil man doch wohl nicht annehmen kann, dass diese Einwirkungen auf alle genau von derselben Grösse wären. Eine solche Gemeinschaft wäre daher allen andern differenzierten Gemeinschaften gegenüber die schwächere im Kampf ums Dasein, weil sie neuen Umständen gegenüber eine geringere Variabilität besässe.

Das allgemeine Wohl ist auch nicht die Summe aller Einzelwohle, wie *Bentham* gemeint hat, denn die Einzelwohle lassen

Digitized by Google

sich nicht nur nicht summieren, sie lassen sich auch gar nicht willkürlich hervorbringen. Die Gegner des sozialen Eudaimonismus haben es daher sehr leicht, *Bentham* zu bekämpfen, und da sie *Bentham* für die Grundlage jedes sozialen Eudaimonismus halten, so glauben sie mit *Bentham* auch diesen gänzlich besiegt zu haben.

Wenn aber das allgemeine Wohl weder in der Summe noch in der gleichen Beschaffenheit aller Einzelwohle besteht, so scheint mir nur noch eine Möglichkeit seiner Bestimmung übrig zu bleiben. Sie beruht darauf, dass man das allgemeine Wohl in einer Allen, wenn auch nicht in gleichem Masse, zugänglichen Grundlage aller einzelnen Wohle sucht. Mit dieser Grundlage muss man es möglichst allen Einzelnen erleichtern, sich ein eigenes Wohl zu schaffen und zu erhalten, sich ein Nest nach ihren individuellen Bedürfnissen einzurichten. Ein Beispiel soll das Gesagte erläutern. Die Gesundheit ist jedenfalls ein allgemeines Gut und doch kann man dieses Gut selbst nicht gleichmässig an alle verteilen, denn es ist nicht nur das Bedürfnis nach Gesundheit bei jedem ein quantitativ und qualitativ verschiedenes, sondern es ist auch gar nicht möglich, eine bestimmte Quantität von Qualitäten der Gesundheit in Vorrat zu erzeugen und den Einzelnen je nach Bedürfnis zukommen zu lassen. Trotzdem kann man aber den individuellen Bedürfnissen nach Gesundheit im Allgemeinen und im Besondern entgegenkommen: im Allgemeinen durch öffentliche Gesundheitsmassregeln, wie Kanalisierungen, Beschränkungen der Arbeitszeit, der Kinderarbeit, Einwirkung auf das zum gesunden Leben notwendige Mass der Löhne etc.; im Besonderen durch Ausbildung tüchtiger Aerzte und vor allem tüchtiger Armenärzte, welche für die individuelle Gesundheit des Einzelnen sorgen. Die gesundheitliche Grundlage wird nun freilich niemals eine vollkommene sein können, d. h. sie wird niemals alle überhaupt zu verhindernden oder zu heilenden individuellen Krankheiten thatsächlich verhindern oder heilen können; das Mass aber, in dem sie es thut, wird das freilich nie genau zu messende Mass des allgemeinen Wohls in dieser Beziehung sein. Mit der geistigen und physischen Gesundheit im weitesten Sinn wäre m. E. die ganze Grundlage individuellen Glückes erschöpft; sie nach allen Seiten hin zu bestimmen, ist aber eine nach Zeiten und Umständen wechselnde, nie zu erschöpfende Aufgabe der sozialen Wissenschaft.

Digitized by Google

Zweierlei wäre dabei jedoch noch zu betonen. Erstens dass der dem Blute vergleichbare Strom geistiger und materieller Güter, der in einem Gemeinwesen zirkuliert, nicht Allen in gleicher Weise materielle und geistige Nahrung zuführen kann und soll. In einer jeden grossen Gemeinschaft sind die materiellen und geistigen Bedürfnisse der Einzelnen je nach ihren sozialen Funktionen und ihrer sozialen Stellung verschiedene; es ist daher zu wünschen, dass es ihnen ermöglicht wird, dem allgemeinen Strom der Güter das für die Ernährung ihrer besondern Individualität Notwendige zu entnehmen. Denn verschiedene Individualitäten bedürfen eines Konsums verschiedener Güter, und dieser verschiedene Konsum erzeugt auch wieder verschiedene Individualitäten. Die Individualität wie die Bedürfnisse des Bauern und des Gelehrten hängen eng zusammen mit ihren betreffenden sozialen Funktionen. Auch hier wird selbst in der bestorganisierten Gesellschaft natürlich nie die Unter- oder Ueberernährung oder auch überhaupt ungeeignete Ernährung bestimmter Organe und daher der zu ihnen gehörenden Individuen zu vermeiden sein. Sie wird daher auch immer mit der Zeit zu sozialen Krankheiten mehr oder weniger akuter Form führen. Diejenigen, welche eine, wenn auch nur annähernd gleiche Ernährung (materieller und geistiger Art) für alle Bevölkerungsklassen fordern, vergessen, dass auch die körperlichen Organe demselben Blutstrom nicht quantitativ und qualitativ dieselbe Nahrung entnehmen: wollte das Gehirn dieselbe Nahrung dem Blutstrom entnehmen wie der Muskel oder das Fettgewebe, so könnte es seine Thätigkeit nicht weiter ausüben. Zweitens ist zu betonen, dass das Streben nach materiellen Gütern leichter zu Streitigkeiten führt als jenes nach geistigen Gütern, obgleich beide Güterarten keine strenge Scheidung zulassen. Was der eine materiell verbraucht und meist auch, was er nur gebraucht, entzieht er dem Verbrauch und Gebrauch aller oder der meisten Andern. Dagegen können geistige Güter, Natur- und Kunstschönes, wissenschaftliche und moralische Thaten Millionen zum Genusse dienen, ohne dadurch vermindert zu werden. Ist daher so gut als möglich für die Aneignung physischer Gesundheit durch die Einzelnen gesorgt, so wird das Anstreben geistiger Güter die Menschen einiger und glücklicher machen als das Jagen nach materiellen Gütern. Freilich bedürfen auch die geistigen Güter einer materiellen Unterlage, von der es abhängen wird, wie Vielen sie zum Genuss dargeboten werden können; auch Bilder, Bücher

Digitized by Google

und Noten dauern nicht ewig, auch die Marmorstatue muss schliesslich verwittern. Dieser Verbrauch der materiellen Unterlagen geistiger Genüsse aber entzweit nicht, wo ihr Verbrauch ein öffentlicher ist und nicht als Privateigentum oft nur der Eitelkeit und Putzsucht dient.

Auf dem Verhältnis des einzelnen Menschen zur Gemeinschaft mit andern Menschen beruht auch seine Sittlichkeit. Der Mensch kann nur Mensch sein durch seine Gemeinschaft mit andern Menschen, indem er in Gemeinschaft mit ihnen aufwächst, lebt und stirbt. Deswegen ist alles Menschliche in diesem Sinn ein Produkt der Gemeinschaft, obgleich aller Fortschritt von der Differenzierung des Gemeinschaftlichen in den Individuen ausgeht. Aus dieser Gemeinschaft ergeben sich Gesetze gegenseitigen Verhaltens der Individuen in ihr, die teils für den Bestand der Gesellschaft wirklich notwendig sind, teils dafür gehalten werden. Diese Gesetze treten als Forderungen auf, wo der Einzelne sich ihnen entziehen will, eben weil der Mensch sich der Gemeinschaft mit andern Menschen nicht entziehen kann, sowohl in Thaten wie in Gedanken. Auch ein Robinson muss in fingierter Gesellschaft mit Menschen weiter leben und wird in dem Masse aufhören Mensch zu sein, in dem er diese eingebildete Gemeinschaft verliert. Diese Unmöglichkeit, sich den Gesetzen der Gemeinschaft zu entziehen, offenbart sich als sittliche Forderung, als sittliches Sollen. Die für jede Gemeinschaft geltenden Gesetze des Handelns und der Gesinnung sind die sittlichen Grundgesetze. In dem Masse, in dem sie die Gedanken beherrschen und sich in Thaten offenbaren, in dem Masse schwindet oder wächst die menschliche Gemeinschaft und sie kann auf manchen Kulturstufen die Menschen nur in einem sehr lockern Gewebe zusammenhalten. Wo aber die Gemeinschaft eine vollkommene wäre, da müsste jede Entwicklung mit dem Bewusstsein der Sittlichkeit entschwinden. Die Sittlichkeit ist Bewusstsein der Sittlichkeit nur im Kampf mit der Unsittlichkeit und wo der Kampf zwischen Individuum und Gesellschaft aufhören würde, müsste die Gemeinschaft der Menschen eine bewusstlose und unveränderliche werden.

Der Bestand der Gemeinschaft mit ihren wirklichen und vermeintlichen Gesetzen ist jedoch kein Endzweck menschlichen Strebens. Hätte die Gemeinschaft der Menschen den Einzelnen nur Unglück gebracht, so wäre sie überhaupt nicht entstanden. Wo sie dem Einzelnen kein Glück bietet und nicht selbst als

Digitized by Google

Glück gefühlt wird, da ist sie doch immer die conditio sine qua non alles menschlichen Glücks. Wo die Gemeinschaft aber das Glück des Einzelnen gänzlich zu vernichten droht, da bäumt sich oft in ihm das Individuum gegen die Gesellschaft auf oder der Einzelne geht in stiller Resignation zugrunde. Das Individuum im Kampf gegen alle Gemeinschaft als solche wird zum Teufel, der alles Menschliche hasst und negiert; doch auch dieser Teufel kann nur Teufel sein im Gegensatz zur menschlichen Gemeinschaft. auch er setzt sie also voraus und zähneknirschend wird der arme Teufel von der Gemeinschaft an unzerreissbaren Ketten mit fortgeschleppt.

Digitized by Google

DIE REGELUNG DER WALDPRODUKTION NACH IHREN GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN NUTZLEISTUNGEN.

VON

GUSTAV WAGENER
FORSTRAT a. D. IN COBURG.

Seit mehr als hundert Jahren ist der Forstwirtschaft eine Sonderstellung innerhalb der vaterländischen Gesamt-Wirtschaft eingeräumt worden. Befreit von der Wertbemessung des beanspruchten Capital-Aufwands hat der waldbauliche Produktionszweig die in den letzten vierzig Jahren angeregte Prüfung und Vergleichung der örtlich wählbaren Wirtschafts-Verfahren sowohl nach den privatwirtschaftlichen, als nach den gesamtwirtschaftlichen Nutzleistungen abgelehnt. Die Produktionsziele, welche der deutsche Waldbau zu erstreben hat, sind bisher nicht aufgeklärt worden Die eingebürgerten Holzarten wurden wieder angebaut und die Erntezeiten wurden nach forsttechnischem Gutdünken angeordnet[1]).

1) Von der nahezu 14 Millionen ha umfassenden Waldfläche des Deutschen Reichs werden im Hochwaldbetrieb mit grösstenteils über 90jähr. Wachstumszeiten bewirtschaftet:

Nadelholz-Waldungen	9,283	Mill. ha	= 66,5 %
Rotbuchen-Hochwaldungen	2,033	» »	= 14,6 »
Eichen-Hochwaldungen	0,501	» »	= 3,6 »
sonstiges Laubholz	0,526	» »	= 3,8 »
Mittelwaldungen	0,726	» »	= 5,5 »
Niederwaldungen	0,844	» »	= 6,0 »

Nach dem Besitzstand sind

Staats-, Kron- und Staats-Anteil-Forste	4,641	Mill. ha	= 33,3 %
Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschafts-Forste	2,684	» »	= 19,2 »
Privatforste	6,625	» »	= 47,5 »

Digitized by Google

Wenn wir die Entstehung des üblichen Forstwirtschafts-Verfahren darstellen, so wird der Mangel jeder beweiskräftigen, die Wirtschaftsziele ins Auge fassenden Begründung derselben klar hervortreten und wenn wir andererseits den langsamen Entwickelungsgang der Wertproduktion im Baumholzalter der Waldbäume überblicken, so wird man erkennen, dass es zeitgemäss werden wird, die Würdigung der Frage aus gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten anzuregen, ob die Forstwirtschaft im nächsten Jahrhundert die maximale Gewinnung brauchbarer Nutzholzsorten in erster Linie zu erstreben und die örtlich leistungsfähigsten Waldbäume anzubauen hat oder ob die üblichen Wirtschafts-Verfahren, deren Produktionsziele jedenfalls näher klargestellt zu werden verdienen, fortzusetzen sind. Die Entscheidung dieser Frage wird ihren Kernpunkt in den Ergebnissen einer einfachen Untersuchung finden. Nach den bisherigen Ertrags-Ermittelungen ist es wahrscheinlich, dass die maximale Nutzholz-Gewinnung bei Einhaltung 70—90jähriger Wachstums- und Erntezeiten im Durchschnitt aller bestandsbildenden Holzgattungen und der vorherrschend vorkommenden Standortsklassen nachhaltig resultieren würde. Durch die 30—40jährige Verlängerung dieser Wachstumszeiten, etwa vom 70—90jährigen bis zum 110—120jährigen Bestandsalter, wird den Baumstämmen ein zwei bis drei Finger breiter Zuwachsringhohlkegelförmig aufgelagert. Auf die Erhaltung und Herstellung dieser Durchmesserverstärkung der Abtriebsstämme hat unverkennbar die Forstwirtschaft den entscheidenden Wert gelegt. Bei dem Wachstums-Gang der im Kronenraum geschlossenen Hochwald-Bestände im späteren Baumholzalter ist jedoch für diese körperliche Verstärkung der Waldbäume eine beträchtliche Anhäufung von Holzvorräten in den im Mittel 80—110jährigen Altersklassen erforderlich, weil die Durchmesserzunahme in Brusthöhe während eines Jahrzehnts, gemessen in den 120jährigen Abtriebs-Beständen, durchschnittlich 1,0 bis 1,5 cm in Fichten-Beständen und 0,8—1,4 cm in Kiefern-Beständen betragen wird. (Für die in erster Linie beachtenswerte Nutzholz-Gewinnung im deutschen Reich sind diese Nadelholz-Bestände massgebend). Mann kann zur Zeit den realisierbaren Verkaufs-

Digitized by Google

Wert dieses Kapital-Aufwands nicht ziffermässig genau bemessen. Die Ermittelungen nach den vorliegenden Anhaltspunkten führen jedoch zu dem Ergebnis, dass der Milliarden-Massstab bei dieser Bemessung anzuwenden sein wird. Nach der bisherigen, in Deutschland vorherrschenden Preisabstufung der Holzsorten ist es wahrscheinlich, dass die Nutzleistungen dieses Holzvorratskapitals durch eine Rente von höchstens 1—1½ Proz. Ausdruck finden werden, während der realiserbare Vorratswert für die Umtriebszeiten mit maximaler Nutzholz-Gewinnung im Mittel aller Standortsklassen und der bestandsbildenden Holzarten 3½—4 Proz. rentieren würde. Wenn aber auch die Ergebnisse der bisherigen Vorrats- und Ertrags-Ermittelungen [1]) Zuverlässigkeit nicht beanspruchen können, so wird nicht zu bestreiten sein, dass die Lösung der sog. Wald-Renten-Frage eine beachtenswerte Tragweite für die Förderung der Bodenwirtschaft im deutschen Reich gewinnen kann, welche in erster Linie für die sichere Wiederanlage der fraglichen Erlöse ins Auge zu fassen sein würde. Wenn in der That die betreffenden, entbehrlichen Vorrats-Bestandteile durchschnittlich wenig mehr als 1 Proz. rentieren, so würde mit einem finanzwirtschaftlich gewinnreicheren Unternehmen die von der staatserhaltenden Landwirtschaft ersehnte Erleichterung der 3 Proz. übersteigenden, erdrückenden Zinsenbelastung vereinbart werden können.

Zur Verteidigung der späten Wald-Ernte-Zeiten und der herkömmlichen Hochwald-Wirtschaft sind in der Forstlitteratur mit besonderem Nachdruck die national-ökonomischen Vorzüge derselben betont worden. Durch welche Ermittelungsarten kann man die gesamtwirtschaftlichen Nutzleistungen der wählbaren Forstwirtschafts-Verfahren klarstellen und vergleichen? Die günstigen Wirkungen der Waldbestockung auf die Regenmenge, die Quellenspeisung, die Verhütung der Ueberschwemmungen u. s. w. — alle diese Einflüsse des Waldes werden durch die nachhaltig einträglichste Bewirtschaftung desselben

1) Der Wortführer der s. g. Wald-Rein-Ertrags-Partei, welche die Fortführung des bisherigen Nutzungs-Systems ohne Beachtung des beanspruchten Kapitalsaufwands verteidigt, hat den Erlös für das Vorratskapital, welches lediglich in den Nadelholz- und Buchenbeständen der deutschen Staatswaldungen bei 30- bis 40jähriger Herabsetzung der bisher üblichen Umtriebszeiten entbehrlich werden würde, auf 4¼ Milliarden Mark und den derzeitigen Zinsenertrag auf 1,04 Proz. berechnet.

Digitized by Google

ebenso wenig beeinträchtigt, wie die Schönheit des Waldes, die Frische und Reinheit der Waldluft. Lediglich die materiellen gesamtwirtschaftlichen Nutzleistungen der wahlfähigen Produktions-Richtungen und Erntezeiten sind zu vergleichen. Grundlegend für die gegenseitige Bemessung dieser materiellen gesamtwirtschaftlichen Nutzleistungen wird meines Erachtens die Vergleichung und Bewertung der auf den örtlichen Standortsklassen mit wechselvollen Erträgen erzeugten Holzarten und Holzsorten nach der Dauer, der Tragfähigkeit, der Festigkeit und Elastizität, der Brennkraft etc. werden. So lange diese Eigenschaften der produzierten Holzrohstoff-Mengen unerforscht bleiben, wird man als Massstab die langjährigen Durchschnitts-Erlöse bei öffentlichen Versteigerungen und deren Abstufung zu wählen haben. Wenn die Forstwirtschaft die langsamen und raschwüchsigen Holzarten, die starken und schwachen Baumstämme mit dem gleichen Aufwand volkswirtschaftlicher Kosten herzustellen vermöchte, oder die Holzvorräte, wie in früheren Jahrhunderten, der Wertlosigkeit nahe stehen würden, so würden offenbar die höchsten Brutto-Gelderträge für die örtlichen Standortsklassen und die anbaufähigen Waldbäume zu erstreben sein.

Vor allem sind jedoch, wie eben dargelegt wurde, die Kapitalaufwendungen für die Holzvorräte, welche die 100—120jährige Umtriebszeiten bedingen, nach dem realisierbaren Verkaufswert weitaus grösser, wie die Kapital-Aufwendungen, welche die 70 bis 90jährigen Umtriebszeiten erfordern und die Nutzleistungen des Produktions-Aufwands bewegen sich mit der Vermehrung des letzteren infolge der unbeträchtlichen Verstärkung der Baumkörper (sonach der Zunahme der Bretterbreite und des Bauholzbeschlags) in absteigender Linie. Die Holzvorratswerte und die Bodenwerte, welche von der Forstwirtschaft zu beanspruchen sind, bilden Bestandteile des gesamtwirtschaftlichen Vermögens unserer Nation. Die Forstwirtschaft wird zu beweisen haben, dass die Nutzleistungen des Waldkapitals nirgends ohne Not durch die angeordneten Bewirtschaftungs-Methoden verkümmert werden.

Diese Beweisführung bildet für die Forstwirtschaft, wie wir sehen werden, kein unlösbares Problem. Man kann das realisierbare, vom Waldboden- und Holzvorratswert gebildete Waldkapital von Forstbezirk zu Forstbezirk bewerten, indem man die erntekostenfreien Erlöse für die verkaufsfähigen Holzvorräte bestimmt und entweder den ortsüblichen Bodenwert ermittelt oder

Digitized by Google

für den sog. absoluten Waldboden die ausserforstlich erreichbare Bodenrente kapitalisirt. Man kann überall das örtlich vorfindliche Waldkapital nach Werteinheiten ausdrücken und für gleiche Werteinheiten des Produktionsaufwands die nach denselben Werteinheiten bemessenen Nutzleistungen der wählbaren Wirtschaftsverfahren gegenüberstellen und vergleichen. Da aber nicht nur die Gewinnungskosten, sondern auch die Kosten für Saat und Pflanzung und die jährlichen Betriebskosten diese Nutzleistungen des Waldkapitals in wechselvoller Weise verringern, so werden die Waldreinerträge für die gleichen Teile der nationalen Produktionsmittel, welche der Waldwirtschaft zugewendet worden sind und von Wirtschaftsperiode zu Wirtschaftsperiode anvertraut werden, den relativ sichersten Massstab für die Regelung des Forstbetriebs darbieten — im jährlichen Forstbetrieb die jährlichen Reinerträge für gleiche Werteinheiten des realisierbaren Waldvermögens, bei aussetzender Waldnutzung die kumulativ abgelieferten Reinerträge für gleiche Werteinheiten des der Holzzucht gewidmeten Produktionskapitals. Wird überzeugend nachgewiesen, dass Kapital-Aufwendungen, welche in anderen Wirtschaftszweigen produktiver wirken würden, wie im Forstbetriebe, für unabweisbare Erfordernisse der Nutzholzverarbeitung, z. B. für Balkenhölzer, unentbehrlich sind, so fallen derartige Kapital-Aufwendungen nicht nur der Staatsverwaltung zu, auch die Gross-Grundbesitzer und die Gemeinden mit beträchtlichem Waldeigentum können sich der gleichen Obliegenheit nicht entziehen, weil andernfalls die Waldernte, deren nachhaltige Verwertbarkeit die Nutzniessung zu erhalten hat, untauglich für die Nutzholz-Verarbeitung im Absatzgebiet werden würde. Aber die Notwendigkeit dieser verlustbringenden Kapital-Aufwendungen würde aus gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten beweisfähig werden. Bei der dermaligen Sachlage wird dagegen zu beurteilen sein, ob es gemeinnützig ist, derartige privatwirtschaftlich verlustreiche Produktionsrichtungen ohne Bemessung des unentbehrlichen Bedarfs, überhaupt prüfungslos zu begünstigen, wie es bisher üblich war, oder der Verschwendung dieser kostspielig erzeugten und weitaus unter den Herstellungskosten verwerteten Waldprodukte thunlichst entgegenzuwirken. Insbesondere wird zu entscheiden sein, ob die Forstwirtschaft verpflichtet ist, den oben genannten Milliarden-Aufwand durch die Beweisführung zu rechtfertigen, dass für

Digitized by Google

die inländische Nutzholz-Verarbeitung eine Katastrophe unabwendbar ist, wenn die in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrhunderts zum Markt gebrachten Waldbäume zwei bis drei Finger breit schmäler sind, wie in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Diese Entscheidung wird, wie wir sehen werden, den Kernpunkt der Wald-Renten-Frage treffen.

I.

Die Frage nach den wirtschaftlichen Zielpunkten, welche die deutsche Forstwirtschaft planmässig erstrebt hat, ist schwer zu beantworten.

Man kann nicht glaubwürdig darlegen, dass die Absicht vorwaltend war, die Derbholz-Gewinnung dem Höhepunkt entgegen zu führen. Nach den bisherigen Untersuchungen würde der jährliche Derbholz-Ertrag bei Einhaltung der folgenden Umtriebs-Zeiten im Durchschnitt aller Standortsklassen kulminieren:

in Kiefern-Waldungen . . .	60 Jahr,
in Fichten-Waldungen . . .	70—80 Jahr,
in Rotbuchen-Hochwaldungen . .	80 Jahr,

während die planmässigen Umtriebszeiten, welche von der forstlichen Technik bisher angeordnet worden sind, fast durchweg die 80jährige Wachstumszeit, oft nicht unbeträchtlich, übersteigen, abgesehen von den thatsächlich in einzelnen Ländern infolge Unterschätzung der Hiebsergebnisse eingehaltenen Umtriebszeiten. Man kann ebensowenig beweisen, dass bisher die maximale Nutzholz-Gewinnung erstrebt worden ist, weil die Zunahme und Abnahme der Derbholz-Gewinnung massgebend für das Steigen und Fallen der Nutzholz-Aussonderung ist, und weder die Erstere noch die Letztere für die wählbaren Umtriebszeiten zur Vergleichung gebracht wurde. Es erscheint mir auch nicht völlig zutreffend, wenn in der forstlichen Litteratur zur Verteidigung der üblichen Hochwald-Umtriebszeiten behauptet worden ist, dass der deutsche Wald ohne gesamtwirtschaftliche Produktionsziele »um seiner selbst willen«, »nach einem die gegebenen Verhältnisse erfassenden praktischen Blicke«, »einem gewissen Instinkt der Forstwirte« oder um der Forstwirtschaft durch reich-

Digitized by Google

liche Holzvorräte »das Gepräge der Wohlhabenheit« zu verleihen, bewirtschaftet worden sei.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hat man, geleitet von der Befürchtung einer hereinbrechenden Holznot, die früheren Femel-Waldungen, in denen (namentlich in den wenig bevölkerten Gebirgsgegenden) ansehnliche Holzvorräte vorfindlich waren, und die in West- und Süddeutschland weit verbreiteten Mittelwaldungen zusammen wachsen lassen zum Kronenschluss. Es entstand der Hochwald-Betrieb. Die hiebsfähigen Bestände wurden durch ihren Samen-Abwurf oder (insbesondere bei Wechsel der Holzart) durch Vollsaat, Platten- und Riefensaat, Pflanzung etc. verjüngt. (In den Nadelholz-Waldungen hat später die Bepflanzung von Kahlschlägen grössere Verbreitung gefunden.) Die entstandenen, möglichst lückenlosen Verjüngungen wurden von den Vorwüchsen, Stockausschlägen und Weichhölzern »gereinigt«. Die aufwachsenden Samenholzbestände wurden durch Aushieb der übergipfelten und unterdrückten, abgestorbenen und absterbenden Gerten, Stangen und Stämme »durchforstet«. Die Lockerung des Kronenschlusses wurde hierbei als unzulässig erachtet und war strengstens untersagt. Die Bodenbedeckung mit Laub, Moos und Nadeln wurde sorgfältig erhalten und insbesondere die verderbliche Streu-Nutzung beschränkt und beseitigt. Die Nachzucht der örtlich in früheren Jahrhunderten eingebürgerten Holzarten bildete die Regel. Die in der Waldbau-Litteratur seit über 50 Jahren befürwortete Bildung gemischter Bestände hat praktisch geringe Ausdehnung gefunden. (Die gemischten Bestände erstreckten sich 1893 in Preussen auf 2,7 Prozent der gesamten Forstfläche.)

Diese Bewirtschaftungs-Methode ist auch im neunzehnten Jahrhundert ohne wesentlichere Veränderungen fortgesetzt worden. Die Forsteinrichtung (Betriebs-Regulierung, Wald-Ertrags-Regelung, Forsttaxation etc.), deren Beginnzeit in das achtzehnte Jahrhundert zurückreicht, hat die vorhandene Holz-Rohmasse und deren Zuwachs während der Umtriebszeiten, welche für den Rundgang der jährlichen Holzfällung planmässig angeordnet worden waren, durch Messung der haubaren Altersklassen und durch Zuwachs-Schätzung ermittelt und in die einzelnen Zeitabschnitte möglichst gleichmässig verteilt. In einigen Ländern hat man auch die annähernde Gleichstellung der periodischen Nutzungsflächen, anstatt der Holzerträge, für genügend erachtet. Eine Abwä-

Digitized by Google

gung der privatwirtschaftlichen oder gesamtwirtschaftlichen Nutzleistungen dieser Umtriebszeiten nach den nachhaltig jährlichen Renten, welche aus der vorhandenen Bestockung zu erzielen sind, oder nach der Produktion von Gebrauchs-Werten war nirgends üblich. Aber stets war die Tendenz vorherrschend, den Rundgang der Schlagführung so weit zu verlängern, dass die vorhandenen Holzvorräte nicht nur erhalten, sondern vermehrt wurden.

Leitstern war die Herstellung einer gleichmässigen Altersabstufung der heranzuziehenden Bestockung, die für die angenommenen Umtriebszeiten teils nach wirklichen Flächen, teils nach Flächen mit gleicher Ertragsfähigkeit bemessen wurde. Die jährlichen Fällungsergebnisse, welche der Nutzniesung nach dieser Ertragsverteilung zugebilligt wurden, durften nicht überschritten werden und wurden mit den örtlich erreichbaren Preisen verwertet.

Ende des vorigen und Anfang des 19. Jahrhunderts haben einzelne Forst-Schriftsteller, namentlich *Georg Ludwig Hartig*, die Produktionsziele des Waldbaus in mehrfachen Richtungen zu normieren gesucht. »Auf der zu Wald bestimmten Fläche ist in möglichst kurzer Zeit, mit einem möglichst geringen Kostenaufwande möglichst vieles und nutzbares Holz zu erziehen« sagt *Hartig*, ohne leider die Verfahrungs-Arten zu würdigen, welche dieses Wirtschaftsprogramm (dessen nationalökonomische Gültigkeit namentlich aus den *Schäffle*'schen Ausführungen in dieser Zeitschrift hervorgeht) praktisch wirksam gestalten würden. Vielmehr hat *Hartig* heterogene Wirtschaftsziele als wahlfähig neben einander namhaft gemacht. Man kann die Bäume so lange stehen lassen, bis sie nicht mehr beträchtlich wachsen — in diesem Falle wird nach *Hartig* die »physikalische Umtriebszeit« eingehalten. Man kann die Bäume so lange wachsen lassen, bis sie den stärksten jährlichen Zuwachs geliefert haben und jährlich Holz geben, welches eine den Bedürfnissen entsprechende Stärke und Güte hat — in diesem Falle wird die »ökonomische Umtriebszeit«, eingehalten. Man kann das Holz nutzen, wenn es so stark geworden ist, um dem Eigentümer von seiner Waldfläche den höchsten Geld-Ertrag zu verschaffen, der durch

Digitized by Google

Berechnung des Erlöses aus dem Holz und den Zinsen in einem angenommenen Zeitraum zu erlangen ist — in diesem Falle wird die »merkantile Umtriebszeit« eingehalten. Später hat *Hundeshagen*, ein anderer Forstschriftsteller, die »natürliche«, die Fortpflanzung des Waldes ermöglichende Haubarkeits-Zeit, ferner die »ökonomische« Umtriebszeit, welche die den wirtschaftlichen Bedürfnissen gerade entsprechenden Waldprodukte liefert und endlich die »technische« Haubarkeits-Zeit unterschieden. Bei der letzteren soll »das Holz genau die zu einem gewissen Behuf, z. B. zum Schiffsbau durchaus notwendige Grösse« erreichen.

Aber auch im neunzehnten Jahrhundert sind die volkswirtschaftlichen Nutzleistungen der wählbaren Produktions-Richtungen nicht gewürdigt worden. Zunächst ist ausser Betracht geblieben, dass nicht nur die anbaufähigen Waldbäume sehr verschiedenartige Rohstoff-Erträge bei gleicher Standortsgüte liefern, sondern auch gleiche Holzmassen sehr verschiedenartige Gebrauchswerte für die volkswirtschaftliche Versorgung der holzkonsumierenden Bevölkerung haben. Bis jetzt ist nicht untersucht worden, welche Derbholz- oder Gesamt-Erträge die Fichten, die Stiel- und Trauben-Eichen, die Rotbuchen, Weisstannen etc. auf Waldflächen mit gleicher Lage und Bodengüte liefern, auf denen die weit in Deutschland verbreiteten gemeinen Kiefern durchschnittlich pro Jahr und ha 3, 4, 5 .... fm produzieren. Seit vielen Jahrzehnten, seit dem Niedergang des Brennholzverbrauchs durch die zunehmende Kohlenfeuerung kann die Forstwirtschaft einen sicheren Ankergrund nur in der ausgiebigen Nutzholz-Produktion finden. Noch immer stehen jedoch die Kenntnisse der Forstwirte über die Erfordernisse der inländischen Nutzholz-Verarbeitung und über den Gebrauchswert der Holzarten und Rundholzsorten, insbesondere über die Eigenschaften des mit verschiedenen Mengen produzierten Holz-Rohstoffs, welche die Nutzholzgüte bestimmen, dem Nullpunkt nahe.

Allerdings kann in diesem Zweige der Bodenbebauung infolge der langen Zeit zwischen Aussaat und Ernte eine mathematisch genaue Bemessung der Nutzleistungen für die geforderten Kapital-Aufwendungen nicht ermöglicht wer-

Digitized by Google

den. Minutiöse Rentabilitäts-Unterschiede haben bei Feststellung der waldbaulichen Produktions-Richtungen keine Beweiskraft. Aber Schritt für Schritt begegnet die Ertrags-Regelung nachhaltig zu bewirtschaftender Forstreviere grossartigen Unterschieden der Kapital-Aufwendungen und der finanziellen Nutzleistungen. Zudem bleiben nicht nur die Unterschiede in der Rohstoff-Produktion der Holzgattungen und in der Abstufung derselben nach Bodenklassen, sondern auch die Eigenschaften des Rohstoffs — die Dauer, Tragfähigkeit, Elastizität, Festigkeit, Brennkraft u. s. w. — unabänderlich bestehen. Wenn auch Modulationen in der Nachfrage nach den einzelnen Holzarten und Rundholz-Stärkeklassen im nächsten Jahrhundert keineswegs unmöglich sind, so findet immerhin die Normierung der Rundholz-Sorten-Produktion für den Massen-Verbrauch einen vortrefflichen Wegweiser in den derzeitigen Verbrauchs-Erfordernissen in Ländern mit vorgeschrittener gewerblicher und industrieller Entwickelung wie wir unten darlegen werden.

Wenn in der That die Forstwirtschaft durch die 30—40jährige Verlängerung der Umtriebszeit und die hierdurch herbeigeführten Renten-Ausfälle nur eine zwei bis drei Finger breite Verstärkung der Baumkörper zu erlangen vermag, so wird keine volkswirtschaftliche Katastrophe zu befürchten sein, falls diese geringfügige Durchmesser-Verstärkung unterbleibt. Keinenfalls bleibt die Forstwirtschaft von der Verpflichtung befreit, den überzeugenden Beweis zu erbringen, dass die nachhaltig erfolgreichste Nutzbarmachung der vielen Milliarden vom Volksvermögen, welche sie beansprucht, durch die befürworteten Wirtschaftspläne nach derzeitigem sorgsamen und umsichtigen Ermessen angebahnt werden wird.

II.

Nach den bisherigen Untersuchungen wird wahrscheinlich die maximale Nutzholzgewinnung, welche mittelst gerad gewachsener und gesunder Derbholz-Abschnitte durch Einhaltung der 70 bis 90jährigen Umtriebszeiten in den massge-

Digitized by Google

benden Nadelholz-Waldungen und für die am weitesten verbreiteten Bodenarten mittlerer Güte verwirklicht werden, und mit einer Verzinsung des realisierbaren Waldkapitals von $3^1/_2$—4 Proz. vereinbart werden können. Sonach wird zunächst zu prüfen sein, ob mit der Erzielung dieser Wachstumszeiten eine Ueberproduktion von Klein-Nutzholz [1]) vermieden wird. Zwar ist eine Abnahme des Klein-Nutzholz-Verbrauchs, hauptsächlich zum Ausbau der Steinkohlengräben und für die Cellulose- und sonstige Zellstoff-Fabrikation, bei Fortgang der Kulturentwickelung in unserem Vaterlande nicht vorauszusetzen und die Forstwirtschaft hat sicherlich keine Veranlassung, dieses mit geringem Kapitalaufwand bewirkte, gemeinnützige Angebot der vorwiegend 70—90jährigen Stämme unter 0,5 fm Derbholzgehalt übermässig zu beschränken. Aber im Hinblick auf den Ausbau des Lokalbahnnetzes und der Wasserstrassen, welcher die Verbreitung der Kohlenfeuerung in die bisher abgelegenen Gebietsteile des gesamten Deutschlands und den Niedergang der Brennholzpreise befördern wird, würde es bei Festsetzung der Wirtschaftsziele gewagt sein, einen Massenabsatz von Kleinholz vorauszusetzen. In jedem Forstbezirk wird man sorgfältig zu prüfen haben, welche Prozentsätze des gesamten Derbholzertrags der Vor- und Abtriebs-Nutzungen als Brennholz für den Lokalbedarf verwertbar waren nnd bleiben werden, wenn Brennholzpreise vorausgesetzt werden, welche den Preisen der Kohlenmengen mit äquivalenter Heizwirkung gleichstehen. Für das bei Einhaltung der genannten Umtriebszeiten verbleibende, hauptsächlich zur Nutzholz-Verarbeitung geeignete Derbholz-Angebot ist die Herstellung der vollen und allseitigen Gebrauchsfähigkeit für die Zwecke der Nutzholz-Verarbeitung eine unabweisbare Verpflichtung der Nutzniessung und für die Forstwirtschaft ein Gebot der Selbsterhaltung. Wir können den Preissturz nicht vorausschauend beziffern, welcher bei einer den Brennholzmarkt überflutenden Ueberproduktion von Stangen und Stämmen unter 0,5 fm Derbholzgehalt entstehen

1) Zu Kleinnutzholz werden in den folgenden Ausführungen die Stämme und Stangen bis zu 0,5 Fm. Derbholzgehalt, zu Mittelholz die Stämme von 0,5 bis 1,0 Fm. Derbholz und zu Starkholz die Stämme mit über 1,0 Fm. Derbholz gerechnet werden. Bei dem inländischen Nutzholzverbrauch ist Nadelholz vorwiegend.

Digitized by Google

würde und es ist nutzlos und gefährlich, mittelst der Zinses-Zins-Formeln, deren Entbehrlichkeit für die Rentabilitäts-Vergleichung der wählbaren forstlichen Wirtschaftsverfahren wir unten nachweisen werden, und auf Grund der bisherigen Kleinnutzholzerlöse, die im Wesentlichen dem belanglosen Angebot aus Zwischennutzungs-Erträgen entstammen, hohe Verzinsungsleistungen für abgekürzte Wachstumszeiten zu berechnen.

Für die weitere, den Kernpunkt der sog. Waldrenten-Frage entscheidende Prüfung, ob für den nächsten Rundgang der jährlichen Schlagführung eine 30—40jährige Verlängerung der durch die maximale Nutzholzgewinnung gebildeten Grenzlinie im Wachstumsgange der geschlossenen Hochwaldbestände planmässig angeordnet werden soll, ist offenbar die Erhöhung des Gebrauchswertes der Nutzholzstämme ausschlaggebend, welche während der genannten Wachstumszeit durch den auflagernden Zuwachsring bewirkt wird.

In den Jugendperioden der Hochwaldbestände wird die Derbholz- und die Wertproduktion der Waldbäume beherrscht und unterstützt durch den energischen Höhenwuchs derselben. Das lebhafte Aufstreben zum Licht befördert die Assimilation der stets neu gebildeten, jugendfrischen Blätter und wird begleitet von einer reichlichen Holzmassenerzeugung. Aber die seitliche Ausbildung der Stammkörper bleibt im dichten lückenlosen Kronenschluss unzulänglich. Wenn man aus starken Stangen und schwachen Baumhölzern Bretter und Dielen und Bau- und Balkenhölzer schneiden könnte, so würden die Waldbesitzer durch Einhaltung 50 bis 70jähr. Umtriebszeiten eine Rente von mehr als $3^1/_2$ oder 4 Proz. für ein relativ kleines Vorratskapital beziehen können. Derartige Stangenhölzer und schwache Baumhölzer sind jedoch nur in Ausnahmefällen mit grösseren Massen verwertbar — wenn entweder bei hervorragender Bodengüte brauchbares, dauerhaftes und gesundes Nutzholz während dieser kurzen Wachstumszeiten erzeugt wird oder im Absatzbezirk ein reichlicher und nachhaltiger Absatz von Kleinnutzholz gesichert erscheint.

Nach der 50—70jährigen Wachstumszeit der Kiefern- und Fichtenbestände und der Buchenhochwaldungen, die zusammen über 80 Prozent der gesamten deutschen Waldfläche einnehmen

Digitized by Google

werden[1]), wird zwar die Abnahme der laufend jährlichen Wertproduktion pro Flächeneinheit bis etwa zum 80. Wachstumsjahre in den meisten Fällen nicht auffallend werden. Für kleinere Waldungen mit sogen. aussetzendem Betrieb wird man in der Regel finden, dass die Wertproduktion zwei bis drei Jahrzehnte lang das realisierbare Bestandskapital annähernd mit 3 bis $3^1/_2$ Prozent verzinst und die verfrühte Abholzung finanzwirtschaftlich unberechtigt sein würde. Aber in den jährlich benutzten Waldungen, welche sich auf das Hauptgebiet der inländischen Forstflächen erstrecken, bewirkt die Verlängerung der Umtriebszeiten über das 80. Jahr hinaus nicht nur eine Verkleinerung der jährlichen Nutzungsflächen; vor Allem wird das anzuhäufende, der Gesamtwirtschaft der Nutzniesser zu entziehende Waldvorratskapital stetig grösser und es sind wesentlich vermehrte Nutzleistungen zu bedingen.

Nun wird aber nach der 70—90jährigen Wachstumszeit nicht nur die Abnahme der laufend jährlichen Derbholzproduktion beträchtlich verstärkt, massgebend für die Erhöhung des Gebrauchswertes ist die Verstärkung der Baumkörper. Die Zunahme der Nutzholzlänge, die Erhaltung der Vollholzigkeit, der Feinringigkeit etc. kommt für die Zwecke der Nutzholzverarbeitung untergeordneter in Betracht. Nach den zuverlässigsten Ermittelungen in normal geschlossenen Hochwaldbeständen werden im grossen Durchschnitt aller im 120. Jahr bestandsbildenden Stämme die Durchmesser in Brusthöhe und die Baumhöhen im Mittel aller Standortsklassen vom 80. bis zum 120jährigen Alter annähernd wie folgt zunehmen:

Fichten	4,5 cm und 2,9 m
Kiefern	4,6 cm und 4,7 m
Rotbuchen (vom 80.—110. Jahr	4,8 cm und 4,0 m.

Die Rente dieser beträchtlichen Vorratsvermehrung, welche durch die Erhöhung der Reinerlöse für die Ernteerträge eingebracht wird, kann bestenfalls, wie gesagt, eine Kapitalverzinsung von 1—$1^1/_2$ Prozent bewirken. Wenn auch in den grösseren Waldungen mit jährlichem Betrieb die günstige Kapitalverzinsung der

1) In den Eichenhochwaldungen (3,6 Proz. der deutschen Waldfläche) gewinnt der ad III erörterte Lichtwuchsbetrieb mit vorherrschender Starkholzzucht mittelst 120–150jähr. Wachstumszeiten immer mehr Verbreitung. Die einträglichste Bewirtschaftung der Mittelwaldungen (5,5 Proz.) und der Niederwaldungen (6,0 Proz.) kann an diesem Orte eben so wenig erörtert werden, wie die Holzsortengewinnung in den Eichenwaldungen. Für die Nutzholzgewinnung sind, wie gesagt, die Nadelholzwaldungen massgebend, und die Bewirtschaftung derselben ist bei den folgenden Ausführungen in erster Linie zu berücksichtigen.

Digitized by Google

jüngeren Altersklassen den Niedergang der gesamten Vorratsverzinsung hemmt, so sinkt doch alsbald nach Ueberschreitung der 70—90jährigen Umtriebszeiten, sobald die im Wert beträchtlichen, älteren Vorratsbestandteile mit ihrer kümmerlichen Verzinsung zu prävalieren beginnen, die Vorratsverzinsung unter den Zinsenertrag sicherer Kapitalanlagen. Leider ist aber eine hervorragende Sicherheit der Kapitalanlage für diese von Windbruch und Insektenfrass bedrohten Althölzer ebensowenig nachweisbar, wie für die Zukunft eine einseitige Aufwärtsbewegung der Starkholzpreise im Hinblick auf die stetig zunehmende Starkholzeinfuhr und den Rückgang des inländischen Starkholzverbrauchs wahrscheinlich ist.

Nach den Geldertragstafeln, welche die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens in Preussen veröffentlicht hat[1]), würde die Verzinsung der Vorratsunterschiede bei Wahl der 100jähr. und 80jährigen Umtriebszeit in normalen Nadelholzwaldungen betragen (Mark pro 100 ha):

	Standortsklassen				
	I	II	III	IV	V
Fichten-Waldungen. Verkaufswert der Vorratsunterschiede für 100jährige und 80jährige Umtriebszeit Mark per 100 ha	210 334	165 857	118 862	80 139	52 517
Durch die erntekostenfreie Bruttoeinnahme der 100jähr. Umtriebszeit wird die Bruttoeinnahme der 80jähr. Umtriebszeit erhöht, Mark per 100 ha	807	976	1 189	655	836
Die Verzinsung beträgt nach Prozenten	0,4	0,6	1,0	0,8	1,6
Kiefern-Waldungen. Verkaufswert der Vorratsunterschiede für 100jährige und 80jährige Umtriebszeiten, Mark per 100 ha	88 984	65 631	46 385	27 987	17 757
Durch die erntekostenfreie Bruttoeinnahme der 100jähr. Umtriebszeit wird die Bruttoeinnahme der 80jähr. Umtriebszeit erhöht, Mark per 100 ha	616	323	290	min. 348	min. 266
Die Verzinsung beträgt nach Prozenten	0,7	0,5	0,6	min.	min.

Während die 1—80jährigen Altersklassen innerhalb dieser 100jährigen Normalvor-

1) *Schwappach*, Wachstum und Ertrag normaler Kiefernbestände. Berlin 1889. *Schwappach*, Wachstum und Ertrag normaler Fichtenbestände. Berlin 1890.

Digitized by Google

räte annähernd eine Kapitalverzinsung von 4,4 Proz. in Fichtenwaldungen und 3,3 Proz. in Kiefernwaldungen nach dem Durchschnitt der fünf Standortsklassen produzieren, wird die Verzinsung des gesamten Normalvorrats der 100jährigen Umtriebszeit auf 3,2 Proz. in Fichtenwaldungen und 2,5 Proz. in Kiefernwaldungen durch die dürftigen Nutzleistungen der 81—100jährigen Altersklassen verringert. Nach den genannten Untersuchungen werden die im 120jährigen Alter bestandsbildenden Stämme vom 80jährigen bis 100jährigen Alter in Brusthöhe wie folgt verstärkt:

	Fichten	Kiefern
Standortsklasse I	4,3 cm	3,0 cm
» II	2,9 »	1,7 »
» III	2,6 »	1,6 »
» IV	2,2 »	2,2 »
» V	1,5 »	1,3 »

Nach den Untersuchungen des Verfassers in Nadelholzbeständen und Buchenhochwaldungen mit mittlerem (nicht völlig normalem) Kronenschluss ist es jedoch wahrscheinlich, dass diese Verzinsung des realisierbaren Kapitalaufwands durch die Erhöhung des Reinertrags 1—1½ Proz. erreichen wird, wenn eine etwas stärker von den schwächeren zu den stärkeren Nutzholzsorten ansteigende Gradation der Holzpreise, als *Schwappach* angenommen hat, vorherrschend ist und der dichte Kronenschluss stellenweise unterbrochen und dadurch die körperliche Ausbildung der Stämme gefördert wurde.

Es ist sonach klar, dass der Gebrauchswert des hohlkegelförmigen Holzmantels, welchen der 30 bis 40jährige Zuwachsring im späteren Baumholzalter den Waldbäumen auflagert, von entscheidendem Einfluss auf die Nutzleistungen des erforderlichen waldbaulichen Betriebskapitals und auf die Rentabilität der forstlichen Wirtschafts-Verfahren und Erntezeiten ist. Eine ausschlaggebende Verbesserung der Holzgüte, der Dauer, Tragfähigkeit, Brennkraft etc. im produzierten Zuwachsring ist durch die bisherigen Qualitätsbestimmungen nicht nachweisbar geworden. Der unbeträchtliche, für das Auge kaum mehr wahrnehmbare Unterschied in der vorstehend nachgewiesenen, körperlichen Erstarkung der Waldbäume kann selbstverständlich auf die Schönheit des Waldes, auf die Bewahrung der Bodenkraft, auf die Regenmenge, die Quellenspeisung, die Verhütung von Ueberschwemmungen, Abrutschungen und Versandungen keinen Einfluss ausüben.

Die volkswirtschaftlichen Nutzleistungen der genannten Durchmesser-Verstärkung werden sonach, soweit bis jetzt nachweisbar, beschränkt werden auf die Erweiterung des Bauholz-Beschlags und der Bretter- und Dielenbreite bei der Verarbeitung der Nutzholz-Stämme, wäh-

Digitized by Google

rend für die Brennholz-Stämme, die vor der Verwertung und dem Verbrauch zerkleinert werden, eine Verbesserung der Heizwirkung durch die genannte Durchmesser-Zunahme bis jetzt nicht nachgewiesen worden ist.

Wird nach Würdigung der Wald-Renten-Frage aus gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten entschieden, dass die nachhaltige Nutzbarmachung der deutschen Waldungen für die holzkonsumierende Bevölkerung Rücksicht zu nehmen hat auf den Kostenaufwand, den die waldbaulichen Produktions-Richtungen erfordern und die Nutzleistungen desselben, so wird zwar der unentbehrliche Bedarf der Nutzholz-Verarbeitung an Rundholzstämmen mit über 1,0 fm Derbholzgehalt mit den Ernte-Erträgen darzubieten und eine Ueberproduktion von Klein-Nutzholz im Hinblick auf den Niedergang der Holzfeuerung zu vermeiden sein. Aber überwiegende Bedeutung für die Wald-Ertrags-Regelung wird die zuverlässige Ermittelung des Wendepunkts im Wachstums-Gange der geschlossenen Hochwald-Bestände gewinnen, mit dem die Kapital-Verzinsung durch die laufend jährliche Wertproduktion übergeht von einer jährlichen Gesamt-Vorrats-Verzinsung von $3\frac{1}{2}$—4 Proz. zu einer Verzinsung der Vorrats-Zuschüsse von höchstens 1—$1\frac{1}{2}$ Proz. Nach den bisherigen Ertrags- und Preisermittelungen wird dieser Zeitpunkt alsbald nach Beendigung der 70 bis 90jährigen Wachstumszeit, früher auf tiefgründigen, frischen, humusreichen und lockeren Standorten, später auf den trockenen, flachgründigen, humusarmen Bodenarten, eintreten. Die Erhöhung des Gebrauchswertes der 70—90jährigen Nutzholzstämme durch den oben bemessenen Zuwachsring ist bisher nicht untersucht und nicht beachtet worden. Die Forsttaxen wurden nach den Verwertungs-Ergebnissen festgesetzt, welche in den letzten Zeitabschnitten bei massenhaftem Angebot der stärkeren Rundhölzer erzielt worden waren. Man wird fragen, ob diese geringfügige Durchmesser-Verstärkung ein unabweisbares Erfordernis für die Nutzholz-Verarbeitung ist. Man kann vermuten, dass eine Abstufung der Rundholzsorten, welche etwa 60 Proz., in abgelegenen Gebirgswaldungen 70—80 Proz. des gesamten Nutzholz-Angebots den Nutzholzstämmen über 0,50 fm Derbholz zubringt, gegen Ende des nächsten Jahrhunderts ebenso zureichend für den gesamten

Digitized by Google

inländischen Nutzholzverbrauch werden kann, wie seit vielen Jahrzehnten ein diesen Prozentsätzen nahestehendes Starkholz-Angebot im Königreich Sachsen. In den vorwiegend von Fichten-Beständen gebildeten Staatswaldungen dieses in der industriellen und gewerblichen Thätigkeit weit vorgeschrittenen Landes, mit blühendem Sägebetrieb und unbeträchtlicher Starkholz-Zufuhr aus Böhmen und Bayern, sind die planmässigen Umtriebszeiten seit über 50 Jahren auf 71—80 Jahre normiert worden [1]). In keinem anderen grösseren deutschen Lande haben die Staatswaldungen die Rente erreicht, welche die sächsischen Staatswaldungen ununterbrochen geliefert haben und die Nachfrage nach Starkhölzern mit über 30 cm Mitten-Durchmesser hat sich unverkennbar in den letzten Jahrzehnten immer mehr verringert, wie die Preis-Abstufung zeigt. Die Rundholzstämme, welche in Deutschland zur Herstellung der breiten Bretter und Bohlen, der starken Balken und Bauhölzer verbraucht werden und einen Derbholzgehalt von 2—3 Festmeter und mehrhundertjähriges Alter erforden, werden nur mit geringer Zahl im Kronenschluss der 100—120jährigen Nadelholzbestände produziert worden sein, sondern den Hochwald-Oberständern, dem Mittelwald-Betrieb und in neuerer Zeit den urwaldähnlichen Holzvorräten der Ostländer Europas entstammen. Die prozentuale Anteilnahme des Starkholz-Verbrauchs an der gesamten Nutzholzverarbeitung ist nicht einmal schätzungsweise ermittelt worden.

Untersuchungen über die Steigerung des Gebrauchwertes durch den oben bezifferten 30 bis 40jährigen Zuwachsring werden um so mehr anzuregen sein, als sachverständige Dirigenten grösserer Sägewerke, Bautechniker, Holzhändler behaupten, dass eine derartige Verstärkung der Stammkörper nicht ausschlaggebend werden könne. Seit Jahrzehnten sei die Verwendung schwerer Balkenhölzer und breiter Bretter ersetzt worden durch eiserne Träger, hochseitigen Beschlag, Verringerung der Spannweite, durch schmale Fussbodenbretter unter 18 cm, durch Parquet-Riemen und wenn man die breiten Bretter ersetze durch Zusammenfügen schmälerer Bretter, so werde ein geringfügiger Verbrauch

1) Die thatsächliche Holzsortenabgabe aus den derzeitigen Hiebsschlägen, die nicht genau zu ermitteln ist, kann möglicherweise $1^1/_2$—$2^1/_2$ cm in Brusthöhe stärkere Stämme geliefert haben, als den planmässigen Umtriebszeiten entsprochen haben würde.

Digitized by Google

für die Lagerflächen über 25 cm Breite übrig bleiben und die Solidität des Holzbaus nicht verringert werden. Nach den Erfahrungen der Genannten sollen Abtriebsschläge in durchschnittlich 80jährigen Nadelholzbeständen vollkommen brauchbares Nutzholz liefern.

Die Entscheidung der weiteren Frage, ob die Verwertung der beträchtlichen Holzmassen, welche bei Einführung der maximalen Gewinnung brauchbarer Nutzhölzer in den über 70 bis 90jährigen Hochwaldbeständen voraussichtlich entbehrlich werden wird, in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten ohne erheblichen Preissturz praktisch durchführbar werden kann, bedingt eingehende Holzmassen-Aufnahmen neben Ermittelungen über die bisherige Zunahme des inländischen Nutzholz-Verbrauchs. Die eben erwähnte Bemessung der Verbrauchswerte mit $4^1/_4$ Milliarden Mark wird, wie ich auf Grund umfangreicher Schätzungen vermute, für die Fichten-, Kiefern- und Buchen-Bestände in den Staatswaldungen und die vorsichtige Einführung der mittleren Umtriebszeiten von 70—90 Jahren, welche die für die Nutzholz-Verarbeitung erforderliche Abstufung der Rundholzklassen auch während der Uebergangsperiode zum Angebot bringt, beträchtlich zu hoch gegriffen sein. Gestützt auf das vorliegende, freilich noch lückenhafte statistische Material kann man indessen immerhin vermuten, dass kaum eine 30jährige Abnützungs-Periode erforderlich werden würde, wenn die bisherige Zunahme des inländischen Nutzholz-Verbrauchs während dieser Zeit nicht beeinträchtigt wird durch einen Niedergang der Kultur-Entwickelung. Auch lässt sich vielleicht eine weitere Zunahme der Nutzholzeinfuhr, die im letzten Jahrzehnt den Wert von einer Milliarde Mark überstiegen hat, abdrängen auf die Durchfuhrwege zur Nord- und Ostsee und zu den deutschen Westgrenzen.

In der nachhaltig bewirtschafteten Hauptmasse der deutschen Waldungen ist die Nutzniessung selbstverständlich nirgends befugt, die Erlöse für entbehrlich werdende Vorratsbestandteile, soweit dieselben Eingriffen in das ererbte Stammvermögen entstammen, jährlich zu verbrauchen. Wenn aber die nachhaltige Gewinnung

Digitized by Google

des unentbehrlichen Starkholzbedarfs der Nutzholzverarbeitung und die Vermeidung einer Ueberproduktion von Kleinnutzholz für absehbare Zeiten gesichert erscheint, so ist jede Vermögensverwaltung verpflichtet, Kapitalanlagen mit dürftigen Nutzleistungen durch Wechsel der Anlageart nachhaltig einträglicher zu gestalten. Die Rentenerhöhung gebührt bei Einhaltung dieser Grundbedingung der Nutzniessung (selbst bei den weitgehendsten fideikommissarischen Beschränkungen des Verfügungsrechtes der Letzteren), wenn nicht Forstberechtigungen entgegenstehen.

Die bezifferte Durchmesserverstärkung ist, wie man sieht, für die Forstwirtschaft ein kostspieliges und verlustbringendes Unternehmen — um so mehr, als die Sicherheit der Kapitalanlage in den älteren, von Windwurf und Insektenfrass bedrohten Hochwaldbeständen nicht erhöht, sondern verringert wird. Auch bei Herabsetzung der Verzinsungsforderungen, welche die maximale Nutzholz-Gewinnung einbringen würde, werden die Herstellungskosten für jedes Festmeter des vermehrten Starkholzangebots weitaus höher stehen, wie die bisherigen Erlöse und es kann, wie oben dargelegt, nicht nachgewiesen werden, dass eine einseitige, auf die Starkholzpreise beschränkte Aufwärtsbewegung der lezteren wahrscheinlich ist.

Mit der genannten Berechnung eines Kapital-Zuflusses von $4^1/_4$ Milliarden Mark sollte bewiesen werden, dass derselbe bei dem Kapitalreichtum im deutschen Reich nicht mit gleicher Sicherheit unterzubringen sei, wie in den Altholzbeständen und ähnliche Erscheinungen hervorrufen werde, wie der sog. Milliardensegen nach dem Frankfurter Frieden. Ich kann diese Befürchtung nicht teilen. In erster Linie würden die Erlöse für entbehrlich werdende Vorratsbestandteile für die Erwerbung und den Holzanbau der Oedflächen, geringen Weiden und Hutungen, und der ertragsarmen Ackerflächen Verwendung finden können. Ohne die letzteren wurden in Deutschland 1893 = 4,18 Millionen ha Oedflächen etc. gefunden und ca. 764000 ha. wurden als waldbaulich anbaufähig bezeichnet. In den nächsten Jahrzehnten werden, wie ich befürchte, die Ackerländereien, welche den Körner- und Knollenbau nicht mehr lohnen und von den Staatsverwaltungen, den Gemeinden und begüterten Privatwald-Besitzern erworben

Digitized by Google

werden können, mehrere Millionen ha übersteigen. Bei der günstigen Lage Deutschlands, umringt von den waldarmen Westländern Europas, würde die Nationalwohlfahrt unseres Vaterlandes in späterer Zeit sicherlich durch die Bewaldungszunahme, die nur wenige Prozente der Gesamtfläche betragen würde, nicht geschädigt werden.

Zweitens wird die gleiche Sicherstellung für die im Walde dürftig rentirenden Bestandteile des Staats- und Gemeindevermögens und des Vermögens der Gross-Grundbesitzer weder in den industriellen und gewerblichen Betrieben, noch in der vielfach überstürzten städtischen Bauthätigkeit, am allerwenigsten in Börsengründungen gefunden werden, sondern in der hypothekarischen Beleihung des Grundbesitzes zur ersten Stelle innerhalb zuverlässiger Beleihungs-Grenzen und mit genossenschaftlicher Haftung. Es wird nicht zu bezweifeln sein, dass die Nachfrage das Angebot selbst dann übersteigen würde, wenn sich dasselbe in den nächsten Jahrzehnten auf mehrere Milliarden erstreckt und die Staatsverwaltungen Verdoppelung der bisher realisierten Verzinsung von durchschnittlich vielleicht nur $1^1/_4$ Proz. fordern. Vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus wird zu beurteilen sein, ob die pekuniäre Unterstützung auf Kosten der Staatskassen, welche den Konsumenten der stärkeren Holzsorten durch die verlustreiche Aufrechterhaltung der oben bezifferten Durchmesserverstärkung dargebracht wird, volkswirtschaftlich produktiver und für die zukünftige Verwertung der Forstprodukte erspriesslicher werden wird, wie die Erhaltung der Zahlungskraft der den Wald umwohnenden Landbevölkerung durch Erleichterung der erdrückenden Zinsenbelastung. Nirgends wird bestritten, dass der Rückgang der Getreidepreise minder bedenklich für die Zukunft der staatserhaltenden Landwirtschaft sein würde ohne die übermässige Belastung des deutschen Bauernstandes mit einer hochverzinslichen Hypotheken-Verschuldung.

Niemand kann angesichts der stetig zunehmenden Nutzholz-Einfuhr, der wachsenden Verwendung des Eisens, der Bausteine etc. zum Häuserbau etc. beurteilen, ob die Holzpreise in der Zukunft steigen oder fallen werden und Niemand kann voraussagen, ob in absehbarer Zukunft der Zinsenertrag sicherer Kapitalanlagen in ausgleichender Weise (also auf etwa $1—1^1/_2$ Proz.) sinken wird.

Ausschlaggebende Bedeutung für die Wald-

Digitized by Google

ertrags-Regelung kann überdies, wenn Holzvorräte mit maximaler Nutzholzgewinnung hergestellt werden, keineswegs die gleichmässige Aufwärts- und Abwärtsbewegung aller Holzsortenpreise weder gesamtwirtschaftlich, noch privatwirtschaftlich, sondern nur eine einseitig auf das Starkholz erstreckte zukünftige Preissteigerung erlangen. Die Letztere ist, wie gesagt, durchaus unwahrscheinlich, während andererseits eine Preiserhöhung für das Kleinnutzholz bei zukünftiger Zunahme des Kohlen- und Papierverbrauchs in den mitteleuropäischen Kulturländern durchaus wahrscheinlich ist. Wir werden zu fragen haben, ob nicht nur die Gemeinden und Privatwaldbesitzer, sondern auch die Staatsverwaltungen mit der übermässigen und entbehrlichen Starkholzproduktion eine von vornherein verfehlte privatwirtschaftliche Spekulation begründen würden.

III.

Die Entscheidung der Waldrentenfrage wird weiter die Untersuchung anzuregen haben, ob die wenige Finger breite Verstärkung der Baumkörper, welche die Forsttechnik bisher mittelst 30—40jähriger Verlängerung der Umtriebszeiten mit maximaler Nutzholzgewinnung und dem Aufgebot eines erheblichen, dürftig rentierenden Vorratskapitals herbeigeführt hat, in 70—90 Jahren während der Erziehung der Bestände erreicht werden kann durch eine rechtzeitige, vorsichtige und mässige Lockerung des dichten Kronenschlusses ohne die Astreinheit und Vollholzigkeit der Baumschäfte und die Bodenkraft zu schädigen. Den Einfluss des erweiterten Lichtgenusses der Baumkronen auf die Erstarkung der Baumkörper kann man täglich durch Altersermittlung der freiwüchsigen, zu Nutzholz völlig brauchbaren Oberhölzer des Mittelwaldes bei gleicher Bodengüte konstatieren. Man kann denken, dass es nicht gefahrbringend werden kann, wenn den höchsten und stärksten, standfesten Stämmen im Kronenschluss fortdauernd nach astreiner und vollholziger Ausbildung des unteren, wertvollsten Schaftteils, etwa auf Balkenholzlänge, der Wachsraum vorgreifend geöffnet

Digitized by Google

wird, welchen sich diese vorherrschend den Abtriebsbestand bildenden Stämme in den nächsten 6—10 Jahren durch eigene Kraft erkämpfen. Diese Erziehungsart der Hochwaldbestände hat der Verfasser in der Forstlitteratur unter dem Namen »Lichtwuchs-Betrieb« befürwortet[1]) und dieselbe wird in identischer oder nahezu identischer Weise in Frankreich und Dänemark mit hervorragenden Erfolgen ausgeübt. Aber die in Deutschland begonnenen Probeversuche sind noch nicht zum spruchreifen Abschluss gebracht und die entgegenstehenden Mutmassungen der älteren Forstwirte noch nicht als unbegründet nachgewiesen worden. Wird gefunden, dass weder die nachhaltige Produktionskraft des Waldbodens, noch die Holzgüte durch diese bald verwachsende, ringförmige Kronenöffnung von etwa 50—70 cm Breite geschädigt wird, ebensowenig wie im oberholzreichen Mittelwalde, so würde die Rentabilität der Holzzucht im Hochwaldbetriebe in völlig verändertem Lichte erscheinen. Zunächst würde die Herabsetzung der bisher planmässigen Wachstumszeiten unbedenklich werden, weil zweifellos die fragliche Durchmesserverstärkung von höchstenfalls 4—5 cm auch bei Einhaltung der 70—90jährigen Umtriebszeiten den Konsumenten dargeboten werden könnte.

Nach den bisherigen vergleichenden Untersuchungen auf Bodenarten mit annähernd gleicher Produktionskraft haben die Mittelstämme in den massgebenden Hochwaldbeständen der Fichten und Kiefern die folgenden Durchmesser in Brusthöhe (cm) im Kronenschluss und nach richtig bemessener Kronenöffnung, etwa im 35jährigen bis 40jährigen Alter:

	Fichten		Kiefern	
	Kronenschluss	Kronenöffnung	Kronenschluss	Kronenöffnung
60jähr. Alter	18,5 cm	28,6 cm	20.8 cm	36,0 cm
70 » »	22,6 »	33,2 »	24,4 »	41,7 »
80 » »	26,9 »	38,1 »	27,4 »	46,7 »
90 » »	30,5 »	42,3 »	29,9 »	50,3 »
100 » »	33,3 »	45,5 »	32,0 »	53,6 »
110 » »	35,7 »	48,1 »	33,9 »	— »
120 » »	37,8 »	— »	35,7 »	— »

Man kann auch vorläufig nicht nachweisen, dass die gesamte Derbholzproduktion im Kronenschluss durch diese vorgreifende Durchforstung verringert wird.

Nach den bisherigen, allerdings noch unzureichenden Vergleichungen für nahezu übereinstimmende Standortsgüte beträgt die gesamte Derbholzproduktion für die Vor- und Haubarkeits-Nutzungen (Festmeter per ha):

1) Der Waldbau und seine Fortbildung. Stuttgart 1884. Cotta.

Digitized by Google

	Fichten-Bestände		Kiefern-Bestände	
	Kronenschluss	Lichtwuchsbetrieb	Kronenschluss	Lichtwuchsbetrieb
60jähr. Wachstumszeit	373 Fm.	555 Fm.	329 Fm.	581 Fm.
70 » »	501 »	645 »	396 »	660 »
80 » »	619 »	730 »	452 »	729 »
90 » »	731 »	799 »	499 »	777 »
100 » »	835 »	863 »	538 »	825 »
110 » »	927 »	910 »	570 »	— »
120 » »	1006 »	— »	597 »	— »

Die Befürwortung der Lockerung des Kronenschlusses ist begründet worden durch die Beweisführung, dass die geringe Zahl von Stämmen, welche im 120jährigen Alter die Abtriebsstämme bilden, in der Regel über 85 Prozent der gesamten Holzproduktion von 40—50jährigem Alter bis zum 120jährigen Alter hervorbringen, einschliesslich der Vornutzungserträge[1]). Im dichten Kronenschluss werden demgemäss die stärksten und höchsten, beständig prädominierenden Stämme gegenüber den umdrängenden, aber armselig produzierenden Stangen und Stämmen des Neben- und Zwischenbestands in erster Linie zu begünstigen und zu pflegen seien.

Diese Erkenntnis ist inzwischen von der preussischen forstlichen Versuchsanstalt bestätigt worden, wie die folgende Zusammenstellung der Ergebnisse zeigt:

	Wachstumsklassen:				
	I	II	III	IV	V
a) Kiefernbestände.					
Stammzahlen der 120jähr. Normalbestände p. ha	380	430	510	600	1070
Stammzahlen im 50jähr. Alter derselben	780	1180	1610	2110	2900
Vom gesamten Derbholzzuwachs vom 50jähr. bis 120jähr. Alter produzieren die ersteren	91,3%	90,6%	86,6%	84,1%	—
die letzteren	8,7%	9,4%	13,4%	15,9%	—
b) Fichtenbestände.					
Stammzahlen der 120jähr. Normalbestände p. ha	470	610	800	1160 (110jähr.)	1600 (100jähr.)
Stammzahlen im 50jähr. Alter derselben	1320	1655	2240	2920	3720
Vom gesamten Derbholzzuwachs vom 50- bis 120jähr. Alter produzieren die ersteren	85,4%	85,9%	86,2%	89,5% (bis 110jähr.)	—
die letzteren	14,6%	14,1%	13,8%	10,5%	—

1) Waldbau des Verfassers, sechster Abschnitt, insbesondere S. 200–205.

Digitized by Google

Diese auffallende Erscheinung würde ihre naturgesetzliche Erklärung finden, wenn das von den Pflanzenphysiologen gefundene Forschungsergebnis, dass ein Lichtstrahl, welcher durch ein lebendes Blatt hindurchgeht, die Fähigkeit verliert, in den weiter berührten Blättern Stärke zu bilden, bestätigt werden sollte.

Eine ungünstige Rückwirkung dieser mässig vorgreifenden Durchforstungen und den s. g. Nebenbestand belassenden Umlichtungen auf die Bodenkraft, die Schaftbildung und die Holzgüte ist zwar bis jetzt nicht wahrgenommen worden. Jedoch ist ein endgiltiges Urteil zur Zeit, wie gesagt, noch nicht beweisfähig.

IV.

Die Waldertrags-Regelung hat, wie man sieht, in allen nachhaltig bewirtschafteten Waldungen auch aus privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten widerstreitende Rücksichten zu vereinbaren und zu beweisen, dass diese Vereinbarung in der erreichbar erfolgreichsten und nutzbringendsten Art planmässig begründet worden ist — die Zuweisung der andauernd höchsten Nutzleistungen des Waldvermögens an die Nutzniesser während des nächsten Rundganges der Jahresfällungen und die Ausgestaltung der herzustellenden Waldvorräte mit Ernteerträgen, welche die maximale Gewinnung der nutzbarsten Holzarten und Rundholzsorten nach derzeitigem Ermessen herbeiführen werden. Diese Beweisführung wird zwar eine arbeitsreichere Aufgabe für die Waldertragsregelung hervorrufen, wie die gutdünkende Normierung der waldbaulichen Produktionsziele, aber kein unlösbares Problem bilden.

a. In den grösseren, jährlich benutzten Waldungen hat die Waldertragsregelung die Staatsbehörden, die Gemeindeverwaltungen, Privatbesitzer etc. zunächst aufzuklären über den derzeitigen realisierbaren Kapitalwert des konkreten Waldvermögens, der selten ermittelt worden ist. Zur unangreifbaren Fundamentierung der waldbaulichen Bodenbenutzung ist zu prüfen, ob die fortzusetzende oder zu beginnende Holzzucht, insbesondere Nutzholzzucht einträglicher werden wird, wie

Digitized by Google

die anderweite Bodenbenutzung mit Uebertragung der realisierbaren Holzvorratserlöse in andere, örtlich bestehende oder wählbare Wirtschaftszweige. Zu diesem Zwecke sind Holzmassenaufnahmen in den sämtlichen messbaren Hochwaldbeständen vorzunehmen, die Abstufung der Holzsorten im Baumholzalter der Letztern ist durch Probeholzfällungen zu ermitteln und alle Probestämme sind nicht nur nach ihrem Körpergehalt durch sektionsweise Ausmessung zu ermitteln, sondern auch für die Bestände mit marktgängigen Holzsorten, etwa vom 60jährigen Alter aufwärts, zu den brauchbarsten Bretter-, und Bau- und Schnittholzsorten verarbeiten zu lassen, um die oben erwähnte Steigerung des Gebrauchswertes der Nutzholzstämme durch die je zehnjährigen Zuwachsringe beurteilen zu können. Durch diese nach gleichen Prozentsätzen ausgewählten Probestämme erhält man ein Spiegelbild der vorhandenen Holzarten, Holzsorten und Wertvorräthe im verjüngten Massstabe und kann die Letzteren hinlänglich genau berechnen. Die Ergebnisse sind für die Fichten-, Kiefern-, Eichen-, Buchen-Bestände etc. mit mittlerem Kronenschluss und annähernd gleichem Wachstumsgang (für die örtlichen Standorts- und Wachstumsklassen) zusammen zu stellen und zu örtlichen Derbholz- und Wertertragstafeln zu verarbeiten, welche die Zunahme der Derbholz- und Gebrauchswerteinheiten während der fraglichen Wachstumsperioden und für die ausgeschiedenen Standortsklassen nachweisen. So lange die Bemessung der Gebrauchswerte der Holzarten und Stärkeklassen nach der Nutzholzgüte etc. ausständig ist, werden die Gebrauchswerte nach der Preisbildung der Rund- und Schnitthölzer in den letzten zehn oder zwanzig Jahren abzustufen sein. Diese Abstufung hat die Grundlage zu bilden für die Umwandlung der ermittelten Rohholzvorräte und die berechneten Derb- und Reisholzerträge in Werteinheiten. Nach diesen Werteinheiten ist der zulässige Abgabesatz für die Jahrzehnte des Nutzungsrundgangs und für den erstrebten Normalzustand der Altersklassen zu beziffern und die bis zur nächsten periodischen Revision feststehenden Wertfaktoren und Werteinheiten sind massgebend für die Vergleichung des Abgabesatzes des ersten Nutzungsdezenniums mit den normierten Fällungsergebnissen.

Zum Zweck der genannten Beweisführung sind nach Zusammenfassung der vorhandenen Bestockung in Gruppen mit annähernd gleicher Ertragsfähigkeit g e n e r e l l e W i r t s c h a f t s p l ä n e f ü r d i e ö r t l i c h w ä h l b a r e n U m t r i e b s z e i t e n

Digitized by Google

aufzustellen. Für Forstbezirke mit dürftigen Wertvorräten kann man hierauf beurteilen, welche Vorratsansammlung (durch Renteneinsparung) für die ausreichende Erhöhung des waldbaulichen Betriebskapitals aufzubringen ist und welche Nutzleistungen für die Letztern zu prognostizieren sind. Für Forstbezirke mit überreichen Wertvorräten kann man durch die Vergleichung der generellen Wirtschaftspläne für die örtlich wählbaren Umtriebszeiten erkennen, welche Rentenverluste die Produzenten aufzuwenden haben, um die mittlere Verstärkung der Baumkörper, die man nach den Probeholzfällungen bemessen kann, hervor zu bringen, indem die aus der vorhandenen Bestockung hervorgehenden jährlichen Waldreinerträge beispielsweise für die Einhaltung der 120jährigen und der 80jährigen Umtriebszeiten gegenüber gestellt und die Rentenausfälle bei Einhaltung der 120jährigen Umtriebszeit mit einfachen Zinsen oder mit Zinsen und Zinseszinsen summiert werden. Man kann beurteilen, ob die Rentenerhöhung, die wir unseren Nachkommen durch die Verwertung älteren Holzes verschaffen wollen, ein angemessenes Korrelat für den von der Staatsforstwirtschaft beanspruchten Kapitalaufwand darbieten wird. Man kann die Herstellungskosten, berechnet nach der erreichbaren Kapitalverzinsung bei gleicher Anlagesicherheit, den bisher von den Starkholzkonsumenten bewilligten Erlösen pro Centimeter der Durchmesserzunahme oder pro Festmeter des erweiterten Starkholzangebots gegenüber stellen und kann beurteilen, ob Aussicht auf eine ausgleichende Erhöhung der Starkholzpreise besteht. Man kann die örtlich anbaufähigen Holzgattungen nach der Abstufung in der Produktion von Gebrauchswerten auswählen, und unseren Nachkommen die nutzbarsten, lichtbedürftigen und schattenertragenden und bodenbessernden Holzarten im Mischwuchs mit »reichassortierten« Lagervorräten überantworten. Wird der Forstwirtschaft die Aufgabe gestellt, die befürworteten Wirtschaftspläne auf eine beweisfähige Grundlage und nicht auf forsttechnisches Gutdünken zu stützen, so wird nicht nur die Erhöhung des Gebrauchswertes durch den mehrfach erwähnten Zuwachsring erforscht und die Bedeutung der erreichbaren Durchmesserverstärkung für die Nutzholzverarbeitung bemessen werden; man wird auch beurteilen, wie weit massgeblich der örtlichen Standortsgüte die Umtriebszeiten mit maximaler Nutzholzgewinnung, insbesondere auf den minderkräftigen Standorten, zu verlängern sind, um der Nutzholzverarbeitung

Digitized by Google

den unentbehrlichen Starkholzbedarf darbieten zu können. Man wird endlich auch durch Anlage vergleichungsfähiger Probeflächen und fortgesetzte Zuwachsmessung die zuwachsreichste Stellung der Baumkronen und die hieraus resultierenden Wachstumszeiten für die ausreichende Erstarkung der Baumkörper erkennen können.

b. Bei der Bewirtschaftung von Waldparzellen und kleinen Waldungen im aussetzenden Betrieb ist nicht nur die Wachstumsperiode zu ermitteln, bis zu welcher die laufend jährliche Wertproduktion pro Flächeneinheit die Verzinsung der Bestandsverkaufswerte, welche ausserhalb des Waldes bei gleicher Anlagesicherheit zu erreichen ist, einbringt (und gleichzeitig den Wert der früheren Holznachzucht ersetzt), sondern auch zu erforschen, ob in den hierauf folgenden, je zehnjährigen Wachstumsperioden beachtenswerte Verzinsungs-Ausfälle entstehen können. Der Prozentsatz der Verzinsungsforderung ist auch hier von den Waldbesitzern nach dem Zinsenertrag des Gesamtvermögens zu bemessen und in den seltenen Fällen, in denen Zinseszinsen von den Grundbesitzern unausgesetzt admassiert werden, ist die Rentabilitätsvergleichung auf die Zinseszinsrechnung zu stützen. Diese Vergleichung behufs Feststellung der Erntezeiten ist selbstverständlich nur auf die verwertbaren Waldbestände zu erstrecken. Sie wird in der Regel ergeben, dass bei einer Verzinsungsforderung von $3^1/_2$ Prozent die laufend jährliche Wertproduktion nach 60—70jähriger Wachstumszeit der Hochwaldbestände in den ersten Jahrzehnten den Verzinsungsforderungen und weiteren Verpflichtungen derselben unbeträchtlich nachsteht, dass aber die Rentenausfälle nach der mittleren Wachstumszeit von 80 Jahren übermässig und ausschlaggebend werden, während andererseits eine verfrühte, die 60—70jährige Wachstumszeit nicht abwartende Verjüngung finanzwirtschaftlich verlustbringend sein würde. Weitere Erörterungen über die Rentabilität der gesamten, der Holzucht gewidmeten Vermögensteile, über die Einträglichkeit der Nutzholzzucht auf ertragsarmen Feldboden etc. würden an diesem Orte zu weit führen.

Schon aus dem vorstehenden Ueberblick wird man erkennen, dass die Produktionsziele der Forstwirtschaft beweisfähig in den naturgemässen Grenzen normiert werden können. Dringend wünschenswert ist vor Allem, dass die hervorragende Leistungsfähigkeit der Nutzholzproduktion in unserem, von den waldarmen Westländern Europas umringten Vaterlande auch von den Besitzern

Digitized by Google

der nicht zum Staatseigentum gehörigen Waldungen, welche eine Fläche von 8,3 Millionen Hektar (66,7 Prozent der gesamten Waldfläche) und Holzvorratswerte von mehreren Milliarden Mark umfassen, erkannt und gewürdigt wird [1]).

Für die hier überblickte Methode der Waldertragsregelung würden allerdings lediglich privatwirtschaftliche Zielpunkte leitend sein. Ich kann nicht beurteilen, ob dieselbe gesamtwirtschaftlich genügend ist, wenn das Fundamentalgesetz der Volkswirtschaft: »Erzeugung eines Maximums von Gebrauchswerten mit einem Minimum volkswirtschaftlicher Kosten« lautet.

V.

Vor vierzig Jahren, im Jahre 1858, hat ein Professor der Mathematik an der Tharander Forstakademie — *Pressler* — die Rentabilitäts-Vergleichung der wählbaren Walderntezeiten auf die Zinseszins-Rechnung zu begründen versucht. Prüfungslos wurde vorausgesetzt, dass auch für die mit Holz bewachsenen Waldungen die höchst erreichbare Verwertung der kahlen, anzubauenden Waldbodenflächen massgebend sei. Obwohl die Waldbäume meistens älter als ein halbes Jahrhundert werden, bevor sie benutzbar sind, so habe man kurzer Hand zu postulieren, dass alle Waldbesitzer für die gleichen Zeiträume Zinsen und Zinseszinsen für den Bodenwert und die Anbaukosten und jährlichen Betriebsausgaben admassieren. Es wurde behauptet, dass im nationalen Wirtschaftsleben alle Einnahmen und alle Ausgaben mit Zinsen und Zinseszinsen fortwachsen und mit den angehäuften Endsummen den Wirtschaftsnachfolgern nach diesen, überhaupt nach beliebig langen Wachstumszeiträumen zufallen. Sonach könne die Feststellung der waldbaulichen Erntezeiten keinen Schwierigkeiten begegnen. Zunächst habe man die aufwachsenden Waldbestände so lange vor der Axt zu bewahren, als die angesammelten Zinsen und Zinseszinsen nicht nur für die Anbaukosten, sondern auch für die jährlichen Betriebskosten (für

1) Die praktische Durchführung der andauernd einträglichsten Waldwirtschaft im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird der Verfasser in einer im Druck befindlichen Schrift, betitelt »Die Waldrente und ihre nachhaltige Erhöhung« erörtern. Bereitwillig wird derselbe anfragende Privat-Waldbesitzer, gestützt auf über 35jährige, bei der Verwirklichung der nachhaltigen Wald-Reinertrags-Wirtschaft gesammelte Erfahrungen ausführlich informieren über die Ermittelung des örtlichen Waldkapitalwertes und der einträglichsten Wirtschaftsverfahren, wenn Waldbeschreibungen mitgeteilt werden.

Digitized by Google

Forstverwaltung, Forstschutz, Steuern, Wegbau etc.) von der Wertproduktion eingebracht werden und zwar mit dem landesüblichen Prozentsatz für sichere Kapitalausleihungen. Hierauf seien die Endwerte der Vorerträge und die bei verschiedenen Erntezeiten eingehenden Abtriebserträge per Flächeneinheit diesen Kosten-Endwerten gegenüber zu stellen und die verbleibenden Ueberschüsse habe man mit dem genannten Zinssatz auf die Begründungszeit der Hochwaldbestände zu diskontieren. Die maximalen Jetztwerte (Bodenerwartungswerte) seien massgebend für die Normierung der Abtriebszeiten im aussetzenden Betrieb und der Umtriebszeiten in nachhaltig bewirtschafteten, jährlich benutzten Waldungen. Es sei zu unterstellen, dass die angesammelten Zinsen und Zinseszinsen des höchsten Bodenwertes und der aufgewendeten Kosten die Bestandswerte bilden, weil die Endwerte bei Einhaltung der »finanziellen« Abtriebszeiten abgeliefert würden.

Die Verteidigung und Bekämpfung dieser »Bodenreinertragswirtschaft« hat die Forstwirte in zwei feindliche Lager getrennt. Die Diskussion der »Waldrentenfrage« hat die Forstlitteratur in den letzten vierzig Jahren beherrscht. Von fast allen forstlichen Lehrstühlen im deutschen Reich wird die Unfehlbarkeit der Bodenreinertragstheorie verkündet. Eine Vereinbarung der streitenden Parteien ist nicht in Aussicht zu nehmen. Aber nirgends ist die Bodenreinertragstheorie in nennenswerter Weise praktisch verwirklicht worden.

Auch in der staatswissenschaftlichen Litteratur sind die Tendenzen der Boden-Reinertragspartei vor einigen Jahrzehnten — namentlich von *Helferich* und *Schäffle* — eingehend gewürdigt und wegen der angebahnten Oberherrschaft der Zinseszinsfaktoren abgelehnt worden [1]). Ohne zu verkennen, dass die Forstwirtschaft die Nutzleistungen des beanspruchten Kostenaufwands zu berücksichtigen habe und »durch die neue Bewegung das wirtschaftliche Gewissen der Forstwirte angeregt und geschärft worden sei«, hat man befürchtet, dass die Konsequenzen dieser Methode der Waldertrags-Regelung in Widerstreit geraten werden mit der volkswirtschaftlichen Versorgung der holzkonsumierenden Bevölkerung mit brauchbaren Waldprodukten. Wir werden mit kurzen Worten

1) Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1867, 1871 und 1879. *Schönberg*'s Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1882. Band I, S. 712.

Digitized by Google

die Beurteilung zu ermöglichen suchen, ob diese Befürchtung berechtigt ist, indem wir die Ausgangspunkte und die Schlussfolgerungen der Boden-Reinertrags-Theorie überblicken. Wir werden dabei — wenn auch mit Bedauern — die Erkenntnis wachrufen müssen, dass die Ablehnung dieses Wirtschaftssystems vollständig gerechtfertigt erscheint, weil leider der praktischen Verwirklichung dieser zweifellos verdienstvollen und bahnbrechenden Anregungen gewichtige Bedenken entgegenstehen.

Wir wollen davon absehen, dass die Grundforderung der Boden-Reinertrags-Theorie, nach welcher die waldbaulichen Ernteerträge die Zinsen und Zinseszinsen eines lediglich rechnungsmässigen Bodenkapitals mit mehr als 60—70jähriger Anhäufung einzubringen haben, nicht von den Waldbesitzern ausgeht, dass vielmehr wegen der Konkordanz der Reinertragsformeln Ausnahmefälle dieser Ansammlung, über welche meistens die öffentlichen Blätter zu berichten pflegen, als Regel für das nationale Wirtschaftsleben prüfungslos unterstellt worden sind. Wir wollen weiter davon absehen, dass die realisierbare Rente des fast überall vorkommenden absoluten, zum Feldbau untauglichen Waldbodens bei Ausschluss der Holzzucht der Rente des waldbaulichen Boden-Erwartungswertes in allen Fällen nachsteht, in denen die genannte Theorie nennenswerte Boden-Erwartungswerte herausrechnet, auch bei 100—120jähr. Wachstumszeiten und es demgemäss unstatthaft sein wird, die Rentabilität der Forstwirtschaft mit einem weiteren, lediglich aus der Zinseszins-Rechnung hervorgehenden Bodenwertgewinn zu belasten, nachdem die Holzzucht in grösseren Forstbezirken, in denen die Viehweide eine kaum nennenswerte Bodenrente einbringen würde, Bodenwerte im Betrage von Millionen verzinst, welche die Waldbesitzer der Forstwirtschaft zu verdanken haben. Wir wollen endlich von der Beurteilung absehen, ob überhaupt die Annahme statthaft ist, dass Zinseszinsen für Grundeigentum mit jährlicher Rentenlieferung, sonach für die Hauptmasse der deutschen Waldungen, seitens der Nutzniessung angesammelt werden. (Wird die Kapitalanlage für Bestandteile des Stammguts, welche dürftig rentieren, mit nachhaltiger Renten-Erhöhung gewechselt, so sind stets die Nutzniesser zum jährlichen Bezug der Letzteren berechtigt und Zinseszinsen werden nirgends entstehen.)

Wenn wir in Deutschland im höheren Alter der geschlossenen

Digitized by Google

Hochwaldbestände eine Art tropischer Vegetation haben würden, welche bis zur Gewinnung brauchbarer Nutzholzsorten die folgende Vervielfältigung der jährlichen Bodenrente bewirken würde:

	3 %	3½ %
in 60 Jahren	163 fach	197 fach
» 70 »	231 »	289 »
» 80 »	321 »	551 »
» 90 »	443 »	603 »
» 100 »	607 »	862 »

so würde sicherlich der von der Bodentheorie befürwortete Massstab für die Rentabilitäts-Bemessung der waldbaulichen Erntezeiten von der Forstwirtschaft freudig begrüsst werden und keinen Bedenken begegnen. Thatsächlich verzinsen aber die deutschen Hochwaldbestände die maximalen Bodenerwartungs-Werte nach den Zinses-Zins-Faktoren nur bis zu 60—70jähriger Wachstumszeit mit den genannten Prozentsätzen, welche der Sicherheit der Kapitalanlage entsprechen, und später nur ermässigte Bodenwerte. Man braucht die Waldbesitzer nicht zu belehren, dass die Anhäufung von Zinsen und Zinses-Zinsen, für die Zinssätze sicherer Kapitalausleihungen und für lange Zeitperioden berechnet, grössere Endwerte ergiebt, als der Wertzuwachs der alten Holzbestände — das wissen dieselben bereits. Bei konsequenter Verwirklichung der Grundforderung der genannten Theorie und nach der befürworteten, beschleunigten Abholzung aller über 60—70jähriger Hochwaldbestände würden aber den Wirtschaftsnachfolgern alsbald Stangenhölzer und schwache Baumhölzer dargeboten werden. Der herrliche deutsche Wald würde bei dem stetig fortschreitenden Niedergang der Holzfeuerung der Entwertung nahe geführt werden. Man hat zwar für die Zinses-Zinsrechnung einen ermässigten, sog. »waldfreundlichen« Zinsfuss vorgeschlagen, ohne denselben zu normieren. Allein damit würde die Waldertrags-Regelung und die gesamte Waldproduktion die beweiskräftige Grundlage verlieren, weil diese Normierung unmöglich ist und die »Waldfreundlichkeit« zum forsttechnischen Gutdünken zurückführen würde.

Man kann mittelst der Zinses-Zins-Faktoren einen rechnungsmässigen Bodenwertgewinn (Unternehmer-Gewinn) für die abgekürzten Umtriebszeiten auf dem Papier ermitteln. Aber es ist bis jetzt nicht gefragt worden, aus welcher Quelle derselbe geschöpft werden soll. Betrachtet man

Digitized by Google

als Ausgangspunkt der Rentabilitätsvergleichung den nackten, anzubauenden und im aussetzenden Betrieb zu bewirtschaftenden Waldboden, wie es die Bodenreinertrags-Theorie thut, so dürfen die nach 60—70 Jahren bezugsberechtigten Nutzniesser keinen Pfennig von den Ernteerträgen als Nutzniessung vereinnahmen, wenn nicht der berechnete Bodenwertgewinn fiktiv werden soll. Der Letztere kann lediglich dadurch eingebracht werden, dass unsere Nachkommen ein Geldgeschäft unternehmen, indem dieselben die Erlöse für die 60—70jährigen Bestände ebenso lange mit Zuschlag der Zinsen und Zinses-Zinsen anwachsen lassen, als die bisher übliche Verlängerung der Wachstumszeit andauern würde und dadurch einen grösseren Zinsenertrag ansammeln, wie durch den Wertzuwachs im Walde erreichbar ist. Eine andere Bezugsquelle für den berechneten Bodenwertgewinn ist nirgends aufzufinden. Die Rentabilitäts-Vergleichung der 100jährigen und 70jährigen Wachstumszeit unterstellt nämlich, dass die 100jährige Wachstumszeit nicht nur den zugehörigen Bodenerwartungswert, sondern auch den zugehörigen 70jährigen Bestandserwartungswert bis zum 100jährigen Alter verzinst. Soll diese Verzinsungsleistung von der 70jährigen Abtriebszeit überstiegen werden, so müssen den Wirtschaftsnachfolgern nicht nur die Bodenwertzinsen, sondern auch die Zinsen und Zinseszinsen des 70jährigen Verkaufswertes zufallen. Die Bodenrenten-Theorie belastet beide Abtriebszeiten bis zum 70. Jahre ganz richtig mit den Zinsen und Zinseszinsen des Boden- und Bestandswertes, dagegen wird vom 70. bis 100. Jahre zwar die 100jährige Abtriebszeit mit dieser Verzinsung des zugehörigen Boden- und Bestandswertes belastet, dagegen die 70jährige Abtriebszeit lediglich mit der Verzinsung des zugehörigen Bodenwertes. Gestützt auf die grundlegende Voraussetzung, dass alle Einnahmen den Wirtschaftsnachfolgern mit admassierten Zinsen und Zinseszinsen überliefert werden, wird stillschweigend unterstellt, dass diese Zinsen-Anhäufung auch für den 70jährigen Erlös vollzogen wird. Dazu ist aber gegen Ende des nächsten Jahrhunderts ein Geldgeschäft unerlässlich, wenn nicht die 100jährige Wachstumszeit einen erheblichen Vorsprung gewinnen soll. In allen andern Fällen — Kaufgewinn bei der Erwerbung ausgeschlossen —

Digitized by Google

können die derzeitigen Waldbesitzer im nächsten Jahrhundert keinen Pfennig »Unternehmer-Gewinn« vereinnehmen. Der berechnete Gewinn würde selbst dann illusorisch werden, wenn die Nutzniesser die früheren Abtriebserlöse als zinstragendes Kapital reservieren, aber die Jahreszinsen beanspruchen. Zur Erfüllung der Voraussetzungen, von denen die Bodenreinertrags-Theorie ausgeht, sind, wie man sieht, sonderbar uneigennützige Nutzniesser gegen Ende des zwanzigsten Jahrhunderts unentbehrlich, zumal für die Staatswaldungen — davon abgesehen, dass durch diese Belastung mit einem mehr als problematischen Zinsengewinn die finanzwirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jährlichen Forstbetriebs auf Grund doktrinärer, praktisch unzutreffender Unterstellungen diskreditirt wird und eine Rentabilitäts-Vergleichung mit anderen Zweigen der Bodenbebauung von vornherein erschwert wird.

Zudem ist die Zinseszins-Rechnung und die Diskontierung des Zinsengewinns, welcher für die verwertbaren Bestände der konkreten Bestockung in den nächsten Jahrzehnten zu erreichen ist, auf die Begründungszeit derselben für forstliche Rentabilitätsvergleichungen für den aussetzenden Betrieb entbehrlich. Holzleere Waldflächen und entstehende Hiebsschläge sind lediglich mit den örtlich ertragsreichsten Holzgattungen anzubauen. Eine Entscheidung über die Fällungszeit der aufwachsenden Bestände haben die Nutzniesser in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrhunderts, eventuell im Hinblick auf das oben genannte Geldgeschäft, zu treffen und die meisten Waldbesitzer werden die derzeitige Entscheidung schon darum für verfrüht und gewagt erachten, weil die Holzpreise, Verzinsungs-Prozente, Kosten etc. möglicherweise nicht stabil bleiben werden. Entbehrlich ist aber nicht nur die Ermittelung und Vergleichung der Boden-Erwartungswerte für die Begründung der einträglichsten Bewirtschaftung mit aussetzendem Betriebe. Entbehrlich ist auch die gleichfalls auf die Zinses-Zinsrechnung gestützte Ermittelung der sog. Weiserprozente, d. h. die Belehrung durch die Bodenreinertrags-Theorie, dass nach 60–70jähriger Wachstumszeit die laufend jährliche Wertproduktion der Hochwaldbestände aufhört, die Boden- und Bestandswerte mit $3-3^1/_2$ Proz. zu verzinsen, wenn die Waldbesitzer mit längeren Wachstumsperioden und mit den Zinseszins-Faktoren rechnen. Wenn überhaupt die Waldbesitzer Zinsen für die erzielbaren Bestandswerte mit den genannten Prozentsätzen fordern, so wird man stets finden, dass die laufend jährliche Wertproduktion nach 60–70jähriger Wachs-

Digitized by Google

tumszeit diesen Verzinsungs-Prozenten (jährlich zunehmend), nachsteht. Dieser Wendepunkt wird bei der Zinses-Zinsrechnung höchstenfalls 3—4 Jahre früher eintreten, wie bei der einfachen Zinsrechnung — eine bei der Oscilllation der Holzpreise praktisch kaum beachtenswerte Zeitdifferenz. Wissenswert und entscheidend ist die Ermittelung, ob die Verzinsungsverluste in den nächsten Wachstumsperioden beträchtlich oder unerheblich werden.

Vor Allem ist aber die Anwendung dieser Methode der Rentabilitätsvergleichung auf grössere, jährlich benützte Waldungen nicht nur entbehrlich, sondern auch zweckwidrig. Die Verwertung des derzeitigen blanken Waldbodens und der nach 100 oder 120 Jahren durch das genannte Geldgeschäft erzielbare Unternehmergewinn wird niemals für die jetzigen Waldnutzniesser wissenswert werden, sondern in erster Linie die Beantwortung der Frage: welche Renten-Erhöhung wird durch die Wahl der einträglichsten Wirtschaftsverfahren nachhaltig für die derzeitige Holzbestockung und den anzubauenden Waldboden mit Sicherheit erreichbar? Auf diese Frage kann die Bodenrenten-Theorie keine Antwort erteilen, weil die Formeln derselben unbrauchbar für die Beziffe-rung der Gewinn- und Verlustbeträge aller im nachhaltigen Betrieb bewirtschafteten, über 60—70jährigen Bestände sind. Die Anwendbarkeit der Bodenrenten-Theorie auf den jährlichen Betrieb ist in seltsamer Weise motivirt worden. Man hat gesagt: Wenn für eine jährlich mit 120jähriger Umtriebszeit bewirtschaftete Waldung der Bodenerwartungswert mit der 60jährigen Abtriebszeit kulminiert, so werden in den nächsten 60 Jahren 60 gleichartige und gleichgrosse Bestände hergestellt werden und dieselben werden, beginnend mit dem 60. Jahre, die admassierten Zinsen und Zinseszinsen des höchsten Bodenerwartungswertes abliefern. Thatsächlich kann diese Ablieferung des s. g. Unternehmergewinns mit Zinsen und Zinseszinsen erst nach 120 Jahren beginnen, wenn unsere Nachkommen 60 Jahre lang auf alle Walderträge verzichtet und die Erlöse mit Zinsen und Zinseszinsen angehäuft haben. Zweitens ist eine derartige ideale Altersabstufung der Waldvorräte nirgends vorhanden und es ist auch bei der gebotenen Nutzholzwirtschaft nicht daran zu denken, dass derartige Stangenholz- und Kleinnutzholzvorräte jemals hergestellt werden. Drittens sind in den jeweils bestehenden Waldungen sehr wertvolle Holzvorräte in den 60—120jährigen Altersklassen vorrätig, die oft nach vielen Millionen zählen und den doppelten

Digitized by Google

und dreifachen Wert der 1—60jährigen Altersstufen des Idealwaldes der Bodenrenten-Theorie haben, und es ist finanziell nicht gleichbedeutend, wo diese Waldwertvorräte bleiben, wie hoch dieselben zukünftig durch die Wertproduktion der 120jährigen Umtriebszeit verzinst werden oder die Erlöse ausserhalb des Waldes in der oben erörterten Weise verwertet werden. Endlich wird viertens bei jährlichem Rentenbezug eine Ansammlung von Zinsen und Zinseszinsen wohl niemals stattfinden, am allerwenigsten in der unterstellten Weise (durch Verzichtleistung auf alle Waldrenten vom 61.—120. Jahre).

Die weitere Beweisführung, dass für die unterstellte Zurückerstattung der Begründungs- und Betriebskosten mit Zinsen und Zinseszinsen an die — allerdings zumeist verstorbenen — Vorbesitzer reichliche Ernteerträge vorfinden muss und nur mässige Kosten prolongieren darf, wenn die aufwachsenden Zinsen und Zinseszinsen der Letzteren nicht grösser werden sollen, wie die Einnahmen und negative Bodenerwartungswerte vermieden werden sollen, dass ferner die berechneten Unterschiede der Bodenerwartungswerte den thatsächlich erreichbaren Gewinn nicht nur weitaus unzutreffend, sondern auch mit diminutiven und völlig bedeutungslosen Teilbeträgen beziffern u. s. w., würde hier zu weit führen.

Der vorstehende Ueberblick über die bisher leitenden Wirtschaftsziele und über die Aufgaben, welche die beweisfähig begründete und nachhaltig einträglichste Nutzbarmachung des vorhandenen Waldeigentums zu erfüllen hat, wird die Beurteilung ermöglichen, ob es zeitgemäss war, die Würdigung der in den lezten vier Jahrzehnten diskutierten Waldrentenfrage aus gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten wiederholt anzuregen. Die Männer, deren Lebensaufgabe die Förderung der vaterländischen Volkswohlfahrt bildet, werden zu beurteilen haben, ob die bisher üblichen Wirtschaftsverfahren fortzusetzen sind oder ob die Forstwirtschaft die Nutzleistungen des Kapitalaufwands, welchen sie für die angeordneten Produktionsrichtungen beansprucht, zu beachten hat und demgemäss als Wirtschaftsziel die Ausgestaltung der Holzvorräte mit Ernteerträgen zu erstreben hat, welche die möglichst maximale Gewinnung der dauerhaftesten, tragfähigsten und auch genügend brennstoffreichen Holzarten gewährleisten und zwar mit für die Nutzholzverarbeitung ergiebigsten Rundholzsorten.

Digitized by Google

DER TRINKGELDERUNFUG.

VON

Dr. RICHARD ZIMMERMANN.

Die Reisezeit ist einmal wieder vorüber und mit einem Gemisch von Erstaunen und Grauen mag der reiselustige Familienvater in seinem Ausgabebudget die hochangeschwollene Ziffer für verausgabte Trinkgelder in den Hotels und Gasthäusern vermerken, innerlich ergrimmt, über die völlig unnötige Selbstbesteuerung, in die er sich doch mit heroischer Resignation fügen musste. Wieder werden Viele von dem Wunsche beseelt sein, zur Abschaffung des Trinkgelderunfugs beizutragen, wenn sie dabei allerdings auch vielfach die Schwere des Kampfes unterschätzen. Es wird daher auch jetzt wieder die Beseitigung des sich noch immer steigernden sozialen Uebelstands anzuregen sein.

Was ist nun Trinkgeld und wie ist dasselbe entstanden? Trinkgeld nennen wir die Vergütung, die einer Person für gut geleistete Dienste noch besonders gewährt wird. Im ursprünglichen Sinne des Wortes sollte die Extrabezahlung, die, wie der Name Trinkgeld andeutet, in klingender Münze bestand, es dem dienstbaren Geist ermöglichen, sich etwas zu Gute zu thun, zu trinken, auf das Wohl des Gebers einen Krug Bier zu leeren. Und in diesem Sinne wurde das Trinkgeld auch Biergeld genannt. Wohlwollen hat vermutlich die ersten Geber geleitet, als sie einem Gasthausbediensteten, denn bei diesen taucht das Trinkgeld, soweit wir es zurückverfolgen können, zuerst auf, eine Extravergütigung zahlten.

Rudolf v. Ihering nimmt als Triebfeder zur Gewährung des

Digitized by Google

Trinkgeldes den Egoismus an, »der Mann, der das erste Trinkgeld gab, bezweckte etwas für sich damit«[1]), d. h. er wollte für sich Anderen gegenüber einen Vorteil voraushaben. Ende des Mittelalters und im 16. Jahrhundert war es auch üblich, dass der Meister sich nach Ablieferung einer grösseren Arbeit, für seine Gesellen, ja auch für seine Frau, ein Trinkgeld ausbedang. So beispielsweise Albrecht Dürer in seinem Briefe vom 26. Aug. 1509 an den Frankfurter Handelsherrn Jakob Heller nach Verfertigung eines von diesem bestellten Altars.

In Bayern wurde durch Landesverordnung von 1553 eine Art Trinkgeld, das Badegeld, abgeschafft. Geradezu klassische Länder des Trinkgelderunfugs sind noch gegenwärtig Russland (hier Schnapsgeld genannt), die Türkei (Badegeld) und China (Theegeld). In Nordamerika ist das Trinkgeldgeben wenig gebräuchlich, man kann behaupten, überall da, wo die Arbeitslöhne hoch stehen, ist das Trinkgeld selten. In Deutschland hat das Trinkgeldgeben in seiner dreifachen Form als Kellner-Trinkgeld, Dienstboten-Trinkgeld, Gelegenheits-Trinkgeld eine solche exorbitante Grösse angenommen, dass man mit Fug und Recht von einem Unfug sprechen kann. Trinkgeld wird jetzt widerstrebend zwar, aber aus Gewohnheit und um nicht mit einer Unsitte, die zu fest eingewurzelt und zu einem Recht, einem Gewohnheitsrecht, geworden zu sein scheint, in Widerspruch zu kommen, gegeben.

Der ursprüngliche Sinn des Wortes Trinkgeld, als der Hingabe einer Münze, damit der Empfangende hierfür etwas trinken sollte, ist längst untergegangen. Heut ist es dem Geber der Trinkgelder nicht nur nicht gleich, wie die Extravergütung angelegt wird, er erwartet gar nicht mehr, dass sie vertrunken werden soll. Und es wäre auch gar nicht mehr möglich, dass ein grosser Teil der Trinkgeldnehmer dem früheren Verlangen, auf das Wohl des Gebers einen Becher zu leeren, nachkäme, da die Menge der täglich empfangenen Trinkgelder dies schon verbietet und eine grosse Zahl von Personen gezwungen ist, von den Trinkgeldern, die ihnen zufliessen, ihr und ihrer Angehörigen Leben teilweis oder auch fast ganz zu unterhalten.

Es ist betrübend genug, dass in unserer humanitären Zeit es eine ganze Klasse von Personen giebt, die gleichsam von den

1) *R. v. Ihering*, Das Trinkgeld. Braunschweig 1882.

Digitized by Google

Brosamen leben, welche von den Tischen ihrer reicheren Mitmenschen fallen. Die Kellner- und Kellnerinnenschar bildet eine erschreckend grosse Zahl von Menschen, die durch Trinkgeld ganz oder teilweis ihr Leben fristen, sie ist es, welche von der Trinkgeldsteuer die höchste Summe einheimst; so schmerzlich auch das Dienstboten-Trinkgeld, die Gelegenheitsgabe empfunden wird, die hierfür aufgewendeten Beträge bedeuten wenig gegenüber den den Kellnern zufliessenden Extrageldern.

Die Gefahr, welche die Trinkgeldgabe in sich birgt, ist verschiedenfacher Art. Sie hat dazu geführt, dass die grosse Zahl der Trinkgeldnehmer schon jetzt in dem Angewiesensein auf Almosen Dritter nichts Herabsetzendes, Erniedrigendes mehr erblickt. Als weitere Folge droht sich bei dem Trinkgeldgeber das Gefühl einer Missachtung gegen die unteren Volksklassen herauszubilden. Schliesslich ist das Uebergreifen des Unfugs auf die Wirte selbst ein enormer Schaden für die volkswirtschaftliche Allgemeinheit, und nicht in letzter Linie ist es, neben dem eben Angeführten die Höhe des Trinkgelderumfangs, aus welcher sich die Berechtigung ableitet, für die Abschaffung des Trinkgelderunfugs zu wirken. Böses gebar die gute Absicht eines Stammgastes, der zuerst als Trinkgeldgeber in einem Wirtshaus aufgetreten sein mag; denn als andere Gäste sahen, welche Vorteile mit Hingabe einer kleinen Münze (freundliche Begrüssung, flotte Bedienung, Reservierung des gewöhnten Platzes etc.) verbunden waren, wie das Trinkgeld einem Zaubermittel gleich wirkte, wie es auch sich verlohnte, ein Geldstück zu spenden, da wurde der Trinkgeldzwang ein allgemeiner. Wer sich ihm nicht fügte, musste bald die Strafe des Kellners empfinden. Gleich wie in einem Juwelenladen alle Verkäufer achtsam den Bewegungen der Käufer folgen, und sobald sie Verdacht zu haben glauben gegen irgend Jemand dahin, dass er ein Gut sich widerrechtlich aneignen könnte, irgend ein vorher besprochenes Wort als Warnung und als Ansporn zu grösserer Aufmerksamkeit sich zurufen, so unterrichtet unauffällig ein Kellner im Lokal die anderen darüber, wer von den öfter erscheinenden Gästen Trinkgeld reichlich oder gar nicht giebt; und dem letzteren Gast wird wenig oder gar kein Interesse gezeigt; er wird unfreundlich, langsam und schlecht bedient. — Eine schlechte Folge der Trinkgeldgabe bildete sich sodann darin heraus, dass das Kellnertrinkgeld mit der Zeit den Charakter einer Lohn-

Digitized by Google

erhöhung verlor — und das erklärt das Benehmen der Kellner gegenüber dem Gast —, während das Dienstboten-Trinkgeld und das Gelegenheits-Trinkgeld nicht vermochten, auf die Lohngestaltung einzuwirken; es ist hiernach klar, dass das Kellnertrinkgeld mehr Schaden stiften muss, als die beiden anderen Spielarten der Extravergütung.

Dass die den Kellnern als besonderer Lohn zugedachte Vergütung den Charakter einer Lohnerhöhung einbüsste, ist folgendermassen zugegangen: Die Wirte beanspruchten ihren Anteil aus der neuen Einnahmequelle, und sie erreichten ihren Zweck ebenso mit positiven, wie die Kellner, Portiers etc. mit negativen Massregeln. Letztere bedienen sich als Druckmittel zur Erreichung ihrer Forderung, ihres vermeintlichen Rechtes auf Trinkgeld, wie *Ihering* sagt: »der stummen, aber nicht misszuverstehenden Sprache der Höflichkeit und enden mit der offenen der Grobheit und Frechheit.« Die Wirte aber haben verschiedene Mittel angewandt, ehe sie ihren Zweck richtig erreichten. Zuerst liessen sie sich einen gewissen Prozentsatz der Trinkgelder von ihren Angestellten als Quote zu den Betriebskosten zahlen, oder es bürgerte sich eine Teilung der Trinkgelder zwischen Wirt und Kellner ein. Später aber, da die Trinkgelder reichlicher flossen oder auch mancher Wirt schlechte Erfahrungen mit der Ablieferung der richtigen Trinkgelderquote machte, bildete sich die Praxis heraus, den Kellnern das Trinkgeld auf den Lohn anzurechnen. Die Jagd nach Trinkgeld war hiermit eröffnet, die Bezahlung der Bedienung ging nun von dem Wirt an seinen Gast über. Aber nicht genug hiermit. Der Wirt verspürte noch mehr Hunger und er fand ein Mittel, ganz harmlos, ganz unauffällig, ganz unrückweisbar, sich grössere Einnahmen aus den Trinkgeldern zu sichern, er erfand das Servis, ein Extrazuschuss des Gastes zu seiner Rechnung, um ihm dafür das Trinkgeldgeben abzunehmen. Der Gedanke war ja gut, seine Ausführung dagegen weniger; denn bei der Trinkgeldgabe an die Bedienung blieb es trotz alledem, das Servis hatte der Gast aber dazu zu zahlen. Ja es kam sogar in manchen vielbesuchten Gasthäusern weiter noch dahin, dass der Wirt die viel Trinkgeld einbringenden Stellungen, der Portiers z. B., verpachtete.

Nicht überall natürlich hat sichs durchführen lassen, dass die Kellner nur von den ihnen zufallenden Trinkgeldern leben. Auch Besoldung ist hier noch zu finden. Die Höhe derselben ist we-

Digitized by Google

sentlich abhängig von der Grösse der Stadt. Grossstadt, Mittel- und Kleinstadt stehen im umgekehrten Verhältnis zur Lohnhöhe, welche der Wirt gewährt, was damit zusammenhängt, dass sie dauernd im gleichen Verhältnis zum Trinkgelderbezug stehen. Der Kellner der Grossstadt ist fast immer auf Trinkgelderempfang angewiesen, der der Kleinstadt nicht. Seine Lebenshaltung ist eine andere, er bezieht Gehalt und geniesst freie Verpflegung. Der Grossstädter ist ausserdem weit leichter geneigt, Trinkgelder zu geben, wie der Kleinstädter, weil er oft Besuch hat und nobel aufzutreten liebt. Je grösser überdies die Sucht nach Vergnügung ist, je höher fallen die Trinkgelder aus, d. h. der Trinkgeldgewinn ist die Spekulation auf die Genusssucht der Menschen. Die Kellner der Kleinstädte haben das Trinkgeld zum Leben nicht nötig, wenn sie ledig sind, und da sie mit Verpflegung beim Wirt wohnen, können sie den Extraverdienst als Ersparnis zurücklegen. Mit dem Ausschluss der Kleinstadtkellner schränkt sich somit die Zahl derer in der Klasse, die nur von den Trinkgeldern zu leben haben, wesentlich ein; sie mag, die Grossstädte, Bäder etc. eingerechnet, etwa zusammen betragen: 20000 Seelen. Hiernach kann man wieder ungefähr die Höhe der im Laufe eines Jahres gezahlten Trinkgelder mit einiger Sicherheit berechnen. Nebenbei mag noch bemerkt werden, dass das Trinkgeld im umgekehrten Verhältnis zur Höhe des Konsums steht, dass man bei einer Zeche von 20 Mk. nicht so viel Trinkgelder zahlt, als hätte man 20 mal ein Restaurant besucht und jedesmal für eine Mark verzehrt.

Die Höhe des Trinkgeldes richtet sich auch nicht nur nach der Art der Bedienung, der Freundlichkeit des Bedienenden, nach der Masse der genossenen Speisen und Getränke, sondern auch nach der Art des Lokals. Es sind hier Hotels zu unterscheiden von den Bier- und Speisewirtschaften, in denen nur Kellner servieren oder Kellnerinnen angestellt sind, und weiter ist zu berücksichtigen, dass die Kellner in Weinrestaurants gewohnt sind, von dem Gast mit einer grösseren Extra-Geldmünze bedacht zu werden.

Dies alles kann uns schon eine Bemessungsgrundlage für die den Kellnern gezahlten Trinkgelder abgeben.

Nach der 1895er Berufszählung waren 52 370 Kellner und 37 121 Kellnerinnen vorhanden. Wir glauben deshalb nicht zu hoch zu rechnen, wenn wir die Summe der verabreichten Trink-

Digitized by Google

gelder in Deutschland alljährlich auf 40 Millionen Mark veranschlagen, zumal sich der Unfug des Trinkgeldnehmens im Laufe der Zeiten auf die verschiedensten Berufsklassen ausgedehnt hat, wie genugsam bekannt sein dürfte. Wir wollen deshalb hier nur auf einige neuere Fälle zur Bekräftigung dieser Behauptung eingehen.

Eine Berliner Zeitung beklagte es vor einiger Zeit, dass die Trinkgelder-Wirtschaft bei einem grossen Teil unserer Privatbadeanstalten anfange lästig zu werden, es habe den Anschein, als ob es ohne Trinkgelder überhaupt nicht mehr gehe, dabei suchten manche Arbeitgeber noch an dem Trinkgelde ihrer Angestellten zu profitieren.

Vor Jahren war eine neue Art des Trinkgelderunfugs in Schöneberg aufgetaucht. An dem Tage der Einsegnung stellten sich Musikanten unaufgefordert und unbemerkt auf den Korridoren zu den Wohnungen der Konfirmierten ein und konnten nur durch ein Trinkgeld von der Ausübung ihrer musikalischen Kunstleistungen abgehalten werden. Je zäher sich der betreffende Familienvater mit der Hergabe eines Trinkgeldes zeigte, um so eifriger erklangen die melodischen Töne. Die tägliche Rundschau berichtete vor Kurzem: Man habe schon gehört, dass Hotelbesitzer sich mit ihren Angestellten in den Ertrag der Trinkgelder geteilt haben. Im Berliner Barbiergewerbe komme das ziemlich häufig vor. Die Teilung ist hier so, dass alles, was ein Kunde mehr bezahlt, ohne ausdrücklich zu sagen, dass das Mehr dem Gehilfen zukommt, dem Meister abgeliefert werden muss. Die Wollschläger'sche Innung hat ein Vertragsschema eingeführt, wonach der Gehilfe das den gewöhnlichen Preis übersteigende Geld stets dann an den Meister abzuliefern habe, wenn der Kunde nicht ausdrücklich sage, es gehöre dem Gehilfen. Verstösse hiergegen werden meist mit sofortiger Entlassung bestraft. An diesen wenigen Beispielen ist schon zu ersehen, wie weit der Unfug der Trinkgelder um sich gegriffen hat, man geht vielleicht nicht allzufehl, wenn man behauptet, dass so ziemlich alle in dienender, abhängiger Stellung befindlichen Personen in Deutschland mit einem Jahreseinkommen bis zu 1000 M. Trinkgeld annehmen.

Es müsste Wunder nehmen, wenn bei der Schädlichkeit des Trinkgelderunfugs für Geber und Nehmer, bei der stetig vergrösserten Ausbreitung der Trinkgelderhingabe nicht Versuche ge-

Digitized by Google

macht worden wären, dem Uebel zu steuern. Wir können von den verschiedensten Vorschlägen und Massnahmen berichten.

Ihering spricht sich in seiner Arbeit dahin aus, dass die Inhaber der Hotels ihren Leuten die Annahme von Trinkgeldern bei Strafe sofortiger Dienstentlassung und Verwirkung ihrer Lohnansprüche streng untersagen müssten, und dieselben in Bezug auf Lohn so zu stellen hätten, dass sie die Trinkgelder entbehren können.« Dieser Weg, so meint *Ihering*, wäre gangbar, wie einige Beispiele, Schweizerhof in Luzern und der Schweizerhof in Neuhausen b. Schaffhausen zeigten. Dort sei das Trinkgeld völlig verbannt. Keine noch so leise Anspielung deute seitens der Dienerschaft darauf hin, dass sie auf den Empfang eines Trinkgeldes rechne, jeder auch noch so versteckte Anlass zum Geben eines solchen sei fern gehalten und dabei herrsche im gesamten Dienstpersonal eine Dienstfertigkeit, Aufmerksamkeit und Höflichkeit, die nichts zu wünschen übrig lasse.« Allerdings wird einschränkend hierzu bemerkt, sei in dem ersten Hotel die Verbesserung hauptsächlich den Söhnen Albions zuzuschreiben, denen es selbst bei längerem Aufenthalt nicht einfiele, ein Trinkgeld zu zahlen.

Ihering denkt demnach gar nicht daran, dass die Hotel- etc.-Wirte freiwillig auf das Servis und die Trinkgelder für ihre Angestellten verzichten würden, er empfiehlt den Zwang, wie ihn die Engländer in der Schweiz auszuüben pflegen, er empfiehlt die Gewinnung einiger Wirte für seinen Verzichtplan in der Meinung, dass dann, besonders wenn in die Reisehandbücher entsprechende Vermerke aufgenommen würden, in welchen Gasthäusern das Trinkgeld weggefallen und in welchen es weiter erhoben würde, die Konkurrenz wohl oder übel folgen müsse, da man ja zweifelsohne die Wirtshäuser bevorzugen würde, wo die Trinkgeldunsitte abgeschafft sei.

Um dem Trinkgelderunfug zu steuern, glaubte man mit einem weiteren Mittel Erfolg zu erzielen. Anstatt Trinkgelderannahme will man Gewinnbeteiligung einführen. Wenigstens hat dem Volkswohl [1]) nach ein Gasthausbesitzer in Innsbruck, Josef Cathrein, Anfang Juni 1892 unter dem Namen I. Reformhotel, Habsburger Hof, einen Gasthof eröffnet, in dem Niemand vom Personal Trink-

1) 1892 Nr. 40 und 44.

Digitized by Google

gelder annehmen darf. *Oldenberg*[1]) weiss noch in seiner Arbeit in Schmoller's Jahrbuch von einigen solcher Hotels zu berichten, in denen statt Trinkgeld die Gewinnbeteiligung eingeführt wird. Die Verwaltung des christlichen Hospizes in Berlin gewährt ihren Angestellten feste höhere und auskömmliche Löhne, macht also den Lohnertrag nicht von dem Umsatz der Kellner an Speisen und Getränken etc. abhängig, aber die Verwaltung gewinnt dies Plus an Besoldung für das Personal dadurch, dass sie 10 Prozent vom Rechnungsbetrage den Gast extra zu erlegen verpflichtet, statt der Trinkgelder, die derselbe sonst vermutlich doch geben würde.

Die Kellner selbst wollten, so beschloss eine Anfang Februar 1893 in Berlin tagende Kellnerversammlung, in öffentlichen Volksversammlungen für Abschaffung der Trinkgelder agitieren. Einer Meldung aus Paris zufolge beschäftigten sich Mitglieder des Restaurateur-Vereins auf eine diesbezügliche an sie gerichtete Forderung der Kellner mit Erwägungen über etwa zu ergreifende Massnahmen, aber von öffentlichen Volksversammlungen, in denen eine erfolgreiche Agitation zur Abschaffung des Trinkgeldes im Laufe der Zeit eingeleitet worden wäre, hat man nicht gehört, gleichfalls werden die Bemühungen der Pariser Kollegen erfolglos bleiben, und der Restaurateur-Verein über seine Erwägungen nicht hinauskommen. Man will und kann eben das Uebel nicht in der richtigen Weise anfassen, man will und kann auch wohl nicht ohne weiteres das scharfe Messer in die Wunde führen, weil dann die Existenz sicherlich vieler Besitzenden auf dem Spiele steht. Dass dem so ist, entnehmen wir einer Meldung, wonach der Thüringer Bäderverband eine Regelung der Trinkgelderfrage vor Jahren herbeiführen wollte, aber dergestalt, dass er einerseits für die Trinkgeldempfänger, welche auf die freiwilligen Abgaben angewiesen sind, und andererseits für die Trinkgeldgeber, welche sich in vielen Fällen ungerechten Forderungen gegenüber sahen, feste Normen aufstellen wollte.

Solange die Trinkgelderfrage dergestalt verkannt wird, ist Hoffnung auf Abschaffung des Trinkgeldes nicht vorhanden. Das Trinkgeld ist ein Unfug, eine Unsitte, eine solche muss, da sie sich ungerechtfertigt eingebürgert hat, wieder verschwinden. Eine Reform ist allerdings schwer möglich, trotz aller Vorschläge hat sich ein Mittel, welches radikalen Erfolg verspricht, noch nicht

1) *K. Oldenberg*, Der Kellnerberuf und seine mögliche Reform, 1893.

Digitized by Google

gefunden. Wir wollten die Aufmerksamkeit wieder einmal auf den allgemein beklagten Unfug richten in der Erwartung, von grösseren lokalen Erfolgen zu hören oder doch zu neuen Versuchen anzuspornen. Schnell und sicher dem Trinkgelderunfug ein Ende zu machen, vermag unserer Meinung nach nur der Staat, der sich zwar durch seine Kommission für Arbeiterstatistik mit der Trinkgeldfrage beschäftigt, aber zu einem scharfen Eingriff zu Gunsten der Lösung der Trinkgelderfrage keine Veranlassung hat. Mit dem: »Hilf Dir selbst« aber geht es recht langsam vom Fleck.

Digitized by Google

DIE LAGE DES SCHUHMACHERHANDWERKS IN DEUTSCHLAND.

VON

DR. EUGEN FRIDRICHOWICZ.

I.

Der Verein für Sozialpolitik hat vor kurzem eine Enquete über die Lage des Handwerks aufgenommen. Der Leiter dieser Enquete, Herr Professor Dr. *Karl Bücher* aus Leipzig, hat selbst den Wunsch ausgesprochen, dass die verschiedenen Einzeluntersuchungen zum Gegenstande wissenschaftlicher Darstellungen gemacht werden möchten. Wenn ich im Vorliegenden das Schuhmachergewerbe herausgewählt habe, so geschieht es deshalb, weil ich hier Gelegenheit hatte, mich selbst an verschiedenen Punkten genauer in die Verhältnisse hineinzuarbeiten und weil ich einige der in der Enquete behandelten Plätze selbst besucht habe. Ich möchte dabei nicht verfehlen zu bemerken, dass ich den verschiedenen Herren auch insofern mich zu Dank verpflichtet fühle, als ich aus den mancherlei Anregungen gelernt zu haben glaube, worauf das Augenmerk bei einer solchen Enquete zu richten sei. Wenn vielfach die ungleiche Arbeitsweise getadelt ist, so möchte ich zur Entschuldigung darauf hinweisen, dass wir es mit Erstlingsversuchen auf diesem Gebiete zu thun haben und gerade durch die verschiedenen Arbeitsmethoden selbst erst gelernt haben, wie eine solche Enquete anzugreifen sei. Wäre den Mitarbeitern eine feste Richtschnur gegeben worden, wäre uns vieles entgangen, was man bei der Befragung überhaupt noch nicht wissen konnte. Meine Betrachtung soll sich nun zunächst mit der Lage des Handwerks vor und nach der Krise beschäftigen, und will ich mich zunächst den sogenannten Schuhmacher-

Digitized by Google

städtchen zuwenden; d. h. den Plätzen, wo von Alters her die Marktschuhmacherei im kleinen handwerksmässigen Rahmen betrieben wurde. Für die weitere Betrachtung muss ich nur voraus schicken, dass meiner Meinung nach die Tage dieser Marktschuhmacherei unzweifelhaft gezählt sind; sie geht entweder in einen grossen, manufakturellen und hausindustriellen Betrieb mit ausgedehnter Arbeitsteilung oder in einen mechanischen Fabrikbetrieb über, oder sie geht endlich ganz ein. Hiernach ist auch die Disposition unserer ferneren Betrachtungen gegeben. Wir wenden uns zuerst solchen Plätzen zu, wo die Marktschuhmacherei in mehr oder minder fortgeschrittenerem Masse der Manufaktur und Hausindustrie entgegengeht. Ein erstes Beispiel ist hier das Städtchen Heide.

Heide, inmitten eines wohlhabenden Marsch- und Geestlandes in Norderdithmarschen gelegen, war eine alte Schuhmacherstadt. Die Schuhmacher stellten alle Arten von Schuhwaren mit der Hand her; sie arbeiteten neue Waren auf Bestellung und auf Vorrat und übernahmen selbstverständlich auch Reparaturarbeiten. Die auf Vorrat gearbeiteten Waren verkauften sie auf dem Markt in Heide selbst und in den umliegenden Ortschaften. Aus dem Jahre 1854, in dem dieser Absatz noch ungeschmälert war, besitzen wir eine Statistik über das Schuhmachergewerbe in Heide. Damals hatte das Städtchen bei einer Bevölkerung von wenig über 6000 Einwohnern mehr als 150 Schuhmacher, die alle voll beschäftigt waren und 130 Gesellen und 70 Lehrlinge in Thätigkeit hielten, so dass ein selbständiger, vollbeschäftigter Schuhmacher auf 40 Einwohner kam und von allen Erwerbsthätigen beinah 25 Proz. ihr Brot in der Schuhmacherei fanden. Heute giebt es in Heide bei einer Bevölkerung von 8000 Einwohnern nur noch 18 völlig selbständig und vollbeschäftigte Schuhmacher, von denen 10 einen Laden haben, 8 die Märkte besuchen, und 24 Schuhmacherkonfektionäre, d. h. Schuhmacher, die zwar den Titel eines Meisters führen, aber nur für ihre besser gestellten Kollegen oder für Hausierer arbeiten, im Gegensatz aber zu den in ihrer Wohnung beschäftigten Gesellen, denen wir hier wie anderwärts vielfach im Schuhmacherhandwerk begegnen, zu ihren Arbeitgebern nicht in einem bestimmten Vertragsverhältnisse stehen, sondern Aufträge nur von Fall zu Fall übernehmen, wenn gleich das Verhältnis zu einem solchen Arbeitgeber oft ein festeres zu sein pflegt, als das eines auf Grund

Digitized by Google

eines Vertrages angestellten Gesellen. Auf den Meistertitel im Schuhmachergewerbe machen ferner noch 70 Personen Anspruch, die sich aber alle jetzt anderen Berufen zugewandt haben und höchstens hier und dort einmal für ihre eigene Familie oder für ihren Bekanntenkreis eine Flickarbeit ausführen. Als im Schuhmachergewerbe thätig kann man sie nicht mehr anführen. Die 18 völlig selbständigen und vollbeschäftigten Schuhmacher halten 36 Gesellen, die sich aber auf einige wenige Meister derart verteilen, dass mitunter bis 6 bei einem selbständigen Schuhmacher in Thätigkeit sind, und 40 Lehrlinge, die sich gleichmässiger verteilt finden. Es bilden also die völlig selbständigen und vollbeschäftigten Schuhmacher kaum noch 2‰ der Bevölkerung und alle in der Schuhmacherei beschäftigten Personen nur noch $1^1/_2$% der Einwohner bezw. 6% aller Erwerbsthätigen. Woher kommt nun dieser Rückgang? Der Absatz der Heider Schuhmacherwaren hat eine doppelte Einschränkung erfahren; erstens nämlich örtlich, indem nicht nur die umliegenden Märkte ihnen fast völlig verloren gegangen sind, sondern auch auf den Heider Wochenmärkten wie in dem sonstigen Stadtabsatz eine empfindliche Konkurrenz sich geltend macht, zweitens in Bezug auf die dem Handwerk in seinem örtlich beschränkten Absatzkreis noch verbleibende Arbeit. Sehen wir zunächst, wie ihr örtlicher Absatzkreis sich einschränkte. Eine dreifache Konkurrenz machte sich hier geltend: Erstens die Niederlassung von Schuhmachern auf dem Lande, zweitens die Anlage von Kaufläden in den Dörfern und den anderen Marktplätzen, drittens der Warenverschleiss durch die Hausierer. Die Niederlassung von Schuhmachern auf den Dörfern, welche nicht nur Reparaturen sowie Neuarbeiten auf Vorrat oder auf Bestellung herstellen, sondern auch den Umsatz von Fabrikwaren besorgten, wurde durch drei Momente begünstigt. Da wäre in erster Linie die Gewerbefreiheit zu nennen, welche den auf dem platten Lande liegenden Bann aufhob und die Niederlassung von Landschuhmachern überhaupt erst rechtlich und gesetzlich ermöglichte. Doch wäre dieses Moment weniger bedeutungsvoll geworden, wenn dazu nicht noch die Lehrlingszüchterei gekommen wäre. Je schlechter es den Meistern durch die Konkurrenz zu gehen pflegte, desto mehr stellten sie Lehrlinge anstatt der Gesellen ein, die dann als Gesellen häufig keine Beschäftigung fanden und sich nicht anders zu helfen wussten, als dass sie, kaum aus der Lehre entlassen, sich in ihrem Heimat-

Digitized by Google

dorfe als selbständige Schuhmacher niederliessen. Hierzu kamen endlich, um die Niederlassung von Landschuhmachern noch mehr zu begünstigen, die neuesten, besonders das kleinstädtische Handwerk sehr empfindlich schädigenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe, da besonders die abhängige Landbevölkerung, aber auch viele kleine Landwirte ihre Einkäufe meist am Sonntag in den Vormittagsstunden zu besorgen pflegten. Der zweite Punkt, den wir oben als Anlass für den Verlust des Absatzes auf den Dörfern angaben, war die Anlage von Kaufläden in den Dörfern. Wer jemals schon irgendwo in einem kleinen Dorfe war, wird wissen, wie ein solcher Laden aussieht. Er führt meist alle Arten von Waren: Lebensmittel und Kleidungsstücke, Uhren und Ofenvorsetzer u. s. w. Die Anlage solcher Kaufläden wurde hauptsächlich wieder begünstigt durch die Gewerbefreiheit und die gesetzliche Ordnung der Sonntagsruhe, aber auch durch die Lehrlingszüchterei im Handelsgewerbe. In den Läden wird meist Fabrikware verkauft, aber auch Handware. In den Besitz der letzteren setzen sich die Kramladenbesitzer auf doppelte Weise, einmal, indem sie den Verlagsarbeitern in Heide Auftrag zur Herstellung von Vorratsware geben, sodann aber, was vorgezogen wird, indem sie den Schuhmachern, welche die Märkte beziehen, ihren Rest abkaufen. Die Schuhmacher brauchen meist bar Geld sehr notwendig, wollen auch nicht gern mit Waren wieder heimkehren und schlagen darum die Restbestände zu jedem nur annehmbaren Preise los. Der dritte und letzte Punkt endlich, welchen wir oben als Anlass für den Verlust des Absatzes auf den Dörfern anführten, war das Hausierertum. Begünstigt wurde es durch dieselben Momente, welche der Anlage von Kaufläden auf dem Lande vorarbeiteten. Die Hausierer führen meist Fabrikware, aber auch Handware, in deren Besitz sie sich in gleicher Weise wie die Kramladenbesitzer der Dörfer setzen. Diese Hausierer sind für die Marktschuhmacher eine noch gefürchtetere Konkurrenz als die Dorfschuhmacher und die Kramlädenbesitzer. Sie suchen unablässig in ihren Hausierbezirken Haus für Haus ab, sie warten nicht ab, bis die Kundschaft mit ihrem Bedarf zu ihnen kommt, sondern kommen selbst diesem Bedarf mit der zudringlichsten Redseligkeit zuvor. Ferner kennen sie wegen ihrer engen Beziehung zu ihrer Kundschaft deren Bedürfnisse besser und rechtzeitiger als alle ihre Konkurrenten, besonders aber als die Heider Stadtschuhmacher. Wenn diese den Markt beziehen,

Digitized by Google

finden sie das Revier darum meist schon versorgt und müsse froh sein, wenn die Hausierer ihnen den Rest für einen sehr gedrückten Preis abnehmen. So sehr die Schuhmacher die Hausierer dieser Konkurrenz wegen hassen, müssen sie ihnen doch fortwährend selbst in die Hände arbeiten. Abgesehen nämlich von der Marktkundschaft und den Hausierern müssen die Schuhmacher überall Kredit bewilligen, sei es ihrer städtischen Kundschaft, sei es den Kollegen oder den Ladenbesitzern in Stadt und Land. Brauchen sie also bar Geld und dies brauchen sie wegen des tief eingerissenen Kreditunwesens häufig, so bleibt ihnen, wenn sie ihre Waren auf dem Markt nicht los werden, kein anderer Abnehmer als der Hausierer, der dann natürlich die Preise möglichst drückt. Der Hausierer nämlich kann sie bar bezahlen, weil ihn das Publikum bar bezahlt, während es vom Handwerker oft einen ganz unverhältnismässig langen Kredit fordert. Aber nicht nur die Märkte auf dem umliegenden platten Lande haben die Stadtschuhmacher so verloren, ihre Konkurrenten dringen ihnen auch in der Stadt selbst zu Leibe. Soweit die Fabrikkonkurrenz, von der wir sogleich sprechen wollen, den Verkauf von auf Vorrat gearbeiteter Handware überhaupt noch zulässt, konkurrieren auch auf dem heimischen Markt in Heide mit dem Heider Stadtschuhmacher seine drei Konkurrenten, die Landschuhmacher, die Ladengeschäfte und die Hausierer. Die Landschuhmacher können bei den geringeren Ansprüchen, die sie an das Leben stellen und stellen dürfen, bei den geringeren Auslagen, welche sie für Wohnung und Nahrung zu machen haben, bei dem Zuschuss, den ihnen eine kleine Landwirtschaft gewährt, bei den geringeren Löhnen, welche sie an etwa zu beschäftigende Hilfskräfte zu zahlen haben, billigere Preise für fertige Handwaren sich berechnen als die Heider Stadtschuhmacher. Diese Landschuhmacher besuchen aber die allwöchentlich in Heide stattfindenden Märkte und machen den Schuhmachern in der Stadt eine empfindliche Konkurrenz. Die Hausierer haben sich schon lange nicht mehr mit dem Absatz auf dem platten Lande begnügt und sind in die Stadt selbst eingedrungen, Haus um Haus absuchend; auch führt ein grosser Laden unter allen Arten von Kleidungsstücken auch Schuhwaren aller Art.

Wir sahen oben, dass der Absatz der Heider Marktschuhmacher eine doppelte Einschränkung erfahren habe, erstens nämlich eine örtliche, die wir soeben besprochen haben, zweitens aber

Digitized by Google

in Bezug auf die dem Handwerk in seinem örtlich eingeschränkten Absatzkreis noch verbleibende Arbeit. Mit dieser zweiten Einschränkung des Absatzes wollen wir uns jetzt beschäftigen; sie geht von der Fabrik aus. An Fabrikware wird im Bezirke von Heide jede Art von Damen- und Kinderschuhen verkauft, während die Neuarbeit für Männer, hauptsächlich ganz- und halbschäftige Herrenstiefel und das schwere Schuhwerk der Landarbeiter noch den Handwerkern geblieben ist, weil die Männer mehr auf Dauerhaftigkeit und Solidität sehen, die Frauen mehr auf ein feines und zierliches Aussehen und Billigkeit. Aus dem Grunde haben die Heider Schuhmacher nicht nur ganz darauf verzichten müssen, Damen- und Kinderschuhwerk auf Vorrat zu arbeiten, sondern dürfen auch höchst selten auf Bestellungen nach Mass in dieser Art Schuhwerk rechnen und dies um so weniger, als die Fabriken bei fortgeschrittener Technik in Bezug auf Mannigfaltigkeit der Waren eine immer reichhaltigere Auswahl bieten und selbst sehr hoch geschraubten Ansprüchen zu genügen vermögen. Auch die Männer, wenn sie selbst Handware bevorzugen, kaufen doch lieber Vorratswaren, als dass sie Bestellungen auf Mass geben. Die wenige Massarbeit, die so übrig bleibt, wird zudem auch nur den besser situierten Schuhmachern zuteil, da das bessere Publikum wohl bereit ist, einen gut aussehenden Laden zu betreten, aber keine Neigung verspürt, den wenig gut gestellten Schuhmacher in seiner Werkstatt aufzusuchen. Massarbeit verlangen nur noch die wohlhabenden Geestbauern sowie die besseren Familien der Stadt. Unter den 10 Ladenbesitzern ist nur ein einziger, der den Ansprüchen eines feineren Publikums zu genügen vermag. Er hat in Wien gelernt und betreibt als besondere Spezialität Arbeit für kranke und missgestaltete Füsse. Fünf andere verstehen sich wenigstens auf Massarbeit. Selbst aber die Neuarbeit, welche den Heidern noch geblieben ist, verrichten sie nicht mehr ganz. Auch diese Neuarbeit beschränkt sich auf die sogen. Bodenarbeit. Die Schäfte werden fertig vorgearbeitet aus den Schäftefabriken bezogen, und der Schuhmacher fügt nur noch Sohle und Absätze, d. h. die sogen. Bodenarbeit, hinzu. Aber auch bei dieser Bodenarbeit erfuhr die Handarbeit noch mancherlei Einschränkung durch die Anwendung von mancherlei Maschinen, so besonders der Nähmaschinen, der sich auch der kleinste der Heider Neuarbeiter bedient. So konnten die Schuhmacher auch aus diesem Grunde auf die Einstellung mancher

Digitized by Google

Hilfskräfte verzichten.

Soviel über die einstigen und jetzigen Absatzverhältnisse Heides. Das Städtchen bildet nun, wie gesagt, den Typus für viele andere der von den Experten des Vereins für Sozialpolitik behandelten Plätze, die mit ihm in gleicher Lage sind und waren. Alle diese Plätze können wir darum in Kürze behandeln.

Da wäre nun zunächst Pretz zu nennen, das von demselben Experten behandelt ist. Auch Pretz, ein Städtchen des Kreises Plön, ist eine alte Schuhmacherstadt. 1854 waren 90 völlig selbständige und vollbeschäftigte Meister, 150 Gesellen und 100 Lehrlinge thätig bei einer Einwohnerzahl von 5000 Seelen, und es kamen damals ein Meister auf 60 Einwohner und ein in der Schuhmacherei Beschäftigter auf 14 Einwohner, und es fanden beinah 30 Proz. aller Erwerbsthätigen in der Schuhmacherei ihr Brot. Der Warenabsatz geschah wie in Heide. Heute sind in Pretz bei unveränderter Einwohnerzahl nur noch 17 völlig selbständige und vollbeschäftigte Meister thätig und zwar 5 als Ladenbesitzer mit 5—30 Gesellen, die zum Teil in ihrer Wohnung arbeiten, 12 als Marktschuhmacher, ferner 41 Konfektionsarbeiter für die Ladenbesitzer, Marktschuhmacher und Hausierer. Von ihnen beschäftigt fast jeder noch 1—2 Gesellen. Dazu kommen dann noch, um die Zahl derer zu vervollständigen, die sich selbständige Schuhmacher und Meister zu nennen pflegen, 52 Gelegenheitsarbeiter, die in den verschiedensten anderen Berufen thätig sind und darum als dem Schuhmachergewerbe Angehörige nicht mitgezählt werden können. Die 17 selbständigen Meister beschäftigen ausser den 41 Konfektionsarbeitern noch 150 Gesellen und 8 Lehrlinge. Es kommt also heute ein vollbeschäftigter und völlig selbständiger Meister auf ca. 270 Einwohner und ein in der Schuhmacherei Beschäftigter auf 30 Einwohner. Es finden ungefähr 14 Proz. aller Erwerbsthätigen in der Schuhmacherei ihr Brot. Wie in Heide arbeiten auch hier die Ladenbesitzer nur noch in der geschäftsstillen Zeit für den Markt. Jeder von ihnen hat 1—2 Gesellen und 1—2 Lehrlinge; im Durchschnitt 3—4 abhängige Hilfskräfte. Unter den Marktbesuchern sind solche, die zwischen 50 und 25 abhängige Hilfskräfte, Gesellen und Konfektionsarbeiter, beschäftigen, und solche, die nur zwischen 5 bis 8 Gesellen in Thätigkeit halten. Unter diesen sind z. T. jüngere Elemente, die sich vielleicht noch heraufarbeiten werden. Bemerkenswert ist hier nur die geringe Zahl der Lehrlinge.

Digitized by Google

Ein Zeichen dafür, eine wie geringe Anziehungskraft das Schuhmachergewerbe gegenwärtig für die Bevölkerung besitzt, was auch daraus hervorgeht, dass diese Lehrlinge, wie auch ihre Vorgänger, alle den niedrigsten Volksschichten angehören, die sich niemals Hoffnung machen, einmal selbständig zu werden, sondern von vorne herein beabsichtigen, ihren Lebensunterhalt einmal als Fabrikarbeiter oder als Gesellen zu verdienen. Wir können daraus aber auch ersehen, in welcher Weise sich der Gesundungsprozess des Schuhmachergewerbes in der Zukunft vollziehen wird. Alle jene ungesunden Existenzen von Konfektionsarbeitern und Gelegenheitsarbeitern werden allmählich aussterben, da sie keine Nachfolger finden, und an ihre Stelle werden, soweit ihre Arbeitskraft Ersatz fordert, Gesellen als Heimarbeiter treten, was wahrscheinlich aber nur in geringem Umfange der Fall sein wird. Jener ungesunde Hang nach einer Selbständigkeit, der jede Grundlage fehlt, sowohl was die finanziellen Hilfsmittel wie das technische Können der sog. selbständigen Gewerbetreibenden betrifft, ein ungesunder Hang, den eine in die Irre gehende Theorie und Wissenschaft noch künstlich genährt hat, wird der harten Notwendigkeit unterliegen, und es werden nur diejenigen selbständig bleiben, die sich zur Selbständigkeit nicht nur berufen fühlen, sondern auch dazu ausersehen sind. Die Uebersetzung des Handwerks mit sog. selbständigen Gewerbetreibenden infolge der Gewerbefreiheit, die viele selbständige Handwerker auf dem Lande schuf, ohne dass die Zahl in den Städten entsprechend abnahm, hätte allein schon für Städte wie Heide und Pretz eine Krisis heraufbeschwören müssen, ohne dass die Konkurrenz der Fabrikwaren hinzukam. Die Konkurrenz der Fabriken hat die Krisis nicht erst geschaffen, sondern nur noch verschärft.

Zu den Städtchen, in denen die kleine handwerksmässige Marktschuhmacherei der manufakturartig und hausindustriell betriebenen Absatzschuhmacherei weichen muss, gehört auch Nackel in Westpreussen. Hier hat ein grosser Unternehmer, der teils hausindustriell, teils manufakturell mit weitgehender Arbeitsteilung arbeiten lässt, alle seine Kollegen derart überflügelt, dass es nur noch eine Frage der Zeit sein kann, wann ihr kleiner Kundenkreis, der immer mehr abbröckelt, ganz zusammengeschwunden sein wird. Alle neue Marktkundschaft zieht dieser eine an sich, der weit in das Posensche hineinreist. Die Billigkeit der Löhne — er zahlt neben freier Station, die ihm bei den Verhältnissen

Digitized by Google

von Nackel nicht teuer zu stehen kommt, 2—4, durchschnittlich 2,50 M. Wochenlohn — die Ausnützung der Arbeitskraft seiner Leute durch eine weit durchgeführte Arbeitsteilung und die Benutzung aller für den Handbetrieb einschlägigen Maschinen gestattet ihm mit der Fabrikware in Konkurrenz zu treten, da seine Handwaren bei guter Arbeit nicht viel teurer sind als jene und darum von dem kaufenden Publikum vorgezogen werden. Ausser ihm giebt es noch 18 Schuhmacher am Orte, die auf den Meistertitel Anspruch erheben können. Von diesen sind aber nur noch 4 vollbeschäftigt und selbständig. 2 halten einen Laden, in welchem sie auch Fabrikwaren verkaufen und sich dadurch einen nicht unerheblichen Geschäftsgewinn sichern; doch müssen sie mit einem Schuhbazar im Orte konkurieren, der ihnen durch seine feinere Ausstattung des Ladens das bessere Publikum abwendig zu machen sucht. Ein dritter ist ein Marktschuhmacher, der an technischer Ausbildung weit über dem Durchschnitt seiner Kollegen in der Stadt steht. Ein Vierter versucht als Marktschuhmacher noch die Konkurrenz mit seinem ihm weitvorausgeeilten Kollegen aufzunehmen. Er beschäftigt auch noch einige Gesellen und Lehrlinge. Die drei ersten arbeiten für den Marktabsatz nur noch in der geschäftsstillen Zeit. Die übrigen 14, die sich noch Schuhmachermeister nennen, sind z. T. als Konfektionsarbeiter für den grossen Marktschuhmacher thätig, z. T. schustern sie nur noch des Winters und gehen den Sommer auf Wanderung zum Rübenbau, zur Erntebestellung, zum Kartoffelausnehmen u. s. w., z. T. endlich haben sie dem Handwerk ganz Valet gesagt und sich anderen Berufen zugewandt.

Wahrscheinlich auch auf dasselbe Endresultat, dass nämlich ein Schuhmachermeister alle seine Kollegen überflügelt und sich so zum Grossunternehmer herausbildet, wird die Entwicklung auch in Hammerstein in Westpreussen, unweit der pommerschen Grenze hinauslaufen. Hier gehören 75 Meister der Innung an. Davon betreiben das Gewerbe aber nur 45, während 30 nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf auszuüben. einer von diesen ist Schuldiener, einer Nachtwächter, einer Polizeibeamter, einer Posthilfsbote, mehrere Hilfsarbeiter an der Eisenbahn, einer hat ein Wollwarengeschäft, mehrere Alte haben sich zur Ruhe gesetzt, zu ihnen gehört auch der Obermeister der Innung, der als solcher schon 28 Jahre fungiert, viele arbeiten als Taglöhner auf den beiden grossen Müllereibetrieben, in der Ziegelei, in der

Digitized by Google

Stärkefabrik und auf dem Dominium, einige haben eine kleine Ackerwirtschaft mit mehreren Morgen. Sie treiben etwas Gemüsebau, Milchwirtschaft, Geflügelzucht, Schweinemast und tagelöhnern während der Feldbestellungszeit. Diese fallen also ganz fort. Dann sind 21 Alleinbetreiber, von denen 5 nicht zur Innung gehören, und 9, die nur von ihren Haussöhnen in ihrem Gewerbe unterstützt werden. Auch diese pflegen nur in den Wintermonaten zu schustern und setzen ihren Ertrag, da sie bei geringen Lebensansprüchen und sehr billigen Lebensbedingungen ihre eigene Arbeit billig berechnen können, mit ziemlicher Leichtigkeit auf den Frühjahrsmessen ab, wo die Nachfrage am grössten ist. Im Sommer tagelöhnern sie. Es bleiben mithin 20 vollbeschäftigte Schuhmacher. Auch von diesen arbeiten nicht alle regelmässig für den Marktverkehr. 10 von ihnen haben nämlich noch eine kleine Ackerwirtschaft und gehen deshalb häufig, während die von ihnen beschäftigten Hilfskräfte fürs Geschäft thätig sind, selbst der Bestellung ihrer Wirtschaft nach. Ferner liegen im Umkreise von Hammerstein viele Rittergüter. Alle Besitzer und alle Beamten dieser Güter pflegen ihr Schuhwerk in Hammerstein machen zu lassen, da die hammersteiner Arbeit trotz billiger Preise ihrer Solidität und Dauerhaftigkeit wegen einen guten Ruf geniesst. Eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle bietet endlich für viele hammersteiner Schuhmacher der Schiessplatz. Alle Offiziere und Unteroffiziere und mancher von der Mannschaft versorgen aus den genannten Gründen die hammersteiner Schuhmacher mit Aufträgen auf Neuarbeit und Reparatur. Zu alledem kommt noch die städtische Kundschaft, die zwar sehr beeinträchtigt wird durch Kramläden, die meist Fabrikwaren führen, aber doch nicht ganz unbedeutend ist. So sind die 20 vollbeschäftigten Schuhmacher des Ortes nicht genötigt, den Marktabsatz allzustark zu pressieren. Sonderbarer Weise beschicken sie den Markt mit Artikeln, die sonst überall schwer absusetzen sind, nämlich mit Frauenschuhwerk. Nur weil ihre Ware einen guten Ruf geniesst und sie bei den eigenen geringen Lebensansprüchen, bei den billigen Preisen aller Lebensmittel und bei den geringen Löhnen die Preise sehr billig ansetzen können, vermögen sie hier noch mit der Fabrik mit einigem Erfolge zu konkurrieren. Sie gönnen sich kaum am Sonntag Fleisch und Bier, die meisten haben noch ein, wenn auch verschuldetes Haus, aus der Väter Zeit her, in das sie zudem noch Mieter auf-

Digitized by Google

nehmen; die Gesellen erhalten neben Kost und Logis 2—4 Mk., meist 2,50 Mk. wöchentlich, die Lehrlinge nichts. Bei alledem wird der Absatz doch von Jahr zu Jahr schwieriger, besonders durch die Konkurrenz der nahen jastrower Fabrik und noch mehr der konitzer Sträflingsarbeit. Von den oben genannten 20 selbständigen, vollbeschäftigten Meistern halten noch drei nur einen Gesellen, einer zwei Lehrlinge, sieben einen Gesellen und einen Lehrling. Diese 11 haben eine so geringe Einnahme, dass sie weder zur Klassen- noch zur Gewerbesteuer herangezogen werden, also unter 900 M. Von den weiteren 9 beschäftigen 2 je einen Gesellen und drei Lehrlinge, 2 je zwei Gesellen und einen Lehrling, einer zwei Gesellen und zwei Lehrlinge, einer drei Gesellen und zwei Lehrlinge und einer sechs Gesellen, darunter zwei Heimgesellen, vier Lehrlinge und etliche Konfektionsarbeiter. Veranlagt zur Gewerbesteuer sind die letzteren 9 in der folgenden Weise: zwei mit 1050, drei mit 1200, zwei mit 1350, einer mit 1650 und einer mit 3300 Mk. Die vier letzt Genannten haben ein Ladengeschäft und versorgen zumeist, wenn auch nicht ausschliesslich, die feinere Stadt- und Land-, sowie die Offizierskundschaft. Der letzte von ihnen ist ausserdem vermögend. Er hat, wie ersichtlich, die doppelte Einnahme des ihm Nächststehenden. Zu erwähnen wären endlich zwei kleine Unternehmer, die halb vorgearbeitete, nämlich gewalkte und roh zugeschnittene Schäfte, ganz vorbereiten, indem sie sie durch Mädchen passend zuschneiden und auf der Maschine steppen lassen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass bei den Verhältnissen von Hammerstein, da besonders eine sich entwickelnde landwirtschaftliche Hilfsindustrie viele Arbeitskräfte an sich zieht, alle Kleinmeister mit weniger als 1200 M. Einnahmen binnen kurzem schon genötigt sein werden, diese selbständige Marktschuhmacherei ganz aufzugeben, um entweder als Konfektionsarbeiter für den einen jetzt schon alle anderen Ueberragenden thätig zu sein oder auszuwandern, wozu sich in letzter Zeit sehr viele entschlossen haben, oder endlich ihr Brot in einem anderen Gewerbe zu suchen. Von den vier dann noch Uebrigbleibenden werden wahrscheinlich drei sich vornehmlich auf die Befriedigung der lokalen Kundschaft verlegen und nur noch in der geschäftsstillen Zeit für den Marktverkehr schustern, wozu schon jetzt bei ihnen grosse Neigung vorliegt; der eine, welcher schon jetzt an 12 und mehr abhängige Kräfte beschäftigt, wird dagegen wohl einen manufakturellen und hausindu-

Digitized by Google

striellen Betrieb für die Marktschuhmacherei einrichten.

Wir kommen jetzt zu den drei Plätzen Barmstedt, Elmshorn und Kallies, wo der Uebergang zur Manufaktur und Hausindustrie eben erst in den ersten Entwicklungsphasen erkennbar ist. Barmstedt ist ein kleiner Flecken von 3000 Einwohnern und 7—8 Meilen von Hamburg gelegen. Es ist eine alte Schuhmacherstadt mit einer sehr glücklich gewählten Spezialität, nämlich schwerer Arbeit: Seestiefel, Jagd- und Reitstiefel. In den fünfziger Jahren lieferten die barmstedter Schuhmacher für grosse Hamburger Kaufhäuser, welche die Waren nach Amerika ausführten. Dieser Export hat schon lange aufgehört. Die barmstedter Schuhmacher aber haben es mit grosser Rührigkeit verstanden, den im Auslande verlorenen Absatz im Reiche wieder zu gewinnen, wobei ihnen freilich der Anschluss von Schleswig-Holstein an den preussisch-deutschen Zollverein sehr zu statten kam. So hat der Betrieb sich nicht nur auf derselben Höhe, wie vor der Absatzkrise gehalten, sondern ist auch fast genau mit der durchaus nicht geringen Bevölkerungszunahme gestiegen. Es waren in der Schuhmacherei beschäftigt im Jahre 1854 ca. 270 Personen unter 1750 Einwohnern, also beinahe 60 Proz. aller Erwerbsthätigen. Heute kommen auf 3000 Einwohner ca. 420 in der Schuhmacherei beschäftigte Personen, also 56 Proz. aller Erwerbsthätigen. Dagegen haben die Betriebe an Umfang zugenommen. 1854 beschäftigten 65 Meister 120 Gesellen und 80 Lehrlinge, also im Durchschnitt fast genau jeder Meister drei abhängige Arbeiter, heute beschäftigen 73 Meister 15 Konfektionsarbeiter, 290 Gesellen und 39 Lehrlinge, also im Durchschnitt jeder Meister beinah 5 abhängige Arbeiter. Dieser Zuwachs des Durchschnitts ist lediglich auf Rechnung der im Anfangsstadium sich geltend machenden Entwicklung einer Manufaktur- und Hausindustrie zu setzen. Es beschäftigen nämlich schon drei Unternehmer zwischen 15 und 25 abhängige Arbeiter, andere kleinere doch schon 10 und annähernd 10. Trotzdem macht sich aber doch auch bei den übrigen im Durchschnitt noch eine Zunahme der abhängigen Arbeiter bemerkbar. Nur drei Schuhmacher versorgen den einheimischen Markt. Sie haben zugleich ein Ladengeschäft und darum trotz aller Konkurrenz der Fabrikwaren auf dem einheimischen Markte doch ein genügendes Auskommen.

In ähnlicher Lage wie Barmstedt befand sich Elmshorn. Auch ein grosser Teil der elmshorner Schuhmacher stellte wie die barm-

Digitized by Google

stedter grosse schwere Männerstiefel für den Export her. Als der amerikanische Export verloren ging, suchten und fanden auch diese elmshorner Schuhmacher Ersatz im Reiche. Einer grossen Manufakturindustrie gelang es sogar, die Exportschuhmacherei auch unter den schwierigen Verhältnissen aufrecht zu erhalten, indem sie direkt mit einer grossen Exportfirma in Verbindung trat und zugleich durch Einführung aller verwendbaren Handmaschinen wie durch eine ausgedehnte Arbeitsteilung die Produktionskosten zu vermindern wusste. Daneben aber fertigten die elmshorner Schuhmacher noch eine andere Spezialität, die sie sowohl auf den Märkten wie an grosse Ladengeschäfte absetzten. Dies waren Herrenstiefel und Halbschuhe mit Zugeinsatz. Das elmshorner Schuhwerk genoss im ganzen Reiche sowohl wegen der Reellität der Arbeit wie wegen der Güte des verwandten Materials einen wohlverdienten Ruf; so gelang es den elmshorner Firmen, den Absatz ihrer Waren lange in dem alten Umfange aufrecht zu erhalten, und viele Geschäftsinhaber, welche früher das schwere Schuhwerk hergestellt hatten, wandten sich jetzt der Verfertigung von Zugstiefeln und Zugschuhen zu. Da wandte sich die launische Mode diesen ab, und sehr viele Schuhmacher, die speziell auf diese Produkte eingearbeitet waren und sich hierfür mit Maschinen versehen hatten, waren von neuem gezwungen, sich auf eine neue Art von Produkten zu werfen. Im Zeichen dieser neuen Krise steht jetzt Elmshorn. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse werden wir es verstehen, wenn trotz des guten Rufes, den das elmshorner Schuhwerk geniesst, es zur Zeit sehr viele Schuhmacher giebt, die nicht mehr im Stande sind, ihr Gewerbe auszuüben. Es sind dies zum grössten Teil die schwächeren Elemente, die wirtschaftlich nicht stark genug waren, sich den veränderten Produktionsbedingungen anzupassen. 10 Schuhmacher haben ihrem Gewerbe ganz Valet gesagt. Drei davon haben sich auf Altenteil zurückgezogen, zwei sind Gerbereibesitzer geworden, drei sind Krämer, einer Lotteriekollekteur, einer Rossschlächter, weitere 21 suchen ihren Haupterwerb als Hafenarbeiter und übernehmen nur noch hin und wieder Aufträge auf Reparatur, die sie unter ihren Genossen zu erlangen suchen. Aehnlich wie ihnen erging es vielen ausgelernten Lehrlingen, die bei ihrer etwas einseitigen Ausbildung unter den veränderten Verhältnissen in ihrem Handwerk ihr Brot nicht zu finden vermochten. Zum Schluss seien noch die Zahlen der Meister und beschäftigten Personen

Digitized by Google

von 1854 und 1894 einander gegenüber gestellt. Im Jahre 1854 hatte Elmshorn 140 selbständige Meister, die aber nicht alle vollbeschäftigt und zu einem sehr grossen Teil Alleinbetreiber waren, 200 Gesellen und 70 Lehrlinge, also im ganzen über 400 im Schuhmachergewerbe Thätige unter 5500 Einwohnern. Es kamen also auf einen Meister, von denen freilich, wie gesagt, viele nicht vollbeschäftigt und viele Alleinbetreiber waren, 40 und auf einen in der Schuhmacherei Beschäftigten noch nicht 14 Einwohner. Es lebten also beinahe 30 Prozent aller Erwerbsthätigen, wenn auch nicht immer ausschliesslich, so doch vorwiegend von der Schuhmacherei. Heute hat es unter 10 000 Einwohnern 53 Meister, 21 Gelegenheitsarbeiter, 180 Gesellen und vier Lehrlinge. Es kommen also auf einen vollbeschäftigten Meister 400 Einwohner und auf einen in der Schuhmacherei Thätigen noch nicht 40 Einwohner. Es leben jetzt noch immer trotz der zwei Krisen und trotz der starken Bevölkerungszunahme beinahe 10 Prozent aller Erwerbsthätigen von der Schuhmacherei. Von den selbständigen Meistern versorgen 10 den einheimischen Markt. Da so auf jeden ein grosser Kundenkreis kommt und sie zudem alle noch Läden haben, haben sie trotz der Konkurrenz von Fabrikwaren, die sie zum grössten Teile selbst absetzen und so den Verkaufsgewinn von 20 % und mehr sich sichern, und trotz der Konkurrenz von Hausierern doch ein auskömmliches Einkommen. 8 besuchen die Märkte. Sie halten hauptsächlich schwere Herrenarbeit feil und erzielen darum auf den Märkten ringsum bei der wohlhabenden Bevölkerung gute Preise. Zur Befriedigung ihrer Kundschaft führen sie auch einige Fabrikware. Einer arbeitet, wie erwähnt, noch für ein Hamburger Exporthaus. Die übrigen 34 arbeiten vornehmlich für grosse auswärtige Bazare und nur selten auch für die Kundschaft am Platze. Unter den selbständigen Meistern sind nur sehr wenige Alleinbetreiber, die meisten beschäftigen einen bis zwei Gesellen, einige wenige haben einen grossen Manufaktur-Konfektionsbetrieb mit Gesellen bis zu dreissig, von denen ein grosser Teil als Heimarbeiter beschäftigt wird. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass diesen allein die Zukunft gehört, soweit es sich um den Schuhabsatz nach fremden Plätzen handelt, und dass auch hier die kleine Marktschuhmacherei aussterben wird. Auch hier wird der Uebergang, wie schon jetzt ersichtlich ist, sich ohne alle wirtschaftlichen Nachteile für die Bevölkerung vollziehen. Jene falsche Sentimentalität freilich, welche die kleinen durchaus

Digitized by Google

ungenügend fundierten Betriebe aus einer durchaus ungerechtfertigten Vorliebe für jede Art von Selbständigkeit erhalten wissen möchte, findet dabei ihre Rechnung nicht. Wird der Uebergang erst vollzogen sein, werden die meisten der in den grossen Betrieben beschäftigten Personen sich wirtschaftlich sicher besser stehen als viele der heutigen kleinen Meister. Die geringe Zahl der Lehrlinge am Platze beweist übrigens, dass die Bevölkerung eingesehen hat, dass die einseitige Ausbildung, welche viele Meister ihren Lehrlingen nur zu geben vermögen, heute die richtige nicht mehr ist.

Wir kommen nach Kallies im Dramburger Kreise in Hinterpommern, wo ähnliche Umwälzungen von der kleinen handwerksmässigen Marktschuhmacherei zum grossen Manufaktur- und Konfektionsbetriebe wie in Elmshorn sich vorzubereiten scheinen. Die Bevölkerung besteht fast ausschliesslich aus Ackerbürgern und Handwerkern, und der einst ziemlich starke Absatz auf das platte Land hat aus den allgemeinen, uns schon bekannten Gründen auch hier aufgehört, wenn auch die Hauptfeinde eines reellen Handwerks, die Hausierer hierher noch nicht gedrungen sind. Dagegen hat die Beschränkung der Jahrmärkte von vier auf zwei, der Errichtung von Läden und der Niederlassung von Landschuhmachern einen wesentlichen Vorschub geleistet. Mit der Marktschuhmacherei im Kleinen ist es darum auch hier vorbei. An ihrer Stelle ist die Verlagsarbeit für grosse Bazare und zwar hauptsächlich in Stettin getreten und der Besuch der grossstädtischen Märkte. Da aber einerseits die grossen Bazare lieber mit wenigen grossen Manufakturbetrieben als mit vielen kleinen Handwerkern in geschäftliche Verbindung treten und auch zum Besuch der grossen Märkte nicht jeder geeignet ist, der wohl an einen Besuch der kleinen Landmärkte denken konnte, da die Reise in eine weitere Entfernung sich kostspieliger gestaltet und nur durch einen grösseren Absatz gedeckt werden kann, und da ferner das grossstädtische Publikum verwöhnter und anspruchsvoller ist und nur durch ein reichhaltiges und mannigfaltiges Lager angelockt werden kann, so musste die Umwälzung der Absatzverhältnisse auch vielen kleinen Handwerksmeistern ihre Selbständigkeit rauben und sie in den Dienst ihrer besser gestellten Kollegen zwingen. Es giebt in Kallies 40 selbständige Meister unter 3500 Einwohnern, so dass auf jeden Meister 90 Einwohner kommen, ferner 20 Konfektionsarbeiter und 12, die zwar den Meistertitel führen und Mitglieder der Innung sind, doch das Gewerbe nicht ausüben.

Digitized by Google

Von den 40 selbständigen Meistern sind 8 Verlagsarbeiter für grössere stettiner Bazare. Sie beschäftigen an Konfektionsarbeitern, Gesellen und Lehrlingen durchschnittlich 5—10 abhängige Hilfskräfte. Unter den übrigen 32 besuchen einige entferntere grosse Märkte. Diese sowie ein feiner Kundenschuhmacher, der das bessere Publikum in der Stadt und der Umgegend versorgt, halten noch eine grössere Zahl Hilfskräfte, die übrigen sind grösstenteils Alleinbetreiber, die meist nur im Winter schustern. Es giebt in Kallies an abhängigen Hilfskräften ausser den 20 Konfektionsarbeitern 37 Gesellen und 33 Lehrlinge. Es finden also noch immer an 15 Prozent aller Erwerbsthätigen ganz oder teilweise ihr Brot in der Schuhmacherei. Die Neuarbeit für Bazare und Märkte besteht wesentlich in Schuhwerk für Männer. Die Konkurrenz mit der Fabrikarbeit wird den kalliesern Schuhmachern wesentlich erleichtert durch die billigen Lebensverhältnisse und die dadurch ermöglichten geringen Löhne.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch bemerkt, dass in der Umgegend von Breslau heute schon die kleine handwerksmässige Marktschuhmacherei vollständig durch die manufakturelle und hausindustrielle Organisation abgelöst ist. Grosse Unternehmer beschäftigen 15—20 Gesellen, einige Lehrlinge und Mädchen und arbeiten mit allen Maschinen, die keinen mechanischen Betrieb erfordern. Kaufmännisch und technisch stehen diese Betriebe auf der Höhe der Zeit und haben zudem sehr billige menschliche Arbeitskräfte zur Verfügung, da die Bevölkerung sehr wenig anspruchsvoll ist und alle Lebensbedingungen sehr wohlfeil sind.

Wir verlassen nunmehr diesen Typus von Kleinstädten und wenden uns dem zweiten zu, wo das auf den Absatz nach aussen berechnete Handwerk in das Fabrikwesen übergegangen ist. Zwei ausgeführtere Beispiele bietet uns die vorliegende Sammlung, Groitzsch bei Leipzig und Rosswein im Erzgebirge. Beide Beispiele bieten soviel Eigenartiges, und in beiden Orten ist der Uebergang zum Fabrikbetrieb in so anschaulicher Weise geschildert, dass wir beide näher behandeln wollen.

Noch in den sechziger Jahren wurden in Groitzsch jährlich 850 000—900 000 Paar Lederschuhe für Frauen im Werte von mehr als einer Million Thaler handwerksmässig hergestellt von 60—70 Meistern, die mit 300—350 Gesellen und Lehrlingen arbeiteten und weit über Deutschlands Grenzen hinaus einen Absatz ihrer Waren fanden, da grosse ausländische Geschäftshäuser durch

Digitized by Google

Reisende Bestellungen an die groitzscher Schuhmacher aufgaben. Es bestand also damals in Groitzsch eine handwerksmässige Exportindustrie in sehr ausgedehntem Masse. Damals war jeder selbständige Schuhmacher ein kleiner, wohlhabender Unternehmer. Jährliche Reineinnahmen von 1500—2000 Thalern waren bei ihnen keine Seltenheit, was bei der damaligen Kaufkraft des Geldes ein sehr gutes Einkommen darstellte. Heute beschränkt sich der Absatz der groitzscher Handware nach aussen fast nur noch auf die nächsten Märkte, und auch diese werden nur noch von drei Marktschuhmachern besucht. Es giebt ausserdem wohl noch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Marktschuhmachern. Doch besuchen diese die Märkte nicht selbst, sondern lassen ihre Waren durch ihre besser gestellten Kollegen auf dem Markte verkaufen. Dabei machen sie aber manche trübe Erfahrung; denn, wenn ihre Kollegen auch immer strafrechtlich ehrlich verfahren, so ist es doch nicht zu vermeiden und durchaus menschlich, wenn sie sich um den Verkauf ihrer Waren mehr bemühen als um den der anderen Schuhmacher. So verfallen gerade deren Waren oft dem Schicksal, den herumreisenden Aufkäufern, den Hyänen der Märkte, für einen billigen Preis in die Hände zu geraten. Einige wenige, sehr rührige Handwerker ferner, die mit einer genügenden kaufmännischen Umsicht ein ausreichendes technisches Geschick verbanden und in dem Besitz der nötigen Geldmittel waren, um alle modernen Handmaschinen für die Schuhmacherei sich zu beschaffen nebst den notwendigen Ledervorräten, haben versucht, als Lieferanten feiner und feinster Schuhwaren für grosse auswärtige Ladengeschäfte den Umfang ihres alten Absatzes zu behaupten. Sie haben aber dabei einen Tag für Tag schwieriger werdenden Stand. Denn, wenn auch viele Fabriken sich noch auf die Herstellung von sog. Stapelware beschränken, die für die breiten, unteren Volksschichten berechnet sind, haben es doch schon einige Fabriken, wie die Hertz'sche Fabrik in Frankfurt a. M. verstanden, Waren herzustellen, die mit elegantem Aussehen und leichtem Gewicht auch Reellität, Dauerhaftigkeit und gediegene Arbeit verbinden. Freilich stellen sich bei dieser Fabrikware die Herstellungskosten bedeutend höher als bei der gewöhnlichen Stapelware, da dazu besonders fein gearbeitete Maschinen gehören, so dass sie kaum mit der Handware desjenigen Handwerkers zu konkurrieren vermag, der seine Waren ohne Vermittlung an das Publikum absetzt und sich darum die Verkaufsspesen

Digitized by Google

billiger berechnen kann, noch mit der Handarbeit desjenigen Handwerkers, der mit besonders billigen lokalen Lebensverhältnissen rechnen darf und nicht allzuhohe Transportspesen zum Markte bezw. zum Ladenbesitzer hat. Doch liegen diese beiden Voraussetzungen für Groitzsch gar nicht oder doch nur in beschränktem Masse vor, und wird es darum für die groitzscher Verlagsschuhmacher von Tag zu Tag schwieriger, den Wettkampf mit dieser neuen Konkurrenz aufzunehmen. Wir sehen, die alte handwerksmässige, einst hochangesehene Exportindustrie von Groitzsch ist auf ein ziemlich kleines Mass zusammengeschrumpft und wird wohl nächstens ganz verschwunden sein. Dennoch geniesst Groitzsch noch heute den Ruf, eine der ersten Schuhmacherstädte Deutschlands zu sein. Diesen Ruf verdankt es seinen Schuhfabriken. Als das groitzscher Handwerk aus allen den schon bei Heide angegebenen Gründen auf dauernd wachsende Schwierigkeiten in der Behauptung seiner alten Absatzmärkte stiess, da entschlossen sich einige der rührigsten und pekuniär am besten gestellten Meister, den von ihren Vätern übernommenen Manufakturbetrieb — denn zu einem solchen war bei den grossen Meistern der Handwerksbetrieb schon geworden — in einen Fabrikbetrieb umzuwandeln. Sie hatten die richtige Zeit ausgewählt, da das Fabrikwesen noch erst im Entstehen war und die Fabriken sich noch nicht selbst eine ruinöse, preisunterbietende Konkurrenz machten. Zudem aber waren die Voraussetzungen günstig, da die Handwerker in Groitzsch ziemlich einseitig vorgebildet waren und darum ohne Schwierigkeiten zum Eintritt in die Fabrik geneigt waren, wozu ein allseitig ausgebildeter Handwerker mit gewiss berechtigtem Handwerkerstolze auch bei gedrückten Einkommensverhältnissen viel schwerer zu bewegen ist. Bei dem neuen Fabrikanten haben darum viele der alten Kleinmeister und Alleinbetreiber in der richtigen Erkenntnis, dass ihre sog. Selbstständigkeit doch nur mit allzu grossen wirtschaftlichen Opfern erkauft würde, als Werkführer und Betriebsleiter wie als Heimarbeiter, welche die letzte Hand an jedes Stück legen müssen, bevor es zum Verkauf fertig ist, ein neues Feld ihrer Thätigkeit gefunden, das ihnen nicht nur ein reichlicheres und regelmässigeres Einkommen zusichert, als sie es vordem hatten, sondern ihnen mindestens auch dieselbe Befriedigung gewährt, als wenn sie in falscher Ueberschätzung einer doch nur ungesunden Selbständigkeit bei ihrem kleinen Handwerk ausgeharrt hätten: denn auch

Digitized by Google

hier sind sie entweder in leitender Stellung oder können ihnen gewordene Aufträge in ihrem eigenen Heim ausführen. Manche von diesen nehmen in ihren Freistunden auch noch Aufträge von Privatkunden an und wissen sich dabei dadurch einen Privatverdienst zu machen, dass sie einzelne Fabrikwaren bei ihren Kunden abzusetzen suchen. Aber auch so gab es immerhin noch viele Handwerkerfamilien, deren Söhne unter den veränderten Verhältnissen nicht beim Handwerk bleiben wollten, sei es, dass sie nicht in der Lage waren, als Marktschuhmacher, Verlagsarbeiter für grosse Läden oder gar als Fabrikanten dem Gewerbe ihrer Väter weiterhin nachzuleben, sei es, dass sie wirtschaftlich doch zu gut gestellt waren, um sich zu einer abhängigen Stellung in einer Fabrik zu bequemen; auch für sie fand sich unter den neuen Verhältnissen ein neuer Broterwerb, indem durch die steigende Ausdehnung von Leipzig der Betrieb einer kleinen Gartenlandwirtschaft mit Gemüse- und Obstbau, Geflügelzucht, Milch-, Butter- und Käsegewinnung ein ganz einträgliches Einkommen gewährt und vielen, die ein kleines ländliches Anwesen aus alter Zeit her besitzen, durchaus nicht allzufern lag. Der Rest der alten Handwerkerfamilien ist abgewandert. So sehen wir, dass hier, weil die Bevölkerung zur Zeit verstand, sich den neuen Verhältnissen anzubequemen, der Uebergang von der handwerksmässigen Exportindustrie zum Fabrikbetriebe ohne einen unerträglichen Druck auf das gesamte Wirtschaftsleben der Stadt sich vollzog. Auch von den Gesellen hat, abgesehen von denen, die noch heute bei Marktschuhmachern und Verlagsarbeitern thätig sind, der grösste Teil Aufnahme in den Fabriken gefunden; die Geschicktesten von ihnen sind dabei in ähnliche Stellungen aufgerückt wie die ehemaligen Meister. Alle diese Gesellen stehen sich dabei besser, wie vordem als Handwerksgesellen. Freilich auch von den durch den Rückgang des Handwerks um ihren Broterwerb gebrachten Gesellen konnte die Fabrik nicht alle absorbieren. Viele sind ausgewandert. Der Rest der zurückgebliebenen, der nicht im Berufe blieb, ist Taglöhner geworden z. T. in den Kiesgruben. Unter den älteren freilich, die nicht mehr im Stande waren, sich der Fabrikarbeit anzupassen oder Tagelöhner zu werden, sind sehr viele der Armenverwaltung zur Last gefallen. Mit solchen Uebergangserscheinungen muss man eben bei allen einigermassen einschneidenden Umwälzungen rechnen. Was endlich das Lehrlingswesen anbetrifft, so kann man auch hier die

Digitized by Google

erfreuliche Beobachtung machen, dass die Bevölkerung sich den veränderten Verhältnissen angepasst und der Zudrang zum Gewerbe sehr nachgelassen hat.

Ein ähnliches Beispiel wie Groitzsch bietet, wie gesagt, Rosswein am Fusse des Erzgebirges. Heute ein Städtchen von mehr als 8000 Einwohnern, ist es seit alters her eine Schuhmacherstadt und mit kurzer Unterbrechung dies auch bis in die Gegenwart geblieben. Wir können die wirtschaftlichen Wandlungen in Rosswein kaum verstehen, ohne eines Mannes zu gedenken, der durch die von ihm ins Leben gerufenen Vereinsgründungen sich wesentliche Verdienste um die wirtschaftliche Hebung der Stadt erworben hat. Dies ist der jetzt schon seit ungefähr dreissig Jahren verstorbene Pfarrer Böhmert, der Vater des um das Arbeiterwohl hochverdienten dresdener Professors und Statistikers Böhmert, der in der uns vorliegenden Beschreibung seinem Vater und seiner Vaterstadt ein schönes Denkmal errichtet hat. Die Hauptgründung des genannten Pfarrers ist der von ihm 1834 ins Leben gerufene Gewerbeverein, dem die besser situierten Handwerker aller Gewerbe, fast ausnahmslos alle Fabrikanten des Platzes und sehr viele in liberalen Berufen stehende Männer angehören. Der Gewerbeverein unterhält eine sehr reichhaltige Bibliothek und eine mit allen modernen Werkzeugen und Maschinen ausgestattete Gewerbeschule. Mit grossem Erfolge ist er seit Beginn seines Bestehens bemüht gewesen, die Einführung neuer Erwerbs- und Fabrikationszweige in Rosswein zu fördern. Er behandelt in Vorträgen und Besprechungen allgemeine lokale und gewerbepolitische Fragen und ist dabei vor allen Dingen stets bestrebt, bei auftauchenden Interessegegensätzen aufklärend und versöhnend zu wirken. Auch eine Spar- und Vorschusskasse hat er begründet, schon mehrere wohlgelungene und sehr lehrreiche Gewerbeausstellungen veranstaltet, auch grossen Einfluss auf die Gewerbeverhältnisse der Stadt wie des ganzen Landes gewonnen. Er hat bewiesen, was ein rühriger und wohlgeleiteter Gewerbeverein auch einer kleineren Stadt zu leisten vermag. Wenn Rosswein nicht dem Schicksal der meisten Kleinstädte verfallen ist, zurückzugehen oder doch stehen zu bleiben, was ja einem relativen Rückgang gleichkommt, sondern gerade in den beiden letzten Menschenaltern sehr aufgeblüht ist, so ist das in erster Linie das Verdienst des Rossweiner Gewerbevereins.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wollen wir nunmehr

Digitized by Google

übergehen zu der Schilderung der Umwälzungen, die sich in den letzten beiden Menschenaltern im Schuhmacherbetriebe Rossweins vollzogen haben. In Rosswein beschäftigten sich einst 20 Proz. aller erwerbsthätigen Einwohner mit der Schuhmacherei, die hauptsächlich als Marktschuhmacherei betrieben wurde. 1830 gab es bei einer Bevölkerung von 4000 Einwohnern 74 Schuhmacher, 1856 bei einer Bevölkerung von beinah 6000 Einwohnern nur noch 68, im Jahre 1894 endlich bei einer Bevölkerung von über 8000 Einwohnern nur noch 51 selbständige Schuhmacher mit 27 Arbeitern, während 1830 fast jeder Schuhmacher mindestens einen Lehrling oder einen Gesellen hielt, viele mit zwei Gesellen und einem Lehrling arbeiteten und 1856 immerhin noch ca. 60 Hilfskräfte beschäftigt wurden. Der Rückgang ist aber nicht allein den am Orte errichteten drei Fabriken zuzuschreiben, denn von ihnen entstand die älteste erst im Anfange der siebziger Jahre, sondern mehr noch dem Verlust der auswärtigen Märkte, hervorgerufen durch die Niederlassung selbständiger Schuhmacher in jedem der umliegenden Dörfer, was vor der Einführung der Gewerbefreiheit nicht gestattet war, durch den Hausierbetrieb und durch die Anlage von Läden mit fremder Fabrik- und Handware. Während 1830 noch der bei weitem grösste Teil der Schuhmacher die Märkte besuchte, vermögen dies jetzt nur noch vier. Seit der Gründung des ersten Fabrikbetriebes in Rosswein datiert vielmehr ein allgemeiner neuer Aufschwung des Schuhmachergewerbes in Rosswein. Viele gelernte Schuhmacher, die ihrem Gewerbe schon Valet gesagt hatten, ebenso viele gelernte Schuhmacher, die sonst nach der Lehrzeit anderswo sich niedergelassen hätten, suchten und fanden jetzt Aufnahme in der Fabrik. Das Verhältnis aller im Schuhmachereibetriebe beschäftigten Personen zur Einwohnerzahl von 200 zu 4000, d. h. 1 zu 20 im Jahre 1830 ist heute fast wieder erreicht. Das Handwerk beschäftigt heute mit der Schuhmacherei ca. 80 Personen, die Fabrik ca. 320. Die Fabrik bietet eine lohnendere und auskömmlichere Beschäftigung, als sie der kümmerlich sich durchfristende Alleinbetreiber einst fand und jetzt noch findet. Die meisten der selbständigen Handwerker, 40 von 50, sind Alleinbetreiber, die anderen arbeiten mit einem Gesellen oder einem Lehrlinge; nur einige sehr feine Kundenschuhmacher beschäftigen noch mehrere Hilfskräfte. Die, welche sich dem Grossbetriebe verschlossen oder grollend gegenüber stellten, welche sich zu vornehm dünkten,

Digitized by Google

Fabrikwaren zu verkaufen oder auszubessern, gingen immer mehr zurück, verloren einen immer grösseren Kundenkreis, diejenigen, welche sich den Vorteil aus dem Verkauf von Fabrikwaren sicherten, welche auch Fabrikwaren reparierten, hatten auch ferner noch einen auskömmlichen Verdienst und erhielten auch noch manchen Auftrag zur Lieferung von Neuwaren. Der Umstand, dass sie sich einen Laden halten konnten, erhielt ihnen die vornehmere Kundschaft.

Das bekannteste unter den Beispielen eines Uebergangs von der handwerksmässigen Warenproduktion für den auswärtigen Absatz zur Fabrikation ist unzweifelhaft Pirmasens. Hier gab es 1854 noch 161 selbständige Schuhmacher, die mit Hilfe von 100 Gesellen und über 600 Arbeiterinnen täglich an 2000 Paar Hausschuhe verfertigten. Im Jahre 1860, als die Gründung von Fabriken nur gerade erst einsetzte, gab es in Pirmasens nur noch 112 Schuhmacher, die kaum die Hälfte der Gehilfen von 1854 beschäftigten. Die damals erst in einer Zahl von vier vorhandenen Fabriken hatten schon einen grossen Teil der selbständigen Meister und die meisten Gehilfen an sich gezogen. Freilich kostete es auch hier, wie in Groitzsch, den meist nur sehr einseitig ausgebildeten und ebenso einseitig thätigen Schuhmachern keine grosse Ueberwindung, das Handwerk aufzugeben und in die Fabrik einzutreten, und dies um so weniger, als die Arbeit hier gleich lohnend und dabei regelmässiger war. Heute ist über die Hälfte der erwerbsthätigen Bevölkerung von Pirmasens in der Schuhmacherei beschäftigt, welche ihre Waren, meist geringes Schuhwerk für Frauen aus den untern Ständen, weit über die Grenzen Deutschlands hinaus versendet. Pirmasens hat jetzt rund 100 Schuhfabriken, darunter eine mit 40 Dampfmaschinen und 46 Gasmotoren, welche ca. 10000 Nähmaschinen treiben. In dieser letzteren allein sind rund 15000 Arbeiter beschäftigt und wurden im vorigen Jahre 14 Millionen Hausschuhe gefertigt, genug, um ganz Süd- und Westdeutschland auf ein Jahr zu versorgen.

Wir kommen endlich zur dritten Klasse ehemaliger Schuhmacherstädtchen, in denen die Schuhmacherei ganz einzugehen droht. In erster Linie wäre hier Loitz zu nennen. Auch Loitz, ein jetzt aus einigen Beamten, Kaufleuten, Rentnern, Ackerbürgern und zumeist aus Taglöhnern bestehendes Städtchen Vorpommerns mit 4000 Einwohnern, war einst ebenfalls ein Schuhmacherstädtchen. Alle Märkte von Vorpommern besuchten die Loitzer

Digitized by Google

Schuhmacher, überall waren ihre Stände bekannt. Mit den Gründerjahren aber kam der Umschwung. Zwar kann man auch heute noch hören, dass es in Loitz 100 selbständige Schuhmacher gebe; doch sieht man dann näher zu, findet man, dass die meisten schon lange nicht mehr ihre Waren direkt an das Publikum verkaufen, sondern entweder durch Vermittlung einiger Kollegen in der Stadt, welche die Märkte noch besuchen, auf denen aber auch jene jetzt fast ganz verschwinden, oder aber durch Vermittlung von Ladenbesitzern in den Nachbarstädtchen oder endlich an herumreisende Aufkäufer. Auf diesem Wege können sie aber meist nur noch Schuhwerk für männliche Personen absetzen, und hat die Vermittlung auch viele Nachteile für sie im Gefolge. Geben sie ihre Waren an einen glücklicheren Kollegen zum Verkauf mit auf den Markt, laufen sie Gefahr, wie wir dies schon in Groitzsch kennen lernten, dass ihre Waren weniger berücksichtigt werden und am Ende den Aufkäufern für billigen Preis in die Hände fallen. Verkaufen die Schuhmacher direkt an solche Aufkäufer, erzielen sie auch kaum höhere Preise. Geben sie endlich ihre Waren an Ladenbesitzer der Nachbarstädtchen, müssen sie einen langen Kredit gewähren. Ausserdem ist bei diesem Absatz viel Vorsicht geboten, da sich unter den Ladenbesitzern viele unsolide Elemente befinden. Was kann es da Wunder nehmen, wenn viele dieser Schuhmacher, die selbst nicht mehr in der Lage sind, direkt an das Publikum abzusetzen, ihr Handwerk jetzt als Nebengewerbe betreiben neben einer anderen Thätigkeit, die sie einst vielleicht als Nebengewerbe ergriffen hatten, die jetzt aber zu ihrem Haupterwerb geworden ist, während ihr eigentliches Handwerk jetzt für sie Nebengewerbe ist? Von den sogen. selbständigen Schuhmachern betreiben einige eine Milchwirtschaft, eine Ackerwirtschaft, ein Fuhrwesen, eine Gärtnerei, eine Moorkultur, haben viele eine Hausverwaltung übernommen, gehen andere viele im Sommer als Wanderarbeiter auf die Güter und schustern nur noch im Winter. Andere wieder sind Nachtwächter, Hilfspostboten, Strassenkehrer, Schuldiener u. a. Oft bringt die Frau den Hauptverdienst ins Haus, indem sie als Aufwartefrau, Wäscherin, Plätterin, Landarbeiterin ausserhalb des Hauses thätig ist und der Mann neben seiner Schuhmacherei den Haushalt besorgt. Unter den Schuhmachern in Loitz, die sich selbständig nennen, giebt es so also nur sehr wenige, die wirklich selbständig und vollbeschäftigt sind. Diese

Digitized by Google

arbeiten zum Teil für das städtische Publikum, wobei sie ausser bei Schuhwaren für Männer kaum einmal auf Neuarbeit sich legen dürfen, zum Teil noch für den Markt, dessen Besuch aber, wie gesagt, an Bedeutung sehr verloren hat. Es kann deshalb nicht Wunder nehmen, wenn auch unter diesen Schuhmachern noch viele Alleinbetreiber sind, und nur einige sich Gesellen halten. Im Durchschnitt stehen, was Benutzung der Maschinen und Technik der Arbeit anbetrifft, alle Loitzer Schuhmacher auf einer sehr niedrigen Stufe und haben auch die meisten noch wirklich selbständigen und vollbeschäftigten aus ihrem Gewerbe nur ein sehr kümmerliches Einkommen. Nur einer, der auch einen Laden hat, überragt seine Handwerksgenossen. Er hat das ganze bessere Publikum zur Kundschaft, versteht sich auf Massarbeit und beschäftigt eine grössere Anzahl Gesellen als die übrigen.

Das Beispiel einer fast völlig ausgestorbenen Marktschuhmacherei bietet heute auch das Städtchen Dramburg in Hinterpommern, das einst der Sitz einer blühenden handwerksmässigen Marktschuhmacherei war. Dramburg ist ein Städtchen von beinah 6000 Einwohnern in ziemlich unfruchtbarer Gegend Hinterpommerns. Ausser den Ackerbürgern und den Handwerkern, welche das Gros der Bevölkerung bilden, sind auch die liberalen Berufe nicht ganz unbedeutend vertreten, da es in der Stadt ein Landratamt, ein kgl. Schullehrerseminar und ein Gymnasium giebt. Da letztere beide zum überwiegenden Teile von auswärtigen Zöglingen besucht werden, bilden sie für den Handwerker eine nicht zu unterschätzende Einkommensquelle. Der einst ziemlich starke Absatz von Schuhwaren auf das Land hat dagegen, wie gesagt, so gut wie ganz aufgehört, aus Gründen, die schon an anderer Stelle erwähnt sind, nur dass das Hausiergewerbe hier erst sehr wenig hervortritt. Es giebt jetzt nur noch ca. 15 Schuhmacher am Orte, die ständig mit der Schuhmacherei beschäftigt sind. Sie beschränken sich im wesentlichen darauf, den Ortsbedarf zu decken, und arbeiten nur während der geschäftsstilleren Zeit Vorrat für den Markt. Sie halten ca. 30 Gesellen und 10 Lehrlinge, welche ziemlich gleichmässig verteilt sind, so dass hieraus allein schon ersichtlich ist, dass es bedeutende Schuhmachereibetriebe am Orte nicht giebt. Ausserdem nennen sich noch ca. 60 Personen Schuhmacher. Sie führen freilich auch den Meistertitel und sind Mitglieder der Innung. Es sind aber Wanderarbeiter, die während 7 Monaten des Jahres beim Rübenpflanzen, bei der

Digitized by Google

Erntebestellung und beim Kartoffelausnehmen beschäftigt sind und nur während der Wintermonate schustern. Ihre Arbeit, für die sie die Preise sehr gering berechnen, suchen sie dann auch meist mit Erfolg auf den Frühjahrsmessen, wo die Nachfrage am grössten ist, abzusetzen.

Fast genau dieselben Verhältnisse wie in Dramburg herrschen in dem unweit davon gelegenen Falkenburg, ebenfalls einst der Sitz einer blühenden Schuhmacherei. Falkenburg ist ein Städtchen von 4000 Einwohnern, dessen Bevölkerung sich überwiegend aus Ackerbürgern und Handwerkern zusammensetzt. Vier grössere Schuhmachereien mit ein bis zwei Gesellen und einem Lehrling und einige Alleinbetreiber arbeiten vornehmlich für den Ortsbedarf und nur während der geschäftsstilleren Zeit für den Markt. Ausserdem giebt es auch hier Meister, die im Sommer auf Wanderarbeit gehen und nur während des Winters für den Markt schustern. Einer arbeitet ferner als Konfektionsarbeiter für einen Schuhmacher des nahen Kallies. Eine grössere Zahl hat auch hier trotz der Zugehörigkeit zur Innung das Handwerk ganz aufgegeben. Einer ist Schuldiener, einer Nachtwächter, einer Briefträger, mehrere haben sich auf Altenteil zurückgezogen. Der Rest tagelöhnert.

Zu den Ortschaften, wo die alte Marktschuhmacherei schon ausgestorben ist, gehört auch Messkirch im Fürstentum Fürstenberg in Oberbaden. Offiziell hat das Städtchen zwar noch 14 selbständige Schuhmacher, die aber bei der Bevölkerung selbst einen so schlechten Ruf geniessen, dass fast niemand ihnen Neuarbeit abnimmt oder anvertraut. Fast alle sind Flickschuster. Die Flickschuster gehen ins Haus ihrer Kunden und flicken dort alle Schuhe und Stiefel für Kost und eine Mark Tagelohn. Alle diese Flickschuster sind, da sie sich gegenseitig sehr stark Konkurrenz machen, trotz der geringen Ansprüche an das Leben, so schlecht gestellt, dass sie häufig als Tagelöhner zu den Bauern gehen. Besser sind die Schuhmacher gestellt, die als Konfektionsarbeiter für Tuttlinger Verleger thätig sind. Ist ihr Verdienst auch ebenfalls ein sehr schmaler, so ist er doch ein regelmässiger. Alle bessere Arbeit, Massarbeit, Vorratsarbeit und Reparatur wird seltsamerweise in der Werkstatt zweier gelernter Hutmacher verfertigt, die mit ihrem Hutgeschäft zugleich ein Schuhwarengeschäft verbunden haben. Sie verkaufen zwar meist Fabrikwaren, aber auch Handwaren und lassen in ihrer Werkstatt von ihren

Digitized by Google

Gesellen auch Massarbeit und Reparaturen vornehmen.

Ein ähnliches trauriges Bild eines vollständigen Niedergangs der Marktschuhmacherei bietet das schwäbische Dorf Nöttingen-Darmsbach, zwischen Pforzheim und Stuttgart gelegen. Unter 800 Einwohnern hat es 14, die auf den Titel eines Schuhmachermeisters Anspruch erheben dürfen, von ihnen haben 9 das Geschäft ganz aufgegeben; von diesen einer wegen hohen Alters, 8 wegen Mangel an Kundschaft, Betriebskapital und ausreichender Geschicklichkeit, 2 andere gehen, wie ihre Kollegen in Messkirch, gegen einen Tagelohn von 1,50 Mark und Kost als Lohnwerker zur Flickschusterei in das Haus ihrer Kunden und arbeiten in der freien Zeit bei den Bauern als Tagelöhner, ein dritter arbeitet als Konfektionsarbeiter für ein auswärtiges Geschäft, nur zwei sind wirklich selbständige und vollbeschäftigte Schuhmacher. Von ihnen hat einer einen Laden und vergrössert seine Einnahmen aus dem Handwerk dadurch, dass er sich durch den Verkauf von Fabrikwaren einen nicht unbedeutenden Geschäftsgewinn gesichert hat; der andere liefert Massware. Er ist als tüchtiger Handwerker bekannt und hat darum über die Grenzen des Dorfes hinaus einen ausreichenden Kundenkreis.

Trotz günstiger Voraussetzungen droht ferner in Pegau bei Leipzig die Schuhmacherei der Konkurrenz der Fabriken zu erliegen. In Pegau stellte man hauptsächlich schwere Arbeiterschaftstiefel her. Während nun im ganzen deutschen Osten und auch im Nordwesten Deutschlands überall betont wird, dass die Fabriken die festen und derben Männerstiefel nicht herzustellen vermögen, weil für sie, wenn sie den zu stellenden Ansprüchen an Solidität und Dauerhaftigkeit entsprechen sollen, die Fabrikanlage sich zu kostspielig stelle, so dass bei den zu erwartenden Preisen eine genügende Verzinsung des Anlagekapitals sich nicht erwarten lasse, betont *Geissenberger* für Pegau, dass dort die Herstellung der derben Arbeiterschaftstiefel mit der Hand zurückgegangen sei als eine direkte Folge der Konkurrenz der Fabriken.

Nachdem wir die alten Schuhmacherplätze in ihren verschiedenen Schicksalen an mehreren Beispielen uns vorgeführt haben, wollen wir nun uns zu ihrem direkten Gegenteil, nämlich einzelnen Beispielen moderner Landschuhmacherei, wenden. Die vorliegende Sammlung enthält in ihrer Art drei, die jede wieder für sich typisch sind. Es sind dies erstens das Dorf Loquardt in wohlhabender Gegend mit überwiegender bäuerlicher Landwirtschaft,

Digitized by Google

zweitens Krampitz in wenig wohlhabender Gegend mit überwiegender Grossgrundwirtschaft und drittens Gahlenz in einer armen Gegend mit starker Hausindustrie und Fabrikbetrieb.

Das Dorf Loquardt bei Emden hat unter seinen 600 Einwohnern drei selbständige Schuhmacher und zwei Gesellen. Die Schuhmacher erhalten hier noch ziemlich viel Aufträge auf Neuarbeit besonders für alle Arten festen und derben Schuhwerks, wie es in den Marschen und Gesten bei der Feldbestellung erforderlich ist; denn die Fabrikware ist nie so sorgfältig wasserdicht und solide gearbeitet wie die Handware; deshalb ziehen die Bauern und ihre Knechte diese vor, obgleich das Paar 17 M. kostet, während die Fabrikware fast für den halben Preis, nämlich für 9 M. zu haben ist. Alle drei Schuhmacher treiben zudem noch nebenbei eine kleine Landwirtschaft auf eigenem oder gemietetem Lande, meist freilich nur zur Befriedigung des eigenen Hausbedarfes, doch auch, wenn es sich gerade trifft, zum Verkauf. In der Erntezeit helfen ihre Frauen den Bauern bei der Einbringung. Wenn auch kein reiches haben die drei Schuhmacher inmitten der wohlhabenden Bauernbevölkerung doch ein auskömmliches Einkommen.

Weniger gut ist die Lage der Dorfschuhmacher im Dorfe Krampitz, drei bis vier Meilen von Breslau. Schuhmacher giebt es hier erst seit 20 bis 30 Jahren. Vorher bezogen die Bauern ihr Schuhzeug aus dem nahen Lissa. Jetzt lassen die Käthner, die kleinen Bauern und die anderen kleinen Leute des Dorfes und der benachbarten Güter bei den Schuhmachern des Dorfes arbeiten, weil sie selten Gelegenheit haben, in die Stadt zu kommen und der Sonntagsruhe wegen Sonntags nicht mehr einkaufen können. Obgleich nun die Dorfschuhmacher auch häufig Aufträge auf Neuarbeit erhalten, da sie, wenn auch wenig formschön, so doch fest, dauerhaft und billig arbeiten, sind ihrer drei doch zu viel im Dorfe, um von ihrem Gewerbe allein leben zu können. Einer ist zugleich noch Gerichtskanzlist und bezieht eine Unfallrente, dadurch hat er jährlich über 300 Mark Nebeneinnahme. Da er unverheiratet ist, braucht er durch sein Handwerk nicht mehr viel dazu zu verdienen, um leben zu können. Der zweite ist zwar verheiratet, aber kinderlos. Er und seine Frau treiben auf gepachtetem Lande eine kleine Wirtschaft; ausserdem hilft die Frau bei der Ernte. So kann auch der zweite mit einer kleinen Einnahme aus dem Handwerk sich begnügen. Der dritte aber hat

Digitized by Google

sechs Kinder. Obgleich er etwas eigenes Land hat und anderes dazu gepachtet hat, und obgleich seine Frau noch auf Feldarbeit geht, lebt er in gedrückten Verhältnissen und ist verschuldet. Die Arbeit des Dorfes und seiner Umgegend, von der drei leben wollen, reicht eben nur für einen aus.

Sehr übel aber ist die Lage der Dorfschuhmacher in Gahlenz, einem Dorfe des Erzgebirges mit ca. 1150 Einwohnern. Einst ging es den vier Schuhmachern des Ortes ganz gut. Jeder konnte einen Gesellen halten, die im Akkord thätig waren und 2—3 Mark den Tag verdienten, was einen Rückschluss auf die günstige Lage ihrer Meister gestattet. Da wurde in dem nahen Eppendorf eine Schuhfabrik errichtet. Wie mit einem Schlage waren alle Aufträge auf Neuarbeit verschwunden. Nur die schweren Arbeitsstiefel der Landwirte sowie die Jagdstiefel blieben den Schuhmachern noch, aber auch hier nur die Bodenarbeit, sonst erhalten sie nur noch Flickarbeit zugewiesen. Selbst diese Arbeit wurde ihnen zum Teil genommen. Jede Fabrik nämlich ist im Stande, die mit ihren Maschinen gearbeiteten Waren mit Hilfe dieser Maschinen auch wieder zu reparieren, d. h. nach Herunterreissung der alten Sohle, des alten Hackens oder auch des alten Vorschuhs wieder neu zu besohlen, zu beflecken oder vorzuschuhen. Für die in ihrer Nähe abgesetzten Schuhwaren hat nun die Eppendorfer Fabrik solche Reparaturen selbst übernommen. Die Folge war, dass drei Gahlenzer Schuhmacher ihre Gesellen entliessen, von denen einer, da er nicht mehr in der Lage war, sich noch in fremde Verhältnisse hinein zu schicken, am Orte blieb und sich selbständig machte. Der eine, welcher seinen Gesellen behielt, ist bucklich, alt und hinfällig, sein Geselle taubstumm, beide sind unverheiratet, beide verrichten nur Flickarbeit, beide haben nur sehr geringe Habseligkeiten, bewohnen zusammen eine armselige Kammer, leben von Leinöl, Kartoffeln und Schnaps und sind im ewigen Dusel, der ihnen über ihre traurige Lage hinweghilft. Viel besser geht es auch den anderen Schuhmachern nicht, die einst bessere Tage sahen. Da ihre Schuhmacherei ihnen nicht genug zum Leben einbringt, müssen sie allerhand Nebenerwerb suchen, ihre Frauen gehen auf Landarbeit aus. Ihre soziale Stellung ist eine so gedrückte, dass selbst die paar Fabrikarbeiter, die im Orte wohnen, glauben, auf sie herabblicken zu dürfen. Und doch haben diese Leute einst bessere Tage gesehen. Wenn es statt ihrer fünf nur einen geben wird, wird dieser eine

Digitized by Google

wohl wieder zu leben haben. In dem nahen Eppendorf ging die handwerksmässige Schusterei überhaupt ganz ein.

Zu den drei Typen neuzeitlicher Landschuhmacherei können wir noch zwei andere moderne Typen hinzufügen, Lissa bei Breslau nun als Beispiel eines modernen Vorortes und Eisleben im Mannsfeldschen als Beispiel einer modernen Fabrikstadt.

Deutsch-Lissa, nahe bei Breslau, war einst ein Marktflecken, der auf den Absatz an das platte Land angewiesen war. Seitdem es aber mit Breslau im Vorortverkehr steht, hat es seinen Charakter vollständig verändert. Einst ein Flecken von Ackerbürgern und Handwerkern, entwickelt es sich jetzt zur kleinen Industriestadt und ist zudem ein beliebter Wohnplatz für wohlhabendere Kreise Breslaus geworden. Die Einwohnerschaft hat sich deshalb von 1975 im Jahre 1885 auf 2150 Köpfe im Jahre 1890 und auf 2550 im Jahre 1895 vermehrt. Diese Zuwanderung hat dem Handwerk in Lissa jedoch nicht im gleichen Verhältnis mehr Kundschaft zugebracht. Die aus Breslau zugezogene Bevölkerung bezieht ihre Bedürfnisse fertig aus Breslau und lässt nur die Reparaturen in Lissa machen, aber häufig auch diese in Breslau. Hat so die Bevölkerungszunahme dem Handwerk den zu erwartenden grösseren Absatz nicht gebracht, so haben andererseits die Schuhmacher in Deutsch-Lissa, wie wir dies schon bei Erwähnung von Krampitz sahen, einen grossen Teil der Landkundschaft verloren durch die Landschuhmacherei infolge der Lehrlingszüchterei, die trotz alledem auch heute noch nicht aufgehört hat. Diesen für die Schuhmacherei wenig günstigen Momenten stehen nun aber auch wieder andere entgegen, die den Rückgang aufzuhalten vermochten. Die besseren Stände der Landbevölkerung, die Gutsbesitzer, die Domänenpächter, deren Beamte und die Grossbauern sind, wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde, ihren Lieferanten in Lissa treu geblieben. Auch die Fabrikware findet noch wenig Eingang in Lissa. Die Schuster haben davon nur wenig zur Ergänzung ihres Lagers zum Verkauf stehen, und einen Schuhbazar oder einen Kramladen mit Schuhwaren giebt es in Deutsch-Lissa noch nicht. Fabrikware gelangt so fast ausschliesslich nur durch Hausierer in den Ort. Diese freilich lassen sich unaufhörlich sehen. Der Grund, dass die Fabrikware im Orte noch so wenig Eingang findet, ist der, dass einerseits die Bevölkerung, noch nicht angesteckt von der Ueberfeinerung der Grossstadt, noch zum grössten Teil, auch beim

Digitized by Google

weiblichen Geschlechte, mehr auf Festigkeit und Haltbarkeit, als auf Eleganz und schöne Form sieht, und dass andererseits bei der grossen Wohlfeilheit aller Lebensmittel, wie sie fast in ganz Schlesien, auch in Breslau selbst herrscht, das Handwerk so billige Preise fordern kann, dass bei der geringen Differenz zu den Preisen der Fabrikwaren das Publikum noch die Handwaren vorzieht. Zu alledem ist das Schuhmacherhandwerk in Deutsch-Lissa nicht gerade übersetzt. Es giebt 7 selbständige Schuhmacher im Orte. Es kommen also durchschnittlich 350 Einwohner auf jeden Schuhmacher. Jeder von ihnen beschäftigt mindestens einen Gesellen und einen Lehrling. Drei halten zwei Gesellen und mehrere Lehrlinge, einer sechs. Diese drei letzteren haben auch einen Laden, in dem sie, wie dies in Schlesien fast allgemein Brauch ist, auch Schnitt- und Posamentierwaren verkaufen. Diese drei haben ihr gutes Auskommen. Bei den vier anderen, die nur eine Werkstatt haben, muss die Frau noch durch Nebenerwerb als Aufwartefrau, Plätterin, Wäscherin u. s. w. nachhelfen.

Zu den interessantesten der in der Enquete behandelten Plätze gehört Eisleben im Mansfeldschen, dem wir uns nunmehr zuwenden. Als Eisleben im Jahre 1807 an Westfalen kam, hatte es etwa 4000 Einwohner, von ihnen lebte ungefähr die Hälfte vom Handwerk, die in der nicht wohlhabenden Stadt und der kleinen Grafschaft Mansfeld, einer bis dahin ringsum von preussischem Gebiete eingeschlossenen sächsischen Enklave, nur einen geringen Absatz gehabt hatte und darum trotz aller Zunftschranken, die das Handwerk vor Uebersetzung schützen sollten, eine sehr kümmerliche Existenz fristete. Auch die stürmische westfälische Zeit vermochte dem Städtchen nicht eben aufzuhelfen. Erst als es 1815 zu Preussen kam, blühte es schnell auf, besonders in den ersten zehn Jahren. Es war die Zeit des grossen technischen Umschwungs in der Landwirtschaft; es kam dazu die freie Ausfuhr nach den bisher verschlossenen ländlichen preussischen Ortschaften, deren Zahl etwa 40 betragen mochte. So vermehrte sich die Bevölkerung um mehr als 60 Proz., von etwa 4000 auf etwa 6750. Dann freilich liess die Zuwanderung immer mehr nach, hörte ganz auf und wurde schliesslich von einer Abwanderung abgelöst. Neue Momente traten nicht mehr ein, welche Eisleben als einen besonderen Anziehungspunkt für die Zuwanderung hätten erscheinen lassen können, im Gegenteil hatte das Städtchen, welches auf den Umsatz an die Umgegend sehr ange-

Digitized by Google

wiesen war, an der landwirtschaftlichen Krisis des Endes der zwanziger Jahre sehr zu leiden. Auch das allgemeine Handwerkerelend der vierziger Jahre verschonte das Städtchen nicht; dann kam der Eisenbahnbau, der zunächst nur die grössten Städte mit einander zu verbinden trachtete und die kleinen nicht berücksichtigte. In den Grossstädten entwickelte sich schnell ein reger industrieller Verkehr, der dem platten Lande und den kleinen Städten die Bevölkerung entzog. Auch unser Städtchen musste seinen Tribut zur Vergrösserung der nächsten Grossstädte vor allen Dingen von Halle zahlen. So kam es, dass die Bevölkerung sich nur von etwa 6750 Einwohnern im Jahre 1825 auf 11 025 im Jahre 1861 vermehrte, d. h. 64 Prozent in 36 Jahren oder knapp $1^1/_2$ Prozent im Jahre. Da brachte der Bau der Eisenbahn Halle-Nordhausen einen vollständigen Umschwung in die Erwerbsverhältnisse Eislebens. Aus dem kleinen Landstädtchen, dessen Einwohner zur Hälfte vom Handwerk lebten, dessen Erzeugnisse sie in der Stadt selbst und auf dem platten Lande ringsum absetzten, wurde durch die erneute Erschliessung des mansfelder Bergbaus eine Industriestadt. Von 1865—1885 vergrösserte sich der Umfang des mansfelder Bergbaus um das Vierfache. Hierzu kamen als ganz neue Erwerbszweige der Zuckerrübenbau der Umgegend, der in der Stadt selbst viele Zuckerfabriken entstehen liess, die Samenzucht, die ebenfalls bald Hunderte von Gewerbetreibenden und Arbeitern beschäftigte, mehrere Fabriken und eine grosse Brennerei. So kam es, dass auch die Stadt Eisleben als Mittelpunkt aller dieser neuen Erwerbszweige wieder rasch wuchs. Hatte sie im Beginn des Jahres 1865 nur etwa 1500 Einwohner gezählt, so war ihr Einwohnerbestand im Jahre 1885 schon 23000 Köpfe. Dann freilich trat bis zur Gegenwart durch mancherlei Missgeschick, das die Stadt traf, Vertäufung der Schächte u. a. ein völliger Stillstand ein. Mit der Zunahme der Bevölkerung des Städtchens und seiner Umgebung wuchs nun aber die Kaufkraft des mansfeldschen Landes und damit auch die Absatzgelegenheit des Handwerks keineswegs im gleichen Masse. Was hinzuwanderte waren Bergleute, Fabrikarbeiter, Landarbeiter. Während dieses wenig kaufkräftige Proletariat einzog, verliessen viele der wohlhabenden Bauern die Gegend. Durch die Rübenindustrie wurden die vielen kleinen Bauerngüter aufgesogen und in Latifundien verwandelt. An die Stelle der vielen kleinern kaufkräftigen Bauern traten einzelne grosse Besitzer und eine Unzahl wenig

Digitized by Google

kaufkräftiger Landarbeiter. Die Notlage der Landwirtschaft in den letzten Jahren hat des weiteren dazu beigetragen, die Kaufkraft des umliegenden platten Landes zu schmälern. Ein Teil des früheren Absatzbezirkes wurde den eislebener Gewerbetreibenden ferner ganz entzogen, weil allen Dörfern im Norden und Nordosten von Eisleben, d. h. gerade den dichter bevölkerten und kaufkräftigeren durch die Anlage der Bahn Hettstetten-Polleben-Halle der Verkehr nach Halle sehr erleichtert wurde, so dass sie das, was sie früher in Eisleben eingekauft hatten, sich nun aus Halle mitbrachten. Auf dem so örtlich eingeschränkten und keineswegs der Bevölkerungszunahme entsprechend kaufkräftiger gewordenen Wirtschaftsgebiete hatten die eislebener Gewerbetreibenden nun noch mit einer doppelten Konkurrenz zu wetteifern, mit der Ausbreitung des Gewerbes auf das platte Land und mit dem Eindringen fremder Industriewaren von aussen. Die Ausbreitung des Gewerbes auf das platte Land betraf vor allem die Handwerke. Durch die Lehrlingszüchterei fügten sich diese selbst einen grossen Schaden zu. Da bei der Konkurrenz des Bergbaus und der verschiedenen neuen Industrieen in der Nachfrage nach abhängigen Arbeitern die Ansprüche der Gesellen immer mehr stiegen, hatten die Handwerker billige Arbeitskräfte in dem Nachwuchs der armen Landbevölkerung gesucht, die sie in Unmassen als Lehrlinge ausbildeten, aber sofort nach der Ausbildung entliessen, wenn sie ihnen ihre Arbeit hätten entlohnen müssen. Da diese keine andere Arbeit fanden, verfielen sie von selbst auf den Gedanken, sich in ihrem Heimatsdorfe als Meister niederzulassen. So waren binnen kurzem alle Nachbardörfer mit Handwerkern aus den Berufen übersetzt, welche vordem für den Absatz auf das platte Land besonders in Betracht gekommen waren. Da auf dem platten Lande nicht nur die Lebenshaltung eine billigere ist, sondern auch die Leute auf dem Lande geringere Ansprüche an das Leben stellen können, als ihre Berufsgenossen in der Stadt, da ferner auf dem Lande sich auch Gelegenheit bietet, die Lebensbedürfnisse durch eine kleine Landwirtschaft zu ergänzen, so vermögen diese Landmeister nicht nur für ihre Ortsmiteingesessenen billiger zu arbeiten, als die städtischen Handwerker, sondern vermögen auch auf dem städtischen Markt selbst den Konkurrenzkampf mit ihren städtischen Handwerksgenossen mit Erfolg aufzunehmen. Nicht unwesentlich gefördert wurde diese Entwicklung dadurch, dass infolge der Bestimmungen über die Sonntagsruhe

Digitized by Google

die ländliche Bevölkerung mehr und mehr entwöhnt wurde, in der Stadt zu kaufen. Die andere Konkurrenz, mit der die eislebener Industrie zu kämpfen hatte, war, wie gesagt, das Eindringen fremder Industriewaren in ihr Wirtschaftsgebiet. Dieselbe Verkehrserleichterung, welche den ungeheuren Aufschwung von Eisleben veranlasste, brachte auch in die Stadt und ihr Absatzgebiet die Fabrikwaren, die vordem bei der Schwierigkeit des Zutritts nicht hatten Eingang finden können. Jetzt erst entstanden die mit Fabrikwaren aller Art gefüllten Läden und Bazare. Wiederum waren es die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die wesentlich dazu beitrugen, dass diese Läden sich auch auf das platte Land verbreiteten. Das Eindringen fremder Industriewaren auf das platte Land, das einst in Eisleben sich mit allen Industrieprodukten versehen hatte, förderte des ferneren noch sehr beträchtlich die Zentraleinkaufsstelle für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche der landwirtschaftliche Zentralverein für Sachsen in Halle errichtet hatte. Wenn so trotz der starken Zunahme der Bevölkerung in Eisleben und dem einst von ihm beherrschten Wirtschaftsgebiete die Absatzgelegenheit für die eislebener Gewerbe eher ab- als zunahm, so erlitt das Handwerk auch in diesem geschmälerten Absatzgebiete noch eine wesentliche Einbusse dadurch, dass vielfach im Kreise selbst der frühere einfache und engbegrenzte Handwerksbetrieb in den Fabrikbetrieb überging. Unter diesen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, wenn der Nachwuchs der Bevölkerung anstatt dem Handwerk sich lieber einem der neu aufblühenden einträglicheren Erwerbszweige zuwandte, und die im Handwerk thätige Bevölkerung nicht nur relativ, sondern selbst absolut zurückging. Hatte die Handwerkerbevölkerung im Jahre 1865 noch etwa 50 Proz. der Gesamtbevölkerung der Stadt ausgemacht, betrug sie 1885 kaum noch 10 Proz.

Unter diesem für das eislebener Handwerk so ungünstigen Umschwunge hatte nun kein anderes Handwerk mehr zu leiden als die Schuhmacherei. Die durch die Lehrlingszüchterei von dem Gewerbe selbst hervorgerufene Konkurrenz hat in keinem Gewerbe so furchtbar wie in der Schuhmacherei gewirkt. Es mag unter den 40—50 Dörfern, die einst auf den Einkauf in Eisleben angewiesen waren, kaum eins geben, in dem nicht mindestens ein Schuhmacher sich niedergelassen hätte; in manchen dieser Dörfer sitzen ihrer sogar zwei oder drei. Noch schlimmer ist das Eindringen der Fabrikwaren. Schon 1875 gab es in Eisleben 10 Schuhwaren-

Digitized by Google

läden, die vornehmlich Fabrikwaren verkauften. Zur Zeit sind ihrer 15 vorhanden. Dazu kommen die vielen kleinen Kramläden in jedem einigermassen ansehnlichen Dorfe, die ebenfalls die Fabrikwaren unter der Bevölkerung weiter verbreiten. Unter dieser Fabrikware finden sich auch die schweren Arbeitsstiefel der Bergarbeiter und Landleute, die hier, wie überhaupt im Süden und im mittleren Westen Deutschlands sehr viel leichtere Abnahme finden als in den übrigen Teilen Deutschlands. So kann die handwerksmässige Schuhmacherei in Mansfeld an Neuarbeit auf Vorrat überhaupt kaum denken und, da die Fabrikware hier bei ihrer grossen Mannigfaltigkeit auch sehr individuellen Bedürfnissen zu genügen vermag, erhält der Handwerker auch immer seltener Aufträge auf Massarbeit. Zur Zeit giebt es 40—50 selbständige Schuhmacher in der Stadt, also einen auf rund 500 Einwohner. Von diesen haben 14 einen Laden (der 15. Laden ist kaufmännisch geleitet) und haben sich durch den Verkauf von Fabrikwaren nicht nur einen nicht unbedeutenden Geschäftsgewinn gesichert, sondern auch noch so viele Aufträge auf Reparaturen und Massarbeit, dass sie durchschnittlich drei Hilfskräfte beschäftigen können. In der geschäftsstilleren Zeit arbeiten sie auch Vorratsware, deren Verkauf ihnen durch den Laden erleichtert wird. Dann ist ein grosser Schuhmacher zu nennen, der an zehn abhängige Hilfskräfte beschäftigt. Er lässt seine Werkstatt, in der er fast nur Neuarbeit herstellt, durch einen zuverlässigen Altgesellen leiten und reist selbst fortwährend auf dem Lande umher, von der vornehmeren Landkundschaft Aufträge einzuholen und abzuliefern, dabei setzt er auch manches Stück Ware ab, das er in der geschäftsstilleren Zeit, den ihm bekannten Bedürfnissen seiner Kundschaft zuvorkommend, hergestellt hat. Er ist sehr rührig, sehr darauf bedacht, seine Kundschaft nur mit guter und solider Ware zu bedienen und darum allgemein gern gesehen. Ein Schuhmacher hat einen manufakturellen Betrieb für Schäfte, in dem er hauptsächlich Arbeiterinnen beschäftigt und nur 2 Gesellen als Vorarbeiter und Zuschneider. Er hat ausserdem ein Geschäft mit allerhand Schuhwarenartikel. Alle diese Schuhmacher stehen sich ganz leidlich und haben nicht nur ihr ausreichendes, sondern teilweise sogar ein gutes Auskommen. Schlimmer steht es um die 20—25 Kleinmeister mit einer höchst selten zwei Hilfskräften, die meist nur Aufträge auf Reparaturen, selten auch einmal einen Auftrag auf Massarbeit erhalten und an Vorratsarbeit gar nicht

Digitized by Google

denken dürfen. Dazu kommen endlich noch einige Alleinbetreiber, die Mittags und Abends sowie Sonntags häufig als Kellner gehen, und dabei mitunter mehr verdienen sollen, als durch ihr Gewerbe während der ganzen Woche. Andere 40—50 führen zwar noch den Meistertitel, haben sich aber schon längst anderen einträglicheren Berufen zugewandt.

Nachdem wir unter den in der Sammlung sich vorfindenden Beispielen über die Gestaltung des Schuhmachergewerbes ausser den eigentlichen früheren Schuhmacherstädtchen auch die erledigt haben, welche ihrer Eigenart wegen überhaupt als typische Beispiele moderner wirtschaftlicher Entwicklung angesehen werden können, nämlich ein Dorf, auf welches das früher nur städtische Handwerk hinausgewandert ist, eine moderne Vorstadt und eine moderne Industriestadt können wir die übrigen noch in der Sammlung behandelten Städte, die zwar nichts besonders Eigenartiges aber doch noch manches Lehrreiche bringen, nach der Grösse geordnet uns vorführen, indem wir mit dem kleinsten Platze beginnen.

Gleich der erste Platz, der hier zu nennen ist, ist ein trauriges Beispiel dafür, wie zerrüttend die moderne wirtschaftliche Entwicklung auf das gewerbliche Leben besonders der kleinen Städte und der kleineren Mittelstädte gewirkt hat, sofern nicht etwa ausserordentliche Umstände oder die besondere Rührigkeit einzelner Bürger im Stande waren, dem Rückgang mit Kraft und Erfolg entgegenzuarbeiten. In dem Städtchen Reichelsheim im Odenwald, das zwar nur 2000 Einwohner hatte, aber die ganze Gegend im Umkreise von mehr als zwei Meilen mit einer Einwohnerschaft von mehr als 6000 Köpfen wirtschaftlich beherrschte, wird die Lage der ca. 20 Schuhmacher vor der Einführung der Gewerbefreiheit in Hessen als eine sehr gute geschildert. Jeder hatte unter der Bauernschaft seine ausreichende Kundschaft, jeder eine Einnahme von 2000 Gulden und selbst mehr. Da kam die Gewerbefreiheit. Auf dem platten Lande liessen sich überall selbständige Schuhmacher nieder, auch im Städtchen selbst mehrte sich die Zahl; bald gab es in dem alten Wirtschaftsgebiet anstatt der früheren zwanzig an vierzig, da jeder Geselle es nicht eilig genug hatte, sich selbständig zu machen. Schon dadurch allein musste der durchschnittliche Gewinn, da die Bevölkerung infolge von Abwanderung in die Grossstädte und durch Auswanderung konstant blieb, auf die Hälfte sinken. Dazu kamen nun noch die Läden und die Hausierer mit Fabrikwaren, unter denen, wie über-

Digitized by Google

haupt im Westen, auch sehr brauchbare, feste und solide Arbeiterstiefel waren, die zugleich in ihrer Mannigfaltigkeit auch allen individuellen Bedürfnissen gerecht werden konnten, so dass für die Bauern und Bergleute jeder Grund fortfiel, die teurere Handware zu bevorzugen. Zur Zeit nennen sich 25 Schuhmacher im Orte Meister, wirklich selbständig und vollbeschäftigt sind davon aber nur 5. Vier davon halten sich einen Laden, in welchem sie auch Fabrikwaren führen. Sie erhalten von der besseren Kundschaft alle Aufträge auf Reparatur und hin und wieder auch einmal auf Massarbeit. Einer handelt zudem auch noch mit Schäften und Lederwaren und anderen Schuhmacherartikeln, sowie mit Kurzwaren u. dergl. Diese 4 haben auch noch eine kleine von der Frau betriebene Landwirtschaft mit Kühen und Schweinen, die nicht nur zum Hausbedarf ausreicht, sondern auch noch manchen Verkauf nach aussen gestattet. Obgleich auch diese 4 wie ihre anderen Handwerksgenossen nur Alleinbetreiber sind, haben sie doch ihr reichliches Auskommen. Ein Fünfter geht mit Fabrikwaren auf dem Lande hausieren, dabei nimmt er zugleich Bestellungen auf Reparaturen mit. Die übrigen sind nur dem Namen nach Schuhmacher. Sie und ihre Frauen tagelöhnern und haben nebenbei eine kleine Landwirtschaft mit Schweinen, Ziegen, Gänsen, Hühnern und etwas Gartenland. Gelegentlich suchen sie einen Auftrag auf Flickarbeit zu erlangen.

Wir setzen unsere Wanderung fort und gelangen nach Jena. War der vorige Ort Reichelsheim ein Beispiel dafür, wie zerrüttend die moderne wirtschaftliche Entwicklung auf das gewerbliche Leben besonders der Kleinstädte und der kleineren Mittelstädte gewirkt hat, so beweist uns Jena, dass doch nicht nur die moderne Entwicklung erdrückend auf den Handwerkerstand gewirkt hat, sondern dass einen grossen Teil der Schuld der Handwerkerstand in sich selbst suchen muss.

Jena ist Sitz einer Universität, eines Oberlandesgerichtes, eines Amtsgerichtes, eines Rechnungsamtes, eines Gymnasiums mit vielen auswärtigen Schülern; auch ist es Garnisonsstadt und endlich noch als Ruhesitz für pensionierte Beamte und Rentner sehr beliebt. Es hat also unter seinen 22000 Einwohnern einen sehr grossen Prozentsatz wohlhabender Bevölkerung. Zudem ist in der Stadt eine optische Werkstatt mit einem Personal von beinah 1000 meist sehr gut bezahlten Arbeitern und Beamten. Wenn die Stadt unter diesen Verhältnissen, abgesehen von 21

Digitized by Google

Schuhmachern, die zwar noch zur Innung gehören und auch den Meistertitel führen, aber entweder nur Konfektionsarbeiter sind, oder aber wegen zu hohen Alters ihren Beruf aufgegeben haben oder aus Mangel an Beschäftigung sich anderen Erwerbszweigen zugewandt haben, nur 52 selbständige Schuhmacher, also auf 400 Einwohner je einen besitzt, sollte man meinen, dass wenigstens der grösste Teil von diesen sich leidlich gut stehen würde. Das ist aber nicht der Fall. Unter diesen 52 selbständigen Schuhmachern sind zunächst über 10, die nur Flickarbeit ausführen. Auch unter den ca. 40, die sich auf Neuarbeit verstehen, giebt es noch über 10, die von ihrem Beruf allein nicht leben können und Nebenerwerb suchen. Die meisten sind Kellner, während der Mittags- und Abendstunden und am Sonntag und verdienen da häufig mehr als durch ihr Gewerbe während der ganzen Woche. Auch als Leichenträger sind einige thätig, wie sie überhaupt jede Art Gelegenheitsdienst suchen. Es bleiben nur noch ungefähr 30. Auch von ihnen ist die Hälfte ungefähr Alleinbetreiber. Doch haben diese einen solchen Verdienst, dass sie bei einem weiteren Zuschuss, den sie durch Stubenvermieten an die Studenten und durch mancherlei Nebenbeschäftigung ihrer Frauen erzielen, auskömmlich leben können. Wir kommen endlich zu den letzten 15 Schuhmachern. Diese haben ein Ladengeschäft, in welchem sie auch Fabrikware verkaufen. Doch ist, abgesehen von einem unter ihnen, der Absatz von Fabrikwaren in diesen Läden nicht besonders gross. Von diesen 15 Ladenschuhmachern beschäftigen drei nur einen Gesellen. Diese müssen ebenfalls noch sehen, auf irgend eine Weise, insbesondere durch Abvermieten von Zimmern und dgl., ihre Einnahmen zu erhöhen. 9 weitere haben neben dem Gesellen noch einen Lehrling. Ihr Ladengeschäft geht auch schon etwas schwunghafter; so sind sie allenfalls im Stande, vom Ertrage ihres Gewerbes zu leben. Auch von den letzten 3 haben 2 nur Kleinbetriebe, der eine beschäftigt 2 Gesellen und 2 Lehrlinge, der andere drei Gesellen und drei Lehrlinge; immerhin aber haben sie schon ein verhältnismässig gutes Einkommen. Es bleibt nur noch einer übrig, der 7 Gesellen und 2 Lehrlinge beschäftigt und ein sehr flottes Ladengeschäft hat. Er ist den anderen weit überlegen und verdient fast das Doppelte von den ihm Nächststehenden. Wie kommt es nun, dass trotz der günstigen Voraussetzungen es den jenenser Schuhmachern so schlecht geht? Da ist zunächst auf die Konkurrenz

Digitized by Google

der Landschuhmacher hinzuweisen. Aus den schon oft erwähnten Gründen sind sie in der Lage, ihre Handware weit billiger anzubieten, als die jenenser Stadtschuhmacher. Diese Landschuhmacher setzen ihre Ware teils hausierend ab, wobei sie auch zugleich von ihnen gelieferte Waren zur Reparatur abzuholen pflegen, teils auf den jährlich viermal stattfindenden Jahrmärkten. Dazu kommt das starke Eindringen der Fabrikware. Weniger kommen dabei die 15 Läden der Schuhmacher selbst in Betracht, da ja nur einer von ihnen ein etwas flottgehendes Ladengeschäft hat, als die Hausierer, die vier Jahrmärkte und vor allen Dingen zwei grosse Schuhwarenbazare, die kaufmännisch geleitet sind. Die jenenser Schuhmacher haben sich in falschem Stolze zu lange gesträubt, Fabrikwaren zu führen, und so einen namhaften Geschäftsgewinn, den sie sich hätten sichern können, fremden, der Schuhmacherei fernstehenden Personen überlassen. Die kaufmännische Ausbildung und Umsicht der jenenser Schuhmacher ist eben eine zu geringe. Noch schlimmer aber für sie ist es, dass auch ihre technische Ausbildung fast durchgängig eine ungenügende ist. So haben sie sich eben die feine Masskundschaft entgehen lassen und diese an zwei sehr geschickte Meister des benachbarten Kahla verloren. Diese verstanden es, sich in Jena einen grossen Kundenkreis zu erwerben. Ihre Ware geniesst einen weit verbreiteten Ruf wegen ihrer grossen Solidität, Gediegenheit und Formschönheit. Das ganze feine Publikum Jenas lässt bei ihnen arbeiten. Der eine beschäftigt 20 Gesellen, der andere 12; der letztere hat in Jena selbst einen Laden errichtet, in dem er Aufträge entgegen nimmt. Beide Geschäfte sind mit allen Arten von Handmaschinen ausgerüstet. Beide stellen ihre Waren ganz her, auch die Schäfte und beschränken sich nicht auf die sog. Bodenarbeit. Zur Erhöhung der Solidität soll dies wesentlich beitragen. Wir sehen, die jenenser Schuhmacher sind z. T. selbst daran schuld, wenn es ihnen schlecht geht; die ihnen gebotene Gunst der Verhältnisse haben sie in keiner Weise zu nutzen verstanden.

Wir verlassen Jena und wenden uns Karlsruhe zu. Die Veränderungen der Konjunkturen für die Schuhmacherei in Karlsruhe lässt die folgende Tabelle ersehen:

Jahr	Einwohnerzahl	Schuhmacher	Einwohner auf einen Schuhmacher
1842	23 000	121	190
1861	27 000	108	250
1882	52 000	274	190
1893	78 000	252	310

Digitized by Google

Wir können aus diesen Zahlen zunächst schon einen Rückgang des Kleingewerbes in Karlsruhe vor dem Jahre 1862, dem Jahre der Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit konstatieren. Es trifft dieser Rückgang nicht nur das Schuhmachergewerbe, sondern alle Kleinbetriebe, wie folgende Zahlen beweisen:

Jahr	Einwohnerzahl	Kleinbetriebe	Einwohner auf einen Kleinbetrieb
1842	23 000	647	35
1862	27 000	605	45

Damals sollte nicht nur in Baden sondern im ganzen deutschen Reiche diesem Rückgange die Einführung der Gewerbefreiheit abhelfen und half ihm auch, wie obenstehende Tabelle beweist, vor der Hand ab. Der Aufschwung erfolgte nicht nur derart, dass die Zahl der Betriebe sowohl absolut wie relativ stieg, sondern auch derart, dass die durchschnittliche Gehilfenzahl der Kleinbetriebe zunahm. Schliesslich vermochte doch aber auch die Gewerbefreiheit einen erneuten noch stärkeren Rückgang nicht zu verhindern. Dieser Rückgang erfolgte nicht nur in der absoluten und relativen Zahl der Betriebe, sondern noch mehr in der Zahl der beschäftigten Hilfskräfte. Von den 252 Betrieben sind nicht weniger als ca. 230 Alleinbetriebe, die nur ausnahmsweise einmal einen Gehilfen beschäftigen, nur ausnahmsweise einmal Neuarbeit herstellen und nur selten einmal den Inhaber ausreichend beschäftigen können. Meistens müssen diese sehen, als Zeitungsträger, Dienstmänner, Laternenanzünder, Kirchendiener, Hauswart, Markthelfer, Kellner in den Mittags- und Abendstunden sowie am Sonntag, Leichenträger, Nachtwächter u. s. w. ihre Einnahmen zu ergänzen. Ueberall muss ferner die Frau durch Nebenerwerb aller Art zur Aufbesserung der Einnahmen der Familie beitragen. Von den Alleinbetreibern hat keiner einen Laden. Alle übrigen halten einen solchen und verkaufen hierin auch Fabrikware, was sie mit einem Reingewinn von ca. 20 Proz. thun, den ihnen das Handwerk nicht einbringt. Doch ist ihr geschäftlicher Umsatz im allgemeinen nicht gross. Die Karlsruher Schuhmacher haben, wie viele ihrer Kollegen in anderen Städten, aus falscher Vornehmheit, d. h. aus Eigensinn und Beschränktheit zu lange gezögert, bis sie sich endlich zum Verkauf von Fabrikwaren verstanden und zu spät ihren Vorteil einsehen lernten. Aus demselben Grunde machten sie auch Schwierigkeiten, wenn ihnen Fabrikwaren zur Reparatur übergeben wurden. Die Folge war,

Digitized by Google

dass die Ladenbesitzer selbst eine Reparaturwerkstätte errichteten, deren Leitung sie einem gut bezahlten Werkführer überliessen, oder aber sich Konfektionsarbeiter für die Reparaturen hielten. Selbst Bestellungen nach Mass werden jetzt in diesen Läden angenommen und gut ausgeführt. Die Karlsruher Schuhmacher haben es sich zum grössten Teil selbst zuzuschreiben, wenn die Läden so stark aufkommen und das Publikum so stark anzogen. Unter den 20 Ladenbesitzern beschäftigen 14 nur eine Hilfskraft. Auch bei diesen muss die Frau noch durch Nebenerwerb die Einkünfte des Haushaltes aufbessern. Dann kommen drei Kleinbetriebe mit mehreren Hilfskräften. Diese sind wenigstens so gestellt, dass ihre Familie von dem Ertrage ihres Gewerbes leben kann. Endlich sind noch drei grosse manufakturelle Betriebe zu nennen. Einer von diesen drei Betrieben beschränkt sich auf das Nähen der Schäfte und bezieht sie schon gewalkt und roh zugeschnitten. Er beschäftigt hauptsächlich Frauen und Mädchen. Von den beiden anderen lässt trotz der grossen Arbeiterzahl, die er beschäftigt, der eine, was die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln anbetrifft, sehr viel zu wünschen übrig. Der andere steht auch hierin vollkommen auf der Höhe der Zeit. Dagegen giebt es in Karlsruhe nur einen kleinen Fabrikbetrieb, der mit einem Gasmotor arbeitet und ca. 30 Arbeitskräfte beschäftigt. Doch wird in Karlsruhe sehr viel auswärtige Fabrikware abgesetzt; wie denn überhaupt in West- und Süddeutschland viel mehr Fabrikwaren Eingang gefunden haben als in Nord- und Ostdeutschland. Einerseits nämlich hat die Fabrikation in Süd- und Westdeutschland in Bezug auf Vollkommenheit, Mannigfaltigkeit der Fussform und Solidität eine solche Höhe erreicht, dass sie allen Geschmacksrichtungen der feinsten wie der gewöhnlichsten zu genügen vermag, dass sie auch hoch gesteigerte Ansprüche an Dauerhaftigkeit und Reellität zu befriedigen in der Lage ist, dass endlich Leute mit jeder Fussform, wenn sie nicht gerade kranke oder missgestaltete Füsse haben, etwas für sie Passendes in einem grossen Lager mit Fabrikwaren stets finden können und sich darum kaum noch bemüssigt fühlen, Massarbeit zu bestellen, andererseits aber ist in Süd- und Westdeutschland die Preisdifferenz zwischen der besten Fabrikware und der besten Handware eine bedeutend grössere als in Nord- und Ostdeutschland. Eine wirklich gute und solide Ware verursacht nämlich der Fabrik bedeutend höhere Herstellungskosten als die gewöhnliche Stapel-

Digitized by Google

ware, weil dazu feiner gearbeitete Maschinen gehören als zu den für die unteren Volksmassen hergestellten Waren und der Fabrikant sich mithin auch mehr auf Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals berechnen muss, weil ferner eine solche Maschine nur von geschickten und gelernten Arbeitern bedient werden kann. In Nord- und Ostdeutschland, wo die Gesellenlöhne noch niedriger sind, auch der Handwerker sich seine eigene Arbeit niedriger berechnet, kommen darum bei den besten Sorten die Handwaren bei der Herstellung nicht sehr viel teurer zu stehen als die Fabrikwaren. Dieser Unterschied wird nun des Ferneren noch dadurch etwas ausgeglichen, dass wegen des Zwischenhandels die Verkaufsspesen bei der Fabrikware bedeutend höher sind als bei der Handware. So zieht wegen der geringen Preisdifferenz das Publikum in Nord- und Ostdeutschland dann meist in feineren und besseren Qualitäten die Handware noch der Fabrikware vor. Beide Momente, die in Nord- und Ostdeutschland dem Handwerker noch den Wettbewerb mit der Fabrik in feinerer und besserer Qualitätsware ermöglichen, fallen aber in Süd- und Westdeutschland fort. Hier haben bis teilweise nach Sachsen und Thüringen hinein, sowie den Rhein noch weit nach Norden hinunter, die Hilfskräfte ihre Forderungen derart gesteigert, und beanspruchen die Handwerker einen solchen Geschäftsgewinn bei ihrer eigenen Handware, dass sie damit dem kleinen Handwerksbetriebe den Boden selbst ausgeschlagen haben. In Baden wie in Württemberg und Bayern wird binnen kurzem die Schuhmacherei darum nur noch entweder als grosser hausindustrieller und manufaktureller Betrieb mit weit durchgeführter Arbeitsteilung und Einstellung und möglichster Ausnutzung aller nur vorhandenen Handarbeitsmaschinen oder als Fabrikbetrieb bestehen können. Nur in der Form der Manufaktur und der Hausindustrie wird hier binnen kurzem die Handarbeit noch mit der Fabrikarbeit wetteifern können. Es ist selbst die Frage, ob das kleine Handwerk sich wenigstens den Verkauf von Fabrikwaren, die Reparaturen und die Herstellung von Massarbeiten sichern wird. Anläufe, dass ihm auch diese entzogen werden, haben wir selbst oben schon kennen gelernt und kann man aller Orten beobachten. Damit freilich wären die Tage eines selbstständigen, vom Handels- und Kapitalistenstande noch unabhängigen kleinen Handwerkerstandes in Süddeutschland überhaupt gezählt.

Digitized by Google

Uebersicht über die

Verträge, Gesetze und Verordnungen

des Jahres 1898

mit Nachträgen aus früheren Jahren.

Inhaltsübersicht.

Erster Hauptteil:

Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten.

	Seite
A. Allgemeine Staatsverträge	162
B. Verträge zwischen einzelnen Staaten	163

Zweiter Hauptteil:

Die innere Verfassung und Verwaltung der souveränen Staaten.

A. Staats-, Gemeinde- und Korporationsverfassung	163
B. Materielles Verwaltungsrecht	171
I. Auswärtige Verwaltung	171
II. Staatsangehörigkeit, Staatsdiener- und Pensionswesen, Zivilliste, Auszeichnungswesen	171
III. Kirche, Schule, Wissenschaft, Kunst	172
IV. Kriegswesen	172
V. Justizgesetzgebung	173
VI. Polizeigesetzgebung	176
VII. Sozialpolitik und Armenwesen	177
VIII. Volkswirtschaft	182
1) Urproduktion	182

Digitized by Google

Seite
2) Gewerbe und Industrie 182
3) Handel- und Kreditwesen, Mass- und Gewichtswesen 183
4) Transport- und Verkehrswesen 185
IX. Schutz der Urheberrechte 186
X. Finanzwesen:
1) Direkte Steuern 186
2) Indirekte Steuern 188
a. Konsumsteuern (Verbrauchs- und Gebrauchssteuern) . . 188
b. Gebühren und gebührenartige Steuern . . . 189
3) Schulden- und Zahlungswesen 190

Dritter Hauptteil:

Kolonien und Schutzgebiete 191

ERSTER HAUPTTEIL.

Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten.

A. Allgemeine Staatsverträge.

Internationale Sanitätskonvention, vom 3. April 1894, Zusatzerklärung zu dieser Uebereinkunft, vom 30. Oktober 1897. Betreffend die Schiffe mit Pilgern aus dem indischen Ozean und aus Ozeanien.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu *Bern* abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 29. November 1897. § 1. Werden besondere Abkommen, die mit anderen Verbandsländern über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst abgeschlossen sind, ausser Kraft gesetzt, so unterliegt die Anwendung der Uebereinkunft auf Werke, welche bis dahin nach Massgabe dieser Abkommen zu behandeln und in ihrem Ursprungslande beim Inkrafttreten der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden waren (Artikel 14 der Uebereinkunft), den nachstehenden Einschränkungen: 1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung zur Zeit der Aufhebung des Abkommens erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypen etc.) noch vier Jahre lang benutzt werden; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist. 2. Werke, welche vor der Aufhebung des Ab-

Digitized by Google

kommens in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, geniessen den im Artikel 5 der Uebereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschliesslichen Uebersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Uebersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren. 3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor der Aufhebung des Abkommens im Original oder in Uebersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, geniessen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Uebersetzung nicht.

Uebereinkommen vom 29. Oktober 1897 zwischen der *Schweiz, Belgien, Frankreich, Griechenland* und *Italien* betr. teilweise Abänderung der Münzkonvention vom 6. November 1885 zum Zwecke der Erhöhung der Kontingente der Silberscheidemünzen. Das Uebereinkommen bezweckt, die Kontingente mit der Entwickelung des Kleinverkehrs und der Vermehrung der Bevölkerung in Einklang zu bringen und um 1 Frc. per Kopf der Bevölkerung zu vermehren. Erhöhung des Kontingents für die Schweiz um 3 Mill. Frcs. Verpflichtung ausschliesslich Fünffrankenthaler eigenen Gepräges zu verwenden. Es wird jedoch jedem der Staaten gestattet, Scheidemünzen bis zu 3 Mill. Frcs. aus Silberbarren unter der Bedingung zu prägen, dass aus dem hieraus fliessenden Gewinne ein Reservefonds gebildet wird, der zum Unterhalt der Gold- und Silbermünzen des betr. Staates in zirkulationsfähigem Zustande dienen soll. Verpflichtung im ersten Jahre höchstens zwei Fünftel, in den folgenden Jahren höchstens ein Fünftel des Kontingents zu prägen.

Handelsvertrag zwischen *Bulgarien* und *Russland* vom 2./14. Juli 1897.

B. Verträge zwischen einzelnen Staaten.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem *Deutschen Reiche* und dem *Oranje-Freistaate*, vom 28. April 1897.

Vertrag zwischen *Frankreich* und *Belgien* vom 2. März 1897 über Gegenseitigkeit im Sparkassendienst beider Länder.

ZWEITER HAUPTTEIL.

Die innere Verfassung und Verwaltung souveräner Staaten.

A. Staats-, Gemeinde- und Korporationsverfassung.

Belgien. Gesetz von 1897 zur Einführung der vlämischen Sprache in den amtlichen Publikationen.

Digitized by Google

Belgien. Provinzialwahlgesetz in 46 Artikeln, vom 22. April 1898.

Bulgarien. Wahlgesetz (1896). Wähler sind alle bulgarischen Unterthanen, welche das 21. Jahr (Volljährigkeit) erreicht haben und sich im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden. Für die passive Wählbarkeit ist ausser der letzteren Bedingung erforderlich, dass der Gewählte das 30. Lebensjahr überschritten hat und des Lesens und Schreibens kundig ist. Bezüglich der naturalisierten Ausländer ist das Gesetz (§ 47) sehr streng, indem es deren Wählbarkeit an die Bedingung knüpft, dass wenigstens (!) zwanzig Jahre seit ihrer Aufnahme in den bulgarischen Staatsverband verflossen sind. — Eine wichtige Neuerung des Wahlgesetzes bildet die Einführung der Wahl- oder Legitimationskarten (izbiratelni karti) (§§ 51—59). Die Nummer einer solchen Legitimationskarte muss mit der Zahl übereinstimmen, unter welcher der betreffende Wähler in der Wählerliste eingetragen steht. Diese Karten fertigt die Gemeinde aus. Sie werden den Wählern drei Tage vor der Wahl gegen Empfangsschein (Empfangsbestätigung in einem besonderen Zustellungs-Buche) zugeschickt. Sollte jedoch jemand übergangen worden sein, so kann er sich die Legitimationskarte noch am Tage der Wahl holen. Ohne diese Legitimationskarten kann Niemand zur Abstimmung (Abgabe des Wahlzettels) zugelassen werden (§ 57). — Deputiertenkandidat kann jeder sein, welcher das passive Wahlrecht hat (§ 60). Zur Aufstellung eines Kandidaten genügen die notariell beglaubigten Unterschriften von 20 Wählern. Das diesbezügliche von der betreffenden Gemeinde geprüfte wie auch von dem Kandidaten unterfertigte Gesuch muss wenigstens 10 Tage vor der Wahl dem Gerichtshofe übergeben werden, welcher sich binnen 5 Tagen in seiner Plenarsitzung über die Gesetzlichkeit der Kandidatur zu äussern hat (§ 62). Die gerichtlich anerkannten Kandidaten können mittelst beglaubigter Vollmacht Stellvertreter bestellen, welche an ihrer Statt beim Wahlakt anwesend sein dürfen (§ 63). Diese Stellvertreter sind jedoch nicht befugt, ihre Vollmacht weiter zu übertragen (§ 64). Die Kandidaten selbst können bei den Wahlakten in allen Sektionen des Wahlbezirkes anwesend sein, ihre Stellvertreter aber nur in jener Sektion, für welche sie bevollmächtigt sind (§ 65). — Der Wahlhergang izt in Kürze folgender: Am Wahltage um 8 Uhr früh erscheinen die Wahlkomites in ihren Sektionen. Ist der vom Appellhofe ernannte Vorstand nicht anwesend, so wählen die Komitemitglieder einen Vorstand unter sich (§ 80). Hierauf zeigt der Wahlvorstand den Wählern die leere Wahlurne, welche unbedingt mit drei Schlössern versehen sein muss. Sodann verschliesst er die Urne, behält einen Schlüssel bei sich, die übrigen beiden Schlüssel aber übergiebt er an zwei Komitemitglieder. Ausserdem hat er sofort die Urne an wenigstens drei Stellen mit dem Gemeindesiegel zu versiegeln, wobei auch die anwesenden Kandidaten oder ihre Vertreter das Recht haben, die Urne mit

Digitized by Google

ihrem eigenen Siegel zu verwahren (§ 82). Damit jedoch die Kandidaten oder ihre Vertreter den Wahlvorgang besser beobachten können, muss laut § 81 für dieselben in einer Entfernung von drei Metern vom Komitetische eine erhöhte Tribüne errichtet werden, und zwar dermassen, dass man alles von dort übersehen kann. Jedes Wahllokal muss nach Möglichkeit zwei Ausgänge haben, nämlich eine Eingangsthüre und auf der entgegengesetzten Seite eine Ausgangsthüre. Bei jeder dieser Thüren muss je ein Polizist postiert sein. Weder drinnen im Wahllokal noch in den anstossenden Gebäuden oder Gehöften darf sich jedoch ein bewaffnetes Organ aufhalten. Finden dennoch Unruhen statt, so kann der Wahlvorsitzende bewaffnete Polizei oder Militärmacht requirieren. Sobald jedoch die Ordnung hergestellt ist, hat sich die Polizei oder das Militär wieder zurückzuziehen (§ 97). Am Wahlorte selbst dürfen keine Stimmzettel verteilt werden. Dieselben müssen mit Tinte geschrieben oder gedruckt sein (§ 92). Ausserhalb des Wahllokales ist die Verteilung von Stimmzetteln erlaubt; jedoch den Staatsbeamten ist eine derartige Verteilung verboten (§ 103). Am Wahlplatze d. h. im Wahllokale oder im Hofe des Wahllokales darf, so lange die Wahl dauert, Niemand eine Rede halten. Ebensowenig können daselbst öffentliche Besprechungen stattfinden (§ 104). — Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Absolute Stimmenmehrheit ist nicht nötig (§ 115). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. — Die Vorschriften für die Wahl der Kreisräte und Gemeinderäte sind die nämlichen, wie die oben geschilderten mit nur wenigen Abweichungen. So ist nach § 121 der Wahltag für die Kreisräte auf den ersten Sonntag des Monat August festgelegt. Die Kreisräte werden auf 3 Jahre gewählt. Die Qualität für die Wahl zu Kreisräten haben alle, welche das passive Wahlrecht besitzen, insofern sie wenigstens eine Mittelschule absolviert und das 25. Lebensjahr erreicht haben. Die Kenntnis der Staatssprache (bulgarisch) ist nicht unbedingt erforderlich (§ 125). Als Kreisräte können nicht fungieren: Verwandte bis zum 4. Grade und Verschwägerte bis zum 3. Grade inklusive (§ 126 P. 4). Das die Wahl leitende Bureau besteht aus einem durch das Los gewählten Richter (Gerichtsrat oder Friedensrichter) als Vorstand und 4 gleichfalls durch das Los gewählten, des Lesens und Schreibens kundigen Gemeinderäten der Wahlsektion (§ 129). Kandidaten können auch eine Stunde vor der Wahl angemeldet werden und zwar auf gleiche Weise wie die Abgeordneten-Kandidaten in einer von 20 Wählern unterfertigten Eingabe (§ 130). Zur Wahl ist auch hier keine absolute Stimmenmehrheit erforderlich (§ 131). — Die Gemeinderatswahlen in Städten sind am zweiten, diejenigen in Dörfern am dritten Sonntage des Monates August abzuhalten. In den Bureaus, welche die Wahl in den Städten leiten, muss eines der 4 Mitglieder ein Kreisrat sein. Die Wahlbureaus in den Dörfern bestehen aus-

Digitized by Google

schliesslich aus des Lesens und Schreibens kundigen Wählern (5), welche der Gemeinderat 8 Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung auslost. Sind im Dorfe keine 5 Wähler zu finden, welche Lesen und Schreiben können, so ist das Los unter allen Wählern, welche 30 bis 40 Jahre alt sind, zu ziehen (§ 142). (Jahrb. der intern. Verein.)

Italien. Das Gemeinde- und Provinzgesetz vom 10. Februar 1889, welches zuerst die Institution des wählbaren Bürgermeisters (Sindaco) schuf, glaubte dieses Privilegium auf die Hauptorte der Provinzen und Kreise und auf diejenigen Orte, welche eine Bevölkerung von über 10000 Einwohnern haben, beschränken zu sollen. Ein Gesetz vom 29. Juli 1896 erstreckte in Abänderung des früheren das Recht, den eigenen Bürgermeister zu ernennen, auf alle Gemeinderäte; gegenüber dieser Ausdehnung der Rechte der Gemeinden aber wurde auch die Befugnis des Präfekten, die Gültigkeit der Wahl in gewissen Fällen, unbeschadet des Beschwerderechts der Gemeinderäte und der Erwählten an die königliche Regierung, nicht anzuerkennen, ausgedehnt. Die Fälle, in welchen der Präfekt die Ernennung annullieren kann, sind im Artikel 127 aufgeführt. Im entsprechenden Artikel des Gesetzes vom Jahre 1889 betreffen diese Fälle nur denjenigen, welcher über seine vorangegangene Administration keine Rechnung legte, oder nach der Rechnungslegung Schuldner der Gemeinde geblieben war, auf die Geistlichen und diejenigen, welche in der Ausübung der politischen Rechte beschränkt waren. Im Gesetz von 1896 werden solche hinzugefügt, deren Verwandte aufsteigenden oder absteigenden Grades oder Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grade in der Verwaltung der Kommune die Stellung eines Gemeinde-Sekretärs, Steuer-Erhebers, Einnehmers oder Gemeinde-Schatzmeisters, des Unternehmers von öffentlichen Arbeiten oder Diensten oder irgend eine andere Vertrauensstellung einnehmen und diejenigen, welche irgend eines in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Beamter begangenen Vergehens oder wegen Missbrauch der Amtsgewalt zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt und diejenigen, welche wegen irgend eines anderen Verbrechens zu Haftstrafe (reclusione) nicht unter 1 Jahr oder Gefängnisstrafe (detenzione) nicht unter 3 Jahren (unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Rehabilitation) verurteilt gewesen waren. — Ein Gesetz vom 21. Juni bestimmt, dass die Provinzen, Kommunen und wohlthätigen Anstalten Vermächtnisse oder Hinterlassenschaften irgend welcher Art, welche ihr Vermögen vergrössern, nur mit Genehmigung des Präfekten annehmen können, der darüber vorgängig das Gutachten des Provinzial-Verwaltungs-Kollegiums einzuholen hat. Es setzt auch fest, dass den Präfekten nach Anhörung desselben Kollegiums das Recht zusteht, die Erwerbung von Grundeigentum seitens der Provinzen, der Kommunen und der öffentlichen wohlthätigen Anstalten zu genehmigen. Es bestimmt weiter, dass die Ent-

Digitized by Google

scheidungen des Präfekten nur durch Berufung bei der 4. Abteilung des Staatsrates, welche ihrerseits nach der Sachlage entscheidet, angefochten werden können. Die Anweisung, über die Ausführungen dieses Gesetzes tragen Datum vom 26. Juli. In Bezug auf die öffentlichen wohlthätigen Anstalten ist weiter anführen: ein Gesetz vom 30. Juli nebst Ausführungsdekret vom 28. August 1896 über die öffentlichen wohlthätigen Anstalten der Stadt Rom und ein anderes Gesetz vom gleichen Datum, welches verfügt, dass die Einkünfte der Wohlthätigkeitsanstalten und anderer in Sicilien bestehender Fundationen, die zu Gunsten des Fonds für die durch die borbonischen Truppen Geschädigten vinkuliert waren, nach Ausscheidung der für den Kultus bestimmten, 10 Jahre lang zu Gunsten der örtlichen Spitäler verfügbar sein sollen. (Jahrb. der intern. Vereinigung.)

Schweiz. Bundesbeschluss vom 15. Oktober betr. die Feststellung der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 über die Aufnahme eines Art. 69bis in die Bundesverfassung. Der neue Artikel giebt dem Bunde die Befugnis, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen: a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln; b) über den Verkehr mit anderen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können. Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes. Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.

Zug. Gesetz betr. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen vom 21. September 1896. Gemäss § 78 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 hat die Wahl der kantonalen Behörden und Beamten, sowie der beiden Mitglieder des Ständerates (der zweiten Kammer der Bundesversammlung) in geheimer Abstimmung und vermittelst Wahlurnen, und wo in demselben Wahlkreise mehr als zwei Mitglieder der gleichen Behörde zu wählen sind, vermittelst des proportionalen Wahlverfahrens zu erfolgen. Dasselbe ist der Fall bei den Gemeindewahlen, sofern es von einem Zehntel der Stimmberechtigten verlangt wird. In näherer Ausführung dieses Paragraphen ist das vorliegende Gesetz erlassen worden. Um Wahlbeeinflussungen zu umgehen, wie sie sich namentlich äusserten im »Zeichnen« der Listen, werden die Wahlzettel den Stimmberechtigten erst im Abstimmungslokale ausgehändigt und zur Ausfüllung müssen diese sich einzeln in eine Wahlzelle begeben. Die Gesamtzahl der auf die Parteien abgegebenen Listen, nicht die der auf ihre Kandidaten abgegebenen Stimmen (Listenkonkurrenz im Gegensatz zur Stimmenkonkurrenz) ist entscheidend für das Stärkeverhältnis der Parteien. Die Wahlzahl wird ausgemittelt dadurch, dass man die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Wahlzettel durch die Zahl der zu treffenden Wahlen dividiert. Wird dadurch die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so fällt eins der

Digitized by Google

noch zu vergebenden Mandate an die stärkere Partei, sofern sie über das absolute Mehr der Stimmen verfügt, ein allfälliger Rest an die grössten Bruchteile. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht gestattet. (Jahrb. der intern. Vereinigung.)

II. Verwaltungsorganisation.

Baden. Verordnung vom 21. September 1897, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betr. Aenderungen aus Anlass der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches. — Verordnung vom 8. Juli 1897, die Organisation der Landesstatistik betr. Einrichtung eines dem Ministerium des Innern untergeordneten Statischen Landesamtes.

Bayern. Bekanntmachung vom 3. Mai 1897, die Abänderung der Bestimmung der Allerh. Verordnung vom 12. Juli 1893, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfung betr.

Oesterreich. Kundmachung des Handels- und des Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1898, betreffend die Errichtung eines Industrie- und Landwirtschafts-Rates. — Statut des Industrie- und Landwirtschafts-Rates. 1. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Der Industrie- und Landwirtschafts-Rat hat die Aufgabe, in Angelegenheiten, welche Interessen der Industrie, des Gewerbes und des Handels, sowie der Land- und Forstwirtschaft und des Montanwesens betreffen, über Aufforderung des Handels-, beziehungsweise des Ackerbauministers oder aus eigener Initiative Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen. § 2. Der Industrie- und Landwirtschafts-Rat besteht aus zwei Sektionen, von welchen die eine zur Beratung von Angelegenheiten der Industrie, des Gewerbes und des Handels dem Handelsministerium, die andere zur Beratung von Angelegenheiten der Land- und der Forstwirtschaft und des Montanwesens dem Ackerbauministerium beigegeben ist. Jede dieser Sektionen besteht aus 75 Mitgliedern, welche zum Teile gewählt und zum Teile ernannt werden, und zwar zunächst für eine Funktionsperiode bis Ende 1903 und sodann für je fünf Jahre. — 11. Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel. § 3. Die Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel ist in nachstehender Weise zusammengesetzt: I. 34 Mitglieder werden durch die Handels- und Gewerbekammern in der Weise gewählt, dass die Kammern in Wien, Prag, Reichenberg, Brünn und Triest je zwei Mitglieder, alle übrigen Kammern je ein Mitglied entsenden; II. 21 Mitglieder werden durch industrielle Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Funktionsperiode vom Handelsminister bezeichnet werden; III. 20 Mitglieder werden vom Handelsminister ernannt. — Die Sektion wird vom Handelminister nach Bedarf, mindesten einmal im Jahre einberufen. Ueber Ansuchen von wenigstens der Hälfte der Mitglieder hat die Einberufung zu einer ausserordentlichen Sitzung zu erfolgen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. — Die Sektion zerfällt in ständige Abteilungen, die nach Be-

Digitized by Google

dürfnis zu bilden sind. Jedenfalls sind drei ständige Abteilungen zu konstituieren, welche unter nachstehende Gesichtspunkte fallende Angelegenheiten zu beraten haben: 1. Vorbereitung des Materials für Aenderungen im autonomen Zolltarife und für den Abschluss von Handelsverträgen mit auswärtigen Staaten; 2. Einrichtungen zur Erweiterung des Absatzes; 3. Massnahmen zur Verbesserung der heimischen Produktionsverhältnisse, soweit sie sich auf die Errichtung und Betriebsführung, sowie auf die Leistungsfähigkeit industrieller oder gewerblicher Unternehmungen beziehen. — Im Handelsministerium wird ein Departement errichtet, welchem obliegt, die Sektion in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Bureaugeschäfte zu besorgen und die Arbeit der Abteilungen und ihrer Subkomites durch Herbeischaffung des notwendigen Materials, sowie durch die Veranstaltung etwa erforderlicher Erhebungen zu befördern. III. Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen. § 8. Die Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen ist in folgender Weise zusammengesetzt: I. 17 Mitglieder werden durch die Landesausschüsse der einzelnen Königreiche und Länder in der Art gewählt, dass jeder Landesausschuss einen Vertreter entsendet. Läuft die Funktionsperiode eines Landesausschusses innerhalb der Funktionsperiode des Industrie- und Landwirtschafts-Rates ab, so erlischt mit diesem Zeitpunkte die Funktion des von diesem Landesausschusse entsendeten Vertreters. II. 38 Mitglieder werden durch Landeskulturräte, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und montanistische Gesellschaften, Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Funktionsperiode vom Ackerbauminister bezeichnet werden. III. 20 Mitglieder werden vom Ackerbauminister ernannt. Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmann zu wählen, beziehungsweise zu ernennen. § 9. Die Sektion zerfällt in drei ständige Abteilungen, und zwar in die landwirtschaftliche, in die forstwirtschaftliche und die montanistische. § 10. Den Vorsitz führt der Ackerbauminister oder der von ihm zu bestimmende Stellvertreter. Die Sitzungen der Sektion sind nicht öffentlich. § 11. Die nach Bedarf einzuberufenden ständigen Abteilungen haben die Beschlussfassung der Sektion durch Sammlung des erforderlichen Materials und durch Stellung von Anträgen vorzubereiten. Jeder der ständigen Abteilungen obliegt diese Aufgabe hinsichtlich aller sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich jener, welche sich auf Aenderungen an dem autonomen Zolltarif, auf den Abschluss von Handelsverträgen, auf die Förderung des Absatzes der Produkte und auf die Hebung der Produktion überhaupt beziehen. Den besonders bestellten Abteilungen (§ 9, Alinea 2) obliegt diese vorbereitende Thätigkeit hinsichtlich jener Angelegenheiten, für welche diese Abteilungen bestellt sind. § 12. Die Sektion wird vom Ackerbauminister nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre einberufen. Ueber Ansuchen von mindestens

Digitized by Google

der Hälfte der Mitglieder der Sektion hat die Einberufung derselben zu einer ausserordentlichen Sitzung zu erfolgen. § 13. Im Ackerbauministerium wird ein Departement errichtet, welchem obliegt, die Sektion in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Bureaugeschäfte zu besorgen und die Arbeit der Abteilungen und ihrer Subkomités durch Herbeischaffung des notwendigen Materials sowie durch Veranstaltung etwa erforderlicher Erhebungen zu befördern. — IV. Gemeinsame Bestimmungen. § 14. Ueber Gegenstände, welche den Wirkungskreis beider Sektionen berühren, kann eine gemeinsame Beratung herbeigeführt werden. Diese Beratung erfolgt: a) In einem gemeinsamen Ausschusse zweier oder mehrerer Abteilungen der beiden Sektionen. Derselbe besteht aus einer gleichen, jedoch acht nicht übersteigenden Anzahl von Mitgliedern der beiden Sektionen, unter dem abwechselnden Vorsitze der Obmänner, beziehungsweise Stellvertreter der in dem Ausschusse vertretenen Abteilungen der beiden Sektionen. Der gemeinsame Ausschuss hat über Verlangen auch nur einer Abteilung einer Sektion zusammenzutreten. Der gemeinsame Ausschuss fasst Beschlüsse, welche in den betreffenden Abteilungen der beiden Sektionen der weiteren Behandlung zugeführt werden. b) In einer Vollversammlung des Industrie- und Landwirtschafts-Rates. Die Vollversammlung wird, nachdem die Beratung in einem gemeinsamen Ausschusse (lit. a) erfolgt ist, einberufen, wenn in beiden Sektionen durch Stimmenmehrheit beschlossen worden ist, einen Gegenstand in einer solchen Vollversammlung zur Verhandlung zu bringen. Zu diesem Behufe versammeln sich die Mitglieder beider Sektionen unter dem abwechselnden Vorsitze des Handels- und Ackerbauministers. Ausserdem steht es den beiden beteiligten Ministern zu, eine Vollversammlung zur Beratung eines Gegenstandes einzuberufen. Die Vollversammlung des Industrie- und Landwirtschafts-Rates hat lediglich den Zweck der Information. Beschlüsse werden in derselben nicht gefasst. § 15. Ueber Beschluss der Sektion, der Abteilungen und Subkomites können in denselben Sachverständige vernommen werden. In die Voll- und Sektionsversammlungen sowie in die Sitzungen der Abteilungen und Subkomites entsendet die Regierung nach ihrem Ermessen Vertreter. § 16. Die Funktion der Mitglieder des Industrie- und Landwirtschafts-Rates ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist. Die nicht in Wien domicilierenden Mitglieder erhalten für die Reise von und nach Wien, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je acht Gulden Diäten, soweit dieselben nicht schon aus einem anderen Titel Diäten aus Staatskassen beziehen. Auch erhalten dieselben behufs Teilnahme an den Sitzungen auf den im Staatsbetriebe befindlichen Linien freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reise zu und von den Sitzungen. Die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenen Reiseauslagen werden ihnen vergütet. § 17. Die beteiligten

Digitized by Google

Ministerien erlassen für den Industrie- und Landwirtschafts-Rat eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt. Nach Begutachtung dieser Geschäftsordnung durch beide Sektionen wird von der Regierung die Geschäftsordnung definitiv festgestellt.

Grossbritannien. (1896, ch. 5): Poor Law Guardians (Ireland) (Women) Act (giebt Personen weiblichen Geschlechts in Irland die passive Wahlfähigkeit für das Amt der Armenpfleger. In England besteht dieselbe bereits seit einiger Zeit.

Ungarn. Gesetzartikel XXXV vom Jahre 1897 über das kgl. ungarische statistische Zentralamt.

B) Materielles Verwaltungsrecht.

I. Auswärtige Verwaltung — — —.

II. Staatsangehörigkeit, Heimatrecht, Anstellung, Staatsdiener- und Pensionswesen, Zivilliste, Auszeichnungswesen.

Deutsches Reich. Gesetz betr. Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten vom 20. Februar 1898.

Preussen. Gesetz vom 7. März 1898 betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen. — § 2. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher und der Hypothekenbewahrer im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts zur Bestellung von Amtskautionen. Durch Beschluss des Staatsministeriums kann für diese Beamten an Stelle der in den §§ 4—12 des Gesetzes vom 25. März 1873 (Gesetzsamml. S. 125) vorgeschriebenen Art der Kautionsleistung eine andere Form der Sicherheitsleistung, insbesondere die Uebernahme einer Gesamthaftung durch eine Vereinigung von Beamten, zugelassen werden.

Preussen. Gesetz, betr. die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg vom 17. Juni 1898.

Preussen. Gesetz, betr. das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer vom 2. Juli 1898. — Gesetz, betr. das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898.

Preussen. Gesetz vom 20. April 1898, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 26. April 1886 über die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreussen und Posen, wird wie folgt abgeändert: Der in § 1 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds von 100 Millionen Mark wird auf 200 Millionen Mark erhöht.

Oesterreich. Gesetz vom 19. September 1898, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, betr. die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, abgeändert werden. Artikel I: Die in den Beilagen a) und b) des Gesetzes vom 15. April 1873, betr. die

Digitized by Google

Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, festgesetzten Ausmasse der Gehalte und Funktionszulagen treten ausser Kraft und werden folgendermassen festgestellt: Beilage a): Gehaltsschema; I. Rangsklasse 12000 fl., II. Rangsklasse 10000 fl., III. Rangsklasse 8000 fl., IV. Rangsklasse 7000 fl. Für die V. Rangsklasse werden zwei Gehaltsstufen festgesetzt und zwar: V. Rangsklasse 6000 und 5000 fl. Für die folgenden Rangsklassen werden je drei Gehaltsstufen festgesetzt und zwar: VI. Rangsklasse 4000, 3600 und 3200 fl., VII. Rangsklasse 3000, 2700 und 2400 fl., VIII. Rangsklasse 2200, 2000 und 1800 fl., IX. Rangsklasse 1600, 1500 und 1400 fl., X. Rangsklasse 1300, 1200 und 1100 fl., XI. Rangsklasse 1000, 900 und 800 fl. — Beilage b): Ausmass der Funktionszulagen: Ministerpräsident 14000 fl., Minister, Erster Präsident des Obersten Gerichtshofes, Präsident des Obersten Rechnungshofes, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes je 10000 fl., Statthalter 12000 bis 7000 fl., IV. Rang 5000 bis 2000 fl. Artikel II. — § 6. Die Vorrückung in den höheren Gehalt einer Rangsklasse hat in der XI., der X. und der IX. Rangsklasse nach je vier, in den übrigen Rangsklassen nach je fünf in der betreffenden Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen. — Artikel III: Den Staatsbeamten der drei untersten Rangsstufen werden nach 16 in ein und derselben Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren Dienstalterspersonalzulagen von jährlich 100 fl. und nach 20 in ein und derselben Rangsklasse vollstrekten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 100 fl. jährlich gewährt. — Artikel IV. Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt den bestehenden Vorschriften entsprechend zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen. Die den Staatsbeamten der vier untersten Rangsklassen bisher gewährten Subsistenzzulagen werden nicht weiter bewilligt.

Schweiz. Bundesgesetz vom 2. Juli betr. die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten. Soweit nicht Spezialgesetze bestehen, werden 7 Klassen mit je einem Minimum und Maximum aufgestellt. 1. Klasse 6000—8000 Frcs., 7. Klasse bei Volljährigkeit 1200 bis 2500 Frcs., Steigerung um 300 Frcs. alle 3 Jahre. Bestimmungen über Dienstwohnung, Dienstkleidung, Nebenberuf. Klasseneinteilung nach den verschiedenen Verwaltungszweigen. Nachgenuss der Besoldung bei Todes- und Krankheitsfällen bis auf ein Jahr.

III. Kirche, Schule, Wissenschaft, Kunst.

Grossbritannien. Eine Voluntary Schools Act (für öffentliche Schulen nichtkommunaler Art) gewährt die Befreiung von den Gemeindeabgaben und sichert den fraglichen Schulen einen Staatszuschuss im Betrag von 5 Schilling auf den Schüler.

IV. Kriegswesen.

Deutsches Reich. Gesetz vom 10. April 1898, betr. die deutsche Flotte.

Digitized by Google

V. Justizgesetzgebung.

Deutsches Reich. Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898.

Preussen. Gesetz, betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr vom 2. Juli 1898.

Oesterreich. Ratengeschäftsgesetz vom 27. April 1896. Ratengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind (§ 1) »in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbsbetriebes vorgenommene Verkäufe beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Teilbeträgen zu entrichten ist und welche dem Käufer vor der vollständigen Zahlung übergeben werden«. Was immer für ihrem Wesen nach unter diese Definition fallende Geschäfte, auch wenn sie in Form der Miete gekleidet sind (§ 9), und insbesondere auch Veräusserungen von Losen und sonstigen Wertpapieren (§ 11), nur nicht Geschäfte, welche auf Seite des Käufers Handelsgeschäfte sind, fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes. Diese bestehen hauptsächlichst in der Statuierung eines Zwangsinhaltes des Vertrages, über den hinaus jede Vereinbarung der Parteien nichtig und nicht beigesetzt gilt. Dieser Zwangsinhalt begreift einerseits die Befugnis des Verkäufers, wegen nicht pünktlicher Zahlung vom Vertrage abzugehen (den Gegenstand gegen Rückstellung der bishin gezahlten Raten und Ersatz der Impensen zurückzunehmen) oder bei Säumnis des Käufers mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten den ganzen Rest des Kaufschillings einzufordern; andererseits die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung der Raten oder aber Rückgabe des gekauften Gegenstandes gegen Entgelt für die Benützung in der Zwischenzeit (§§ 3 und 4). Jede darüber hinausgehende Vereinbarung, sowie die vorherige Feststellung der Vergütung, die Vereinbarung sonstiger Konventionalstrafen, die Ausschliessung der Vertragsanfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes (sei es auch durch ausdrückliche Behauptung, die Sache aus besonderer Vorliebe zu kaufen oder den wahren Wert der Sache zu kennen u. dergl.), sowie die Einschränkung der Verjährungsfristen zur Vertragsanfechtung sind ungültig. Die Gewährleistungsfrist des § 933 B. G. B. wird dahin erweitert, dass die Gewährleistung begehrt werden kann, so lange die Zahlung des Kaufpreises nicht vollständig erfolgt ist, und es einer vorherigen Anzeige des Mangels nicht bedarf. Ein Verzicht auf solche Anfechtung oder Vereinbarung kürzerer Haftungsfrist des Verkäufers sind ungültig (§ 4). — Von einer über das Ratengeschäft errichteten Urkunde muss (bei sonstiger Bestrafung durch die politische Behörde) dem Käufer eine Abschrift eingehändigt werden. Die Klage kann nur bei dem Personalgerichtsstande des Käufers wider ihn überreicht werden. Jede entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig, die Unzuständigkeit des Gerichtes hiernach von

Digitized by Google

amtswegen wahrzunehmen (§ 6). Ueber die Klage findet ein summarisches Verfahren statt, in welchem der Richter an keine Beweisregeln gebunden ist und auch auf Verabredungen mit Agenten neben dem schriftlichen Vertrage Rücksicht nehmen kann. Ungeachtet dieser in das allgemeine Privatrecht und Prozessrecht tief eingreifenden Modifikationen wurde das neue Ratengesetz allseitig als eine wohlthätige und gerechtfertigte Massregel gegen den unlauteren Handel begrüsst.

(Jahrb. d. intern. Verein.)

Belgien. Gesetz über berufliche Wirtschaftsgenossenschaften (unions professionelles) vom 30. August 1898.

Bulgarien. Handelsgesetzbuch vom 18. Mai 1897 (Nachbildung des ungarischen und rumänischen Handelsrechts).

Grossbritannien. 1896, ch. 24 und 25, Gesetze über eingetragene Hilfskassen und ähnliche Vereine. Das erste der beiden Gesetze (Kap. 24) enthält eine Kodifikation sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen über diese Kassen mit Ausnahme der Bestimmungen, welche sich besonders auf die Art von Kassen beziehen, von welchen das zweite der beiden Gesetze (Kap. 25) handelt. Für Hilfskassen jeder Art besteht kein Eintragungszwang. Die Eintragung bewirkt einerseits besondere Verpflichtungen, verschafft aber andererseits besondere Vorrechte. Eintragungsfähig sind: 1) Friendly Societies im engeren Sinne d. h. Vereine, deren Zweck es ist, durch freiwillige Beiträge der Mitglieder — mit oder ohne Zuhilfenahme von Beiträgen Dritter Mittel zu sammeln: a) Für die Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen im Falle von Krankheit und für die Unterstützung der Witwen und Waisen der Mitglieder. b) Für die Zahlung von Geldbeiträgen bei Geburten oder Todesfällen oder bei Erreichung einer gewissen Altersstufe, insoweit dieselbe eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. c) Für die Unterstützung reisender oder arbeitsloser Mitglieder oder solcher Mitglieder, welche durch Schiffbruch oder den Verlust oder die Beschädigung an Sachen Schaden erlitten haben. d) Für die Versicherung von Werkzeugen — bis zum Betrage von £ 15 — gegen Feuer. 2) Vieh-Versicherungsgesellschaften. 3) Wohlthätigkeitsgesellschaften. 4) Vereine zur Pflege der Geselligkeit unter Arbeitern. 5) Vereine, welchen die Eintragungsfähigkeit durch besondere Verfügung des Schatzamts verliehen wird. Für die Eintragung besteht ein besonderes Amt, welchem ein juristisch gebildeter Haupt-Registrator vorsteht (derselbe muss bei seiner Ernennung mindestens 12 Jahre lang Barrister gewesen sein). Die juristische Persönlichkeit erwirbt eine solche Gesellschaft nicht durch die Eintragung; es ist daher nötig, Kuratoren oder auch nur einen Kurator zu ernennen, in dessen Gewalt das Vereinsvermögen sich befindet. Das Namensverzeichnis der Kuratoren muss mit dem Antrag auf Eintragung bei dem Hauptregister eingereicht werden; daselbst müssen auch Rücktritte und Neuernennungen

Digitized by Google

von Kuratoren angezeigt werden. Die Einschränkungenn, welche sich eine eingetragene Gesellschaft dieser Art zu unterwerfen hat, sind folgende: 1) Die Beiträge der Mitglieder sind nicht klagbar; nur in Bezug auf Viehversicherungs-Gesellschaften und solche Gesellschaften, welchen die Eintragungsfähigkeit besonders erlassen wurde (jedoch nur insoweit dies in der Verfügung, welche die Eintragungsfähigkeit besonders verleiht, ausdrücklich anerkannt wird) dürfen die Statuten die Beiträge für klagbar erklären. 2) Die Bücher müssen jährlich in der vorgeschriebenen Weise revidiert werden. 3) Alljährlich ist ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand an das Hauptregisteramt einzusenden. 4) Bei den Friendly Societies im engeren Sinne muss alle 5 Jahre eine Schätzung des Vereinsvermögens und der den Verein belastenden Verpflichtungen von einem Sachverständigen vorgenommen werden und entweder muss der Sachverständige einen Bericht über die Vermögenslage der Gesellschaft an das Haupt-Registeramt einsenden oder der Verein muss selbst alle Einzelangaben mit Belegen bei dieser Behörde einreichen, in welch letzterem Falle dieselbe die eingereichten Daten einem Sachverständigen zur Begutachtung übergeben muss. Die Schätzung und der Bericht müssen zusammen mit der letzten Bilanz stets im Geschäftslokal des Vereins an einer in die Augen fallenden Stelle ausgehängt werden. Hingegen stehen einer eingetragenen Gesellschaft dieser Art folgende Vorrechte zu: 1) sie sind nicht den Bestimmungen der Unlawful Societies 1799 unterworfen, welche u. a. Vereine mit selbständigen Zweiganstalten verbieten; 2) die im gesehäftlichen Verkehr mit den Mitgliedern vorkommenden Urkunden (Quittungen, Anweisungen u. s. w.) sind stempelfrei; 3) für die Uebertragung des Gesellschaftsvermögens bei einer Veränderung in der Person der Kuratoren bestehen erleichterte Bestimmungen; 4) Minderjährigen ist, soweit die Statuten dies zulassen, der Beitritt gestattet, und wenn dieselben das Alter von 16 Jahren überschritten haben, können sie Quittungen und andere Urkunden rechtsgültig unterzeichnen; 5) eine eingetragene Gesellschaft der erw. Art hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Beamten gewisse Vorzugsrechte; 6) für die Auszahlung der beim Tode eines Mitgliedes zahlbaren Beträge bestehen Bestimmungen, nach welchen der Empfänger in einer günstigeren Lage ist, als dies nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Fall wäre; 7) für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen eingetragenen Gesellschaften der erw. Art und ihren Mitgliedern bestehen erleichterte Bestimmungen. — Das Hauptregisteramt legt jährlich dem Parlamente einen Bericht über seine Thätigkeit vor, der sodann gedruckt und veröffentlicht wird. Früher wurde dieser Bericht zusammen mit dem Bericht über die Baugesellschaften (welche ebenfalls dem Hauptregisteramt für Friendly Societies unterstehen), veröffentlicht, doch erscheint seit 1895 ein getrennter Bericht. — Das zweite der erwähnten Gesetze

Digitized by Google

(Kap. 5) betrifft eine besondere Klasse von Hilfskassen, nämlich: 1) solche »Friendly Societies« — gleichviel ob eingetragen oder nicht — welche ihre Beiträge durch Agenten, welche mehr als 10 englische Meilen vom Hauptsitze der Gesellschaft entfernt wohnen — einkassieren lassen (Collecting Societies); 2) solche Lebensversicherungsgesellschaften, die Beträge unter £ 20 versichern und ihre Beträge durch Agenten, die mehr als 10 englische Meilen vom Hauptsitze der Gesellschaft entfernt wohnen, in kürzeren als zweimonatlichen Zwischenräumen einkassieren lassen (Industrial Assurance Companies). — Bei Gesellschaften dieser Art, deren Mitglieder durch reisende Vertreter angeworben werden, und welche infolge der örtlichen Entfernung von ihren Mitgliedern nicht in derselben Weise beobachtet werden können, wie die Hilfskassen, deren Mitglieder in unmittelbarer Nähe wohnen, können Missbräuche leichter vorkommen und daher sind dieselben strengeren Kontrollvorschriften unterworfen als andere Hilfskassen.

Grossbritannien. 1896 (ch. 30) Gesetz bezüglich der Errichtung von Einigungsämtern bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern. Dasselbe bezweckt eine verbesserte Organisation der Einigungsämter, indem es die Errichtung eines Registers für dieselben bei dem Handelsamte vorschreibt und diejenigen Einigungsämter, welche sich eintragen lassen, gewissen Vorschriften unterwirft, und ferner dem Handelsamte die Befugnis erteilt, in Bezug auf Orte und Geschäftszweige, für welche eine Organisation für die Schlichtung von Streitigkeiten der erw. Art nicht in genügendem Masse vorhanden ist, mit den Beteiligten über die Errichtung zweckdienlicher Einigungsämter Verhandlungen zu eröffnen. Ferner wird das Handelsamt selbst ermächtigt, in allen Fällen, in welchen ein Streit zwischen Unternehmern und Arbeitern besteht oder befürchtet wird, direkt einzugreifen. Das Handelsamt kann in einem solchen Falle: a) über die Ursachen und Umstände des Streits eine Untersuchung anordnen. b) eine Konferenz zwischen den Parteien bezw. ihren Vertretern unter dem Vorsitze eines zwischen den Parteien vereinbarten oder vom Handelsamte ernannten Obmanns herbeiführen. c) auf Antrag der einen oder der anderen Partei und unter Berücksichtigung der vorhandenen Einigungsämter einer Person oder mehreren Personen den Auftrag erteilen, vermittelnd einzugreifen. d) auf Antrag beider Parteien einen Schiedsrichter ernennen. Das Handelsamt soll von Zeit zu Zeit dem Parlamente über seine Thätigkeit auf dem erw. Gebiete Bericht erstatten.

VI. Polizeigesetzgebung.

Deutsches Reich. Gesetz vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süssstoffen. — § 1. Künstliche Süssstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süssmittel dienen können und eine höhere Süsskraft als raffinierter Mohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden

Digitized by Google

Nährwert besitzen. — § 2. Die Verwendung künstlicher Süssstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 anzusehen. Die unter Verwendung von künstlichen Süssstoffen hergestellten Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur unter einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgehalten werden. — § 3. Es ist verboten: 1) künstliche Süssstoffe bei der gewerbsmässigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven und Likören sowie von Zucker- oder Stärkesyrupen zu verwenden. 2) Nahrungs- und Genussmittel der unter 1) gedachten Art, welchen künstliche Süssstoffe zugesetzt sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Baden. Ges. vom 6. Juli 1896 zur Ergänzung des sogenannten Ortsstrassengesetzes vom 20. Februar 1868. Danach kann zur angemessenen Bebauung des im Bereich eines Bauplanes liegenden Geländes statt des teueren Enteignungsverfahrens nach Zusammenlegung aller Grundstücke eine Neueinteilung vorgenommen werden, deren Plan auf Antrag der Gemeinde nach einer Entschliessung des Staatsministeriums vom Ministerium des Inneren für vollzugsreif erklärt wird. Wegen der Geldentschädigung steht dem einzelnen die Klage gegen die Gemeinde an den Verwaltungsgerichtshof zu. — Dies Verfahren ist schon in Zürich 1893, Hamburg 1894, Wien und für Brotterode a. H. 1895 eingeführt worden. (Jahrb. d. intern. Verein.).

Grossbritannien (1896 ch. 15). Gesetz über die Einfuhr lebender Tiere — Novelle zu der Diseases of Animals Act 1894. Das Hauptgesetz enthält eine allgemeine Bestimmung, nach welcher alle vom Auslande eingeführten Tiere (d. h. Rindvieh, Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer und Schweine) — insoweit ihre Landung überhaupt statthaft ist — an einem bestimmten Orte am Hafenplatze interniert werden müssen und aus diesem Orte nicht in lebendem Zustande entfernt werden dürfen. Von dieser Regel konnte das Ackerbau-Amt eine Befreiung in Bezug auf Tiere verordnen, die aus seuchenfreien Ländern kamen. Ehe eine solche Verordnung erlassen wurde, musste vom Ackerbau-Amte festgestellt werden, dass die Gesetzgebung des betreffenden Landes und der allgemeine Gesundheitszustand der in demselben befindlichen Tiere genügende Garantie gegen die Einfuhr von Tierseuchen aus dem betreffenden Lande gewährte. Ausserdem sollte auch das Ackerbau-Amt im Falle einer solchen Befreiung noch besondere Vorkehrungen durch Vorschriften über die Reiseroute, Quarantäne u. s. w. treffen. Diese sehr beschränkte Vergünstigung wird durch die hier besprochene Novelle aufgehoben, sodass jetzt alle vom Auslande eingeführten Tiere der erwähnten Art — insoweit sie überhaupt gelandet werden dürfen — an dem Orte, wo sie interniert werden, ohne Ausnahme geschlachtet wer-

Digitized by Google

den müssen. Als Ausland gelten auch die englischen Kolonien und Besitzungen mit Ausnahme der Kanalinseln und der Insel Man. (J. d. intern. V.)

VII. Sozialpolitik und Armenwesen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 18. Oktober 1898.

Deutsches Reich. Bekanntmachung vom 31. Juli 1897, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiessereien. Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen: I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung: 1. Der Fussboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmässige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist. Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist. 2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muss die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, dass auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Luftraum entfallen. In Fällen vorübergehenden ausserordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens dreissig Tage im Jahre insoweit gestatten, dass mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen. 3) Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens 2,60 m, andernfalls mindestens 3 m hoch sein. Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Grösse genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, dass sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können. Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben. 4) Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fussboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fussböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein. Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal ab-

Digitized by Google

gewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackiert ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackiert ist, alle fünf Jahre erneuert werden. Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschliessend auf dem Fussboden aufsitzen, so dass sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füssen versehen sein, dass die Reinigung des Fussbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann. 5) Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet. 6) Die Schmelzkessel für das Lettern- und Sterotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken. Das Legieren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Vorrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen. 7) Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen. Die Fussböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen. 8) Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen. Das Ausblasen der Kästen darf nur mittelst eines Blasebalgs im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden. 9) In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen. Das Ausspucken auf den Fussboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen. 10) Für die Setzer sowie die Giesser, Polierer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern. Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fliessendem Wasser vorhanden sind, muss für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muss ferner dafür gesorgt werden, dass bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und dass das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann. Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, dass die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen. 11) Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind ausserhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschliessbaren oder mit einem dicht schliessenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen

Digitized by Google

von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit verschlossen sein. 12) Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, dass eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird. 13) Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen. Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen. II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist: a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes, b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter, c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf. In jedem Arbeitsraume muss ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt. — III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlass dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Giessereien von mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Setzereien von mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Giessereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Setzereien nur bis zur Grenze von je zehn Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass durch künstliche Ventilation für regelmässige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, dass weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen. — IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft. Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 11. März 1898.

Preussen. Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten

Digitized by Google

Staatsbeamten, vom 2. Juli 1898: weitere 5 Mill. M.

Belgien. Gesetz v. 15. Juni 1896. Das Gesetz macht es allen industriellen und kommerziellen Unternehmungen (ebenso den Provinzen und Gemeinden), die mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, zur Pflicht, eine Arbeits-Ordnung aufzustellen. Vom Jahre 1900 ab wird sich diese Verpflichtung auch auf diejenigen Etablissements erstrecken, die mindestens fünf Arbeiter beschäftigen. Ausgenommen sind hiervon die ländlichen Betriebe, sowie diejenigen industriellen und Handelsunternehmungen, in denen der Vorstand des Betriebes nur mit Unterstützung der bei ihm wohnenden Familienmitglieder, oder solcher Arbeiter wirtschaftet, die als Gesinde oder Hausbedienstete anzusehen sind. Das Gesetz lässt dem Arbeitgeber und den Arbeitern vollkommene Freiheit in Hinsicht auf Festsetzung des Inhalts des Reglements. Es verlangt nur, dass die Fabrikordnung nach Massgabe der Natur des Unternehmens bezüglich folgender Punkte Bestimmungen enthalte: 1. Beginn und Ende des normalen Arbeitstages, Ruhepausen und Ruhetage. 2. Modus nach dem der Lohn festgesetzt wird, insbesondere, ob der Arbeiter nach der Stunde, pro Tag, im Akkord oder nach Beendigung des Unternehmens entlohnt wird. 3. Falls der Arbeiter im Akkord oder nach Beendigung des Unternehmens entlohnt wird: Die Art und Weise der Lohnberechnung und deren Kontrolle. 4. Die Zeitabschnitte, nach denen die Lohnzahlung erfolgt.

Dänemark. Nach mehrjährigen Vorarbeiten, die sich mehr oder minder auf die vorbildliche Gesetzgebung Deutschlands stützten, ist nunmehr in Dänemark unter dem 7. Januar 1898 ein »Gesetz über die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen in gewissen Betrieben« publiziert worden, welches mit dem 1. Januar 1899 in Kraft treten soll. In seinen Grundzügen erinnert es vielfach an das neue englische Arbeiter-Unfallentschädigungsgesetz (Workmen's Compensation Act) v. 6. Aug. 1897, welches mit dem 1. Juli 1898 in Kraft getreten ist. Wie in England ist man auch in Dänemark auf halbem Wege zwischen Haftpflicht und Unfallversicherung stehen geblieben und hat sich darauf beschränkt, einerseits die persönliche Haftpflicht der Unternehmer bestimmter Gewerbebetriebe (insbesondere solcher, die der Fabrikaufsicht unterliegen, § 4) auf sämtliche Betriebsunfälle auszudehnen, insofern diese nicht durch Vorsätzlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit der Arbeiter selbst herbeigeführt sind (§ 1), andererseits die bezüglichen Entschädigungen der Arbeiter gesetzlich festzulegen (§ 5) und für die Feststellung derselben ein vereinfachtes Verfahren einzuführen (§ 16). Im Uebrigen bleibt es jedoch den Unternehmern überlassen, ob und bei welcher (Gegenseitigkeits- oder Privat-) Versicherungsgesellschaft sie ihre Arbeiter versichern wollen (§§ 8 bis 11 und 15), und den Arbeitern, ob sie ihre Entschädigungsansprüche nach gemeinem Recht oder nach dem vorliegenden Gesetz geltend machen wollen (§ 12). (Soz. Pr.)

Digitized by Google

Grossbritannien. Gesetz 1897. Kap. 43. Novelle zu dem Gesetz von 1887 über die Arbeit in Kohlenbergwerken.

Russland. Zwei Gesetze von 1896 beziehen sich auf die Arbeiterschutzgesetzgebung. Ein Allerhöchster Befehl verlängert die Geltung einer Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsrates vom 24. April 1890, welche die Bestimmungen über die Arbeit der minderjährigen Halberwachsenen und weiblichen Personen in Fabriken, Hütten und Manufakturen abänderte. Das Gesetz vom 24. April war das erste, welches wirklich die Rechte der Industriellen beschränkte und, obwohl nicht in genügendem Masse, die Interessen des schwächeren Teiles des Arbeiterpersonals schützte. Als eine Modifikation des oben erwähnten A. B. darf die Ausdehnung des Schutzes der Minderjährigen auch auf jene Kinder, welche in den Werkstätten der ‚Handwerker beschäftigt sind, begrüsst werden. Ein anderer A. B. führt auch in die Gouvernements Wilna und Kowno das »Reglement betreffend die Aufsicht über die Anstalten der Fabrik- und Hüttenindustrie« ein. Diese Neuerung hat u. a. auch die Einführung des Fabrikinspektorats in diesen Provinzen zur Folge. (J. d. i. V.)

Solothurn. Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen, vom 9. Februar 1896. Dieses Gesetz schützt, ähnlich wie es durch das eidgen. Fabrikgesetz in Bezug auf die Fabrikarbeiter geschehen ist, die Lohnarbeiterin des Kleingewerbes und des Handwerkes. Die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht übersteigen; an Vorabenden der Sonn- und Feiertage beträgt sie nur 10 Stunden. Mädchen unter 14 Jahren dürfen zu gewerblicher Arbeit überhaupt nicht verwendet werden und Wöchnerinnen haben ein gesetzliches Recht auf die notwendige Schonung ihrer Gesundheit. Der Lohn ist den Arbeiterinnen mindestens alle 14 Tage in gesetzl. Münzsorten, bar und ohne willkürliche Abzüge auszubezahlen. Ferner gewährt das Gesetz Kellnerinnen und weiblichen Angestellten in Ladengeschäften, deren tägliche Arbeitszeit aus zwingenden Gründen nicht auf eine bestimmte Stundenzahl beschränkt werden kann, eine ununterbrochene Nachtruhe von 8, bezw. 10 Stunden. (Jahrb. d. i. Ver.)

VIII. Volkswirtschaft.

1) Urproduktion.

2) Gewerbe und Industrie.

Bulgarien. (Austria 1897, Heft XI, S. 624.) Eine Verordnung der fürstlichen Regierung vom 21. September 1897 lautet: Alle Beamten und Diener bei Staats-, Kreis- und Gemeindeämtern, die einen monatlichen Gehalt beziehen, werden dazu angehalten, im Dienste heimische Schuhe und Kleider zu tragen. Die Kleider und Schuhe für die Beamten und die Uniformmützen der Gendarmen müssen im Lande gearbeitet sein, und zwar aus heimischem Tuch oder Leder. Die Tuch- und Lederfabrikanten haben sich bis Ende Oktober 1897 eine Marke

Digitized by Google

zu wählen, die alle ihre Erzeugnisse tragen müssen, um als heimische Ware berücksichtigt zu werden. Die Zollämter werden keine fremden Erzeugnisse einlassen, die eine solche Marke tragen sollten. Die Kaufleute und Gewerbetreibenden müssen die Beamten mit ordnungsgemässen Fakturen bei jedem Verkaufe versehen.

3) Handel und Kreditwesen, Mass- und Gewichtswesen.

Deutsches Reich. Gesetz, betreffend die elektrischen Masseinheiten. Vom 1. Juni 1898. §. 1. Die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen sind das Ohm, das Ampere und das Volt. § 2. Das Ohm ist die Einheit des elektrischen Widerstandes. Es wird dargestellt durch den Widerstand einer Quecksilbersäule von der Temperatur des schmelzenden Eises, deren Länge bei durchweg gleichem, einem Quadratmillimeter gleich zu achtendem Querschnitt 106,3 Centimeter und deren Masse 14,4521 Gramm beträgt. — § 3. Das Ampere ist die Einheit der elektrischen Stromstärke. Es wird dargestellt durch den unveränderlichen elektrischen Strom, welcher bei dem Durchgange durch eine wässerige Lösung von Silbernitrat in einer Sekunde 0,001118 Gramm Silber niederschlägt. — § 4. Das Volt ist die Einheit der elektromotorischen Kraft. Es wird dargestellt durch die elektromotorische Kraft, welche in einem Leiter, dessen Widerstand ein Ohm beträgt, einen elektrischen Strom von einem Ampere erzeugt. — § 5 Der Bundesrat ist ermächtigt, a) die Bedingungen festzusetzen, unter denen bei Darstellung des Ampere (§ 3) die Abscheidung des Silbers stattzufinden hat, b) Bezeichnungen für die Einheiten der Elektrizitätsmenge, der elektrischen Arbeit und Leistung, der elektrischen Kapazität und der elektrischen Induktion festzusetzen, c) Bezeichnungen für die Vielfachen und Teile der elektrischen Einheiten (§§ 1, 5b) vorzuschreiben, d) zu bestimmen, in welcher Weise die Stärke, die elektromotorische Kraft, die Arbeit und Leistung der Wechselströme zu berechnen ist. — § 6. Bei der gewerbsmässigen Abgabe elektrischer Arbeit dürfen Messwerkzeuge, sofern sie nach den Lieferungsbedingungen zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen, nur verwendet werden, wenn ihre Angaben auf den gesetzlichen Einheiten beruhen. Der Gebrauch unrichtiger Messgeräte ist verboten. Der Bundesrat hat nach Anhörung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt die äussersten Grenzen der zu duldenden Abweichungen von der Richtigkeit festzusetzen. Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit die im Absatz 1 bezeichneten Messwerkzeuge amtlich beglaubigt oder einer wiederkehrenden amtlichen Ueberwachung unterworfen sein sollen. — § 7. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat Quecksilbernormale des Ohm herzustellen und für deren Kontrolle und sichere Aufbewahrung an verschiedenen Orten zu sorgen. Der Widerstandswert von Normalen aus festen Metallen, welche zu den Beglaubigungsarbeiten dienen, ist durch alljährlich zu wiederholende Vergleichungen mit den Quecksilber-

Digitized by Google

normalen sicherzustellen. — § 8 Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat für die Ausgabe amtlich beglaubigter Widerstände und galvanischer Normalelemente zur Ermittelung der Stromstärken und Spannungen Sorge zu tragen.

Preussen. Gesetz vom 20. April 1898 betr. Erhöhung des Grundkapitales der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse von 20 auf 50 Mill. M.

Basel. Gesetz betr. die Effektenbörse und den Verkehr in Wertpapieren. Vom 8. April 1897. § 3. Die Börsenkammer besteht aus den Inhabern und Vertretern der im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragenen Bank- und Effektengeschäfte, sowie aus den Börsensensalen. Die Zahl der letzteren soll höchstens zwölf betragen. Angestellte und Inhaber von Bankgeschäften, sowie sonstige Beteiligte an Bankgeschäften dürfen das Gewerbe eines Börsensensals nicht ausüben. Das Verzeichnis der Mitglieder der Börsenkammer ist periodisch zu veröffentlichen. — § 6. Die zum Abschluss von Börsengeschäften konzessionierten Mitglieder der Börsenkammer haben eine Patentgebühr zu entrichten, welche mindestens 500 Fr. und höchstens 5000 Fr. pro Jahr beträgt. Die Festsetzung der Patentgebühren geschieht innerhalb dieser Limite durch das Finanzdepartement nach Anhörung der Börsenkommission. Der Ertrag der Patentgebühren muss mindestens die Auslagen decken, die dem Staate durch den Betrieb der Börse, sowie durch die Beaufsichtigung derselben erwachsen. — § 8. Jede zum Abschluss von Börsengeschäften konzessionierte Bankfirma hat eine Realkaution von 25 000 Fr., jeder Börsensensal eine solche von 10 000 Fr. bei der Staatskasse zu leisten. — § 10. Zutrittsberechtigt zur Börse sind ausser den Mitgliedern der Börsenkammer und den Mitgliedern der staatlichen Aufsichtsbehörden die Inhaber und Vertreter der im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragenen Geschäftsfirmen, sowie deren Prokuristen oder hierzu besonders Bevollmächtigte. Unter den im Börsenreglemente festzusetzenden Bedingungen kann der Börsenkommissär auch anderen Personen vorübergehend eine Bewilligung zum Besuche der Börse erteilen. — § 12. Die zum Handel an der Börse zugelassenen Wertpapiere werden in der Regel mit einer Kotierungsgebühr belegt, welche jährlich 50—200 Fr. beträgt und deren Höhe von der Börsenkommission festgesetzt wird. Ausnahmsweise kann die Börsenkommission diese Gebühr erlassen. — § 13. Die mit der Ausübung der staatlichen Aufsicht betrauten Organe sind: a) das Börsenkommissariat; b) die Börsenkommission; c) der Regierungsrat. — § 25. Der Abschluss von Termin- und Prämiengeschäften an der Effektenbörse ist folgenden Beschränkungen unterworfen: 1. Die Zulassung von Wertpapieren zum Termin- und Prämienhandel ist von einem einbezahlten Aktienkapital von mindestens fünf Millionen Franken abhängig. 2. Der Lieferungstermin darf in keinem Falle über das Ende des folgenden Monats hinaus

Digitized by Google

festgesetzt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Börsenkommission diesen Termin reduzieren oder für einzelne Wertpapiere Termin- und Prämiengeschäfte zeitweise ganz untersagen. 3. Prolongationen von Termingeschäften sind jeweilen nur auf Monatsfrist gestattet. — § 29. Das Polizeistrafgesetz erhält folgenden Zusatz: § 159a. Uebertretungen des Gesetzes betreffend die Effektenbörse und den Verkehr in Wertpapieren. Mit Geldbusse oder Haft wird bestraft: 1. wer Termin- und Prämiengeschäfte abschliesst mit schweizerischen öffentlichen Beamten, sowie mit Angestellten in inländischen Privatgeschäften, sofern deren Vorgesetzte bezw. Prinzipale nicht ihre ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt haben; 2. wer Termin- und Prämiengeschäfte abschliesst mit Personen, deren Identität nicht festgestellt ist oder die mittellos oder insolvent sind, und deren Mittellosigkeit und Insolvenz bei Abschluss des Geschäftes bekannt war oder bei Anwendung übungsgemässer Sorgfalt hätte bekannt sein können; 3. wer Kontantgeschäfte abschliesst, anders als gegen Barzahlung des Kaufpreises und Auslieferung der Titel nach den Börsenusancen mit den sub 1 und 2 genannten Personen; 4. wer Geschäfte irgend welcher Art in Wertpapieren mit minderjährigen und bevormundeten Personen ohne Einwilligung des Inhabers der elterlichen bezw. vormundschaftlichen Gewalt abschliesst; 5) wer sonst den Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Reglementen zuwiderhandelt.

Zürich. Gesetz v. 31. Mai 1896, betr. den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren. — § 9. Der Handel mit Koupons über noch nicht festgesetzte Dividenden, sowie der Verkauf von Prämienlosen auf Abzahlung (Ratenloshandel) ist verboten. — § 10. Es ist untersagt, Käufe oder Verkäufe über Wertpapiere auf Zeit (Termingeschäfte) abzuschliessen mit a) öffentlichen Beamten und Angestellten im Kanton Zürich, die zur Leistung einer Amtskaution verpflichtet sind; b) Geschäftsangestellten ohne schriftliche Bewilligung der Geschäftsinhaber; c) Personen, deren Identität vom Beauftragten in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise nicht zuvor festgestellt wird, oder deren Mittellosigkeit bezw. Zahlungsunfähigkeit bei Entgegennahme des Auftrages dem Beauftragten bekannt ist oder bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein könnte. Ebenso ist untersagt, für die unter Litt. a—c bezeichneten Personen mit dritten Termingeschäfte abzuschliessen.

Frankreich. Gesetz v. 17. Nov. 1897, betr. die Erneuerung des Privilegiums der Bank von Frankreich bis zum 31. Dezemb. 1920.

4) Transport- und Verkehrswesen.

Grossbritannien. 1897, ch. 48: Gesetz über Kleinbahnen. Dieses Gesetz setzt eine neue Behörde: die »Light Railways Commissioners« ein, deren Aufgabe es sein soll, den Bau und den Betrieb von Kleinbahnen zu erleichtern und welche aus einem besoldeten und zwei unbesoldeten Mitgliedern besteht. Dem gleichen Zwecke dienen die an-

Digitized by Google

deren Bestimmungen des Gesetzes. Dieselben betreffen: 1) die Konzessionierung der erw. Bahnen für welche ein erleichtertes Verfahren eingeführt wird; 2) die Erteilung der Befugnis an gewisse Körperschaften der Selbstverwaltung, den Bau und Betrieb von Kleinbahnen entweder auf eigene Rechnung zu unternehmen oder durch Darlehen zu unterstützen; 3) die Erteilung der Befugnis an das Staats-Schatzamt für den gleichen Zweck unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb vorgeschriebener Grenzen Vorschüsse zu machen; 4) die Erteilung der Befugnis an das Staatsschatzamt, Zuschüsse an Bahnen der erwähnten Art zu gewähren, wenn in der vorgeschriebenen Weise glaubhaft gemacht wird, dass die in Frage stehende Bahn a) der Landwirtschaft in dem betreffenden Bezirk nützlich sein würde oder b) ein notwendiges Verkehrsmittel zwischen einem Fischerdorf und dem geeigneten Markt schaffen würden oder c) für die Entwickelung oder Erhaltung einer bestimmten Industrie notwendig wäre. — Unter den Nebenbestimmungen sind diejenigen bemerkenswert, welche verhindern sollen, dass der Bau von Kleinbahnen historische Denkmäler schädigt oder die Schönheit einer Gegend verdirbt.

IX. Schutz der Urheberrechte.

X. Finanzwesen.

1) Direkte Steuern.

Bayern. Gesetz vom 20. Dezember wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. März 1879, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nebst Tarif.

Elsass-Lothringen. Gesetz, betreffend die Wandergewerbesteuer, v. 8. Juni 1896. — § 8. Betrag der Steuer. Die Wandergewerbesteuer wird jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt und beträgt in der Regel 60 M. Insoweit die Ausstellung des Wandergewerbescheins für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr erfolgt, findet auch die Festsetzung der Steuer nur für diesen Zeitraum, jedoch nicht unter dem Betrage voller Kalendermonate statt. Die zuständige Steuerbehörde ist ermächtigt, nach Massgabe der mutmasslichen Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbebetriebe, gemäss näherer Anweisung des Ministeriums 1. für Gewerbe geringerer Art, sofern solche nicht in einem für dieselbe ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem, als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden u. dergl. mehr) beeinträchtigt wird, ermässigte Jahressätze von 48, 36, 24, 18 und 12 M., 2) für Gewerbebetriebe von bedeutenderem Umfange oder mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz erhöhte Jahressteuersätze bis 360 M. festzusetzen. Die Angehörigen solcher ausserdeutschen Staaten (§ 6), mit denen kein Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermässigung des Steuersatzes nach Massgabe vorstehen-

Digitized by Google

der Bestimmungen keinen Anspruch. — § 10. Die Wandergewerbesteuer ist in dem im Steuerschein angesetzten Betrage vor Beginn des Betriebes zu entrichten. Bei Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz in Elsass-Lothringen kann eine ratenweise Zahlung der Steuer zugelassen werden. — § 11. Der Steuerschein gilt nur für diejenige Person, für welche er ausgefertigt ist, und darf einer anderen Person zur Benutzung nicht überlassen werden. Wer für einen anderen ein Wandergewerbe zu betreiben beabsichtigt, bedarf eines eigenen Steuerscheins. — § 23. Zuschläge. Den Gemeinden wird ein Betrag von acht vom Hundert der Wandergewerbesteuer überlassen. — § 24. Wanderlager. Die Wanderlager, d. h. Unternehmungen, bei welchen ausserhalb des Wohnortes des Unternehmers und ausser dem Mess- und Marktverkehr, ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung, von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren, gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung, feilgeboten werden, unterliegen neben der nach diesem Gesetze zu erhebenden Wandergewerbesteuer für jeden Ort des Betriebes einer besonderen Gemeindeabgabe. — § 25. Die nach § 24 des neuen Gesetzes zu erhebende Gemeindeabgabe ist für die ganze Betriebsdauer im voraus zu entrichten und beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes an einer Verkaufsstätte

a)	in Orten mit über	50 000	Einwohnern	80 M.
b)	» » »	10 001—50 000	»	60 M.
c)	» » »	2001—10 000	»	40 M.
d)	» » »	bis zu 2000	»	20 M.

Für Wanderlager mit Roherzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, gewöhnlichen Lebensmitteln, geringwertigen Haushaltungs- und Wirtschaftsbedürfnissen und anderen Gebrauchswaren von geringerem Werte tritt eine Ermässigung dieser Sätze ein. Die Gemeinden des Betriebsortes sind berechtigt, für solche Wanderlager in den unter a) bezeichneten Orten Abgaben bis zum Höchstbetrage von 20 M.

»	b)	»	»	»	»	»	»	»	10	»
»	c)	»	»	»	»	»	»	»	5	»
»	d)	»	»	»	»	»	»	»	2	»

zu erheben.

Grossbritannien. 1896 (ch. 16) Gesetz über die Veranlagung landwirtschaftlicher Grundstücke in England zu den Kommunalsteuern (unter Bezugnahme auf Kap. 37 und Kap. 42, welche die entsprechenden Bestimmungen für Schottland und Irland enthalten). Das Gesetz giebt den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Grundstücke eine Erleichterung bis zur Hälfte, mit Deckung des Ausfalles aus der staatlichen estate duty.

Paraguay. Das Grundsteuergesetz vom 12. Oktober 1896.

Digitized by Google

2) Indirekte Steuern.

a) Konsumsteuern.

Deutsches Reich. Gesetz, betr. die anderweite Festsetzung des Gesamtkontingents der Brennereien vom 4. April 1898. Artikel I: Das Gesamtkontingent wird zuerst im Brennereibetriebsjahr 1897/98 und demnächst in jedem fünften Jahre für die folgenden 5 Betriebsjahre (Kontingentsperiode) nach dem Durchschnitte derjenigen Branntweinmengen festgesetzt, welche innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind.

Luxemburg — hat durch ein Gesetz vom 21. März 1896 die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung bei sich eingeführt, bleibt aber im übrigen als Branntweingebiet selbständig. Das Gesetz führt also eine Verbrauchsabgabe von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols ein und zwar für eine Gesamtjahresmenge von $4^1/_2$ Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung. Im Anschluss an dieses Gesetz wurde in einem zwischen Deutschland und Luxemburg abgeschlossenen, am 1. Okt. 1896 in Kraft getretenen Abkommen bestimmt, dass hinsichtlich des aus Deutschland nach Luxemburg und umgekehrt übergehenden Branntweins sowie der Branntweinfabrikate aller Art weder eine Rückvergütung der Branntweinsteuer an den Ausführenden gewährt noch im Lande der Einfuhr eine Uebergangsabgabe erhoben wird. Für diejenige Branntweinmenge, die im freien Verkehr auf Uebergangsschein von Deutschland nach Luxemburg mehr übergeführt wird als von Luxemburg nach Deutschland, erstattet Deutschland an Luxemburg (im umgekehrten Falle Luxemburg an Deutschland) die Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,13 M., sowie die Verbrauchsabgabe mit 0,70 M. für das Liter reinen Alkohols. (Jahrb. d. intern. Verein).

Griechenland. Durch das Gesetz vom 5. Mai 1896 wird die nach dem Gesetz vom 24. Juli 1895 in Naturalien zu entrichtende Korinthensteuer auf ein weiteres Jahr bis zum 15. August 1897 mit manchen Einschränkungen verlängert. Die in Korinthen zu entrichtende Steuer beträgt 15 Proz. des Ausfuhrwertes. In den Korinthen erzeugenden Provinzen werden Staatslager errichtet, die der Aufsicht des Finanzministers unterstehen. Wer Korinthen ausführen will, muss gegen einen Lagerschein ein dem Prozentsatz entsprechendes Mass von Korinthen in den Lagerräumen unterbringen und dort zur Begleichung der schuldigen Steuer belassen. Die Korinthen werden zu 150 Pfund und einem Mehrfachen davon dort untergebracht. — Die Lagerscheine lauten auf den Namen des Deponenten und sind durch Indossament übertragbar. Sie gelten als Quittung für die in Korinthen zu entrichtende Steuer, sobald Korinthen aus einem Hafen ausgeführt werden sollen. Mithin wird die Steuer durch Aushändigung der Scheine entrichtet. Von Mengen, deren Steuer weniger als 150 Pfund Naturalien beträgt, wird die Steuer in Geld bezahlt, derart, dass je 1000 Pfund zu 120 Drach-

Digitized by Google

men berechnet werden. Für Korinthenmengen, die nicht durch Uebertragung der Lagerscheine versteuert werden, kann die Abgabe in barem Geld nach dem Verkaufspreise der Korinthen in den Steuerlagern abzüglich eines Rabattes von 2 Proz. für natürliche Wertsverringerung entrichtet werden. — Die in den Lagerhäusern aufbewahrten Korinthen werden auf Anordnung des Finanzministers im Ganzen oder in Teilen zu je 100000 Pfund zur inländischen Verarbeitung verkauft. Die Alkoholbereitung aus anderen Substanzen als aus Weintrauben, Rosinen, Feigen, Aepfeln, Pflaumen und Johannisbrot ist bis Ende Dezember 1897 untersagt. — Jede Streitigkeit zwischen dem Verwalter des Lagerhauses und dem Deponenten wird von einer besonderen Kommission im Verwaltungswege entschieden.

b. Gebühren und gebührenartige Steuern.

Kgr. Sachsen. Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. Nov. 1876, in der Redaktion vom 10. Juni 1898.

Elsass-Lothringen. Stempelgesetz vom 21. Juni 1897. — Zu diesem Gesetz, welches ein Stück französischen Steuerrechtes beseitigt, sei nachgetragen: Stempelbefreiungen für alle Gesuche und Eingaben an Behörden, Beglaubigungen der Unterschriften durch Verwaltungsbehörden, Quittungen aller Art (Dank Durchstriches seitens des Landesausschusses), ärztliche Zeugnisse, Bescheinigungen der öffentlichen Versicherungsvereine, öffentliche Versicherungsurkunden. — Das neue Gesetz behält für Rechtsgeschäfte aller Art den Unterschied der fixen und der proportionalen Gebühr, sowie den Dimensionsstempel bei, verfügt aber rationellere Anwendungen. — Für »gewerbepolizeiliche Erlaubniserteilungen« ist der Tarif stufenweise fixiert worden, ohne Spielraum für das Ermessen der Verwaltung (nach dem Verlangen des Landesausschusses); die Taxen dafür sind (§ 10 Abs. 1) festgesetzt nach den mutmasslichen Anlagekosten von 1 Mark auf bis 2000 M. Anlagewert bis 150 M. auf 100000 bis 300000 M. Anlagewert, 200 Mark bei noch höheren Anlagekosten. — Für den Dimensionsstempel betragen künftig die Papiere 0,045 qm, Höhe 0,25 m, Breite 0,18 m zum Preise von 0,40 M.; Bogen in doppelter Grösse 0,80 M. Für Urkundenausfertigungen muss Papier von 0,126 qm, Höhe 0,30 m, Breite 0,42 m Verwendung finden, und der Stempel beträgt dann für jeden zur Ausfertigung gebrauchten Bogen oder Teil davon: bei Werten bis zu 200 M. 0,20 M., bei Werten von mehr als 200—500 M. einschliesslich 0,40 M., von 500—1000 M. einschl. 0,80 M., von 1000—10000 M. einschliesslich 1,20 M., bei höheren Werten 1,50 M., wo kein Wert ersichtlich 1,20 M. Abschriften und Auszüge werden ganz gleich behandelt. Dem Dimensionsstempel sind nach § 6 unterworfen: die der Registierungsabgabe unterliegenden Urkunden der Notare auf der Urschrift; die Repertorien und Wechselprotestregister der Notare; die der Registrierungs-

Digitized by Google

abgabe unterworfenen Urkunden der Gerichtsvollzieher auf der Ur- und Abschrift; die Repertorien und Wechselprotestregister derselben (§ 8); die der Registrierung unterworfenen Verträge der Verwaltungsbehörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten. — Für die Genehmigung von Vereinen, von Vereinssatzungen und von Aenderungen der letzteren beträgt der Stempel (nicht von der Regierung vorgeschlagen): a) bei Wohlthätigkeits- und wissenschaftlichen Vereinen 5 M., b) bei sonstigen Vereinen 20 M.

Zürich. Stempelgebühren nach dem Börsengesetz vom 31. Mai 1896. § 28. Der gewerbsmässige Kauf und Verkauf von Wertpapieren für eigene und für fremde Rechnung unterliegt einer staatlichen Gebühr, welche von den Vertragschliessenden zu gleichen Teilen zu bezahlen ist. § 29. Die Gebühr beträgt für Obligationen und verzinsliche Prämienlose einen Zwanzigtausendstel der Kaufsumme und mindestens 10 Rappen für jedes Geschäft. Die Gebühr für Aktien, Interimsscheine von solchen, Genussscheine, Anteilscheine, Anrechte und Gründeranteile beträgt: a) bei Verkauf gegen bar mit sofortiger Lieferung einen Zwanzigtausendstel der Kaufsumme und mindestens 10 Rappen für jedes Geschäft; b) bei Verkauf auf eine Frist von längstens 45 Tagen einen Zehntausendstel der Kaufsumme; c) bei Verkauf auf mehr als 45tägige bis höchstens 2monatliche Frist einen Fünftausendstel der Kaufsumme; d) bei Verkauf auf mehr als 2monatliche Frist einen Tausendstel der Kaufsumme. Für unverzinsliche Prämienlose beträgt die Gebühr einen Tausendstel der Kaufsumme und mindestens 20 Rappen für das Stück. Für die Berechnung der Gebühr wird die Kaufsumme von jedem Posten auf Tausend aufgerundet. § 33. Die Gebühren sind durch die Aussteller der Abschlussdokumente mittelst Stempelmarken zu entrichten. Diese sind im Journal aufzukleben und behufs Annullierung mit den Anfangsbuchstaben oder dem Farbstempel der Firma und dem Datum des Geschäftsabschlusses zu versehen. Die Stempelmarken sind bei der Finanzdirektion zu beziehen. § 34. Wer die Abstempelung ganz oder teilweise unterlässt, hat die für das Geschäft festgesetzte Gebühr im fünfzigfachen Betrage und mindestens 10 Fr. zu bezahlen.

3) Schulden- und Zahlungswesen.

Deutsches Reich. Gesetz vom 31. März 1898, betr. die Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. § 1. Unter Aufhebung der Vorschrift im § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. März 1897 wird die Summe, welche gemäss § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und Tabaksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1897/98 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130,000,000 M. auf 167,500,000 M. erhöht. § 2. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1898 die den Bundesstaaten zustehen-

Digitized by Google

den Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind drei Vierteile des Ueberschusses an den den Bundestaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten. Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushaltsetat Bestimmung getroffen. § 3. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1900 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1898 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des § 2 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind. Die infolgedessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des ausserordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Masse Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet. § 4. Bei Ermittelung des Unterschieds zwischen den Ueberweisungen und den Matrikularbeiträgen werden von den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge abgesetzt.

Grossh. Hessen. Gesetz vom 31. März 1897, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend und Gesetz vom 27. März, betr. die Errichtung eines Staatsschuldbuchs.

DRITTER HAUPTTEIL.

Kolonien und Schutzgebiete.

Deutsche Kolonien. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Errichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete, vom 13. September 1897.

Deutsche Kolonien. Verordnung, betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898. § 3. Für alle die Erwerbung und Ausübung des Schürf- und Bergbaurechts betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde bezeichnen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben, und für Mitbeteiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist. § 6. Die Aufsuchung der in

Digitized by Google

§ 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der näheren Vorschriften im ganzen Schutzgebiet einem Jeden gestattet. Ausgenommen sind diejenigen Gebiete, die der Reichskanzler zur ausschliesslichen Aufsuchung oder Gewinnung von Materialien entweder dem Reiche oder dem Landesfiskus vorbehalten hat oder vorbehalten wird oder auf Grund besonderer Vereinbarungen Dritten überwiesen hat oder überweisen wird. Diese Gebiete sind öffentlich bekannt zu machen. § 45. Der Bergbautreibende hat eine jährliche Feldessteuer zu bezahlen. Die Feldessteuer beträgt: a) für Edelmineralbergbaufelder zwanzig Rupien für je ein Hektar der ersten hundert Hektar, b) für gemeine Bergbaufelder eine Rupie für je ein Hektar der ersten fünfhundert Hektar, mindestens jedoch zwanzig Rupien für jedes Bergbaufeld. § 55. Der Bergbautreibende hat ferner eine Förderungsabgabe zu entrichten. Dieselbe beträgt eineinhalb Prozent von dem Werte, welchen die Bergwerkserzeugnisse vor weiterer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben.

Allerh. Erlass, betreffend die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete, vom 27. April 1898.

K. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. April 1898.

Französische Kolonien. Eine Verordnung vom 16. Juni 1895 errichtet ein Generalgouvernement von französisch Westafrika. Dazu gehören das Gebiet des Senegal, des französischen Sudan, des französischen Guinea und der Elfenbeinküste.

Die Verordnung vom 11. Dezember 1895 regelt die Befugnis des Generalresidenten von Madagaskar. Dieser hohe Beamte besetzt mit wenigen Ausnahmen alle Civilämter. Sämtliche Behörden stehen unter seinem unmittelbaren Befehl. Er ist für die Verteidigung nach innen und aussen verantwortlich. Doch ist er nicht Befehlshaber der Truppen. An der Spitze derselben steht ein dem Generalresidenten beigegebener militärischer Chef, welcher jedoch ohne Genehmigung des Ersteren keine Expedition unternehmen darf. Bei einem Streite zwischen diesen beiden Personen ist dem Kolonialminister Bericht zu erstatten. Wenn das nicht möglich ist, hat der Resident das entscheidende Wort. Dem Letzteren liegt es auch ob, die für den Polizeidienst bestimmten Mannschaften zu organisieren. Er stellt jedes Jahr im Residentschaftsrat das Budget für Madagaskar und das dazugehörige Gebiet auf. Der Kolonialminister muss es aber genehmigen. Ueber die Beziehungen des Generalresidenten zu der Königin der Hovas erwähnt diese Verordnung Nichts.

Digitized by Google

I. ABHANDLUNGEN.

DER STAAT UND SEIN BODEN.

VON

DR. SCHÄFFLE.

ERSTER ARTIKEL. GRUNDLEGUNG.

I. Die wissenschaftliche Vernachlässigung der Bodenständigkeit des Gesellschaftskörpers.

Kein Geringerer als *Fr. Ratzel*[1]) macht der Staatswissenschaft den Vorwurf arger Vernachlässigung der Bodenbeziehungen oder — wenn wir uns nach *Ratzel*'s Bezeichnung des Staates als eines »bodenständigen Organismus« den Ausdruck erlauben dürfen — arger Vernachlässigung der Bodenständigkeit des Staates. Wir möchten den Vorwurf im weiteren Sinn aufnehmen und sagen, der ganze Gesellschaftskörper ist von der gesamten Sozialwissenschaft nach der Seite seiner Bodenständigkeit noch stark vernachlässigt. *Ratzel*'s Anregung veranlasst den Verfasser d. aufs Neue, zur Ausfüllung der klaffenden Lücke beizutragen und die wertvolle Ausbeute, welche *Ratzel*'s Werk der ganzen Soziologie nach einer Seite hin darbietet, für die letztere auch einzuheimsen. In diesem ersten Artikel sollen unerledigte Grundbegriffe und Grundfragen allgemeiner Art ins Auge gefasst werden, in einem zweiten wird *Ratzel*'s politische Geographie im Besonderen für die Lehre von der sozialen Bodenständigkeit Verwertung finden.

Zuerst sei der Vorwurf *Ratzel*'s auf seine Richtigkeit geprüft! »Wer — sagt unser Autor — die anthropogeographischen und poli-

1) Politische Geographie 1897, 1. Abschnitt: »Der Staat und sein Boden«.

Digitized by Google

tisch geographischen Abschnitte und Bemerkungen in den neueren Länderkunden kennt, der muss zu dem Schlusse kommen, dass, was nun noch zu thun bleibt, um die ganze politische Geographie auf einen höheren Stand zu bringen, doch nur von der vergleichenden Erforschung der Beziehungen zwischen dem Staat und dem Boden geleistet werden kann. Sollte man nicht glauben, die Staatswissenschaft müsse diese Aufgabe übernehmen? Die Staatswissenschaft hat sich aber im Ganzen streng fern gehalten von aller räumlichen Betrachtung, Messung, Zählung und Vergleichung der Staaten und der Staatenteile; und das ist es ja gerade, was der politischen Geographie erst ihr Leben giebt. Für manche Staatswissenschaftler und Soziologen steht der Staat gerade so in der Luft wie für viele Historiker, und der Boden ist ihnen nur eine grössere Art von Grundbesitz.« *Ratzel* wünscht durch sein Werk »zur Annäherung der Staatswissenschaft und der Geschichtswissenschaft an die Geographie beizutragen« und hofft von solcher Annäherung »die weite Verbreitung der Ueberzeugung, dass der ganze Komplex der soziologischen Wissenschaften nur auf geographischem Boden recht gedeihen kann«.

Obiges Urteil über die Vernachlässigung, welche die Bodenständigkeit des sozialen Körpers in der Sozialwissenschaft überhaupt und in der Staatswissenschaft insbesondere erfahren hat, wird in seiner Richtigkeit im Allgemeinen nicht zu bestreiten sein und auch die Meinung *Ratzel*'s, dass der ganze Komplex der soziologischen Wissenschaften den geographischen Untergrund zu ihrem Gedeihen nicht entbehren könne, wird nicht abgelehnt werden können. Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung teilt diese Meinung, wenn er gleich der Ansicht ist, dass nicht bloss der ganze Komplex der sozialen Wissenschaften die sorgfältigste geographische Grundlegung benötigt, sondern umgekehrt auch die politische Geographie nur auf dem Boden einer systematisch ausgebildeten und einheitlichen Soziologie gedeihen kann. Er hat die Ansicht *Ratzel*'s in dem soeben bezeichneten weiteren Sinne wiederholt ausgesprochen; aber auch er war genötigt, die Ausfüllung der vielleicht klaffendsten Lücke der Soziologie auf die Beihilfe der sog. politischen Geographie, in der Erweiterung der letzteren zu einer nicht bloss die staatlichen Daseins- und Entwickelungserscheinungen umfassenden allgemeinen Sozialgeographie, ausgesetzt sein zu lassen [1]).

1) Bau und Leben des soc. Körpers, 2. Aufl., 2. Bd. S. 1.

Digitized by Google

Die theoretische Vernachlässigung der Bodenbeziehungen des Gesellschaftskörpers ist um so auffallender, als die politische Praxis stets eine andere gewesen ist. Die Völker und die Staatsmänner haben ihrem Boden mehr Wert beigelegt, als selbst der Bevölkerung und dem Volksvermögen. Jeder Fuss breit vaterländischen Bodens wird mit dem Blut und Gut des ganzen Volkes verteidigt und setzt man dafür Millionen Menschenleben und Milliarden Volksvermögen auf das Spiel. Reiche, die schon die weitesten Gebiete besitzen, suchen heute ganze Erdteile in ihren Machtbereich zu ziehen, noch ehe diese auch nur halb erforscht sind. Im Nationalitätenstreit wird um jedes Dorf, um jeden Bezirk der erbittertste Ausbreitungskampf geführt. Um eine Welthandelsstrasse, wie der Suezkanal, mögen beim Handstreich eines Volkes andere Völker zu blutigem Kampf entflammt werden, vielleicht mehrere Weltteile sich kriegerisch entzweien. Das alte Europa ist wegen der »Einflusssphären« in Ostasien und in Afrika vom Weltkriege bedroht und wegen des sudanischen Sumpfnestes Faschoda drohte eben zwischen England und Frankreich ein Kampf auf Tod und Leben auszubrechen. Die Nordamerikaner decken für ihre Zukunft weit vorausgreifend die Hand auf verschiedene Teile Ozeaniens. Wegen Elsass-Lothringens ist ganz Europa seit Jahrzehnten waffenstarrend geworden. Die Eroberungssucht steckt nicht bloss den Herrschern, deren Länderhunger Plutarch die angeborene Eigenschaft der Könige nennt, in den Gliedern, sondern auch den Bürgern der grössten Republiken; die Nordamerikaner von heute sind, wie die neueste Annektierung spanischer Kolonialgebiete erweist, nicht minder eroberungssüchtig, wie das Volk, welches im Altertum seine *urbs* zum *orbis* ausgeweitet hat. Die ganze Kolonisation ist eine Erscheinung des Bodenwachstums der Völker und Staaten, ein grosser Kampf um den Raum gleich der kriegerischen Eroberung. Nicht minder bedeutsam ist der Raumkampf im Kleinen, um die Gewinnung der besten Lagen für Urproduktion, Niederlassung, Verkehr, Verteidigung und dieser Kampf, welcher für die ganze äussere Struktur des Gesellschaftskörpers wirksam wird, hört nie und nirgends auf, wie er immer und überall bestanden hat.

Das praktische Interesse, welches hienach allgemein und von je für den Boden bekundet wird, muss auch die Theorie anspornen, ihre Aufgaben in der Erforschung der sozialen Bodenständigkeit mehr und mehr — in Einem Zuge wird es nicht ge-

Digitized by Google

lingen — zu lösen. Die Theorie wird, wenn sie richtige Auffassungen allgemein erwecken wird, der friedlichen Schlichtung von Zeitfragen Vorschub leisten, welche zu den beunruhigendsten gehören. Nur zwei Fragen dieser Art will ich sogleich hervorheben.

Einmal die Ausschliessung der Gebietsherrschaft eines einzelnen Staates über gewisse Handelszonen und Transportwege durch Neutralisierung und durch internationale Offenhaltung dieser Zonen und Wege für den Handel und die Flaggen aller Nationen, die Verwirklichung des »Prinzips der offenen Thüren« in Centralafrika und in Ostasien, unter Reduktion der militärischen Bodenständigkeit auf einzelne feste Stützpunkte und Flottenstationen, und unter Abgrenzung von Einflusssphären von diesen Punkten aus. Eines der kompliziertesten Probleme staatlicher Bodenständigkeit, die kombinierte Gebietsherrschaft mehrerer europäischer Mächte in Ländern der Halbkultur und Barbarei, steht hier in Frage.

Eine zweite Zeitfrage von grösster Tragweite, deren Lösung von gesunder Auffassung der sozialen Bodenständigkeit abhängt, ist die Schlichtung der Nationalitätenstreite. *Ratzel* hat wohl Recht, den Nationalitätsfanatikern ihre staats- und sozialwissenschaftliche Bodenlosigkeit zum Vorwurf zu machen, indem er (S. 31 f.) bemerkt: »In der grossen Bewegung auf immer festere territoriale Begründung der Politik ist die Nationalitätenpolitik unserer Zeit ohne Zweifel ein Rückschritt. Sie erklärt als das Prinzip des Staates das Volk einer Sprachgemeinschaft ohne Rücksicht auf seinen Boden. Sie wird sich dauernd der geographischen Politik gegenüber nicht behaupten können, die den Boden ins Auge fasst, ohne den Stamm und die Art der Bewohner zu berücksichtigen. Beide sind grundverschiedene Methoden der praktischen Politik. Die Nationalitätenpolitik beschränkt sich meist auf einen engeren Raum, auf dem das Volk sich wie eine Familie auslebt, den es intensiv benutzt und ganz besitzt, während die geographische hauptsächlich territorial ist. Vergleichen wir die Ergebnisse der beiden, so ist die nationale Politik überall dort erfolgreich gewesen, wo durch die einigende Macht einer nationalen Idee ein grösseres zersplittertes oder abhängiges Gebiet zu einem einzigen politischen Organismus zusammengeschlossen werden konnte, wo sie sich also mit der geographischen verband. Wo dagegen ein Staat sein Gebiet ausdehnen will oder muss, hat er sich den Gewinn an Land ohne alle Rücksicht

Digitized by Google

auf die Bewohner gesichert, wie Frankreich in Nizza, Deutschland in Nordschleswig und Französisch-Lothringen.« Es nützt nichts, wenn allein von der Schule und den Amtsverhandlungen aus ein Sprachgebiet erobert und behauptet werden will; mitentscheidend ist die territoriale Ausbreitung einer Nationalität, wie sie als Folge grösserer Fruchtbarkeit der Bevölkerung, als Folge wirtschaftlicher Ausbreitung der Arbeitermassen, als Folge überlegener Kapitalkraft, als Folge von Agrarsystemen, welche der ehelichen Fruchtbarkeit nicht abträglich sind, als Folge noch mancher anderen Umstände (Glaubenspropaganda u. s. w.) sich ergiebt; die Deutschen Oesterreichs erfahren dies den Slaven und Italienern, die Franzosen den Italienern, Belgiern, Angelsachsen gegenüber. Ein ganzer Komplex von Ursachen territorialen Vordringens und Zurückweichens, die soziale Bodenständigkeit nach ihrem vollen Umfange, kommt bei der Entscheidung des Nationalitätenkampfs in das Spiel. Es wäre leicht, an weiteren Zeitfragen die Bedeutung voller wissenschaftlicher Klärung der sozialen Bodenständigkeit schon in dieser Einleitung anzudeuten.

Was haben nun zur Klärung die verschiedenen sozialen Wissenschaften bis jetzt beigetragen? Allgemeine Staatslehre, positives Staatsrecht, Nationalökonomie, politische Geschichte und politische Geographie kommen dabei in Betracht. Alle diese Forschungszweige haben — weder einzeln, noch zusammen — eine volle Beleuchtung der sozialen Bodenständigkeit ergeben.

Die Staatswissenschaft hat dafür in neuester Zeit Nichts geleistet. Hat es doch seit einigen Jahrzehnten eine »allgemeine Staatslehre« wenigstens in Deutschland so gut wie gar nicht mehr gegeben. Sie ist so sehr in der Nationalökonomie und Verwaltungslehre verschwunden gewesen, dass nicht einmal das grosse Conrad'sche »Handwörterbuch der Staatswissenschaften« einen allgemeinen Artikel über den Staat angezeigt gefunden hat. Wie hätte bei solchem Betriebe der »Staatswissenschaft« der Boden auch nur für die Staatslehre zu voller Geltung kommen können. Man muss der älteren Richtung der deutschen Staats- und Gesellschaftswissenschaft, welche unter dem Namen »Politik« oder »allgemeinem Staatsrecht« eine allgemeine Staatslehre erstrebte, den *R. v. Mohl, Bluntschli, Held* und Anderen die Anerkennung zollen, dass sie beim Staat über dem Volk das Land wenigstens nicht ganz vergessen und von einseitig ökonomistischem Anbau der Staatslehre sich freigehalten haben. Allein eine durchgreifend

Digitized by Google

sozial- oder auch nur staatswissenschaftliche Durchführung der Bodenständigkeit des Gesellschaftskörpers haben auch sie nicht geleistet. Die im Geiste *Rohmer*'s mystisch angehauchten Schriften *Bluntschli*'s ahnten mehr die Bedeutung der socialen Bodenbeziehungen, statt die letztere klar zu legen. *Bluntschli* sprach dies offen aus, wenn er 1881 im D. Staatswörterbuch bemerkte: »Seit *Ritter* die politische Seite der Geographie mit Aufmerksamkeit bearbeitet hat, wissen wir besser als zuvor den Einfluss der Bodengestaltung, der Physiognomie des Landes zu würdigen; eine umfassende und unbefangene Untersuchung dieses Einflusses würde die Wissenschaft noch mit neuen Wahrheiten bereichern und die noch immer rätselhafte Wechselwirkung von Volks- und Landesart aufklären«. Die wirkliche Aufklärung der Bodenrätsel ist jedoch bis jetzt nicht erfolgt.

Das positive Staatsrecht hat die wichtigste und allgemeinste Bodenbeziehung des Volks, die staatliche, nicht vernachlässigen können. Der Staat als der Inbegriff der Institutionen für einheitliches Gesamtwollen und Gesamthandeln eines Volkes hat zu einer Grundaufgabe jene Beherrschung des Bodens für das Volk, welche allen übrigen Bodenziehungen der anderen nichtstaatlichen Institutionen und Bereiche des Volkslebens die Deckung giebt. In der Lehre vom Gebiete und der Gebietseinteilung haben die Lehrer des positiven Staatsrechtes dieser Grundaufgabe z. T. in glänzenden Ausführungen zu genügen verstanden. Allein die Lücken der »Allgemeinen Staatslehre« haben die Vertreter des positiven Staatsrechtes nicht ausgefüllt und sie auszufüllen auch gar nicht den Beruf gehabt. Der Einfluss des Bodens auf das Wachstum des Staates, auf die Grenzbildung überhaupt wie auf die geschichtliche Verschiebung der Staatsgrenzen in der Geschichte der einzelnen Staaten, war kein Gegenstand der Betrachtung für die Staatsrechtslehrer; diese haben der politischen Geographie bis heute eine nicht leicht aufzulösende Aufgabe überlassen.

Man möchte von der politischen Geschichte annehmen, dass sie den Boden als die konstanteste Grösse unter den Faktoren der Völkerentwickelung in hervorragender Weise zu wissenschaftlicher Geltung hätte bringen müssen. Nun haben Boden und Klima in ihrer Bedeutung für den Gang der politischen Geschichte dem Auge der Staatshistoriker sich zwar nie ganz entziehen können und neueste Bearbeitungen der Volksgeschichtswerke enthalten in den einleitenden Kapiteln schöne und wert-

Digitized by Google

volle Betrachtungen über die geographischen Bedingungen der politischen Entwickelung, z. B. was Boden und Lage Egyptens, Griechenlands, Roms und Italiens betrifft. Allein zu einer methodischen Erforschung auch nur der politischen, geschweige der vielseitig kulturellen Bedeutung von Boden und Lage für das Völkerleben ist es nicht gekommen. Das hat sich denn an den politischen Geschichtsschreibern selbst gerächt, indem diese einem angeblich angeborenen Volksgeist das Meiste der Wirkungen zugeschrieben haben, welche vielmehr auf die Beschaffenheit des Bodens zurückzuführen sind; »von den zwei »»Trieben«« — bemerkt *Ratzel* a. a. O. S. 14 —, welche die Geschichtsschreiber (*Curtius*) aus der Seele des griechischen Volkes heraus geschichtsbildend wirken lassen, »»dem Triebe, vorwärts zu dringen, Städte zu bauen, Staaten zu gründen und sich in zahlreichen Ansiedelungen immer neu zu gliedern und zu gestalten«« und dann »»dem anderen Triebe, das Gemeinsame ihrer Nationalität festzuhalten und allen Ausländern gegenüber sich als Ein Volk zu fühlen«« ist der erste Trieb durch die geographische Lage zu erklären, ein Folgeleisten gegenüber äusseren Eindrücken und Einflüssen. Den Grund des anderen Triebes suchen wir in der Geschlossenheit der Gebiete, in welchen die Entwickelung vor sich ging. Wo im Gegensatz hiezu von dem staatsbildenden Trieb gesprochen wird, der in das Gebiet der Phönicier nicht so gepflanzt gewesen sei, wie er überall bei den Indogermanen uns begegnet, da ist es wieder die grundverschiedene Beziehung hier handeltreibender und dort ackerbauender Gemeinschaften zum Boden«. Gewiss wird auch die politische Geschichte mit politischer und sozialer Geographie für die historische Erklärung weiter kommen als mit den unerklärten »Trieben«. Die geographische Erklärung ergiebt die Erkenntnis der konstanten Erscheinungen rückwärts für die politische Geschichtschreibung, wie vorwärts einen Fernblick für die praktische Staatskunst (*Ratzel* a. a. O. S. 9). Man wird noch weiter gehen dürfen, als *Ratzel* und sagen müssen, dass durch die A e n d e r u n g e n, welche auch am scheinbar »Unveränderlichen« der Lage künstlich durch Schiffahrts-, Wegebau- und Landtransporttechnik bewirkt werden, z. B. durch die Einschlagung transozeanischer Wasserwege vom 16., transkontinentaler Schienenwege vom 19. Jahrhundert an, politisch ganze Nationen zurück- und andere vorwärtsgebracht, dass dadurch allen neue und weitere territoriale »Fernblicke« aufgedrängt wurden.

Digitized by Google

Man möchte meinen, dass wenigstens der ungeheure Komplex jener Einrichtungen, durch welche der soziale Körper nach seiner ganzen Gliederung in den Boden eingelassen ist und durch welche die Personen, die Sachgüter und die Ideenäusserungen nach allen Richtungen auf dem Boden fortbewegt werden, die vielgestaltigen Wohn- und Lagerungs-, Feld- und Wegebauten, kürzer alle die Erscheinungen, die ich unter dem Namen »sozialer Stützorganismus[1]) in Bau und Leben des sozialen Körpers, zusammengefasst und systemisiert habe, die Sozialwissenschaft zu umfassender und selbständiger Erfassung der sozialen Bodenbeziehungen hätten veranlassen müssen. Das ist aber nicht der Fall gewesen, was die bisherige Vernachlässigung der sozialen Bodenständigkeit am auffälligsten macht. Der soziale Stützorganismus, dieser Inbegriff aller Bauten, Wege und Leitungen, aller Mittel des Liegens und Sitzens, des Aufenthaltes und der Lagerung, des Wanderns und des Transports besitzt die allgemeinste Bedeutung für alle übrigen Gesellschaftseinrichtungen, und hätte daher im System der Sozialwissenschaft längst eine selbständige und vollständige Erfassung finden sollen, ist aber bis jetzt nur nebensächlich und unvollständig in der Nationalökonomie behandelt worden. Das ist augenscheinlich eine gedankenlose, wenigstens beschränkte Auffassung. Zwar ist die ganze Urproduktion Okkupation von Bodenschätzen. Allein die Bodenständigkeit des Gesellschaftskörpers erschöpft sich keineswegs mit dem Boden als Quelle der Urproduktion. Schon für die Volkswirtschaft übersteigt der Wert des Bodens weit den blossen Nutzen für die Urproduktion, auch für die Industrie und für den Handel hat der Boden gewichtige Bedeutung. Dazu kommt, dass der Boden auch für alle jene Bereiche des Gesellschaftslebens, welche mit der Sachgüterversorgung der Völker unmittelbar gar nichts zu thun haben und daher ausserhalb des Gesichtskreises der Nationalökonomie liegen, eine im eigentlichsten Sinne des Wortes fundamentale Stellung einnimmt. Die Nationalökonomie fordert aber bis jetzt gar nicht, dass die anderen Sozialwissenschaften die Bodenständigkeit je ihrer besonderen Sozialobjekte selbständig zur Erörterung ziehen, sondern lässt es bis jetzt geschehen, dass Einrichtungen und Funktionen der sozialen Bodenständigkeit, welche über die eigentlich nationalökonomische Sphäre, d. h. über die Sachgüterversorgung der Völker weit hinausreichen, als Anhängsel

1) Bau und Leben des soc. Körpers, 2. A. II S. 104 ff.

Digitized by Google

der Volkswirtschaftslehre und als solche völlig ungenügend, äusserst dürftig in ihren Bereich gezogen werden; so namentlich alle am Boden haftenden Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, namentlich aber das Niederlassungs-, sowie das Wege- und Landtransportwesen. Wollte man deshalb, weil auch das Niederlassungs- und Wegewesen Sachgüteraufwendungen fordern, beiderlei Gegenstände lediglich der Volkswirtschaftslehre zuscheiden, so müsste man in die letztere auch die sämtlichen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs- und Religionslebens verlegen, da auch für diese der Sachgüterverbrauch unvermeidlich ist.

Am meisten hätte die politische Geographie zur Begründung und zum Anbau einer soziologischen Bodenlehre — so scheint es — hinführen sollen. Allein auch sie hat das nicht erreicht, für sich allein zu erreichen auch nicht vermocht. So eindringend und geistvoll jetzt von *Ratzel* die Bodenbedingtheit des Staates nach dessen Sein und Werden nachgewiesen wird, so giebt er doch eine bloss politische, nicht eine allgemeine soziale Geographie und hat die Wechselwirkung zwischen den nichtstaatlichen Sozialinstitutionen und dem Boden, zwischen dem Inbegriff des ganzen Kulturlebens und der Länder nicht systematisch nachgewiesen. Nur eine Erweiterung der politischen zu einer allgemein sozialen (kulturell allseitigen) Geographie wird den Forderungen einer vollständigen Behandlung gerecht werden können. An Anläufen hiezu fehlt es in der politischen Geographie seit *Ritter* wahrlich nicht und neuestens hat gerade *Ratzel*, wie unsere weitere Erörterung zeigen wird, in befruchtendster Weise über den engsten Rahmen der politischen Geographie hinausgegriffen; daneben hat er mit seinem Werke über Anthropogeographie auch die individuelle Bodenständigkeit des Menschen einer exakten Behandlung zugeführt.

Einen erheblichen Fortschritt in der Erkenntnis verspricht die Verknüpfung der politischen Geographie mit der historischen Statistik zu ergeben. *Ratzel* versteht z. B. das heutige europäische Staatensystem gegenüber demjenigen, welcher seit dem dreissigjährigen Krieg bis ins 19. Jahrhundert bestanden hat, mit wenigen Strichen in seinen untersten Grundlagen zu kennzeichnen: »So wie das System der europäischen Grossmächte aus den Kämpfen des 17. Jahrhunderts und des beginnenden 18. hervorgegangen war, bestand es aus den zwei Kontinentalmächten Oesterreich, d. h. den Ländern des Kaisers, und Frankreich und den zwei

Digitized by Google

Seemächten Holland und England. Das waren die eigentlichen Träger der politischen »»Balance«« und die Wortführer Europas. Russland war nur erst wie ein Schatten vorübergegangen; seit dem Tod Peter's des Grossen trat es zurück. Das waren sehr ungleiche Grössen, die etwa folgendermassen sich verteilten; Oesterreich 10500 Q.-M. und 12—15 Millionen Einwohner, Frankreich 9500 Q.-M. und gegen 20 Mill. Einwohner, England 5600 Q.-M. und 9 Mill. Einwohner, die Niederlande 700 Q.-M. und 2,5 Mill. Einwohner. Als Preussen nach der Erwerbung Schlesiens hinzutrat, zählte es auf 2840 Q.-M. etwas über $3^1/_2$ Mill. Einwohner. Polen, das damals noch auf 10000 Q.-M. und vielleicht 8 Mill. Einwohner geschätzt werden konnte, stand ebenso aussen wie Spanien und Schweden. Es entschieden also nur die augenblicklich bereiten Machtmittel, die Armeen, Flotten und das Geld jener fünf Mächte, die über Europa bestimmten und das heutige Europa heraufgeführt haben; sie umfassten nur etwa $^1/_6$ der Oberfläche der Erdteils, aber allerdings schon den grössten Teil seiner Volkszahl; auch von den Ländern westlich vom russischen und türkischen Reich umfassten sie nur $^3/_8$. Heute umfassen die sechs Grossmächte drei Vierteile der Fläche Europas und vier Fünfteile seiner Bevölkerung. Lässt man das russische und türkische Reich beiseite, so nehmen die fünf west- und mitteleuropäischen Grossmächte von dem Rest Europas doch noch nahezu drei Fünfteile ein.« Viel verheissende Anfänge für Gewinnung einer exakten sozialwissenschaftlichen Bodenlehre giebt weiter die kartogrammatische Methode der laufenden Statistik. Vollen Ertrag hat aber auch die Verknüpfung der historischen und der laufenden Statistik mit der politischen Geographie noch nicht gegeben.

Mit der vorstehenden Nachweisung bisheriger Vernachlässigung der sozialen Bodenbeziehungen will keiner der in Betracht kommenden Spezialdisziplinen ein Vorwurf gemacht werden. Das wäre ungerecht. Eine vollständige systematisch geschlossene, einheitliche Erforschung dieser Beziehungen wäre nur möglich gewesen, wenn es einen systematischen Zusammenschluss aller sozialwissenschaftlichen Sonderdisziplinen, d. h. wenn es eine einheitlich allgemeine Soziologie gegeben hätte. Eine solche hat aber gefehlt. Solange eine solche noch nicht einmal anerkannt ist, kann auch für die soziale Bodenlehre von keiner der Teildisziplinen das Ganze geleistet werden. Auch nicht von der politischen Geographie.

Digitized by Google

Die zielführliche Methode für die Aufhellung aller sozialen Bodenbeziehungen kann nur die soziologische einheitliche Auffassung der Wechselwirkungen zwischen dem Boden und den Volkskörpern nach deren elementarer Zusammensetzung und nach deren ganzer Gliederung sein. *Ratzel* freilich verlangt eine rein geographische Methode. Er bemerkt (Vorrede): »Dem Beobachter politisch-geographischer Erscheinungen muss die geographische Methode so ins Blut übergehen, dass sie eine Gewohnheit der räumlichen Auffassung wird, ein »geographischer Sinn«, vergleichbar dem historischen Sinn, der gar nicht anders kann, als jede Erscheinung des Völkerlebens als Glied einer in die unergründliche Tiefe der Zeit hinabsteigenden Kette aufzufassen. Dieser geographische Sinn hat den praktischen Staatsmännern nie gefehlt und zeichnet auch ganze Nationen aus. Bei ihnen verbirgt er sich unter Namen wie Expansionstrieb, Kolonisationsgabe, angeborener Herrschergeist; und wo man von gesundem politischen Instinkt spricht, da meint man meistens die richtige Schätzung der geographischen Grundlagen politischer Macht«. Als Bearbeiter der politischen Geographie wird *Ratzel* mit dieser Ansicht Recht haben. Die Soziologie wird dennoch berufen sein, die geographischen Grundverhältnisse aller, nicht bloss der staatlichen Institutionen und Funktionen jedes Volkskörpers und der Gesellschaft als Inbegriffes aller Volkskörper nachzuweisen. Das wird sie mit jenem soziologischen Sinn zu thun haben, welcher zwar auch geographisch, aber nicht bloss und rein geographisch sein wird. Diese Ansicht setzt sich mit derjenigen, welche *Ratzel* vertritt, nicht in Widerspruch; auch *Ratzel* will »den ganzen Komplex der soziologischen Wissenschaften auf geographischem Grunde gedeihen« sehen und von den ersten Paragraphen seines Werkes an weist er auf die starke bildende Macht ausserstaatlicher Kulturkräfte der Wirtschaft, des Handels, des Verkehrs, der Religion u. s. w. hin, worauf diese Abhandlung dankbar zurückkommen wird.

II. Die sozialen Bodenbeziehungen.

Was den Umfang der hier betonten wissenschaftlichen Aufgabe betrifft, so müssen ganz bestimmte Beschränkungen voraus festgehalten werden.

Es handelt sich einmal nur um die Standortsverhältnisse von lebenden Wesen, um biogeographische Thatsachenkreise.

Digitized by Google

Es handelt sich zweitens nur um die gemeinschaftlichen Bodenbeziehungen einer Mehrheit lebendiger Individuen, um die Raumgemeinschaft sozialer Wesen miteinander.

Endlich ist es nur das sozialste aller Lebewesen, der Mensch, dessen gemeinschaftliche Bodenbeziehungen eine soziologische Bodenlehre fordern.

Die Bodenbedingtheit des individuellen Lebens ist von der Naturwissenschaft schon bisher nicht vernachlässigt; die Pflanzengeographie, die Tiergeographie, die Anthropologie und die Anthropogeographie haben ihre Schuldigkeit gethan.

Wechselseitige Abhängigkeit mehrerer Pflanzen- oder Tierindividuen derselben oder verschiedener Art ergiebt nur wenig Entfaltung der Bodengemeinschaft. Kein wissenschaftliches Interesse drängt dazu, die Bodengemeinschaft gewisser Pflanzen und Tiere mit der Boden- und Landesgemeinschaft der Menschenvölker zu einem Ganzen zusammenzufassen. Die Bodenständigkeit pflanzlicher und tierischer Gesellschaftung gehört der Naturwissenschaft an.

Ungenügende Berücksichtigung des Bodens für die in ihrem Leben von einander abhängigen Pflanzen kann man den Pflanzengeographen kaum vorwerfen, wie *Ratzel* unter Berufung auf *Drude*'s »Handbuch der Pflanzengeographie« (1896) und auf *Warming*'s »Lehrbuch der ökologischen Pflanzengeographie« (D. A. 1896) hervorhebt. Lebensgemeinschaft, Gesellschaft ist zwar im Pflanzenreich nur in geringem Umfang und nur in Anklängen anzutreffen, so dass man mit gutem Grund unterlassen hat, von Pflanzenstaaten zu reden. Die Unterordnung des einzelnen Individuums unter das Ganze ist im Pflanzenreich selten, die Lebensgemeinschaft der Pflanzen ermangelt eines bewussten Zusammenhaltes der Individuen, jede Pflanze führt den Kampf um den Standort für sich und gegen ihresgleichen. Immerhin giebt es auch im Pflanzenreich Vereinigungen von Individuen derselben Art und verschiedener Art, deren Beieinandersein ein Füreinandersein wird. Die Bäume eines Waldes schützen und nützen sich wechselseitig und schaffen sich einen gemeinsamen Boden. Pflanzliche Individuen sind in ihrem Leben, ihrer Ernährung und Fortpflanzung von einander abhängig, Bodengemeinschaft wird schon hier Grundlage der physiologischen Lebensgemeinschaft.

Wenn man von Gesellschaft im Sinne bewusster Lebensgemeinschaft bei Pflanzen nicht reden kann, so wird dies anders

Digitized by Google

im Tierreiche. Hier treten bewusste, sogar unteilbare Lebensgemeinschaften, wirkliche Gesellschaften zwischen tierischen Individuen auf. Einer der besten Kenner der Tiergesellschaften[1]) unterscheidet Gesellschaftung unter Tierindividuen derselben und unter solchen verschiedener Art: homogene und heterogene Tiergesellschaften. Die heterogenen oder abnormen Tiergesellschaften teilt er in die Erscheinungen des Parasitismus, des Kommensualismus und des in der Domestikation gipfelnden Mutalismus. Viel entfalteter, bewusster und unteilbarer werden die Lebensgemeinschaften artgleicher Tiere, die von *Espinas* so genannten homogenen oder normalen Tiergesellschaften. Diese Gesellschaften artgleicher Tiere haben teils die Ernährung und die Fortpflanzung, die vegetativen Funktionen zum Lebensinhalt, teils gehen sie die Lebensgemeinschaft der »animalen« Funktionen ein, arbeiten, wachen, schützen einander; die letzteren sind die »Völkerschaften«. Bei den artgleichen Vereinigungen wird die Lebensgemeinschaft eine unteilbare, die Mitglieder sind einander unentbehrlich. Bei der vegetativen unter den artgleichen Gemeinschaften ist die Lebensgemeinschaft nicht rein psychisch, sondern auch physiologisch vermittelt; so bei den »Ernährungsgesellschaften« durch Verwachsung und Gefässverbindung, namentlich aber bei aller Familiengemeinschaft, die bei einzelnen Insekten, Bienen und Ameisen, zu einer höchst umfassenden »Muttergesellschaft der Brutpflege« sich erweitert. Die nichtvegetativen oder völkerschaftlichen Tiergesellschaften, die man schon in den Strömungsansammlungen der Fische, in den flüchtigen Schwärmen der Vögel, vollkommener bei den Trupps, Rudeln und Heerden der Säugetiere, am entwickeltsten bei den Affen antrifft, sind nur psychisch zusammengehalten; die dauernde Paarungsgemeinschaft tritt innerhalb der Tiervölker zurück, die meisten Tiere der letzteren Art und wahrscheinlich auch die primitiven Menschenvölker sind und waren polygam und ist bei ihnen der völkerschaftliche Zusammenhang dadurch unterstützt, dass die Paare sich nicht zu dauernder Begattungs- und Brutpflegegemeinschaft absondern.

»Je höher wir — sagt *Espinas* — auf der Stufenleiter der Gesellschaften aufsteigen, desto vollständiger geht die physiologische Thätigkeit in der psychischen auf, desto mehr ist der organische Konsensus dem Bewusstsein untergeordnet. Dieses hat bald die Initiative und den Schutz der Kollektivindividualitäten

1) *Espinas*, les sociétés animales.

Digitized by Google

übernommen, deren Endzweck die Fortpflanzung war, und hat eine Menge von Gewohnheiten und Trieben erzeugt, welche schliesslich um ihrer selbst willen gepflegt sind. Zu diesen gehören auch die beiden Triebe, ohne welche keine vollständige Gesellschaft möglich ist: die Sympathie und der doppelte Instinkt der Herrschaft und der Unterordnung.«

Die Gemeinsamkeit des Bodens hat bei den verschiedenen Tiergesellschaften eine verschiedene Bedeutung. Ihr ist daher auch in der Wissenschaft nicht durchgehends die gleiche Aufmerksamkeit zu teil geworden. Doch wäre es nicht richtig, der Zoologie eine Vernachlässigung der Bodenbeziehungen bei den homogenen Tiergesellschaften zum Vorwurf zu machen; die mittelbare und unmittelbare Verbindung der Tierstöcke sowie der Familiengemeinschaften beweglicher Tiere mit dem Boden — durch Nisten, Tagbau und Höhlenbau, der Bauinstinkt ist längst mit Sorgfalt erforscht. Dass die Bodenständigkeit der sog. Tierstaaten vernachlässigt worden sei, darf man selbst dann nicht sagen, wenn man unter Tierstaaten nur die Tiervölker verstehen will, welche durch Sympathie, durch Herrschaft und Gehorsam zusammengehalten sind; ihre Reviergemeinschaft hat sich den Augen der Forscher nicht entzogen. Die Thatsache irgendwelcher Bodengemeinschaft liess sich nicht verkennen, selbst nicht bei den Gesellschaften befiederter Tiere, welche zwar in Baum- und Strauchhöhe über dem Boden nisten, aber dennoch durch ihre Flugbewegung ein bestimmtes Nahrungsgebiet in zwar flüchtiger aber sich stets erneuernder Niederlassung beherrschen. Bei den Gesellschaften nicht beflügelter Tiere lässt sich eine unmittelbare Bodengemeinschaft nicht läugnen. *Espinas* findet namentlich bei den Ameisen Anfänge von Gebietsherrschaft, von gemeinschaftlichem Bodenbesitz, und vermutet, dass deren Intelligenz dadurch geweckt worden sei. Um die Behauptung des Reviers und der Weidegründe werden auch von den nicht beflügelten Tieren heftige Kämpfe gemeinsam durchgeführt. Gemeinsame Bodenbeziehungen sind für die gesellschaftlichen Tiere hienach vorhanden, allein wegen der Beweglichkeit der Schwärme und Herden werden die Bodenbeziehungen dennoch nicht fest. Fest werden sie selbst nicht bei den Säugetierherden, auch nicht bei den primitiven Menschenvölkern, welche es noch nicht zu unbeweglichen Wohnbauten bringen.

Die Bodenständigkeit auch der Menschenhorden hat noch keinen hohen Grad der Entwickelung. Daher konnte sie auch

Digitized by Google

das Interesse der Wissenschaften von den Menschenvölkern weder besonders frühe noch besonders stark anregen. Es erklärt sich leicht, dass die Erforschung der Natur- und der Barbarenvölker, wie sie von der »Ethnographie« gepflogen wird, einseitig Völkerkunde, nicht L ä n d e r- und Völkerkunde zusammen geworden ist, und dass auch an den zu erster Kultur fortschreitenden Völkern die Bodenbeziehungen nur stückweise und unsystematisch erforscht worden sind. Das »Volk mit seinen Werken« ist a u f d i e s e r S t u f e in bildlichem Sinn ein »beweglicher Körper«, um einen Ausdruck *Ratzel*'s zu gebrauchen. Je dünner die Bevölkerung bleibt, desto mehr ist ein Umherschweifen unvermeidlich, desto lockerer bleibt die Verbindung mit dem Boden, desto geringeres Interesse hat die Bodenständigkeit der Völker für die Wissenschaft.

Es wird dennoch nicht im strengen Sinn zulässig sein, mit dem ersten Satze von *Ratzel*'s Buch zu sagen: »Die Verbreitung der Menschen und ihrer Werke auf der Erdoberfläche trägt alle Merkmale eines beweglichen Körpers, der im Vorschreiten und im Zurückweichen sich ausbreitet und sich zusammenzieht, neue Zusammenhänge bildet und alte zerreisst und dadurch Formen annimmt, die mit denjenigen anderer gesellig auftretender beweglicher Körper an der Erdoberfläche die grösste Aehnlichkeit haben«. Die einzelne Völkerschaft wird, bevor sie zum sesshaften Ackerbau gelangte, zeitweise mit Waffen, Bekleidung, Vieh in der Völkerwanderung begriffen und längere oder kürzere Zeit ständiger Bodenbeziehungen bar gewesen sein. Aber der Gesamtheit der Menschenvölker darf selbst für den primitiven Jäger- und Hirtenzustand die Bodenständigkeit nicht abgesprochen werden und wenn sie nur die Ständigkeit bestimmter Reviere und Weidegründe bedeutet. *Ratzel* selbst behauptet dies, wenn er S. 24 f. treffend bemerkt: »Geht man auf die einfachsten Staaten (Volksgemeinschaften) zurück, die man kennt, so begegnet man auch auf dieser Stufe nicht der Losgelöstheit vom Boden, die man nach den Theoretikern zu finden erwartet. Indem die ärmsten Stämme Australiens zu denselben Jagd- oder Fischplätzen oder Fruchtbäumen zurückkehren, auf deren Genuss sie ein ihnen ganz zweifelloses Recht festhalten, zeigt sich der Stamm fest an ein Stück Boden gebunden, dessen Besitz er jeden Augenblick mit den Waffen verteidigen wird. Dass er diesen Boden nicht scharf zu umgrenzen weiss, und im Falle eines Kampfes ihn vielleicht preis-

Digitized by Google

giebt, dass das politische Recht der Gesamtheit des Stammes auf ihn nicht von dem Recht auf seinen Ertrag getrennt ist, das sind alles keine Beweise gegen die Verbindung des Stammes mit diesem Boden. Auch dass die Rechte einer exogamischen Stammesgruppe der Melanesier sich mit denen einer anderen auf demselben Boden bunt kreuzen, berechtigt nicht zur Annahme der Staatslosigkeit. Die Besitzrechte durchkreuzen ja auch auf höheren Stufen die Staatsangehörigkeit, und die Teilung eines deutschen Dorfes unter drei oder vier Souveräne, wie sie im vorigen Jahrhundert nicht selten vorkam, streitet ebenso wenig gegen den territorialen Charakter des hier auf fast Nichts verkleinerten Staates, wie die Zerteilung eines Dorfes von Ozeaniern unter mehrere Familienstämme«. Beweglich und veränderlich sind nur die Grenzen, innerhalb deren das einzelne wachsende und zurückgehende Volk einheitlich zusammengefasst, staatlich konstituiert ist; Bodenständigkeit überhaupt ist aber der regelmässige und normale Zustand schon der Tierherden und der Menschenhorden.

Zu unvergleichlicher Höhe, Ausdehnung und Intensität erhebt sich aber die Bodenständigkeit der zur Kultur sich erhebenden Menschenvölker über derjenigen der homogenen Tiergesellschaften und der primitiven Menschenhorden. Auf der Höhe der Civilisation giebt sich ein Volk ein über ein grosses Land ausgebreitetes unbewegliches, in den Boden fest eingelassenes Skelett von Niederlassungs-, Lagerungs-, Feld- und Wegebauten, welches die Grundlage und ein Mittel aller Kulturfunktionen, der staatseinheitlichen Zusammenfassung, wie aller verschiedenartigen, Teilarbeit des Volkes zugleich das Band des vielseitigsten Personen-Güter- und Ideenverkehrs bildet. Einen bodenständigen Stütz- und Verkehrsapparat von solcher Entfaltung erreicht nur das Menschenvolk. Die Gesamtheit der Völker verwächst mit ihren Grenzverbindungen und in den Weltstrassen, mit der wechselseitigen Zulassung ihrer Angehörigen und ihrer Güter zum internationalen Verkehre und Aufenthalte, zu einem systematisch zusammenhängenden Stützapparat der Völkerwelt, des Gesellschaftsgesamtkörpers der Menschheit. Der Mensch ist eben das einzige völkerschaftliche Lebewesen, welches nicht der Parasit im Pflanzen- und Tierreich bestimmter Bodenflächen bleibt, sondern die Lebensgemeinschaft zu positivem Schaffen in steigender Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung entfaltet, immer neue Eigenschaften des Bodens entdeckt und nutzbar macht, durch den von der Volks-

Digitized by Google

zunahme in immer grösserem Massstab aufgedrängten Kampf ums Dasein genötigt ist, immer mehr Boden zu erwerben und mit dem erworbenen Boden immer intensiver zu Nutz und Schutz sich zu verflechten. Vermutlich ist der Mensch auch dadurch, dass er zum Unterschiede von seinen auf den Bäumen lebenden Schöpfungsvettern in höherem Grade bodenständig angelegt war, zu dem ihn auszeichnenden, unvergleichlich höheren Völkerschaftszustande und mit diesem zu höchster Geistesentwickelung gelangt; was *Espinas* über das Werden der »Intelligenz« der Ameisengesellschaft auf Grund ihrer relativ starken Bodenständigkeit bemerkt, gilt sicherlich auch und in viel höherem Grade von dem Werdegang der Vernunft für Menschenvölker.

III. Gesellschaft, Volk, »Staat« und Boden.

Von hier ab versteht der Verfasser dieser Abhandlung unter Gesellschaft, Volk und Staat nur die Gesellschaft, das Volk und den Staat einer Vielheit menschlicher Individuen; die sog. Tierstaaten bleiben ausser Betracht.

Die menschliche Gesellschaft oder »der« Gesellschaftskörper ist für uns das Ganze einander berührender und mit einander verkehrender, zusammen den Erdboden einnehmender, teils wachsender und sich ausbreitender, teils zurückgehender und weichender, nach innen ihr Leben vielseitig gliedernder, quantitativ und qualitativ veränderlicher Völker.

Jedes dieser Völker entfaltet einheitliches Wollen und Handeln für volkliche und zwischenvolkliche (internationale) Lebensgemeinschaft und heisst in dieser seiner selbständigen Gesamtbethätigung Staat.

Alle drei — Gesellschaft, Volk und Staat — sind mit ihrem ganzen Lebensinhalt bodenständig. Der Gesellschaftskörper der Menschheit überdeckt die Gesamtheit bewohnbarer Länder, die »Oekumene«; der Volkskörper erfüllt mit seinem Gesamtleben ein bestimmtes Stück bewohnbarer Erdoberfläche, ein Land, welches ihm als Unterlage seines ganzen Daseins dient; der Staatskörper jedes Volkes beherrscht das zugehörige Land einheitlich und ausschliesslich als sein Gebiet. Auch jeder nichtstaatliche Kulturbereich eines Volkes ist durch gemeinsame und private Veranstaltung mit dem Boden in gegliederter Verbreitung verknüpft. Jede Familie, endlich jedes menschliche Individuum haftet im ge-

Digitized by Google

gebenen Augenblicke an einem Stückchen Boden oder bewegt sich über ein solches, ob es ihm zu eigen sei oder nicht.

Wir fassen die Bodenständigkeit für den ganzen Gesellschafts- und für die Volkskörper, nicht bloss für den Staatskörper ins Auge, bemerken aber sogleich, dass bei den folgenden Auseinandersetzungen mit der *Ratzel*'schen Auffassung des Staats als »eines bodenständigen Organismus« der Staat nicht als Staat in unserer obigen Begriffsfassung verstanden werden darf. Der Staat *Ratzel*'s ist das landgebundene Volk mit allen seinen »Werken auf Erden«, nicht bloss ein Volk nach seiner willens- und machteinheitlichen Organisation, sondern ein Volk mit seinem gesamten Lebensinhalt, verbunden mit seinem Lande. *Ratzel* sagt (S. 4): »Wenn wir vom Staate reden, meinen wir immer ein Stück Menschheit und ein menschliches Werk und zugleich ein Stück Erdboden«. Der Staat ist für *Ratzel* (S. 5) ein Gebilde, in welches »ein bestimmter Teil der Erdoberfläche so weit eingeht, dass sich die Eigenschaften des Staates aus denen des Bodens und des Volkes zusammensetzen«, also das durch seinen Boden bedingte Volk, der bodenständige Volkskörper. Wir lehnen die Berechtigung dieser Auffassung vom Standpunkte der »politischen Geographie« nicht ab; wir geben auch allgemein zu, dass von allen Beziehungen des Volkes zum Boden die staatliche am meisten Bedeutung deshalb besitzt, weil der Staat als die Institution der Willens- und Machteinheit eines Volkes das Bodenbedürfnis einheitlich für alle übrigen Funktionen des Volkslebens umfasst und voraus anbahnt, weitschauend den Boden für die Entwickelung aller Seiten der Volkskultur zu erwerben und aufrecht zu erhalten hat. Halten wir jedoch fest, dass eine allseitige und ebenmässige Erfassung aller sozialen Bodenständigkeit sich nur dann ergeben kann, wenn bei Erweiterung des Begriffes Staat zum bodenverwachsenen Volkskörper eben die Fülle und Mannigfaltigkeit aller Bodenbeziehungen zu systematischer Darlegung käme und die i. e. Sinn staatliche Bodenständigkeit nicht einseitig hervortreten würde. Diese Behandlung wird jedoch bei *Ratzel* wenigstens nicht methodisch festgehalten, wie das Weitere zeigen wird.

IV. Die Bodenständigkeit als absolute Eigenschaft jedes »Staates« oder Volkskörpers.

Das erste Kapitel von *Ratzel*'s politischer Geographie handelt vom Staate als »bodenständigem Organismus«, den Staat in der

Digitized by Google

soeben hervorgehobenen weiteren Begriffsfassung verstanden.

Hiebei sind das Merkmal der Bodenständigkeit und die Charakterisierung des Staates als eines Organismus auseinander zu halten.

Die Bodenständigkeit ist eine so unmittelbar und alltäglich gegebene Thatsache, dass sie so s. z. selbstverständlich ist und daher auch von der Theorie mehr vorausgesetzt als analysiert worden ist (vgl. Abschn. I); dass ein Volk am und vom Boden lebt, ist so gewiss, als dass die Pflanze in der Erde wurzeln muss und der Fisch nur im Wasser leben kann. Dennoch ist die Vollständigkeit der Nachweisung dieser Thatsache durch *Ratzel* sozialwissenschaftlich ein Verdienst. *Ratzel* weist die Ansicht, dass es auch einen nicht bodenständigen Staat (Volkskörper) geben könne, in jeder Form, in welcher diese Ansicht aufgetreten ist, zurück. Namentlich ist *Ratzel*'s Polemik gegen *Morgan* und *Brinton,* welche dem Staate einen landlosen Zustand der Menschenvölker vorangehen lassen, und gegen *Herbert Spencer,* welcher über der Vergleichung des Volkskörpers mit dem Körper höher organisierter Tiere die soziale Bodenständigkeit übersieht, sehr beachtenswert. *Ratzel* sagt (S. 21 ff.): »Jede Beziehung eines Volkes oder Völkchens zum Boden strebt politische Formen anzunehmen und jedes politische Gebilde sucht die Verbindung mit dem Boden. Deswegen kann auf keiner Stufe der Boden fehlen. Die lokalisierten *gentes,* die Geschlechtsgenossenschaften, die dorische Phyle, die immer auch eine Landschaft war, die geographisch zum Teil so wohl abgegrenzten Markgenossenschaften der Deutschen sind ebensowohl territoriale als soziale Gebilde, wenn auch in ihren Verfassungen der Boden nicht hervortritt. Die Klassifikation von Soziologen wie *Morgan* und *Brinton,* die die Unterschiede in den Beziehungen der Völker zu ihrem Boden in scharf gesonderte Kategorien teilen, sind nicht anzunehmen. Mit der grössten Unwahrscheinlichkeit ist von vornherein die *Morgan*'sche Entgegensetzung zweier grundverschiedener, zeitlich aufeinander folgender Staats- oder Regierungsformen behaftet, deren frühere auf das Volk gegründet ist, während die neuere auf einem Stück Erdboden, dem Gebiet oder Territorium, beruht. Er stellt sie einander als Societas und Civitas gegenüber. Aehnlich sieht *Brinton* alle Vereinigungen der Menschen entweder begründet auf Blutsverwandtschaft oder auf das Gebiet oder auf den Zweck; diese drei Formen schliessen nach seiner Auffas-

Digitized by Google

sung einander aus, sind unvereinbar, stehen im Gegensatz zueinander, wirken verschieden auf das Individuum und die Rasse und bezeichnen ganz verschiedene Perioden der Geschichte eines Volkes auf verschiedenen Stufen seiner Kulturentwickelung. Man kann diese Sonderungen nur vergleichen mit der *Morgan*'schen scharfen Unterscheidung von Kulturperioden mit und ohne Bogen oder mit und ohne Thongefässe. Es liegt diesen wie jener derselbe Fehler der ethnographischen Auffassung zu Grunde: Unterschieden der geographischen Verbreitung ethnographischer Merkmale wird eine menschheitsgeschichtliche Bedeutung beigemessen, die durch keine einzige Thatsache erhärtet ist. Wenn als die früheste Form der sozialen Vereinigung die Blutsverwandtschaft, als die Einheit der primitiven Horde die Familie und als das zusammenhaltende Prinzip die reine Abstammung angesehen wird, so ist das nur eine schematische Verwertung der Thatsache, dass im Verlaufe der Kulturentwickelung die politischen Vorteile des Bodens immer eifriger gesucht, ausgenützt und vertieft werden.« Eine klassifikatorisch einseitige Betrachtung sieht daher im schroffsten Gegensatz die nächste Stufe, auf der Alles nicht mehr von der Vorstellung der Verwandtschaft, sondern des Landes beherrscht wird. Gegen *H. Spencer* bemerkt *Ratzel* (S. 11) scharf, aber m. E. ebenfalls richtig: »In *Spencer*'s langen Kapiteln über die Uebereinstimmungen zwischen »*body politic*«, »*political organization*« und dgl. und einem Organismus und die daraus entfliessende Notwendigkeit, sich zum Studium der sozialen Organisation durch das Studium individueller Organismen vorzubereiten, findet man nur ein Schema von sozialer Organisation. Es mutet uns wie ein leeres Balkengerüst an, aus dem wir keinen Turm hervorwachsen sehen. Die spezifischen Eigenschaften der Organismen, die durch die Verbindung grösserer Menschenzahlen auf einem gemeinsamen Raum und zu einem gemeinsamen Zweck entstehen, studiert dieser Philosoph so wenig wie irgend einer seiner Vorgänger. Man kann sich keinen treffenderen Beleg denken für *Spencer*'s Haften an Abstraktionen und für die Verwechselung des warmen Lebens mit starren Systemen und Abrissen, als dieses Uebersehen einer so wesentlichen Eigenschaft der staatlichen Organismen, wie es das Haften am Boden ist. Es ist doch gerade, als wenn Jemand ein Korallenriff beschriebe und vergässe dabei, dass die Korallentierchen durch ihre Kalkgehäuse miteinander und mit dem Boden zu einem Ganzen verbunden sind, einem

Digitized by Google

Riff oder einer Insel, das etwas Neues ist, wiewohl es doch nur aus den alten Elementen besteht«.

Allgemein — nicht bloss agrarökonomisch — beobachtet und erklärt *Ratzel* auch den Prozess der Steigerung der Bodenständigkeit zu immer höherer Intensität. Für den Menschen und seine Geschichte sei die Grösse der Erdoberfläche unveränderlich. Es wachse zwar die Zahl der Menschen, aber es bleibe der Boden, auf dem sie wohnen und wirken müssen, derselbe. Dieser muss also immer mehr Menschen tragen und mehr Früchte geben, wird dadurch auch immer begehrter und wertvoller. Daher zunehmend engere Beziehungen zwischen Volk und Boden, deutlicheres Hervortreten des Wertes des Bodens im Staat. »Selbst im alten Lande entdecken die Wirtschaft und die Politik immer neue Vorteile. Man könnte sagen, die Geschichte werde mit jeder Generation geographischer oder territorialer. Wenn Geschlechter wachsen und vergehen und der Boden bleibt bestehen, wie kann es anders sein, als dass jedes folgende Zeitalter seinen Boden höher schätzt? In dem Festhalten am Boden liegt die Gewähr der Dauer eines Staates: das wird als der wichtigste Grundsatz der praktischen Politik immer klarer. Darum werden nicht bloss die Kriege um Boden, um Landbesitz geführt, sondern alle geographischen Vorteile müssen ununterbrochen im Wert steigen: denn es gibt immer mehr Nachfrage nach Bodenvorteilen bei zunehmender Volkszahl und steigender Kultur.«

Die Bodenständigkeit differenziere sich jedoch nur allmählich. Der Besitz am Boden zur Wirtschaft und jener zur Herrschaft treten erst später auseinander. Beide fallen im Anfang zusammen, um dann immer weiter auseinanderzurücken. Aber schon im Anfange seien, bemerkt *Ratzel,* beide da, der Volkskörper ist also mit allen seinen Institutionen auch nach *Ratzel* immer bodenständig, jede Farm in Australien und Nordamerika war, ein guter Einödhof ist heute noch Wirtschaft und Staat zugleich: »Jede Neuansiedelung im Hinterwald und in der Savanne ist anfänglich Beides zugleich, Besitz des Bodens und Herrschaft über den Boden bedingen sich durch die ganze Entwickelungsgeschichte des Staates (Volkes) hindurch wechselseitig«.

Es gebe aber eine geschichtliche Stufenreihe in der Verbindung zwischen »Staat« und Boden. Dabei zeige sich die Macht der Kultur, namentlich der wirtschaft-

Digitized by Google

lichen, noch bedeutsamer, als der Einfluss des i. e. S. politischen Machtbesitzes; die wirtschaftliche Bodenständigkeit der Kolonisation gewinnt es langsam, aber desto sicherer über die i. e. S. politische Bodenständigkeit der Eroberung: »Die Arbeit der Einzelnen, von Geschlecht zu Geschlecht neu aufgenommen, fortgesetzt und vertieft, giebt einem Lande einen neuen Charakter. In dem Wirken der Kulturheroen kommt der tiefe Eindruck dieser mit der Kultur sich vollziehenden Bodenveränderung zur poetisch-mythologischen Gestaltung. Im Boden, der »»aus wilder Wurzel«« urbar gemacht ward, prägt sich der Umschwung des ganzen Lebens aus. Die Sumpfstrecken werden entwässert, die Wälder gelichtet, die Ländereien vermessen und zu regelmässigem Anbau und festem Besitz verteilt, Wege gebahnt, Flussmündungen zu Häfen umgewandelt, auf Höhen Städte angelegt und Tempel gebaut. Aus der Naturlandschaft eine Kulturlandschaft hervorgezaubert zu haben, konnte nur als eine heroische Leistung begriffen, die aufgesammelte, verdichtete und vertiefte Arbeit der Ahnen und Urahnen konnte in ihren Ergebnissen nur so verstanden werden. Die grosse Wahrheit, dass in dieser Leistung die Zeit Macht bedeutet, wurde damals nicht verstanden. Daher die mythische Einkleidung. Diese Wahrheit ist auch heute vielen nicht klar. Und doch ist es das Geheimnis jeder erfolgreichen Kolonialpolitik, dass die stille Arbeit der Einzelnen, wenn ihr Zeit gelassen wird, die politische Macht fester in einen neuen Boden einpflanzt, als alle stossweisen Machtentfaltungen. Die Kurzsichtigkeit der älteren englischen Kolonialpolitik, die S. Lorenz, Hudson und Mississippi den anderen Mächten überliess, hat ihrer Kolonisation in Nordamerika nicht geschadet, weil die Arbeit der Einzelnen mit der Zeit das alles wiedergewonnen hat. Die grösste Kolonialmacht aller Zeiten hat den Grundsatz: Zeitgewinn, Machtgewinn über alle anderen bewährt gefunden und einer ihrer tiefsten, von Wenigen verstandenen Gedanken ist auch heute, Zeit zu gewinnen, damit ihre Kolonisten den Besitz in den fernsten Ländern sichern. Ein Land kann erworben und doch nicht besessen werden. Besonders die Geschichte der europäischen Kolonien ist reich an Beispielen von Landansprüchen und Besitzergreifungen, denen keine Ausnützung durch die Arbeit der Einzelnen folgte. Ebenso wie die alte Geschichte an zahlreichen Beispielen zeigt, dass Eroberung und Unterwerfung beim Raub und der vorübergehenden Ausbeutung stehen bleibt, wenn

Digitized by Google

kein Verlangen nach Land vorhanden ist. Die Geschichte erzählt von immer neuen Eroberungen eines Staates, die dem Staat in kurzer Zeit wieder verloren gingen, weil sein Volk es nicht verstand, sie durch Einzelarbeit in seinen Besitz überzuführen und dadurch auch dem Staat zu sichern. Ebenso haben wir auch zahlreiche Beispiele von dem umgekehrten Prozess, wo die Kulturarbeit Einzelner die politische Besitzergreifung vorbereitete. Die Uebereinstimmung des Zweckes der Eroberung und der Kultivation drückt sich in der Bezeichnung »friedliche Eroberung« aus. Sie ist erst unserer Zeit geläufig geworden. In der Sprache der anglo-keltischen Amerikaner und Australier hat das Wort *Conquest* überhaupt fast ganz die kriegerische Bedeutung verloren. Bei *Conquest of the arid West* denkt jeder Amerikaner heute nur an Bewässerungskanäle und Eisenbahnen, Heimstätten und Landagenturen. Es liegt aber eine tiefere Beziehung der beiden Prozesse darin, dass überhaupt jede festhaltende Erwerbung eines Landes die kleine Arbeit des Kolonisten voraussetzt, die ja auch ein opferreicher Kampf mit Naturgewalten und in den Anfängen eine Staatengründung im engsten Raume ist. Es ist bezeichnend, dass die Moorsiedler in Niederland von Steuer und Heerbann frei blieben, weil sie den Kampf mit der Natur bestehen mussten. Was *H. Barth* als »friedliche« und »kriegerische« Kolonisation der Fulbe charakterisiert, das sind gute Beispiele für diese geographisch ganz verschiedenen Vorgänge: Bei der friedlichen Kolonisation handelt es sich um den Gewinn von Weideland, das der bescheiden und familienweise auftretende Rinderhirt in aller Stille mit seiner Herde besetzt. Durch unmerklichen Zuzug und natürliche Vermehrung wächst die kleine Gruppe und breitet sich langsam immer weiter aus. Durch diese »infiltration«, wie *Binger* den Vorgang nennt, sind die Fulbe in allen Staaten des Sudan bis hinüber nach Dar For ein- und vorgedrungen. Im Westsudan allein verband sich mit ihr das kriegerische Vorgehen der Fulbe, damit beginnend, dass sie sich der festen Plätze zu bemächtigen und zwischen diesen die Verbindungswege in ihre Gewalt zu bringen suchen. Ihre Herrschaft bedeckt dann kein Gebiet vollständig und gleichmässig, sie gleicht vielmehr einem Netz mit Maschen von der verschiedensten Grösse. Im Fortspinnen des Netzes ist eben deshalb etwas Unberechenbares, Sprungweises. Wo keine Stützpunkte zu erobern sind, gründen sie neue. »Das schlichte Geschäft der Hauswirtschaft ist nicht bloss Befriedigung der tierischen Be-

Digitized by Google

dürfnisse; es enthält die bewegende Kraft der Verwaltung, den Grund des Staatslebens. So ist das Landgut des adeligen Konkan-Mahratten, des Ba Ngala-Häuptlings, des Farmers und des Plantagenbesitzers in Nordamerika wie das des englischen Landsquire oder des deutschen freien Bauern ein besonders wichtiges Stück Staat, jedes in seiner Art, das seinem Besitzer ein entsprechendes Gewicht verleiht.«

Der kulturellen Differenzierung der Gesamtbodenständigkeit entspricht nach *Ratzel* die Differenzierung des Eigentums am Boden. Das Gemeineigentum gehe dem Privateigentum nicht allgemein voraus, sei durchaus nicht, wie *Laveleye* meine, das »Ureigentum«. Beide, Gemein- und Privateigentum, entfalten sich immer mehr nebeneinander aus einem Bodeneigentum, welches öffentliches und privates Eigentum mit einander und ineinander oder Privateigentum allein gewesen sei. »Es giebt Staaten — bemerkt *Ratzel* — in denen den Einzelnen oder den Hausständen keine bestimmte Beziehung zum Boden eingeräumt ist. Sie gewinnen diese Beziehung nur mittelbar durch die Gesamtheit ihres Stammes oder ihrer Gemeinde, wobei die verschiedensten Abstufungen vorkommen von den gemeinschaftlichen Nutzungen des ungeteilten Landes bei jährlichen Teilungen bis zu Teilungen für grössere Zeiträume, die dem Einzelbesitz ähnliche Wirkungen haben. Die soziologische Spekulation setzt dieses Gemeineigentum am Boden an den Anfang der Eigentumsentwickelung. Die Menschen sollen »in der Urzeit« das Bedürfnis gefühlt haben, sich zusammenzuschliessen, um gemeinschaftlich den Angriffen der Feinde und der wilden Tiere Widerstand zu leisten, wie auch um das Land durch die Vereinigung der Arme und das Zusammenwirken der Einzelkräfte urbar zu machen. Aber dazu ist, wie jede geschichtliche Koloniengründung beweist, durchaus nicht das »Ureigentum« nötig. Die grössten und mächtigsten Ackerbaukolonien der neueren Zeit haben sich auf dem Einzelbesitz aufgebaut und haben jenen Schutzbedürfnissen, wie der Erfolg zeigt, vortrefflich durch ihre einfachen Staatseinrichtungen genügt.«

Eine Fülle weiterer bedeutender und neuer Gedanken über die absolute Bodenständigkeit des Gesellschaftskörpers finden sich zerstreut in *Ratzel*'s Werk.

V. Der Staat (Volkskörper) »realer Organismus«?

Der Staat ist nach *Ratzel* nicht bloss bodenständiges Gebilde, sondern ein bodenständiger Organismus.

Digitized by Google

Dagegen wäre hier kaum etwas einzuwenden, wenn die Bezeichnung nur bildliche Bedeutung hätte. Wie oft sind nicht Staat und Gesellschaft den höheren Organismen bildlich verglichen worden! Allein *Ratzel* lehnt die blosse Vergleichung ab und erklärt den Staat in r e a l e m Sinne für einen Organismus. Das ist eine ganz neue Auffassung.

Mit dem Leibe hat der Staat nach *Ratzel* nicht bloss keine Aehnlichkeit, sondern dieser unterscheidet sich von jenem ganz und gar. Es bestehe, wird bemerkt, »der auffallendste Unterschied zwischen dem Staat der Menschen und einem organischen Wesen; dort das individualisierteste Erzeugnis der Schöpfung, der Mensch, der keine Faser und keine Zelle seiner Wesenheit dem Ganzen opfert, dem er sich eingliedert und in dem alle Teile einander gleich sind, jeden Augenblick als selbständige Stücke sich aus ihm wieder herauslösen können«, — dagegen im Organismus eine »Unterordnung des Teils unter das Ganze, die dem Teile irgend etwas von seiner Selbständigkeit nimmt und es im Interesse des Ganzen umgestaltet«; das vollkommenste Tier zeige die Elemente, aus denen es sich aufbaut, in der denkbar grössten Abhängigkeit und Unselbständigkeit, der vollkommenste Staat dagegen sei der, dessen Bürger ihre Individualität am reichsten im Dienste des Staates ausbilden (S. 10 f.).

Die hier aufgestellte Behauptung, dass im Staate, welcher nach *Ratzel* das willens- und machteinheitlich zusammengefasste bodenständige Volk s a m t allen seinen Werken auf Erden bedeutet, »alle Teile einander gleich seien und aus dem Ganzen als selbständige Geschöpfe sich wieder herauslösen können«, dass sich im Staate Unterordnung des Teils unter das Ganze nicht wahrnehmen lasse, wird zwar nicht als richtig anerkannt, nicht jede Analogie zwischen organischen und volklichen Körpern wird abgelehnt werden dürfen; wahr ist aber, dass die Art der Zusammenfassung der Teile zum Ganzen bei beiderlei Körpern eine fundamental verschiedene ist. Insofern ist *Ratzel*'s Abstandnahme von den bisherigen »Organikern« eine wohl begründete.

Man möchte hienach auf den ersten Blick annehmen, dass *Ratzel* dem Staat in seinem Sinn, dem landgebundenen Volkskörper den Charakter eines Organismus überhaupt absprechen werde. Das ist aber nicht der Fall. Für *Ratzel* ist der Staat zwar kein Analogon der im biologischen Sinn organischen Lebensgemeinschaft, er ist ihm aber real ein Organismus und d a s i s t

Digitized by Google

er wegen seiner Bodenständigkeit und nur nach der Seite seiner Bodenständigkeit. Wir haben hienach in *Ratzel* keinen der alten »Organiker« der Staats- und Gesellschaftslehre vor uns. Das Organische am Staat ist für ihn der Bodenzusammenhang und deshalb darf *Ratzel*'s eigenartige Theorie in der gegenwärtigen Abhandlung nicht mit Gleichgültigkeit hingenommen werden.

Der Staat erscheint *Ratzel* als realer Organismus deshalb und insoweit, weil und als »das stofflich Zusammenhängende am Staat nur der Boden« ist. Im Boden ist »sowohl die zusammenhängende Grundlage des Staates als auch das einzig greifbare und unzerstörbare Zeugnis seiner Einheit gegeben« (S. 13).

Ein Organismus sei der Staat »nicht nur deshalb, weil er eine Verbindung des lebendigen Volkes mit dem starren Boden ist, sondern weil diese Verbindung durch Wechselwirkung sich so sehr befestigt, dass beide eins werden und nicht mehr auseinandergelöst gedacht werden können, ohne dass das Leben entflieht«. So sei denn auch die Entwickelung jedes Staates eine fortschreitende Organisation des Bodens »durch immer engere Verbindung mit dem Volk«.

Freilich ist der Staat für *Ratzel* zugleich mehr als ein Organismus, »geistige Gemeinschaft«, aber »der geistige Zusammenhang ist auf der körperlichen Grundlage wirksam«. Gegen mich bemerkt *Ratzel* (S. 10): »Organismus ist für *Schäffle* die relativ beste aller bildlichen Bezeichnungen des Staates; aber ein Stützpunkt der Staatslehre kann nach seiner Auffassung dieser Vergleich nicht werden. Nun wird man ihm Recht geben müssen, wenn er sagt, der Staat sei nicht Erscheinung des organischen, sondern des neuartigen sozialen Lebens. Sicherlich erschöpft die Bezeichnung »Organismus« nicht das ganze Wesen des Staates. Aber so wie es nicht die göttliche Seele des Menschen leugnen heisst, wenn man sagt, der Mensch sei ein organisches Wesen, so ist mit der Bezeichnung Organismus des Staates nicht ausgeschlossen, dass der Staat ein sittlicher Organismus sei. Dass dieses Bild die Vorstellung erwecken kann, es wolle Höheres aus dem Niederen gedeutet werden, bildet kein Hindernis. Teilauffassungen sind für die Erkenntnis unentbehrlich, kein Problem wird sogleich in seiner Ganzheit bewältigt. So ist auch unsere geographische Auffassung des Staates unvollständig, aber sie ist es mit dem

Digitized by Google

Bewusstsein, sich auf das beschränken zu müssen, was am Staat geographisch ist. Für uns bedeutet daher der Organismus des Staates mehr als ein Bild, nämlich eine mit allen Mitteln der geographischen Wissenschaft und Kunst erforschbare und darstellbare Thatsache«. Hienach ist *Ratzel*'s Staat, welcher unserm Gesellschafts- und Volkskörper entspricht, realer Organismus im Sinne stofflicher Vermittelung des Zusammenhanges seiner »Elemente« durch den Boden, und doch wieder weit mehr als realer Organismus, sittlich ausgewirkte Lebensgemeinschaft oder »sittlicher Organismus«, das Wort Organismus hier im bildlichen Sinne gebraucht. Wir hätten im Staat ein zwieschlächtiges Wesen vor uns.

Voraus bedenklich ist es nun, dass an diesem Wesen gerade nach *Ratzel* die organische hinter der nichtorganischen Wesensseite stark zurücktritt und die erstere in letzterer schliesslich aufgeht. Der Staat sei in geringem Grade Organismus, weil er seine »Elemente«, nämlich die ihm zugehörenden Individuen, nur »in geringem Masse umbilden« könne (S. 15). Der tierische Körper sei insofern unvergleichlich mehr Organismus. Als realer Organismus besitzt — sagt *Ratzel* — der Staat durch seinen Boden ein schwach und dürftig entwickeltes Organsystem. Ein Hauptmerkmal des Staats bestehe gerade darin, »dass die Selbständigkeit der Individuen seiner Organisation Schranken zieht«. Der Boden, durch welchen allein der Staat *Ratzel*'s realer Organismus ist, bringe es mit sich, »dass die Organbildung des Staates notwendig beschränkt« sei (S. 15 f.). »Die natürliche Uebereinstimmung der Individuen macht sich über alle Unterschiede der Hausstände und sozialen Gruppen geltend und macht alle diese Abgliederungen ähnlich, ruft aus allem Zerfall und allen Verwandlungen ähnliche wieder hervor, die Menschen gehen aus einem Teil des Landes in andere Teile über und vertauschen eine Leistung für den Staat mit der anderen. Nur die Bodenunterschiede, aus denen verschiedenartige Beziehungen zu den Bewohnern entstehen, erzeugen durch Abstufungen der Lage, Zusammendrängung und Verbindung etwas, was mit Organbildung verglichen werden könnte.« Der Organismus unterscheide sich vom Aggregat durch die organschaffende Teilung der Arbeit. Je näher ein Organismus dem Aggregate stehe, desto weniger differenziert seien seine Organe. In der Eigentümlichkeit des Staatsorganismus liege es, dass er nur in geringem Masse seine Elemente umbilden könne, und *Ratzel* bezeichnet ihn daher auch als »Aggregatorganismus«. Bei ihm liegen vielmehr

Digitized by Google

»in den Unterschieden seines Bodens und der räumlichen Verteilung seiner Bevölkerung über diesen Boden die wichtigsten Ursachen der Organbildung. Man findet daher immer im Vordergrund die grossen Gegensätze der peripherischen und zentralen Provinzen, der Seeküste und des Binnenlandes, der Gebirgs- und Flachlandprovinzen, der Städte und des Landes, der dicht und dünn bevölkerten Gebiete eines Staates. Einzelne Teile eines Organismus hängen enger mit dem Leben des Ganzen zusammen als andere. Man muss ihre Stelle im Organismus kennen, um ihren politischen Wert zu verstehen.« Jeder Staat habe Provinzen oder Bezirke, deren Verlust ihm den Tod bringt, und andere, die ohne Gefahr verloren werden können. Solche vitale Teile der Staaten seien vor allem die, in denen die Lebensfäden des Verkehres laufen. »Ein grosses Land kann seine Seeküste oder seine offene Stromverbindung mit dem Meere nicht entbehren. Der mit dem Meere verbindende Unterlauf eines Flusses ist unersetzlich, für den Schiffahrtsweg des Mittellaufes kann eine Eisenbahn wenigstens zeitweise eintreten. Jenes sind Werte, die fortschreitend mit steigender Kultur wachsen, diese mögen zeitweilig abnehmen.«

Ist so nach *Ratzel* der Staat überhaupt und absolut betrachtet, nur in geringem Grade realer Organismus, nämlich lediglich durch die Bodenverschiedenheit, so geht im Laufe der Entwickelung des Staates dessen organische in der geistigen Wesenheit geradezu auf oder unter. *Ratzel* betont dies (S. 10) sehr nachdrücklich, indem er bemerkt: »Der geistige Zusammenhang tritt in die Lücken der tierischen Organisation, und darauf passt allerdings dann kein biologischer Vergleich mehr. Was den Organismus geistig führt und leitet, das ist eben das über die Welt der übrigen Organismen Hinausliegende. Auch die Entwickelung des Staates ist einmal die Einwurzelung durch die Arbeit der Einzelnen und der Gesamtheit auf dem gemeinsamen Boden und dann die Herausbildung der geistigen Zusammenfassung aller Bewohner mit dem Boden auf ein gemeinsames Ziel hin. Jene ist die Entwickelung des Organismus, dieses die der ihn leitenden geistigen Kräfte. In dem kleinen Dorfstaat der Neger, der sich behauptet auf einer für Anbau und Schutz eben genügenden Fläche, über die er ohne äusseren Anstoss sich nicht hinausverbreitet, ist fast nur das einfache organische Wachstum thätig. Sobald durch den Einfluss eines mit Zauberkräften

Digitized by Google

oder expansiver Energie ausgestatteten Häuptlings oder durch die ausgreifende Handelsthätigkeit der Eingeborenen dieser Staat wächst, der einer Keimzelle glich, kommen die geistigen Kräfte in zunehmendem Masse in Wirksamkeit. So passt also der einfache Vergleich des Staates mit einem Organismus mehr auf die primitiven als auf die fortgeschrittenen Staaten. Je höher ein Staat sich entwickelt, desto mehr wird ja seine ganze Entwickelung ein Herauswachsen aus der organischen Grundlage.« »Hat man einmal — so bemerkt *Ratzel* weiter — gefunden, dass der Staat als Organismus neben anderen Organismen höchst unvollkommen ist, und dass erst die geistigen und sittlichen Mächte, die ihn durchwalten, diese Unvollkommenheit aufheben, dann wird man die Kritik nicht auf die Erkenntnis eines Organismus im Staat an und für sich, sondern vielmehr auf die Grenze des Organismus im Staate richten«. *Carey* sei am frühesten der Erkenntnis nahe gekommen, dass die Vollkommenheit des Staates mit seiner Unvollkommenheit als Organismus eng zusammenhänge. Für ihn sei ja die Anziehungskraft örtlicher Mittelpunkte die grosse Bedingung der Gesundheit der Staaten. »Was dezentralisierend wirkt, was die Schaffung örtlicher Verwendung von Zeit und Talent begünstigt, giebt dem Land Wert, befördert seine Teilung und befähigt die Glieder der Familien, engere Berührung zu bewahren«.

Ich vermag mich der *Ratzel*'schen Auffassung des Staates als eines realen Organismus in keiner Beziehung anzuschliessen. Viel eher ist die neue Auffassung *Ratzel*'s geeignet, erneuten und verstärkten Zweifel darüber hervorzurufen, ob die Vergleichung des Gesellschaftskörpers und seiner Institutionen mit dem Leib und dessen Organen auch nur im bildlichen Sinne sich irgendwie empfehle.

Will man die bildliche Vergleichung nicht ganz fahren lassen, so ist der Staat vielmehr der organreichste Körper der ganzen Lebewelt. Er ist der einzige Körper des ganzen irdischen Lebensbereiches, welcher zu den übrigen an sich schon weit über alle tierische Organisation hinausragenden sozialen Organsystemen — Lebenswerkzeugen und Lebensapparaten — auch eine über Länder ausgebreitete Bodenorganisation an Niederlassungen, Wegen und Transportmitteln, einen unbeweglichen Stützorganismus künstlicher Art besitzt, an welchen die Werke aller mit Bauinstinkten begabten Tiere nach Ausdehnung, Gliederung und Mannigfaltigkeit nicht von ferne heranreichen. *Ratzel*'s Aus-

Digitized by Google

führung weist darauf hin, dass die im Staat sich willenseinheitlich zusammenfassenden Volkskörper auch nach der Seite der Verbindung mit der Erdoberfläche die entfaltetste Gliederung, Individualisierung und Zusammenfassung besitzen, kurz, dass der Staat bildlich gesprochen vielmehr der organreichste Körper der Lebewelt ist. Besitzen die Tierkörper schon die Institutionen geistiger Lebensgemeinschaft — Schrift, Kommunikation, Litteratur, Kunstwerke u. s. w. — nicht, so wie ein Volkskörper sie aufweist, so auch nicht eine sittlich geschaffene Organisation der Lebensbeziehungen zu ihrem Boden.

Organismus im realen Sinn ist dagegen der Staat überhaupt nicht, auch nicht realer »Aggregatorganismus«. Die »Grenzen« dessen, was am Staat realer Organismus sein soll, sind überhaupt nicht zu ziehen, da der Staat als Lebensgemeinschaft menschlicher Individuen überhaupt nicht Naturzusammenhang ist. Der Volkskörper ist eben *sui generis*, anorganischer Art, ein zusammenhängendes Ganzes von Institutionen, von Werkzeugen geistigen Gesamtlebens und Schaffens, ein Körper, welcher bewusst und selbstthätig die Stoffe und Kräfte der anorganischen und der organischen Welt, zuhöchst die Organe und Kräfte menschlicher Individuen zu einem neuen höheren Lebensreich, zur sozialen Schöpfung vereinigt.

Ich halte gegen *Ratzel* an meiner Auffassung fest, dass der soziale Körper real überhaupt nicht als Organismus, geschweige als Aggregat von Anorganischem und von Volksmassen aufgefasst werden darf. Meine Auffassung schliesst dennoch das, was *Ratzel* durch seine Charakterisierung des Staates als realen Organismus erreichen will — nämlich Beschränkung der Untersuchung »auf das, was am Staat geographisch ist, die Erforschung einer mit allen Mitteln der geographischen Wissenschaft und Kunst erforschbaren und darstellbaren Thatsache« — nicht nur nicht aus, sondern fordert solche wissenschaftliche Behandlung in der vollständigsten und intensivsten Weise. Nur ist der Staat eben nicht bloss, sondern unter anderem auch geographische Thatsache und die gesonderte geographische Betrachtung muss einer allgemeinen soziologischen Systemisierung folgen.

Ratzel ist selbst genötigt, mittelbar meiner Auffassung Recht zu geben; denn ein »Geschöpf, bei welchem der geistige Zusammenhang in die Lücken der tierischen Organisation tritt«, dessen »ganze Entwickelung ein Herauswachsen aus der or-

Digitized by Google

ganischen Grundlage wird«, ein Geschöpf, in welchem die vermeintlich organisch-hyperorganische Zwieschlächtigkeit durch Abstossung des Organischen, d. h. durch Zurücktreten des bloss natürlichen Bodenzusammenhanges sich aufhebt, ist eben ein Organismus überhaupt nicht mehr zu nennen.

Das Volk als Lebensgemeinschaft ist real ein Zusammensein von Teilen, ein Körper, wie das anorganische Aggregat und der biologisch-psychisch zusammengehaltene organische Leib Körper sind, und darum nenne ich die menschliche Lebensgemeinschaft lieber sozialen Körper, statt ihn Organismus schlechtweg oder auch nur sittlichen Organismus zu heissen.

Unser sozialer Körper oder der Staat *Ratzel*'s arbeitet zwar mit Hilfe der natürlichen Kräfte und Mittel der organischen und der anorganischen Natur, mit den physikalisch und physiologisch zusammengehaltenen Aggregaten und Leibern, aber er thut es in bewusster, nicht in physiologischer Weise. Alles, was die Zusammenfassung dieser Elemente zu sozialen Gebilden erhebt, ist das Werk bewussten Zusammenarbeitens menschlicher Geister.

Ratzel bemerkt schon auf der ersten Seite: »für sie alle — ob Flechte, Koralle oder Mensch — ist diese Verbindung, die Verbindung mit dem Boden nämlich — allgemeine Eigenschaft, Lebenseigenschaft, weil Lebensbedingung«. Das ist richtig, aber darum ist der Staat doch nicht reale, sei es rein physikalische, sei es auch physiologisch und individualpsychisch zusammengehaltene Lebensgemeinschaft. So wenig Vogelversammlungen und Heringszüge wirkliche Organismen werden, weil sie durch die Luft und die Meere physikalisch verbunden werden, so wenig ist das Menschenvolk oder der Staat ein realer Organismus, weil der Erdboden, die Luft und die natürlichen Wasserwege seine »Elemente« — menschliche Individuen und Sachgüter — umfangen.

Der Staat wäre, selbst wenn man von *Ratzel*'s Anschauung ausgehen wollte, nicht lediglich Organismus durch den Boden, sondern auch durch die Luft, und für seinen Wassertransport auch durch die schiffbaren Gewässer, nicht bloss Boden-, sondern auch Luft- und Wasserorganismus.

Nicht der physikalische Zusammenhang der sozialen Elemente durch den Boden schafft die soziale Lebensgemeinschaft, den Volks- und auch den Staatszusammenhang. Auch dasjenige, was für *Ratzel* das Organische am

Digitized by Google

Staate ist, nämlich »die Einwurzelung« des Einzelnen und der Gesamtheit auf dem gemeinsamen Boden, ist ein Produkt zweckthätiger gemeinsamer sittlicher Arbeit aller zum Volk verbundener Menschenindividuen, wie *Ratzel* an der angeführten Stelle selbst sagt, sie kann als ein physiologisch-physikalischer Prozess von der Art der Einwurzelung der Pflanze überhaupt nicht angesehen werden. Die soziale Bodenständigkeit selbst ist also keine organische Erscheinung im realen Sinne. Nicht der Boden hält das Volk zusammen, sondern dieses schafft und erhält sich auf dem Boden und mit Hilfe der natürlichen Mittel und Kräfte, die von der Natur am Boden geboten sind, seinen festen, nicht leicht zerreissbaren äusseren Zusammenhang. Auch dieser äussere Zusammenhang ist ein Werk gemeinsamer sittlicher Arbeit.

Das »stofflich Zusammenhängende« am Volkskörper ist auch nicht »nur der Boden«, sondern die Masse der das Volksvermögen bildenden, dem Boden einverleibten und auf dem Boden liegenden und rollenden Sachgüterbestände.

Beide aber, das in Kulturland verwandelte Naturland und das Vermögen, welche die Volksangehörigen zusammenhalten, sind psychisch ausgewirkte äussere Bänder. Zu diesen äusseren Bändern kommen mächtige innerliche Zusammenhänge und Verkehre, um eine auch von keinem Tierstaate erreichte Stufe höherer sittlicher Lebensgemeinschaft auszuwirken.

Der physikalische Zusammenhang durch Boden, Luft und Wasser ist Voraussetzung, nicht aber Inhalt dieser Lebensgemeinschaft, gehört den Naturwissenschaften, nicht der Soziologie an. Die durch die Nerven vermittelte innere Einheit des organischen Individuums gehört ebenfalls nicht der Soziologie, sondern der besondern Wissenschaft der Psychologie an; nur die zwischen den Angehörigen eines Volkes bewusst und künstlich geschaffene Lebensgemeinschaft bildet den Gegenstand der Sozialwissenschaft. Alle Anlötung physischer und individualpsychischer Unterlagen an den Gesellschaftskörper selbst als dessen Organismus wird abzulehnen sein.

Wenn *Ratzel* selbst an der angeführten Stelle das Charakteristische des Organismus im Gegensatz zum Aggregat in der Teilung der Arbeit, in der Differenzierung der Dienste eines jeden Gliedes für alle übrigen erblickt, so hat der Staat als Volkskörper diese Eigenschaft im höchsten Grade. Nur ist es nicht physiologische, sondern die sittlich soziale Arbeitsteilung gemäss

Digitized by Google

dem eigensten hyperorganischen Wesen des Gesellschaftskörpers. Die Teilung und Gliederung der Arbeit innerhalb des sittlichen Gesamtwerkes der Völker wird eine immer stärkere und grossartigere. Unmittelbar, d. h. in selbständiger sozialer Funktion, gliedert sich allerdings »keine Faser und keine Zelle« des Individuums in das soziale Ganze ein, aber mittelbar als physiologisches Hilfsmittel der geistigen Auswirkung des sozialen Lebensprozesses geht der ganze Leib der das Volk bildenden Individuen und der im Volksvermögen befindlichen Tier- und Pflanzenkörper dienend und abhängig im sozialen Organismus auf. Wenn auch der Leib als Organ eines Teils der Gesamtarbeit eines Volkes im Grunde unverändert, »in allen Individuen gleich« bleibt, als geistiger Mitarbeiter im grossen Gesamtzusammenhang sozialer Lebensgemeinschaft differenziert sich jede Person zu einem besonderen Glied des Ganzen trotz steigender individueller Freiheit, welche Bedingung steigender Leistungsfähigkeit des Einzelnen für das soziale Lebensganze ist, wie ich in »Bau und Leben« nachgewiesen zu haben glaube. Aus dem Zusammenhang sittlicher Lebensgemeinschaft, ethisch, kann sich der Einzelne vom Ganzen nicht mehr loslösen; isoliert er sich, so beraubt er sich aller auszeichnenden Güter eben des Menschen und nur des Menschen. Der wachsenden Gliederung des Gesellschaftskörpers als eines »sittlichen Organismus« setzt die fortdauernde physiologische Selbstständigkeit der Individuen keine »Schranken der Organisation«; *Carey* so wenig wie *Thünen* hat den Beweis erbracht oder erbringen wollen, dass »die Vollkommenheit des Staates mit seiner Unvollkommenheit als Organismus enge zusammenhänge«. *Ratzel*'s Staat ist eben real überhaupt kein Organismus, aber der organreichste Körper, wenn unter Organisation die Teilung der Lebensarbeit überhaupt der sittlichen wie der biologischen verstanden werden will. Eine Stützorganisation, wie sie im bildlichen Sinne der soziale Körper auf der Höhe der Zivilisation besitzt, hat in gleicher Ausdehnung, Mannigfaltigkeit und Einheit kein tierischer Organismus und auch keine Tiergesellschaft, weil kein Tierleib und keine Tiergesellschaft die Universalität einer Länder- und Erdoberfläche überdeckenden Lebensgemeinschaft sittlicher Art erreicht.

Wenn der Staat überhaupt Organismus in realem Sinne der Biologie nicht ist, so kann auch gar nicht erwartet werden, dass die ihm angehörigen Individuen unmittelbar auch nur mit einer

Digitized by Google

Zelle in ihm aufgehen und physiologisch ihre Individualität verlieren. Dem Volk als einer hyperorganischen Lebensgemeinschaft können die menschlichen Individuen nur geistig-ethisch durch ihr Denken, Fühlen, Wollen und Handeln zu eigen sein und damit sind sie ihm auch im höchsten Grade als Glieder einer stets zunehmenden sittlichen Arbeitsteilung eigen. Diese führt bei notwendig steigender individueller Freiheit die höchste Differenzierung der Elemente und Glieder, nämlich der Personen- und der Sachgüter, der Familien, der Berufe, der Stände, der Klassen, sowie der Völkerindividualitäten selbst herbei. Das System der sozialen Lebenswerkzeuge ist und wird so reich und gegliedert, wie analog — wenn überhaupt inkommensurable Grössen verglichen werden — dasjenige der Tierleiber.

Das Band, welches die sozialen Körper mit dem Boden, die Völker mit ihrem Lande verknüpft, ist nicht bloss das äusserliche Band aller Institutionen des sozialen Stützorganismus, sondern auch ein geistiges, innerliches, und diese innerliche »Anhänglichkeit« des Volkes an den Boden bildet die sittliche Grundlage aller Institutionen der äusseren Anhänglichkeit. *Ratzel* selbst drängt sich dies auf in § 4, welcher den Titel führt: »Der Boden in der Idee oder Seele des Staates«; dort heisst es: »Die politische Idee beseelt den Staat. Auch diese hat ihre Entwickelung. In jenem einfachen Staat ist diese Idee wohl nur ein Herrscherwille und so vergänglich wie ein Menschenleben, in diesem Kulturstaat ist das ganze Volk ihr Träger. Damit erneuert die Seele des Staates unablässig ihr Leben, wie die Generationen aufeinander folgen. Die kräftigsten Staaten sind die, wo die politische Idee den ganzen Staatskörper bis in alle Teile erfüllt. Teile, wo die Idee, die Seele nicht hinwirkt, fallen ab, und zwei Seelen zerreissen den Zusammenhang des politischen Leibes. Man hat die Politik als den Geist eines Staates oder seine geistige Individualität bezeichnet. Das ist nicht erschöpfend genug. In der eidgenössischen Idee, die aus sehr verschiedenen Völker- und Staatenfragmenten die Schweiz gebildet hat, ist z. B. viel mehr als nur die Politik der Eidgenossenschaft. Es liegt darin das ganze Verhältnis der Schweizer zu ihrem Lande; und aus der geographischen Grundlage stammt ein grosser Teil der Kraft, mit der eine politische Idee gleich einer starken Seele auch den schwachen Körper belebt«.

Das Ergebnis dieses Abschnittes ist: Versteht man unter Or-

Digitized by Google

ganen Lebenswerkzeuge im physiologischen Sinn, so hat der ganze Volkskörper einschliesslich seines Staatsgebildes überhaupt kein Organ und nicht einmal die Veranstaltungen der Niederlassung und des Transportes, geschweige der Boden selbst als physikalisches Band sozialen Lebens dürfen Organe genannt werden; in realphysiologischem Sinne hat der Staat, wie er in keiner Hinsicht ein Organismus ist, auch keinerlei Organe. Versteht man aber unter Organen und Organsystemen des sozialen Körpers die besonderen Kunstveranstaltungen, welche zur bewussten Verfolgung der verschiedenartigen Zwecke der Volksgemeinschaft hergestellt und in Anwendung gebracht werden — und für die Regel wird nur in diesem Sinne, also bildweise von Sozial-, insbesondere von Staatsorganen gesprochen —, so ist das staatlich zusammengeschlossene Volk wenigstens auf der Höhe der Zivilisation der feinst und reichst organisierte Körper einer auch mit Hilfe anorganischer und organischer Stoffe und Kräfte arbeitenden, aber selbst durchaus geistig ausgewirkten hyperorganischen Lebensgemeinschaft. Er ist namentlich kein Aggregat seiner physikalischen und biologischen Elemente, sondern Erzeugnis und Voraussetzung einer geschichtlich noch fortschreitenden Differenzierung der zwei sozialen Elemente, der Personen und der Güter. Die steigende individuelle Selbstthätigkeit und Selbständigkeit schliesst die wechselseitige Abhängigkeit der Glieder sittlicher Lebensgemeinschaft nicht nur nicht aus, sondern ist zugleich Folge und Voraussetzung einer unübersehbaren Arbeitsteilung im besonderen Dienste eines jeden für das Ganze. Die sozialen Stützeinrichtungen zusammen bilden ein Organsystem solcher Art neben vielen anderen, deren Träger und Fundamente sie bilden. Der Volkskörper, im Sinne *Ratzel*'s der Staat, ist ein Ganzes von sittlichen Institutionen und Thätigkeiten, welches an Reichtum der Arbeitsteilung und an Differenzierung seiner Elemente den Gebilden der organischen Schöpfung nicht nachsteht, soweit eine Vergleichung überhaupt zulässig ist.

VI. Die Territorialität der sozialen Lebensgemeinschaft.

Der Volkskörper oder Staat *Ratzel*'s ist nach dem Vorigen zwar kein Organismus in realem Sinne und hat in diesem selben Sinne auch keine Organe. Er ist aber reale Lebensgemeinschaft menschlicher Individuen auf eine neue überorganische Art, ein Ganzes künstlich geschaffener Einrichtungen für sittliches

Digitized by Google

Zusammenwirken und geistige Wechselwirkung der Volksgenossen. Dennoch steht der Volkskörper nicht ausserhalb der organischen und anorganischen Natur, sondern in ihm wirken unter Beherrschung durch die Individuen und Individuengruppen die Stoffe und Kräfte der Natur im Dienste sozialer Zwecke, als äussere, materielle Träger der innerlichen Zusammenhänge zwischen allen zum Volk gehörigen Individuen fort. Es ist zwar der Geist aller endlichen Individuen zusammen, der sich den sozialen Körper baut und zwar bei allen sozialen Einrichtungen, nicht bloss in der Heeresorganisation eines Talbot, aber die endlichen Geister wirken und bestehen nur mit Hilfe ihrer organischen Leiblichkeit, welche nicht abgestreift werden kann, sowie mit Hilfe der verschiedenartigsten Stoffe und Kräfte auch der anorganischen Natur, welche als Sachgüter ausgestaltet und in Gebrauch genommen werden. Die innerlichen Zusammenhänge zwischen den zum Volk verbundenen Individuen können selbst nur mittelst äusserer Hilfsmittel, mittelst Stimme und Schallschwingungen, mittelst äusserer Verbindungen im Raum, mittelst Reise, Versammlung, Nachricht, Signal u. s. w. hergestellt und unterhalten werden. Der Volkskörper hat hiedurch zwar eine sittlich geschaffene Leiblichkeit, aber er ist und bleibt damit raum- und zeitgebunden. Daher gilt auch von seinen beiderlei Elementen, den volksangehörigen Individuen und den kunstgeschaffenen Sachgütern, dass nur die Gedanken leicht beieinander wohnen, doch hart im Raume sich die Sachen stossen.

Dieser Raum ist nur derjenige, welcher die Naturbedingungen des einzelmenschlichen Lebens und die äusseren Mittel sittlichen Zusammen- und Wechselwirkens darbietet, d. h. der bewohnbare und nutzbare Teil der Erdoberfläche, die »Oekumene«. Zwar stellt sich auch das soziale Leben als einen der Wirbel in der unablässigen Weltbewegung dar, von dieser berührt und umfangen, aber nur mit den an der Oberfläche unseres Planeten vorhandenen nützlichen und schädlichen Stoffen und Kräften finden soziale Reaktionen statt. Man kann als Naturgrundlage sozialer Lebensgemeinschaft nur den bewohnbaren Teil der Erdoberfläche, das Territorium, Land und Länder mit ihrem nutzbaren Boden und Klima, bezeichnen. An die äusserst schmale Zone, auf, ein wenig unter und ein wenig über dem Boden ist der soziale Körper als biogeographische Erscheinung gebunden.

Diese Gebundenheit besteht zwar auch für alle übrigen individuellen und sozialen Lebewesen auf Erden, für die Pflanzen, die

Digitized by Google

Tiere und die Tiergesellschaft. Sie gilt aber von der volklichen und internationalen Lebensgemeinschaft der Menschen in besonderer Weise.

Einmal erreicht die Lebensgemeinschaft der Menschen, was Mitgliederzahl und Lebensinteressen betrifft, einen viel grösseren Umfang, als die organische Lebensgemeinschaft der Pflanzen- und der Tierzellen und als die soziale Lebensgemeinschaft der Stöcke, Ernährungsgesellschaften, Brutgemeinschaften und Völkerschaften der Tiere. Diese unvergleichliche Ausdehnung ist aber physiologisch und physikalisch nur am Boden hin, d. h. in Form des Land- und Länderbesitzes, nur territorial möglich. Sie überdeckt immer grössere Flächen des benutzbaren Teiles der Kugeloberfläche der Erde, nimmt erst Reviere, dann Landschaften, weiter grössere Länder, Erdteile, die ganze bewohnbare Erde in Besitz. Die Ausdehnung ist stets eine horizontale mit geringen Erhebungen über und geringen Vertiefungen unter dem Boden hin. Was keine andere Lebensgemeinschaft, weder der Organismus des einzelnen Lebewesens, noch im eigentlichen Sinne die Tiergesellschaft erreicht, erreicht die Volksgemeinschaft, sie wird land- und länderumspannend, territoriale und interterritoriale Bodengemeinschaft.

Die gemeinsame Besetzung des nutzbaren Erdbodens im horizontal territorialen Wachstum der Volkskörper zeigt eine zweite Eigentümlichkeit. Sie wird in steigendem Masse ein territoriales und interterritoriales System von Niederlassungen und von Wegen. Und zwar nach dem ganzen Wesen sozialer Lebensgemeinschaft zwischen menschlichen Individuen mit Notwendigkeit!

Die wirkenden Elemente sind und bleiben doch nur die einzelnen Menschen für sich und als Glieder gruppenweiser Zusammenschlüsse. Jedes Individuum und jede vereint wirkende Gruppe von Individuen muss ihren besonderen Teil vom Boden für sich haben, und zwar gegliedert für die verschiedenen Lebensverrichtungen; das ergiebt die Teilung der Länder zu Standorten des Lebens und Wirkens aller sozialen Elemente und Gruppen, zu besonderen Niederlassungen.

Die Einzelnen und die Teilgruppen der Volks- und Völkergemeinschaft erreichen aber ihr oberstes Ziel, möglichst viel und möglichst vollkommenes Leben unter fortgesetzter Volkszunahme zu erreichen, nur dadurch, dass sie zusammenwirken, dass sie ihre

Digitized by Google

Ideen durch den Raum hin austauschen, dass sie ihre schaffende Kraft im Raum vereinigen, dass sie ihre Sachgüter einseitig oder wechselseitig im Raum einander übertragen, kurz dass sie allwechselseitig für einander erreichbar, verkehrsfähig sind. Da nun die menschliche Lebensgemeinschaft nur im Raum an der Erdoberfläche sich entfalten kann, sind neben den Bodeneinrichtungen der festen Niederlassung auch Bodeneinrichtungen des Verkehrs, W e g e im weitesten Sinn einschliesslich der Leitungen für den Ideenverkehr unumgänglich. Der Volkskörper ist somit nach seiner Bodenständigkeit ein Ganzes von Niederlassungen und Wegen mit mannigfachster Gliederung und in steigender Intensität des Haus- und Feld-, wie des Weganbaues. Das soziale Wegesystem verästelt sich bis in das Innerste der Häuser und bis zum äussersten Rand der Felder und Wälder und bis in die Tiefe der Bergwerke, über Meere, Seen, schiffbare Flüsse und durch Schiffskanäle.

Eine d r i t t e Eigentümlichkeit menschlich sozialer Bodenständigkeit besteht darin, dass sie in unvergleichlich höherem Grade, als das bei organischen Körpern und bei Tiergesellschaften zutrifft, in bewusstem Schaffen als t e c h n i s c h e s B a u e n u n d A n b a u e n sich vollzieht. Die Bau w e r k e des sozialen Menschen reichen über alle Produkte tierischen Bau i n s t i n k t s und Kunst t r i e b e s weit hinaus. Bei der Bodenniederlassung und beim Bodenverkehr wirken zwar die physikalischen und die physiologischen Kräfte im Stehen und Gehen, im Liegen, Legen und Transportieren fort, aber es kommt auch für die Entfaltung der Bodengemeinschaft mehr psychische, überorganische Arbeit zur Geltung, wie für alle übrigen Seiten menschlich-sozialen Daseins. Tiefbau und Hochbau, Wege- und Leitungsbau, von der Intensität, wie sie vom Menschen erreicht wird, kommt im Tierreich nicht zum Vorschein. Freilich vermag der Mensch seine territoriale Gebundenheit bei höchster Kunstleistung — und erfände er selbst das Fliegen für den Personen- und für den Sachentransport — nicht zu überwinden, der Gesellschaftskörper wird immer horizontal am Boden hin sich ausdehnen, dem Tiefbau und Hochflug nahe Grenzen gesetzt finden. Sein ganzes Wirken bleibt äusserlich an den Boden und an die Luftschicht, die er am Boden atmet, gebunden, territorial bestimmt.

Der Gesellschaftskörper würde die Erdoberfläche überall gleichmässig bedecken, wenn diese an jeder Stelle dem Menschen das Leben gleich sehr erleichtern oder erschweren würde; denn die Gesamt-

Digitized by Google

heit der Lebensinteressen des Menschen würde die Völker dahin führen, der Erdoberfläche überall dasselbe Maximum von Mitteln des Lebens abzugewinnen und überall die Lebenshemmnisse durch Schutz auf dasselbe Minimum zurückzudrängen im — Kampf der Menschen untereinander um den Raum und im Kampf mit der Natur um deren nützliche Gaben und gegen deren schädigende Einflüsse. Die Erdoberfläche bietet aber den Völkern ihre nützlichen Gaben und bereitet ihnen ihre Gefahren nicht an allen Stellen auf dieselbe Weise und in demselben Masse. Daher erstreckt sich der Gesellschaftskörper nicht über den ganzen, sondern nur über den nutzbaren Teil des Erdballs, und über den nutzbaren Teil nicht gleich intensiv und nicht gleichartig.

Fürs Erste kann sich der Gesellschaftskörper und können sich die Volkskörper, aus welchen ersterer besteht, in die schlechterdings unbewohnbaren und unzugänglichen Teile der Erdoberfläche, in die Eisregionen an den Polen, in die Eisregionen der Hochgebirge, in die absolut unwirtlichen Wüsten nicht erstrecken, wenigstens nicht mit dauernden Niederlassungen, noch mit gebahnten Wegen erstrecken.

Sodann lässt der mit Wasser bedeckte Teil der Erdoberfläche auch in bewohnbaren Zonen keine Niederlassung, sondern nur Verkehr und Ausbeutung mittelst flüchtiger Befahrung durch Schiffe zu. Dieser Teil der Erdoberfläche ist zwar zur Niederlassung unbrauchbar, aber er ist nicht ganz unwegbar; vielmehr sind die »Wasserwege« zur See und in Flüssen zuerst die wichtigsten Grundlagen des Verkehrs. Küsten, Inseln, Halbinseln, Landengen und Meerengen, Plätze der beginnenden Schiffbarkeit der Flüsse, von welchen der Wasserverkehr ausgeht, werden in früherer Zeit reicher an Handels- und Verkehrsniederlassungen, als kontinentale Striche und Zonen der Erdoberfläche.

Weiter beeinflusst der Unterschied im Reichtum des Bodens an nutzbaren Mineralien das territoriale Niederlassungs- und Wegewesen gewaltig. Armut der Bodenkrume und des Bodeninneren bedingt dürftige Niederlassung und geringe Entwickelung der Kommunikationswege jeder Art und gestattet intensiven Anbau nicht.

Thäler und Höhen, Ebenen und Gebirge bringen der menschlichen Boden- und der menschlichen Transportnutzung

Digitized by Google

in jedem Teil der bewohnbaren Erdoberfläche ungleiche Vorteile und Schwierigkeiten entgegen und bewirken von Natur eigentümliche Agglomerationen und wieder Scheidewände (natürliche Grenzen) für das Gesellschaftsleben. Niedere Pässe wirken für den Verkehr auf dem Festland ähnliches wie Meerengen und Landengen für den Wasser- und Tieflandverkehr.

Schon aus vorstehenden aphoristischen Andeutungen ergiebt sich für soziale Körper Ungleichmässigkeit in der Territorialausbreitung, im System der Niederlassungen und der Wege, endlich in der Intensität der Bebauung des Bodens. Diese Ungleichheit führt auf die durch den Boden gegebenen Unterschiede in den natürlichen Bedingungen menschlich-sozialen Lebens zurück. *Ratzel* bringt hierzu eine Fülle anregender Gedanken und wertvoller Angaben bei.

Die soziale Lebensgemeinschaft menschlicher Individuen verteilt sich über die verschiedenen nutzbaren Territorialflächen als eine grosse Gliederung aus Elementen, welche individuell und gruppenweise für einander und wo ihre Sonderinteressen einander ausschliessen, auch gegeneinander, entwicklungsgeschichtlich aber immer mehr in Arbeitsteilung und Verkehr für einander wirken. Die einzelnen Arten sozialer Einheiten — seien sie Individuen oder Gruppen in Wechselwirkung stehender Individuen, Gesellschaften oder Vereine oder Körperschaften, Spezialkörperschaften von Berufsgenossen oder Universalkörperschaften kommunaler und staatlicher Lebensgemeinschaft — haben je ihren besonderen, jede daher einen beschränkten Anteil am nutzbaren Erdboden, bezw. an den einzelnen je für ein Volk mehr oder weniger abgeschlossenen Ländern. Von grosser Bedeutung für ihre Existenz und ihre Entwicklung ist daher, wo sie auf der nutzbaren Erdoberfläche für ihre Niederlassungen und wie sie zum Verkehr gegeneinander, mit ihren Verkehrsmitteln liegen. Lage auf der Erdoberfläche, Nachbarschaft für und Entfernung von einander, Abgeschlossenheit der Länder gegen einander und Zugänglichkeit für einander werden höchst bedeutsam, nicht bloss für die im engeren Sinn staatliche Lebensfähigkeit ganzer Völker, sondern auch für diejenige aller Gliedbestandteile jedes Volkes bis herab zu jedem Privatgrundbesitz innerhalb des Stadtetters oder innerhalb der Landgemeindemarkung. *Ratzel* widmet auch der Territoriallage des Staates oder geschlossenen Volkskörpers sehr bemerkenswerte Betrachtungen, namentlich was die im i. e. S. poli-

Digitized by Google

tischen Erscheinungen, d. h. die Thatsachen des Zusammenschlusses von Territorialgemeinschaften zur Macht- und Willenseinheit betrifft.

Nicht minder bedeutsam als die Lage sind für die Bodeneinrichtungen die Unterschiede der Territorial-Ausdehnung oder »Raumgrösse« des Landes, welches ein Volk zur Entfaltung aller Seiten sozialer Lebensgemeinschaft inne hat oder zu erlangen gedrängt ist. Auf die territoriale Grösse oder Kleinheit der Staatsentwicklung bleiben die natürlichen Unterschiede der Länder von grösstem Einfluss, obwohl die Möglichkeit der Ausdehnung von der Entwickelung der Verkehrstechnik wesentlich und in steigendem Masse mitbedingt ist. Was *Ratzel* über »die politischen Räume«, »die politischen Wirkungen weiter Räume«, »die politischen Wirkungen enger Räume« ausführt, ist vielleicht das Bedeutendste seines ganzen Werkes.

Schliesslich ist das Territorium massgebend auch für die Grundgestalt des Gesellschaftskörpers und der einzelnen Volkskörper. Die ganze äussere Abgrenzung, wie die innere Struktur der Gesellschaft ist wesentlich Abgrenzung von Land nach aussen und die Einteilung von Land nach innen, territoriale Gliederung. Nicht bloss die im e. S. staatliche Abgrenzung nach aussen und die im e. S. politische Landeseinteilung im Inneren, sondern die Gliederung auch der nichtstaatlichen Seiten der Gemeinschaft ist territorial; allgemein ist die soziale Ausgestaltung Landesgliederung; auf die Abgrenzung der Peripherie wie auf die Bestimmung der örtlichen Mittelpunkte des nichtstaatlichen wie des staatlichen Volkslebens sind die Naturunterschiede der Erd- und jeder Landesoberfläche von massgebendem Einfluss. *Ratzel*'s Ausführungen über »die Grenze als peripherisches Organ«, über »die Küste als peripherisches Organ« ergeben, wenn sie auch überwiegend der im e. S. staatlichen Territorialgliederung sozialer Lebensgemeinschaft gewidmet sind, sehr beachtenswerte Winke.

Die Bodeneinrichtungen bleiben hienach wie alle anderen Einrichtungen der Volksgemeinschaft, und mehr als jede der anderen Gesellschaftseinrichtungen an die landgegebenen Naturbedingungen sozialer Lebensgemeinschaft menschlicher Individuen gebunden. Sie können über die Schranken, welche vom Boden her durch den Gegensatz natürlicher Nutzbarkeit und Unbenutzbarkeit, durch den Gegensatz von Meer und Trockenland, durch den Gegensatz küstenreicher und kontinentaler Beschaffenheit, durch den Unter-

Digitized by Google

schied von Gebirg und Ebene, von natürlicher Wegbarkeit und natürlicher Unwegbarkeit, von Reichtum und Armut an nutzbaren Mineralien, Pflanzen und Tieren gegeben sind, sich nicht hinwegsetzen, dem Einflusse der durch diese Gegensätze und Unterschiede geschaffenen Ungleichheit territorialer Lagerung, territorialer Ausdehnung und territorialer Gliederung (Begrenzung und Einteilung) sich nicht entziehen.

Die Schranken, welche der sozialen Nutzung des Bodens gesetzt bleiben, wirken zwar — um ein altes Bild aus der Litteratur der Grundrentenlehre im allgemeinsten Sinne anzuwenden — nicht wie feste Mauern, welche durch menschliche Kunst nicht zu verrücken wären, sondern nur wie elastische Bänder, welche durch die Technik jeder Art gedehnt werden können. Aber die Dehnbarkeit dieser Naturschranken, damit des sozialen Lebensspielraumes für Volksvermehrung ist keine endlose, und kann schliesslich von keiner noch so gesteigerten menschlichen Kunst weiter getrieben werden. Die Intensität der äusseren Bodeneinrichtungen und aller durch diese vermittelten Ausnützung der im Boden gegebenen natürlichen Hilfsmittel menschlichen Lebens hat ihre Grenzen. Unbegrenzt, wenigstens in ihrer letzten Begrenzung nicht abzusehen, ist nur die von der sozialen Leiblichkeit menschlicher Lebensgemeinschaft getragene Steigerung des Volks- und Menschengeistes, ich möchte sagen der Reichtum sozialer Innerlichkeit.

VII. Allgemeiner Ueberblick über die sozialen Bodeneinrichtungen und über deren Entwickelung.

Jedes Glied des Gesellschaftskörpers, jeder besondere Lebensbereich eines Volkskörpers, jede Lebensgemeinschaft internationaler Art zwischen den Völkern muss im Lande und in den Ländern fussen, Bodeneinrichtungen zur Verfügung haben. Diese Einrichtungen, wie sie ganz allgemein vorkommen, muss man nach ihren Formbestandteilen, nach ihrer Zusammensetzung, nach ihrer funktionellen Verwendung, endlich nach ihrer Entwickelung sich übersichtlich vor Augen gestellt haben, wenn man den sozialen Stütz-, den Niederlassungs- und Transportapparat der ganzen Gesellschaft und jedes besonderen Volkskörpers zu würdigen im Stande sein will.

Die Formbestandteile aller sozialen Bodeneinrichtungen stellen sich im Fortschritt der Entwickelung als Bauten verschiedener Art dar.

Die Bauten sind teils Niederlassungsbauten, d. h. Auf-

Digitized by Google

enthalts- und Lagerungsbauten, teils Bodenbenutzungsbauten: Feld-, Wald-, Berg- und Wasserbauten, die man zusammen auch Anbauten oder Meliorationen im weitesten Sinn nennen kann.

Die Niederlassungsbauten für Personen und für Personale oder die Aufenthaltsbauten sind teils Unterkunftsorte des Privat- und des Familienlebens — Wohnungen, teils Unterkunftsplätze für die Berufsarbeit — Arbeitslokale (Werkstätten, Werkplätze, Bureaux u. s. w.). Nach dem Unterschied dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes sind sie teils Wohn- und Geschäftssitze, teils Herbergen und Versammlungslokale: Gasthäuser, öffentliche Plätze, Märkte, Börsen, Geselligkeitslokale, Schulhäuser, Kirchen, Lesesäle u. s. w. Die Niederlassungsbauten für Sachgüter oder die Lagerungsbauten sind verschieden, je nachdem sie Haustiere oder leblose Habe zu bergen haben: Stallungen — Scheunen, Entrepots, Magazine, Bibliotheken, Gallerien, Registraturen. In einem und demselben Bau sind für die Regel Aufenthalts- und Lagerungsgelasse mit einander verbunden.

Die Bodennutzungsbauten (Anbauten, Meliorationen), die Feld-, Wald-, Berg- und Wasserbauten, haben die Bestimmung, teils der trockenen und der nassen Erdoberfläche ihre nutzbaren Kräfte und Stoffe, Nutztiere und Pflanzen abzugewinnen, teils in Verbindung mit Grundeinrichtungen des Schutzes Nutzungsschädigungen durch die Natur abzuwenden. Unter den mannigfaltigen Erscheinungen dieser Art treten hervor: vor Allem der Feld- und Waldboden selbst nach seiner ganzen Fläche als Produkt des Anbaues durch Pflug, Hacke, Rodung, Bepflanzung, Düngung, dann Mauern, Dämme, Gräben, Umzäunungen, Terrassements, weiter Grubenbauten, ferner Uferschutzbauten, Stauwerke u. s. w.

Die Wegbauten samt den Leitungen für Flüssigkeiten und für Mitteilungen dienen der territorialen Uebertragung entweder der Personen oder (und) der Sachgüter oder der Ideenmitteilung durch Zeichen und Worte. Es sind Bauten für trockene und für nasse Medien (Quais, Molos, Häfen, Bassins, Tauereien u. s. w.), für Versenkungen unter die Erde (Schachte, Röhren, Kanäle, Verzimmerungen) und für Träger von Wegen und Leitungen über der Erde (Brücken, Viadukte, Stützpunkte für Leitungsdrähte).

Beide, die Niederlassungsbauten und die Wegbauten sind un-

Digitized by Google

beweglich, aber ihre Nutzung ist durch bewegliche Zubehör bedingt, welche das Liegen, Sitzen, Stehen, sowie die Fortbewegung der Personen und der Sachgüter unterstützen und bewirken helfen: Möbel aller Art — Trag- und Fahrzeuge, lebendige und leblose Zugmittel. Ich habe a. a. O. versucht, die überaus mannigfaltigen Erscheinungen dieser beweglichen Zubehör zu zergliedern.

Die Bauten beider Art je samt ihrer beweglichen Zubehör dienen bestimmten Funktionen, welche allgemeines Bedürfnis für das Leben der Individuen und für die Nutzung der Sachgüter in volklicher Gemeinschaft sind. Die Funktion der Niederlassungsbauten ist der Gebrauch für Stehen, Liegen, Lagern, Aufstellen, Aufhängen u. s. w.; Funktion der Wege und des zugehörigen Transportmaterials ist die Unterstützung des Gehens, Reitens, Tragens, Fahrens, Zuleitens, Fernschreibens, Fernsprechens u. s. w.

Die Zusammensetzung weist allgemein dieselben Elemente, dieselben spezifischen Grundeinrichtungen und dieselbe Verknüpfung der baulichen Grundeinrichtungen mit anderen Grundveranstaltungen zu wirksamen Stützapparaten für Niederlassung und Transport nach. Was zuerst die Elemente betrifft, so stehen und bestehen die Niederlassungsbauten samt ihrem Mobiliar und die Wege samt ihren beweglichen Transportmitteln durch menschliche Arbeit und durch Sachgüteraufwand. Auch sie stellen Grundverbindungen aus dem aktiven persönlichen und dem passiven sachlichen Elemente aller Gesellschaftseinrichtungen dar. Aber auch sie wirken nicht als einfache Grundeinrichtungen, sondern erfüllen die Zwecke ihrer so eben genannten spezifischen Funktionen nur so, dass sie mit allen übrigen Grundeinrichtungen des sozialen Lebens zu komplizierten Gebilden — ähnlich der Verknüpfung der verschiedenen anatomischen Gewebe zu tierischen Organen und Organsystemen — zusammengesetzt und vereint benützt werden: der ganze Stützapparat des sozialen Körpers zeigt, wie ich a. a. O. (2. Aufl. II 154—165) näher dargethan habe, neben den spezifischen Grundbestandteilen der Niederlassungs- und Wegbauten weiter seine besonderen Zeitveranstaltungen, seine eigentümlichen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, weiter einen wirtschaftlichen Sachgüterunterhalt, ferner eine reiche und vielgestaltige Ausstattung mit technischen Arbeitskräften und Hilfsmitteln; dazu kommt die vielgestaltigste Symbolik namentlich im Transportbetriebe; es giebt

Digitized by Google

endlich keine einzige Seite des geistigen Volkslebens und der Einrichtungen dieses Lebens — der Beobachtung und des Vollzuges, der theoretischen und der praktischen Wissenschaft, der schönen Künste und des Kultus, des Staates und der Gemeinde, welche nicht schon in das Niederlassungs- und Transportwesen Fortsätze und Wirkungen beihilflich und anhangsweise erstrecken würde.

Das Ganze sozialer Stützeinrichtungen ist nicht bloss nach Art und Mannigfaltigkeit seiner Grundbestandteile zusammengesetzter, als vergleichsweise jedes Organsystem des vollkommensten Tierleibes, sondern auch unvergleichlich ausgedehnter und reich an Erscheinungen, welche den Bodenbeziehungen der Pflanze, des Tieres und selbst der Tiergesellschaften fehlen. Der soziale Stützorganismus bedeckt einheitlich ganze Länder und breitet sich über die ganze bewohnbare und wegbare Erde mehr und mehr zusammenhängend aus. Es gliedert seine Niederlassungen zu einem System von Ortschaften verschiedenster Grösse und Bestimmung, von Städten und Dörfern, und seine Wege zu einem Land und Meer bedeckenden Netz von Verkehrslinien (vgl. a. a. O. S. 132—150). Von der Hauptstadt laufen radiale, kürzere oder längere Ketten von Provinzialniederlassungen aus, die ihrerseits die Hauptstadt umringen, in den Provinzen finden sich Ketten und Ringe von Kreisstädten, innerhalb der Kreise Ketten und Ringe von Bezirksstädten, um diese lagern sich Dorfschaften und Gehöfte. Wie Dörfer und Städte Ganze von Niederlassungs- und Wegebauten sind, so sind der Kreis, die Provinz, das Land, das Reich Gliederungen je der engeren Territorialabteilungen. Aber keine Ortschaft gleicht genau der anderen, kein örtliches Wegnetz verzweigt sich genau so wie ein zweites; Terrainbeschaffenheit und Geschichte, Vorwiegen oder Zurücktreten der einen oder der anderen Kultur-, namentlich Wirtschaftsfunktion verschaffen jedem Teil des Ortschaften- und des Kommunikationssystems ein besonderes Gepräge. Und damit langt man bei den Thatsachen des Werdens und Vergehens auch der territorialen Einrichtungen für Niederlassung und Fortbewegung an.

Die Entwickelung des Niederlassungswesens und des Wegewesens sowie der dazu gehörigen beweglichen Ausstattungen ist zuerst langsam und hebt mit leiblichen Lagerungen und mit Pfaden an, welche über die Bodenbeziehungen einer Tiergesellschaft von Säugetieren erst nur wenig hinausreichen. Noch auf

Digitized by Google

der Stufe des ersten Ackerbaubetriebes sind die Wohn- und Feldbaueinrichtungen, sowie die Wege äusserst kunstlos. *Ratzel* bringt (S. 7 f.) zwei »Karten eines Negerstaates« (63° 13′ ö. v. Gr. und 26° 45′): das Dorf des Häuptlings im Mittelpunkt, rings umher Dörfchen in Garten- und Ackerstücken und drüber hinaus die Grenzwildnis, durch die ein Pfad oder zwei in die Nachbargebiete führen. So war es auf gleicher Entwickelungsstufe auch bei den Halbkultur- und Hochkulturvölkern von heute. Welcher Abstand gegen das heutige Niederlassungs- und Wegewesen der letztern!

Die ganze Entwickelung auch der Bodeneinrichtungen des Gesellschaftskörpers erfolgt nach dem allgemeinen sozialen Entwickelungsgesetz, d. h. im Kampfe aller Individuen, aller Gruppen und Individuengruppen, aller Kulturanstalten um die förderlichste Territorial-Placierung und Territorial-Verbindung, unter dem durch die Vermehrung der Bevölkerung gegebenen Zwange, dem unvermehrbaren Boden immer mehr Mittel zum Leben abzugewinnen. Aus diesem Gesetz ergiebt sich ebenso die grossstädtische Konzentration wie die ländliche Zerstreuung der Wohnsitze, ebenso die Entwickelung der Grossverkehrswege wie diejenige der Lokalwege (vgl. a. a. O. II 117—132).

An dem Kampf um Platz und Verbindung müssen sich alle sozialen Einheiten, die einfachsten wie die zusammengesetztesten, die Einzelnen wie durch ihren Staat die Völker beteiligen. Ebendarum ist der ganze Stützapparat des Gesellschaftskörpers nicht bloss die Wirkung besonderer Natureigenschaften jedes Teiles der Erdoberfläche, sondern auch der ganzen Kultur- und Staatsgeschichte jedes Landes und Landesteils. Die ganze Mannigfaltigkeit und systematische Einheit der Niederlassungen und der Wege hat sich historisch ergeben, indem zahllose Kämpfe der verschiedenartigen Sozialinteressen zur Verwertung der besonderen Natur- und Geschichtsbegünstigungen nötigten; was jetzt so planmässig angelegt und klug berechnet erscheint, überdeckt Ruinen und war ursprünglich wenig unterschieden, planlos neben und durcheinander gelagert; ähnlich entwickelt sich ja auch das tierische Skelett, indem jeder Knochen durch Verwachsung vieler »Ossifikationscentren« entsteht. Der ganze soziale Stützapparat ist das Produkt zugleich der Natur des Bodens und der Geschichte.

Daher ist er auch weder überall, noch immer der gleiche. Noch ehe menschliches Volksleben begann, war die Erdoberfläche nach Bodenrelief, Bodenzusammensetzung, Klima,

Digitized by Google

Verteilung der Wasser- und Windströmungen, nach Trockenland und Meeren, nach Fauna und Flora äusserst mannigfaltig geworden. Dazu kamen die Wirkungen der Entwickelungsgeschichte des allseitig bodenbedürftigen Gesellschaftskörpers; jeder einmal vollzogene Hüttenbau, jeder einmal gewählte Weg war eine nicht mehr zurückzunehmende Thatsache, welche weiter wirkte. Ausbildung von Kollektivkräften, von Arbeitsteilung und von Verkehren ist das notwendige Ergebnis der in die Phase der menschlich-civilen Schöpfung übergetretenen natürlichen Auslese, d. h. der menschlichen Fortschrittskämpfe; nur eine besondere Seite an diesem viel allgemeineren Prozess ist die steigende Vervollkommnung, Verzweigung, Verknüpfung und Vereinheitlichung der Bauten, Anbauten und Wege, sowie aller Zubehören des Siedelungs- und Wegewesens. Das allgemeine soziale Entwickelungsgesetz (vgl. a. a. O.) erklärt auch den geschichtlichen Fortschritt zu einem immer reicheren Ganzen von besonderen Niederlassungen und Wegen.

Die Geschichte sorgt auch beim sozialen Stützapparat für immer höhere und andersartige Gestaltungen schon durch die immer höhere Entwickelung der Technik, namentlich der Bautechnik. Durch diese empfängt das Niederlassungswesen eines Landes immer neue Gestaltung, obwohl die Bodenbeschaffenheit des Landes seit unermesslicher Zeit gegeben war. Der Kunstweg verdrängt den Naturweg. Da die nassen Wege in höherem Grade Naturwege sind, als die trockenen, also früher nutzbar werden, so muss auch das Wasserverkehrssystem für den Zusammenschluss der Niederlassungen und hiemit für die Staatenbildung früher entscheidend sein, als der trockene Kunstweg; die älteren Reiche waren überwiegend Strom-, See-, Küsten- und Mittelmeerreiche. Mit der neueren Epoche der trockenen Kunstwege, der Chausseen, namentlich aber der Eisenbahnen, nachdem Ueberschienung und Durchtunnelung selbst von Hochgebirgen möglich geworden ist, wird die natürliche Abgeschlossenheit der Niederlassungen und Wege, damit der Völker und der Staaten stark abgeschwächt und jedes nach innen natürlich abgegrenzte Gebiet zu gleichmässiger Ansiedelung und Verkehrsentwickelung befähigt; die excentrische Verschiebung der Gesamtfigur der Gebiete durch die natürliche Richtung der Wasserwege, Küsten, Flüsse, Thäler und Meeresströmungen wird gewaltig eingeschränkt und an Stelle unregelmässiger Verzerrungen der Zivilisationszonen kommt die normale Grundgestalt

Digitized by Google

des Niederlassungs- und Wegenetzes, die kugelflächenförmige Ausbreitung an der bewohnbaren und nutzbaren Erdoberfläche zu höherer Geltung. Nun treten interkontinentale Weltreiche, wie dasjenige der Nordamerikaner und der Russen erstmals gegenüber den transoceanischen und übermittelmeerischen Reichen der bisherigen Weltgeschichte auf und sie gelangen vielleicht zur Uebermacht. Das Zeitalter des Dampftransportes und der elektrischen Kommunikation überwindet einen grossen Teil bisheriger Naturschranken, welche zuvor der territorialen Raumgemeinschaft einer einzigen Nation über Kontinente hin im Wege standen; sie geben der ganzen Territorialität des Gesellschaftskörpers überhaupt ein anderes Ansehen. Wie gewaltig müssten die weiteren Umgestaltungen werden, wenn die Technik es zu grossartigerer Luftschifffahrt bringen würde!

Die von der Natur der Länder gewiesene Grundgestalt ist, wie nachgewiesen wurde, thatsächlich die territoriale Ausbreitung, ein Inbegriff von Abgrenzungen an der Erdoberfläche. Auch das ist entwickelungsgeschichtlich erklärbar. Da das Volk von seinem Lande lebt, so ist ihm sowohl Konzentration als Zerstreuung im Niederlassungs- und Verkehrswesen notwendig eigen; denn das Maximum der Möglichkeit zu leben, ist gleichsehr von der örtlichen Zusammendrängung der Einzelnkräfte, wie sie vom Dorfe an bis zur Weltstadt sich bildet, als von der Zerstreuung bedingt, welche stattfindet, um an jedem Punkt der Erdoberfläche alle besonderen Beihilfen zum Leben, welche sich der Natur abgewinnen lassen, zu erreichen. Städtische Konzentration und ländliche Zerstreuung an der Erdoberfläche sind also nicht bloss thatsächlich allgemeine, sondern entwickelungsgesetzlich notwendige Erscheinungen des sozialen Niederlassungs- und Wegewesens.

Nachdem die grundlegenden Erörterungen mit den vorstehenden Abschnitten I—VII durchgeführt sind, soll unser zweiter Artikel es unternehmen, das Werk von *Ratzel* für die Ausbildung einer soziologischen, insbesondere staatswissenschaftlichen Boden- oder Territorialitätslehre systematisch zu verwerten.

Digitized by Google

DIE LAGE DES SCHUHMACHERHANDWERKS IN DEUTSCHLAND.

VON

DR. EUGEN FRIDRICHOWICZ.

II.

Wir gehen nunmehr zu den Grossstädten über und beginnen mit Altona. In Altona hat das Schuhmachergewerbe zwar nie eine bedeutende Rolle gespielt, da das umliegende flache Land von Hamburg beherrscht wurde und an einen Absatz über das Meer bis vor vier bis fünf Jahrzehnten nicht zu denken war. Als aber um 1840 über Hamburg ein sehr reger Verkehr in Schuhwaren nach Amerika sich entwickelte, entfaltete sich in Altona eine durchaus nicht unbedeutende Exportindustrie, da in Hamburg selbst alle Lebensbedingungen zu teuer waren, um eine Exportindustrie gerade in der Schuhmacherbranche aufkommen zu lassen. Als 1866 infolge der neuen Regelung des Zollgebietes die Thorsperre zwischen Altona und Hamburg, die vordem nur Transitwaren sich öffnete, ganz aufhörte, eroberte sich Altona schnell den Hamburger Markt. Bis zum Jahre 1875 ungefähr beherrschte das altonaer Handwerk diesen grossen Absatz noch fast allein, nur in Konkurrenz mit einigen benachbarten Plätzen. Da traten viele Momente auf einmal ein, die Lage des blühenden Handwerks jäh zu verschlechtern. Zuerst hörte die Ausfuhr nach Amerika auf; dann traten mit dem Handwerk auch die Fabriken in immer schärferen Wettbewerb. In Altona selbst bestehen mehrere Fabriken für Schuhwaren, von denen besonders eine, die von einem früheren Kleinmeister begründet ist, jetzt aber schon über 200 Arbeiter beschäftigt und überaus leistungsfähig ist auch in der Qualität und Mannigfaltigkeit der Waren, dem Handwerk

Digitized by Google

sehr empfindliche Konkurrenz macht. Neben den einheimischen Fabriken beginnen auch süd- und westdeutsche Fabriken schon hier einen Absatz zu suchen. Noch schwieriger ist dann die Lage des unabhängigen Handwerks durch den letzten Gesellenstrike geworden. Zu dieser Verteuerung der Herstellungskosten kam noch eine bedeutende Erhöhung der Geschäftsunkosten dadurch, dass der zunehmende Verkehr zu einer beträchtlichen Steigerung der Ladenmieten führte, so dass nur bei grossem Umsatz, die Geschäftsspesen noch einen erträglichen Prozentsatz des Preises bilden können. Einen Laden zu halten ist aber eine Existenzbedingung für jeden Handwerker, der auf bessere Kundschaft rechnet, da das feinere Publikum lieber die vornehmen Läden als die Werkstatt des kleinen Meisters aufsucht, unter anderem auch aus dem Grunde, weil ihm hier eine viel grössere Auswahl zu Gebote steht als dort. Zu allen diesen Kalamitäten: Aufhören des Exportes nach Amerika, Eindringen der Fabrikindustrie, Verteuerung der Herstellungskosten infolge des letzten Gesellenstrikes, Erhöhung der Geschäftsunkosten durch die Steigerung der Ladenmieten gesellt sich nun endlich in letzter Zeit noch die Konkurrenz von Gefängnisarbeit. Geklagt wird hier wie anderwärts über diese besonders auch deshalb, weil die Gefängnisarbeit, freilich mit einer gewissen Berechtigung, als Handarbeit von den Händlern verkauft wird und dadurch das Handwerk beim Publikum diskreditiert wird: denn eine solche Gefängnisarbeit lässt in der That sehr viel zu wünschen übrig. Gefährlicher noch als diese Art von Handarbeit ist für das selbständige Handwerk die Konkurrenz der vielen kleinen Schuhmacher, die hier wie anderwärts aus den schon oft dargelegten Gründen sich auf dem platten Lande niedergelassen haben und sich mit Vorliebe den Händlern als Konfektionsarbeiter anbieten. Unter diesen Verhältnissen droht ähnlich wie in West- und Süddeutschland auch in Altona die Gefahr, dass die Tage eines selbständigen, vom Handels- und Kapitalistenstande noch unabhängigen Handwerkerstandes gezählt seien. Zwar nennen sich noch aus alter Zeit her ca. 870 Personen Schuhmachermeister; davon haben sich aber schon an 100 anderen Erwerben zugewandt bezw. sich auf Altenteil gesetzt. Von dem Reste stehen beinahe die Hälfte nicht mehr in direktem Verkehr mit dem Publikum sondern sind als Konfektionsarbeiter gleich den zahllosen kleineren Handwerkern der umliegenden Dörfer für grosse Unternehmer thätig, welche die geschäftliche Verbin-

Digitized by Google

dung mit ihnen durch sog. Faktoren unterhalten.

Diese grossen Unternehmer haben teils selbst in Altona grosse Ladengeschäfte, teils geben sie als Grosshändler die von ihnen bezogene Ware an Ladenbesitzer in ganz Deutschland weiter, teils treiben sie damit noch einen Exporthandel. Unter den ca. 400 Schuhmachern, welche direkt für das Publikum arbeiten, giebt es noch sehr viel Alleinbetreiber, die selten einmal Neuarbeit, meist nur Flickarbeit liefern. Sie müssen suchen, durch mancherlei Gelegenheitsverdienst als Lohndiener, Nachtwächter, Zeitungsträger, Dienstmänner, Laternenanzünder, Kirchendiener, Hauswart, Markthelfer, durch einen Kramhandel, einen Handel mit alten Sachen, durch Lumpenhandel u. s. w. ihre Einnahmen zu erhöhen. Auch ihre Frauen müssen durch Nebenerwerb aller Art zum Unterhalt der Familie beitragen. Auch bei den vielen Schuhmachern mit einem oder zwei Gehilfen reicht die Einnahme aus dem Handwerk für die Familie nicht aus, so dass die Arbeitskraft der Frau noch mit herangezogen werden muss. Sehr dünn gesäht sind schon die Kleinmeister, die drei bis fünf Hilfskräfte beschäftigen. Zwar haben sehr viele Schuhmacher eine Art Laden, den Ansprüchen eines feineren Publikums zu genügen und wirklich gute Massarbeit zu liefern, ist aber kaum ein Dutzend von ihnen im Stande. Die kurze Glanzzeit des Schuhmacherhandwerks in Altona ungefähr von 1845—1875 ist heute schon vollständig geschwunden und nicht einmal mehr ein Abglanz davon zu merken.

Wir wenden uns nunmehr der nächsten Grossstadt — Breslau zu. Bevor noch an die Konkurrenz der Schuhfabriken zu denken war, gab es in Breslau 1) die feinen Massschuhmacher. Sie arbeiteten sowohl auf Neu wie auch Reparaturen, hielten sich in bester Stadtgegend einen Laden, der mehr zur Ausschmückung als zum Verkauf zierlich gearbeitete Luxusartikel wie Ballschuhe, Lackschuhe u. s. w. enthielt und arbeiteten mit einer grösseren Zahl von Gesellen meist 5—10. Ihre Zahl war gering. Dazu kamen 2) die Kleinmeister. Sie beschäftigten ein bis zwei mitunter auch drei Gesellen. Ihr Publikum rekrutierte sich schon aus minder guten Kreisen. Sie arbeiteten meist nach Mass solide Mittelware und entsprechende Reparaturen. Auch sie hielten einigen selbstgefertigten Vorrat auf Lager. Zu ihnen gesellten sich 3) die Alleinbetreiber. Auch bei ihnen liefen wohl mitunter noch Aufträge auf Mass ein, meist aber verfertigten sie für ihre Kunden nur Reparaturen, daneben übernahmen sie, wenn jene

Digitized by Google

einmal übergrosse Bestellungen zu erledigen hatten, von ihren günstiger gestellten Kollegen der beiden ersten Kategorien Aufträge aus zweiter Hand, meist Reparaturen, selten Massarbeit. Ihre Hauptthätigkeit war aber die von Konfektionsarbeitern für die Marktschuhmacher. Diese, die vierte und letzte Kategorie hielten ständige Buden am Markt, verkauften dort fremd gefertigte Waren, sowohl von Landschuhmachern der Umgegend wie aus Breslau selbst. Doch war der Kreis, aus dem sie ihre Waren bezogen, kein grosser. Diese Buden- und Marktschuhmacher nahmen von ihren Kunden gelegentlich auch Bestellungen nach Mass oder zur Reparatur entgegen. Blieb ihnen noch Zeit frei, arbeiteten sie mit ihren ein oder zwei Gesellen oder auch nur allein auf Vorrat. Die Schuhmacher der ersten Kategorie hatten selbstverständlich ein gutes Auskommen. Sie bildeten die Elite des Schuhmacherhandwerks. Auch die der vierten Kategorie standen sich erträglich, weniger durch den Ertrag ihrer eigenen Handwerksthätigkeit als durch ihren Handel. Bei den Schuhmachern der zweiten Kategorie haperte es oft schon sehr stark und mussten sie darauf bedacht sein, durch Hauswartung und Arbeit der Frau ihr Einkommen zu ergänzen. Die Schuhmacher der dritten Kategorie konnten ohne anderweitige Erwerbsquelle nicht leben. Wir sehen, auch damals war die Lage der Schuhmacher alles andere als glänzend.

Gegenwärtig giebt es in Breslau für fast 400000 Einwohner noch nicht 2000 Schuhmacher. Darunter sind mehr als 1300 Alleinbetreiber, fernere 300 arbeiten nur mit einer Hilfskraft, an 150 mit zwei Hilfskräften und kaum 50 mit 3—5 Hilfskräften, so dass also alle Kleinmeister zusammen ca. 500 sind. Es giebt nicht weniger als 100 grosse Betriebe in Breslau: Bazarre, manufakturelle und hausindustrielle Betriebe und Fabriken. Die Ladenbesitzer, meist Kaufleute, beziehen ihre Waren meist aus Fabriken oder von den grossen Verlagsunternehmern in und um Breslau. Sie halten meist eine Reparaturwerkstatt, in der auch Massarbeit gefertigt wird. Hier beschäftigen sie unter Leitung eines Werkführers meist eine nicht unbedeutende Zahl abhängiger Hilfskräfte. Auch die Besitzer der grossen Verlagsanstalten in und um Breslau sind selten grosse Handwerker, meist kaufmännische Unternehmer. Die Fabriken Breslaus verkaufen ihre Waren nicht nur an Händler sondern sind auch vielfach schon dazu übergegangen, einen Detailverkauf ihrer Waren einzurichten. Weniger verfolgen

Digitized by Google

sie dabei die Absicht, durch Preisunterbietung die anderen Läden zu verdrängen, denn sie können kaum billiger verkaufen als die unabhängigen Ladengeschäfte, da sie ein besonderes Ladenpersonal besolden müssen und auch im übrigen dieselben Verkaufsspesen haben, so vor allen Dingen auch dieselbe Ladenmiete entrichten müssen. Ihr Zweck dabei war vielmehr der, ihre Waren und ihre Firma im Publikum bekannt zu machen und günstig gelegene Läden für sich allein zu belegen, da die unabhängigen Ladenbesitzer fast ausnahmslos Waren der verschiedensten Fabriken zu führen pflegen. Für den lokalen Absatz übernehmen die Breslauer Fabriken auch Reparaturaufträge. Schon an anderer Stelle wurde erwähnt, dass jede Fabrik im Stande sei, mit ihrer Maschine gearbeitete Waren mit dieser auch wieder zu reparieren. Sie thun das freilich lediglich zur Bequemlichkeit für ihre Kunden, da die mit der Reparatur verbundenen vielen Umstände trotz der Benutzung von Maschinen die Herstellungskosten bedeutend erhöhen. Auch fordern die Fabriken nur unbedeutend geringere Preise als die einfachen Flickschuster. Neben der Konkurrenz der Fabriken wird auch in Breslau über die Gefängnisarbeit geklagt und zwar aus denselben Gründen wie in Altona.

Wir kommen endlich zur letzten Grossstadt, zu Leipzig, d. i. zugleich die Stadt, in der die Lage des Schuhmachergewerbes vor und nach der Krise die eingehendste Behandlung gefunden hat.

Ueber die Lage der Schuhmacherei vor der Kritis berichtet eine Statistik Leipzigs aus dem Jahre 1856.

Jahr	Es betreiben das Gewerbe		Zur Ruhe haben sich gesetzt	Aufgegeb. haben das Geschäft	Eingegangen sind	Neuerrichtet sind
	a. Meister	b. Witwen				
1845	290	17	11	81		
1850	293	8	9	98	21	20
1851	301	15	9	106	8	23
1852	302	15	8	113	7	8
1853	309	15	9	113	6	8
1854	305	16	11	114	3	—
1855	301	18	12	118	4	2
1856	290	20	10	119	2	2

Die Konfektionsarbeiter, die zwar den Meistertitel führten, aber nicht für das Publikum direkt arbeiteten, sind in diese Tabelle nicht aufgenommen. Ihre Zahl betrug 1845 ca. 200, ist dann aber bis 1861 um ca. 50—60 zurückgegangen. Sie waren fast ausnahmslos gezwungen, sich durch allerlei Gelegenheitsdienste, die sie nur vorübergehend ihrem Gewerbe entzogen und nicht ganz entfremdeten, den Ertrag aus ihrem Gewerbe zu ergänzen.

Digitized by Google

Ausserdem waren noch immer sehr viele Schuhmacher vorhanden, die sich entweder zur Ruhe gesetzt hatten oder aus Mangel an Beschäftigung sich anderen Berufen zugewandt hatten. Ihre Zahl war noch fortwährend im Steigen. Mit Einrechnung auch der ehemaligen Konfektionsarbeiter mochte es 1861 ca. 175—200 ehemalige Schuhmacher geben, die ihr Gewerbe ganz aufgegeben hatten. Dass in den Jahren 1845—1861 die Zahl derer stetig wuchs, die ihrem Gewerbe Valet gesagt hatten, spricht allein schon dafür, dass in diesen Jahren die Lage des Schuhmachergewerbes in Leipzig keine glänzende gewesen sein kann. Noch bezeichnender aber ist es, dass unter denen, die ihren erlernten Beruf nicht mehr auszuüben vermochten, stetig über 60 Proz. Almosenempfänger zu sein pflegten. Aber auch unter denen, die direkt für das Publikum arbeiteten, waren noch 50 Proz. ohne einen Gesellen. Auch alle diese waren gezwungen, durch allerlei vorübergehende, aber stetig wiederkehrende Gelegenheitsdienste ihre Einnahmen zu erhöhen. Die Preise, welche damals bei der grossen Zahl kleiner selbständiger Schuhmacher, die sich alle unterboten, um nur überhaupt Arbeit zu erhalten, für Reparaturen erzielt werden konnten, waren geradewegs erbärmliche. Wenn ein Alleinbetreiber des Tages 10 Stunden bei der Arbeit gesessen und noch 5 Stunden seinem Nebenberuf obgelegen hatte, reichte sein Verdienst doch noch nicht zum Unterhalt seiner Familie aus und die Frau musste durch Nebenverdienst noch aushelfen. Weitere 20—25 Proz. beschäftigten nur eine Hilfskraft. Auch bei ihnen musste die Frau durch Nebenverdienst noch zum Unterhalt der Familie beitragen. Mehr als 70 Proz. aller Schuhmacher war also nicht im stande, durch ihr Handwerk einen hinreichenden Unterhalt zu erwerben. Meist nur Sonntags erlaubten sie sich ein Fleischgericht und des Abends ein Gläschen Dünnbier. Die kleinen Meister mussten mit ihrer Familie am Leibe sparen; die Wohnung und die Kleidung durften nicht schäbig aussehen, weil sie sonst bei den Lieferanten keinen Kredit finden konnten und auch die Kunden fortblieben. Im Hause freilich legte man die gute Kleidung, mit der man sehr sorgsam umgehen musste, sofort ab. Der Rest hielt zwei oder drei, wenige mehr Hilfskräfte dauernd in Thätigkeit. Auch bei den meisten von ihnen war das Einkommen nur gerade ein knapp auskömmliches und der Genuss von Fleisch und Bier ein unregelmässiger, bei wenigen ein besseres, so dass sie sich wenigstens ordentlich nähren und kleiden

Digitized by Google

konnten, nur bei einigen Unternehmern mit 11—30 Gesellen ein reichliches. Alle Kleinmeister waren fast ausnahmslos armen Herkommens. Auch von Ersparnissen während der Gesellenzeit konnte kaum die Rede sein, da die Löhne nur knapp zum Unterhalt ausreichten. Wollte ein Geselle heiraten, musste er sich selbständig machen, da verheiratete Gesellen selten Arbeit fanden. Ohne Kapital fing er dann sein Gewerbe an, und um als Meister sich einige der auch damals schon gekannten Handmaschinen anzuschaffen, dazu wollten seine Ersparnisse fast nie hinreichen, da sie immer wieder für einen unvorhergesehenen Fall ausgegeben werden mussten. So war auch der technische Betrieb der grössten Zahl der Kleinmeister ein sehr primitiver. Wir sehen, auch bevor noch die Konkurrenz des kapitalistischen Grossbetriebes einsetzte, war wegen der Uebersetzung des Handwerks die Lage der grossen Mehrzahl der Schuhmacher eine recht ungenügende.

Ueber die gegenwärtige Lage des Schuhmachergewerbes berichtet eine Statistik aus dem Jahre 1891. Damals nannten sich ca. 1350 Personen selbständige Schuhmacher, von ihnen hatten aber ca. 50 ihren Beruf aufgegeben oder sich auf Altenteil zurückgezogen. Unter dem Rest waren rund an 1000 als Konfektions- oder Verlagsarbeiter thätig. An wirklich selbständigen Schuhmachern gab es nur ca. 300 für rund 350000 Einwohner. Unter ihnen waren nur einige Alleinbetreiber, die meist nur Flickarbeit lieferten und alle auf einen täglich mehrere Stunden beanspruchenden Nebenerwerb angewiesen sind, da sie in ihrem Gewerbe nicht voll beschäftigt sind. Die grosse Mehrzahl der rund 300 selbständigen Schuhmacher waren Kleinmeister mit 1—5 Hilfskräften, doch überwog die Zahl derer, die nur eine Hilfskraft beschäftigten, auch 2 oder 3 Hilfskräfte kamen noch ziemlich häufig unter den Kleinmeistern vor, selten dagegen waren schon solche zu finden, die 4 oder 5 Hilfskräfte beschäftigten. Von Jahr zu Jahr mindert sich die Zahl der überhaupt von den Kleinmeistern beschäftigten Hilfskräfte. Viele, die noch vor kurzem 4 oder 5 Hilfskräfte beschäftigten, sind heute schon gezwungen, ihre Zahl der abhängigen Arbeiter auf 2 oder 3 zu vermindern, und viele, die noch vor kurzem 1 oder 2 Arbeiter in dauernde Thätigkeit setzten, müssen heute als Alleinbetreiber arbeiten. Verursacht ist dieser Rückgang der Kleinbetriebe durch eine von den Gesellen erzwungene Lohnerhöhung, welche dem Handwerk die Konkurrenz mit der kapitalistischen Grossunternehmung bedeutend erschwerte. Es gab

Digitized by Google

1891 ferner unter den selbständigen Schuhmachern 15 Grossmeister mit 5—10 Gesellen, die meist auf dem Wege sind, sich zu kleinen Unternehmern emporzuarbeiten, welche neben einer Schuhmanufaktur noch eine beträchtliche Zahl von Heimgesellen und Konfektionsarbeitern beschäftigen. Solcher Unternehmer gab es 1891 schon 8, doch gingen im folgenden Jahre zwei Manufakturbetriebe wieder ein bezw. sahen sich gezwungen, den Betrieb wieder so einzuschränken, dass die Statistik sie unter den Schuhmanufakturen nicht mehr führte. Unter den 8 Schuhmanufakturen gab es eine mit 70 abhängigen Hilfskräften, die in der Werkstatt oder als Heimgesellen beschäftigt wurden und einer grossen Zahl von Konfektionsarbeitern. Endlich gab es noch 2 Schuhfabriken und 3 Schäftefabriken; in den ersteren überwogen die männlichen, in den letzteren die weiblichen Arbeiter. Die Bewegung unter den Grossbetrieben lässt die folgende Tabelle ersehen:

Jahr	Schuh-fabriken	Schuh-manufaktu-ren	Schäftefabriken	Zahl der Arbeiter		
				m.	w.	zus.
1883	2		4 { 1 grössere, 3 kleinere	151	81	238
1884	2		3 { 1 grössere, 2 kleinere	154	101	255
1885	2		4 { 1 grössere, 3 kleinere	191	115	306
1886	2	2	3 { 1 grössere, 2 kleinere	204	71	275
1887	2	3	1	180	63	243
1888	2	3	1	189	71	260
1889	2	3	2 { 2 grössere, 0 kleinere	236	127	363
1890	2	4	2 { 2 grössere, 0 kleinere	248	150	398
1891	2	8	3 { 2 grössere, 1 kleinere	317	185	502
1892	2	6	4 { 2 grössere, 2 kleinere	313	177	490
1893	3	6	4 { 2 grössere, 2 kleinere	363	185	548
1894	2	6	4 { 2 grössere, 2 kleinere	317	161	478

Im Jahre 1894 beschäftigten die ca. 250 Kleinmeister rund 400 abhängige Arbeiter, weitere 80—90 Kleinmeister, welche als Konfektionsarbeiter thätig waren, auch rund 100 abhängige Arbeiter; es beschäftigten also alle Kleinmeister an 500 Personen; bei den 15 Grossmeistern waren ca. 100 abhängige Arbeiter thätig, im ganzen also beim Handwerk 600, in den 14 grossen Unterneh-

Digitized by Google

mungen an 475, also mehr als drei Viertel so viel Personen wie in ca. 350 Klein- und Mittelbetrieben. Wir wenden uns nun den in Leipzig sehr zahlreichen Konfektionsarbeitern zu. Ein Teil ist zunächst für die Ladengeschäfte thätig. Zur Bequemlichkeit für ihre Kundschaft haben nämlich die grossen Bazare, deren es in Leipzig 23 giebt neben 37 ebenfalls kaufmännisch geleiteten Läden von kleinerem Umfange, auch Aufträge auf Reparatur und Massarbeit übernommen. Die Aufträge geben sie dann meist an von ihnen regelmässig beschäftigte, wenn auch mit ihnen in keinem festen Vertragsverhältnis stehende Konfektionsarbeiter weiter. Nur einige kleinere Läden halten selbst eine Reparaturwerkstatt. Diese Konfektionsarbeiter stehen sich dabei durchaus nicht schlecht. Für das Besohlen von ein paar Schuhen pflegen sie 2,50 M. zu erhalten, die Zuthaten kosten ihnen ca. 1,50 M., die Arbeit dauert etwas über 3 Stunden; sie verdienen also ungefähr 30 Pf. in der Stunde. Für Vorschuhe erhalten sie 5 M., die Zuthaten kosten ihnen ca. 3 M., die Arbeit dauert 6—7 Stunden; sie verdienen also ebenfalls ungefähr 30 Pf. in der Stunde. Für Neuarbeit, sog. Bodenarbeit erhalten sie 7 M., die Zuthaten kosten ihnen circa 3,50 M., die Arbeit dauert ca. 10—11 Stunden; sie verdienen also ebenfalls ungefähr 30 Pf. in der Stunde. Die Zuthat beziehen sie meist auf Abrechnung vom Auftraggeber. Da sehr viel Zeit mit Abholung und Ablieferung der Bestellungen zu vergehen pflegt, kann ein Meister freilich am Tage schwerlich mehr als 3,50 M. verdienen; meist kommt dies nicht heraus, da die Aufträge nicht regelmässig eingehen und der Konfektionsarbeiter oft mehrfach ins Geschäft gehen muss. In den Monaten, wo viel für Ladengeschäfte zu thun ist, vor den grossen Festen und vor der Reisesaison verdient ein Konfektionsarbeiter in der Woche ca. 20 M., in den anderen Monaten kann sein Verdienst auf 12 M. herabsinken. Viele suchen dann in der geschäftsstillen Zeit anderweitigen Verdienst. 600—850 M. mag demnach der Durchschnittsverdienst eines solchen Konfektionsarbeiters sein. Einige von diesen Konfektionsarbeitern, die noch eine Hilfskraft beschäftigen, verdienen wegen des regelmässigeren Verdienstes 1000—1200 M. Es sind das nur die wenigen, die für die grösseren Geschäfte thätig sind und wegen ihrer Zuverlässigkeit in erster Linie mit allen besseren Aufträgen versehen werden. Diesen für die Läden thätigen Konfektionsarbeitern ziemlich gleichgestellt sind die, welche für die Inhaber der grossen Manufakturwerkstätten thätig sind, wo

Digitized by Google

sie meist die Schlussarbeit an den im Manufakturbetrieb hergestellten Schuhen, die sog. Appretur vorzunehmen haben. Es müssen dies gute Arbeiter sein und kann diese Arbeit nur tüchtigen zuverlässigen Arbeitern anvertraut werden. In der Saison, d. h. vor den grossen Festen und vor der Reise, also September bis November und im Februar bis Mai, mithin während 7 Monaten, haben diese Konfektionsarbeiter darum auch einen guten Verdienst. Sie stehen sich in der Woche auf 20 M., in den anderen 5 Monaten ist ihr Verdienst aber ein sehr geringer, dass viele dann anderweit Beschäftigung suchen, der Rest kaum 12 M. die Woche verdient. So haben diese Konfektionsarbeiter aus ihrem Gewerbe einen Jahresverdienst, der zwischen 600—850 M. schwankt. Ferner giebt es in Leipzig noch eine grosse Verlagsindustrie, welche sowohl Leipziger wie auswärtige deutsche Läden mit Handware versorgt. Bei dieser sehr ausgebreiteten Konfektionsindustrie, die auch auf das platte Land in der Umgegend von Leipzig hinübergegriffen hat, hat sich, wie meist in der Hausindustrie, ein Schwarm von Faktoren eingenistet. Da an dieser Handarbeit, bevor sie an den Konsumenten kommt, also neben dem Produzenten selbst noch drei Zwischenglieder, der Faktor, der Verleger, der Ladenbesitzer verdienen wollen, mithin dieser Zwischenhandel ca. 30 Proz. der vom Konsumenten gezahlten Preise verschlingt und trotzdem wegen der stets zu fürchtenden Konkurrenz der Fabrik die Preise nicht allzu hohe sein dürfen, sind diese Konfektionsarbeiter durchschnittlich nicht besser als die anderen bezahlt. Da auch diese Verlagsindustrie ihre Saisons hat, ist zudem auch hier in den anderen Monaten die Einnahme der Konfektionsarbeiter eine sehr geringe. Die Jahreseinnahme schwankt, wie bei den anderen Konfektionsarbeitern, zwischen 600—850 M. Endlich ist noch einer Klasse von Konfektionsarbeitern zu gedenken, die am allerelendesten gestellt ist. In Leipzig hat sich noch eine besondere Art von Ladengeschäften aufgethan, das sind die Trödler- oder Ramschgeschäfte. Diese kaufen in Ausverkäufen neues, oder in Leihhäusern und bei Privaten altes Schuhwerk und lassen es dann durch Konfektionsarbeiter aufputzen, wofür sie diesen mit Einrechnung des zu liefernden Materials 1—2 M. bezahlen. So schundig dieses Material und so plundrig die Arbeit auch sein mag, ist der Tagesverdienst solcher Arbeiter doch ein sehr miserabler. Selten kommen sie über 7—8 M. die Woche. Diese Konfektionsarbeiter verdienen z. T. nur 300, im besten Fall 400—500 M. das

Digitized by Google

Jahr. Es ist klar, dass nur ganz heruntergekommene Handwerker sich zu solcher Schundarbeit verstehen. Es sind meist verbummelte Gesellen, die kein Meister mehr beschäftigen mag, die sich nun stolz selbständige Meister nennen. Ihre Zahl ist nur gering; es mögen einige 50 sein. Leider findet diese Schundware noch einen guten Absatz durch den spottbilligen Preis, der aber für den Schund noch immer zu hoch ist. Ganz ohne Einfluss auf die Preisbildung kann diese Schundkonkurrenz, die jährlich 10 000 bis 15 000 Paar neue Stiefel absetzt, natürlich nicht sein.

Nachdem wir so auf die verschiedenen Arten von Schuhmachern eingegangen sind, die sich selbständig zu nennen pflegen, sei noch die folgende Tabelle hinzugefügt. Der sächsische Steuerkataster, bei dem das Einkommen aus den verschiedenen Einkommensquellen gesondert angegeben wird, gestattet das Einkommen der selbständigen Schuhmacher Leipzigs aus ihrem Gewerbe gesondert festzustellen. Es bezogen ein Gewerbeeinkommen

von M.		
300— 400	13	d. s. die Konfektionsarbeiter für Trödelgeschäfte,
400— 500	41	
500— 600	74	d. s. die Konfektionsarbeiter, die nur während der Saison arbeiten,
600— 700	108	d. s. alle bisher nicht erwähnten Alleinbetreiber, meist Konfektionsarbeiter, aber auch selbständige,
700— 800	221	
800— 950	375	
950— 1100	133	im Durchschnitt beschäftigten sie eine Hilfskraft, die Bestgestellten auch zwei, die schlechtest Gestellten auch keine,
1100— 1250	102	
1250— 1400	28	meist beschäftigten sie zwei, die Bestgestellten auch drei Hilfskräfte,
1400— 1600	49	
1600— 1900	37	die meisten beschäftigen drei, einige auch vier Hilfskräfte,
1900— 2200	21	die meisten beschäftigen vier, einige auch fünf Hilfskräfte,
2200— 2500	4	der Rest der Kleinmeister,
2500— 2800	1	der grösste Teil der Grossmeister,
2800— 3300	11	
3300— 3800	6	zur Hälfte Grossmeister, zur Hälfte Unternehmer,
3800— 4300	2	Unternehmer und Fabrikanten.
4300— 4800	1	
4800— 5400	1	
7200— 8400	1	
8400— 9600	1	
9600—10800	1	
12000—14000	1	
14000—16000	1	

Sieht man von den Grossunternehmern und Fabrikanten ab, so bezogen im Durchschnitt die Handwerker der Schuhmacherbranche ein Einkommen von noch nicht 1000 M. Sieht man auch von den Konfektionsarbeitern ab, so hebt sich das Durchschnittseinkommen der wirklich selbständigen Schuhmacher bedeutend,

Digitized by Google

nämlich auf 1300 M. Das Durchschnittseinkommen der selbständigen Schuhmacher ist also noch etwas besser als das eines Unterbeamten, der mit ihm auf gleicher sozialer Stufe steht. Dieses Ziel ist aber nur dadurch erreicht, dass in Leipzig der Verkapitalisierungsprozess, der dem Kapital alle nicht zum Handwerk wirklich Geeigneten unterthänig macht, schon zum grossen Teil vollzogen ist. Wie sehr die kaufmännisch geleiteten Läden in Leipzig den Absatz an Neuarbeit an sich gezogen haben, dafür sprechen am besten folgende Zahlen. Nach einer durchaus zuverlässigen Schätzung verkauften im Jahre 1894 die Läden für mehr als 2 000 000 M. neue Waren, die selbständigen Schuhmacher für etwa 200 000 M. Die Niederzwingung des Handwerks unter das Kapital in der Schuhmacherbranche ist in Leipzig wohl am weitesten gediehen. Ursache dessen sind die vielen Schuhfabriken in und um Leipzig; denn die Gegend von Leipzig ist eines der Zentren der Schuhfabrikation in Deutschland, die sich auf mehrere kleinere, eng abgegrenzte Gebiete zusammendrängt.

Es soll nunmehr versucht werden, im Anschluss an die obige Einzelbetrachtung zu einem Verständnis des für das ganze deutsche Reich gewonnenen statistischen Materials über das Schuhmachergewerbe in Deutschland zu gelangen. Vorausgeschickt sei das statistische Material selbst. Es kommen drei Erhebungen in Betracht aus den Jahren 1875, 1882 und 1895.

Aus der Erhebung des Jahres 1875 ergiebt sich das folgende Resultat:

Zahl der Betriebe:			Zahl der Geschäftsleiter:		
Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	zusammen	m.	w.	zus.
246 000	3 996	249 996	244 239	1963	246 202

Zahl der Gehilfen und Arbeiter:			Zahl der Lehrlinge:		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
82 775	4 369	87 144	40 536	321	40 857

Personen überhaupt:

m.	w.	zus.
367 550	6653	374 203

Zahl der Betriebe mit 0—5 Gehilfen:			Zahl der Geschäftsleiter:		
Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	zus.	m.	w.	zus.
244 591	3 979	248 579	242 743	1930	244 673

Zahl der Gehilfen und Arbeiter:			Zahl der Lehrlinge:		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
72 080	1 319	73 399	38 360	206	38 566

Personen überhaupt:

m.	w.	zus.
353 183	3455	356 638

Digitized by Google

Zahl der Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen:			Zahl der Geschäftsleiter:		
Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	zus.	m.	w.	zus.
1409	17	1426	1496	33	1529

Zahl der Gehilfen und Arbeiter:			Zahl der Lehrlinge:		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
10 695	3 050	13 745	2176	115	2291

Personen überhaupt:			
m.	w.	zusammen	auf einen Betrieb:
14 367	3198	17 565	12

Auffällig ist die grosse Zahl weiblicher Gehilfen im mittleren und grösseren Betriebe. Doch stimmt sie mit dem Resultat unserer Einzeluntersuchungen überein, nach denen leichte Schuhwaren, wie Hausschuhe, ferner einzelne Teilarbeiten, wie das Schäftesteppen, auch schon im Anfang der siebziger Jahre in manufakturartigen Betrieben hergestellt wurden, die stets einen sehr grossen Prozentsatz von Frauen beschäftigten.

Unter den letztgenannten Hauptbetrieben beschäftigten Gehilfen:

6—10	11—50	51—200	201—1000
1030	348	30	1

Unter 100 Hauptbetrieben beschäftigten Gehilfen:

0—5	6—10	11—50	51 und mehr
99,43	0,42	0,14	0,01

Unter je 100 Gehilfen und Arbeitern waren bei

Kleinbetrieben:			mittleren und Grossbetrieben:		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
87	13	84	13	87	16

Unter je 100 Lehrlingen waren bei

Kleinbetrieben:			mittleren und Grossbetrieben:		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
95	58	95	5	32	5

Man sieht hieraus, dass der Grossbetrieb zu einem sehr erheblichen Teil die Arbeiter, welche er braucht, sich vom Kleinbetrieb anlernen lässt, besonders ist dies bei den weiblichen Gehilfen der Fall.

Der Gebrauch von Nähmaschinen war damals ein sehr schwacher; es gab Nähmaschinen

im ganzen	davon mit Trittbew.	mit Kraftbetrieb
22 298	22 242	56

Es kamen also auf einen Betrieb Nähmaschinen:

im ganzen	davon mit Trittbew.	mit Kraftbetrieb
0,0932	0,0930	0,0002

Digitized by Google

Es befanden sich von den Nähmaschinen im Kleinbetriebe:

im ganzen	davon mit Trittbew.	mit Kraftbetrieb
19 365	19 365	—

Es befanden sich von den Nähmaschinen im Mittel- und Grossbetriebe:

im ganzen	davon mit Trittbew.	mit Kraftbetrieb
2933	2877	56

Es kamen also auf einen Kleinbetrieb Nähmaschinen:

im ganzen	davon mit Trittbew.	mit Kraftbetrieb
0,08	0,08	—

Es kamen auf einen Mittel- und Grossbetrieb Nähmaschinen:

im ganzen	davon mit Trittbew.	mit Kraftbetrieb
2,07	2,03	0,04

Es folgt die Statistik für 1882:

Zahl der Betriebe überhaupt:			Zahl der Geschäftsleiter[1]):		
Hauptbetr.	Nebenbetr.	zus.	m.	w.	zus.
247 779	19 915	267 694	243 170	2 430	245 600

Zahl des Verwaltungspersonals:			Zahl der abhängigen Arbeiter:		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
883	30	913	146 230	6012	152 242

Personen überhaupt:		
m.	w.	zus.
390 283	8472	398 755

Zahl der Betriebe ohne Gehilfen:			Zahl der Geschäftsleiter:		
Hauptbetr.	Nebenbetr.	zus.	m.	w.	zus.
163 914	19 355	183 269	162 819	1174	163 993

Zahl der Betriebe mit 1—5 Gehilfen:			Zahl der Geschäftsleiter:		
Hauptbetr.	Nebenbetr.	zus.	m.	w.	zus.
82 026	11	82 037	78 480	1203	79 683

Zahl des Verwaltungspersonals:			Zahl der abhängigen Arbeiter:		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
179	2	181	127 766	1364	129 130

Personen überhaupt:		
m.	w.	zus.
206 425	2569	208 994

Zahl der Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen:			Zahl der Geschäftsleiter:		
Hauptbetr.	Nebenbetr.	zus.	m	w.	zus.
1839	549	2388	1871	53	1924

Zahl des Verwaltungspersonals:			Zahl der abhängigen Arbeiter:		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
704	28	732	18 464	4648	33 112

Personen überhaupt:			
m.	w.	zus.	auf einen Betrieb:
21 039	4729	25 768	14.

Auffällig ist die grosse Zahl der Nebenbetriebe mit mehr als

1) Die Personalangaben dieser Statistik beziehen sich immer nur auf die Hauptbetriebe.

Digitized by Google

5 Gehilfen, welche nur daraus zu erklären ist, dass grosse Bazargeschäfte, die alle Arten von Waren halten, wie wir deren in jeder einigermassen bedeutenden Stadt mindestens eins antreffen können, zu den mancherlei Nebenarbeiten, die ihr Betrieb erforderlich macht, grosse Werkstätten mit häufig mehr als zehn Gehilfen unterhalten.

Unter den mittleren und grösseren Hauptbetrieben waren beschäftigt Personen in Betrieben mit Gehilfen:

6—10	11—50	51—200	201—1000	6—1000
10 303	8587	5957	921	25 768

Unter den mittleren und grösseren Hauptbetrieben beschäftigten Personen:

6—10	11—50	51—200	201—1000	6—1000
1319	449	68	3	1839

Im Durchschnitt beschäftigten also Hauptbetriebe mit Gehilfen:

6—10	11—50	51—200	201—1000	6—1000
7,4	19,1	87,5	307	14

Eine merkliche Aenderung gegen 1875 ist also 1882 noch nicht bemerkbar.

Zahl aller Nebenbetriebe:			Zahl der Geschäftsleiter:		
19 915			fehlt.		
Sonstiges Verwaltungspersonal:			abhängige Arbeiter:		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
14	1	15	5422	86	5508

In Nebenbetrieben beschäftigtes abhängiges Personal:		
m.	w.	zus.
5436	87	5523

Die grösste Zahl der Nebenbetriebe besteht, wie obige Tabellen zeigen, also aus Alleinbetrieben, nur sehr gering ist die Zahl der Nebenbetriebe mit 1—5 Gehilfen, bedeutender wieder die Zahl der mittleren und grossen Nebenbetriebe. Nimmt man an, dass die 11 kleinen Nebenbetriebe mit Gehilfen ca. 22 abhängige Arbeiter beschäftigen, so setzen die 549 grösseren Nebenbetriebe 5400 abhängige Arbeiter in Thätigkeit, d. h. im Durchschnitt beinahe 10. Meistenteils werden diese Nebenbetriebe von dem zugehörigen Hauptbetriebe selbst geleitet, also meistens wohl von dem zugehörigen Geschäfte; denn sehr gering ist das in Nebenbetrieben angestellte Verwaltungspersonal.

Die Statistik von 1882 bringt noch einen Nachweis der Motoren, der heute freilich nur noch einen historischen Wert hat.

Es gab Hauptbetriebe, in welchen durch elementare Kraft bewegtes Triebwerk benutzt wird:

Digitized by Google

überhaupt:

Betriebe	beschäftigte Personen
38	3398

davon mit Gehilfen:

6—10		11—50		51—200		201—1000	
Betr.	besch. Pers.	Betr.	besch. Pers.	Betr.	besch. Pers.	Betr.	besch. Pers.
1	10	8	234	27	2500	2	654

Unter 100 Hauptbetrieben der betreffenden Gattung benützten also ein durch elementare Kraft bewegtes Triebwerk:

	davon mit Gehilfen:			
überhaupt:	6—10	11—50	51—200	201—1000
2,06	0,08	1,80	3,98	66,67

Von den Betrieben benutzten:

Wasser		Dampf		Gas oder Heissluft		Lokomobilen	
Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.
2	208	15	1602	22	1710	1	10

Sehr eingehend beschäftigt sich die Statistik mit der Konfektion in der Schuhmacherei; sie bringt darüber für 1882 folgende Nachweise:

Zahl der hausindustriellen Betriebe:

Hauptbetr.	Nebenbetr.	überhaupt
14 250	314	14 594

Auf hundert Betriebe der betreffenden Gattung kommen hausindustrielle:

Hauptbetr.	Nebenbetr.	überhaupt
6	16	6

Zahl der in hausindustriellen Hauptbetrieben beschäftigten Personen:

m.	w.	zus.
17 558	1216	18 774

Auf hundert Personen kommen hausindustrielle:

m.	w.	zus.
5	19	5

Zahl der hausindustriellen Alleinbetriebe:

Hauptbetr.	Nebenbetr.	überhaupt
11 730	310	12 040

Auf 100 Alleinbetriebe der betreffenden Gattung kommen hausindustrielle:

Hauptbetr.	Nebenbetr.	überhaupt
nicht zu ersehen.		

Zahl der in den hausindustriellen Hauptbetrieben beschäftigten Personen;

m.	w.	zus.
10 869	861	11 730

auf 100 Alleinbetreiber kommen hausindustrielle:

m.	w.	zus.
nicht zu ersehen.		

Es waren also in der Hausindustrie beschäftigt:

als Leiter der Hausindustrie:			als abhängige Arbeiter:		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
13 337	907	14 244	4221	309	4530

Endlich sind noch Angaben über die Besitzverhältnisse gemacht; danach gehörten:

Einzelpersonen		Gesellschaften		Genossenschaften etc.	
Betr.	besch. Pers.	Betr.	besch. Pers.	Betr.	besch. Pers.
266 655 [1])	415 931 [2])	438	6966	9	50

Gemeinden		dem Staate	
Betr.	besch. Pers.	Betr.	besch. Pers.
3	9	29	677

1) Davon 19 355 Nebenberufs-Alleinbetriebe.

2) Darunter 19 355 Alleinbetreiber nicht hauptberufsmässig.

Digitized by Google

Es folgt die Statistik von 1895.

Es waren in der Schuhmacherei thätig als:

		im Hauptberuf	im Nebenberuf	zusammen	von den im Hauptberuf Thätigen: übten keinen Nebenberuf	übten solchen	%	von den Letzteren: als selbständ.	als unselbst.	es üben den Nebenberuf in der Landwirtschaft: als selbst.	als unselbst.	zusammen	von den nebenberufl. in der Schuhmacherei Thätigen sind im Hauptberuf: selbständig	unselbständig	selbständige Landwirte	unselbständige Landarbeiter
Geschäftsleiter	m.	213 491	26 682	240 173	126 794	86 697	49	82 405	8634	74 827	3631	78 200	20 839	4994	19 309	1726
	w.	2 255	275	2 530	1 698	557	33	525	57	396	42	436	149	20	102	16
	zus.	215 746	26 957	242 703	128 492	87 254	49	82 928	8691	75 223	3673	78 636	20 988	5014	19 411	1742
Leiter eines hausindustriellen Betriebs	m.	18 276	1 240	19 516	13 976	4 300	34	3 796	665	3 525	374	3 885	913	291	860	128
	w.	1 306	225	1 531	1 184	122	23	48	74	44	72	116	17	34	14	24
	zus.	19 582	1 465	21 047	15 160	4 422	28	3 844	739	3 569	446	4 001	930	325	874	152
Verwalter	m.	2 537	19	2 556	2 413	122	6	114	20	75	9	84	7	10	—	1
	w.	111	7	118	109	2	7	2	—	1	—	1	—	—	—	—
	zus.	2 648	26	2 674	2 524	124	7	116	20	76	9	85	7	10	—	—
abhängige Arbeiter	m.	149 529	1 936	151 465	141 267	8 262	7	2 706	5632	2 306	5029	7 318	309	1342	224	941
	w.	11 272	966	12 238	11 091	181	9	46	137	37	118	155	8	24	1	13
	zus.	160 801	2 902	163 703	152 358	8 443	7	2 752	5769	2 343	5147	7 473	317	1366	225	954
bei Hausindustriellen	m.	3 144	100	3 204	2 875	99 650	13	100	176	86	162	247	11	39	11	35
	w.	265	70	375	234	893	34	6	25	2	25	28	2	3	2	3
	zus.	3 409	170	3 579	3 109	100 543	13	106	201	86	187	275	13	42	13	38
			Summa	483 706	300 987	182 719	39									

Digitized by Google

Unter den ganz selbständigen Schuhmachern üben also kaum die Hälfte die Schuhmacherei ausschliesslich aus, wohl der beste Beweis dafür, wie sehr das Schuhmachergewerbe übersetzt ist mit solchen Elementen, die unter gesunden Verhältnissen gar nicht selbständig sein könnten.

Auch über das Hausierwesen, das in letzter Zeit zu sehr vielen Klagen und zu einer einschneidenden Gesetzgebung Veranlassung gab, weil es, wie auch unsere Einzelbetrachtungen gezeigt haben, an vielen kleineren Plätzen und auf dem platten Lande das Handwerk mitunter sehr schädigt, liegen aus der letzten Statistik Zahlen vor. Es gab 1895:

davon selbständige:

Hausierer			im Hauptberuf			im Nebenberuf			insgesamt		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
58	34	92	46	15	61	7	1	8	53	16	69

davon unselbständige:

als Begleiter			als Ausgesandte			insgesamt		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
4	7	11	1	11	12	5	18	23

Dem Alter nach verteilen sich die Hausierer folgendermassen:

unter 16 Jahren:			16—21 Jahre:			über 21 Jahre:		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
—	1	1	1	1	2	57	32	89

Eine fernere Frage, welche die Statistik beschäftigte, war diejenige der Arbeitslosigkeit, ein Thema, das jetzt (soll man sagen glücklicher- oder unglücklicherweise?) nicht mehr wie vor zwei bis drei Jahren in aller Munde ist.

Beschäftigungslose Schuhmacher im Deutschen Reiche am 14. Juni 1895.

		Dauer und Grund der Arbeitslosigkeit:							
		seit 1 Tag		2—7 Tagen		8—14 Tagen		15—28 Tagen	
		a[1])	b[1])	a	b	a	b	a	b
Leiter eines hausindustriellen Betriebes	m.	—	—	1	5	6	12	3	8
	w.	—	—	—	—	—	3	—	2
	zus.	—	—	1	5	6	15	3	10
Verwaltungspersonal	m.	—	—	1	1	1	3	5	1
	w.	—	—	—	—	—	—	—	—
	zus.	—	—	1	1	1	3	5	1
abhängige Arbeiter	m.	17	26	141	250	248	554	155	262
	w.	—	—	15	11	20	28	18	19
	zus.	17	26	156	261	268	582	173	281

1) a: aus vorübergehender Arbeitsunfähigkeit; b: aus anderen Gründen.

Digitized by Google

		Dauer und Grund der Arbeitslosigkeit: 29—90 Tagen a	b	91 u. mehr Tagen a	b	unbekannt a	b	insgesamt a	b
Leiter eines hausindustriellen Betriebes	m.	16	9	15	6	2	23	43	63
	w.	—	—	1	—	—	—	1	5
	zus.	16	9	16	6	2	23	44	68
Verwaltungspersonal	m.	6	9	1	6	2	2	16	22
	w.	—	—	1	—	—	—	1	—
	zus.	6	9	2	6	2	2	17	22
abhängige Arbeiter	m.	294	359	204	189	163	550	1222	2190
	w.	31	16	16	7	9	9	109	90
	zus.	325	375	220	196	172	559	1331	2280

Beschäftigungslose Schuhmacher im Deutschen Reich nach Alter und Familienstand am 2. Dezember 1895.

		Es standen im Alter von Jahren: 14 bis 20	21 bis 30	31 bis 50	51 bis 70	71 und mehr	Es waren ledig	verheiratet	geschieden oder verwitwet	Von den Männern hatten eine nicht erwerbsthätige Frau	Von den Männern und Frauen hatten Kinder unter 10 Jahren	sonstige zu ernährende Angehörige
Leiter eines hausindustriellen Betriebes	m.	3	1	1	3	—	3	5	—	4	10	1
	w.	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—
	zus.	4	1	2	3	—	3	6	1	4	10	1
Verwaltungspersonal	m.	9	8	12	2	—	17	13	1	8	12	1
	w.	—	2	1	—	—	3	—	—	—	—	—
	zus.	9	10	13	2	—	20	13	1	8	12	1
abhängige Arbeiter	m.	2169	1255	1565	604	46	4155	1255	299	919	1717	150
	w.	99	96	48	4	—	192	32	23	—	—	3
	zus.	2268	1351	1613	608	46	4347	1287	322	919	1717	153

S. ferner die Tabellen auf S. 260.

Lehrlingshaltung im Schuhmacherhandwerk Sommer 1895 [1]).

Zahl der Meister, welche Lehrlinge ausbilden, überhaupt	davon halten mehr Gesellen wie Lehrlinge	gleichviel Gesellen wie Lehrlinge	weniger Gesellen wie Lehrlinge	keine Gesellen
1386	151	365	105	765

Von den mehr Gesellen als Lehrlinge haltenden Meistern hatten:

1 Lehrling u. Gesellen				2 Lehrl. u. Gesellen				3 Lehrl. u. Gesellen				4 Lehrl. u. Gesellen			
2	3	4	5 und	3	4	5	6 und	4	5	6	7 und	5	6	7	8 und
78	15	7	24 mehr	10	7	3	3 mehr	1	—	1	1 mehr	—	—	—	1 mehr

1) Erhebungsgebiet: Teile der vier Königreiche und der beiden süddeutschen Grossherzogtümer sowie Lübeck.

Digitized by Google

Beschäftigungslose Schuhmacher im deutschen Reich am 14. Juni 1895 nach Alter und Familienstand:

		Es standen im Alter von Jahren:					Es waren		Geschieden oder verwittwet	Von den Männern hatten eine nicht erwerbsthätige Frau	Von den Männern und Frauen hatten	
		14—20	21—30	31—50	51—70	70 u. mehr	ledig	verheiratet			Kinder unter 10 Jahren	sonstige zu ernährende Angehörige
Leiter eines hausindustriellen Betriebes	m.	2	24	42	36	2	22	76	8	65	109	10
	w.	1	2	3	—	—	2	2	2	—	8	—
	zus.	3	26	45	36	2	24	78	10	—	117	10
Verwaltungspersonal	m.	5	13	17	3	—	20	16	2	11	26	2
	w.	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
	zus.	5	13	18	3	—	21	16	2	—	26	2
abhängige Arbeiter	m.	941	1316	831	288	36	2708	596	108	361	658	64
	w.	84	80	30	5	164	20	15	—	—	12	—
	zus.	1025	1396	861	293	210	2728	611	108	—	670	65

Beschäftigungslose Schuhmacher im deutschen Reich am 2. Dez. 1895. Dauer und Grund der Beschäftigungslosigkeit. Es waren beschäftigungslos seit

		1 Tag		2—7 Tagen		8—14 Tagen		15—28 Tagen		29—90 Tagen		91 Tagen und mehr		unbekannter Zeit		zusammen	
		a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Leiter eines hausindustriellen Betriebes	m.	—	—	—	1	1	1	—	—	—	2	1	1	—	1	2	6
	w.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	6
	zus.	—	—	—	1	1	1	1	—	—	3	1	1	—	1	3	1
Verwaltungspersonal	m.	—	—	—	2	1	3	1	—	6	6	6	4	—	2	14	17
	w.	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	1
	zus.	—	—	1	2	1	3	1	1	7	6	6	4	—	2	16	18
abhängige Arbeiter	m.	30	153	247	440	404	959	282	551	440	796	375	336	112	514	1890	3749
	w.	3	2	12	13	40	35	12	19	38	23	21	17	4	8	130	117
	zus.	33	155	259	453	444	994	294	570	478	819	396	353	116	522	2020	3866

Digitized by Google

Von den Meistern mit gleich viel Gesellen und Lehrlingen halten je:

1	2	3
328	33	4

Von den Meistern mit weniger Gesellen als Lehrlingen halten:

2 Lehrl. u. Ges.	3 Lehrl. u. Ges.		4 Lehrl. u. Ges.			5 Lehrl. u. Ges.				6 Lehrl. u. Ges.				
1	1	2	1	2	3	1	2	3	4	1	2	3	4	5
72	14	7	3	3	2	2	1	—	—	1	—	—	—	—

Von den Meistern ohne Gesellen halten Lehrlinge:

1	2	3	4
647	98	18	2

Es übertrifft die Zahl der Lehrlinge die ausgelernten Kräfte um:

	1	2	3	4	zus.
bei	115	22	4	1	142 Meistern,
bei	250	71	18	6	345 Lehrlingen.

In den Betrieben, wo die Lernenden die Ausgelernten übertreffen, kommen auf 345 Lernende 170 Ausgelernte, die sich, von den am misslichsten Stehenden angefangen, folgendermassen verteilen:

	Zahl der Lernenden	Ausgelernten	Verhältnis
	8	2	4 : 1
	60	20	3 : 1
	10	4	$2^1/_2$: 1
	208	104	2 : 1
	5	3	$1^2/_3$: 1
	42	28	$1^1/_2$: 1
	12	9	$1^1/_3$: 1
Summa	345	170	2 : 1[1]).

Ein Vergleich der Betriebe lässt sich nur zwischen 1875 und 1882 ziehen, da 1895 die Zahl der Betriebe nicht angegeben ist.

Jahr	Betriebe überhaupt	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Einwohnerzahl.
1875	249 996	246 000	3 966	42 727 072
1882	267 694	247 779	19 915	46 855 704.

Die Zahl der Betriebe stieg also um 7 Proz., die Einwohnerzahl um beinahe 10 Proz. Schon hierin macht sich ein Zeichen relativen Zurückbleibens des Handwerks bemerkbar. Noch mehr tritt dies hervor, wenn wir nur die Hauptbetriebe berücksichtigen; diese stiegen nur um 0,7 Proz. Demgemäss wurde auch die Schuhmacherei schon viel mehr als vordem als Nebengewerbe

1) Der eklatanteste Fall von Lehrlingszüchterei, der mir bekannt geworden ist, ist der folgende: In Breslau hielt eine Schuhmacherswittwe, die selbst nicht ausgebildet war, 4 Lehrlinge ohne jeden Gesellen. Der älteste Lehrling lernte die jüngeren an.

Digitized by Google

betrieben. 1875 betrugen die Nebenbetriebe 1,3 Proz. aller Betriebe, im Jahre 1882 schon 7,3 Proz. An sich schon ein Zeichen des Niedergangs.

Noch mehr tritt dieser Niedergang hervor, wenn wir die Betriebe nach der Zahl der Gehilfen betrachten.

	Betriebe überhaupt			Betriebe mit 0—5 Gehilfen		
Jahr	Hauptbetr.	Nebenbetr.	zusammen	Hauptbetr.	Nebenbetr.	zusammen
1875	246 000	3 996	249 996	244 591	3 979	248 579
1882	247 779	19 915	267 694	245 940	19 366	265 306

	Betriebe mit mehr Gehilfen		
Jahr	Hauptbetr.	Nebenbetr.	zusammen
1875	1 409	17	1 426
1882	1 839	549	2 388

Es vermehrten sich demnach die Betriebe von 1875 auf 1882 in folgenden Prozenten:

Betriebe überhaupt			Betriebe mit 0—5 Gehilfen		
Hauptbetr.	Nebenbetr.	zusammen	Hauptbetr.	Nebenbetr.	zusammen
0,7	500	7	0,3	486	7

Betriebe mit mehr Gehilfen		
Hauptbetr.	Nebenbetr.	zusammen
31	3 200	35

Es erfolgte also die Zunahme der Betriebe einesteils von seiten der kümmerlichen Alleinbetriebe, die ihren Mann nicht mehr zu ernähren vermochten, als Folge der ungesunden Lehrlingszüchterei im Beginn der siebziger Jahre, anderenteils von seiten der Grossbetriebe, besonders der Bazarnebenbetriebe, während der eigentliche handwerksmässige Betrieb fast stabil blieb.

Das ungünstige Verhältnis der Nebenberufe zu den Hauptberufen ist in dauerndem Steigen begriffen, wie die folgende Tabelle beweist:

Jahr	Hauptbetr.	Nebenbetr.	Proz. der Nebenbetr.
1875	246 000	3 996	1,6
1882	247 779	19 915	7,4
	Geschäftsleiter in Hauptbetrieb	Geschäftsleiter in Nebenbetrieb	Proz. der Geschäftsleiter in Nebenbetrieben
1895	235 328	28 422	12,2.

Wie weit es sich bei dieser erneuten Vermehrung der Nebenbetriebe bei unzweifelhafter Verminderung der Hauptbetriebe um Alleinbetriebe und grosse Bazarnebenbetriebe handele, lässt sich zwar im einzelnen nicht angeben, das aber wird man als sicher annehmen dürfen, dass wiederum diese beiden zusammen das Hauptkontingent bei der Zunahme der Nebenbetriebe stellen und nicht

Digitized by Google

die wirklich handwerksmässigen Betriebe. Es beweisen also auch diese Zahlen wieder ein absolutes und relatives Zurückgehen des gesunden handwerksmässigen Betriebes zu Gunsten der ungesunden, unhaltbaren Einzelnebenbetriebe und zu Gunsten der ebenfalls nicht gerade als ein volkswirtschaftliches Glück zu betrachtenden Bazarnebenbetriebe. Schon an anderer Stelle wurde darauf hingewiesen, dass es gewiss kein Zeichen gesunder Verhältnisse im Schuhmachergewerbe ist, wenn von den ganz selbständigen Schuhmachern kaum die Hälfte ohne einen Nebenberuf ist; dies zeugt am besten dafür, dass das Gewerbe zu einem sehr grossen Teil entweder seinen Mann nicht mehr zu ernähren vermag oder aber zu einem Anhängsel anderer grosser Betriebe geworden ist.

Lehrreich ist dann auch eine Vergleichung der Hauptbetriebe mit mehr als fünf abhängigen Personen nach Klassen. Es beschäftigten abhängige Personen im

Jahre	6—10	11—50	51—200	201—1000	zusammen
1875	1 030	348	30	1	1 409
1882	1 319	449	68	3	1 839

Es vermehrten sich demnach die Betriebe von 1875 auf 1882 in folgenden Prozenten:

6—10	11—50	51—200	201—1000
28	29	127	200

Die grossen Betriebe vermehrten sich also weit stärker die kleineren.

Sehr wünschenswert wäre es nun, die durchschnittliche Grösse der Betriebe festzustellen, dies ist jedoch nicht für alle Erhebungsjahre möglich; wohl aber lässt sich für alle Jahre eine Tabelle aufstellen, die das Verhältnis der Geschäftsleiter zu den abhängigen Personen ersehen lässt. Freilich entspricht dies nur ungefähr nicht genau dem Verhältnis der Betriebe zu den darin beschäftigten, abhängigen Personen; denn einerseits kann ein Betrieb mehreren Geschäftsleitern gehören und andererseits ein Geschäftsleiter mehrere Betriebe besitzen. Wesentlich ist jedoch diese Abweichung nicht, wie folgende Zahlen zeigen:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Geschäftsleiter
1875	249 996	246 207
1882	267 694	264 955

Im grossen und ganzen lassen also doch die folgenden Zahlen das Grössenverhältnis der Betriebe ersehen. Es kommen:

Digitized by Google

im Jahre	auf Geschäftsleiter	abhängige Personen	durchschnittlich
1875	246 202	128 001	0,52
1882	264 955	158 678	0,60
1895	263 750	169 956	0,64

Das Wünschenswerte wäre, dass auf jeden Geschäftsleiter mindestens fünf abhängige Personen im Durchschnitt kämen, dann müsste die Zahl der Betriebe auf den vierten Teil zusammenschrumpfen; dass dies in der That als das zu erstrebende Ziel gelten muss, zeigt auch die folgende Tabelle:

Jahr	Geschäftsleiter	Einwohnerzahl	auf einen Geschäftsleiter kommen Einwohner
1875	246 202	42 727 072	173
1882	264 955	46 855 704	181
1895	263 750	51 758 364	204

Im Durchschnitt braucht ein Einwohner ungefähr für 15 Mk. Schuhwerk im Jahr; davon sind bei mittelgrossen Geschäften ungefähr 20% Geschäfts- und Arbeitsgewinn des Handwerkers, das sind 3 Mk. von jedem Kunden. Damit ein Handwerker einigermassen als solcher auftreten kann, muss er 2400 M. Einnahmen mindestens haben. Wir gelangen also auch hier zu dem Resultat, dass die Zahl der selbständigen Betriebe auf den vierten Teil reduziert werden müsse, wenn die wirtschaftliche Lage des Schuhmachergewerbes wieder eine gesunde werden soll. Dieses Resultat liesse sich aber erreichen, wenn die Zahl aller der kümmerlichen Einzelbetriebe von der Bildfläche verschwände; denn diese mögen, wie unsere Einzelbetrachtungen übereinstimmend ergeben haben, jetzt wohl 75% aller selbständigen Betriebe ausmachen. Feststellen lässt sich die Zahl der Alleinbetriebe leider nur für das Jahr 1882. Damals waren es 183 269 unter 267 694 das sind 68%. Seitdem ist das Verhältnis der Alleinbetriebe zu der Gesamtzahl der Betriebe sehr wahrscheinlich noch gewachsen. Zur Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Schuhmachergewerbe würde es unzweifelhaft beitragen und für die davon Betroffenen noch obenein ohne jeden Schaden sein, wenn es gelänge ohne direktes Verbot darauf hinzuarbeiten, dass nur der als selbständiger Geschäftsleiter sich niederlasse, der dauernd im Stande ist, einen wirklich handwerksmässigen und nicht einen kümmerlichen Lohn- und Flickbetrieb zu unterhalten. Dadurch würden einerseits viele davor behütet werden,

Digitized by Google

sich eine traurige Einzelexistenz zu schaffen, und andererseits für wirklich lebensfähige Existenzen der genügende Raum geschaffen werden. Jedem Geschäft, dem zu einem wirklich handwerksmässigen Betriebe die wirtschaftliche, technische und kaufmännische Grundlage seines Leiters mangelt, müsste ohne direktes Verbot doch von vorne herein das Aufkommen nach Möglichkeit erschwert werden. Wie dies zu geschehen habe, werden wir bei der Zusammenfassung der Mängel und der daran zu knüpfenden Reformvorschläge im Schuhmachergewerbe sehen.

Man könnte nun einwenden, derartiger scharfer Eingriffe bedürfe es nicht; denn die Statistik beweise ja selbst, dass das Schuhmachergewerbe in einer langsamen Genesung begriffen sei; indem auf einen selbständigen Geschäftsleiter kamen im

Jahre	abhängige Personen	Einwohner
1875	0,52	173
1882	0,60	181
1895	0,64	204

Eine langsame Verbesserung ist freilich zu konstatieren, aber auch eine sehr langsame; freilich müssen wir dabei voraussetzen, dass die Erhöhung der Durchschnittszahlen auch thatsächlich auf Kosten der kümmerlichen Alleinbetriebe erfolgt sei, wofür freilich die Zahlen der Jahre 1873 und 1882 sprechen:

Jahr	Betriebe mit 0 – 5 Gehilfen	Geschäftsleiter	abhängige Personen	abhängige Personen auf einen Geschäftsleiter
1875	248 570	244 673	111 965	0,46
1882	245 768	244 157	130 711	0,54

Die Frage, ob diese Tendenz der Vergrösserung der Kleingewerbe auch bis zur Gegenwart noch angehalten habe, lässt sich jedoch nicht beantworten. Nach den Ergebnissen der Einzeluntersuchungen, möchte dies freilich zu bezweifeln sein; doch könnte es sein, dass die Experten hier sog. interessante Plätze ausgewählt haben, und darum, wenn auch mit unfreiwilliger Tendenz, die Lage des Schuhmachergewerbes nach ihren Schilderungen ein klein wenig düsterer erscheint, als sie in der That ist, und eine wenn auch sehr geringe Tendenz zur Besserung der Verhältnisse thatsächlich schon eingetreten ist. Sicherlich schreitet aber diese Tendenz so langsam vor, dass wir auf ihre endgültige Wirksamkeit nicht warten können, sondern ihr vorgreifen müssen, indem wir jenen künstlichen Selbständigkeiten, die nur vegetieren, ohne leben und sterben

Digitized by Google

zu können, und doch vielen an sich lebensfähigen Existenzen den Nährboden rauben, die Lebensbedingungen noch weiter unterbinden, als dies thatsächlich schon in der Gegenwart der Fall ist. Nach meiner Meinung ist es im Schuhmacherhandwerk weniger der fabrikmässige Grossbetrieb als, abgesehen von den Bazaren, die unzählige Menge unglücklicher Selbstständigkeiten, die den wirklich Existenzfähigen ihre Existenz so sehr erschwert; denn die übrigen könnten gerade aus dem Verkauf von Fabrikwaren eine genügende Einnahme erzielen, wenn sie nebenbei alle die Reparaturaufträge erhielten, die ihnen jetzt jene unglückseligen Selbstständigkeiten rauben, während diese wieder als Gehilfen oder Fabrikarbeiter weit besser gestellt wären als in ihrer Scheinselbstständigkeit.

Damit hätten wir wohl im wesentlichen das erschöpft, was sich nach dem leider sehr ungleichmässigen statistischen Material über Zahl und Umfang der Betriebe im Verhältnis zur Einwohnerzahl und zur Zahl der abhängigen Arbeiter, sowie über Zahl und Umfang der Hauptbetriebe zu den Nebenbetrieben sagen lässt, und wenden uns nunmehr der Personalfrage zu, wobei wir gleich anfangs wieder hervorheben müssen, dass es leider noch immer nicht gelungen ist, auf diesem Gebiet der Statistik zu festen Normen zu gelangen, so dass nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in der nächsten Zukunft es sehr schwer sein wird, wirklich belehrende Vergleiche mit der Vergangenheit aufzustellen. Im grossen und ganzen belehrt uns die Statistik nur immer nach fortdauernd veränderten Gesichtspunkten über die gegenwärtige Lage der verschiedenen Gewerbe, gestattet uns aber nur sehr wenig einen Blick in das Werden und Vergehen, in die sozialen und wirtschaftlichen Verschiebungen und Veränderungen innerhalb des gewerblichen Lebens, was doch gewiss wünschenswert wäre, so dass dringend zu empfehlen wäre, sich endlich einmal über bestimmte Normen zu einigen oder doch wenigstens die alten nicht immer wieder gänzlich fallen zu lassen, wie es jetzt geschieht, sondern nur weiter auszubauen, so dass die alten Zahlen für die Vergleichungen wenigstens einigen Wert haben, was man jetzt kaum sagen kann.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wollen wir nunmehr sehen, das vorliegende Material, so weit es irgend geht, für unsere Zwecke zu verwenden.

In der Personalfrage interessiert uns selbstverständlich in erster Linie die Frage der relativen Bedeutung der Schuhmacherei als Erwerbszweig.

Digitized by Google

Am 14. Juni 1895 zählte man 27 863 384 haupt- und nebenberuflich Erwerbsthätige, darunter 433 706 in der Schuhmacherei d. s. 1,55 Proz. Uebertroffen wird das Schuhmacherhandwerk an Bedeutung für das wirtschaftliche Leben unseres Volkes, abgesehen von der Landwirtschaft, mit der kein anderer Spezialberuf auch nur annähernd wetteifern kann, nur noch von dem Warenhandel, welcher 1 256 807 oder 4,85 Proz., dem Gastwirtgewerbe, welches 700 919 oder 3,72 Proz., der Maurerei, welche 522 374 oder 1,86 Proz., der Schneiderei, welche 483 426 oder 1,72 Proz., und der Weberei, welche 478 925 oder 1,71 Proz. aller haupt- und nebenberuflich Erwerbsthätigen beschäftigt. Annähernd kommen dem Schuhmachergewerbe nur noch gleich: das Baugewerbe mit 405 018 oder 1,46 Proz., die Tischlerei mit 377 441 oder 1,33 Proz., die Staats- und Gemeindeverwaltung mit 332 399 oder 1,17 Proz. und die Kohlengewinnung und Kohlenverarbeitung mit 328 628 oder 1,16 Proz.

Abgesehen wieder von der Landwirtschaft, welche auch hierin alle anderen Gewerbe überragt, haben nur noch der Warenhandel mit 642 000 oder 2,29 % das Gastwirtgewerbe mit 281 410 oder 1,02 %, das Schneidergewerbe mit 281 381 oder 1,02 % mehr im Haupt- oder Nebenberuf selbständig Thätige als das Schuhmachergewerbe, welches deren 263 750 oder 0,95 % zählt. Den enragierten Freunden einer wirtschaftlichen Selbständigkeit, zu denen ich mich nun freilich nicht zu zählen vermag, muss also das Schuhmachergewerbe ein besonderes Interesse bieten. Nahe stehen dem Schuhmachergewerbe dann noch die folgenden Berufe:

1) Dienerberuf	231 572	7) Wäscherei	73 301
2) Unterricht	218 009	8) Fleischer	69 277
3) Näherinnen	190 381	9) Schmiede	62 722
4) Weber	113 554	10) Schauspieler	58 840
5) Tischler	110 010	11) Maurer	58 158[1])
6) Bäcker	77 609		

Fasst man nur die hauptberuflich Thätigen ins Auge, so ergiebt sich die folgende Tabelle:

1) Warenhandel	997 270 = 4,41 Proz.	6) **Schuhmacherei**	402 184 = 1,81 Proz.
2) Gastwirtschaft	492 663 = 2,12 »	7) Baugewerbe	387 607 = 1,68 »
3) Maurergewerbe	485 379 = 2,09 »	8) Tischlerei	357 108 = 1,57 »
4) Schneiderei	458 629 = 2 »	9) Kohlengewinnung und Bearbeitung	326 047 = 1,47 »
5) Weberei	435 400 = 1,92 »		

1) Es musste davon abgesehen werden, die Liste bis zu dem Baugewerbe mit ca. 22 000 oder gar der Kohlengewinnung und Kohlenverarbeitung mit ca. 650 selbständig Erwerbsthätigen fortzuführen, obgleich diese Berufe in zwei Tabellen vor dem Schuhmachergewerbe stehen und darum nach dem hier befolgten Grundsatze die Angaben sich bis zu ihnen hätten erstrecken müssen.

Digitized by Google

Die Schuhmacherei steht also auch hier wieder an sechster Stelle, wie bei der ersten Aufstellung.

Einige Modifikationen erleidet wieder die obige Tabelle, wenn man auch hier wieder nur die Selbständigen ins Auge fasst.

1) Warenhandel	476 624 = 2,08 Proz.	8) Tischlerei	110 010 = 0,48 Proz.
2) Schneiderei	261 141 = 1,11 »	9) Bäckerei	77 609 = 0,36 »
3) **Schuhmacherei**	235 328 = 1,02 »	10) Wäscherei	70 273 = 0,32 »
4) Unterricht	218 009 = 0,96 »	11) Schlächterei	69 277 = 0,32 »
5) Näherinnen	190 381 = 0,83 »	12) Schmiede	62 722 = 0,87 »
6) Gastwirtschaft	175 712 = 0,76 »	13) Maurerei	58 158 = 0,26 »[1]
7) Weberei	113 554 = 0,51 »		

Hier rangiert die Schuhmacherei also schon an dritter Stelle.

Schliesslich scheint es auch nicht ohne Interesse, festzustellen, welche Stellung die Schuhmacherei einnimmt bei einer Ordnung nach allen von dem Berufe überhaupt Lebenden, wobei wiederum die Landwirtschaft ausser Betracht bleibt.

1) Warenhandel	2 364 511 = 4,69 Proz.	7) Gastwirtschaft	954 854 = 1,89 Proz.
2) Maurergewerbe	1 321 188 = 2,61 »	8) Tischlerei	933 565 = 1 83 »
3) Baugewerbe	1 076 441 = 2,12 »	9) Schneiderei	917 708 = 1,80 »
4) Kohlengewinng. u. Verarbeitung	1 075 094 = 2,11 »	10) Staats- u. Gem.-Verwaltung	900 432 = 1,77 Proz.
5) **Schuhmacherei**	1 063 721 = 2,09 »	11) Weberei	894 016 = 1,75 »
6) Eisenbahnbetrieb	969 069 = 1,91 »		

Eine andere nicht uninteressante Frage wäre sodann das Verhältnis der beiden Geschlechter in den verschiedenen Abteilungen, wobei wir aber wiederum auf eine Verschiedenheit der Statistik stossen, die sich sehr unangenehm bemerkbar macht, dies ist die Vernachlässigung der Lehrlingsfrage seit 1875; denn auch 1895 ist sie durchaus nicht genügend berücksichtigt worden, da man ja nur einzelne Stichproben gemacht hat. Bei einer Vergleichung muss man deshalb zunächst die Lehrlinge mit den übrigen Gehilfen zusammenwerfen und kann dann erst später auf Grund der vorliegenden Einzeluntersuchungen und des Materials von 1875 auf die Ausbildung der weiblichen Berufsthätigen innerhalb des Schuhmachergewerbes einen Blick werfen:

	Geschäftsleiter und Verwaltungspersonal			abhängige Arbeiter			Personen überhaupt		
Jahr	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1875	244 239	1963	246 202	123 311	4 690	128 001	367 550	6653	374 203
1882	244 053	2460	246 513	146 230	6 012	152 242	390 263	8 472	398 755
1895	234 304	3672	237 976	152 673	11 537	164 210	386 977	15 209	402 186

Mithin kommen auf 100 Personen:

1) Siehe die Anmerkung auf S. 267.

Digitized by Google

	Geschäftsleiter und Verwaltungspersonal		abhängige Arbeiter		Personen überhaupt	
Jahr	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1875	99,2	0,8	96,2	3,5	98,2	1,8
1882	99	1	95,9	4,1	97,9	2,1
1895	98,4	1,6	93	7	96,2	3,8

Ueberall macht sich die absolute und relative Zunahme des weiblichen Personals in unserem Gewerbe bemerkbar, unter den Geschäftsleitern und unter dem Verwaltungspersonal sogar derart, dass die Zahl der Männer dauernd zuerst langsam dann schnell abnahm, die Zahl der Frauen in einem entsprechenden Verhältnis aber stieg. Bei den abhängigen Arbeitern würde es nun, wie schon oben hervorgehoben wurde, interessieren zu wissen, ob die eindringenden Arbeiterinnen mehr den gelernten oder den ungelernten Arbeitskräften angehören. Die Vermutung spricht freilich für das Letztere und geben uns einen Anhalt dafür, dass diese Vermutung auch wohl richtig sei, die folgenden Zahlen für das Jahr 1875: Es gab damals 4639 weibliche Gehilfen und Arbeiter und nur 321 Lehrlinge, das Eindringen der weiblichen Arbeiter in das Gewerbe hatte jedoch gerade erst begonnen, so dass das Verhältnis der Lehrlinge zu den Arbeiterinnen ein viel grösseres sein müsste, wollte man annehmen, dass die letzteren alle ausgebildet seien. Ferner waren unter den 4369 weiblichen Gehilfen und Arbeitern 1319 in Betrieben mit 1—5 Gehilfen, 3050 aber in Betrieben mit mehr abhängigen Arbeitskräften beschäftigt. Im Jahre 1882 waren 1364 weibliche Arbeiter und Gehilfen in Betrieben mit 1—5, dagegen 4648 in Betrieben mit mehr abhängigen Arbeitskräften. Dagegen beschäftigten die kleinen Betriebe in beiden Jahren siebenmal soviel männliche Arbeiter wie die grossen. Dies alles spricht dafür, dass die in das Schuhmachergewerbe eindringenden weiblichen Arbeitskräfte meist nicht gelernte sind.

Ueber das Verhältnis der vier Kategorien von Personen: selbständiges und leitendes Personal, gelernte Gehilfen, ungelernte Gehilfen und Lehrlinge lässt sich an dieser Stelle nur sehr wenig sagen. Ganz aufgeben müssen wir die Frage nach dem Verhältnis zwischen gelernten und ungelernten Gehilfen, da wir hierüber überhaupt keine bestimmten Zahlen besitzen und nur auf mehr oder minder vage Vermutungen angewiesen wären. Die Zahlen von 1875 lassen dann zwar allgemein das Verhältnis zwischen den Lernenden und den selbständig bezw. als Gehilfen Thätigen erkennen; doch ist dies Verhältnis von geringem Wert höchstens für die

Digitized by Google

Frage der Uebersetzung des Handwerks mit Lernenden im allgemeinen, nicht aber gestattet sie uns einen Hinweis auf die Frage, ob die Zahl der Selbständigen und der gelernten Gehilfen hinreichend sei zur Ausbildung der lernenden Arbeiter. Dazu müssten wir einmal wissen, wieviel Selbständige sich in ihrem Betriebe überhaupt nicht mit der Ausbildung von Lehrlingen beschäftigen, deren es wahrscheinlich eine sehr beträchtliche Zahl giebt, zweitens, wieviel gelernte Gehilfen es in diesen Betrieben gebe, und drittens, wieviel Gehilfen ungelernt und folglich unfähig seien, irgend etwas Erhebliches zur Ausbildung der Lernenden beizutragen. Könnten wir diese für die Ausbildung von Lehrlingen nicht in Betracht kommenden Selbständigen und Gehilfen abziehen, dann freilich liesse sich wenigstens im allgemeinen feststellen, wie stark das Verhältnis der Lernenden zu denen sei, die ihnen gegebenenfalls mit Anweisung an die Hand gehen und ihre Ausbildung und Anlernung sich angelegen sein lassen könnten. So können wir die Frage für 1875 nur in Bezug auf die Uebersetzung des Handwerks mit Lernenden, mit andern Worten nur in Bezug auf die sog. Lehrlingszüchterei beantworten. Eine solche möchte wohl kaum noch zu konstatieren sein, da sich die Zahl der Lernenden zu den Selbständigen und Gehilfen verhält wie 38 566 : (356 638— 38 566) d. h. rund wie 1 : 8, mithin im Durchschnitt ein Lehrling nach 3—$3^1/_2$ Jahren Lehrzeit noch 25 Jahre als Gehilfe und Selbständiger thätig sein könnte, was den thatsächlichen Verhältnissen so ziemlich entsprechen möchte. Diese Zahlen beweisen also, dass die Verhältnisse 1875 schon wieder zu gesunden begannen, weil einerseits die unzweifelhaft grosse Zahl der Alleinbetreiber keine Lehrlinge mehr ausbildete und andererseits die beginnenden Grossbetriebe sehr viele Gehilfen anzuziehen begannen, ohne sich mit der Lehrlingsausbildung zu befassen. Ob 1895 die Verhältnisse wieder ungünstiger lagen, lässt sich schwer sagen. Die Daten, die uns hierüber gegeben sind, scheinen zu beweisen, dass unter den Betrieben beinahe 80% gegenwärtig Alleinbetreiber sein mögen, und dass die Grossbetriebe sich mit der Ausbildung von Lehrlingen gar nicht beschäftigen. Mögen darum die Betriebe, welche sich der Ausbildung von Lehrlingen widmen, auch wohl mit Lernenden übersetzt sein, das Gewerbe im ganzen ist gegenwärtig mit Lernenden kaum überfüllt. Eine Lehrlingszüchterei im allgemeinen möchte gegenwärtig kaum festzustellen sein. Dankbarer ist das statistische Material von 1895 aber in Bezug auf die

Digitized by Google

Frage, ob die für die Ausbildung von Lehrlingen in Betracht kommenden Selbständigen und gelernten Gehilfen für ihre Aufgabe genügend zahlreich seien. Nach dem oben mitgeteilten Material kann es nicht zweifelhaft sein, dass in einer sehr grossen Zahl von Betrieben die Zahl der Lernenden und Anlernenden in einem vollständigen Missverhältnis steht, so dass sich schon von diesem Gesichtspunkte aus die Folgerung ergiebt, dass nur eine durchgreifende Reform des Lehrlingswesens das Handwerk wieder auf eine Stufe heben kann, welche es dem Grossbetrieb gegenüber konkurrenzfähig macht. Der heutige Handwerkerstand ist diesem Gegner in seiner Vorbildung schon durchaus nicht mehr gewachsen, der Nachwuchs, welcher heute angelernt wird, wird es unzweifelhaft noch weit weniger sein. Fassen wir nicht baldigst eine sehr tiefgreifende Reform ins Auge, kann es nur noch eine Frage der Zeit sein, wann das Handwerk vollständig zu einer vom Kapitalisten- und Handelsstande abhängigen Hausindustrie oder zum manufakturellen Lohnwerk hinabsinkt.

Weniges ist über die Beschäftigungslosentabellen zu sagen, nämlich nur, dass sie vollständig wertlos sind, nicht nur für das Schuhmachergewerbe im speziellen, sondern für das gewerbliche Leben im allgemeinen. Wollte die Regierung den Umfang der Beschäftigungslosigkeit kennen lernen, müsste sie die Mitte des August und den Beginn des Januar wählen, statt dessen wählte sie Monate, wo die Beschäftigungslosigkeit eine sehr geringe ist. Wem wollte man mit diesen Daten etwas vormachen? Oder beruht die Wahl der Zeit wirklich auf einer ausserordentlich geringen Kenntnis der allgemeinsten wirtschaftlichen Verhältnisse?

Ebenso wertlos ist die Hausierertabelle. Hausierer speziell im Schuhmachergewerbe mag es freilich nur 92 im ganzen deutschen Reich geben, Hausierer aber, die auch Stiefel mitführen besonders neben anderen Kleidungsstücken und Posamenten, noch ungezählte.

Ziehen wir nun das Fazit unserer Untersuchung, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Lage des Schuhmachergewerbes in den letzten zwei Menschenaltern eine misslichere und schwierigere geworden ist, wenn auch die Schilderungen von der günstigen Lage des Handwerks vor dieser Zeit sich vielfach als übertrieben erwiesen haben, und der Handwerker auch vor dieser Zeit keineswegs überall auf Rosen gebettet war. Als die Momente, welche die Lage des Handwerks verschlimmerten, möchte ich besonders zwei anführen:

Digitized by Google

1) die verschärfte Konkurrenz, 2) den Niedergang in der durchschnittlichen Tüchtigkeit der Handwerker gegenüber den Handwerkern aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts.

Die verschärfte Konkurrenz ist nun in erster Linie auf den Fabrikbetrieb zurückzuführen. Unter der Konkurrenz des Fabrikbetriebes begann zuerst die sog. Marktschuhmacherei zu leiden. Die Herstellung der wohlfeilen Stapelwaren nahm der Fabrikbetrieb dem Handwerk zuerst ab, bald aber beschränkte er sich nicht mehr auf diese Waren, sondern stellte auch Vorratswaren her, die sich an elegantem Aussehen, leichtem Gewicht, Reellität, Dauerhaftigkeit und gediegener Arbeit mit den besten auf Vorrat gearbeiteten Handwaren messen konnten, so dass der Fabrikbetrieb für alle gewöhnlichen Bedürfnissen genügenden Vorratswaren den Handbetrieb zu schlagen begann. Noch aber schien es, als ob eine Spezialität von Vorratswaren dem Handbetrieb verbleiben sollte, das war die Herstellung von sehr schweren und sehr dichten Schuhwaren, wie sie der Landwirt, der Bergmann und ähnliche Berufe benötigen; da legte der Fabrikbetrieb sich auch auf diese Waren und nahm den Wettbewerb mit dem Handwerk auch hier mit stetig steigendem Erfolge auf. Auf allen Gebieten der Herstellung von Vorratswaren konkurriert jetzt also schon der Fabrikbetrieb mit dem Handbetrieb. Gleichzeitig brachte der Fabrikbetrieb es aber auch fertig in immer weiteren Kreisen des Publikums, das vordem nicht Vorratsware kaufte, sondern bei Neubeschaffungen Massware der Vorratsware vorzog, das Bedürfnis nach solcher Massarbeit zurücktreten zu lassen, indem er bei zunehmender Eroberung des Marktes auch selbst Waren von immer reichhaltigerer Mannigfaltigkeit herstellte und so immer mehr den individuellen Bedürfnissen des Publikums entgegen kam, derart dass dieses mit den Erzeugnissen der Vorratsarbeit vollständig befriedigt werden konnte und nicht mehr das Bedürfnis empfand, sich den Schuh ganz individuell nach Mass herstellen zu lassen. Im Osten Deutschlands ist freilich im allgemeinen für den Handwerker die Gelegenheit, fertige Schuhwaren auf neu herzustellen, noch grösser als im Westen. Dies hat im folgenden seinen Grund. Alle Herstellung von Schuhwaren, die nicht die gewöhnlichste Stapelware darstellen, erfordert beim Fabrikbetrieb bedeutend grössere Kosten als diejenige der gewöhnlicheren Sorten; denn hierbei sind besonders fein gearbeitete Maschinen erforderlich, die den Fabrikanten nötigen, bei der Preisfeststellung einen höheren Ver-

Digitized by Google

zinsungs- und Amortisationsbetrag in Ansatz zu bringen, auch nicht mehr von dem gewöhnlichen Fabrikarbeiter, sondern von einem besser zu lohnenden gelernten Schuhmacher bedient werden müssen. Dadurch stellen sich für alle besseren Fabrikwaren die Herstellungskosten so hoch, dass wohl noch lange derjenige Handwerker mit ihnen wird konkurrieren können, der einerseits seine Waren ohne Vermittlung an das Publikum absetzt und sich darum die Verkaufsspesen billiger berechnen kann, andererseits mit besonders billigen lokalen Lebensverhältnissen rechnen darf. Darum wird die Konkurrenz dieser Art von Fabrikwaren der klein- und mittelstädtische Handwerker des ostelbischen Deutschlands für die nächste Zukunft wohl kaum schon zu fürchten haben, während jene sich in den Grossstädten, sowie ihrer nächsten Umgebung und in fast ganz West- und Mitteldeutschland in fast erdrückendem Maasse fühlbar macht mit Ausnahme freilich der Teile, die noch mehr einen landwirtschaftlichen, an ostdeutsche Verhältnisse erinnernden Charakter zeigen, wie einzelne Teile von Hannover, Westphalen, der Provinz Sachsen, Hessens, auch einzelne Teile Süddeutschlands. Doch richten sich besonders auf diese Enklaven, die in West- und Mitteldeutschland dem Handwerk noch teilweise erhalten geblieben sind, die Angriffe des Fabrikbetriebes.

Soviel über die Konkurrenz des Fabrikbetriebes bei der Herstellung neuer Waren. Aber auch da, wo dem Handwerk die letzte Zusammenstellung neuer Waren geblieben ist, beschränkt sich seine Arbeit auf neu nur noch auf die sog. Bodenarbeit; sehr selten sind die Fälle, wo er alle wesentlichen Teile des Schuhs noch im eigenen Handbetrieb herzustellen pflegt.

Doch nicht nur, dass der Fabrikbetrieb dem Handwerk in weitgehendstem Maasse die Neuarbeit abgenommen hat, er hat sich auch eines Arbeitsgebietes zu bemächtigen begonnen, das bisher immer als das nicht zu verkürzende Monopol des Handwerks galt, dies war die Reparatur. Jede Fabrik ist, wie oben bei der Erwähnung von Gahlenz im Erzgebirge bemerkt wurde, in der Lage, die mit ihren Maschinen gearbeiteten Waren mit Hilfe dieser Maschinen auch wieder zu reparieren, d. h. nach Herunterreissung der alten Sohle, des alten Hackens oder auch des alten Vorschuhs wieder neu zu besohlen, zu beflecken oder vorzuschuhen.

Soviel über die erste Art verschärfter Konkurrenz, unter der das Handwerk zu leiden hat. Die verschärfte Konkurrenz ist in zweiter Linie der Zunahme des Handwerkerstandes selbst zuzu-

Digitized by Google

schreiben, insbesondere seiner starken Verbreitung auf das flache Land. Hieran trägt der Handwerkerstand zum Teil selbst die Schuld durch die sog. Lehrlingszüchterei. In dem Bedürfnis, billige Arbeitskräfte zu gewinnen, legten sich die Handwerker darauf, den Nachwuchs des platten Landes in Unmassen als Lehrlinge auszubilden, jene aber sofort wieder zu entlassen, wenn sie ihnen ihre Arbeit hätten entlohnen müssen. Da diese keine andere Arbeit fanden, verfielen sie von selbst auf den Gedanken, sich in ihrem Heimatsdorfe als Meister niederzulassen. So füllte sich in ganz kurzer Zeit das flache Land überall mit Schuhmachern an; ja viele Dörfer waren sogar damit übersetzt, so dass diese Dörfer nicht nur nicht mehr für den Absatz der Stadt auf's platte Land in Betracht kamen, sondern auch den Städten selbst eine empfindliche Konkurrenz machten und machen konnten, da auf dem platten Lande nicht nur die Lebenshaltung eine billigere ist, sondern auch die Leute auf dem platten Lande geringere Ansprüche an das Leben stellen und stellen können als ihre Berufsgenossen in der Stadt, da ferner auf dem Lande sich auch Gelegenheit bietet, die Lebensbedürfnisse durch eine kleine Landwirtschaft zu ergänzen. Hausierend setzen die Landmeister ihre Waren in den Städten ab, holen dabei auch gleich die Reparaturen von ihren Kunden ab und tragen sie ihnen wieder in's Haus. Diese Entwicklung war nun erst möglich, als die gewerbefreiheitliche Gesetzgebung die Niederlassung von Handwerkern auf dem platten Lande gestattete und die Ausbildung von Lehrlingen in unbegrenzter Zahl zuliess; begünstigt wurde sie dann durch die neueste Gesetzgebung über die Sonntagsruhe. Dadurch wurde dem platten Lande die Möglichkeit entzogen, Sonntags, wie man bisher zu thun pflegte, sich in den Städten mit allerhand Bedarfsartikeln zu versehen. Viele Landleute, die teils aus alter Anhänglichkeit dem Meister in der Stadt treu geblieben waren, teils dem jugendlichen Meister im Dorfe, der kaum seine Lehrjahre hinter sich hatte, nicht recht ihre Kundschaft zuwenden mochten, fühlten sich schliesslich bei der Schwierigkeit, ihre Bedürfnisse in der Stadt befriedigen zu können, doch bewogen, ihre Aufträge dem Landschuhmacher zukommen zu lassen.

Die dritte Konkurrenz ist endlich kaufmännischer Natur. Da hat vor allen Dingen der Handwerker sich den Verkauf der Fabrikwaren entgehen lassen. Die Fabrikanten waren anfangs selbst geneigt, den Schustern ihre Waren in Verschleiss zu geben. Doch

Digitized by Google

meist sträubten sich die Handwerker in einem nur berechtigt scheinenden, thatsächlich wie die Entwicklung bewies, durchaus falschen Stolze, den Absatz von solchen Fabrikwaren in die Hand zu nehmen. Sie liessen sich dadurch nicht nur einen durchaus nicht zu verachtenden Geschäftsgewinn entgehen und zwangen zudem die Fabrikanten, ihre Waren an Bazare und Hausierer zu verkaufen, sondern trieben auch das feinere und kaufkräftigere Publikum direkt in die Bazare, indem sie sich selbst der Möglichkeit beraubten, einen hübsch und reichhaltig ausgestatteten Laden zu halten, und so das feinere und kaufkräftigere Publikum anzuziehen, das nicht gerne die schmutzige Werkstatt der Schuhmacher mit ihrer geringen Auswahl an Waren aufsucht, sondern sich lieber in einem reinlichen und hübsch und reichhaltig ausgestatteten Laden bedienen lässt. Die Bazarhalter und Hausierer erhielten nun bald durch die fortwährende Berührung mit dem Publikum ein solches Uebergewicht über den selbständigen Handwerker, dass dieser vielfach direkt von ihnen abhängig wurde und vom selbständigen Handwerker zum Konfektionsarbeiter für die Bazare und die Hausierer herabsank, durch deren Vermittlung er nicht nur allein noch im Stande war, Aufträge auf Neuarbeit zu erhalten, sondern selbst Reparaturaufträge empfing, so dass selbst dieses ureigenste Gebiet des Handwerks, wie man immer sagen hört, an den Kaufmannsstand verloren ging. Auch diese Entwicklung war erst möglich, als die gewerbefreiheitliche Gesetzgebung die Errichtung von Magazinen und den Hausiererbetrieb gestattete, auch sie wurde gefördert durch die Gesetzgebung über die Sonntagsruhe, die den Absatz durch die Allerweltkramläden auf dem platten Lande und die Hausierer ungemein begünstigte. In gewisser Beziehung tragen aber auch die Handwerker selbst, ganz abgesehen von ihrem störrischen Eigensinn, mit dem sie sich weigerten, Fabrikwaren zu verkaufen, an dieser Entwicklung schuld. Um dem Publikum entgegen zu kommen, liessen sie eine immer maasslosere Kreditgewährung einreissen. Dadurch aber kamen sie nicht nur ihren Lieferanten gegenüber in eine sehr schiefe Lage, so dass sie sich von diesen immer unbilligere Bedingungen gefallen lassen mussten, die ihnen die Konkurrenz dem Fabrikbetrieb gegenüber noch sehr erschwerte, sondern befanden sich auch in fortwährender Geldverlegenheit, die dann von den Bazaren und den Hausierern wiederum benutzt wurde, die Handwerker in Abhängigkeit von sich zu bringen, wie wir dies an vielen Plätzen kennen

Digitized by Google

gelernt haben, während die Hausierer und Bazare konsequent Barzahlung forderten und auch erhielten, indem sie den Gedanken einer Kreditgewährung mit grossem Erfolg von vorneherein als ganz unmöglich abwiesen.

Als zweites Moment, welches die Lage des Handwerkerstandes verschlimmerte, wurde oben der Niedergang in der durchschnittlichen Tüchtigeit der Handwerker gegenüber den Handwerkern aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts angeführt.

Dieser durchschnittliche Niedergang ist nun in erster Linie auf die durchschnittlich schlechtere Ausbildung unseres modernen Handwerkerstandes zurückzuführen. Der junge Handwerker arbeitet durchschnittlich schlechter als die älteren noch jetzt lebenden, er hat eine geringere Warenkenntnis, er besitzt eine geringere technische Ausbildung, ist kaufmännisch so gut wie gar nicht vorgebildet, ist sehr wenig zur Reellität erzogen und in jeder Beziehung unzuverlässig, sowohl was das Eingehen auf die Wünsche des Publikums und die Solidität der Arbeit wie die Einhaltung der Lieferungsfrist anbetrifft. Besonders in letzter Beziehung kann man sich auf die jüngere Generation niemals verlassen.

Der durchschnittliche Niedergang des Handwerkerstandes ist in zweiter Linie zurückzuführen auf das Eindringen von Elementen in den Handwerkerstand, denen jede pekuniäre Grundlage, jede technische und kaufmännische Vorbildung ermangelt, um eine selbständige Stellung auch nur einigermassen berechtigt erscheinen zu lassen. Diese vollständig untüchtigen Elemente, grossgezogen durch die Lehrlingszüchterei und die Ausnutzung der Lehrlinge, bei denen die Meister, von der Aufsicht der Innung befreit, nicht mehr auf eine tüchtige Ausbildung sahen, bilden das Gros des jungen Handwerkerstandes; sie finden sich besonders auf dem platten Lande und in schnell aufstrebenden Städten und Vororten, wo sich die Hefe des Handwerkerstandes geradewegs zusammendrängt, sie finden sich noch weniger in den Mittelstädten mit gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen. Der von seiner falschen Richtung der Wissenschaft grossgezogene Hang nach einer ungesunden Selbständigkeit, die völlige Untergrabung jedes Autoritätsgefühls in weiten Schichten der Bevölkerung durch die Sozialdemokratie, welche die Unzufriedenheit zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern künstlich züchtet, treibt des ferneren diese Elemente auch noch dazu, sich selbständig zu machen, nur weil sie unfähig sind, sich mit irgend einem Arbeitgeber zu vertragen und

Digitized by Google

sich irgendwie unterzuordnen. Dieser Art selbständiger Arbeiter, welche, wie gesagt, an unzähligen Plätzen heute das Gros der Handwerker bilden, wird niemals durch irgend eine Gewerbegesetzgebung aufgeholfen werden können. Sie verdienen es auch gar nicht, und es wäre ein grober Irrtum, ihretwegen mit scharf einschneidenden Bestimmungen in das freie wirtschaftliche Getriebe eingreifen zu wollen.

Der durchschnittliche Niedergang des Handwerks ist in dritter Linie darauf zurückzuführen, dass der Grossbetrieb dem Handwerkerstande häufig gerade die tüchtigsten Elemente entzieht und sie in seinen Dienst stellt. Dies geschieht in doppelter Beziehung. Die allertüchtigsten und rührigsten zunächst, welche ein genügendes Kapital hinter sich haben und ihrer technischen wie kaufmännischen Beanlagung und Ausbildung nach auch den heutigen schwierigen Verhältnissen in jeder Beziehung gewachsen sind, behaupten sich meist nicht nur in der eines wirklichen Handwerksmeisters würdigen Selbständigkeit, sondern verstehen es auch, sich alle einem umsichtigen und tüchtigen Geschäftsmanne in der Gegenwart zu Gebote stehenden Mittel in ausreichendem Masse dienstbar zu machen. Dadurch aber gelingt es ihnen, sich mit der Zeit weit über ihre Gefährten hinaus zu heben und sich in den Kreis der Grossunternehmer und Fabrikanten emporzuschwingen. Ein grosser Teil der heutigen Fabrikanten in allen möglichen Betrieben ist, wie jeder Einsichtige weiss, aus den Handwerkerkreisen hervorgegangen und hat von klein angefangen. Nachdem der neue Fabrikantenkreis sich gebildet hat, ist es freilich für den Nachwuchs schwieriger, innerhalb desselben noch einen Platz zu finden; ganz ausgeschlossen ist es aber auch jetzt noch nicht.

Doch nicht nur dadurch, dass er die tüchtigsten Elemente aus dem Handwerkerstande selbst aufsaugt, mindert der Fabrikbetrieb den Handwerkerstand, sondern auch dadurch, dass er vielen aus dem Handwerkerstande, denen freilich die Möglichkeit sich zum selbständigen Fabrikanten aufzuschwingen, selbst verschlossen bleibt, doch Stellungen bietet, die, obgleich abhängig, dem tüchtigen Handwerker doch mehr Befriedigung zu gewähren vermögen als eine kümmerliche mit Mühe und Entbehrung zu behauptende Selbständigkeit. Mit Recht ziehen viele der tüchtigsten Handwerker eine leitende Stellung in einem grossen Fabrikbetriebe mit einem weiten Wirkungsfelde und einem gesicherten, gut auskömmlichen Gehalte, bei der es ihnen auch nicht an der

Digitized by Google

nötigen Achtung von Seiten ihrer Untergebenen, ihres Vorgesetzten und des einsichtsvolleren Publikums fehlt, der Selbstständigkeit in einem kleinen und engen eigenen Betriebe mit geringem und unsicherem Einkommen vor.

So ist das Bild, welches der heutige Handwerkerstand im Schuhmachergewerbe bietet, das folgende. Von unten her drängen fortwährend in grossen Schaaren in jeder Beziehung völlig ungeeignete Elemente in denselben ein, von oben her werden dem Handwerkerstande fortwährend die tüchtigsten Elemente durch den Grossbetrieb entzogen. Was Wunders, wenn man den alten tüchtigen Handwerkerstand, der einst eine Hauptstütze des Mittelstandes bildete, unter den jüngeren Handwerkern jetzt immer weniger findet, was Wunders, wenn bei dem doppelten Ansturm von oben und von unten die Stellung des Handwerkerstandes eine immer gefährdetere wird.

Uebergehend von dieser zusammenfassenden Schilderung der Lage des Schuhmachergewerbes zu der Frage, ob und welche Reformen dem daniederliegenden Gewerbe wieder aufhelfen könnten, müssen wir uns zuerst noch einmal vergegenwärtigen, welche Momente die Lage des Schuhmachergewerbes verschlimmert haben. Wir fanden die verschärfte Konkurrenz und als solche die Fabrikkonkurrenz und die kaufmännische Konkurrenz. Die Fabrikkonkurrenz irgendwie einschränken zu wollen, würde einen grossen produktiv technischen Rückschritt bedeuten und könnte deshalb nicht in Betracht kommen. Auch glaube ich, dass diese Konkurrenz überschätzt wird, indem gerade für das Schuhmachergewerbe die Reparaturaufträge von sehr grosser Bedeutung sind, von weit grösserer als bei irgend einem anderen Gewerbe. Man kann im Durchschnitt rechnen, dass Schuhwerk, ehe es abgetragen ist, zum mindestens dem ersten Erstehungspreis gleichkommende Reparaturkosten verursacht. Die Reparatur aber bleibt dem Handwerk doch zum weit grössten Teile; denn die Reparatur ihrer eigenen Fabrikate können die Fabriken doch nur im nächsten Umkreise besorgen; das aber ist stets nur ein sehr geringer Teil ihres Absatzgebietes. Es bleibt mithin dem Handwerk, da es einen Teil der Neuaufträge und gerade den einträglichsten wohl stets behalten wird noch immer die gute Hälfte aller Aufträge, wenn man sie nach ihrem pekuniären Werte bemessen will. Bei den Reparaturaufträgen entfällt zudem ein grösserer Teil des Preises auf die Arbeit als bei den Neuaufträgen, wo der Wert

Digitized by Google

des verwendeten Materials viel stärker in Betracht kommt; auch könnte ein tüchtiger, kaufmännisch gebildeter Handwerkerstand wohl einen grösseren Gewinn von dem Verschleiss der Fabrikwaren wieder an sich ziehen, da das Publikum noch immer mehr Neigung verrät, beim gelernten Handwerker als in grossen Magazinen und Bazaren zu kaufen, sofern die ersteren nur durch geschmackvolle und reichhaltige Ausstattung sowie durch reelle und entgegenkommende Bedienung sich wieder mehr den Wünschen und Bedürfnissen des Publikums anpassen. Wir kommen also zu dem Resultat, dass die Konkurrenz der Fabriken gerade im Schuhmachergewerbe nicht so ruinös ist und zu sein brauchte, als es vielfach in den beteiligten Kreisen dargestellt wird.

Die kaufmännische Konkurrenz geht von den Hausierern und den Magazinen aus. Beide sind gleich schädlich und beide wären durch die gleichen Mittel zu bekämpfen. So könnten vielleicht verschärfte Bedingungen für die Ausstellung des Hausiergewerbescheines in Betracht kommen, bezw. die Errichtung eines Magazins von erschwerten Konzessionsbedingungen abhängig gemacht werden. Der Hausiergewerbeschein bezw. die Konzession könnte allen durch eigene Schuld in Bankerott Geratenen sowie allen wegen irgend welcher unlauteren Geschäftshandhabung irgendwie Vorbestraften versagt bezw. entzogen werden. Ferner müsste der Schein bezw. die Konzession für jede angestellte Person eingeholt werden. Bei jeder Erteilung eines Scheines bezw. einer Konzession wäre eine nicht unbedeutende Stempelsteuer zu erheben. Dem Strohmännertum, glaube ich, liesse sich am besten vorbeugen durch Heranziehung von Vertrauensmännern aus den Gewerbetreibenden bei der Konzessionserteilung. Hausierern wie Bazarinhabern wäre eine genaue Buchführung aufzutragen und danach eine degressive Umsatzsteuer zu erheben, derart, dass bei grösserem Umsatz ein ziemlich hoher Prozentsatz des gesamten Umsatzes, etwa 2 % zu zahlen wäre, dieser sich aber nach unten zu stark abstufte und kleinere Umsätze schliesslich gar nicht mehr träfe. Eine Umsatzsteuer lässt sich erstens am leichtesten erheben und würde auch dem geschäftlichen Grundsatz, auf dem diese Bazare vielfach aufgebaut sind, nämlich: »Grosser Umsatz, kleiner Gewinn« am nachdrücklichsten entgegen arbeiten. Ungenaue Buchführung wäre strafrechtlich der Konkursordnung entsprechend und steuerrechtlich wegen Steuerhinterziehung zu ahnden. Weitere Staatshilfe gegen Magazine und

Digitized by Google

Hausierer scheint mir unthunlich. Dagegen möchte ich die Beteiligten noch auf den Weg der Selbsthilfe gegen die Konkurrenz verweisen. Sehr viel könnten zur Bekämpfung des Hausiergewerbes bezw. der Magazine Gewerbevereine, von denen weiter unten noch eingehender zu sprechen sein wird, thun, indem sie besonders auf die Verübung unlauteren Wettbewerbes achten, den Hausierern und Bazarinhabern durch Errichtung von Unterstützungskassen die Gelegenheit verringern, von Handwerkern, die sich in Not befinden, ihre Produkte billig aufzukaufen, und durch Gründung gemeinschaftlicher Verkaufsverbände sich den Verkauf auf dem platten Lande zurückzuerobern suchen. Neben diesen gemeinschaftlichen Unternehmungen wäre aber dringend notwendig eine viel gediegenere kaufmännische Ausbildung, als sie der jetzige Handwerkerstand durchschnittlich besitzt.

Bevor wir von der Frage der Bekämpfung der kaufmännischen Konkurrenz scheiden, möchte ich noch eines Punktes gedenken, der besonders dem mittleren und kleineren Gewerbestande und hier wiederum in erster Linie dem klein- und mittelstädtischen Gewerbe schadet, dies sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Ich möchte hier lokal zulässige Erleichterungen für solche Geschäfte empfehlen, in denen nur der Inhaber selbst verkauft bezw. durch engere Familienangehörige verkaufen lässt. Diese Erleichterungen müssten der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden bedürfen und sich auf kleinere und mittlere Städte, etwa bis zur Einwohnerzahl von 50000 erstrecken. Im einzelnen lassen sich hier keine Vorschläge machen; sie müssten von den lokalen Behörden selbst ausgehen und vor allen Dingen die Sonntagsruhe so zu regeln suchen, dass die ländliche Bevölkerung in geeigneten Stunden auch Sonntags Gelegenheit findet, ihre Bedürfnisse in der nächstliegenden Stadt zu befriedigen.

Soviel von der kaufmännischen Konkurrenz und der dem Handwerk von aussen gemachten Konkurrenz überhaupt. Wir kommen nun zu einem Punkte, der mir viel wichtiger erscheint als die Konkurrenz von aussen, dies ist das Eindringen ungeeigneter Elemente in den Handwerkerstand und die Bekämpfung dieses Missstandes. Man hat hierfür das Zurückgreifen auf die alten Innungen vorgeschlagen. Ich muss gestehen, dass ich mir davon so gut wie nichts verspreche. Die Ausbildung, wie sie heute eine Innung gibt und geben kann, auch da, wo sie den grössten Teil aller Gewerbetreibenden in sich schliesst, also dem

Digitized by Google

Ideal der Innungsanhänger, der Zwangsinnung, noch am meisten entspricht, genügt den Anforderungen, welche man heute an einen würdigen Repräsentanten eines selbständigen Handwerks stellen muss, durchaus nicht mehr, die Gesichtspunkte, welche heute für die Erteilung des Meistertitels durch eine Innung gemeinhin massgebend sind, sind nur geeignet, den Innungsmeistertitel beim Publikum in Misskredit zu bringen. Oder soll das Publikum etwa noch Achtung vor dem Meistertitel haben, wenn Hunderte ja Tausende völlig mittelloser Tagelöhner darauf Anspruch machen dürfen?

Damit aber kommen wir auf den Punkt, worin dem Handwerk wieder aufgeholfen werden muss, d. i. der, dass der Meistertitel in den Augen des Publikums wieder Achtung erhalten muss. Dies aber kann nur geschehen, wenn wir von dem, welcher den Meistertitel erhalten soll, eine technische, kaufmännische und allgemeine Vorbildung fordern, wie sie die Innungen heute nicht mehr geben können, wie sie aber notwendig sind, wollen wir wieder einen Stand von Handwerksmeistern schaffen, die ihren Stand auch nach aussen hin würdig repräsentieren können. Eine solche Ausbildung kann aber nur eine grosse zentrale Fachschule, verbunden mit einer kaufmännischen und einer allgemeinen Fortbildungsschule geben. Die Fachschule muss so eingerichtet sein, dass der Schüler in richtiger Abstufung alle in seinen Beruf fallenden Arbeiten kennen lerne, sie muss mit allen Maschinen ausgestattet sein und den Schüler in deren Gebrauch und Wert genau einweihen, sie muss ihm eine genaue und allseitige Warenkenntnis geben, damit er die Rohprodukte sowohl beurteilen lerne, wie auch erfahre, in welcher Weise sie am besten bearbeitet werden, sie soll ihn auch aufklären über die Bezugsweise der Rohprodukte. Die kaufmännische Schule soll den Schüler ausbilden in aller Art kaufmännischer Wissenschaft, im kaufmännischen Rechnen, in kaufmännischer Buchführung, im kaufmännischen Briefstiel, in der Preiskalkulierung, im kaufmännischen Recht u. s w. Als Muster möchte ich hier die Salomonsche kaufmännische Schule in Berlin anführen. Gut wäre jedoch eine für den Beruf zweckmässige Spezialisierung. Die allgemeine Fortbildungsschule endlich soll dem Schüler eine Bildung geben, wie sie jetzt z. B. bei der Regierung vor der Prüfungskommission von denen verlangt wird, welche das sg. Künstlerexamen zur Berechtigung für den einjährigen Dienst machen wollen. Der Kursus auf allen drei Schulen

Digitized by Google

müsste neben einander herlaufen, etwa so dass der Schüler täglich zwei Stunden in kaufmännischer, zwei Stunden in allgemeiner Fortbildung, drei Stunden in seiner Fachausbildung empfängt und drei Stunden zur Vorbereitung auf den Unterricht am nächsten Tage behält. Die Fachschule müsste mit einem Internat verbunden werden. Da sie einen Teil ihrer Unterhaltskosten durch den Verkauf ihrer Erzeugnisse decken, einen Teil der Unterhaltskosten füglich der Staat übernehmen könnte, der doch auch für die Söhne der besseren Stände auf den Gymnasien und Hochschulen bedeutende Zuschüsse leistet, da ferner die Lebensansprüche der zukünftigen Handwerker doch einigermassen bescheidene sein werden, so könnte das vierteljährliche Schul- und Pensionsgeld auf 150 Mark beschränkt werden, wofür die Eltern die Gewissheit haben, dass ihre Söhne gut aufgehoben sind und eine tüchtige Ausbildung erhalten. Die Aufnahme wäre von einer Vorprüfung abhängig zu machen, bei der der Schüler nachweisen muss, dass er eine Schulbildung genossen hat, wie sie ungefähr die gegenwärtigen Berliner Gemeindeschulen geben. Beim Abgang nach drei Jahren frühestens wäre ebenfalls eine Prüfung abzulegen. In dieser Prüfung hätte der Schüler den Nachweis zu liefern, dass er sich alle die oben angegebenen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat. Die Prüfung müsste zunächst eine technische sein und abgelegt werden vor den Lehrern der Anstalt und einem für den Bezirk ernannten Obermeister als Regierungskommissar. Die Arbeiten für diese technische Prüfung hätten sich ungefähr auf $^1/_4$ Jahr zu erstrecken, in dem der allgemeine und der kaufmännische Unterricht noch fortläuft, wenn auch mit geringerer Stundenzahl. Erst wenn die technische Prüfung, bei der jede einzelne Arbeit, wenn sie nicht zur Zufriedenheit ausgefallen ist, wiederholt aufgegeben werden kann, ganz beendet ist, wäre der Schüler zur Prüfung für die kaufmännische und allgemeine Bildung zuzulassen; diese Prüfung wäre abzulegen vor den Lehrern der Anstalt in Gegenwart zweier Regierungskommissare, von denen einer ein Handelsschullehrer, einer ein Lehrer einer höheren Schule sein müsste. Dieser letzte Teil der Prüfung könnte bei einem Misserfolge beliebig oft wiederholt werden, auch ohne dass der Prüfling weiter auf der Fachschule verbleibt; dann jedoch vor der gewöhnlichen Prüfungskommission der Regierung nach den Bestimmungen für das sg. Künstlerexamen mit besonderer Berücksichtigung der Handelsfächer. Wer die Prüfung zur

Digitized by Google

Zufriedenheit abgelegt hat, erwürbe damit zunächst die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, was einerseits die Bedeutung der Absolvierung dieser Schule in den Augen des Publikums sehr heben würde und andererseits auch berechtigt ist, da die Schüler der Anstalt sich ein gediegenes Können und Wissen erworben hätten, was sie wohl zum Dienst als einjährig Freiwilliger würdig erscheinen lässt. Zweitens aber gebe die befriedigende Ablegung der Prüfung die Anwartschaft auf den Meistertitel. Diesen selbst zu erwerben hätte der Meisteraspirant von dem Tage an, wo er die Fachprüfung abgelegt hat, mindestens sechs Jahre bei Meistern seines Berufes zu arbeiten. Dabei soll nur die Arbeitszeit bei den Meistern gerechnet werden, bei denen er mindestens ein Jahr gearbeitet hat, wenn nicht besondere Umstände, die vom Obermeister als richtig und berechtigt bestätigt sind, einen früheren Abgang vom Meister notwendig erscheinen lassen. Arbeitet andrerseits der Meisteraspirant bei einem Meister mehr als zwei Jahre, so soll die Zeit darüber nicht in Berechnung gesetzt werden; denn für eine allgemeine praktische Ausbildung muss es wünschenswert erscheinen, dass der spätere Meister mindestens bei drei verschiedenen Meistern gearbeitet hat. Hat der zukünftige Meister dann auch inzwischen die Prüfung in allgemeiner und kaufmännischer Bildung abgelegt, so soll er berechtigt sein, den Meistertitel zu führen, sobald er einen selbstständigen Betrieb beginnt, und sofern polizeilich nichts Nachteiliges gegen ihn bekannt geworden ist.

Wir werden nun auf diese Weise erst in ungefähr 10 Jahren von der Fachschule Meister erhalten können. Wer soll aber inzwischen zur Führung des Meistertitels berechtigt sein? Es ist diese Frage auch für die Durchführung der vorgeschlagenen Reform von Wichtigkeit, da ja die Meisteraspiranten bei mehreren Meistern mindestens 6 Jahre arbeiten sollen. Es muss also für die Uebergangszeit von zehn Jahren ungefähr die Erwerbung des Meistertitels noch in anderer Weise möglich sein. Den Meistertitel, möchte sich nun empfehlen, darf in der Zwischenzeit jeder führen, der nachweislich drei Jahre lang ununterbrochen mindestens fünf gelernte abhängige Arbeiter beschäftigt hat. Der Meisteraspirant könnte einen Teil seiner praktischen Ausbildung im Auslande geniessen, was bei der teilweisen technischen Ueberlegenheit des ausländischen Schuhmachergewerbes sogar als wünschenswert zu bezeichnen ist; dann hätte das Konsulat des be-

Digitized by Google

treffenden Platzes zu bescheinigen, dass jener mindestens ein Jahr, wofern nicht zwingende Gründe einen früheren Austritt nötig machten, bei einem Meister gearbeitet hat, der den letztgenannten Bedingungen entsprach. Arbeitszeit über zwei Jahre bei demselben Meister wäre natürlich auch hier nicht in Anrechnung zu bringen.

Soviel über die Erwerbung des Meistertitels. Wir kommen nun zu einer anderen Frage, nämlich derjenigen, ob künftighin nur noch ein Meister offenen Verkehr mit dem schuhbedürftigen Publikum haben solle. Ich möchte diese Frage verneinen, und zwar hauptsächlich aus vier Gründen.

1) Lässt sich nicht genau feststellen, welche Produkte in das Schuhmachergewerbe, welche in benachbarte Gewerbe schlagen; es würde sich der alte widerliche Streit der Gewerbespalterei vollziehen, wie er das abgestorbene frühere Innungswesen so sehr in Misskredit gebracht hat.

2) Ist für einen blossen Flickschuster oder für einen Dorfschuhmacher das Meisterexamen in der dargestellten Weise gar nicht vonnöten; vielmehr würde der Meistertitel wieder der alten Verachtung anheimfallen, wenn viele solche Schuhmacher den Meistertitel führten. Der Flick- und Dorfschusterei ganz ein Ende zu machen, geht unter den heutigen Verhältnissen auch nicht mehr, sondern nur, sie auf ein Minimum zu beschränken. Dass freilich auch nach der Reform noch mancher Meister schliesslich der Flick- und Dorfschusterei verfällt, ist natürlich nicht ausgeschlossen, wird aber dem neuen Meistertitel, wenn die Fälle nur selten bleiben, was sich erwarten lässt, nicht schaden können.

3) Lässt es sich unter den heutigen Verhältnissen auch gar nicht übersehen, ob ein Ungeprüfter sich mit dem Publikum in Verbindung setzt.

4) Endlich ist das Verbot, sich ohne bestandene Prüfung als selbständiger Handwerker niederzulassen, auch gar nicht nötig. Nach der Reform wird der neue Meistertitel bald wieder beim Publikum in genügender Achtung stehen, damit eine Scheidung derer, die das selbständige Handwerkertum in würdiger Weise zu repräsentieren vermögen, von dem sog. Bönhasentum, um mich eines dem Mittelalter ganz geläufigen Ausdrucks zu bedienen, sich von selbst vollziehe.

Wenn wir aber den Meisterstand nur aus dem übrigen Handwerkertum herausheben wollen, aber weder das Eindringen von solchen selbständigen Handwerkern verhindern, die das Hand-

Digitized by Google

werk nicht in der eines Meisters würdigen Weise repräsentieren können, noch auch dem Fabrikwesen zu Leibe gehen, bleibt da nicht der Handwerker dem doppelten Angriff von unten und von oben in gleicher Weise wie bisher ausgesetzt? Ich glaube, man wird diese Frage verneinen dürfen. Zunächst war es ja nicht nur der von den Fabriken ausgehende Angriff, der von oben auf das Handwerk drückte, sondern auch der Angriff von seiten der grossen Magazin- und Bazargeschäfte. Wie diesem zu begegnen sei, haben wir schon an anderer Stelle dargelegt und haben wir nur noch zu betonen, dass ein auch kaufmännisch durchgebildeter Handwerkerstand hierzu doppelt in der Lage sein werde, dann aber bleibt dem freien Handwerkerstand doch noch ein sehr weites Arbeitsgebiet übrig, das er bei tüchtiger Durchbildung nicht nur ferneren Angriffen gegenüber wird behaupten, sondern auch wieder auf Kosten des Gegners wird ausdehnen können, wenn nur die Vertrautheit mit allen Maschinen ein Gemeingut aller Handwerksmeister geworden sein wird.

Auch den Angriffen von unten wird das Handwerksmeistertum künftighin mehr gewachsen sein. Schon seine räumliche Absonderung von dem Bönhasentum wird dazu beitragen. Sodann aber scheint es nicht ausgeschlossen, dass sich darauf hin arbeiten lässt, dass das Eindringen von Elementen, die nach ihrer Vorbildung, wie nach ihren Hilfsmitteln zum selbständigen Handwerk durchaus ungeeignet sind, in das Schuhmachergewerbe in Zukunft erheblich nachlassen werde. An manchen Plätzen sahen wir die Gesundung sich schon jetzt vollziehen, an vielen anderen wird es möglich sein, mit Umsicht und Energie darauf hinzuarbeiten. Von staatlichen Eingriffen, die zum mindesten das Missliche haben, den Gewerbestand zur Unselbständigkeit zu erziehen und ihm das Selbstvertrauen zu nehmen, wird man dabei solange absehen dürfen und müssen, als sich noch andere Wege bieten, um aus dem Publikum selbst heraus auf eine Gesundung hinzuarbeiten. Fragen wir nun, in welcher Weise dies denn geschehen könne, müssen wir uns erst die andere Frage vorlegen, was denn der Grund sei, dass trotz der misslichen Lage fast aller Allein- und Kleinbetreiber im Schuhmachergewerbe, doch noch fortwährend neue kleine Geschäftsleute derart auf der Bildfläche auftauchen. Man wird dafür kaum einen anderen Grund finden können, als die Gedankenlosigkeit der Eltern und den Mangel an Gelegenheit zur Ausbildung halbwüchsiger Knaben in einem zeit-

Digitized by Google

gemässen Gewerbe. Beidem gilt es darum entgegenzuarbeiten. Dem Ersteren liesse sich steuern durch eine in der Zeit der Entscheidung an die Eltern gerichtete Mahnung, ihre Söhne nicht kleinen, besonders aber einseitig arbeitenden Handwerkern in die Lehre zu geben, bei denen sie eine unter den erschwerten heutigen Verhältnissen für das Leben genügende Ausbildung unmöglich erhalten können, selbst wenn sie von vorneherein auf jede spätere Selbständigkeit verzichten sollten. Eine solche Abmahnung dürfte jedoch nicht offiziell ergehen; sie könnte dann vielleicht manches böse Blut erregen und zudem vielleicht gerade zu dem entgegengesetzten Ziel führen, eine solche Abmahnung müsste unter der Hand ausgehen von Lehrern, Predigern und anderen im öffentlichen Leben stehenden oder beim kleinen Mann eine gewisse Autorität geniessenden Personen, an die er sich gerne um Rat zu wenden pflegt.

Wichtiger noch als diese Abmahnung ist es, dem Mangel an Gelegenheit zur Ausbildung halbwüchsiger Knaben in einem zeitgemässen Gewerbe abzuhelfen. Ein Haupterfordernis für die Gesundung des Handwerks wäre deshalb darin zu suchen, dass die Frage, was aus der der Schulpflicht entwachsenen halbwüchsigen Jugend werden soll, planmässiger ins Auge gefasst werde, als dies bisher geschieht. Sehr zu wünschen wäre in dieser Beziehung, dass sich an allen Orten ein Gewerbeverein nach dem Vorbilde von Rosswein bildete. Wo ein solcher Verein nicht aus sich selbst bestehen könnte, müsste er seine Thätigkeit auf ein grösseres Gebiet, etwa noch die umliegenden kleineren Ortschaften auszudehnen trachten. Wie segensreich eine solche Vereinigung zu wirken vermag, zeigt uns das oben angezogene Beispiel.

Wir sind damit an das Ende unserer Betrachtungen gelangt, die darthun sollten, dass die Lage des Schuhmachergewerbes zwar eine sehr schwierige ist, aber noch keineswegs eine haltlose, sofern nur Staat und Gesellschaft sich zu thatkräftigen und durchgreifenden Reformen aufraffen. Mit kleinen Mittelchen, wie dem Ausbessern der alten Zwangsinnung, die schon mit tausend Flicken übersät war, ehe sie in den Müllkasten geworfen wurde, lässt sich freilich nicht helfen. Die Aufgabe muss es sein, die Augen des freien Handwerkerstandes auf wirklich zum Ziele führende Hilfsmittel hinzurichten, nicht aber ihm immer wieder die Zwangsinnung wie ein rotes Tuch hinzuhalten, damit er sich einem Stiere gleich darin verrenne.

Digitized by Google

ENTWURF EINES REICHSGESETZES ÜBER DIE PRIVATEN VERSICHERUNGS-UNTERNEHMUNGEN[1]).

VON

Dr. ROBERT EINHAUSER.

Wiewohl in seinen Anfängen bis in die frühesten Zeiten zurückreichend[2]), hat das Versicherungswesen doch erst in den letzten Jahrzehnten der Art wie dem Umfang nach einen völlig neuen und stets noch an Bedeutung zunehmenden Aufschwung genommen. Der gegenwärtige Stand der Dinge mag aus folgenden Zahlen ersehen werden[3]). Ende 1896 bestanden in Deutschland über 300 Gesellschaften, die die Lebens-, Feuer-, Unfall-, Hagel-, Vieh-, Glas-, Transport- und Rückversicherung betrieben. Darunter waren neben kleineren Sterbekassen 23 Aktien- und 31 Gegenseitigkeitsgesellschaften für den Lebensversicherungsbetrieb, deren Versicherungssumme 6266 Millionen Mark betrug; davon entfielen 2267 Millionen auf die Todesfallversicherung, 2855 Millionen auf die gemischte Versicherung, 733 Millionen auf die Versicherung auf den Erlebensfall und 371 Millionen auf Versicherung bei Sterbekassen; bei den grösseren Lebensversicherungsanstalten waren über 1 100000 Personen versichert, unter Hinzurechnung der Versicherungsnehmer bei den Sterbekassen belief sich die Zahl auf insgesamt 2 933 000 Versicherte. Dabei wird Deutschland nur von England und

1) Im Buchhandel erschienen in R. von Deckers Verlag, Berlin 1898.

2) *Goldschmidt*, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891, S. 40, S. 354 ff.

3) Für die deutschen Verhältnisse sind die Ziffern zu finden in: »Assekuranz-Jahrbuch« von *A. Ehrenzweig*, Manz'sche Buchhandlung, Wien; insbesondere Band XVIII. (1897) IV. Teil, S. 170 f., 197 ff. und Band XIX (1898), III. Teil, S. 152 ff., S. 178 ff. Kleine Abweichungen im Text erklären sich durch andere Rubrizierung.

Digitized by Google

Amerika überflügelt. Die französischen 18 Lebensversicherungsgesellschaften hatten Ende 1896 nur 3500 Millionen Franken Kapital und 67 Millionen Franken Renten versichert, die 17 österreichischen nur 1932 Millionen Kronen (à 85 Pfg.); England dagegen hatte Ende 1896 93 Lebensversicherungsgesellschaften mit einer Versicherungssumme von 582 Millionen Pfund Sterling (also gleich 11640 Millionen M.), und in Amerika betrieben im Staate New-York 1896 36 Gesellschaften die Lebensversicherung mit einem Versicherungskapital von 4968 Millionen Dollars (ungefähr 20000 Millionen M.). Aehnlich liegen die Verhältnisse auf den anderen Gebieten der Versicherung. In Sachen der Unfallversicherung (hinsichtlich der die Einführung der sozialen Versicherung die privaten Betriebe zunächst arg zurückgeworfen hatte) arbeiteten Ende 1896 20 deutsche Gesellschaften mit einer Jahresprämieneinnahme von 20,8 Millionen Mk.; ihnen stehen gegenüber im Ausland: 8 österreichische, 11 französische, 34 englische und 20 amerikanische (soweit der Staat New-York in Betracht kommt) Gesellschaften mit Jahresprämieneinnahmen von 10,2 Millionen M. (6 Millionen Gulden), 18,08 Millionen M. (22,6 Millionen Franken), 28 Millionen M. (1428000 Pfd. Sterling) und 48 Millionen Mark (11985000 Dollars) in ungefähren Ziffern. Die in Deutschland bei den genannten Versicherungszweigen versicherten Werte werden auf insgesamt 150 Millionen Mark geschätzt[1]). Dabei ist zu bedenken, dass in Deutschland noch weite Kreise von der Versicherung keinen Gebrauch gemacht haben, so dass in den angeführten Ziffern erst der Anfang einer langen Entwickelung erblickt werden kann.

Dass Unternehmungen und Einrichtungen, die die Sicherung solcher Vermögensmassen bezwecken und zudem noch Bestände von Milliarden ansammeln[2]), Anspruch auf eminente volkswirtschaftliche Bedeutung haben, bedarf keiner Begründung. Wenn es aber weiter wahr ist, dass die Hebung der Lebenshaltung des Einzelnen wie ganzer Gesellschaftsschichten nicht bloss eine Frage der Einkommensmehrung ist, sondern wesentlich auch bedingt ist

1) Zweidrittel hievon gehören der Feuerversicherung an. Vgl. hieher den Vortrag von *E. v. W.* (*Wödtke*), über Privatversicherungswesen vom 28. Februar 1898, abgedruckt in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc., 22. Jahrgang 1898, 3. Heft S. 125 (831) bis 154 (870).

2) Wie bescheiden ist dagegen der Vermögensbestand der sozialen Versicherungseinrichtungen mit insgesamt über 800 Millionen Mk. Ende 1896.

Digitized by Google

von dem Mass von Ordnung und Planmässigkeit, mit dem jeder Einzelne in seinem Haushalte wirtschaftet, so liegt es zu tage, welche Beachtung das auf dem Prinzip der planmässigen Fürsorge für die Zukunft aufgebaute Versicherungswesen mit seinem Zwang zum Sparen und Beschränken der Ausgaben vom Standpunkt der Sozialpolitik verdient. Nicht gering ist endlich auch anzuschlagen die dem Versicherten verschaffte Sicherheit und Beruhigung, die seine Schaffenslust und Erwerbsthätigkeit erhöht.

Aus diesen und manchen anderen Gründen sahen sich die Verwaltungen fast aller Länder Europas schon veranlasst, gegenüber dem Versicherungswesen in dieser oder jener Weise Stellung zu nehmen. Ihre Wünsche bewegten sich hiebei stets in den zwei sich ergänzenden Richtungen: einerseits die den Versicherten schädlichen Missbräuche zu beseitigen und hintanzuhalten, und andererseits eine gesunde Ausbreitung des Versicherungswesens möglichst zu fördern.

Auch die Gesetzgebung des deutschen Reiches wandte nunmehr ihre Aufmerksamkeit dem Versicherungswesen zu. Und so ist denn mit der jüngst erfolgten Veröffentlichung eines Gesetzentwurfs über die privaten Versicherungsunternehmungen wieder ein bedeutender Schritt auf der Bahn zur wirtschaftlichen und rechtlichen Einigung im deutschen Reich vorwärts gethan.

Die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung bezüglich des Versicherungswesens ist schon seit den ersten Jahren der Errichtung des Reichs begründet, nämlich durch Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung in administrativ-polizeilicher Hinsicht und für die privatrechtliche Seite desselben durch Ziffer 13 desselben Artikels (auf Grund Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1873, das die Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht dem Reich überwies). Von dieser seiner Befugnis hat jedoch das Reich in Sachen des privaten Versicherungswesens bisher so gut wie keinen Gebrauch gemacht. Die privatrechtlichen Beziehungen des privaten Versicherungswesens waren für die Seeversicherung schon vor Gründung des Reichs im Handelsgesetzbuch erschöpfend kodifiziert worden; im Uebrigen harrt dies Gebiet noch der oft verheissenen Regelung von reichswegen. In verwaltungsrechtlicher Hinsicht soll aber das nunmehr im Entwurf der öffentlichen Beurteilung unterbreitete Gesetz die ersehnte Einheit bringen.

Das Gesetz ist also bestimmt, das öffentliche Versicherungs-

Digitized by Google

recht zu regeln, d. h. Normen zu geben, die zum staatlichen Verwaltungsrecht gehörig die Zulassung, die Form, den Betrieb, die Beaufsichtigung und die Auflösung von privaten Versicherungsunternehmungen betreffen. Ausgeschlossen bleibt hiebei die Frage der Besteuerung der Versichungsanstalten und des Versicherungsgeschäfts, ausgeschlossen bleibt bei dieser gesetzlichen Regelung das gesamte private Versicherungsrecht, das die aus dem einzelnen Versicherungsvertrag entspringenden individuellen privatrechtlichen Rechte und Pflichten der Versicherungsparteien und Versicherungsinteressenten betrifft. Die Behandlung beider Materien wird aus Gründen der Gesetzgebungspolitik wie insbesondere im Interesse der Einheitlichkeit des vorliegenden Gesetzes späteren Gesetzen vorbehalten. Ausserdem lehnt der Entwurf eine Regelung der Konkurrenzbedingungen der privaten und öffentlichen Versicherungsunternehmungen ab.

Bis zur Stunde unterliegt, da auch die Gewerbeordnung laut § 6 auf Versicherungsunternehmungen keine Anwendung findet, das ganze Gebiet des öffentlichen Versicherungsrechts landesrechtlichen Vorschriften. Die einschlägigen Vorschriften der einzelnen Bundesstaaten beruhen zumeist auf Verordnung und auf Verwaltungspraxis. Wo Gesetze bestehen, sind sie gewöhnlich aus alter Zeit und beziehen sich häufig nur auf die eine oder andere Versicherungsart. Das Wesentliche an Normen für die in Deutschland in den letzten Jahrzehnten ausgebildete eingehende und vielgestaltige Staatsaufsicht ist im Verordnungsweg geschaffen worden. Insbesondere für die massgebende preussische Praxis bildet der § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 die einzige dürftige, nur im Wege deduktiver »Interpretation« verwendbare gesetzliche Stütze, und dies Gesetz gilt nur in den alten Provinzen Preussens. Solche Vorschriften hat nun allerdings fast jeder Bundesstaat [1]), aber jeder Bundesstaat hat andere. Denn wenn auch ein grosser Teil derselben die Konzessionspflichtigkeit für Versicherungsunternehmungen vorschreibt, so weichen doch die Anforderungen, die in den einzelnen Bundesstaaten an die Gründung und bei der Zulassung von Versicherungsunternehmungen gestellt werden, ausserordentlich von einander ab, verschieden sind die Arten der Versicherungen, deren Betrieb im einzelnen Bundesstaat als konzessionspflichtig behandelt wird, und verschieden ist vor Allem der

1) Keine Konzession und keine Aufsicht kennen Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Hamburg, Bremen, Lübeck.

Digitized by Google

Umfang, in dem staatliche Aufsicht stattfindet, und das Mass, in dem dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörde die Entschliessungen anheimgegeben sind. Daneben giebt es da und dort völlige Freiheit von jeder staatlichen Einmischung und dazwischen verstreut finden sich die verschiedenen Formen von staatlichem Betrieb und Monopolzwang. So kann der in dieser Beziehung in Deutschland zur Zeit herrschende Zustand als eine vollständige Musterkarte für die einschlägigen Systeme gelten.

Angesichts dieser Verhältnisse darf wohl mit vollem Recht gerade aufs deutsche öffentliche Versicherungsrecht bezogen werden, was *V. Ehrenberg* (Versicherungsrecht, 1. Band, 1893, S. 41) sagt: »Während das Versicherungswesen eine technische Vollkommenheit, eine praktische Wirksamkeit ohne Gleichen erreicht hat, befindet sich das Versicherungrecht, das ihm Halt und Sicherheit gewähren sollte, in einem beklagenswerten Zustande innerer und äusserer Unfertigkeit«. Die Schäden und Mängel einer solchen Unfertigkeit müssen sich naturgemäss auf dem Gebiete des öffentlichen Versicherungsrechts noch viel mehr fühlbar machen, wie hinsichtlich der privatrechtlichen Fragen: hier hat die Praxis des Lebens, die Praxis der Gerichte, die Doktrin dem Notdürftigsten an Rechtssätzen — wenn auch freilich in unvollständiger Weise — vielfach unter analoger Anwendung der Sätze des Seeversicherungsrechts zur allgemeinen Geltung verholfen, und was dabei besonders wertvoll ist, Geltung erlangten diese Rechtssätze auf Grund allgemeiner Uebung, kraft einer auf opinio iuris beruhenden Uebung der Beteiligten. In Sachen des öffentlichen Versicherungsrechts schufen ja wohl auch Verordnungen und Behördenpraxis Normen, die allgemeine Beachtung heischen, auf alle Fälle und Personen Anwendung finden: allein nicht Uebung der Beteiligten und opinio iuris hatte sie ins Leben gerufen, sondern die in der Regel nicht durch Gesetze hiezu gerufene und hiebei geregelte staatliche Gewalt hatte sie nach Zweckmässigkeitserwägungen geschaffen und konnte sie — in thesi — jederzeit wieder ändern.

Sollte nun ein Versicherungsunternehmen gegründet werden, so musste bis zur Gegenwart dafür gesorgt werden, dass es in jedem der 20 Bundesstaaten, die für alle oder einige Versicherungszweige Konzessionspflicht kennen, die etwa erforderte Konzession erlangen könne. Und wenn auch thatsächlich die verhältnismässig weitgehende Regelung des öffentlichen Versicherungsrechts in Preussen für andere Bundesstaaten vielfach die Richt-

Digitized by Google

schnur ihres Verhaltens gab, so besteht doch de jure in Versicherungssachen das deutsche Reich aus etlichen 20 kleinen von einander abgeschlossenen Welten. Versteht ja sogar die Praxis und die Sprache der amtlichen Erlasse bis heute in den meisten Bundesstaaten (Preussen voran) unter den »ausländischen Versicherungsunternehmungen« ebenso wohl die ausserdeutschen Versicherungsanstalten wie diejenigen deutschen, die nicht in dem die Konzession verleihenden Bundesstaat ihren Sitz haben: das Ausland beginnt an der Landesgrenze. Nur Bayern und Württemberg hielten sich von dieser die Gründung des Reichs vollständig negierenden Terminologie frei. Mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Elsass-Lothringen werden die auswärtigen deutschen Versicherungsanstalten auch in der Behandlung thatsächlich den ausserdeutschen gleichgestellt [1]), ein Umstand, der in den Motiven des vorliegenden Entwurfs (S. 31), freilich ohne Anführung der Bundesstaaten, für die er nicht zutrifft, zugegeben wird. Dass im Uebrigen eine derartige Gleichstellung des »deutschen Auslands« mit dem wirklichen Ausland nicht gegen den Artikel 3 der Reichsverfassung verstiess (wonach jeder Deutsche in jedem Bundesstaate gleich dem Inländer zu behandeln ist), hat darin seinen Grund, dass auch die inländischen Versicherungsunternehmungen konzessionspflichtig sind und die Konzession von beliebigen Bedingungen abhängig gemacht werden kann. Erklärt man freilich mit der in der Theorie herrschenden Ansicht (vgl. *Seydel*, Komm. zur Reichsverfassung, 2. Aufl., S. 55/6, *Laband*, Staatsr. d. D. Reichs, 3. Aufl. I, S. 161) — doch wohl unter einseitiger Betonung des staatsrechtlichen Moments — den Artikel 3 auf juristische Personen nicht anwendbar, da sie nicht »Unterthanen« sein können, so stund der genannte Artikel, soweit die Versicherungsunternehmungen die Rechte einer juristischen Person nicht besitzen, der besprochenen Praxis überhaupt nicht im weg; vielmehr waren es die mit Rechtsfähigkeit nicht ausgestatteten Versicherungsvereine, die sich — vorausgesetzt, dass sie nur Deutsche unter ihren Mitgliedern hatten — auf den Artikel 3 a. O. berufen konnten.

Ein Gesetz, das in diesen Dingen Wandel zu schaffen sich anschickt, darf von vorne herein einer frohen Aufnahme in weiten

1) Vgl. *T. Bödiker*, die Reichsversicherungsgesetzgebung, in Schmollers Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen 1898, Heft 4, — eine Abhandlung, die mehrfach die Darstellung der Motive hinsichtlich der Vorgeschichte des Entwurfs ergänzt.

Digitized by Google

Kreisen sicher sein. Widerspricht ja doch die bisher geübte Behandlung des Versicherungswesens unter dem engen Gesichtswinkel der partikulären Territorialmacht der ganzen Natur der Versicherung, die jeden Unternehmer, will er nicht ein spekulativ gewagtes Geschäft treiben, dazu zwingt, die Gefahr auf eine möglichst grosse Vielheit von Versicherungsnehmern zu verteilen und die engen Grenzen seiner Heimat zu überschreiten. Schon längst sind unsere grossen Versicherungsunternehmungen über das Gebiet des Reichs hinausgegangen [1]) und in den internationalen Wettbewerb eingetreten, um durch Ansammlung einer möglichst grossen Zahl gleichartiger und gleichwertiger Risiken der Gefahr unvorhergesehener Zufälligkeiten zu begegnen. Eine Regelung des Versicherungswesens von reichswegen liegt aber nicht bloss im Interesse der Versicherungsunternehmungen; auch die Versicherten und mit ihnen wiederum die soliden tüchtigen Versicherungsanstalten können hoffen, dass nunmehr gegen den Schwindel bei Gründungen, gegen verwerfliche Spekulation bei der Verwaltung wirksamere Vorkehrungen getroffen werden, als bisher, da meist nur der Strafrichter mit diesen bedenklichen Erscheinungen befasst wurde, wenn bereits die weitesten Kreise im Volk empfindlich geschädigt waren [2]), und man kann hoffen, dass mit der zu erwartenden Steigerung und Festigung des Vertrauens auf seiten der Versicherten das segensreiche Institut der Versicherung immer grössere Gebiete und immer weitere Schichten der Bevölkerung sich erobern, immer tiefere Wurzeln im Volk schlagen werde.

So begrüssenswert die durch den Entwurf verheissene Rechtseinheit ist, so wenig können indes die konkreten Bestimmungen des Entwurfs unterschiedslos gebilligt werden; insbesondere gilt dies von der Gestaltung des Aufsichtsrechts.

Es kann sich hier nicht darum handeln, in eine Aufzählung der einzelnen Bestimmungen einzutreten, oder auch nur eine erschöpfende Uebersicht über den Inhalt des 117 Paragraphen zählenden Entwurfs zu geben. Es soll nur versucht werden, einige der wichtigeren Gesichtspunkte, die den Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu Grunde liegen, herauszuheben.

1) So allein 20 Lebensversicherungsgesellschaften.

2) Vgl. insbesondere bezüglich der »Winkelassekuranz« in den Hansestädten und des Sterbekasseunwesens im Reich überhaupt: Assekuranz-Jahrbuch *von Ehrenzweig*, 1897, III. Teil S. 176, 1898, III. Teil S. 159 ff.

Digitized by Google

Der Entwurf schlägt eine eingehende Beaufsichtigung des privaten Versicherungswesens durch eine Reichsbehörde und die Ausstattung dieser Behörde mit grossen Machtbefugnissen vor. In vielen Einzelheiten finden sich in dieser Richtung im Entwurf wohl ähnliche Bestimmungen wieder, wie sie der anfangs der 80er Jahre vom damaligen Referenten im Reichsamt des Innern, dem späteren ersten Präsidenten des Reichsversicherungsamts *T. Bödiker* ausgearbeitete Entwurf enthielt, über den sein Verfasser in oben genannter Abhandlung erst kürzlich berichtete; in wesentlichen Punkten allerdings, z. B. bezüglich der Konzessionsverweigerung, der Gestaltung der Aufsichtsbehörde, der Zulässigkeit direkter staatlicher Eingriffe ins private Geschäftsgebahren u. a., weicht der jetzige Entwurf sehr von den *Bödiker*'schen Vorschlägen ab.

Dass gegenüber dem Versicherungswesen dem Staat besondere Rechte und besondere Pflichten zukommen, beruht (wie im italienischen Gesetzentwurf gleichen Betreffs vom 21. November 1895 [S. 4 ff. der Nr. 125 der Drucksachen der ital. Abgeordneten-Kammer, 1895] ausführlich, wenn auch unter einseitiger Betonung des Lebensversicherungswesens besprochen wurde) auf dem besonderen Wesen der Versicherung, insbesondere der Lebensversicherung, und auch, wie eingangs angedeutet wurde, auf den engen Wechselbeziehungen, die zwischen Versicherung und Volkswohlstand bestehen. Der Versicherungsnehmer wünscht Sicherheit für die Zukunft, und macht, um diese zu erlangen, — in der Regel periodische — Einzahlungen an eine Gesellschaft, von der er annimmt, dass sie diese Gelder in einer Weise verwaltet, dass sie dereinst im stande sein wird, ihm im Schadensfall den Ersatzwert zuzuführen, dessen plötzliche Aufbringung seine Kräfte übersteigen würde, oder ihm oder seinen Hinterbliebenen ein Kapital, eine Rente zu gewähren, wodurch der Empfänger oft vor drückender Not bewahrt werden soll. Alles kommt darauf an, dass die Gesellschaft ihre Berechnungen auf zutreffenden Grundlagen (Sterblichkeitstafel und Zinsfuss) aufbaut und dass sie die Reserven im erforderlichen Umfang ansammelt und in vorsichtiger, zuverlässiger und nutzbringender Weise anlegt. Auf das Geschäftsgebahren der Gesellschaft einzuwirken, es zu überwachen und sich insbesondere vom Vorhandensein der entsprechenden Anlage einer genügenden mathematischen (Prämien-)Reserve zu überzeugen, zu all dem ist der Versicherte nicht im stande. Und sollte er je-

Digitized by Google

mals gegen seine Versicherung misstrauisch werden, so könnte er doch nur mehr unter Verlust an Geld und zu schwereren Bedingungen bei einer anderen Gesellschaft eine neue Versicherung eingehen. Auf der anderen Seite ist ein Zusammenbruch einer Versicherungsgesellschaft von den schwersten Folgen für die Versicherten begleitet; weite Kreise, meist gerade aus dem weniger begüterten Mittelstande, verlieren mit einem Schlag die in einem langen Leben oft unter Entbehrungen in kleinen Beträgen aufgebrachten Sparpfennige, ein Vermögen für den Einzelnen; in der Regel sind auch die Versicherten wegen hohen Alters oder eingetretener Kränklichkeit nicht mehr in der Lage, irgend eine neue Versicherung zu erschwinglichen Bedingungen einzugehen. Ganz ähnlich liegen die Dinge bei der Schadenversicherung, nur dass hier wegen der meist kürzeren Dauer der Versicherung die Folgen unsolider Geschäftsführung minder weittragend und schwerwiegend sind. Abgesehen aber von diesen in Deutschland ja immer seltener gewordenen Erscheinungen [1]) ist der einzelne Versicherungsnehmer — mit Ausnahme der meist von Grosskaufleuten und Gesellschaften beanspruchten Transport- und Rückversicherung — stets der Uebermacht der mit einem thatsächlichen Monopol ausgestatteten, unter sich einigen Versicherungsgesellschaften preisgegeben; diese diktieren dem Versicherten ihre Bedingungen und auch infolge der Konkurrenz tritt in diesen Verhältnissen zu Gunsten des einzelnen Versicherten nie eine Aenderung ein.

Es bedeutet also einen Schutz der wirtschaftlich Schwachen, wenn der Staat hier beaufsichtigend und überwachend dem Versicherungswesen näher tritt. Ein Ersatz für ein staatliches Eingreifen kann insbesondere nicht in einem noch so ausgedehnten Publizitätssystem erblickt werden. Wie es um die viel gerühmte »Kontrolle der Oeffentlichkeit«, um das hochgepriesene englische System der »Freiheit und Oeffentlichkeit« des Versicherungswesens in Wahrheit bestellt ist, mag z. B. daraus entnommen werden, dass auf dem 1865 in München abgehaltenen Kongress deutscher Volkswirte gelegentlich des Verlangens nach Abschaffung der staatlichen Genehmigung der Versicherungsanstalten und — als Ersatz hiefür — nach Veröffentlichung der einschlägigen Daten der Geschäftsergebnisse anwesende Beamte deutscher Lebensversicherungsanstalten erklärten, ein solches Verlangen würde dazu führen, dass die Versicherungsgesellschaften gezwungen würden,

1) Vgl. Anmerkung 2 auf S. 293.

Digitized by Google

jährlich schwere Folianten zu veröffentlichen, wollten sie alle die einschlägigen und für eine Prüfung erforderlichen Angaben mitteilen, und dann würde es immer erst noch an Leuten fehlen, die Sachkenntnis, Zeit und Lust — und wie man hinzusetzen darf, auch das nötige Mass an Objektivität und Autorität — besässen, um über die Richtigkeit der aufgestellten Rechnungen, über die Zuverlässigkeit der Unternehmungen ein Urteil zu schöpfen, auf das das Publikum sich verlassen könnte. Und hiebei wäre ausserdem auch vorerst Sorge dafür zu tragen, dass die Zuverlässigkeit der von den Gesellschaften veröffentlichten Zahlen und Berichte ausser Zweifel gestellt wird.

So rechtfertigt es sich, dass der Staat sich mit einer bloss auf den Erlass von generellen Vorschriften sich beschränkenden Aufsicht nicht begnügen kann, sondern dass er das Recht sachlicher Ueberwachung im Einzelfall für sich in Anspruch nimmt.

In Anerkennung dieser Gründe hat denn auch schon der *Bödiker*'sche Entwurf die einstimmige Billigung aller damals gehörten zwölf Direktoren und Beamten der bedeutendsten deutschen Versicherungsgesellschaften gefunden. Auch gegenüber diesem Entwurf hat keiner der gehörten Sachverständigen eine »grundsätzliche Bekämpfung des Aufsichtsprinzips für angezeigt erachtet« (Begründung S. 43). Wieweit die Uebereinstimmung bezüglich der Ausgestaltung in concreto ging, ist allerdings nicht konstatiert.

Im Einzelnen sei von den Bestimmungen des Entwurfs Folgendes erwähnt:

Gegenstand der Beaufsichtigung durchs Reich sind ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Betriebs alle privaten Versicherungsunternehmungen, deren inländischer Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinausreicht, oder deren Beaufsichtigung auf Antrag des an sich zuständigen Bundesstaats der Reichsbehörde überwiesen wird. Zum Betrieb von Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung lässt der Entwurf — in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Gestaltung des Versicherungswesens und im Einklang z. B. mit dem neuesten norwegischen Entwurf (1895), sowie mit früheren deutschen privaten Vorarbeiten von *Emminghaus* und *Rellstab* und dem *Bödiker*'schen Entwurf — nur Aktien-

Digitized by Google

gesellschaften und Gegenseitigkeitsvereine der im Entwurf näher geregelten Art zu. Ausführliche Detail-Vorschriften werden gegeben nur hinsichtlich der Prämienreserve, für die auch gesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist, sobald von einem Unternehmer mehrere Versicherungszweige gemeinsam betrieben werden sollten. Sonst aber vertritt der Entwurf den Standpunkt, dass von der Aufstellung gesetzlicher Zwangsvorschriften im Hinblick auf die stets wechselnden und ausserordentlich mannigfachen Gestaltungen des konkreten Falls zur Vermeidung lästiger und schädlicher Schablonisierung abzusehen ist. Er überlässt daher — in bezeichnendem Gegensatz zu den Gesetzentwürfen und Verordnungen der meisten anderen Länder (vgl. z. B. Norwegen, dagegen Holland!) — dem Ermessen der Aufsichtsbehörde die nähere Regelung der jährlichen Rechnungslegung und Berichterstattung, die Prüfung der Frage, ob das Grundkapital oder bei Gegenseitigkeitsvereinen der Gründungsfond und der Versicherungsbestand als hinreichend betrachtet werden kann, und vieles Andere. Von Bedeutung sind die den Versicherten an Beständen der Reserve für den Fall des Konkurses eingeräumten Vorzugsrechte vor anderen Konkursgläubigern.

Eingehend und in vielfacher Anlehnung an das Recht der Aktiengesellschaften sowie an Ausführungen und Forderungen der Doktrin [1]) sind die Rechtsverhältnisse der in den bisherigen Landesrechten noch nicht geregelten Vereine auf Gegenseitigkeit bestimmt worden. Wiewohl sie, da sie kein Gewerbe treiben, nicht Kaufleute sind, sollen sie künftig doch hinsichtlich Firmenrecht, Buchführung, Bilanzen, Stellung der Angestellten, Agenten u. s. w. und hinsichtlich der Auflösung des Vereins den Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Wesentlichen gleichgestellt sein. Einem dringenden Bedürfnis entspricht auch die Neuerung, dass dieselben mit der Konzession nun auch ipso facto die Rechtsfähigkeit erlangen werden [2]) (bisher waren meist zwei Instanzen gesondert zuständig für die Konzessionserteilung und

1) Vgl. insbesondere *V. Ehrenberg*, a. a. O., § 13, auch § 18 S. 174/5; ferner *V. Ehrenberg*, Gutachten, in Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentages, 1. Band, S. 63—89, soweit der Entwurf überhaupt die dort behandelten Fragen (Sonderrechte der Mitglieder von Gegens.-Gesellsch.) regelt. Uebrigens sind Ehrenbergs Ausführungen in der Begründung vielmals und oft wörtlich verwertet.

2) Dies um so notwendiger, als die Gegenseitigkeitsvereine unter § 22 BGB. fallen und sich des Vereinsregisters nicht bedienen können.

Digitized by Google

für die Verleihung der Rechtspersönlichkeit: so konnte es vorkommen, dass von der Krone die Rechtsfähigkeit verliehen und hernach von der zuständigen mittleren Verwaltungsinstanz die Erteilung der Konzession verweigert wurde). Ferner wird (— in Vereinen ohne Rechtsfähigkeit sollte bisher nach der herrschenden, wenn auch viel und mit Recht bekämpften Ansicht jedes Mitglied für alle Vereinsschulden solidarisch haften —) ausgesprochen, dass für die Vereinsschulden nur das Vereinsvermögen haftet und eine unmittelbare Haftung der Mitglieder nicht stattfindet. Nicht minder wird es anzuerkennen sein, dass der Entwurf sich von einem naheliegenden schablonisierenden Verfahren freihielt, die Bestimmung der Art und Zusammensetzung des »obersten Organs« des Vereins dem Statut überliess und nicht eine Generalversammlung vorschrieb; thatsächlich würde, da die Versicherten sich in der Regel nicht als Mitglieder fühlen und nicht Zeit, Lust und Geld zu weiten Reisen haben, durch eine solche Bestimmung die oberste Leitung einer weitverzweigten Gesellschaft in die Hand einer zufällig am Ort des Vereinssitzes anwesenden, kleinen, oft unzuverlässigen Minderheit gelegt sein [1]). Unsere ältesten Gegenseitigkeitsgesellschaften (Gothaer, Rostocker Vaterl. Feuer-V.-G. u. s. f.) haben denn auch keine Generalversammlung, sondern einen ein für allemal gewählten und sich durch Kooptation ergänzenden Ausschuss oder einen Bankvorstand, der sich z. B. aus den Vertretern gewisser Interessentenvereinigungen (Handelskammern) zusammensetzt. Die Bestimmung endlich, dass der Gründungsfond (Garantiefond) Alles in Allem nicht mit mehr als sechs vom Hundert des bar eingezahlten Betrages verzinst werden darf, gemahnt an die übermässigen Zinsen, die das Aktienkapital einiger älterer Aktiengesellschaften abwirft (das Aktienkapital spielt bei Versicherungsaktiengesellschaften eine untergeordnete Rolle und dient lediglich als Garantiekapital für die ersten Jahre): Es haben z. B. die Lübecker Gesellschaft und der Hamburger Janus, beide bei nur 10prozentiger Einzahlung [2]), ein Aktienkapital in bar von 153000 M. und 150000 M. (allerdings sehr geringe Beträge) und verteilten 1894 hierauf 62 v. H. (= 95000 M.) und 47 v. H. (= 70000 M.) Dividende. Aehnlich die Berliner Lebensversicherung 32 v. H. (190000 M. Zins von 600000 Mk.

1) Vgl. *V. Ehrenberg*, a. a. O. S. 121 und die dort Citierten.

2) Nach älterem Rechte genügten 20, sogar 10 v. H. Einzahlung; erst seit der Aktiennovelle 1884 sind mindestens 25 v. H. verlangt.

Digitized by Google

Kapital), die Viktoria auch 29 bis 30 v. H. Nun haftet freilich noch ein neunmal so grosses Kapital mit, im Vergleich zu dem der Zins nur etwas über 6 v. H. beträgt, auch beziffern die Zinserträgnisse (Dividenden) nur $1^1/_2$ bis 2 v. H. der gesamten Prämiensummen; endlich müsste noch die normale Verzinsung des Kapitals in Anrechnung gebracht werden. Allein der den wenigen Kapitalbesitzern (Aktionären) gewährte Zins bleibt trotz alledem ein unmässig und unbegründet hoher. Bei andern Versicherungsarten steigt das Verhältnis von Zins zur Prämiensumme auf 10 bis 15 v. H., während der Zinsfuss dort ein geringerer ist.

Von der grössten Bedeutung sind die auf den Raum weniger Paragraphen zusammengedrängten Vorschriften des Entwurfs, die die Rechte und den Wirkungskreis der Aufsichtsbehörde umschreiben.

Nach § 4 des Entwurfs bedürfen Versicherungsanstalten zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Obenan steht infolgedessen unter den Rechten der Aufsichtsbehörde die Befugnis, nach Prüfung der geplanten Gründung die erbetene Konzession zu erteilen. § 7 a. a. O. bestimmt hiezu: »Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb darf nur versagt werden, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend gewährleistet erscheint oder vom Standpunkt des Gemeinwohls Bedenken gegen den Zweck oder die Einrichtung des Unternehmens zu erheben sind.« Die Bedürfnisfrage wird also nicht geprüft. Weiter bethätigt sich die Aufsicht in ständiger Ueberwachung, in dem Recht, jederzeit die Geschäftslage zu prüfen, von allen Geschäftsbüchern Einsicht zu nehmen, Aufschlüsse jeder Art sich erteilen zu lassen, die Organe der Gesellschaft zu berufen und in ihre Versammlungen Vertreter zu entsenden, in der Befugnis, alle geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen und ihre Befolgung mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark zu erzwingen; erforderlichenfalls hat sogar die Aufsichtsbehörde das Recht, den ferneren Geschäftsbetrieb zu untersagen und mit der weiteren Vermögensverwaltung geeignete Persönlichkeiten zu betrauen; auch zum Antrag auf Konkurseröffnung ist die Aufsichtsbehörde befugt, und zwar allein befugt, sofern er auf Ueberschuldung gestützt werden soll; endlich ist sie berechtigt, um grössere Benachteiligungen der Versicherten hintanzuhalten, eine Sanierung durch wesentliche Aenderungen des bisherigen Betriebs in die Wege zu leiten und nötigenfalls zu dem

Digitized by Google

Behuf alle Verpflichtungen einer Gesellschaft aus laufenden Lebensversicherungen, aber höchstens um ein Drittel, zu kürzen. In allen diesen Anordnungen und Entscheidungen verfährt die Aufsichtsbehörde nach freiem Ermessen und ist erste und letzte Instanz. Bemerkenswert ist, dass nach § 65 a. O. der weitere Geschäftsbetrieb einer Versicherungsanstalt dann untersagt werden kann, »wenn sie fortgesetzt den ihr nach Massgabe des Gesetzes oder des genehmigten Geschäftsplans obliegenden Pflichten zuwiderhandelt, oder wenn sich bei Prüfung ihrer Geschäftsführung oder ihrer Vermögenslage so schwere Missstände ergeben, dass bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Rechte der Versicherten oder das Gemeinwohl gefährdet sind«.

Diesen weitgehenden und tief einschneidenden Rechten gegenüber ist folgendes zu sagen: Einmal liegt, wie nicht bestritten werden kann, der Hauptnutzen einer staatlichen Aufsicht in der Präventive, in der thunlichen Verhinderung von vorneherein schwindelhaften Gründungen. Einen beginnenden Verfall einer Gesellschaft aufzuhalten, dürfte der Staatsaufsicht nur in recht seltenen Fällen gelingen. Sodann aber sind gerade diese in das freie Verwaltungsrecht privater Gesellschaften ausserordentlich tief eingreifenden, dasselbe fast annullierenden Befugnisse nur zu geeignet, die Neigung zu verstärken, wie sie auf seiten der Versicherten und der Gesellschaften schon jeder Staatsaufsicht gegenüber besteht, dem Staat alle Verantwortung für den ruhigen und soliden Gang der Versicherungsunternehmungen aufzubürden. Dass aber in unserer Zeit der Staat alle Ursache hat, nicht noch mehr Verantwortung auf sich zu nehmen, als schon auf ihm lastet, bedarf keiner Begründung. So hatte denn auch der Entwurf der preussischen Staatsregierung vom 1. Febr. 1869 es abgelehnt, der Aufsichtsbehörde das Recht sachlicher Einmischung zu verleihen, da der Staat die hieraus sich ergebende Verantwortung für die Entwicklung der Versicherungsanstalten nicht auf sich nehmen könne. Endlich erregt es aber die schwersten Bedenken, dass selbst für die Anwendung der schärfsten Aufsichtsmassregeln nur gänzlich ungenügende gesetzliche Schranken errichtet werden sollen. Anscheinend gestattet zwar das Gesetz eine Versagung der Konzession, eine Zurücknahme der Konzession nur unter bestimmten Voraussetzungen; indessen sind Begriffe wie »Gefährdung des Gemeinwohls« zu vag und unfassbar, zu sehr dem Wechsel der Zeiten und Stimmung unterworfen und

Digitized by Google

zu sehr von der subjektiven Anschauung der einzelnen Persönlichkeiten abhängig, als dass darin überhaupt eine gesetzliche objektive Norm erblickt werden könnte. Durch derartige Bestimmungen wird das einzuschränkende Recht in der That zu einem schrankenlosen gemacht. Welcher Art diese Schranken sind, lassen am besten die erläuternden Bemerkungen der Begründung zu § 7 des Entwurfs, S. 60 erkennen: Die einschlägigen »Gefahren lassen sich erschöpfend nicht aufführen«. »Die Frage, ob sich ein bestimmtes Vermögensinteresse als Gegenstand eines geschäftsmässigen Versicherungsbetriebs eignet, muss vor allem auch vom Standpunkt des öffentlichen Wohls geprüft werden; wenn der Versicherungszweck mit dem allgemeinen Rechts- und Sittlichkeitsgefühl in Widerspruch treten oder die Absichten der bestehenden Rechtsordnung durchkreuzen, insbesondere die Rechtssicherheit beeinträchtigen würde, müsste ihm die Anerkennung versagt bleiben«. Mancher mag hiebei an Strikeversicherung und ähnliche »gemeingefährliche« Bestrebungen der Arbeitgeber oder Arbeiter denken, die mit dem »Rechtsgefühl in Widerspruch treten oder die Absichten der Rechtsordnung durchkreuzen«. Sodann fährt die Begründung fort, davon zu sprechen, dass auch die Art des Versicherungsbetriebes eine Gefährdung des Gemeinwohls in sich schliessen könne; durch einschränkende Bedingungen, durch unklare, undurchsichtige Bestimmungen, durch chikanöse, listige Vertragsklauseln — also absichtlich oder unabsichtlich könne der Versicherte um die erstrebte Sicherheit gebracht und seine Geschäftsunkenntnis in unlauterer Weise ausgebeutet werden. Gewiss sind diese Bedenken vollauf berechtigt; sie zu beseitigen, ist aber an sich nicht Sache eines Gesetzes über das öffentlichrechtliche Versicherungsrecht, vielmehr ist die Bekämpfung derartiger Missstände in erster Linie Aufgabe des privatrechtlichen Versicherungsrechts und, bis ein Gesetz in der Richtung erlassen ist, schon jetzt Aufgabe des Richters[1]). Freilich hat die Aufsichtsbehörde

1) Der Richter wie der künftige Gesetzgeber werden davon auszugehen haben, dass die Bedingungen des Versicherungsvertrags in Wirklichkeit nicht »Vertragsinhalt«, sondern von den unter sich einigen mit thatsächlichem Monopol ausgestatteten Gesellschaften einseitig aufgedrungene Bestimmungen sind, die vom Versicherten meist nicht einmal gekannt, geschweige denn verstanden werden. Von einem Sichvertragen kann da keine Rede sein, wo für die eine Partei nur die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten besteht, entweder den Vertrag unter den von der Gegenpartei im vorhinein festgesetzten Bedingungen abzuschliessen oder den Vertrag überhaupt nicht abzuschliessen. Die der-

Digitized by Google

die Pflicht, derartige Klauseln, falls sie sich in den Statuten u. A. finden sollten, zu beanstanden; allein dazu bedarf es nicht des schweren Geschützes der Konzessionsverweigerung und jedenfalls ist ihre Bekämpfung aus dem schwankenden Gesichtspunkt einer Gefährdung des Gemeinwohls unter Verquickung mit den Fragen der Konzessionserteilung und Konzessionsentziehung abzulehnen und zu verwerfen.

Diese Bedenken bestehen, mag die Aufsichtsbehörde wie immer geartet sein; sie bestünden auch dann, wenn ein Richterkollegium mit der Aufsicht betraut wäre. Nun kommt aber dazu, dass auch die geplante Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde gar viel an Garantieen für eine unabhängige und von Bureaukratismus freie Thätigkeit vermissen lässt. Die Aufsichtsbehörde nämlich, das »Kaiserliche Privatversicherungsamt« (oder »Kais. Aufsichtsamt für Privatversicherungswesen«), dessen Vorsitzender und Mitglieder auf Lebenszeit vom Kaiser ernannt werden sollen, entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, wird bei allen wichtigeren Beschlüssen[1]) in unverbindlicher Weise von einem auf Vorschlag des Bundesrats durch Kaiserliche Ernennung aus Sachverständigen (d. h. wohl Praktikern) des Versicherungswesens gebildeten Beirat[2]) beraten und wird bei Beschlüssen, bei denen es sich um die Zulassung eines Unternehmens, die Untersagung des

zeitige Praxis der meisten Gerichte, unklare Bestimmungen gegen den Versicherer auszulegen, mit schwerem Präjudiz belastete Bedingungen nicht rigoristisch auszulegen, bietet, wie *V. Ehrenberg* in seinem Versicherungsrecht § 9, S. 79 ff. ausführt, gegen die oben angeführten Missstände nur da Schutz, wo thatsächlich unklare Bestimmungen vorliegen, wo für Auslegung Platz ist. Diese Mittel müssen unvollkommene Auskunftsmittel bleiben, solange nicht der einzelne Richter schon jetzt vor Erlass der zu erwartenden Gesetzgebung anerkennt, dass an dem Prinzip der »Vertragsfreiheit« dann nicht mehr festgehalten werden darf, wenn — wie hier — die unbeschränkte Vertragsfreiheit nur für den einen Vertragsteil besteht und für den andern zu einer vollständigen Knechtung führt. Absolute Rechtssätze müssen — jetzt von den Gerichten, dereinst vom Gesetze — auch hier anerkannt und aufgestellt werden, da es Vieles giebt, was nicht unsittlich und doch unzulässig ist.

1) Z. B. über die Notwendigkeit, von den Gesellschaften statistische Nachweise einzufordern.

2) Ein solcher besteht schon seit einigen Jahren in Preussen. Ausserdem hatte Preussen seit 1896, um eine sachverständige Kontrolle zu ermöglichen, den mittleren Verwaltungsbehörden und dem Ministerium (auch im Reichsamt des Innern geschah Solches) versicherungstechnisch gebildete Revisoren und Beamte in den Referaten beigegeben.

Digitized by Google

weiteren Betriebs, um Konkurseröffnung, um Sanierungsmassregeln, um wesentliche Aenderungen des Geschäftsplans oder um Uebertragung des Portefeuilles handelt, durch den Versicherungsbeirat in der Weise verstärkt, dass zwei Mitglieder des Beirats mit vollem Stimmrecht an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen sollen; ausserdem sollen bei einer Beschlussfassung über Untersagung des weiteren Geschäftsbetriebs zwei richterliche Beamte zugezogen werden.

Was das Verhältnis dieser Bestimmungen zum bisherigen Rechtszustand insbesondere in Preussen anlangt, so bedeuten die Bestimmungen über Entziehung der Konzession einen entschiedenen Rückschritt gegen die jetzige Lage der Gesellschaften, wornach die Konzessionsentziehung an ein verwaltungsgerichtliches Verfahren vor zwei Instanzen gebunden ist und nur erfolgen darf [1]), wenn entweder die Unrichtigkeit des Nachweises dargethan wird, auf Grund dessen die Konzession erteilt wurde, oder wenn aus Handlungen und Unterlassungen des Unternehmens der Mangel der erforderlichen und bei Erteilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften erhellt (schon das ist eine recht unbestimmte Voraussetzung!). Dagegen ist in der Art, wie der Versicherungsbeirat herangezogen wird, ein Fortschritt zu verzeichnen, da derselbe bisher in Preussen (vgl. S. 302, Anm. 2) lediglich beratende Bedeutung hatte. Allein auch dies kann nur historisch betrachtet als ein Fortschritt bezeichnet werden; sachlich stellt sich die geplante Regelung nur als eine äusserst dürftige Konzession dar, die dem ursprünglichen Recht auf Selbstverwaltung in dem Augenblick gemacht wird, da es fast vollständig vernichtet wird.

Um zunächst bei der Organisation der Aufsichtsbehörde zu verweilen, so wird man vergeblich nach dem Grunde fragen, warum dem Gutachten derjenigen, die in den wichtigsten Angelegenheiten Sitz und Stimme in der Aufsichtsbehörde haben, in minder wichtigen Fällen nur eine beratende Bedeutung beigelegt werden soll, warum überhaupt der Aufsichtsapparat in zwei verschiedenartige Teile von ungleichen Befugnissen und ungleichem Charakter (Behörde und Beirat) zerlegt werden soll, warum endlich bei Beschlussfassung z. B. über Erteilung oder Versagung der Konzession nicht ebenso wie bei der Zurücknahme derselben die Zuziehung richterlicher Beamten veranlasst sein soll. Indessen betreffen diese Ausstellungen nur mehr äusserliche und

1) S. *V. Ehrenberg*, Versicherungsrecht § 18, S. 170/1.

Digitized by Google

untergeordnete Fragen; Kautelen, die vor Allem gefordert werden müssen und ohne die die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Aufsichtsrechte überhaupt unannehmbar erscheinen, sind folgende: einmal müssen die mit Berufsbeamten besetzten Stellen der Aufsichtsbehörde mit den im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet werden; und sodann müssen die aus den Kreisen der Praktiker beizuziehenden Mitglieder des Versicherungsamts, die ihre Aufgabe ehrenamtlich erfüllen, nicht durch eine Reichsbehörde, sondern durch Wahl der der Aufsicht unterstellten Versicherungsanstalten zu ihrem Amt berufen werden. Dabei mag hier schon bemerkt werden, dass, sofern Gewähr geboten ist, dass die berufsmässigen Mitglieder der Aufsichtsbehörde sich bei ihren Entscheidungen nicht in den Dienst der jeweiligen Politik und Verwaltung zu stellen haben, in diesem Fall die Frage von nur untergeordneter Bedeutung ist, in welcher Anzahl aus den Kreisen der Praktiker Elemente bei den Entscheidungen herangezogen werden.

Dass beide Forderungen nur Selbstverständliches begehren, braucht wohl nicht des langen und breiten erörtert zu werden. Oder soll etwa das aussergewöhnliche Recht, Versicherungsunternehmungen, also rein privatrechtliche Geschäftsbetriebe, in ihren dem Geschäftszweck dienenden Entschlüssen und Verfügungen zu beeinflussen, ja sogar das Recht, die Leitung des Betriebs den Unternehmern aus der Hand zu nehmen, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der obersten staatlichen Exekutive übertragen werden? Und abgesehen davon, dass durch eine Beiziehung der Praktiker zu verantwortlicher Thätigkeit in erfreulicher Weise den Beteiligten an massgebendster Stelle Rechte und Pflichten zur Regelung ihrer eigenen Standesangelegenheiten übertragen würde, würde eine gemeinsame Thätigkeit der Männer der Praxis und der Staatsverwaltung unter gleichen Arbeitsbedingungen mit gleichen Rechten und Pflichten ebensowohl die Autorität der Behörde und ihrer Entscheidungen steigern, wie auch zu gleicher Zeit die staatliche Verwaltung an Verantwortung entlasten.

Was nun aber die Normierung der Aufsichtsrechte selbst anlangt, so dürfte auch hierin der Entwurf allzusehr aus den Erinnerungen des alten Wohlfahrtsstaats geschöpft haben. Wenn die bisherige — eingangs charakterisierte — Entwicklung in Deutschland schon vielfach verwandte Bahnen wandelte, so ist das für sich kein zwingender Grund dafür, dass die erstmalige

Digitized by Google

reichsgesetzliche Regelung in derselben Richtung erfolgt. Sicher kommen gegenüber dem Versicherungswesen der Staatsverwaltung besondere Aufgaben zu, wie schon oben dargelegt wurde. Dass es aber, um diesen Aufgaben gerecht zu werden, notwendig ist, der Aufsichtsbehörde das Recht zu geben, in den Geschäftsbetrieben sich mit Anordnungen, deren Befolgung erzwungen werden kann, einzumischen, das müsste doch erst bewiesen werden. Stutzig im Glauben an diese Notwendigkeit dürfte schon der Umstand machen, dass im Allgemeinen ziemlich unumwunden zugegeben wird, dass der Hauptwert aller staatlichen Beaufsichtigung in der Verhinderung unreeller Gründungen erblickt wird, und dass die Möglichkeit eines Erfolges späterer Massnahmen stark angezweifelt wird. Ausserdem läge es auch, wie schon erwähnt, unbestrittenermassen im Interesse des Staates selbst, wenn er den ihm obliegenden Pflichten nachkommen könnte, ohne sich zu sehr mit Verantwortung zu belasten. Man wird sich daher schon a priori ablehnend verhalten müssen gegenüber Bestimmungen, die die staatlichen Behörden zu direkten Eingriffen in das Geschäftsgebahren der Versicherungsanstalten verpflichten. Der norwegische Entwurf eines Gesetzes über die Versicherungsgesellschaften von 1895[1]) vermeidet auch diese Klippe und schlägt — um die zwei wichtigsten Fälle hervorzuheben, die auch so ziemlich die einzigen sind, — Folgendes vor: Statt Konzessionserteilung hat bei Gründung eines Unternehmens die Aufsichtsbe-

1) Er wird von der Begründung des Reichsgesetzentwurfs auf S. 43 mit anderen zur Empfehlung der vorgeschlagenen Staatsaufsicht deswegen citiert, weil auch er »eine weitgehende diskretionäre Staatsaufsicht« vorsehe. Das ist unrichtig. Gerade im Gegensatz zum deutschen Entwurf enthält er bezüglich des Rechnungswesens, bezüglich der ans Versicherungsamt von den Gesellschaften einzureichenden Nachweise die eingehendsten Vorschriften; die Aufsicht des Versicherungsamts beschränkt sich (vom Fall der Zahlungsunfähigkeit abgesehen) auf die Ueberwachung der Prämienreserve, und selbst bei dieser vorwiegend rechnungsmässigen Thätigkeit hat es nach bestimmten Normen zu verfahren: »Die Methode der Berechnungen, die Sterblichkeitstafeln und der Zinsfuss, die es jeweilig seinen Berechnungen zu Grunde zu legen hat, werden vom König festgesetzt«. § 41, 2; vgl. ausserdem §§ 43, 1. 2, § 68 dortselbst. (Mitgeteilt in deutscher Uebersetzung von Dr. *C. F. Riesenfeld* in Baumgartners Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft, 3 Bd. 1897, Doppelheft III/IV; S. 395-777). Die Begründung des deutschen Entwurfs verweist auch auf die günstigen Erfolge, die das mit fast unbeschränkter Gewalt amtierende schweizerische eidgenössische Aufsichtsamt seit 1885 erzielt hat; es dürfte aber doch noch sehr die Frage sein, ob diese Erfolge Verdienst der Art der Institution oder nicht vielmehr Verdienst der persönlichen Eigenschaften des Amts-Vorstandes und auch in den kleinen übersichtlichen Verhältnissen begründet sind.

Digitized by Google

hörde lediglich zu prüfen, ob das Unternehmen auf »gesunden Grundlagen« aufgebaut ist und die in Aussicht genommene »Bruttoprämie genügend hoch« ist, und sodann die Ergebnisse ihrer Prüfung in eine Erklärung zusammenzufassen, die entweder mit einer Gutheissung der geplanten Unternehmung oder mit einer Abmahnung von der Errichtung der Gesellschaft abschliessen muss; diese Erklärung muss dem Registerrichter mit den übrigen Nachweisen vorgelegt werden, sodass vorher eine Eintragung und Veröffentlichung der Geschäftsgründung nicht erfolgen kann, und des Ferneren muss diese Erklärung den Statuten, Gründungsprospekten und allen anderen öffentlichen Einladungen und Bekanntmachungen, im abmahnenden Fall insbesondere auch den Policen, am Kopf des Schriftstücks in fettem Druck vorangestellt werden (§§ 43 ff. dort). Auch trotz Abmahnung der Aufsichtsbehörde kann die Gründung also bewerkstelligt werden; das Publikum aber ist gewarnt. Ebenso verfährt das Versicherungsamt nach dem genannten Entwurf, wenn es entdeckt, dass die Reserven nicht in genügender Höhe angesammelt sind; wird seinem Verlangen nach Aenderung des Geschäftsgebahrens nicht binnen gemessener Frist entsprochen, so veröffentlicht das Amt eine Warnung vor dem Abschluss von Versicherungen mit der Gesellschaft und die betroffene Gesellschaft muss diese Warnung allen ihren öffentlichen Bekanntmachungen, wie oben näher ausgeführt wurde, vordrucken (§ 68 a. O.). Nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit ist staatliches Eingreifen vorgesehen, indem die Anwendung der allgemeinen Konkursordnung für solche Fälle ausgeschlossen und eine Zwangsverwaltung durch zwei von den Versicherten gewählte Bevollmächtigte und einen staatlich bestellten Vorsitzenden eingeführt wird (§§ 80 ff., 91 ff.). Vom Fall des Bankerotts abgesehen sind es also lediglich rechnerische Gesichtspunkte, nach mathematischen Berechnungen und Grundsätzen auf festgelegten Grundlagen sich vollziehende Erwägungen, die für die Amtsführung der Aufsichtsbehörde in Betracht kommen. Eingehende, die Verwaltung der Anstalten regelnde gesetzliche Vorschriften und ihre Befolgung kontrollierende regelmässige Revisionen sorgen dafür, dass die Warnungen des Aufsichtsamts nicht zu spät kommen. Der Aufsichtsbehörde bleibt aber die bedenkliche Notwendigkeit erspart, in den Geschäftsbetrieb selbst einzugreifen und eine Verantwortung auf sich zu laden, die zu übernehmen sie nicht berechtigt und wohl auch nicht in der Lage ist. Nichtsdestoweniger

Digitized by Google

ist die Beeinflussung des privaten Versicherungsbetriebs durch die Aufsichtsbehörde keineswegs gering und der schwächste Punkt des norwegischen Entwurfs dürfte wohl darin zu suchen sein, dass die Versicherungsgesellschaften in keiner Weise an der Geschäftsführung des Versicherungsamts beteiligt sind[1]).

Von Verteidigern der direkten staatlichen Einmischung wird nun allerdings entgegengehalten, dass die Hinausgabe von Ratschlägen unter Androhung von öffentlichen Warnungen in der Wirkung sich vollständig decke mit der Erteilung direkter Befehle. Ist dem so, so ist wahrlich nicht abzusehen, weshalb man nicht diesen Weg beschreitet, der doch zum gewünschten Ziel führt, ohne die Aufsichtsbehörde mit dem odium polizeimässiger Eingriffe in das privatwirtschaftliche Geschäftsgebahren einzelner Anstalten zu belasten. Der Mangel der Vollstreckbarkeit der Entscheidungen thut also der Wirksamkeit der Aufsicht in keiner Weise Abbruch. Indem sich das norwegische Versicherungsamt mit seinen Warnungen an das Publikum wendet, werden auch seine Entscheidungen vollstreckbar; die Vollstreckbarkeit hat hier ihren Grund im Vertrauen des Publikums, das dem Amt nur so lange erhalten bleibt, als seine Entscheidungen sich nach dem Urteil des Publikums von rein sachlichen, versicherungstechnischen Gesichtspunkten leiten lassen. Und gerade darin besteht auch die beste Gewähr dafür, dass sich nie andere als rein sachliche Gründe in die Entschliessungen einschieben. Denn durch ein solches Vorgehen würde sich das Amt selbst des Vetrauens und damit des Erfolges seiner Thätigkeit berauben. Aus sozialpolitischen Gründen wird darauf gesehen werden müssen, dass den Organisationen sei es der Arbeitgeber oder der Arbeiter nicht auf Grund »Gefährdung des Gemeinwohls durch Art und Zweck der Einrichtung« durch staatliche Imperative verwehrt werden kann, sich des Versicherungswesens zur Stärkung der Organisation und zur Besserung der Lage der Mitglieder zu bedienen. Jedenfalls dürfte es nicht im Interesse einer die Hebung der unteren Volksschichten anstrebenden Entwicklung und nicht in der Absicht und im Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs gelegen sein,

1) Wie die Begründung des Entwurfs zu § 41 bemerkt, bedeuten die Vorschriften des Entwurfs in Sachen der Aufsichtsrechte nur eine gesetzliche Ausgestaltung von Bestimmungen, die durch eine Verordnung von 1810 aufgestellt, seither angewandt wurden, aber um deswillen in ihrer Wirksamkeit nicht selten versagten, da eine Umgehung des »Ueberwachungsausschusses« möglich war und nicht verfolgt werden konnte.

Digitized by Google

in seinen Vorschriften einer etwa bestehenden vorübergehenden polizeilichen Gegnerschaft neue Waffen im Kampf gegen derartige Organisationen zu verleihen.

Die hienach zu erstrebende Sicherheit würde also mit der Beseitigung der Gemeinwohlklausel allein nie erreicht. Es ist auch die zwangsweise Vollstreckbarkeit der Entscheidungen zu verwerfen. Denn erfahrungsgemäss besitzt ein in den Behördenorganismus eingegliedertes Amt nur in den seltensten Fällen gegenüber der Beeinflussung durch Anschauungen und Wünsche massgebender Stellen, mächtiger Interessentenkreise und der öffentlichen Meinung Widerstandsfähigkeit genug, um sich davor zu hüten, dass nicht doch wenigstens unbewusst und unausgesprochen in seine Entscheidungen Gedankengänge und Motive sich einschleichen, die nicht sachlicher Natur sind.

Als eine willkommene, wenn auch nur nebensächliche Begleiterscheinung einer derartigen Regelung wäre zu verzeichnen, dass das eigene Urteil der beteiligten Kreise[1]), deren Interessen geschützt werden sollen, nicht, wie vom deutschen Entwurf geschähe, eliminiert und durch die allein verantwortliche staatliche Vormundschaft ersetzt würde, sondern dass es der in letzter Linie auch gegenüber der staatlichen Aufsicht kritisch prüfende und entscheidende Faktor bliebe. —

Wesentlich anders liegt dagegen die Sache, wenn Zahlungsunfähigkeit auf seiten der Gesellschaft eingetreten ist. Festzustellen, ob diese vorliegt oder nicht, ist lediglich eine Rechnungsaufgabe. Hier ist ein Dazwischentreten der staatlichen Aufsichtsbehörde bei der Liquidation nicht bloss wünschenswert, sondern geboten, einmal um deswillen, weil die Anwendung der allgemeinen Konkursordnung auf solche Fälle mit Recht ausgeschlossen wird, und sodann deswegen, weil auch eine Aufstellung allgemeiner Normen für solche Fälle nicht angängig ist. Ebenso empfiehlt sich zum Schutz der Versicherten eine staatliche Mitwirkung bei blossen Sanierungsversuchen. —

Für die ausländischen Unternehmungen ist die Entscheidung über die Zulassung in das freie Ermessen des Reichskanzlers gestellt, der zuvor das im bejahenden Falle unverbind-

1) Nur mit einer Bestimmung trägt der Entwurf diesem Gesichtspunkte Rechnung. Nach § 77 »veröffentlicht das Amt jährlich Mitteilungen über den Stand der Anstalten und seine Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens«.

Digitized by Google

liche Gutachten der Aufsichtsbehörde einzuholen hat. Im Uebrigen bestimmt sich das Aufsichtsrecht gegenüber den ausländischen Unternehmungen nach den für inländische Gesellschaften geltenden Vorschriften. Nur kann die Untersagung ausser von der Reichsaufsichtsbehörde nach freiem Ermessen vom Bundesrat verfügt werden. Es muss bezweifelt werden, ob es gerade im Versicherungswesen, wo doch die inländischen Unternehmungen so vielfach schon und künftig noch mehr auf eine Thätigkeit im Ausland und auf das gerechte Wohlwollen der ausländischen Behörden angewiesen sind, unbedenklich und empfehlenswert ist, gegenüber ausländischen Unternehmungen alle Entschliessungen zur Sache freien Ermessens zu machen und indirekt damit in diesem so sehr auf Stetigkeit der Verhältnisse angewiesenen Erwerbszweige auch die inländischen Unternehmen den mannigfachen Wechselfällen der hohen Politik auszusetzen. Der holländische Entwurf vom Jahre 1897 (27. Febr.) eröffnet z. B. abgewiesenen ausländischen Gesellschaften den Rechtsweg gegen die Abweisungsbeschlüsse. Warum sollten auch die den Inländern gegenüber geschaffenen Garantien gegenüber Ausländern versagen oder nicht zureichen? Die Begründung verweist zur Rechtfertigung auf die möglicherweise eintretende Notwendigkeit, gegenüber dem Ausland Wiedervergeltung üben zu müssen. Sollte diesem Zweck, der doch nur ausnahmsweise in Frage kommen kann, nicht eine Reziprozitätsklausel genügen?

Die bereits bestehenden über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus ihr Geschäft betreibenden Gesellschaften unterstehen ohne Weiteres, aber ohne Aenderung ihrer bisherigen Rechte, der Aufsicht der Reichsbehörde. Auch wenn sie nicht eine erneute Zulassung durch die Reichsbehörde erbeten haben, hat diese doch das Recht, zu verlangen, dass sie alle gewünschten Aufschlüsse erteilen und ihre Satzungen mit den Gesetzesvorschriften in Einklang bringen. Auch gelten für sie bezüglich der neuen Versicherungsverträge die Bestimmungen über Prämienberechnung, -Anlage u. ä. sofort, für die früheren Versicherungen erst nach Ablauf einer mehrjährigen Frist. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ohne juristische Persönlichkeit können aufgefordert werden, binnen Jahresfrist die Zulassung nach Massgabe des Gesetzes nachzusuchen. —

Die in 9 Paragraphen aufgestellten Strafvorschriften sehen als höchste Strafe mehrmals Gefängnisstrafe bis 5 Jahre

Digitized by Google

mit gleichzeitiger Zuerkennung einer Geldstrafe bis zu 20000 Mk. und gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vor. —

Zur Herstellung engerer Fühlung des »Kaiserlichen Privatversicherungsamts« mit den Landesbehörden wie mit den einzelnen Anstalten ist die Bestellung besonderer Kommissäre vorgesehen. — Vielleicht entschliesst man sich, wie auch schon von anderen Seiten gefordert wurde, auch einmal dazu, diesen Kommissären Hilfsbeamte beizugeben, die in Sachen der Schadensversicherung die Aufgabe hätten, zur Stärkung der jetzt bedenklich schwachen Position der Versicherten gegenüber der überlegenen Geschäftsgewandtheit der geriebenen Inspektoren der Gesellschaften bei Abschätzung von Schäden auf Antrag der Versicherten mitzuwirken. —

Da der Entwurf im Gegensatz zum *Bödiker*'schen Entwurf das gesamte Versicherungswesen (also auch das Immobiliarversicherungswesen) zu regeln sich vornimmt, bedarf im Hinblick aufs bayr. Reservatrecht (Ziff. IV des Schlussprotokolls d. d. Versailles 23. November 1870) das Gesetz bezüglich des Immobiliarversicherungswesens, um in Bayern Geltung zu erlangen, der ausdrücklichen Zustimmung der bayerischen Regierung. —

Mögen auch einzelne Bestimmungen nicht geringe Bedenken hervorrufen, so wird doch die Durchführung des Entwurfs, der in schlichter und klarer Sprache abgefasst ist[1]), im Grossen und Ganzen genommen dem Versicherungswesen die lang ersehnte einheitliche gesetzliche Grundlage geben.

Neuburg a. d. Donau, Dezember 1898.

1) Undeutsch ist in § 46 der Ausdruck: »Die nach § 9 getroffenen allgemeinen Versicherungsbedingungen«.

Digitized by Google

DIE WOHNUNGSENQUETE DES FRANKFURTER MIETERVEREINS.

VON

Dr. OSKAR PRIESTER.

Zu den hervorragendsten Städteenqueten der jüngsten Jahre darf sich wohl die Wohnungsenquete rechnen, welche der Frankfurter Mieterverein im Herbst vorigen Jahres bezüglich der schlechtesten Wohnungen des dortigen Stadtgebiets erhoben und im Laufe des Winters und Frühjahrs hat ausarbeiten lassen. Das Material und das Ergebnis, welches in einer Flugschrift genannten Vereines niedergelegt ist, hat weit über die Grenzen des Erhebungs- und Publikations-Bezirks hinaus ein hohes Interesse.

Die Ergebnisse der Frankfurter Wohnungsenquete von 1897 ist das Verdienst eines 5gliedrigen Ausschusses des Mietervereines, ihre Durchführung das Werk von 16 Erhebern, welchen sich weitere 8 Begleiter zur Verfügung gestellt hatten. Man beschränkte die Untersuchung, wie erwähnt, auf die schlechtesten Wohnungen der Stadt und zwar in erster Linie auf solche, welche auch ohne Rücksicht auf ihre allzugrosse Bewohnerzahl als objektiv unwohnlich erschienen. Eine vor Beginn der Untersuchung bei Armenpflegern und an anderen geeigneten Stellen vorgenommene Umfrage erleichterte die Auffindung dieses Enquetematerials. Die den Erhebern ausserdem gewährte Befugnis, auch andere als die ihnen zur Untersuchung speziell aufgegebenen Behausungen gleich schlechter Qualität mit in den Kreis ihrer Aufnahmen zu ziehen, dürfte somit thatsächlich zu einer Zusammenstellung und beschreibenden Prüfung des schlechtesten Wohnungsmaterials von Frankfurt geführt haben. In 215 Fragebogen ist das Ergebnis der angestellten Untersuchung über ebensoviele Wohnungen nieder-

Digitized by Google

gelegt worden; diese Fragebogen selbst verlangten über folgende Punkte Aufschluss: Personalien des Hausbesitzers und Haushaltungsvorstandes, Lage und Art von Haus und Wohnung, Familienstand, Personalien und Gesundheitszustand aller in der Wohnung vorhandenen Personen; Anzahl, Verwendung, Grösse der vorhandenen Räume nebst Fensterzahl und -Grösse, Betten und den darin schlafenden Personen, allgemeiner Zustand der Wohnung (feuchte und dunkle Räume, Lüftung, störende Gerüche und Geräusche, baulicher Zustand und Unterhaltung der Wohnung, Eindruck von Wohnung und Mobiliareinrichtung), Heizgelegenheit, Nebenräume, Abtritts-, Wasser- und Ausgussverhältnisse, Hof und Garten, Mietzins und -Dauer, besondere Missstände. Endlich waren die Schlussfragen zu beantworten: Könnte Inhaber der Wohnung nach seinem Beruf und sonstigen Verhältnissen auch in einer anderen Stadtgegend wohnen? Ist es Inhaber schwer geworden, seine jetzige Wohnung zu finden? Instruktion, Rundschreiben und Besprechungen erleichterten den Erhebern ihre gemeinnützige Aufgabe, ein getreues Spiegelbild der schlechtesten Wohnungsverhältnisse Frankfurts zu geben. Die 215 Fragebogen wurden statistisch zu 13 Tabellen verarbeitet, die Textredaktion der uns vorliegenden Brochüre »Das Wohnungselend und seine Abhilfe in Frankfurt a./M.« stammt von *Dr. Oskar Priester*, die Bearbeitung der Reformvorschläge von *Dr. Karl von Mangoldt.*

Die Veröffentlichung der Untersuchung, bemerkt die Einleitung, fällt in eine sehr passende Zeit. Augenblicklich herrscht wieder einmal grosser Mangel an kleinen und mittleren Wohnungen in Frankfurt; die Mietpreise steigen, kinderreiche Familien finden fast kein Unterkommen mehr und nicht bloss die ärmeren Klassen, die chronisch mit Wohnungsnot zu kämpfen haben, sondern auch weite Kreise des Mittelstandes seufzen unter dem Drucke hoher Mietpreise und der Unmöglichkeit, eine passende und gute Wohnung zu erhalten: kurz die Wohnungsfrage ist in Frankfurt wieder einmal zu einer brennenden geworden. So darf die vorliegende Veröffentlichung wohl nicht nur das Interesse der ärmeren Klassen und ihrer speziellen Freunde, sondern auch das Eigeninteresse des Mittelstandes beanspruchen. Beziehen sich auch die Feststellungen des ersten Teiles der Schrift nur auf die Schicht der Allerärmsten der Stadt, so gehen die Forderungen des zweiten Teiles doch die ganze grosse Masse der Wohnbevölkerung an;

Digitized by Google

und speziell der Mittelstand hat an der Durchführung dieser Forderungen ein hervorragendes Interesse.

Bezüglich der Lage, Bauart, Beschaffenheit der Wohnungen hat sich das Folgende ergeben. Die meisten der 215 Wohnungen waren direkt vom Hauswirt bezw. Hauseigentümer ermietet (199), als Eigentümerwohnungen werden nur 2 bezeichnet, dagegen 10 als Aftermieterwohnungen. Auch waren nach den Angaben der Erheber die Wohnungen in den weitaus meisten Fällen von Anfang an als Familienwohnungen erbaut; nur in 22 Fällen soll ihre Einrichtung zu solchen nachträglich erfolgt sein. Es ist wohl anzunehmen, dass dabei den Erhebern eine Anzahl Fälle entgangen sind; immerhin mag sich die Verwendung ursprünglich überhaupt nicht zu Wohnungen bestimmter Räume in bescheidenen Grenzen halten. Fasst man die Frage dagegen weiter, wieviel der untersuchten Wohnungen erst aus früheren grösseren durch Teilung zurechtgeschnitten worden sind, so muss das eine weit grössere Zahl sein. Das geht wohl deutlich hervor aus dem grossen Mangel an Abtritten und Nebenräumen, der sich ergeben hat. Es ist nicht anzunehmen, dass die Wohnungen unter einem derartigen Mangel leiden würden, wenn sie nicht in grosser Zahl ursprünglich eben gar nicht selbständige Wohnungen, sondern nur Teile grösserer gewesen wären. Von den eben erwähnten 22 Wohnungen waren 11 vorher Bodenräume und 5 Werkstätten. Darunter ist ein Fall, wo die Wohnung früher eine Schmiede war und das ist wohl auch der Grund, weshalb 3 Räume der Wohnung als feucht, alle Räume als dunkel bezeichnet werden. Zwei Wohnungen im Erdgeschoss eines Hintergebäudes in Bornheim werden sogar als frühere Schweineställe bezeichnet. Die Verhältnisse sind auch danach: Drei von den vier zum Wohnen benutzten Räumen sind feucht, in der einen Wohnung richt es im Sommer, meldet der Erheber, der auch den baulichen Zustand der einen Wohnung als jämmerlich bezeichnet; endlich ist für ca. 20 Personen nur ein Abort auf dem Hofe vorhanden. In der einen Wohnung liegt der Mann hustend im Bette und die Frau hat ein steifes Bein; in der anderen hat die Frau Gicht und ein Kind ist skrophulös.

Die Enquete hat weiter die Zusammensetzung der Haushaltungen zum Gegenstand gehabt. Die Untersuchung hat ergeben, dass von den 215 Haushaltungen 173 (80,4 %) — darunter übrigens 5 mit Pflegekindern — sich nur aus Familienmitgliedern zusammensetzen, 42 (19,5 %) aus Familiengliedern und Fremden,

Digitized by Google

von welch' letzteren 9 (4,18%) als Zimmermieter, 33 (15,3%) als Schläfer anzusehen sind. In einer Wohnung Bornheims wohnt in einem Zimmer eine 7köpfige Schneidersfamilie; das 40 Cbm. grosse Zimmer dient gleichzeitig als Wohn-, Schlaf- und Arbeitsraum und gewährt jedem Bewohner 5,75 Cbm. Luft; tagsüber arbeitet auch noch ein Geselle im Zimmer, so dass sich das Luftquantum per Person auf 5 Cbm. verringert. Man sieht es den Leuten auch an: Die Mutter ist lungenleidend, die Kinder, alle in dem zarten Alter von 1—7 Jahren, sehen blass und gelb aus. Eine neben diesem Raume befindliche sehr baufällige Küche ist schräg und hat nur 3,75 qm Bodenfläche. Die Wohnung kostet Mk. 180. Im Kerne der Altstadt lebt ein Hefenhändler mit Frau, Sohn und Tochter; die ganze Familie wohnt und schläft in einem 32,32 Cbm. grossen, aber dunklen Zimmer, so dass auf die Person 8,08 Cbm. Luftraum entfallen. Ein zweiter Raum ist als Lagerraum vermietet, indessen polizeilich geschlossen, ein dritter Raum, 7,06 Cbm. gross, dunkel und feucht, versieht die Doppelfunktion von Küche bei Tag und Schlafraum bei Nacht für einen Schlossergesellen; für die Wohnung zahlt aber der Hefenhändler M. 240. Nicht sehr weit davon wohnt ein Eisenbahnwagenputzer mit Frau und 4 Kindern, dazu einem Schläfer. In dem geräumigsten, 29,6 Cbm. grossen Zimmer stehen 2 Betten und 1 Kinderbett, von 5 Personen benutzt, deren jede somit über 5,92 Cbm. Luftraum verfügt. Das andere Zimmer ist überhaupt nur 6,78 Cbm. gross und dient dem ältesten Sohn und dem Schläfer als Behausung, jedem der beiden 3,39 Cbm. Luft bietend. Dabei ist sowohl dieser Raum wie die daneben liegende Küche dunkel; die Wohnung kostet Mk. 264. Wichtig ist auch das Ergebnis, dass die in Frankfurt a. M. geltende Polizeiverordnung über das Schlafstellenwesen vom 30. 7. 92 keineswegs durchgeführt ist. Bei 10 Fällen, die man beliebig herausgriff, konnte man schon nach den Fragebogen in mindestens sechs Verstösse gegen diese Verordnung feststellen, zum Teil sehr schwerer Art. Dazu treten noch mehrere Fälle in den eben vorstehend angeführten Beispielen. Meist handelt es sich darum, dass der vorschriftsmässige Luftraum nicht vorhanden ist, aber auch andere Verstösse, z. B. gegen die Vorschrift, welche für jede Person eine besondere Lagerstätte vorschreibt, kamen vor. Es genügt eben nicht, bemerkt die Flugschrift mit Recht, eine Verordnung zu erlassen, sondern es muss auch für ausreichende und sachverständige Kontrolle gesorgt werden. Diese auszuüben

Digitized by Google

dürfte aber über das Gebiet der gewöhnlichen Polizei hinausgehen und besondere Organe erforden.

Das Ergebnis der Untersuchung betreffs Wohnungsdichtigkeit ist folgendes: Die Gesamtzahl der untersuchten Wohnungen beträgt 215; die Anzahl der darin enthaltenen Räume einschliesslich der Küchen 459, die der Bewohner darin 1076, von welchen 558 über, 518 unter 14 Jahre alt sind. Hiernach entfallen im Durchschnitt auf eine Wohnung 2,13 Räume und 5 Bewohner, von welchen 2,60 über 14 Jahre und 2,40 unter 14 Jahre alt sind; auf 1 Raum 2,34 Bewohner und zwar 1,21 über 14 Jahre alt, 1,13 unter 14 Jahren. Bereits diese trockenen statistischen Zahlen enthalten zweifellos ein überzeugendes Zugeständnis beklagenswerter Missstände. Man stelle sich vor, was es heisst, wenn Wohnungen, die im allgemeinen nur aus zwei Räumen einschliesslich Küche bestehen, von durchschnittlich 5 Bewohnern bewohnt sind — welche unsägliche Enge, welche Unmöglichkeit, jemals zur Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Behaglichkeit zu kommen! So wird in einer der Nebengassen der ehemaligen Schüppengasse in einem Seitengebäude der 3. Stock von 21 Personen (4 Parteien) bewohnt. Den Zustand dieses Stockwerkes wollen wir vollständig schildern: Da ist zunächst ein 35jähriger Arbeiter mit Frau und 4 Kindern (6, 5, 3, 1 Jahr) in einem $3^1/_4$ Mt. langen, $2^3/_4$ Mt. breiten und ebenso hohen Zimmer, das bei einem Kubikinhalt von 25,46 Cbm. jedem seiner Insassen 5,09 Cbm. Luftraum gewährt; zwei Fenster, $1^1/_2 : {}^3/_4$ Mt. gross, führen dem Raum Luft und Licht zu, in dem zwei 2 Betten und 1 Wiege knapp Platz finden. Eine Küche ist auch da; sie ist $3^3/_4$ Mt. lang und 1 Mt. breit und hat einen Inhalt von 10,31 Cbm.! In dem benachbarten schrägen Zimmer (4 Mt. lang, $1^3/_4$ breit und hoch) wohnt ein Grundarbeiter mit Frau und zwei Kindern (6 und $1^3/_4$ Jahren); zur Zeit hütet er, an Rippenfellentzündung erkrankt, das einzige im Zimmer vorhandene Bett; ein Fenster ${}^3/_4 : {}^3/_4$ Mt. gross, erhellt den Raum, der jedem seiner Bewohner 3,06 Cbm. Luftraum spendet. Die zugehörige Küche hat zwar 18,04 Cbm. Inhalt, dafür aber kein Licht! — Wieder ein Zimmer weiter wohnt eine Wasch- und Putzfrau, deren Mann gerade gestorben ist. Sie hat 4 Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren und bewohnt zwei Zimmer mit zwei grossen und einem Kinderbett. Jedes der Zimmer ist $4^1/_2$ Mt. lang und $1^3/_4$ Mt. hoch, die Breite beträgt $2^3/_4$ bezw. $1^1/_4$ Mt., sodass immerhin ein Luftraum von rund 8 Cbm. für die Einzelperson erreicht

Digitized by Google

wird, aber das zweite Zimmer ist dunkel. Endlich bewohnt ein Schuster mit Frau und 4 Kindern (2 bis 14 Jahren) das letzte Zimmer des Stockwerkes, das zwar genügend erhellt ist, aber der Person auch nicht mehr als 7,22 Cbm. Luft zur Verfügung stellt. Eine zugehörige Küche ist klein und dunkel; ein kleiner Keller entschädigt für die Mängel nicht. Dabei teilten sich die 21 Stockbewohner in einen Abtritt und zwei Wasserhähne und Ausgüsse, klagten allgemein über hochgradige Feuchtigkeit — zahlten aber für die Wohnung 192.—, bezw. 180.—, 192.—, 276.— Mk., zusammen 840.— Mk. Miete. In der westlichen Altstadt wohnt im 1. Stock in einer übelbeleumundeten Gasse in zwei dunkeln, feuchten Zimmern eines Hinterhauses eine 8köpfige Tagelöhnersfamilie: Der Vater ist 53 Jahre und gichtkrank, die Mutter 49 Jahre, drei Töchter, 19, 15 und 7, drei Söhne, 12, 10 und 4 Jahre alt (4 Kinder sind noch schulpflichtig). Der eine Raum, ein Bett für Vater und Mutter und eine Matratze für die beiden jüngsten Kinder bergend, ist 4 Mt. lang und 2,20 Mt. breit und 2,10 Mt. hoch, gewährt somit dem Bewohner 4,62 Cbm. Luftraum. Drei Fenster, 90 : 70 cm, lassen ebensowenig, wie das eine im andern Raume befindliche, Licht ein, so dass sogar Tags über Petroleum gebrannt werden muss. Das zweite Zimmer, 2 Betten für die älteren beiden Töchter und beiden Söhne und einen kleinen Herd enthaltend, ist ein wenig länger und spendet pro Kopf 6,35 Cbm. Luft. Dieselbe kommt aus dem spärlichen Hofraum und ist sehr schlecht, besonders im Sommer, wenn der einzige Abort für Vorder- und Hinterhaus, von 7 Parteien mit 34 Personen benutzt, das seinige zur Luftverbesserung beiträgt. Der bauliche Zustand der Wohnung ist schlecht, schlecht auch ihr äusserer Eindruck, die Mobiliareinrichtung ärmlich. Ein kleiner Holzbehälter steht der Einzelpartei, ein Trockenboden dem ganzen Hause zur Verfügung. An der südlichen Wand des Küchenraumes befindet sich ein als Ausguss dienender Behälter, ein Wasserhahn für das gesamte Hinter- und den Parterrestock des Vorderhauses ist auf dem Höfchen. Für diese Elitewohnung lässt sich der Eigentümer M. 204 zahlen; dabei ist der Vermehrung des Ungeziefers in allen Teilen und infolge der vorherrschenden Dunkelheit gar nicht zu begegnen. Die Decken sind niedrig und bröckeln, ebenso wie die schlecht unterhaltenen Wände, häufig ab. Auch die übrigen Hinterhausbewohner, eine Maurers- und eine Kunstgärtnersfamilie, deren beide Häupter augenleidend sind, sind nicht besser daran und zahlen

Digitized by Google

M. 192.— bezw. 228.— eine Ausgabe, die durch den umfangreichen Petroleumkonsum noch erheblich gesteigert wird. In einer der engsten Gassen der Altstadt wohnt eine Arbeiterin mit zwei Töchtern von 15 und 10, sowie 5 Söhnen von 17, 13, 8, 4 und 3 und — einem Schläfer. Zwei Zimmer sind 3 Mt. lang, 2,68 breit und 2,36 hoch, haben zwei Fenster von 1,16 : 0,80 Mt. und enthalten je — e i n Bett. Das eine wird von der Frau, den zwei Töchtern und dem dreijährigen Söhnchen benutzt, das andere von den übrigen 4 Kindern — jede dieser acht Personen erfreut sich somit der Verfügung über einen Luftraum von 4,74 Cbm. und das Viertel eines Bettes. Ein drittes Zimmer, etwas kleiner als diese, aber ohne Fenster, wird von einem Tagschläfer benützt. Auch die Küche, die einen Kubikinhalt von 10,68 Cbm. hat, besitzt kein Fenster! Alle Räume sind feucht, die letztgenannten ohne Licht und Lüftung. Die Wohnung ist sehr vernachlässigt, ihr Eindruck ganz schlecht und sehr ärmlich, Heizgelegenheit nur in einem Zimmer, der Abtritt befindet sich auf dem Vorplatz im Hauseingang und wird von 8 Parteien mit ca. 60 Personen benutzt! In der Küche ist Wasserleitung und Ausguss; Nebenräume, Hof und Garten fehlen; die Haustreppe ist sehr dunkel, weil ganz ohne Fenster. Der Mietpreis beträgt aber Mk. 312.—

Bemerkenswert sind weiter die über den W o h n u n g s l u f t r a u m erhobenen Thatsachen. Nach den Grundsätzen der Gesundheitslehre gelten etwa 20 Cbm. Luftraum pro Person als das Mindestmass, das in einer Wohnung, Wohn- und Schlafräume zusammengenommen, vorhanden sein muss. Das ist nicht etwa besonders viel, enthält doch ein einziges gutes Zimmer eines besseren modernen Hauses schon etwa 50—80 Cbm. Luftraum. Geht man unter diese Anforderungen herunter, so ist eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit infolge dauernd schlechter Luft nicht zu vermeiden, wenn nicht etwa die Ventilation ganz besonders günstig ist. Wie steht es nun in den in Frankfurt enquetierten Wohnungen? 20 Cbm. Luftraum oder mehr bieten von allen 215 Wohnungen nur ganze 26! Auf der allenfalls erträglichen Stufe von 15—20 Cbm. halten sich 27, alle übrigen stehen darunter, zum Teil weit darunter, gewährt doch annähernd die Hälfte der Wohnungen (101) ihren Insassen noch nicht einmal 10 Cbm. Luftraum und 9 davon sogar nicht einmal 5! Das sind Verhältnisse, von denen man sich nur schwer eine Vorstellung macht. In den 9 Wohnungen, welche unter 5 Cbm. pro Person haben, kommen

Digitized by Google

auf die Person durchschnittlich 4,35 Cbm.; in den 92 mit 5 bis 10 Cbm. pro Kopf, kommen durchschnittlich 7,42 Cbm. auf die Person. Ein preusisches Schilderhaus hat einen Kubikinhalt von etwa 1,42 Cbm.; es bietet also nur etwa 3 mal so wenig Luftraum wie jene 9, nur etwa 5 mal so wenig wie jene 91 Wohnungen pro Person; oder mit anderen Worten: wenn wir drei preussische Schilderhäuser zusammenstellen, so haben wir den durchschnittlichen Luftraum pro Person in jenen 9, wenn wir fünf zusammenstellen, den in jenen 92 Wohnungen. Und dabei hausen in jenen 9 Wohnungen 54 Personen, in jenen 92 Wohnungen 532 Personen. Rechnet man weiter hinzu noch die 290 Personen mit 10—15 Cbm. pro Kopf, so ergiebt sich, dass von der Gesamtbewohnerschaft der untersuchten Wohnungen in der Höhe von 1076 Personen nicht weniger als 81% unter gänzlich ungenügenden Luftraumverhältnissen leben. — Womöglich noch schlechter sind die Schlafraumverhältnisse; bei den Schlafräumen betrachtet man als Mindestmass, das aus gesundheitlichen Gründen eingehalten werden muss, etwa 10 Cbm. pro Person, jedoch wird dabei von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Schlafräume eben nur zum Schlafen dienen und tagsüber nicht wesentlich benutzt werden. Werden sie auch tagsüber benutzt, so muss man 20 Cbm. verlangen. Diesen wahrlich geringen Anforderungen genügte nur der fünfte Teil aller vorgefundenen, zum Schlafen benutzten Räume, nämlich 35, die über 10 Cbm. pro Person boten und nur zum Schlafen benutzt wurden, und 35 weitere, die zwar ausser zum Schlafen auch zum Wohnen oder Kochen dienten, jedoch 20 und mehr Cbm. Luftraum pro Person gewährten. Alle übrigen 67% blieben unter diesen bescheidenen Massen. Dabei finden sich Verhältnisse der schrecklichsten Art in Menge! 151 Schlafräume mit 252 Erwachsenen und 279 Kindern gewährten ihren Insassen nur 5—10 Cbm., im Durchschnitte nur rund 7 Cbm. Luftraum. Und bei 55 Schlafräumen sank der Luftraum pro Person sogar auf unter 5 Cbm., auf das kaum glaubliche Mass von durchschnittlich 3,88 Cbm. Unter solchen Verhältnissen existierten 95 Erwachsene und 173 Kinder! Arme Kleine! Was haben sie verbrochen, dass man sie so misshandelt? Schauen sie uns nicht gleichsamt klagend an aus grossen traurigen Kinderaugen, als wollten sie sagen: Helft uns! Helft uns auch zu ein wenig Sonne, zu ein wenig Licht, Gesundheit und Freude!

Es ist ein gutes Zeugnis für die Frankfurter Stadtverwaltung,

Digitized by Google

dass Kanalisation und Wasserkloset selbst in diesen ärmsten und schlechtesten Wohnungen durchaus das Feld beherrschen. Von den 213 Abtritten hatten nur 10 Tonnen-, nur 9 Grubensystem, alle übrigen waren Wasserklosets. Sonst aber zeigen sich auch auf diesem Gebiete Missstände über Missstände. Ungeheuerlich ist zumeist die starke Benutzung des einzelnen Abtritts. Eigentlich sollte es doch selbstverständlich sein, dass jede Partei einen Abtritt für sich hat. Wie würde es wohl dem Inhaber einer Mietwohnung von 5 und 6 Zimmern gefallen, wenn er ein und denselben Abtritt noch mit 1, 2 oder 3 anderen Parteien im Hause teilen müsste! Aeusserstenfalls sind 2 Parteien für einen Abtritt gerade noch zulässig. Welche Verhältnisse enthüllt uns aber in dieser Richtung die folgende Tabelle:

I. Zahl der untersuchten Wohnungen [1])

Davon hatten	Wasserkloset	194
	Tonnensystem	10
	Grubensystem	9

II. Zahl der untersuchten Wohnungen 209 [2])

In den untersuchten Wohnungen benutzten **einen** Abtritt:	1 Partei	17
	2 Parteien	33
	3 »	43!
	4 »	43!
	5 und mehr Parteien	73!
	1—5 Personen	11
	5—10 »	53
	10—15 »	36!
	15—20 »	53!
	mehr als 20 Personen	56!

Mehr als zwei Parteien waren also auf einen Abtritt angewiesen in $^3/_4$ der Fälle und in einer wenig geringeren Zahl von Fällen betrug die Zahl der einen und denselben Abtritt besuchenden Personen mehr als 10. Unter diesen Fällen sind eine Reihe ganz ungeheuerliche. In einem der dichtbevölkerten Wohnhöfe der Altstadt wird ein auf dem Vorplatze gelegener Abtritt von 4 Parteien mit 27 Personen, in einer anderen Gasse der Innenstadt der Abtritt auf dem Hofe von 5 Parteien mit 30 Personen benutzt. In einem andern Falle gebrauchen 7 Parteien mit 26 Personen, in einem weiteren 6 Parteien mit 35 Personen denselben Abtritt. Es reihen sich ferner würdig an: ein Abtritt in

1) Bei zwei Wohnungen fehlen die Angaben.

2) Bei sechs Wohnungen fehlen die Angaben.

Digitized by Google

der westlichen Altstadt im Hauseingang gelegen, benützt von 5 Parteien mit 30 Personen und ein Abtritt in Bornheim, gleichfalls benützt von 6 Parteien mit 30 Personen, und ähnliche Ziffern kommen noch öfters vor. Die Krone schliessen jedoch ab folgende Fälle: in einem Hause der östlichen Innenstadt liegt im 2. Stock ein Abtritt, benutzt von 15 Parteien mit 50 Personen, ausserdem von den Wirtsgästen im Parterre! (Der Abtritt ist fast immer besetzt und stets schmutzig.) In einem Hause Bornheims befinden sich 3 Abtritte, die von 25 Parteien mit insgesamt 120 Personen besucht werden! In einem Hause der eigentlichen Altstadt liegt auf einem Vorplatze ein Abtritt, benutzt von 8 Parteien mit 60 Personen, »diese starke Benützung wirkt sehr nachteilig auf die Einwohner und führt zu grossen Misshelligkeiten«. Den Beschluss endlich bildet ein gleichfalls in der östlichen Innenstadt auf dem Hofe gelegener offener Abtritt, der von einer ganzen Menge Personen in der Umgegend, sowie von Passanten benutzt wird. Im Hause selbst befindet sich kein Abtritt!

Und nun die Mietpreise. Es betrug in der Innenstadt und dem inneren Sachsenhausen, bei einer Gesamtzahl von 186 Wohnungen, der durchschnittliche Mietpreis ohne Nebengebühren für Wasser, Schornsteinfegen u. s. w.:

1.	für	44	Wohnungen	bestehend	aus	je einem	Raume:	Mk. 168,
2.	„	80	„	„	„	zwei	Räumen:	„ 222,
3.	„	52	„	„	„	drei	„	„ 274,
4.	„	6	„	„	„	vier	„	„ 334,
5.	„	4	„	„	„	fünf	„	„ 410.

Diese Ziffern lehren, dass in Frankfurt in der Innenstadt selbst schon für eine Wohnung, die nur aus einem einzigen Raum besteht, ca. 3.20 Mk., für eine, die aus zwei Räumen besteht, rund 4.30 Mk., für eine aus drei Räumen bestehende sogar 5.25 Mk. wöchentlich bezahlt werden müssen!

Unsere Ziffern zeigen indessen noch ein anderes bemerkenswertes Ergebnis: Es kostet bei den innenstädtischen Wohnungen ein Raum, wenn er in einer 1-Raumwohnung liegt, 168 Mk., wenn er in einer 2-Raumwohnung liegt, 111 Mk., wenn in einer 3-Raumwohnung, 91 Mk. Es sind also sehr grosse Unterschiede im Preise eines Raumes je nach der Grösse der Wohnungen, in der er liegt, vorhanden. Welche anderen Erklärungen sich auch hierfür mögen heranziehen lassen, so weist diese Beobach-

Digitized by Google

nung wieder vor allen Dingen darauf hin, dass offenbar gerade an Wohnungen der allerkleinsten und billigsten Art ein ganz besonderer Mangel herrscht.

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse. Es handelt sich insgesamt um 215, fast durchweg in alten Häusern gelegenen Wohnungen, von denen sich 186 in der inneren Stadt, namentlich Altstadt und dem inneren Sachsenhausen, dagegen nur 25 in Alt-Bornheim und 4 in der Gemarkung befinden. Die Zahl der Bewohner beträgt 1076, von denen 558 Erwachsene und 518 Kinder sind. Natürlich überwiegen bei den Haushaltungsvorständen die Tagelöhner u. dergl., aber ein Drittel und vielleicht noch mehr sind doch gelernte Arbeiter. Die Hauptübelstände, welche die Wohnungen aufweisen, sind einmal eine ungeheure Ueberfüllung, und zum andern schwere hygienische Mängel der Wohnungen an sich; endlich die hohen Mietpreise. Nur 69 von den 215 Wohnungen bestehen aus 3 und mehr Räumen, einschliesslich der Küchen, nur in den 10, welche aus 4 und 5 Räumen bestehen, kamen auf einen Raum durchschnittlich weniger als 2 Bewohner; in den 54 Einraumwohnungen kamen sogar nahezu 4 Bewohner auf den Raum. In zwei Dritteln der Fälle dient der zum Schlafen benutzte Raum noch zu einem anderen Hauptzwecke, darunter 45mal zugleich als Wohnraum und Küche und 5 weitere Male ausser zu diesen beiden Zwecken auch noch zu gewerblicher Benutzung. In Bezug auf den Luftraum pro Person in der ganzen Wohnung sind genügend nur 26 Wohnungen, allenfalls noch erträglich weitere 27; alle übrigen mit 81% der gesamten Bewohnerschaft bieten völlig ungenügende Luftraumverhältnisse. Darunter sind 9 Wohnungen mit 54 Personen, welche ihren Insassen sogar per Kopf nicht einmal 5 Cbm. Luft bieten. Ebenso schlecht oder noch schlechter sieht es bei den Schlafräumen aus: 80% von ihnen hielten sich unter dem hygienischen Mindestmass an Luftraum pro Person, in 55 von ihnen mit 95 Erwachsenen und 163 Kindern waren sogar pro Kopf nicht einmal 5 Cbm. vorhanden. Und dabei bestehen die Bewohner dieser so überfüllten Wohnungen noch nicht einmal ausschliesslich aus Familienmitgliedern. 10 der 92 Zweiraumwohnungen, und fast die Hälfte der Wohnungen mit drei und mehr Räumen, beherbergt ausser der Familie des Haushaltungsvorstandes noch Zimmermieter und Schlafleute, und es stellt sich dabei heraus, dass die in Frankfurt geltende Polizeiverordnung

Digitized by Google

über das Schlafstellenwesen grossenteils nicht durchgeführt ist. Geht man über zu den Mängeln der Wohnungen an sich, abgesehen von der Ueberfüllung, so ist ein Drittel der Räume ist ungenügend beleuchtet, über die Hälfte feucht oder baufällig oder beides zusammen; ganz schlecht sind die Abtrittsverhältnisse. In mehr als $^3/_4$ der Wohnungen sind mehr als zwei Parteien auf einen Abtritt angewiesen und in einer Reihe einzelner Fälle steigert sich die Zahl der einen und denselben Abtritt Besuchenden bis auf die schier unglaublichen Zahlen von 30, 50 und 80 Personen! — Unreinlichkeit, Verstopfung, üble Gerüche von den Abtritten werden mehrfach gemeldet und im ganzen kann nicht bezweifelt werden, dass die Abtrittsverhältnisse eine schwere Gesundheitsgefahr bilden. Ganz schlecht steht es auch in Bezug auf die Nebenräume. Keller und Boden war nur in 39 Fällen vorhanden, dagegen hatten mindestens 70 Wohnungen — ein Drittel der Gesamtzahl — überhaupt gar keinen Nebenraum. An Waschküchen fehlt es so gut wie ganz und auch besondere Trockenräume sind sehr selten. Weniger zu Klagen Veranlassung geben die Wasser- und Heizungsverhältnisse; jedoch fehlts auch hier nicht an einzelnen Mängeln. In 13 Fällen ist überhaupt kein Wasserhahn im ganzen Hause, auch nicht im Hofe und die Oefen heizen öfters schlecht oder rauchen.

Im ganzen zeigen die 215 Wohnungen, auch abgesehen von der Ueberfüllung, einen solchen Grad hygienischer Mangelhaftigkeit, dass gewiss viele von ihnen eigentlich für unbenutzbar, andere erst nach wesentlichen Veränderungen für brauchbar erklärt werden müssten, und vielleicht nicht eine einzige nicht wenigstens irgendwie ernstlich zu beanstanden wäre.

Diese hygienische Mangelhaftigkeit hängt zum Teil zusammen mit der weitgehenden, rücksichtlosen Zerteilung älterer grösserer Wohnungen in kleinere in diesen Vierteln. Es steht fest, dass in den alten Vierteln, in welchen die untersuchten Wohnungen liegen, in früheren Jahren eine solche Zerteilung weitgehend stattgefunden hat und dass diese Zerteilung erst seit einigen Jahren einer gewissen behördlichen Kontrolle unterworfen ist. So sind Räume, die ursprünglich gar nicht zu Zerteilung oder wenigstens nicht zu Familienwohnungen bestimmt waren, zu solchen gemacht worden, und so wird man sich namentlich auch die Entstehung des entsetzlichen Mangels an Abtritten und Nebenräumen zu erklären haben. Daraus geht aber auch hervor, dass gerade dieser Mangel weit über den Kreis der unter-

Digitized by Google

suchten Wohnungen hinaus verbreitet sein dürfte.

Diese hygienischen Mängel sind um so schlimmer, als in den Wohnungen eine grossenteils ungesunde Bevölkerung haust; in einer Reihe von Fällen lassen sich die Krankheiten in direkten Zusammenhang mit den Wohnungsmissständen bringen oder sich doch wenigstens die gänzliche Ungeeignetheit der Wohnung gerade in diesem Falle und bei diesen Leiden behaupten. Um das Bild zu vervollständigen, muss noch erwähnt werden, dass nur ein kleiner Teil der Wohnungsinhaber eine wirkliche Sesshaftigkeit entwickelt, der grössere die Wohnung offenbar sehr häufig wechselt.

Zu allen diesen Missständen gesellen sich auch noch ganz ungemein hohe Mietpreise. Elende Löcher, die teils gar nicht, teils höchstens von 1 oder 2 Personen bewohnt werden sollten, kosten oftmals 120, 150, 160, 180, ja 200 Mark und mehr. Bei den Einkommensverhältnissen der ärmsten Schicht, um die es sich in unseren Wohnungen handelt, muss eine Wochenausgabe von 3 Mark für Miete schon als eine schwere Last gelten. Aber selbst die jämmerlichen Einraumwohnungen der Untersuchung in der Innenstadt und dem inneren Sachsenhausen kosten durchschnittlich 168 Mark das Jahr, die Zweiraumwohnungen sogar schon 222 Mark.

Die Absicht der vorliegenden Untersuchung war, wie schon auseinandergesetzt, die Verhältnisse der allerschlechtesten Wohnungen Frankfurts zu untersuchen und aufzudecken. Es konnte demnach von Anfang an natürlich nichts anderes als die Enthüllung wenig wohlthuender Zustände erwartet werden; aber man darf sagen, dass die vorstehenden Ergebnisse die Befürchtungen noch weit übertreffen. Das Wohnungselend, das sie enthalten, ist ein in vieler Beziehung geradezu scheussliches und empörendes. Es handelt sich um Zustände, die man in einer so blühenden und glänzenden Stadt nicht vermuten sollte, und die ihr um so weniger zum Ruhme gereichen, als schon vor 11 Jahren die Untersuchung von Herrn *Adolf Baumann* die Verbesserungsbedürftigkeit der Zustände für jeden, der sehen wollte, klar gezeigt hat. Aber die Feststellung solcher Zustände hat eine mehr als lokale Bedeutung. Sie zeigt, welche entsetzliche Kehrseite die moderne Zivilisation hat und welche ungeheuren Gegensätze sie aufweist. Es ist schwer zu glauben, dass ein sozialer Organismus, der solch' tiefe Wunden aufweist, nicht

Digitized by Google

auch in seinen anderen Teilen unter diesen Zuständen leiden und nicht einer gründlichen Reform bedürfen sollte.

Frankfurt kann sich auch nicht damit trösten, dass die enthüllten Zustände sich ja doch fast ausschliesslich in der innern Stadt und dem innern Sachsenhausen fänden. Es ist allerdings richtig, dass die untersuchten Wohnungen ganz vorwiegend dort liegen, aber es ist höchst wahrscheinlich, dass Altbornheim (von dem übrigens 25 Wohnungen in der Untersuchung enthalten sind) und der alte Teil von Bockenheim ganz ähnliche Zustände aufweisen. Auch behaupten gute Kenner der Stadt von einzelnen neuen Teilen, z. B. dem Viertel an der Galluswarte und der unteren Gutleutstrasse, dass sich auch dort schon, wenngleich die Wohnungen an sich unstreitig weit besser sind, Zustände entwickelten, welche sich den hier aufgedeckten in verschiedener Beziehung annäherten. Freilich kann man auch einwenden, dass es Unrecht sei, für solche Zustände die Stadt oder die weitere Allgemeinheit verantwortlich zu machen; verantwortlich seien vielmehr die Insassen selbst, welche sehr häufig arbeitsscheue, trunksüchtige, in jeder Beziehung heruntergekommene Leute seien, welche oft gar nicht nach besseren Wohnungen verlangten, jedenfalls aber nur sehr wenig Geld für die Wohnung aufwenden wollten und könnten. Wir lassen dahingestellt, wie weit diese Charakterisierung gerade auf die Insassen unserer Wohnungen zutrifft, da die Fragebogen zur Entscheidung dieser Frage so gut wie keinen Anhalt bieten. Aber selbst angenommen, es handelte sich teilweise um solche Elemente, wie dies ja allerdings in den schlechtesten Wohnungen grosser Städte oft der Fall ist, so bleibt doch ein gutes Stück sozialer Verantwortlichkeit der Stadt und der Allgemeinheit überhaupt übrig. Wohnungen fortbestehen zu lassen, welche die Gesundheit mit Notwendigkeit zerstören müssen, oder Mietpreise zu ermöglichen, welche in einem krassen Missverhältnis zu der dafür gebotenen Leistung stehen, und ähnliches mehr wird nicht dadurch zu einer erlaubten Handlung, dass die Insassen der betreffenden Wohnungen wenig schätzenswerte Elemente sind. Ausserdem geht es nicht an, den Gerechten mit dem Ungerechten, die erst heranwachsende, noch abänderungsfähige Jugend mit dem nicht mehr abänderungsfähigen Alter leiden zu lassen. Und darauf läuft eine antisoziale Politik hinaus. Im Gegenteil erscheint es notwendig, gerade durch soziale Einwirkung den Einzelnen zu heben, und eines der besten Mittel

Digitized by Google

dazu dürfte gerade eine Einwirkung auf die Wohnungsverhältnisse sein, durch welche gewissermassen eine unterste Grenze schlechten Wohnens gezogen wird, unter die auch der Verkommenste nicht sinken kann. Kann er sich trotzdem auf Grund seiner individuellen Verhältnisse nicht einmal auf dieser untersten Grenze halten, so ist er Kandidat für die öffentliche Fürsorge. Freilich würde diese letztere bei solcher Politik auch zu ganz anders energischen Eingriffen als jetzt ermächtigt und befähigt werden müssen.

Worin erblickt nun die Enqueteverarbeitung den Weg zu der zu gesegneteren Wohnungsverhältnissen führenden Reform?

Zunächst: 1. in Einführung einer Wohnungsinspektion mit fortlaufender Aufsicht über das Wohnungswesen — einer Forderung, die ja bekanntlich in einigen Teilen Preussens und Deutschlands bereits durchgeführt ist. Mag sich dieselbe vorliegendenfalls zunächst — wie auch in der Eingabe Nr. 2 geschehen — an die Regierung und die derselben unterstehende Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei wenden, so erscheint zweifellos als Berufener eine besondere Wohnungsinspektion mit besonderen Organen. Die Flugschrift befürwortet

2. eine Verbesserung der innenstädtischen Wohnungsverhältnisse. Diese Aufgabe geht über die des Ersatzes der durch die Wohnungsinspektion geschlossenen Wohnungen hinaus; die Frankfurter innenstädtischen Wohnungen sind nach der Flugschrift überhaupt, auch abgesehen von den allerschlechtesten, grossenteils so, dass eine durchgreifende Reform dringend geboten erscheint. I. Das Niederreissen ganzer ungesunder Viertel und Häuser im Stadtinnern und die Bebauung mit neuen Gebäuden in Form grosser, eine bedeutende Zahl kleiner und kleinster Wohnungen enthaltender Mietkasernen erscheint da als das einzig Mögliche. Es ist allerdings richtig, dass es vorderhand, solange die sog. Zonenenteignung noch nicht eingeführt ist, an einer richtigen gesetzlichen Grundlage für ein derartiges Vorgehen fehlt. Aber es erscheint doch nicht als von vornherein ausgeschlossen, dass auch nach dem gegenwärtigen Stande der Enteignungsgesetzgebung die in einem solchen Falle nötigen Enteignungen der Stadt bewilligt werden. II. Jedenfalls aber bleibt der Stadt übrig den Versuch zu machen, durch freihändigen Ankauf der schlechtesten Grundstücke für solche Reformen die nötige Grundlage zu gewinnen. Die Stadt besitzt jetzt schon in der inneren Stadt viele Grundstücke; sie hat zu

Digitized by Google

Zwecken der Verkehrsverbesserungen, zu Strassendurchbrüchen u. dergl., im Laufe der Zeit vieles angekauft; man thue ein gleiches auch einmal, um dringenden sozialen Pflichten zu genügen. Dafür, dass keine zu hohen Ankaufspreise gezahlt werden müssen, bürgt die vorherige Durchführung der Wohnungsinspektion, durch die gerade in den in Betracht kommenden Grundstücken zahlreiche Wohnungen vorher geschlossen werden dürften. (Dabei wird allerdings von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Wohnungsinspektion eben v o r h e r zur Durchführung kommt.) Daneben bleibt III. weiter noch übrig, dass die Stadt, und namentlich die Stiftungen, ältere Grundstücke gelegentlich, wenn man sie billig haben kann, ankaufen und sie, wenn nicht von Grund aus umändern, so doch nach Kräften verbessern. Endlich wäre auch IV. noch zu erwägen, ob bei zukünftigen Veränderungen in den städtischen und eventuell auch in den staatlichen Amtsgebäuden nicht eine Uebersiedelung dieser oder jener Behörde in eine Gegend ausserhalb der eigentlichen Innenstadt vorgenommen werden könnte. Dadurch würde einerseits eine Entlastung der Innenstadt herbeigeführt, während gleichzeitig andererseits durch Umwandlung der bisherigen Amtslokalitäten in kleinere Wohnungen eine Vermehrung solcher in der Innenstadt erzielt würde.

3. In einer R e v i s i o n d e r B a u o r d n u n g, welche z. Zt. I. in dem — durchaus löblichen — Bestreben, die Bebauung in dem Stadtäussern möglichst weiträumig zu gestalten, 1. die Wohnungen erheblich verteuert, 2. direkt eine Prämie auf Nichterrichtung k l e i n e r Wohnungen setzt — im allgemeinen gilt nämlich für die Aussenstadt der Grundsatz, dass, wenn in einem Gebäude in irgend einem Geschosse mehr als eine Wohnung errichtet wird, für jede solche zweite und weitere Wohnung $^1/_{20}$ und in dem grössten Teile der Aussenstadt sogar $^1/_{10}$ der Grundfläche extra freigelassen werden muss. Um jedoch Irrtümern vorzubeugen, erklärt die Brochüre hier ausdrücklich, dass sie mit dem Ziele einer sehr weiträumigen Bebauung in den Aussenteilen durchaus einverstanden ist und auch einen scharfen Zwang durch die Bauordnung hierzu nicht für entbehrlich hält. Man glaubt nur, dass einige zu weitgehende Bestimmungen der jetzigen Bauordnung für die Aussenstadt durch andere zu ersetzen sind.

II. In Zusammenhang mit den Vorschriften für die Hofgrösse

Digitized by Google

steht die Zerteilung grösserer Wohnungen in kleinere. In früheren Jahren sind durch Zerteilung seitens des Hauswirtes Tausende von kleineren Wohnungen aus ehemaligen grösseren entstanden. Dieser Vorgang ist auch an und für sich ein ganz vernünftiger. Die Stadtgegenden ändern ihren Charakter. Die guten Bürgerwohnungen der alten Zeit in der Innenstadt werden allmählich im Verlaufe eines durchaus natürlichen Vorganges Sitze der ärmeren Bevölkerung. Auch kann man nicht immer mit Bestimmtheit von vornherein sagen, dass z. B. die 5- und 6-Zimmerwohnungen, die man in einer bestimmten Stadtgegend gebaut hat, sich auch als solche werden verwenden lassen. Es wäre falsch, den Vorgang der Umwandlung durch Zerteilung durch allzu engherzige Polizeivorschriften zu hindern, wo doch an kleinen Wohnungen in den grösseren Städten in der Regel ein chronischer Mangel ist. Nur darauf muss allerdings gesehen werden, dass die notwendigen hygienischen Rücksichten gewahrt werden, vor allem, dass die nötigen Nebenräume, Abtritte, Wasserhähne u. s. w. bei solcher Zerteilung erstellt werden. In Frankfurt ist eine solche Zerteilung aber jetzt fast unmöglich; denn es wird verlangt, dass bei Zerteilung einer grösseren Wohnung in mehrere kleinere entsprechend den neuen Vorschriften über die Grösse des Hofes Hofraum vorhanden ist; der ist aber in der Regel nicht da und so kann nicht zerteilt werden. Man glaubt, dass auch hier eine mildere Praxis am Platze wäre. Jedenfalls ist der jetzige Zustand widersinnig, wo die Zerteilung einer grösseren Wohnung durch den Hauswirt zwar so sehr erschwert, die in vieler Beziehung weit schädlichere aber, durch den Mieter vermittelst Aftervermietung, ungehindert erlaubt ist.

4. In der Beschaffung billigen Baulandes durch (nicht mehr Verkauf, sondern) Verpachtung städtischen und Stiftungslandes, sowie demgemäss Erweiterung des städtischen Grundbesitzes. Stadt und Stiftungen sind durch ihren reichlichen Grundbesitz, den sie zumeist billig gekauft haben, in der Lage, ersteres darzubieten. Es kann recht gut die Bebauung ein, und wenn es notthut, sogar wahrscheinlich mehrere Jahrzehnte lang vorwiegend auf städtisches und Stiftungsland gelenkt werden. So haben Stadt und Stiftungen in ihrem Baulandbesitze das Mittel in der Hand, die Herrschaft der grossen Grundbesitzer auf dem Baulandmarkte zu brechen, billigere Bodenpreise und damit die Grundlage für jede durchgreifende Besserung der Wohnungsver-

Digitized by Google

hältnisse herbeizuführen. Aber: Stadt und Stiftungen dürfen ihr Land nicht verkaufen, sondern nur verpachten, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll. Verkaufen sie es teuer, so treiben sie selber gewissermassen Bodenwucher und verschlimmern das Uebel; verkaufen sie es billig, so ist sehr wahrscheinlich, dass nicht die Besitzer und Mieter endgiltig den Vorteil davon haben, sondern dass ihn die private Spekulation wegnimmt. Die Stadt muss einen dauernden Einfluss auf die Kauf- und Mietpreise der auf ihrem Boden errichteten Wohnungen haben, und das erreicht sie am besten, indem sie das Land nicht dauernd aus der Hand gibt, sondern verpachtet. Eine hierfür richtig passende Rechtsform ist zwar erst noch zu schaffen, für den Anfang wird man aber auch mit den Mitteln, die das geltende Recht, bezw. das Bürgerliche Gesetzbuch an die Hand gibt, auskommen können. Der grundsätzliche Uebergang vom Verkauf städtischen und Stiftungslandes zur Verpachtung zu Bauzwecken ist also eines der wichtigsten, ja vielleicht das wichtigste Stück der ganzen für Frankfurt in Betracht kommenden Wohnungsreform. Erst die Verpachtung ermöglicht es, den Grund und Boden billig herzugeben und dauernd billig zu erhalten, und somit die Uebermacht der wenigen grossen Grundstücksbesitzer wirksam zu bekämpfen. Wer gegen sie ist, der ist ein Helfershelfer hoher Bodenpreise, hoher Mieten, schwerer und ungerechter Belastung und Ausbeutung der breiten Masse der Bevölkerung.

5. In der städtischen Beförderung des Baues kleiner Wohnungen und Errichtung von Wohnungen allerkleinster Art durch die Stadt selber a) durch Ermunterung und Förderung der Errichtung ersterer auf gemeinnütziger und genossenschaftlicher Grundlage, durch Hergabe billigen Baulandes, eventuell gegen Uebernahme einer Zinsgarantie und möglichste Erleichterung des auf diesen Zweck gerichteten Privatbaugewerbes (nach dem Vorbilde Mannheims, welches derartigen Unternehmungen die Strassenbaukosten erlässt), b) durch Errichtung letzterer, mag man diese nun selbst in die Hand nehmen oder einer grossen, kommunal geleiteten und finanzierten Gesellschaft übertragen. Uebrigens würde die Ausführung dieser Forderung jedenfalls zum Teil mit der oben Nr. 2 erhobenen Forderung der Reformierung der innenstädtischen Wohnungsverhältnisse durch die Stadt zusammenfallen. Zur Empfehlung und Befürwortung des Vorschlages wird auf Freiburg i. Br. und vor allem Ulm verwiesen, welche in um-

Digitized by Google

fassender Weise kleine Wohnungen gebaut haben. Das Ulmer Vorgehen ist im zweiten Morgenblatt der Nr. 200 der Frankfurter Zeitung vom laufenden Jahre eingehend und anschaulich geschildert. Danach hat Ulm, das noch nicht den 7. Teil der Frankfurter Einwohnerschaft zählt, von 1889—97 für nicht weniger als 1100 Seelen mit einem Kostenaufwande von 700 000 Mk. kleine und billige Wohnungen errichtet. Da sollte es doch, meint die Flugschrift, für Frankfurt nicht schwer sein, auch einmal etwas zu thun! Eine besondere moralische Verpflichtung dazu erwachse der Stadt noch aus den vielen Durchbrüchen, die sie fortgesetzt im Stadtinnern vornehme und durch die eine Menge kleiner Wohnungen in Wegfall kämen. Wenn es doch so gut wie sicher sei, dass in vielen Fällen für die so Vertriebenen die private Bauthätigkeit nicht sorge, so sollte man doch meinen, die Stadt müsste sich ihrer annehmen, c) statistische Hilfsmittel, nämlich eine jährliche Statistik der leerstehenden Wohnungen (wie in Leipzig z. B.), eine regelmässige, fortlaufende Statistik über die Bauthätigkeit (wie z. Zt. in Stuttgart), d) städtische Logierhäuser nach Art der in London, Glasgow, Newcastle, Hull etc. bestehenden.

6. In der Verbesserung des Lokal- und Vorortsverkehrs.

7. Massregeln in den Vororten selbst auch wieder durch systematische Anregung und Förderung leistungsfähiger Baugenossenschaften. Mit ihrer Hilfe könne es dann in der That gelingen, einen Kranz der blühendsten und bestgebauten Vororte um Frankfurt zu schlingen und auf die Frankfurter Wohnungsverhältnisse einen sehr wohlthätigen Einfluss auszuüben. Um dieser Wirkung willen kann man auch bei diesem Beginnen Hilfe und Förderung von der Stadt verlangen. Aber auch eine private Vereinigung oder Zentralstelle würde hier eine sehr dankbare Aufgabe finden.

8. Vermehrung und Ausbau von Volksbädern und Spielplätzen, Gründung eines städtischen Organs für Sozialpolitik — vielleicht durch entsprechende Ausgestaltung des sozialpolitischen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

Ein Schlussappell wendet sich einmal an die private Reformthätigkeit, die neben organisierter Gemeinnützigkeit ebenfalls auf das Baugenossenschaftswesen, daneben auch auf die Schaffung eines für Vermieter und Mieter gemeinsamen Mietsvertrags hingewiesen wird, sodann an den Mittelstand insbesondere, dem Interesse für

Digitized by Google

die Bauordnungs- und Baugenossenschaftsfrage, insonderheit aber für die städtische Bau- und Bodenpolitik anempfohlen wird.

Zwei Eingaben des Frankfurter Mietervereins petitionieren bei der Regierung im Interesse der Organisierung einer Wohnungsinspektion, bei Magistrat und Stadtverordneten um Eingehen auf die übrigen Reformvorschläge.

Digitized by Google

DAS FRANZÖSISCHE NATIONAL-EXPORTAMT.

VON

Dr. ANDRÉ E. SAYOUS.

Durch das Gesetz vom 4. März 1898 wurde die Institution des »Office national du commerce extérieur« geschaffen, dessen Zweck am besten durch die Worte des Gesetzgebers selbst charakterisiert wird: »Seine Aufgabe besteht darin, den französischen Industriellen und Kaufleuten alle Auskünfte zu erteilen, die geeignet scheinen, zur Entwickelung des Exporthandels und zur Ausdehnung der Absatzgebiete in den fremden Ländern, in den französischen Kolonien und den Schutzländern beizutragen« (Art. 2).

Das neue Amt wurde vom Minister für Handel und Industrie mit Beihilfe der Pariser Handelskammer unter folgenden Umständen ins Leben gerufen [1]). Seit 1820 bestand bei der Handelskammer von Paris die Absicht, ein Handelsmuseum zu organisieren; aber die Idee wurde bald fallen gelassen, um erst im Jahre 1883 wieder aufgenommen zu werden. Der damalige Handelsminister Hérisson erliess an die verschiedenen Handelskammern ein Rundschreiben, ob es nicht zweckmässig wäre, Handelsmuseen zu schaffen; einige Monate später richtete er in seinem eigenen Ministerium ein Bureau für kommerzielle Angelegenheiten und für die Presse ein, um eine Zentralstelle zu schaffen, von welcher dem Publikum alle jene Auskünfte erteilt werden sollten, über die die einzelnen Abteilungen seines Amtes verfügten, und die aus den offiziellen Verlautbarungen Frankreichs und des Auslandes entnommen werden könnten, und um ein Wochenblatt mit kommerziellen, industriellen und maritimen Berichten herauszugeben [2]).

1) Siehe Chambre de Commerce de Paris. Office public de renseignements commerciaux de la Chambre de commerce de Paris, Paris 1896.

2) Diese Zeitung trug anfangs den Titel »Annales du commerce extérieur«, dann »Bulletin consulaire français« und schliesslich »Moniteur officiel du commerce«.

Digitized by Google

Die Pariser Handelskammer ging von der Absicht, ein Handelsmuseum einzurichten, nicht ab, sie ernannte eine Kommission, die eine Enquete veranstaltete und einen Bericht hierüber verfasste. Im Jahre 1889 erklärte ihr Präsident, dass das neue Museum vornehmlich Muster von ausländischen und überseeischen Produkten und von Konsumartikeln, die häufig ihre Façon wechseln, enthalten werde, um so die Interessenten über die Hilfsquellen der Auslandes auf dem Laufenden zu halten. Er dachte an eine Institution, ähnlich denen, die bereits in mehreren Provinzstädten existieren, aber grösser und mit nationalem Charakter. Die Handelskammer wollte auch — parallel mit dem Museum — ein Bureau für Auskünfte errichten; inzwischen aber beschloss sie mit Hilfe der Nachrichten, welche sie in ihren Mitteilungen und in ihrer Bibliothek zu sammeln in der Lage wäre, ein »Bulletin« für kommerzielle Angelegenheiten herauszugeben.

Doch bewiesen die Beispiele der Handelsmuseen in Brüssel und Frankfurt bald, wie schwer und kostspielig es ist, ein wirkliches Museum zu besitzen und es immerfort auf dem Laufenden zu erhalten, wenn es sich nicht bloss um Rohprodukte, sondern auch um Halb- und Ganzfabrikate handelt. Von da ab schien die Frage eines Museums nicht mehr aktuell, und die Handelskammer wollte nur mehr eine offizielle Agentur für Auskünfte und ein »office national de renseignements pour le commerce extérieur« schaffen. Sie kaufte ein Haus, angrenzend an ihr Gebäude, am Place de la Bourse und begann ein grosses Institut einzurichten, um ihre Bibliothek zu vergrössern und das neue Amt zu installieren.

Ein glückliches Zusammentreffen liess den damaligen Handelsminister Boucher gerade zur selben Zeit den Plan fassen, den in seinem Ministerium eingeführten Dienst für kommerzielle Auskünfte zu verbessern und zu vervollständigen. Er hatte wohl anerkennen müssen, dass die Ansuchen um Auskünfte selten waren, dass das Amt keineswegs genügte, dass es zuviel vom Geiste der staatlichen Bureaukratie hatte, dass es sich am Ende von Paris — wir würden sagen am Ende der Welt (Rue de Varrennes) im 4. Stock befand, und dass es absolut nicht den Bedürfnissen entsprach, da es sich mit Transportfragen gar nicht befasste. Aber die Mittel fehlten, die Installierung wäre zu hoch gekommen, die Jahresspesen erdrückend gewesen. Der Handelsminister schlug daher der Pariser Handelskammer vor, das Amt im neuen Ge-

Digitized by Google

bäude auf gemeinsame Kosten, jedoch in unmittelbarer Abhängigkeit von ihm, zu errichten. Er erhielt rasch eine zustimmende Antwort. Eine Uebereinkunft wurde getroffen, das Gesetz, das am 4. März 1898 nach einstimmiger Annahme in der Kammer und im Senat verlautbart wurde, bildete die Grundlage der neuen Institution und stellte die Verfügungen offiziell fest, die nicht ohne Mitwirkung der Gesetzgebung hätten gertroffen werden können.

Auf einer solchen Grundlage [1]) sollte sich wohl ein ausreichendes finanzielles Regulativ und eine entsprechende innere Organisation ergeben.

Der Handelsminister verspricht einen Zuschuss von 70000 Fr. jährlich im Budget des Ministeriums für Handel und Industrie einzusetzen. Die Handelskammer gewährt die Nutzniessung ihres Hauses in der Rue Feydeau, auf Fr. 50000 geschätzt, die Nutzniessung ihres Bibliothekdienstes, auf Fr. 15000 geschätzt, die Mitwirkung ihres Buchhaltungs- und Kassendienstes, auf Fr. 5000 geschätzt; überdies haben ihre Wähler eine Zuschlagssteuer auf die Urkundengebühren in der Höhe eines $^1/_4$ centime per franc auf sich genommen, deren Ergebnis mit Fr. 55000 taxiert wird. Die Handelskammer hat sich demnach bereit erklärt, zu den Spesen des Amtes thatsächlich Fr. 125000 beizutragen. Es ist eine Beitragsleistung, die leicht erhöht werden kann; denn der Gesetzgeber hat erklärt, dass eine Verordnung der staatlichen Verwaltungsbehörde genügen würde, um den Notabeln des Handelsstandes eine Steuererhöhung bis zu einem Centime per Francs vom Gesamtbetrage der Urkundengebühren auferlegen zu können.

Die Gesetzgebung hat sich auch beeilt, dem Amte das Recht zuzuerkennen, Subventionen, Geschenke, Legate und Spenden jeder Art anzunehmen. Andere Handelskammern werden sichs gewiss zur Ehre anrechnen zu den Spesen der werdenden Einrichtung beizutragen, einige haben bereits ihre Mitwirkung zugesagt. Vielleicht, dass einige reichgewordene Kaufleute einen Teil

---

1) Bibliographie aller Documente über das Gesetz vom 4. März 1898: Gesetzentwurf, Documents parlementaires de la Chambre des Députés, séssion 1897, Nr. 2873; Rapport de Charles-Roux à la chambre des Députés, eod. loco Nr. 2979; Séance de la Chambre des Députés du 28. Janvier 1898, Journal officiel du 29. Janvier 1898 Rapport de Monnestier au Sénat, Documents parlémentaires du sénat, session 1898, Nr. 57; séance du Sénat des 25. Février et 1. Mars 1898, Journal officiel des 27. Fevrier et 2. Mars 1898, loi Journal officiel du 7. Mars 1898. Siehe auch: Règlement d'administration publique du 25. Avril 1898, Journal Officiel du 27. Avril 1898.

Digitized by Google

ihres Vermögens einer Institution von so allgemeiner Nützlichkeit schenken oder testieren werden.

Der Verwaltungsrat (Conseil d'administration), welcher einmal im Vierteljahr zusammentritt, sichert die Organisation des Amtes, kontrolliert ständig seinen Dienst und dessen Vervollkommnung. Präsident ist von Rechtswegen der jeweilige Handelsminister, erster Vizepräsident der jeweilige Präsident der Pariser Handelskammer, unter den Mitgliedern sind 7 Präsidenten von Provinzhandelskammern, 6 Angehörige der Handelskammer von Paris und Direktoren einiger Ministerien. Dem Direktionskomite (Comité de direction), das aus Handelskammermitgliedern von Paris und der Provinz besteht, sind mehr Agenten zugewiesen, es versammelt sich zweimal im Monat.

Das Personal des Amtes setzt sich zusammen aus einem Direktor — dem ehemaligen Chef der Auskunftsabteilung im Handelsministerium, einem Sekretär und mehreren Beamten, von denen einer insbesondere mit dem Zoll-, ein anderer mit dem Transportwesen betraut ist.

Die natürlichen Korrespondenten des Amtes sind die Konsuln Frankreichs, damit sich zwischen ihnen und dem Amte direkte Beziehungen bilden oder auch indirekte durch Vermittelung des Ministeriums des Aeussern und der französischen Handelskammern im Auslande. Die Gesetzgebung hat ausserdem eine neue und interessante Kategorie von Korrespondenten geschaffen: Die Conseillers du commerce extérieur. Auf sehr vielen Plätzen, sagt der Motivenbericht zum Gesetzentwurfe, ist es unmöglich, die für eine Handelskammer oder ein Komite passenden Mitglieder zu finden. Man glaubte nun, dass es möglich wäre, diesem Uebelstande dadurch abzuhelfen, dass man französische Kaufleute, die in den Kolonien oder im Auslande etabliert und mit den Usancen des Import- und Exportgeschäftes vollkommen vertraut sind, zur persönlichen Mitwirkung aufforderte. Dies wäre gewiss auch im Sinne des Ministers Boucher ein Mittel, um gegen die Rekrutierung der Konsuln aus der Diplomatie Abhilfe zu schaffen. Der neue Titel würde wohl bald ebenso erstrebt werden als der eines Kommerzienrates in Deutschland. Die Hoffnung, einmal das Band oder die Rosette der Ehrenlegion zu besitzen, würde viele aneifern, die sonst zu derartigen Beschäftigungen nur wenig Neigung gezeigt hätten. Das Handelsministerium hat bereits eine grosse Anzahl von Räten ernannt, nämlich in Deutschland, so

Digitized by Google

in Leipzig, Hamburg und Breslau. In Berlin konnte man bisher niemand ausfindig machen, dem dieser Titel verliehen werden könnte; die in der Hauptstadt des Deutschen Reiches wohnenden Franzosen sind alle entweder Diplomaten oder Gelehrte oder Köche! Bedeutende französische Kaufleute, die in Frankreich wohnen, jedoch im Auslande Handelsinteressen haben, wurden ebenfalls zu »Conseillers du commerce extérieur« ernannt.

Die Aufgabe dieser Räte besteht nicht bloss darin, auf die Anfragen, die an sie betreffend Auskünfte gerichtet werden, zu antworten, sondern auch die Initiative zu ergreifen und aus Eigenem an das Amt oder an das Ministerium Ratschläge oder Berichte gelangen zu lassen, auf die bei ihrer Geschäftserfahrung, der Aktualität und Genauigkeit ihrer Informationen besonderes Gewicht zu legen sein wird. »Im allgemeinen«, sagte der Handelsminister in einem Zirkularbriefe, »würde meine Abteilung hauptsächlich solche Informationen wünschen, die über die Lage des Marktes in der Gegend, wo Sie wohnen, und mit welcher Sie Geschäftsverbindungen unterhalten, Auskunft geben; über die Absatzgebiete, die dort für diese oder jene französischen Industrieprodukte gefunden werden könnten; über Verbesserungen, die in Bezug auf Verpackung und Präsentierung notwendig wären; über die besten Vertreter oder Korrespondenten, die deren Absatz vermehren könnten; über die kaufmännischen Usancen und Zahlungsbedingungen, die auf Ihren Plätzen üblich sind; über die von unseren ausländischen Konkurrenten in Anwendung gebrachten Mittel, die auf die Entwickelung des Aussenhandels derselben hinzielen; kurz über alles das, was geeignet ist, unsere kommerziellen Transaktionen mit der auswärtigen Kundschaft in praktischer Weise zu fördern.

Weil die Ausweise über den Exporthandel Frankreichs beweisen, dass die französischen Industriellen und Kaufleute ihre Anstrengungen verdoppeln müssen, um die gegenwärtig so umstrittene Kundschaft zu erhalten, und um neue Absatzgebiete zu erobern als Ersatz für die Länder, die deshalb verloren wurden, weil sie durch die fortschreitende Entwickelung ihrer Industrie aus Konsumenten zu Produzenten wurden — darum ist das »Office national« gegründet worden. Händler und Industrielle sollen dort die geeigneten Informationen finden, die ihnen in der Wahl der Erzeugung und des Absatzes der Artikel die richtige Anleitung geben, dessen Auskünfte ihre eigenen Schätzungen bestätigen

Digitized by Google

oder rektifizieren, die ihnen den Vorteil vor Augen führen, den sie aus der Bevorzugung dieses oder jenes Landes ziehen können, damit sie dann Reisende hinschicken oder dort Vertreter suchen.

Das Office national soll nur ein Auskunfts-Amt sein; es macht also keine Geschäfte wie z. B. mehrere deutsche Export-Musterlager. Es antwortet demnach ausschliesslich seinen Landsleuten und nur insoferne, als es deren Export zu fördern imstande ist. Ausländer und Franzosen, welche ausländische Artikel nach Frankreich importieren wollen, sind daher ausgeschlossen oder — um genauer zu sein — alle jene, welche auswärtige Waren, die den Landesprodukten Konkurrenz machen würden, nach Frankreich einzuführen beabsichtigen. Seine Aufgabe ist genau umschrieben: Unterstützung Frankreichs im Kampfe um neue Absatzgebiete.

Es ist allerdings unmöglich eine Liste der Fragen aufzustellen, auf welche das Amt antwortet: es beantwortet eben alle Fragen, die in den Rahmen seines Programms fallen. Wenn es, um nicht seine Agenten in rein kommerzielle umzuwandeln, über den Kredit und die Zahlungsfähigkeit der ausländischen Händler keine Auskunft erteilt, so ist es doch möglich sich beim Amte über den kommerziellen Ruf und die Ehrenhaftigkeit eines Kaufmannes rasch zu informieren.

Es will z. B. ein Händler wissen, an welches Haus in Glasgow er sein altes Eisen verkaufen kann. Ein Erzeuger von Rosenkränzen wünscht die hauptsächlichsten Absatzgebiete für seine Erzeugnisse in den katholischen Ländern kennen zu lernen. Ein Apotheker, der Spezialitäten erzeugt, will für diese im Ausland Absatz finden. Ein Droguenhändler verlangt die Höhe des Frachtsatzes per Spezialwaggon für 10000 l Petroleum von irgend einer Stadt der Vereinigten Staaten bis zum Hafen zu erfahren. Ein Spielwarenhändler will die Höhe des Einfuhrzolls nach Indien wissen, oder welche Tarifpost hierauf Anwendung findet. — Um all dies zu erfahren wird man sich an das »Office national du commerce extérieur« wenden.

Sollte es nicht möglich sein eine der gewünschten Auskünfte sofort zu erteilen, so wird das Amt an den Konsul Frankreichs in Glasgow, an die bedeutenden Konsulate in Spanien, Italien und Belgien schreiben und zwar wird er sich direkt an diese wenden — denn in liebenswürdiger Aufmerksamkeit hat der Minister des Aeussern, dem Beispiele seines belgischen Kollegen in dessen Beziehungen zum Handelsmuseum in Brüssel folgend, das Amt

Digitized by Google

ermächtigt sich bei Fragen von geringerer Bedeutung direkt an die diplomatischen Agenten und Konsulate zu wenden. Der Beamte, dem das Transportwesen zugewiesen ist, wird an irgend ein grosses amerikanisches Haus in Paris herantreten, welches ihm die gewünschte Auskünfte gewiss bereitwilligst erteilen wird. Der Beamte, in dessen Wirkungskreis das Zollwesen fällt, wird die Tarife nachschlagen oder sich an irgend einen französischen Konsul oder »Conseiller du commerce extérieur« wenden.

Schliesslich wird die Auskunft dem französischen Kaufmann übermittelt. Vorher aber wird sie auf zwei Blättern verzeichnet, von denen sich das eine auf die Art des Artikels, das andere auf das in Frage stehende Land bezieht. Auf diese Weise ist man imstande das nötige Material zusammenzuhalten, um zahlreichen Anforderungen genügen zu können, ohne vorher neuerlich Nachfrage halten zu müssen. Angenommen, es wollte sich ein Kaufmann darüber erkundigen, wo er altes Eisen absetzen kann; man wird nun in den Fächern, in welchen die Blätter der Beschaffenheit der Artikel entsprechend eingereiht sind, unter »Altes Eisen« suchen und ihm dann die Liste der Häuser in Glasgow, die altes Eisen kaufen, zusenden. — Ein Kaufmann will wissen, was er nach England exportieren kann, und es wird ihm mitgeteilt werden, dass er unter anderem auch altes Eisen exportieren könne. Ebenso wird man bei gleicher Einreihung der erhaltenen Auskünfte über Ruf und Ehrenhaftigkeit auswärtiger Häuser in der Lage sein, sie an mehrere Interessenten gelangen zu lassen. Sollten sie zu alt sein, so schickt man sie mit der Angabe des Datums und holt inzwischen eine neue Erkundigung ein.

Es kann sich selbstredend auch um umfassendere Anfragen handeln. Z. B. ein Weber will wissen, wie sich in irgend einem Lande die Lage für diesen oder jenen Artikel seiner Erzeugung darbietet, und wie der Geschmack der Kundschaft dort beschaffen ist. Das Amt wendet sich nun an einen seiner Korrespondenten und erhält häufig von den Conseillers du commerce extérieur ausgezeichnete, zweckentsprechende Nachrichten, die manchmal sogar von Mustern begleitet sind.

Die Conseillers gehen auch öfters über die an sie gestellten Anfragen hinaus: dieser oder jener Artikel ist von den ausländischen Kaufleuten vernachlässigt, sie geben die genauesten Angaben über die Transportmittel, die Einfuhrzölle, die Geschmacks-

Digitized by Google

richtung des Platzes etc. Und wenn sie Paris passieren, so halten sie sich zu bestimmter Zeit zur Disposition der Industriellen und Kaufleute, die exportieren wollen.

Das Amt hat sein offizielles Organ: »Moniteur officiel du Commerce«, das jeden Donnerstag erscheint. Es besteht aus zwei Teilen. Der eine ist offizieller und administrativer Natur, vom Handelsministerium redigiert; der zweite enthält Informationen und Berichte und wird vom Amt selbst redigiert, jedoch erst nach erfolgtem Visum seitens des Ministeriums veröffentlicht. Der erste Teil setzt sich hauptsächlich zusammen aus dem Texte der französischen und auswärtigen kommerziellen Gesetzgebung, den Berichten und Depeschen der diplomatischen und Konsular-Agenten Frankreichs. Der zweite enthält Berichte der französischen Handelskammern im Auslande, eine ganze Reihe von kommerziellen Informationen und Nachrichten, Auszüge aus den Mitteilungen der »Conseillers du commerce extérieur, Zeitungsartikel etc., Annoncen über das Angebot und die Nachfrage von Stellungen, schliesslich ein Verzeichnis der bedeutenden Auktionen in Frankreich und im Auslande.

Das Blatt ist ausgezeichnet redigiert und bringt sehr gute Artikel. Man findet darin einige Artikel von »Conseillers du commerce extérieur«, die überraschend gut sind und es wäre entschieden wünschenswert, dass die Konsuln sich an diesen Berichten ein Beispiel nähmen, da sie — wenn auch von geringerem litterarischen Wert — für unsere Kaufleute doch sehr nützlich sind.

Es wäre zweifellos voreilig über das neue Amt schon jetzt ein Urteil abzugeben. Es kann ebenso gut ausgezeichnete als sehr mittelmässige Resultate liefern, ohne dass man gerechter Weise die Thätigkeit des Direktors und der Beamten besonders anerkennen oder tadeln könnte.

Die Idee selbst scheint uns gut. In dem Zeitpunkte, wo die ganze Welt der Kampfplatz für alle zivilisierten Nationen wurde, entspricht eine Agentie oder ein Amt für Auskünfte einem wahren Bedürfnisse; und in einem Lande, wo die Kaufleute erst angeeifert werden müssen, war es angezeigt, dass der Staat selbst ein derartiges Institut einrichtete.

Man hat wohl daran gethan, diesen Dienstzweig vom Handelsministerium zu trennen, wo es zu sehr den Charakter eines öffentlichen Amtes hatte, um nicht das Misstrauen der Handels-

Digitized by Google

welt zu erregen; man hat sehr vernünftig gehandelt, dass man es im betriebsamsten Teile von Paris (3 Rue Feydeau) einrichtete; es war eine sehr gute Idee die Institution der »Conseillers du commerce extérieur« zu schaffen, um auf diese Weise eine Remedur gegen die Zusammensetzung der Konsulate zu haben.

Aber wie Minister *Boucher* sagte, die Errichtung des Amtes wird die Häuser, die sich nicht selbst die ausländischen Absatzgebiete zu bereiten und den Verkauf dieser zu organisieren verstehen, nicht ein Kilogramm mehr Verkauf bringen; und dies ist der Grund, warum wir bezüglich des endgiltigen Resultates des Amtes etwas skeptisch bleiben.

Der Motivenbericht zum Gesetzentwurfe behauptet — zweifellos aus Schonung für die nationale Eigenliebe — dass der Verlust von Absatzgebieten der fortschreitenden Entwicklung der Industrie in den Ländern und der daraus folgenden Umwandlung derselben von Konsumtions- in Produktionsgebiete zuzuschreiben ist. Wenn diese Umwandlung einmal der Grund für die Deroute im Aussenhandel und in der Industrie Frankreichs wird — wie im Aussenhandel und in der Industrie Europas — so ist dies bis jetzt noch nicht die hervorragendste Ursache der ungünstigen Situation. Es ist hauptsächlich eine Folge der Vorstösse der Konkurrenz der anderen europäischen Nationen, wenn Frankreich seine Absatzgebiete verliert. Die französischen Kaufleute bilden sich ein, bereits alles Mögliche und Unmögliche gethan zu haben, wenn sie den Namen irgend eines anständigen Korrespondenten kennen und mit ihm korrespondiert haben. Damit aber begnügen sich ihre furchtbarsten Konkurrenten — Engländer und Deutsche — nicht. Hören wir z. B. den Rat eines Conseiller du commerce extérieur, der sich über den Export von Musikinstrumenten nach Russland vernehmen lässt. Man kann generalisieren. »Es ist«, sagt er, »für den Exporteur zuerst absolut notwendig, die diversen Plätze selbst zu besuchen, dort mit den Käufern direkte Beziehungen anzuknüpfen, ihnen seine Muster und Modelle vorzulegen, über die Moden und über Verkaufs- und Zahlungsbedingungen zu sprechen. Dann muss er zu festgesetzten Perioden tüchtige, erfahrene Reisende hinschicken, um die durch seine eigene Initiative geschaffenen Verbindungen zu erhalten und auszubreiten und die erworbene Kundschaft an sich zu fesseln.« Dies ist eines der Geheimnisse der Stärke der Deutschen und Anglosachsen — und nun noch Einiges. Man muss sich gegenwärtig im Export-

Digitized by Google

handel mit bescheidenem Nutzen begnügen, mit fast ebenso bescheidenem wie beim Innenhandel: Das Gebot der Konkurrenz verlangt es so. Man muss das erzeugen, was die fremde Nation will, nicht aber, was die Fabrikanten zu erzeugen und die Kaufleute zu exportieren belieben; denn der Käufer hat seine Vorstellungen, seine Vorurteile, die der Verkäufer kennen und denen er Rechnung tragen muss. Der Exporteur muss selbst die Fracht und Zollspesen kalkulieren, er muss »lieferbar im Hafen von . . . .« oder »am Bahnhof von . . . . .« zu gleichen oder fast gleichen Bedingungen offerieren; denn wenn man mit Offerten unaufhörlich überhäuft wird, so giebt man dem den Vorzug, das sich mit allem beschäftigt und alles vorbereitet.

Das Amt, das ihnen all' das unter tausend und abertausend Formen sagt, kann leider nur eines thun: es ihnen unaufhörlich wiederholen. Richard Waddington sagte im Senate, dass kaufmännischer und Pariser Geist in der neuen Institution vorherrschen werden. Es wird uns ein Leichtes sein, auf diese doppelte und vielleicht dreifache Kritik, die dieser kurze Satz verbirgt, zu antworten. Wir anerkennen, dass das Interesse der Produzenten in unserer Gesellschaft nicht immer genügend geschützt ist, aber dies wäre nur eine allgemeine Kritik unseres ökonomischen Systems. Der Geist des Amtes wird nicht derart sein, wie ihn seine Direktion und seine Komites geben werden — insoferne als sie überhaupt einen geben werden — sondern der, den es infolge der von dem Willen des einzelnen unabhängigen Umstände haben wird. Das Amt wird jedem helfen, der seine Hilfe in Anspruch zu nehmen gewillt sein wird. Wenn sich nur Kaufleute an das Amt wenden werden, so wird deren Geist vorherrschen. Anders wird es selbstredend sein, wenn sich auch Industrielle thätig zeigen werden. Das Amt konnte überhaupt nur in Paris errichtet werden in Anbetracht der geographischen Lage und der Wichtigkeit dieser Stadt; und da die Pariser Handelskammer $^5/_8$ der Spesen zu tragen hat, so ist es selbstverständlich, dass Paris ausreichend vertreten ist. Ueberdies dominiert es keineswegs. Was den dritten Teil der Kritik zu umfassen scheint: wird nicht der liberale Geist der Pariser Handelskammer vorherrschen?, so hat sich der Handelsminister dieses Wortes Waddingtons wohl erinnern müssen, als er verfügte, dass die vom Amte verfassten Teile des Moniteur vor der Veröffentlichung seiner Genehmigung zu unterbreiten seien. Es ist dies eine Empfindlichkeit, der man Rechnung tragen muss!

Digitized by Google

Eine Zeitung, die im allgemeinen, was kommerzielle Fragen betrifft, gut redigiert ist, übt ernste Kritik an einem der letzten Zirkulare des Handelsministers an die »Conseillers du commerce extérieur«, in welchem diese ersucht werden, die Antwort auf direkte Anfragen an das Amt gelangen zu lassen, welches sie nach erfolgter Kenntnisnahme selbst an die Interessenten übermitteln wird, um sie gegebenen Falles auch anderen französischen Kaufleuten mitteilen zu können. Werden sich nun nicht die Kaufleute, um ihre Pläne nicht verbreitet zu sehen, vom Amte abwenden? Wenn uns der Einwand in dieser allzu entschiedenen Form mehr plausibel als genau zu sein scheint, so halten wir das Zirkular des Handelsministers für nicht zweckmässig und in seiner Abfassung zu drohend; und wir berühren damit ganz nahe die schwerste Kritik, welche am neuen Amte geübt werden kann. Mehrere Fragen, die direkt an die Conseillers du commerce extérieur gerichtet wurden, hatten zweifellos einen vertraulichen Charakter; warum also denen, die geräuschlos vorgehen wollen, rüde ankündigen, dass man eventuell die Resultate der für sie gehaltenen Nachfrage publizieren und bei erster Gelegenheit dieselbe Erkundigung an Konkurrenzhäuser übermitteln wird? Sosehr auch das Amt öffentlich sein soll, so muss der Handelsnotwendigkeit Rechnung getragen werden: Warum nicht, um begründete Befürchtungen zu zerstreuen, den Fall, in welchem die Geheimhaltung verlangt würde, ausdrücklich ausnehmen?

Dies ist die allgemeine Kritik, zu der wir ganz natürlich gelangen. Das Amt ist zu sehr eine Verwaltungsbehörde. Diejenigen, welche es leiten, scheinen den Grundsatz zu haben: Viel an öffentlichen Dienstleistungen, wenig an geheimen. Der Altruismus des Staates vereinigt sich sehr schlecht mit dem Egoismus des Handels, die Bureaukratie schlecht mit dem kommerziellen Geiste. Und dies ist der Grund, warum das »Office national du commerce extérieur«, welches mangels privater Institutionen als eventuell sehr nutzbringend betrachtet werden muss, niemals so gute Resultate wird ergeben können, wie die deutschen Exportvereine.

Digitized by Google

DER GEWERBLICHE ARBEITSVERTRAG UND SEINE BESCHRÄNKUNGEN.

VON

J. NOTHHARDT.

Das wirtschaftliche Leben mit seinen mannigfach wechselnden Vorgängen, Zuständen und Verhältnissen, sowie die richtige Stellungnahme der Gesetzgebung und Verwaltung hiezu lässt sich nicht in Formeln zwängen, und jeder Versuch, der in dieser Richtung auf Grund der jeweilig herrschenden, nationalökonomischen Theorien und in Verkennung der Thatsache gemacht wurde, dass die Socialwissenschaften nicht exakte, sondern empirische Wissenschaften sind, endete mit der Wahrnehmung, dass die Formel vielleicht der herrschenden Doktrin, aber nicht der Wirklichkeit, dem Verlauf des wirtschaftlichen Lebens entsprach, und dass deshalb in grösseren oder kleineren Zwischenräumen immer wieder die Herstellung einer Kongruenz zwischen Wirklichkeit und positiver Gesetzgebung zu suchen war. Es gab und gibt weder eine Zeit, in der das System der obrigkeitlichen Bevormundung das Wirtschaftsleben in allen seinen Vorgängen und Erscheinungen getroffen hätte, denn dazu würde im absoluten Staate des 18. Jahrhunderts, der die obrigkeitliche Bevormundung bis aufs äusserste getrieben hatte, trotz der geringen Entwickelung der Volkswirtschaft schon die Zahl der vorhandenen Staatsbeamten bei weitem nicht ausgereicht haben; — noch auch eine Periode, in der der Grundsatz des laissez faire, laissez aller des Nachtwächterstaates Lassalles zur unbeschränkten Herrschaft gekommen wäre.

Die Reichsgewerbeordnung von 1869 hatte — um auf ein Detail überzugehen — ganz im Sinne der individualistisch gestalteten Wirtschaftsordnung, wie sie in der 1. Hälfte dieses Jahrhunderts verfochten wurde, in § 105 die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen als Gegenstand freier Ueber-

Digitized by Google

einkunft bezeichnet und damit — anscheinend wenigstens — rechtliche Gleichheit zwischen Arbeiter und Arbeitgeber für den Abschluss des Arbeitsvertrages geschaffen. Diese, in absoluter Form erklärte Freiheit, die in der kurzen Uebergangszeit der vollständigen Gewerbefreiheit und bis in die 70ger Jahre herein die deutsche Wissenschaft und Gesetzgebung beherrschte, entsprach indes den thatsächlichen, wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, wie denn überhaupt der zwischen Besitz und Arbeit abzuschliessende Vertrag mit völliger Freiheit und Gleichheit auf beiden Seiten nicht recht denkbar ist, und nur eine formal-juristische Auffassung konnte bei dieser Lage der Gesetzgebung auch eine thatsächliche Gleichstellung von Arbeiter und Arbeitgeber erwarten: für den Arbeiter ist die Verwertung seiner Arbeitskraft und zwar — trotz Freizügigkeit — vielfach an einem bestimmten Orte und bei einem bestimmten Unternehmer in der Regel Lebensfrage, eine Frage der Selbsterhaltung, weshalb der einzelne Arbeiter dem Unternehmer oder gar einer Vereinigung von solchen bei Vereinbarung der Arbeitsbedingungen nicht ebenbürtig gegenübersteht, da für diese die Gewinnung von Arbeitern unter jenem Gesichtspunkt selten in Frage kommt: der Arbeiter muss, der Unternehmer kann kontrahieren. Wenn auch das Arbeitsverhältnis nicht ohne Willenserklärung des Arbeiters zu Stande kommen kann, so ist doch diese in Absicht auf ihre Freiheit der Willenserklärung des Arbeitgebers nicht gleichwertig; der Arbeiter kontrahiert zwar ohne äusseren Zwang — dagegen schützt ihn das Civilrecht — aber vielfach mit innerer Nötigung: die Selbsterhaltung, die Sorge für seine Angehörigen etc. etc. lassen ihn oft ein Arbeitsverhältnis eingehen, auch wenn die Arbeitsbedingungen einseitig von dem Unternehmer festgestellt worden sind, und der Arbeiter sich mit ihnen nie einverstanden erklären könnte, wenn er thatsächlich dem Arbeitgeber ebenbürtig wäre. Der rechtlich freie Arbeitsvertrag wird daher unter diesen Umständen vielfach zum Löwenvertrag.

Jene absolute Freiheit der Gewerbeordnung von 1869 hinsichtlich des Arbeitsvertrages bestand aber auch rechtlich nicht, insofern sie selbst der Freiheit z. B. hinsichtlich der Kinderarbeit, der jugendlichen Arbeiter, des Trucksystems gewisse Schranken gezogen hatte und hiedurch mit sich selbst im Widerspruch stand. Die Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juli 1878 hat dieser Sachlage Rechnung getragen und jene »freie Uebereinkunft«

Digitized by Google

nur mehr »vorbehältlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen« als zulässig erkannt, womit — wie die Motive dieser Novelle besagten — nicht an sich schon eine materielle Rechtsänderung getroffen, sondern nur dem bereits geltenden Recht ein adäquaterer Ausdruck verliehen werden wollte. Diese Novelle und die nachfolgende Gesetzgebung — insbesondere die Versicherungsgesetze und die Gewerbeordnungsnovellen vom 1. Juni 1891 und vom 26. Juli 1897 — gingen indes, nachdem sich gezeigt hatte, dass bei dem »freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte« der Arbeiter vielfach in vollkommene persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmer geraten war, noch weiter: sie beschränkten, unbekümmert darum, ob ihr Vorgehen mit dem individualistischen Freiheitsbegriff sich vereinigen liess, jenen »freien« Arbeitsvertrag in sehr eingehender Weise und zwar direkt vornehmlich durch die Versicherungsgesetze und den Arbeiterschutz, indirekt insbesondere durch die Gestattung bezw. Begünstigung von Arbeiterassociationen. Dass diese Beschränkungen sich fast ausnahmslos gegen den Arbeitgeber richten müssen, ergibt sich aus dem Vorstehenden von selbst; bei Licht betrachtet wird man indes in ihnen eine Einengung der wahren Freiheit nicht erblicken können; denn wenn die Gesetzgebung die Interessen der Allgemeinheit zu wahren sucht, indem sie Vorkehrungen dagegen trifft, dass die Arbeiter die vielfach mit innerer Nötigung kontrahieren, an ihrer Gesundheit, ihrer Sittlichkeit, ihren politischen Rechten zu Schaden kommen, dass die Arbeitgeber bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses lediglich individuelle, egoistische Rücksichten zur Geltung bringen, beschränkt sie zwar auf Seiten des Arbeitgebers die individualistische Freiheit, den unberechtigten Eigennutz, erhöht dagegen die der menschlichen Gesellschaft als solcher passendere organische oder soziale Freiheit und sichert dem Arbeiter mehr oder weniger die Arbeitsbedingungen, die er erreichen könnte, wenn er dem Arbeitgeber thatsächlich frei gegenüber stände. Wer daher den Begriff Freiheit nicht im Individualismus aufgehen lässt, sondern hierin eine soziale Kategorie erblickt, dem erscheinen die durch die neuere Gesetzgebung normierten Beschränkungen des »freien« Arbeitsvertrags als das gerade Gegenteil von dem, was ihr Name besagt: der Arbeiter war ohne die Beschränkungen formell frei und gleichberechtigt mit dem Arbeitgeber, aber materiell meistens gezwungen, die Arbeitsbedingungen anzunehmen, wie sie ihm geboten wurden (Gleichheit

Digitized by Google

vor dem Gesetze aber nicht im Gesetze). Die Beschränkungen arbeiten diesem materiellen Zwange entgegen, sie suchen die Freiheit des Arbeiters zu erhöhen und ihm dieselbe nicht bloss formell, sondern auch materiell zu gewähren, sie sind »wie jede positive Socialpolitik lediglich eine Ergänzung der Freiheit durch solidarische Selbsthilfe und durch zeitgemässe Fortbildung der allgemeinen Rechtsordnung« [1]).

Dazu kommt zu Gunsten dieser Beschränkungen noch ein zweites: bei völliger Freiheit des Arbeitsvertrags regelt sich derselbe in der Hauptsache nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, nach zuweitgehenden eigennützigen Motiven. Der Einzelne sieht hiebei nur sich selbst als Zweck und verkennt, dass der Mensch ein soziales Wesen ist; er erblickt in der menschlichen Gesellschaft nur ein Aggregat von Individuen, nicht ein organisches Ganze, dessen Zwecke zu erreichen jeder selbstlos mithelfen muss, auch wenn hiebei im einzelnen Falle seine eigenen Interessen hintangesetzt werden. Handlungen aber, bei denen der Mensch ganz oder vorzugsweise vom Egoismus sich bestimmen lässt, sind moralisch unfreie Willensakte; moralisch frei ist der Mensch nur dann, wenn er seine Handlungen nach Rücksichten des allgemeinen Wohles und aus sittlichen Gründen setzt. Indem der Gesetzgeber durch die Gewerbeordnung und die soziale Gesetzgebung zu verhindern sucht, dass bei Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber lediglich der Egoismus bestimmend ist, wird dieses selbst objektiv-moralisch freier, die Gesetzgebung nähert sich also hier in ihrem Effekte den Forderungen der Moral. Und wenn es auch nicht die nächste Aufgabe des Staates ist, die Menschen moralischer zu machen, und moralische Handlungen sich überhaupt nicht durch die Gesetzgebung erzwingen lassen, so darf doch jene durch die Gewerbegesetzgebung erstrebte Besserung der objektiven Moral, eine moralischere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses mit Freuden begrüsst werden, zumal wenn diese Gesetzgebung, was hier der Fall ist, auch aus anderen Gründen notwendig ist.

Die über die allgemein-rechtlichen Beschränkungen des Abschlusses und Inhalts von Verträgen hinausgehenden Beschränkungen der privatrechtlichen Freiheit in dem Abschluss und der Bestimmung des Inhalts gewerblicher Ar-

1) *Dr. Schäffle*, Deutsche Kern- und Zeitfragen, S. 407, Berlin 1894.

Digitized by Google

beitsverträge, die im Nachstehenden zur Darstellung kommen, sind so zahlreich und tiefeingreifend, dass die Freiheit beinahe zum leeren Wahn wird, und man sich mit Recht die Frage vorlegen kann, ob es nicht richtiger wäre, den § 105 der G.-O. jetzt dahin zu fassen, dass das Verhältnis der Arbeiter zu den Arbeitgebern reichsgesetzlich geregelt sei; soweit dies nicht zutreffe, oder vertragsmässige Regelung ausdrücklich zugelassen sei, komme letztere in Betracht[1]). Freilich würde diese, scheinbar nur redaktionelle Aenderung den gewerblichen Arbeitsvertrag wie früher wieder zu einem öffentlich-rechtlichen Institut stempeln, wozu man sich wohl nicht so rasch entschliessen wird, wenn auch die Beschränkungen auf dem Wege hiezu immer weiter führen.

Die im folgenden unter I, II und III aufgeführten Beschränkungen finden keine Anwendung auf die häuslichen, land- und forstwirtschaftlichen Dienstboten und Diener sowie auf die Gewerbe, für welche die G.-O. überhaupt nicht gilt — vergl. G.-O. § 6 — und nur beschränkte Anwendung auf die in §§ 154 und 154 a der G.-O. genannten Gewerbe. Die Gewerbe, für welche die in Ziff. IV namhaft gemachten Beschränkungen Geltung haben, sind den daselbst aufgeführten Gesetzen zu entnehmen.

Im einzelnen betreffen die hier anzugebenden Beschränkungen

I. die Annahme und Entlassung gewerblicher Arbeiter (Vertragsschutz);
II. die Arbeitszeit und Arbeitsruhe (Beschäftigungsschutz);
III. die Entlohnung und den Truck (Verkehrsschutz) und
IV. die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfälle, Alter und Invalidität.

Manche andere Vorschriften der Arbeiterschutzgesetzgebung z. B. die im Interesse von Gesundheit und Sittlichkeit erlassenen Vorschriften der §§ 120 a—120 e der G.-O. u. a. m. finden hier keine Erwähnung, da die von ihnen geordneten Verhältnisse für die Regel nicht Gegenstand des Arbeitsvertrages sind, weshalb ihre Existenz den »freien« Arbeitsvertrag nicht beeinträchtigt.

Schliesslich mag noch angefügt sein, dass man der früheren gewerbefreiheitlichen Gesetzgebung wohl vorhalten kann, dass sie das höchste Glück des Volkes, den volkswirtschaftlichen Idealzustand in der höchstmöglichen Produktion erblickte, dass sie zeitweilig skrupellos diesem Ziele vorarbeitete und dadurch die sozialen Klassengegensätze, das Akutum der socialen Frage mitverschuldet

1) Vergl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1891, S. 10 ff.

Digitized by Google

hat. Allein man wird ihr objektiv das Bestreben dem Volkswohle zu dienen nicht absprechen dürfen, wenn sich auch nachträglich ihre Wege hiezu als ungeeignet erwiesen; auch wird ein Zweifel daran erlaubt sein, ob die deutsche Industrie und der deutsche Volkswohlstand so rasch zu ihrer dermaligen Höhe aufgestiegen wären, wenn nicht Gesetz und Verwaltung der grösstmöglichen Steigerung der Produktion eben in und durch die Gewerbefreiheit vorübergehend ihren Arm geliehen hätten.

Soweit im folgenden nichts anderes bemerkt ist, können Vereinbarungen, die den nachstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, mit rechtlicher Wirkung nicht getroffen werden, auch ist ein Zuwiderhandeln gegen sie mit Strafe [1]) bedroht.

I.

Nach § 1 der Gew.-Ord. ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, soweit nicht in der G.-O. selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Diese generelle Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes begreift, was in § 41 der G.-O. ausdrücklich ausgesprochen wird, konsequenterweise auch das Recht in sich, dem Betriebe hinsichtlich der Verwendung von Kapitalien und Arbeitskräften jede beliebige Ausdehnung zu geben und zu diesem Zwecke insbesondere Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, überhaupt Arbeiter jeder Art — vorbehältlich der Beschränkungen durch die Gew.-O. — in beliebiger Zahl anzunehmen. Die Annahme der gewerblichen Arbeiter erfolgt auf dem Grund des Arbeitsvertrages. Eine besondere Form ist hiefür — abgesehen von den Lehrlingsverträgen und den für Fabriken, in denen für die Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, vorgeschriebenen und als Teil des Arbeitsvertrags anzusehenden Fabrikordnungen — nicht vorgesehen; erforderlich ist nur eine gegenseitige, übereinstimmende Willenserklärung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber und für minderjährige die Genehmigung des Vaters, Vormunds oder Pflegers, die bei solchen Minderjährigen, die zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, stillschweigend als gegeben angenommen zu werden pflegt. — Die Arbeitsordnung ist allerdings nicht bloss ein Teil des Arbeitsvertrags, sie ist nicht rein privatrechtlicher Natur, sondern enthält auch objektives Recht,

1) In diesen Strafandrohungen manifestiert sich der Arbeitsvertrag als ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

Digitized by Google

das der Unternehmer kraft seiner Herrschaft den Arbeitern sezt.

Jene Befugnis zur Verwendung von Arbeitern jeder Art und Zahl in gewerblichen Betrieben ist hinsichtlich der Lehrlinge, Kinder, jugendlichen Arbeiter, der Arbeiterinnen und in einer Richtung auch hinsichtlich der erwachsenen männlichen Arbeiter mehrfach mit — die Vertragsfreiheit einengenden Bestimmungen durchbrochen, die dem Bestreben entspringen, die betreffenden Personen in ihrer Gesundheit und Sittlichkeit zu schützen und widerrechtlichen Kontraktbrüchen entgegenzuwirken.

Im einzelnen sind die hieher gehörenden Beschränkungen folgende:

Die Befugnis zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen ist durch Gesetz generell an den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte geknüpft; ausserdem kann sie im einzelnen Fall durch Verfügung der Verwaltungsbehörde solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, die sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen als ungeeignet erscheinen lassen. Zuwiderhandlungen sind strafbar (G.-O. §§ 126, 126a, 148, Z. 9a). Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht und solche über 13 Jahre (d. h. vom 13.—14. Lebensjahre) nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Zuwiderhandlungen sind strafbar (G.-O. §§ 135 und 146, Z. 2). Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf indes nicht in Räumen erfolgen, die zu dem Abfüllen der Zündhölzer und ihrer ersten Verpackung dienen, da in diesen den Kindern der Aufenthalt nicht gestattet ist. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (bis zu 16 Jahren einschliesslich der Kinder) in Zündholzfabriken ist allgemein dadurch beschränkt, dass ihnen der Aufenthalt in Räumen, in denen das Zubereiten der Zündmasse, das Betunken, das Trocknen der betunkten Hölzer erfolgt, verboten ist. Zuwiderhandlungen hiegegen sind strafbar (Ges. vom 13. Mai 1884, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, §§ 2 und 4 R.-G.-Bl. S. 49).

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist — dies ist der Fall hinsichtlich der volksschulpflichtigen Kinder, der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, der Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-

Digitized by Google

anstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben — als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind; Zuwiderhandlungen sind strafbar (Gew.-O. §§ 107, 150, Z. 1). Die privatrechtliche Bedeutung dieser Bestimmung liegt also zunächst nicht darin, dass der minderjährige Arbeiter ohne Arbeitsbuch mit Zustimmung des Vaters oder Vormunds keinen giltigen Arbeitsvertrag abschliessen könnte, sondern darin, dass der Arbeitgeber ohne Aushändigung des Arbeitsbuches die Arbeitsleistung nicht annehmen darf, wodurch sie indirekt zur Beschränkung des freien Arbeitsvertrages führen kann.

Gewerbetreibende, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen und es kann die Entlassung von diesem Verbote zuwider beschäftigten Arbeitern polizeilich erzwungen werden; ausserdem ist die Zuwiderhandlung mit Strafe bedroht. Wenn hienach auch einem solchen Unternehmer die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und die Abschliessung von Arbeitsverträgen mit solchen nicht untersagt ist, sondern nur die selbständige Anleitung oder die Anleitung durch Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, so kann dieses Verbot doch thatsächlich zu einer Beschränkung der Freiheit in Abschliessung von Arbeitsverträgen führen (G.-O. §§ 106 und 150, Z. 1). Aehnlich verhält es sich mit folgenden, etwas weiter gehenden Bestimmungen hinsichtlich der Lehrlinge: Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann von der Verwaltungsbehörde solchen Personen entzogen werden, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemässen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind. Auch kann, wenn der Lehrherr eine im Missverhältnis zum Umfang oder der Art des Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, dem Lehrherrn von der Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Weiterhin können durch Beschluss des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, die in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit der Bundesrat solche Vorschriften nicht erlassen hat, können sie von der Lan-

Digitized by Google

deszentralbehörde erlassen werden. Verfehlungen gegen diese Bestimmungen oder etwaige, vom Bundesrat oder der Landeszentralbehörde erlassenen Vorschriften sind strafbar (G.-O. §§ 126a, 128, § 148 Z. 9a und 9b). Die weitergehenden Bestimmungen der §§ 129—132a des Gesetzes vom 26. Juli 1897, R.-G.-Bl. S. 663 stehen noch nicht in Geltung.

Arbeiterinnen dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben nicht unter Tag d. h. unter der Erdoberfläche beschäftigt werden (G.-O. §§ 146 und 154a).

Die Beschäftigung von Wöchnerinnen in Fabriken ist während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann gestattet, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. Zuwiderhandlungen sind strafbar (G.-O. §§ 137 und 146).

Lehrlinge, die aus einem Lehrverhältnis austreten, um zu einem anderen Gewerbe oder Berufe überzugehen, dürfen binnen 9 Monaten nach der Auflösung des bisherigen Lehrverhältnisses in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherren nicht beschäftigt werden (G.-O. §§ 127e und 148, Z. 10).

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen sowie jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Soweit der Bundesrat von dieser Ermächtigung sei es zu Gunsten der Arbeiterinnen oder der jugendlichen Arbeiter oder dieser beiden Arbeiterkategorien zugleich Gebrauch macht, ist die Vertragsfreiheit in Verwendung von gewerblichen Hilfskräften beschränkt (G.-O. §§ 139a, Z. 1 und 146). — Die weiteren Bestimmungen der G.-O. hinsichtlich des Betriebsschutzes (Schutz von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Arbeiter) können hier unerörtert bleiben, da sie für die Regel nicht Gegenstand des Arbeitsvertrages sind.

Ein Arbeitgeber, der einen Gesellen, Gehilfen oder Hausgewerbetreibenden, von dem er weiss, dass derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, annimmt, oder während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, wenn er von dem Kontraktbruch erst nach der Annahme Kenntnis erhielt und in letzterem Falle seit

Digitized by Google

der unrechtmässigen Lösung des Arbeitsverhältnisses noch nicht 14 Tage verflossen sind, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder die an dessen Stelle tretende Entschädigung des ortsüblichen Taglohns für höchstens eine Woche mitverhaftet (neben dem kontraktbrüchigen Arbeiter) G.-O. § 125. — Hinsichtlich der Lehrlinge ist in dieser Richtung bestimmt, dass ein Arbeitgeber, der einen Lehrling in die Arbeit genommen hat, obwohl er wusste, dass dieser zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses bei einem anderen Lehrherrn noch verpflichtet war, zur Zahlung einer Entschädigung an letzteren als Selbstschuldner mitverhaftet ist. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, der den Lehrling in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt der Entschädigungsanspruch gegen diese erst, wenn er nicht binnen 4 Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht wird (G.-O. § 128).

Die rechtmässige Lösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, durch Vollendung der vereinbarten Arbeit, nach Massgabe der vereinbarten oder in Ermangelung einer solchen — der gesetzlichen Kündigungsfrist. In letzterer Hinsicht bestimmt der § 122 der G.-O., dass das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehilfen (einschliesslich der Hausindustriellen), wenn nichts anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden könne; wenn andere Kündigungsfristen vereinbart werden, müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig. Hieraus ergibt sich schon, dass nach dem bereits geltenden Recht jeder Arbeitsvertrag, also auch der etwa auf Lebenszeit des Arbeiters abgeschlossene, wenn dieser nicht wegen des hierin schon erblickten Verstosses gegen die guten Sitten an sich ungiltig ist, gekündigt werden kann. Das bürgerliche Gesetzbuch hat in dieser Richtung überdies noch eine besondere Kautele getroffen, indem es in § 624 bestimmte, dass, wenn das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für länger als 5 Jahre eingegangen sei, dasselbe von den Verpflichteten nach dem Ablaufe von 5 Jahren gekündigt werden könne; die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle 6 Monate. — Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rück-

Digitized by Google

tritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen solle, ist nichtig (G.-O. § 127b). Ausserdem wird dasselbe durch den Tod des Lehrherrn gelöst, sofern die Aufhebung binnen 4 Wochen geltend gemacht wird; durch den Tod des Lehrlings löst es sich eo ipso (G.O. § 127b, letzter Abs.).

Ausser dieser normalen Beendigung des Arbeitsverhältnisses können beide Teile aus wichtigen Gründen z. B. Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie, Gelegenheit sich zu verheiraten bei Arbeiterinnen und dergl. vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dieses mindestens auf 4 Wochen oder wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart ist (G.-O. § 124a). — Vereinbarungen, die diese Bestimmungen aufheben, sind an sich nicht ungiltig, wenn die Ungiltigkeit nicht aus einem anderen Grunde z. B. weil die Aufhebung nur für einen Teil entgegen der Bestimmung des § 122 der G.-O. vereinbart werden will, eintritt. — Ausserdem sind durch die §§ 123 und 124, bezw. 127a und 127b der G.-O. die Arbeitgeber ermächtigt, vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung Gesellen, Gehilfen, sowie Lehrlinge nach beendigter Probezeit unter bestimmten Voraussetzungen zu entlassen und diese (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) befugt, die Arbeit in gleicher Weise zu verlassen. Die in den erwähnten §§ genannten Voraussetzungen bilden allerdings insofern keine strikte Schranke für die Vertragsfreiheit, als von diesen abweichende oder dieselben ergänzende Vereinbarungen zulässig sind. Nur dürfen diese Abweichungen und Ergänzungen nicht soweit gehen, dass hiedurch der vom Gesetze mit jenen Voraussetzungen beabsichtigte Zweck vereitelt wird, insbesondere dürfen andere als in diesen §§ oder in der Arbeitsordnung für Fabriken vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit im Arbeitsvertrag nicht vorgesehen werden.

Besondere Erwähnung verdienen hier noch die für Fabriken, in denen für die Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, vorgeschriebenen und den Arbeitern bei ihrem Eintritt in die Beschäftigung einzuhändigenden Arbeitsordnungen, da sie die Grundlage des Arbeitsvertrages bilden bezw. denselben teilweise ersetzen und da hinsichtlich ihres Erlasses und Inhalts bestimmte Vorschriften bestehen, die die Freiheit des Arbeitsvertrages wesentlich beschränken. Die Arbeitsordnungen umfassen entweder die

Digitized by Google

ganze Fabrik oder einzelne Abteilungen des Betriebes bezw. einzelne Arbeitergruppen. Sie müssen binnen 4 Wochen nach Eröffnung des Betriebes erlassen werden und treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlass in Kraft. Vor dem Erlass der Arbeitsordnung und etwaiger Nachträge hiezu müssen die in der Fabrik bezw. in der betreffenden Abteilung des Betriebs beschäftigten, grossjährigen Arbeiter, bezw. für Fabriken, in denen ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, dieser über den Inhalt gehört werden (G.-O. §§ 134a und 134d). Die Arbeitsordnung muss Bestimmungen enthalten

1) über Anfang und Ende der regelmässigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgeschenen Pausen;

2) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;

3) sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung und in erschöpfender Weise über die Gründe, aus denen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

4) sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einzug und über den Zweck, für den sie verwendet werden sollen;

5) sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

In die Arbeitsordnung von Fabriken, in denen ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, können auch noch Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benützung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebs aufgenommen werden; es ist aber hiezu die Zustimmung des erwähnten Ausschusses erforderlich (G.-O. § 134b).

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist nur insoweit rechtsverbindlich, als er nicht den Gesetzen zuwiderläuft; Arbeitsordnungen, deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmässige Arbeitsordnungen zu ersetzen, oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern (G.-O. §§ 134c und 134f.).

II.

Die Beschäftigungsschutzbestimmungen verfolgen einen dop-

Digitized by Google

pelten Zweck: sie beschränken bezw. untersagen die Arbeit an Sonn- und Festtagen in der Absicht, dem Arbeiter eine Sonn- und Festtagsruhe zu sichern und andererseits wollen sie ihm durch teilweise Regelung der Arbeitsdauer, des Beginns und Schlusses der Arbeit, sowie durch Einschaltung von Pausen während der Arbeitszeit die aus mehrfachen Rücksichten erforderliche Arbeitsruhe gewähren.

a. Die auf die Sonn- und Festtagsruhe bezüglichen Bestimmungen der G.-O. — §§ 105 a—105 i — sind durch kaiserliche Verordnung vom 28. März 1892 (R.-G.-Bl. S. 339) für das Handelsgewerbe mit dem 1. April bezw. 1. Juli 1892, für die übrigen Gewerbebetriebe durch kaiserliche Verordnung vom 4. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 11) mit dem 1. April 1895 in Kraft gesetzt worden. Wie bereits angedeutet wurde, liegt ihnen die Absicht zu Grunde den Arbeitern an Sonn- und Festtagen die Erholung, religiöse Erhebung und Pflege des Familienlebens zu ermöglichen — oder vom Standpunkt des christlichen Staates betrachtet, die Absicht, den Arbeitern die Möglichkeit zu geben, die durch positives göttliches Gesetz gegebene Verpflichtung der Sonntagsheiligung zu erfüllen, während die früheren, landesrechtlichen Beschränkungen der Sonntagsarbeit nicht derartigen ethischen und socialpolitischen Erwägungen, sondern in der Regel dem Bestreben entsprangen, die kirchliche Feier der Sonn- und Festtage, den Gottesdienst gegen Störungen zu schützen, weshalb sie auch nicht die Einstellung jeder gewerblichen Arbeit für den ganzen Sonntag, sondern nur die Enthaltung von geräuschvoller, oder sonst störender Arbeit zu fordern pflegten[1]) und sich mit der Voraussetzung der Strafandrohung § 366, Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vielfach deckten. — Von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe ist hier Nachstehendes auszuheben: An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter (vom 12.—16. Lebensjahre, einschliesslich der Lehrlinge) nicht beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen hiegegen sind strafbar (G.-O. §§ 136 und 146, Ziff. 2). Ausnahmen von diesem Verbote sind zulässig, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Fabrikbetrieb unterbrochen haben, oder für Fabriken,

1) Vgl. hiezu beispielsweise für Württemberg die K. V.O. vom 27. Dezember 1871, betr. die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage in Württemberg.

Digitized by Google

die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder sonst durch die Art des Betriebs auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist (G.-O. § 139a, Ziff. 2).

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können im allgemeinen die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Dieses Verbot findet indes auf Arbeiten keine Anwendung, die nach den Bestimmungen der G.-O. oder den auf dem Grund derselben erlassenen Vollzugsvorschriften an Sonntagen vorgenommen werden dürfen, da — wie die Motive besagten — ein Verbot in dieser Richtung von den beteiligten Kreisen wohl als Unbilligkeit würde empfunden werden (G.-O. § 105a). Durch diese, im Gesetz gegebene objektive Beschränkung der Ausnahme ist der subjektiven Ansicht des Arbeitgebers, die bei der früheren Fassung des § 105, Abs. 2 der G.-O. von 1878 von grosser Bedeutung für die Verpflichtung der Arbeiter zur Thätigkeit an Sonn- und Festtagen werden konnte, jeder Einfluss in dieser Richtung entzogen.

Um zu übersehen, wie weit die in jenem Verpflichtungsverbot liegende Beschränkung der Vertragsfreiheit reicht, ist hier anzugeben, in welchem Umfange die G.-O. die Vornahme von gewerblichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen überhaupt untersagt.

I. Als gewerbliche Anlagen, in deren »Betrieb« Arbeiter jeder Art an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, und für die hienach das erwähnte Verbot in vollem Umfange gilt, sind in § 105b der G.-O. aufgeführt: Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Hüttenwerke, Fabriken und Werkstätten, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und Ziegeleien sowie Bauten aller Art. Durch das Wort »Betrieb« soll ausdrücklich jeder Zweifel darüber ausgeschlossen werden, dass dieses Arbeitsverbot nicht nur räumlich für den Ort, in dem sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmässig abzuwickeln pflegt, sondern für jede, zu dem Gewerbebetrieb gehörige Thätigkeit gelten soll; die Hausindustrie ist insoweit von dem Verbote ebenfalls betroffen, als die Beschäftigung im »Betriebe« von Werkstätten etc. stattfindet. Ausser den erwähnten Betrieben kann das Arbeitsverbot an Sonn- und Festtagen durch kaiserliche Verordnung mit Zustim-

Digitized by Google

mung des Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden, wodurch sich ohne Weitläufigkeiten Lücken beseitigen lassen, die sich bei der Anwendung des Gesetzes zeigen. Hievon sind indes selbstverständlich Gewerbe ausgenommen, auf die nach den Bestimmungen der G.-O. selbst die Vorschriften über die Sonntagsruhe keine Anwendung finden sollen wie das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Ferner sind noch landesgesetzliche Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen ausdrücklich zugelassen. Nach den Motiven zur Gewerbeordnung können in dieser Richtung insbesondere religiöse und kirchliche Gesichtspunkte Veranlassung bieten, in der Beschränkung der Sonntagsarbeit über das in der G.-O. — hauptsächlich aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen — innegehaltene Mass hinauszugehen. — Dass den Landesregierungen ausserdem die Beschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen überhaupt zusteht, soweit es sich um Personen handelt, auf die der Titel VII der G.-O. keine Anwendung findet, oder um Gewerbe und Betriebe, die in § 105 b der G.-O. nicht genannt oder durch Kaiserliche Verordnung den daselbst erwähnten Gewerben nicht gleichgestellt sind, ist zweifellos. — Soweit die Kaiserliche Gewalt oder die Landesgesetzgebung von der erwähnten Befugnis Gebrauch machen, bilden die von diesen Autoritäten ausgehenden Einschränkungen der Sonntagsarbeit in gleicher Weise eine materielle Schranke für einen freien Arbeitsvertrag wie die Bestimmungen der G.-O. selbst (G.-O. §§ 105 g und 105 h).

Von dem Sonntagsarbeitsverbot für die in dem mehrerwähnten § 105 b der G.-O. genannten, oder die durch Kaiserliche Verordnung bezw. die Landesgesetzgebung weiter bezeichneten Betriebe sind mehrfache Ausnahmen zugelassen, die indes die jugendlichen Fabrikarbeiter nicht berühren, da diese an Sonn- und Festtagen in Fabriken überhaupt nie beschäftigt werden dürfen. Jene Ausnahmen treten ein: 1) kraft des Gesetzes, 2) durch Beschluss des Bundesrats, 3) durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, 4) durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde, 5) durch Verfügung der Landeszentralbehörden.

Zu 1): Die Bestimmungen des § 105 b der G.-O. finden nach § 105 c derselben keine Anwendung a) auf Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; b) für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur; c) auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und

Digitized by Google

Instandhaltung, wodurch der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; d) auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen notwendig sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; e) auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach lit. a—d an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Zu 2): Durch Beschluss des Bundesrats können für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, die ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind oder die in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind (sog. Saisonindustrie), Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b, Abs. 1 zugelassen werden (G.-O. § 105 d).

Zu 3): Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde können für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher, oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, die ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, Ausnahmen von den in § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden (G.-O. § 105 e). In den Ausnahmefällen zu 1, c und d, zu 2 und zu 3 muss indes die Regelung der Sonntagsarbeit in der Weise erfolgen, dass jeder Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends frei ist.

Zu 4): Durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde können, wenn zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b, Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden (G.-O. § 105 f).

Zu 5): Die Landeszentralbehörden können für einzelne Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b gestatten; auf das Weihnachts-, Neujahrs-,

Digitized by Google

Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet indes diese Bestimmung keine Anwendung (G.-O. § 105 g).

II. Im Handelsgewerbe — und hiezu sind nach den Motiven und den Reichstagsverhandlungen zu der G.-O.-Novelle von 1891 insbesondere zu rechnen der Gross-, Klein-, Hausier-, Geld- und Kredithandel, der Betrieb von Leihanstalten, Speditions- und Kommissionsgeschäfte, die Handelsgewerbe des Mess- und Marktverkehrs — verbleibt der freien kontraktlichen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber hinsichtlich der Sonntagsarbeit ein grösserer Spielraum, insofern Sonn- und Festtagsarbeit hier generell nur für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag verboten, im übrigen aber nur zeitlich in der Art beschränkt ist, dass in demselben Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden dürfen. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann allerdings diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auch auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Durch diese Bestimmung wollte man es insbesondere den grossen Städten ermöglichen, den Wünschen der Handlungsgehilfen nach weiterer Beschränkung der Sonntagsarbeit, soweit dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse als zulässig erscheint, thunlichst entgegenzukommen. In Konsequenz dieser Bestimmungen ist auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen nicht untersagt, aber auch nur soweit zugelassen, als nach dem Vorstehenden die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe gestattet ist. Von den angegebenen Beschränkungen ist eine Ausnahme insofern zulässig, als für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, die Polizeibehörde eine Vermehrung der Arbeitsstunden bis auf zehn genehmigen kann.

Hier wäre auch noch mit Rücksicht auf die im Hausiergewerbe zur Verwendung kommenden gewerblichen Hilfspersonen anzuführen, dass an Sonn- und Festtagen der Gewerbebetrieb im Umherziehen verboten ist. Ausnahmen von diesem Verbote können indes von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden (Gew.-O. §§ 105 b und 55 a).

Soweit nach Vorstehendem die gewerbliche Arbeit an Sonn-

Digitized by Google

und Festtagen zugelassen ist, ist auch die kontraktliche Verpflichtung von Arbeitern zur Sonntagsarbeit gestattet und rechtsverbindlich. Dagegen sind Verträge, die den Arbeiter zur Vornahme verbotener Sonn- und Festtagsarbeit verpflichten, nichtig und Zuwiderhandlungen gegen die Verbote strafbar (G.-O. § 146 a).

III. Unter die angegebenen, im Interesse der Sonntagsruhe getroffenen Beschränkungen des Gewerbebetriebs bezw. der Verwendung von Arbeitern fallen nicht Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auch Verkehrsgewerbe, nicht weil etwa die Sonntagsarbeit in diesen Gewerben nicht besondere Missstände aufweist, sondern weil die Regelung der Sonntagsruhe in denselben besondere Schwierigkeiten bietet, die sich nicht im Rahmen der Novelle von 1891 überwinden liessen und deshalb der Spezialgesetzgebung vorbehalten wurden. Die vertragsmässige Bindung der Arbeiter zur Sonntagsarbeit ist indes auch hier insofern etwas beschränkt, als die Arbeiter an Sonn- und Festtagen nur zu solchen Arbeiten verpflichtet werden können, die nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Letzteres ist eine, dem § 105 der früheren Gewerbeordnung nachgebildete, singuläre Beschränkung, die für gewerbliche Sonntagsarbeit in anderen Betrieben, soweit sie gesetzlich zugelassen ist, nicht existiert: andererseits kennt dagegen die G.-O. eine Strafandrohung für die Ausdehnung der Sonntagsarbeit in den in § 105 i angeführten Betrieben über das Mass des Unaufschieblichen und Notwendigen hinaus nicht und lässt in dieser Richtung, soweit nicht etwa der § 366, Ziff. 1 des Strafgesetzbuches die Handhabe zu einem strafrechtlichen Vorgehen bietet, den Landesregierungen freie Hand. Ob freilich mit jener Bestimmung verhindert wird, dass die Arbeiter in diesen Betrieben an den Sonntagen faktisch in einem Masse in Anspruch genommen werden, als ob jenes Verbot nicht existierte, mag bezweifelt werden (G.-O. § 105 i).

b., Ueber die den Arbeitern zu gewährende Ruhe ist hier folgendes anzuführen:

Soweit Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, hat die ihnen zu gewährende Ruhe mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48

Digitized by Google

Stunden zu dauern. Für jugendliche Fabrikarbeiter dauert hienach die Sonntagsruhe wenigstens 33 Stunden, da sie am Sonnabend spätestens um $8^1/_2$ Uhr zu entlassen sind und am Montag Vormittag nicht vor $5^1/_2$ Uhr beschäftigt werden dürfen, und für Fabrikarbeiterinnen sogar 36 Stunden, da sie an Sonnabenden sowie den Vorabenden von Festtagen spätestens um $5^1/_2$ Uhr aus dem Geschäfte zu entlassen sind, und am Montag Vormittag ebenfalls nicht vor $5^1/_2$ Uhr beschäftigt werden dürfen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind strafbar (G.-O. §§ 105b, 136, 146 und 146a). — Es ist nicht zu verkennen, dass die Festsetzung der Sonntagsruhe auf 24, bezw. bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen auf 36 Stunden den Arbeitern die Ruhe für den vollen Sonntag nicht sichert. Dass man in der Bemessung der Ruhefrist nicht weiter ging, geschah aus Rücksichten der Konkurrenz[1]) mit dem Ausland, weil die ausländischen Fabrikgesetzgebungen in der Sonntagsruhe zum Teil noch nicht so weit gehen. — Jene Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muss bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmässiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Das Verbot der Nachtarbeit von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern wird hiedurch nicht berührt.

Für die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, von jugendlichen Arbeitern von 14—16 Jahren sowie von Arbeiterinnen über 16 Jahren in Fabriken besteht ein Maximalarbeitstag, insofern Kinder unter 14 Jahren nicht über 6, junge Leute von 14—16 Jahren nicht über 10 und Arbeiterinnen von mehr als 16 Jahren nicht über 11, bezw. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen;

1) Der Abgeordnete Dr. *Miquel* hatte bei den Reichstagsverhandlungen diesem Bedenken gegenüber wohl mit Recht geltend gemacht, dass man bei den gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz die Konkurrenzsorge gegenüber anderen Ländern nicht übertreiben dürfe. Wenn man alle die verschiedenen Produktionsbedingungen in den Ländern Europas nach Klima, Kapitalreichtum, Geschicklichkeit der Arbeiter, Steuer- und Zollverhältnissen etc. vergleiche, so finde man, dass die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen der einzelnen europäischen Länder schon an sich auf anderen Gebieten so gross sei, dass eine mässige Verschiedenheit in der Arbeiterschutzgesetzgebung nur in sehr geringem Masse die ganze Konkurrenzfrage berühre.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen hiegegen sind strafbar (G.-O. §§ 135, 137 und 146). Von diesen Beschränkungen sind indess Ausnahmen zulässig durch Verfügung des Reichskanzlers bezw. der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben bezw. zur Verhütung von Unglücksfällen (G.-O. § 139). Der Bundesrat ist ermächtigt, für Fabriken, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder die sonst durch die Art des Betriebs auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von obigen Beschränkungen zu gestatten. In diesem Falle darf aber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 65, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muss in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tag- und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. —

Für Fabrikationszweige, in denen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, kann der Bundesrat die tägliche Arbeitszeit für Fabrikarbeiterinnen bis auf 13, an Sonnabenden auf 10 Stunden festsetzen. Für mehr als 40 Tage im Jahr darf diese Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige, gesetzliche Arbeitszeit nicht übersteigt. Ueberschreitungen der gegebenen Erlaubnis sind strafbar (G.-O. §§ 139 a und 146).

Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann die untere Verwaltungsbehörde für Fabrikarbeiterinnen die tägliche Arbeitszeit, ausgenommen die Sonnabende, bis zu 13 Stunden auf die Dauer von zwei Wochen erhöhen. Soll die Verlängerung die Dauer von zwei Wochen übersteigen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde zur Erteilung der Erlaubnis zuständig; für mehr als 40 Tage darf indes diese Verlängerung nur gestattet werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmässige, gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. — Die untere Verwaltungsbehörde

Digitized by Google

kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, die kein Hauswesen zu besorgen haben, noch eine Fortbildungsschule besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach $5^1/_2$ Uhr, jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr abends hinaus gestatten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur oder soweit es sich um die Bewachung der Betriebsanlagen, um Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, oder um Arbeiten handelt, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist. Ueberschreitungen der erteilten Arbeitsverlängerungen sind strafbar G.-O. § 138a).

Für die erwachsenen männlichen Arbeiter besteht generell ein Maximalarbeitstag noch nicht, doch können durch Beschluss des Bundesrats für solche Gewerbe, in denen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Beginn, Dauer und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit — sogenannter hygienischer Maximalarbeitstag — sowie der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden. Soweit der Bundesrat von dieser Befugnis Gebrauch macht, sind gegenteilige Vereinbarungen ungiltig und Zuwiderhandlungen strafbar (G.-O. §§ 120e und 147).

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmässige Pausen gewährt werden: für jugendliche Arbeiter, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muss die Pause mindestens $^1/_2$ Stunde betragen; den übrigen jugendlichen Arbeitern muss mindestens mittags eine einstündige, sowie vor- und nachmittags je eine $^1/_2$stündige Pause gewährt werden. Der Bundesrat ist indes ermächtigt, für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebs oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall dieser Pausen zu gestatten. Die jugendlichen Arbeiter dürfen aber in diesem Falle nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einer Stunde gewährt werden. Während der Pausen darf

Digitized by Google

den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht gestattet werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind strafbar (G.-O. §§ 136 und 146).

Den Arbeiterinnen muss zwischen den Arbeitsstunden eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden; auch sind Arbeiterinnen über 16 Jahren, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag $^1/_2$ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens $1^1/_2$ Stunden beträgt. Ausnahmen von diesen Vorschriften können durch die untere oder höhere Verwaltungsbehörde bezw. den Reichskanzler zugelassen werden, wenn der regelmässige Betrieb einer Fabrik durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen worden ist (G.-O. §§ 137 und 139). In Fabriken dürfen Arbeiterinnen jeden Alters nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens und an Sonnabenden bezw. Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Eine Ausnahme hievon ist zulässig in den eben erwähnten Fällen; eine weitere Ausnahme ist bereits oben Seite 362 erwähnt. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote bezw. Ueberschreitungen der gestatteten Ausnahmen sind strafbar (G.-O. §§ 137. 159 und 146).

Endlich kann noch, wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen Weise, als im Vorstehenden angegeben ist, festgesetzt werden; allein auch in diesem Falle dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einer Stunde eingeschaltet werden (G.-O. § 139).

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, die eine von der Gemeindebehörde oder dem Staat als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hiezu die erforderliche Zeit zu gewähren; hiebei ist noch zu beachten, dass am Sonntag der Unterricht nur stattfinden darf, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, dass die Schüler am Besuche des Hauptgottesdienstes ihrer Konfession oder eines mit Genehmigung der kirchlichen Behörden eingerichteten besonderen Gottesdienstes ihrer Konfession nicht gehindert sind. Zuwiderhandlungen hiegegen sind strafbar und entgegenstehende Vereinbarungen nichtig (G.-O. §§ 120 und 150).

Digitized by Google

Ebenso darf ein Lehrherr dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit nicht entziehen.

III.

Wie über die Arbeitsbedingungen überhaupt wird in dem Arbeitsvertrage insbesondere auch über die Entschädigung des Arbeiters für die Verwendung seiner Arbeitskraft zu Gunsten des Arbeitgebers — den Arbeitslohn — Bestimmung getroffen, was begrifflich schon zu den zivilrechtlichen Erfordernissen des Dienstmietevertrags gehört, unter welche Vertragsform der gewerbliche Arbeitsvertrag rechtlich subsumiert wird. Die Lohnfrage ist wohl die wichtigste Seite der industriellen Arbeiterfrage: ein auskömmlicher, gerechter Lohn ist für die meisten Arbeiter mit ihren Familien Existenzfrage; von ihm ist die richtige soziale Stellung der Arbeiter, die einen immer grösser werdenden Prozentsatz der Gesamtbevölkerung bilden, die Erhaltung ihrer Produktivität und Berufsfreudigkeit wesentlich bedingt. Es ist deshalb wohl begründet, dass die R.-G.-O., wenn sie — über die Bestimmungen des Zivilrechts hinausgehend — mit der Regelung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses sich befasst, hinsichtlich des Arbeitslohnes sehr eingehende, allerdings noch nicht allenorts befriedigende Bestimmungen getroffen hat. Diese gelten für Fabriken, fabrikähnliche Betriebe, Handwerk und Hausindustrie in gleicher Weise, finden auch auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben Anwendung, die sonst nicht unter die Bestimmungen des Titels VII. der G.-O. fallen, und verfolgen in Unterordnung unter die allgemeinen Zwecke der Arbeiterschutzgesetzgebung die Tendenz, den Arbeitern den Empfang des vertragsmässigen Lohnes ungeschmälert und vollwertig zu sichern, einer unwirtschaftlichen Verwendung desselben vorzubeugen und sie in wirtschaftlicher Unabhängigkeit von den Arbeitgebern zu erhalten. Die Legitimation zu der Befugnis, auf dem Gesetzgebungswege in der geschehenen Weise in die Lohnverhältnisse einzugreifen, ist das dem Einzelnen zustehende Recht auf die Existenz sowie der Umstand, dass eine Lohnfrage überhaupt existiert. Würde die gegenseitige freie Vereinbarung hinsichtlich des Lohnes befriedigende Verhältnisse schaffen, so wäre die Lohnfrage in ihrer gegenwärtigen Bedeutung unbekannt.

Digitized by Google

Im einzelnen ist als hieher gehörend folgendes anzuführen:

1) Hinsichtlich des Orts, an dem der Lohn auszubezahlen ist, hat die G.-O., um einen indirekten Zwang zur Entnahme der Bedürfnisse aus bestimmten Verkaufsstellen zu verhüten, und einer unwirtschaftlichen Verwendung des Lohnes oder einer naheliegenden Versuchung hiezu vorzubeugen — indirekter Truck —, nur die eine Einschränkung getroffen, dass Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen dürfen, die nach der Absicht des Gesetzes nur erteilt werden soll im Falle dringenden Bedürfnisses oder wenn Fürsorge getroffen ist, dass die angegebenen Gründe des Verbots nicht illusorisch werden (G.-O. § 115 a). Im übrigen ist hinsichtlich des Lohnzahlungsortes der freien Uebereinkunft zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, falls hierüber überhaupt kontraktlich Bestimmung getroffen werden will, und nicht die allgemeinen Normen des Zivilrechts[1]) über den Ort der Erfüllung einer Obligation Platz greifen sollen, rechtlich keine Schranke gesetzt; auch sind Zahlungen, die thatsächlich jenem Verbote zuwider in Wirtschaften etc. erfolgen, gültig, die zuwiderhandelnden Arbeitgeber aber strafbar (G.-O. § 148, Ziff. 13).

2) Hinsichtlich der Zeit (Zahltage und Lohnperioden), zu welcher der Lohn zu bezahlen ist, greifen mangels einer gewerberechtlichen Regelung, ebenfalls die freie Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, bezw. falls in dem Arbeitsvertrage nichts verabredet wird, die allgemeinen Rechtsnormen Platz; insbesondere ist anzunehmen, dass beim Fehlen einer Abrede hierüber die an dem betreffenden Orte, in der betreffenden Branche übliche Lohnzahlung stillschweigend vereinbart werden wollte. Um zu verhindern, dass die Arbeiter ihre Lebensbedürfnisse auf Kredit und dadurch regelmässig teurer einkaufen müssen, ist es den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden gestattet — und dadurch erleidet die Möglichkeit jener freien Uebereinkunft eine Einschränkung — durch statutarische Bestimmungen entweder für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festzusetzen, dass Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, die nicht länger als ein Monat und nicht kürzer als eine

1) Regel ist allerdings, gleichviel, was das Zivilrecht bestimmt, dass der Arbeiter sich den Lohn holen muss, d. h. dass am Orte des Schuldners die Obligation erfüllt wird. Vgl. hiezu bürgerl. Gesetzbuch § 270.

Digitized by Google

Woche sein dürfen. Soweit ein derartiges Statut besteht, was bis jetzt nur vereinzelt der Fall ist, wäre eine Verabredung, die längere Zahlungsfristen vorsehen würde, als das Statut, ungiltig und der Arbeitgeber im Falle des Zuwiderhandelns gegen das Statut strafbar (G.-O. §§ 119a Z. 1 und 148, Z. 13).

Des weiteren ist hier nur noch der Vorschrift Erwähnung zu thun, dass die Fabrikordnungen Bestimmung über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung treffen müssen (G.-O. § 134b, Ziff. 2).

Die vielfach hervorgetretenen Bestrebungen, ähnlich wie in Belgien, Oesterreich und der Schweiz, wenigstens den Fabriken achttägige Löhnungen oder doch Abschlagszahlungen aufzulegen, sowie die Auslöhnung an Sonnabenden und Sonntagen überhaupt zu untersagen, konnten bis jetzt Gesetzeskraft nicht erlangen.

3) In Betreff der Person, an die der Lohn bezahlt werden kann, besteht nur hinsichtlich des von Minderjährigen verdienten Lohnes in gleicher Weise wie für die Festsetzung von Lohnfristen die Besonderheit, dass eine Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband durch statutarische Bestimmung entweder für alle Gewerbebetriebe oder für gewisse Arten anordnen kann, dass derselbe an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlichen Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an den Minderjährigen bezahlt werden darf und dass den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen von den Gewerbetreibenden Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen ist. Soweit derartige statutarische Bestimmungen bestehen, was bis jetzt ebenfalls nur in beschränktem Umfange[1]) der Fall ist, können diese nicht durch Verabredungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ausser Kraft gesetzt werden, sondern es haben sich die Arbeitsverträge hieran zu halten; auch wären Arbeitgeber, die solchen Bestimmungen zuwiderhandeln würden, strafbar (G.-O. §§ 119a, Z. 2 und 3 und 148, Z. 13).

Im übrigen sind hinsichtlich der Person, an die der Lohn auszubezahlen ist, weitere die Vertragsfreiheit beschränkende, gewerberechtliche Vorschriften nicht vorhanden; es kann daher die Ausbezahlung an den Arbeiter oder einen beliebigen Dritten, d. h. nicht an den Arbeiter oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten verabredet werden. Der Arbeitgeber hat

1) Etwa in 50 Gemeinden und 7 Kommunalverbänden bestehen solche Statute.

Digitized by Google

sich nur zu hüten, dass nicht Bezahlung an einen Dritten verabredet und geleistet wird auf Grund einer Cession, Anweisung, Verpfändung oder irgend eines anderen Rechtsgeschäftes (oder auf Grund einer Vollmacht etc., die eine derartige Cession verdecken soll), das nach § 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, rechtlich unwirksam ist, da der Arbeitgeber straffällig ist, wenn er dem Arbeiter den Lohn vorenthält und an einen Dritten bezahlt (G.-O. § 115 a und 148, Z. 13) und ausserdem der in diesen Rechtsgeschäften veräusserungsunfähige Arbeiter seine volle Lohnforderung gegen den Arbeitgeber geltend machen kann, weil die auf Grund einer rechtsunwirksamen Cession geleistete Zahlung nicht auf den Lohn angerechnet bezw. der Forderung des Arbeiters auf Herausgabe des vollen Lohnes nicht die Einrede der bereits erfolgten Zahlungen entgegengehalten werden kann.

4) Der schwerste Uebelstand in der Lohnzahlung, dessen gesetzliche Bekämpfung deshalb und aus dem weiteren Grunde auch schon älter ist, weil der Vollzug der hiezu erforderlichen Vorschriften sich für die ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsstellen eignet, ist das sogenannte Trucksystem, d. h. die Benützung der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Arbeiter von den Arbeitgebern zur direkten oder indirekten Ausbeutung der ersteren durch Ablöhnung mit Waren. Dem Vorgange Englands folgend hat die G.-O. wie die Gesetzgebung der meisten Industriestaaten hiegegen sehr weitgehende, teilweise mit den Bestimmungen des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880 (R.-G.-Bl. S. 109) in der Tendenz konkurrierende, und die freie Uebereinkunft wesentlich beschränkende Vorschriften getroffen, wovon hier Nachstehendes zu erwähnen ist:

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter[1]) in Reichswährung zu berechnen und bar d. h. in Geld auszubezahlen (G.-O. § 115). Ueber die Münzsorten, in denen Bezahlung verlangt werden kann, vergl. § 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233), übrigens ist mit Zustimmung des Arbeiters auch die Zahlung in Reichskassenscheinen oder deutschen Banknoten zulässig. Verträge, die dieser Bestimmung

1) Nach der Absicht des Gesetzes sind hierunter zu verstehen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, sowie auch die Hausindustriellen; ausgenommen sind die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

Digitized by Google

des § 115 der G.-O. zuwiderlaufen, sind nichtig und Zuwiderhandlungen strafbar (G.-O. §§ 117 und 146 Z. 1). Durch diese prinzipielle Ausschliessung der Naturallöhnung, die bei Dienstboten noch im grossen Umfange besteht, bei den gewerblichen Arbeitern aber abgesehen von allen anderen Bedenken, die zu diesem Verbote geführt haben, schon deshalb nicht passt, weil sie für die Regel nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber vereinigt sind, ist hier der sonst geltende Rechtsgrundsatz, dass mit Zustimmung des Gläubigers der Schuldner statt des ursprünglich geschuldeten Gegenstandes mit einem anderen bezahlen kann, verlassen. — Zur Verhütung des Trucks ist sodann des Weiteren bestimmt, dass die Gewerbetreibenden den Arbeitern keine Waren kreditieren dürfen, wogegen die Abgabe von Waren gegen bare Bezahlung allgemein zulässig ist. Dieses Verbot ist indes nicht zwingend, sondern teilweise dispositiver Natur, insofern es den Arbeitgebern gestattet ist, den Arbeitern mit ihrem Einverständnis Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung — auf Kredit — zu verabfolgen. Handelt es sich nicht um Zeit-, sondern um Akkordarbeit, so ist die Verabfolgung (Kreditierung) von Werkzeugen und Stoffen hiezu selbst zu einem höheren Preise zulässig, der indes den ortsüblichen nicht übersteigen darf und im voraus vereinbart werden muss. Verträge, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind ebenfalls nichtig, wenn auch nicht strafbar (G.-O. §§ 115 und 117). Diese Vorschriften sind deshalb noch um so beachtenswerter, weil Arbeiter, deren Lohnforderungen in einer hiegegen verstossenden Weise berichtigt worden sind, jederzeit, solange die Forderungen nicht verjährt sind, Zahlung nach Massgabe dieser Vorschriften verlangen können, ohne dass ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungstatt Gegebenen entgegengehalten werden könnte, und weil Forderungen für Waren, die diesen Bestimmungen zuwider kreditiert worden sind, weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden können (G.-O. §§ 116 und 118). — Ebenfalls nichtig wenn auch nicht strafbar sind ferner Verabredungen zwischen Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten

Digitized by Google

Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse letzterer aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung ihres Verdienstes zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien z. B. Spar-, Unterstützungs-, Sterbekassen, Arbeiterwohnungen, Konsumvereine etc. (G.-O. § 117).

Die Beschränkungen, denen nach Vorstehendem die Gewerbetreibenden bei der Entlohnung ihrer Arbeiter unterworfen sind, gelten zur Vermeidung einer indirekten Umgehung des Verbots in gleicher Weise auch für ihre Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen beteiligt ist (G.-O. § 119).

5) Hinsichtlich der Höhe des Lohns und der Lohnformen ist, wenn von den durch die Versicherungsgesetze den Arbeitgebern für ihre Arbeiter auferlegten Versicherungsbeiträgen und der hierin zu erblickenden indirekten Beeinflussung der Lohnhöhe durch die Reichsgesetzgebung abgesehen wird, dem Belieben des Arbeiters und Arbeitgebers, mag der Lohn als Zeit- oder Stücklohn, im Prämiensystem oder irgend einer beliebigen Lohnform gereicht werden, vollständig freie Hand gelassen: rechtlich ist also die Verabredung des Lohnes in jeder Höhe möglich. Die Lohnhöhe bildet sich deshalb nach Analogie von geschäftlichen Preisen und — was zweifellos zu beklagen ist — in der Hauptsache nach dem Verhältnis von Nachfrage und Angebot der Arbeit. Die Bestrebungen nach einer Festsetzung von Minimallöhnen sind zwar schon in einzelnen Industriegruppen versuchsweise praktisch verwirklicht worden, eine allgemeine gesetzliche Regelung dieser Frage, die den berechtigten Wünschen der Arbeiter und Arbeitgeber in gleichem Masse Rechnung tragen würde, ist bei den verschiedenartigen, in Betracht kommenden Verhältnissen zur Zeit wohl noch ebenso ein unlösbares Problem wie die gerechte Verteilung der Güter überhaupt. Rechtliche Bedenken würden wohl gegen die gesetzliche Festlegung eines Minimallohnes seitens des Staates zur Verhinderung einer Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitgeber und einer Ueberwälzung von Produktionskosten bei unzureichendem Lohne auf die Gesamtheit in der Armenpflege etc. nicht mehr bestehen, nachdem das Reich durch die Versicherungsgesetze ohnehin schon so tief in die Lohnfrage eingegriffen hat. Ob aber die Festsetzung eines Minimal-

Digitized by Google

lohnes durch die Gesetzgebung im Interesse der Arbeiter selbst gelegen wäre, steht dahin. Es ist zwar der Versuch gemacht worden, jener unbeschränkten Freiheit in der vertragsmässigen Festsetzung der Lohnhöhe mit nachstehenden Erwägungen eine Untergrenze zu setzen: Jeder Mensch hat ein ursprüngliches, unveräusserliches Recht auf Erhaltung seiner Person und Gattung; da nun die meisten Arbeiter zu ihrer Erhaltung bezw. zur Verwirklichung jenes Rechtes lediglich auf die Entschädigung für ihre Leistungen d. h. den Lohn angewiesen sind, darf sich dieser nicht wie die Entschädigung für die Arbeitskraft einer Maschine ausschliesslich nach den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage auf Grund der freien Konkurrenz richten, da in diesem Falle unter Umständen der Lohn — und zwar nicht bloss vorübergehend — soweit zurückgehen könnte, dass er jenem Zwecke nicht mehr genügen würde. Der Durchschnittsbetrag des Minimallohns muss deshalb jedenfalls den notwendigen Haushaltungskosten eines Arbeiters mit Familie gleichkommen bezw. noch darüber hinausgehen und auch freies Einkommen enthalten, da der Arbeiter die Pflicht hat, in gesunden Tagen für die Tage der Krankheit und des Alters etwas zurückzulegen und für die Erziehung und Ausbildung der Kinder aufzukommen. — Dieser Pflicht ist jetzt der Arbeiter durch die Versicherungsgesetzgebung allerdings teilweise enthoben und insofern ist es, was bereits oben angedeutet wurde, nicht unbegründet, wenn man in den Versicherungsbeiträgen der Arbeitgeber für ihre Arbeiter eine Art Entlohnung erblickt. — Erreicht der vertragsmässige Lohn, selbst wenn er gerecht[1]) wäre, jenes Minimum nicht, so ist der Vertrag nach allgemeinem Rechtsgrundsatze ungiltig, weil er gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstösst. — Mit ähnlichen theoretischen Erwägungen wird dann auch eine Maximalgrenze für den Lohn konstruiert, deren Ueberforderung von Seiten des Arbeiters die guten Sitten verletzen und den Vertrag ungiltig machen würde. Indes sind derartige theoretische Erwägungen, wenn sie auch dem Naturrecht und der Moral entsprechen sollten, nicht so leicht ins praktische Rechtsleben zu übersetzen, noch im einzelnen Falle Verstösse gegen jene allgemeine Rechtsregel zu erweisen. Denn dafür müsste vor allem jener minimale, sowie der gerechte Lohn

1) Gerecht ist dieser Minimallohn noch nicht eo ipso, sondern wird es erst dann, wenn zwischen dem Entgelt des Arbeitgebers — Lohn — und der Arbeit des Arbeiters ein richtiges, gerechtes Verhältnis besteht.

Digitized by Google

ziffermässig angegeben werden können. Dies wird aber nicht sobald gelingen, denn die notwendigen Bedürfnisse sind nach Ort, Zeit und Person verschieden und die in einer Unternehmung hergestellten Waren sind das Produkt der verschiedenartigsten Arbeitsleistungen und Kapitalverwendungen, ohne dass sich angeben liesse, welche Quote hieran auf Rechnung der Arbeitsleistung kommt. Es haben zwar schon einzelne Gewerbesteuergesetze für die beiden Bestandteile, aus denen das gewerbliche Einkommen sich zusammensetzt, den Arbeits- und Kapitalertrag getrennte Ermittlungen vorgeschrieben, allein dass deren Ergebnisse, die für die Bemessung eines gerechten Arbeitslohnes sehr wertvolle Anhaltspunkte geben würden, der Wirklichkeit entsprechen, dafür fehlt jeder Nachweis.

Man wird deshalb daran festhalten können, dass das geltende Recht über die Höhe des Lohnes irgend eine bindende Vorschrift nicht kennt.

6) Hinsichtlich der Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Ersatzes eines aus der widerrechtlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe sind dem freien Belieben gewisse Beschränkungen auferlegt mit der Massgabe, dass gegenteilige Verabredungen mit rechtlicher Wirkung nicht getroffen werden können. Hievon ist hier folgendes zu erwähnen:

Lohneinbehaltungen, die von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der etwaigen widerrechtlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Konventionalstrafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. Die Verabredung derartiger Strafen ist allgemein zulässig, für grössere Fabriken, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, aber in der Weise beschränkt, dass für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus nicht ausbedungen werden darf. Auch muss, sofern durch Vertrag oder Arbeitsordnung die Verwirkung von Lohnbeträgen ausbedungen wird, die Arbeitsordnung die Verwendung der verwirkten Beträge regeln. Dagegen ist die thatsächliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen in be-

Digitized by Google

liebiger Höhe dann nicht verwehrt, wenn hierüber eine Vereinbarung nicht getroffen worden ist. Ebenso werden Lohneinbehaltungen zu anderen Zwecken von dem angeführten Verbote nicht berührt (G.-O. §§ 119 a und 134, Abs. 2). Letzteres ist indes wie das oben erwähnte Verbot gewisser Verabredungen über die Verwendungen des Verdienstes (G.-O. § 117, Abs. 2) insofern ein gesetzgeberisches Imperfektum geblieben, als Zuwiderhandlungen hiegegen nicht mit Strafe bedroht sind. Dieser Defekt ist darauf zurückzuführen, dass das Verbot sich nicht im ursprünglichen Gesetzesentwurf befand, sondern von der Reichstagskommission eingefügt wurde, wobei eine entsprechende Ergänzung der Strafbestimmungen unterblieb.

7) Schliesslich mögen hier noch die Bestimmungen über die Verabredung von Strafen gegenüber Fabrikarbeitern aus dem Grunde Platz finden, weil die Verwirklichung der gewöhnlichen Strafe, der Geldstrafe, für die Regel mit der Lohnzahlung in Zusammenhang gebracht wird bezw. die Strafe hiebei in Abzug kommt.

Wenn bei Regelung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitern in Fabriken, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, Strafen vorgesehen werden, so muss die für solche Fabriken vorgeschriebene und als Teil des Arbeitsvertrages anzusehende Fabrikordnung Bestimmungen enthalten über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und den Zweck, für den sie verwendet werden sollen. Soweit dies der Fall ist, dürfen andere als in der Fabrikordnung vorgesehene Strafen nicht verhängt werden; — die Strafen können also nicht durch besonderen Arbeitsvertrag stipuliert werden. — Strafbestimmungen, die das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstösse gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs und der zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. — Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden (G.-O. § 134 b, 1 Z. 4 und Abs. 2).

Digitized by Google

IV.

Ausser der Lohnzahlung in der eben präzisierten Weise sind den Arbeitgebern gesetzlich ganz allgemein gewisse Verpflichtungen zu Gunsten ihrer Arbeiter auferlegt, die einer kontraktlichen Stipulierung nicht bedürfen, und deren Erfüllung andererseits auch durch Vereinbarungen nicht beseitigt werden kann; man darf sie vielleicht zusammenfassend als verdeckte Entlohnung bezeichnen. Wir haben hier diejenigen gesetzlichen Bestimmungen im Auge, welche die nach der Gewerbeordnung noch verbliebene Vertragsfreiheit hinsichtlich der Entlohnung der Arbeiter indirekt wenigstens durchbrechen und die ökonomische Lage der Arbeiter unter gewissen Voraussetzungen zu bessern suchen. In dieser Richtung wäre zu erwähnen, dass nach § 5 des sogenannten Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 die in § 1 und 2 dieses Gesetzes erwähnten Unternehmer nicht befugt sind, die ihnen durch dieses Gesetz auferlegte Haftung bezw. Schadenersatzleistung durch Verträge im voraus auszuschliessen oder zu beschränken; Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

In § 80 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezw. vom 10. April 1892 ist den Arbeitgebern untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Verträge auszuschliessen oder zu beschränken; Vertragsbestimmungen, die diesem Verbot zuwiderlaufen, sind rechtlich unwirksam; auch werden in § 82 desselben Gesetzes Arbeitgeber, die bei der Lohnzahlung höhere als die gesetzlichen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des § 80 zuwiderhandeln, mit Geld- oder Haftstrafe bedroht.

Durch § 99 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist den Berufsgenossenschaften, sowie den Betriebsunternehmern untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes, also insbesondere auch hinsichtlich ihrer Leistungspflicht durch Verträge auszuschliessen oder zu beschränken, und es können Vereinbarungen, die diesem Verbote zuwiderlaufen, mit rechtlicher Wirkung nicht getroffen werden. Die gleiche Bestimmung findet sich auch in dem Gesetz vom 28. Mai 1885, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887, betr.

Digitized by Google

die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen und vom 13. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen. Aehnliche Verbote enthalten endlich noch die §§ 147 und 148 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 und die §§ 302 a und ff. des Strafgesetzbuches.

Damit wären die dermals geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die indirekt oder direkt den gewerblichen Arbeitsvertrag beschränken, angegeben. Abgeschlossen sind damit die Beschränkungen allerdings noch nicht, denn die Bestrebungen nach Einführung eines Maximalarbeitstages, nach einem Verbot der Kinderarbeit, nach gesetzlicher Festlegung von Lohnzahlungsfristen und nach vielem anderen werden noch manche Beschränkungen bringen, von denen wir nur wünschen können, dass sie der deutschen Industrie und ihren Trägern zum Segen gereichen mögen.

Digitized by Google

II. MISZELLEN.

—e. *Die deutsche Landpolitik in Kiautschou.* In der schönen »Denkschrift betreffend die Entwicklung von Kiautschou, abgeschlossen Ende Oktober 1898«, macht das k. deutsche Marinesekretariat (auf S. 5. ff.) die nachstehenden, höchst bemerkenswerten Mitteilungen: Das deutsche Pachtgebiet umfasst überschläglich 540 qkm mit etwa 60000 bis 80000 chinesischen Bewohnern. Eine Zählung derselben hat sich bisher nicht vornehmen lassen, da sie in zahlreichen kleinen und zerstreut liegenden Dörfern wohnen, teilweise auch ihren Wohnsitz wechseln. Von der grössten Wichtigkeit, zugleich aber auch Schwierigkeit für die deutsche Verwaltung waren die chinesischen Grundbesitzverhältnisse. Vor der deutschen Erwerbung bestand in Kiautschou — wie überall in China — theoretisch ein Obereigentum des Kaisers an dem gesamten Grund und Boden. In der Praxis aber wurde bei bebautem Boden ein thatsächlich als Eigentum sich darstellendes volles Verfügungsrecht des Besitzers anerkannt, sobald letzterer Grundsteuer entrichtete. Es gab keinerlei Grundbücher, sondern nur Steuerbücher. Bei der deutschen Besitzergreifung fanden sich nicht die mindesten amtlichen Aufzeichnungen über die Grenzen der einzelnen Parzellen, ja nicht einmal über die Flurgrenzen der verschiedenen Dörfer vor. Die Steuerlisten konnten keinen Ersatz bieten, da sie nach Familien aufgestellt sind und letztere nicht selten über mehrere Dörfer zerstreut leben. Der Mangel an verlässigen Nachrichten über die Grundbesitzverhältnisse machte sich um so empfindlicher geltend, als das Land in eine ausserordentlich hohe Zahl kleiner und kleinster Parzellen zersplittert war. Von vornherein konnte mit Sicherheit angenommen werden, dass der Wert des Grund und Bodens nach der deutschen Besitzergreifung durch die auf die Initiative der Regierung zurückzuführenden neuen wirtschaftlichen Massnahmen binnen kurzem eine Steigerung um das Vielfache seines ursprünglichen Betrages erlangen würde. Unter diesen Umständen drohten zweierlei wirtschaftliche Gefahren, deren jede die gesunde Entwicklung der Ko-

Digitized by Google

lonie ernstlich geschädigt haben würde. Einmal war unschwer vorauszusehen, dass die Chinesen selbst, deren kaufmännische Veranlagung bekannt ist, die Grundstückspreise rasch in die Höhe zu treiben suchen würden; diese Voraussicht hat sich alsbald erfüllt, indem die Grundbesitzer in den bestgelegenen Dörfern den Versuch machten, unter einander eine Art Ring zu bilden und unter Ausschluss jeder gegenseitigen Unterbietung ihre ursprüngliche Forderung binnen kurzer Zeit auf etwa das 10fache zu steigern. Eine nicht geringere Gefahr, welche der gesunden wirtschaftlichen Entwicklung junger Kolonien vielfach verhängnisvoll geworden ist, lag darin, dass fremde Spekulanten bald nach der Besitzergreifung grosse und gut gelegene Terrains billig aufkaufen und die Preise nach ihrem Belieben zum Nachteil aller Ansiedler in die Höhe schrauben würden. Diesen Gefahren konnte nur durch ein ganz systematisches Vorgehen in der Landfrage, welches am Tage der Besetzung des Gebietes seinen Anfang nahm und bis heute fortgesetzt wird, begegnet werden. Als provisorische Massregel wurde am Tage der deutschen Besitzergreifung eine Proklamation des Chefs des Kreuzergeschwaders erlassen, durch welche bis auf Weiteres die Veräusserungen von Grund und Boden verboten wurden. An Stelle dieses Verbots trat alsbald eine freiwillige vertragsmässige Abmachung mit den Chinesen. Auf Grund derselben wurde den Einwohnern der einzelnen Dörfer der doppelte Betrag der chinesischen Jahresgrundsteuer als eine Art Prämie gezahlt, wogegen sich dieselben verpflichteten, ihr Land an keinen Anderen als an die deutsche Regierung zu verkaufen. Soweit das Land seitens der Regierung wirklich gekauft würde, sollte der ortsübliche, d. h. der vor der Besitzergreifung bestandene Preis bezahlt werden. Bis zum Ankauf des Landes sollten die jetzigen Eigentümer ruhig darauf sitzen und dasselbe bestellen dürfen. Angesichts der oben geschilderten, überaus verwickelten und zersplitterten Grundbesitzverhältnisse war es eine unendlich mühsame Arbeit, diesen Vertrag mit den Interessenten zu schliessen. Das Vorkaufsrecht auf den überwiegenden Teil des in Betracht kommenden Gebietes ist nunmehr gesichert. Endgültig erworben hat das Gouvernement bisher nur diejenigen Grundstücke, welche für die Besiedelung in nächster Zeit in Betracht kommen. Nach dem Masse der verfügbaren Mittel wird mit dem Landerwerb fortgefahren. Die Regierung behält nur diejenigen Grundstücke als Eigentum, welche zur Anlage von Strassen, Plätzen, Hafenanlagen, öffentlichen Gebäuden und Befestigungsanlagen erforderlich sind. Um die in dieser Richtung vorliegenden Bedürfnisse in weitestem Umfange übersehen zu können, waren eingehende Untersuchungen hygienischer, wirtschaftlicher, maritimer und militärischer Natur auszuführen; jede Ueberstürzung hätte für die gedeihliche Entwicklung ernste Hindernisse geschaffen und der Zukunft schwere finanzielle Opfer auferlegt. Bis zur Beendigung dieser Vorarbeiten wurden an

Digitized by Google

Kaufleute, die auf sofortige Niederlassung in Kiautschou grossen Wert legten, Grundstücke auf Widerruf überlassen. Nachdem unter Anspannung aller Kräfte die ersten Untersuchungen zum Abschluss gebracht und namentlich der Hafen- und Stadtbebauungsplan — wenigstens in ihren Grundzügen — aufgestellt waren, wurde am 2. September 1898, zugleich mit der Oeffnung des Freihafens, vom Gouverneur eine den Landerwerb regelnde Verordnung bekannt gegeben. Gleichzeitig wurde allen Kauflustigen durch öffentliche Auslegung des Bauplanes, der notwendigen Skizzen u. s. w. eine genaue Orientierung ermöglicht. Für die Landvergebungen sind folgende Grundsätze massgebend: Der Gouverneur schreibt von Zeit zu Zeit auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses öffentliche Landverkäufe aus und setzt das Mindestgebot fest. Dem Meistbietenden wird das Land zugeschlagen. Der Benutzungszweck ist dem Gouvernement vorher mitzuteilen, das sich eine gewisse Freiheit bei der Zuweisung der Grundstücke vorbehält. Von allen späteren Weiterverkäufen des so erstandenen Landes ist dem Gouvernement, bevor der Verkauf abgeschlossen wird, Mitteilung zu machen. Der Verkäufer hat den Kaufpreis, der ihm geboten und zu dem er das Grundstück loszuschlagen gewillt ist, mit Abzug des Wertes etwaiger auf demselben errichteter Gebäude, der Regierung mitzuteilen. Das Gouvernement behält sich unter allen Umständen das Vorkaufsrecht zu dem ihm angegebenen Preise vor. Macht dasselbe davon keinen Gebrauch, so erhebt es neben einer Umschreibegebühr von 2 Prozent des Wertes (1 Prozent für den Verkäufer, 1 Prozent für den Käufer) eine Abgabe in Höhe von 33 1/3 Prozent der Preiserhöhung, wobei aber alle Beträge, die als Barauslagen gegen die Preissteigerung geltend gemacht und als solche anerkannt werden, abzugsfähig sind. Der Gouverneur behält sich einen Einfluss auf die Bauverpflichtung gemäss dem ursprünglich eingereichten und genehmigten Plan vor. Nach 25 Jahren können solche Grundstücke, die ihren Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, mit einer einmaligen Auflage ebenfalls bis zu 33 1/3 Prozent der eingetretenen Wertsteigerung belegt werden. — Der wirtschaftliche Grund für vorstehende Massregeln liegt darin, dass die bei den ersten Verkäufen gebotenen Preise keine Normalpreise sind, wie sie dem wirklichen Werte des Grund und Bodens später entsprechen werden. Durch die hier getroffenen Massregeln behält sich das Gouvernement einen Anteil an der späteren Wertsteigerung vor, ohne die Privatthätigkeit lahm zu legen. Steigt der Wert des Grund und Bodens im Laufe der Jahre nicht, so partizipiert das Gouvernement auch nicht. Steigt der Wert des Grund und Bodens jedoch und zwar durch Verhältnisse, die der Besitzer nicht herbeigeführt hat, die vielmehr allein dem durch die Thätigkeit des Gouvernements oder der Gesamtheit der Gemeinde veranlassten Emporblühen des Platzes zuzuschreiben sind, so muss das Gouvernement oder die Gesamtheit

Digitized by Google

— beider finanzielle Interessen sind identisch — seinen Anteil an der Wertsteigerung sich wahren. Es erscheint als sehr mässig, dass das Gouvernement sich mit $^1/_3$ begnügt und $^2/_3$ den Privaten überlässt. Als Grundsatz wird festgehalten, dass es im Interesse und in der Absicht der Regierung liegt, keine ungesunden Landspekulationen, deren schlimme Folgen für die Bevölkerung in anderen ostasiatischen Plätzen auf das Empfindlichste zu Tage getreten sind, im Pachtgebiete aufkommen zu lassen. Ein weiteres Mittel, auf der einen Seite den Landwucher zu verhindern, auf der anderen Seite die Anfangsentwicklung nicht zu stören, liegt in der Einführung einer Grundsteuer. Von jedem verkauften Grundstücke erhebt das Gouvernement jährlich 6 Prozent des Schätzwertes als Grundsteuer und zwar in der Weise, dass in den ersten 3 Jahren der Kaufpreis, den der Käufer dem Gouvernement gezahlt hat, zu Grunde gelegt wird. In der Folgezeit wird, voraussichtlich alle 3 Jahre, eine Abschätzung des Grund und Bodens vorgenommen werden. Mit der Erhebung von 6 Prozent Steuer wird die Ansammlung von Land zu Spekulationszwecken vermieden. Bei den für Landverkäufe im übrigen eingeführten Beschränkungen wird kein Kaufmann anders als im Falle wirklichen Bedürfnisses sein Kapital in Grundstücken anlegen, da er dasselbe von vornherein mit 6 Prozent verzinsen muss. Weniger als 6 Prozent zu erheben, erscheint in einem Lande, wo dieser Betrag eine niedrige Verzinsungsquote für Kapitalien darstellt, nicht ratsam. Diese Steuer ist für ostasiatische Verhältnisse auch keineswegs eine drückende. In Hongkong besteht zwar keine Grundsteuer, aber eine Mietssteuer, welche die Grundstücke wesentlich höher belastet als die in Kiautschou eingeführte Grundsteuer; auch die Fremdenniederlassung in Shaughai kennt erhebliche Mietssteuern. — Die Landpreise sind in einer Höhe gehalten, dass es auch dem weniger Bemittelten möglich gemacht wird, Grund und Boden zur eigenen Niederlassung zu erwerben. Am 3. Oktober 1898 haben die Landauktionen begonnen. In den 5 ersten Auktionstagen sind 105 390 qm zu einem durchschnittl. Preise von 1 Dollar für den qm verkauft worden. Die höchsten Preise wurden für die Lagerplätze geboten, zum Mindestgebot gingen nur sehr wenige Parzellen fort.

—e. *Die Bevölkerungsmischung der Havaiinseln.* Gegenüber den neuesten Ereignissen, welche Ozeanien so mächtig in die Wirbel der Kolonialweltpolitik hereingezogen haben, ist es von Interesse, die Bevölkerungsverhältnisse der entwickelteren Inselgruppen genau kennen zu lernen. Für den nächsten Stützpunkt der Amerikaner im stillen Ozean, die Hawaigruppe, giebt der Zensus von 1896 erwünschten Aufschluss. Nach diesem Zensus, dessen Hauptdaten die »Ztschr. des K. preuss. stat. B.« mitteilt, beträgt die Bevölkerung von Hawai 109 820 Köpfe

Digitized by Google

und besteht zu zwei Dritteln (72 517) aus männlichen, nur zu einem Drittel (36 503) aus weiblichen Personen. Der ungewöhnlich hohe Mehrbetrag der männlichen Bevölkerung erklärt sich aus der grossen Zahl dort lebender Chinesen und Japaner, unter denen wenige Frauen vorkommen. Nach der Abstammung verteilte sich die Bevölkerung wie folgt:

	männliche Personen	weibliche Personen	zusammen	vom Tausend d. Bevölkerung
Vollblut Hawaier	16 399	14 620	31 019	284,5
Hawaier Mischlinge	4 249	4 236	8 485	77,8
Amerikaner	1 975	1 111	3 086	28,3
Briten	1 406	844	2 250	20,6
Deutsche	866	566	1 432	13,1
Franzosen	56	45	101	0,9
Norweger	216	162	378	3,5
Portugiesen	8 202	6 989	15 191	139,4
Japaner	19 212	5 195	24 407	223,9
Chinesen	19 167	2 449	21 616	198,3
Südsee-Insulaner	321	124	455	4,2
andere Völker	448	152	600	5,5

Wenig mehr als ein Drittel der Bewohner stammen selbst unter Einrechnung der Mischlinge von hawaiischen Eltern ab. Diese eingeborene Bevölkerung ist eifrig bestrebt, sich europäische Bildung zu verschaffen; denn nach dem Berichte des Landesschulrates haben im Jahre 1896 5 207 Kinder von rein hawaiischer Abstammung und 2 198 Mischlingskinder die Volksschulen besucht, d. i. 187,5 vom Tausend der Hawaier einschl. der Mischlinge bezw. 167,8 v. T. der Vollblut Hawaier. Auch in den höheren Bildungsanstalten — der Kamehameha Knabenschule und dem St. Louis College — sind eine namhafte Zahl hawaiische Zöglinge. Die Bevölkerung der Hauptstadt Honolulu beträgt jetzt 29 920 Personen, darunter 18 775 männliche und 11 145 weibliche. Auch dort bilden die Eingeborenen wenig mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung; denn in Honolulu wurden i. J. 1896 gezählt

	männliche Personen	weibliche Personen	zusammen
Vollblut Hawaier	4 152	3 766	7 918
Hawaier Mischlinge	1 735	1 733	3 468

Beim Zensus von 1890 sind in Honolulu etwas mehr (8 562) Vollblut Hawaier, dagegen etwas weniger (2 603) Mischlinge gezählt worden. In ganz Hawaii hat von 1890 bis 1896 die Zahl der Vollblut Hawaier um 10 vom Hundert abgenommen und die der Mischlinge um 33 vom Hundert zugenommen.

Digitized by Google

III. LITTERATUR.

Soziologie, Rechts-, Moral- und Staatsphilosophie. Allgemeine Staatslehre.

Sighele, Scipio, Psychologie des sectes. (Bibl. sociologique intern. XIII. Paris, V. Giard, 1898. Uebersetzung aus dem Italienischen ins Französische). Der Verfasser, Dozent an der Universität Pisa lässt seinen beiden ersten Schriften über die »Verbrechermasse« und »das Verbrechen zu zwei« im selben Geist, mit gleicher Originalität und mit gleichem, fast verblüffendem Freimut »die Psychologie der Sekten« folgen. Alle drei Schriften durchzieht wie ein roter Faden, derselbe Gedanke, dass die Moral des Handelns in einer der verschiedenen sozialen Gruppen oder die Kollektivmoral mit der Privatmoral sich nicht decken könne, dass auch das Verbrechen eine soziale Funktion sei, dass ein Genie, welches die Aktion der Gruppe leite, gerade durch Zuwiderhandeln gegen die Forderungen der Privatmoral, das Bedeutendste leisten werde, dass die Völker und der menschliche Fortschritt von im Sinne der Privatmoral verbrecherischen aber genialen Staatsmännern mehr gefördert werden, als durch das Regiment ehrlicher Dummköpfe. Der Verfasser sagt es S. 168 gerade heraus: »In politischen Dingen bedarf es der Heuchelei und der Immoralität, — das zu leugnen bleibt den naiven Menschen und den Jesuiten überlassen.« Einen besonders starken Mut seiner Meinung bewährt der Verfasser im letzten Satze seiner Schrift, wo er trotz einer eindringenden Ablehnung der in Moral schwelgenden Zukunftsmusik der Utopisten über die sozialistischen Sektirer (Anarchisten?) bemerkt: »Der mildesten Beurteilung würdig sind immer verbrecherische Sektirer von unten, welche in sich das Verlangen der Verbesserung und die grosse Hingebung (Altruismus) tragen, vermöge dessen sie sich für die Nachwelt opfern, das Einzige, was den Menschen von der Bestie unterscheidet.« *Sighele* wird auch mit dieser neuesten Schrift seiner Kollektivpsychologie im Einzelnen vielen Widerspruch erwecken. Der Unterzeichnete vermag ihm im Ganzen nicht zuzustimmen, weil es ihm scheint, dass *Sigheles* Hauptsatz, die Kollektivmoral stehe (immer und notwendig) tiefer als die Privatmoral eine unrichtige For-

Digitized by Google

mulierung ist. Zwischen Privatmoral und öffentlicher Moral besteht überhaupt kein allgemeiner Gegensatz. Eine und dieselbe Person ist, wenn sie öffentlich und wenn sie in den einfachen Verhältnissen des Privatlebens und des Privatverkehrs wirkt, eben eine doppelte oder vielfache Person. Ein und derselbe grosse Mann wird im Privatleben wahrhaftig sein sollen, einen anderen nicht übertölpen oder morden dürfen, als Diplomat und Staatsmann schliesslich gar nicht umhin können, für die Existenz seiner Nation den Krieg zu erklären. Er wird eben häufig nicht offen gegen die inneren und die äusseren Feinde seines Landes sein dürfen, ohne seine Pflicht als Staatsmann auf das Schwerste zu verletzen. Dasselbe gilt überall für die Kollektiv-Stellungen, z. B. für den Kriminalpolizisten, welcher, indem er die Verbrecher täuscht und überlistet, eben nicht als Privater handelt und nicht nach dem Massstab der Privatmoral unter ehrlichen Leute zu messen ist. Er ist da eine mehrfache, zweifache, dreifache etc. Persönlichkeit und auch für seine moralische Beurteilung ist ihm die Nachsicht zuzubilligen: si duo faciunt idem, non est idem. Dass in Wirklichkeit unter sich die verschiedenen Seiten der Persönlichkeit in moralische Kollision geraten können, namentlich dann, wenn Private Gewalt und Gericht ohne anerkannten Beruf usurpieren, und dass dann der Erfolg über die Moralität und Immoralität illegaler Akte das Urteil bestimmt, dass bei hervorragenden Männern diese Kollision schärfer eintritt, als bei dunkeln Ehrenmännern, das Alles braucht darum nicht geleugnet zu werden. Einen ganz allgemeinen und unauflösbaren Widerspruch zwischen privater und öffentlicher Moral giebt es m. E. nicht und man könnte vielleicht mit mehr Recht sagen, die öffentliche Moral sei superior, nicht »inferior« gegenüber der Privatmoral. Die seit Macchiavell nicht ruhende Kontroverse über die Antinomie zwischen öffentlicher und privater Moral wird, wie mir scheint, auch *Sighele's* Buch nicht zum Abschluss bringen.

Schäffle.

Salits, P. Darstellung und Kritik der Kantischen Lehre von der Willenskraft, mit einem geschichtlichen Rückblick auf das Freiheitsproblem. Rostock, Adler's Erben, 1898.

Bohl, Joh. Staatsmoral und Staatspädagogik. Zürich, E. Speidel, 1898.

Starcke, G. N. La famille dans les differentes societés. Bibl. sociol. intern. XVI. Giard et Brière, 1899.

Schwarcz, Jul. Kritische Notizen über die neuesten Erscheinungen der staatswissenschaftlichen Litteratur. Nachtrag zu »Elemente der Politik«. Leipzig, Dürr, 1899.

Cicotti, Ettore. Il tramonto della schiavitu, (Bibl. di scienze moderne Nr. 5) Torino (Bocca) 1899.

Digitized by Google

Mühlbrecht, Otto. Uebersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des J. 1897 (30. Jahrg.) Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht 1898.

Revue internationale de Sociologie. Abhandlungen: Juli 1898. *C. Fages,* l'évolution du darwinisme biologique; *J. G. Mosenyk,* la crise scientifique et philosophic du marxisme contemporain. *Réné, Worms,* l'économie sociale. — August und September. *Edmond Galabert,* le rôle social de l'art. *A. F. Koni.* Dostoevsky criminaliste. *Henri Sée,* les droits d'usage et les biens communaux en France au Moyen-Age. — Oktober. *Luio Brentano.* L'évolution du droit successoral anglais dans la propriété foncière; *Edmond Galabert,* l'évolution esthétique; *E. de Roberty,* le crime individuel et le crime collectif. — November. *Raoul de la Grasserie,* le duel au point de vue sociologique; *Germain Martin,* la grande industrie en France aux XVIIe et XVIIIe siècles. — Dezember: *Ivan Loutchisky,* études sur la propriété foncière en Petite-Russie: l'appropriation communale. — Januar 1899: *E. Levasseur,* le développement des collèges professionels à Rome après les Antonins; *A. Groppali,* Discussion avec M. le professeur Ardigo sur la sociologie et le matérialisme historique. — Februar: *E. Levasseur,* les collèges professionnels à Rome; *G. K. Duprat,* morphologie des faits sociaux.

Völkerrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht; Verfassungs- und Verwaltungspolitik.

—e. *Kaufmann, Wilh. Die Rechtskraft des internationalen Rechtes und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu denselben.* Stuttgart, F. Enke, 1899. — Eine sehr zeitgemässe, ihren Gegenstand in der Tiefe fassende Monographie. Seinen Standpunkt kennzeichnet der Verfasser selbst am Besten, indem er in der Vorrede bemerkt: »Als einst *Grotius* in seiner Schrift *mare liberum* für die Freiheit der Meere eintrat und dieselbe als im internationalen Rechte begründet darlegte, behielten zunächst die Vertreter des *mare clausum* in der Praxis und in der Theorie noch das Uebergewicht. Die Folgezeit aber entschied anders. Sie führte zum Siege der von *Grotius* vertretenen höheren Rechtsauffassung, welche das Recht der weiteren Gemeinschaft den Ansprüchen der engeren Gemeinschaften voranstellte. Dies halte ich mir gegenwärtig, indem ich die nachfolgenden Ausführungen der Oeffentlichkeit übergebe. Auch bezüglich der in denselben behandelten internationalen Rechtsfragen waltet der Gegensatz zwischen dem gemeinsame Interessen vertretenden Rechtsstandpunkt und einseitigen, auf Hintansetzung des Rechtes hinauslaufenden Interessenstandpunkten ob. — Die moderne Entwicklung der internationalen Lebens- und Kulturbeziehungen aber hat es veranlasst, dass die rechtliche Erledigung dieser Fragen von bedeutender — immer steigender — praktischer

Digitized by Google

Wichtigkeit für das gesamte Völkerleben geworden ist, — ähnlich, wie dies in und seit *Grotius* Zeiten bezüglich der Frage der Meeresfreiheit der Fall war. — Speziell gilt dies im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Bevölkerung Europas und der der Vereinigten Staaten und überhaupt des amerikanischen Kontinents. Die Beachtung der internationalen Rechtsgrundsätze, welche im folgenden dargelegt werden sollen, wird dazu beitragen, unfruchtbare, zwecklose Reibungen und tiefer eingreifende Störungen in den europäisch-amerikanischen Verhältnissen zu verhüten, und hüben und drüben vielen Kräften eine gesicherte Entfaltung und nutzbringende Verwertung erst ermöglichen.«

Bulletin of the University of Wisconsin. Nro. 23. Municipal history and present organisation of the city of Chicago. By Samuel Edwin Sparling, 1898.

Studies in history, economies and public law. (Columbia University): Vol. VIII., Nr. 4: public administration in Massachussetts, the relation of central to local activity, by Rob. Harwey *Written*, und Vol. IX., Nr. 3: the centralization of administration in New-York State, of John Archibald *Fairbeie;* Vol. X., Nr. 2: Rhode Island and the formation of the Union. By Frank Greene *Bathes*. Ph. D.

Ulbrich. Das Verwaltungsrecht im Rechts- und Kulturstaate der Gegenwart. Rektoratsrede. Prag, J. G. Calve, 1898.

Kiparski, W. Beitrag zur Frage der allgemeinen Abrüstung und des internationalen Schiedsgerichtes. Berlin, Puttkammer u. M., 1899.

Giner, Francisco. Estudios y fragmento sobre la teoria de la persona social. Madrid, Enrique Rojas, 1899.

Mestre, Achille. Les personnes morales et le problème de leur responsabilité pénale. Paris, Arth. Rousseau, 1899.

Lingg, Emil. Baurecht und Staatsrecht. Beiträge zur Lehre von der Staatsauflösung. Prag, Fr. Härpfer, 1899.

E. Lombardo Pellegrino. Determinazione scientifica del diritto costituzionale. Critica de Precedenti. Roma, Erm. Loescher u. C.

Kammerer, A. La fonction publique en Allemagne. Paris, Arthur Rousseau, 1899.

v. Rönne, Ludwig. Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, in fünfter Auflage neu bearbeitet von Philipp Zorn. 1. B. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1899.

Toeppen, M. Die preussischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Joh. Sigismund (1609—1619). Nach den Landtagsakten dargestellt. Königsberg, F. Beyer, 1897.

Wisse, Carlos. Le droit international appliqué aux guerres civiles. Lausanne, B. Benda, 1898.

Digitized by Google

Menzel, Adolf. Wandlungen in der Staatslehre Spinozas. Stuttgart, J. G. Cottas Nachfolger, 1898.

Avv. Ignazio Tambaro. Le relazioni fra la constituzione e l'amministrazione. Parte I., Napoli, 1898.

—e. *Nothnagel, Walther. Exekution durch soziale Interessengruppen.* Wien, (A. Hölder) 1899. Die Schrift verdankt ihre Entstehung der Anregung des früheren öst. Ministers Dr. *Steinbach* und ist diesem, wie dem Vater des H. Verfassers gewidmet. Sie behandelt »die teils wirtschaftlichen, teils sozialen Organisationen, welche entweder ihren Hauptzweck in der Anwendung der von den Kreditorenvereinigungen geübten psychologischen Beeinflussung des Schuldners erblicken oder eine solche zur Erreichung anderer ursprünglicher Zwecke verwenden.« Einer sehr beachtenswerten allgemeinen Einleitung (Kap. I: »Begriffsbestimmung und Anwendungsgebiet der psychologischen Exekution«) folgt in Kap. II. die Darstellung und Würdigung der Kreditorenorganisationen, einschliesslich der Hausbesitzervereinigungen, was den Hauptinhalt des speziellen Teils der Schrift ausmacht, weiter in Kap. III »der soziale Schutz der Börsenforderungen und der Schutz der Ehrenverpflichtungen«, dann in Kap. IV »der Ausschluss aus erwerbswirtschaftlichen und beruflichen Organisationen.« Die Schrift schliesst in Kapitel V mit Erörterungen über »die psychologische Exekution in den anderen Organisationen«. Man könnte mit dem Verfasser über den Ausdruck »psychologische Exekution« rechten, da auch die gerichtliche, administrative und disziplinäre Exekution durch psychische Beeinflussung operiert. Aber ein Unrecht wäre es, dem H. Verfasser abzustreiten, dass er einen besonderen Kreis sozialer Exekutionserscheinungen, denjenigen der wirtschaftsgenossenschaftlichen und beruflichen Einwirkung, an den Hauptthatsachen ins Licht gestellt und der bisherigen Vernachlässigung entzogen hat. Dass er weise Beschränkung sich auferlegt und das Schweifen ins Vage vermieden hat, kann nur anerkannt werden.

(Schluss der Litteratur im nächsten Heft.)

Digitized by Google

I. ABHANDLUNGEN.

DIE ZIELE DER DEUTSCHEN HANDELSSTATISTIK.

VON

Dr. RICHARD ZIMMERMANN.

Der von Seiten des Direktors der sogenannten »Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen« am Ende des verflossenen Jahres unternommene und mit grosser Gehässigkeit geführte Angriff wider die deutsche Handelsstatistik lenkt die Aufmerksamkeit von Fachmännern und Laien, von Vertretern der Industrie und des Handels mehr als sonst auf die handelsstatistischen Publikationen, aus welchen der Kaufmann sich Rats erholt, wenn er an die Anknüpfung eines neuen überseeischen Geschäfts geht, welche dem Unterhändler zur Information dienen, wenn es den Abschluss eines Handelsvertrages gilt, welche mit als Figur auf dem Bilde sich präsentieren, welches den Fortschritt in der deutschen Volkswirthschaft darstellt. Die Wirkung dieses Sturmes auf die amtliche Handelsstatistik zu beobachten, hatte umsomehr Interesse, als es erwiesenermassen für einen Nichtfachmann ausserordentlich schwer ist, sich in dem handelsstatistischen Detail, insbesondere in der Technik, zurecht zu finden und genau orientiert zu sein, weshalb auch bisher noch niemals eine so überwollende Kritik laut geworden war, und dann weil die deutsche Handelsstatistik als die beste unter denen der Haupthandelsstaaten gilt. Die Art des Angriffes war noch insofern von Bedeutung, als versucht wurde, durch Nachweis von Fehlern in einer Extractpublikation aus den grundlegenden Jahresbänden die letzteren

Digitized by Google

und durch diese die gesamte handelsstatistische Publikation zu diskreditieren. Die Wirkung des Streites, welcher sich darob entspann, war sicherlich keine überraschende; sie erbrachte den Beweis von der ziemlichen Isoliertheit des von der Zentralstelle ausgesprochenen Urteils über die handelsstatistischen Veröffentlichungen. Nur ein Mitstreiter erstand dem Direktor der Zentralstelle, sonst überall Gegner, welche mit scharfen Waffen auch den eigenen Schriften des genannten Herrn zu Leibe gingen und dabei herausfanden, dass derselbe ganz sicher nicht kompetent sei, über unsere Handelsstatistik zu urteilen. Der Zweck der sogenannten »grünen Hefte« war völlig verkannt worden, und es blieb nur der Vorwurf einer Reihe von Zahlenfehlern bestehen. Diese hatten z. T. schon ihre Berichtigung gefunden oder sollten schon richtig gestellt werden, so dass die Folgen des scharfzugespitzten Angriffes für das Ansehen der amtlichen Handelsstatistik nachteilige nicht sein konnten.

Wenn wir uns hiernach aber den Schluss gestatten würden, dass die deutsche Handelsstatistik vollkommen sei und keiner Verbesserung bedürfe, so hiesse das einen Irrweg einschlagen. Hier gilt es mehr als auf anderem Gebiete zum Fortschritt stets bereit zu sein; die Handelsstatistik gewinnt ja umso grössere Wichtigkeit, je näher der Termin rückt, der der Entscheidung Anfang ist, wie sich Deutschlands handelspolitische Beziehungen zu den Auslandsstaaten in Zukunft gestalten sollen. Unsere Nachbarstaaten, mit denen wir im Vertragsverhältniss stehen, rüsten so gut zu diesem Zeitpunkt wie wir; England will vermutlich erst Anfang des neuen Jahrhunderts sich handelspolitisch auf neuer Basis mit Deutschland binden, wenigstens hat es den Anschein, als ob es seinen Entschluss zum Abschluss eines Vertrages immer weiter hinausschiebe. Ob ein Einverständnis mit den Vereinigten Staaten von Amerika früher zu erreichen sein wird, erscheint mehr als fraglich. Es zielt alles Verschieben, alles Informieren auf das Jahr der Erneuerung der mitteleuropäischen Handelsverträge, und je fester die handelspolitische Rüstung, desto grösser der Gewinn über den Wirthschaftsgegner. Von diesem Standpunkt aus ist jeder Erfolg, welchen die Handelsstatistik zu verzeichnen hat, jeder Fortschritt, der bei ihr zu beobachten ist, von allerhöchster Bedeutung.

Es wäre natürlich gleichfalls verkehrt, wollte man von der Ueberlegenheit der deutschen Handelsstatistik über die fremden

Digitized by Google

Staaten auf unnötiges Vervollkommnen der ersteren schliessen. Jede Handelsstatistik hat ihre Licht-, aber auch ihre Schattenseiten. Die englische wird zumeist bei einem Vergleich mit der deutschen herbeigezogen, und dann sind es fast immer die Monatspublikationen über den Aussenhandel, welche der Beurteilung unterliegen. Letzteres insofern mit Recht, als die Handelsstatistik dem Kaufmann, Importeur und Exporteur, in erster Linie zu gute kommen soll, und diesem die kurzfristigsten Handelsdaten naturgemäss die liebsten sind, zumal wenn er sie bald nach Schluss des Monats benutzen kann. Hier aber ist die englische Statistik im Vorteil, sie publiziert ihre Monatsdaten im ersten Drittel des darauffolgenden Monats für den Vormonat. Diese Schnelligkeit in der Arbeit erklärt sich allerdings durch die geringe Anzahl von Anmeldestellen, welche Import- und Exportwaren passieren, sodann noch durch Erfassen nicht des reellen Monatsverkehrs, sondern durch Abrechnung stets am 26. Dies ist zweifellose ein nicht kleiner Nachteil, zu ihm aber gesellt sich noch der weitere schwerwiegende, das die englischen Monatsdaten nur eine Schiffahrtsstatistik darstellen; denn Länder ohne Seeküste (die Schweiz, Bolivien, Transvaal, der Oranje-Freistaat) kennt die englische Handelsstatistik weder in Einfuhr noch in Ausfuhr.

Schliesslich ist auch die Zahl der in den Monatsheften (siehe Ergänzungsheft zu dem IV. Viertelsjahrheft des K. St. A. 1898) nachgewiesenen Artikel (189 in der Einfuhr, 152 in der Ausfuhr) überraschend klein. Das ist um so unangenehmer als nur bei 117 für die Einfuhr und 65 für die Ausfuhr Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer der Einzelwaren angegeben werden.

Die französische Handelsstatistik hat einen späteren Publikationstermin, als die englische; erst Mitte des darauffolgenden Monats sind die Daten für den Vormonat in der Oeffentlichkeit. Dafür hat der Monatshandel einen recht eingehenden Artikelnachweis (über 1200 von 1400 Nummern des Warenverzeichnisses), jedoch ist nur bei etwa 100 eine Angabe der Provenienz gegeben. Die österreichisch-ungarische Statistik kommt kurz vor der deutschen heraus. Ein-, Aus- und Durchfuhr wird vollständig angegeben; Werte für den Monats- und Jahresteil, auch Vorjahrswerte sind vorhanden, jedoch die Herkunfts- und Bestimmungsmengen nur für den Monat, nicht für den Jahresabschnitt.

Die deutsche Handelsstatistik ist die letzte mit ihrer Publikation von Monatsdaten, da diese erst im letzten Drittel zu haben

Digitized by Google

sind. Dieser späte Termin rührt vielfach von der zentralen Lage Deutschlands mit der übergrossen Zahl von Uebergangsstellen (2200 Anmeldeposten) her, welche die Waren-Einfuhren und Ausfuhren zu passieren haben, sodann von der Masse von Zählstreifen (13 Millionen im Jahr), welche zur Verarbeitung kommen, und schliesslich auch von der Abhängigkeit der amtlichen Handelsstatistik als Reichsbehörde von den landesbehördlichen Zoll- und Steuerstellen. Die Stärke der deutschen Handelsstatistik beruht in ihrer Korrektheit und eingehenden Warendarstellung. Die Einfuhr in den Monatsheften berücksichtigt 1003, die Ausfuhr über 950 Artikel und Warengattungen. Ueberall findet man Herkunfts- und Bestimmungsländer, wenigstens immer je eins, häufig aber auch 10, 20, 40, ja wohl bis zu 50 bei einzelnen Artikeln. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass der Prüfung auf richtige Provenienz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, dass das Wahrscheinlichkeitsprinzip die weitgehendsten Proben auf Richtigkeit zu bestehen hat. Sodann sei noch angeführt, dass die Wertsdaten mit peinlichster Genauigkeit nachgerechnet, dass die Einheitswerte auf das genaueste durch eine Sachverständigen-Kommission und nach Selbstinformierung festgestellt werden. Die Fortschritte, welche gerade hierin die reichsstatistische Behörde gemacht hat, sind erstaunlich gross. Gegenüber der früheren amtlichen Selbstschätzung der Waren war die Befragung von Sachverständigen schon ein Vorzug, aber die Wertbestimmung durch Gruppen dieser ist jedenfalls das idealste Vorgehen bei Ermittelung von Wertsdaten, sofern man bei der Schätzungsmethode verbleiben muss. Die Engländer und Amerikaner können vermöge der Deklarationspflicht natürlich bequem genug zu kurzfristigen und auch zu sicheren Wertsdaten kommen, die ja mehr als die Mengenziffern vom Publikum geschätzt werden. Oft genug mit Unrecht; denn für die Bewegung in Einzelartikeln bleibt die sicherste Grundlage der Beurteilung immer die Mengenziffer.

Es wird von vielen Seiten für genügend gehalten, dass die deutsche Handelsstatistik vierteljährliche Daten über den Aussenhandel des laufenden Jahres gibt; einwandsfrei sind diese aber nicht, weil zur Berechnung der Gesamtwerte die Werte des Vorjahres benutzt werden, aber die so gefundenen Ziffern sind doch brauchbar und immer noch besser, als die französischen Daten, da diese ja nach für längere Jahre festgesetzten Werten, die inzwischen längst veraltet sind, berechnet werden; besser auch

Digitized by Google

als die russischen Zahlen, welche ganz merkwürdige Einheitspreise haben, so dass für 1894 das Bulletin russe der russischen Einfuhr ein zuviel von 350 Mil. M. nachweisen konnte.

Das Alles entbindet natürlich die deutsche Handelsstatistik nicht davon, weiter vorwärts zu streben; aber auf einen Punkt möchten wir doch noch aufmerksam machen, bevor wir die Ziele der deutschen Handelsstatistik näher formulieren. Wenn nämlich in der gegenwärtigen Zeit, welche der Vorbereitung für die Handelsvertragspolitik im kommenden Jahrhundert dient, das Bedürfnis nach Handelsstatistik ein besonders grosses ist, so ist das sicherlich erfreulich im Allgemeininteresse unserer Volkswirtschaft. Wenn aber die Presse immer Verbesserungen der deutschen handelsstatistischen Monatspuplikationen fordert, so sollte sie doch erst einmal überlegen, ob sie denn die bisherigen Veröffentlichungen im ausgedehnten Masse für ihr Leserpublikum nutzbar gemacht hat. Wir glauben, dass hier recht viel nachzuholen ist. Sehen wir uns die grossen Tageszeitungen an, so ist der handelspolitische Teil meist recht klein bemessen und meist auch dürftig ausgestattet eine wunderbare Illustration zu dem grossen Wort, dass an der Wende des alten zum neuen Jahrhundert die Handelspolitik zur Weltpolitik wird. Es kann da nicht viel helfen, dass ab und zu auch ein handelspolitischer Leitartikel den Mangel verdecken soll; meist wird die Handelspolitik in der Presse recht stiefmütterlich bedacht. Die Redaktionen veröffentlichen mit grosser Vorliebe in den ihr vorbehaltenen Spalten die Bilanzen grosser Aktienunternehmungen, Banken, einzelne Börsennachrichten etc., und es ist nur eine verschwindend kleine Zahl von Zeitungen, welche durch Aufnahme von Originalaufsätzen und Notizen der deutschen und auch der fremden Handelspolitik und Handelsstatistik gerecht wird. Sicher noch schlechter steht es hier bei der Handelsfachpresse; denn sie dient vielfach nur oder vorwiegend Reklamenzwecken, auch ein kümmerlich umgebundenes wissenschaftliches Tuch kann den Eingeweihten nicht täuschen. Die Zahl der deutschen Handelszeitschriften ist leicht zu zählen, denen nicht die Reklame die Hauptsache ist.

Wir hoffen hiermit den Anstoss zu geben, dass auch dort reformiert wird, wo man am lautesten über Verbesserung von Handelsstatistik schreit. Das würde zweifellos mehr als alles Andere zur Ausgestaltung der deutschen Handelspublikationen beitragen. Für die deutsche Handelsstatistik wird als Zielpunkt

Digitized by Google

zu gelten haben, zunächst das Gute von den Veröffentlichungen fremder Länder zu nehmen, sodann aber selbst neues zu schaffen. Es kann sich hier nur darum handeln, früher zu publizieren, möglichst dem englischen Termin der Bekanntgabe der Monatsdaten nahe zu kommen, weiter aber intensiver zu publizieren. Verbesserung der Technik, das wäre die Aufgabe und sie ist eben nicht leicht. Wenn man mehr leisten und schneller ein Pensum lösen soll, so liegt es nahe, zuerst an den Ersatz der Menschen- durch Maschinenkraft zu denken. Nach den verschiedensten Richtungen sind hier bereits Versuche gemacht, und es hat den Anschein, als ob die im statistischen Amt im Gebrauch befindliche amerikanische Additionsmaschine, nachdem ein sehr komplizierter elektrisch betriebener Sortier- und Addierapparat Fiasko gemacht hat, sich bewährt. Es ist natürlich von grossem Gewinn, wenn nur ein Tag bei der Aufarbeitung des Zählstreifenmaterials erübrigt wird; man rechnet aber wohl mit grösserer Ersparnis, indessen die eigenartige Technik der Zusammenstellung der Streifen macht die tote Maschine immerhin nur beschränkt brauchbar. Dass durch Maschinen Menschenkräfte übrig wurden, ist nirgends beobachtet worden, im Gegenteil die Maschine hat zu grösserer, weit intensiverer Arbeit erst geführt. Es kann natürlich auch nicht der Zweck der maschinellen Kraft sein, den Vorteil des schnellen Arbeitens dadurch illusorisch zu machen, dass eine gewisse Zahl von Menschenkräften als überflüssig zu gelten haben.

Andererseits aber muss man dringend davor warnen, die Maschinenkraft bei der Technik der Handelsstatistik zu überschätzen. Selbst wenn noch verbesserte Mechanismen in der Konstruktion die jetzige Rechenmaschine ablösen, ist eben die Maschine, gleich ob sie motorisch oder durch Handkraft in Bewegung gesetzt wird, nur beschränkt brauchbar. Wenn es sich um Erzielung eines ausserordentlichen Fortschritts in der Monatspublikation handelt, dann schliesse man, analog dem Vorgehen Englands und in Uebereinstimmung mit den Kassenabschlüssen der preussischen Zoll- und Steuerbehörden den Monat am 26. ab und vermehre das Arbeitspersonal, und zwar dadurch dass man Frauenarbeit einführt. Der frühzeitigere Abschluss hat bedenkliches nicht an sich; denn schon jetzt kommen ja alle in einem Monat gehandelten Waren doch nicht im gleichen Zeitraum zur statistischen Erfassung, ja bei vielbeschäftigten Hauptzollämtern wird es wohl mehr wie

Digitized by Google

einmal vorkommen, dass sich die Arbeit am Schluss des Monats so häuft, dass der statistische Nachweis für die letztabgefertigten Waren doch für den nächsten Monat verbleibt. Befremdliches in der Frauenarbeit bei Behörden aber kann man kaum mehr finden, nachdem die Postbehörde mit der Beschäftigung weiblicher Hülfskräfte stark vorgegangen ist. Die Aufarbeitung des Zählstreifenmaterials, auch die Bedienung der einer Schreibmaschine ähnlichen Additionsmaschine erfordert solche manuelle Geschicklichkeit, wie sie mehr Frauenhänden, als Männerfäusten eigen ist. Es gilt entweder die dünnen Papierstreifen nach Gruppen- und Einzelnummern zu sortieren, sie wieder auf Klebestreifen aufzuheften und dann die so auf den neugebildeten Blättchen notierten Summen zu addieren, oder bei Zuhülfenahme von Klebe- u. Rechenmaschinen nach besonders eingehender Sortierung die letzteren Maschinen sicher zu bedienen. Es sind das rein mechanische Arbeiten, welche Frauenkopf und -Hand gut bewältigen kann. Man muss nicht vergessen, dass zu viel Nachdenken bei der Aufarbeitung des Zählstreifenmaterials nicht aufzuwenden, dass die Arbeit nicht körperlich anstrengend ist, und dass es an der Revisionsarbeit seitens des männlichen Personals ja nicht fehlt. Der enorme Vorteil, welcher aus der Frauenarbeit erwächst, bestände in der Möglichkeit der Beschäftigung fast des doppelten Personals für die gleichen Gehaltssummen. Es ist natürlich, dass ein grösserer fester Stamm von männlichen Beamten für die Verarbeitung der gewonnenen rohen Zahlen und für andere statistische Arbeiten vorhanden sein muss, und dass die Einrichtung der Frauenarbeit unter den gegebenen Verhältnissen sich nur allmählich zu vollziehen braucht. Wir meinen, dass in Jahresfrist sich der Erfolg der Frauenarbeit schon bemerkbar machen wird.

Von Bedeutung für einen schnelleren Publikationstermin erweisen sich vielfach auch Aenderungen in der Anordnung der Monatsveröffentlichung. Als vor einer Reihe von Jahren die grünen Monatshefte zur Einführung gelangten, wurden sie gegen die früheren umständlichen Hefte gerade wegen ihrer Handlichkeit, ihres schmucken Aussehens, der übersichtlichen Gruppierung des Zahlenmaterials freudig begrüsst; sie aber brachten auch den Erfolg mit, dass sie einige Tage gegen vordem zeitiger erscheinen konnten. Von Jahresanfang 1899 an haben die Monatshefte wieder Verbesserungen aufzuweisen, die Ausfuhr ist gleich immer bei den Einzelnummern hinter der Einfuhr zu finden und manches mag

Digitized by Google

noch folgen. Es darf nicht vergessen werden, dass die Handelsstatistik aus zweierlei Gründen nicht so schnell vorzugehen vermag, als man sich wohl immer denkt. Erstlich nämlich liegt auch der Vorteil einer guten Handelsstatistik in einer gewissen Stabilität ihrer Einrichtungen, dann aber wird der neue Tarif sicherlich auch für die Handelsstatistik grosse Umwälzungen mit sich bringen. Zu übersehen ist schliesslich nicht, dass das statistische Amt nicht Zentralbehörde ist, sondern als Unterbehörde dem Reichsamt des Innern untersteht; weiter auch ist es nichts weniger, wie schon erwähnt wurde, als den landesbehördlichen Zoll- und Steuerstellen vorgesetzt. Wenn von mancher Seite einer freieren Organisation des Handelsdienstes nach der statistischen Seite das Wort geredet werden mag, so muss andererseits nicht zu erwähnen vergessen werden, dass die Leistungen unserer Handelsstatistik recht achtbare sind, deren Würdigung aber mehr dem eingeweihten Fachmann naturgemäss vorbehalten bleibt.

Wenn es gelingt, schneller zu publizieren, dann stellt sich auch der Wunsch ein intensiver zu veröffentlichen. Nach mancherlei Richtung hin liessen sich die statistischen Monats-Daten noch verwerten. Wir erinnern daran, wie grossen Beifalls sich in vielen Kreisen des Handels und der Industrie die sogenannten »grünen Hefte« erfreuen, welche aus Verkennung ihres Zweckes von dem Direktor der sogenannten Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen ganz unberechtigt angegriffen wurden. Aehnliches liesse sich in kleinerem Massstabe monatlich geben und würde gewiss freudigst von der deutschen Exportwelt in erster Linie begrüsst werden. Wir meinen, dass kleine Einzeltabellen für den Monatshandel mit England, Amerika, Oesterreich, Ungarn und Russland zunächst, ausgestattet nur mit Import- und Exportziffern der wichtigsten Handelsartikel, dankbare Aufnahme finden würden, die gegebenen Zahlen brauchen nicht Wertdaten zu sein, Mengensummen genügen sicherlich. Nicht in dem Maasse, wie es jetzt vorherrschend ist, erscheint die Bevorzugung der Wertziffern vor den Mengenzahlen gerechtfertigt, weil in den ersteren die Preisbewegung nicht genügend zum Ausdruck kommt. Ein Beispiel hierfür. Der deutsche Papier- und Papierwaren-Export nach Argentinien wertete 1889 auf 2 ½ Mil. M., 1897 auf wenig mehr, nämlich 2,7 Mil. M.; der Menge nach bezifferte sich die Ausfuhr 1889 auf 35906 d. Z.; 1897 auf 53369 d. Z.

Wenn schliesslich es ermöglicht würde, dass bald nach Auf-

Digitized by Google

arbeitung des Dezemberhandels auch die vorläufigen Billanzziffern im Verkehr mit den wichtigsten Welthandelsländern zur Verfügung ständen, so wäre das Alles ein Fortschritt, der grossartig aber unserer Meinung nach abhängig ist von mehr Kräften, d. h. von dem Uebergang zur Frauenarbeit, also ohne mehr Kosten, oder von einem reichlicheren Budget. Nützliche neue Arbeiten liessen sich dann später finden, wir möchten eine eingehende Beschäftigung mit den fremden Handelsstatistiken befürworten, hier liessen sich manche Zahlenperlen herausschälen, welche, wenn in unseren Monatsheften veröffentlicht, für unsere Industriewelt deutlicher sprechen können, als es die deutschen Zahlen vermögen. Um den einzelnen Tabellen des Monatsheftes eine grössere Verbreitung zu sichern, würde vielleicht der Verkauf von Sonderabdrücken derselben von Vorteil sein.

In einem Ergänzungsheft zu den Vierteljahrsheften zur Statistik des deutschen Reichs im Jahre 1898 spricht sich das Kais. Stat. Amt in der Arbeit: »Die deutsche Handels-Statistik nach ihren gegenwärtigen Einrichtungen und Leistungen« selbst für Neues, nämlich für eine weitere Spezialisierung des statistischen Waren-Verzeichnisses aus, um die Waren besonders hervorzuheben, welche für Industrie und Handel aus wirtschafts- oder handelspolitischen Gründen grössere Wichtigkeit gewonnen haben; es tritt ganz richtig auch für Einführung von Wertdeklarationen auch für solche Waren ein, welche der genauen Wertermittelung durch Schätzung nicht zu überwindende Schwierigkeiten bereiten, z. B. für die Bücher und Bilder, und erklärt auch unter den gegebenen Verhältnissen Verbesserungen nach dieser Richtung hin für möglich und nützlich. Letzteres besonders deshalb, weil diese Aenderungen ein tieferes Eindringen in die Zusammensetzung und eine genauere Ermittelung des Wertes unseres Aussenhandels garantierten. Die Erweiterungen bisheriger Einrichtungen, Vermehrung der statistischen Nummern, würde die Stetigkeit in der Warenaufzeichnung nicht stören, da die Summen der aufgelösten Sammelnummern ja doch mit den Vorjahren vergleichbare Angabe bieten.

Ein weiterer Fortschritt ist nach obiger Quelle aber ohne gesetzliche Regelung nicht möglich; er berührt allerdings einen recht wunden Punkt in unserer Aussenhandelsstatistik, die eben keine deutsche, sondern nur eine solche des deutschen Zollgebiets ist. Der Handel der Freihafengebiete (Hamburg, Cuxhaven,

Digitized by Google

Geestemünde, Bremerhaven) ist nicht einbezogen, was sich oft schon als Mangel erwiesen hat, und besonders dann, wenn man Vergleiche mit fremden Handelsstatistiken anstellt, »um sich ein möglichst getreues Bild von den Handelsbeziehungen Deutschlands (nicht nur des deutschen Zollgebiets) zu irgend einem Lande zu machen«. Man hat sich selbst nicht helfen können, denn der Versuch »durch gesonderte Aufstellung des Warenverkehrs in den Zollausschlüssen nach den gleichen Grundsätzen, die für das Zollgebiet angewendet werden, und durch Kombination derselben mit der Zollgebietssatistik zu einer Reichsstatistik zu gelangen, hat sich als undurchführbar erwiesen«. Ein Teil des deutschen Warenhandels mit dem Ausland entzieht sich sonach, vorwiegend durch den Hamburger Freihafenverkehr, der sicheren Erfassung; der Fortschritt wäre die Vereinigung der Freihafengebietsstatistik mit der Zollgebietsstatistik.

Auch dies Ziel wird noch erreicht werden bei dem unablässigen Bemühen der deutschen Handelsstatistik zu ihrem Ausbau, und wenn das Tempo der Verbesserung unserer Handelsdaten ein schnelleres wird, so beruht das u. A. auch darin, dass die Handelskreise jetzt grössere Sympathien der Handelsstatistik entgegenbringen. Dadurch wird auch die Mitarbeit des Handelsstandes, das Interesse an der Beschaffung richtigen Urmaterials ein intensiveres, und die statistische Behörde hat nie einen Zweifel darüber gelassen, welch ein wichtiger Faktor am Gedeihen der Handelsstatistik gerade das ist.

Digitized by Google

GRUNDRISS EINER ELEMENTAREN PREISLEHRE.

VON

Dr. G. CASSEL
IN STOCKHOLM[1].

Die Litteratur über die Preislehre! ist sie denn nicht schon umfangreich genug? Zweifellos! Und dennoch leidet sie an einem augenfälligen Mangel an innerem Zusammenhang: man liest interessante Ausführungen hier, nachher vielleicht ebenso interessante dort, aber wie sie zu vereinigen, wo sie in das einheitliche System einzufügen sind, das hat man selbst herauszufinden. Das will jedoch nicht immer leicht gelingen, eben weil die einheitliche Darstellung des grossen Kausalzusammenhangs fehlt.

Die vorliegende Abhandlung bezweckt diesem Mangel einigermassen abzuhelfen. Dabei waren die Hauptaufgaben, erstens die verschiedenen Faktoren, die an der Preisbildung mitwirken, zu isolieren, und zweitens die eigentümliche Art, in der jeder Faktor sich geltend macht, genau festzustellen. Das erste Verfahren bezweckt, durch Entfernung aller fremden Elemente, die wahre Natur des betreffenden Faktors deutlich hervortreten zu lassen. Das zweite dagegen soll es ermöglichen, den unendlich komplizierten Prozess der Preisbildung zu überblicken und alle Spezialuntersuchungen über die subjektive Wertschätzung, über die technischen Bedingungen der Produktion u. s. w., zu einem organischen Ganzen zusammenzufassen.

Um unsere Aufmerksamkeit diesen schwierigen Aufgaben ungeteilt widmen zu können, war es notwendig, nur das Allerwesent-

1) Der *Lorén*'schen Stiftung in Stockholm, die mich in Stand gesetzt hat, diese Arbeit fertig zu bringen, möchte ich hier meinen öffentlichen Dank sagen.

Digitized by Google

lichste mit in Betracht zu ziehen: dabei mussten oft sogar sehr wichtige Kapitel der Preisbildungslehre bei Seite gelassen werden; es kann somit die folgende Darstellung nur das Skelett einer Preislehre bieten. Immerhin dürfte es vielleicht von einigem Wert sein, zu versuchen in dieser Weise zunächst einen Grundriss zu schaffen, zu dem man nachher die fehlenden Stücke verhältnismässig leicht hinzufügen kann. Als das wichtigste von dem vielen, was also in der vorliegenden Abhandlung noch fehlt, möchte ich die Zinstheorie erwähnen, ohne die eine vollständige Preislehre nicht denkbar ist. Mit der Ausarbeitung dieser Theorie will ich beginnen, wenn es mir möglich sein wird, die nächsten Jahre einer derartigen Vervollständigung der vorliegenden Arbeit zu widmen.

Da, wo ich es für vorteilhaft hielt, habe ich durch kritische Ausführungen versucht, meine eigene Meinung schärfer und klarer hervorzuheben. Indessen ist die Kritik hier nicht Selbstzweck, und erstrebt deshalb auch keineswegs irgend welche Vollständigkeit.

Dasselbe gilt auch von der Litteratur, die in diesem oder jenem Punkte etwa mit meiner Darstellung übereinstimmt. Von den Verfassern, die so gewissermassen als meine Vorgänger zu betrachten sind, sei hier nur *Walras* erwähnt. Dass dieser sich durch einen überaus schwerfälligen, mathematischen Apparat einen grösseren Leserkreis selbst verschlossen hat, ist sehr zu beklagen. Dem Leser, für den das *Walras*'sche Werk deshalb ein Buch mit sieben Siegeln bleibt, hoffe ich gelegentlich eine Vorstellung von seinen wichtigsten Grundgedanken geben zu können.

Es wird in der Litteratur über Methoden sehr viel gestritten, ich glaube häufig mit Unrecht. In dem Masse wie die Wissenschaft sich entwickelt, muss natürlich auch ihre Differenzierung fortschreiten: schon kann die historische Richtung in der Nationalökonomie als »Wirtschaftsgeschichte« die Stellung einer selbständigen Wissenschaft beanspruchen; kein Wunder, wenn sie dann auch ihre eigenen Methoden nötig hat. Die theoretische Oekonomie wiederum stellt sich ganz andere Aufgaben und muss daher mit ganz anderen Mitteln arbeiten. Dass diese Mittel vielfach mathematischer Natur sind, hat eine gewisse, übrigens sehr erklärliche Verstimmung im Lager der Nichtmathematiker hervorgerufen. Auf dieser Seite können meine Ausführungen wohl auf ein gewisses Interesse rechnen: freilich ganz ohne Mathematik kann es wohl nicht abgehen; aber die Mathematik, die die Volks-

Digitized by Google

wirtschaftslehre thatsächlich braucht, ist m. E. durchaus elementarer Natur und überschreitet nicht das Gebiet gewöhnlicher Systeme simultaner Gleichungen, dessen Bekanntschaft doch jedermann in der Schule gemacht hat. Die Anwendung des Infinitesimalkalküls beruht dagegen, wie ich zeigen werde, immer auf einer unangebrachten oder sogar ganz falschen Auffassung des Problems.

Aber ich möchte nicht mehr aus dem Text vorwegnehmen!

I. Das Geld als Wertmassstab.

1. Im modernen wirtschaftlichen Leben ist das Geld schon seit langer Zeit das Wertmass geworden. Diese Schätzung in Geld ist so allgemein und ist in die Verhältnisse des alltäglichen Lebens so tief eingedrungen, dass wir dieses Mass ebensowenig wegdenken können, wie unsere Längen- und Zeitmasse.

Das Individuum besitzt im Gelde eine Wertskala, mit deren Hilfe es nicht nur seine Bedürfnisse zu klassifizieren, sondern auch das Zahlenverhältnis ihrer Intensitäten auszudrücken vermag. »Im Notfalle (d. h. wenn ich es nicht billiger bekomme) bin ich bereit, für ein gewisses Gut 10 Mark zu zahlen (aber nicht mehr)«. Für ein anderes Gut möchte ich etwa bis 20 Mark geben. Dann ist erstens dieses Gut *wichtiger* für mich als jenes; aber noch mehr: es hat eine *genau* doppelt so grosse Bedeutung. Die Bedeutung der verschiedenen Güter und die Intensität der verschiedenen Bedürfnisse des Individuums können somit in einer Weise gemessen werden, die im *Prinzip* ebenso befriedigend ist, wie andere Messungen, z. B. wie die Messung der Zeit, nur dass die Resultate zuweilen nicht so genau werden.

So ist also das Geld ein Wertmassstab für das *Individuum*. Durch den Tauschverkehr aber wird es auch zu einem gemeinsamen, *sozialen* Wertmassstab. Wenn nämlich A und B in jedem Augenblicke in gleicher Weise bereit sind, ihre Werteinheiten, das Einmarkstück, umzutauschen, so beweist dies, dass die Wertskalen von A und B in der That identisch sind.

A priori ist es natürlich unmöglich, die Intensitäten der Bedürfnisse von A mit denen von B zu vergleichen. Wenigstens liegt ein solcher Vergleich ganz ausserhalb des ökonomischen Gebietes. Wenn ich aber die Fiktion mache, dass die *Bedürfnisse von A und von B von derselben Intensität*

Digitized by Google

sind, sobald beide diese Bedürfnisse zu einer Mark schätzen, dann habe ich von den psychologischen Voraussetzungen alles extrahiert, was für die ökonomische Seite der Sache von Bedeutung ist. Denn wenn es uns gelänge (unter den gegebenen Voraussetzungen), bei A etwa ein intensiveres Funktionieren des Nervensystems als bei B nachzuweisen, was für eine ökonomische Bedeutung würde dies schliesslich haben? Absolut keine? Unsere Aufgabe ist es, den Gesetzen der Preisbildung nachzuforschen; dabei sind natürlich nur solche Umstände in Betracht zu ziehen, die auf diesen Prozess einwirken können.

2. Jedermann weiss, welche grosse Vereinfachung im wirtschaftlichen Verkehr durch das Geld herbeigeführt worden ist. Dass auch in der Theorie eine entsprechende Vereinfachung gewonnen werden könnte, ja dass wir eigentlich das Geld als Wertmassstab benutzen müssen, wenn wir uns überhaupt ein wahres Bild von unserem heutigen Wirtschaftsleben machen wollen, das ist nicht so allgemein verstanden worden. Ich glaube diese Dinge am besten dadurch klar zu machen, dass ich die Fehler nachzuweisen suche, die daraus entstanden sind, dass die Theorie nicht von Anfang an für die arithmetischen Grössen die Einheit die sie doch braucht, geschaffen hat.

Die Bedeutung einer solchen Einheit dürfte den klassischen Oekonomen klar gewesen sein. Als sie aber diese in einem bestimmten Arbeitsquantum suchten, vermochten sie höchstens, einen sehr unvollkommenen individuellen Massstab zu schaffen, niemals einen sozialen. Eine Arbeitsstunde für A ist nämlich nicht dasselbe, wie eine Arbeitsstunde für B; infolgedessen ist die Tauschmöglichkeit ausgeschlossen, ohne die ja nach dem oben Gesagten eine Wertskala niemals mehr, als eine individuelle werden kann. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, dass es niemals gelungen ist, auf dem Boden der klassischen Oekonomie eine befriedigende Preisbildungslehre aufzubauen.

Auch moderne Verfasser kehren gelegentlich zu einer Messung nach Arbeitsstunden zurück, besonders da, wo »Robinson« behandelt wird. Dass auch Robinson das Opfer, das eine Arbeitsstunde verursacht, zu verschiedenen Zeiten verschieden empfinden konnte, dass er keineswegs unbedingt eine Arbeitsstunde gegen eine andere vertauschen mochte, das sind Schwierigkeiten, denen man dabei mehr oder weniger absichtlich aus dem Wege geht, die aber die Möglichkeit einer Wertmessung durch Arbeit

Digitized by Google

in der That gänzlich ausschliessen[1]).

3. Die Elektrizitätsmenge, die durch einen Kupferdraht in einer Sekunde geht, können wir nicht direkt messen; und doch ist es möglich, die betreffende Menge zu messen, nämlich durch ihre Wirkung auf die Magnetnadel. In derselben Weise: Es ist ebenso unmöglich, einen direkten Vergleich zu ziehen, zwischen meinen eigenen Bedürfnissen unter einander, wie zwischen diesen und den Bedürfnissen anderer Personen; und doch besitzen wir in den ökonomischen Aeusserungen dieser Bedürfnisse ein Mittel zu einer relativ vollendeten Messung.

Davon wollen indessen die Nationalökonomen, besonders die sogenannten Grenznutzentheoretiker, nichts wissen. Da sie jedoch irgend eine Wertskala haben müssen, versuchen die letzteren zu einer direkten Messung der Intensität der Gefühle des Individuums, der Bedeutung oder des Nutzens eines Gutes u. s. w. zurückzukehren. Diese Begriffe glauben sie sogar als arithmetische Grössen durch Ziffern ausdrücken zu können. Alle ihre Ausführungen in dieser Richtung sind aber völlig sinnlos, solange sie keine Einheit für ihre Messungen geschaffen haben, was natürlich wiederum nur dann möglich ist, wenn man die Gefühle durch irgend eine Kategorie ihrer Wirkungen misst. Ein Beispiel: Wenn *Dietzel* Robinson sagen lässt, dass seine Hütte zweimal soviel wert ist, als sein Lebensmittelvorrat, so ist *Böhm-Bawerk* damit nicht zufrieden; er will wissen: wieviel ist die Hütte wert? »Man erfährt nicht, ob diese Güter absolut viel oder wenig, oder wie viel sie für unsere Wohlfahrt gelten. Es ist gerade so, als ob man wüsste, dass eine Länge anderthalb mal so lang ist, wie eine andere, nicht aber, wie lang sie ist« [2]). Wenn *Böhm-Bawerk* hiermit für die Einführung einer Einheit eintreten wollte, so könnte man diese Ausführungen verstehen. Das ist aber keineswegs der Fall: man soll dennoch sagen können: dieser Nutzen ist so gross, dieser so gross u. s. w. Er scheint überhaupt niemals verstanden zu haben, dass jeder solche Satz eine Einheit voraussetzt, und dass diese Einheit eine Grösse von derselben Art sein muss, wie die zu messende Grösse, d. h. in unserem Falle ein »Nutzen«. Jede quantitative Bestimmung enthält infolgedessen nur einen

1) Vgl. *Dietzel:* Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen. Jahrb. für Nat. B. 54, 1890, und die Antwort *Auspitz'* B. 55, 1890.

2) Jahrb. für Nat. B. 58, 1892; S. 347. Ich habe hier — der Kürze halber — nicht wörtlich citiert.

Digitized by Google

Vergleich und hat somit einen durchaus relativen Charakter. Man kann wohl sagen, dass »ein Nutzen anderthalb so gross ist wie ein anderer«: weiter kann man aber niemals gelangen; von einer absoluten Grösse, wie sie sich *Böhm-Bawerk* vorzustellen scheint, kann keine Rede sein. Dazu kommt ferner, dass man, wie oben gesagt, niemals einen »Nutzen« mit einem anderen direkt, sondern nur mit Hilfe von Symptomen vergleichen kann. »Die Güter«, sagt *Wieser*[1]), »werden nicht einfach nach Mass des Nutzens (d. h. des Grenznutzens), den sie ihren Erwerbern geben, sondern ausserdem noch nach Mass der Kaufkraft bezahlt, womit die Grenzkäufer jenen Nutzen vergelten können.« Dieses »ausserdem« zeigt, dass der »Nutzen« hier wiederum als eine ganz selbständige Grösse aufgefasst wird. Wie aber diese Grösse zu messen ist, davon erfährt man nichts. Und doch soll man den »Nutzen« sogar mit Zahlen ausdrücken können, wie z. B. »10, 12, 15« u. s. w.

Diese Zahlen sollen wohl in erster Linie eine relative Bedeutung haben. Aber man muss sich fragen, ob und wie sie auch absolut bestimmt sind. Kann ein Individuum, dem es gelungen ist, in irgend einer rätselhaften Weise die Intensitäten seiner Bedürfnisse relativ festzustellen, diese Intensitäten durch jede Reihe von Zahlen ausdrücken, die nur den festgestellten Relativzahlen proportional sind? Oder sind diese Zahlen ausserdem noch an eine weitere Bedingung gebunden, die ihre absoluten Grössen festlegt? Hierüber lässt man uns systematisch in der vollständigsten Unkenntnis. Bisweilen scheint es doch, als neigte man zu der ersten Alternative. Damit wäre indessen jede Möglichkeit ausgeschlossen, die Ziffern der verschiedenen Individuen zu vergleichen, und es fragt sich ob eine derartige Kenntnis der individuellen Wertschätzung für den Aufbau einer Preisbildungslehre genügt.

Wieser stellt sich (S. 51) zwei Dinge A und B vor, deren Marktpreise 1000 fl., resp. 100 fl. betragen. Wenn jetzt eine und dieselbe Person A und B besitzt, so ist A nach *Wieser* zehn Mal so viel wert als B (dies ist, wenn das Wort »Wert« etwas anderes bedeuten soll als »Preis«, nur ausnahmsweise der Fall, und wesentlich unrichtig); wenn aber A einem Reichen, B einem Armen gehört, so ist es möglich, dass A sogar weniger Wert ist als B. — Hier liegt offenbar ein Vergleich zwischen den Wertschätzungen

1) *Wieser:* Der natürliche Wert, Wien 1889 S. 44.

Digitized by Google

verschiedener Individuen vor, der beweist, dass *Wieser* doch den Wertzahlen eine absolute Grösse beilegt; wie er aber zu einer Bestimmung dieser Zahlen kommt, davon erfährt man freilich nichts.

Unklar in seiner ganzen Darstellung ist *Patten*[1]). Er zeigt am deutlichsten, wohin man kommt, wenn man mit quantitativen Begriffen operiert, ohne für sie irgend eine Messungsmethode anzugeben: Ich habe einen Rock, der sehr schlecht passt; er ist absolut notwendig, wenn ich nicht erfrieren soll, aber zugleich so unangenehm, dass ich über ihn keine Freude empfinde. In diesem Falle behauptet *Patten*, der Nutzen sei gleich Null — eine Begriffsbestimmung, die m. E. für die Preisbildungslehre ganz unanwendbar ist. *Patten* sagt weiter (S. 517), »dass in einer fortschreitenden Gesellschaft die Grenzwerte sich zu steigern, die Produktionskosten dagegen sich zu vermindern streben«. Hier haben wir einen Vergleich von Werten, der sich nicht nur auf verschiedene Personen, sondern sogar auf verschiedene Gesellschaften und verschiedene Zeiten erstreckt! Was ist übrigens unter »Grenzwert« einer Gesellschaft zu verstehen? Wie soll man einen arithmetischen Ausdruck für diesen sonderbaren Begriff finden? — Auf derselben Stufe steht der Satz *Walras'*: »Ce qui diminue nécessairement dans une société progressive, ce sont les raretés«[2]).

Bei *Flatow* finde ich folgenden Satz: »Wenn der Tausch für beide Teile gleich vorteilhaft sein soll, müssen die ausgetauschten Dinge gleichen Wert haben«[3]). Wiederum dieselbe Verworrenheit: ohne einen gemeinsamen Wertmassstab kann man auch nicht von gleichen Werten oder gleichen Vorteilen sprechen.

Allen solchen Spekulationen gegenüber muss man wahrlich *Neumann* Recht geben, wenn er hervorhebt[4]), dass es ebenso unmöglich ist zu sagen, dass eine Sache für mich $1^1/_2$ mal so viel wert ist, als für dich, wie zu sagen, dass ich $1^1/_2$ mal so höflich bin wie du, oder dergl. Solange man keine Methode besitzt, die es ermöglicht, die Zahlen, die die Werte vertreten sollen, wirklich zu finden, solange ist und bleibt es ein Nonsens, Werte durch Ziffern aus-

1) *Patten*, Die Bedeutung der Lehre vom Grenznutzen. Jahrbuch für Nat. B. 57, 1891.

2) *Léon Walras*, Éléments d'économie politique pure ou théorie de la richesse sociale. Lausanne 1889, § 278.

3) *Flatow*, Studie über den Wertbegriff; Zeitschrift für Staatsw. B. 45, 1889.

4) *Neumann*, Zeitschrift für Staatsw. B. 48, 1892, besonders Note S. 443. Jahrb. für Nat. B. 61, 1898, S. 24. Auch in Schönberg's Handbuch.

Digitized by Google

zudrücken oder überhaupt als arithmetische Grössen zu betrachten. Anderseits ist es klar, dass jede solche Einwendung hinfällig wird, sobald man sich dafür entschliesst, die Bedeutung der Bedürfnisse durch ihre ökonomischen Aeusserungen zu messen.

4. Es liegt auf der Hand, dass der Mangel einer Messungseinheit für die mathematische Schule besonders verhängnisvoll werden musste. Diese Schule setzt gewöhnlich nur die Möglichkeit einer individuellen Wertskala voraus, und hebt oft ausdrücklich hervor, dass ein Vergleich zwischen verschiedenen Individuen ausgeschlossen ist. (Die Möglichkeit einer solchen individuellen Messung bleibt ihr jedenfalls nachzuweisen). Jetzt zeigt es sich aber, und das ist sehr interessant, dass es den betreffenden Verfassern niemals gelungen ist, diesen ihren Prinzipien treu zu bleiben. So z. B. *Jevons* [1]), der, trotz seines Vorsatzes, »the utility« verschiedener Personen niemals zu vergleichen (S. 15), doch später sagt, dass »the utility« eines Pennystücks kleiner ist für eine reiche Familie, als für eine arme (S. 152). In derselben Weise *Walras*, der trotz seines Satzes, dass »la rareté est individuelle«, unmittelbar nachher die folgende Bemerkung macht: »La rareté moyenne serait la moyenne arithmétique des raretés de chacune de ces marchandises chez chacun des échangeurs après l'échange« . . . [2]). Der Begriff »rareté moyenne« setzt offenbar voraus, dass man die Summe der Wertschätzungen verschiedener Personen berechnen kann, was ja wiederum auf einen zahlenmässigen Vergleich dieser Wertschätzungen zurückführt. Solche Inkonsequenzen findet man sehr häufig; auf einem Gebiete werden sie sogar geradezu zum Prinzip, nämlich wenn es gilt zu beweisen, dass die freie Konkurrenz die grösstmögliche »Gesamtbefriedigung« gewährt; dieser Frage muss ich jedoch ein besonderes Kapitel widmen.

5. Eine Sonderstellung nimmt *Voigt* [3]) ein, der wirklich versteht, dass etwas gethan werden muss, um eine Wertskala zu schaffen. Für ihn besteht die erste Aufgabe darin, gleiche Werte zu definieren: »Gleichen Wert haben solche Güter für eine Wirtschaft, die sich ohne Aenderung des Reinertrages der Wirtschaft durch einander ersetzen lassen«. Diese Definition ist offen-

1) *Jevons*, The Theory of political Economy, Second Edition: London 1879. Ein anderes Beispiel findet man S. 190.

2) *Walras*, ebd. S. 125.

3) *Voigt*, Zahl und Mass in der Oekonomik. Zeitschr. für Staatsw. B. 49, 1893.

Digitized by Google

bar wesentlich fehlerhaft: »ohne Aenderung des Reinertrages« ist eine Bedingung, die im Allgemeinen nicht zu erfüllen ist; es soll natürlich heissen: »Ohne Aenderung des Wertes des Reinertrages«; dann aber reduziert sich die Definition auf einen Zirkel bedenklichster Art.

6. Man wird sicher gegen mich einwenden: Ist es nicht eine Absurdität zu sagen, dass der Wert eines Brotes für den Armen, der fast verhungert, nicht grösser sei, als der Wert desselben Brotes für den Reichen, dessen Tisch von den grössten Herrlichkeiten strotzt? Ja, wenn dies eine Absurdität ist, dann ist es die Wirklichkeit, die absurd ist, und da wir die Aufgabe haben, diese Wirklichkeit zu beschreiben, so müssen wir sie so nehmen, wie sie ist. Kann der Arme nicht mehr als 5 Pfennige für das Brot bieten, und will der Reiche dies, aber nicht mehr bieten, dann sind sie thatsächlich auf dem Markt gleichgestellt. Wer dann mehr oder weniger hungrig ist, das kommt hierbei überhaupt nicht in Betracht, eben weil es keinen Einfluss auf die Preisbildung hat. Und es ist ja die Preisbildung, die wir hier zu untersuchen haben.

Ganz anders kann die Sache erscheinen, wenn wir uns eine andere Aufgabe stellen. Wenn wir z. B. eine progressive Steuerskala konstruieren wollen, so ist es ganz richtig, Rücksicht darauf zu nehmen, dass ein und derselbe Steuerbetrag den verschiedenen Individuen ein verschiedenes Opfer auferlegt. Es wird deswegen auch notwendig sein, einen Vergleichungspunkt für diese verschiedenen Opfer zu suchen. Ich habe an einer anderen Stelle diese schwierige Aufgabe zu behandeln versucht [1]) — hier haben wir mit derselben nichts zu thun.

7. Hat man einmal für die Messung eine Einheit gewählt, so ist es klar, dass dann diese Einheit auch als konstant zu betrachten ist. Die übrigen Grössen können im Verhältnis zu dieser Einheit variieren, und diese Variation lässt sich nur dann auffassen und bestimmen, wenn man an der gewählten Einheit streng festhält. Eine Parallele: wenn ich die Bewegungen der Himmelskörper beschreiben will, so muss ich einen Punkt als fix betrachten. Habe ich die Sonne als diesen fixen Punkt gewählt, so kann ich sagen, dass die Erde um die Sonne kreist, aber nicht gleichzeitig, dass die Sonne um die Erde kreist. Noch weniger kann ich mir gestatten zu erörtern, ob die Ursache der gegenseitigen Lage dieser Körper darin zu suchen ist, dass sich die Erde um

1) Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. 54, 1898, S. 622 ff.

Digitized by Google

die Sonne, oder die Sonne um die Erde bewegt hat, oder vielleicht beide gleichzeitig!

Das ist aber eben der Fehler, dessen sich die Nationalökonomen so oft schuldig machen. Z. B.: »In Wirklichkeit werden vielfach nicht die Güter ungleich geschätzt, sondern die Schätzung des Geldes ist eine verschiedene«[1]). Im ersten Teil des Satzes ist offenbar das Geld als Wertmassstab gedacht. Da aber *Zuckerkandl* bemerkt hat, dass die Güter nach diesem Massstab ungleich geschätzt werden, so fängt er an nachzudenken, ob nicht die Ursache dafür auch etwa in einer Veränderung der Einheit liegen könnte! Analysieren wir dies etwas genauer. Wenn die Einheit sich ändern soll, so muss sie sich mit Bezug auf eine andere Einheit ändern, welcher *Zuckerkandl* wohl eine mehr absolute Bedeutung beimisst. Diese Einheit hat er jedenfalls nicht definiert; wahrscheinlich schwebt ihm aber wiederum eine mystische »Nutzen-«skala vor; dann ist indessen zu bemerken, dass der citierte Satz einen Vergleich zwischen dem Nutzen verschiedener Personen voraussetzt.

Noch ein Beispiel: »le franc est une unité de valeur qui n'est ni fixe, ni invariable, mais qui change, au contraire . . . .«[2]). Wenn *Walras* keine feste Einheit hat, so ist es der reine Nonsens, davon zu sprechen, dass der Wert von einem Frank variiert. Denn Variation ist ihrer Natur nach eine relative Erscheinung; wenn man sich vorstellt, dass eine Grösse variiert, so liegt darin, dass sie mit Bezug auf eine andere Grösse variiert, die als konstant gedacht wird.

8. Das Ergebnis unserer bisherigen Ausführungen können wir jetzt etwa dahin zusammenfassen: Eine Messung der Bedürfnisintensitäten der verschiedenen Individuen ist für die theoretische Oekonomie erforderlich. Diese Messung ist indessen auf direktem Wege nicht erreichbar, weil eben die Bedürfnisse so vielseitig und von so verschiedener Art sind. Deswegen muss die Wissenschaft, von dieser Vielseitigkeit absehend, nur ein einziges, gemeinsames ins Auge fassen: das thut sie, indem sie die Verschiedenheit der Bedürfnisse nur insofern berücksichtigt, als sie in den Geldschätzungen der Individuen zum Ausdruck gelangt; in dieser Weise gewinnt sie ein freilich etwas künstliches, aber im praktischen Leben durchaus bewährtes gemeinsames

1) *Zuckerkandl*, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889.

2) *Walras*, ebd. S. 171.

Digitized by Google

Wertmass, das Geld, das dann natürlich auch als unveränderlich zu betrachten ist.

Man glaube übrigens nicht, dass das geschilderte Vorgehen etwas für die Wertmessung eigentümliches ist. Es wiederholt sich vielmehr im wesentlichen bei jeder exakten Messung, z. B. bei der Messung der Zeit. Die Zeit ist die Form eines Nacheinanderseins; jedermann hat in jedem Augenblicke seine ganz individuelle Zeitskala. Davon sieht jedoch die Wissenschaft ab, indem sie fordert, alle Zeiten als gleich zu betrachten, in denen die Erde sich um denselben Winkel gedreht hat. Dies ist in der That ohne Zweifel ein unerhört abstraktes Artificium. Von welcher praktischen Bedeutung es jedoch gewesen ist, glaube ich hier nicht erst nachweisen zu brauchen.

II. Die Form der subjektiven Wertschätzung.

9. Nach dem im Anfang des vorigen Kapitels Gesagten hat ein subjektives Werturteil die folgende Form: »Um in den Besitz dieses Gutes zu gelangen, will ich höchstens a Mark geben«. Die Person, die so urteilt, schätzt das Gut zu a Mark. »Der Wert des Gutes« ist für sie a Mark. — So, wenn die betreffende Person als Käufer auftritt. Das Werturteil eines Verkäufers dagegen hat die Form: »Die kleinste Summe, für die ich dieses Gut verkaufen will, ist b Mark«. Er schätzt dann das Gut zu b Mark, »der Wert des Gutes« ist für ihn b Mark.

10. Schon in der Einleitung habe ich es als unsere Aufgabe bezeichnet, die Preisbildung auf gewisse primäre Faktoren zurückzuführen. In diesem Kapitel haben wir nun die erste grosse Gruppe solcher primären Faktoren zu betrachten: die psychologischen. Hier haben wir somit alles zusammenzufassen, was wir von den Menschen kennen müssen, um die Preisbildung verstehen zu können. Das Material für diese Erkenntnis bilden die subjektiven Werturteile; es ist jetzt unsere nächste Aufgabe zu untersuchen, in welcher Form diese nutzbar gemacht werden können.

Stellen wir uns vor, dass wir solches Material sammeln, dass wir eine Enquête anstellen wollten, um alle Personen innerhalb eines gewissen abgeschlossenen Wirtschaftsgebietes über ihre Wertschätzung auszufragen[1]). Ich glaube, wir dringen in das Wesen der subjektiven Wertschätzung am leichtesten ein, wenn

1) *Walras*, Éléments etc. S. 126.

Digitized by Google

wir uns klar machen, was wir in einer solchen Enquête fragen sollten.

II. Erstens würden wir natürlich versuchen, uns völlig konkrete Angaben zu verschaffen; wir würden uns an bestimmte Personen wenden, um sie auszufragen, wie hoch sie unter bestimmten Verhältnissen ein bestimmtes Gut schätzen würden.

Man kann getrost behaupten, dass man sich die meisten Fehler und die meisten Streitigkeiten auf dem Gebiete der Wertlehre hätte ersparen können, wenn man diese Regel immer genau beobachtet hätte. »*Lindwurm*«, sagt *Lehr*, »hatte ganz vorzüglich darauf hingewiesen, dass der Wertbegriff ein echt individueller ist, und dass man demnach von einem objektiven Werte, dessen *Neumann* in *Schönberg's* Handbuch, ebenso auch *Wieser* und *Böhm-Bawerk* gedenken, oder von einem »Wert für die Menschheit im Allgemeinen«, welchen *A. Wagner* auszuführen für gut findet, gar nicht reden kann«[1]). — Ich meinesteils habe wenigstens für den Aufbau der Preislehre kein Bedürfnis irgend eines andern Wertbegriffes, als des rein individuellen.

Und wie wir den Begriff des Wertes für die Menschheit im allgemeinen verwerfen müssen, so auch den Begriff des »Wertes einer Ware im allgemeinen«. Solche nebelhaften Ausdrücke haben unendlich viel Unheil gestiftet. So hat man z. B. darüber gestritten, inwiefern das Wasser Wert besitzt, und man hat geglaubt zwei verschiedene Wertbegriffe herleiten zu dürfen aus dem Gegensatz zwischen den Urteilen: »das Wasser hat Wert« und »das Wasser hat keinen Wert«, ein Gegensatz, der nur auf der unglaublichsten Nachlässigkeit bei der Bestimmung des Subjektes des Satzes beruht. Oder man hat es paradox gefunden, dass ein so nützlicher Artikel wie das Brot, einen so geringen Wert hat, während unnütze Diamanten einen so hohen besitzen. Man versteht nicht, dass man für jeden Fall das Quantum der Ware bestimmen muss, das Gegenstand des Werturteils ist, man versteht nicht, dass es ganz sinnlos ist, den Wert zweier verschiedener Warengattungen zu vergleichen. Niemand ist auf den Gedanken gekommen, den Wert eines Diamanten mit dem Werte der Wärme zu vergleichen, etwa zu behaupten, dass Diamanten wertvoller sind als Wärme; und zwar liegt der einfache Grund hierfür darin, dass ein gemeinsames Mass der beiden Güter fehlt. Thatsächlich giebt es in der Regel für zwei verschiedene Güter-

1) Jahrb. für Nat., Bd. 53, 1889, S. 21.

Digitized by Google

gattungen kein solches gemeinsames Mass: nur die grösste Oberflächlichkeit kann in gleichen Gewichten einen realen Vergleichungspunkt finden [1]). Man braucht ja nur die Masse anders zu wählen, um zu einem anderen Resultate zu gelangen: ist es z. B. nicht viel billiger eine Diamantnadel zu tragen, als sein Brotbedürfnis zu befriedigen?

12. Es ist weiterhin klar, dass wir nur nach der Schätzung der genussreifen Konsumptivgüter zu fragen brauchten. Nur die Wertschätzung dieser hat den primären Charakter, dass sie als von vornherein gegeben betrachtet werden kann, nur sie ist für die theoretische Oekonomie »endgiltig«. Unter Konsumptivgütern verstehen wir dann solche, die man für ihre Konsumption in eigenem Haushalt schätzt, eventuell kauft. Schätzungen bei geplanten Arbitragegeschäften etwa gehören nicht hierher; in der That ist ja ein Gut erst dann »genussreif«, wenn es in die Hände des schliesslichen Konsumenten gelangt. Dass man auch nichtfertigen Gütern in einer entwickelten Volkswirtschaft bestimmte Werte beimisst, ist eine sekundäre Erscheinung, deren Erklärung eben der Preislehre obliegt.

13. Denken wir uns weiter in unsere Enquête hinein, so würde es, wenn sie wirklich hinreichendes Material für die Preisbildungslehre liefern sollte, augenscheinlich keineswegs genügen, nach den Wertschätzungen der verschiedenen Individuen unter einmal gewählten äusseren Bedingungen zu fragen; vielmehr müssten wir diese Bedingungen variieren, um für jeden einzelnen Fall die entsprechenden Wertschätzungen festzustellen. Um dies thun zu können, empfiehlt es sich, die wichtigsten äusseren Faktoren ins Auge zu fassen, die für die subjektive Wertschätzung massgebend sind.

Zur ersten Gruppe dieser äusseren Faktoren können wir diejenigen rechnen, die die wirtschaftliche Lage des schätzenden charakterisieren. Wenn z. B. das Einkommen eines Mannes steigt, so ist es bekannt, dass seine Wertschätzungen sich ändern, und zwar nicht so, dass sie alle in derselben Proportion steigen, nein, es treten neue Gegenstände für die Wertschätzung hinzu; Güter, denen er vorher einen sehr geringen Wert beilegen konnte, vermag er nunmehr verhältnismässig hoch zu schätzen. Hierdurch wird eine vielleicht ziemlich bedeutende Veränderung in seiner subjektiven Wertschätzung herbeigeführt, die natürlich ihrerseits

1) *Zuckerkandl*, Zur Theorie des Preises. Leipzig 1889, S. 327.

Digitized by Google

die Preisbildung beeinflussen muss. Ein Material, das für unseren Zweck hinreichen soll, muss deshalb die Wertschätzung jedes Individuums für jede Aenderung seiner wirtschaftlichen Lage umfassen [1]).

14. Die zweite Gruppe der äusseren Faktoren, die die Schätzung eines Gutes bestimmen, bilden die Preise aller anderen Güter. Dass diese Preise mitunter einen sehr einschneidenden Einfluss ausüben, tritt wohl am deutlichsten in dem Falle hervor, wo das zu schätzende Gut etwa durch Güter anderer Art ersetzt werden kann. Wenn ich z. B. von einem Platze nach einem anderen entweder mit dem Dampfschiff oder mit der Eisenbahn kommen kann, so ist natürlich der Preis, den ich gegebenenfalls geneigt wäre, für ein Dampfschiffbillet zu zahlen, wesentlich von dem Preise abhängig, den die Eisenbahn für ihre Fahrkarten fordert. Solcher Beispiele bietet das tägliche Leben eine überreiche Fülle; sie beweisen, dass die Preise der Konkurrenzgüter einen wesentlichen Faktor bei der Wertschätzung eines Gutes ausmachen.

Man könnte indessen anführen: wenn ich in einem Bäckerladen ein konkretes Brot schätzen will, so liegen dort vielleicht hundert andere identisch gleiche Brote, die als Konkurrenzgüter aufgefasst werden können. Setzt man voraus, dass der Preis dieser anderen Brote von vornherein bestimmt ist, so kann ich natürlich mein ausgewähltes Brot nicht höher schätzen, als eben zu diesem gegebenen Preise. Es wäre ja dann auch völlig zwecklos, eine Person nach ihrer Schätzung dieses konkreten Brotes zu fragen. Wir fragen ja, um Material für die Berechnung des Preises dieser Brotsorte zu gewinnen: darum können wir nicht eben diesen Preis als gegeben voraussetzen. Wenn wir somit die Wertschätzung einer gewissen Gütergattung feststellen wollen, so müssen wir unter diese Gattung alle Güter rechnen, die so gleich sind, dass ihre etwa vorhandene Ungleichheit auf dem Markte thatsächlich nicht in Betracht kommt. Den Preis dieser Güter müssen wir offen lassen, während wir uns alle anderen Preise als gegeben vorstellen [2]).

1) In der That wird es natürlich genügen, diese Aenderungen auf ein kleines Intervall zu beschränken.

2) Die Behandlung, die diese Frage durch *Voigt* erfährt, scheint mir unzweckmässig. Vgl. »Zahl und Mass in der Oekonomik«, Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. 49, 1893.

Digitized by Google

15. Bis jetzt haben wir nur der unmittelbaren Konkurrenz gedacht, die von gewissen verwandten Gütern ausgeübt wird. Im modernen Wirtschaftsleben aber üben eigentlich alle Güter eine solche Konkurrenz aus. Da man im allgemeinen alle Güter für Geld erwerben kann, so wird jedermann immer der Wahl gegenüber gestellt, ob er sein Geld in der einen oder der anderen Weise verwenden soll. Stellen wir uns z. B. einen Arbeiter vor, der den grössten Teil seines Einkommens auf die unentbehrlichsten Artikel des Lebens verwenden muss, der sich aber genug ersparen kann, um auf eine Zeitung zu abonnieren, die etwa 4,50 M. kosten mag! Wir können voraussetzen, dass er im Notfalle sogar 5 Mark für diese Zeitung zahlen würde, dass er aber auf sie verzichten müsste, wenn der Preis noch höher stiege. Er schätzt somit die Zeitung auf 5 Mark. Nehmen wir jetzt an, der Mehlpreis stiege. Unser Arbeiter muss dann mehr Geld für Mehl ausgeben: es wird ihm weniger für die Zeitung übrig bleiben. Das höchste, was er jetzt diesem Zwecke opfern zu können meint, ist vielleicht nur zwei Mark. In dieser Weise ändert sich die Schätzung der Zeitung seitens des Arbeiters — als Folge veränderter Mehlpreise.

Da wir jedenfalls unten (Kap. V) zu dieser Frage zurückkehren müssen, will ich mich hier auf die angeführten speziellen Beispiele beschränken. Sie zeigen zur Genüge — und darauf allein kommt es hier an — dass ein Werturteil im allgemeinen die Preise aller übrigen Güter als gegeben voraussetzt.

16. In unseren bisherigen Untersuchungen haben wir immer eine Person der Alternative gegenübergestellt, ein gewisses konkretes Gut zu erwerben oder nicht. Nun giebt es indessen mehrere Güter, die aus gleichartigen Teilen bestehen, deren jeder für sich Gegenstand einer besonderen Wertschätzung ist. Dieser Umstand macht die Sache etwas kompliziert. Denn die Summe, die eine Person für die Einheit eines solchen Gutes zu bieten geneigt ist, hängt natürlich von der zu kaufenden Menge ab. Nehmen wir an, dass jemand, nachdem er bereits x—1 Einheiten gekauft hat, für noch eine x^{te} Einheit y Mark zahlen möchte. Dann ist y eine Quantität, die sich mit x ändert, und die im allgemeinen abnimmt, wenn x wächst.

Die Wertschätzung des Individuums kann somit in diesem Falle nicht mehr durch eine einzige Ziffer ausgedrückt werden. Vielmehr bedarf es für diese erweiterte Art von Wertschätzung

Digitized by Google

einer ganzen Tabelle, die für jeden x-wert den entsprechenden y-wert angiebt, d. h. besagt, wie viel die betreffende Person für jede neu hinzutretende Einheit des Gutes zahlen will[1]). Anstatt sich einer solchen Tabelle zu bedienen, kann man auch die Schätzung einer Einheit als Funktion des schon erworbenen Vorrats betrachten; die Kenntnis der subjektiven Wertschätzung besteht dann in der Kenntnis der Koefficienten dieser Funktion.

17. Eine Zwischenbemerkung. Man hat viel darüber gestritten, ob der Wert der ganzen Quantität x gleich der Summe aller der den x-Werten 1, 2, 3 . . . x entsprechenden y-Werte ist, oder gleich dem Produkt x . y . der Quantität x und des Wertes y der letzten Einheit. Dieser Streit beruht — ebenso wie alle anderen in der Wertlehre — auf einer Ungenauigkeit in der Feststellung der Voraussetzungen. Laut *Wieser* ist der Wert der ganzen Quantität x gleich dem Grenzwerte multipliziert mit der Quantität. *Wieser* begründet diese Ansicht mit den Worten: »Wenn jedes der beiden Stücke den Wert des zweiten Nutzgrades hat, so haben beide zusammen diesen Wert zweimal«[2]), ein mindestens zweifelhafter Satz, so ohne irgend welche Voraussetzungen ausgesprochen. Es ist ja z. B. gar nicht gesagt, dass ich deshalb, weil ich 5 Pfennige für ein Brot geben will, auch gesonnen wäre, 5 Mark für 100 gleiche Brote zu geben.

Anderer Ansicht ist *Lehr*, der zur ersten der erwähnten Alternativen neigt, indem er den Gesamtwert als einen Integral, $\int y\,dx$, betrachtet. Er sagt: »Der Wert einer Gütermenge soll nach *Wieser* gleich dem Grenzwerte, vervielfacht mit der Menge sein«. . . . »Das ist aber auch die Summe, welche bei dem Ankauf hingegeben wird. Der Käufer würde demnach bei dem Tausche nichts gewinnen, während er durch denselben seine wirtschaftliche Lage verbessern kann«[3]). Diese Beweisführung ist falsch, und zwar liegt der Fehler darin, dass *Lehr* ohne weiteres den Grenzwert gleich dem Preise setzt[4]): es ist doch keineswegs

1) Vgl. *Marshall*, Principles of Economics Vol. I, 3. Ed. S. 172. — Dass die Schätzung gewisser Güter, z. B. Wohnhäuser, thatsächlich durch eine einzige Ziffer ausgedrückt wird, berücksichtigt *Marshall* kaum genügend, weil er eben nur an Güter denkt, die wie Thee in beliebigen Mengen gekauft werden können.

2) *Wieser*, Der natürliche Wert, Wien 1889, S. 24.

3) Jahrb. für Nat., Bd. 53, 1889, S. 39.

4) Auf diesen Fehler, der prinzipieller Natur ist, werde ich § 23 zurückkommen.

Digitized by Google

ausgeschlossen, dass ich unter Umständen zu einem Preise kaufen kann, der niedriger ist, als meine Schätzung der letzten Einheit. Ist dies möglich, so mache ich ja durch den Kauf einen Gewinn, man mag nun nach der Methode *Wieser's* oder *Lehr's* rechnen, einen grösseren allerdings nach *Lehr*.

In der That ist es sehr einfach, diesen Streit zu entscheiden. Wenn es mir frei steht, nach Belieben die Mengen zu bestimmen, die ich kaufen will, dann kann ich nicht für die Menge x mehr bezahlen wollen, als x . y Mark. Wird nämlich für die Menge x mehr gefordert, d. h. ist der Einheitspreis höher als y Mark, so kann ich unmöglich die x^{te} Einheit kaufen, die ich eben nur zu y Mark schätze. Ganz anders stellt sich die Sache, wenn mir nur die beiden Möglichkeiten offen stehen, entweder die ganze Menge x oder gar nichts zu kaufen. In diesem Falle ist offenbar die Summe aller y-Werte, die den x-Werten 1, 2 . . . x entsprechen, der höchste Preis, den ich für die Menge x zu geben vermag. Dass ich nicht m e h r geben kann, ist wohl selbstverständlich, und dass ich wirklich bis zu dieser Grenze gehen kann, geht daraus hervor, dass ich bei jedem niedrigeren Preise durch den Kauf einen Gewinn mache.

18. Am Ende der Z. 16 haben wir eine Form angegeben, durch welche man im Stande ist, die Schätzung einer Ware seitens einer Person vollständig auszudrücken. Es ist aber möglich, das Moment, dass die Menge der von der Person gekauften Ware von dem Einheitspreis abhängt, deutlicher hervorzuheben, wenn man diesen Einheitspreis als den unabhängig veränderlichen wählt. Man hat dann den Preis variieren zu lassen, und zu konstatieren, w i e v i e l die betreffende Person zu jedem einzelnen Preise kaufen will. Das Resultat einer solchen Untersuchung kann man in einer Tabelle zusammenfassen; oder man drückt die Menge als eine Funktion des Einheitspreises aus, deren Koefficienten ein Ausdruck für die subjektive Wertschätzung sind. In der That stellt diese Funktion d i e i n d i v i d u e l l e »N a c h f r a g e« nach der betreffenden Ware dar; und wenn man diese Funktion durch eine Kurve ersetzt, so gelangt man zur individuellen »N a c h f r a g e k u r v e«[1]).

1) Diese Form der Darstellung bleibt natürlich auch dann gültig, wenn es sich um unteilbare Güter handelt, die nur in einem Exemplar gekauft zu werden pflegen. Nur dass die Funktion diskontinuierlich wird: Für alle Preise bis zu einem gewissen Maximum bin ich bereit, e i n e Einheit zu kaufen, über dieses Maximum hinaus dagegen nichts.

Digitized by Google

Der Vorteil, den man durch einen derartigen Ausdruck der subjektiven Wertschätzung gewinnt, tritt besonders dann hervor, wenn man die Wertschätzung mehrerer Personen zusammenfassen will. Man hat dann eine gemeinsame unabhängige Variabel, den Einheitspreis, und für jeden Wert dieser Variabel kennt man die Nachfrage jeder einzelnen Person. Jede solche Nachfrage wird durch eine Zahl dargestellt, die ausdrückt, wie viele Einheiten der Ware die betreffende Person zu kaufen wünscht: folglich lassen sich diese Zahlen summieren. So gelangt man zum Begriffe der Gesamtnachfrage nach dem betreffenden Gute. Auch diese lässt sich in die Form einer Tabelle bringen, welche die Gesamtmengen unseres Gutes angiebt, die zu jedem einzelnen Preise begehrt werden. Oder man kann diese Gesamtmenge als eine Funktion des Einheitspreises darstellen, welche dann auch durch eine Gesamtnachfragekurve vertreten werden kann.

19. Ohne Zweifel ist dies die einfachste Methode für unsere Untersuchung; man kommt aber jedenfalls auch zum Ziele, wenn man die Menge als unabhängig veränderliche behält. Man braucht sich dann nur jeden Spekulanten auf mehrere Einheiten der Ware in ebensoviele Spekulanten auf je eine Einheit aufgelöst vorzustellen, um nachher alle diese Spekulanten in einer Reihe nach der Grösse ihrer Wertschätzung zu ordnen. In dieser Weise erhält man ein Kurve, die zeigt, wie hoch die verschiedenen Einheiten der Ware geschätzt werden[1]). Dies hat sogar den Vorteil, dass man klar erkennt, welche Befürfnisse nacheinander befriedigt werden, wenn der Preis allmählich sinkt.

Walras hat *Jevons* vorgeworfen, er habe niemals mit mehr als zwei tauschenden Personen operieren können, und zwar auf Grund seiner »idée malheureuse de prendre les quantités échangées au lieu des prix comme inconnues du problème«[2]). Dieser Fehler ist, wie wir soeben gesehen, garnicht so wesentlich, wie *Walras* glaubt, bringt aber eine formelle Schwierigkeit mit, die *Jevons* durch Einführung des Begriffs »trading bodies« zu umgehen sucht[3]). Dagegen wendet *Wicksell* ein, dass man von einem

1) Diese Kurve ist natürlich dieselbe, wie unsere vorige Nachfrage-Kurve, nur etwas umgedreht.

2) *Walras*, Éléments etc. S. 190.

3) *Jevons*, The Theory of Political Economy, 2 ed., London 1879, S. 95.

Digitized by Google

Grenznutzen einer Gruppe von Personen nicht reden kann[1]). Diese Einwendung halte ich für unrichtig: Wenn ich weiss, dass ich einer Gruppe von Käufern, die schon x kg einer Ware erworben hat, noch 1 kg zu höchstens y Mark verkaufen kann, so bin ich wohl berechtigt, y als den »Grenznutzen dieser Gruppe« zu bezeichnen. Bei diesem Ausdruck muss man nur für einen Augenblick davon absehen, wer dieses letzte Kilogramm kauft. Für diesen Käufer ist jedenfalls der Grenznutzen gleich y, und mit seinem Grenznutzen fällt derjenige der Gruppe zusammen[2]). *Wicksell* scheint eine Art von »Durchschnittsgrenznutzen« vorgeschwebt zu haben; dass dies ein Begriff ist, der ganz in der Luft schwebt, bin ich der erste zuzugeben. So etwas kann man aber bei *Jevons* — so weit ich sehe — auch nicht zwischen den Zeilen lesen. Jedenfalls zeigt die unklare Darstellung *Jevons'*, dass er bis zum Kern der Sache kaum gedrungen ist[3]). Man kann übrigens gegen die »trading bodies« *Jevons'* auch eine sachliche Einwendung machen, nämlich dass es im allgemeinen nicht von vornherein bestimmt ist, welche Personen als Käufer, welche als Verkäufer auftreten werden; dies hängt ja wesentlich vom Preise ab.

20. Wir sind dazu gelangt, die Gesamtfrage (N) nach einer gewissen Ware als eine Funktion des Einheitspreises (p) dieser Ware zu betrachten:

$$N = F(p).$$

Wenn wir aber jetzt die Form der Funktion F näher analysieren, so wissen wir nach dem Vorhergehenden, dass sie von den Preisen aller übrigen Waren abhängt. Sind jetzt n solche Waren vorhanden, und werden deren Preise mit $p_1 \ldots p_n$ bezeichnet, so wird

1) *Wicksell*, Wert, Kapital und Rente, S. 47.

2) Man beachte, wie diese ganze Darstellung auf der Voraussetzung basiert, dass der Grenznutzen einer Person hinsichtlich einer gewissen Ware durch den höchsten Preis gemessen wird, den der betreffende für eine Einheit der Ware zahlen möchte, und dass, dieser Messungsmethode zufolge, die verschiedenen Grenznutzen verglichen, und somit auch in eine fallende Reihe geordnet werden können. *Wicksell's* »Durchschnitts-Grenznutzen« setzt dasselbe voraus; er aber hat kein Recht zu einer solchen Voraussetzung, gerade weil er kein gemeinsames Wertmass besitzt. Und weil er die Bedeutung eines solchen Masses nicht richtig verstanden hat, hat er auch nicht die Axt an die Wurzel von all der Verwirrung zu legen vermocht, welche *Launhardt* unter dem Deckmantel der Mathematik auf diesem Gebiete zu Tage gefördert hat.

3) Vgl. *Marschall:* Principles, S. 176. Note 2; auch Note at the end of book V, S. 563.

Digitized by Google

die Gesamtnachfrage N_1 nach der Ware 1 schliesslich durch die Gleichung

$$N_1 = F_1 (p_1 \ldots p_n)$$

ausgedrückt. Fügen wir zu dieser Gleichung ähnliche für alle übrigen Waren hinzu, so haben wir das Gleichungssystem

$$\left.\begin{array}{l} N_1 = F_1 (p_1 \ldots p_n) \\ N_2 = F_2 (p_1 \ldots p_n) \\ \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \\ N_n = F_n (p_1 \ldots p_n) \end{array}\right\} \ldots (1),$$

das uns in Stand setzt, die Nachfrage nach jeder Ware zu berechnen, sobald nur alle Preise gegeben sind.

Bisweilen hat eine Person so viel von einer Ware, dass sie es bei einer gewissen Preislage vorteilhaft findet, einen Teil ihres Vorrats zu verkaufen. Diesen Teil pflegt man als »Angebot« zu bezeichnen; die Summe aller solcher Angebote bildet das Gesamtangebot des betreffenden Artikels. Um dieses Gesamtangebot für jeden Artikel zu bestimmen, würden wir also noch ein dem vorigen ähnliches Gleichungssystem brauchen. In der That lässt sich dies jedoch vermeiden, weshalb ich hier von der gewöhnlichen Darstellungsweise abweichen will.

Unter der Nachfrage einer Person nach einer Ware bei einer bestimmten Preislage werde ich die Menge der Ware verstehen, die die Person nach Abschluss aller Käufe und Verkäufe für ihren eigenen Konsum zu haben wünscht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vorher weniger oder mehr besessen hat, d. h. ob sie bei der gegebenen Preislage als Käufer oder Verkäufer aufgetreten ist. Unter dem Angebot einer Person von einer Ware werde ich dagegen ihren ganzen Vorrat verstehen. (Ist z. B. das Angebot grösser als die Nachfrage, so ist die Differenz das, was gewöhnlich als Angebot bezeichnet wird.)

Der Vorteil dieser Terminologie besteht erstens darin, dass man Käufer und Verkäufer nicht von vornherein zu unterscheiden braucht, was ja nicht immer geschehen kann, ehe man die Preise kennt. Zweitens erreicht man eine grosse Vereinfachung dadurch, dass man alles, was die subjektive Wertschätzung angeht, in einem Gleichungssystem, dem Nachfragesystem, zusammenzufassen vermag. Drittens endlich scheint es mir weit natürlicher, die persönlichen Bedürfnisse des Käufers und des Verkäufers unter ein und dieselbe Rubrik: die »Nachfrage« zu registrieren, und somit die persönlichen Bedürfnisse des Verkäufers

Digitized by Google

aus den Faktoren ganz anderer Art auszuscheiden, die die Gesamtvorräte der verschiedenen Waren bestimmen.

Wenn nunmehr $N_1 \ldots N_n$ in diesem Sinne die Gesamtnachfrage nach jeder einzelnen Ware bedeuten mögen, so enthält das Gleichungssystem (1) alles, was uns von der subjektiven Wertschätzung zu wissen nötig ist. In diese Form müssen wir daher alle Werturteile zusammenfassen, wenn wir sie für die Preisbildungslehre verwenden wollen. Hiermit sind wir dann auch endlich zum richtigen Ausdrucke gelangt, für die erste grosse Gruppe der Faktoren, die die Preise bestimmen, und die für die theoretische Oekonomie als »primäre« zu betrachten sind.

III. Ueber die Natur der subjektiven Wertschätzung.

21. Es ist klar: je mehr wir von der Natur und der Beschaffenheit der Gleichungen (1) wissen, desto lebendiger und inhaltreicher wird die Kenntnis der Preisbildung, die wir mit Hilfe unserer Lösung gewinnen können. In diesem Sinne hat natürlich eine »Theorie der Konsumtion« ihre Bedeutung, obwohl ich hier gern das Wort »Theorie« mit »Beschreibung« oder »Naturgeschichte« vertauscht sehen möchte. Der Mangel an solcher Detailkenntnis braucht uns indessen in keiner Weise zu verhindern, in den allgemeinen Zusammenhang des Preisbildungsprozesses einzudringen: es genügt für diesen Zweck die notwendigen Daten bis auf weiteres als gegeben vorauszusetzen.

Wenn ich jedoch für einen Augenblick mich auf eine Untersuchung der Beschaffenheit der subjektiven Wertschätzung einlasse, so geschieht es nur, um einen falschen Satz zurückzuweisen, der in letzter Zeit grosse Zustimmung gefunden hat, und sogar als ganz fundamental hervorgehoben worden ist. Letzteres ist er nun durchaus nicht.

Diesen Satz könnte man etwa so aussprechen: »der relative Grenznutzen eines Individuums ist in verschiedenen Konsumzweigen gleich«, oder auch: »der Grenznutzen einer Ware ist für jedes Individuum gleich dem Preise«. Hierbei hat man zwei Voraussetzungen gemacht, nämlich erstens, dass die Konsumtivgüter beliebig teilbar sind, zweitens, dass unsere Wertschätzungen kontinuierliche Funktionen der vorher besessenen Menge darstellen. Ich will jetzt nachweisen, dass diese Voraussetzungen beide von Grund aus falsch sind und nur ausnahmsweise eine approximative Geltung beanspruchen können.

Digitized by Google

22. Bei der ersten dieser Voraussetzungen brauche ich mich wohl nicht lange aufzuhalten. Wenn ich einen Freund besuchen will, der in einer Entfernung von 500 km wohnt, so muss ich entweder ein Billet für alle 500 Kilometer nehmen oder ganz auf die Reise verzichten. Eine Teilung der Bedürfnisbefriedigung ist in diesem Falle ausgeschlossen. Ebenso: wenn ich in einem Restaurant speise, kann ich möglicherweise eine »Halbe Portion« bekommen, aber schwerlich wird es mir gestattet, bis zu einer Teilung in Tausendstel zu gehen. Die wirtschaftlichen Güter haben somit, was ich eine atomistische Struktur nennen möchte. In Analogie mit den Naturwissenschaften könnte die Volkswirtschaftslehre den Begriff eines »wirtschaftlichen Atoms« einführen, ihn etwa als den kleinsten Teil eines Gutes definieren, der Gegenstand eines Tausches ist; und auf dieser Grundlage könnte man eine wirtschaftliche Atomlehre entwickeln, die ein gesundes Gegengewicht gegen die Uebertreibungen der Kontinunitätslehre sein sollte.

Immerhin enthält diese Lehre auch manches Richtige. Gewisse Güter, z. B. Zucker, können wirklich in so kleinen Mengen gekauft werden, dass es angemessen scheint, den jährlichen Verbrauch eines Haushaltes als eine kontinuierliche Veränderliche zu behandeln. Es bleibt nur übrig, zu untersuchen, was für einen Einfluss dies auf die subjektive Wertschätzung hat.

23. Damit gehen wir zu unserer anderen Frage über: ist unsere Schätzung eines Gutes eine stetige Funktion der Menge oder nicht? Ich will ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung geben. Ich lebe gegenwärtig in Berlin und miete daselbst ein Zimmer. Ich will der Einfachheit halber voraussetzen, dass in Berlin nur gleichartige Zimmer und zwar alle zu demselben Preis vorhanden sind. Wenn nun dieser Preis bis 100 Mark per Monat stiege, würde ich ihn wahrscheinlich zahlen. Ich nehme an, dass ich aber höher nicht gehen, sondern lieber meinen Aufenthalt in Berlin aufgeben würde, wenn man den Preis noch mehr erhöhen würde. Ich schätze somit mein Zimmer auf 100 Mark: der »Grenznutzen« ist gleich 100 Mark. Frage ich mich jetzt, wieviel ich für noch ein Zimmer geben möchte, so schätze ich das auf ungefähr 5 M. Dies ist doch offenbar ein Sprung in der Schätzung, der so scharf ist, dass er jeden Gedanken ausschliesst, das Problem als eine kontinuierliche behandeln zu können. Der Satz, den ich hier zu kritisieren habe, besagt, dass mein Grenznutzen von »Zimmer«

Digitized by Google

gleich dem Preise sein soll. Thatsächlich aber beträgt dieser Preis 30 M., ein Wert, den mein Grenznutzen unter keinen Umständen erreichen kann, ich mag nun ein oder zwei Zimmer mieten.

Aber, wird man einwenden, nehmen Sie nur ein beliebig teilbares Gut, und Sie werden gleich zu einem anderen Resultate gelangen. Nein, antworte ich, und dies ist eben der springende Punkt, im allgemeinen nicht! Nehmen wir meinen Zuckerverbrauch als Beispiel: Ich halte es nicht für besonders gesund, Zucker zu essen, verzehre jedoch wegen seines Wohlgeschmacks — ich weiss nicht wieviel — sagen wir 10 kg Zucker jährlich. Ganz sicher würde ich diese Menge auch dann verbrauchen, wenn der Zucker zwei Mark das kg kostete; und es ist ebenso sicher, dass ich kein Stück mehr essen würde deshalb, weil der Zuckerpreis etwa auf 10 Pf. zurückginge. — Hier kann somit von einem kontinuierlichen Funktionsverhältnisse gar keine Rede sein.

Die Sache ist die, dass jeder nur einigermassen wohlhabende Mann einen grossen Teil der Artikel, die er braucht, weit unter dem Werte kauft, die sie für ihn haben. Er befriedigt seine Bedürfnisse an diesen Artikeln bis zur vollen Sättigung; für dieses Sättigungsquantum ist er eventuell gesonnen, weit mehr zu bezahlen, als er in Wirklichkeit braucht; für ein weiteres Quantum ist er überhaupt nicht gesonnen, irgend etwas zu zahlen. Deshalb hat eine kleinere Veränderung des Preises einer solchen Ware gar keinen Einfluss auf seinen Verbrauch dieser Ware; er kann sich die Sorge ersparen, immer und immer nachzudenken, wieviel er verbrauchen oder wieviel er bezahlen darf. Es ist eben eine von den angenehmsten Seiten der Wohlhabenheit, dass man sich nicht immer mit der Frage zu quälen braucht, ob man zu dieser oder jener der täglichen Ausgaben die Mittel hat; man weiss, dass man sie hat, mag auch der Preis einer oder einiger Waren etwas steigen.

24. Anders steht es mit dem armen Geschöpf, das uns die Grenznutzentheoretiker vorführen. Seine Aufgabe im Leben ist es, genau zuzusehen, dass sein Grenznutzen überall derselbe wird. Und hat es für einen Augenblick dieses herrliche Ziel erreicht, so bedarf es nur einer kleinen Erhöhung des Zuckerpreises, so muss es wieder mit der Ausarbeitung eines ganz neuen Wirtschaftsplanes von vorne anfangen.

Ein solches trauriges Leben beschreibt *Lehr* in folgender

Digitized by Google

Weise: »Wir richten unsere ganze Bedarfsordnung in der Art ein, dass uns je das letzte noch zu verwendende Gut gerade seinen Preis wert ist. Ist der Preis eines Milligrammes 1 Pfg., so werde ich so viele Milligramm erstehen, dass das letzte eben 1 Pfg. für mich wert ist«[1]).

Aehnlich wird die Sache von *Marshall* dargestellt, indem er behauptet, dass jedermann »so distributes his money among different purchases, that the marginal utility of each is proportional to the price he pays for it«[2]).

Bisweilen sieht man auch, dass die Thatsachen des alltäglichen Lebens mit dieser Theorie kaum in Einklang zu bringen sind. Dies aber schreibt man nur auf das Konto der »Unvollkommenheit der menschlichen Natur« — und so ist doch die Theorie gerettet.

Dass man in diesem äussersten Grade der Wirklichkeit Gewalt angethan hat, erklärt sich wohl zunächst daraus, dass man sie um jeden Preis in eine mathematische Form hat einpressen wollen. Dazu kam die sonderbare Vorstellung, dass »a mathematical law is in theory always continnous«, wie *Jevons* es ausdrückt[3]). Diese Auffassung muss zurückgewiesen werden. Die wissenschaftliche Form jeder quantitativen Beschreibung ist die Mathematik, und diese Form kann und muss sich nach dem Inhalt richten — nicht umgekehrt. So z. B. ist die Nachfrage des Individuums im allgemeinen diskontinuierlich: dasselbe müssen folglich auch die mathematischen Funktionen sein, die diese Nachfrage darstellen. Freilich, dann muss man auf die eleganten Maximalformeln verzichten, deren Aufstellung der mathematischen Schule so grosse Freude zu bereiten scheint. Mehr darüber aber weiter unten[4])!

Nun kann man einwenden, und das ist auch schon oft geschehen, dass, wenn alle diese individuellen Nachfragefunktionen addiert werden, es das »Gesetz der grossen Zahlen« ermöglicht, die so gebildete Gesamtnachfrage als eine kontinuierliche Funktion des Preises anzusehen. Das will ich sehr gern zugeben, gleichzeitig aber die Gefahr hervorheben, die darin besteht, dass man

1) *Lehr*, Polemik gegen *Dietzel*, Jahrb. für Nat., Bd. 55, 1890.

2) *Marshall*, Principles etc. 1 Ed., S. 156; wiederholt in anderen Formen 3 Ed., S. 194; S. 313.

3) *Jevons*, Ebd. S. 232.

4) Siehe Z. 41.

Digitized by Google

nur zu geneigt ist, die Schlussfolgerungen hieraus auf individuelle Verhältnisse zu übertragen — ein in der Litteratur häufig wiederkehrender Missbrauch des Gesetzes der grossen Zahlen.

25. Gegen diese soeben kritisierte Behauptung, dass der Grenznutzen beim Maximum von Wirtschaftlichkeit für alle Waren gleich sei, ist auch *Lexis* aufgetreten[1]). Er dringt aber nicht bis zum Kern der Frage vor, der in der Diskontinuität der Bedürfnisbefriedigung besteht. Dieser Fehler ist wiederum darauf zurückzuführen, dass *Lexis*, wie die meisten anderen, kein Mass des Nutzens, resp. des Grenznutzens besitzt. Er denkt sich den Grenznutzen der Güter, die »bis zur vollen Befriedigung« genossen werden, gleich Null. Wenn ein Mann reich genug ist, um so viel Fleisch, wie er will, verbrauchen zu können, so ist demgemäss der Grenznutzen von Fleisch für ihn gleich Null zu setzen. — Nach unserer Messungsmethode dagegen hat man dies etwa folgendermassen auszudrücken: Der Mann ist zweifellos bereit, für das letzte Kilogramm wenigstens dessen Preis zu zahlen; er muss daher seinen Grenznutzen mindestens zur Höhe dieses Preises schätzen. Wir wissen auch, dass er ihn in der Regel noch höher schätzt, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass er seinen Verbrauch nicht herabsetzt, wenn der Preis etwas steigt. Dies ist die wahre Erklärung für die Thatsache, dass der relative Grenznutzen in verschiedenen Verbrauchszweigen ungleich ausfallen, sich für Wein etwa genau auf dessen Preis reduzieren kann. Dieses Falles gedenkt *Lexis* mit folgenden Worten: unser Mann kann vielleicht nur ausnahmsweise eine Flasche »Veuve Cliquot« geniessen, »wenn er auch jeden Tag ein sehr intensives Begehren nach diesem Genusse empfinden und demnach die Genusswirkung der zuletzt getrunkenen Flasche sehr hoch anschlagen mag«. Die Mängel liegen hier offen zu Tage: wäre nicht die ganze Darstellung vielleicht eine andere geworden, wenn *Lexis* sich von vornherein in eine wirkliche Methode der Messung des Nutzens hineingedacht hätte?

26. Es ist daher nicht richtig, dass »der Grenznutzen einer Ware für jedes Individuum gleich dem Preise ist«. Und der Fehler liegt nicht bloss in einer Unvollkommenheit des Individuums, nein, der Satz ist von Grund aus falsch, und liesse sich wohl richtiger etwa folgendermassen formulieren: »Für jede Ware giebt es eine mehr oder weniger ausgedehnte Gruppe von Individuen, für welche der Grenznutzen

1) *Lexis*, Art. Grenznutzen im Suppl.B. des H.-W.-B. der St.-W.

Digitized by Google

gleich dem Preise ist; für die übrigen ist er dann höher«. Aber auch nicht in dieser Form kann der Satz eine absolute Giltigkeit beanspruchen: es giebt Fälle, wo noch der letzte Käufer seinen Grenznutzen höher schätzt als zu dem Marktpreise, wenn auch diese Fälle zu den unwichtigen Ausnahmen gerechnet werden müssen[1]).

IV. Die Preisbildung auf dem Markte ohne Berücksichtigung der Produktion.

27. Nachdem wir in den vorhergehenden Kapiteln die subjektive Wertschätzung untersucht haben, tritt jetzt an uns die Aufgabe heran zu prüfen, wie dieser Faktor sich bei der Preisbildung geltend macht. Dabei wollen wir uns zunächst so zu sagen auf das letzte Glied des Prozesses beschränken und annehmen, dass die Waren in ganz fertigem Zustande und in bestimmten Mengen auf dem Markte vorhanden sind, und wollen dabei die Faktoren, die in ihrer Ordnung diese Mengen bestimmen, bis auf weiteres ganz bei Seite lassen.

Wir denken uns also einen geschlossenen Markt, wo der Verkehr ein ideal freier ist, und wo die handelnden Personen eine so vollständige Kenntnis des Marktes besitzen, dass diese Freiheit eine wirkliche, nicht lediglich eine formelle wird. Auf diesem Markt seien n verschiedene Waren vorhanden, deren Gesamtmengen mit $A_1 \ldots\ldots A_n$ bezeichnet werden mögen. Diese Waren sind von Anfang an unter m verschiedenen Personen in bestimmter Weise verteilt. Jede dieser Personen besitzt somit eine gewisse Menge, einen »Anfangsvorrat«, von jeder der n Waren, wobei natürlich einige Anfangsvorräte gleich Null sein können. Ausserdem soll jeder einen gewissen Anfangsvorrat von Geld besitzen.

Diese Anfangsvorräte bilden zusammen mit der subjektiven Wertschätzung das gegebene, die primären Faktoren in unserem Probleme. Die Preise der n Waren und die schliessliche Verteilung der Waren und des Geldes ist das gesuchte.

28. Nennen wir die gesuchten Preise $p_1 \ldots p_n$. Wären diese bekannt, so würde man auch die Nachfrage jeder Person nach den

1) Wohl niemand, der bei einem Juwelier einen höheren Orden kauft, wird sich weigern, den doppelten Preis zu zahlen, wenn er gefordert wird.

Digitized by Google

verschiedenen Waren kennen. Unter diesem Terminus verstehe ich (Z. 20) diejenige Warenmenge, die der Betreffende nach dem Tausche zu besitzen wünscht, einerlei, ob er von Anfang an weniger oder mehr gehabt hat, d. h. ob er als Käufer oder Verkäufer auftritt. Die Summe aller dieser Mengen ist also bei Gleichgewicht gleich der Gesamtmenge, die von der betreffenden Ware auf dem Markte vorhanden ist. Drückt man diesen Satz für jede einzelne Ware in Form einer Gleichung aus, so gelangt man zum Gleichungssystem:

$$N_1 = A_1 \ , \ N_2 = A_2 \ldots N_n = A_n \ ,$$

oder nach (1)

$$\left.\begin{array}{l} F_1 (p_1 \ldots p_n) = A_1 \\ F_2 (p_1 \ldots p_n) = A_2 \\ \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \\ F_n (p_1 \ldots p_n) = A_n \end{array}\right\} \quad \ldots \quad (2).$$

Dieses letzte Gleichungssystem besteht aus n Gleichungen und enthält n Unbekannte $p_1 \ldots . p_n$. Es ist somit im allgemeinen möglich, hieraus die Preise zu berechnen. Sobald aber die Preise bekannt sind, ist auch die Individualnachfrage nach jeder einzelnen Ware bekannt, d. h. man kennt die schliessliche Verteilung der Waren. Und so ist unser Problem gelöst.

29. Natürlich kann keine Rede davon sein, die Preise wirklich zu berechnen. Die Bedeutung unseres Gleichungssystems besteht darin, dass es zeigt, wie die Preise von den gegebenen Faktoren abhängen. Dabei haben wir uns einen Markt vorgestellt, wo ein absoluter Gleichgewichtszustand herrscht. Wie dieser Zustand erreicht wird, welche Veränderungen die Preise vorher durchzumachen haben, das ist schon eine schwierigere Frage, und ich halte es für unbedingt richtig, dass man zuerst die Gleichgewichtslage und die Bedingungen ihres Fortbestehens kennen zu lernen sucht[1]). Der Ausdruck dieser Bedingungen ist das soeben abgeleitete System simultaner Gleichungen. Ich werde nun im Folgenden zeigen, dass dies System eine wesentliche, durch keine kürzere zu ersetzende Form darstellt. Es besagt, dass Angebot und Nachfrage einander decken, alle fertigen Waren, die auf dem Markt vorhanden sind, werden verbraucht, so dass nichts übrig bleibt.

Uebrigens können wir uns auch denken, dass immer neue Waren dem Markte zugeführt werden. Wir müssen dann nur

1) Vgl. Z. 36.

Digitized by Google

voraussetzen, dass diese Zufuhr konstant ist. Dies ist aber der Fall auf einem Markte, der sich in dauerndem Gleichgewicht befindet; somit ist unser Gleichungssystem ein Ausdruck für das letzte Glied in der Preisbildung auf einem solchen Markt; die Gesetze aber, die die Zufuhr regeln, bleiben bis auf weiteres unerörtert.

V. Das Problem der Preisbildung lässt sich nicht auf zwei Variabeln zurückführen.

30. Wenn im Gleichungssystem (2) die Funktion F_1 nur den Preis p_1 enthielte, die Funktion F_2 nur den Preis p_2 u. s. w., so würde die Lösung des Systems durch die successive Lösung jeder der einzelnen Gleichungen erledigt werden, d. h. das ganze Preisbildungsproblem liesse sich auf Untersuchungen von der Preisbildung für jede einzelne Ware zurückfuhren. Es ist in der Volkswirtschaftslehre Sitte geworden, dass man sich gestattet, die Preisbildung für jede einzelne Ware in dieser Weise als einen selbständigen Prozess zu behandeln. Die Berechtigung dieser Anschauung hängt wesentlich davon ab, inwieweit die Individualnachfrage nach jeder einzelnen Ware als eine Funktion nur vom Preise dieser Ware angesehen werden kann.

Wir haben (Z. 14, 15) durch einige Beispiele zu zeigen versucht, dass letzteres im allgemeinen nicht möglich ist. Uebrigens hat man wohl niemals diesen Untersuchungen eine andere Giltigkeit als die einer Approximation beilegen wollen. Es wird deshalb unsere Aufgabe sein, zu prüfen, was für Faktoren es sind, die man bei dieser Approximation vernachlässigt, und ob diese Faktoren wirklich so unwesentlich sind, dass das Resultat überhaupt als ein Bild der Wirklichkeit gelten kann.

31. Erstens möchte ich konstatieren, dass, wenn man die Nachfrage einer Person nach der Ware 1 als unabhängig von den übrigen Preisen ansieht, man damit die Eventualität vernachlässigt, dass der Verbrauch irgend einer der übrigen Waren in direktem Zusammenhange mit dem Verbrauch der Ware 1 steht.

Dies tritt indessen sehr häufig ein. Solche Waren sind nämlich erstens die sogenannten Konkurrenzgüter, deren Einwirkung wir schon in Z. 14 beobachtet haben: Ist z. B. die Ware 1 Rindfleisch, die Ware 2 Schweinefleisch, so wird offenbar eine Person, die auf strenge Sparsamkeit angewiesen ist, das Rindfleisch so lange wählen, als es billiger ist. Die Nachfrage dieser Person

Digitized by Google

nach der Ware 1 kann unter diesen Umständen sehr erheblich sein; in dem Augenblicke aber, wo der Preis der Ware 2 unter eine gewisse Grenze sinkt, wird sie vielleicht dennoch gleich Null. Die Nachfrage dieses Käufers nach der Ware 1 hängt alsdann wesentlich vom Preise p_2 ab. Tritt nun auf dem Markte eine ganze Gruppe solcher Käufer auf, so wird es offenbar absolut unmöglich, die Gesamtnachfrage N_1 nach der Ware 1 als eine von p_2 unabhängige Funktion zu behandeln.

Ausserhalb des Gebietes der reinen Konkurrenzgüter aber giebt es noch andere Güter, deren Konsumtion in einem Kausalzusammenhang mit der Konsumtion der Ware 1 steht. Es ist eine alltägliche Erfahrung, dass die eine Aufgabe die andere nach sich zieht. Wenn z. B. ein Sinken des Preises der Ware 2 einen neuen oder vermehrten Verbrauch derselben bewirkt, so folgt vielleicht daraus eine Steigerung der Nachfrage nach der Ware 1. In dieser Weise kann also N_1 direkt von p_2 abhängen. Es ist ja — um nur ein Beispiel anzuführen — nicht unwahrscheinlich, dass ein neuer billiger Personentarif auf den deutschen Eisenbahnen eine erheblich gesteigerte Nachfrage nach Reiseeffekten zur Folge hätte: eine Erscheinung, die absolut unerklärlich wäre, wenn man an der Auffassung der Preisbildung der einzelnen Ware als eines isolierten Problems festhalten wollte.

Die Thatsache, dass der Verbrauch anderer Güter in der einen oder anderen Weise in direktem Zusammenhang mit dem Verbrauch der Ware 1 steht, muss als typisch angesehen werden. Güter, deren Konsumtion ganz isoliert und unabhängig wäre, würden jedenfalls als Ausnahmen zu betrachten sein, und eine Methode, die sich möglicherweise auf diese anwenden liesse, kann keinen Anspruch darauf machen, irgend welchen Aufschluss über den Kausalzusammenhang innerhalb des gesamten Preisbildungsprozesses zu geben.

32. Stellen wir uns immerhin eine Volkswirtschaft vor, in der die Güter sich gegenseitig keine direkte Konkurrenz machen! Könnten wir dann die Nachfrage N_1 als eine Funktion lediglich vom Preise p_1 behandeln? Nein, keineswegs! Es ist schon vorher gesagt[1]), dass im modernen Leben alle Güter einander eine mittelbare Konkurrenz machen, nämlich durch das Mittelglied Geld: die Preise aller übrigen Waren haben einen sehr einschneidenden Einfluss auf die Kaufkraft des Individuums und

1) Vgl. Z. 15.

Digitized by Google

daher auch auf seine Schätzung der Ware 1. Ich will hier nur noch daran erinnern, dass es sich nicht allein um Käufer, sondern auch um Verkäufer handelt: wenn eine Person einen grossen Vorrat von der Ware 2 besitzt, so bedeutet eine Erhöhung des Preises p_2 für sie eine erhebliche Steigerung der Kaufkraft, die ihrerseits für die Nachfrage der Ware 1 von bestimmender Bedeutung sein kann. In allen solchen Fällen beeinflussen die Preise $p_2 \ldots p_n$ zunächst den Geldvorrat des Individuums; seine Nachfrage nach der Ware 1 ist ihrerseits eine Funktion dieses Vorrats, der somit als Mittelglied in der Kausalkette erscheint.

Auch diese indirekte Wirkung der übrigen Preise muss man also vernachlässigen, um N_1 als eine Funktion von p_1 allein voraussetzen zu können. Was dieses weitere Abweichen von der Wirklichkeit zu bedeuten hat, haben wir jetzt zu analysieren. Dass die Preise der übrigen Waren einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die allgemeine Kaufkraft des Individuums ausüben, wird wohl kaum von jemand geleugnet. Es kommt dann nur darauf an, inwieweit diese Veränderung der Kaufkraft auf die Nachfrage nach der Ware 1 einwirken muss. Diese Frage haben wir schon dahin beantwortet, dass es in der Regel Personen giebt, deren Schätzung der Ware 1 den Preis nicht übersteigt, und die daher bei der kleinsten Erhöhung dieses Preises oder bei der kleinsten Verminderung ihres Geldvorrats ihre Nachfrage nach der Ware 1 beschränken. Und — das darf man nicht vergessen — es ist die Wertschätzung dieser Spekulanten, die in erster Linie den Preis bestimmt. Die Annahme, dass N_1 unabhängig von den Schwankungen der Preise $p_2 \ldots p_n$ und damit auch von den Veränderungen des Geldvorrats sei, bedeutet also eine grundsätzliche Vernachlässigung dieser Grenzspekulanten, was einem Absehen von dem wesentlichsten Elemente in der Preisbildung gleichkommt.

33. Hiermit hoffe ich den wahren Inhalt der Theorien klargelegt zu haben, die die Preisbildung als ein isoliertes Problem für jede einzelne Ware behandeln. Erst nach einer ganzen Reihe von Abstraktionen, die ebenso viele Missdeutungen der Wirklichkeit sind, wird es möglich, die Nachfrage nach der Ware 1 als eine Funktion vom Preise p_1 allein zu betrachten und somit das Problem auf zwei Variabeln zurückzuführen, deren Abhängigkeit von einander durch Kurven anschaulich gemacht werden kann.

34. »Aber«, wendet man ein, »zugegeben, dass die Gesamt-

Digitized by Google

nachfrage nach der Ware 1 wesentlich auch von den Preisen der übrigen Waren abhängt, man kann wohl für einen Augenblick voraussetzen, dass diese Preise konstant sind, und ausschliesslich die Variation in N_1 ins Auge fassen, die auf der Variation des Preises p_1 beruht. In dieser Weise ist es doch möglich, das allgemeine Problem auf eine Reihe von Problemen zu reduzieren, wo man jedesmal nur mit zwei Veränderlichen zu rechnen hat. Dies bedeutet ja nur eine Verwendung der alten wohlgeprüften Methode, eins nach dem andern zu behandeln, was doch die Grundlage jeder wissenschaftlichen Analyse ist.«

Sehen wir zu, wie es sich hiermit verhält! Wir nehmen also an, die Preise der übrigen Waren $p_2 \ldots p_n$ seien konstant, während der Preis p_1 allein variieren möge. Alsdann variiert auch die Nachfrage N_1 nach dieser Ware; zwischen N_1 und p_1 besteht eine Gleichung, und diese Gleichung lässt sich durch eine Kurve veranschaulichen. So weit ist alles korrekt; es scheint als ob die Kurvenmethode dennoch schliesslich zu ihrem Recht gelangen sollte. Nun fährt man gewöhnlich folgendermassen fort: Gleichgewicht auf dem Markte muss dann bei dem Preise eintreten, bei dem der entsprechende Wert von N_1 gleich dem vorhandenen Vorrat der Ware 1, A_1 ist. Dies ist ja nichts weiter, als die alte Regel, dass Gleichgewicht besteht, sobald Angebot und Nachfrage einander decken. Dies ist aber falsch! Ich weiss nicht recht, wie ich dies stark genug betonen soll; denn dieser Fehlschluss kehrt überall in den Preistheorieen wieder und hat hier wesentlich zur Oberflächlichkeit und Unklarheit beigesteuert.

Wenn $p_2 \ldots p_n$ von vornherein gegeben sind, so ist es vollkommen richtig, dass N_1 als eine Funktion von p_1 allein aufzufassen ist. Wenn p_1 variiert, variiert auch N_1, aber — und das vergisst man eben — gleichzeitig variieren auch $N_2 \ldots N_n$. Hat man jetzt für einen gewissen Wert von p_1

$$N_1 = A_1 ,$$

so ist damit nicht gesagt, dass gleichzeitig jeder der übrigen Vorräte $A_2 \ldots A_n$ seine entsprechende Nachfrage deckt, mit andern Worten, dass die Gleichungen

$$N_2 = A_2 , \ldots N_n = A_n ,$$

gleichzeitig erfüllt sind. Und wenn nicht alle diese Gleichungen auf ein Mal erfüllt sind, dann tritt auch kein Gleichgewicht ein.

Man kann demnach ohne jede Schwierigkeit sowohl Angebot-

Digitized by Google

als Nachfragekurven [1]) für die Ware 1 erhalten; aber weiter kommt man auch nicht: Irgend welche Schlussfolgerung ist aus dieser Darstellung nicht zu ziehen.

35. Immerhin könnte man sagen: Wenn die Preise $p_2 \ldots p_n$ von Anfang an dem Gleichungssystem (2) gemäss bestimmt sind, d. h. wenn sie die Werte haben, die sie bei Gleichgewicht auf dem Markte schliesslich erlangen, dann träfe unsere Kritik nicht zu. Denn wird in diesem Falle der Preis p_1 so bestimmt, dass $N_1 = A_1$, so muss gleichzeitig jeder der übrigen Vorräte seine entsprechende Nachfrage decken. Also: wenn man einmal die endgültigen Preise der übrigen Waren kennt, dann kann man mit Hilfe der Kurvenmethode den Preis der Ware 1 bestimmen.

Es würde mich nicht Wunder nehmen, wenn jemand jetzt etwa so fortfahren wollte: »In derselben Weise lässt sich p_2 bestimmen, wenn p_1 und $p_3 \ldots p_n$ bekannt sind; sodann p_3 u. s. w.; es ist also doch möglich, die Preise successiv zu bestimmen.« — Ja, dies ist der wahre Inhalt der gewöhnlichen Darstellungen der Preisbildungstheorie. Allein, es gelingt, wie bekannt, niemals ein Gleichungssystem aufzulösen, dadurch, dass man successiv jede der Unbekannten durch alle übrigen ausdrückt.

36. In Wirklichkeit werden natürlich nicht alle Preise auf einmal festgesetzt; vielmehr nähern sie sich durch eine Reihe von Schwankungen einer Gleichgewichtslage, deren mathematischer Ausdruck eben das Gleichungssystem (2) ist. Man kann sich dabei vorstellen, dass die Preise $p_2 \ldots p_n$ in einem gewissen Augenblicke gegeben sind, und dass es sich nun lediglich um die Bestimmung von p_1 handelt. Dies thut man in der Weise, dass bei der gegebenen Preislage die Nachfrage nach der Ware 1 durch den Vorrat genau gedeckt wird. Dabei aber wird — wie wir gesehen haben — das Gleichgewicht für die übrigen Waren gestört; man wird deshalb gezwungen, dieselbe Operation für eine Ware nach der andern zu wiederholen, ohne je zu einem endgültigen Resultate zu gelangen.

Hierin liegt indessen eine Annäherungsmethode, durch die man sich in der Praxis einer Gleichgewichtslage nähert. Ein Studium dieser Schwankungen ist aber wenig geeignet, uns denjenigen Ueberblick über den Gleichgewichtszustand zu gewähren, den wir doch in erster Linie erstreben müssen. Die Untersuchung einer speziellen Preisbewegung vermag höchstens ein Stück eines Kau-

1) In der gewöhnlichen Bedeutung dieser Worte.

Digitized by Google

salzusammenhanges zu erklären; wenn man aber noch so viele solcher Stücke sammelt, so bilden sie dennoch keine zusammenhängende und einheitliche Erklärung der Preisbildung, ebensowenig wie ein Haufen von Ziegelsteinen ein wirkliches Gebäude ist.

37. Einige Verfasser, die um ihre Darstellung zu veranschaulichen, von Kurven Gebrauch gemacht haben, können sich damit verteidigen, dass sie sich dabei ausdrücklich auf das Problem: »Tausch zweier Waren« beschränkt haben. Vielleicht könnte man den pädagogischen Wert einer derartigen vorbereitenden Untersuchung bezweifeln, aber vom theoretischen Gesichtspunkte aus ist nichts dagegen einzuwenden: giebt es nicht mehr als zwei Waren[1]), dann lässt sich das Problem wirklich auf zwei Variabeln reduzieren. Aus diesem Grunde werden die Einwendungen hinfällig, die *Auspitz* und *Lieben* gegen *Walras*' Behandlung dieses Gegenstandes gemacht haben[2]). Und wenn diese Verfasser *Walras* vorwerfen, dass sich seine weiteren Ausführungen auf diesen preliminären Gebrauch von Kurven stützen, so scheint mir in diesem Vorwurf gewissermassen ein Verkennen von dem, was im *Walras*'schen Werke das Zentrale ist, zu liegen.

Der eigentliche Ausdruck für das Gleichgewicht auf dem Markt ist bei *Walras* immer ein Gleichungssystem. Allein nachdem er dieses System einmal aufgestellt hat, hat er den Versuch gemacht, von einer gewissen Lage des Marktes ausgehend, Angebots- und Nachfragekurven für eine neu hinzutretende Ware zu zeichnen[3]). *Walras* weiss, dass sich dies nur als eine Approximation durchführen lässt, über die Bedingungen für die Möglichkeit einer solchen Annäherungsmethode aber spricht er sich so unklar aus, dass er m. E. durch dieses Kapitel seinem Leser mehr Verwirrung als Nutzen gebracht hat. Ganz entschieden muss ich mich dagegen wenden, dass das Auftreten von Konkurrenzgütern als ein Ausnahmefall betrachtet wird[4]); wenn *Walras* glaubt, durch Vernachlässigung dieses Falles (»si l'on excepte ce cas spécial«) die Annahme rechtfertigen zu können, dass die Nachfrage nach jedem der früheren Güter durch das Auftreten der neuen Ware annäherungsweise gleichmässig beeinflusst wird, so

1) Von denen die eine dann das Geld vertritt.
2) Vgl. *Wicksell*, Wert, Kapital und Rente, S. 64.
3) Ebd. Leçon 15.
4) S. 179—180.

Digitized by Google

sind seine Ausführungen ebenso fehlerhaft und werden von der ganzen Kritik der Z. 32 getroffen.

38. Offenbar müssen die Einwendungen, die ich in diesem Kapitel erhoben habe, desto mehr ins Gewicht fallen, je mehr die kritisierte Methode für die Darstellung der betreffenden Verfasser grundlegend ist. In der mir bekannten Litteratur ist es vor allem ein Werk, in dem die »Kurvenmethode« eine systematische Verwendung gefunden hat, ein Werk, das infolgedessen seinem ganzen Plane und Grundgedanken nach als verfehlt zu betrachten ist, mag es auch sonst Einzelheiten von noch so grossem Wert enthalten, — ich meine das schon citierte Werk von *Auspitz* und *Lieben*, »Untersuchungen über die Theorie des Preises«.

Diese Verfasser setzen bei ihren Untersuchungen über die Preisbildung für eine einzelne Ware voraus, dass die Preise aller übrigen Waren konstant sind. Damit dann auch die Nachfrage nach jeder dieser Waren konstant bleibt, während der Preis der ersten Ware variiert[1]), haben die Verfasser ihre Zuflucht zu der mystischen Annahme genommen, dass »die individuelle Wertschätzung des Geldes« konstant ist.

Ich will versuchen die Bedeutung dieser Annahme etwas näher zu analysieren. Um von einer Wertschätzung des Geldes sprechen zu können, brauchte man natürlich eine absolute Wertskala, mit Hilfe deren man im Stande wäre, auch den Wert des Geldes zu messen. Eine solche haben die Verfasser aber nirgends angegeben. Die ganze Darstellung schwebt deshalb in der Luft; und es wird für den Kritiker eine keineswegs leichte Aufgabe, das sachlich Unrichtige in dieser Darstellung nachzuweisen. Indessen dürfte ich mich nicht allzusehr in der Annahme täuschen, dass die Verfasser durch die Einführung des Begriffes der »individuellen Wertschätzung des Geldes« in erster Linie beabsichtigen, eine Zusammenfassung des Einflusses unter einer gemeinsamen Rubrik zu erreichen, den eine Aenderung des Preises p_1 auf jede einzelne Nachfrage $N_2 \ldots N_n$ ausübt. Dabei ist der Gedankengang wahrscheinlich der, dass, wenn der Preis p_1 überhaupt einen Einfluss auf $N_2 \ldots N_n$ hat, er sich nur mittelst der Aenderung des Geldvorrates geltend machen kann, der etwa aus der Preisänderung folgt. Die Unhaltbarkeit einer derartigen Annahme aber haben

1) Vgl. Z. 34.

Digitized by Google

wir oben nachgewiesen (Z. 31)[1]).

Wenn die Verfasser weiter »die individuelle Wertschätzung des Geldes« als konstant annehmen, soll das wohl heissen, dass der Einfluss, den der Preis p_1 etwa auf den Geldvorrat ausübt, gänzlich vernachlässigt werden kann, eine Voraussetzung, die nach dem oben Gesagten (Z. 32) auf eine Abstraktion von allen »Grenzspekulanten«, und damit von einem der wesentlichsten Elemente in der Preisbildung hinausläuft[2]).

Dass *Auspitz* und *Lieben* trotz ihrer Aufmerksamkeit, die sich unter anderm auch in ihrer oben berührten Kritik von *Walras* zeigt, sich über die wahre Bedeutung der Kurvenmethode so vollständig haben täuschen können, ist nur daraus erklärlich, dass sie sich durch den vagen Begriff der »Wertschätzung des Geldes« haben irre führen lassen. Wieder ein Beweis für die Wichtigkeit einer wirklichen Methode der Wertmessung.

Vielleicht ist es für den Leser von Interesse mit der gegebenen Darstellung die Polemik zu vergleichen, die 1890 zwischen *Auspitz* und *Lieben* einerseits und *Walras* anderseits im »Journal d'Economie politique« geführt wurde. Namentlich ist es sehr charakteristisch, dass *Auspitz* und *Lieben* auf die scharfe Kritik *Walras'* keine andere Antwort wussten, als dass *Walras* in der That in denselben Fehler verfallen sei.

VI. Die Maximalbefriedigung.

39. Das alte *Bentham*'sche Maxim, das man das grösstmögliche Glück für die grösstmögliche Anzahl von Individuen erstreben soll, enthält dieselbe Sinnlosigkeit, wie jeder Satz, der in dieser Weise versucht, zwei Superlative zusammenzufassen. Die Wertlitteratur ist voll von Variationen dieses Themas. Allein, obwohl der Satz hier auf das theoretische Gebiet übertragen wird, indem man den Nachweis führen will, dass die freie Konkurrenz uns diesen doppelt superlativen Zustand von Glück thatsächlich ge-

1) Die Verfasser haben geglaubt, durch die Einführung der »individuellen Wertschätzung des Geldes« als einer neuen Variabel das Problem auf drei Variabeln zurückführen zu können. Siehe den Schluss ihres Werkes.

2) Vgl. *Marshall:* Principles of Economics Vol. 1, 3 Ed. 1895, S. 411. Der Satz: »When a person buys anything for his own consumption, he generally spends on it a small part of his total resources«, zeugt von derselben Vernachlässigung der Grenzspekulanten.

Digitized by Google

währt, hat man sich dennoch nur selten veranlasst gesehen, dem Satze eine solche Form zu geben, dass ihm überhaupt irgend welche Bedeutung beizumessen wäre.

In der That muss es ja bei jedem Maximalproblem die Aufgabe sein, die Bedingungen zu finden, unter welchen eine bestimmte Variabel ihren grösstmöglichen Wert besitzt; und es wäre ganz sinnlos, etwa 1000 Mark in einer Gesellschaft so verteilen zu wollen, dass »so viele Personen wie möglich so viel wie möglich bekämen«.

40. Dies haben die Verfasser, die den Satz von der Maximalbefriedigung etwas genauer haben formulieren wollen, auch eingesehen. Auf der einen Seite hat man sich dann durch die Behauptung zu helfen versucht, dass bei freier Konkurrenz wirklich jedermann den grösstmöglichen Vorteil erreicht, der sich nur mit der Bedingung vereinigen lässt, dass für jede Ware nur ein Preis bestehen soll. Dies ist z. B. die Formulierung *Walras*'[1]).

Der Satz kann wohl richtig sein, wenn er nur auf seinen wahren Inhalt reduziert wird. Der Beweis beruht auf zwei Momenten, deren erstes zu unseren Untersuchungen über die subjektive Wertschätzung zurückleitet. Wir haben gezeigt, dass, sobald alle Preise gegeben sind, die Elemente vorliegen, mit Hilfe deren das Individuum seine Nachfrage nach jeder einzelnen Ware bestimmen kann. Dass das Individuum, welcher Art auch die gegebene Preiskonstellation sein mag, diese Nachfrage in der für ihn vorteilhaftesten Weise zu bestimmen sucht, das ist ja eigentlich selbstverständlich.

Dies ist jedenfalls das erste Moment, das dem Satze der Maximalbefriedigung zu Grunde liegt. Es enhält aber nichts, was für die freie Konkurrenz eigentümlich ist; wenn daher in der Beweisführung dieses Moment allein oder überwiegend hervorgehoben wird, so wird die Schlussfolgerung ziemlich inhaltslos.

41. Freilich wird diese Nachfrage nach der Auffassung von *Walras* und der meisten anderen Verfasser so geregelt, dass der relative Grenznutzen in allen Zweigen des Konsums derselbe wird, oder, was auf dasselbe hinauskommt, dass der Grenznutzen überall gleich dem Preise ist. Der mathematische Ausdruck hierfür kann am einfachsten etwa dahin formuliert werden, dass die einzelnen

1) *Walras*, Éléments etc. S. 121. Vgl. die allgemeinere Formulierung S. 251, die auch die Produktion umfasst, die aber auf derselben Grundlage beruht und deshalb auch von derselben Kritik getroffen wird.

Digitized by Google

Derivierten der »Gesamtbefriedigung« des Individuums gleich Null sind, was ja wieder dahin führt, dass diese »Gesamtbefriedigung« ein Maximum ist.

Die Verkehrtheit dieser ganzen Darstellung der Dinge haben wir schon oben nachgewiesen (Kap. III.). Hier erkennen wir aber den Zweck, deswegen man sich nicht gescheut hat, in dieser Weise der Wirklichkeit Gewalt anzuthun: dass jedermann sich nach gegebenen äusseren Verhältnissen in der für ihn vorteilhaftesten Weise zu richten sucht, das war nicht genug; nein, man musste diesen Satz in mathematische Formeln kleiden, um nachher beim Kapitel von der Maximalbefriedigung mit stolzer Miene auf diese Formeln hinweisen und mit *Pareto* sagen zu können: »Les équations de satisfaction maxima faisant partie du système qui détermine l'équilibre, chacun des échangeurs obtient le maximum d'ophélimité« [1]). Mit solchen allgemeinen Formulierungen versucht man sich selbst einzureden, dass die Schlussfolgerung etwas mehr enthält, als was in der Prämisse vorhanden war; und so kommt es, dass es schliesslich gelingt, einen mathematischen Nimbus einem Optimismus zu verleihen, der der »Harmonieökonomie« unangenehm nahe steht, dessen einzige Grundlage aber die ist, dass das Individuum sich auch unter den allerschlimmsten Verhältnissen so gut wie möglich einzurichten sucht.

42. Bei alledem vernachlässigt man beim Beweise des Satzes der Maximalbefriedigung das zweite Moment, ohne welches man kaum eine richtige Vorstellung von dem wahren Inhalte des Satzes gewinnt. Wir haben gesehen, dass jedermann seinen Konsum nach einer beliebig gegebenen Preiskonstellation in der für ihn vorteilhaftesten Weise einrichtet, wodurch eine bestimmte Nachfrage nach jeder einzelnen Ware bedingt wird. Was aber die von der freien Konkurrenz geschaffene Preislage besonders charakterisiert, ist, dass die Vorräte dann für diese Nachfrage genau hinreichen, so dass jedes Individuum auch in Stand gesetzt wird, seine Kauflust zu befriedigen. Dies ist für keine zweite Preiskonstellation möglich. — Damit ist der Inhalt des Terms »Maximalbefriedigung« vollständig erschöpft.

43. Ein anderer Weg, den Satz der Maximalbefriedigung zu formulieren, beruht darauf, dass man die Vorteile jedes der ver-

1) *Pareto:* Cours d'Economie politique, Tome 1, Lausanne 1896, S. 46, Note.

Digitized by Google

schiedenen Individuen zu einer Summe, einer Art sozialen Vorteils, zusammenfasst. Analysieren wir diesen Ausdruck etwas genauer. Er setzt erstens eine Definition des Begriffes »Vorteil« bei einem Kaufe voraus: wenn jemand ein Gut zu einem gewissen Preise kauft, unter Umständen aber gesonnen wäre, etwas mehr zu bezahlen, so kann man ja sagen, dass der Kauf ihm einen Vorteil verschafft, der gemessen wird durch die Differenz zwischen dem Betrage, zu dem er das Gut geschätzt hat, und dem Preise[1]). Dies dürfte in der That die einzige strenge Bedeutung sein, die man dem sonst sehr unbestimmten Ausdruck »Vorteil« beimessen kann.

Dabei muss man aber beachten, dass diese Formel eine vorhergehende Wertschätzung des Individuums voraussetzt, die nur dann möglich ist, wenn die Preise aller übrigen Güter bestimmt sind. Wenn man davon spricht, dass jemand einen Vorteil von einem Kaufe hat, muss man sich notwendig einen konkreten Fall vorstellen; und ich sehe nicht, dass man diesem Ausdrucke noch länger eine Bedeutung zuzuerkennen vermag, wenn man gleichzeitig mehrere Käufe in Betracht ziehen will; noch sinnloser ist es von einem Vorteil zu sprechen, den das Individuum vom gesamten Markte hat.

Ebensowenig wie von »Wert im allgemeinen«, ebensowenig kann man also von einem »Vorteil im allgemeinen« reden. Hierzu kommt jetzt eine andere Einwendung, die man gegen den Begriff der Summe der Vorteile zweier verschiedener Individuen erheben muss. Aus dem eben Gesagten folgt, dass dieser Begriff einen Vergleich zwischen den Wertschätzungen zweier verschiedener Individuen voraussetzt, einen Vergleich, der doch von vornherein ausgeschlossen ist, wenn diese Individuen kein gemeinsames Wertmass besitzen. Hier begehen die meisten Verfasser, besonders die der mathematischen Schule, die grobe Inkonsequenz, auf die ich oben hingewiesen habe (Z. 4).

44. Wenn man indessen, wie wir es gethan haben, das Geld als gemeinsames Mass der Wertschätzungen der verschiedenen Individuen gebraucht, dann freilich wird es möglich, von der Summe der Vorteile der beiden tauschenden Individuen zu sprechen. Diese Summe ist gleich der Differenz der Werte, die das betreffende Gut für sie hat, und ist somit vom Preise unabhängig. Man ist daher zu der Behauptung berechtigt,

1) Vgl. Z. 23.

Digitized by Google

dass der grösstmögliche Gesamtvorteil bei dem Preise erreicht wird, bei dem so viele Käufe wie möglich zu Stande kommen; und dies geschieht bei der freien Konkurrenz. Allein, man muss sich immer daran erinnern, dass diese Behauptung nur für den Umsatz in einer bestimmten Ware gilt, unter der Voraussetzung, dass die Preise aller anderen Waren von vornherein bestimmt sind.

Man kann auch sagen, dass bei der Gleichgewichtslage, die die freie Konkurrenz dem Markte verleiht, ein weiterer Gesamtvorteil oder eine Steigerung der Gesamtbefriedigung durch Käufe irgend welcher Art ausgeschlossen ist. In diesem Sinne also gewährt uns die freie Konkurrenz eine »Maximalbefriedigung«.

45. Man beachte, wie unendlich dünn der Inhalt dieses Satzes wird, wenn man ihm ordentlich auf den Leib rückt. Ich will hier nur darauf hinweisen, dass der Ausdruck »Käufe irgend welcher Art« auch Geschenke umfasst: Nach den Definitionen, auf denen der ganze Satz beruht, kann nun in der That durch Geschenke kein Gesamtvorteil erreicht werden; diese Definitionen schliessen aus, dass — um mit *Marshall* zu sprechen — »the aggregate satisfaction can be increased by the distribution, wether voluntarily or compulsorily, of some of the property of the rich among the poor«[1]). Will man überhaupt in das Wort »Gesamtbefriedigung etwas mehr legen, etwas was sich nicht begriffsmässig, noch weniger zahlenmässig feststellen lässt, was aber von jedem Sozialpolitiker verstanden und gefühlt werden muss, dann kann man nur sofort einen Strich durch alle Theorien über die Maximalbefriedigung auf dem freien Markte machen.

Ich glaube, dass sich hier eine gute Gelegenheit bietet, die Bedeutung einer strengen, wenn auch abstrakten Methode zu beobachten: ihren wesentlichsten Vorzug erblicke ich darin, dass sie uns in Stand setzt, den wahren Inhalt unser Schlussfolgerungen genau festzustellen.

VII. Die Bedeutung der Lehre vom Grenznutzen.

46. Wenn man von der »Grenznutzentheorie« spricht, meint man gewöhnlich etwas viel allgemeineres, als der Name eigentlich besagt. Thatsächlich pflegt man mit diesem Namen die grosse neuere Richtung zu bezeichnen, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die subjektive Seite der Wert- oder Preisbildung hervorzu-

1) *Marshall*, Principles etc. Vol. 1, 3 Ed., S. 527.

Digitized by Google

heben, im Gegensatz zur älteren Schule, deren Aufmerksamkeit wenigstens hauptsächlich auf die objektiven Elemente gerichtet war. An diese neuere Theorie aber knüpften sich schon von Anfang an Untersuchungen über gewisse Eigentümlichkeiten der subjektiven Wertschätzung. Diese Untersuchungen sind es, die der Theorie ihren Namen gegeben haben; es empfiehlt sich zunächst zu versuchen, die Bedeutung derselben festzustellen.

47. Was soll es denn heissen: »der Wert hängt vom Grenznutzen ab«. Um diesen Satz wahr ausdrücken zu können, muss man sich zunächst ein Gut vorstellen, das in einer Menge gleichartiger Teile oder Einheiten vorhanden ist; weiter eine Person, die eine gewisse Menge solcher Einheiten schon vorher besitzt, jetzt aber noch eine Einheit hinzu erwirbt. Die Grenznutzentheorie sagt uns dann, dass der Wert einer Einheit des betreffenden Gutes gleich dem Werte dieser zuletzt hinzugetretenen Einheit ist, d. h. sie weist uns von der allgemeinen Phrase »Wert des Gutes« auf Untersuchung eines konkreten Falles hin, auf einen Vergleich zwischen zwei Lagen des Schätzenden, die sich nur durch den Besitz oder Nicht-Besitz einer Einheit des Gutes unterscheiden.

Es ist die grosse geschichtliche Bedeutung der Grenznutzentheorie, in dieser Weise zuerst die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit gelenkt zu haben, bei Untersuchungen über den Wertbegriff sich immer einen konkreten Fall vor Augen zu halten. Immerhin hat die Theorie dieses Programm keineswegs durchzuführen vermocht: es ist freilich sehr richtig, das Quantum, das das Individuum von derselben Ware besitzt, zu berücksichtigen; allein, damit ist nicht alles erschöpft, was einen Einfluss auf die Wertschätzung des Individuums hat. Es liegt ja nahe, auch die Mengen, die es von allen anderen Waren besitzt, mit in Betracht zu ziehen; sie üben doch einen ganz analogen Einfluss aus[1]). Aber auch dies genügt nicht: Ueberhaupt kann, wie wir im zweiten Kapitel gesehen haben, im strengen Sinne niemals von einem Werturteil die Rede sein, wenn nicht alle die äusseren Faktoren festgestellt sind, die den Wert beeinflussen, und demnach eine völlig konkrete Frage vorliegt. Erst wenn man zu einer wirklichen Erkenntnis hiervon gelangt ist, und gelernt hat, diese Erkenntnis für die Preisbildungslehre fruchtbar zu machen, erst dann hat man das Ziel des Weges erreicht, den zuerst betreten

1) Vgl. *Marshall*, Principles S. 798; Note über *Edgeworth*.

Digitized by Google

zu haben das grosse Verdienst der Grenznutzentheoretiker ist.

48. Indessen zeigt es sich, wenn man streng an dem Princip festhält, nur in konkreten Fällen von einem Werte zu sprechen, dass der Term »Grenznutzen« niemals zur Anwendung kommt. Wenn man weiss, welche kolossale Bedeutung in einem gewissen Teil der Litteratur diesem Begriffe beigelegt wird, so würde man doch erwarten, dass er sich in irgend einer Weise für die Preistheorie als fruchtbar erweisen würde. Aber nein! Man kann sagen, dass die Theorie vom Grenznutzen innerhalb der Tauschlehre einen einzigen positiven Lehrsatz gefunden hat, der auf ihrem Grundbegriffe beruht, nämlich den, dass der Tausch den Zweck oder das Resultat hat, den Grenznutzen in den verschiedenen Konsumzweigen des Individuums auf dasselbe Niveau zu bringen[1]). Für diesen Satz ist der Begriff des Grenznutzens ohne Zweifel unentbehrlich — dieser Satz ist aber falsch! Er führt ja, wie man leicht sieht, dazu, dass der Grenznutzen eines Individuums unter modernen Wirtschaftsverhältnissen für jedes Gut gleich dem Preise sei, ein Satz, den wir oben als ein falsches Bild der Wirklichkeit erkannt haben, zu dem man nur seine Zuflucht nimmt, um diese Wirklichkeit in elegante mathematische Formeln, oder, was auf dasselbe hinausläuft, in kurz gefasste, allgemein klingende Theoreme einzwängen zu können.

49. Soviel über den Begriff des Grenznutzens! Jetzt auch einige Worte über den Begriff des subjektiven Wertes. Es ist, wie gesagt (Z. 46), die eigentliche Aufgabe der Theorie gewesen, die subjektiven Elemente, die auf die Preisbildung einwirken, aufzusuchen und zu isolieren. Dass es in so geringem Masse gelungen ist, dieses Ziel zu erreichen, beruht m. E. wesentlich darauf, dass man dabei stehen geblieben ist, den Wert als eine Grösse zu betrachten. Dieser Wert ist doch nur das Resultat der Reflexionen des Individuums; hier sollte die Analyse eigentlich einsetzen: Welche Faktoren üben auf diesen Wert einen bestimmenden Einfluss aus? Und welche von diesen Faktoren sind subjektiver Natur? Das sind alles Fragen auf die man die Antwort schuldig bleibt. Wenn man unter solchen Verhältnissen auf die Definition eines »subjektiven Wertes« noch so viel Mühe ver-

1) *Patten* giebt (Ebd.) ausserdem eine ganze Reihe von »Gesetzen des subjektiven Wertes«; aus Gründen aber, die ich schon im ersten Kapitel angeführt habe, müssen alle diese Gesetze als sinnlos betrachtet werden und entziehen sich infolgedessen jeder sachlichen Kritik.

Digitized by Google

wendet, wird es dennoch niemals gelingen, das subjektive Element zu isolieren: der sog. »subjektive Wert« der Grenztheoretiker umfasst auch thatsächlich immer objektive Elemente[1]).

Das subjektive Element, dessen Isolierung wir ertsreben, das ist eben der Zusammenhang zwischen der Schätzung und den äusseren Faktoren. Um diesen Zusammenhang entdecken zu können, muss man, wie wir es in den ZZ. 13—16 gethan haben, die äusseren Faktoren variieren lassen; damit variiert dann auch der Wert, den das Individuum dem betreffenden Gute beimisst; dieser Wert ist somit eine Funktion der äusseren Faktoren, und in diesem Funktionalzusammenhang haben wir den vollständigen und reinen Ausdruck für das subjektive Element, d. h. für die Beschaffenheit des Individuums, insofern diese für die Preisbildung in Betracht kommt. Wenn aber die äusseren Faktoren von vornherein festgelegt werden, so verschwindet dieses subjektive Element ganz und gar: man erhält ein gewisses Endresultat der Schätzung, einen »Wert«; was aber von subjektiven und was von objektiven Elementen dieser Wert umfasst — das erfährt man niemals.

Einen wirklichen Ausdruck für die subjektive Wertschätzung kann man also nur finden in einer ausführlichen Beschreibung von dem Verhältnis des Individuums zu verschiedenen äusseren Konstellationen. Uebrigens kann uns nur eine solche Beschreibung hinreichendes Material liefern für das Studium des Preisbildungsprozesses. Wir wissen nämlich, dass in den äusseren Faktoren, die die Wertschätzung einer Ware beeinflussen, die Preise aller übrigen Waren enthalten sind. Man kann deswegen im Preisbildungsprobleme unmöglich voraussetzen, dass alle äusseren Faktoren von vornherein gegeben sind. Das aber thut man eben, wenn man den Wertbegriff als eine Quantität behandelt, die man nur in einem bestimmten Falle zu ermitteln braucht. Dass eine solche Wertlehre als Grundlage für die Preisbildungstheorie nicht genügt, liegt auf der Hand.

50. *Dietzel* sieht den eigentlichen Unterschied zwischen der neuen Schule und der klassischen darin, dass die neue die Wertfrage behandelt, während die alte die Preisfrage behandelte: »Die Klassiker, ausschliesslich an Vorgängen des Marktes, des Verkehrslebens interessiert, stellen zwei Gruppen von Wirtschaftssubjekten — anbietende und nachfragende — einander gegenüber

1) Dies soll in § 57 näher nachgewiesen werden.

Digitized by Google

und zeigen, wie die Preisbewegung eines Gutes sich gestaltet — wie Vorgänge auf Seite des Angebots, bezw. der Nachfrage das Preisniveau senken oder heben. Die Neuen stellen ein Wirtschaftssubjekt einem Gute oder einem Gütervorrat gegenüber und zeigen, wie dessen Wertschätzung sich gestaltet — wie Vorgänge auf Seite des Gutes oder Gütervorrats, d. h. des unpersönlichen »Angebots«, bez. des einen Wirtschaftssubjekts, welches hier die »Nachfrage« darstellt, das Wertniveau senken oder heben [1]).«

Man kann nicht leugnen, dass dies eine sehr treffende Charakteristik ist. Allein, *Dietzel* scheint sich niemals klar gemacht zu haben, warum »die Neuen« in dieser Weise verfahren. Dass sie hierzu einen Grund haben, war wohl anzunehmen; auch ist es ziemlich leicht, diesen Grund zu finden: Die Preise, die die Klassiker untersuchten, bezeichnen ja das Resultat eines ziemlich komplizierten Prozesses. Für jedermann, der diese Untersuchungen zu vertiefen wünscht, ist es dann ein sehr natürliches Bestreben, die verschiedenen Faktoren isolieren zu wollen, die zu diesem Resultate zusammen wirken; und besonders ist es die Mission der Grenznutzentheoretiker gewesen, die subjektiven Faktoren zu analysieren. Diese Aufgabe ist nicht anders zu lösen als dadurch, dass man immer ein Individuum herausgreift und es der Untersuchung unterwirft, die *Dietzel* in den oben angeführten Zeilen so gut beschrieben hat. Die Absicht bei dieser Untersuchung des Individuums ist zu ermitteln, welchen Preis es unter gewissen Verhältnissen zu zahlen bereit wäre, d. h. seine Wertschätzung. Freilich haben die Grenznutzentheoretiker niemals diese ihre Aufgabe mit hinreichender Konsequenz durchgeführt, niemals das subjektive Element ganz rein dargestellt, sondern immer gewisse objektive Faktoren darin zurückgelassen. Wenn *Dietzel* gleich so vielen anderen dadurch gehindert worden ist, ihre wirklichen Absichten zu verkennen, ihre eigentliche Aufgabe zu verstehen, dann tragen die Grenznutzentheoretiker die Schuld in keinem geringen Grade selbst.

51. Wer indessen die Bedeutung der Untersuchungen über »die subjektive Wertschätzung« einmal verstanden, und die richtige Stellung dieses Begriffes in der Theorie erkannt hat, der versteht auch die Spekulationen über den viel spezielleren Wertbegriff auf ihren rechten Inhalt zu reduzieren. Man könnte

1) Jahrb. für Nat., Bd. 54, 1890, S. 571.

Digitized by Google

den Wert als einen »fiktiven Preis« bezeichnen, ihn als einen Preis definieren, der unter gewissen gedachten Voraussetzungen eintreten würde. Man mag die ganze stattliche Reihe von Wertbegriffen, die die ökonomische Litteratur geschaffen hat, Revue passieren lassen, und ich will es auf mich nehmen, in jedem einzelnen Falle, wo die Darstellung überhaupt einen bestimmten Sinn hat, den Nachweis zu führen, dass es sich um nichts anders handelt, als um einen solchen fiktiven Preis. Kein Wunder dann, dass die Anzahl der Wertbegriffe mit erschreckender Geschwindigkeit wächst, wenn schon eine kleine Modifikation der Voraussetzungen, unter denen der Preis entsteht, hinreicht, um einen neuen Wertbegriff zu schaffen! Kein Wunder, dass man die Verfasser sich endlos streiten sieht, da die nötige Sorgfalt in der Feststellung dieser Voraussetzungen so oft fehlt und so leicht eine kleine Verschiebung des Wertbegriffes bewirkt!

Klar wird wohl dann auch, wie unfruchtbar eine Arbeit sein muss, die nur darauf ausgeht durch immer neue Spezialisierungen der Voraussetzungen und immer neue Subdivisionen neue Wertbegriffe zu gewinnen. Zu eigentlich neuen Begriffen gelangt man nicht, nur zu Beispielen für unseren allgemeinen und einheitlichen Wertbegriff [1]).

VIII. Die Preisbildung unter Berücksichtignng der Produktion.

52. Bisher haben wir die Preisbildung unter der Voraussetzung betrachtet, dass alle Güter auf dem Markte ganz fertig und in gegebenen Mengen vorhanden sind [2]). Diese Untersuchung hat uns die Rolle verstehen lassen, die die subjektive Wertschätzung für die Preisbildung spielt. Für das Studium dieser Frage war es vorteilhaft, die objektiven Faktoren bis auf weiteres bei Seite zu lassen. Jetzt aber ist die Zeit gekommen, um einen Schritt weiter in unserer Analyse zu gehen, und zu fragen: »Warum sind die fertigen Güter gerade in diesen Mengen vorhanden?« Offenbar ist diese Frage eine solche, die in das wirtschaftliche Gebiet gehört, deren Beantwortung der ökonomischen Wissenschaft obliegt, wenigstens wenn es sich um

1) Dass es im Grunde nur einen Wertbegriff giebt, ist übrigens ein Satz, den mehrere Verfasser nachzuweisen bestrebt sind. Vgl. z. B. *Flatow*, Studie über den Wertbegriff, Zeitschrift für Staatswissenschaften, Bd. 45, 1889. Seine Motivierung finde ich jedoch wenig befriedigend.

2) Vgl. Z. 27.

Digitized by Google

Waren handelt, die täglich von der Industrie hergestellt werden. Denn die wirtschaftenden Menschen müssen doch in jedem Augenblicke über die Produktion bestimmen und sie werden hierbei von ökonomischen Motiven geleitet. Die vorhandenen Quantitäten der fertigen Güter sind daher im Allgemeinen nicht primäre Faktoren, wie wir bisher angenommen haben. Die Analyse hat hier noch einen guten Weg zurückzulegen, ehe sie zu »endgültigen Faktoren« gelangt, d. h. zu Faktoren, deren Erklärung nicht weiter der Volkswirtschaftslehre obliegt.

Was man bei einer solchen Analyse sogleich sieht, ist, dass die Mengen der fertigen Waren von den Quantitäten der Rohstoffe, oder allgemeiner der Produktionsfaktoren abhängen. Inwieweit die letzteren wiederum als »endgiltige« aufgefasst werden können, ist eine Frage, die ich bis auf weiteres offen lassen will. Jedenfalls ist man zweifellos berechtigt, zunächst die Analyse nur bis zu diesem Punkte fortzuführen, und somit die Mengen der Rohstoffe bis auf weiteres als gegeben zu betrachten.

Nehmen wir also an, es seien r Rohstoffe in den Mengen $R_1 \ldots R_r$ vorhanden. Aus diesen sollen nun n verschiedene Waren produziert werden. Je nachdem die Rohstoffe in der einen oder anderen Weise verwendet werden, erhält man natürlich verschiedene Mengen von jeder der fertigen Waren. Diese Mengen sind daher in gewissem Masse Gegenstand einer wirtschaftlichen Wahl; der Faktor, der endgiltig bestimmt, wie die Rohstoffe verwendet, und welche Mengen der verschiedenen Waren produziert werden sollen, dieser Faktor ist die subjektive Wertschätzung.

Wie wir schon wissen, ist dieser primäre Faktor durch das Gleichungssystem (1) gegeben; nur dass wir unter die Koefficienten, die die Anfangslage jedes Individuums bestimmen, jetzt auch die individuellen Anfangsvorräte der Rohstoffe aufnehmen müssen. Zu den früheren primären Faktoren treten hier auch diese Anfangsvorräte, deren Summen, die Mengen $R_1 \ldots R_r$, besonders hervorzuheben sind. Das in unserem Problem zunächst Gesuchte sind die Preise erstens der fertigen Waren, zweitens der Rohstoffe.

53. Ehe wir zur Lösung dieses Problems schreiten, müssen wir indessen unsere Voraussetzungen in einer Hinsicht etwas näher feststellen. Eine Ware kann zuweilen auf mehrere verschiedene Weisen produziert werden, d. h. mit Verbrauch verschiedener

Digitized by Google

Mengen der verschiedenen Rohstoffe. Wir wollen hier diese Möglichkeit ausschliessen, die eine wesentliche Komplikation herbeiführen würde, und die Mengen der Rohstoffe, die die Produktion einer Einheit jeder einzelnen Ware erfordert, als völlig bestimmt voraussetzen. Um eine Einheit der Ware 1 herzustellen, mögen die Mengen $\alpha_{11} \ldots \alpha_{1r}$ der Rohstoffe 1 . . . r erforderlich sein, für eine Einheit der Ware 2 wiederum die Mengen $\alpha_{21} \ldots \alpha_{2r}$ u. s. w.; endlich für eine Einheit der Ware n, die Mengen $\alpha_{n1} \ldots \alpha_{nr}$.

Alle diese Koefficienten will ich als »technische Koefficienten« bezeichnen. Sie sind der Ausdruck für die technischen Bedingungen der Produktion, und da sie von vornherein gegeben sind ohne die Möglichkeit einer Wahl, müssen sie als primäre Faktoren betrachtet werden: ihre Analyse gehört nicht in die Wirtschaftslehre. Um jedes Missverständnis zu vermeiden, darf ich vielleicht noch bemerken, dass natürlich mehrere α gleich Null sein können, d. h. dass nicht alle Rohstoffe bei der Produktion jeder Ware gebraucht werden.

54. Das Prinzip bei der Lösung ist jetzt ganz dasselbe wie bei der des reinen Tauschproblems; es liegt darin, dass für jede einzelne Ware und für jeden einzelnen Rohstoff nur ein Preis bestehen soll. Die Lösung erhält ihre einfachste Form, wenn man die Preise der Rohstoffe als die Unbekannten wählt. Nennen wir diese Preise $q_1 \ldots q_r$. Der Preis einer Einheit von jeder der n fertigen Waren kann alsdann berechnet werden; und zwar hat man, wenn diese Preise mit $p_1 \ldots p_n$ bezeichnet werden:

$$\left.\begin{aligned} \alpha_{11} q_1 + \alpha_{12} q_2 + \ldots + \alpha_{1r} q_r &= p_1 \\ \alpha_{21} q_1 + \alpha_{22} q_2 + \ldots + \alpha_{2r} q_r &= p_2 \\ \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots & \\ \alpha_{n1} q_1 + \alpha_{n2} q_2 + \ldots + \alpha_{nr} q_r &= p_n \end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (3)$$

Sobald aber die Preise der fertigen Waren bekannt sind, kann man bei Kenntnis der subjektiven Wertschätzung die Gesamtnachfrage nach jeder beliebigen Ware berechnen. Die subjektive Wertschätzung wird nämlich, wie wir wissen, durch das Gleichungssystem (1) dargestellt:

$$\left.\begin{aligned} N_1 &= F_1 (p_1 \ldots p_n) \\ N_2 &= F_2 (p_1 \ldots p_n) \\ \ldots\ldots\ldots & \\ N_n &= F_n (p_1 \ldots p_n) \end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (4)$$

Digitized by Google

ein System, aus dem wir nunmehr $N_1 \ldots N_n$ berechnen können. Soll aber Gleichgewicht bestehen, so muss dieser Nachfrage für jede einzelne Ware ein gleich grosses Angebot gegenüberstehen, d. h. man hat:

$$N_1 = A_1, N_2 = A_2 \ldots N_n = A_n, \ldots \quad (5)$$

wo $A_1 \ldots A_n$ die Mengen bedeuten, die von jeder der einzelnen Waren produziert sind.

Um indessen e i n e Einheit der Ware 1 herstellen zu können, braucht man von den verschiedenen Rohstoffen die Mengen $\alpha_{11} \ldots \alpha_{1r}$. Um A_1 Einheiten herzustellen, braucht man von den verschiedenen Rohstoffen die Mengen $\alpha_{11} A_1 \ldots \alpha_{1r} A_1$. Aehnlich verhält es sich mit der Produktion der übrigen Waren. In s u m m a braucht man:

vom Rohstoffe 1 die Menge $\alpha_{11} A_1 + \alpha_{21} A_2 + \ldots \alpha_{n1} A_n$
» » 2 » » $\alpha_{12} A_1 + \alpha_{22} A_2 + \ldots \alpha_{n2} A_n$
. . . . . .
» » r » » $\alpha_{1r} A_1 + \alpha_{2r} A_2 + \ldots \alpha_{nr} A_n$

Setzt man jetzt voraus, dass die Produktion die ganzen vorhandenen Vorräte der Rohstoffe $R_1 \ldots R_r$ verbraucht[1]), so gelangt man endlich zum Gleichungssystem;

$$\left.\begin{aligned} R_1 &= \alpha_{11} A_1 + \alpha_{21} A_2 + \ldots \alpha_{n1} A_n \\ R_2 &= \alpha_{12} A_1 + \alpha_{22} A_2 + \ldots \alpha_{n2} A_n \\ &\ldots\ldots\ldots\ldots \\ R_r &= \alpha_{1r} A_1 + \alpha_{2r} A_2 + \ldots \alpha_{nr} A_n \end{aligned}\right\} \ldots \quad (6)$$

Wiederholen wir kurz, was wir bisher gewonnen haben: Die ursprünglichen Unbekannten sind die Preise der Rohstoffe $q_1 \ldots q_r$; setzt man diese als bekannt voraus, kann man zunächst die Preise der fertigen Waren $p_1 \ldots p_n$ berechnen; alsdann kann man bei Kenntnis der subjektiven Wertschätzung die Nachfrage nach diesen Waren berechnen; diese muss durch ein gleich grosses Angebot im Gleichgewicht erhalten werden: man weiss also, wieviel von den einzelnen Waren produziert wird, und daraus endlich, welche Quantitäten von den verschiedenen Rohstoffen gebraucht werden. Diese Quantitäten aber müssen gleich den gegebenen

1) Würde etwas von einem Rohstoff übrig bleiben, so würde dieser Rest notwendig billiger feilgeboten werden, wodurch der Preis dieses Rohstoffs gedrückt werden würde. Ein solcher Rest kann daher nur von einem Rohstoff vorhanden sein, dessen Preis gleich Null ist; solche freien Güter brauchen wir indessen gar nicht mit in die Rechnung zu ziehen.

Digitized by Google

Vorräten von den Rohstoffen $R_1 \ldots R_r$ sein; hieraus erhält man schliesslich ein Gleichungssystem, das r Gleichungen enthält und genau ebenso viel Unbekannte, nämlich $q_1 \ldots q_r$. Dieses Gleichungssystem (6) reicht somit im Allgemeinen hin, um die Preise $q_1 \ldots q_r$ der Rohstoffe zu bestimmen.

Hat man nun einmal diese Preise berechnet, so erhält man die Preise $p_1 \ldots p_n$ der n fertigen Waren aus dem System (3). Hiermit ist unsere Hauptaufgabe erledigt. Wir können aber jetzt ohne Schwierigkeiten auch ermitteln, welche Mengen von den verschiedenen Waren produziert werden. Da nämlich die Warenpreise nunmehr bekannt sind, lassen sich $A_1 \ldots A_n$ aus den Systemen (4) und (5) berechnen. Die Verteilung der fertigen Waren findet man in derselben Weise wie beim reinen Tauschproblem.

55. Wir müssen jetzt eine lebendige Vorstellung von dem wahren Inhalt des so gelösten Problems zu gewinnen suchen. Man kann sich ein geschlossenes Land vorstellen, wo die Produktion bei immer gleichbleibenden Verhältnissen fortgeht; auf dem Markte besteht ein beständiges Gleichgewicht mit konstanten Preisen, nicht bloss der fertigen Waren, sondern auch der Rohstoffe. Diese Produktion ist ein Prozess, der mit den Rohstoffen beginnt und mit den fertigen Waren abschliesst, und der sich selbst immer in denselben Formen wiederholt. Für das Studium dieser Erscheinung genügt es infolgedessen, e i n e n solchen Prozess zu verfolgen; das eben haben wir im vorigen versucht.

Wir sind bei unserer Untersuchung von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Rohstoffe in gegebenen Mengen vorhanden sind, die durch die Produktion vollständig aufgebraucht werden[1]). Da indessen die Produktion immer wieder von Anfang an einsetzt, so muss man sich denken, dass diese Rohstoffe periodisch wieder auftreten, jedesmal in denselben Mengen. Von einer Erklärung dieser Regeneration der Rohstoffe haben wir hier abzusehen; wir betrachten sie bis auf weiteres als »endgiltige« Faktoren. (Will man sich indessen eine materielle Vorstellung von dieser Vorraussetzung machen, so kann man an die Pflanzenwelt, an die Energie der Wasserfälle, an natürliche Quellen aller Art u. s. w. denken.

1) Eine Ersparung der Rohstoffe von Periode zu Periode ist ausgeschlossen, weil sie früher oder später eine Vermehrung oder überhaupt eine Veränderung der Produktion herbeiführen müsste, was wiederum durch unsere erste Voraussetzung ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

Unter dem Ausdruck »Rohstoffe« sind, wie oben gesagt, überhaupt alle Faktoren, die an der Produktion mitwirken, zu verstehen. Dazu gehört dann auch die menschliche Arbeit, und zwar muss jede einzelne Art von Arbeit als ein besonderer »Rohstoff« gerechnet werden. Aus allen diesen Rohstoffen werden jetzt gewisse Produkte hergestellt, wobei wir die besondere Voraussetzung gemacht haben, dass jedes Produkt nur auf eine Weise hergestellt werden kann. Diese Voraussetzung besagt, dass jeder Unternehmer unter denselben Bedingungen produziert, dass also zwar die Unternehmer für ihre eigene Arbeit entschädigt werden können, ein eigentlicher Unternehmergewinn aber nicht entstehen kann. Weiter müssen wir voraussetzen, dass die Produktion so wenig Zeit erfordert, dass man von der Erscheinung der Zinsen ganz absehen kann. Wäre dies nicht der Fall, so würde sich die ganze Aufgabe erheblich komplizieren, und es erscheint mir daher durchaus zweckmässig, sich einen allgemeinen Ueberblick über den wirtschaftlichen Kausalzusammenhang innerhalb der Produktion zu verschaffen, ehe man das schwierige Zinsproblem angreift.

Man könnte sagen, dass das so festgestellte Problem zu abstrakt ist, um überhaupt eine wirkliche Bedeutung beanspruchen zu können. Immerhin ist dieses Problem doch gewissermassen konkreter, als das vorher behandelte Tauschproblem, das sich doch eines so allgemeinen Interesses erfreut. Wir sind in der That der Wirklichkeit einen Schritt näher gekommen. Jedenfalls will ich gern zugestehen, dass die Bedeutung unserer bisherigen Erörterungen mehr ausserhalb des Problems selbst zu suchen ist, nämlich erstens in einem Ueberblick über den Gang der weiteren Untersuchungen und die dabei zur Anwendung kommenden Methoden, zweitens in einer Möglichkeit, die bisherigen Produktionstheorien kritisch zu prüfen und in wichtigen Streitfragen ein endgiltiges Urteil zu fällen.

56. Aus unserer Lösung können wir nun vor allem das entnehmen, dass die Preise durch ein System von Gleichungen bestimmt werden. Die alte Kardinalfrage, welche Faktoren für die Preisbildung massgebend sind, können wir somit einfach dahin beantworten: es sind das die Koefficienten dieser Gleichungen. Von diesen können wir verschiedene Kategorien unterscheiden: erstens die Koefficienten in den Gleichungen (4), die der Ausdruck der subjektiven Wertschätzung sind, und deren Bedeutung für die Preisbildung wir schon früher kennen

Digitized by Google

gelernt haben; zweitens die Quantitäten der Rohstoffe, bezw. der Produktionsmittel, $R_1 \ldots R_r$; drittens die sogenannten technischen Koefficienten. Die beiden letzteren Kategorien sind objektive Faktoren, und was wir durch unsere jetzige Untersuchung gewonnen haben, das ist eben ein Einblick in die Art, in welcher diese objektiven Faktoren an der Feststellung der Preise mitwirken.

In dem früher behandelten reinen Tauschproblem standen gegebene Mengen von fertigen Gütern der Nachfrage gegenüber. Im Produktionsproblem dagegen wird die Möglichkeit, die Nachfrage zu befriedigen, nur mittelbar begrenzt: fertige Produkte können jetzt — innerhalb gewisser Grenzen — in beliebigen Mengen hergestellt werden. Allein diese Produktionsfreiheit ist keine unbedingte: die Produktionsmittel sind nur in gewissen gegebenen Mengen vorhanden, und demnach ist die Produktion an die Bedingung gebunden, dass diese Quantitäten ausreichen. Mit Recht sagt *Böhm-Bawerk*: »Der Wert der beliebig vermehrbaren Güter wird in Wahrheit unter dem Zeichen gebildet, dass sie — zusammengenommen — nicht beliebig vermehrbar sind. Was im Belieben steht, ist, das Mengenverhältnis zwischen ihnen zu changieren« [1]). Auf Seiten der Nachfrage streben also verschiedene Kräfte dahin, die Verwendung der gegebenen Produktionsmittel nach verschiedenen Richtungen zu dirigieren. Nur bei ganz bestimmten Preisen so wohl der Produktionsmittel als der fertigen Waren, durch welche die Nachfrage gewissermassen geregelt wird, werden sich diese Kräfte gegenseitig balancieren.

Somit ist das Problem der Preisbildung vor allem ein Gleichgewichtsproblem. Es ist auch nicht möglich, die Bestimmungsgründe der Preise in einer fortlaufenden Kausalkette aufzureihen [2]); will man notwendig von einer Kausalkette sprechen, muss man dann immer an dem Bilde einer geschlossenen Kette festhalten [3]).

57. Hierdurch wird nun auch ohne weiteres klar, dass man von einem Vorrang der objektiven oder subjektiven Faktoren, hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Preisbildung, überhaupt nicht

1) *Böhm-Bawerk*, Art. »Wert«, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

2) »Die Frage«, sagt *Böhm-Bawerk*, »die zwischen *Dietzel* und mir im Streite liegt, dreht sich vielmehr lediglich um den folgenden Punkt: Liegen die »Kosten« in der Erklärungskette, die von den tausend konkreten indirekten Ursachen des Güterwertes zu diesem hinführt, diesseits oder jenseits des Mittelgliedes »Grenznutzen«?« (Jahrb. für Nat. 3 F. 3, S. 354).

3) Vgl. *Marshall*, Principles, 3 Ed., S. 562—63.

Digitized by Google

sprechen kann. Und doch bilden Fragen solcher Art den Hauptgegenstand eines Streites, der schon seit mehr als einem Jahrzehnt mit grosser Heftigkeit und grossen Ansprüchen auf unser Interesse geführt wird. Man könnte diesen Streit nach den beiden Hauptkämpfern den *Böhm-Bawerk-Dietzel*'schen Streit nennen: allgemeiner ist er als ein Kampf der deutschen Nationalökonomen gegen die sogenannte »Grenznutzentheorie« aufzufassen. Den Standpunkt der deutschen Schule kann man mit *Dietzel* dahin formulieren, dass zwar die Grenznutzentheorie für die nicht-reproduzierbaren Güter, d. h. für den Fall des reinen Tauschproblems richtig ist, für die reproduzierbaren dagegen durch die Kostentheorie zu ersetzen ist[1]).

Es wird also über den Vorrang der »K o s t e n« oder des »G r e n z n u t z e n s« als Bestimmungsgrund der Preise gestritten. Schon diese Formulierung lässt viel zu wünschen übrig, da, wie wir wissen, keiner von diesen sog. Bestimmungsgründen von vornherein gegeben ist. Es ist wirklich sehr interessant zu sehen, welchen Scharfsinn die Verfasser in dieser Hinsicht an den Tag legen, wenn es gilt, Widersprüche und Sinnlosigkeiten — in den Sätzen der Gegner zu entdecken.

Wenn z. B. *Böhm-Bawerk* sagt, dass der Wert vom Grenznutzen abhängt, der Grenznutzen wieder vom Verhältnis zwischen Bedarf und Vorrat, so wendet *Dietzel* mit Recht ein, dass bei reproduzierbaren Gütern »Vorrat« keine gegebene, sondern veränderliche Grösse ist[2]). — In unserem Gleichungssystem sind ja die M e n g e n der fertigen Waren e b e n s o u n b e k a n n t w i e d i e P r e i s e; wenn man also die Erklärung der Preise auf einen Begriff zurückführt, der seinerseits von anderen Unbekannten des Problems abhängt, dann hat man offenbar nicht viel zur Klärung der Frage gethan.

Wir haben schon bei der Behandlung des Tausches Gelegenheit gehabt zu zeigen, dass die Grenznutzentheoretiker niemals ihre eigentliche Hauptaufgabe zu lösen vermocht haben, nämlich

1) Von der Litteratur dieses Streites möchte ich hier nur ein wenig citieren: In den Jahrbüchern für National-Oekonomie: *Scharling*, Bd. 50, 1888, *Dietzel*, Bd. 54, 1890, *Lehr*, Bd. 55, 1890, *Auspitz, Zuckerkandl, Böhm-Bawerk* ebenda, *Dietzel*, B. 56, 1891, *Patten*, Bd. 57, 1891, *Böhm-Bawerk*, Bd. 58, 1892. Ausserdem Art. »Wert«, »Preis«, »Grenznutzen« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (mit Suppl.); *Dietzel*: Theoretische Sozialökonomik, Leipzig 1895 (mit zahlreichen Litteraturnachweisen).

2) Jahrb. für Nat., Bd. 54, 1890, S. 581.

Digitized by Google

die subjektiven Faktoren im Preisbildungsprozesse zu isolieren[1]). Die Folgen dieses Mangels in der Analyse treten hier noch deutlicher hervor, und ich kann nicht umhin, in diesem Zusammenhang wieder auf eine Stelle hinzuweisen, wo *Böhm-Bawerk* für den Grenznutzen Bestimmungen anführt, die überhaupt alle auf die Preisbildung einwirkenden Faktoren zu erschöpfen scheinen, womit natürlich der Inhalt des Satzes, dass die Preise vom Grenznutzen abhängen, auf Null reduziert ist[2]).

Im Grunde verfallen *Dietzel* und seine Anhänger auf ihrem Gebiete in den ganz entsprechenden Fehler. »Auf die Dauer«, sagt *Dietzel*, — »endgiltig« — »entscheidet die objektive Thatsache der Produktionskostenhöhe eines Tauschgutes über dessen Preis«[3]). Dagegen wird wiederum von Seiten der Grenznutzentheoretiker erwidert, dass die Kosten keinen gegebenen Faktor im Probleme darstellen[4]). In den Kosten sind doch die Preise aller Rohstoffe oder Produktionsfaktoren enthalten, und diese Preise sind ja gleichfalls Unbekannte in unserem Probleme. Das ist aber derselbe Fehler wie vorher: Zur Bestimmung einer Gruppe von Unbekannten wird eine andere Gruppe von ebenso unbekannten Grössen herangezogen. Auf diese Sinnlosigkeit reduziert sich also das sog. »Kostengesetz« der älteren Schule.

58. Die ganze alte Preislehre beruhte aber auf der Voraussetzung, dass die Kosten als eine »objektive Thatsache« betrachtet werden könnten. Dann kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Verteidiger der Theorie, um diese Voraussetzung aufrecht zu erhalten, zu ziemlich wunderbaren Konstruktionen ihre Zuflucht ge-

1) Vgl. Kap. VII, besonders Z. 49.

2) »Es liegt vielmehr auf der Hand, dass der »Grenznutzen« sowohl als die »Kosten« nur Mittelglieder jener Kausalkette sind und sein können; Mittelglieder, die selbst wieder durch allerhand noch weiter zurückliegende Umstände ihre Bestimmung erfahren; der Grenznutzen z. B., wie soeben gesagt, durch die Verhältnisse von Bedarf und Vorrat; der Bedarf wieder durch allerlei Momente physiologischer, moralischer, kultureller, historischer Natur; der Vorrat durch Thatsachen der Natur, der Produktionstechnik, der intellektuellen Entwickelung, der Gesellschaftsorganisation, der Rechts- und Eigentumsverhältnisse u. u. w.« (Jahrb. für Nat., Bd. 58, 1898, S. 353). Es ist übrigens charakteristisch, dass *Böhm-Bawerk* von den Bestimmgründen des »Vorrats« den wichtigsten überspringt, nämlich — den Bedarf! Vgl. auch Jahrb. für Nat., Bd. 47, 1886, S. 40—41.

3) Jahrb. für Nat., Bd. 56, S. 699.

4) Vgl. die Ausführungen *Böhm-Bawerk's*, Jahrb. für Nat., Bd. 58, S. 330 ff. und S. 355—56.

Digitized by Google

nommen haben. Ich will hier die Darstellung *Wagner*'s anführen, die in ihrer Kürze besonders typisch ist. Unter der Rubrik: »Bestimmgründe der Höhe von Tauschwert und Preis im freien Verkehr« schreibt der berühmte Gelehrte: »Für den Tauschwert eines Gutes sind immer zwei Bestimmgründe massgebend, welche den zwei inhärenten Eigenschaften des wirtschaftlichen Gutes entsprechen. Das Gut repräsentiert Gebrauchswert ..., und es bietet Schwierigkeiten des Erlangens, d. h. seine Beschaffung macht »Kosten«.

»Diese Kosten werden durch den Aufwand an Arbeit aller Art ... gebildet, der zur Herstellung und Herbeischaffung des Gutes notwendig ist. Dieser Arbeitsaufwand richtet sich nach dem Stande der Produktionstechnik und lässt sich unter Reduktion der qualitativ verschiedenen Arbeit auf eine bestimmte Arbeitsart, schliesslich als ein Quantum gesellschaftlich notwendiger Arbeit, bezw. Arbeitszeit (*Marx*) fassen [1]).

Nun, das »Quantum gesellschaftlich notwendiger Arbeit«; das klingt ja sehr »objektiv«, und hiermit wäre also der Grund gelegt, auf dem das Kostengesetz sicher aufgebaut werden könnte. Allein, es erübrigt dabei noch eine Frage zu beantworten: Diese »Reduktion der qualitativ verschiedenen Arbeit«, nach welchen Grundsätzen soll sie durchgeführt werden? Wie kommt es, dass verschiedene Arbeit verschieden geschätzt wird? Das sind offenbar nur spezielle Fälle der allgemeinen Frage: Welche sind die Bestimmgründe für die Preise der Produktionsmittel? Ich glaube klar genug dargelegt zu haben, dass diese Preise nicht als objektiv gegeben betrachtet werden können; dass sie sich nur durch Heranziehung der subjektiven Wertschätzung der fertigen Güter bestimmen lassen, und dass daher von einer »Reduktion der qualitativ verschiedenen Arbeit« als einer selbständigen, ausserhalb des allgemeinen Preisbildungsproblems liegenden Aufgabe gar nicht die Rede sein kann. Wenn sich aber *Wagner* von diesen Fragen abwendet, als wären sie überhaupt nicht vorhanden, wenn er thut, als wäre die Bedeutung der verschiedenen Produktionsfaktoren eine nur technische Frage, dann baut er seine Preistheorie auf demselben grundsätzlichen Fehler auf, wie *Marx*, er mag nun durch noch so gewagte Auslegungen des Begriffes der Arbeit seine Theorie aufzubessern suchen.

Dass auch ein Grenznutzentheoretiker wie *Zuckerkandl* im

1) *Wagner*, Grundlegung der politischen Oekonomie; erster Teil, 3. Aufl., S. 340.

Digitized by Google

Grunde genommen zu denselben Fehlern getrieben wird, sobald er es unternimmt, die Kostentheorie exakt zu formulieren, ist sehr bezeichnend und beweist nur, dass die neue Schule noch weit davon entfernt ist, die ganze Preisbildung als ein einheitliches Problem, wie sie es in Wahrheit ist, betrachten und behandeln zu können. Was ist es denn anders als ein Versuch, die Kosten objektiv zu begründen, wenn man den Begriff der »normalen« Kosten zur Erklärung der Preisbildung heranzieht! Für jeden Unbefangenen ist es wohl klar, dass eine allgemeine Preistheorie eben die normalen Kosten im gewöhnlichen Sinne des Wortes — vor Allem zu erklären hat. Betrachtet man diese Kosten als von vornherein gegeben, so scheint mir wirklich nicht viel übrig zu bleiben, das der Erklärung bedarf[1]).

59. In unserem Gleichungssystem findet das »Kostengesetz« seinen Ausdruck in den Gleichungen (3), die ja den Zusammenhang zwischen den Preisen der fertigen Güter und denen der Rohstoffe darstellen. Dass weder die einen noch die anderen als »endgiltig« oder als »gegeben« betrachtet werden dürfen, das haben wir soeben gesehen. Man könnte aber fragen, welche von ihnen »endgiltiger« sind, d. h. welche als der weiter zurückliegende Bestimmungsgrund aufzufassen sind, oder welche von ihnen als die Ursache, welche als die Wirkung zu betrachten sind. Aus dem, was wir oben gesagt haben, dürfte doch hervorgehen, wie ganz müssig, ja — sit venia verbo — kindisch diese Frage ist. Mit Recht sagt *Pareto:*

»On ne peut pas faire abstraction des autres circonstances de l'équilibre économique et déterminer séparement le coût de production. Le coût de production n'est pas la cause qui détermine le prix de vente, pas plus que le prix de vente n'est la cause qui détermine le coût de production. Ces quantités sont simplement reliées entre elles par certaines conditions, qui si on y ajoute toutes les autres conditions de l'équilibre économique, déterminent les quantités inconnues du problême«[2]).

1) *Zuckerkandl*, Art. Preis H.W.-Buch der Staatsw., S. 238: »Demnach müsste man also endlich sagen, es wird jene Menge erzeugt, deren Preis dem normalen Kostenaufwande und dem normalen Gewinn jenes Produzenten gleich ist, der unter den ungünstigsten Umständen produziert«. — Wie übrigens diese »ungünstigsten Umstände« mit den »normalen Kosten« zu vereinigen sind, das überlasse ich dem Verfasser selbst zu erklären.

2) *Pareto*, Cours d'economie politique, § 697.

Digitized by Google

Da man doch so viel über diesen Punkt gestritten hat, so sei es mir gestattet, die Frage auf ein anderes Gebiet überzuführen, wo jedermann leicht sieht, wie nichtig in der That die Dinge sind, deretwegen man sich so ereifert hat. Ich bitte also den Leser, zwei Bücher zu nehmen und sie auf dem Tisch so gegeneinander zu stellen, dass sie sich gegenseitig im Gleichgewicht erhalten. Dann mag er sich die Frage vorlegen: ist das eine Buch die Ursache davon, dass das andere steht, oder ist umgekehrt das zweite Buch die Ursache davon, dass das erste die betreffende Stellung einnimmt?[1]). Wer mit Auseinandersetzungen über diese interessante Frage Bibliotheken füllen wollte, der würde ungefähr so viel zur Klarheit in der theoretischen Mechanik beitragen wie *Böhm-Bawerk* und *Dietzel* dies durch ihre Streitschriften in der Preislehre gethan haben[2]).

60. Noch einmal will ich zu unserem Gleichungssystem zurückkehren, um die Aufmerksamkeit auf den Umstand zu lenken, dass die subjektive Wertschätzung hier durch genau dieselben Gleichungen (4) vertreten wird, wie beim reinen Tauschproblem. Es kann somit keine Rede davon sein, dass das Kostengesetz die subjektive Wertschätzung ersetzen oder »endgiltig triumphieren« sollte, wie es *Dietzel* wiederholt behauptet[3]). Sobald überhaupt Gleichgewicht auf dem Produktionsmarkt herrscht, sind diese beiden Bestimmungsgründe der Preise gleichzeitig wirksam.

In dem Augenblick, dagegen, wo die Kosten so hoch steigen, dass zu den entsprechenden Preisen entweder keine Nachfrage mehr vorhanden ist, oder nur eine so geringe, dass sie durch den schon vorhandenen Vorrat fertiger Güter gedeckt werden kann, dann freilich fallen die Kostengleichungen fort, und die Preise bestimmen sich nunmehr lediglich nach den Gleichungen (4), d. h. wir stehen wieder vor dem Tauschproblem. Dies ist die einzige richtige Bedeutung der Unterscheidung von reproduzierbaren und nicht reproduzierbaren Gütern: in der That ist diese Eigenschaft keine dem Gute inhärente, sondern eine Funktion der Konjunk-

1) Ein ähnliches Beispiel führt — wie ich jetzt sehe — auch *Marshall* vor; Principles 3 Ed., § 562–563.

2) Es ist bemerkenswert — und sehr zu bedauern —, dass *Walras*, obwohl er den wahren Ausdruck der Vorgänge bei der Produktion in einem System von Gleichungen erblickt, doch dieselbe müssige Frage aufwirft. Siehe *Walras*: Éléments etc. S. 196.

3) Z. B. Jahrb. für Nat., Bd. 56, S. 696, 698–99. 707. Vgl. auch die oben citierte Darstellung *Wagner's*.

Digitized by Google

turen. Man kann somit nicht in diesem Sinne von zwei Kategorien von Gütern sprechen, noch weniger ist es möglich zwischen beiden von vornherein eine Grenze zu ziehen, wie es *Dietzel* wiederholt und mit Nachdruck verlangt[1]).

61. Ich muss hier durch einige Worte meine frühere Kritik des Werkes von *Auspitz* und *Lieben* vervollständigen. Die grundsätzlichen Fehler, an denen die Darstellung dieser Verfasser leidet, treten nämlich in ihrer Produktionslehre noch deutlicher hervor. Um nicht zu viel citieren zu brauchen, möchte ich erst auf die »allgemeinen Voraussetzungen« hinweisen, mit denen die Verfasser ihr Buch beginnen. Und so wende ich mich zur fünften Seite, wo die »Kostenkurve« besprochen wird:

»Die Kurve beginnt im Nullpunkte des Koordinatensystems, da, wenn der Artikel A, auf den die Kurve bezogen ist, gar nicht produziert wird, auch keine Herstellungskosten desselben erwachsen können«.

Dieser Satz enthält — nebenbei bemerkt — einen groben mathematischen Fehlschluss: die Kurve ist ja im Nullpunkte notwendig diskontinuierlich; jedermann weiss, dass die Herstellung etwa einer einzigen Stecknadel sehr erhebliche Kosten machen würde: die auf den Artikel »Stecknadel« bezügliche Kostenkurve beginnt somit gar nicht im Nullpunkte. — Aber weiter:

»Die Kurve verläuft ansteigend, weil — im allgemeinen — die Herstellung grösserer Jahresmengen auch grössere Kosten verursacht«.

Zur Erklärung will ich nur einfügen, dass es sich um die Gesamtkosten, nicht um die Kosten per Einheit handelt.

»Die Kurve muss schliesslich ansteigend gegen eine vertikale Asymptote verlaufen, weil es auch bei dem grössten Kostenaufwande und der äussersten Anstrengung der Produzenten nicht möglich sein würde, die Jahresproduktion über eine gewisse endliche Grenze hinaus zu steigern, wenn auch diese Grenze weit jenseits der gewöhnlichen Produktmenge liegen mag.«

Stellen wir uns einmal wirklich die Lage des Marktes vor, die von einem der entfernteren Punkte dieser Kurve repräsentiert wird! Die Produzenten machen die allergrössten Anstrengungen und scheuen keine Kosten, um so viel wie irgend möglich produzieren zu können; und doch wollen die Verfasser, dass »die Preise aller anderen Artikel völlig unverändert bleiben«. Dass die Kosten

1) ebd. S. 685 und 689—90. Auch Bd. 54, S. 575—76.

Digitized by Google

steigen, ist wohl ein Symptom dafür, dass Produktionsmittel anderen Produktionszweigen entzogen werden, sodass sich die Konkurrenz um die Produktionsmittel verschärft. Und wenn die Produzenten des Artikels A dies zum »äussersten« treiben, so kann das nur die Folge haben, dass die Produktion der übrigen Güter ganz erheblich abnimmt. Dass dies nicht ohne ebenso erhebliche Preisänderungen und sonstige Störungen in dem von den Verfassern vorausgesetzten Gleichgewichtszustande ablaufen kann, liegt wohl auf der Hand.

Uebrigens darf man nicht vergessen, dass der Artikel A auch ein Zwischenprodukt sein kann. Sollte denn diese kolossale Produktion und die entsprechende Steigerung der Kosten gar keinen Einfluss auf den Preis der Waren haben, die mit Hilfe des Artikels A hergestellt werden?

Setzt man die Analyse fort, so häufen sich die Widersprüche in dieser Weise bei jedem weiteren Schritt. Ich denke, das schon Gesagte wird genügen, um zu beweisen, dass eine Kostenkurve im Sinne *Auspitz'* und *Lieben's* überhaupt nicht denkbar ist. Und ein solcher Begriff soll als Grundlage der ganzen Preislehre dienen!

Der Gedanke, die Kosten als eine selbständige Grösse zu behandeln, ist übrigens schon aus methodischen Gründen als verfehlt zu bezeichnen. Denn diese Kosten enthalten wenigstens zwei ganz heterogene Elemente, nämlich erstens die Preise der Produktionsmittel, zweitens die »technischen Koeffizienten«. Die verschiedene Bedeutung dieser beiden Faktoren wird im Kostenbegriffe ganz verwischt; insbesondere verschliesst man sich daher durch die Methode von *Auspitz* und *Lieben* jede Möglichkeit, die Preise der Produktionsmittel zu berechnen.

62. Das Grundprinzip unserer Lösung des Preisproblems ist, wie schon öfter hervorgehoben, dass für jedes einzelne Gut, sei es nun »Genussgut« oder »Produktivgut«, nur ein einheitlicher Preis bestehen soll. Dies ist — was die Produktivgüter betrifft — ein Symptom und eine Bedingung dafür, dass sie, wie es die Grenznutzentheoretiker ausdrücken, in jeder einzelnen ihrer Verwendungsarten den gleichen Grenznutzen zu stiften vermögen; und ich möchte darauf hinweisen, dass man, streng genommen, diesem Ausdruck in der That keine andere Bedeutung beilegen kann, als dass die Produktivgüter in jedem einzelnen Produktionszweig denselben Preis erreichen [1]).

1) Hierüber weiter Z. 64 und 65.

Digitized by Google

63. Dieser Methode gegenüber steht nun eine andere, die man mit dem Namen Maximalmethode bezeichnen könnte. Sie geht von dem Prinzip aus, dass die Volkswirtschaft den grösstmöglichen Gesamtnutzen zu erreichen tendiert. Ich glaube diese Methode nicht besser charakterisieren zu können, als dadurch, dass ich die kurze und klare Darstellung eines ihrer Hauptvertreter wörtlich anführe. Im Vorwort seines Buches: »Ueber Wert, Kapital und Rente« stellt *Wicksell* mit folgenden Worten seine Methode derjenigen *Wieser's* gegenüber:

»Dass eine mathematische Behandlung oder vielmehr die Denk- und Ausdrucksweise des Infinitesimalkalküls hier durchaus angemessen, ja beinahe unerlässlich war, kann ich nicht besser zeigen, als wenn ich die Behandlung derselben Fragen in der bekannten Arbeit *Wieser's* »Der natürliche Wert« zum Vergleich heranziehe.

Um den Anteil am Gesamtertrag oder, wie er sich ausdrückt, »den produktiven Beitrag« der verschiedenen produktiven Faktoren zu ermitteln, schlägt *Wieser* vor, man solle eine hinreichende Zahl verschiedener, wirklich vorkommender Kombinationen derselben produktiven Elemente nebeneinander stellen, um nach dem Prinzip simultaner Gleichungen, aus dem bekannten Wert der Gesamtbeträge, den überall gleichen Anteil jedes Elementes zu berechnen. Für drei Produktionsmittel x, y und z erhielte man nach ihm z. B. »um die ganze Fülle der Ausdrücke, die sich bieten, auf eine kürzeste Formel zu bringen, die folgenden Gleichungen:

$$\left.\begin{aligned} x + y &= 100 \\ 2x + 3z &= 290 \\ 4y + 5z &= 590 \end{aligned}\right\},$$

wo sich x mit 40, y mit 60, z mit 70 berechnet«.

Allein es ist klar, dass man durch ein solches Verfahren, und mag man die Zahl der Gleichungen noch so sehr vergrössern, überhaupt nichts mehr erfahren wird, als man schon im voraus wusste, nämlich dass bei freier Konkurrenz das Entgelt oder der Ertragsanteil eines und desselben »Produktionsmittels« in allen Geschäften annäherungsweise derselbe sein muss. Das und nichts anderes besagen, wie man leicht sieht, die obigen Gleichungen. Wenn also *Wieser* mit seinem »produktiven Beitrage« nur das thatsächlich ausfallende Entgelt der verschiedenen produktiven Faktoren: den Lohn der gemeinen Arbeit, die Rente der Böden

Digitized by Google

gleicher Qualität, den durchschnittlichen Kapitalzins u. s. w. bezeichnen wollte, so hat er einen wahren, aber selbstverständlichen Satz ausgesprochen; hat er etwas anderes gemeint, so muss seine »Lösung« a priori als falsch erklärt werden.

In beiden Fällen giebt sein Verfahren nicht den geringsten Aufschluss über das, was man eigentlich wissen will, nämlich wie und warum die Mitwirkung der verschiedenen produktiven Elemente eben so und so hoch bezahlt wird.

Um dies zu erfahren, muss man vielmehr von der Betrachtung der fraglichen Quantitäten selbst zu der ihrer Veränderungen übergehen (wie übrigens *Wieser* selbst, aber mit geringer Konsequenz später andeutet), d. h. man muss sich der Auffassungsweise der Differentialrechnung zuwenden.

Fasst man nämlich den Gesamtertrag der Produktion als eine wirkliche (stetige) Funktion der mitwirkenden produktiven Faktoren auf, was als annäherungsweise richtig gelten muss, so erfordert offenbar die Wirtschaftlichkeit, dass jeder Faktor eben in solchem Masse verwendet wird, dass der Ausfall einer kleinen Teilquantität desselben das Resultat der Produktion gerade um so viel vermindern würde, wie der auf diese Quantität entfallende Ertragsanteil ausmacht. Solange nämlich diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird es immer für den Unternehmer des Geschäftes, wer dies auch sei, gewinnbringender sein, von dem betreffenden produktiven Elemente entweder mehr oder weniger zu verwenden«.

Es ist leicht, sich ein klares Bild von den Vorstellungen und Voraussetzungen zu machen, die diesen Ausführungen zu Grunde liegen. Dazu ist nur noch erforderlich, die Begriffe etwas schärfer zu formulieren. Unter dem »Gesamtertrag« der Produktion kann man natürlich nichts anderes verstehen, als den Gesamtwert. Somit ist hier schon vorausgesetzt, dass die Preise der fertigen Güter von vornherein gegeben sind. Weiter denkt sich der Verfasser, dass etwa drei produktive Elemente vorhanden sind, die sich in beliebigen Proportionen für die Produktion nützlich verwenden lassen. Die Preise dieser Elemente müssen ebenso als bekannt vorausgesetzt werden, damit man bei jedem Mischungsverhältnis der produktiven Elemente die Kosten, und somit endlich durch Subtraktion vom Rohertrag den Reinertrag berechnen kann.

Die Aufgabe besteht nun darin, die Proportion der verschiedenen Produktionselemente so zu bestimmen, dass dieser Rein-

Digitized by Google

ertrag ein Maximum wird. Die mathematische Behandlung dieser Aufgabe ergiebt genau so viele Gleichungen, wie man braucht, um die vorteilhafteste Proportion der produktiven Elemente zu ermitteln.

Das Problem, an das *Wicksell* hier gedacht hat, ist somit wesentlich ein privatwirtschaftliches, und seine Voraussetzungen könnten höchstens für einen kleinen Unternehmer zutreffen, der annäherungsweise annehmen könnte, dass sein Auftreten auf dem Markt weder die Preise der fertigen Waren, noch die der Produktivgüter beeinflussen würde. Gewiss, ein solcher Unternehmer hat eine Maximalaufgabe zu lösen, nämlich die Produktionsmethode auszuwählen, die ihm bei der gegebenen Preislage den grössten Reingewinn gewährt. Was *Wicksell* durch seine Maximalmethode erreichen kann, ist also eine Feststellung desjenigen technischen Verfahrens, das bei einer gegebenen Preislage das ökonomisch richtige ist. Damit hat man für die Produktion eben das geleistet, was die Grenznutzentheoretiker bezüglich der Konsumtion gethan zu haben meinen, indem sie die Bedingungen der vorteilhaftesten Konsumtion zu ermitteln suchen. Diese haben zu einer genaueren Kenntnis der Gleichungen der subjektiven Wertschätzung beigetragen, durch die *Wicksell*'sche Maximalmethode kann man eine entsprechende Ausbildung der Kostengleichungen erreichen, indem man jetzt die »technischen Koeffizienten« nicht länger als fest und gegeben, sondern vielmehr als Funktionen der Preise betrachtet (vgl. Ziff. 53 und 54).

Durch diese beiden Untersuchungsarten aber gelangen wir doch nur zur Kenntnis von Partialgesetzen, und weder die eine noch die andere giebt uns den geringsten Aufschluss über das, was wir doch vor Allem kennen lernen wollen, nämlich den grossen, allgemeinen Zusammenhang im Preisbildungsprozesse. Um dieses Ganze nicht zu verwischen, habe ich absichtlich vermieden, auf die Möglichkeit verschiedener Produktionsmethoden einzugehen, indem ich die technischen Koeffizienten als gegeben vorausgesetzt habe. Diese Voraussetzung entspricht übrigens m. E. der Wirklichkeit viel besser, als die *Wicksell*'sche, nach der man die Proportionen der produktiven Elemente ganz beliebig wählen kann[1]). Jedenfalls bleibt mir noch die Aufgabe, meine bisherigen

1) Die *Wicksell*'sche Voraussetzung könnte z. B. zutreffen für einen Landwirt, der ja auf seinen Acker beliebige Mengen von Arbeit und Dünger verwenden kann,

Digitized by Google

Untersuchungen in dieser Hinsicht nachträglich zu vervollständigen.

Hiermit hoffe ich nun die Bedeutung und die wirkliche Natur der *Wicksell*'schen Methode klar gelegt zu haben. Will man indessen für diese Methode eine grössere Tragweite beanspruchen, will man etwa die ganze Volkswirtschaft oder das ganze Preisbildungsproblem unter diesem Gesichtspunkte behandeln, dann hat man sich eine unlösbare Aufgabe gestellt, und alles, was dabei herauskommt, muss schon a priori als falsch erklärt werden. Dies hängt damit zusammen, dass man, wie wir schon oben gesehen haben, dem Worte »Gesamtnutzen« keinen bestimmten Sinn beilegen kann, was sich auch in der Wirklichkeit bestätigt: wenn *Wicksell* davon spricht, dass die »Wirtschaftlichkeit« etwas erfordert, so muss man notwendig an eine Privatwirtschaft denken; denn es giebt in der That kein Streben nach einem grösstmöglichen Gesamtnutzen.

64. Aus dem Gesagten dürfte auch hervorgehen, wie ganz verfehlt die Kritik *Wicksell*'s über *Wieser* ist. In der That zeigt die Darstellung *Wieser*'s deutlich genug, dass er die »technischen Koeffizienten« als von vornherein gegeben betrachtet. Diese werden nämlich durch die Zifferkoeffizienten 1, 1, 2, 3, 4, 5 auf den linken Seiten seiner Gleichungen vertreten und sind also ein für allemal festgelegt. Es bleibt somit hier überhaupt keine Maximalaufgabe zu lösen. Und wenn *Wicksell* sagt, dass man »durch die Gleichungen *Wieser*'s nicht mehr erfährt, als man schon im voraus wusste«, so kann ich dies *Wieser* nur als Verdienst anrechnen: es soll eben eine mathematische Gleichung nichts anderes sein, als ein kurzer und exakter Ausdruck für das, was man schon im voraus weiss.

Hiernach könnte es scheinen, als billigte ich die Darstellung *Wieser*'s. Im Gegenteil; nur hat die Kritik anders einzusetzen. Ich meine, der Hauptfehler *Wieser*'s liegt darin, dass er aus dem ganzen Gleichungssystem, das den Ausdruck für die Preisbildung darstellt, nur eine Gruppe herausnimmt, nämlich die Kostengleichungen[1]). Sie geben an und für sich natürlich nur einen selbstverständlichen Satz, bei dem nicht viel herauskommt. Immer-

der aber immer berechnen muss, welche Quantitäten am ökonomisch vorteilhaftesten sind. — Wer aber eine Dynamomaschine bauen will, der kann dazu nicht mehr Kupfer und weniger Eisen benutzen, als die Technik es vorschreibt, — das geht nicht.

1) Die eben angeführten Gleichungen *Wieser*'s entsprechen, wie man sieht, der Gruppe (3) unseres Systems (Z. 54).

Digitized by Google

hin scheint *Wieser* selbst seinem Resultate die Bedeutung einer wichtigen Entdeckung beizulegen. Es ist nun aber leicht nachzuweisen, dass das wenige, was *Wieser*'s Ausführungen wirklich enthalten, damals auch nicht neu war. Deswegen hätte er besser gethan, sich nicht so kategorisch über die relative Bedeutung seiner Vorgänger auszusprechen; insbesondere wäre es vorsichtiger von ihm gewesen, *Walras* nicht zu citieren und bei diesem Verfasser lieber die Kritik sowohl als die obligaten Ausdrücke der Anerkennung zu unterdrücken. In der That hatte nämlich *Walras* schon lange ehe das Buch *Wieser*'s erschien die »Gleichungen der Produktion« aufgestellt (die im wesentlichen unserem Gleichungssystem entsprechen), aus denen die Gleichungen *Wieser*'s, wie oben nachgewiesen, nur einen herausgerissenen Teil darstellen[1]). Dies ist übrigens nur ein Beispiel dafür, dass *Walras,* obwohl sehr oft citiert, selten gelesen, und beinahe niemals verstanden worden ist.

Wieser unternimmt es auch, seine Gleichungen zu diskutieren, aber mit wenig Erfolg. Er kommt nicht über die unbestimmtesten Andeutungen hinaus, was übrigens nicht Wunder nehmen kann, da er noch nicht so viel von der Sache versteht, um zu wissen, dass er genau so viele Gleichungen braucht, wie Unbekannte vorhanden sind, weder weniger, noch mehr[2]).

Uebrigens sind die Ausführungen *Wieser*'s nicht nur von diesem Gesichtspunkte anfechtbar. Schon der Titel: »der natürliche Wert« deutet auf eine grundfalsche Auffassung hin, die auch im Werke selbst darin zum Ausdruck kommt, dass *Wieser* seine ganze Untersuchung nach dem »kommunistischen Staat« verlegt. Allen solchen nebelhaften Bildern gegenüber muss ich nachdrücklich hervorheben, dass eine »Zurechnung« im Sinne *Wieser*'s mit praktischer Notwendigkeit das Privateigentum und einen ausgebildeten Tauschverkehr voraussetzt. Es ist eben der grosse, grundsätzliche Fehler des »kommunistischen Staates«, dass er niemals die verschiedenen Produktionselemente richtig zu schätzen, und daher auch niemals die Produktion in richtige Bahnen zu leiten im Stande wäre. Dies zu übersehen heisst die Bedeutung der ganzen jetzigen kaufmännischen Arbeit prinzipiell

1) Nämlich die Gleichungsgruppe (4) Seite 65 in dem eben von *Wieser* citierten Werke *Walras': »*Théorie mathématique de la richesse sociale, Lausanne 1883.

2) Vgl. die Note S. 88, die wahrlich für sich selbst spricht.

Digitized by Google

verkennen. Der Gedanke, den verschiedenen produktiven Faktoren gewisse Ertragsanteile zuzurechnen, ist in der That nur eine Fiktion, die erst im Preisbildungsprozesse eine bestimmte Bedeutung erlangen kann, und zwar drücken die Preise der Produktionselemente aus, wieviel der Markt jedem von ihnen »zurechnet«[1]).

65. In den Schriften der Grenznutzentheoretiker findet man häufig die Behauptung, der Wert des Produktivgutes richte sich nach dem Werte seines »Grenzproduktes« oder seines »geringwertigsten« Produkts[2]). Wenn aber, wie es wohl nahezu immer der Fall sein dürfte, das Produkt aus mehreren Produktivgütern entstanden ist, so versagt diese Regel für die Wertbemessung der Produktivgüter ganz und gar. Es kann in der That der wahre Ausdruck des Gleichungssystems durch keine kürzere Formel ersetzt werden.

Auch möchte ich kurz darauf hinweisen, dass es infolgedessen ganz unmöglich ist, dem Terminus »geringwertigstes Produkt« eine Bedeutung beizulegen.

Somit bleibt von den Formeln der Grenznutzentheoretiker

1) Mit dem Problem der Zurechnung haben sich mehrere Verfasser beschäftigt; z. B. *Böhm-Bawerk*, Jahrb. für Nat., Bd. 47, S. 61 und Pos. Theorie des Kap. S. 179.

Die Bedeutung der Untersuchungen *Wieser's* ist von *Zuckerkandl* überschätzt worden; vgl. Art. Preis H.W.B., S. 231, Note; in einer Besprechung von *Marshall's* Principles of Economics: »es ist auch gelungen, die produktiven Beiträge der einzelnen Produktionsfaktoren zu berechnen« (nämlich für die Oestreicher); Jahrb. für Nat., Bd. 57, S. 50.

In seiner vorzüglichen Arbeit: »Produktion und Erwerb« (Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. 49, 1893) schreibt *Voigt*: »Es ist unmöglich, jedem einzelnen Gliede einen besonderen Anteil des Ertrages zuzuschreiben« und tritt überhaupt mit berechtigter Schärfe gegen die Auffassung auf, dass »der Wert produziert wird«. Allein er stellt selbst eine Zurechnungsmethode auf, die mir nicht einwandsfrei scheint. Bei der Analyse des Einkommens und des Preises geht er nämlich von einer Kategorie von Mitteln aus, und fügt zu diesem Grundstocke weitere Mittel zu, um die entsprechenden Zuwachse des Ertrages zu ermitteln; dabei soll man diejenige Kategorie als Grundstock wählen, die in der betreffenden Volkswirtschaft die hervorragendste Rolle spielt, in der Jetztzeit etwa das Kapital. — Wie ganz willkürlich diese Methode ist, liegt auf der Hand. Sie leidet übrigens auch an einem anderen Fehler, nämlich, dass sie versagt, sobald gleichzeitig mehrere neue Produktionselemente gleichzeitig hinzutreten. Schliesst man indessen diesen Fall aus, wie es *Voigt* zu thun scheint, dann setzt man in der That voraus, dass die produktiven Faktoren sich für die Produktion in beliebigen Proportionen verwenden lassen, was wenig mit der Wirklichkeit harmoniert (siehe Note 1, S. 454 der vorliegenden Arbeit).

2) z. B. *Böhm-Bawerk*: Jahrb. für Nat. B. 47; S. 69—70, *Zuckerkandl* Art. Preis H. W. B., S. 231.

Digitized by Google

überhaupt nichts übrig, was einer strengen Kritik standhalten könnte. Es ist dies wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass auch die »neue« Schule in das allgemeine Streben verfallen ist, ihre Resultate in möglichst kurze und allgemein gehaltene Schlagworte zusammenzufassen. Es wird gewiss, bei der Begrenzung des menschlichen Geistes, immer nötig, von Details abzusehen, um den grossen Ueberblick über den Zusammenhang der Dinge zu bewahren. Wenn aber unsere Formeln also niemals die volle Wahrheit werden wiedergeben können, so müssen wir doch mindestens fordern, erstens, dass diese Formeln einen ganz bestimmten Sinn haben, zweitens, dass sie nicht aus lediglich rhetorischen Gründen »vereinfacht« werden. Ein strenges Festhalten an diesen Forderungen würde die Wissenschaft von viel Unklarheit und Verwirrung befreien.

Digitized by Google

DIE KOMMUNALISIERUNG DER STRASSENBAHNEN IN DEUTSCHLAND.

EINE POLITISCH-ÖKONOMISCHE STUDIE

VON

Dr. FRITZ DEICHEN,
BERLIN.

I. Vorerörterungen.

1) Bisherige, praktische Durchführung der Kommunalisierung.

Die Zahl derjenigen Städte, welche ihre Strassenbahnen kommunalisiert haben, ist in Deutschland noch eine geringe. Bis jetzt besitzen nur 19 Gemeinden eigene Strassenbahnen. Und zwar wird der Betrieb in Düsseldorf, Köpenick, Elberfeld, München, Wiesloch, Halle, Solingen, München-Gladbach-Reydt und Frankfurt a. M. an Privatunternehmer verpachtet resp. von diesen auf Gemeinderechnung verwaltet. Nur in Barmen, Schwelm, Königsberg, Darmstadt, Friedrichshagen, Eckesey, Oberhausen, Herne, Recklinghausen und Mühlheim a. d. Ruhr wird derselbe zugleich von der Gemeinde selbst geführt.

Jedoch ist in neuerer Zeit entschieden eine Umwandlung zu Gunsten der Kommunalisierung eingetreten; es scheint dies mit der Vereinfachung der Technik, mit dem Aufkommen der Elektrizität als Zugkraft im Zusammenhange zu stehen. Die erwähnten Bahnen sind fast alle erst in den letzten vier Jahren kommunalisiert worden. Sie werden fast durchgängig elektrisch betrieben,

Digitized by Google

während sich früher beim Pferdebetrieb nur einzelne Gemeinden, wie Wiesloch und Friedrichshagen, zur Uebernahme entschlossen. Es ist sogar charakteristisch, dass die Uebernahme jener Bahnen auf die Gemeinden meist bei Gelegenheit der Umwandlung des Pferdebetriebes in den elektrischen Betrieb erfolgte. In München und Frankfurt a. M. hatte man z. B. bereits vor ungefähr 10 Jahren eifrig über die Kommunalisierung verhandelt, schliesslich aber doch den Pferdebetrieb wieder einer Privatgesellschaft überlassen. Erst im Jahre 1898 hat sich Frankfurt a. M. zum Ankauf der Bahn, zugleich aber auch zur Einführung des elektrischen Betriebes entschlossen, während die Stadt München zwei kleinere, ihr gehörige Strecken von der bestehenden Privatgesellschaft elektrisch betreiben lässt. Auch geht man schon jetzt in Düsseldorf, Mühlheim und Königsberg mit dem weiteren Ausbau der städtischen Bahnen um. In letztgenannter Stadt werden vom Jahre 1901 ab sämtliche Linien vom Magistrate selbst elektrisch betrieben werden; dasselbe wird in Düsseldorf bereits vom 1. Juli d. J. ab stattfinden. Ebenso haben in Köln [1]) die städtischen Behörden bereits eifrig über die Kommunalisierung verhandelt. Vor allen Dingen aber hat die städtische Verkehrs-Deputation in Berlin am 21. Januar 1899 beschlossen, die Uebernahme der neu ausgeschriebenen Strassenbahnlinien in städtische Regie in Erwägung zu ziehen.

Die Zahl der erwähnten Städte muss gering erscheinen, wenn man einen Blick auf die rapide Entwickelung des deutschen Strassenbahnwesens wirft. Bereits im Jahre 1889 bestanden in Deutschland in 62, 1892 in 84 Städten Strassenbahnbetriebe. Seit dieser Zeit ist der Entwickelungsgang ein ganz besonders günstiger geworden. Alle Städte mit mehr als 50000 Einwohnern haben in Deutschland jetzt eine Strassenbahn, von den Städten zwischen 40—50000 Einwohnern besitzen nur Freiburg i. Br. und Osnabrück keine. Von den Städten unter 40000 Einwohnern besassen am Ende des Jahres 1895 nur 33 eine solche. Indessen verschiebt sich von Jahr zu Jahr die untere Grenze, welche die für eine nutzbringende Strassenbahnanlage noch erforderliche Einwohnerzahl bezeichnet.

Ihren Höhepunkt scheint diese Entwickelung erst in neuerer Zeit erreichen zu sollen, nachdem die Erfindungen der modernen Technik, die Verwendung der Elektrizität als Zugkraft, eine grosse Bewegung auf dem Gebiete des Strassenbahnwesens hervorge-

1) Deutsche Strassen- und Kleinbahnzeitung, 1898, Nr. 35, S. 649.

Digitized by Google

rufen haben. Die Frage der Kommunalisierung dürfte daher ein immer aktuelleres Interesse gewinnen.

In England liegen die Verhältnisse günstiger [1]). In ganz Grossbritannien standen im Jahre 1897 von 159 städtischen Tramways 117 im Privat-, 42 im Gemeindeeigentum. Wenn auch bis jetzt nur die Städte Glasgow, Hull, Huddersfield, Blackpool, Leeds, Sheffield, Plymouth und Birmingham auch den Betrieb selbst übernommen haben, so zeigt sich doch allgemein die Tendenz, die Strassenbahnen immer mehr in das Eigentum der Gemeinden überzuführen, namentlich solche, die durch Private in's Leben gerufen und zur Blüte gebracht sind.

2) Der Standpunkt des Staats- und Gemeindepolitikers.

Natürlich wäre es grundfalsch, die englischen Verhältnisse ohne weiteres auf die deutschen zu übertragen und den Schluss zu ziehen, dass sich nun auch die deutschen Gemeinden für die Kommunalisierung der Strassenbahnen eignen würden. Denn derartige Fragen werden immer je nach der politischen und wirtschaftlichen Entwickelung des betreffenden Volkes verschieden beantwortet werden. Andererseits wäre es auch unrichtig, wenn man aus der geringen Verwirklichung des Gedankens einer Kommunalisierung in Deutschland ohne weiteres den Schluss ziehen wollte, dass dieselbe hier nicht vorteilhaft und nicht wünschenswert wäre. Zu verschiedene Gründe können die Entschliessungen der Gemeinden beeinflussen, wenn sie sich über die Frage ob Kommunal- oder Privatbetrieb entscheiden sollen, als dass man dieselben ohne weiteres für unsere ganze Volkswirtschaft anerkennen sollte.

Es ist vielmehr durchaus notwendig, wenn man die Bedeutung der Kommunalisierung für die Volkswirtschaft beurteilen soll, dass man sich nicht auf den engen Standpunkt des Gemeindepolitikers stellt, sondern an die Frage herantritt von dem erweiterten Gesichtspunkte des der Gemeinde übergeordneten Staates. Zwar wird die Politik der Gemeinde, welche als Trägerin der lokalen Kultur- und Wohlfahrtsinteressen vom Staate designiert ist, meist mit der inneren Staatspolitik Hand in Hand gehen. Indessen

1) Zeitschrift für Kleinbahnen, 1894, S. 319, 1898, S. 289, namentlich aber 1897, S. 565, woselbst ein Artikel von *Curtis* in der Jale Review (vom Mai 1897) besprochen wird, der betitelt ist »Street Railways in relation to the public.«

Digitized by Google

dürfte es doch interessieren, im vorliegenden Falle Staats- und Gemeindepolitik zu trennen und die Frage von dem höheren Standpunkte des Staatspolitikers aus zu untersuchen.

Von Gegnern der Kommunalisierung wird z. B. eingewendet, dass die Gemeinden lieber die von den Gesellschaften für die Benutzung der öffentlichen Wege gezahlten Summen als sichere Einnahmequelle nehmen sollten, anstatt durch die Uebernahme des Strassenbahnbetriebes das Risiko auf sich zu laden, womöglich auch nicht mehr als diese Beträge zu erzielen.

Vom blossen Standpunkte des Gemeindepolitikers liesse sich diese Ansicht vielleicht rechtfertigen. Gewiss klingt es verlockend, wenn z. B. die Stadtgemeinde Berlin in den letzten Jahren stets 1½ Millionen Mark von der Grossen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft bezogen hat, wobei die Gesellschaft ausserdem noch erheblich zur Unterhaltung und Reinigung des Strassenpflasters beizutragen verpflichtet war. Bis Ende des Jahres 1896 waren von genannter Gesellschaft an die Stadt einschliesslich der Gemeindesteuern, Kanalisationsgebühren und Umpflasterungskosten im Ganzen rd. 44170000 Mark entrichtet worden, im Jahre 1896 allein 8,88 Proz. des Anlagekapitals, während die Dividende 15 Prozent, also nicht einmal das Doppelte betrug [1]).

Indessen bleibt es immer noch fraglich, ob nicht der Staat vom eigenen politischen Standpunkte aus ein so grosses Interesse an der Kommunalisierung hat, dass ihm dieselbe selbst dann wünschenswert erscheinen würde, wenn die Gemeinden im schlimmsten Falle auch nicht mehr Einnahmen aus dem Betriebe erzielen könnten, als die bisher von den Gesellschaften an sie bezahlten Summen betragen.

Erst nachdem wir festgestellt haben, welches Interesse der Staat an der Kommunalisierung hat, werden wir beurteilen können, ob Staats- und Gemeindeinteresse im vorliegenden Falle auseinander gegangen sind.

3) Bisherige, theoretische Behandlung der Frage.

Ueberhaupt ist eine eingehende, die besonderen Verhältnisse des Strassenbahnwesens berücksichtigende Erörterung der vorliegenden Frage noch nicht erfolgt. Wohl haben hervorragende Theoretiker, wie *Adolf Wagner, v. Scheel* und *Sax*, der grossen Bedeutung einer Kommunalisierung bereits bei Gelegenheit anderer,

1) Zeitschrift für Kleinbahnen, 1897, S. 288.

Digitized by Google

namentlich finanzpolitischer Erörterungen in wenigen Worten Erwähnung gethan, jedoch den Gedanken nicht weiter verfolgt.

Das einzige, den Gegenstand näher behandelnde Werk ist dasjenige von *K. Hilse* »Die Verstadtlichung der Strassenbahnen« (Wiesbaden, 1889). Der Verfasser, welcher Syndikus der Berliner Pferdebahngesellschaften ist, kommt darin zu einem die »Verstadtlichung« verwerfenden Urteile. Seine Ausführungen haben jedoch heute keine Beweiskraft mehr, weil er als Haupteinwand gegen eine »Verstadtlichung« den damaligen Rechtszustand anführt, nach welchem die Strassenbahnen noch unter den freien Gewerbebetrieb fielen. Derselbe ist nämlich inzwischen durch die Verhandlungen der preussischen Staats- mit der Reichsregierung dahin festgestellt worden [1]), dass die Strassenbahnen unter die Gesetzgebung über Eisenbahnen fallen und somit durch einzelstaatliche Gesetze ebenso wie diese politischen Gemeinwesen übertragen werden können, so dass letztere die Schienen unter Ausschluss Dritter benutzen dürfen, trotzdem sie in die öffentlichen Wege eingelegt sind. Ein Hauptmoment der *Hilse*'schen Beweisführung ist somit gefallen. Im Uebrigen sollen ja unsere Erörterungen politische sein und sich somit nicht dem bestehenden Verwaltungsrecht unterordnen; vielmehr sollen sie, über demselben stehend, untersuchen, ob der zeitige Rechtszustand der wirtschaftlichen und politischen Entwickelung unseres Volkes entspricht oder ob er zu ändern ist.

Die weiteren Ausführungen *Hilses* stehen so ausschliesslich auf dem Standpunkte des Gemeindepolitikers, dass sie unseren vom Gesichtspunkte der Volkswirtschaftspolitik aus geführten Erörterungen nicht als Unterlage dienen können. Sehr interessant und lehrreich ist eine von der »Fabian Society« herausgegebene Schilderung der für die Kommunalisierung der englischen Strassenbahnen massgebenden Verhältnisse [2]).

Eine grosse Gegnerschaft haben natürlich alle Kommunalisierungsbestrebungen aus den Kreisen der Aktionäre, der Kleinbahndirektoren sowie der Techniker zu erwarten. Deren Ziel ist die ausgedehnteste und uneingeschränkte Entwickelung des Strassenbahnwesens im eigenen Erwerbsinteresse. Die Privatunternehmer waren es, die dieses Verkehrsmittel zu seiner heutigen Blüte gebracht haben; sie wollen nun auch das so reichliche Früchte

1) *Gleim*, Gesetz über Kleinbahnen, Berlin, 1895, S. 25.

2) Fabian Tract. Nr. 77: »The Municipalization of Tramways«, London, Juli 1897.

Digitized by Google

tragende Feld behaupten. Häufig negieren sie in einseitiger, tendenziöser Weise alle Vorzüge, welche von anderer Seite dem Kommunalbetriebe zugeschrieben werden; ihr Vorbild ist das amerikanische Strassenbahnwesen mit seinen üppigen Neugründungen.

Ich möchte hier namentlich die Verhandlungen erwähnen, welche auf der IV. Hauptversammlung des Vereins deutscher Strassenbahn- und Kleinbahnverwaltungen zu Dresden am 15. August 1898 speziell über die Kommunalisierung gepflogen wurden[1]). Sie charakterisieren so recht die Stellung der Strassenbahninteressenten zu dieser Frage; zugleich aber sind sie ein beredtes Zeugnis dafür, dass man in jenen Kreisen schon jetzt mit den Kommunalisierungsplänen rechnen zu müssen glaubt und in ihnen einen Feind wittert, dem man bei Zeiten Furcht einflössen müsse, um ihn vom siegreichen Angriff abzuschrecken. Das Ergebnis dieser Erörterungen war, dass man an die beteiligten Unternehmer die Aufforderung richtete, die jetzigen kommunalen Strassenbahnbetriebe zu beobachten und die wirklichen finanziellen Resultate festzustellen. Man will auf diese Weise Material sammeln, um den gesetzgebenden Faktoren den Nachweis zu führen, dass der öffentliche Verkehr im Kommunalbetriebe nichts gewinnt.

Ein jeder Unparteiische wird zugeben, dass selbst dann, wenn man derartiges Material finden würde, nichts bewiesen ist, da die bisherigen, städtischen Strassenbahnbetriebe erstens zu jung und zweitens in zu geringer Anzahl vorhanden sind.

4) Befähigung der Gemeinden zum Betriebe der Strassenbahnen im Vergleich zu anderen politischen Gemeinwesen.

Das im Verein der deutschen Strassenbahn- und Kleinbahnunternehmer ausgesprochene Vorhaben, die Staatsregierung durch Unterbreitung der bei kommunalen Strassenbahnbetrieben beobachteten Missstände gegen die Kommunalisierungsbestrebungen einzunehmen, lässt unsere oben geschilderte Absicht, die Frage nicht vom Standpunkte des Gemeindepolitikers sondern von demjenigen des Staatspolitikers zu behandeln, um so lohnender erscheinen.

1) Mitteilungen des Vereins deutscher Strassenbahn- und Kleinbahn-Unternehmungen, 1898, S. 126 (Referat von Direktor Kolle-Breslau) und S. 191 (Referat von Direktor Dr. Kollmann-Frankfurt a. M.).

Digitized by Google

Um streng objektiv zu bleiben, wollen wir die Untersuchung auf andere städtische Verkehrsmittel, wie Omnibusse, Personendampfer u. s. w., nicht ausdehnen. Nur von den auf besonderen Schienenwegen laufenden Verkehrsmitteln soll hier gesprochen werden, welche innerhalb einer bestimmten Wirtschaftseinheit (der Stadtgemeinde, ev. einschliesslich ihrer Vororte) der Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs dienen, welche aber noch nicht solche Bedeutung für den allgemeinen Verkehr erlangt haben, dass sie zu den »Eisenbahnen im engeren Sinne« zu rechnen sind.

Auf die Art der Zugkraft kommt es also hierbei nicht an. Hauptsächlich wird es sich um die in den Städten und ihren Vororten unter dem Namen Strassenbahn, Pferdebahn, Trambahn, Tramway, Dampfbahn, elektrische Bahn, Untergrund-, Unterpflaster- oder Hochbahn u. s. w. organisierten Verkehrsmittel handeln.

Da sich alle diese Bahnen im Wirtschaftsgebiet der Gemeinden bewegen, so dürften auch diese nur für die Uebernahme derselben in Betracht kommen, wenigstens so lange, als sie nicht die Bedeutung der »Eisenbahnen i. e. S.« erlangt haben. Die Stadtgemeinden haben einerseits das grösste Interesse an einer gedeihlichen Entwickelung dieses Verkehrmittels und sind andererseits am Besten mit den Verkehrsbedürfnissen vertraut. Der Staat und die grösseren Kommunalverbände dagegen haben ein zu weites Gesichtsfeld, als dass sie in die feinen Verästelungen der lokalen Verkehrsadern einen genauen Einblick thun könnten. Nur für diejenigen Strassenbahnen, welche die Städte mit den Vororten verbinden, könnte eine Ausnahme geschaffen werden.

Namentlich die Grossstädte sind mit ihren dicht bevölkerten Vororten so eng verwachsen, ihre wirtschaftlichen Interessen gehen so beständig Hand in Hand, dass sie mit Recht als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet angesehen werden. Im wirtschaftlichen Interesse beider Teile würde es daher liegen, wenn für geeignete Verkehrsverbindungen zwischen denselben in hinreichendem Masse gesorgt wird. Die zeitige, politische Zusammensetzung der Stadtverwaltungen birgt indessen die Gefahr in sich, dass diesem Verkehrsbedürfnis nicht genügend entsprochen wird. Die herrschende Klasse in den Gemeinden sind zur Zeit die Grundbesitzer. Diese aber suchen den Bau von Vorortbahnen zu verhindern, um den Abzug der Mieter nach den Vororten einzuschränken. So enthalten z. B. viele Konzessionen die Bestimmung[1]), dass Verträge,

1) Siehe Referat des Direktors *Kolle*-Breslau, Mitteilungen des Vereins Deutscher

Digitized by Google

die der Unternehmer mit Dritten zum Zweck der Erweiterung seines Bahnnetzes oder des Anschlusses anderer Bahnen an dasselbe schliesst, der Genehmigung der städtischen Behörden bedürfen.

Das schlagendste Beispiel ist das Vorgehen der Pariser Stadtverwaltung bei der Anlage der dortigen Stadtbahn [1]). Um den Anschluss derselben an die beiden Gürtelbahnen und die Fernbahnen zu verhindern und somit den Verkehr zwischen der Stadt und den umliegenden Ortschaften zu erschweren, suchte die Stadtverwaltung ihr von vornherein eine geringere Spurweite zu geben. Der die diesbezüglichen Bestimmungen enthaltende Vertrag der Stadt mit der Compagnie générale de traction wurde jedoch durch das ihn bestätigende Gesetz vom 30. März 1898 seitens der Regierung dahin abgeändert, dass eine Spurweite von 1,44 m vorgeschrieben wurde. Damit ist wenigstens die Möglichkeit gegeben, die Betriebsmittel der Stadtbahn auf den beiden Gürtelbahnen, welche die gleiche Spurweite haben, verkehren zu lassen. Dennoch aber kann umgekehrt ein Uebergang von den Hauptbahnen auf die Stadtbahn nicht stattfinden, da das Profil der Tunnelbauten nur auf die kleineren Betriebsmittel der Stadtbahn berechnet ist.

Abhilfe liesse sich vielleicht dadurch schaffen, dass für derartige Bahnen Verbände zwischen den Stadt- und Vorortgemeinden hergestellt werden, in denen auch die Einwohner der Vororte ihre gleichberechtigte Stimme über den Bau und Betrieb der Bahnen und über die auf ihnen einzuführenden Tarife abzugeben haben. Hatte doch z. B. die preussische Staatsregierung schon in den siebenziger Jahren die Absicht, die Stadt Berlin mit den umliegenden Vororten zu einem Provinzialverband zu verschmelzen.

Ich will nicht verkennen, dass die Organisation eines derartigen Sonderverbandes auf Schwierigkeiten stösst. Man wird namentlich fragen, bis zu welcher Entfernung von der Stadt der Geltungsbereich dieses Verbandes gehen, und wie die Zahl der von den einzelnen Vororten zu entsendenden Vertreter bestimmt werden soll.

Für den Umfang des den Verband umschliessenden Gebietes dürfte wohl im Allgemeinen die Grenze massgebend sein, bis zu welcher noch eine Interessengemeinschaft vorliegen kann. Es würden also alle diejenigen Ortschaften dazu gehören, welche in einer solchen Entfernung von der Stadt liegen, dass noch ein

Strassenbahnverwaltungen, 1898 S. 126. Siehe auch Deutsche Strassen- und Kleinbahnzeitung, 1897. N. 23. S. 377

1) Zeitschr. für Kleinbahnen, 1898, S. 100 und 377.

Digitized by Google

regelmässiger Verkehr nach derselben möglich ist. Letzteres dürfte aber nur dann der Fall sein, wenn die Fahrt, welche ein Arbeiter von seiner Wohnung im Vororte bis zur Arbeitsstätte innerhalb der Stadt zurückzulegen hat, nicht zu lange Zeit (vielleicht $^1/_2$—$^3/_4$ Stunde) in Anspruch nimmt und somit auch nicht zu teuer ist.

Für die Zahl der von den Vororten in den Verband zu entsendenden Vertreter dürfte in Betracht zu ziehen sein, dass diese zusammen mit ebenso viel Stimmen vertreten sein müssen wie die Stadt, denn nur so würden sie der Stadt bei den Beratungen ebenbürtig gegenüber stehen können. Die Zahl der von den einzelnen Gemeinden oder Kreisen zu wählenden Mitglieder würde sich dann nach der Einwohnerzahl zu richten haben.

Im Uebrigen würde wohl die Festsetzung dieser Mitgliederzahl und der Grenzen des Verbandes von den Aufsichtsbehörden erfolgen.

Im Sinne der hier angewandten Begriffsbestimmung über Strassenbahnen wird daher unter »Wirtschaftseinheit« nicht nur die Gemeinde, sondern der eben geschilderte Verband zu verstehen sein.

II. Der Standpunkt der volkswirtschaftlichen Produktionspolitik.

5) Die technische und ökonomische Befähigung der Gemeinden.

Treten wir nun der Behandlung unserer Frage näher, so werden wir zunächst zu untersuchen haben, welche von beiden Betriebsarten die volkswirtschaftliche Produktion am meisten fördert. Es ist nun eine interessante Beobachung, dass sich in der Entwickelung des Kommunikations und Transportwesens die Entwickelung der ganzen Volkswirtschaft wechselwirkend äussert. Entfaltet sich die Volkswirtschaft, so dehnt sich der Verkehr aus; steigert sich umgekehrt der Verkehr, so nimmt auch die Volkswirtschaft einen grösseren Aufschwung.

Diejenige Unternehmungsform muss daher vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Produktionspolitik den Vorzug erhalten, welche den Verkehr am meisten fördert. Letzteres wiederum vermag offenbar nur derjenige Unternehmer, welcher nicht nur am Besten eine bequeme, sichere und schnelle Beförderung

Digitized by Google

herbeiführen kann, sondern welcher zugleich die billigsten Tarife zu bewilligen im Stande ist.

Diese Eigenschaften hängen hauptsächlich von der technischen und ökonomischen Fähigkeit des Unternehmers, zugleich aber auch von den Anforderungen ab, welche derselbe an die Rentabilität des Unternehmens stellt. Es wird dabei nötig sein, sich über die Formen, in denen die sogenannte Privatunternehmung im Strassenbahnwesen auftritt, klar zu werden.

Nur in kleineren Städten erscheinen die Strassenbahnen als reine Privatunternehmungen, indem sie thatsächlich von einer Privatperson, die zugleich Eigentümer und Leiter des Unternehmens ist, betrieben werden. Sobald die Strassenbahnanlage aber eine grössere ist, reicht das Kapital des Einzelunternehmers nicht mehr aus, und es treten regelmässig die grossen, kapitalistischen Erwerbsgesellschaften, besonders die Aktiengesellschaften, an ihre Stelle. Der Leiter des Unternehmens ist hier nicht der Eigentümer, d. h. der Kapitalist, sondern ein Beauftragter, der allenfalls durch eine ziemlich bedeutende Tantième zu einigem Eifer angespornt werden kann. Bei grösseren Unternehmungen fungieren sogar mehrere Direktoren. In Städten mit grösserer Einwohnerzahl findet man regelmässig als Privatunternehmungsform die Aktiengesellschaft.

Was nun die technische und ökonomische Befähigung betrifft, so spricht ja bei den kleineren Strassenbahnbetrieben einiges für die Privatunternehmung, weil hier allenfalls die Vorzüge der reinen Privatunternehmung zur Geltung kommen. Man rühmt dem Einzelprivatunternehmer häufig nach, dass er besser den technischen Fortschritten Rechnung trage. Vor allem wird immer behauptet, dass er gefügiger und schneller im Handeln, rücksichtsvoller auf die Interessen des Publikums sei, weil dies erstens sein eigener Vorteil erheische, und weil er zweitens bei plötzlich entstehenden Ausgaben viel leichter Gelder flüssig machen kann als die Gemeinde, bei der erst umständliche Beratungen nötig wären.

Gewiss ist hieran vieles anzuerkennen. Man kann wohl zugeben, dass z. B. in einem Städtchen von ca. 5000 Einwohnern ein grösserer Privatunternehmer manchmal mehr Geschick und Erfahrung zum Betriebe einer Strassenbahn besitzen wird als der Magistrat, dem eine technische Kraft überhaupt nicht angehört. Immerhin kann auch von kleineren Gemeinden bei einer richtigen

Digitized by Google

Organisation Erspriessliches geleitet werden. So erfreut sich z. B. der Gemeindebetrieb in dem Dorfe Friedrichshagen der grössten Zufriedenheit des Publikums.

Während also hier im allgemeinen der Privatunternehmer den Vorzug verdient, wird man die Entscheidung im einzelnen Falle von der Tüchtigkeit der Gemeindeverwaltung abhängig machen.

In den grösseren Städten dagegen kann man die Vorzüge der Privatunternehmung kaum anerkennen. Der Umfang des Unternehmens ist hier ein so grosser, dass der Betrieb nicht mehr von dem Unternehmer selbst, sondern nur mit Hilfe von Angestellten übersehen und geleitet werden kann. Es tritt fast nur die Aktiengesellschaft als Unternehmungsform auf. Die Frage sollte hier eigentlich lauten: Gemeindewirtschaft oder Aktiengesellschaft?

Bei dieser hat man als Leiter des Unternehmens einen Beauftragten, den Gesellschaftsbeamten — ähnlich wie bei der Gemeinde den städtischen Beamten. Beide sind Beauftragte ihrer Arbeitgeber; es liegt im allgemeinen kein Grund vor, anzunehmen, dass der Privatbeamte leistungsfähiger sei als der Gemeindebeamte.

Regierungs-Assessor *Scharmer* tritt für die Kommunalisierung der Strassenbahnen ein, da die Städte fast alle über vorzüglich in der Technik vorgebildete, höhere Beamte verfügen, die zur Oberleitung eines solchen Unternehmens wohl befähigt sind[1]). *Curtis* hebt in dem erwähnten Artikel »Street Railways in relation to the public« für die englischen Verhältnisse besonders hervor, dass sowohl die Mitglieder der städtischen Verwaltungen als auch die städtischen Ingenieure den Direktoren und Privatingenieuren an Leitungsgeschick und Pflichterfüllung gleichständen[2]). Dasselbe dürfte auch für die Beamten und Techniker deutscher Gemeinden gelten.

Das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit ist beim Privatbeamten nicht grösser, als beim Gemeindebeamten, denn beide haben dasselbe in die Wagschale zu werfen, nämlich den Verlust ihrer Stellung; lebenslänglich angestellt sind die Techniker städtischer Werke bis jetzt ebenso wenig wie die Direktoren der Gesellschaften.

Allerdings werden im allgemeinen gerade die leitenden Direktorenstellen bei den Gesellschaften besser besoldet als bei den Kommunen; erstere mögen deshalb bisweilen eher in der Lage

1) Zeitschr. für Kleinbahnen, 1896, S. 205.

2) Siehe o. S. 461, Anm. 1.

Digitized by Google

sein, tüchtige und pflichttreue Beamte heranzuziehen. Wie wir aber aus der Erfahrung wissen, haben die Gemeinden in ihren städtischen Werken teilweise sehr tüchtige Direktoren; die Gehälter derselben können auch meist als zufriedenstellende angesehen werden. Man darf auch nicht übersehen, dass in den besonders hohen Gehältern der Gesellschaftsdirektoren zugleich das Entgelt für die Ordnung der Finanzen der Aktiengesellschaften liegt, welche eine ziemlich grosse, kaufmännische Bildung erfordert, da sie stets den Erwerbsgesichtspunkt berücksichtigen muss.

Dagegen könnte man vielleicht einem anderen Einwande, der bereits bei Besprechung der Vorzüge der Privateinzelunternehmung erwähnt wurde, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen.

Sowohl *Curtis* in obigem Artikel wie Direktor *Kolle* in seinem erwähnten Referat[1]) sprechen nämlich ihr Bedenken dahin aus, dass der Gemeindebetrieb zu schwerfällig werden würde. Denn es widerstrebe den organisatorischen Einrichtungen und Anschauungen bei einer Kommune, den Leiter einer Strassenbahn, der städtischer Beamter sei, mit derjenigen Machtbefugnis und Selbständigkeit auszurüsten, welche für den zweckentsprechenden Betrieb nötig ist.

Gewiss ist hieran einiges wahr. Der Direktor einer Privatstrassenbahn kann viel freier über Geldmittel disponieren als derjenige eines Gemeindebetriebes, da er immer erst die Genehmigung der städtischen Strassenbahn-Deputation einholen muss. Indessen sind doch die Fälle, in denen ganz plötzlich unvorhergesehene, grössere Ausgaben oder umfangreichere Betriebsveränderungen nötig sind, selten. Ausserdem hindert die Gemeinden nichts, dem Strassenbahndirektor einen grösseren Dispositionsfonds zur Verfügung zu stellen, aus dem er solche Ausgaben bestreiten kann. Falls sich das Bedürfnis herausstellt, wird man ihm auch eine grössere Machtbefugnis geben. Die städtische Verkehrsdeputation Berlins hat z. B. in derselben Sitzung[2]), in der sie den Selbstbetrieb der neu ausgeschriebenen Strassenbahnlinien in Aussicht genommen hat, Untersuchungen darüber in die Wege geleitet, ob es angezeigt sein würde, dem Leiter dieser Bahnen grössere Geldmittel zur Verfügung zu stellen als den Direktoren anderer städtischer Werke. Sollten jedoch bei den Staatsregie-

1) Siehe o. S. 464, Anm. 1.
2) Siehe o. S. 460.

Digitized by Google

rungen hierüber Bedenken obwalten, so könnte ja die Konzession von der Einstellung eines derartigen Dispositionsfonds in den Etat der städtischen Strassenbahn abhängig gemacht werden.

Die Befähigung der grösseren Städte zum Betriebe gewerblicher Unternehmungen ist ja auch durch die Thatsachen erwiesen. In allen grösseren Städten Deutschlands findet man gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, wie Gasanstalten, Wasserwerke, Entwässerungs- und Abfuhranstalten, Markthallen, Schlachthäuser u. s. w. Von den 46 grössten deutschen Städten haben allein 33 eigene städtische Gasanstalten [1]).

Alle diese Unternehmungen haben ihrem inneren Wesen nach das gemeinsame Merkmal, dass sie eine gewisse Gleichmässigkeit und Stabilität aufweisen, so dass der Betrieb häufig in einer mechanischen Aufeinanderfolge schnell wiederkehrender Leistungen besteht.

Diese Momente treffen aber zweifellos auch bei den Strassenbahnen in grösseren Städten zu. Deren Betrieb wird vollends mechanisch durch die Einführung der Elektrizität als Zugkraft. Dieselbe wird hier in einer Centrale unter Aufsicht eines technisch gebildeten Leiters erzeugt; es braucht nur eine beliebige Anzahl von Wagen in das Schienennetz eingeschaltet zu werden. Dieselben laufen den Schienenstrang entlang, mechanisch ihren Zweck erfüllend — ein viel einfacherer Vorgang als beim Pferdebetrieb, die richtige Wahl des elektrischen Systems naürlich vorausgesetzt.

Je einfacher aber der Betrieb durch die Unifizierung der Zugkraft wird, desto mehr ist die Gemeinde unter den angegebenen Modalitäten für denselben technisch befähigt. Diese Befähigung ist vollends erwiesen bei denjenigen Gemeinden, welche bereits eigene elektrische Anlagen zu Beleuchtungszwecken besitzen.

Die Zahl dieser Städte ist nicht mehr eine geringe und vermehrt sich von Jahr zu Jahr. In England werden sogar $^3/_4$ aller Elektrizitätswerke von den Gemeinden selbst betrieben. Offenbar ist dies auch der Hauptgrund, weshalb die englischen Kommunen jetzt allgemein die Strassenbahnbetriebe an sich zu bringen suchen.

Es wird sogar einstimmig anerkannt, dass die Ausnutzung der elektrischen Maschinen in Centralen bei reinem Lichtbetrieb ungenügend ist [2]). Durch richtigen Motorenanschluss oder durch

1) Dr. *Neefe*, Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte, Breslau, 1897. Hierselbst findet man ausführliche Tabellen.

2) Dr. *Haas* in der Zeitschrift für Transportwesen, 1896, S. 270.

Digitized by Google

Betrieb einer Strassenbahn im Anschluss an ein vorhandenes Elektrizitätswerk soll sich der Betrieb weit günstiger stellen. Schon aus diesem Grunde ist eine Uebernahme der Strassenbahn in eigene Regie bei allen Städten, welche eigene elektrische Anlagen besitzen, wünschenswert.

Die Anwendung der Elektrizität als Zugkraft ist nicht mehr eine geringfügige [1]); schon im Jahre 1896 hatten in Deutschland 42 Städte elektrische Bahnen, in weiteren 32 Gemeinden waren sie im Bau begriffen [2]). Die Länge der in ganz Europa im Jahre 1898 elektrisch betriebenen Bahnen betrug 2289 km mit 4514 Wagen; hieran nimmt Deutschland allein ungefähr mit der Hälfte Teil [3]).

Abgesehen von jener Vereinfachung des Betriebes liegen weitere Vorzüge des elektrischen Systems sowohl in der allgemein anerkannten Verbilligung der Zugkosten als auch darin, dass es die Ueberwindung grösserer Steigungen, sowie eine grössere Geschwindigkeit ermöglicht [4]). Es unterliegt keinem Zweifel, dass es den Pferdebetrieb bald gänzlich verdrängen wird [5]).

Eignen sich nun aber die elektrischen Strassenbahnen wegen der Einfachheit ihres Betriebes vorzugsweise zur Uebernahme in die Gemeindewirtschaft, so scheint in jener Entwickelungstendenz ein der Kommunalisierung günstiges Moment zu liegen.

Natürlich sind in den erwähnten, städtischen Betrieben, wie den Gas- und Wasserwerken u. s. w., mehrfach auch Missgriffe vorgekommen. Man würde auch zu optimistisch urteilen, wenn man annehmen würde, dass solche bei kommunalen Strassenbahnbetrieben ausgeschlossen seien. Indessen möchte ich doch davor warnen, allzusehr frühere, teilweise veraltete Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Wir haben es hier mit den Strassenbahnen der Neuzeit zu thun und können daher auch nur die heutigen Verhältnisse bei den Gemeindeverwaltungen berücksichtigen. Hienach muss man doch im Allgemeinen zugeben, dass bei

1) Die Anwendung der Elektrizität bis Mitte 1898 lässt sich ersehen aus der Schrift »Die deutschen elektrischen Strassenbahnen, Klein- und Pferdebahnen, Elektrizitätswerke u. s. w. im Besitze von Aktiengesellschaften«, Leipzig, A. Schuhmanns Verlag, 2. Auflage, 1998.

2) Zeitschrift für Transportwesen, 1897, S. 37.

3) Zeitschrift für Kleinbahnen, 1898, S. 330.

4) Street Railway Review, 1898, Bd. 8, Nr. 10, S. 712 und 732.

5) Zeitschrift für Kleinbahnen, 1898, S. 165: Die Entwickelung der Kleinbahnen in Preussen bis zum 30. 9. 97.

Digitized by Google

den Kommunen ein bedeutender Fortschritt in der Befähigung zur Verwaltung derartiger Anstalten eingetreten ist. Gerade aus dem Betriebe der bisherigen Unternehmungen haben dieselben allgemeine Erfahrungen gesammelt; man strebt z. B. danach, nur die tüchtigsten Techniker zur Leitung des Betriebes heranzuziehen. Auf Grund dieser Erfahrungen wird man auch manchen Fehler bei der Verwaltung der Strassenbahnen vermeiden können. Aber es wird, wie gesagt, niemals ganz ausgeschlossen sein, dass in dieser oder jener Gemeinde Missgriffe vorkommen werden, und dass sich vielleicht nach einigen Jahrzehnten eine gewisse Laschheit in die Verwaltung einschleichen wird.

Vor allen Dingen möchte ich nicht unterlassen, auf die durchaus günstigen Erfahrungen hinzuweisen, welche bisher mit kommunalen Strassenbahnen gemacht sind. Dieselben werden meist elektrisch betrieben; die technischen Schwierigkeiten sind von den Verwaltungen in mustergültiger Weise überwunden worden. Von irgendwelcher Schwerfälligkeit und von Vernachlässigungen im Betriebe ist hier keine Rede; sie befriedigen die öffentlichen Verkehrsinteressen in hinreichendem Masse. Namentlich verdient der durchaus zufrieden stellende Betrieb der städtischen, elektrischen Bahnlinien in Königsberg besondere Beachtung[1]). Die von der Stadt eingeführte, durchaus praktische Erhebung der Fahrgelder durch vorherigen Verkauf von Aluminium-Marken zeigt z. B. doch, dass eine Gemeindeverwaltung wohl im Stande ist, Einzelheiten zu regeln.

Die bisher kommunalisierten Betriebe haben nur einen mässigen Umfang. Die grösseren Städte werden die technische und ökonomische Befähigung zum Betriebe ihrer Strassenbahnen zweifellos noch viel mehr besitzen.

Immerhin ist dies noch kein Grund, die Gemeindewirtschaft der Privatunternehmung vorzuziehen.

6) Die finanzielle Ausnutzung seitens der Privatunternehmung.

Für die Steigerung des Verkehrs resp. für den Aufschwung unserer volkswirtschaftlichen Produktion kommt aber, wie wir oben gesehen haben, in zweiter Linie das Prinzip in Betracht, nach welchem der betreffende Unternehmer die Strassenbahn finanziell ausnutzen will. Derjenige Unternehmer ist der bessere, welcher

1) Verwaltungsbericht der Stadt für 1897/98.

Digitized by Google

bei sonst gleichen Vorzügen in der Technik der Anlage und des Betriebes das billigste, also das preiswerteste Verkehrsmittel liefert, welcher also mit anderen Worten die niedrigsten Tarife hat. Hier verdient ohne Zweifel die Gemeinde den Vorzug vor der Privatunternehmung.

Bei letzterer ist stets die Möglichkeit gegeben, in einen Hauptfehler zu verfallen, nämlich in die Gewinnsucht.

Allerdings kommen auch hier wieder die Strassenbahnunternehmungen der grösseren Städte, also die Aktiengesellschaften, in Betracht. Diejenigen in kleineren Städten haben wegen der Geringfügigkeit der dabei fungierenden Kapitalien und der Verkehrsverhältnisse auch an dieser Stelle ein geringeres, charakteristisches Gepräge.

Durch eingehende, wissenschaftliche Untersuchungen, ebenso aber auch durch die Praxis, ist das Unwesen der Aktiengesellschaften auf bestimmten Wirtschaftsgebieten hinlänglich bewiesen. Gerade auf den Gebieten, welche sie ganz allein ohne Konkurrenz anderer privatwirtschaftlicher Unternehmungsformen inne haben, weil diese aus technisch-ökonomischen Gründen keinen Spielraum für ihre Thätigkeit finden, haben sie freies Spiel und unbeschränkte Macht, sich übermässige Reingewinne zu verschaffen.

Zu diesen Gebieten gehören ohne Zweifel auch die Strassenbahnen. Die Unternehmer derselben gelangen in den Besitz eines faktischen Monopols, das durch ihre Konkurrenz unter einander nicht beseitigt werden kann. Denn diese Konkurrenz ist überhaupt nur vorübergehender Natur. In wenigen Jahren tritt gewöhnlich eine Verschmelzung der kapitalkräftigsten Gesellschaft mit den übrigen Unternehmungen ein, und es hat dann wieder eine einzige Gesellschaft das Monopol. Beispiele hierfür finden wir neuerdings in Berlin und Cassel. Interessant sind die Verhältnisse in Philadelphia, wo aus den ursprünglichen 39 Strassenbahngesellschaften schliesslich ein einheitliches Verkehrsunternehmen in der Union Traction Company geschaffen wurde [1]). Ueberhaupt liefern uns die Zustände auf den amerikanischen Strassenbahnen ein trauriges Bild von der Misswirtschaft der Aktiengesellschaften. Hier wird zwar bei freiestem Konzessionssystem dem Verkehrsbedürfnis nach neuen Linien und schneller Beförderung sehr gut entsprochen, aber andererseits hat das Publikum unter hohen

1) Zeitschr. für Kleinbahnen, 1897, S. 601.

Digitized by Google

Tarifen und der wildesten Spekulation viel zu leiden[1]). Ein Blick auf die hohen finanziellen Erträge der Strassenbahngesellschaften zeigt uns ebenfalls die Wirkung dieses Monopols. Es verteilte an Dividenden: Die Grosse Berliner Strassenbahn für 1897 — 16 Prozent, die neue Berliner Pferde-Eisenbahngesellschaft 15 Prozent, die Strassenbahngesellschaft in Breslau 8 beziehungsweise 12 Prozent, Dresden 8 Prozent, Hamburg 8 Prozent, Königsberg 10 Prozent, Aachen $6^1/_2$ Prozent. Ausserdem weiss aber jeder Kenner des Aktiengesellschaftswesens, dass die Dividenden durchaus nicht immer den ganzen Reingewinn eines Jahres darstellen. Vielmehr verbergen sich häufig in hohen Amortisationen und Abschreibungen, in übermässiger Ansammlung von Reservefonds (sogenannten Hilfsfonds) u. s. w., die unter dem Deckmantel solider Geschäftsführung aufgespeichert werden, beträchtliche Teile des Reingewinnes. Die Reservefonds sind zwar gesetzlich vorgeschrieben; aber sie bleiben doch immer selbst dann, wenn sie das gesetzliche Mindestmass nicht überschreiten, ein zum Kapital geschlagener Gewinn. Erst wenn sich derartige Gesellschaften auflösen, erfährt man, was die Aktionäre ausser den jährlichen hohen Dividenden verdient haben.

Wenn auch der Kurs der Aktien seit der Emission gestiegen ist, und mancher Aktionär die Aktie vielleicht erst später zu einem hohen Kurse gekauft hat, so hat doch der ihm vorhergehende Inhaber den Kursgewinn verdient. Die Differenz zwischen dem ursprünglich für die Aktie gezahlten Preise und dem bei der endgültigen Auflösung erhaltenen Ertrage kennzeichnet also stets den vom Privatkapital ausser den Dividenden erlangten Gewinn.

Bei den Strassenbahn-Gesellschaften dürfte derselbe meist ziemlich hoch sein. Bei diesen werden auch häufig aus dem Ueberschuss eines Jahres resp. aus den Fonds die Kosten einer ganz neuen Geleiseanlage bestritten; unzweifelhaft muss der Wert dieser Neuanlage als Kapitalzuwachs angesehen werden, trotzdem er nicht in der Dividende ausgedrückt ist.

Bei der Grossen Berliner Strassenbahn betrug bei einem Aktienkapital von 21 375 000 M. und einem Obligationenkapital von 13 498 100 M. am Anfang des Jahres 1897:

der Reversefonds	2 803 000 M.,
der Erneuerungsfonds	1 111 000 M.,
Uebertrag	3 914 000 M.

1) Artikel von *Curtis*, siehe o. S. 461, Anm 1.

Digitized by Google

Uebertrag	3 914 000 M.
der Beamtenunterstützungsfonds	612 000 M.,
das Kautionenkonto	221 000 M.,
der Bahnkörper-Amortisationsfonds . . .	8 291 000 M.,
also die Summe der wichtigsten Fonds rd.:	13 000 000 M.

Nach dem damaligen Stande der Dinge war die Konzession im Jahre 1911 zu Ende; bis zu diesem Zeitpunkte brauchte die Bahn nur betriebsfähig erhalten zu werden, da die Stadt Berlin das Recht hatte, den Bahnkörper unentgeltlich zu übernehmen. Man musste also die Abschreibungen hiernach berechnen. Trotzdem aber hat die Gesellschaft am Schlusse des Jahres 1897, ebenso wie in den Vorjahren, ausser den Zinsen und unter Abrechnung der aus diesen Fonds verausgabten Beträge, den Bahnkörper-Amortisationsfonds um 300000 M., den Erneuerungsfonds um 460000 M., den Beamtenunterstützungsfonds um 11000 M. **Reineinnahme** erhöht.

Da bei einem so grossen Unternehmen die Ausgaben auf die einzelnen Jahre derartig verteilt werden können, dass sie immer ungefähr die gleiche Höhe erreichen, so wären die Rücklagen auch alle Jahre dieselben gewesen. Man kann daher annehmen, dass sich obige 13000000 M. bis zum Jahre 1911 um 14 × 771000 M. d. h. auf rund 24000000 M. erhöhen werden.

Würde man nur die Zinsen jener 13000000 M. sich bis zum Jahre 1911 ansammeln lassen, so würde schon hierdurch der Nennwert des Aktienkapitals aufgebracht werden. Hierzu kämen dann noch die Zinsen der jährlichen Rücklage von 771000 M. Nebenbei möchte ich erwähnen, dass am Schlusse des Jahres 1896 auf neue Rechnung die beträchtliche Summe von 100633 M. vorgetragen wurde, während 1895 nur 5308 M. dafür übrig waren. Jene 100633 M. hätten allein die Dividende um $^1/_2$ Proz. erhöhen können.

Vor allen Dingen würde der Wert der Mobilien und Immobilien, mit Ausnahme des unentgeltlich an die Stadt abzutretenden Bahnkörpers, einen erheblichen Gewinn darstellen.

Das Grundeigentum der Gesellschaft umfasste im Jahre 1897 bereits 200000 qm, deren Anschaffungspreis 6643490 M. betrug. Es steht jedoch fest, dass diese Grundstücke im Jahre 1911 infolge der steten Steigerung der städtischen Bodenpreise einen viel höheren Wert erlangt haben werden. Rechnet man pro Quadratmeter nur 100 M., so erhält man schon eine Summe von

Digitized by Google

20 000 000 M., also wiederum beinahe den Nennwert des Aktienkapitals.

Berücksichtigt man ferner den ev. Verkaufswert der Bahnhofgebäude und Werkstätten, des Wagenparkes, des Pferdebestandes u. s. w., so wird man nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, dass im Jahre 1911 im Ganzen der vierfache Betrag des Nennwerts des Aktienkapitals zur Verteilung an die Aktionäre gelangt wäre — natürlich immer vorausgesetzt, dass man noch die Verhältnisse nach dem alten Vertrage der Gesellschaft mit der Stadt Berlin zu Grunde legt. Das Obligationenkapital dagegen dürfte bis zu diesem Zeitpunkte vollkommen getilgt sein. Es dürfte obiger Wert auch dem damaligen Kursstande der Aktien entsprechen.

Im Januar 1898 ist zwar ein neuer Vertrag geschlossen, nach welchem die Konzession bis 1920 verlängert wird; sicherlich werden die Aktionäre hiernach ebenso gut gestellt sein. Es lässt sich nur nach den neuen Verhältnissen keine Berechnung aufstellen, weil der Betrieb z. Zt. noch kein regulärer ist und erst nach vollständiger Einführung der elektrischen Zugkraft normal zu werden verspricht.

Jedenfalls aber ersehen wir aus obiger Berechnung, dass der wirkliche Reingewinn der Strassenbahn-Unternehmungen nicht nur durch die Dividenden, sondern zugleich durch die bedeutende Vermehrung der Fonds sowie des Wertes der Mobilien und Immobilien ausgedrückt wird. Im allgemeinen wird man aus dem Kursstande der Aktien auf diese Wertsteigerung schliessen können.

So war am 8. Januar 1899 der Kurswert der Aktien der Grossen Berliner Strassenbahn[1]) 323 3/4 M., der Berlin-Charlottenburger Strassenbahn 270 M., der Breslauer elektrischen Bahn 207 M., der Breslauer Strassenbahn 296 1/2 M., der Hamburger Strassenbahn 193 1/4 M., der Stettiner Strassenbahn 173 M. Die Aktien der Allgemeinen Lokal- und Strassenbahngesellschaft standen im Kurse von 198 3/4 M.

Derartig günstige, finanzielle Resultate können nur durch vorteilhafte Tarife auf der einen und durch Ersparnisse an den Ausgaben auf der anderen Seite erzielt werden.

Thatsächlich sind die Tarife der Gesellschaften fast durchgängig zu hoch bemessen; nur wenige Gesellschaften haben den

1) Derselbe dürfte nach der Emission der neuen Aktien noch nicht seinen Höhepunkt erreicht haben.

Digitized by Google

allgemeinen 10 Pfg.-Tarif für alle Strecken eingeführt. Und selbst bei höheren Tarifen suchen sie durch Ersparnisse am Betriebe, die durchaus nicht im Interesse des Publikums liegen, so viel wie möglich aus dem Unternehmen herauszuwirtschaften, z. B. bauen sie stets nur die einträglichen Linien, während das volkswirtschaftliche Interesse auch die Anlage von Bahnen nach den entfernteren Teilen der Stadt erheischt. Die Löhne der Strassenbahnbediensteten werden auf niedrigem Niveau gehalten, und die Arbeitskräfte allzu sehr ausgenutzt. Wichtige Neuerungen im Betriebe, wie die Einführung der elektrischen Zugkraft, kommen nicht zur Ausführung, da die Gesellschaften in eine Aenderung des ihnen durch die Konzession erteilten Betriebsrechts nur einwilligen, wenn ihnen noch günstigere Bedingungen zugestanden werden. In jeder Hinsicht treten Vernachlässigungen des Betriebes ein, so dass die wichtigen Aufgaben, welche den Strassenbahnen zufallen, teilweise negiert werden.

Im grellsten Lichte erschienen solche Missstände bei der Münchener Trambahngesellschaft [1]). Hier sahen sich die beiden bayerischen Ministerien des Aeusseren und Inneren am 11. Februar 1897 veranlasst, den Magistrat von München aufzufordern, für schleunige Abhilfe zu sorgen:

»Wiederholte Beobachtungen und Erfahrungen führen zu der Anschauung, dass die Betriebseinrichtungen der Münchener Trambahn mannigfach hinter der Entwickelung des Verkehrs der rasch und mächtig aufstrebenden Grossstadt zurückgeblieben sind und den Anforderungen dieses Verkehrs teilweise nicht mehr genügen. Dieser Zustand der Dinge erfordert Abhilfe in so dringender Weise, dass die etwaige Verwirklichung der notorisch seitens der städtischen Kollegien Münchens geplanten, durchgreifenden Reform des Trambahnwesens nicht abgewartet werden kann«.

Die Festsetzung von Maximaltarifen dürfte ebenfalls kein befriedigendes Resultat gewähren. Zunächst kann man die höchste Grenze des Tarifs nicht zu niedrig stellen; zweitens aber ist auch hier immer noch nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaften den an den Einnahmen entstandenen Ausfall an den Betriebsausgaben ersparen.

Auch das beste Konzessionssystem, wie es sich wohl in neueren Verträgen, z. B. in Berlin und Dresden, herausgebildet hat, kann mit den schärfsten und eingehendsten Bedingungen hier

1) Sociale Praxis VI, Nr. 23, Sp. 556.

Digitized by Google

keinen Wandel schaffen. Für den Erwerbsgesichtspunkt wird immer ein genügender Spielraum bleiben.

Erst neuerdings hat sich die Stadt Königsberg dahin entschlossen, den Betrieb aller Strassenbahnlinien selbst zu übernehmen, da die bestehende Privatgesellschaft sich arge Vernachlässigungen zu Schulden kommen liess[1]).

Der Vertrag, den die Stadt Berlin behufs Einführung der elektrischen Zugkraft mit der Grossen Berliner Strassenbahn im Januar 1898 geschlossen hat, ist gewiss mit solcher Geistesschärfe von Seiten der Gemeindebehörden durchdacht, dass die öffentlichen Interessen in hervorragender Weise gewahrt zu sein scheinen; er kann mit Recht als Muster einer Konzession hingestellt werden. Die Gesellschaft verpflichtet sich darin, den elektrischen Betrieb mit allgemeinem 10 Pfg.-Tarif für jede ununterbrochene Fahrt einzuführen, geheizte Wartehallen für's Publikum einzuführen, eine Pensionskasse für ihre Angestellten nach Massgabe eines mit dem Magistrat zu vereinbarenden Statuts zu errichten und die Wagenführer nicht länger als 10 Stunden hintereinander zu beschäftigen. Sie ist ferner gebunden, innerhalb des Weichbildes der Stadt bis zu einer Gesamtlänge von 150 km jede von der Stadtverwaltung geforderte Linie unter finanzieller Beihilfe der Gemeinde einzulegen. Nach Ablauf der Konzession hat die Stadtgemeinde das Recht, den Schienenkörper einschliesslich seines Zubehörs (Ständer, Zuleitungsdrähte) unentgeltlich zu übernehmen. Neben diesen ausgedehnten Verpflichtungen der Gesellschaft bezieht die Stadt Berlin als Entgelt für die Genehmigung der Einlage von Schienen in den Strassenkörper 8 Proz. von der Brutto-Einnahme aus der Personen- und Güterbeförderung und ausserdem die Hälfte von dem 12 Proz. Dividende übersteigenden Reinertrage, abgesehen von den seitens der Gesellschaft aufzuwendenden Pflasterungs- und Pflasterunterhaltungskosten.

Aber trotz diesen mannigfachen Verpflichtungen der Gesellschaft kann man mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, dass dieselbe durch den neuen Vertrag finanziell nicht geschädigt, sondern bedeutend besser gestellt ist.

Denn die Erfahrungen in zahlreichen Städten, wie Halle, Barmen, Elberfeld, Stettin, Hannover, Frankfurt a. M., Aachen, Breslau, Hamburg, Leipzig, haben hinlänglich erwiesen, dass sich der Verkehr infolge der Einführung des elektrischen Betriebes ganz be-

1) Sociale Praxis VII, Sp. 890.

Digitized by Google

deutend steigern wird, während sich die Kosten der Zugkraft verringern[1]).

Allerdings kann man nach den meisten Geschäftsberichten einen zahlenmässigen Vergleich zwischen den Zugskosten resp. der Verkehrsfrequenz bei elektrischer und Pferdekraft nicht anstellen, weil sich einerseits die Angaben über den Personenverkehr nicht auf zwei gleiche Strecken resp. gleiche Zeiträume zweier Jahre beziehen, andererseits nicht immer die Kosten der reinen Zugkraft ersichtlich sind.

Im allgemeinen werden an den Betriebskosten 33⅓ Proz., d. h. 3—5 Pfg. für's Wagenkm erspart. Die Verkehrszunahme schwankt zwischen 20—50 Proz.[2]). Dieselbe ist aber noch viel bedeutender, wenn zugleich der allgemeine 10 Pfg.-Tarif eingeführt wird.

Erfahrungen hierüber besitzen wir z. B. in Stettin und Barmen-Elberfeld. Jedoch lassen sich die Angaben in den Geschäftsberichten der Stettiner Gesellschaft statistisch nicht verwerten, weil infolge des allmählichen Ausbaues der Strecken das ganze Strassenbahnnetz unter dem Pferdebetrieb ein kleineres war als dasjenige unter dem jetzigen elektrischen Betriebe. Auch die Angaben über einzelne Strecken sind statistisch nicht brauchbar, weil z. B. der Pferdebetrieb in der ersten Hälfte des Jahres 1897 verglichen wird mit dem elektrischen Betriebe in der zweiten Hälfte. Erst unter Zuhilfenahme der mir von der Direktion der Stettiner Strassenbahngesellschaft in liebenswürdigster Weise gemachten, besonderen Angaben habe ich für zwei Strecken folgendes festgestellt:

1) Auf der Linie Molkerei-Eckerberg-Breitestr., betrug in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1898 die Einnahme 68 Proz., die Zahl der beförderten Personen 75 Proz. mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres unter'm Pferdebetrieb und abgestuftem Tarife.

2) Auf der Linie Cap-chéri-Heinrichstr., betrug in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1898 die Einnahme 38 Proz., die Zahl der beförderten Personen 55 Proz. mehr als im gleichen

1) Nach dem Geschäftsbericht der Strassenbahngesellschaft in Hannover betrugen die reinen Zugkosten pro Wagenkm bei gemischtem System 0,115 M., bei reiner Oberleitung 0,105 M. gegen 0,139 bei Pferdebetrieb. Bei der Hamburger Strassenbahngesellschaft kostete ein Motorwagenkm 1896 0,124 M. Die Vorteile des elektrischen Betriebes werden erläutert in dem Geschäftsbericht der Elektrizitäts-Gesellschaft »Union« für 1897/98. Ueber die Erfahrungen bei 22 amerikanischen Strassenbahnen siehe Zeitschr. für Kleinbahnen, 1897, S. 212.

2) Zeitschr. für Kleinbahnen, 1896, S. 658.

Digitized by Google

Zeitraume des Vorjahres unter'm Pferdebetrieb und abgestuftem Tarife.

Indessen sieht man aus der Verschiedenartigkeit der Steigerung bei beiden Linien, dass man, um wirklich brauchbare Resultate zu erzielen, nicht nur einige Linien in den Kreis der Betrachtung ziehen darf, sondern möglichst das ganze Strassenbahnnetz einer sonst unter normalen Verhältnissen arbeitenden Gesellschaft ins Auge fassen muss.

Wirklich brauchbares Material habe ich eigentlich nur in den Geschäftsberichten der »Elektrischen Strassenbahn-Gesellschaft Barmen-Elberfeld« gefunden. Nach denselben betrug auf der 11,7 km langen Strecke die Zahl der beförderten Personen im Jahre 1896 55 Proz., 1897 108 Proz., 1898 149 Proz. und die Betriebseinnahme 1896 47 Proz., 1897 76 Proz., 1898 95 Proz. mehr als im gleichen Zeitraume des Jahres 1895 bei Pferdebetrieb und abgestuftem Tarife.

Bei der Grossen Berliner Strassenbahn werden sich die Verhältnisse wegen der grösseren Ausdehnung und der damit verbundenen, besseren Ausnutzung des Betriebes noch günstiger stellen, zumal da inzwischen eine Vereinigung mit der »Neuen Berliner Pferdebahngesellschaft« erfolgt ist, und ein weiterer Ausbau des Bahnnetzes bevorsteht. Aber schon dann, wenn die Betriebs-Ergebnisse denjenigen in Barmen-Elberfeld und anderen Städten nur gleichkommen, dürfte die Berliner Gesellschaft finanziell sehr gut gestellt sein. Ein Anwachsen des Verkehrs wird unter den gleichen normalen Verhältnissen stets eine höhere Dividende ermöglichen, da der Prozentsatz der Betriebsausgaben zu den Einnahmen immer mehr zurückgeht.

Allerdings hat dieses Gesetz von der Ausdehnung des Verkehrs seine Grenze.

In den Grossstädten nämlich verkehren auf bestimmten Linien schon so viel Strassenbahnwagen, dass eine weitere Einstellung derselben im Interesse des gesamten Wagenverkehrs und der Fussgänger kaum mehr möglich ist. Der Strassenbahnwagen kann immer nur eine beschränkte Anzahl von Personen fassen und auch diese nur, da er die öffentlichen Hauptverkehrsstrassen benutzt, mit einer mässigen Geschwindigkeit befördern. In den Verkehrszentren der Grossstädte hat man daher, um dem vorhandenen, übermässigen Verkehrsbedürfnis nach Kräften nachzukommen, die Aufeinanderfolge der Wagen bis zur äussersten Grenze be-

Digitized by Google

schleunigt[1]).

In Berlin findet z. B. eine solche bis zum Aeussersten ausgedehnte und doch noch lange nicht genügende Einstellung von Strassenbahnwagen in der Leipzigerstrasse statt. Die grössten Verkehrsstörungen treten hier ein, wenn beim Schneefall die Pferde nicht mehr vorwärts kommen oder ein 3—400 Ztr. schwerer Motorwagen infolge Maschinendefektes nicht von der Stelle zu bewegen ist. Für die Fussgänger ist das Ueberschreiten des Fahrdammes äusserst gefährlich; zahlreiche Unglücksfälle beweisen dies.

Am Sonntage vor Weihnachten v. J. war ein Ueberschreiten des Fahrdammes zwischen der Wilhelmsstrasse und dem Leipziger Platz zeitweise überhaupt kaum möglich. Trotzdem aber wird das vorhandene Verkehrsbedürfnis durch die Pferde- und elektrischen Bahnen bei Weitem nicht befriedigt; viele Personen müssen andere Fahrzeuge, wie Droschken und Omnibusse, benutzen resp. zu Fuss gehen. Es irren sich daher alle diejenigen, welche glauben, dass hier durch die völlige Einführung des elektrischen Betriebes und des allgemeinen 10 Pfg.-Tarifes die Zahl der durch Strassenbahnen beförderten Personen noch gesteigert werden kann.

Ueberhaupt ist in ganz Berlin die Zahl der durch Strassenbahnen beförderten Personen gegenüber den beiden anderen grossen Verkehrsanstalten — der Stadt- und Ringbahn und den Omnibussen — in den letzten Jahren ganz erheblich zurückgeblieben, trotzdem das Strassenbahnnetz in dieser Zeit erheblich erweitert und verästelt wurde[2]). Die Anzahl der Fahrten pro Kopf der Bevölkerung stieg in den Jahren 1890—1897 bei der Stadt- und Ringbahn um 138 Proz., den Omnibussen um 41 Proz., bei den Strassenbahnen nur um 24 Proz.

Indessen können wir im vorliegenden Falle das erwähnte Gesetz von der Ausdehnung des Verkehrs mit vollkommenem Recht anwenden. Denn da wir nicht einzelne Strecken, sondern die Gesamtheit des Bahnnetzes der Gesellschaft in's Auge fassen wollen, können wir annehmen, dass ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Linien stattfinden, und das Gesamtresultat doch richtig sein wird.

1) Siehe Mitteilungen des Vereins deutscher Strassenbahn- und Kleinbahnunternehmer 1898 S. 107. Hier wird ein Artikel aus der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen über »die Strassenbahnen im Innern der Städte« besprochen.

2) Abhandlung des Stadtbau-Inspektors Pinkenburg über die Berliner Verkehrsverhältnisse in der Deutschen Bauzeitung, 1898, S. 554. Lr. 61, 63, 66, 68. Siehe auch Zeitschr. für Kleinbahnen, 1898, S. 554.

Digitized by Google

Wenn wir nun berechnen wollen, wie hoch sich die Reineinnahmen der Grossen Berliner Strassenbahn nach Einführung des elektrischen Betriebes und des allgemeinen 10 Pfg.-Tarifes auf allen Linien stellen wird, so müssen wir, um obige Erfahrungen bei anderen Strassenbahnen richtig anwenden zu können, ein Jahr auswählen, in welchem nur Pferdekraft verwendet wurde, wir müssen also zurückgehen auf das Betriebsjahr 1895.

Die Personenbeförderung hatte sich in diesem Jahre bei der Grossen Berliner Strassenbahn gegen das Vorjahr 1894 um 5,39 Proz. vermehrt; dementsprechend ist der Prozentsatz der Betriebsausgaben zu den Betriebseinnahmen um 0,46 Proz. zurückgegangen. Nehmen wir auf Grund der Erfahrungen in Barmen-Elberfeld eine Steigerung der Personenbeförderung um rd. 150 Proz. an, so würde dieser Prozentsatz bei sonst normalen Verhältnissen um mindestens 12,8 Proz. zurückgehen.

Die allerdings durch die Einführung des allgemeinen 10 Pfg.-Tarifes entstehende Mindereinnahme (absolut genommen) dürfte durch die Einkünfte aus der neu einzuführenden Güterbeförderung zum Mindesten ausgeglichen werden, da schon damals die Einnahme aus 10 Pfg.-Fahrscheinen 71,29 Proz., aus 15 Pfg.-Fahrscheinen 16,65 Proz. sämtlicher Einnahmen aus Einzelfahrscheinen betrug.

Nehmen wir aber trotzdem nur eine Steigerung der Einnahmen um 120 Proz. an, so dürften sich dieselben von 15 561 000 M. auf 34 234 000 M. erhöhen.

Die Betriebsausgaben dagegen werden sich erheblich vermindern. Im Jahre 1895 betrugen dieselben 53,84 Proz. der Betriebseinnahmen. Dieser Prozentsatz vermindert sich nach obiger Berechnung um mindestens 12,8 Proz. d. h. auf 41,04 Proz. Demnach würden die Betriebsausgaben

$$\frac{34\,234\,000 \cdot 41{,}04}{100} = \text{rd. } 14\,050\,000 \text{ M.}$$

betragen.

Diese Summe verminderte sich nun aber noch absolut dadurch, dass die elektrische Zugkraft pro Wagenkm mindestens 3 Pfg. billiger ist [1]).

Da nun im Jahr 1895 im Ganzen 28 527 000 Wagenkm gefahren sind, eine Steigerung des Verkehrs um 150 Proz. aber die

1) Siehe o. S. 480, Anm. 2.

Digitized by Google

Leistung von rd. 71 318 000 Wagenkm erwarten lässt, so dürften an der Zugkraft absolut

$$71\,318\,000 \cdot 0{,}03 = \text{rd. } 2\,140\,000 \text{ M.}$$

erspart werden. Die Betriebsausgaben betragen demnach nur 11 910 000 M.

Diese Rechnung ist insofern nicht ganz korrekt, als die Wagenkilometer sehr verschieden sein können. In Berlin verkehren z. B. Pferdebahnwagen von 20, aber auch von 51 Plätzen. Die elektrischen Wagen befördern 34 resp. 40 Personen. Immerhin dürfte die durchschnittliche Zahl der Plätze eines Wagens bei beiden Betriebsarten ungefähr dieselbe sein. Trotzdem bleibt zu wünschen, dass sich die Gesellschaften dazu entschliessen möchten, nicht nur die geleisteten Zug- resp. Wagenkm, sondern auch die gefahrenen Platzkm zu registrieren[1]).

Nach obiger Rechnung ergiebt sich also ein Betriebsüberschuss von 22 324 000 Mk. Diese Summe dürfte sich durch Zinsen und Kursgewinne noch erhöhen auf 22 524 000 M.

Unter Zugrundelegung des Geschäftsberichts von 1895 und obiger Erörterungen kommen hiervon in Abzug:

a) Hypothekenzinsen	61 000 M.	
b) Obligationenzinsen	562 000 »	
c) 8 Proz. Abgabe von der Bruttoeinnahme aus dem Personenverkehr, die sich gegen 1895 um 120 Proz. erhöhen dürfte	2 674 000 »	
d) Pflasterrente	238 000 »	
e) zum Erneuerungsfonds	550 000 »	
f) zum Beamtenunterstützungsfonds	50 000 »	
g) Gesamtabschreibungen	1 688 000 »	
h) für höhere Abschreibungen, bessere Betriebseinrichtungen, Zuschüsse zur neuen Pensionskasse, den hohen, 1895 nicht eingestellten Betrag von	2 000 000 »	
		7 823 000 M.
so dass zur Verteilung bleiben		14 701 000 »
Zahlen wir dann rd. 10 Proz. Tantième an die Direktion, die Gesellschaftsbeamten und den Aufsichtsrat		1 470 000 »
so verbleiben als Dividende		13 231 000 M.

Das Aktienkapital der Grossen Berliner Strassenbahn ist bereits durch Beschluss der General-Versammlung vom 25. Januar 1899 behufs Umwandlung des Betriebes und Erweiterung des Unternehmens um ca. 109 Proz. erhöht worden. Jedoch umfasst diese Umwandlung nicht nur das alte Unternehmen, wie es im Jahre 1895 beim Pferdebetriebe bestand, sondern zugleich das ganze

1) Zeitschr. für Kleinbahnen, 1897, S. 468, 1896, S. 137.

Digitized by Google

ca. 53 km lange Geleisenetz der bisherigen Neuen Berliner Pferdebahngesellschaft, abgesehen von den bereits seit dem Jahre 1895 selbst ausgeführten Erweiterungsbauten (ca. 2 km Geleise mehr).

Es wird nicht zu hoch gegriffen sein, wenn wir auf die Betriebsumwandlung der seit 1895 neu erworbenen 55 km Geleise sowie auf die zukünftigen Erweiterungen durch Bau ganz neuer Linien 29 Proz. des neuen Aktienkapitals rechnen, so dass also für die Umwandlung des Betriebes auf der alten Strecke 80 Proz. d. h. 18400000 M. verbleiben. Das Gesamtaktienkapital würde dann mit 39400000 M. in Rechnung zu ziehen sein. Verteilen wir nun obige 13231000 M. auf dieses Kapital, so ergiebt sich eine Dividende von 33 Proz. Die Gesellschaft würde dann nach dem Vertrage für das alte Aktienkapital von rd. 21000000 M. 12 Proz., für die neuen 18400000 M. 6 Proz. Dividende erhalten und den Rest mit der Stadtgemeinde teilen. Sie würde also mindestens für die alten Aktien $22^1/_2$ Proz., für die neuen $19^1/_2$ Proz. Dividende erzielen; nebenbei geniesst sie den Vorteil, dass ihr Betriebsrecht auf weitere 8 Jahre verlängert wird. Die durch das Wachsen der Einwohnerzahl herbeigeführte Verkehrssteigerung ist hierbei nicht einmal berücksichtigt worden.

Natürlich enthält die vorstehende Beweisführung nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung; es ist hier nur das vermutliche Minimum des Reingewinnes festgestellt worden.

In Wirklichkeit wird die Dividende wohl noch eine höhere werden. Denn schon im Jahre 1897, in welchem der 10 Pfg.-Tarif überhaupt noch nicht eingeführt war, und nur wenige Strecken elektrisch betrieben wurden, hatte sich der Verkehr gegen das Jahr 1895 um 14 Proz. gesteigert, so dass die Gesellschaft 16 Proz. Dividende verteilen konnte[1]). Das wegen der Gewerbeausstellung eigentlich nicht normale Jahr 1896 wurde noch um rd. 5 Proz. bezüglich der geleisteten Wagenkm übertroffen. Im Jahre 1898 betrug die Zahl der Wagenkm sogar 11 Proz., die Summe der Einnahmen 8 Proz. mehr als im Vorjahre. Vom Jahre 1895—97 betrug letztere im gleichen Zeitraume rd. 10 Proz., also pro Jahr nur 5 Proz.

Jedenfalls zeigt das angeführte Beispiel bei dem neuen Vertrage der Grossen Berliner Strassenbahn, dass trotz der scheinbar

1) Für das Jahr 1898 beträgt die Dividende schon 18 Proz., trotzdem der grössere Teil der Linien noch mit Pferden betrieben wurde, und der allgemeine 10 Pf.-Tarif immer noch nicht eingeführt war.

Digitized by Google

drückendsten Bedingungen doch immer genügender Spielraum für die finanzielle Ausnutzung des Unternehmens bleibt. Die Beteiligung der Stadt an dem Reinertrage des Unternehmens hätte noch viel grösser sein können; sie wurde aber nicht höher vereinbart, weil die Gesellschaft darzulegen wusste, dass sonst die Dividende auf ein zu niedriges Niveau herabgedrückt würde.

Hätte die Stadt schliesslich eine grössere Beteiligung am Reingewinne erzielt, so lag wiederum die Gefahr nahe, dass die Gesellschaft durch Ersparnisse an den Ausgaben das Unternehmen allzu sehr ausbeuten würde, um somit doch zu ihrem hohen Gewinne zu gelangen. Ein Beispiel hierfür finden wir in Paris bei den dortigen Verkehrsgesellschaften. Nach dem Vertrage von 1860 sind die Abgaben der Allgemeinen Pariser Omnibusgesellschaft an die Stadt ganz bedeutende; sie betrugen im Jahre 1895 pro Aktie 136,03 Fr., während die Dividende nur ca. 40 Fr. betrug. Daneben hat der Seine-Präfekt ein ausgedehntes Aufsichtsrecht über den Betrieb. Auf der anderen Seite aber sehen wir die Schattenseiten dieses Systems. Die Gesellschaft sucht nach Möglichkeit an den Ausgaben zu sparen. Das Pariser Omnibuswesen lässt in Bezug auf Schnelligkeit, Billigkeit und Bequemlichkeit sehr viel zu wünschen übrig[1]).

Derartige Schwierigkeiten werden beim kommunalen Betriebe der Strassenbahnen wenigstens zum grossen Teile beseitigt werden. Wenn die Gemeinden in dem Fahrpreise auch nicht nur die Kosten der Beförderung, sondern zugleich einen Aufschlag für Zwecke der kommunalen Finanzen erheben, so werden sie die Verwaltung doch nicht ausschliesslich nach Erwerbsgesichtspunkten führen.

Natürlich darf man auch hier nicht vergangene Zeiten in's Auge fassen, sondern nur die heutigen Verhältnisse in Betracht ziehen. Gewiss haben die Gemeinden früher bei den Gas- und Wasserwerken vielfach mit einer gewissen Zähigkeit an den ursprünglichen Tarifen festgehalten. Harte Kämpfe hat es in manchen Gemeinden gekostet, bis die Tarife ermässigt wurden. Sind diese Kämpfe den Privatgesellschaften gegenüber aber nicht viel grösser und dabei meist dennoch erfolglos gewesen? In den städtischen Gas- und Wasserwerken ist die Ermässigung doch schliesslich eingetreten. Und gerade in neuerer Zeit scheint in den deutschen Gemeinden fast

1) *Henry C. Metcalf*, Entwickelungsgeschichte und gegenwärtiger Stand des öffentlichen Verkehrswesens von Paris, Doktor-Dissertation an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, 1897, S. 51 ff. Siehe auch Zeitschr. für Kleinbahnen 1899, S. 168.

Digitized by Google

allgemein die Tendenz dahin zu gehen, die Preise für Gas und Wasser herabzusetzen. Die Zeit ist gekommen, in der gewisse sozialpolitische Ideen unsere Kommunen durchdrungen haben; dieselben werden voraussichtlich immer festere Wurzel fassen. Die modernen Verhältnisse scheinen doch zu der Annahme zu berechtigen, dass sich diese Ideen auch auf dem Gebiete der städtischen Elektrizitätswerke und der Strassenbahnen bald Geltung verschaffen werden.

Bei den Kommunalbetrieben übt ausserdem die grössere Oeffentlichkeit einen günstigen Einfluss aus.

Das Publikum ist bei städtischen Unternehmungen viel eher geneigt, Mängel zur Sprache zu bringen und niedrigere Tarife zu fordern, als bei Privatbetrieben. Die Gemeindevertreter bringen allzu gern diesbezügliche Wünsche der Bürgerschaft schon deshalb dem Magistrat gegenüber zum Ausdruck, als ihre Wiederwahl von der Stimme der Bürger abhängt. Ausserdem können sie genaue Einsicht in die städtische Rechnungsführung nehmen und sich somit leicht davon überführen, ob die finanzielle Lage des Unternehmens eine Herabsetzung der Tarife gestattet, resp. ob eine finanzielle Ausbeutung des Betriebes stattgefunden hat. Hier konzentriert sich die Verwaltung nicht nur in den Händen des Strassenbahn-Direktors, wie bei den Gesellschaften, sondern die Gemeindevertreter nehmen zugleich lebhaften Anteil daran. Dass diese Beteiligung an der Verwaltung in eine Interessenwirtschaft ausarten soll, scheint doch im Allgemeinen zweifelhaft zu sein. Man kann dieselbe sogar im vorliegenden Falle, wo es sich um die Tarifierung und die finanzielle Ausnutzung handelt, für ziemlich ausgeschlossen halten. Zu befürchten ist eine derartige Kliquenwirtschaft wohl hauptsächlich bei der Anlage von Vorortbahnen. Wie dieselbe aber dabei durch Gründung eines Verbandes zu umgehen ist, wurde bereits erwähnt. Bei den bisher kommunalisierten Strassenbahnen kann man nicht über zu hohe Tarife oder über allzu grosse Sparsamkeit bei den im Interesse des Verkehrs nötigen Ausgaben klagen. Die englischen, kommunalen Strassenbahnen zeichnen sich sogar durch billigere Tarife aus [1]).

Natürlich darf man trotzdem auch hier nicht zu optimistisch urteilen.

1) *G. Cohn* in dem im Novemberheft (1898) des Archivs für Eisenbahnwesen erschienenen Artikel, »Die Aussichten eines Staatsbahnsystems in England«, S. 1124 ff. Siehe auch den erwähnten Artikel der »Fabian Society«.

Digitized by Google

Es wird auch Gemeindeverwaltungen geben, die dahin neigen, mehr nach Erwerbsgesichtspunkten zu wirtschaften, die Güte des Betriebes aber etwas zu vernachlässigen. Andererseits wird man auch wohl Gesellschaften finden, die — teilweise unter dem Zwange strenger Konzessionsbedingungen — sich mit einem mässigen Gewinne begnügen.

Wenn man aber die Tendenzen, nach denen Gesellschaften und Gemeinden heute wirtschaften, allgemein feststellt, so wird man doch zu der Ansicht gelangen, dass die Gemeinden im Allgemeinen weniger nach einer lukrativen Ausbeutung derartiger Unternehmungen streben als die Gesellschaften.

Fasst man nun alle Momente, welche vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Produktionspolitik für oder gegen eine Kommunalisierung in's Feld zu führen waren, kurz zusammen, so gelangt man zu folgendem Urteile:

Die Strassenbahnen in kleineren Städten können wohl der Privatunternehmung überlassen bleiben. In allen grösseren Städten dagegen, in denen der Verkehr so umfangreich ist, dass als Privatunternehmung stets nur die Aktiengesellschaft in Frage kommt, wird man sich meist für den Gemeindebetrieb entscheiden. Denn hier hat im Allgemeinen die Privatunternehmung in technischer und ökonomischer Hinsicht keinen Vorzug, hinsichtlich der lukrativen Ausbeutung aber Nachteile.

Immerhin kann im einzelnen Falle diese oder jene Gemeinde wohl als ungeeignet zur Uebernahme der Strassenbahnen erscheinen, so dass die geschilderten Vorzüge vor der Privatunternehmung nicht zu erwarten sind.

III. Der Standpunkt der Sozialpolitik.

7) Sozialpolitische Gesichtspunkte.

Wir werden im vorliegenden Falle unsere Erörterungen nicht mit obigen Sätzen abschliessen dürfen, sondern noch untersuchen müssen, welche Veränderungen die Kommunalisierung der Strassenbahnen im sozialen Leben unseres Volkes herbeiführen wird.

Aus dem Vorhergehenden hatte sich ergeben, dass die öffentlichen Interessen durch die Privatunternehmung in Folge ihrer Gewinnsucht zum Mindesten gefährdet, häufig genug aber vernachlässigt werden.

Noch viel mehr aber ist dies bei den wichtigen, sozialen Aufgaben der Fall, welche das Strassenbahnwesen in sich vereinigt.

Digitized by Google

Wollen wir hier Wandel schaffen, wollen wir diese sozialen Aufgaben erfüllt sehen, so werden wir dem Ziele nur dann näher kommen, wenn wir die Strassenbahnbetriebe politischen Gemeinwesen, speziell den Gemeinden, anvertrauen. Denn diese sind durch die neuere Wissenschaft zu einer vielseitigen, sozialpolitischen Thätigkeit berufen [1]). Auch auf dem Gebiete des Strassenbahnwesens wird sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die kommunale Sozialpolitik in ausgedehntem Masse bethätigen.

Durch die Uebernahme der Strassenbahnen auf die Gemeinden liesse sich die Durchführung einer einheitlichen und zielbewussten Wohnungspolitik erstreben [2]).

Alle auf eine Reform des Wohnungswesens hinzielenden Bestrebungen stimmen darin überein, dass man dauernde Erfolge nur dann erreichen kann, wenn geeignete Verkehrsverbindungen zwischen dem Zentrum und der Peripherie der Städte resp. den Vororten geschaffen werden.

Für Berlin hat z. B. die Preussische Staatsregierung schon lange diesem Bedürfnis durch ausgiebige Anlage von Vorortbahnen entgegen zu kommen gesucht.

Die Strassenbahnen dagegen werden, trotzdem die elektrische Zugkraft deren Fortführung auch auf grössere Entfernungen ermöglicht, niemals das Ziel erreichen, solange sie sich in Händen von Privatgesellschaften befinden.

Denn diese wollen immer nur die bestimmt ertragreichen Linien bauen; niemals werden sie sich freiwillig dazu verstehen, ihre Bahnen nach entfernteren und weniger bevölkerten Orten zu führen. Allenfalls wird man es von ihnen unter Bewilligung anderer günstiger Zugeständnisse (Hergabe des Bodens, Garantien) und auch dann nur mangelhaft erreichen können.

Beim Selbstbetriebe der Strassenbahnen dagegen hätten die Gemeinden unbeschränkte Macht, solche Bahnen in einer dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Weise anzulegen, selbst dann, wenn dieselben weniger hohe Erträge in Aussicht stellen würden. Allerdings muss nochmals betont werden, dass für die Anlage

---

1) *Mataja*, Städtische Sozialpolitik. Zeitschrift für Volkswirtschaft u. s. w., Wien, 1894, Bd. 3 S. 519 ff. *Herkner*, Die Arbeiterfrage. 2. Auflage, Kap. 18, Kommunale Sozialpolitik. Dr. *Münsterberg*, Kommunale Sozialpolitik. Soziale Praxis, VII N. 7.

2) Artikel in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1898, N. 60, S. 914, über den Einfluss der elektrischen Strassenbahnen auf die Verteilung der Bevölkerung und den Grundstückswert in Städten.

Digitized by Google

Vorortbahnen sich die Gründung eines Verbandes zwischen den Städten und den Vorortgemeinden empfehlen wird. Denn sonst würde die herrschende Klasse der Grundbesitzer doch allzu leicht den Bau der Vorortbahnen zu verhindern suchen. Durch die Kommunalisierung der Strassenbahnen und die gleichzeitige Gründung eines solchen Verbandes ist wenigstens die Durchführung der Wohnungspolitik sichergestellt, während bei den Privatgesellschaften überhaupt nicht daran zu denken ist.

Hand in Hand mit der Wohnungspolitik würde dann eine planmässige Bodenpolitik gehen können. Auch deren Streben geht dahin, möglichst viele Verkehrsverbindungen vom Stadtinnern nach den äusseren Bezirken zu schaffen.

Allerdings werden diese Vorzüge des Gemeindebetriebes wiederum nur für die grösseren Städte in Frage kommen.

Die Lage der Strassenbahnbediensteten wird durch die Kommunalisierung im Allgemeinen gebessert werden[1]). Man muss zwar zugeben, dass bei einzelnen Gesellschaften gerade in neuerer Zeit viel für die Angestellten durch Gründung von Pensionskassen und durch andere sozialpolitische Massnahmen gethan ist. Aber man findet doch auch wieder recht verbesserungswürdige Zustände. Namentlich findet immer noch eine zu grosse Ausnutzung der Arbeitskräfte statt.

Im Uebrigen kann man annehmen, dass häufig da, wo eine erhöhte Fürsorge für die Bediensteten eingetreten ist, diese auf Massnahmen der Gemeindeverwaltungen zurückgeführt werden kann, da diese sich neuerdings in den Konzessionen meist eine Besserstellung der Angestellten ausbedingen. Jedenfalls würde diese Fürsorge vielfach noch eingehender sein, wenn die Gemeinde selbst die Bediensteten anzustellen hätte. Denn eine sichere Garantie für die zweckdienliche Durchführung dieser Massnahmen ist bei dem allzu leicht einreissenden Sparsystem der Gesellschaften nicht gegeben. Dieselben werden häufig genug die ihnen aufgezwungene Arbeiterfürsorge nur als eine lästige Pflicht betrachten.

Die traurige Lage der Angestellten bei englischen und amerikanischen Strassenbahngesellschaften mag hier nur erwähnt werden[2]).

1) Direktor *Behringer* — Frankfurt a. M. — findet ebenfalls einen Vorteil der Kommunalisierung in der besseren Lage der Angestellten. Siehe Mitteilungen des Vereins deutscher Strassenbahnverwaltungen. 1898, S. 33.

2) Speziell über die Verhältnisse in Philadelphia siehe Zeitschr. für Kleinbahnen, 1897, S. 601 und 661.

Digitized by Google

Im vorigen Jahre erregte es grosses Aufsehen, dass bei der Grossen Berliner Strassenbahn verschiedene ältere Beamte, namentlich Hofverwalter und Inspektoren, die über 20 Jahre im Dienst gewesen sind, vortreffliche Zeugnisse besitzen und bis zu 3500 M. Gehalt bezogen, ohne zwingenden Grund und ohne Pension entlassen wurden, trotzdem sich die Gesellschaft in dem neuen Vertrage der Stadt Berlin vom Januar v. J. verpflichtet hatte, ein Pensionsstatut für ihre Angestellten zu errichten.

Man wird vielleicht erwidern, dass nach den zahlreichen, den gesetzgebenden Körperschaften vorliegenden Petitionen die Lage der Gemeindebeamten auch nicht immer die beste zu sein scheint. Indessen muss man doch zugeben, dass gerade in grösseren Städten häufig genug die Gemeindevertretungen eingegriffen haben, wenn sich Missstände herausgestellt hatten. Nur wenige Fälle wird es geben, in denen die zu Tage getretenen Uebelstände in der Lage der Gemeindebediensteten nicht in wenigen Jahren eine Abhilfe erfahren hätten.

Ebenso werden oft Klagen über die schlechte Lage der bei den Staatseisenbahnen Beschäftigten laut. Jedoch wird jeder zugeben, dass die bei den Staatsbahnen gerügten Mängel verschwinden gegen die oft unmenschliche Behandlung der Bediensteten bei Privateisenbahnen. Es braucht hier nur an die traurige Lage der Englischen Eisenbahnarbeiter vor Erlass des die Arbeitszeit regelnden Gesetzes vom 27. 7. 1893 erinnert zu werden[1]). Auch kommen Arbeitseinstellungen viel mehr bei den Privat- als bei den Staatsbahnen vor.

Andererseits darf man aus den Vorgängen im Staatseisenbahnwesen noch lange nicht ohne Weiteres auf die Verhältnisse in städtischen Strassenbahnbetrieben schliessen. Denn über den Gemeinden steht immer noch die höhere Verwaltungsbehörde, welche jederzeit zwingend eingreifen kann. Es steht durchaus nicht fest, dass die Eisenbahnverwaltung, der ev. die Aufsicht über kommunale Strassenbahnen anvertraut werden könnte, die Schäden bei den Gemeindebetrieben nicht aufdecken wird, wenn sie auch im eigenen Betriebe wünschenswerte Reformen hinausschieben sollte.

Letzteres aber ist in Deutschland durchaus nicht der Fall[2]). Namentlich in Preussen bemerkt man sehr erwähnenswerte Fort-

1) Siehe *G. Cohn.* Die Arbeitszeit der Englischen Eisenbahnbediensteten. Archiv für Eisenbahnwesen. 1896, S. 678.

2) Soziale Praxis, VII, S. 466.

Digitized by Google

schritte sowohl in den neueren Vorschriften über die Dienstdauer und Ruhepausen als auch in den Bestimmungen über die Fürsorge für das Personal in den Dienstpausen und dienstlichen Uebernachtungsräumen; auch haben die Gehälter und Löhne wesentliche Aufbesserungen erfahren.

Die Lage der Bediensteten der bis jetzt kommunalisierten Strassenbahnen kann nur als eine zufrieden stellende bezeichnet werden.

In England sind die Angestellten der kommunalen Strassenbahnen viel besser gestellt als diejenigen bei Privatstrassenbahnen. Die englische Demokratie, welche in den Industriestädten gross geworden ist, entfaltet sich gerade im Strassenbahnwesen durch Herabsetzen der Tarife, durch Erhöhung der Arbeitslöhne, durch Verkürzung der Arbeitszeit u. s. w. In Huddersfield hatte die hauptsächlich aus Arbeitern bestehende Bevölkerung die städtische Verwaltung der Strassenbahnen sehnlichst herbeigewünscht. Sie haben es auch durchgesetzt, dass die städtischen Strassenbahnangestellten, die sonst in England 12, früher sogar 14—15 Stunden arbeiteten, nur 8 Stunden Dienst haben und zwar ohne jede Lohnverkürzung [1]). Interessantes Material liefert nachfolgende dem erwähnten Berichte der Fabian Society entnommene Tabelle:

Stadt	Löhne der		Tägliche Arbeitszeit in Stunden
	Kondukteure s.	Kutscher s.	
a) Gesellschaften:			
Liverpool	24—28	28—35	$14^3/_4$
Edinburgh	18—21	19—22	$9—9^1/_2$
London United	28	31	16
London	31—35	31—38	$11^3/_4$
b) Kommunalbetriebe:			
Glasgow	23—27	23—27	10
Leeds	23	29	—
Sheffield	17 (Knaben)	28	10
Huddersfield	22	27—28	8
Plymouth	10 (Knaben)	21	$10^1/_2$
Blackpool	16—18	24—28	10

In Deutschland können die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in anderen städtischen Werken Beschäftigten (bei der Strassenreinigung, den Gas-, Wasser- oder Elektrizitätswerken) vielfach geradezu als mustergültig bezeichnet werden. Die vielen sonstigen, sozialpolitischen Massnahmen der deutschen Gemeinden wollen

1) Siehe den Artikel von *Curtis*, S. 461 Anm. 1.

Digitized by Google

wir nur andeuten. Durch die Errichtung von Arbeits- und Einigungsämtern, von Arbeitsnachweisen, durch Stellung geeigneter Bedingungen bei der Vergebung städtischer Arbeiten an Privatunternehmer, durch die Einführung von Arbeitsordnungen und Pensionskassen für die eigenen Bediensteten ist in vielen Städten Deutschlands für die arbeitenden Klassen gesorgt worden.

Aber auch hier wiederum muss zugegeben werden, dass auch Ausnahmen vorkommen. Gewiss giebt es Städte, die ihre Arbeiter nicht besser besolden als Privatunternehmer. Andererseits giebt es auch Gesellschaften, bei denen die Lage der Angestellten eine zufrieden stellende ist. Man wird also auch über diesen Punkt nur nach Lage der Verhältnisse im einzelnen Falle entscheiden können.

Aber im Allgemeinen wird man von den deutschen Kommunen doch zugeben müssen, dass sie gerade in neuerer Zeit von dem Geiste der Sozialpolitik durchdrungen worden sind, und dass sie dieser immer mehr beleben wird.

Von Gegnern der Kommunalisierung wird häufig in's Feld geführt, dass die Gemeinden einen niedrigeren Reingewinn erzielen würden, weil sie die ganze Organisation mustergültiger gestalten müssten und erhebliche Mehrausgaben durch die bessere Fürsorge für die Bediensteten hätten.

Dieser Umstand kann jedoch unmöglich gegen eine Kommunalisierung sprechen, denn die Mehraufwendungen für Löhne u. s. w. kommen doch wieder einer Klasse zu Gute, deren Lage gerade als verbesserungswürdig erscheint.

Eine Verringerung der Rentabilität durch die Uebernahme der Strassenbahnen auf die Stadt ist deshalb noch keine Verringerung des Volkseinkommens; die Mehraufwendungen für gewisse Zwecke bleiben für die Volkswirtschaft indirekt doch ein Einkommen.

Aber selbst wenn die Gemeinde das Unternehmen im eigenen finanziellen Interesse lukrativ ausnützen würde, müsste man ihr vom sozialpolitischen Standpunkte aus doch den Vorzug vor der Privatunternehmung geben. Denn die Reinerträge fliessen in die Kämmereikasse und kommen dadurch wieder der Gesamtheit der Steuerzahler zu Gute. Man kann daher den Gemeinden eine gewisse, finanzielle Ausnutzung des Unternehmens ruhig zubilligen.

Indessen werden dieselben im Allgemeinen nicht als ihren Hauptzweck die Erzielung eines grösstmöglichen Reingewinnes be-

Digitized by Google

trachten, sondern sogar unter Umständen zu dem Prinzipe der blossen Kostendeckung übergehen.

Nur beim Kommunalbetriebe könnte man daran denken, den schon öfter aufgetauchten Gedanken der freien Schiene, d. h. des freien Benutzungsrechtes der Schiene durch jeden Dritten, verwirklicht zu sehen. Indessen liegt dieses Ziel noch in so weiter Ferne, dass wir hier nicht näher darauf eingehen wollen.

IV. Der Standpunkt der Finanzpolitik.

8) Finanzpolitische Gesichtspunkte.

Bei der Kompliziertheit der heutigen Finanzverhältnisse wird jede neue Einnahmequelle für die Gemeinden von Wichtigkeit sein.

Durch die immer mehr hervortretende Dezentralisation der Staatsverwaltung steigert sich fortwährend der Finanzbedarf der grösseren Städte, wobei es immer schwieriger wird, die für die erhöhten Ausgaben nötigen Einnahmen zu beschaffen.

Die Steuern sind in den meisten Gemeinden bereits zu einer solchen Höhe angewachsen, dass sie zusammen mit den Reichs- und Staatssteuern die Steuerkraft der Gemeindemitglieder in nicht mehr geringem Masse in Anspruch nehmen.

Das Reich selbst bezieht den grössten Teil seiner Einnahmen aus Zöllen und Steuern; die privatwirtschaftlichen Einnahmen betragen noch nicht $^1/_6$ derselben. Um so wichtiger ist es daher für die Einzelstaaten, die Steuerlast durch Vergrösserung der privatwirtschaftlichen Einnahmen abzuschwächen[1]). In Preussen betragen z. B. die privatwirtschaftlichen Einnahmen weit mehr als das Doppelte der Steuern. Ebenso aber haben die Einzelstaaten ein Interesse daran, dass auch die Gemeindesteuern durch privatwirtschaftliche Einnahmen entlastet werden. Die einzelstaatlichen Kommunalsteuergesetze lassen auch ein dahin gehendes Bestreben erkennen. In Preussen bedarf nach den Kommunalsteuergesetzen vom 14. 7. 1893 jeder 100 Proz. übersteigende Zuschlag zu den Staatseinkommensteuern und jede 150 Proz. des Normalsolls der staatlich veranlagten Ertragssteuern übersteigende Gemeindesteuer

1) Im Jahre 1896/97 betrugen die Netto-Erwerbseinkünfte in Preussen 56,8, Bayern 30,7, Sachsen 59,5, Württemberg 47,7 %, im Deutschen Reiche nur 5,6 % der Gesamteinnahmen. *v. Scheel*, Die Erwerbseinkünfte des Staates, in Schönberg's Handbuch, 3, I, 1897, S. 68.

Digitized by Google

(Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer) der besonderen Genehmigung der Staatsregierung.

Auch in steuertechnischer Beziehung haben die privatwirtschaftlichen Einnahmen einen Vorzug vor Steuern, namentlich vor indirekten Abgaben wie Getränkesteuern, Eingangsabgaben u. s. w., insofern als die Schwierigkeiten der Erhebung, die verkehrstörenden Wirkungen derselben und die Kontrolle fortfallen.

Dass aber die Strassenbahnen eine ergiebige Einnahme für die Gemeinden abgeben werden, kann schon aus den bereits erwähnten, hohen Dividenden, sowie aus dem hohen Kursstande der Aktien geschlossen werden.

Die Gegner der Kommunalisierung wenden allerdings ein, dass die Gemeinden niemals so hohe Dividenden erzielen würden; namentlich müsste die Verzinsung des Schuldkapitals mit 3—4 Proz. von dem Dividendensatz abgezogen werden. Indessen ist bereits erwähnt worden, dass der Reingewinn der Strassenbahngesellschaften im Grunde genommen viel höher ist, als die wirklich gezahlte Dividende; in hohen Abschreibungen und Amortisationen, sowie in dem Verkaufswert der Grundstücke, des Betriebsmaterials u. s. w. verpuppt sich meist ein noch viel höherer Reingewinn. Wenn man daher auch zugiebt, dass die Gemeinden etwas teuerer wirtschaften, was teilweise durch die bessere Einrichtung des Betriebes und die erhöhte Fürsorge für die Bediensteten bedingt ist, und wenn man auch berücksichtigt, dass die Gemeinden das Aktienkapital noch besonders verzinsen müssen, so wird man nicht fehl gehen in der Annahme, dass die Gemeinden wenigstens die gezahlten Dividenden als Reingewinne erzielen werden.

Die bisherigen, kommunalen Strassenbahnbetriebe Deutschlands haben einen zu geringen Umfang, als dass sie grosse Summen für die Finanzen der betreffenden Städte abwerfen könnten. Meist sind es gerade ungünstige Linien, zu deren Betrieb sich eine Gesellschaft nicht finden lassen wollte, die aber im Interesse der Verkehrsentwickelung notwendig erschienen. In den meisten dieser Städte sind die günstigsten Linien noch in Händen von Privatgesellschaften. Erst, wenn auch diese in städtischen Betrieb übergegangen sein werden, werden die günstigen Wirkungen auf die kommunalen Finanzen nicht zu verkennen sein. Die Mindereinnahmen bei den städtischen Strassenbahnen zu Mühlheim a. d. Ruhr scheinen z. B. hauptsächlich durch ungünstige Verkehrsverhältnisse

Digitized by Google

herbeigeführt worden zu sein.

Erfolge sind aber auch jetzt schon zu verzeichnen, und zwar treten diese um so mehr hervor, je grösser die betreffende Stadt ist. Die kurze, von der Stadt Königsberg betriebene Strecke brachte im Jahre 1897/98 nach Verzinsung des Anlagekapitals und Abführung von 17000 M. in den Erneuerungsfonds einen Ueberschuss von 44358 M. Nach reichlichen Abschreibungen wurden der Stadtkasse als Reingewinn rd. 13000 M. zugeführt. Diese günstigen Resultate haben die Stadt veranlasst, vom Jahre 1901 ab sämtliche Strassenbahnen selbst zu betreiben, auch ist jetzt schon der städtische Betrieb durch Anlage einer neuen Linie erweitert worden.

Mögen nun auch für andere Städte die von der Kommunalisierung der Strassenbahnen zu erwartenden Finanzergebnisse an einigen Beispielen erläutert werden.

In Hannover wurden nach dem Etat für 1897/98 100 Proz. Zuschlag zur Staatseinkommensteuer als Gemeindeeinkommensteuer erhoben, wofür 2000000 M. veranschlagt wurden. Hierbei sind schon die Censiten mit einem Einkommen von 420 M. an veranlagt worden. Die Strassenbahn-Aktiengesellschaft verteilte für 1897 eine Dividende von 450000 M. (5 Proz.). Durch diese Einnahme hätte die Gemeindeeinkommensteuer von 100 auf $77^1/_2$ Proz. ermässigt werden können. Wenn man in der Ermässigung dieses Zuschlages auch nicht so weit gegangen wäre, so hätte man vor allen Dingen die Censiten bis 900 oder bis 1050 M. Einkommen von der Steuer frei lassen können.

In Magdeburg betrug das Erhebungssoll der Gemeindeeinkommenssteuer nach dem Verwaltungsbericht für 1897/98 — 2106000 M. Die Magdeburger Strasseneisenbahn verteilte bei Pferdebetrieb für 1897 eine Dividende von 108000 M. (9 Proz.). Ausserdem gründete sie noch mit 26900 M. einen Dispositionsfonds, um Mittel für eine demnächstige Betriebsumänderung zu schaffen, so dass der Reingewinn eigentlich rd. 135000 M. betrug. Diese Summe hätte die Gemeindeeinkommensteuer von $112^1/_2$ auf $105^1/_2$ Proz. ermässigt; oder sie hätte ausgereicht, die Censiten bis zu einem Einkommen von 1050 M. steuerfrei zu lassen. Liess man nur die Censiten bis zu einem Einkommen von 900 M. steuerfrei, wozu rd. 74000 M. erforderlich gewesen wären, so hätten die verbleibenden 61000 M. doch noch eine Ermässigung der Gemeindeeinkommensteuer auf $109^1/_2$ Proz. ermöglicht. Nach Ein-

Digitized by Google

führung des elektrischen Betriebes werden die finanziellen Ergebnisse noch viel günstigere sein.

In Köln war nach dem Etat für 1897/98 die Gemeindeeinkommensteuer mit 3150000 M. veranschlagt. Die Kölnische Strassenbahngesellschaft verteilte für 1897 an Dividenden und Gründeranteilen 416000 M. Die Gemeindeeinkommensteuer hätte hierdurch um 13 Proz. d. h. von 100 auf 87 Proz. ermässigt werden können.

Die günstigsten Resultate wird man natürlich in Berlin erzielen. Hier wurden nach dem Etat für 1897/98 — 100 Proz. Zuschlag zur Staatseinkommensteuer als Gemeindeeinkommensteuer erhoben.

Die Reingewinne für 1897 betrugen bei der

Grossen Berliner Strassenbahn (16 Proz.)	3420000 M.
Neuen Berliner Pferdebahngesellschaft (15 Proz.) .	225000 »
Berlin-Charlottenburger Strassenbahn (5 Proz.) . .	100800 »
zusammen rd.	3746000 M.

Die Bahnen der Firma Siemens u. Halske, sowie des Berliner Dampfstrassenbahnkonsortiums mögen hierbei nicht einmal eingerechnet werden. Diese Summe würde den in den Etat eingestellten Betrag von 22820000 M. Gemeindeeinkommensteuer auf 19074000 M. erniedrigen d. h. von 100 Proz. auf rd. 83 Proz. Andererseits konnte man auch hier einen Teil des Reingewinnes zur Freilassung der Censiten in niedrigeren Einkommensstufen verwenden. Es wurden z. B. ca. 184700 Personen mit einem Einkommen von mehr als 660—900 M. zum Steuersatz von 4 M., ca. 116000 Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 bis 1050 M. zum Steuersatz von 6 M. veranlagt, was ein Gesamtsteuersoll von 1435000 M. ausmachte. Obige Reingewinne hätten die Stadtgemeinde in den Stand gesetzt, die Censiten bis zum Einkommen von 1050 M. steuerfrei zu lassen. Selbst dann wären immer noch 2311000 M. verfügbar gewesen, die eine Reduktion der Gemeindeeinkommensteuer auf 90 Proz. ermöglicht hätten.

Nach völliger Einführung des elektrischen Betriebes werden die finanziellen Ergebnisse nach unseren früheren Berechnungen[1]) noch viel günstigere sein.

Die hier geschilderten Vorteile für die städtischen Finanzen

1) Siehe o. S. 485.

Digitized by Google

sind günstiger, als man eigentlich bei oberflächlicher Betrachtung annehmen könnte.

Wenn nun auch die von den Städten gewonnenen Einnahmen nicht ganz zur Ermässigung der Steuern, sondern vielleicht auch zur Bestreitung notwendiger Ausgaben, die von Jahr zu Jahr neu entstehen, verwendet werden sollten, so verhüten sie doch immer ein weiteres Anschwellen der Steuer, bieten also genau denselben Vorteil.

Dass die Einnahmen aus den Strassenbahnen die Gemeinden auf anderen Gebieten der Verwaltung zu einer gewissen Nachlässigkeit verleiten könnten, kann wohl bei besonders untüchtigen Kommunalverwaltungen im einzelnen Falle vorkommen, aber doch nicht allgemein behauptet werden.

Da nun der Aufgabenkreis der Gemeinden beständig wächst, so wird die Bedeutung der Kommunalisierung von Strassenbahnen eine immer grössere werden.

V. Schlussbetrachtungen.

9) Zusammenfassung der wirtschaftspolitischen und Beurteilung rein politischer Momente.

Fasst man nun die für die Entscheidung der vorliegenden Frage zur Geltung kommenden Hauptmomente zusammen, so gelangt man zu folgendem Resultat:

Eine Kommunalisierung der Strassenbahnen empfiehlt sich überhaupt nur für grössere Städte, in denen der Verkehr so umfangreich ist, dass als Privatunternehmung nur die Aktiengesellschaft in Frage kommt. In kleineren Gemeinden kann sie ausnahmsweise bei richtiger Organisation auch fruchtbringend sein.

Vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Produktionspolitik wird man im Allgemeinen die Gemeindewirtschaft deshalb der Privatunternehmung vorziehen, weil die letztere meist in Folge übermässiger Gewinnsucht die wirtschaftlichen Funktionen dieses Verkehrsmittels nicht zur vollen Geltung kommen lässt.

Mit dem Nutzen des Selbstbetriebes für die volkswirtschaftliche Produktion geht meist der finanzielle Vorteil der Gemeinden Hand in Hand.

Daneben aber sprechen auch sozialpolitische Momente für die Kommunalisierung. Vom allgemeinen, sozialpolitischen Stand-

Digitized by Google

punkte wird man selbst dann für dieselbe stimmen, wenn eine Gemeinde in Verkennung ihrer wichtigen, sozialen Aufgaben die Einnahme aus dem Selbstbetriebe nicht mehr für hoch genug hält, um die Uebernahme der Bahn empfehlenswert erscheinen zu lassen. Denn die Verringerung des Reingewinnes ist häufig durch eine bessere Betriebsführung und eine erhöhte Fürsorge für die Bediensteten verursacht. Von diesem Standpunkte aus widerlegt sich auch der Einwand, dass sich die Gemeinden ebenfalls zu einer übermässigen, lukrativen Ausnutzung des Unternehmens hinreissen lassen könnten; denn bei der Kommunalwirtschaft kommt der erzielte Reingewinn wieder der Gesamtheit der Steuerzahler zu Gute. Immerhin wird man die Entscheidung im einzelnen Falle von den besonderen Verhältnissen der betreffenden Gemeinde abhängig machen müssen, da es nicht ganz ausgeschlossen ist, dass die den Kommunalbetrieben zugeschriebenen Vorzüge bei dieser oder jener Gemeinde nicht zu erwarten sind.

Indessen sind die wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte nicht allein für die Beurteilung der Frage vom Standpunkte der höheren Staatspolitik aus massgebend.

Rein politische Erwägungen der Staatsregierung könnten Zustände, die sich nach der ganzen Entwickelung der modernen Volkswirtschaft als notwendig erweisen, dennoch aus besonderen Zweckmässigkeitsgründen verwerfen.

Zunächst könnte man geltend machen, dass durch die Kommunalisierung die schon jetzt grosse Zahl der von der Kommunalverwaltung Abhängigen und dieser daher Willfährigen noch bedeutend vermehrt wird, und somit leicht Wahlbeeinflussungen stattfinden könnten.

Ich glaube jedoch diesem Einwande nicht beipflichten zu müssen. Denn es steht noch garnicht fest, dass von den Gemeinden mehr Wahlbeeinflussungen stattfinden, als bei den Privatgesellschaften[1]). Es könnten sogar die besseren Stellen in kommunalen Strassenbahnbetrieben Militäranwärtern vorbehalten werden; dann wären gewiss allzu grosse Befürchtungen ausgeschlossen.

Sodann könnte man die Frage aufwerfen, ob es denn für die Staatsregierung ratsam erscheinen dürfte, die Interessenten der Privatstrassenbahnen, namentlich die Aktionäre, welche gewiss auch eine politische Macht besitzen, ihrer ergiebigen Einnahme-

1) Vergl. *G. Cohn* in dem erwähnten Artikel, S. 487 Anm. 1.

Digitized by Google

quellen zu berauben und dadurch vielleicht gegen sich zu erbittern.

Aber auch dieser Einwand kann nicht gegen eine Kommunalisierung argumentieren.

Zunächst kennt man ja das politische Glaubensbekenntnis der Aktionäre auch vor der Kommunalisierung nicht. Ferner verbleibt doch den Aktiengesellschaften der grössere Teil des bisherigen Arbeitsfeldes.

Der Bau der Bahnen wird auch fernerhin häufig durch Privatgesellschaften ausgeführt werden und in dem Gros der kleinen Städte wird die Privatunternehmung ebenfalls ihr Feld behaupten.

Wird es doch auch durch die immensen Zuschüsse, welche die Staaten für den Bau von ländlichen Kleinbahnen hingeben, hinlänglich bewiesen, dass man die Privatunternehmer an richtiger Stelle sogar begünstigt. Die meisten Aktionäre werden wohl einen Ersatz für die verlorene Einnahmequelle zu finden wissen. Schliesslich ist die Zahl derselben verschwindend klein gegen die grosse Menge von Privatinteressenten, welche bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen i. e. S. in Frage kamen.

Zu geringe Staatsinteressen liegen hier vor, als dass man gegen den naturnotwendigen Entwickelungsgang der Volkswirtschaft ankämpfen sollte.

Wir wollen endlich nicht unterlassen, einen Punkt zu erwähnen, der entschieden für die Kommunalisierung spricht.

Die Strassenbahnen haben zu wichtige, öffentliche Interessen wahrzunehmen, als dass sie einem Privaten überlassen werden sollten.

Welche Schäden würden z. B. für das städtische Verkehrsleben entstehen, wenn die Bediensteten der Bahn die Arbeit einstellen sollten, weil ihnen von der Gesellschaft nicht genügende Löhne bewilligt werden.

Ferner belästigen sie den sonstigen Fuhrwerksverkehr in einer Weise, wie es einem Privaten niemals gestattet werden sollte. Aus welchem Grunde hat die Privatgesellschaft vor anderen Fuhrherren das Vorrecht, Schienen in den Strassenkörper einzulegen und somit alle anderen Fuhrwerke zum Ausweichen zu zwingen?

Durch Reichsgerichtsurteil ist den modernen (elektrischen) Strassenbahnen sogar in strafrechtlicher Hinsicht die Eigenschaft einer »Eisenbahn i. e. S.« beigelegt worden, so dass diejenigen Kutscher, welche eine Strassenbahn anfahren, im Schuldfalle wegen Gefährdung eines Eisenbahntransportes bestraft werden können.

Die Erbitterung der übrigen Fuhrwerksunternehmer und Kut-

Digitized by Google

scher über derartige Vorrechte anderer Privatunternehmer hat daher wohl eine gewisse Berechtigung. Bei dem gewöhnlichen Lohnkutscher wird diese Erbitterung noch geschürt durch die falsche Vermutung, dass nur das grössere Kapital des Strassenbahnunternehmers diesem zu seinen Vorrechten verholfen hat.

Verstehen kann man daher die Eingabe[1]) deutscher Lohnfuhrunternehmer an den Reichstag vom 26. 6. 1896, worin dieselben um Strafschutz gegen die Strassenbahngesellschaften bitten, und in der sie die Benachteiligungen darlegen, die sie durch die Gesellschaften zu erleiden haben.

Alle diese Missverhältnisse würden zum Mindesten gemildert werden, wenn die Strassenbahnen kommunalisiert würden. Dann ist die Besitzerin der Bahn eine Behörde, ihr Bediensteter ein Beamter; diesem gesteht man ohne Weiteres gewisse Vorrechte kraft seines Amtes zu.

Wohl ist es wünschenswert, dass den Strassenbahnschaffnern die Eigenschaft von Polizei-Exekutiv-Beamten beigelegt wird. Aber niemals sollte diese Eigenschaft den Bediensteten eines Privatunternehmers gegeben werden, sondern nur denjenigen eines politischen Gemeinwesens.

Jene haben eine zu unsichere Stellung, sie sind auch nicht genügend vorgeschult, als dass sie in ihrem ganzen Auftreten dem Publikum gegenüber das Ansehen eines Polizeibeamten wahren könnten. Das Annehmen von Trinkgeldern werden sie z. B. nicht unterlassen, dies vereinigt sich aber nicht mit den Eigenschaften eines pflichttreuen Beamten.

Nicht verdenken könnte man es sonst einem anderen Privatunternehmer, wenn er ein gleiches Recht für seine Angestellten fordert.

10) Kritik der modernen Gesetzgebung über Strassenbahnwesen.

Wenn so gewichtige Gründe für eine Kommunalisierung der Strassenbahnen sprechen, erregt es Erstaunen, dass dieselbe bisher von den Gemeinden so selten durchgeführt worden ist, und zwar um so mehr als sich die meisten Stadtverwaltungen das Recht der Uebernahme der Bahn nach Ablauf der Konzession

1) Mitteilungen des Vereins deutscher Strassenbahn- und Kleinbahn-Unternehmer, 1898, S. 161.

Digitized by Google

vorbehalten haben. Durchgängig sind den Gemeinden sogar günstige Bedingungen für die Uebernahme der Bahn nach Beendigung des Vertrages gemacht. Meist haben dieselben das Recht erhalten, den Schienenkörper nebst Zubehör (Zuleitungsdrähten und Haltestangen) unentgeltlich zu übernehmen.

Der Erwerb der übrigen Betriebsmittel hat dann entweder nach dem Tax- oder nach dem Buchwerte zu erfolgen.

Natürlich ist die letztere die günstigere. Denn im Taxwerte haben die Gemeinden dann den durch die Erhöhung der Bodenpreise erlangten Mehrwert der Grundstücke mitzubezahlen.

Beim Buchwerte dagegen kann man nicht annehmen, dass derselbe durch zu geringe Abschreibungen künstlich in die Höhe getrieben ist; eher ist zu viel abgeschrieben worden, namentlich in denjenigen Fällen, in denen sich die Gemeinden eine Beteiligung am Reingewinn vorbehalten haben.

Man sieht übrigens hieraus wiederum, wie vorsichtig die Gemeinden bei Aufstellung der Konzessionsbedingungen sein müssen. Ebenso kann das Recht der Stadt auf Beteiligung am Reingewinn dadurch völlig vereitelt werden, dass man den Gesellschaften vollkommene Freiheit in der Bestimmung der Höhe ihres Aktienkapitals lässt; es ist dies z. B. neuerdings an dem Vertragsentwurfe der Stadt Wien[1]) mit der Firma Siemens und Halske bemängelt worden. Den Stadtgemeinden wird in solchen Fällen gewöhnlich ein Teil des einen bestimmten Dividendensatz (vielleicht 10—12 Proz.) überschreitenden Reingewinnes zugesprochen. Die Gesellschaften hüten sich natürlich dann, den Mehrbedarf an Kapitalien durch neue Obligationen zu decken, sondern es wird dann immer das Aktienkapital vermehrt; 10—12 Proz. ist ja immer eine ganz gute Verzinsung. Auf diese Weise kann die Stadt völlig oder zum grossen Teil um ihr Recht der Gewinnbeteiligung gebracht werden. Auch die Grosse Berliner Strassenbahn hat neuerdings nicht das Obligationenkapital, sondern nur das Aktienkapital um 109 Proz. vermehrt.

Am Weitesten ist wohl in der Bewilligung günstiger Bedingungen für die Uebernahme des Betriebes Seitens der Stadt die Hallesche Strassenbahngesellschaft gegangen, welche sich verpflichtet hat, nach Ablauf des Vertrages Folgendes an die Gemeinde unentgeltlich abzutreten:

1) Alle zum technischen Betriebe der Bahn, zur Unterbring-

1) Zeitschrift für Kleinbahnen, S. 1898, 616.

Digitized by Google

ung des Materials und der Vorräte dienenden Grundstücke und baulichen Anlagen nebst Inventar.

2) Die zur Herstellung und Aufspeicherung des elektrischen Stromes verwendeten Vorrichtungen, Maschinen, Dampfkessel u. s. w.

3) Die Stromleitungsanlagen.

4) Das rollende Material.

5) Den von der Unternehmerin hergestellten Bahnkörper nebst Geleisen.

Man kann daher sagen, dass die Stadtgemeinden, welche bisherige Privatstrassenbahnen nach Ablauf des Vertrages übernehmen, noch günstiger gestellt sind als diejenigen, welche eine Bahn neu zu bauen haben.

Jedenfalls geht daraus, dass sich die Gemeinden überhaupt derartige Bedingungen vorbehalten haben, hervor, dass dieselben doch nicht so ohne Weiteres den Gedanken der Kommunalisierung von der Hand gewiesen haben. Vielleicht wollten sie nur nicht das erste Risiko übernehmen. Es wäre dies auch in einer Zeit, in der das Strassenbahnwesen noch in den Kinderschuhen steckte, wohl anzuerkennen gewesen.

Aus welchen Gründen aber, so fragen wir nun, machen die Gemeinden in der heutigen Zeit, in der die Entwickelung des Strassenbahnwesens ihren Höhepunkt erreichen soll, von diesem Rechte der Uebernahme der Bahn keinen Gebrauch, oder warum werden immer wieder bei der Neubegründung von Strassenbahnen diese den Privatgesellschaften auf 50 resp. 99 Jahre, ja sogar dauernd überlassen?

In vielen Städten mögen allerdings die Verträge mit den Gesellschaften in der Zeit der ersten Entwickelungsperiode abgeschlossen und teilweise noch garnicht abgelaufen sein.

Eine Uebernahme v o r Ablauf der Konzession würde wiederum zu grosse, finanzielle Opfer für die Gemeinden erfordern, da hierfür in den Verträgen meist keine Bestimmungen über die Preisfestsetzung gegeben sind[1]).

Hierzu kommt noch der Umstand, dass verschiedene Gemeinden im Verkehrsinteresse den Pferdebetrieb in einen elektrischen umwandeln müssen; hierin wollen die Gesellschaften aber nur unter der Bedingung einwilligen, dass die bisherige Konzes-

1) Erst in neuerer Zeit haben sich einzelne Gemeinden, wie Schöneberg und Rixdorf, vertragsmässig das Recht der Uebernahme der Bahn v o r Ablauf der Genehmigung zu einem vereinbarten, angemessenen Preise vorbehalten.

Digitized by Google

sion noch um einige Jahre verlängert wird.

In diesen Fällen wird wohl auch schwerlich jemand dem Vorgehen der Gemeinden eine Berechtigung absprechen.

Warum haben aber alle anderen Städte, in denen in neuerer Zeit (vielleicht seit dem Jahre 1890) Strassenbahnen neu begründet worden sind, oder in denen die bestehenden Konzessionen der Gesellschaften abgelaufen sind, die Bahnen nicht kommunalisiert?

In einigen Gemeinden mag der Grund hiefür der sein, dass bis in die neueste Zeit hinein eigentlich wenig Erfahrungen mit kommunalen Strassenbahnbetrieben gemacht sind. Vielleicht lässt sich erwarten, dass nach den Erfolgen in Oberhausen, Barmen und Königsberg sich bald andere Städte ebenfalls zur Uebernahme entschliessen.

Zum nicht geringen Teile scheint aber der moderne Rechtszustand an der ablehnenden Haltung der Gemeinden schuld zu sein. Derselbe begünstigt die Kommunalisierung der Strassenbahnen keineswegs.

Dr. *Kollmann* hat zwar in seinem bereits genannten Referat[1]) einige Bestimmungen des Kleinbahngesetzes hervorgehoben, welche die Kommunen geradezu bevorzugen sollen.

So hätten nach § 12 nur die Privaten eine Kaution zu stellen, während die Kommunen von dieser Verpflichtung befreit wären.

Ich glaube nicht, dass dies die Gemeinden jemals auch nur im Geringsten in ihren Entschlüssen beeinflussen könnte, denn es würde ihnen niemals schwer fallen, die Kaution zu beschaffen. Ausserdem bieten die Städte mit ihrem Vermögen und der Steuerkraft eine so grosse Sicherheit, dass die Stellung einer Kaution wirklich nicht nötig ist.

Ferner leitet er eine Bevorzugung der Kommunen aus § 6, Abs. 3 her, nach welchem die Gemeinden das Recht hätten, sich den Erwerb des Unternehmens nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung vorzubehalten. Der Begriff der Schadloshaltung sei so dehnbar, dass die Kommunen das Unternehmen schliesslich für ein »Linsengericht« erwerben könnten.

Indessen ergiebt sich doch die Schadloshaltung genau aus dem Vertrage. Enthält sie eine Begünstigung der Gemeinde, so ist dies ein Teil des Entgelts für die Genehmigung zur Einlage der Schienen. Es wird sich schwerlich eine Gesellschaft finden

1) Siehe o. S. 464, Anm. 1.

Digitized by Google

lassen, welche ihr Unternehmen für ein »Linsengericht« abtritt. Wir haben im Gegenteil gesehen, dass die Gesellschaften beim Abschluss der Verträge wohl ihren Vorteil zu wahren wissen.

Wenn man in den anderen von *Kollmann* angeführten Momenten überhaupt eine Bevorzugung der Gemeinden erblicken kann, so ergiebt sich dieselbe aus der natürlichen, politischen Stellung der Kommune. Diese Momente wären eher dazu angethan, die Entscheidung der Frage zu Gunsten der Kommunalisierung ausfallen zu lassen.

Bei näherer Betrachtung scheint das moderne Strassenbahnrecht vielmehr eine Benachteiligung der Gemeinden zu enthalten.

Die Gesetzgebung über Strassenbahnen steht den Einzelstaaten zu, da dieselben ebenso wie alle Eisenbahnen der Reichsgewerbe-Ordnung nicht unterliegen. Spezielle Gesetze über Strassenbahnwesen sind indessen überhaupt nicht erlassen. In denjenigen Staaten, in denen eine gesetzliche Regelung desselben eingetreten ist, werden die Strassenbahnen in gleicher Weise wie die Kleinbahnen überhaupt behandelt[1]).

So schliesst das preussische Gesetz vom 28. Juli 1892, betreffend die Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen, auch die Pferdebahnen, überhaupt alle Strassenbahnen in sich. Auch in Bayern fallen dieselben in Ermangelung eines speziellen Gesetzes unter die Gesetzgebung für Lokal- und Vizinalbahnen. Das hessische Gesetz vom 29. Mai 1884 bezw. 15. Nov. 1890 behandelt ohne Rücksicht auf die Zugkraft alle Nebenbahnen; nur die Pferdebahnen sollen davon ausgenommen sein, auch soll für städtische Tramwaybahnen niemals eine staatliche Beihilfe geleistet werden.

Mit dieser Organisation scheint nicht das Richtige getroffen worden zu sein. Man würfelt die über grössere Strecken laufenden, eine grössere Anzahl von ländlichen Ortschaften berührenden und meist dem landwirtschaftlichen Güterverkehr dienenden Kleinbahnen zusammen mit den fast ausschliesslich dem Personenverkehr gewidmeten, häufig nicht über das städtische Weichbild hinausreichenden Strassenbahnen, wie Pferdebahnen, elektrische

1) Siehe auch *K. Hilse*, Wandlungen des Strassenbahnrechts und der Strassenbahnpolitik Deutschlands bis zur Gegenwart, in der Zeitschr. für das gesamte Lokal- und Strassenbahnwesen, 1898, Heft 2, S. 39. Hiernach sind die Strassenbahnen in Bayern (Ges. v. 20. 6. 55.), Hamburg (Ges. v. 28. 9. 64.) und Preussen (Ges. v. 28. 7. 92.) eine Abart der Eisenbahnen, während sie im übrigen Deutschland ein Mittelding zwischen Eisenbahnen und Strassengewerbe sind und daher teilweise den eisenbahnrechtlichen Satzungen, teilweise der Gewerbeordnung unterstehen.

Digitized by Google

Bahnen u. s. w. Man findet in den Kleinbahngesetzen das Bestreben, die Entwickelung aller Kleinbahnen möglichst zu fördern, und zwar drückt sich dieses Bestreben in einer ziemlich liberalen Handhabung der bei der Konzession an Privatgesellschaften zu stellenden Bedingungen aus. Nach dem Preussischen Kleinbahngesetz ist z. B. die Natur der Konzession nur eine polizeiliche, welche überall von dem Bestreben thunlichster Förderung des Unternehmens zeugt und dem Privatkapital möglichst freien Spielraum lässt. Der Unternehmer hat hier sogar einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, insofern er den von der genehmigenden Behörde im polizeilichen Interesse gestellten Anforderungen entspricht. Ferner ist der Unternehmer, wenn er öffentliche Wege benutzen will, nicht einmal unbedingt auf die Gestattung des Wegeeigentümers angewiesen, denn dieselbe kann ev. von staatlichen Organen ergänzt werden[1]).

Die neueste, ministerielle Ausführungsanweisung zum preussischen Kleinbahngesetz[2]) ändert hieran nichts. Sie unterscheidet zwar die städtischen Strassenbahnen scharf von den »nebenbahnähnlichen Kleinbahnen«, jedoch nur zu dem Zwecke, für letztere besondere Bestimmungen über strengere, technische Beaufsichtigung des Baues und Betriebes und die Sicherstellung einer dauernden, soliden Finanzgebahrung zu treffen.

Richtiger wäre es aber, wenigstens für die moderne Verkehrsgestaltung, wenn man den Strassenbahnen überhaupt eine Sonderstellung vor den übrigen Kleinbahnen schafft.

Wenn auch bei jenen ländlichen Bahnen eine Begünstigung der Privatunternehmung, also ein freies Konzessionssystem, am Platze ist, weil sich sonst häufig genug niemand zum Bau der Bahn finden würde, sind doch die Verhältnisse bei den städtischen Strassenbahnen ganz andere. Namentlich in den grösseren Städten ist die Rentabilität der elektrischen Bahnen meist so sicher gestellt, dass man niemals Mangel an geeigneten Bewerbern haben dürfte. Es findet sogar meist ein allgemeiner Wettbewerb um die Erlangung der Konzession statt.

Aus diesem Grunde ist ein so freies Konzessionssystem, wie es in den Kleinbahngesetzen vorgesehen ist, resp. eine so un-

1) In Frankfurt a. M. wurde der Antrag der Lokalbahn-Aktiengesellschaft auf Ergänzung der Zustimmung vom Bezirks-Ausschuss zu Wiesbaden abgewiesen. Zeitschr. f. Kleinbahnen, 1897, S. 92 und S. 464.

2) Zeitschr. für Kleinbahnen, 1898, S. 435 und 525.

Digitized by Google

beschränkte Zulassung der Privatunternehmung bei den Strassenbahnen der grösseren Städte durchaus nicht am Platze.

Vor allen Dingen dürfen die Gemeinden nicht in ihrem Rechte beschränkt werden, für die Genehmigung der Benutzung öffentlicher Wege beliebige Bedingungen zu stellen, die sich auf strenge Vorschriften über die Betriebsführung, die Festsetzung von Maximal-Tarifen, die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Bediensteten, namentlich auf die finanziellen Leistungen der Gesellschaften an die Gemeinden beziehen. Dieses Recht ist aber nicht vollkommen, solange die Gestattung der Benutzung öffentlicher Wege ev. von der höheren Verwaltungsbehörde ergänzt werden kann.

Die Strassenbahngesellschaften kämpfen natürlich für Freiheit ihrer Unternehmungen. Sie wünschen, dass der ministerielle Erlass vom 8. 11. 97, betreffend Auferlegung von Lasten für Eisenbahnunternehmungen, welcher den Eisenbahndirektionen vorschreibt, nicht zu dulden, dass örtliche Polizeibehörden über ihre Zuständigkeit hinaus den Privateisenbahnen besondere Lasten auflegen, auch für Strassenbahnunternehmungen in ähnlicher Weise erlassen wird [1]). So bemängeln sie z. B. die Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin an die Grosse Berliner Strassenbahn, welche verlangt:

1) das Klirren der Fenster zu beseitigen,
2) die Sitzbreite auf 49 cm für jede Person zu erhöhen,
3) die Aufeinanderfolge der Wagen zu beschleunigen,
4) bei Regen- und Schneewetter den Fussboden der Perrons und der Innenräume der Wagen auf jeder Endhaltestelle zu reinigen.

Man kann nur wünschen, dass das Recht der Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden, im öffentlichen Interesse den Strassenbahnunternehmungen Konzessionsbedingungen aufzuerlegen, nicht nur nicht beschränkt, sondern zur vollen Geltung gebracht werden müsste.

Unter den jetzigen Umständen ist die Privatunternehmung im Vorteil vor der Gemeinde, da sie Leistungen, welche die letztere vermöge ihrer Natur als politisches Gemeinwesen ohne Weiteres erfüllt, nicht zur Durchführung zu bringen braucht.

---

1) Mitteilungen des Vereins deutscher Strassenbahn- und Kleinbahnverwaltungen, 1898, S. 191 ff., woselbst das Sitzungsprotokoll (Punkt 6) der IV. Hauptversammlung des Vereins zu Dresden am 15. 8. 98, wiedergegeben ist. Siehe auch S. 126, woselbst das Referat von Direktor Kolle-Breslau über »Auflagen seitens der Kommunen bei Konzessionserteilungen«.

Digitized by Google

Die erste Forderung, welche man an die Gesetzgebung über Strassenbahnwesen zu stellen hätte, wäre demgemäss diejenige, dass jene prinzipielle Begünstigung der Privatunternehmung beseitigt wird, indem man den Gemeinden gestattet, diejenigen Leistungen, zu denen sie selbst verpflichtet wären, auch von den Privatunternehmern schrankenlos zu fordern.

Nachdem somit eine Gleichstellung von Privatunternehmung und Gemeinde hinsichtlich ihrer Leistungen wenigstens im Prinzip einigermassen ermöglicht ist, wird es zweckdienlich sein, die Kommunalisierung der Strassenbahnen im einzelnen Falle von Staatswegen direkt zu begünstigen. Und zwar wird dies sowohl dann zu geschehen haben, wenn eine Bahn überhaupt neu hergestellt wird, als auch in denjenigen Fällen, in denen ein bisheriger Privatbetrieb durch einen Gemeindebetrieb beseitigt werden soll.

Falls eine Privatunternehmung überhaupt noch in Frage kommen sollte, müsste der Staat vor allen Dingen sein Augenmerk darauf richten, dass die Konzession nicht auf zu lange Zeit erteilt wird.

Mit welcher Machtvollkommenheit er indessen im Einzelnen seinen direkten Einfluss geltend machen soll, möge hier nicht weiter erörtert werden.

Für alle diejenigen aber, welche sich allgemein oder im besonderen Falle mit der Kommunalisierung der Strassenbahnen nicht befreunden können, möchte ich mir erlauben, einen Vermittlungsvorschlag zu machen.

Die Organisation, wie sie in Belgien für das gesamte Kleinbahnwesen getroffen ist, kann als ein Mittelweg zwischen reiner Aktiengesellschaft und reiner Gemeindewirtschaft betrachtet werden.

Hier wurde im Jahre 1884 die »société nationale des chemins de fer vicinaux« gegründet, deren nähere Organisation durch Gesetz vom 24. Juni 1885 geregelt wurde. An der Bildung des Gesellschaftskapitals können sich der Staat, die Provinzen, Gemeinden, und Privatpersonen beteiligen, wofür ihnen Aktien ausgefertigt werden. Die politischen Gemeinwesen haben dadurch als Aktionäre Rechte an der Verwaltung des Unternehmens; sie haben beratende Stimme in der Generalversammlung.

Hierdurch ist den Gemeinden ein direkter Einfluss auf die Betriebsführung und zugleich die Möglichkeit einer grösseren Beteiligung am Reingewinne des Unternehmens gegeben, während andererseits auch die Privatkapitalisten an der Verwaltung betei-

Digitized by Google

ligt sind. In Deutschland hat sich z. B. die Stadt Remscheid bereits mit 40 Proz. des Aktienkapitals bei dem Bau der dortigen Strassenbahn beteiligt.

Wenn auch bei dieser Organisation die Gewinnsucht die Triebfeder der Handlungen der Privatunternehmer sein wird, so muss man doch zugeben, dass hier viel weniger die Gefahr übermässiger Ausnutzung des Unternehmens vorliegt als bei der reinen Privatgesellschaft.

Man wird daher der belgischen Organisation vor dem System der reinen Aktiengesellschaften doch den Vorzug geben müssen, falls man sich nicht für die Kommunalisierung entscheidet.

Fertig gestellt am Anfange des Jahres 1899.

Digitized by Google

ZUR FINANZSTATISTIK DER STÄDTE RUSSLANDS.

VON

Dr. GUSTAV SODOFFSKY.

Bevor wir uns der Finanz-Statistik der Städte Russlands zuwenden, mögen hier einige einleitende Bemerkungen über die finanziellen Grundlagen der russischen Städte Platz finden.

Bis gegen Ende des Jahres 1785 [1]) waren sowohl die städtischen Bedürfnisse als auch die städtischen Einnahmen überhaupt unbedeutend und unbestimmter Natur. Ausnahmen bildeten nur die Städte des baltischen Gebiets und die westrussischen, welche unter ganz anderen politischen und ökonomischen Bedingungen entstanden waren und ihre Eigenart auch bei Vereinigung mit Russland beibehalten haben. In den russischen Städten wurden die Bedürfnisse grössten Teils durch persönliche Abgaben der Bürger und Geldbeiträge gedeckt. Beides war von ungleichmässiger Wirkung und sehr drückend.

Unter Peter dem Grossen wurde der erste Grund für die Ablösung der Naturalabgaben durch ein geordneteres Steuersystem gelegt. Insbesondere wurden durch die Einführung einer Abgabe von Bürgern gehörigen städtischen Gründen die Mittel zur Strassenbereinigung und Beleuchtung in St. Petersburg und einigen anderen Städten beschafft. Der grösste Teil der Gemeindebedürfnisse wurde aber doch immer durch ausserordentliche Leistungen und Beiträge gedeckt.

Die Kaiserin Katharina II. schrieb vermittelst Ukas vom Jahre 1782 zu Gunsten der See- und Grenzstädte eine besondere Zollabgabe vor und im Jahre 1785 ordnete sie durch ein besonderes

1) *Liwron:* »Statistik Russlands«, Petersburg 1874. S. 269 ff.

Digitized by Google

Reglement zum ersten Male systematisch die Quellen für die städtischen Einnahmen und die gesetzlichen Ausgaben. Die Einnahmen bestanden: aus Gebühren für die Eintragung in's städtische Einwohnerbuch und dergl.; aus einem Teil der Staatsabgaben (und zwar von Getränken und Zöllen), aus einigen ausserordentlichen Einnahmen z. B. von erblosen Besitzungen und Strafen. Zu den Ausgaben gehörten: der Unterhalt der Magistrate, der Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten und städtischen Bauten. Die Einnahmequellen waren übrigens höchst dürftig und ergaben z. B. in Petersburg selbst im Jahre 1797 nicht mehr als 36000 Rbl.

Bei Beginn unseres Jahrhunderts eröffnete die Regierung neue Einnahmequellen und zwar: von den städtischen Badeanstalten, von Gewichten und Massen, von Gildenkapitalien, von Traiteuranstalten u. s. w.

Jedoch wurden den Städten zu gleicher Zeit auch neue Pflichten auferlegt: der Unterhalt der Polizei, der städtischen Architekten, Aerzte und Hebammen; — die Pflasterung der Strassen, die Beheizung der Gefängnisse u. s. w. Dies hatte nun aber zur Folge, dass die städtischen Mittel doch nicht ausreichten, die Regierung sich genötigt sah, fortwährend besondere Vorschriften in Bezug auf die Einnahmen einzelner Städte zu erlassen und es wurde jetzt für nützlich erachtet, Budgets für die einzelnen Städte anzufertigen. Im Jahre 1842 fand zur Ermöglichung der Einsicht in die Mittel der Städte eine Aufnahme der städtischen Ländereien, der Inventarien, der Immobilien etc. statt. Solche Enquêten wurden bis Anfang der sechziger Jahre in 35 Gouvernements veranstaltet. Im Jahr 1848 wurden spezielle Vorschriften über die Anfertigung städtischer Budgets erlassen, was sehr günstige Resultate hatte. Nun bildete sich das städtische Einnahmewesen aus, die Defizite verschwanden, die staatliche Unterstützung konnte jetzt aufhören. Zur neuesten Zeit übergehend, kann hier auf die vor der gegenwärtig geltenden Städteordnung vom 11. Juni 1892, Geltung habenden, für die Finanzen der russischen Städte bedeutungsvollen Bestimmungen der Städteordnung vom 16. Juni 1870[1]) nicht eingegangen werden, dagegen will ich in Nachfolgendem den Leser in allgemeinen Umrissen mit den Abgaben bekannt zu machen suchen, welche nach den heute geltenden Bestimmungen der Städteordnung vom 11. Juni 1892[2]) zu Gunsten der Städte er-

1) cf. insbesondere Art. 128—138.

2) Die Städteordnung vom 11. Juni 1892 soll allmählich in allen städtischen An-

Digitized by Google

hoben werden dürfen.

Zum Besten der städtischen Ansiedelungen sind überhaupt nach der Städteordnung vom 11. Juni 1892 folgende Abgaben festgesetzt; 1) vom Schätzungswert der Immobilien; 2) von Handels- und Gewerbedokumenten; 3) von Traiteuranstalten, Einfahrten und Viktualienläden. Ferner ist die Stadtverordnetenversammlung, wenn erforderlich, berechtigt, zum Besten der Stadt noch folgende Abgaben einzuführen: 4) vom Fuhrmannsgewerbe; 5) von Pferden und Equipagen, die von Privatpersonen gehalten werden; 6) von Hunden und 7) vom Fährmannsgewerbe (Uebersetzer) (Art. 127). Ad 2 ist noch zu bemerken, dass in St. Petersburg und Moskau ausserdem noch folgende Abgaben erhoben werden können: a) von den Handels- und Gewerbelokalen; b) von Personen, welche sich mit dem Hausierhandel beschäftigen, und in Moskau: c) von den Gemüsegärten (Art. 131).

Ausserdem fliessen zu den Einnahmen der städtischen Besiedelung: 1) die Abgaben, welche zu ihrem Besten bei Vollziehung, Beglaubigung und Protestation verschiedener Urkunden, sowie bei Vorstellung derselben zur Beitreibung zu erheben sind (Civilcodex Art. 708 Beil. und Notariatsordnung Art. 201 und ff.); 2) die Gebühren für die Stempelung von Massen und Gewichten (Handelsreglement Art. 690—694); 3) die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Waagen und Masse auf Handelsplätzen, im Betrage von höchstens 1 Kop. von jedem Pud Tschetwert oder Wedro der zu wägenden resp. zu messenden Gegenstände; 4) die Gebühren von der unter Teilnahme von Beamten der Kommunalverwaltung bewerkstelligten öffentlichen Versteigerung beweglichen Vermögens im Betrage von 2 Prozent der Auktionseinnahmen (abgesehen von den zwei Prozenten, welche den Auktionatoren zukommen); 5) die Steuern, die gemäss besonderer allerhöchst bestätigter Verordnungen zum Besten einiger Städte erhoben werden, von ein- und ausgehenden Waren, vom Ballast und für das Anlegen und Durchfahren von Fahrzeugen in den durch städtische Grundstücke führenden Wasserwegen; 6) die Gebühren, die vor Erlass dieser Städteordnung für die Benützung der auf Kosten der Stadt für den Verkehr von Fussgängern und

siedelungen des Reiches mit Ausnahme der Städte Polens, des Gebietes von Turkestan und Transkaukasien, sowie in denjenigen städtischen Ansiedelungen des kaukasischen Gebietes, auf die die Städteordnung vom 16. Juni 1870 keine Anwendung gefunden hatte, eingeführt werden (Art. 728 Sammlung der Gesetzverfügungen der Regierung 1892).

Digitized by Google

Fahrenden errichteten Anlagen eingeführt worden sind und 7) die Subventionen, welche einigen Städten gemäss besonderer Bestimmungen aus der Reichsrente und gemäss der Landesprästandenordnung aus den Landesprästanden gezahlt werden (Art. 135).

Ausser den im Art. 127 angeführten Abgaben wird der Stadtverordnetenversammlung anheim gestellt, in vorgeschriebener Ordnung um die Einführung von Miet-Steuern von Wohnungen und anderen bewohnbaren Lokalen zum Besten der städtischen Ansiedelungen zu petitionieren. Den bezüglichen Gesuchen der Stadtverordnetenversammlungen müssen ausführliche Vorlagen über die Art der Erhebung dieser Steuer über das Maximum der in einem Prozentsatz des Mietwertes der Wohnungen auszudrückenden Besteuerung, sowie über solche Wohnlokale, die mit Rücksicht auf ihren geringen Wert von der Steuer zu befreien sind, beigefügt werden. Derartige Entwürfe werden durch den Minister des Innern zur Bestätigung auf legislativem Wege vorgelegt [1]) (Art. 136).

Ausserdem darf in Petersburg, Moskau, Kronstadt, Charkow, Iwanowo, Mosnesensk, Odessa, Wladiwostok noch eine Krankengebühr erhoben werden, in Petersburg und Moskau eine Gebühr für Bestätigung von Plänen für den Bau der Gebäude, in Petersburg eine Adress-Gebühr, ferner eine Gebühr für Abschreibung der Pässe bei der Polizei und Beglaubigung von Dokumenten, sowie Gebühren für zum städtischen Hafen geführtes und abgeladenes Getreide und zugeführte oder abgeladene Sämereien [2]).

In Moskau bilden u. a. ausser den »Nachrichten der städtischen Polizei« und Ausgaben der städtischen Typographien, ausser gewissen Summen, die auf Grund Allerhöchster Bestätigung der Stadt zufliessen, auch noch Adressgebühren städtische Einnahmen. In Jalta, Eupatoria, Arensburg und andern Städten soll auch noch von den Badegästen eine Abgabe erhoben werden.

Wir wenden uns nun zunächst der Finanz-Statistik einiger der grössten Städte Russlands zu, nämlich St. Petersburg's, Moskau's, Warschau's, Odessa's und Riga's, zwischen deren Budgets unter Heranziehung derjenigen einiger grosser Städte Westeuropa's Vergleiche für das Jahr 1890 angestellt worden sind [3]).

1) Vergl. im Uebrigen a. a. O. Art. 127—137.

2) Vgl. »Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung«, Art. 729, S. 1622, 1892. (Ueber die Ausgabe der neuen Städteordnung und die Aenderung einiger Artikel über Semstwo Einrichtungen und andere gesetzliche Bestimmungen). Weitere Abgaben dürfen nur durch besondere Gesetze eingeführt werden.

3) »Die Finanzen der grössten Städte Russlands«, Moskau 1894 S. 3 ff. (russisch)

Digitized by Google

Im Jahr 1890 betrugen die Einnahmen von 684 russischen Städten noch nicht 60 Mill. Rbl. (genau 59 890 877), wovon mehr als die Hälfte (53 Proz.) St. Petersburg, Moskau, Warschau, Odessa und Riga einbrachten.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen der betreffenden Städte beliefen sich im Jahre 1890 auf folgende Summen:

Städte	Städtische Einnahmen im Jahre 1890:		
	Ordentliche	Ausserordentliche	Zusammen
Petersburg	7 910 220	141 075	8 054 296
Moskau	7 300 802	5 192 587	12 493 389
Warschau	3 395 392	1 040 896	4 430 288
Odessa	3 287 606	—	3 287 606
Riga	2 729 114	462 448	3 191 562
Summe	24 623 135	6 840 008	31 463 143

Wie ersichtlich weist das Budget von Petersburg in Bezug auf die ordentlichen Einnahmen die höchsten Ziffern auf. Darauf folgt Moskau, während die anderen Städte ungleich niedrigere Positionen aufweisen. Pro Einwohner entfielen dann an ordentlichen städtischen Einnahmen in:

	Einnahmen (in Rubeln):
Petersburg	8,56
Moskau	8,65
Warschau	7,44
Odessa	9,78
Riga	13,95

In diesem Licht betrachtet, nimmt Riga die erste Stellung, Warschau die letzte ein.

Vergleicht man den Anfall an ordentlichen Einnahmen in den betreffenden russischen Städten mit denjenigen einiger der grössten Städte des Westens von Europa, so zeigt sich folgendes Bild:

	Ordentliche Einnahmen im Jahre 1890:	
	Summe (in Francs)[1]	pro Einwohner
Paris	280 978 447	116
Berlin	79 545 029	50
Wien	52 896 177	63
Petersburg	19 775 551	21
Moskau	18 252 005	22
Warschau	8 488 480	19
Odessa	8 219 015	24
Riga	6 822 782	35

(Sep.-Abzug aus den »Nachrichten der Moskauer Stadtduma« 1894).

1) Der Rubel wurde zu $2^1/_2$, die Mark zu $1^1/_4$ Frcs. angenommen.

Digitized by Google

Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, dass die russischen Städte in Bezug auf die ordentlichen Einnahmen hinter Paris, Berlin und Wien ganz ausserordentlich zurückbleiben. Die Einnahmen von Paris übertreffen sogar diejenigen von 700 russischen Städten fast um das Doppelte.

Schon ganz abgesehen von dem Eingang pro Einwohner in Paris sind die ordentlichen Einnahmen pro Einwohner in Berlin mehr als doppelt so hoch wie in Petersburg, Moskau, Warschau und Odessa; in Wien ca. dreimal höher als in den ersten drei Städten. Auch Riga bleibt hinter Berlin und Wien noch bedeutend zurück.

So wenig bedeutend unsere Einnahmen im Vergleich zu denjenigen der betreffenden ausländischen Städte auch erscheinen, so muss andererseits darauf hingewiesen werden, dass dieselben doch in rapidem Wachstum begriffen sind. Betrachten wir zu diesem Zweck die Einnahmen von Petersburg, Moskau und Odessa während des Dezenniums 1881—1890.

Ordentliche Einnahmen in Rubeln:

Jahre	Petersburg	Moskau	Odessa	Petersburg %	Moskau %	Odessa %
1881	5 207 448	4 578 649	1 953 041	100	100	100
1890	7 910 220	7 300 802	3 287 606	152	159	168

Im Laufe des Jahrzehntes 1881—1890 wuchsen also die Einnahmen in Petersburg um 52, in Moskau um 59, in Odessa sogar um 68 Proz. Im selben Zeitraum 1881—1890 nahmen die Einnahmen in Paris und Wien ganz bedeutend weniger zu, dagegen in Berlin ungefähr so wie in Petersburg und Moskau.

Die einzelnen Einnahmequellen betreffend ergiebt sich für die fünf grossen russischen Städte folgendes Hauptresultat: die bedeutendste Rolle spielen die Abgaben (Steuern). Die Steuern bilden in Petersburg, Moskau und Warschau $^7/_{10}$, in Odessa weniger als $^3/_5$ (57 Proz.), in Riga weniger als $^2/_5$ (36,3 Proz.) der gesamten Summen die städtischen Einnahmen. Während Moskau, Petersburg und Warschau ihre Einnahmen fast nur aus Abgaben beziehen, kommen für Odessa und Riga hauptsächlich die andern Quellen in Betracht. Die Immobilien sind als Einnahmequelle besonders von Bedeutung in Riga (18,9 Proz.) und in Odessa (16,2 Proz.), ungleich weniger in Moskau und Petersburg, noch weniger in Warschau (3,9 Proz.).

Die Bedeutung der direkten und indirekten Steuern für die

Digitized by Google

Finanzen der erwähnten Städte ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

	Prozentsätze:				
	Petersburg	Moskau	Warschau	Odessa	Riga
direkte:	66,9	63,8	57,0	36,0	25,0
indirekte:	7,0	5,8	16,3	21,0	11,3
Summe	73,9	69,6	73,3	57,0	36,3

Die grösste finanzielle Bedeutung in den Budgets der betreffenden russischen Städte weisen immer die direkten Steuern auf. In Petersburg bilden sie $^2/_3$ (66,9 Proz.), in Moskau fast $^2/_3$ (63,8 Proz.) der gesamten Summen der städtischen Einnahmen. Dagegen wurden durch indirekte Steuern in Petersburg nur $^1/_{14}$ (7 Proz.), in Moskau nur $^1/_{17}$ (5,8 Proz.) sämtlicher Einnahmen bezogen. Relativ etwas höhere Anteile an den Einnahmen bilden die indirekten Steuern in Warschau, Odessa und Riga. An direkten Steuern entfallen (1886) in Berlin 91 Proz., in Wien 84,4 Proz., in Petersburg 92 Proz., in Moskau 93 Proz., in Warschau 70,8 Proz. auf die städtischen Einnahmen. Dagegen bezieht Paris seine Einnahmen zu weniger als $^1/_5$ aus den direkten Steuern, wogegen die Bezüge aus den indirekten Steuern dort sehr bedeutend sind.

Nach diesen Angaben über die Einnahmen wenden wir uns jetzt den Ausgaben[1]) der betreffenden russischen Städte zu.

Im Jahr 1890 wurden seitens der städtischen Verwaltung von Petersburg, Moskau, Warschau, Odessa und Riga mehr als 27 000000 (27 135475) Rbl. verausgabt. Von dieser Summe entfielen auf die ordentlichen Ausgaben mehr als 25 000000 (25 093208) Rbl. auf die ausserordentlichen über 2 000 000 (2 042 267) Rbl. Die Ausgaben der einzelnen Städte sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich. Ordentliche pro Einwohner: Petersburg 8,65, Moskau 8,75, Warschau 7,44, Odessa 9,82, Riga 15,43. Nach Ablauf des Jahres 1890 erwiesen sich in Petersburg, Moskau und Riga Defizite (und zwar 82726,46; 88129,93; 189882,93), während Warschau und Odessa Ueberschüsse aufweisen (und zwar 140659,30 und 229682,88 Rbl.). Wie in Bezug auf die Einnahmen, so zeigen sich auch in Bezug auf die Ausgaben im Vergleich der betreffenden russischen Städte mit denjenigen der betreffenden ausländischen Städte sehr grosse Unterschiede (siehe Tabelle S. 517).

Ganz besonders tritt der gewaltige Unterschied zwischen den Ausgaben pro Einwohner in Paris und Petersburg und Moskau

1) Vgl. »Die Finanzen der grössten russischen Städte«, Moskau 1894, S. 83 ff.

Digitized by Google

Städte	Ordentliche Ausgaben (in Frcs.)	pro Einwohner (in Frcs.)
Paris	304 956 171	125
Berlin	68 182 706	43
Wien	52 207 672	62
Petersburg	19 982 367	22
Moskau	18 472 331	22
Warschau	8 475 870	19
Odessa	8 254 959	24
Riga	7 547 492	38

hervor. Die Ausgaben in Paris sind fast sechs Mal höher als in Petersburg und Moskau, in Berlin um beinahe das Doppelte, in Wien fast um nahezu das Dreifache. Die Ausgaben gestalteten sich in Gruppen geordnet, wie aus beifolgender Tabelle hervorgeht:

Ausgabe-Gruppen	Prozentsätze der ordentlichen Ausgaben				
	Petersburg	Moskau	Warschau	Odessa	Riga
I. Polizei- und Brandkommando . . .	20,7	20,1	23,6	11,2	8,9
II. Städtische Ordnung (Reinigung, Beleuchtung etc.)	17,4	17,5	14,0	14,1	17,1
III. Volksbildung	7,9	6,6	2,0	7,1	8,6
IV. Armenversorgung und Krankenhäuser .	26,1	18,6	3,6	19,6	16,9
V. Unternehmungen	3,5	8,9	8,5	7,1	15,1
VI. Zahlung von Schulden	2,3	5,4	15,6	9,2	4,4
VII. Städtische Verwaltung	9,4	9,6	5,8	8,1	10,6
VIII. Gerichtliche Institutionen	3,6	2,9	4,2	4,0	3,1
IX. Staatliche Einrichtungen	1,6	6,7	14,6	12,5	4,0
X. Städtischer Besitz	4,3	2,6	2,2	5,8	7,6
XI. Anderweitige Ausgaben	3,2	1,1	4,9	1,3	3.7

Aus dieser Tabelle geht u. a. hervor, dass die Ausgaben unserer Städte für die einzelnen Zwecke recht verschieden ausfallen. Die Ausgaben für Polizei und Brandkommando beanspruchen einen sehr grossen Aufwand. In Petersburg, Moskau und Warschau bilden sie mehr als $^1/_5$ sämtlicher städtischer Ausgaben, in Odessa 11,2, in Riga 8,9 Proz. derselben.

Damit schliesse ich meine Betrachtung der Finanzstatistik einzelner russischer Städte. Ich will im Folgenden eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aller russischen Städte überhaupt und speziell und zwar für die Jahre 1890 bis 1894 bieten[1]).

Einnahmen in Rbl.: 1890 66,6 Mill., 1894 69,4 Mill.; Ausgaben: 1890 61,4 Mill., 1894 68,7 Mill.

1) cf. Abrechnung über die Geldumsätze der städtischen Kassen pro 1890—1894. St. Petersburg 1892—1897. Der Bericht pro 1895 ist bis zur Fertigstellung dieser Arbeit noch nicht erschienen.

Digitized by Google

Die einzelnen Einnahmequellen ergeben in Prozenten der Gesamteinnahmen im Jahre 1894: aus Immobilien 31,95, Immobiliarsteuer 13,04, aus Einkehrhöfen, Lebensmittelbuden 7,33, Gewerbescheine 6,8, Waren-Ein- und -Ausfuhr 2,72, alle übrigen sind geringwertig.

Die ordentlichen Ausgaben setzen sich für die Städte Russlands wie immer mit Ausschluss derjenigen Polens für 1894 aus den nachstehenden Posten zusammen in Prozenten: städtische Verwaltung 10,7, st. Polizei 9,10, Wohlthätigkeit 9,95, Lehranstalten 8,2, Einquartierung 7,6, für Anlehen 9,1, Brandkommando 5,1, städtische Gebäude 4,4, Pflasterung 3,30 Proz.

Die Zahl der Städte mit mehr als 200000 Rbl. Einnahmen betrug im Jahr 1891 — 45 gegen 43 im Vorjahr. Es waren hinzugetreten 4 und ausgeschieden 2 Städte. Die Summe der städtischen Kapitalien des russischen Reichs inkl. Polens bestand im Jahre 1891 in 41940543 Rbl. und war im Vergleich zu der im Vorjahr (36703693) um 5176850 Rbl. gewachsen. Ueber 100000 Rb. Kapital hatten 51 Städte. Die Schulden beliefen sich auf 58733169 Rbl. und hatten im Vergleich mit denen im Vorjahr (39591718 Rbl.) um 19141451 Rbl. zugenommen. Ueber 100000 Rbl. Schulden hatten 46 Städte.

Die Städte Russlands nach ihren Einnahmen gruppiert, ergaben in den Jahren 1890—1894 folgende Ziffern:

				1890	1894	Ab- od. Zunahme
				Zahl der Städte		im Jahr 1894
	bis 1000	Rbl.	Einnahmen	30	26	— 4
von	1000— 5000	»	»	101	89	— 12
»	5000— 10000	»	»	142	126	— 16
»	10000— 20000	»	»	185	200	+ 15
»	20000 — 30000	»	»	113	112	— 1
»	30000— 40000	»	»	55	55	—
»	40000— 50000	»	»	34	38	+ 4
»	50000— 75000	»	»	42	48	+ 6
»	75000— 100000	»	»	21	18	— 3
»	100000— 200000	»	»	34	42	+ 8
»	200000— 300000	»	»	19	19	—
»	300000— 400000	»	»	8	8	—
»	400000— 500000	»	»	6	6	—
»	500000—1000000	»	»	3	7	+ 4
über	1 Million	»	»	7	7	—

Unter sämtlichen Städten Russlands waren es fünfzig, die im Jahr 1892 über 200000 Rbl. an jährlichen Ausgaben zu verzeichnen hatten.

Digitized by Google

HEINRICH v. GAGERN IN SEINEN POLITISCHEN GRUNDANSCHAUUNGEN.

ZUM 100 JÄHRIGEN GEDENKTAGE SEINER GEBURT.

VON

RENTAMTMANN F. HIEMENZ
IN GIESSEN.

Der erste Pariser Friede vom 30. Mai 1814, durch welchen die Napoleonische Herrschaft in der Hauptsache gebrochen wurde, hat für das deutsche Volk die segensreichen Folgen nicht gehabt, welche man in den weitesten Kreisen von der kommenden Friedenszeit erwartet hatte. »Was des Schwertes freie That errungen« sollte dem deutschen Volke durch diesen Frieden und die erwartete Wiederaufrichtung eines glanzvollen Deutschen Reiches gesichert werden. Diese Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches sollte auf dem im Herbst desselben Jahres in Wien tagenden Kongress stattfinden und es ist begreiflich, dass das ganze deutsche Volk diesen Verhandlungen mit der grössten Spannung entgegensah. Nach der so vollständigen Zertrümmerung und Zersplitterung selbst der festesten Stützen, auf welchen das Reich in seiner ausgelebten mittelalterlichen Form aufgebaut war, konnte man allerdings erwarten, dass das Werk, welches die Fürsten und Diplomaten in Wien jetzt beginnen wollten, ebenso gründlich ausgeführt würde, wie die vorhergehenden Thaten des im Kriege gerüsteten Volkes und dass das neuerstehende Reich dem Volke einen Ersatz bieten werde für die grossen Opfer und Anstrengungen, welche dasselbe Jahrzehnte lang zu tragen hatte. Leider sollte sich aber auch auf dem Wiener Kongress die in der deutschen Geschichte schon so oft wiederholte Erfahrung bestätigen,

Digitized by Google

dass die Diplomaten die Nation um die Früchte brachten, welche auf den Schlachtfeldern errungen worden waren. Zwar ist man von allen Seiten mit gutem Willen an das Werk gegangen, allein schon bald zeigte sich, dass die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, grösser waren, als man vorher geahnt hatte. Schon die erste Frage: Sollte und konnte das Deutsche Reich in der Form, wie es vor der französischen Revolution bestanden hatte, wieder aufgerichtet werden, bereitete Schwierigkeiten, doch konnte man sich darüber verhältnismässig noch leichter einigen, da nach Wiederaufrichtung eines Deutschen Reiches in der alten Form kaum irgend welche Sehnsucht im Reiche bestand. Die Aufgabe, die der Wiener Kongress nun zu lösen gehabt hätte, bestand darin, eine staatsrechtliche Form zu finden, welche dem deutschen Volke nach aussen die Machtstellung und das Ansehen wiedergegeben hätte, welche es Jahrhunderte lang inne hatte und welche im Innern dem Volke und dessen in den Einzelstaaten organisierten Gliedern so viel Freiheit gewährt hätte, dass ein segensreicher Ausbau des Reiches möglich gewesen wäre. Diese Aufgabe zu lösen wurde von Anfang September 1814 an ein Ausschuss für die deutschen Angelegenheiten niedergesetzt, welcher von Bevollmächtigten von Oesterreich und den vier Königreichen Preussen, Bayern, Württemberg und Hannover gebildet wurde. Daneben hatte dieser »Ausschuss für die deutschen Angelegenheiten« noch die Regelung der Territorial-Entschädigungen vorzunehmen. Diese Verbindung zweier nicht ganz homogenen Aufgaben wurde schon damals als etwas Verfehltes bezeichnet und die zeitgenössischen patriotischen Staatsmänner messen diesem Umstande viel Schuld an der Ergebnislosigkeit der Verhandlungen dieses Ausschusses bei. Auf den ersten Beratungen des sogenannten »Fünfer-Ausschusses«, welche bis zum 14. November 1814 dauerten und dann ergebnislos vertagt wurden, zeigte sich denn alsbald, welch' grosse Kluft bestand zwischen den Wünschen und Hoffnungen, welche in dem urteilsfähigen Teile des deutschen Volkes herrschten und den Bestrebungen, welche von der zünftigen Politik verfolgt wurden.

Jene, welche auf dem Wiener Kongress durch den Freiherrn *von Stein,* und die Preussischen Staatsmänner *Humboldt* und *Hardenberg,* sowie durch den Freiherrn *Hans Chr. Ernst von Gagern* vertreten waren, nahmen ihren Ausgangspunkt in den freiheitlichen und aufgeklärten Ideen, welche durch unsere grossen Geister

Digitized by Google

am Schlusse des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts proklamiert wurden und welche mehr oder minder Gemeingut des ganzen Volkes geworden waren. Diese Ideen hatten auf allen Gebieten des Geisteslebens anregend und befruchtend gewirkt. Im Gebiete der Politik hatten sie der Anschauung zum Siege verholfen, dass der Staat einen von sittlichen Grundsätzen belebten Organismus darstelle, dessen Zweck die Wohlfahrt der Gesamtheit und aller seiner Glieder bilde und dass in diesem Organismus alle Teile berufen und berechtigt seien, an dem Leben desselben, also an dem öffentlichen Leben teilzunehmen und dass es mit eben diesem organischen Leben unvereinbar sei, dass gewisse Teile desselben von der Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen seien. Ihr politisches Ideal fanden diese in England und seiner auf wahrer Volksfreiheit begründeten Verfassung und ihr Ziel war eine einheitliche machtvolle Wiederherstellung des Deutschen Reiches im alten Glanze, wenn möglich als Kaiserreich mit einer konstitutionellen Verfassung, sowohl des Reiches, als auch der Einzelstaaten, welche ihnen allein als wirksames Mittel zu wahrer nationaler Grösse erschienen.

Diese gingen von den bestehenden staatlichen Verhältnissen, von den geschlossenen Verträgen aus und das Ziel derselben bildete die Herstellung mittelalterlich feudaler und absoluter Staaten, wenn auch dieses Ziel vorerst noch nicht so unverschleiert gezeigt wurde, wie nach dem Wiener Kongress. Ihre staatsrechtlichen Grundsätze, wo solche überhaupt bestanden, wurzelten in einseitigen und übertriebenen Begriffen von der Macht der Krone und in Bezug auf das Volksleben waren ihnen noch alte und abgelebte Begriffe von Standesunterschieden massgebend, von den Vorrechten der einen und von den Lasten und Pflichten der anderen Klasse. Als Haupt dieser Gruppe von Staatsmännern konnte der Fürst *Metternich* angesehen werden. Bei der Erreichung ihrer Ziele mussten die wichtigsten nationalen Grundlagen für das Deutsche Reich aufgegeben werden, denn einmal ging man aus von Zuständen, welche grossenteils in der Zeit des Rheinbundes geschaffen worden waren, welche also vor dem Forum einer wahrhaft deutschen Gesinnung nicht bestehen konnten, und dann machte das Festhalten eben an diesen Zuständen ein einheitliches, fest organisiertes Reich unmöglich, weil man diesem gewisse, in der Zeit der Fremdherrschaft errungene Souveränitätsrechte hätte zum Opfer bringen müssen, wozu man nicht geneigt war.

Digitized by Google

Mit diesen kurzen Zügen sind die elementarsten Unterschiede dargelegt, welche zwischen den beiden feindlich sich gegenüberstehenden Richtungen bestanden und welche fortan in heissem Kampfe um die Herrschaft Deutschland während mehr als fünf Jahrzehnten in Ohnmacht und Zersplitterung erhielten. Diese Unterschiede zeigten sich denn auch sofort aufs Eklatanteste in den Vorschlägen, welche beide Richtungen für die staatsrechtliche Grundlage des kommenden Deutschen Reiches machten. Den Reigen dieser Vorschläge eröffnete Preussen in seinem 41 Artikel-Entwurf, welcher von *Hardenberg* ausgearbeitet und dem Kongress am 13. September 1814 vorgelegt wurde. Dieser Entwurf war aufgebaut auf den humanen, volkswirtschaftlichen Anschauungen des Freiherrn *v. Stein*, die, wie bekannt, in Preussen durch die erfolgreiche Thätigkeit dieses ausgezeichneten Staatsmannes teilweise schon in Wirksamkeit getreten waren. Auf die hierauf eingeleitete Unterhandlung wurde dann von Oesterreich ein Entwurf in 12 Artikeln vorgelegt, über welchen indes ebenfalls keine Entschliessung gefasst werden konnte. In dem Preussischen Entwurfe ist für das Deutsche Reich die Bildung von 7 Kreisen vorgeschlagen. Jeder dieser Kreise sollte einen der regierenden, in dem Kreisausschuss vertretenen Fürsten als Kreisobersten, zwei Kreise aber zwei Fürsten als Kreisobersten haben. Die Zentralgewalt des Reiches stand einem Direktorium zu, welches aus dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preussen gebildet wurde. Der Zentralgewalt stehen beratend und beschliessend zur Seite ein Rat der Kreisobersten und die Bundesversammlung, welch letztere aus dem Direktorium, dem Rate der Kreisobersten und dem Rate der Fürsten und Stände zusammengesetzt wäre. Bemerkenswert in dem Entwurfe war besonders Art. 6 wegen der darin aufgeführten Bürgerrechte, als solche waren bezeichnet: 1) Freiheit der Auswanderung aus einem in den anderen Staat oder Annahme von Diensten in solchen. 2) Die Sicherheit, nicht über gewisse Zeit verhaftet zu werden. 3) Sicherheit des Eigentums. 4) Recht der Beschwerde vor dem ordentlichen Richter. 5) Pressfreiheit. 6) Das Recht, sich auf jeder deutschen Lehranstalt ausbilden zu können. Der Art. 7 bestimmte, dass in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen einzuführen seien, welchen als Mindestes folgende Befugnisse einzuräumen wären: Teilnahme an der Gesetzgebung, Verwilligung der Steuern, Vertretung der Verfassung gegenüber dem Landesherrn und dem Bunde

Digitized by Google

Gegenüber diesem preussischen Entwurfe bedeutete der österreichische Entwurf eine namhafte Abschwächung alles dessen, was zur festen Organisation des Reiches und zu freiheitlicher Gestaltung des Volkslebens notwendig gewesen wäre. Zwar wurde auch in diesem Entwurf noch an der Kreiseinteilung festgehalten, jedoch sollte Oesterreich in beiden Versammlungen das Direktorium führen, »worunter jedoch bloss eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen sei«. Die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des Preussischen Entwurfs waren hier zwar ebenfalls erwähnt, doch unbestimmt und ohne namentliche Angabe der Rechte, welche geschützt werden sollten, so dass diese Bestimmungen in der Fassung dieses Entwurfs der vielfältigsten Auslegung fähig waren. Nach solchen Einleitungen konnte man nicht erwarten, dass auf dem Wiener Kongress in Bälde etwas zu stande kommen würde, was die deutsche Nation hätte befriedigen können. Thatsächlich blieben denn auch die Verhandlungen sistiert bis Februar 1816. Bei der nunmehr erfolgten Wiederaufnahme der Unterhandlungen wurden nun auch Bevollmächtigte der übrigen deutschen Staaten zugelassen. Zunächst wurde von Preussen ein neuer Entwurf vorgelegt, welcher indes nicht einmal beraten wurde, darauf folgte im Mai 1815 von Oesterreich ein Gegenentwurf, welcher dann nach mannigfachen Aenderungen die Grundlage für die eigentliche Bundesakte vom 8. Juni 1815 wurde.

Nach den staatsrechtlichen Grundsätzen derselben bildeten die deutschen Staaten einen Staatenbund, welchem 39 souveräne Staaten angehörten. Von Oesterreich gehörten zum Deutschen Bunde nur die deutschen Länder und von Preussen gehörten Ost- und Westpreussen und Posen nicht zum Bunde. Ausserdem gehörten dem Bunde im Anfang noch drei ausserdeutsche Fürsten an, nämlich der König von England, bis 1837 zugleich König von Hannover, der König von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg und der König der Niederlande wegen Luxemburg. Als Organ des Bundes bestanden die Bundesversammlung und zwar in doppelter Form: 1) als allgemeine Versammlung, voller Rat oder Plenum genannt, er wurde gebildet aus den Abgesandten der 39 Staaten, von welchen jeder mindestens eine Stimme, die grösseren dagegen mehrere Stimmen hatten. Zusammen waren 70 Stimmen vorhanden. Daneben bestand der engere Rat, in welchem nur 17 Stimmen vorhanden waren, so zwar, dass die grösseren Staaten je eine Stimme für sich, die kleineren aber

Digitized by Google

mehrere zusammen eine (sogenannte Kuriatstimme) hatten. Im Plenum sollte nichts beraten, sondern nur abgestimmt werden, für die Abstimmungen war Zweidrittel-Majorität vorgeschrieben. Im engeren Rat war absolute Stimmenmehrheit vorgeschrieben. Derselbe hatte die gesetzgebenden Akte vorzubereiten und auch zu entscheiden, was vor das Plenum gehören sollte oder nicht. Die in der Bundesversammlung vertretenen Staaten hatten volle Souveränität. Diese war zu Gunsten des Ganzen nur beschränkt durch die Vorschrift, dass die Bundesglieder weder Krieg mit auswärtigen Mächten führen konnten, noch unter sich. Wegen Streitigkeiten unter einander waren die Bundesglieder an ein Austrägalgericht verwiesen. Eine Vertretung bei auswärtigen Staaten hatte der Bund nicht, obwohl er selbst Gesandte bei sich empfing. Die Vertretung bei auswärtigen Staaten war Sache jedes Einzelstaates. Die Kosten für die Bundeskanzlei und die geringen sonstigen Ausgaben wurden durch Matrikularbeiträge bestritten. Für die innere Gestaltung ist wichtig die Vorschrift in Art. 6, nach welchen Bundesmitglieder auf einen Teil ihrer Hoheitsrechte zu Gunsten anderer verzichten können, sowie Art. 13, welcher die kurze Bestimmung enthielt, dass in allen deutschen Staaten landständische Verfassungen einzuführen seien. Dies ist in kurzem der Hauptinhalt der Bundesakte, welche zuletzt noch unter dem Druck der kriegerischen Ereignisse, die durch die Rückkehr Napoleons veranlasst waren, in aller Eile zu stande gekommen war. Als Staatsgrundgesetz konnte sie die erhoffte Wiedergeburt des Deutschen Reiches nach keiner Richtung hin begründen. Zur Entwickelung einer machtvollen Stellung nach aussen fehlte eine einheitliche Zentralgewalt, welche, wenn möglich, in einem erblichen Oberhaupt zu verkörpern gewesen wäre, es fehlte an einer angesehenen Militärmacht, es fehlte endlich an einer festen organischen Verbindung der einzelnen Glieder, welche es ermöglicht hätte, dass in der Stunde der Gefahr die Kräfte dieser Glieder sich auf einen Punkt hätten konzentrieren können. Als mittelbare Folge dieser ungünstigen staatsrechtlichen Verhältnisse war denn der Mangel einer echt deutschen und nationalen Gesinnung auf dem Bundestage zu beklagen. Da man schon in dem Fundamente des deutschen Bundes den Grundgedanken der deutschen Einheit fernzuhalten gesucht hatte, so darf man sich nicht wundern, wenn dieser Gedanke auch späterhin bei den Bestrebungen der Bundesversammlung keinerlei Berücksichtigung gefunden hat.

Digitized by Google

Im Innern fehlte vor allem die so oft verlangte Uebereinstimmung der Regierungsgewalt mit dem Volke, welche eben durch die Konstitution hätte bewirkt werden sollen, »die Verbindung mit dem besseren Geiste der Nation«. Diese Uebereinstimmung zwischen Regierung und Regierten bildete aber, wie bereits kurz erwähnt, nach den Anschauungen der liberalen Staatsmänner aus der Zeit der Freiheitskriege, die wesentlichste Grundlage für ein gesundes Staatsleben, welches eben nur denkbar war, wenn alle Glieder des Staatskörpers sich an dem organischen Leben desselben beteiligen konnten. Die Versammlung der Gesandten der deutschen Höfe hatte keine Fühlung mit dem Volksleben und wie diese keinen Anteil an den Wünschen und Ansichten der Nation nahm, so nahm umgekehrt auch die Nation keinen Anteil an den Geschäften des Bundestags, beide waren sich innerlich fremd und durch eine unüberbrückbare Kluft geschieden. Wenn aber so die grosse Mehrheit der Nation der gesamten Regierungsthätigkeit in stumpfer Teilnahmslosigkeit gegenüberstand, konnte von einem organischen, alle Staatsglieder umfassenden Leben keine Rede sein. In Bezug auf die inneren Angelegenheiten fehlte ferner jede Garantie für alle diejenigen Einrichtungen, welche man für die sittliche und materielle Wohlfahrt des Volkes für notwendig erachtet hatte, es fehlte eine Garantie dafür, dass die landständischen Einrichtungen wirklich geschaffen und dass sie so geschaffen wurden, wie es dem Geiste der Zeit angemessen gewesen wäre. Es fehlte die Garantie für Gewährung der Bürgerrechte, welche in dem 41 Artikel-Entwurfe noch Aufnahme gefunden hatten, für unabhängige Gestaltung der Rechtsprechung in materieller Beziehung, endlich das, was für ein einheitliches Münzwesen, für Hebung von Handel, Verkehr und Industrie notwendig gewesen wäre, die Fürsorge für die Landwirtschaft durch Beseitigung der Reste alter feudaler Einrichtungen, wo solche noch bestanden, endlich auch Bestimmungen über einheitliches Zollwesen und Beseitigung der vielen noch vorhandenen Binnenzölle u. s. w. Endlich wurde beklagt der langsame und schwerfällige Geschäftsgang beim Bundestag, welcher durch die eng begrenzte Wirksamkeit der Bundestags-Gesandten und durch hierdurch notwendig gewordene häufige Instruktionseinholungen veranlasst war.

Alles in allem darf man wohl sagen, dass die Wiener Bundesakte einen, wenn auch vielleicht nicht ganz vollständigen Sieg desjenigen Teiles der Kongress-Diplomatie darstellte, welche auf

Digitized by Google

Herstellung mittelalterlicher Staatsformen abzielte. Als solcher wurde er auch von den nationalgesinnten Kongressmitgliedern und von allen Patrioten aufs Schmerzlichste empfunden. Unter jenen waren nur wenige, welche bei so betrübenden Aussichten noch einige Hoffnung von der kommenden Bundesthätigkeit in Frankfurt erwarteten. Unter diesen wenigen befand sich auch der niederländische Gesandte *Hans Christoph Ernst von Gagern.* Weil man nämlich, wie bereits bemerkt, die Bundesakte unter dem Druck der kriegerischen Ereignisse zuletzt in aller Eile unter Dach bringen musste, so war beschlossen worden, dass die weitere Regelung der inneren Verwaltungsangelegenheiten auf der Bundesversammlung zu erledigen sei. *Gagern,* der eine heitere, zu optimistischen Anschauungen geneigte Natur hatte, hatte nun gehofft, dass bei dieser Bundesthätigkeit bei gutem Willen und allseitiger Pflichterfüllung der Bundesgesandten noch manches Erspriessliche hätte geschehen können. Sicherlich wäre diese Hoffnung berechtigt gewesen, wenn eben der gute Wille der Gesandten und bezw. deren Regierungen und insbesondere der Präsidialmacht vorhanden gewesen wäre. Aber welcher Art dieser Willen war, darüber konnte man alsbald nach Eröffnung des Bundestags durch Behandlung der Weimarischen Verfassungsfrage Erfahrung machen. Der Grossherzog von Sachsen-Weimar hatte als erster unter den deutschen Fürsten mit seinen Landständen eine Verfassung verabredet, welche den Beifall des ganzen Weimarischen Landes und nicht minder aller Patrioten fand, da man in dieser Handlung einen offenen und ehrlichen Anfang zur Erfüllung des im Art. 13 gegebenen Versprechens erblicken konnte. Dieser edle Fürst hatte die Verfassung, um sie auf einem möglichst festen Fundament zu gründen, unter die Garantie des Bundes stellen wollen und diesbezügliche Bestimmungen in sein Verfassungswerk aufgenommen. In Ausführung dieser Bestimmungen war die Verfassung dem Bundestag mit dem Ersuchen vorgelegt worden, die Verfassung unter die Garantie des Bundes zu nehmen. Statt der erhofften prompten Erledigung dieser Angelegenheit gab es aber erst lange Verhandlungen darüber, was man unter dem Begriff einer Garantie zu verstehen hätte. Als endlich diese Garantie doch erteilt worden war, hatte der Freiherr *von Gagern* beantragt, man möchte dem Grossherzog von Weimar den Dank der Versammlung dafür ausdrücken, dass er die Bestimmung des Art. 13 der Bundesakte in so rascher und befriedigender Weise

Digitized by Google

erfüllt hätte und dieser Antrag wurde von der Versammlung abgelehnt. Nicht genug damit wurden im Jahr 1819 auf der Karlsbader Konferenz von dem Fürsten *Metternich* ziemlich unverhüllte Drohungen gegen den Grossherzog von Weimar ausgesprochen wegen seines Vorgehens in der Ausführung des Art. 13 und bei dieser Gelegenheit dem genannten Artikel eine Auslegung gegeben, welche ganz gewiss nicht im Sinne derjenigen patriotischen Staatsmänner gelegen war, welche die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Bundesakte veranlasst hatten. Es wurde nämlich geradezu behauptet, unter landständischen Verfassungen habe man solche zu verstehen, wie sie zu Zeiten des alten Deutschen Reiches in mehreren Staaten bestanden hätten, nur solche genössen den Schutz des Bundes und nur solche könnten neu eingeführt werden. Bedenkt man weiter, welch reaktionäre Massnahmen auf eben dieser Konferenz gegen die Presse und gegen die deutschen Universitäten und gegen die Nation überhaupt durch Einrichtung der Zentral-Untersuchungskommission gefasst wurden, so wird man es begreifen, dass das Vertrauen zur Thätigkeit der Bundesversammlung zusehends schwand. Statt dessen nahmen Missstimmung und verhaltener Groll und Verachtung der Bundesversammlung mehr und mehr überhand und weil die Geister sich an einem verfassungsmässigen Staatsleben nicht beteiligen konnten, so gerieten sie auf Abwege und liehen der politischen Verhetzung ein williges Ohr, welche ihnen die ersehnte Freiheit zu erringen versprach.

Unter so betrübenden Aussichten konnte von einer Wiedergeburt des Deutschen Reiches keine Rede sein. Wenn trotzdem das deutsche Volk die Hoffnung auf eine endliche Wiederaufrichtung des Reiches nicht verloren hat, so zeigt dies, wie tief der Gedanke der deutschen Einheit und der Zusammengehörigkeit aller seiner Glieder im Volke gewurzelt war. Freilich bedurfte es zur Pflege dieses Glaubens einer immerwährenden Anregung, einer Stimme, welche nicht müde wurde, immer wieder darauf hinzuweisen, dass der Nation noch bessere Tage beschieden seien, aber auch der ruhig mahnenden Stimme politischer Einsicht und Vernunft, welche vor Verirrungen zu revolutionären und anarchistischen Bestrebungen warnte. An Männern, welche einen so grossen und erhabenen Beruf in sich fühlten, hat es glücklicherweise auch in der traurigsten Zeit der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts niemals gefehlt, und wie es in der Zeit der Freiheitskriege nicht an Männern, an Dichtern und Denkern mangelte, welche durch

Digitized by Google

die bewegende Kraft ihrer Worte die Massen des Volkes zur höchsten Kraftentfaltung anzuspornen wussten, so fehlte es auch in der Reaktionsperiode nicht an Männern, welche zum Ausharren mahnten, zum treuen Festhalten an dem besseren Geiste der Nation und welche so das Vermächtnis, welches der Nation durch die grossen Geister der Aufklärungsperiode gegeben worden war, in der trüben Zeit pflegten, bis die erwartete bessere Zeit eintrat. Unter den Männern, welche diesem edlen Beruf ihr Leben gewidmet haben, haben besonders die Brüder *Friedrich Balduin* und *Heinrich von Gagern* eine grosse vaterländische Bedeutung erlangt. Insbesondere hat *Heinrich von Gagern* die nationalen Bestrebungen aufs eifrigste gepflegt und unter den Männern jener Zeit, welche sich dem gleichen Ziele gewidmet haben, darf er einen der ersten, wenn nicht den ersten Platz einnehmen und darauf Anspruch erheben, dass seinen politischen Anschauungen bei dem deutschen Volke ein ehrendes Angedenken gewidmet bleibt. Einen Anlass zu dankbarer Erinnerung an seine Wirksamkeit bietet der in diesem Jahre stattfindende 100jährige Gedenktag seiner Geburt, der jedem Patrioten das Bild seiner edlen und selbstlosen Thätigkeit mit lebendiger Anschaulichkeit vor die Seele führt, und der deshalb besonders geeignet erscheint, seinen Bestrebungen die gegenwärtige kleine Besprechung zu widmen, welche in bescheidener Weise dazu beitragen möchte, die Erinnerung an einen der hervorragendsten vaterländischen Staatsmänner wach zu halten.

Heinrich von Gagern wurde am 20. August 1799 geboren. Die erste Jugendzeit verbrachte er in Weilburg, wo der Vater, der bereits erwähnte Freiherr *Hans Christ. Ernst von Gagern*, um diese Zeit in Nassau-weilburgischem Dienste stand. Von 1812 bis 1814 besuchte er die Militärschule in München. Bei der Rückkehr Napoleons von Elba machte er als Leutnant in Weilburgischem Dienste die Schlacht bei Waterloo mit. Nach dem Frieden studierte er in Heidelberg, Göttingen und Jena die Rechte und ging 1819 zur weiteren Ausbildung nach Genf. Von 1821 an war er in Grossh. Hessischem Staatsdienste und zwar zunächst als Assessor am Landgericht in Lorsch, dann vorübergehend als Ministerialsekretär, 1824 wurde er Regierungsassessor und 1829 Regierungsrat. Von 1832 an gehörte er der II. Kammer der Landstände im Grossherzogtum Hessen an. Seine Thätigkeit daselbst führte 1833 zu seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste. Er verzichtete

Digitized by Google

auf die ihm bewilligte Pension und beschäftigte sich auf dem Gute des Vaters zu Monsheim mit Landwirtschaft. Die mit seinem Eintritt in die hessische Kammer beginnende und bis zur Auflösung der Nationalversammlung im Jahre 1849 währende Epoche, welche ausschliesslich Gegenstand unserer Betrachtung bilden soll, ist die bedeutendste seines Lebens, denn in dieser Zeit ist er der entschiedenste Vorkämpfer für die Einheit des Deutschen Reiches, für Schaffung eines auf freiheitlichen Grundlagen basierten Volkslebens geworden. Hierzu war er auch wie kaum ein anderer seiner Zeitgenossen befähigt. In sich selbst vereinigte er alle Eigenschaften, welche erforderlich waren, um eine so gewaltige Mission zu erfüllen und welche das Merkmal der grossen Staatsmänner aller Zeiten sind. Er vereinigte in sich in glücklichster Weise die Kräfte des Verstandes und Willens und stellte sie in der uneigennützigsten Weise in den Dienst der Idee des Vaterlandes. Was er sich selbst als Aufgabe des Staatsmannes dachte, geht am besten daraus hervor, dass er sein Ideal eines solchen im klassischen Altertume suchte und fand. Gleichwie bei den Griechen und Römern eine öffentliche Laufbahn im patriotischen Sinne sich jedem dazu Erzogenen öffnete, so dachte er sich, durfte er auch hoffen, auf deutscher Erde eine Laufbahn im Dienste des Vaterlandes ergreifen zu können. Durch seinen Vater, welcher, nachdem er durch die Massnahmen der Napoleonischen Politik im Jahr 1811 sein Amt in Nassau-weilburgischem Dienste hatte aufgeben müssen, seit 1815 Gesandter der Niederlande bei dem Wiener Kongress und später Bundestags-Gesandter in Frankfurt war, war es ihm möglich, schon frühzeitig Einblick in politische Verhältnisse und Kenntnis von massgebenden Personen zu erlangen, welche anderen in diesem Alter noch fremd sind und welche es ihm bald klar werden liessen, dass von der Thätigkeit des Bundestags nichts Erspriessliches zu erwarten sei. Hierin unterscheidet er sich wesentlich von dem Vater, welcher, wie bereits oben erwähnt, dem Bundestag eine erfolgreiche Thätigkeit selbst dann noch zutraute, als er durch eigene Erfahrungen hätte eines anderen belehrt sein können. Die Gründe, welche zur Demission des Vaters Veranlassung gaben, bestanden darin, dass derselbe auf dem Bundestage auf eine offene, ehrliche Durchführung des im Art. 13 der Bundesakte gegebenen Versprechens drang und für Einführung von gemeinnützigen zur Hebung des Volkslebens dienenden Anstalten thätig war. Mit solchen Gesinnungen stand

Digitized by Google

er aber, wie wir oben gesehen haben, in schroffem Gegensatze zur Politik *Metternich*'s und diesem wurde es leicht, seine Entfernung vom Bundestage zu bewirken, da auch die Niederländische Politik sich nicht in allen Punkten mit den Anschauungen *Gagern*'s deckte, insbesondere nicht, was die Herstellung eines festen deutschen Reiches anlangte.

Wie in dem Vater, so hatte *Heinrich von Gagern* aber auch in seinem Bruder *Friedrich Balduin von Gagern* ein Vorbild eines von edlen patriotischen Tugenden erfüllten Mannes und die Eindrücke, welche *Heinrich von Gagern* durch diese beiden Familienglieder schon frühzeitig empfing, sind für die ganze spätere Richtung seines Denkens und seiner politischen Ueberzeugung massgebend geworden. *Friedrich von Gagern* war, obwohl er den grössten Teil seines Lebens in einem ausserdeutschen Staate thätig war, er war von 1815 bis zu seinem Tode mit kurzen Unterbrechungen in Niederländischen Militärdiensten, doch der Deutschen Sache mit ganzer Seele zugethan und gleich dem Vater und dem Bruder hat auch er es als die hauptsächlichste Aufgabe seines Lebens erkannt, seine Kraft dem Dienste des Vaterlandes zu widmen. Allerdings hatte er dazu, weil grössten Teils im Auslande lebend, weniger Gelegenheit als die Brüder und der Vater. Aber seinem scharfen Verstande und seinem klaren Blicke entging auch in der Ferne nichts, was sich auf dem politischen Terrain des Vaterlandes ereignete und in der gründlichen Weise, die seinem Wesen eigen war, suchte er sich über die Verhältnisse und Ereignisse durch niedergeschriebene Aufsätze klar zu werden und sich ein Urteil zu bilden. Diese Aufzeichnungen, welche wohl nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, und auch zu seinen Lebzeiten nicht veröffentlicht wurden, sind dann im Manuskript dem Vater mitgeteilt, wohl auch im Kreise der Familie besprochen worden und so hat sich denn schon früh eine Uebereinstimmung des Denkens und der Anschauungen bei dem Vater und den Söhnen gebildet, welche gründlicher und tiefer war, als sie es durch bloss gelegentliche Besprechungen hätte werden können. Nicht genug damit, dass *Friedrich von Gagern* in der Ferne ein aufmerksames Auge und Ohr für die Vorgänge im Vaterlande hatte, so zögerte er auch nicht in der Stunde der Gefahr durch die That seine echt deutsche Gesinnung zu beweisen. So hat er, als der Ruf der Badischen Regierung an ihn erging im Frühjahr 1848 seine ehrenvolle Stellung in den Niederlanden aufgegeben, um im Vaterlande

Digitized by Google

zur Hilfe bereit zu sein. *Friedrich von Gagern* fiel bekanntlich in dem Gefechte bei Kandern gegen die Freischaaren und hat somit sein Leben hingegeben für die Ideen, die ihn sein ganzes Leben hindurch bewegt haben. Es liegt etwas tief Tragisches in dem Tode dieses hervorragenden Patrioten und in den Umständen, welche seinen Tod begleiteten. Grade er, der wie wenige seiner Zeitgenossen für die Hebung des Volkslebens und für wahre Volksfreiheit thätig sein wollte, musste durch die Hand derer fallen, für die sein grosses Herz gewiss in der wärmsten Weise geschlagen hatte.

In den Jahren, welche *Heinrich von Gagern* nach dem Scheitern der Deutschen Hoffnungen von 1852 an in Heidelberg zurückgezogen verbrachte, schrieb er eine Lebensgeschichte des Bruders und hat damit dem Andenken dieses ausgezeichneten Mannes das schönste Denkmal errichtet, welches eine pietätvolle, von edlem patriotischem Geiste erfüllte Geschwisterliebe errichten konnte. Dieses ziemlich umfangreiche Werk enthält aber mehr als eine blosse Biographie des Bruders. In dem Rahmen desselben sind nicht nur die staatsrechtlichen Anschauungen des Bruders und die oben schon erwähnten Aufzeichnungen niedergelegt, sondern sie gibt auch ein umfassendes Bild von den ganzen politischen Bestrebungen aus der Periode von 1815 bis 1848. Gewiss war die Schilderung dieser Verhältnisse notwendig zur Zeichnung des politischen Hintergrundes auf dem sich ein so bedeutungsvolles Leben abgespielt hat, aber es mag auch noch ein anderer Grund hiezu für *Heinrich von Gagern* bestimmend gewesen sein. Man wird nicht fehl gehen, wenn man in diesen politischen Betrachtungen, die den ersten und einen grossen Teil des zweiten Bandes füllen auch eine Rechtfertigung des eigenen Thun und Handelns erblickt. Nicht als ob *Heinrich von Gagern* eine solche erforderlich gehabt hätte, denn nicht nur die ihm Näherstehenden, sondern auch die urteilsfähigen ferner Stehenden konnten wissen, dass die Lauterkeit der Bestrebungen *Heinrich von Gagern's* über allen Zweifel erhaben war und dass das vollkommene Scheitern aller patriotischen Hoffnungen im Jahre 1848 ganz gewiss nicht irgend einem Verschulden seiner Seits beigemessen werden konnte. Allein es liegt in den Verhältnissen bedingt, dass die Führer missglückter Unternehmungen dem Hasse der Gegner verfallen und deren Thun und Wollen Entstellungen grade von dieser Seite ausgesetzt sind und so schien eine Rechtfertigung gegenüber der

Digitized by Google

wieder zur Uebermacht gelangten Reaktion, sowie der sich um ihre unerfüllbaren Hoffnungen betrogen wähnender Demokratie allerdings am Platze. *Heinrich von Gagern* spricht dies auch im Vorworte zu seinem Werke ziemlich unverhohlen aus. Diese Darlegung der eigenen Bestrebungen konnte natürlich an der Hand einer Biographie des Bruders um so vollkommener bewirkt werden, als seine Anschauungen sich vollkommen mit denen des Bruders deckten. Wir haben mehrfache Zeugnisse dafür in dem Werke selbst, so sagt er in dem Vorwort: »und dann bestand zwischen Fritz und mir eine völlige Uebereinstimmung — bis zur Solidarität — der politischen Gesinnungen und Lebensanschauungen; in ihm erkannte, ehrte, liebte ich — Führer und Vorbild«. Weiter sagte er bei Besprechung der politischen Denkschriften des Bruders: »Waren mir gleich jene Aufsätze fremd geblieben, so wurde ich doch mit den Ansichten des Bruders vertraut, teilte sie und machte jenen leitenden Einheitsgedanken zum Kompass meines politischen Strebens und Handelns«. Man darf daher unbedingt annehmen, dass die in dem erwähnten Werke niedergelegten staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Betrachtungen völlig auch seinen Anschauungen entsprechen und in demselben die Wiedergabe einer Entwickelung seines politischen Systems betrachten von seiner Entstehung an bis zu dem Punkte, wo es nach menschlichem Ermessen sich in praktische und volksbeglückende Wirklichkeit umzusetzen schien.

Fragen wir nun, worin die Vorzüge dieses politischen Systems bestanden, warum gerade diesem von der deutschen Nation das grosse, unbedingte Vertrauen entgegengebracht wurde, so möchten wir antworten, dass es *Gagern* war, der erkannt, was dem deutschen Volke not thut und dass er zuerst denjenigen richtigen Weg angegeben hat, den man beschreiten müsse um zur deutschen Einheit und zu allen den Zielen nationaler Grösse und Tugend zu gelangen, die dem deutschen Volke vorschwebten, von denen aber nur die wenigsten sagen konnten, wie sie zu erreichen gewesen wären. Sein politisches System ist daher der vollkommenste Ausdruck der Wünsche und Hoffnungen des urteilsfähigen Teiles der deutschen Nation. Sein Hauptvorzug besteht darin, dass es auf vollkommener Wahrheit beruht und dass sich in demselben Ziele und Wege nur in den Grenzen des wirklich Erreichbaren halten. In einer Zeit, die im guten Sinne noch von poetischen und phantastischen aber unerfüllbaren Träumen für Deutschlands

Digitized by Google

Grösse, im schlimmen Sinne aber von reaktionären oder auch bereits kommunistischen natürlich ebenso unerfüllbaren Ideen bewegt war, musste es daher doppelt verdienstlich erscheinen die Nation nachdrücklichst auf das hingewiesen zu haben, was sich nach Massgabe der gegebenen Faktoren in der Politik erreichen liess. Obwohl ihm die politischen Ideale seiner Zeit keineswegs fremd blieben, so war er doch in all seinen Bestrebungen von der Wirklichkeit ausgegangen und es sind ihm alle phantastischen Möglichkeiten fremd geblieben, welche das charakteristische Merkmal so vieler politischen Pläne aus jener Zeit gebildet haben. Er hat auch in diesem Punkte das Gebiet der Politik richtig als ein Gebiet menschlicher Geistesthätigkeit erkannt, welches nur von dem mit der gegebenen Wirklichkeit rechnenden Verstande beherrscht sein will, dem aber Alles, was der Sphäre des Gemütslebens entspringt, entweder ganz fremd bleiben oder aber jenem unbedingt untergeordnet sein muss. Es ist nicht überflüssig dies hervorzuheben, da es in dieser Zeit noch Staatsgelehrte genug gegeben hat, welche diesen Grundsatz nicht erkannt haben und welche daher weder in der Beurteilung der Gegenwart zu so klaren Urteilen gekommen sind, noch auch in Bezug auf die kommende politische Umgestaltung die richtigen Ziele und Mittel angeben konnten.

Wenn wir so glauben gezeigt zu haben, dass das politische System *Heinrich's von Gagern* am vollkommensten den Geist seiner Zeit wiederspiegelt, so wird der Versuch nicht ungerechtfertigt erscheinen, den Geist der diese Politik beherrscht hat in den nachfolgenden Aufzeichnungen eingehender darzustellen, um in ihnen den politischen Gehalt zu erkennen, welcher diese Periode der deutschen Geschichte erfüllt hat. Diese Epoche wird aber, wenn auch eine trübe und traurige in der deutschen Geschichte, doch stets eine lehrreiche bleiben. Sie zeigt eine grosse Nation im Kampf um nationale Selbständigkeit und Existenz nicht mit äusseren Feinden und Machthabern, sondern mit sich selbst. Es bildete diese Periode somit den zweiten grossen Hauptteil der deutschen Einheitskämpfe überhaupt, als deren ersten wir die Freiheitskriege, also den Kampf mit der Fremdherrschaft bezeichnen möchten.

Das politische System *Heinrich's von Gagern* versucht die Lösung des Problems: »wie das in so viele und ungleiche souveräne Staaten gespaltene Deutschland als förderative Gesamt-

Digitized by Google

macht seinen gebührenden Rang unter den europäischen Staaten wieder einnehmen und im Innern das Bedürfnis und das Verlangen zahlreicher Bevölkerungen nach nationaler Gesamt-Existenz befriedigt werde«.

Da die Bestrebungen der *Gagern*'schen Politik, wie schon erwähnt, sich immer streng an das durch die vorhandene Wirklichkeit Erreichbare hielt, so hat *Gagern* früh erkannt, dass die Wiederherstellung eines Deutschen Reiches nur in der Form eines Bundesstaates möglich war, innerhalb dessen die deutschen Einzelstaaten eine entsprechende allerdings nicht volle souveräne Existenz führen konnten. Das politische System bethätigt sich somit auf zwei Gebieten, welche nach den herrschenden staatsrechtlichen Anschauungen jener Zeit für unvereinbar miteinander galten, welche es aber ihrem innern Wesen nach nicht waren. Das erste Gebiet umfasst die Nation in ihrer Gesamtheit, das zweite umfasst den engeren Heimatstaat. Seine Wirksamkeit auf ersterem Gebiete zielt auf die Herstellung eines machtvollen deutschen Gesamt-Vaterlandes ab. Allerdings fehlt dieser Wirksamkeit vorerst noch eine, wenn wir so sagen dürfen, reale Operationsbasis. Getragen wurde die hierauf abzielende politische Thätigkeit durch das in der ganzen Nation rege sehnsüchtige Verlangen nach nationaler Einheit und durch das entgegenkommende Vertrauen, welches die Nation allen den Männern entgegenbrachte, von welchen sie erwarten durfte, dass sie die nationalen Wünsche realisieren könnten.

Die Wirksamkeit auf dem zweiten Gebiete bethätigt sich auf einem zwar enger umschriebenen Kreise, es bot aber dieses für politische Thätigkeit eine ungleich günstigere Operationsbasis. Als solche möchten wir bezeichnen die konstitutionelle Verfassung, welche dem Grossherzogtum Hessen gegeben worden war, und die hierdurch ermöglichte parlamentarische Thätigkeit in der zweiten Kammer der Landstände. Obwohl das Arbeitsgebiet, welches dieser Kammer nach den gesetzlichen Bestimmungen zugewiesen war, nur spezifisch hessische Zustände umfasste, so konnte es doch nicht fehlen, dass *Gagern* bei seinem Bestreben die national Deutschen und die einzelstaatlichen Interessen zu versöhnen und zu verschmelzen auch auf diesem Landtage zur Förderung jener Interessen eine erfolgreiche Thätigkeit entfaltet hat. Wir beginnen hiernach zunächst mit einer Betrachtung der

Digitized by Google

Einheitsbestrebungen, um derselben dann einen Ueberblick über die Thätigkeit im Hessischen Staate folgen zu lassen.

Die Deutschen Einheitsbestrebungen.

Wie schon kurz erwähnt, gab es im öffentlichen Leben der hier näher betrachteten Epoche kein geeignetes Feld auf dem nationale Einheitsbestrebungen mit Erfolg hätten geltend gemacht werden können. Alles, was an derartigen Gedanken sich in dieser Zeit an die Oeffentlichkeit wagt, bewegt sich daher in den Grenzen theoretischer Erörterungen oder in den Hörsälen der Universitäten, soweit dies möglich war in wissenschaftlichen Abhandlungen der zeitgenössischen Staatsrechtslehrer. Trotz des Druckes, der auf die Presse und die Universitäten ausgeübt wurde, hat sich aber doch eine ziemlich umfangreiche Fach- und Brochürenlitteratur entwickeln können, welche sich mit dem grossen nationalen Thema beschäftigte. Nun ist es eine bekannte Thatsache, dass staatsrechtliche Theorien, welche nicht aus den Quellen der Geschichte geschöpft sind, sondern sich mit zukünftigen erst noch zu schaffenden staatlichen Gebilden beschäftigen, da ihnen der Boden konkreter Zustände fehlt, leicht auf das Gebiet des Unerfüllbaren und blosser Wünsche abirren und somit mehr oder minder zu Utopien werden. Das charakteristische Merkmal fast der meisten litterarischen Erzeugnisse auf diesem Gebiete in jener Zeit ist eben der Mangel einer konkreten Grundlage für die aufgestellten Theorien. Wir dürfen annehmen, dass *Gagern* von dieser Litteratur fast nichts fremd geblieben ist und obwohl er selbst gerade über diesem Thema in der ersten Epoche seines Lebens litterarisch nicht thätig gewesen ist, so wissen wir doch, dass er alle Anschauungen kannte, dass er sie einer eingehenden sachlichen Kritik unterzog und dass er an dem wirklich Nützlichen und Brauchbaren sich selbst gebildet, das Untaugliche als solches aber erkannt und gekennzeichnet hat. In dieser rein kritischen Thätigkeit bezeugt sich aber die hohe staatsmännische Klugheit und Einsicht *Gagern's* nicht minder wie in seinen eigenen Vorschlägen, welche diese Klippe rein theoretischer staatsrechtlicher Betrachtungen durchweg vermieden haben.

Von den Männern, welche in dieser Beziehung auf seine geistige Richtung Einfluss gewannen, steht natürlich der Vater, der wie bekannt selbst eine sehr fruchtbare litterarische Thätigkeit entfaltet hatte, obenan, weiter wären zu nennen *Fichte, Arndt*

Digitized by Google

und vor allem der Freiherr *von Stein,* der mit dem Vater b freundet mit diesem in seinen politischen Anschauungen vielfac übereinstimmte, ferner der Staatsrechtslehrer *Fries* an der Heide berger Universität und endlich *Görres* durch seine Schrift »Deutschland und die Revolution«.

Von sämtlichen genannten patriotischen Männern war scho während und alsbald nach dem Wiener Kongress die Ansich ausgesprochen worden, dass die Bundes-Akte die Ansprüche de Nation in keiner Weise befriedigen konnte. Sobald man aber zu dieser Erkenntnis gekommen war, wurde auch der Wunsch regi nach besseren nationalen Zuständen und dieses sehnsüchtige Ver langen, welches von da an das ganze geistige Leben beherrschte bekundete sich alsbald in Betrachtungen über gegenwärtige unc vergangene politische Zustände und in fast zahllosen Vorschlägen wie man zu einer gründlichen Besserung derselben kommen könne. Es ist begreiflich, dass man zu einer erfolgreichen Behandlung dieses Themas und zur richtigen Kenntnis dessen, was für die Zukunft not that, nur kommen konnte, wenn man sich der Mängel des gegenwärtigen Zustandes und der Ursachen, welche diese Mängel verschuldet haben, klar bewusst war, denn nur dann konnte man hoffen, bei künftiger Neugestaltung des Reiches diese Fehler zu vermeiden. *Gagern's* Politik hat diesen allein richtigen Weg eingeschlagen, indem er aufs Gründlichste den Ursachen nachgeht, welche den hoffnungslosen Zustand der Gegenwart verschuldet haben. Nach dem, was vorher über seine politische Thätigkeit gesagt ist, ergiebt sich jedoch von selbst, dass er sich nicht mit nutzlosen Vorschlägen darüber aufhält, was in der Vergangenheit also auf dem Wiener Kongress hätte besser gemacht werden können, sondern er begnügt sich damit, jene Fehler zu konstatieren.

Als erstere wurden hauptsächlich beklagt: das Aufhören der Kaiserwürde, der Mangel eines festen Zusammenschlusses der einzelnen Glieder zu einem wohl organisierten Bundesstaat, der Mangel eines Parlamentes um Uebereinstimmung zwischen Regierenden und Regierten herbeizuführen und endlich das Fehlen einer tüchtigen Heeresmacht und Kriegsmarine.

In der deutschen Kaiserkrone, der ersten und ältesten Krone, sah das deutsche Volk die Verkörperung von nationaler Macht und Ansehen. Durch einen tausendjährigen Zeitraum hat dieselbe als das Symbol der Vorherrschaft unter den christlichen Nationen gegolten und war als solche von den übrigen Mächten auch aner-

Digitized by Google

kannt. Das Aufgeben dieser Krone hat daher auch äusserlich sich als eine Verzichtleistung auf diese Vorherrschaft dargestellt und von dem deutschen Volk würde dieses Ereignis selbst dann, wenn demselben seine Machtfülle in einer andren staatsrechtlichen Form wäre erhalten geblieben, als eine nationale Entwürdigung, als eine Verzichtleistung auf alte geheiligte Rechte erschienen sein. Zu einer derartigen Verzichtleistung erschien die Krone aus sich allein nicht einmal berechtigt. *Friedrich* und *Heinrich von Gagern* sprechen sich übereinstimmend hierüber in diesem Sinne aus und beide erblicken in der Niederlegung der Kaiserkrone durch *Franz* II. eine Verletzung der heiligsten Regentenpflichten. Der dem deutschen Volke durch die Souveränität der Einzelstaaten gebotene Ersatz konnte dem Glanz und dem Ansehen des Reiches nicht gleichkommen und die in den Einzelstaaten gemachten Versuche dem Volke einzureden, dass der Glanz der verlorenen Kaiserkrone durch den Glanz der nunmehr souverän gewordenen Landeskrone einen Ersatz fände, mussten als traurige Täuschungs-Versuche angesehen werden, welche in letzter Instanz an dem nicht einzuschläfernden Verlangen nach Reichseinheit zu Schanden wurden. Die Wiederherstellung der Kaiserwürde bildete denn auch schon vor dem Kongress und in dieser ganzen Periode einen der häufigst geäusserten nationalen Wünsche. Da die deutsche Kaiserkrone durch Sage und Geschichte einer 1000jährigen Vergangenheit mit einem poetischen Glanze umwoben war, so ist es auch begreiflich, dass die nationalen Wünsche, welche sich auf die Wiederherstellung derselben bezogen am nächsten das Gebiet der Poesie streiften und dass diese Wünsche sich am weitesten von dem entfernten, was wir oben als Vorbedingung jeglicher Politik bezeichnet haben, nämlich von der nüchternen, verstandesmässigen Beurteilung der Bedingungen, welche zur Realisierung dieser Wünsche führen konnten.

Nicht minder beklagenswert war die Thatsache, dass der Wiener Kongress eine Einigung des deutsches Volkes nur in der Form eines losen Staatenbundes und nicht in einem fest organisierten Bundesstaate zu Weg gebracht hat. Zwar war das Bestreben der preussischen Diplomaten und *Hans Ernst von Gagern*, der in dieser Beziehung den Anschauungen des Freiherrn *von Stein* nahe stand, wohl auf eine bundesstaatliche Verfassung gerichtet, allein in dem Drang der Ereignisse und bei dem Ueberwiegen der österreichischen Politik, welche einer derartigen Bundes-

Digitized by Google

verfassung abgeneigt war, konnte es geschehen, dass diese ungenügende Form für den Zusammenschluss der deutschen Völker zu Stande kam. Trotz der offenkundigen Schäden, welche diesem System anhaften, hat es nicht an Staatsrechtslehrern gefehlt, welche sich zur Verteidigung desselben herbeiliessen und Beweise dafür versucht haben, dass eine andre Staatsform nicht möglich gewesen sei. Als solche Beweise werden hauptsächlich angeführt: die Rivalität der beiden in dem Bunde enthaltenen Grossmächte Oesterreich und Preussen und die Stammes-Unterschiede zwischen den einzelnen im deutschen Volke enthaltenen Volksgruppen. Der erste Punkt bildete allerdings ein und zwar das mächtigste Hemmnis für die deutsche Einheit. Die Stellung der beiden Staaten im deutschen Bunde ist oft genug geschildert worden, es erscheint daher überflüssig, dieselbe hier eingehender nochmals darzulegen. Die österreichische Politik ging darauf hinaus, sich die Vorherrschaft, die ihr nach ihrer Meinung durch die historische Vergangenheit zukam zu erhalten und musste in diesem Bestreben versuchen, die Entwickelung Preussens in dieser Beziehung niederzuhalten und bedauerlicherweise wurde dieses Bestreben in wirksamster Weise durch die unentschlossene und ziellose Haltung der preussischen Politik selbst unterstützt. Diese Unentschlossenheit in der preussischen Politik nahm ihren Anfang bereits beim Abschluss des ersten Pariser Friedens. Bei demselben wurde versäumt, die territoriale Entschädigung Preussens in einer den Opfern und Anstrengungen des preussischen Staates angemessenen Weise zu regeln. Da dies dort nicht geschehen war, blieb dies nach dem Wiener Kongress vorbehalten und hier hat die Regelung der Territorialfrage nicht nur die Lösung der Verfassungsfrage sehr erschwert, sondern ausserdem auch noch, wie bekannt, im Winter 1814 nahezu zu einem Kriege geführt.

Was den zweiten Punkt anlangt, nämlich, dass die bestehenden Stammes-Unterschiede der Errichtung eines festen Bundesstaates entgegengestanden hätten, so hatte das weniger Gewicht: Die Stammes-Unterschiede, wie sie in dem deutschen Volke ja allerdings seit den ältesten Zeiten bestanden haben, hatten zu dieser Zeit kaum noch eine staatsrechtliche Bedeutung. Aus ihnen haben sich im Laufe der Zeit die deutschen Einzelstaaten entwickelt, welche indessen volle staatliche Souveränität zu Anfang unseres Jahrhunderts nicht hatten. Diese wurde ihnen erst durch die napoleonische Fremdherrschaft, insbesondere durch den Rhein-

Digitized by Google

bund zu Teil. Durch die von Oesterreich mit den grösseren deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge, wie durch den Vertrag *von Ried* und *von Fulda* u. a., war diesen Staaten im Widerspruch zu den Absichten der Alliierten, diese volle staatliche Souveränität garantiert und derselben damit gewissermassen eine nationale Berechtigung zuerkannt worden, welche von diesen Staaten im Wiener Kongress nachdrücklichst geltend gemacht wurde und welche somit allerdings ein nicht zu unterschätzendes Hindernis für den festen Zusammenschluss der deutschen Staaten gebildet hat. Was dagegen die kleineren Staaten anbelangt, so würde ein gleicher Vorwurf gegen sie erhoben nicht ganz gerechtfertigt gewesen sein, denn einmal waren sie von den ersten Verhandlungen des Fünfer-Komités ganz ausgeschlossen und dann hätten dieselben einen wirklich erfolgreichen Widerstand nur geltend machen können, wenn sie geschlossen gegen die grösseren Mächte ihre übereinstimmenden Wünsche geltend gemacht hätten, was natürlich bei der Verschiedenartigkeit dieser Staaten und bei dem Umstand, dass auch sie in eine preussische und in eine österreichische Gruppe gespalten waren, gar nicht zu erwarten war. Endlich aber, und dies dürfte der Hauptgrund zur Entkräftung dieser Vorwürfe sein, haben diese Staaten (25 an der Zahl und 4 freie Städte) in der Erklärung vom 14. November 1814 ausdrücklich erklärt, dass sie einen festen Zusammenschluss in bundesstaatlicher Form wünschten und bereit seien sich die diesbezüglichen notwendig werdenden Einschränkungen ihrer Hoheitsrechte gefallen zu lassen. Nicht genug damit, haben diese Staaten auch später noch an dieser Erklärung festgehalten und damit grössere Staaten in ihrem Verhalten in der deutschen nationalen Angelegenheit beschämt. Diese Erklärung entsprach der einzig möglichen staatserhaltenden Politik, welche diese Staaten hätten einschlagen können und man wird daher nicht zu zweifeln brauchen, dass sie ernst gemeint war. *Hans Ernst von Gagern* hat diese allein richtige Politik für die deutschen Kleinstaaten auch sofort erkannt. Er sagt darüber in einem Briefe an den Fürsten Metternich: »alle mittleren und kleinen Staaten sehnen sich darnach (nach dem Bundesstaat); sie finden darin Ehre, Stolz, Grösse, Fortschreiten und Sicherheit, ein Nationalgefühl, ein glückliches Amalgamieren der Vorteile in grossen oder kleinen Staaten zu leben. Kurz, sie finden darin für sich den wesentlichen Zweck unserer Verbindung« . . . .

Digitized by Google

Die Geschichte der folgenden Jahrzehnte und nicht minder die endliche Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches hat es denn auch klar bewiesen, dass in den mittleren und kleinen Staaten ein Hindernis für die deutsche Einheit viel weniger bestanden hat, als in den Wünschen und Ansprüchen einzelner grösserer Staaten.

Endlich kann hier nicht unerwähnt bleiben, dass es auch nicht an Versuchen gefehlt hat, den deutschen Staatenbund durch Vergleichung mit den Verhältnissen der Vereinigten Staaten von Amerika zu rechtfertigen. *Heinrich von Gagern* hat auch diesen Versuchen eine eingehende Besprechung gewidmet und nachgewiesen, dass eine derartige Vergleichung durchaus unzutreffend ist, indem sowohl die äusseren wie die inneren Verhältnisse in beiden Staaten grundverschieden sind und beide kaum etwas anderes als die föderative Form des Staatenbundes gemeinsam haben. Dass dieselbe im Gegensatz zu Amerika für Deutschland nicht anwendbar erscheint, geht daraus hervor, dass Deutschland ringsum von aufstrebenden mächtigen Staaten umgeben ist, welche stets geneigt waren, ihre eigenen Territorien auf Kosten Deutschlands zu vergrössern; derartigen Nachbarn konnte nur ein mächtiges wohl organisiertes und widerstandsfähiges Reich erfolgreich die Spitze bieten. Weiter sind in Deutschland die einzelnen Staaten von Staatshäuptern regiert, welche durch eine grosse historische Vergangenheit, sowie durch die in der fürstlichen Gewalt liegenden Machtmittel einen Anreiz dazu empfinden müssen, ihre Machtsphäre in jeder Hinsicht zu vergrössern, sei es durch Erweiterung ihrer Territorien, sei es durch Ausdehnung der ihnen zustehenden Regierungsgewalt. Derartigen Versuchen gegenüber, welche für die Gesamtheit nur verderblich hätten sein können, konnten in wirksamer Weise nur Schranken gesetzt werden durch einen fest geschlossenen Bundesstaat, in welchem der Wirkungskreis der einzelnen Glieder durch die Zentralgewalt gebunden war und ebenso umgekehrt. Eine Betrachtung der amerikanischen Verhältnisse zeigt dagegen, dass dieser Staat derartigen äusseren und inneren Gefahren nicht ausgesetzt war und derselbe bei der grösseren Homogenität seiner Glieder und bei seinen damals noch durchaus friedlichen Staatstendenzen recht wohl in der Form eines Staatenbundes bestehen konnte.

Als weiterer Mangel der bestehenden Verfassung wurde das Fehlen einer Volksvertretung bei der obersten Bundesgewalt beklagt. Die oberste Regierungsgewalt, wenn man von einer solchen

Digitized by Google

bei einem Staatenbund und speziell bei dem deutschen Bunde reden kann, war vertreten durch den engeren Rat des Bundestags. Daneben bestand das Plenum des Bundestags mit 70 Stimmen, welches dem Namen nach eine Repräsentation hätte vorstellen können, dem es aber um als eine solche wirklich zu gelten an den aller elementarsten Erfordernissen gebrach. Zunächst war durch die Bundesakte vorgeschrieben, dass im Plenum nichts beraten, sondern nur abgestimmt werden sollte, es war also schon hierdurch von vornherein jede freie Meinungsäusserung ausgeschlossen und eine eigentliche parlamentarische Thätigkeit konnte in derselben nicht entwickelt werden. Aber auch selbst wenn dies nicht gewesen wäre, so konnte die Bundesversammlung doch nicht als ein Parlament in dem von *Gagern* gewünschten Sinne gelten und zwar um deswillen nicht, weil die Bundestagsgesandten nicht wie die aus freien Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten den Ausdruck der öffentlichen Meinung bekundeten. Die Bundestagsgesandten waren Beamte ihrer jeweiligen Höfe, von diesen zur Bundesversammlung kommittiert, um dort zunächst die Interessen dieses ihres Hofes geltend zu machen. Sie waren zu diesem Zwecke mit genau begrenzten Instruktionen versehen, welche sie ihrer Thätigkeit zu Grunde legen mussten. Sie hatten demnach für die Geltendmachung eigener politischer Ueberzeugung nur ein sehr beschränktes Gebiet und ganz und gar konnte nicht daran gedacht werden, dass man in ihren Beratungen die Stimme der öffentlichen Meinung hätte hören können. In grossen nationalen Fragen konnten sie den Ausdruck des Volkswillens nur in den Fällen vorstellen, in denen der Volkswille eben mit dem Interesse der Höfe übereinstimmte. Fälle dieser Art sind aber in der 33-jährigen Wirksamkeit des Bundestags so gut wie gar nicht vorgekommen. Eine Einwirkung der öffentlichen Meinung auf die Beschlüsse des Bundestags wäre daher nur denkbar gewesen dadurch, dass eben die Regierungen der Einzelstaaten, welche konstitutionelle Verfassungen eingeführt hatten, durch die Wünsche ihrer Landstände beeinflusst, sich bestimmen liessen, ihren Bundesgesandten solche, den im Landtage geäusserten Wünschen entsprechende Instruktionen zu geben. *Hans Christ. Ernst v. Gagern* und andere wohlmeinende Staatsmänner hielten diesen Weg zu einer nationalen Politik im Bundestag im Anfange noch für gangbar. Aber abgesehen davon, dass dieser Weg ein ausserordentlich umständlicher und schwerfälliger gewesen wäre, musste die

Digitized by Google

Hoffnung hierauf schon bald aufgegeben werden, nachdem sich gezeigt hatte, dass gerade die mächtigsten deutschen Staaten gar nicht an die Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte dachten.

Heinrich von Gagern unterscheidet sich in diesem Punkte wesentlich von dem Vater, insofern nämlich, als er diesen Weg, »um zu einer Verbindung der Regierung mit dem besseren Geiste der Nation«, zu gelangen, niemals empfohlen hat. Seiner Auffassung von der Freiheit und Selbstbestimmung der Nation hätte allerdings auch ein derartiges Parlament, in welchem die öffentliche Meinung im besten Falle aus zweiter Hand wiedergegeben war, nicht entsprechen können. Seine Forderungen, die er unentwegt geltend gemacht hat, drängen auf ein aus freien Wahlen aller Staatsbürger hervorgegangenes Parlament. Er begründet diese Forderung einmal mit der historischen Vergangenheit des deutschen Volkes und dann mit dem Geiste und der Civilisation des XIX. Jahrhunderts. Bei dem deutschen Volke hat von jeher eine Volksvertretung, welche Teilnahme an den Regierungsgeschäften und Bewilligung der für die Staatszwecke erforderlichen Mittel zugestanden hat, bestanden. Ein absolutes Regime etwa nach dem französischen Muster des XVIII. Jahrhunderts oder nach russischem Muster war dem deutschen Volkscharakter fremd und wo dieses System eingeführt wurde, da bedeutete dies mit vereinzelten Ausnahmen immer eine Periode politischen Niedergangs oder sogar eine Lostrennung von dem grossen gemeinsamen Vaterlande, wie sich dies bei den Selbständigkeitsbestrebungen der Schweiz und bei dem Abfall der Niederlande zeigt. Eine wahrhaft konstitutionelle Regierung ist ihm aber auch nur die allein mögliche und würdige Staatsform, welche dem Geiste und der Civilisation des XIX. Jahrhunderts entspricht. Einem Volke, das wie das unsrige durch den grossartigen Aufschwung des geistigen Lebens im Anfange unseres Jahrhunderts mit geläuterten und idealen Begriffen persönlicher und politischer Freiheit erfüllt war, konnte auf die Dauer nur eine Staatsform genügen, welche diesen Begriff der Freiheit in sich aufgenommen hatte. Diese Freiheit bildet nach ihm die Vorbedingung für wahre und echte Vaterlandsliebe und die Vaterlandsliebe selbst wieder die Bedingung nicht nur für den Bestand, sondern auch für die Grösse und Macht des Vaterlandes. Er findet in dieser Beziehung sein Ideal in der englischen Verfassung. *Friedrich von Gagern* sagt von derselben in Uebereinstimmung mit den Anschauungen des Bruders: »Da

Digitized by Google

die englische Verfassung kein Produkt bloss der Theorie ist, sondern aus dem Leben und der Erfahrung sich entwickelt, und für den Schutz der Freiheit wie der Ordnung sich bewährt hat, so ist nichts natürlicher, als die in ganz Europa bestehende Tendenz, dieselbe Verfassung mit wenigen Modifikationen einzuführen. Bei der jetzigen Kulturstufe der Völker und bei dem Zustande von Europa ist es selbst gefährlich, sich sehr von den Normen der englischen Verfassung zu entfernen, da die Freiheit schwer bei einer grossen Ausdehnung der königlichen Gewalt, die Ordnung schwer bei einer grösseren Beschränkung derselben gewahrt werden kann«. In einem deutschen Parlamente kann die Mahnung von nationalen Interessen, welche nicht auch zugleich Interessen der Krone bezw. der Regierungsgewalt sind, nur durch die Opposition erfolgen. Da *Heinrich von Gagern* gerade in der wirksamsten Epoche seines Lebens der Opposition angehört hat, so wird es nicht uninteressant sein zu hören, wie er die Aufgabe der Opposition entwickelt: »Ich verstehe darunter eine Partei, welche den Grundsätzen der Regierung (des Ministeriums) andere entgegenstellt und diese solidarisch geltend zu machen sucht. Es ist dazu nicht erforderlich, dass aus blossem Parteigeist jede auch die beste oder unbedeutendste Massregel der Regierung getadelt und bekrittelt werde, aber es reicht auch nicht hin, dass einzelne Vorschläge manchmal in den individuellen Meinungen einen Widerstand finden. Ich behaupte, dass die Opposition bei uns den Grundsatz der Einheit des deutschen Staatskörpers auffassen und dem Isolierungssystem entgegenstellen muss. Die Regierungen streben offenbar nach Vereinzelung aus Eitelkeit, oder weil sie ihre Unabhängigkeit so mehr gesichert glauben, oder weil ein streng föderalistisches System mehr Schwierigkeiten darbietet. Dem muss die Opposition widerstreben . . . . . Diese Partei muss in allen deutschen Kammern Sitz fassen und überall in Verabredung und in der grössten Uebereinstimmung handeln. So kann sie auf die öffentliche Meinung wirken, so kann sie endlich auf Preussens Ruf zusammentreten und ein deutsches Parlament steht da«.

Die Forderung eines Parlamentes an Stelle des Bundestags bildete denn auch nach seiner Ueberzeugung die wichtigste Vorbedingung für die Herstellung geordneter Zustände und wurde in seinem politischen System der Ausgangspunkt für den im Jahre 1848 gemachten Versuch einer Umgestaltung der deutschen Ver-

Digitized by Google

fassung. Das starke Betonen der »Volkssouveränität«, welche sich in der National-Versammlung darstellen sollte, ist ihm denn auch von Gegnern, welche den reaktionären Bestrebungen nahe standen, zum Vorwurf und zum Gegenstand übelwollender Verdächtigungen seiner Bestrebungen gemacht worden. Dass diese Verdächtigungen unbegründet waren, dürfte durch den einfachen Hinweis darauf dargethan sein, dass *Gagern* fast nicht minder nachdrücklich die erbliche Kaiserwürde als Vorbedingung für die Umgestaltung des deutschen Verfassungslebens bezeichnet hat. Wollte man indessen nach Gründen suchen, welche *Gagern* veranlasst haben könnten, gerade auf die parlamentarische Thätigkeit als wesentlichen Faktor für das gesamte Staatsleben so hervorragendes Gewicht zu legen, so wird man diese unschwer in der gänzlichen Ergebnislosigkeit aller derjenigen Versuche finden können, welche von Seiten des Bundestags zur Herbeiführung besserer Zustände wiederholt gemacht worden sind. Im Bundestag und bei den einzelnen in demselben vertretenen Regierungen war man lange schon zur Einsicht gekommen, dass der Deutsche Bund ungeeignet sei als Staatsform für das deutsche Volk und es hat von Seiten der verbündeten Regierungen nicht an Anregungen gefehlt, zu einer Reform desselben. Alle diese Versuche (zuletzt die Dresdener Konferenzen im Jahre 1851) sind aber gänzlich ergebnislos verlaufen und immer wieder ist man zum Bundestag zurückgekehrt. Wenn der Bundestag so sich selbst das beste Zeugnis seiner politischen Ohnmacht ausgestellt hatte, so musste man notwendig dazu kommen, den anderen Hauptfaktor des Staatslebens, nämlich den Volkswillen, die öffentliche Meinung als dasjenige Element zu betrachten, welchem es vorbehalten sein würde, die nationale Einheit herbeizuführen.

Obwohl beide *Gagern*, Vater und Sohn, mit Nachdruck stets auf die Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte gedrungen haben, so sind ihnen die Mängel solcher kleiner Kammern doch nicht fremd geblieben, das Begrenzte ihres Wirkungskreises und die Schwierigkeit durch sie zu einer einheitlichen Verbindung der einzelnen Volksstämme und zur Ausgleichnng der bestehenden Unterschiede zu gelangen. Aber trotzdem und obwohl die Thätigkeit in solchen Kammern dem Ehrgeize von Männern ihrer Bedeutung kaum Befriedigung gewähren konnte, so verschmähten sie doch nicht, ihre Thätigkeit zur Erreichung der erstrebten Ziele in denselben zu entfalten. Der Vater in der I. Kammer vorzugs-

Digitized by Google

weise versöhnend und vermittelnd und mit Versuchen die Gegensätze auszugleichen, *Heinrich von Gagern* war daneben noch bestrebt, über die Grundsätze des Konstitutionalismus aufklärend und belehrend zu wirken. Solche Belehrungen über das Wesen des Konstitutionalismus, erschienen allerdings in dieser Zeit bei einer zweiten Kammer durchaus erforderlich und sie konnten, wenn sie in der objektiven Weise *Heinrich's von Gagern* geboten wurden, für die grosse Sache nur förderlich wirken. Wir dürfen nicht ausser Acht lassen, dass auf dem Gebiete des Parlamentarismus in Deutschland um diese Zeit noch keinerlei Erfahrungen gemacht worden waren, und während sich auf der einen Seite Begehrlichkeit und übertriebene Hoffnungen an das konstitutionelle Regime knüpften, wurde es auf der andern Seite angefeindet und als eine revolutionäre Bestrebungen fördernde Einrichtung verdächtigt und zu unterdrücken gesucht.

Die Aufgabe, die sich *Heinrich von Gagern* gestellt hatte, war demnach fürwahr keine leichte, doch war seine Thätigkeit, wenn sie vielleicht auch keine grossen, äusserlich wahrnehmbare Erfolge gezeitigt hat, doch eine erspriessliche, indem durch dieselbe geläuterte und vernünftige Ansichten über die wichtigsten Grundlehren modernen Staats- und Verfassungslebens verbreitet wurden.

Sowenig die deutsche Bundesverfassung auf den eben betrachteten Gebieten geleistet hat, so wenig hat sie auf dem Gebiete des Kriegswesens zu Stande gebracht. Auch auf diesem Gebiete hat die deutsche Geschichte seit dem Ausgang des Mittelalters genügend dargethan, in wie ohnmächtiger und hilfloser Lage sich das Reich bei Angriffen von beutelustigen Nachbarn befand.

Für einen grossen Staat im Herzen von Europa, der ringsum von aufstrebenden Nachbarstaaten umgeben war, welche sich auszudehnen suchten, war eine wohlorganisierte, schlagfertige Heeresmacht ein unabweisbares Bedürfnis zur Erhaltung der nationalen Existenz. Die Forderungen, welche in dieser Beziehung schon auf dem Wiener Kongress und wiederholt auf dem Bundestag geltend gemacht worden waren, waren daher durchaus gerechtfertigt. Indessen ist eine befriedigende Bundes-Militär-Verfassung nicht zur Ausführung gekommen. Es muss hier bemerkt werden, dass *Heinrich von Gagern* in Bezug auf die Schaffung einer deutschen Heeresmacht, die Anschauungen *von Stein*'s und der preussischen Staatsmänner aus der Zeit der Freiheitskriege vollauf ge-

Digitized by Google

teilt hat, insofern nämlich, als er für Schaffung einer Heeresmacht eintrat, welche durch Bewaffnung des kriegsfähigen Volkes errichtet werden soll und ein stehendes Heer aus Berufssoldaten verwarf. Es zeigt sich auch in diesem Punkte, wie er in allen Gebieten des öffentlichen Lebens die Uebereinstimmung des Volkswillens mit der Regierung für die wichtigste Grundlage eines gesunden Staatslebens hält. Bei einem durch Volksbewaffnung gebildeten Heere steht dieses mit der Nation in engster Fühlung; eine eigene politische Meinung ist hier in der Armee nicht denkbar, und Gegensätze der Art, wie sie bei einem stehenden Heere zwischen diesem und den Erwerbsständen zum Schaden des gesamten nationalen Lebens vorkommen können, sind hier nicht leicht möglich. Es ist diese Anschauung aber auch ein schöner Beweis für die Friedfertigkeit der *Gagern*'schen Politik. Frivole und leichtfertige Offensivkriege, welche ihre Ursachen am häufigsten in der Stimmung und in den Wünschen eines stehenden Heeres und deren Offiziere haben, sind hier nicht möglich, dagegen lässt sich von einem Volksheer eine um so grössere, namentlich auch moralische Kraftentfaltung erwarten, bei einem Defensivkrieg, bei welchem jeder eben von dem Bewusstsein durchdrungen ist, dass er für die Erhaltung der heiligsten Güter des Vaterlandes kämpft. Die Freiheitskämpfe von 1812—1814 haben hierfür erhebende Beweise erbracht.

Wie sich die politischen Anschauungen und Wünsche auf dem Wiener Kongress darstellten, so blieben sie fast während der ganzen folgenden Periode. Oesterreich in reaktionären Bahnen sich bewegend, Preussen die ihm der Natur nach zufallende Aufgabe zur Führung nicht erkennend, unschlüssig und weil fester Ziele entbehrend im Schlepptau der österreichischen Politik, und die Kleinstaaten, der Mehrzahl nach zwar zur Bildung eines Bundesstaates geneigt, aber da eine Anregung hiezu von den führenden Mächten fehlte, sich ebenfalls in reaktionären Bahnen bewegend.

Fast gleich aussichtslos wie die nationaldeutsche Frage, war die Perspektive für das innere Staatsleben. Nach den wohlgemeinten Absichten der grossen Staatsmänner aus der Epoche der Freiheitskriege sollte eine Reihe von Gegenständen der inneren Verwaltung, die sich ihrer Natur nach nicht wohl in den Einzelstaaten behandeln liessen, diesen entzogen und der Kompetenz des Reiches zugewiesen werden. Als solche waren in dem preussischen 41. Artikel-Entwurf des Freiherrn *von Hardenberg* in

Digitized by Google

Art. 8 angeführt: »ein allgemeines Gesetzbuch, gleiches Münzwesen, eine zweckmässige Regulierung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs.« Gleichfalls der Hebung des inneren Staatslebens sollten dienen die oben erwähnten Bürgerrechte, welche im Art. 6 dieses Entwurfs niedergelegt sind und die mehrfach besprochenen Bestimmungen über die Landstände in den Bundesstaaten. Von diesen Bestimmungen ist nur die Vorschrift in Art. 13 der Bundes-Akte und auch diese nur in sehr verkümmerter Form Gesetz geworden. Dagegen haben die übrigen Forderungen so gut wie gar keine Berücksichtigung gefunden. Bei dem der Bundesakte zu Grund liegenden Prinzip der vollen Souveränität der Bundesglieder, mussten diese Gegenstände den Einzelstaaten überlassen bleiben bezw. es wurde vorbehalten, dieselben späterhin auf dem Bundestag zu regeln. Die einzige Aussicht bot demnach auch auf diesem Gebiete ein ehrlicher und gerechter Vollzug des Art. 13 der Bundesakte. Es ist bekannt, dass weder diese Hoffnung sich ganz erfüllte, noch auch, dass auf dem Bundestag etwas zur Förderung der oben erwähnten Bedürfnisse geschehen ist. Da nun aber die Missstände, welche sich für das Erwerbsleben, namentlich durch die vielen Binnenzölle zeigten, zu schwer empfunden wurden und da andererseits auch die im Jahre 1817 stattgehabten Beratungen des Bundesrats wegen des Handels und der Verkehrsverhältnisse in Gemässheit von Art. 19 der Bundesakte erfolglos blieben, so entschlossen sich einzelne Bundesstaaten zur Bildung der gemeinsamen Zoll- und Handelsvereine, aus welchen allmählich der deutsche Zollverein unter preussischem Präsidium hervorgegangen ist. Obwohl *Heinrich von Gagern* das wirklich Gute, was der Zoll-Verein für das deutsche Erwerbsleben geschaffen hat, nicht verkennt, so fand er doch an demselben auszusetzen, dass derselbe nicht von dem parlamentarischen Geiste durchdrungen war, und dass sich demnach auch hier wie auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens keine Verbindung zeigt, zwischen »der Regierung und dem besseren Geiste der Nation«.

Wir haben schon an anderer Stelle erwähnt, wie Angesichts der traurigen Lage des Vaterlandes die bedeutendsten Männer jener Zeit es sich angelegen sein liessen, Mittel und Wege zu finden, wie diese hilflose Lage beseitigt und das deutsche Volk wieder zu der Grösse und politischen Bedeutung zurückgeführt werden könne, die es nach seiner historischen Vergangenheit in

Digitized by Google

der Weltgeschichte beanspruchen konnte. Für *Heinrich von Gagern* ist die Lösung der deutschen Frage zu einer Lebensaufgabe von hoher, idealer Bedeutung geworden. Durch die Art, wie er diese Lösung versucht hat, hat er sich selbst im Herzen des deutschen Volkes ein unvergängliches Denkmal patriotischer Dankbarkeit gesetzt. Die reinste und edelste Vaterlandsliebe war die Grundlage, auf welcher alle in diesem Gebiete gemachten Bestrebungen aufgebaut waren, und hohe staatsmännische Begabung und eine vollkommene Uneigennützigkeit, waren die Mittel mit denen diese Bestrebungen zum Ziele geführt werden sollten. Wie bescheiden und anspruchslos er in dieser Beziehung über sich und seine Wirksamkeit gedacht hat, geht aus einer Aeusserung hervor, die er zu einer Zeit gethan hat, als ihn das Vertrauen seines Fürsten und des Volkes an die Spitze der Bewegung gestellt hat und als er nach menschlichem Ermessen der Schöpfer neuer und befriedigender Zustände zu werden schien. »Er (*Heinrich von Gagern*) verdanke seine Stellung nur der Treue, mit der er jederzeit bei seiner ersten Ueberzeugung geblieben sei, der Integrität seines Charakters, der ruhigen Energie und Geistesgegenwart.« Wenn seine Bestrebungen in diesem Sinne also als durchaus ideal gelten durften, so wissen wir doch, dass sie in anderem Sinne durchaus real waren, insofern nämlich, als Alles, was von ihm zur Lösung der Frage vorgeschlagen wurde, sich nur an das wirklich Erreichbare hielt und von ihm alles verworfen wurde, was nach Massgabe der gegebenen Mittel und Zustände sich als unerreichbar darstellte.

Unter eingehender Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse musste *Heinrich von Gagern* schon früh zur Erkenntnis kommen, dass die erste und wichtigste Vorbedingung für jede Besserung auf politischem Gebiete der festere Zusammenschluss der deutschen Staaten bildete. Man musste, wie der in jener Zeit häufig wiederkehrende Ausdruck lautete, den Staatenbund in einen Bundesstaat umwandeln. Diese Umwandlung konnte und sollte nach seiner Ueberzeugung nur durch die freie Entschliessung des Volkes und die Regierungen der Einzelstaaten geschehen. Die Umwandlung in einen Bundesstaat sollte also als eine rein interne Angelegenheit des Volkes durch friedliche Mittel geschehen. Die Notwendigkeit, die Lösung der deutschen Frage durch friedliche Mittel zu versuchen, erschien durch verschiedene triftige Gründe geboten, welche teils in den öffent-

Digitized by Google

lichen Verhältnissen bedingt waren, teilweise auch in seiner Person lagen.

Zunächst war zu bedenken, dass das deutsche Volk durch die jahrzehntelangen Napoleonischen Kriege erschöpft war und zu seiner Kräftigung des Friedens bedurfte. Auch bestand bei dem Volke eine Abneigung gegen erneute kriegerische Aktionen, welche vielleicht mit dadurch bedingt war, dass die Erinnerung an die Napoleonischen Kriege dem deutschen Volke immer wieder vor Augen führen musste, dass diese Kämpfe trotz aller Hingabe, aller Begeisterung und der grossen Opfer, die gewünschte Einheit doch nicht gebracht hatten. Weiter war zu bedenken, dass ein Krieg möglicherweise internationale Verwickelungen hervorgerufen hätte und es dann mehr als zweifelhaft erschienen wäre, dem deutschen Volke einen ehrenvollen Frieden und die erstrebten Güter nationaler Einheit zu sichern.

Es war aber auch weiter zu befürchten, dass die Stammes-Unterschiede, welche so oft und auch von berufenster Seite als ein Hindernis der deutschen Einheit bezeichnet worden waren, sich noch verschärfen würden im Falle eines Krieges und es konnte auch im Hinblick auf diese Verhältnisse vermutet werden, dass ein Krieg unter deutschen Völkern eher die gänzliche Auflösung des deutschen Reiches, als einen festeren Zusammenschluss bewirken werde. Endlich lagen auch gewichtige Gründe für diese Anschauung in der Person *Gagerns* selbst. *Gagern* hat bekanntlich in dieser Periode seines Lebens kein Staatsamt, wenigstens kein einflussreiches bekleidet. Es fehlte ihm also nach dieser Seite hin die Möglichkeit, irgendwie kriegerische Aktionen vorzubereiten, Heereskräfte anzusammeln, Bündnisse zu schliessen u. a. m., abgesehen natürlich auch davon, dass sein engerer Heimatsstaat nicht der Staat sein konnte, welcher diese kriegerischen Operationen hätte vorbereiten müssen. Ausserdem aber musste es seiner ganzen Sinnesweise, seinem geraden Charakter, und seiner Auffassung von den Pflichten eines deutschen Patrioten widerstreben, nachdem kaum erst die Fremdherrschaft durch die Einigkeit der deutschen Stämme abgeschüttelt war, einen Krieg Deutscher gegen Deutsche zum Hauptfaktor in der auf die Herbeiführung der Einheit gerichteten politischen Berechnung zu machen — einen Bruderkrieg, der die erneute Einmischung des Auslandes wahrscheinlich und die gänzliche Zertrümmerung des Vaterlandes möglich erscheinen liess. Der Weg »durch Blut und Eisen« auf

Digitized by Google

welchem der grösste Staatsmann unserer Zeit, mit ganz anderen Machtmitteln ausgerüstet, die deutsche Nation zur heissersehnten Einheit geführt hat, lag *Heinrich von Gagern* durchaus fern. Die Erfahrung, dass auf friedlichem Wege nichts zu erreichen sei, stand ihm damals nicht zur Seite, und er konnte daher auch noch erwarten, dass eine Umgestaltung der deutschen Verfassung auf friedlichem Wege sich bewerkstelligen lassen werde; selbst die revolutionären Vorgänge in Frankfurt und einigen Teilen Südwest-Deutschlands waren nicht derart, dass man an einem allseitigen befriedigenden Verlaufe der Bewegung hätte verzweifeln müssen. Er sagt darüber selbst: »aber von so graver Natur und so bedrohlicher Allgemeinheit waren zu Anfang der Bewegung des Jahres 1848 die anarchischen Exzesse in Deutschland nicht, dass man an der Vernunft und dem sittlichen Gefühle der Nation hätte verzweifeln müssen, und was die republikanischen Neigungen anbelangt, so durfte man schliessen, dass bei dem der monarchischen Staatsordnung geneigten Sinne der Nation im Allgemeinen jene Neigungen weder tief gewurzelt noch weit verbreitet sein würden.

Die Umgestaltung der deutschen Verfassung auf friedlichem Wege musste darauf bedacht nehmen, diejenigen Verhältnisse, welche der Einigung des deutschen Volkes entgegenstanden und als solche von der öffentlichen Meinung bezeichnet worden waren, zu beseitigen. Es musste also darauf gesehen werden, dass durch die neu einzuführende Verfassung folgenden Ansprüchen genügt werde: 1. Beseitigung des Dualismus zwischen den beiden Grossmächten; 2. Schaffung eines fest organisierten Bundesstaates mit machtvollem Oberhaupte und einer gleichen Zentralgewalt; 3. Teilnahme der Gesamtheit an den Regierungsgeschäften durch Schaffung eines aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen National-Parlamentes. Das Programm, welches *Heinrich von Gagern* am 18. Dezember 1848 der National-Versammlung vorgelegt und welches eine nationale historische Bedeutung gewonnen hat, war geeignet, den gestellten Anforderungen am besten zu genügen. Dieses Programm befürwortete eine bundesstaatliche Einheit mit erblicher Oberhauptswürde Preussens, dagegen sollte Oesterreich in diesen Bundesstaat nicht eintreten, vielmehr: »sei sein Unions-Verhältnis zu Deutschland mittelst einer besonderen Unions-Akte zu ordnen und darin alle verwandtschaftlichen, geistigen, politischen und materiellen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen, welche

Digitized by Google

Deutschland und Oesterreich von jeher mit einander verbunden haben oder in gesteigertem Masse verbinden könnten.« Es sollten also, wie er es selbst mit anderen Worten ausdrückt, die ausserösterreichischen Staaten zu einem Bundesstaate mit preussischer Spitze vereinigt werden, dieser Bundesstaat aber zu Oesterreich in das Verhältnis eines Staatenbundes treten.

Es ist nicht uninteressant zu sehen, wie die politischen Grundgedanken dieses Programms, welche gewissermassen die Frucht seines ganzen staatsmännischen Denkens darstellen, sich allmählich bei ihm entwickelt haben. Er bezeichnet diesen Entwickelungsgang selbst damit, dass er seine Ideen zuerst bei *Görres* in dessen bereits erwähntem Werke: »Deutschland und die Revolution« niedergelegt findet, demnächst diesen Gedanken entwickelt sieht bei seinem Bruder *Friedr. von Gagern. Görres,* dessen politische Thätigkeit, die bekanntlich eine rein litterarische war, sich am glanzvollsten während und unmittelbar nach dem Wiener Kongress entfaltet hat, hatte wie andere seiner Zeitgenossen alsbald erkannt, dass die auf dem Wiener Kongress geschaffene Grundlage für das deutsche Verfassungsleben ungeeignet sei. Sein politisches Programm stellt sich etwa wie folgt dar: »ein Kaiser werde aufs Neue an die Spitze des Reiches treten, die Würde erblich, so lange das Geschlecht besteht; ihm zur Seite — zum Schutze der Freiheit bei dieser Erblichkeit und zur Erhaltung des Gegensatzes der einmal sich erhoben — ein deutscher König; dann die Herzöge des Reiches, seine Fürsten und Grafen, Prälaten und übrigen Standesherrn um sie versammelt zu einer Pairskammer, — die Gemeinen aber in einer zweiten Kammer des Reichsparlaments, — und also jedes Glied des Ganzen bedingend und bedingt, alle Stämme sich beigeordnet, und keiner herrschend über den anderen, alle mit Freiheit dienend demselben Oberhaupte die einzige Verfassung, die für lange Zeiten auf der Deutschen Charakter und Sinnesweise passt«. *Friedrich von Gagern* hat seine bezüglichen Gedanken in einer im Jahre 1823 niedergeschriebenen Denkschrift: »Von der Notwendigkeit und den Mitteln, die deutsche Einheit herzustellen«, sowie in einer weiteren: »Vom Bundesstaat« niedergelegt. In der ersten Schrift ist zunächst die Rede von der Aussichtslosigkeit des gegenwärtigen Zustandes und im Anschluss daran nachgewiesen, dass die Einheit das einzige Heilmittel für diesen Zustand sei: »Wir können fast keine politische Chorde berühren, ohne dass sich der Gedanke aufdrängt, es würde besser

Digitized by Google

um uns sein, wenn Deutschland ein Staat wäre«. Im Anschluss an dieses Einheitsbedürfnis bespricht er die Stellung Oesterreichs zu Deutschland in dem Sinne, wie es oben schon erwähnt worden ist und kommt dabei zu dem Schlusse, dass von Oesterreich für die deutsche Einheit nichts zu erwarten sei. Sodann geht er über zu dem Verhältnisse Preussens zu Deutschland. Dieses Verhältnis erscheint ihm allerdings für die Entwickelung der deutschen Einheit sehr viel günstiger. Er spricht bereits in jener Zeit den Gedanken aus, dass Preussen allein geeignet sei, die Führung unter den deutschen Staaten zu übernehmen, freilich ging er hierbei von der Voraussetzung aus, dass sich in Preussen eine Verfassung bilden werde und dass dieser Staat damit die Bahn einer wahrhaft patriotischen, freiheitlichen Politik, wie sie der Zivilisation des XIX. Jahrhunderts angemessen sei, betreten werde. Unter dieser Voraussetzung erwartet er, dass die Führung der deutschen Nation dem preussischen Staate von selbst zufallen werde. Er sagt darüber: »Dazu wird nur erfordert, dass es den preussischen Namen in dem deutschen untergehen lasse, dass es die Kammern der verschiedenen deutschen Staaten zusammenberufe, aus den Mediatisierten in ganz Deutschland eine Pairskammer bilde und allen Offizieren der kleineren deutschen Heere ihren Rang zusichere.« Hierauf bespricht er die einzelnen Elemente der Gesellschaft und legt dar, wie auch diesen das Bestreben nach Einheit inne wohnt und wie dieselben zur Bildung des Einheitsstaates jeder in seiner Sphäre beitragen könne. Als solche Elemente bezeichnet er vor allem den Adel und die deutschen Heere. Sodann bespricht er die Verschiedenartigkeit der Konfessionen, auch diese scheinen ihm bei kluger Behandlung derselben kein Hindernis für die deutsche Einheit zu bilden.

Die folgende Denkschrift stellt gewissermassen eine Ergänzung der ersten dar; wurde in der ersten die Notwendigkeit der nationalen Einheit bewiesen, so sucht die zweite darzulegen, in welcher Weise man sich diese Einheit zu denken habe. Sie beweist zunächst, dass *Gagern* kein Anhänger eines absolut homogenen Einheitsstaates, etwa nach französischem Vorbilde gewesen ist, sondern dass er die deutsche Einheit unter der Voraussetzung, dass den in den Einzelstaaten organisierten Gliedern ihre Existenz belassen werde, recht wohl durchführbar hält. Er erachtet dazu nur erforderlich, dass sich diese Glieder gewisse Beschränkungen ihrer Souveränität, welche zum Nutzen des Ganzen erfor-

Digitized by Google

derlich werden würden, gefallen lassen. Er vertritt damit keinen anderen Standpunkt als den, den die meisten der deutschen Mittel- und Kleinstaaten bereits zur Zeit des Wiener Kongresses eingenommen und auch in ihrer Erklärung vom 14. November 1814 festgelegt haben, womit denn am besten die Berechtigung der von ihm erhobenen Forderungen dargethan wäre. Da die in dieser Denkschrift niedergelegten Begriffe von grundlegender Bedeutung sind, so lassen wir sie im Auszug hier folgen: »Der Bundesstaat ist die Vereinigung mehrerer Staaten, welche sich zur vollkommenen Erreichung des Staatszweckes einer gemeinschaftlichen Staatsgewalt unterwerfen, ohne dass die Regenten allen inneren Hoheitsrechten entsagen. Der Verein ist ein staatsrechtlicher, die einzelnen Staaten stehen zur gemeinschaftlichen Staatsgewalt (Reich) im Unterthanen-Verhältnis, sind also nicht souverän. Jeder einzelne Staat hat allen äusseren Hoheitsrechten, dem Rechte des Krieges und Friedens, der Bündnisse und Gesandtschaften entsagt und wird in dieser Beziehung von der Bundesstaatsgewalt vertreten, er hat aber auch einem Teil der inneren Hoheitsrechte zu Gunsten der Gesamtstaatsgewalt entsagt, solchen nämlich, die überhaupt nur oder besser durch die Bundesstaatsgewalt verwaltet werden können. Die Bundesstaatsgewalt hat das Waffenrecht. Sie hat auserdem das Zwangsrecht, welches ohne die bewaffnete Macht illusorisch wäre. Die Gesetzgebung ist bei der Ober-Staatsgewalt unter Mitwirkung der Vertreter der Einzelstaaten. Die gesetzgebende Gewalt in den Einzelstaaten erstreckt sich nur auf Gegenstände, welche ohne Nachteil für das Ganze in diesen zulässig sind. Die Regenten der einzelnen Staaten haben die Landeshoheit und Regierung in ihren Einzelstaaten und sind hierin nur insoweit beschränkt, als es die Bundesverfassung bestimmt. Ein oberstes Gericht muss bestehen. Der Bundesstaat als staatsrechtlicher Verein muss unauflöslich sein, keinem Mitgliede kann das Recht zustehen, sich von dem Vereine loszutrennen.

In dem folgenden Abschnitte sind die Bedingungen der Entstehung des Bundesstaates dargelegt und in dem dritten Abschnitte die Verfassung desselben. Die Ausführungen des dritten Abschnittes gewähren insbesondere noch Interesse durch die Vergleichung mit unseren heutigen Zuständen. *Gagern* geht hierbei von dem Grundsatz aus, dass die Erbmonarchie mit repräsentativer Verfassung diejenige Staatsform sei, welche dem Geiste unseres Jahrhunderts am meisten angepasst sei und findet, dass

Digitized by Google

sich diese Staatsform auch ganz gut für den Bundesstaat denken lässt. Bezüglich der einzelnen Organe in dem Bundesstaat, stellt er folgende Postulate auf: Die Oberhauptswürde muss erblich sein in der Hand eines Monarchen. Dieser soll jedoch nicht zugleich Regent eines Territoriums sein, denn er dürfe kein Sonder-Interesse haben. Mit dieser Anschauung steht *Friedr. v. Gagern* vereinzelt da, auch steht diese Forderung im Widerspruch mit der immer wiederkehrenden Forderung, dass das Reichsoberhaupt eine der Bedeutung des Reiches entsprechende Machtfülle besitzen müsse. Ob sich diese Machtfülle für die Dauer allein, aus dem Oberbefehl über die bewaffnete Macht für ein Staatshaupt schöpfen liess, welches nicht zugleich starke Wurzeln eigener Machtvollkommenheit in einer angestammten Hausmacht habe, war zum Mindesten zweifelhaft. — Dem Bundes-Oberhaupte zur Seite sollen zwei Kammern stehen, welche in ähnlicher Weise zusammengesetzt sein sollen, wie wir es schon bei *Görres* entwickelt finden. In den einzelnen »Landschaften« wird nur eine Kammer, die gewählte, sein. Diese Forderung kann in der von *Gagern* gegebenen Begründung als theoretisch gerechtfertigt erscheinen. Praktisch ist sie bekanntlich bei der Entwickelung, welche das deutsche Reich genommen hat, nicht geworden; es zeigt dies übrigens, dass sich *Gagern* die Beschränkung der einzelstaatlichen Organisationen nach weitergehender dachte, als es später der Fall gewesen ist. — Bezüglich der Wahlen zum Reichstag kommt er zu keinem bestimmt formulierten Vorschlag, er verlangt nur, dass die Wahlen zum Reichstag möglichst populär zu machen seien, um dem Institute die Volkstümlichkeit und die Uebereinstimmung mit dem Volkswillen zu erhalten. Er kommt zum Schlusse dazu, dass es vielleicht am empfehlenswertesten sei, wenn zwei Drittteile der Reichstagsabgeordneten von den Landtagen, ein Drittteil aber direkt von Wählern mit höherem Wahlcensus gewählt würden, so dass also die Wahlen der ärmeren und weniger gebildeten Klasse indirekt, für die reichere und gebildetere aber direkt seien. — Weiter bespricht er die Macht der Fürsten und ihren Wirkungskreis in den Territorien. Sie sollen mit allen den inneren Hoheitsrechten ausgestattet sein, welche nicht ausdrücklich der Reichshoheit vorbehalten sind, sie können also nicht als blosse Verwaltungsbeamte des höchsten Staatsoberhauptes angesehen werden. Von den folgenden Punkten, welche noch zur Besprechung gelangen, seien noch folgende kurz hervorgehoben:

Digitized by Google

Für die Fürsten wird ein unabhängiges und unwiderrufliches Einkommen gefordert, daher dieselben auf den Ertrag der Domänen oder eines Teiles derselben anzuweisen seien. — Steuern werden als die Einnahmequelle der Einzelstaaten, Zölle und indirekte Abgaben als die natürliche Einnahmequellen des Reiches bezeichnet. Weiter wird noch empfohlen die Konsolidation der gesamten Staatsschulden zu einer Reichsschuld. In letzterem Punkte steht *Friedr. v. Gagern* ebenfalls vereinzelt da. Auch bei der Wiederaufrichtung des Reiches ist eine solche Forderung nicht geltend gemacht worden. Etwas Aehnliches zeigt sich nur in der Beseitigung des Staatspapiergeldes der Einzelstaaten und in der Ersetzung desselben durch die Reichskassenscheine.

Die vorstehenden Darlegungen geben das Wesentliche der politischen Anschauungen *Friedrichs von Gagern*. Sie bilden die zweite Phase in der Entwickelung des deutschen Einheitsgedankens, wie ihn *Heinrich von Gagern* erfasst und in seinem oben bereits erwähnten nationalen Programm der kommenden Neugestaltung des Reiches zu Grunde gelegt hat. Als erste Phase dieses Entwickelungsganges werden von *Heinrich von Gagern* selbst die Forderungen, welche *Görres* aufgestellt hat, bezeichnet. Eine Vergleichung der beiderseitigen Forderungen ergiebt denn auch, dass zwischen beiden viel Uebereinstimmung besteht. In den Hauptpunkten weicht *Friedrich von Gagern* von *Görres* nur insofern ab, als ersterer ein angesehenes Reichsparlament für ausreichend erachtet zum Schutze der Freiheit und ihm die Forderung eines deutschen Königs neben dem Kaiser fremd ist. Im Uebrigen bezeichnet *Heinrich von Gagern* den Unterschied in beider Betrachtungsweise damit, dass es *Görres* als Vertreter der historischen Anschauungsweise, seinen Bruder aber als Vertreter der erneuernden Anschauungsweise bezeichnet, jenen also als Anhänger derjenigen Elemente des Staatsganzen, welche in dem historisch Gewordenen ihre Existenzbedingungen finden, diesen als näherstehend denjenigen Elementen, welche im Daseinskampfe für sich ihre Existenzbedingungen stets von Neuem erst erringen müssen. Dass beide in den hauptsächlichsten Punkten zu verwandten und gleichen Resultaten kommen, dürfte übrigens der beste Beweis dafür sein, dass sich die Interessen beider Gruppen recht wohl in einem einheitlichen Reiche mit einander verbinden lassen.

Auf der Grundlage dieser Anschauungen hat sich dann das

Digitized by Google

politische Programm *Heinrich's von Gagern* gebildet. Wie dasselbe die Hauptpunkte der grossen nationalen Fragen mit Meisterschaft gelöst hat, so hat dasselbe auch in den Forderungen, welche von geringerer Bedeutung waren, das Richtige getroffen. Wir finden den besten Beweis hierfür darin, dass grade dieses Programm, wie kein andres in jener Zeit aufgestelltes, mit einer wir möchten sagen prophetischen Sicherheit bereits die Zustände vorgezeichnet hat, die dann bei der endlichen Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches als Grundlage der Reichsverfassung geschaffen worden sind. Eine Vergleichung unserer heutigen Zustände mit dem *Gagern*'schen Programm und den oben wiedergegebenen Ausführungen *Friedrich's von Gagern* ergibt diese Uebereinstimmung nicht bloss in den wesentlichsten Grundsätzen, sondern auch bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung.

Die staatsrechtlichen Grundsätze, wie wir sie vorstehend entwickelt finden, sind identisch gewesen mit den Wünschen und Hoffnungen, welche bei der grossen Mehrzahl der wirklich Urteilsfähigen in Bezug auf die künftige Gestaltung des Vaterlandes gehegt wurden. Sie waren zugleich auch der Ausdruck der politischen Ueberzeugung jener patriotischen Männer, welche es bei beginnender Volksbewegung im Jahre 1848 unternommen hatten, diese Bewegung in nationale Bahnen zu lenken und dieselbe der Umgestaltung der deutschen Verfassung in dem mehrfach erwähnten Sinne dienstbar zu machen. Es ist demnach auch selbstverständlich, dass dieselben zum Ausgangspunkte der Versuche geworden sind, welche in diesem Jahre zur Herstellung der deutschen Einheit gemacht wurden. Eine feste Gestalt haben diese Thesen zuerst angenommen auf der Heidelberger Versammlung und sodann auf dem sogenannten Vorparlament, welch letzterem das folgende Programm Namens der Heidelberg Siebener-Kommission vorgelegt wurde: I. Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern. II. Ein Senat der Einzelstaaten. III. Ein Haus des Volkes, hervorgehend aus Urwahlen nach dem Massstab von 1 zu 70000. IV. Kompetenz des Bundes durch Verzichtung der Einzelstaaten auf folgende Punkte zu Gunsten der Zentralgewalt: 1. Ein Heerwesen. 2. Eine Vertretung gegenüber dem Auslande. 3. Ein System des Handels, der Schiffahrtsgesetze, des Bundeszollwesens, der Münze, Mass und Gewicht, der Posten Wasserstrassen und Eisenbahnen. 4. Einheit der Zivil- und Strafgesetzgebung und des Gerichtsverfahrens. Ein Bundes-

Digitized by Google

gericht. 5. Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte. Diese Punkte sollten das Fundament abgeben, auf welchem sich die Verfassung aufbauen sollte, welche von dem demnächst einzuberufenden Parlamente beraten werden sollte.

Für die Geschichte der deutschen Reichsverfassung werden die *Gagern*'schen Vorschläge einen dauernden Wert behalten und man darf sagen, dass die Entwickelung des Einheitsgedankens, wie er sich bei *Heinrich von Gagern* findet, zur Genesis des modernen deutschen Einheitsstrebens überhaupt geworden ist und darin liegt die grösste nationale Bedeutung *Gagern's*. Inmitten einer Zeit, die von den verschiedensten Parteileidenschaften, von unklaren Wünschen und Begierden erfüllt war, hat er mit klarem sicheren Blicke erkannt, was dem deutschen Volke not that. Die Nation hat es instinktiv erkannt, dass er das Richtige gewollt hat und ihm zu damaliger Zeit das grosse hingebungsvolle Vertrauen entgegengebracht, welches die Vorbedingung zur friedlichen Lösung grosser nationaler Aufgaben bildet.

Dass er das gesteckte Ziel nicht erreicht hat, hat vielleicht zur Folge gehabt, dass die äussere Anerkennung seiner Wirksamkeit ihm fürder nicht mehr in der überschäumenden Weise zu Teil geworden ist wie vorher, dagegen kann es dem inneren Werte seiner nationalen Verdienste keinen Eintrag thun.

Die Thätigkeit im hessischen Staate.

Wir haben schon erwähnt, wie die Thätigkeit *Heinrich von Gagern* in gleicher Weise, wie sie sich der national deutschen Frage zuwandte, auch sich mit den Zuständen in den Einzelstaaten und hier speziell in dem engeren Heimatsstaate, dem Grossherzogtum Hessen, befasste. In jüngeren Jahren, hat *Gagern* im hessischen Staatsdienste verschiedene Aemter bekleidet, und nachmals ist es ihm vergönnt gewesen, als Staatsminister auf kurze Zeit an die Spitze der gesamten Staatsverwaltung zu treten. Wenn wir auch wissen, dass *Gagern* in diesen Aemtern eine seiner Ueberzeugung entsprechende sehr fruchtbare amtliche Thätigkeit entfaltet hat, so tritt diese Thätigkeit doch zurück gegenüber seiner parlamentarischen Wirksamkeit. Diese parlamentarische Wirksamkeit ist es auch, welche vorzugsweise den Gegenstand unserer Betrachtung bilden soll. Wir haben bereits erwähnt, dass für diesen Teil seiner politischen Thätigkeit sich im Grossherzogtum Hessen ein günstiges Operationsfeld bot, durch die dem Lande

Digitized by Google

verliehene Verfassung. Durch die von dem Grossherzog Ludwig I. verliehene Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820, mit welcher dieser edle Fürst, die im Artikel 13 der Bundesakte gegebene Verheissung erfüllte, hat das Grossherzogtum eine freiheitliche Grundlage seines Staatslebens erhalten, welche den Erwartungen entsprach, die man allenthalben an die Ausführung des Artikel 13 der Bundesakte knüpfte. Dass dieselbe den wirklich aufgeklärten und liberalen Regierungsgrundsätzen der Neuzeit zu genügen vermochte, dürfte hinreichend durch den Umstand bewiesen sein, dass diese Verfassung sowohl die Stürme des Jahres 1848 unverändert überstanden hat, als auch durch die Thatsache, dass die von ganz liberalen Prinzipien beherrschte Zeit anfangs der 1870er Jahre an dieser Verfassung nichts Wesentliches zu ändern fand. Entsprechend den für die Einführung des parlamentarischen Systems in jener Zeit allgemein gültigen Normen, waren auch im Grossherzogtum Hessen zwei Kammern für die Volksvertretung geschaffen worden. Eine erste Kammer mit den Standesherren, den Vertretern des Adels, der beiden Landeskirchen, der Universität u. s. w. also mit den vorwiegend historischen und aristokratischen Elementen des Staatskörpers und eine aus Wahlen hervorgegangene zweite Kammer als Vertreterin der Interessen derjenigen Volksschichten, welche vorzugsweise die gesamten, Staatslasten zu tragen hatten. In dieser ersten Kammer war *H. Ch. E. v. Gagern* der Vater seit 1829 Mitglied und in die zweite Kammer war *Heinrich von Gagern* im Jahre 1832 gewählt worden. Die Thätigkeit beider im Landtage war zwar vornehmlich darauf gerichtet, zu vermitteln und zu versöhnen und die Gegensätze einander näher zu bringen, allein während bei dem Vater diese Seite der parlamentarischen Thätigkeit mehr in den Vordergrund tritt, hat *Heinrich von Gagern* es sich noch angelegen sein lassen, über das Wesen des konstitutionellen Prinzips richtige und geläuterte Anschauungen zu verbreiten. Diesem Zweck entsprach bereits ein Schriftchen, welches er im Jahre 1827 veröffentlichte also zu einer Zeit, zu welcher er dem Landtage noch nicht angehörte. Dieses Schriftchen trägt den Titel: »Ueber Verlängerung der Finanzperioden und Gesetzgebungs-Landtage« und war veranlasst durch eine von dem Abgeordneten *von Kuder* im Landtage eingebrachte Motion dahingehend, die Stände möchten die Staatsregierung ersuchen, die bisherigen 3jährigen Finanzperioden in 6jährige umzuwandeln, die 3jährigen Landtagsperioden aber

Digitized by Google

beizubehalten und zwar sollten nach diesem Vorschlage die Landstände in der ersten Hälfte der 6jährigen Periode sich mit der Prüfung der definitiven Rechnungsergebnisse der unmittelbar vorhergehenden 6jährigen Periode befassen, in der folgenden Hälfte aber mit der Feststellung des Budgets für die kommende (ebenfalls 6jährige) Finanzperiode. Begründet war der Vorschlag damit, dass zunächst die Notwendigkeit grösserer Sparsamkeit auf allen Gebieten der Staatsverwaltung betont wurde, sodann insbesondere damit, dass diese Vorschläge grössere Sicherheit in der Beurteilung der Finanzlage des Landes ermöglichten, weil man bei dieser Art der Budgetaufstellung die definitiven Resultate der abgelaufenen Periode bereits kenne und dieselben daher in ausgedehnterem Masse verwerten könne als seither und endlich ermögliche diese Art der Budgetfeststellung auch eine günstigere Finanzgebahrung bezüglich der ausserordentlichen Ausgaben, wie beispielsweise der Forderungen für Bauwesen, weil man bei diesen die ganzen angeforderten Beträge auf 6 Jahre verteilen könne, mithin also im Budget im Vergleich zu seither nur die halben Jahressummen aufzunehmen brauche. Ausserdem waren zur Begründung noch einige Punkte von untergeordneter Bedeutung angeführt, so das Beispiel Bayerns, kürzere Dauer der Landtage, günstigere Geschäftsgestaltung und Erleichterung für die Regierung u. a. m. Mit Recht konnte *Heinrich von Gagern* in seinem Schriftchen sagen, dass er solchen Vorschlägen gegenüber mit dem ABC des ständischen Wesens beginnen müsse, denn nicht nur beweist die Motion selbst einen Mangel der wichtigsten diesbezüglichen Kenntnisse, wenn anders man nicht annehmen wollte, dass eine ganz bewusste reaktionäre Absicht dieselbe veranlasst habe, sondern sie lässt auch vermuten, dass der Antragsteller einen derartigen Mangel an Kenntnissen des konstitutionellen Wesens bei der Mehrzahl der Kammermitglieder vorausgesetzt hat, wenn er hoffte, dass dieselben einer derartigen Massregel zustimmen würden. *Heinrich von Gagern* entwickelt nun in dem Schriftchen, wie das Fundament aller ständischen Rechte und damit ihrer ganzen Wirksamkeit das Bewilligungsrecht sei, wie solches in allen wahrhaft konstitutionellen Verfassungen ausgesprochen und auch in der hessischen Verfassung in dem Artikel 67 Abs. 1 enthalten ist, er nennt es »die Thürangeln, auf welchen Freiheit, Recht und Sicherheit der Völker beruhen«. »Durch das Bewilligungsrecht werden die Stände der Staatsregierung not-

Digitized by Google

wendig und es folgt daraus schon ganz natürlich, dass je öfter die Notwendigkeit der Berufung der Stände eintritt, um so wirksamer die Staatsverwaltung kontroliert erscheint und um so stärker der ständische Einfluss ist.« Aus der rein demokratischen Bedeutung des Bewilligungsrechtes, entwickelt sich sodann die höhere politische Bedeutung desselben dadurch, dass es den Ständen ermöglicht wird, ihren Einfluss auf die Regierung auszuüben, indem sie es durch das Bewilligungsrecht in den Händen haben Abhilfe für bestehende Missstände, Gewährung von geäusserten Wünschen und dergl. zu erlangen. Zwar übersieht *Gagern* nicht, dass in formeller Beziehung diese politische Bedeutung des Bewilligungsrechtes in der Verfassung keine Grundlage findet, indem im Artikel 68 Abs. 1 der Verfassungsurkunde ausdrücklich ausgesprochen ist, dass die Bewilligungen von den Kammern nicht an die Erfüllung gewisser Desiderien geknüpft werden dürfe. Indessen liegt es in der Natur des landständischen Wesens, dass die Kammer nur das Vertrauen, welches sie der Regierung durch ihre Bewilligung entgegenbringt, wirklich nur dann entgegenbringt, wenn sie sich von Seiten des Ministeriums versichert halten darf, dass diese oder jene Wünsche erfüllt werden. Die Bestimmung in Artikel 68 kann daher nur formelle, nicht aber praktische Bedeutung haben. In seinen Betrachtungen kommt *Heinrich von Gagern* zum Schlusse, dass die Summe ständischer Rechte wesentlich verkümmert und der Wert ständischer Verfassung herabgesetzt würde, wenn der Motion des Herrn *von Kuder* Folge gegeben würde.

Nach erfolgtem Eintritt in den Landtag entwickelte dann *Gagern* entsprechend der von ihm gewonnenen Ueberzeugung eine parlamentarische Thätigkeit, welche für alle Zeiten als Muster bezeichnet werden kann, und welche die Geltendmachung freiheitlicher auf sittlichen Grundlagen beruhender Staatsprinzipien zum Gegenstand hatte. Die allgemeine Richtung für diese Wirksamkeit war gegeben durch das, was von *H. Chr. E. v. Gagern* und *Friedrich von Gagern* als Aufgabe insbesondere der Opposition bezeichnet worden war. Es war die Vertretung der liberalen Grundsätze und zwar sowohl im Gebiete der national deutschen Angelegenheit, als auch im Gebiete rein einzelstaatlicher Fragen. Für die Verfechtung liberaler Staatsgrundsätze war aber diese Zeit eine besonders ungünstige. Wenn schon die *Metternich*'sche Politik, welche für die sämtlichen deutschen Kleinstaaten noch

Digitized by Google

immer massgebend war, für das verfassungsmässige Leben dieser Staaten an sich nicht günstig war, so war durch die französische Revolution von 1830 dieser Politik der Reaktion neuer Stoff gegeben, um auf der betretenen Bahn der Unterdrückung freiheitlicher Regungen und aller Volksrechte unbeirrt zu verharren. Die Pariser Juli-Revolution war nicht ohne Einwirkung auf das öffentliche Leben in Süd-Deutschland geblieben und durch die Vorgänge von 1830—32 veranlasst, sind in den Wiener geheimen Konferenzbeschlüssen Massregeln vereinbart worden, welche sich direkt gegen die deutschen Verfassungen richteten und deren Kompetenzen zu vermindern strebten. Wenn unter diesen Umständen liberalen Grundsätzen zum Siege verholfen werden sollte, so konnte dies nur geschehen unter mutvoller und unerschrockener Einsetzung der eigenen Persönlichkeit. *Gagern* hat bei seinem Eintritt in die Kammer keinen Augenblick gezögert, diesen gefahrdrohenden Weg zu betreten und er ist seiner erkannten Ueberzeugung während der ganzen Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landtage unentwegt treu geblieben. Für die parlamentarische Thätigkeit ergaben sich nun, wie schon angedeutet, zwei grosse Ziele. Einmal sollte versucht werden durch dieselbe Einfluss auf die national-deutsche Frage zu gewinnen, in dem Sinne, wie es die vaterländisch gesinnten Staatsmänner noch im Anfang dieser Periode für möglich hielten, sodann war dem inneren freiheitlichen Ausbau des Volkslebens und der materiellen Volkswohlfahrt alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir haben schon erwähnt, dass sich *Heinrich von Gagern,* entgegen dem Vater und Bruder, in Bezug auf die deutsche Angelegenheit und die Einheitsbestrebungen keinen allzu optimistischen Hoffnungen hingegeben hat. Nach seiner alsbald gewonnenen Ueberzeugung dürften zur erfolgreichen Vertretung der deutschen Frage zwei wesentliche Voraussetzungen fehlen. Einmal war die betrübende politische Lage zur Zeit seines Eintritts in die Kammer überhaupt derartigen Bestrebungen nicht günstig. Dieselbe hatte bewirkt, dass die Regierungen allenthalben im schroffsten Gegensatz zur Opposition standen und war schon aus diesem Grund die Erfolglosigkeit der deutschen Angelegenheiten einleuchtend. Sodann wäre diese Art politischer Aktion nur von Erfolg gewesen, wenn in allen deutschen Kammern nach gewissem übereinstimmendem Plane die deutsche Frage wäre aufgerollt worden. Hiezu fehlten aber auch wieder die wichtigsten Vorbedingungen. Zwar hat es

Digitized by Google

in keiner der bestehenden Kammern an Männern gefehlt, die die deutsche Sache mutvoll vertreten haben, diesen Bestrebungen gebrach aber um diese Zeit noch jede Einheitlichkeit. Sodann fehlte es grade in dem wichtigsten deutschen Staate in Preussen noch an einer Verfassung. Da man sich aber nach der politischen Ueberzeugung *Gagern's* grade diesen Staat als die Vormacht künftiger bundesstaatlicher Entwickelung dachte, so mussten die Vorbereitungen hierzu, so weit sie sich auf dem Gebiete parlamentarischer Wirksamkeit bewegten, als zwecklos erscheinen, da denselben einmal ein geistiger Mittelpunkt, welchen der preussische Landtag event. hätte vorstellen können, fehlte und dann auch um deswillen weil grade die preussische Regierung um diese Zeit noch den Konstitutionalismus als grundlegenden Faktor des Staatslebens nicht allein nicht anerkannte, sondern ebenso wie Oesterreich gradezu bekämpfte. Unter diesen Umständen musste *Heinrich von Gagern* zu der Einsicht kommen, dass dieser von dem Vater empfohlene Weg nicht zur deutschen Einheit führen würde, allein als charaktervoller und überzeugungstreuer Parlamentarier konnte er auch nicht umhin, die deutsche Frage, so hoffnungslos dies auch erschien, doch in die Diskussionen der Ständeversammlung hineinzutragen und sie zum Fundamente auch der spezifisch einzelstaatlichen Aufgaben der Kammer zu machen. Ein völliges Ignorieren der deutschen Angelegenheiten hätte freilich auch der deutschen Sache noch mehr geschadet, als eine, wie es schien, nutzlose Diskussion derselben, aber es bedurfte in dieser Zeit dringend der ermutigenden Stimme, welche die Zweifler und Kleingläubigen wach hielt, um sie nicht an der Zukunft des deutschen Volkes verzweifeln zu lassen und die Stimme echter wahrer Vaterlandsliebe, die die grosse Sache des deutschen Volkes hier selbstlos und mutvoll verteidigte, wurde nirgends überhört, sie drang auch weit über die Grenzen des hessischen Landes, und fand einen begeisterten Widerhall in den Herzen aller derer, die es mit dem Vaterlande wirklich ernst und gut meinten. Wir finden in den Landtagsreden *Gagern's* mehrfache Beweise, dass er seine Anschauungen über den deutschen Bund und das, was damit zusammenhängt, unbeirrt geltend gemacht hat. So bei der Beratung der Landständischen Adresse auf dem Landtage von 1834, wo er über die deutsche Bundesverfassung folgendes Urteil fällt: »Nach den blutigen Kämpfen, in denen das Deutsche Reich zu Grunde gegangen war, entstand eine neue Vereinigung der

Digitized by Google

Deutschen in der Bundesverfassung. Ich darf als eine unwidersprochene Thatsache voransetzen, dass die öffentliche Meinung in Deutschland durch diese Bundesverfassung keineswegs befriedigt wurde. Es mag sein — ich glaube es fast — dass zur damaligen Zeit nichts anderes erreicht werden konnte, ohne den Kampf von Neuem zu beginnen. Diese Bundesverfassung hat 15 Jahre lang uns im Frieden, wenigstens äusserlich, zusammengehalten, und ich bin weit entfernt, die mancherlei nützlichen Folgen verkennen zu wollen, welche aus ihr hervorgegangen sind. Allein ebensowenig kann geleugnet werden, dass in der deutschen Nation, im ganzen Verlaufe dieser Friedenszeit, das Vertrauen auf den Bestand dieser Verfassung ebenso gering gewesen ist, als die Ueberzeugung von ihrer Wirksamkeit.«

Auf demselben Landtage, der wie bekannt eine weitergehende Bedeutung erlangt hat als die übrigen Landtage, wurde dann noch bei der Beratung des Militär-Etats der Versuch gemacht, die Regierung zu einer Einwirkung auf den Bundestag in der Weise zu veranlassen, dass Ersparnisse an diesem Etat ermöglicht würden. Die beiderseitigen Anschauungen kommen bei diesem Punkte besonders günstig zum Ausdruck und wir können daher nicht umhin denselben hier, wenn auch nur kurz, darzulegen. Das hessische Kontingent war dem 8. Bundesarmeekorps zugeteilt, welches durch 3 Divisionen jede zu 2 Brigaden und jede Brigade zu 2 Regimentern gebildet wurde. Von den drei Divisionen hatte Württemberg, Baden und Hessen je eine Division zu stellen. Nachdem die frühere Bestimmung, dass die Kontingente mehrerer kleiner Staaten mit Hessen zusammen eine Division zu bilden hatten, aufgehoben worden war, war nunmehr seit 1830 von Hessen eine Infanterie-Division allein zu formieren. Ergab sich für die Abgeordneten aus diesem Umstande allein schon, dass der hessische Militär-Etat im Vergleich zu dem viel volkreicheren Württemberg und Baden ungebührlich belastet sei, so ergaben sich auch noch andre Punkte, an welchen erspart werden konnte, insbesondere war es die Vermehrung der Kavallerie, welche der Majorität Veranlassung gab, auf Ersparnisse grade bei dieser kostspieligen Waffengattung zu drängen, und wurde als vornehmstes Mittel zur Herbeiführung von Ersparnissen im Militär-Etat die Vereinigung der hessischen und kurhessischen Kontingente zu einer Division empfohlen. Von der Minorität waren einige Redner Ersparnissen nicht abgeneigt, aber sie wollten

Digitized by Google

diese nur eintreten lassen, »wenn überzeugend dargethan würde, wo und wie an den verschiedenen Ausgaberubriken des Kriegsetats gespart werden könne, ohne dadurch dem Zweck und dem Wesen einer bundesbeschlussmässig dastehenden Wehrverfassung zu nahe zu treten«. Demgegenüber wurde von der Majorität geltend gemacht, dass es sich ja grade darum handle den Bundestag zu veranlassen, seine desfalls bestehenden Beschlüsse zum Zwecke geringerer Ausgaben für den hessischen Staat zu modifizieren. Man sieht den tiefgehenden Unterschied in den beiderseitigen Anschauungen. Während von der Majorität, entsprechend ihrer Ueberzeugung eine Einwirkung Seitens der Regierung auf den Bundestag gefordert wird, hält die Minorität eine derartige Einwirkung für unthunlich und begnügt sich damit die Bundesrats-Beschlüsse als etwas Gegebenes und Unveränderliches hinzunehmen.

Auch der Etat des Ministeriums des Auswärtigen gab Gelegenheit die deutschen Verhältnisse zur Sprache zu bringen, indem die für viele Gesandtschaftsposten ausgeworfenen Summen der Majorität Veranlassung boten, den Wunsch nach Aufhebung vieler dieser Gesandtschaftsposten auszudrücken, wobei *Heinrich von Gagern* im Besonderen noch entwickelte, wie die auch von nicht freisinnigen Schriftstellern neuerdings aufgestellte Behauptung der Deutsche Bund sei in einer Entwickelung vom Staatenbund in einen Bundesstaat begriffen, das Halten diplomatischer Agenten für überflüssig erscheinen lasse.

Endlich gab auch der Etat der Landes-Universität Gelegenheit die deutsche Frage aufzurollen. Von der Regierung war den mehrfachen Kürzungen dieses Etats mit dem Hinweis begegnet worden, dass die Universität bei so geschmälerten Mitteln das nicht leisten könne, was man von einer Hochschule verlange und dass infolge dessen die Studierenden genötigt seien, Universitäten des Auslandes zu besuchen, worauf *Heinrich von Gagern* in längerer Ausführung erwidernd unter anderem das stolze deutsche Wort aussprechen konnte: »In Deutschland gibt es kein Ausland, und auf einer deutschen Universität ist der Deutsche im Inland«. Man sieht auch in diesem Punkte stand er mit den herrschenden bundestäglichen Anschauungen in Widerspruch.

Nachdem so die deutsche Frage bei den verschiedensten Anlässen behandelt worden war, ohne aber vorerst einen andren Erfolg zu haben als den, dass das öffentliche Interesse für die

Digitized by Google

grossen Fragen wach gehalten wurde, ein Erfolg der allerdings um diese Zeit noch nirgends richtig gewürdigt wurde in seiner weittragenden Bedeutung, schien im Februar 1848 endlich die Zeit gekommen, in welcher sich die Hoffnungen des deutschen Volkes zu erfüllen scheinen. Es kann unseren Absichten nicht entsprechen die Vorgänge dieses bewegten Jahres, welche der Geschichte angehören hier zu besprechen, wir wollen nur kurz im Sinne der vorhergehenden Darlegungen zeigen in welcher Weise *Heinrich von Gagern* an diesen Vorgängen, soweit sie den hessischen Staat anbelangen, beteiligt gewesen ist.

Nachdem die Ereignisse in Paris die öffentliche Aufmerksamkeit bereits aufs höchste erregt hatten, haben die nationalen Gedanken in Deutschland zuerst greifbare Gestalt angenommen durch den von dem Abgeordneten *Friedrich Bassermann* im Badischen Landtag eingebrachten Antrag auf Einberufung einer deutschen Nationalversammlung. Durch dieses Vorgehen veranlasst hat nun *Heinrich von Gagern* am 28. Februar in der zweiten Kammer einen Antrag ähnlichen Inhalts aber schon weiter gehend gestellt. Nach seinen Motiven sollte die Kammer an den Grossherzog die Bitte richten in der Bundes-Versammlung und ausserhalb derselben unverzüglich dahin wirken zu wollen, dass »die Sorge für den Schutz der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands . . . . . in die Hand eines Kabinets gelegt werde, dessen Minister dem interimistischen Haupt Deutschlands und der Nation verantwortlich seien«, »dass das interimistische Haupt Deutschlands Gesetzgebung und Besteuerung in Uebereinstimmung mit einem Rat der Fürsten und einem Rat des Volkes nach den wesentlichen Formen des repräsentativen Systems ausübe, und dass die Berufung der Nationalrepräsentation gleichzeitig mit der Ernennung des Bundeshauptes erfolge«.

Noch ehe in der Kammer die Berichterstattung zu diesem Antrage erfolgen konnte, wurde *Gagern* durch die nun rasch sich folgenden Ereignisse an die Spitze der hessischen Staatsverwaltung berufen, welches hohe und verantwortungsvolle Amt er jedoch bald wieder infolge seiner Erwählung zum Präsidenten der Nationalversammlung niedergelegt hat. Die Thätigkeit, welche er als Minister entfaltet hat, konnte entsprechend seiner Ueberzeugung zunächst nur darauf gerichtet sein, die in der Gesetzgebung bestehenden Hindernisse für die Entwickelung der Volksfreiheit zu beseitigen. Diesem Zwecke dienen vor Allem die drei Ge-

Digitized by Google

setze vom 16. März 1848, »die Freiheit der Presse betreffend«, »das Petitions- und Versammlungsrecht betreffend«, »die Aufhebung des Polizeistrafgesetzes betreffend.« Entsprechend der allgemein bedrohlichen Lage waren diese Gesetze zumal auch da sie die aufgeregte öffentliche Meinung raschestens beruhigen sollten, in möglichst kurzer und radikaler Form abgefasst, was insbesondere von dem Gesetze über die Freiheit der Presse gilt, bei welchem man vergeblich diejenigen positiven Normen sucht, welche zur Verhütung wirklicher Missbräuche in der Presse doch notwendig sind. Weiter wurde unter seiner Mitwirkung ein Gesetz »die Wahlen zur konstituierenden National-Versammlung betreffend« vom 19. April 1848 erlassen.

Die stetig wachsende Aufregung und die nun schon einen drohenden und revolutionären Charakter annehmenden Ausschreitungen, welche in einzelnen Landesteilen vorgekommen waren, waren Veranlassung zu dem »Aufruf und Verständigung« vom 21. März, in welchem vor allen ungesetzlichen Handlungen und Ueberschreitungen der bestehenden Gesetze und Rechtsordnungen nachdrücklichst gewarnt wird. »Ohne Gesetz keine Freiheit.«

Wenn wir so sehen, wie die Thätigkeit *Gagerns*, während der kurzen Zeit seines hessischen Ministeriums vorwiegend darauf gerichtet war, die Hauptursachen der politischen Unzufriedenheit, soweit angängig zu beseitigen und die freiheitliche Bewegung in gesetzlichen Schranken zu halten, so kann man nur bedauern, dass ihm nicht durch längere Amtsdauer Gelegenheit zu positiv aufbauender Wirksamkeit im Sinne seiner politischen Grundanschauungen gegeben gewesen ist.

Eingehender und mit mehr Erfolg als die deutschen Einheitsbestrebungen konnten auf dem Landtag die spezifisch hessischen Angelegenheiten behandelt werden, einmal, weil diese das eigentliche Arbeitsfeld der Kammer bildeten und dann auch weil hier ein Gebiet bestehender positiver Rechtsnormen, welche zu fruchtbarer Arbeit Gelegenheit gaben, vorhanden war und endlich weil der Einfluss der landständischen Thätigkeit, da er sich ganz unmittelbar geltend machen konnte, natürlich mit mehr Aussicht auf Erfolg sich entwickeln konnte, als bei den deutschen Einheitsbestrebungen, bei welchen die Einwirkung des Landtags immerhin nur eine mittelbare sein konnte. Was nun die Stellung *Gagern*'s diesen Angelegenheiten gegenüber anbelangt, so ist dieselbe dadurch gekennzeichnet, dass derselbe auch hier den Grundsätzen

Digitized by Google

nahe stand, welche auf dem Wiener Kongress von den Preussischen Staatsmännern als Erfordernis eines auf freiheitlichen und sittlichen Grundsätzen basierten Volkslebens bezeichnet und wenn auch vergeblich dort geltend gemacht worden waren. Nach dem was vorher schon über *Gagern*'s politische Grundanschauungen auf anderen Gebieten des Staatslebens entwickelt worden ist, wird man es fast für selbstverständlich finden, dass er auch hier seine besondere Aufmerksamkeit einem Gebiete zugewendet hat, auf welchem sich die Rechte des Volkes am unmittelbarsten und ursprünglichsten zeigten, nämlich auf dem Gebiete des Budgetrechtes. Seine massgebenden Grundsätze für diesen Teil seiner Thätigkeit sind in den schon erwähnten Werkchen vom Jahre 1827 niedergelegt. Wenn wir dort von ihm in hervorragender Weise das Bewilligungsrecht als einen der vorzüglichsten Hebel zur Geltendmachung landständischer Wünsche bezeichnet finden, so darf dies indessen nicht zu der Meinung verleiten, dass *Gagern* von diesem Rechte in einer Weise Gebrauch gemacht hätte, welche mit den Erfordernissen eines feinen ständischen Taktes nicht in Einklang zu bringen gewesen wäre. Obwohl *Gagern* während seiner ganzen Zugehörigkeit zur Kammer der Opposition angehört hat, so ist die Opposition bei ihm doch niemals Selbstzweck gewesen, sondern immer nur das Mittel zu seinen Zwecken und diese Zwecke waren stets edle und erhabene, überall von wahrhaft patriotischem Geiste erfüllt und den Anforderungen eines sittlichen nationalen Volkslebens angemessen. Wir sehen denn auch, dass er sich niemals zu der Art neuerer Oppositionspolitiker hat hinreissen lassen, welche die Opposition um jeden Preis betreiben und deren parlamentarische Thätigkeit gerade um deswillen eine absolut unfruchtbare bleiben wird. Seinen Bestrebungen liegt selbst da, wo er verneinen musste ein höherer positiver Kern zu Grund. Sie brachten im letzten Grund immer den Gedanken zum Ausdruck, dass das Glück und die Wohlfahrt der Völker nur da auf einem dauerhaften Fundament begründet sind, wo Herrscher und Volk in friedlichem Zusammenwirken die nationalen Aufgaben erfüllen. Seine parlamentarische Wirksamkeit war daher stets eine fruchtbare und eben deshalb wird sie auch unvergessen bleiben.

Im Gebiete des hessischen Budgetrechtes war es insbesondere die Festsetzung der Staatsausgaben, welche nach den in der Verfassungsurkunde enthaltenen Grundsätzen für das Etatswesen noch weiterer Ausgestaltung bedurfte. Während für das Recht der

Digitized by Google

Steuerverwilligung unzweideutige Rechtsnormen vorhanden waren, bedurfte dieses Gebiet noch eines weiteren Ausbaus. Es war dieser Ausbau um so schwieriger, da es sich hier um ein Feld handelte, auf welchem die gemeinsame Thätigkeit der Regierung und Ständekammern am unmittelbarsten sich vollzog und gerade hier bei einem Mangel von bestimmt abgegrenzten Befugnissen am leichtesten Uebergriffe von der einen oder anderen Seite vorkommen konnten. Unter den Staatsausgaben nehmen wiederum die Besoldungen der Staatsdiener die weitaus erste Stelle ein, und so sehen wir denn, dass gerade die Frage der Bewilligung der Besoldungen einen der meist umstrittenen Punkte auf den Landtags-Verhandlungen gebildet hat. Sie kam auch auf dem hier näher betrachteten Landtage von 1834 ebenso wie auf den vorhergehenden Landtagen zur Erörterung und *Heinrich von Gagern* erstattete als Mitglied des Budget-Ausschusses den Bericht darüber. Dieser umfangreiche Bericht (er umfasst 17 Druckbogen) kann Anspruch darauf erheben mit zu den besten Darstellungen budgetrechtlicher Grundsätze gezählt zu werden. Er giebt zunächst einen kurzen Ueberblick über die Behandlung, welche diese Frage auf den vorhergehenden Landtagen gefunden hat und kommt dann zu dem eigentlichen Kernpunkte zu der Frage nämlich über die Grenzen, welche zwischen dem landesherrlichen Organisationsrechte und dem landständischen Bewilligungsrecht bestehen. Zu dieser Frage wurde bei der Kammerverhandlung von dem Regierungs-Kommissär geltend gemacht, dass es ausser Zweifel stehe, dass das Verwaltungsrecht und somit auch das daraus hervorgehende Recht die Staatsverwaltung zu organisieren und die Besoldungen der Staatsbeamten mit vollständig rechtlicher Wirkung nach eigenem Gutfinden zu bestimmen verfassungsmässig Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog zustehe; dieses die eigentliche Regierungsgewalt begründende Recht könne nicht dahin beschränkt sein, dass es von den Ständen abhängen könne, die von des Grossherzogs Königl. Hoheit verfügten organischen Verwaltungseinrichtungen zu genehmigen oder zu verwerfen oder die Fonds für die von dem Grossherzog dekretierten Besoldungen zu verweigern. Daraus wird dann weiter abgeleitet, dass eine Verpflichtung für das Ministerium zur Nachweisung des Bedürfnisses durch Vorlage von festen Etats: »zur Prüfung und Genehmigung« nicht bestehen könne, dass dasselbe lediglich seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, wenn es keine anderen Steuern erhebe, als die von den Ständen be-

Digitized by Google

willigten.

Demgegenüber sind in dem Ausschussbericht die landständischen Anschauungen wie folgt entwickelt: Das Steuerbewilligungsrecht sei in seinem vollen Umfange vertrauensvoll und uneingeschränkt durch den Art. 67 der Verfassungsurkunde den Ständen zugestanden worden. Damit sei auf diese zugleich die Pflicht übergegangen für die Deckung der wirklich notwendigen Staatsbedürfnisse zu sorgen. Der Akt der Verwilligung zerfalle also in zwei Teile, Verwilligung der Staatsausgaben und Verwilligung der Staatseinnahmen. Erstere sei ein Akt der Uebereinkunft, einseitig dürfte darüber weder die Staatsregierung noch die Stände entscheiden. Geschehe eine einseitige Entscheidung dieser Frage von der Regierung mit der von derselben angegebenen Begründung dennoch, so sei auch das ganze Verwilligungsrecht null und nichtig, da sich fast für jede Anstellung und somit auch für jede Besoldungsverleihung gewisse Staatszwecke angeben liessen. Die nach der Ansicht der Stände notwendige Uebereinkunft sollte nun durch die von der Staatsregierung vorzulegenden Etats hergestellt werden, welche schon auf früheren Landtagen verlangt, deren Vorlage auch zugesagt war, welche aber in einer sämtliche Staatsdiener umfassenden Vollständigkeit bisher doch noch nicht vorgelegt werden konnten.

Man sieht schon hier das Verlangen nach festen gesetzmässigen Grundsätzen für die Verwaltung der Staatsausgaben, denen sich zur Ergänzung dergleichen Vorschriften für die Verwaltung der Einnahmen anreihen müssen. Thatsächlich haben denn auch diese Forderungen allerdings erst nach mehreren Jahrzehnten und bei völlig veränderter politischer Lage eine gesetzliche Gestalt gewonnen in dem sog. Etatsgesetz vom 14. Juni 1879.

Es erübrigt uns, noch eines Werkchens zu gedenken, welches im Anschluss an die parlamentarische Thätigkeit dem von *Gagern* stets vertretenen Prinzipe der Erhaltung der Rechte und Freiheiten des Volkes auch auf dem Gebiete der Rechtspflege Geltung verschaffen sollte. Dieses Werkchen, welches im Jahre 1847 unter dem Titel: »Rechtliche Erörterung über den Inhalt und Bestand der der Provinz Rheinhessen landesherrlich verliehenen Garantie ihrer Rechts-Verfassung bei Verwirklichung des Art. 103 der Staats-Verfassung« erschien, bezweckte die Erhaltung der in der Provinz Rheinhessen bestehenden freiheitlichen Institutionen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des bürgerlichen Rechtes gegen-

Digitized by Google

über dem von der Regierung beabsichtigten neuen Zivilgesetzbuch und Strafgesetze, durch welche diese Institutionen beseitigt worden wären.

Die Veranlassung zu dieser Schrift war kurz folgende: In Art. 103 der hessischen Verfassungs-Urkunde wurde für das ganze Land ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetz über das Verfahren in Rechtssachen in Aussicht gestellt. Eine solche Gleichheit der wichtigsten Rechtsnormen erschien ja allerdings für ein Land, das aus Gebietsteilen der verschiedensten früheren Territorialherren hervorgegangen war, ein unabweisbares Bedürfnis. Während in den rechtsrheinischen Landesteilen Rechtsnormen verschiedenen mehr oder weniger mittelalterlichen Ursprungs geltend waren, waren in dem linksrheinischen Hessen die Bestimmungen des französischen Rechtes massgebend, welche durch die Fremdherrschaft eingeführt worden waren und welche sich von der Gesetzgebung der älteren Provinzen dadurch vorteilhaft unterschied, dass in ihr die modernen freieren Anschauungen zum Ausdruck kamen, welche von der Rechtswissenschaft als Vorbedingungen einer volkstümlichen, sittlichen und wahren Rechtspflege bezeichnet wurden. Bei der Neueinführung eines bürgerlichen Gesetzbuches und Strafgesetzbuches auf Grund von Art. 103 der hessischen Verfassung sollten nun jene rheinhessischen Institutionen beseitigt und statt derselben Einrichtungen geschaffen werden, welche im Wesentlichen denjenigen der seither schon in den rechtsrheinischen Provinzen geltenden Bestimmungen nachgebildet waren. Von Seiten der rheinhessischen Abgeordneten, welche in diesem Punkte mit den Wünschen der Bevölkerung völlig übereinstimmten, wurde die Einführung der projektierten Gesetzbücher aufs lebhafteste bekämpft, da durch dieselben Rheinhessen um diejenigen Institutionen gebracht worden wäre, welche es durch jahrzehntelange Uebung lieb gewonnen hatte, und von welchen es sich überzeugt hatte, dass bei ihnen die Freiheit und Sicherheit des einzelnen Bürgers und seines Eigentums am besten gewahrt seien.

Die Institutionen, auf welche hier besonderes Gewicht gelegt wurde, waren: 1) Kollegialität der Gerichte von der untersten Instanz an, 2) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, 3) ein Handelsgesetzbuch, 4) Trennung der Vollstreckung der Urteile von der richterlichen Gewalt als solcher, endlich 5) Beibehaltung der Zivilehe und der Zivilstandsregister, sowie allerdings von ge-

Digitized by Google

ringerer Bedeutung, 6) Beibehaltung des Notariats gegenüber den in den alten Provinzen bestehenden Ortsgerichten. In dem Werkchen ist nun dargethan, dass die Vollziehung des Art. 103 der hess. Verfassungs-Urkunde in dem Sinne, wie sie in den vorgelegten Gesetzentwürfen bezweckt wurde, den Garantien widerspreche, welche Rheinhessen bezüglich der Erhaltung seiner besonderen Justiz bei den verschiedensten Anlässen in der feierlichsten Form gegeben worden waren und dass diese Gesetze für das ganze Land nicht nur keinen Fortschritt in der Rechtspflege bedeuteten, sondern eher einen Rückschritt. Es wird weiter nachgewiesen, dass die Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuches und eines Strafgesetzbuches, wenn dasselbe den Anforderungen der modernen Rechtswissenschaft genügen und für das Land einen Fortschritt und eine Besserung gegen die seitherige Lage herbeiführen sollten, nur möglich gewesen wäre, entweder dadurch, dass man die rheinhessischen Institutionen auch in älteren Provinzen eingeführt hätte, oder dass man Gesetzesnormen aufgestellt hätte, denen gegenüber die rheinhessischen als die minder brauchbaren hätten bezeichnet werden können.

Wenn auch das Schriftchen vorerst den gewünschten Erfolg nicht gehabt hatte, so zeigt es doch, dass *Gagern* auch in diesem Gebiete die richtige zu wahrer Freiheit und wahrer Rechtspflege führende Bahn beschritten hat. Wir wissen, dass auch hier den Forderungen, welche geltend gemacht wurden, zum Siege verholfen wurde durch die Wiederaufrichtung des Reiches und durch den Aufschwung, welcher sich hiebei auch auf diesem Gebiete vollzog. Er zeigt, dass er auch hier die Zustände der künftigeren besseren Zeiten bereits mit prophetischem Geiste vorgezeichnet hat und es vervollständigt somit das Bild des edlen, selbstlosen Patrioten, der selbst in der trübsten Zeit des Vaterlandes die Hoffnung auf die künftige Grösse und den Ruhm seines Volkes nicht verloren hat, der die Wege, die aus der Dunkelheit des damaligen öffentlichen Lebens zum Lichte führen, kannte und der nicht müde wurde sein Volk auf diese Wege hinzuweisen. Wenn auch die positiven Lebenserfolge *Gagern*'s nicht mit denen des grossen Staatsmannes verglichen werden können, dem es vorbehalten war, die Ideale des deutschen Volkes zu verwirklichen, so wird sein Streben doch unvergessen bleiben, denn die wahre Grösse eines Mannes bemisst sich nicht nach dem, was er erreicht hat, als vielmehr nach dem, was er erreichen wollte und nach den

Digitized by Google

Mitteln, die zur Erreichung grosser Ziele angewendet werden. Diese Mittel waren aber, wie wir an verschiedenen Stellen dieser Betrachtung nachgewiesen haben, die lautersten und besten, die im öffentlichen Leben angewendet werden konnten, sie waren durchaus von der Art, dass man von dem Manne, der sie brauchte, das Wort des Dichters sagen darf:

Der gute Mensch ist sich in seinem dunklen Drange des rechten Weges wohl bewusst.

Digitized by Google

II. LITTERATUR.

Helmolt, Hans F. Weltgeschichte unter Mitarbeit von dreissig Fachgelehrten. Mit 24 Karten, 46 Farbendrucktafeln und 125 schwarzen Beilagen, 8 Bände oder 16 brosch. Halbbände. — Erster Band: I. Der Begriff Weltgeschichte, Gegenstand und Ziel einer Weltgeschichte, die Anordnung des Stoffes von *Helmolt;* II. Grundbegriff einer Entwicklungsgeschichte der Menschheit von *J. Kohler*; III. der Mensch als Lebenserscheinung der Erde von *F. Ratzel;* IV. die Vorgeschichte der Menschheit von *Joh. Ranke;* V. Amerika von *Konrad Häbler;* VI. die geschichtliche Bedeutung des stillen Ozeans von † *Eduard Wilczek* (überarbeitet von *Karl Weule*) Leipzig und Wien. Bibliographisches Institut 1899. — Das bibliographische Institut, welches diesem seinem neuesten populär-wissenschaftlichen Sammelwerke eine tadellose Ausstattung gegeben hat, charakterisiert das Werk mit den Worten: »Unser Werk ist gemeinverständlich, dabei durchaus wissenschaftlich gedacht und angelegt. Wir treten mit ihm aus der Zahl der vorhandenen »Weltgeschichten« nach Form und Inhalt heraus. Unsre Weltgeschichte ist die erste, die thatsächlich eine Geschichte der gesamten Menschheit bieten wird; der bisher ausnahmslos geübten Beschränkung, nur Ausschnitte zu bringen, bereiten wir ein für allemal ein Ende. Zur Bewältigung der ungeheuren Masse des Stoffes vertrauen wir uns der geographischen Anordnung als Führerin an; so kann kein wichtiges Glied der Menschheit übersehen werden. Mit dem äussersten Osten, den wir über Asien hinaus in Amerika erblicken, heben wir an; ein Glied reiht sich lückenlos ans andere, und mit der Betrachtung über die geschichtliche Bedeutung des Atlantischen Ozeans schliesst sich die Kette zum Ringe.« — Dieser programmatischen Charakteristik, welche der Verlag selbst giebt, entspricht der erste Band vollständig, sowohl in der Einleitung des Herausgebers, als in den Monographieen von *Kohler, Ratzel, Ranke, Häbler* und *Wilczek-Weule.* Der vorliegende Band ist wirklich gemeinverständlich, dabei durchaus wissenschaftlich gedacht und angelegt. Die Anordnung ist eine streng geographische und das Versprechen der »Vollständigkeit« wird — das lässt sich schon jetzt

Digitized by Google

erkennen — sicher eingelöst werden, nicht bloss, was den Kontinent, sondern auch was den Ozean betrifft. Auf die Anordnung hat offenbar *Ratzel*, der im vorliegenden Band die unseren Lesern bekannten Ergebnisse seiner anthropogeographischen Forschung in glänzendem Abriss vorführt, einen sehr starken Einfluss geübt. Die Erdoberfläche als Naturfaktor der Völkergeschichte kommt abgesehen von der Einteilung des Stoffes auch sonst zu umfassender Geltung, nicht bloss für die allgemeine Vorgeschichte der Menschheit, welche durch *Ranke* auf 60 Seiten eine überaus klare und fassliche Darstellung (in zwei Abschnitten über paläolithische und neolithische Zeit) gefunden hat, sondern auch für die besondere Geschichte der Amerikanergruppen durch die feinen geographischen Grundlegungen, welche *Häbler* für die verschiedenen Kreise des transatlantischen Völkerlebens so scharf und kurz zu geben verstanden hat. — Die ganze Richtung, in welcher *Helmolt* mit seinen dreissig Mitarbeitern trotz monographischer Arbeitsteilung dennoch einheitlich den riesigen Stoff behandeln will, erhellt aus der den Band eröffnenden Einleitung des Herausgebers. Man wird dieser Einleitung *Helmolt's* fast durchaus zustimmen können. Zwar müsste ich es für meine Person als das entschiedenste und gröbste Missverständnis bezeichnen, wenn die Bemerkung über »die Predigten von einer Rückkehr zur ursprünglichen Einheit (oder öden Einerleiheit)« einen mir geltenden Vorwurf bedeuten sollte; es ist mir nie und nirgends eingefallen, die ursprüngliche Einheit des Menschengeschlechtes am Anfang zu behaupten oder eine öde Einerleiheit am Ziel oder Höhepunkt irdisch-menschlichen Geschehens zu verheissen oder gar zu »predigen«. Dies nebenbei abgethan, habe ich hervorzuheben, dass *Helmolt* alle Teleologie ablehnt und mit grösster Entschiedenheit die Berechtigung des Historikers bestreitet, nach seiner subjektiven Anschauung Totengericht zu halten und auf andere Zeiten den »eigenen breiten Schatten« zu werfen. »Ein Historiker«, bemerkt *H.* mit echt wissenschaftlicher Objektivität, »erscheint desto günstiger, je unsichtbarer er selbst bleibt; zu fordern, dass der Historiker beim Niederschreiben die Weltanschauung, die er sich persönlich mehr oder weniger mühsam selbst errungen hat, zu Worte kommen lasse, ist falsch, er muss nach Kräften von seiner mit der Zeit sich ändernden, also jeweiligen Weltanschauung sich losringen.« — *Helmolt* ist demgemäss in seinem Denken folgerichtlich genug, zuzugeben, dass auch die monistische Weltanschauung, sie mag in der Theorie noch so vollkommen aussehen, sich n i c h t in die Praxis umsetzen lasse. Er bemerkt (S. 13): »Einen durchaus lückenlosen ursächlichen Zusammenhang herzustellen, wird nie möglich sein . . . . Woher soll der Historiker die Kraft nehmen, die I d e e n darzustellen, die ihrer Natur nach ausser dem Kreise der Endlichkeit liegen? . . . Zu dem Beständigen tritt ein Veränderliches und aus dem Zusammenwirken beider besteht erst die Wirklichkeit. . . . Jedenfalls hat die

Digitized by Google

Geschichte kaum Ein erwiesenes und unbestrittenes Gesetz der menschlichen Entwicklung im Grossen aufgefunden; was man gemeinhin als Gesetz anspricht, sind meist Thatsachen, in denen das Gesetz erst noch gesucht werden muss. Ob dies einst mit Hilfe einer genauen Massenbeobachtung, einer planvoll auf die Geschichte angewandten Statistik gelingen wird, steht noch dahin.« *Helmolt* hält auch die *Lamprecht*'sche Auffassung, Gesetze der Entwicklung aus der Reihenfolge der sozialpolitischen Strömungen, der »Kulturzeitalter« zu abstrahieren, für ein unerreichbares Ideal der Geschichtsschreibung. — Der kühnste Griff, welchen die *Helmolt*'sche »Weltgeschichte« sich erlaubt, besteht darin, die alte Einteilung des Stoffes in Altertum, Mittelalter und Neuzeit gänzlich über Bord zu werfen und durch rein ethno-geographische Gliederung eine vollständige Weltgeschichte herzustellen. Damit wird gewiss ein Fortschritt gemacht, sofern dabei die Weltgeschichte gründlichst davor bewahrt wird, eine Aneinanderreihung willkürlich herausgegriffener Abschnitte aus Völkergeschichten zu bleiben. Eine Zeit, in welcher Angelsachsen und Russen »imperialistisch« alle Völkerkreise mit einander zu verknüpfen sich angelassen haben, erträgt auch für die Geschichtsschreibung die alte Fragmentbehandlung nicht mehr; die neueste wirkliche Weltgeschichte sprengt den alten, engen Rahmen auch der beschränkten vorderasiatisch-europäischen Geschichtsschreibung. Immerhin bleibt die Frage übrig, ob Vollständigkeit der »Weltgeschichte« nur durch die rein geographische Stoffanordnung zu erreichen und ob selbst im Falle der ausschliesslichen Berechtigung rein geographischer Anordnung die neue Welt vor der alten historisch abzuhandeln wäre. Eine andere Weise, Vollständigkeit zu erreichen, ist immerhin denkbar durch Kombination einer Gliederung von Kulturstufen — nicht »Kulturformen« — mit der ethnogeographischen Stoffgliederung, wodurch der veränderliche Faktor der Geschichte, die Kulturleistung Einfluss auf die Einteilung erhielte, ohne dass man die Teleologie auch nur durch eine Hinterthürspalte wieder eindringen liesse. Die Einteilung nach Rassen erscheint auch dem Referenten undurchführbar und wir wollen nicht widersprechen, wenn *Helmolt* die Einteilung nach Kulturformen deshalb für ungeeignet hält, weil sie geschichtliche Verbindungen zerreissen oder zu viel Wiederholungen mit sich bringen würde. Die angedeutete Kombination, welche uns wenigstens denkbar scheint, wird freilich so lange nicht Erfolg haben können, als eine unangefochtene Entwicklungsstufenlehre von der Soziologie noch nicht geboten wird, noch nicht geboten werden kann. Darum begrüssen wir nach dem heutigen Stand der Wissenschaft die rein ethno-geographische Behandlung vorbehaltlos als einen grossen Fortschritt zur Vollständigkeit. Man braucht es auch nicht eigentlich zu bedauern, dass Amerika und die pacifische Welt vor der »alten Welt« auf das Tapet kommen, dass die Völkerwanderungen der roten Rasse vor denjenigen

Digitized by Google

der Germanen, Cortez und Pizarro vor Alexander d. Gr. und vor Cäsar, der Götzendienst Mexikos und Perus vor dem persischen Sonnenkultus und dem jüdisch-christlichen Glauben, Penn, Washington und Jefferson vor Cromwell und dem englischen Konstitutionalismus an die Reihe kommen. Das soll um so weniger stutzig machen, als die historische Tour um die Welt von Amerika aus nach Westen uns sofort auf den zur Zeit aktuellsten Schauplatz der Weltgeschichte versetzt. *Helmolt* bemerkt nachdrücklich (S. 20), dass die Unterscheidung von Epochen und Zeitaltern innerhalb der geographischen Völkerkreise und das Schlagen von Brücken von einem Völkerkreise zum andern selbstverständlich seien. Damit will auch der Referent vorläufig zufrieden sein.

Schäffle.

—e. *Adams, Henry Carter. The science of finance, an investigation of public expenditures and public revenues.* New-York, Henry Holt und Co., 1898. — Der Verfasser, Professor der politischen Oekonomie und der Finanzwissenschaft an der Universität von Michigan, will überhaupt ein Lehrbuch für Kollegien und Universitäten schreiben. Sein besonderes Bestreben ist, in einer die amerikanische Finanzentwicklung fördernden und der amerikanischen Verwaltungsorganisation praktisch dienlichen Weise seine Aufgabe zu lösen; das Buch ist vielleicht mehr Finanzpolitik als Finanztheorie. Jedenfalls ist diese Finanzwissenschaft amerikanisch, entspricht dem jetzigen Stadium der amerikanischen Staatsentwicklung in Bund, Staat, County und Gemeinde und hat gerade dadurch Wert, dass sie in diesem Sinne historisch ist, statt die neueste europäische Finanzwissenschaft auf die Vereinigten Staaten abzuklatschen.

Digitized by Google

I. ABHANDLUNGEN.

ÖSTERREICHS AGRARPOLITIK SEIT DER GRUNDENTLASTUNG[1]).

VON

Dr. ADOLF BUCHENBERGER.

I.

Unter obigem Titel liegt der I. Band eines von *Walter Schiff* bearbeiteten Werks vor, dessen Inhalt in die agrarischen Verhältnisse des grossen Nachbarreichs, in das geltende Agrarrecht, in die Wirkungen, die sich an dasselbe knüpften, aber auch in unerfüllt gebliebenen Hoffnungen und daraus sich entwickelnde Strebungen nach weiterem reformatorischen Ausbau des Agrarrechts guten Einblick gewährt. An einer systematischen Darstellung des Verwaltungsrechts der Landwirtschaft, an der für Deutschland kein Mangel ist, hat es in Oesterreich bisher gefehlt. Es war also ein sehr verdienstvolles Unternehmen, die neuzeitliche Agrargesetzgebung, die von den Tagen der Grundentlastung ab einsetzte, auch für die österreichischen Lande zum Gegenstand einer ähnlichen wissenschaftlichen Darstellung zu machen, wie wir sie aus der Feder *Meitzen's* schon lange für die preussische Monarchie besitzen, und wie solche in den letzten 10—15 Jahren auch für andere deutsche Staaten — Bayern, Sachsen, Baden — gegeben worden sind. Dem Verfasser war es aber dabei nicht um eine blosse Wiedergabe des Agrarrechts in seiner jetzigen Geltungskraft zu thun;

1) *Walter Schiff*, Oesterreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung. Erster Band. Tübingen bei H. Laupp, 1898. 676 Seiten.

Digitized by Google

ihn leitete bei seiner Arbeit vor allem auch der Wunsch, kritisch zu prüfen, welche Wirkungen und Folgen an dieses Agrarrecht sich geknüpft haben; ob der Erfolg, den man sich von dem gesetzgeberischen Eingreifen s. Z. versprechen zu können glaubte, eingetreten oder ausgeblieben ist, und inwieweit Mängel und Lücken der Gesetzgebung und dadurch bedingte Schädigungen landwirtschaftlicher Interessen vorliegen, die zu einer reformierenden Ausgestaltung des Agrarrechts mahnen. Das Werk ist damit zugleich zu einem Handbuch über österreichische Agrarpolitik geworden. Im Brennpunkt der agrarpolitischen Betrachtungen und Vorschläge steht bei dem Verfasser die Bauernfrage. Er lässt zwar ununtersucht, ob und aus welchen Gründen die Erhaltung des Bauernstandes wünschenswert ist; aber er rechnet mit der Thatsache, dass, wie anderwärts, so auch in Oesterreich die agrarische Frage vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Frage der Erhaltung der Bauerngüter angesehen werden muss, und er leitet daraus mit Grund die Berechtigung ab, Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des geltenden Agrarrechtes vornehmlich am Massstab der günstigen oder ungünstigen Einwirkung auf die bäuerliche Bevölkerung zu prüfen und ebenso gesetzgeberische Reformbestrebungen im Gebiet des Kredit- oder des Erbrechts wesentlich unter diesem Gesichtspunkt bäuerlicher Interessen zu würdigen.

Der bis jetzt erschienene erste Band behandelt in 5 Hauptabschnitten: die Regulierung und Ablösung der Wald- und Weideservituten; die Regulierung und Beseitigung der agrarischen Gemeinschaften; die Beseitigung der unwirtschaftlichen Flureinteilung; die Meliorationen; endlich sonstige Massregeln zur Erhaltung und Verbesserung der Landeskultur (Forst-, Jagd- und wasserpolizeiliche Vorschriften, landwirtschaftspolizeiliche Gesetze und Anordnungen, landwirtschaftspflegliche Einrichtungen). Es mag gestattet sein, aus dem Inhalt dieser Einzelabschnitte einiges und zwar zunächst aus dem Gebiet der Servitutenablösung herauszuheben.

Der historische Entwicklungsgang, der sich auf dem Gebiet der Wald-, Weide- und Streuberechtigungen der Dorfgemeinden in den mitteleuropäischen Staaten überall ziemlich gleichmässig abspielte und einer gewissen Tragik nicht entbehrt, ist bekannt. Ursprünglich liefert der zu der Dorfgemeinde gehörende Markwald den Bauern alles für ihren Bedarf nötige Brenn- und Bauholz, dazu das Streumaterial und Weideplätze für das Vieh; der Wald ist, so-

Digitized by Google

weit er nicht von Anfang ab vom Landesherrn als Kron- und Hausgut in Anspruch genommen oder nachmals von der Krone an weltliche und geistliche Grundherrn vergeben worden war, als in Eigentum und Nutzung der freien Dorfgenossen befindlich anzusehen. Mit der Erstarkung der fürstlichen und grundherrlichen Gewalt tritt indessen in den Rechts- und Nutzungsverhältnissen zum alten Markwald allgemach eine den Dorfgenossen nachteilige Verschiebung ein. Wie die Fürsten selber über Teile der Markwaldungen zunächst zum Zwecke der Wildhegung und ungestörter Jagdausübung, später auch behufs Verwertung der Walderzeugnisse und unter Geltendmachung eines landesherrlichen Forstregals, ein Obereigentum in Anspruch nahmen und solchergestalt die Eigentumsrechte der Dorfgenossen zu blossen Nutzungsrechten auf Wald und Weide herabdrückten, so ähnlich in den grundherrlichen Gemeinden. Diese Eingriffe blieben nicht einmal durchweg auf die Markwaldungen (Allmenden) beschränkt, sondern erstreckten sich mitunter auf ausgesprochenes Privateigentum an Wald. Die Waldordnung des Erzbischofs von Salzburg vom Jahre 1524 erklärte alle Hoch- und Schwarzwälder, die noch »freistehende Sachen« waren, als Kammergut, sofern sie aber Privateigentum waren, als mit dem Reservat für Bergzwecke belastet. Aehnlich eine 1553 erlassene Bergordnung Ferdinands I. für Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, die alle Hoch- und Schwarzwälder in Gegenden, wo Bergwerke vorkommen oder in Zukunft aufgeschlossen werden, als landesfürstliche Kammergut erklärte und alle übrigen Wälder, im Eigentum von Klöstern, Gemeinden, Privaten, als Montan-Reservate behandelte, d. h. für den Holzbedarf der landesfürstlichen Bergwerke vorbehielt; wogegen andererseits jeder Unterthan, der keinen eigentümlichen Wald besass, mit seinem Holz-, Bau- und Weidebedarf eingeforstet wurde. Die Zurückdrängung der bäuerlichen Bevölkerung aus dem Wald und seinen Nutzungen nahm grössere Ausdehnung in dem Masse an, als der Holzbedarf für bergbauliche und industrielle Zwecke sich mehrte und mit der Verbesserung der Verkehrsmittel die Absatzfähigkeit und der Wert des Holzes sich steigerte. Sehr bald wurden die den Bauern vorerst verbliebenen Nutzungsrechte am Wald von den nunmehrigen Waldherrn als störende, einer rationellen Waldkultur und der Einträglichkeit der Waldungen hinderliche Servituten angesehen und der Ausübung dieser Servituten jedwedes Hindernis in den Weg gelegt. So entsprang aus den überlieferten Rechten der Bauern

Digitized by Google

am Wald und dem Widerstand, welchem die Ausübung dieser Rechte auf Seiten der Verpflichteten begegnete, die Quelle ununterbrochenen Haders und Streits zwischen Bauernschaft und Grund- bezw. Landesherrschaft und Zahl und Umfang von Waldeigentums- und Waldservituten-Prozessen stieg ins Ungeheuerliche. Man weiss, wie sehr diese endlosen Rechtshändel zu politischer Verbitterung und sozialer Entfremdung zwischen Bauernschaft und Grossgrundbesitz beigetragen haben. Aber auch volkswirtschaftlich nachteilige Folgen ergaben sich; denn weil das Mass der Nutzungen meist auf den »Haus- und Gutsbedarf« lautete, also der Bestimmtheit entbehrte, so griff vielfach eine »geradezu horrende Verschwendung von Bau- und Werkholz zu Lasten der verpflichteten Waldungen Platz«. Wie aber die Bauern, wo immer sie es konnten, den belasteten Wald für ihre häuslichen und landwirtschaftlichen Zwecke rücksichtslos auszubeuten suchten, so verwüsteten sie gleich rücksichtslos ihre eigenen Waldungen; »diese schonend zu behandeln, hiesse ja für den Grundherrn sparen, der den Holzertrag des Eigenwaldes des Berechtigten meist von seiner Schuldigkeit abziehen durfte«. Die Eigentümer der belasteten Waldungen ihrerseits waren bestrebt, mit legalen und minder legalen Mitteln die Ausübung der Servituten thunlichst zu erschweren (durch Inschonunglegung mit Weiderechten belasteter Waldteile, durch Verlegung der Wege zur Tränke, durch den Beginn von Verjüngungsarbeiten in den untersten Teilen der Waldungen, wodurch auch die oberen Partien unzugänglich wurden etc.) In diesem Kampf aller gegen alle erschien daher die Umwandlung der mehr oder weniger unbestimmten Berechtigungen am Wald in Verabreichungen, die nach Menge und Art festbestimmt waren, ferner eine Vorsorge dafür, dass die Art der Nutzung einer rationellen Waldpflege nicht hinderlich sich erwies, endlich die Möglichkeit der Ablösung der Waldlasten ebenso sehr aus politischen wie aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig. Die Stürme der 1848er Bewegung beschleunigten diese, länderweise schon vorher angebahnte Neuordnung, über deren Einzelheiten sich das *Schiff*'sche Buch eingehend verbreitet. Wenn nun gleichwohl die Erwartungen, die man an diesen Teil der Ablösungsgesetzgebung knüpfte, nur zum Teil in Erfüllung gegangen, zu einem erheblichen Teil aber fehlgeschlagen sind, so ist dies teils auf die Art der gesetzlichen Regelung selber, teils und vorwiegend auf die Art des Vollzugs zurückzuführen, die vielfach den hier mitspielenden land-

Digitized by Google

wirtschaftlichen Interessen nicht hinreichend gerecht wurde.

Den näheren Nachweis führt der Verfasser in Anlehnung an die Einzelbestimmungen der betreffenden Gesetzgebung; es würde zu weit führen, seiner Darstellung an dieser Stelle zu folgen. Immerhin mögen einige Punkte hervorgehoben sein. So wurde zwar beispielsweise durch eine die Servitutenablösung für Tyrol regelndes, sicherlich sehr liberales Patent vom 6. Februar 1847 den Gemeinden ein über 206000 ha grosses, mit Nutzungsrechten überlastetes Waldareal zu vollem Eigentum überwiesen (etwa 2 Drittel der Tiroler Forste), aber leider unterlassen, Vorkehr für eine verständige, den Wald schonende Handhabung der Servituten zu treffen, so dass die »regellose, verwüstende Waldnutzung«, von der jedem Besucher Tyrols auf Schritt und Tritt die betrübendsten Wahrnehmungen sich aufdrängen, unvermindert fortdauerte. Aehnlich auch in andern Kronländern. Erst eine Verordnung vom Jahre 1873 hat diese Waldungen einer strengeren staatlichen Beaufsichtigung unterworfen, die indessen etwas verspätet kam und zudem keineswegs durchweg in wirksamer Weise durchgeführt zu werden scheint. Als eine wenig glückliche Ordnung der Sache erscheint es ferner, dass im Falle der Ablösung dem verpflichteten Waldbesitzer die Wahl des Ablösungsmittels — ob in Geld oder in Form der Abtretung von Grund und Boden — freigestellt blieb. Denn eine Ablösung in Geld kann, selbst wenn sie in einer für den Berechtigten günstigen Weise sich vollzieht, häufig keinen entsprechenden Ersatz für die seitherige naturale Nutzung gewähren (z. B. wenn Weiderechte im Hochgebirge in Frage stehen, an deren Fortbestand die Erhaltung der bäuerlichen Wirtschaften im Gebirgsland fast untrennbar geknüpft erscheint). Am allerwenigsten dann, wenn, wie geschehen, die für die Bestimmung der Geldabfindung massgebenden Grundsätze in einer den Berechtigten wenig günstigen Weise formuliert, z. B. wenn betreffs der Ablösung der Beholzungsrechte als die für die Preisbestimmung der Walderzeugnisse massgebende Zeit die Jahre 1836/45 gewählt wurden, in denen die Preise der Walderzeugnisse im Vergleich zur Zeit der Ablösung oder gar im Vergleich zur Gegenwart auffallend niedrig standen. Auch sonstige für die Durchführung der Ablösung massgebenden Vorschriften haben augenscheinlich den Erfolg gehabt, den wirtschaftlichen Wert der den Bauern zustehenden Nutzungsrechte herabzudrücken; daher, wie *Schiff* bemerkt, wiederholt in den Sechziger Jahren in parlamentarischen Körperschaften und sonst

Digitized by Google

die Meinung ausgesprochen werden konnte, dass der Gesetzgeber durch die Servitutenoperation augenscheinlich dem Grossgrundbesitz für die Verluste einigen Ersatz habe leisten wollen, die jener durch die Grundentlastung seiner Zeit erlitten habe. Beispielsweise wird angeführt, dass für ein Nutzungsrecht im Wert von 1200 Gulden eine Abfindung von nur 60 Gulden zuerkannt, dass in einem anderen Falle das Klafter Holz mit 2 Gulden 30 Kr. statt mit 6 Gulden 70 Kr. bewertet worden sei; dass eine Gemeinde in Galizien für die Bauholz-, Brennholz- und Weideberechtigung von 130 Berechtigten eine Ablösungssumme von sage 200 Gulden mit einem Jahresertrag von 9 Gulden Zinsen zugebilligt erhielt. Es scheint demnach begreiflich, dass, wie *Schiff* hervorhebt, die Bauern vielfach den Verlust an Wald und Weide noch heute nicht verschmerzt haben und dass die Servitutenprozesse noch immer fortdauern und nach Tausenden zählen. Die ungenügenden Abfindungen (in Geld oder Land) machten sich namentlich in den Alpenländern fühlbar; die Grundlage der Wirtschaftsführung im Hochgebirge war, insbesondere im Fall der Beseitigung der Weiderechte mittelst Geldabfindung, aber auch dann, wenn die überwiesene Waldfläche zu ungenügend bemessen war, schwer erschüttert. Nicht selten wurden die den Berechtigten überlassenen Waldungen devastierlich behandelt und wanderten, wenn der Verwüstungsprozess beendet war, um ein Geringes an die früheren Besitzer zurück. In Steiermark sollen schon 1886 37 % aller überwiesenen Ablösungswaldungen kahl abgetrieben gewesen sein und im selben Jahr vernahm man aus dem Mund des Fürsten Schwarzenberg, dass der seiner Zeit auf Grund der Ablösungsgesetzgebung an die Gemeinden bezw. berechtigten Bauern abgetretene Boden längst wieder in den Händen des ehemals Verpflichteten sich befinde. Daher, wie *Schiff* meint, man in der Art der Servitutenablösungen »eines der Momente zu erblicken habe, auf welches die Bedrängnis der Bauern in vielen Gebieten Oesterreichs zurückzuführen ist«. Die Reaktion der Bauernschaft gegen die von ihnen als nachteilig empfundenen Folgen der Regulierungen und Ablösungen tritt auf ihrer Seite in allen denkbaren Uebergriffen und Rechtsverletzungen zu Tage, so dass der Kampf um die Nutzung von Wald und Weide in der Gegenwart trotz der Ablösungsgesetzgebung heftiger wie je entbrannt zu sein scheint; »der Servitutenhader«, schreibt *Schiff*, »ist verewigt« ... »die Zustände sind (heute) zum Teil ärgere, als sie früher waren«. Der Schwächere in diesem Kampf ist natürlich der Bauer; je

Digitized by Google

wertloser die Nutzungsrechte werden, oder je schwerer es ihm wird, sie geltend zu machen, um so mehr entwertet sein Besitz und um so mehr wächst die Neigung, desselben sich zu entledigen. Die Aufsaugung der Bauerngüter und die Bildung grosser Wald- und Jagdreviere auf früher bäuerlichem Grund und Boden hat, wie *Schiff* meint, mit aus diesem Grund in den letzten Jahrzehnten in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tyrol ausserordentlich um sich gegriffen. Anläufe zu einer Durchsicht der Ablösungsgesetzgebung sind zwar verschiedentlich unternommen worden, aber bis jetzt gänzlich ergebnislos geblieben.

In welchen Richtungen eine reformierende Gesetzgebung sich allenfalls zu bewegen hätte, bildet einen besonderen Abschnitt in dem *Schiff*'schen Buch, ein Eingehen auf diese Vorschläge de lege ferenda muss hier indessen unterbleiben. Ebenso eine kritische Erörterung der Frage, ob in dem Umfang, in dem *Schiff* es anzunehmen scheint, die Verkümmerung der ehemaligen Nutzungsrechte am Wald vorwiegend und in erster Reihe den bedauerlichen Niedergang der Bauernschaft in den Gebirgsgegenden der österreichischen Monarchie nach sich zog und ob darauf nicht auch andere Faktoren, wie die zunehmende industrielle Besiedelung des Landes und die dadurch veranlasste chronische Gesindenot, weiter die mit Ausnahme Tyrols erfolgte Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter (des »Bestiftungszwanges«) und die dadurch erleichterte Arbeit der Güterzertrümmerung, endlich die wachsende Last der Erbabfindungsansprüche der weichenden Erben und die daraus entspringende Ueberschuldung vieler bäuerlicher Anwesen der Gebirgsgegenden ebenfalls, und da und dort vielleicht in entscheidenderer Weise eingewirkt haben.

Eine zweite Bemerkung mag hieran angereiht sein. Der grosse Expropriationsprozess, der von den Tagen des Mittelalters an im Gebiet ehemaliger Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen zu Gunsten des Staats, der Kirche oder des adeligen Grossgrundbesitzes sich vollzog, hat, so schwere wirtschaftliche Verschiebungen sich daran knüpften, und so bedauerlich die Kämpfe sind, die sich seitdem zwischen der Bauernschaft und den nachmaligen Besitzern der ehemals bäuerlichen Waldungen abspielten und noch abspielen, doch auch eine gute Seite aufzuweisen: ausgedehnte Forstbezirke, deren Erhaltung volkswirtschaftlich von grösster Bedeutung ist, sind nur durch diesen Uebergang in Hände, die den Willen und das Verständnis zur schonlichen Pflege des Waldes hatten, dem

Digitized by Google

Schicksal der Devastation entgangen, dem so viele Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen infolge des Unverstandes der Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit einer schwächlichen oder auch egoistischen, nur die nächste Gegenwart im Auge behaltenden Rathauspolitik und beim Mangel einer strammen Handhabung der Forstpolizei durch die Organe des Staats, im Lauf der Jahrhunderte erlegen sind. Wohin diese waldverwüstende Bauernpolitik in vielen Gegenden Oesterreichs, der Schweiz, des südlichen Frankreich geführt hat, welche Wasserkatastrophen zeitweilig im Gefolge solcher Waldverwüstungen eingetreten sind und wie sehr durch diese Katastrophen der Wohlstand vieler Gemeinden vernichtet worden ist, sind bekannte Thatsachen. Unter diesem Gesichtspunkt wird man die Besitzentsetzung einer Anzahl Dorfgemeinden aus dem Eigentumsbesitz von Wald nicht unbedingt als einen den agrikolen Interessen durchweg schädlichen Entwicklungsprozess ansehen dürfen, zumal im Lauf der Zeit beim Vorhandensein günstiger äusserer Wirtschaftsbedingungen manche ehemaligen Nutzungsrechte am Wald (z. B. die Weiderechte durch die Möglichkeit des Uebergangs zur Stallfütterung) viel an ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren haben. Dies wird auch von *Schiff* keineswegs verkannt. Aus obigen Gründen und da die Weidewirtschaft heutzutage doch nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen, wie sie meist nur im Hochgebirge vorliegen, als existenzberechtigt angesehen werden kann, kann es sich bei einem Eingehen auf die agrarische Bewegung in Oesterreich gewiss niemals um sehr radikale, auf Wiederherstellung früherer Besitzverhältnisse am Wald gerichtete Aktionen, sondern mehr nur darum handeln, Härten und Unbilligkeiten oder auch Fehler und Verstösse, die bei der Durchführung der Regulierung und Ablösung unterlaufen sind, nachträglich thunlich zu beseitigen. In der That laufen denn auch hierauf die zahlreichen, eingehend motivierten Einzel-Reformvorschläge des Verfassers hinaus; auch ihm liegt eine Reform, die ausschliesslich zu Lasten des Waldes bezw. zu Gunsten des Bauers erfolgen würde, gänzlich fern. Mit aus diesem Grund verweist er auf die Möglichkeit des Ersatzes mancher Forstprodukte, zu deren Lieferung der Waldbesitzer verpflichtet ist, durch Surrogate hin (Ersatz von Brennholz durch Kohle, der Laub- und Aststreu durch Holzwolle, Torf etc.); je wertvollere Bestandteile des Volksvermögens schonlich behandelte Waldungen darstellen, um so sinnwidriger wird es, ausgedehnte,

Digitized by Google

mit der Nachhaltigkeit des Forstbetriebs unvereinbarliche oder (wie bei umfangreichen Streuberechtigungen) direkt schädliche Abgaben von Produkten des Waldes in natura (statt einer Abfindung in Geld) fortbestehen zu lassen, wenn der Bezugsberechtigte sein Feuerungs- oder Streubedürfnis füglich in anderer Weise befriedigen kann. Die Führer der agrarischen Bewegung in Oesterreich speziell auf diesem Gebiet und die bäuerlichen Wirte selber scheinen aber noch immer einigermassen zu verkennen, dass auch der Wald sein Recht fordert. Und wenn trotz endloser Erörterungen dieser Fragen in Volksversammlungen und in den Einzellandtagen bisher das Ergebnis der Bewegung gleich Null war, die Gegensätze sich vielmehr eher verschärft als ausgeglichen haben, so liegt vielleicht ein Grund hievon — neben der juristisch-technischen Schwierigkeit einer guten Lösung — gerade auch darin, dass auch hier, wie sonst in landwirtschaftlichen Fragen, eine verhältnismässig einseitige Vertretung des agrarischen Standpunktes eingesetzt hat, die die Brücke einer Verständigung für die Waldbesitzer und die mit der Wahrung der waldbaulichen Interessen betrauten staatlichen Organe schlechthin nicht erkennen liess.

II.

Ein zweiter Hauptabschnitt in dem *Schiff*schen Buch ist den »agrarischen Gemeinschaften« und ihrer Regulierung beziehungsweise Beseitigung gewidmet und besonders lehrreich, weil sich gerade auf diesem Gebiet so recht deutlich zeigt, wie schwer sich Unterlassungssünden der Verwaltung auf wirtschaftlichem Gebiet rächen, wie wenig eine Politik des Gehen- und Geschehenlassens gerade gegenüber gemeindewirtschaftlichen Einrichtungen angezeigt ist und wie unreif für eine weitgehende Autonomie auf dem Gebiet der Verwaltung des Gemeindevermögens noch immer die grosse Mehrzahl der Landgemeinden ist. Wie man dem *Schiff*schen Buch entnimmt, sind in Oesterreich ziemlich alle Unterarten überhaupt denkbarer agrarischer Gemeinschaften vertreten, also nicht bloss eigentliches Gemeinde-Allmendgut, bei dem die Gemeinde oder Gemeindeteile juristisch als Eigentümerin, die Gemeindeangehörigen (alle oder bestimmte Klassen) als nutzungsberechtigt erscheinen, sondern auch Genossenschaftsgut und sonstige Gemeingründe, wobei als Eigentümer die zur Nutzung berechtigten Grundbesitzer einer Gemeinde, nicht die Gemeinde selbst, figurieren; vielfach ist die Nutzung an den Besitz bestimmter

Digitized by Google

Höfe oder Hausnummern oder an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie geknüpft. Das Gemeinschaftsgut ist bald Wald, bald Alpe und Weide, oder sonstiges landwirtschaftliches Gelände; die Grösse der Nutzungen bald nach dem Haus- und Gutsbedarf, bald nach dem Herkommen oder auch nach bestimmten äusseren Merkmalen (Viehstand, Durchwinterung etc.) bestimmt oder auch genau ziffermässig fixiert. Bemerkenswert ist, dass in neuerer Zeit die Ausnützung des Gemeinschaftsbesitzes auch für den Verkauf, nicht bloss für die hauswirtschaftlichen Zwecke des Berechtigten in manchen Kronländern immer mehr um sich greift. Die Erlangung und Ausübung des Nutzungsrechts findet gegen Zahlung von Einstandsgeldern oder jährlichen Gebühren oder auch ganz unentgeltlich statt. In einzelnen Kronländern, wie in Vorarlberg, Böhmen, pflegt das Gemeingut in möglichst gleichwertigen Teilen an die Familienhäupter zur lebenslänglichen Nutzung mit dem Recht der Genussnachfolge der Witwe und der Kinder überlassen zu werden, eine gewiss sehr verständige Ordnung der Sache, soweit es sich um Acker- und Wiesland handelt, die auch in Süddeutschland nicht selten vertreten ist, und vor der periodischen Verlosung der Allmendlose aus Gründen der sorgfältigen Bestellung der Gemeindeallmenden vieles voraus hat. Als ein schwerer Mangel erweist sich in einer grossen Anzahl Kronländer, dass nicht überall die Verwaltung des Gemeindeguts klar und bestimmt organisiert ist und dass vielfach beim Mangel solcher Ordnung die Beteiligten ihre Nutzungsrechte »schonungslos« und »ohne Rücksicht auf die Genossen« ausüben und Uebergriffen und Rechtsverletzungen einzelner Beteiligter nicht wirksam entgegengetreten werden kann.

Die Statistik giebt über die Verbreitung der Gemeinschaften in Oesterreich nur ungenügenden Aufschluss; immerhin kann man dem *Schiff*'schen Buch soviel entnehmen, dass das in gemeinsamer Nutzung befindliche Wald- und landwirtschaftliche Gelände in einzelnen Kronländern sehr stark vertreten ist; in Salzburg z. B. sind Waldgemeinschaften in einem Umfang von 7000 ha, gemeinsam benutzte Alpen und Weiden in einem solchen von 50000 ha vertreten; in Tirol Waldgemeinschaften mit rund 560000 ha (53,9 % der gesamten Waldfläche) und Alpen mit 567000 ha (82,2 % aller Alpen); in Kärnten Wald- Alpen- und Hutweidengemeinschaften mit 137000 ha (20 % der betreffenden Fläche). Am stärksten ist der Gemeinschaftsbesitz in den Karstländern ausgebildet, wo der weitaus

Digitized by Google

grösste Teil der Gesamtfläche auf Gemeinde- oder Gemeinbesitz entfällt.

Die rechtliche Ordnung des agrarischen Gemeineigentums in Oesterreich lässt an Bestimmtheit augenscheinlich viel zu wünschen übrig. Wem das Eigentumsrecht an den Gemeingründen zusteht, haben weder das bürgerliche Recht, noch die Gemeindeordnungen klar entschieden; und auch die in den letzteren enthaltenen öffentlich-rechtlichen Normen über die Benützung und die Verwaltung der Gemeingüter sind etwas allgemein und dehnbar gehalten, indem Recht und Mass der Teilnahme an den Nutzungen »nach der bisherigen unangefochtenen Uebung« sich richten soll und nur in Ermangelung einer solchen der Gemeinde-Ausschuss über die Teilnahme an den Nutzungen ordnende Vorschriften zu erlassen hat. Eine allgemeine Inventarisierung der seither in Geltung gewesenen Nutzungsrechte ist aber weder durch das Gesetz ausdrücklich angeordnet, noch im Verwaltungsweg herbeigeführt worden und jetzt auch schwerlich mehr zu erreichen; und ebensowenig scheint es zu einer Neuregelung im Anschluss an die seitherige Uebung, also zu einer rechtlichen Fixierung des Inhalts und Umfangs der Nutzungsrechte mittelst Gemeindebeschlüssen in der Mehrzahl der Fälle gekommen zu sein. »Es blieb vielmehr meist bei dem herkömmlichen überaus schwankenden Massstab des Haus- und Gutsbedarfs, dessen Unbestimmtheit eine (fortwährende) Ursache von Streitigkeiten und Uebergriffen bildet und eine geordnete Bewirtschaftung erschwert«; wo man doch hätte erwarten dürfen, dass mit Erlassung der Gemeindeordnungen »Ruhe und Rechtssicherheit an die Stelle von Erbitterung und fortwährenden Rechtsverletzungen getreten« wäre. Indem weiter die Gesetzgebung unterliess, die Frage des Eigentums an den Gemeinschaftsgütern unzweideutig zu ordnen, führte dies, wie *Schiff* sich ausdrückt, zu einer geradezu »heillosen Verwirrung der Eigentumsbegriffe« und ermöglichte, ja erleichterte den seither Nutzungsberechtigten, sich in den ausschliesslichen Genuss von seitherigem Gemeinschaftsgut zu setzen, ja sogar das juristische Eigentum daran nicht selten im Prozessweg zu erstreiten. Diese Prozesse sind, wie namentlich für Böhmen konstatiert wird, häufig nur Scheinprozesse, indem zwischen den nutzungsberechtigten »Rustikalisten« einer-, der auf Herausgabe des Eigentums verklagten Gemeinde anderseits das gegenseitige Einverständnis besteht, dass die letztere sich im Rechtsstreit kontumazieren lässt und der

Digitized by Google

Richter dann das Eigentum den Klägern zusprechen muss. Und diese Unklarheit der Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Nutzung, Verwaltung, wie sie betreffs des aus der alten Allmende hervorgegangenen Gemeinschaftsguts vielfach herrscht, ist auch bei den infolge von Servitutenablösungen erst neuerlich entstandenen Gemeingrundstücken bedauerlicherweise vorfindlich, indem man »das Ablösungsgrundstück an die Berechtigten gemeinsam übertrug, ohne sich um dessen ferneres Schicksal zu kümmern, ohne für eine entsprechende einheitliche Verwaltung zu sorgen, ohne die Rechte der einzelnen Beteiligten gegen einander abzugrenzen«. So kann es nicht Wunder nehmen, wenn man liest, dass »in dem kleinen Land Niederösterreich nach einer Erhebung im Jahr 1878 in nicht weniger als 340 Ortsgemeinden das Eigentum an gemeinsam genutzten Liegenschaften im Umfang von 48000 Joch und im Wert von 1½ Mill. G. strittig war« .... »Das Gemeindevermögen in Niederösterreich«, heisst es in einem Bericht des niederösterreichischen Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses (Landtag 1885/86) »ist in stetem Abschmelzen begriffen. Der Grossbauer dominiert in den meisten Gemeinden und setzt das Geschäft, das Gemeindeeigentum sich und seinen Genossen in verschiedenen Formen zuzuwenden, fort; dagegen werden die Gegenleistungen für die Gemeinde thunlichst vermindert, ja sogar eingestellt oder doch als freiwillige Leistungen erklärt«. Auch für Böhmen spricht gelegentlich der Landesausschuss die Besorgnis aus, dass »das Gemeindegut mit schnellen und unabwendbaren Schritten der völligen Vernichtung entgegengeht, wenn nicht bald geeignete Vorkehrungen getroffen werden«. Wenn im Gegensatz zu diesen Kronländern in den eigentlichen Alpenländern die Fortdauer der alten Realgemeinde als ungeregelte Gemeinschaft (Nachbarschaft, Interessenschaft etc.) auch heute noch die Regel bilden dürfte, so macht sich doch auch hier mehr und mehr das Streben geltend, die Nutzungsrechte in Privateigentum zu verwandeln und dieses unter die Genossen zu verteilen.

Aus dem Mangel fester Normen für die Benützung der Gemeingüter oder, wo solche Normen bestehen, aus dem Mangel entsprechender Verwaltungsaufsicht über die Befolgung dieser Normen erklärt sich der vielfach klägliche Zustand dieses Teils des Österreichischen Volksvermögens. Die Gemeinwälder, so war die Meinung auf den österreichischen Forstkongressen 1880 und 1882, befinden sich in einem »elenden, derouten Zustand«, indem »die

Digitized by Google

Rustikalisten den Forst ganz so plündern, wie die Servitutsberechtigten«. Nicht besser steht es mit den sonstigen landwirtschaftlich nutzbaren Gemeingründen; Aussaugung des Kulturbodens, Unterlassung von Kulturverbesserungen, Ueberstellung der Weiden und Alpen mit Vieh mit der Begleiterscheinung der Degenerierung der Viehrassen sind häufige Erscheinungen. In Deutsch-Tirol sind Anfangs der 80er Jahre von den in gemeinsamer Nutzung stehenden Alpen 42 % als schlecht gehalten und gepflegt befunden worden, also fast die Hälfte; am schlimmsten ist es mit den in der gemeinsamen Nutzung mehrerer Gemeinden befindlichen sog. »Wechselalpen« bestellt, weil hier jede Gemeinde aus dem gemeinsamen Eigentum so viel Nutzen als möglich ziehen will, ohne zu der Verbesserung etwas beizutragen. In Kärnten befinden sich »viele Tausende Joch oft des fruchtbarsten im Gemeinbesitz befindlichen Boden verödet und versumpft und können nur einer geringen Zahl von Tieren zur kümmerlichen Weide dienen«. Im Landtag 1883 spricht die Landesregierung selber »von einem geradezu anarchischen Zustand, der bei den Nachbarschaftswaldungen zu einer wahren Raubwirtschaft und Devastation führt, bei Weiden aber fortwährende Streitigkeiten verursacht« . . . »Eigenmächtigkeit und Selbstsucht«, heisst es in einem Bericht des Landesausschusses von Kärnten, »drängen sich hervor, eignen sich zum Nachteil der übrigen Berechtigten die Nutzungen des gemeinschaftlichen Gutes an, wogegen gerade solche Usurpatoren von den ihnen für das gemeinschaftliche Gut obliegenden Geld- oder Naturalleistungen nichts wissen wollen«. Aehnlich in Krain, wo 300 000 Joch Hutweiden vorfindlich sein sollen, auf denen meist nur Dornengestrüpp zu finden sei, während sie bei Umwandlung in Wiesen und Ackerland mindestens das fünffache ihres Ertrages liefern müssten. In Salzburg gehen nach amtlichen Auslassungen Gemeinwaldungen wie sonstige Gemeingründe »mehr und mehr der Verwüstung entgegen«; für Böhmen klagt der Landesausschuss wiederholt über die elende Bewirtschaftung der Gemeindegüter und in Galizien und der Bukowina werden »die Gemeindewälder straflos vernichtet und das Holz, wo es keinen Wert hat, einfach an Ort und Stelle verbrannt«. Am traurigsten, schreibt *Schiff*, waren die Folgen des Gemeinschaftsbesitzes (wohl richtiger die Folgen unzureichender Ordnung des Gemeinschaftsbesitzes und mangelhafter Staatsaufsicht) im Gebiet des Karst. »Eine Fläche von weit über eine Million ha, die nach Lage, Klima und Boden-

Digitized by Google

beschaffenheit der Garten Oesterreichs sein könnte, bildet gegenwärtig eine von der Bora durchstürmte Steinwüste, auf der höchstens die Ziege ihr kärgliches Futter findet«. Man muss beachten, dass in diesen Karstgebieten der Gemeinschaftsbesitz den Privatbesitz weit überragt und in Dalmatien 66, in Görz 74 %, im kroatischen Karstgebiet sogar 89 % des gesamten Bodens in sich begreift. Hat zwar die Waldverwüstung in diesen Gebieten schon in früheren Jahrhunderten, zur Zeit der türkischen und venezianischen Herrschaft, begonnen, so ist doch ein erheblicher Teil des Waldbestandes dieser Gegenden erst im Lauf dieses Jahrhunderts der rücksichtslosen Waldnutzung zum Opfer gefallen und noch in der Gegenwart trotz aller »wohlgemeinten Polizeigesetze« (die indessen praktisch ganz wirkungslos blieben, da die Handhabung wesentlich den Gemeindebehörden überlassen ist) schreitet die Verkarstung der adriatischen Küstenländer »in erschreckendem Masse« fort. Zwar haben die in grossem Stil unternommenen staatlichen Aufforstungsversuche zweifellos günstige Ergebnisse gezeitigt, aber von einem durchschlagenden Erfolg dieser Landesmeliorationsmassregel kann naturgemäss insolange keine Rede sein, als die nicht oder noch nicht der Aufforstung unterworfenen Grundstücke nach wie vor von den Gemeindemitgliedern ungehindert verwüstet werden können.

Die Folgerungen, zu denen der Verfasser auf Grund der betrübenden Einzelbilder, die der Gemeinschaftsbesitz in vielen Kronländern Oesterreichs darbietet, in seinem Buche gelangt, können an dieser Stelle nur flüchtig gestreift werden. Klarstellung der privatrechtlichen Verhältnisse, insbesonderer Konstituierung der unorganisierten Gemeinschaften als Genossenschaften; entsprechende Richtigstellung der Grundbücher; amtliche Feststellung der auf dem Gemeingut haftenden gemeinschaftlichen Nutzungsrechte und nähere Umschreibung und Festlegung der Art ihrer Ausübung; Schaffung entsprechender Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, je nach Umständen völlige Beseitigung der Gemeinschaften im Wege der Aufteilung oder der Ablösung, und im Fall der Teilung thunlichste Herbeiführung der Zusammenlegung der aufgeteilten Grundstücke behufs Fernhaltung unwirtschaftlichen Streubesitzes — sind nach *Schiff* die bei einer gesetzlichen Neuordnung der Materie wesentlich im Auge zu behaltenden Gesichtspunkte. *Schiff* ist also — und nach den für Oesterreich vorliegenden Beobachtungen gewiss nicht mit Unrecht — im Unterschied von anderen Schrift-

Digitized by Google

stellern nur ein mässiger Verehrer des Gemeinschaftsbesitzes, der altdeutschen Allmende; er verschliesst sich den für ihre Erhaltung von verschiedenen Schriftstellern (*v. Miaskowsky*, *Bücher*, auch von dem Verfasser dieses Aufsatzes) geltend gemachten wirtschaftlichen und sozialen Gründen keineswegs, will aber die Frage der Beibehaltung oder Beseitigung nicht grundsätzlich, sondern von Fall zu Fall entschieden wissen. Er erkennt indessen ausdrücklich an, dass Hutweiden und Wälder der Regel nach mit Rücksicht auf die Unentbehrlichkeit der Wald- und Weidenutzung für den bäuerlichen Betrieb in vielen Gegenden und im Hinblick auf die Unthunlichkeit rationeller Bewirtschaftung kleiner Wald- und Weidegrundstücke und ebenso die absoluten Wald- und Weideböden, sowie die Alpen im Allgemeinen besser im Gemeinschaftsbesitz verbleiben; die Alpen auch deshalb, weil bei einer Aufteilung der meisten Teilstücke die erforderlichen Tränke und Schattenplätze fehlen würden und weil die meisten Alpen überhaupt meist nur regionenweise (die tiefer liegenden im Frühjahr und Herbst, die höher liegenden im Sommer) bezogen werden können.

Nicht ohne Interesse sind die Betrachtungen, die *Schiff* an die von einzelnen Schriftstellern betonte sozial-politische Seite des Gemeinschaftsbesitzes anknüpft. »Soll das Gemeindegut wirklich ein Rückhalt für die wirtschaftlich Schwachen sein, soll es nicht von den Wohlhabenderen, die in der Gemeindeverwaltung meist das Uebergewicht haben, einseitig zu ihren Gunsten ausgenützt werden, so muss nicht nur der genossenschaftliche Geist stark entwickelt, die Gemeindeverwaltung unparteiisch und von sozialem Pflichtbewusstsein durchdrungen sein, sondern es dürfen auch innerhalb der Gemeinde keine allzu grossen Klassengegensätze bestehen und es muss insbesondere die Gesetzgebung den öffentlichen Charakter des Allmendguts sorgsam bewahren«. Mit Ausnahme allenfalls von Vorarlberg und Tirol fehle es aber in Oesterreich meist an diesen Bedingungen. Gerade die Gemeindeordnungen hätten einschneidende Veränderungen früherer Rechtsverhältnisse in antisozialem Sinn gebracht: die Beseitigung der bisher üblichen ausschliesslichen oder höheren Beitragspflicht der Rustikalisten zu den Gemeindeausgaben bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung ihrer privilegierten Nutzungen. Die frühere Organisation der alten Wirtschaftsgebilde, statt sie zeitgemäss fortzubilden, sei zerstört, das Allmendgut dem Zufall, der Willkür, dem Eigennutz der Gemeindemitglieder überlassen, von keiner dazu

Digitized by Google

berufenen Seite dafür gesorgt worden, dass entsprechende, auch die unteren Bevölkerungsschichten berücksichtigende Gemeindestatuten, Wald-, Weide-, Alpordnungen, aufgestellt wurden. »In weitem Umfang konnte der Gemeindeausschuss über die Nutzungen am Gemeindegut entscheiden; diese wurden der Siegespreis in dem Kampf um die politische Macht in der Gemeinde, einem Kampf, der von vornherein durch die Bestimmungen der Gemeindewahlordnungen zu Gunsten der Besitzenden konstruiert war«.

Auf die Darstellung *Schiff*'s über die geltende Gesetzgebung in Bezug auf die Regulierung und Teilung der agrarischen Gemeinschaften einzugehen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Es steht hier insbesondere das Reichsgesetz vom 7. Juni 1883, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte in Frage, das indessen vorwiegend nur privatrechtliche und Kompetenzvorschriften enthält, während es alle näheren Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen das Verfahren eröffnet werden darf, ob von Amtswegen oder auf Provokation der Beteiligten, ob Einstimmigkeit nötig ist oder ob das Begehren eines Teils und eines wie grossen Teils genügt, ob insbesondere ein allenfallsiger Zwang zu Gunsten einer Teilung oder Regulierung gegen die wiederstrebenden Genossen statuiert werden soll, der Gesetzgebung der Einzelländer überliess. Solche Ausführungsgesetze sind indessen bis jetzt nur in Mähren, Kärnten, Niederösterreich, Krain und Schlesien erlassen, in allen anderen Kronländern aber noch rückständig.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass die Reichsgesetzgebung und die vereinzelt im Anschluss an diese ergangene Einzelgesetzgebung der Kronländer, zumal in diesen Einzelgesetzen das Prinzip der Zwangsmajorisierung auf Antrag einer Minderheit nach Analogie der mittel- und norddeutschen Gesetzgebung (Provokationsverfahren) nur ganz vereinzelt Annahme gefunden hat, bis jetzt in Bezug auf Regulierung und gar auf Teilung der Gemeinschaftsländereien ein nur »minimales Ergebnis« hatte, so dass man »fast von einem gänzlichen Fehlschlagen der Aktion sprechen möchte«. Den nachweisbar in gemeinschaftlicher Nutzung befindlichen Boden schätzt man auf rund 3 Millionen ha (wahrscheinlich bleibt diese Schätzungsannahme hinter der Wirklichkeit zurück); thatsächlich wurden aber seit der Erlassung des Reichs-

Digitized by Google

gesetzes, d. h. in $1^1/_2$ Jahrzehnten nur rund 19000 ha reguliert und geteilt und nur in weiteren 70000 ha das Verfahren eingeleitet. In Mähren, Schlesien, Niederösterreich sind die Teilungen und Regulierungen fast verschwindend; selbst in Kärnten, wo die Regulierungen von Amtswegen vorzunehmen sind und die Teilungen von einer Minderheit der Genossen herbeigeführt werden können, sind von 3013 Nachbarschaften mit 137000 ha bis Ende 1896 nur 340 in Angriff genommen gewesen. Aehnlich in Krain. Dieses qualitativ wenig befriedigende Ergebnis ist um so bedauerlicher, als die Urteile über die Wirkungen durchgeführter Regulierungen und Teilungen durchweg sehr günstig lauten. Diese wohlthätigen Folgen sind insbesondere auch in dem Karstgebiet zu Tage getreten. Ministerialrat *Rinaldini* äusserte darüber im Jahr 1880: »Die Erfahrung hat auf das Schlagendste bewiesen, dass die individuelle Aufteilung der Grundstücke auf dem Karstplateau von einer sehr erheblichen Hebung der Kultur dieser Flächen begleitet war. Es ist erstaunlich, mit welcher Mühe und Ausdauer solche aufgeteilten Flächen bearbeitet und steinbedeckte Wüsteneien in Kulturland umgewandelt wurden. An Stelle der früheren schlechten Hutweiden traten bestockte Wiesen . . .« Und ein anderer österr. Beamte betont, dass da, »wo noch vor 3 Jahren dieselbe Steinwüste jede Kultur für alle Zeiten unmöglich zu machen schien, jetzt blühende Reben, fruchttragende Bäume jeder Art stehen, feinstes Gemüse gedeiht, Saatfeld bester Sorte ist«. Auch der Landesausschuss von Görz und Gradiska berichtet, dass die geteilten Gemeingründe überall in Kultur genommen würden, so dass ihr Wert sich in kurzer Zeit verdoppelt habe und sie schön kontrastierten gegen die benachbarten Gemeinden, die ungeteilt geblieben seien. Alles Beobachtungen, die einen raschen Fortschritt der Regulierungen und Teilungen mittelst Ausbaues der geltenden Gesetzgebung in Verbindung mit rühriger Initiative der Verwaltungsbehörden und einer die Erhaltung des Geschaffenen ermöglichenden starken und nachhaltigen Staatsaufsicht in hohem Grade erwünscht erscheinen lassen.

Ein näheres Eingehen auf die übrigen Abschnitte des *Schiff*schen Buches bleibt einem zweiten Aufsatz vorbehalten.

Buchenberger.

Digitized by Google

ÜBER GEWINNBETEILIGUNG IN DER DEUTSCHEN GROSSINDUSTRIE.

VON

E. A. FUHR

IN MARBURG A. D. LAHN.

Zwischen Leitung und Arbeit wahren Einklang, aufrichtiges Zusammenwirken herzustellen ist zu allen Zeiten eines der hervorragendsten volkswirtschaftlichen Probleme gewesen und bleibt es bis auf den heutigen Tag. Gelingt eine endgültige Lösung, dann werden die segensreichsten Folgen für die Industrie und für das Gemeinwohl nicht ausbleiben.

Die Leistungen des Unternehmers sind nicht zu unterschätzen. Auch in der Grossindustrie hängt der Erfolg in hohem Grade ab von scharfer Ueberwachung der Erzeugungsprozesse und umsichtiger Benutzung der Konjunkturen für Einkauf von Rohstoffen und Absatz der Fabrikate. Bei immer höherer Entwicklung der Technik steigert sich fortwährend die Tendenz zur Arbeitszerlegung in minutiöse Spezialleistungen und mit ihr die Schwierigkeit der Aufgabe des Unternehmers, alles zum Besten zu leiten. Sein Unternehmungsgeist, sein Eifer, seine Thatkraft sind unersetzlich. Sie wesentlich zu schwächen wäre bedenklich für die Zukunft unserer Industrie. Der berechtigte Eigennutz ist eine mächtige Triebfeder, und wenn es auch zweckmässig erscheint, den althergebrachten und allgemein verbreiteten Gebrauch, der den ganzen Reinertrag der Betriebe den Unternehmern zuweist, in etwas zu modifizieren, der Löwenanteil muss ihnen immerhin verbleiben.

Nicht nur vom moralischen, sondern auch vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus ist jedoch sehr zu wünschen, dass der Arbeitsleistung, bis in die untergeordnetsten Phasen hinab,

Digitized by Google

ein geringerer Teil des Nettoerlöses zufalle, und zwar in Form einer prozentualen Vergütung auf den Gesamtbetrag an Gehalt oder Lohn, den jeder Beamte und Arbeiter in der betreffenden Geschäftsperiode bezogen hat. Ueber die Höhe dieser Prämien müssten sich Unternehmer, Beamte und Arbeiter in jedem einzelnen Falle verständigen. Eine feste Formulierung derselben wäre nicht angebracht. Bei Aktiengesellschaften zum Beispiel, wo die Leistungen der Oberleitung durch Gehaltvergütung ans Direktorat bereits abgefunden sind, und bei denjenigen Betrieben, wo die Subalternarbeit einen besonders erheblichen Einfluss auf den Erfolg ausübt, sollte der Bonus höher ausfallen, als wo der Unternehmer ohne Gehalt fungiert und wo die Muskelarbeit eine verhältnismässig untergeordnete Rolle spielt.

In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts tauchte das sogenannte »neue Lohnsystem der allgemeinen Gewinnbeteiligung« zuerst in England auf; und auch in Deutschland fand es schon 1835 einen Vorläufer in *R. von Mohl*, der in seinem in Rau's Archiv der Politischen Oekonomie veröffentlichten Aufsatze: »Ueber die Nachteile, welche sowohl dem Arbeiterstande selbst, als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesamten bürgerlichen Gesellschaft aus dem fabrikmässigen Betriebe der Industrie erwachsen«, — und späterhin in einer Abhandlung, betitelt »Die Arbeiterfrage«, energisch für Beteiligung der Arbeiter am Gewinne eintrat und sogar die zwangsweise Einführung des Systems auf dem Wege der Gesetzgebung befürwortete.

Im Laufe der sechziger Jahre gelangte die allgemeine Gewinnbeteiligung in Grossbritannien, Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu einigermassen umfangreicher, praktischer Anwendung, und zwar anfänglich mit scheinbar glänzendem Erfolge. Die soziale Frage schien endlich gelöst zu sein, der Arbeiterstand atmete auf und selbst hervorragende Staatsmänner und Grössen der Wissenschaft trugen sich mit den weitgehendsten Hoffnungen. Der unvermeidliche Rückschlag auf diese übertrieben optimistische Anschauungsweise blieb aber nicht aus, als mehrere von den eingeleiteten Versuchen im Laufe der Zeit wieder zusammenbrachen; und bis auf den heutigen Tag herrscht der Frage gegenüber eine ausgeprägt pessimistische Stimmung. Auch die Wissenschaft verhält sich, im Ganzen genommen, ablehnend. Nur hin und wieder werden Stimmen laut, wie die *Gustav Schmoller*'s, der sich durchaus keinen Illusionen hingiebt über

Digitized by Google

eine Bewegung, die im Verhältnis zu den grossen sozialen Strömungen der Neuzeit nur wie ein winziges Bächlein erscheint, aber doch ihren Anhängern nicht widerspricht, wenn sie behaupten, das Bächlein führe eine grosse Anzahl befruchtender Keime mit sich, und die Zeit werde kommen, wo die wilden Gewässer verlaufen, und wo das Bächlein alsdann berufen sei, den zerrissenen, aufgewühlten Boden wieder zu ebnen und fruchtbar zu machen.

Unter den Männern der Wissenschaft, die sich in Forschungen über die Resultate der Gewinnbeteiligung hervorgethan haben, sind *D. Böhmert*, *F. Frommer*, *G. Schmoller*, *A. Wirminghaus*, *M. Block*, *Biermer*, Dr. *Eringaard*, *N. P. Gilman*, *A. Trombert*, *D. F. Schloss* und Dr. *Rudolf Einhauser* zu nennen. Ihren gewissenhaften, emsigen und sorgfältigen Leistungen soll an dieser Stelle durchaus kein Abbruch gethan werden. Wenn diesen oder jenen von ihnen hin und wieder ein Vorwurf trifft, so ist es lediglich der, dass sie fast ausschliesslich aus Unternehmerquellen geschöpft haben und zu sehr vom rein theoretischen Gesichtspunkte aus urteilen. Freilich ist es äusserst schwierig, sich eine richtige Vorstellung über die Ansichten der Arbeiter zu bilden. Nur langdauernder, engerer Verkehr mit denselben bietet dazu Gelegenheit. Aus nahezu fünfzigjähriger praktischer Erfahrung in dieser Beziehung schöpft der Verfasser dieser Abhandlung die feste Ueberzeugung, dass ein Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, auf Grundlage der allgemeinen Gewinnbeteiligung, zu beiderseitigem Vorteile erreichbar ist. In mindestens einem Erwerbszweige besteht es bereits. Im Fischereiwesen hat sich die Gewinnbeteiligung durchgreifend Bahn gebrochen und liefert erfreuliche Resultate. Allerdings liegen hier die Verhältnisse besonders günstig. Uebertriebenen Erwartungen darf man sich überhaupt nicht hingeben. Das System ist kein Universalmittel, das alle Schäden schleunigst heilt, sondern nur ein ehrlicher Versuch, Solidarität der Interessen zwischen Leitung und Arbeit herzustellen. Dazu bedarf es richtigen Anfassens und geduldiger Durchführung. Wo diese Bedingungen zusammenwirken, wird der gute Erfolg in den meisten Fällen nicht ausbleiben. Daran sei festgehalten, auch der unleugbaren Thatsache gegenüber, dass angestellte Erhebungen kein sehr befriedigendes Resultat geliefert haben. Die Anhänger der Bewegung müssen sich dadurch nicht abschrecken lassen. Es unterliegt ja keinem Zweifel, dass dem Erfolge in vielen Fällen grosse Schwierigkeiten im Wege stehen;

Digitized by Google

und dennoch ist die Behauptung vielleicht nicht zu gewagt, dass bei beiderseitigem Wohlwollen, bei einigermassen richtigem Verständnis der Sache und bei Vermeidung grober taktischer Fehler das System sich bewährt hat und weiter bewähren wird.

Wenn man die in den sechziger Jahren eingeleiteten und nach kurzer Frist wieder aufgegebenen Versuche näher beleuchtet, zeigt sich sofort die Klippe, an der die meisten von ihnen gescheitert sind und scheitern mussten. Es war den Unternehmern kein rechter Ernst mit der Sache, oder sie hatten selbstsüchtige Geheimzwecke dabei im Auge. Das geht aus den drei typischen Beispielen, die besonders hervorgehoben werden, klar und deutlich hervor; besonders aus dem von Henry Briggs Son & Co., Withwood and Methley Collieries, Normanton (West-Yorkshire). Diese Firma stand schon seit längerer Zeit ihrer rücksichtslosen Härte wegen mit den Arbeitern auf gespanntem Fusse. Unter Mithilfe der Gewerksgenossenschaft hatten letztere in mehreren Kämpfen um Lohn oder Arbeitsordnung den Sieg davongetragen. Der Fehdezustand zwischen Leitung und Arbeit führte zu schlechten Bilanzen, bis das Anlagekapital kaum noch einen Nutzen von fünf Prozent per annum abwarf, der bei einem Kohlenwerke, das sich im Laufe der Jahre erschöpft, entschieden zu gering ist. Um Besserung herbeizuführen ward das Unternehmen im Jahre 1865 zu einer Aktiengesellschaft umgewandelt, mit gleichzeitiger Gewährung von Gewinnbeteiligung an die Arbeiter. Daraufhin stiegen die Erträge im Geschäftsjahre 1865/66 schon auf 12, — 1866/67 auf 13, — 1867/68 auf $13^1/_2$, — 1868/69 auf $13^1/_2$, — 1869/70 auf $11^2/_3$, — 1870/71 auf $11^2/_3$ und 1871/72 auf 15 Proz. Nach siebenjähriger Wirksamkeit des Systemes war also der Ertrag verdreifacht. Streitigkeiten über Lohn und Arbeitsordnung konnten ohne Zeitverlust geschlichtet werden, während sie früherhin über ein Sechstel der Zeit absorbiert hatten, die nicht durch Arbeitseinstellungen überhaupt verloren ging. Reinhaltung der Kohle, Vermeidung von Zerstückelung und bessere Ausnutzung des Bauholzes für Stützpfähle verursachten eine Ersparung von etwa £ 3300 Sterling im Jahre. Die vormals sehr arge Schienenverschwendung hörte gänzlich auf und die Arbeiter zeigten weit mehr Bereitwilligkeit, über Zeit zu arbeiten. Also nach allen Richtungen hin ein äusserst befriedigendes Resultat, und dennoch hielten die Herren Briggs — nach Verlauf der sieben Jahre — den Zeitpunkt für gekommen, wo ihren Arbeitern ein für allemal klar gemacht

Digitized by Google

werden sollte, welches Ziel sie bei Gewährung der Gewinnbeteiligung eigentlich im Auge gehabt hatten. Der Genossenschaft wollte man die Arbeiter dadurch abspenstig machen. Plötzlich sahen sie sich vor die Alternative gestellt: Entweder ihr trennt euch von der Genossenschaft, oder verzichtet auf Anteil am Gewinn. Dies geschah im Jahre 1872. Dem energischen Widerstande der Arbeiter gegenüber zog die Verwaltung ihre Forderung zeitweilig zurück; als aber zwei Versuche, den Lohn zu schmälern, misslangen, wurde 1895 die Gewinnbeteiligung definitiv wieder aufgehoben. Hier haben wir also durchaus kein Scheitern des Systemes an und für sich. Im Gegenteil, es hatte sich anerkanntermaßen aufs glänzendste bewährt, aber der Plan, die Arbeiter dadurch von ihrer Genossenschaft loszulösen, schlug fehl und musste fehlschlagen, denn für den Arbeiter ist die Höhe seines Lohnes, die er durch Koalition aufrecht erhält und wovon seine ganze Lebenshaltung abhängt, natürlich von weit grösserer Wichtigkeit, als die Gewinnbeteiligung, so sehr er diese auch sonst schätzen mag als Mittel zur Besserung seiner Lage.

Einigermassen analog ist der zweite Fall. Brewster & Co., New-York, Wagenfabrikanten, führten 1870 Gewinnbeteiligung ein. Der Bonus bestand aus 10 Proz. des ganzen Reinertrages, ohne vorherige Kürzung von Zinsen aufs Kapital. Die Einzelanteile wurden der Höhe des Lohnes angepasst, aber nur die aus der Masse selbst auserwählte Elite der Arbeiterschaft zur Beteiligung zugelassen. Abseiten des ganzen Personals wurde die Art und Weise der Bonusverteilung festgestellt und kontrolliert, und ein massgebender Einfluss auf die Lohnfrage und auf die Bestimmung der Arbeitsordnung ausgeübt. In jeder anderen Beziehung blieb die Arbeiterschaft von der Geschäftsleitung ausgeschlossen. Für das Halbjahr bis Ende 1870 belief sich der Bonus auf 3600, und für das ganze Jahr 1871 auf 8200 Dollars. Die Arbeit fand im ganzen genommen bessere Verrichtung. Infolge grösserer Sorgfalt und Sparsamkeit nahmen Verluste jeder Art ab, und die Arbeiter machten wenig oder keinen Missbrauch von ihrer Machtvollkommenheit in Betreff des Lohnes und der Arbeitsordnung. Unter selbstverhängter schärferer Disziplin vollzog sich der Betrieb auf glattere Weise mit weniger Mühe und grösserem Nutzen denn je zuvor. Dessenungeachtet scheiterte das Experiment schon im Jahre 1872 an einer Ursache, die gar nichts mit der Gewinnbeteiligung zu thun hatte. Damals vollzog sich nämlich in Nord-

Digitized by Google

amerika die Arbeiterbewegung zu Gunsten des achtstündigen Werktages. Das Brewster'sche Personal schloss sich mit seiner Genossenschaft der Bewegung an und nahm zum Ausstande Zuflucht, als die Firma ihre Zustimmung verweigerte. Zur Strafe dafür hoben die Herren Brewster & Co. die Gewinnbeteiligung sofort wieder auf.

Wesentlich verschieden liegen die Verhältnisse im dritten Falle. W. Borchert junior, Messingwerke, Berlin, gewährte Gewinnbeteiligung im Jahre 1868 und zwar auf folgende Weise: Der Bonus bestand aus der Hälfte des nach Kürzung von 6 Prozent p. a. Zinsen aufs Kapital übrig bleibenden Reinertrages. Davon fiel wiederum die Hälfte, nach Verhältnis der Salaire, an den Direktor selbst und die oberen Verwaltungsbeamten, während die anderen 25 Proz. pro rata des im Jahre bezahlten Lohnes an die Unterbeamten und Arbeiter zur Verteilung kam. Die Regulierung erfolgte in bar, bald nach Abschluss der Jahresbilanz. Im Verhältnis zur Gesamtsumme der Löhne betrug der Gewinnanteil 1868 = 9,8; 1869 = 9,9; 1870 = 5,3; 1871 = 16,1 und 1872 = 16,9 Prozent, hatte sich also nach Verlauf von fünf Jahren um etwa drei Viertel vermehrt. Ein ungünstiges Resultat an und für sich war dies keineswegs und doch gab Herr Borchert 1873 den Versuch wieder auf, weil er seine eigene Rechnung nicht dabei zu finden wähnte. Mit Recht oder Unrecht schrieb er die Steigerung des Ertrages nicht, wenigstens zum Teil, der grösseren Sorgfalt und Sparsamkeit seiner Beamten und Arbeiter, sondern einzig und allein dem Verdienste der Oberleitung zu.

Wahrscheinlich wäre das Urteil des Personals wesentlich anders ausgefallen, aber ein von der anderen Seite ausgehender Bericht fehlt auch in diesem Falle. Wie sehr wir aber in Ermangelung beiderseitiger Kommentare im Dunkeln tappen, beweist die Thatsache, dass bei zwei Gaswerken in Süd-London, die sonst unter ganz ähnlichen Verhältnissen arbeiten, das System zur nämlichen Zeit vollständig widersprechende Ergebnisse lieferte. Bei der South Metropolitan Gas Company, London, wurde ein glänzender Erfolg verzeichnet. Nach Einführung der Gewinnbeteiligung übten die Arbeiter grössere Emsigkeit, Vorsicht und Sorgfalt. Sie nahmen ein dermassen intelligentes Interesse an ihrem Schaffen, dass sie die Verwaltung mehrfach auf Mittel und Wege aufmerksam machten, wodurch es gelang, besser und billiger zu produzieren. Disziplinar- und sonstige Vergehen vermin-

Digitized by Google

derten sich zusehends. Ganz anders bei der Crystal Palace District Gas Company, London, obschon sie unter mindestens gleichen, wenn nicht günstigeren Bedingungen arbeitete: Verbesserung in Qualität oder Quantität der Arbeit wurde hier nicht konstatiert. Die Leute nahmen kein grösseres Interesse an ihren Verrichtungen, sondern ihr Augenmerk schien nach wie vor hauptsächlich darauf gerichtet zu sein, möglichst hohen Lohn bei möglichst geringer Leistung zu erschwingen. Dabei hat der verteilte Bonus bei der erstgenannten Gesellschaft in den beiden Vergleichsjahren je fünf Prozent und bei der letzterwähnten im ersten Jahre vier und im folgenden fünf Prozent der Gesamtlöhne betragen, so dass selbst in dem äusserst ungünstigen Falle eine nicht unerhebliche Steigerung des Ertrages vorlag.

Fühlen wir uns veranlasst, beiden Berichten gleiche Glaubwürdigkeit beizumessen, so giebt es nur zweierlei Erklärung für eine so vollständige Abweichung. Entweder war das Kaliber des Personals bei beiden Gesellschaften grundverschieden, — was aber in diesem Falle kaum glaublich ist —, oder die Verwaltungsmethoden bei der einen waren zweckmässig und zufriedenstellend, und bei der anderen das gerade Gegenteil. Leider lehrt die Erfahrung nur zu sehr, wie individualistisch derartige Berichte häufig gefärbt sind. Von grundverschiedenen Gesichtspunkten ausgehend betrachtet der eine Beobachter dieselben Thatsachen in ganz anderem Lichte wie der andere, mithin ist die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, dass die Belege selbst unzuverlässig sind.

Wurde nun aber der Erfolg der Gewinnbeteiligung in manchen Fällen durch Umstände vereitelt, die ihrem Wesen mehr oder weniger fernlagen, so hat sie sich häufig, wenn einsichtsvoller, aufrichtiger und geduldiger betrieben, auch sehr gut bewährt, und der Erfolg dauert fort bis auf den heutigen Tag. Das zeigt sich nicht nur durch Hebung der Produktion, sondern auch durch Zufriedenstellung der Arbeiter mit ihrem Lose. Der Regel nach ist aber der zufriedene auch ein guter Arbeiter. Das System der Gewinnbeteiligung paart sein Pflichtgefühl mit Selbstinteresse. Er fühlt sich angetrieben, emsig und sparsam zu schaffen, mit Maschinen, Werkzeugen, Rohstoffen etc. sorgfältig umzugehen und darüber zu wachen, dass auch seine Mitarbeiter ihre Schuldigkeit thun. Minderwertige Elemente, die ja in jeder Fabrik vorkommen, werden dadurch unschädlich gemacht oder im Notfalle beseitigt.

Digitized by Google

Sehr zu wünschen wäre, dass die ausgedehntere Einführung des Systems mit der Bildung von gemischten Ausschüssen Hand in Hand ginge. Aus Unternehmern, Verwaltungsbeamten und Arbeitern eines Industriezweiges zusammengesetzt, würden diese Ausschüsse unter Vorsitz eines selbsterwählten Präsidenten regelmässig zusammentreten, um Streitigkeiten über Lohn oder Arbeitsordnung zu schlichten, und in vielen Fällen könnten ihre Funktionen auch darauf ausgedehnt werden, die Höhe des zu verteilenden Bonus den Verhältnissen eines jeden Betriebes gemäss festzustellen. Die segensreiche Wirksamkeit derartiger Ausschüsse ist längst erwiesen. Im grossen Ganzen muss die diktatorische Machtvollkommenheit der Oberleitung aber fortbestehen. Ein demokratisches Regime ist bei der Grossindustrie nicht angebracht, weil unter ihm die Verwaltung zu schwankend und den plötzlich an sie herantretenden raschen Entschluss erheischenden Anforderungen kaum gewachsen sein würde, wie schon aus dem Misslingen so vieler Produktivgenossenschaften klar und deutlich hervorgeht.

Unter den zahlreichen Einwendungen, welche gegen die Gewinnbeteiligung erhoben sind, verdienen folgende am meisten Beachtung.

Man befürchtet einen allgemeinen Druck auf die Löhne; aber wie bisher so auch fernerhin wird die Koalitionskraft der Arbeiter genügen, jeder nicht geradezu unvermeidlichen Schmälerung entgegenzutreten oder Erhöhung zu erschwingen, wo eine günstige Konjunktur es gestattet. Kampfbereitschaft der Arbeiter auf der einen und der Unternehmer auf der anderen Seite wird bestehen bleiben, und in letzter Instanz müssen Aussperrungen oder »Strikes« auch in Zukunft den Ausschlag geben; nur würde es weit seltener nötig sein, Gewaltmassregeln zu ergreifen und Kämpfe, die für den Sieger wie für den Besiegten so überaus nachteilig sind, könnten in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gänzlich vermieden werden. Unter dem System erlangt der Arbeiter grössere Einsicht in die Lage des Betriebes und wird daher so leicht keine Forderung stellen, der die Verwaltung absolut nicht gewachsen ist. Viele »Strikes« wurzeln aber lediglich darin, dass die Arbeiter gar nichts wissen von der obwaltenden Konjunktur.

Grundfalsch ist die bisweilen auftauchende Behauptung, als seien die Gewerkgenossenschaften durchweg der Gewinnbeteiligung feindselig gesinnt. Nicht das System selbst, nur die Miss-

Digitized by Google

bräuche, die damit getrieben werden, haben die Genossenschaften in strikter Selbstverteidigung bekämpft. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass diejenigen von ihnen, welche ganz und gar unter sozialdemokratischem Einflusse stehen, einer weiteren Ausdehnung des Systemes widerstreben, und zwar aus leicht fasslichen Gründen. Die revolutionäre Sozialdemokratie macht aus ihren Zielen kein Hehl. Sie trachtet nach Umsturz der ganzen politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Ordnung. Den Mehrwert der Produktion beansprucht sie für die ausführende Arbeit. Dass die arbeitenden Klassen sich mit einer mässigen Verbesserung ihrer Lage begnügen, passt durchaus nicht in den Plan sozialdemokratischer Agitatoren. Ihrer Propaganda würde dadurch der Boden entzogen, denn die Unzufriedenheit des Arbeiters, sein Hass gegen den Unternehmer ist das Erdreich, in dem ihre Saat am besten wuchert. Um so mehr sollten unsere Grossindustriellen die ausgedehnte Verbreitung eines Systemes fördern, das dem Einfluss der Sozialdemokratie so entschieden entgegenwirkt.

Die Befürchtung hat Ausdruck gefunden, der Arbeiter möge sich durch Aussicht auf Anteil am Gewinn zur vorschnellen Steigerung seiner Lebenshaltung verleiten lassen. Thörichte Leute giebt es in allen Klassen, aber eine derartige Voraussetzung heisst doch gewiss die Klugheit und Vorsicht der grossen Mehrzahl von Arbeitern unterschätzen. In der Praxis hat sie sich denn auch nicht bewahrheitet. Die Erfahrung lehrt vielmehr, dass in überwiegend den meisten Fällen der Erlös aus Gewinnbeteiligung zur Bildung des so wünschenswerten Sparschatzes — eines Notpfennigs gegen schlechte Zeiten — diente, der keinem Arbeiter mangeln sollte.

Ferner wird die Möglichkeit in Frage gestellt, den Reinertrag vieler Betriebe am Schlusse jeder Geschäftsperiode genau zu ermitteln. Hier müssten die jährlichen oder halbjährlichen Bilanzen als Grundlage dienen und etwa dabei vorkommende Fehlschätzungen würden sich bei nächster Gelegenheit automatisch ausgleichen, so dass Ungerechtigkeiten von Bedeutung ausgeschlossen wären. Für die grosse Mehrzahl der Arbeiter wird die Zuverlässigkeit dieser Grundlage schon durch die Thatsache verbürgt, dass die Buchhalter ebenfalls am Gewinn teilnehmen. Schliesst dies aber noch nicht jede Spur von Misstrauen aus, dann könnte die Richtigkeit der Bilanzen durch beeidigte Sachverständige festgestellt werden, wie dies bei vielen grösseren Betrieben bereits

Digitized by Google

regelmässig geschieht.

Am besten eignet sich die Gewinnbeteiligung allerdings in den Fällen, wo die Arbeit einen hervorragenden Einfluss auf den Erfolg ausübt; aber auch wo dem nicht so ist, hat sie sich vielfach bewährt. Mehrere Banken Grossbritanniens und Irlands liefern den Beweis. Der Ertrag eines Bankgeschäfts beruht hauptsächlich auf umsichtiger Leitung abseiten des Direktorats. Subalternleistungen spielen dabei keine sehr hervorragende Rolle, und gegen Verlust durch Veruntreuung oder Fahrlässigkeit schützt die allgemein gebräuchliche Kautionsleistung der Beamten. Dennoch wird der Geschäftseifer des ganzen Personals, sein Interesse am Gedeihen der Bank und daher seine Zuvorkommenheit dem Publikum gegenüber durch Gewinnbeteiligung dermassen stimuliert, dass die Aktionäre kein Bedenken tragen, die sehr erheblichen dazu nötigen Abschreibungen vom Ertrage alljährlich gutzuheissen. Als schlagendes Beispiel sei hier nur die Ulster Bank Limited, Belfast, genannt, wo der Gebrauch seit vielen Jahren mit dem allerbesten Erfolge besteht.

Im Wettbewerbe um den Welthandel muss der Sieg demjenigen Industriestaate zufallen, der im höchsten Stadium der Vorbereitung und Entwicklung steht. Vielleicht könnte Deutschland in diese bevorzugte Lage versetzt werden, wenn unsere Grossindustriellen, denen anderer Völker voraus, sich herbeiliessen, die allgemeine Gewinnbeteiligung in ausgedehnter Weise und auf solider Grundlage einzuführen und geduldig auszuharren, bis sie die lohnenden Früchte zeitigt, welche bei gehöriger Einsicht und Ausdauer nicht ausbleiben werden.

Der Kern dieser und anderer sozialen Fragen liegt aber im Sturz des Klassen-Egoismus. Vorurteile müssen auf beiden Seiten schwinden. Unternehmer und Arbeiter müssen einander wohlwollender und mit besserem Vertrauen gegenübertreten, wenn der wahre Einklang, zum Besten des Gemeinwohls, erreicht werden soll.

Digitized by Google

ZUR BESEITIGUNG DER KOMMUNALEN GRUND- UND GEBÄUDESTEUER.

BETRACHTUNGEN EINES HAUSBESITZERS.

VON

F. PABST.

I. Einleitung.

Während der gewaltige Aufschwung des deutschen Volkes nach seiner Wiedervereinigung durch die grosse Zeit von 1864 bis 1871 fast jeden Wirkungskreis seiner staatlichen und wirtschaftlichen Lebensbethätigung überraschend schnell gefördert hat, sind einem Gebiete des staatlichen Lebens, das nicht zu den unwichtigsten gehört, die günstigeren Bedingungen, welche durch die veränderte Sachlage geschaffen waren, erst verhältnismässig spät zu Nutze gekommen, dem deutschen Steuerwesen. Zwar sind wiederholt Anläufe zur Reform gemacht worden, zwar hat sich die deutsche Finanzwissenschaft eifrig dem Studium dieser Materie gewidmet und vor allem dazu beigetragen, durch Aufstellung neuer Prinzipien und Gesichtspunkte das verworrene Bild des deutschen Steuerwesens der 70er Jahre zu klären und Licht hinein zu bringen —, aber erst 20 Jahre nach der politischen Wiedervereinigung gelang es, wenn auch nicht für ganz Deutschland, so doch für den preussischen Staat, ein einheitliches Steuerwesen zu schaffen, durch eine Reform, die in kurzer Zeit glänzende Resultate gezeitigt und auch in den anderen deutschen Staaten anregend und aufklärend gewirkt hat. Die Reform des Einkommensteuergesetzes vom 24. J. 1891, das Ergänzungssteuergesetz und das Gesetz über die Aufhebung direkter Ertragssteuern vom 14. Juli 1893 bezeichnen die wesentlichen Momente der Entwicklung. Aber

Digitized by Google

während so die Reform im staatlichen Steuerwesen wohl vorläufig ihren Abschluss gefunden hat, wenigstens was die Grundlagen anbelangt, und die Weiterarbeit hauptsächlich in der Lösung spezieller Fragen bestehen wird, sind auf dem Gebiet des kommunalen Steuerwesens kaum schon die Grundprinzipien sicher festgestellt.

Alle Steuerpolitik und die Wissenschaft, die sich mit diesen Fragen beschäftigt, werden in Zukunft infolge dieser Reformen von ganz neuen Gesichtspunkten auszugehen haben. Vielfach hat die Wissenschaft bis dahin ihre Aufgabe darin erblickt, die alten bestehenden Steuern zu erhalten und zu begründen, z. B. das bestehende System staatlicher Ertragssteuern zu rechtfertigen, es entsprechend den Bedürfnissen der neueren Wirtschaftsentwicklung umzugestalten und weiter auszubilden. Die preuss. Regierung hat den energischen Schritt gethan und die direkten Ertragssteuern völlig aus dem staatlichen Steuerwesen entfernt. So ist durch diese neuen Anschauungen und durch die Hinwegräumung solcher überlebten Steuerformen, welche für die freie Forschung eine Schranke bildeten, für Wissenschaft und Praxis ein neues Arbeitsgebiet eröffnet, wo sie unbeeinflusst von veralteten Theorien nach neuen, grossen Gesichtspunkten ihre Thätigkeit entfalten können. »Die Reform der Kommunalsteuern« wird vorläufig eines der wichtigsten Kapitel aller Erörterungen und Untersuchungen sein, die das moderne Steuerwesen des preussischen Staats und Deutschlands überhaupt behandeln.

II. Ueberblick über das deutsche Kommunalsteuerrecht.

Ehe wir in die weitere Betrachtung der bezüglichen Fragen eintreten, soll zunächst ein Ueberblick über das heutige kommunale Steuerwesen Deutschlands gegeben werden. Entsprechend der verschiedenartigen Entwicklung der staatlichen Steuern in Deutschland zeigt auch sein kommunales Steuerwesen im Norden und Süden ein verschiedenes Gesicht. Ganz im Gegensatz zu den Anfängen ist bekanntlich die spätere Entwicklung erfolgt.

Im alten deutschen Reichsgebiet, dem Süden des heutigen Bundesstaates hatten sich im Mittelalter überwiegend direkte Steuern entwickelt, die teils das Einkommen, teils das Vermögen trafen, zwischen welchen Begriffen man damals noch keine feste Grenze zu ziehen vermochte. Der Norden Deutschlands dagegen

Digitized by Google

bildete ein System von Ertragssteuern aus, die hauptsächlich auf dem Eigentum an Grund und Boden basierten.

Während also bei normaler Weiterentwicklung der Süden sein System der direkten und persönlichen Steuern weiter ausbilden, der Norden das Ertragssteuersystem vielleicht in französischem Sinne hätte entwickeln müssen, hat die Steuerentwicklung in beiden Reichshälften später die entgegengesetzte Richtung genommen.

Dieser Unterschied im staatlichen Steuerwesen hat sich auch auf das kommunale Finanzwesen übertragen; im Süden findet heute namentlich die indirekte Steuer eine breitere Verwendung, während im Norden die Bedürfnisse der Kommunen hauptsächlich aus den Einkünften an direkten und an persönlichen Steuern befriedigt werden. Je nach der verschiedenen Ausbildung ihres Steuersystems zeigen die einzelnen Städte sehr differierende Verhältnisse.

Die folgenden Ziffern, welche diese Verschiedenartigkeit beleuchten, sind dem »Statistischen Jahrbuch deutscher Städte« (7. Jahrgang Breslau 1898) entnommen worden.

Tabelle I.

in	Gemeindesteuern überhaupt in 1000 M.	auf 1 Einw. M.	davon Verbrauchssteuern Proz. der Gem.-St.	auf 1 Einw. M.
Berlin	47 263,2	28,04	1,49	0,42
Breslau	9 862,5	26,26	21,93	5,76
Köln a. Rh.	7 646,6	23,58	4,42	1,04
Frankfurt a. M.	9 557,9	41,26	0,95	4,29
Magdeburg	4 505,6	20,92	4,06	0,85
Hannover	4 407,4	20,76	4,68	0,97
Düsseldorf	4 665,8	26,32	3,44	0,91
Königsberg	3 880,2	22,54	4,16	0,94
Altona	3 973,4	26,58	—	—
Stettin	3 153,1	22,11	—	—
Elberfeld	3 751,7	26,73	3,18	0,85
Charlottenburg	3 860,1	28,35	—	—
Barmen	2 954,5	23,08	2,70	0,62
Danzig	2 575,1	20,41	—	—
Halle a. S.	2 413,5	20,67	4,29	0,89
Dortmund	2 641,1	23,12	—	—
Aachen	2 779,5	25,02	26,61	6,66
Krefeld	2 265,8	21,03	—	—
Essen	2 426,8	24,70	3,30	0,82
Kiel	1 908,4	22,22	—	—
Kassel	2 219,9	27,13	24,25	6,58
Erfurt	1 400,9	17,43	5,61	1,01
Wiesbaden	2 711,1	36,21	23,80	8,62
Posen	1 514,6	20,60	22,74	4,68
Duisburg	1 361,3	19,17	3,41	0,65
Görlitz	1 028,0	14,54	3,71	0,54
Frankfurt a. O.	929,3	15,40	3,56	0,55

Digitized by Google

in	Gemeindesteuern überhaupt in 1000 M.	Gemeindesteuern überhaupt auf 1 Einw. M.	davon Verbrauchssteuern Proz. der Gem.-St.	davon Verbrauchssteuern auf 1 Einw. M.
Potsdam	1 371,1	23,70	29,14	6,90
Spandau	792,2	14,14	5,33	0,75
München	9 024,2	22,10	25,24	5,58
Nürnberg	3 108,2	19,06	28,90	5,51
Augsburg	1 705,3	20,79	35,19	7,32
Leipzig	9 353,2	23,34	—	—
Dresden	8 708,4	25,82	21,07	5,44
Chemnitz	3 934,4	24,43	2,72	0,66
Stuttgart	4 980,6	31,17	22,99	7,17
Karlsruhe	1 377,7	16,35	24,84	4,06
Mainz	2 434,4	31,47	21,97	6,91
Darmstadt	1 849,4	28,75	30,32	8,72
Braunschweig	1 903,3	16,46	—	—
Strassburg i. E.	3 321,2	24,32	85,33	20,75
Mühlhausen i. E.	2 056,0	24,64	78,99	19,46
Metz	1 139,8	19,05	89,89	17,12

Tabelle I, die eine der fünf tabellarischen Uebersichten der vergleichenden Gemeindefinanzstatistik von Dr. *Eugen Würzburger* darstellt, giebt eine Vergleichung der Gemeindesteuererträge von einigen 40 deutschen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern, unter besonderer Berücksichtigung des Anteils der Verbrauchsabgaben und der Belastung der Einwohner pro Kopf der Bevölkerung.

Sie zeigt die Verschiedenartigkeit der kommunalen Steuerverhältnisse. Hohe Einkommen- und niedrige oder fehlende Verbrauchssteuern einerseits, grosse Einkünfte aus indirekten Abgaben und niedrige Erträge der Einkommensteuern andererseits geben den beiden Hälften des Reiches ihr charakteristisches Gepräge. In Preussen hatten hohe Verbrauchsabgaben nur: Breslau, Aachen, Cassel, Posen und Potsdam, die dem entsprechend auch niedrige Einkommensteuererträge aufweisen; die übrigen preussischen Städte erheben hauptsächlich Einkommen- und direkte Realsteuern, während umgekehrt der Etat der süddeutschen Städte, namentlich von Strassburg, Mühlhausen und Metz überwiegend auf indirekten Abgaben basiert. In diesen drei Städten liefern die Verbrauchssteuern 85 bis 89 Prozent der gesamten Gemeindesteuererträge, während z. B. Berlin nur 1,49 Proz. Verbrauchssteuern erhebt, die eine Belastung pro Kopf von 0,42 Mark darstellen.

Von den indirekten Kommunalsteuern kommt für Preussen wesentlich nur die Immobiliarbesitzwechselabgabe in Betracht. Diese brachte beispielsweise in Berlin über $1^1/_2$ Millionen Mark, in Hannover 547 963 M., in Köln 596 737, in Altona 103 359 M.

Digitized by Google

u. s. w. Sie wurde in Preussen in allen Städten von über 50000 Einwohnern mit Ausnahme von Halle a. S., Posen, Frankfurt a. O. und Potsdam erhoben.

Ausserdem bestand sie nicht in Braunschweig. Die süddeutschen Städte haben mit Ausnahme von Stuttgart eine andere Form dieser Verkehrssteuer: den Pflasterzoll, der beispielsweise in München 902 351, in Augsburg 186 616, in Nürnberg 144 256 M. lieferte.

In zweiter Linie sind ins Auge zu fassen die kommunalen Steuern vom Grundbesitz. Diese bildeten in allen deutschen Städten eine der wichtigsten Einnahmequellen, sie fehlten nur in Braunschweig und Plauen. Auf die Höhe ihrer Erträge und deren prozentigen Anteil am gesamten Steuerertrag der Kommunen wird später in einer besonderen Tabelle III noch zurückzukommen sein.

Die allgemeine Einkommensteuer findet sich als kommunale Finanzquelle nur in den Staaten, die sie auch als Staatssteuer erheben. Folgende Zahlen, welche die Einnahmen daraus demonstrieren, sind dem »Grundeigentum«, Zeitschrift für Hausbesitzer, entnommen.

Inklusive Mietsteuer hat die allgemeine Einkommensteuer demnach 1896/97 folgende Einnahmen geliefert. (Die in Klammern beigefügten Zahlen geben die Erträge der Steuer für das Jahr 1893/94 an, also vor der Inkraftsetzung der Bestimmungen der neuen Gemeindesteuerreform.)

Aus der Vergleichung der Ziffern erhellt demnach der Einfluss des Kommunal-Abgaben-Gesetzes von 1893.

Dortmund	63 Proz.	(91)	Erfurt	50 Proz.	(82)
Bremen	61 »	(93)	Charlottenburg	49½ »	(86)
Krefeld	60 »	(89)	Görlitz	49 »	(87)
Elberfeld	59 »	(91)	Kiel	47 »	(64)
Liegnitz	58½ »		Berlin	46 »	(81)
Frankfurt a. M.	58 »	(89)	Köln a. Rh.	45 »	(83)
Frankfurt a. O.	59 »	(83)	Hannover	44 »	(79)
Halle	57½ »	(78)	Stettin	43½ »	(83)
Bochum	57 »	(86)	Potsdam	42 »	(59)
Danzig	56 »	(78)	Posen	41 »	(70)
Essen	55 »	(85)	Aachen	38 »	(61)
Magdeburg	54 »	(85)	Altona	32 »	(43)
Düsseldorf	52½ »	(75)			
Königsberg	52 »	(83)			

Dagegen weisen die sächsischen Städte und Braunschweig teilweise recht hohe Ziffern auf: Dresden 57, Chemnitz 73½, Leipzig 75, Zwickau und Plauen 84 (!), Braunschweig 96 Proz. des gesamten städt. Steuerertrages.

Digitized by Google

Die folgende Tabelle II vergleicht die Prozentsätze der staatlich veranlagten Kommunalsteuern (gewöhnlich Gemeindesteuerzuschläge genannt), welche die Gemeinden 1898/99 erhoben haben. Nach dem Statist. Jahrb. deutscher Städte ergiebt sich folgende Uebersicht.

Tabelle II.

in	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Betriebssteuer	Einkommensteuer
Berlin	150	150	150	150	100
Breslau	138	138	138	100	119
Köln	125	125	180	135	100
Frankfurt a. M.			100	100	70—100
Magdeburg	139	139	139	139	117
Hannover	115	115	115	115	100
Düsseldorf	166½	166½	190/166⅔	190	140
Königsberg	160	160	160	160	170
Altona			100	100	110
Stettin	171	171	171	100	114
Elberfeld	163	163	163	163	176
Charlottenburg			97	100	97
Barmen	159	159	159	159	168
Danzig	182	182	144	150	188
Halle a. S.	146	145	145	145	120
Dortmund	185	185	188	175	158
Aachen	145	145	180/135	135	100
Krefeld	143	143	165	165	155
Essen	200	200	200	200	180
Kiel	150	230	150	150	180
Kassel	136	136	136	100	96
Erfurt	140	140	140	140	116
Wiesbaden	112½	112½	112½	112½	90
Posen	132	132	132	200	132
Duisburg	200	200	200	200	200
Görlitz	135	135	135	200	90
Frankfurt a. O.	156	156	156	100	156
Potsdam	150	150	100	100	100
Spandau	180	180	180	180	180

Diese Tabelle zeigt die starke Heranziehung der Realsteuern, namentlich von Grund und Boden, wie sie vom neuen K.A.G. von 1893 im Interesse der Verhinderung einer »Demoralisation der staatlichen Einkommensteuer« verlangt wird.

Von Interesse ist bezüglich dieser Abgaben noch die Thatsache, dass mehrere preussische Städte noch besondere direkte Gemeindesteuern haben; beispielsweise besitzen Berlin, Altona und Halle a. S. eine Gemeindegrundsteuer, die in Prozenten vom Nutzungswert erhoben wird; Charlottenburg und Köln eine städtische Grundsteuer, die sich nach dem gemeinen Wert der bebauten und unbebauten Grundstücke bemisst, die also vor der vorher erwähnten Steuer den Vorzug hat, die Grundsteuerlast bei den

Digitized by Google

unbebauten Grundstücken entsprechend ihrer Wertsteigerung zu erhöhen — freilich aber auch dabei die Gefahr der Wertüberschätzung der betreffenden Grundstücke in sich trägt. Endlich ist ein doppeltes System in Frankfurt a. M. zu finden, wo eine Haussteuer vom Rohertrag und eine »Landsteuer« vom gemeinen Wert der in verschiedene Lagenklassen eingeteilten unbebauten Grundstücke zur Erhebung gelangen. Das letzte System ist vom Standpunkt der Anerkennung besonderer städtischer Grundsteuern wohl als das zweckmässigste zu bezeichnen, indem es einmal bei den unbebauten Grundstücken eine der Wertsteigerung entsprechende Belastung ermöglicht und andererseits beim Hausbesitz durch den Massstab des Rohertrages die Gefahr der Wertüberschätzung vermeidet.

Zu erwähnen ist vielleicht noch, dass Altona die Einkommensteuer nach einem besonderen Tarif erhebt, der die niederen Einkommen relativ stärker belastet und dass dort eine exorbitant hohe Grundsteuer erhoben wird, die bei Hausgrundstücken 16 Proz. des Nutzwertes und bei Gebäuden, die gewerblichen Zwecken dienen, 12 Proz. beträgt. Dieser Fall einer umgekehrten Progression des Steuerfusses der Einkommensteuer steht einzig im heutigen preussischen Steuerwesen da; er wird mit den besonderen sozialen Verhältnissen der Stadt gerechtfertigt: es handelt sich nämlich um die Belastung der in Altona angesiedelten Hamburger Arbeiterbevölkerung entsprechend den Kosten, die sie der Altonaer Stadtverwaltung verursacht. Die hohe Grundsteuer dient, ob gewollt oder ungewollt, demselben Zweck.

Wie die Tabellen zeigen, ist auch nach dem Inkrafttreten des neuen preussischen K.A.G. noch keine gleichmässige Regelung erzielt. Zwar werden mit wenigen Ausnahmen alle Arten der Realsteuern neben der Einkommensteuer erhoben; aber das Mass der Heranziehung der einzelnen Steuern zur Befriedigung des kommunalen Finanzbedarfes ist in den einzelnen Kommunen verschieden.

III. Das preussische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.

Für die Weiterentwicklung des preussischen Gemeindesteuerwesens bildet das K.A.G. vom 14. Juli 1893 die Grundlage. Seine Gedanken und Ziele werden daher zunächst kritisch betrachtet werden müssen, insbesondere wird zu erwägen sein, ob seine Tendenz eine geeignete und zweckmässige Lösung des Problems erwarten lässt und ob vielleicht noch andere, nicht darin vertretene,

Digitized by Google

vielleicht sogar seinem Charakter widersprechende Momente zu berücksichtigen sind.

Der Grundgedanke des K.A.G. ist folgender: Schonung der staatlichen Einkommensteuer durch Verminderung der kommunalen Zuschläge und andererseits eine stärkere Belastung des Grundbesitzes und der Gewerbe durch Ueberweisung der reformierten staatlichen Ertragssteuern an die Gemeinden, als eine neue und geeignete Steuerquelle. Massgebend ist dafür die Erwägung gewesen, dass namentlich der Grundbesitz, aber auch das Gewerbe grossen Nutzen von den städtischen Leistungen haben resp. der Gemeinde Kosten verursachen, für Anlagen, die ihnen vornehmlich zu Gute kommen. Diese Sonderbesteuerung erfolgt also nach dem Interessenprinzip als Korrelat für generelle Gemeindeleistungen.

Während die Verwertung dieses Prinzips — ganz allgemein betrachtet — für die Kommunalbesteuerung richtig ist und zweifellos einen Fortschritt bedeutet, ist die im Gesetz empfohlene Einführung indirekter kommunaler Steuern wohl lediglich als ein Schritt anzusehen, zu welchem die Dringlichkeit und das stete Wachsen des Finanzbedarfes veranlasst haben. Das Gesetz hat sich bei den indirekten Steuern auf negative Vorschriften beschränkt, indem es die notwendigen Konsumptibilien von einer kommunalen indirekten Besteuerung ausnimmt. Erwägungen prinzipieller und sozialpolitischer Natur haben in diesem Falle nicht den Anstoss gegeben und namentlich nicht im Sinne einer Reaktion gegen die kommunalen Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer. Vielmehr sollen diese wie bisher die Grundlage des städtischen Steuerwesens bilden und auch von den niederen Schichten der Bevölkerung weiter erhoben werden. Vergleiche § 38 des K.A.G.

Für das kommunale Steuerwesen gilt danach das staatliche Existenzminimum von 900 Mark nicht. Es werden vielmehr Einkommen bis 400 Mark herunter von der städtischen Einkommensteuer getroffen.

Der wichtigste Gedanke des Gesetzes kommt aber im § 27 zum Ausdruck: »Liegenschaften, welche durch Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht sind (Bauplätze), können nach Massgabe ihres höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen herangezogen werden.«

Hiermit ist eine Frage angeregt, die schon Jahrzehnte lang die Interessierten und die Wissenschaft beschäftigt hat, aber noch immer nicht zu einer befriedigenden Lösung gelangt ist: die Frage,

Digitized by Google

wie die gewaltigen Konjunkturgewinne, die durch das Steigen des Bodenwertes in Städten mit intensiver Entwicklung des Wirtschaftslebens von den Grundeigentümern gemacht werden, für das Steuerwesen der betreffenden Kommunen nutzbar zu machen sind. Dass auch dieser Gedanke des Gesetzes von eminenter Tragweite ist, wird nicht zu bestreiten sein, ebensowenig wie in der zweckmässigen Lösung dieses Problems ein neuer grosser Fortschritt der Steuerentwicklung zu sehen ist.

Den grossen Zielen, die sich hier die Regierung gesteckt hat, wird jeder unparteiisch Denkende seine Anerkennung nicht versagen können. Auch die Wiederanwendung des im staatlichen Steuerwesen als unbrauchbar und ungerecht verworfenen Prinzips der Besteuerung nach dem Vorteil wird an und für sich keine Bedenken hervorrufen. Anders jedoch muss vielfach das Urteil lauten, wenn man die Ausführung dieser Ideen, wie sie das K.A.G. versucht, näher betrachtet. Dass hier ganz besonders auch Urteile und Ansichtsäusserungen der durch die Mehrbelastung getroffenen Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, liegt auf der Hand. Man wird solchen Aeusserungen von jener Seite gegenüber nicht in den fatalen Fehler verfallen dürfen, anzunehmen, Interesse und Sonderbelastung durch Steuern seien notwendiger Weise mit Voreingenommenheit und Befangenheit der Kritik zu vereinigen. Wir glauben, dass das Gefühl der staatsbürgerlichen Pflicht heute wenigstens unter den Gebildeten soweit entwickelt ist, dass auch in Steuersachen ein stärker belasteter Steuerpflichtiger sehr wohl im stande ist, die Gerechtigkeit und Notwendigkeit seiner Mehrbelastung anzuerkennen und sich durch den Unwillen, den natürlich jede Schmälerung des verfügbaren Einkommens verursacht, die Augen nicht blenden lässt, vielmehr einer objektiven Würdigung seiner Mehrbelastung fähig bleibt.

Es ist ja leider eine bekannte Thatsache und ein schlimmes Zeichen der Zeit, dass heute die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Erwerbsgruppe nur zu oft mit der Befangenheit in den Sonderinteressen dieser identifiziert wird. Gerade gegenüber dem städtischen Grundeigentümer wird diese Ansicht bei jeder Gelegenheit hervorgekehrt, der heute ein beliebter Prügelknabe für allerlei Krankheitserscheinungen des modernen wirtschaftlichen und sozialen Lebens geworden ist. Die Voreingenommenheit und Parteilichkeit gegen ihn äussert sich nicht nur in den Elaboraten schreibwütiger und skandalsüchtiger, den thatsächlichen Verhältnissen

Digitized by Google

des praktischen Lebens fernstehender Journalisten; sie tritt leider auch in den besser gebildeten Kreisen hervor. Nur sehr langsam und allmählich schwindet auch in Erörterungen bezüglich des privaten städtischen Grund- und Hausbesitzes die durch Unkenntnis und Leidenschaftlichkeit verursachte Feindseligkeit und Befangenheit und greift eine gerechtere Würdigung seiner Existenzberechtigung Platz. Wenn also im Folgenden ein Mitglied jener bezeichneten Berufsgruppe eine kritische Beleuchtung des K.A.G. und der Aufgaben auf diesem Gebiete versucht, so darf ihm aus diesem Grunde nicht die Fähigkeit der objektiven Kritik abgesprochen werden.

Um zu einem richtigen Urteil über das K.A.G. und seine Ideen zu gelangen, erscheint es am zweckmässigsten, die einzelnen Gebiete des kommunalen Steuerwesens zu durchgehen und dabei zu beobachten, inwiefern sie durch das Gesetz eine Weiterentwicklung erfahren und ob dieses den individuellen Verhältnissen der einzelnen Steuergebiete gerecht wird. Es soll dabei zugleich Stellung zu Vorschlägen genommen werden, die im Anschluss an das K.A.G. gemacht sind; ganz besonders wird die Bedeutung des privaten Grund- und Hausbesitzes für das Steuerwesen der Gemeinden zu berücksichtigen sein. Hoffentlich gelingt es, gerade über dieses Steuerobjekt Klarheit zu verbreiten und zu einigen festen Regeln und Grundsätzen zu gelangen.

IV. Die indirekten Kommunalsteuern.

Wenden wir uns nun zunächst den indirekten Steuern zu, soweit sie für die kommunale Steuerpolitik in Betracht kommen.

Die Stellung der Finanzwissenschaft zu den indirekten Abgaben hat sich mehrfach geändert. Während sie in der neueren Zeit aus bekannten Gründen heftig bekämpft worden sind, macht sich neuerdings vielfach eine andere Richtung geltend, die sie nicht im Prinzip verwirft, vielmehr auf ihre grossen Vorzüge hinweist. Es wird besonders geltend gemacht die Leichtigkeit ihrer Erhebung, die sich ja unmerklich für den Einzelnen beim Einkauf der besteuerten Gebrauchsgüter vollzieht. Ausserdem könne die indirekte Steuer bei gewissen Gegenständen den Charakter einer collecta voluntaria haben, soweit es sich eben nicht um notwendige Existenzbedürfnisse handelt. Natürlich wird eine Ausgleichung durch direkte Steuern verlangt, man glaubt auf diese Weise die Vorzüge des indirekten und des direkten Steuersystems unter

Digitized by Google

Vermeidung der Nachteile vereinigen zu können, die mit der Anwendung eines einzigen dieser Systeme verbunden sind. In diesem Sinne tritt besonders *Fr. J. Neumann* für die Erhaltung indirekter Kommunalbgaben ein [1]).

Was die praktische Durchführung solcher Wünsche anbelangt, so ist zu berücksichtigen, wenigstens für das preussische Steuerwesen, dass das K.A.G. den Kreis der Steuerobjekte für die indirekte Besteuerung erheblich verengert hat. Es ist dabei von der Thatsache der starken Belastung der unteren Volksklassen durch die indirekten Abgaben des Reiches ausgegangen, der gegenüber die staatlichen direkten Steuern noch keine Ausgleichung herbeiführen. Für Preussen ist somit eine Entwicklung, wie sie *Neumann* wünscht: Ersatz der direkten Gemeindebesteuerung der unteren Volksschichten durch eine indirekte unterbunden. Man kann mit dieser Regelung wohl zufrieden sein. Die Argumentationen *Neumann*'s verdienen zwar ohne Zweifel Beachtung und enthalten vieles Richtige. Es ist eine bekannte Thatsache, dass mit der Einkommensteuer grosse Härten verknüpft sind, dass gerade die niedrigsten Steuerbeträge am schwierigsten einzuziehen sind. Die Zahl der Fälle, wo der Staat resp. die Kommune erst durch den Gerichtsvollzieher zu ihren Steuern gelangen, ist leider unter den kleinen Steuerzahlern sehr erheblich. Aber nichtsdestoweniger ist es mit Genugthuung zu begrüssen, dass man in Preussen am Einkommensteuersystem auch voll und ganz festgehalten hat. In Preussen, wo nach Einführung der Steuerfreiheit des Existenzminimums die Einkommen unter 900 M. von der staatlichen Einkommensteuer freigeworden sind und die Erhebung kommunaler Zuschläge durch das K.A.G. in vernünftigen Grenzen gehalten wird, sind damit auch wohl ihre grössten Schwierigkeiten und Härten beseitigt. Die niedrigen Beträge, mit denen die Arbeiterklassen durch die Einkommensteuer getroffen werden, bedeuten keine Ausgabe für sie, gegen die man sich mit Händen und Füssen zu sträuben hätte: es ist da nicht einzusehen, weshalb Staat und Kommune auf die Böswilligkeit oder die Unwirtschaftlichkeit Einzelner so viel Rücksicht nehmen und die Gesamtheit der kleineren Steuerzahler von der offenen Steuerzahlung befreien sollen.

Auch die Arbeiterwelt bis zu den niedrigsten für das Steuerwesen noch in Betracht kommenden Schichten hinunter wird mit der Zeit zur Einsicht der Unvermeidlichkeit der Steuerzahlung

1) Vgl. *Neumann:* Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland. Tübingen 1895.

Digitized by Google

kommen. Ist aber einmal diese Erkenntnis da, dann bildet die offene Zahlung der Abgaben entschieden eine würdigere Art der Pflichterfüllung, deren ethischer und moralischer Wert gegenüber einem System der Bevormundung, wie es indirekte Steuern zweifellos darstellen, auch von den Beteiligten selbst, namentlich von den intelligenteren billigerweise anerkannt werden muss.

Natürlich wird dieses ideale Ziel sobald nicht erreicht werden; man wird jedoch mit den armen und wenig gebildeten Volksklassen umsomehr Geduld haben müssen, als auch gerade die führenden Kreise unserer Nation in dieser Hinsicht nicht fehlerfrei sind. Jene Klassen, die Bildung und Besitz repräsentieren und auf Grund dieser Momente die geistige Führerschaft auf allen Gebieten des staatlichen wie des privaten Lebens beanspruchen, haben in Steuersachen und in der Pflicht des Staatsbürgers, bereitwillig zum Wohl des Ganzen unvermeidliche Opfer zu bringen, vielfach ein schlechtes Beispiel gegeben. Nicht Steuerverhinderung, sondern möglichst gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten sollte das Programm jeder Partei sein, die Anspruch darauf erhebt, objektiv und in modernem Sinne die öffentliche Meinung der Gebildeten zu vertreten. Je grösser die Anforderungen an Staat und Kommune werden, je mehr der Kulturberuf der öffentlichen Verbände anerkannt wird, um so weniger wird auch ein stetes Wachsen ihres Finanzbedarfes zu vermeiden sein.

Damit soll nicht gesagt sein, dass für die Einkommensteuer die Zeit der Reform dahin ist. Wohl kann unser Steuerwesen sich rühmen, die Aufgabe einer gerechten Verteilung der Lasten durch Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen mit Eifer in Angriff genommen zu haben; aber noch viel ist in dieser Richtung zu thun, ehe man mit gutem Gewissen auf einige Zeit die Hände müssig in den Schoss legen kann.

Obwohl diese Frage ja eigentlich mehr in das Bereich der staatlichen Steuern gehört, da den Gemeinden im allgemeinen keine selbständigen veränderungsfähigen Einkommensteuern zur Verfügung stehen und die frühere Freiheit der Gemeinden in diesem Punkte durch das neue K.A.G. noch erheblich eingeschränkt worden ist, so kann sie auch hier erörtert werden.

Es kommen immerhin einige grössere Städte mit grösserer Freiheit der Tarifgestaltung in Betracht. Diese sind vielleicht im stande, derartige Veränderungen innerhalb ihres Machtbereichs nach eingeholter Genehmigung der Aufsichtsbehörde durchzuführen,

Digitized by Google

für welche der Staat bis jetzt noch nicht gewonnen ist.

In dieser Hinsicht ist vom Standpunkt der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auf die schwere Ungleichheit hinzuweisen, die dadurch entsteht, dass man die Entstehung des Einkommens innerhalb der Familie der Steuerpflichtigen nicht genügend berücksichtigt. In vielen Haushaltungen, namentlich bei den Arbeitern, vorwiegend jedoch in den Kreisen der selbständigen Handwerker und der sonstigen Kleingewerbetreibenden ist häufig die Thätigkeit der Frau massgebend für die Existenz und das Vorwärtskommen der ganzen Familie. Welche Fülle von Arbeit wird in diesen Klassen von der Ehefrau verrichtet, die gleich dem Manne unermüdlich in ihrem Wirkungskreise thätig ist und die auf so manchen Lebensgenuss und manche kleine Freude gern verzichtet, wenn sie dadurch das wirtschaftliche Vorwärtskommen des Familienkreises beeinträchtigen würde. Es bedeutet heute eine bittere Ungerechtigkeit, wenn man die Einkommenserhöhung, soweit sie durch die Thätigkeit der Frau hervorgerufen ist, zur Einkommensteuer heranzieht. Die produktiv thätige Geschäftsfrau oder eine andere Ehefrau, welche die materielle Bedrängnis der Familie zur Erwerbsarbeit zwingt, wird heute besteuert; eine andere, deren Mann ein so hohes oder so gesichertes Einkommen hat, dass eine derartige Thätigkeit seiner Frau unnötig ist, bleibt steuerfrei. Es ist dies nicht nur ungerecht, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht ein verkehrtes Prinzip. Eine Familie, die nur durch wirtschaftliche Mitarbeit der Mutter bestehen kann, ist eben weniger leistungsfähig als beispielsweise die Familie eines hohen Beamten, in der die Ehefrau sich auf Besorgung der häuslichen Arbeiten beschränkt. Zu verlangen ist demnach die Abziehbarkeit einer bestimmten Summe für die mitthätige Frau resp. Kinder vom steuerbaren Gesamteinkommen der Familie. Praktisch ist dieses Postulat auch bereits verwirklicht in Oesterreich, wo für die gewerblich mitthätige Ehefrau 250 Gulden vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht werden.

Auch die badische Steuerreform von 1884 bestimmt, dass alles durch eigene Thätigkeit der Familienmitglieder erzielte Einkommen freibleibt, wenn es nicht die Höhe von 500 M. überschreitet.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zum Ausgangspunkt zurück, so sind von den indirekten Abgaben zunächst die Verbrauchssteuern, so weit sie nach dem K.A.G. in Betracht kommen, ins Auge zu fassen. Zunächst die Biersteuer, die ein-

Digitized by Google

zige Steuer auf ein Genussmittel. Weiter sind als Objekte der kommunalen Verbrauchsbesteuerung das Gas und die Elektricität in Vorschlag gebracht worden.

Was zunächst die Biersteuer anbelangt, so stehen einer weitgehenden kommunalen Ausnutzung dieser Steuerquelle reichsgesetzliche Bestimmungen entgegen; sie kann also nicht von grosser Bedeutung für die Kommunen werden. Die Beurteilung der Steuer an sich wird verschieden sein, je nachdem man im Bier ein entbehrliches Genussmittel oder ein wesentliches Nahrungsmittel sieht. In Betracht kommt insbesondere der enge Zusammenhang zwischen hohen Bierpreisen und starkem Branntweinkonsum. Zur Vermeidung des letzteren wird man eine allzustarke Bierbesteuerung ablehnen müssen.

Die von vielen Seiten geforderten Beleuchtungssteuern bestehen schon vielfach thatsächlich, namentlich die Gassteuer. Diese wird nach *Adickes* (vergl. »Studien über die Weiterentwicklung des Gemeindesteuerwesens«, Tübingen 1894) »wohl in allen Gemeinden mit eigenen Gasanstalten im Preise verhüllt, erhoben«. Gleichgültig wie man auch diesen Steuern gegenübersteht, so erhellt doch ohne Weiteres, dass bei dem heutigen Stande der Beleuchtungstechnik eine Gassteuer allein zu Ungerechtigkeiten führt; sie müsste mindestens durch eine Beleuchtungssteuer auf Elektrizität ergänzt werden. *Adickes* empfiehlt in seinen »Studien« die Einführung solcher Beleuchtungssteuern, indem er auf ihren »luxussteuerartigen« Charakter und ihre leichte Erhebbarkeit hinweist. Er stellt für die Kommunen mit eigenen Beleuchtungsanstalten den Grundsatz auf, die Beleuchtungssteuern vom Unternehmergewinn zu trennen und proportionale Sondersteuern zur Ergänzung für diejenigen Verbraucher von Gas und Elektrizität einzuführen, die ihren Bedarf durch eigene oder durch private Anstalten zu decken in der Lage sind. Was diese Begründung der Beleuchtungssteuern anbelangt, so kann man ja über den luxussteuerartigen Charakter dieser Abgabe, namentlich in Bezug auf das Gas verschiedener Meinung sein. In allen grösseren Städten giebt es wohl kaum ein Haus, in welchem nicht auf den Treppen und Fluren Gas gebrannt wird. Die Kosten dafür werden in der Regel vom Hauswirt erhoben, der sie natürlich auf die Mieter abwälzen muss, welchen die Einrichtung zu Gute kommt. Für die ärmeren Mieter würde daher eine Gassteuer eine schwere Last darstellen. Auch im Hinblick auf kleine Geschäftsleute dürften

Digitized by Google

derartige Steuern kaum zu empfehlen sein. Endlich können die besitzenden Klassen, welche mit Beleuchtung Luxus treiben, auch in anderer Weise erfasst werden. Jedenfalls wird diese Steuer, namentlich auf Gas, immer mit Ungerechtigkeiten verknüpft sein, da ein starker Gaskonsum durchaus nicht im einzelnen Falle als Zeichen von Wohlstand anzusehen ist.

Will man die grossen und sicheren Einkommen treffen, so thue man dies in offener Weise durch Einkommen- und Vermögenssteuern. Den Steuerzahlern wird dies lieber sein, als das Bewusstsein, bei allen Leistungen der städtischen Unternehmungen in der willkürlichsten Weise besteuert zu werden. Für die kommunalen Unternehmungen wird gerade der Grundsatz aufzustellen sein, dass sie auf jede Ausbeutung ihres Monopols verzichten und ihre Produkte zum Selbstkostenpreis und höchstens unter Zuschlag eines mässigen Unternehmergewinnes — es kommt hierbei auf den Charakter der Leistungen an — abgeben sollen. Damit ist auch die Forderung selbständiger Beleuchtungssteuern abzulehnen. Die Willkür der Gemeinden in der Abgabenbemessung für Leistungen kommunaler Anstalten ist bereits so gross, dass sie nicht noch durch derartige Vorschläge gestärkt werden darf. Die Verbindung von Klagen über hohe Wohnungsmieten (steigende Bodenpreise) und andererseits die Ermunterung, die Preise für unentbehrliche Bedarfsgegenstände dieser Art über Gebühr zu verteuern, bezeichnet eine grosse Inkonsequenz.

Eine dritte Art dieser Steuern, die besonders in süddeutschen Städten erhoben wird, ist die Baumaterialiensteuer, welche ebenfalls an *Adickes* einen warmen Fürsprecher findet. Die Meinungen werden auch über diese Steuer auseinandergehen. *Roscher* verwirft sie prinzipiell, da sie zur Verteuerung der Häuserpreise und damit zur Erhöhung der Wohnungsnot beitragen müsse. *Adickes* bestreitet die absolute Richtigkeit dieser Behauptung. Die Möglichkeit dieser Folgen liege vor; sie würden aber nur unter bestimmten Verhältnissen eintreten. Die fragliche Steuer wirke z. B. verschieden, je nachdem sie zur Zeit einer Ueberproduktion von Wohnungen oder während eines Wohnungsmangels eingeführt werde. Ferner findet er auch an dieser Steuer den Vorzug, dass man die besser gestellten Gemeindeangehörigen stärker belasten könne, durch besonders hohe Besteuerung des Luxusmaterials. Endlich spräche dafür die leichte Erhebbarkeit. Aber auch hiergegen ist dasselbe zu sagen, was in der Frage der Beleuchtungs-

Digitized by Google

steuern ausgeführt wurde. Soweit es sich um die Belastung des fundierten Einkommens handelt, halte man an den bewährten Formen der direkten und persönlichen Steuern fest; weshalb zu diesem Zweck neue unbewährte Steuern einführen, bei denen die individuellen Verhältnisse schwer zu berücksichtigen sind! Dies ist der allgemeine Einwand dagegen.

Ferner ist die Richtigkeit der Behauptung *Adickes'*, dass eine in einer Zeit der Wohnungsüberproduktion eingeführte Baumaterialiensteuer in erster Linie auf die Baustellenbesitzer falle, keineswegs ausgemacht. Nehmen wir den Fall an, es werde in einer Stadt mit Ueberfluss an Wohnungen eine derartige Abgabe eingeführt. Die erste Wirkung derselben wird in einer Verteuerung der Bauten liegen und zwar ungefähr um die Höhe der indirekten Abgabe. Steht man nicht auf dem Standpunkt, dass im Häuserbau keine freie Konkurrenz sei und unberechtigte Gewinne seitens der Bauunternehmer gemacht werden, so muss man zugeben, dass eine Abwälzung der Last auch nur teilweise auf das Baugewerbe u. s. w. nicht möglich ist. Die Häuser müssen also notwendigerweise teurer entstehen, was eine vorläufige weitere Einschränkung des Häuserbaues zur Folge hat. Regt sich dann aber bei wieder wachsender Nachfrage die Bauthätigkeit, so ist gar kein vernünftiger Grund ersichtlich, weshalb die Bauspekulation, die den Grund und Boden zu bestimmten Preisen erworben und nicht nur das Anlagekapital, sondern auch die Zinsen hineingesteckt hat, das Bauterrain billiger als bisher verkaufen soll. Sind die Entwicklungsbedingungen der Stadt überhaupt günstig, so können die Bodeneigentümer ruhig warten, bis sie die erhofften Preise erzielt haben; das bedeutet aber die Abwälzung der Last auf die Käufer, die aus der Bewirtschaftung des Hauses in der Regel nur eine wohlverdiente Rente ziehen. Sie wälzen die Last demgemäss auf die Mieter ab, unter denen wieder die wirtschaftlich schwächeren, trotz aller Vorsichtsmassregeln bei der Bemessung der Abgaben die Kosten zu tragen haben. Natürlich kann die Steuer wegen ihrer leichten Abwälzbarkeit auch nicht zum Zwecke der Besteuerung von Konjunkturgewinnen verwendet werden.

Man sucht heute vielfach eine neue Steuer dem Interessierten dadurch mundgerecht zu machen, dass man verspricht, sie zu Zwecken zu verwenden, wobei sie teilweise auch dem Belasteten wieder zu Gute kommen. So will auch *Adickes* die Erträge dieser Steuer ganz oder teilweise zur Bildung eines Gemeindeneubau-

Digitized by Google

fonds verwendet wissen. Jedoch auch die Hoffnung vermag diese neue Abgabe keineswegs geschmackvoller zu machen. Namentlich wird der Hausbesitzerstand durch Ausführung einer solchen Absicht sich gefährdet sehen. Die Steuer könnte möglicherweise zur Anhäufung grosser städtischer Kapitalien führen, die Verwendung verlangen und von der der Hausbesitz jedenfalls nicht viel Gutes zu erwarten hat. Die Kommunen treten heute vielfach mit der Privatindustrie in Konkurrenz; es ist prinzipiell dagegen gar nichts einzuwenden. Verlangt aber muss werden, dass in solchen Fällen auch eine gleichmässige Konkurrenz stattfindet. Nur wenn die Unternehmungen der Gemeinden, so auch der Häuserbau, unter den gleichen Bedingungen, mit denen die konkurrierende Privatindustrie zu rechnen hat, geleitet werden, kann es ohne Ungerechtigkeiten und Härten abgehen. Wenn aber beispielsweise zur Unterstützung sogenannter gemeinnütziger Baugenossenschaften kommunale Gelder zu einem billigeren Zinsfuss abgegeben werden, als der private Baumeister es bekommt, so bedeutet dies eine schreiende Ungerechtigkeit, gegen die jeder Unparteiische Front zu machen hat. Nur wenn die Gemeinde in einem Konkurrenzkampf unter gleichen Bedingungen sich leistungsfähiger erweist als die Privatindustrie, dann hat solches Vorgehen einen Wert; im Allgemeinen ist aber wohl die Gemeinde ein schwerfälligerer und teurer arbeitender Produzent als die Privatunternehmung.

Es ist allerdings nicht schwer, in der vorhin geschilderten Weise durch Verleihung von Kapitalien zu billigerem als dem landesüblichen Zins die betreffenden Produkte billiger herzustellen; dass aber auf diese Weise dauernde Vorteile nicht erzielt werden können, wird nur derjenige leugnen, dem entweder die Leidenschaft die Augen blendet, oder der mit den fundamentalsten Lehrsätzen der Wirtschaftslehre nicht vertraut ist.

Zins und Unternehmergewinn hängen von den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen ab.

Auch der sonst allmächtige Staat sieht hier seiner Gewalt eine Schranke gezogen. Alle Erfolge, die im Gegensatz zu den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaft erzielt werden, sind nur Scheinerfolge und mögen sie für einzelne Klassen auch einen Vorteil bringen, so müssen doch so und soviel andere darunter leiden.

Adickes meint endlich, die Baumaterialiensteuer auch aus dem Interessenprinzip rechtfertigen zu können; sie soll ein Mittel sein, die grossen industriellen Unternehmungen, welche den Kommunen

Digitized by Google

grosse Kosten verursachen, in bequemer und erfolgreicher Weise zu treffen. Wie über den Erfolg zu denken ist, das zu schildern erübrigt sich nach den bisherigen Ausführungen. Wenn aber *Adickes* der Meinung ist, eine solche indirekte Abgabe werde dem betreffenden Gewerbetreibenden schwerlich so unangenehm sein, wie hohe Gewerbesteuern, so spricht auch das nicht für sondern gegen die Einführung dieser Steuer. Die wirtschaftliche Reife und das Pflichtgefühl soll solche kleinen Rücksichten überflüssig machen. Die tief in die persönlichen Verhältnisse eingreifende direkte Steuer regt zum Nachdenken an und fordert zur Kritik heraus, und das kann im Interesse einer lebendigen Anteilnahme an der Entwicklung des staatlichen und kommunalen Verwaltungslebens nur mit Freuden zu begrüssen sein. In der Anwendung direkter Steuern liegt eine Gewähr gegen die Gefahr, dass übermässige Anforderungen an die Steuerkraft des Einzelnen gestellt werden.

Als zweite Gruppe der indirekten Steuern sind zu untersuchen die Aufwands- und Luxussteuern. Das K.A.G. erwähnt als solche die Hundesteuer und die Lustbarkeitssteuern. Erstere ist allgemein verbreitet und entspricht zugleich einem sanitären Bedürfnis; die anderen scheinen immer mehr eine beliebte Kategorie kommunaler Steuern zu werden. Sie haben ohne Zweifel grosse Vorzüge, namentlich auch in sozialpolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Im allgemeinen erfreuen sie sich jedoch keiner grossen Beliebtheit bei den Steuerzahlern, was aus psychologischen Gründen sehr begreiflich ist. Keine Steuerart macht sich wohl so unangenehm bemerkbar und fordert so zur Opposition heraus wie diese. Deshalb gehören Fälle, wo man diese Steuer eingeführt, sie aber bald wegen der damit verbundenen Plackereien hat fallen lassen, nicht zu den Seltenheiten. So hat auch die in Frankfurt a. M. eingeführte Lustbarkeitssteuer nach kurzem Bestehen an der Opposition der Bevölkerung das Ziel ihres Daseins gefunden. Auf einen flüchtigen Blick hin scheint die Hauptklippe vermieden zu sein durch Freilassung privater Festlichkeiten; thatsächlich würde das aber gerade eine Begünstigung der besitzenden Klassen bedeuten. Aus diesem Grunde gestattet deshalb auch das K.A.G. die Besteuerung privater Lustbarkeiten. Ein allgemein zutreffendes Urteil wird über diese Steuer nicht zu fällen sein; es kommt für die Frage ihrer Einführung auf die besonderen Verhältnisse wirtschaftlicher und sozialer Natur der einzelnen Gemeinden an.

Abgesehen von diesen Steuern sind ferner als zu dieser Ka-

Digitized by Google

tegorie gehörig Steuern auf Equipagen, Pferde, Fahrräder und dergl. in Vorschlag gebracht worden. Im allgemeinen spricht gegen diese Steuern ihre geringe Ergiebigkeit. Im Grossen und Ganzen ist diesen Steuern keine Bedeutung beizumessen und ihre Einführung würde nur das klare übersichtliche Bild der heutigen Besteuerung verwirren. Wie weit die Kleinigkeitskrämerei hier gehen kann, zeigt der Vorschlag auf Einführung einer Singvögelsteuer. Grosse Aufgaben, wie sie heute den öffentlichen Verbänden gestellt sind, können auch nur mit grossen Mitteln gelöst werden. Solche Palliativmittelchen sind der heutigen Technik des Steuerwesens nicht würdig.

Den Schluss der indirekten Steuern bilden endlich die Verkehrssteuern. Diese werden gerechtfertigt als Mittel zur Ausfüllung der Lücken, welche die direkte Einkommen- und Ertragsbesteuerung lässt. In dem Masse der Verbesserung des Steuerwesens werden sie dementsprechend überflüssig und heute verbindet man mit ihnen den Zweck, unregelmässige Einnahmen, die nicht unter den gewöhnlichen Einkommensbegriff fallen, zu treffen.

Die wichtigste und am meisten verbreitete Art ist die Immobiliarbesitzwechselabgabe, welche die im Grundstücksverkehr entstehenden Konjunkturgewinne treffen soll. Die meisten Kommunen erheben sie als Zuschlag zur staatlichen Umsatzsteuer. Die Kritik dieser Steuer fällt verschieden aus. Während die meisten deutschen Finanztheoretiker sie für unentbehrlich halten und ihre offenbaren Mängel mit der Unvollkommenheit jedes Steuersystems entschuldigen, giebt es unter den Praktikern viele, die sie völlig verwerfen und andere Steuerformen dafür eingeführt sehen möchten. Auch Professor *Neumann* hält sie nicht für besonders geeignet, weiter verbreitet zu werden (vgl. S. 39 seines Buches), was ihn allerdings nicht hindert, gelegentlich der Besprechung indirekter Steuern (vgl. S. 56) wieder ihr Fürsprecher zu werden, trotzdem er vorher eine bessere Form der Besteuerung zur Erreichung ihres einzigen Zwecks vorgeschlagen hat.

Es ist ohne weiteres klar, dass eine rein mechanisch an Verkehrsvorgänge anknüpfende Steuer selten gerechte Resultate für den einzelnen Fall liefern kann. Der Staat erhebt sie heute bei allen Tauschvorgängen, also auch bei Zwangsverkäufen, ohne Rücksicht auf den Schaden, der in solchen Fällen hervorgerufen wird. Dass es hierbei wirtschaftlich ganz ohne Belang ist, wer die Steuer trägt, liegt auf der Hand. In der Uebertragung der Steuerpflicht

Digitized by Google

auf den Erwerber kann ein Rechtfertigungsgrund für diese Steuer nicht gefunden werden; denn jedes Geschäft dieser Art bedeutet eine Spekulation, bei der allein die Rentabilität des Objekts und der Nutzen für den Erwerber ausschlaggebend sind. Soweit nun die verlangte Rentabilität und Verzinsung durch die Steuer geschmälert wird, wird die Steuer bei dem Geschäft wertmindernd in Anrechnung gebracht werden. Diese schweren Mängel sind auch längst erkannt und das Fortbestehen dieser Steuer ist auf das Fehlen einer besseren Form zurückzuführen.

Für den Grundbesitz in Preussen kommen zwei Formen der Verkehrsbesteuerung in Betracht: 1) die erwähnte Mutationsabgabe, 2) die Kontraktstempelsteuer, beides staatliche Steuern, denen für den Mobilienverkehr die Börsen- und Wechselstempelsteuer des Reiches entspricht, natürlich nur, soweit der preussische Mobilienverkehr dadurch getroffen wird. Die Doppelbelastung des Grundbesitzverkehrs, ferner die Thatsache, dass auch der Besitzwechsel von ländlichem Grund und Boden von der Verkehrssteuer getroffen wird und dass alle Kommunen einen Zuschlag zur Staatssteuer erheben, lassen die heutige Besteuerung des Mobiliarverkehrs als ungenügend erscheinen. Die Gerechtigkeit verlangte, wenn eine andere Form der Besteuerung nicht möglich wäre, mindestens eine Beteiligung der Kommune an der Besteuerung des Mobilverkehrs. Zweckmässiger wäre die völlige Beseitigung der staatlichen Mutationsabgabe; denn die in Frage kommenden Konjunkturgewinne entstehen innerhalb der Gemeinde, und diese allein ist logischerweise zur Besteuerung solcher von ihr selbst hervorgerufenen Gewinne berechtigt.

Zwar können Fälle vorkommen, wo die Werterhöhung des Bodens lediglich durch staatliche Einrichtungen, z. B. Kanäle und dergl. hervorgerufen wird, diese gehören aber zu den Ausnahmen. Auch würden sich bei Beschränkung dieser Steuer auf die Gemeinden ihre Mängel mildern lassen. Schon dies würde einen Fortschritt bedeuten. Der heutige Zustand jedenfalls ist unhaltbar und die sorglose Einführung kommunaler Zuschläge verdient die schärfste Verurteilung. *Adickes* rühmt die Ertragsfähigkeit dieser Steuer und führt als Beispiel für ihre Entwicklungsfähigkeit die bezügliche Steuer in Frankfurt a. M. an. Sie beträgt dort 1 Proz. vom Wert resp. Kaufpreis (seit 1814 in dieser Höhe erhoben, früher eine Zeit lang 3 Proz.!) Hierzu trat am 1. September 1867 der allgemeine preussische Kaufstempel. Endlich be-

Digitized by Google

kam die Stadt nach weiteren zwei Jahren eine Grund-, resp. Gebäudesteuer von $1^1/_6$ Proz., die vor kurzem wiederum um $^1/_3$ auf $1^1/_2$ Proz. erhöht worden ist. Seiner Behauptung nach werden diese Abgaben sehr leicht getragen, auch die letzte Erhöhung sei ohne irgend welche Klagen und Beschwerden hingenommen worden, obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt zur Zeit der Steuererhöhung unter einem starken Druck gelitten hätten. Auf die Miete sei kein ungünstiger Einfluss in Form von Mietesteigerungen zu erkennen gewesen, was schon aus dem Grunde ausgeschlossen gewesen wäre, weil zu der Zeit infolge von Wohnungsüberfluss zahlreiche Häuser leer gestanden hätten.

Dieser optimistischen Ansicht gegenüber muss doch daran festgehalten werden, dass eine so hohe Verkehrsbesteuerung zu welcher dann nach einiger Zeit eine neue, ziemlich hohe Ertragssteuer hinzutritt, in hohem Masse fühlbar sein muss. Nur die relative Seltenheit der Verkäufe ist die Ursache, dass darüber nicht allgemein Klagen laut werden. Jedenfalls steht fest, dass eine derartige Steuer im allgemeinen preiserhöhend wirken muss.

Nimmt man einen Besitzwechsel eines Grundstücks in Frankfurt a. M. für ungefähr alle 15 Jahre an und kommt also in einem Menschenalter ein Verkauf zweimal zu Stande, so bedeutet die zweimalige Steuer, wenn der Wert des Grundstücks nicht gestiegen ist, bei einem Objekt von 100 000 M. eine Einbusse von 4000 M. Dementsprechend muss sich der Verkaufspreis auf 104 000 M. stellen, falls nicht der Verkäufer von seinem angezahlten Gelde 4000 M. verlieren soll. Letzteres wird selten der Fall sein. So bleibt nichts weiter übrig, als eine Preiserhöhung, die natürlich auf einer vorhergegangenen Mietesteigerung beruht. Die Beobachtung in Frankfurt a. M. genügt natürlich nicht zur Widerlegung des eben Gesagten, möglich ist jedoch, dass dort zu jener Zeit mancher schon schlecht gestellte Hauswirt sein Anwesen nicht hat halten können und es mit starkem Verlust veräussert hat. Dies wäre ein Ausnahmefall, in dem allerdings die hohe Abgabe gezahlt wurde, ohne zu einer Mietesteigerung zu führen. Es ist dies dann ein Fall der Steuererhebung, der aller Gerechtigkeit hohnlacht. Glücklicherweise wird man solche Fälle nicht zur Regel stempeln dürfen. Aber auch in diesem Fall gilt unsere frühere Behauptung. So wie sich die Lage des Hausbesitzes einigermassen gehoben hat, bemühen sich die Wirte, die Mieten wieder so hoch zu bringen, dass sich ihr Kapital wie früher

Digitized by Google

verzinst und sie bei einem Verkauf keine Kürzung ihres angezahlten Kapitals erfahren. Der Erwerber des vorher erwähnten Grundstücks wird sich natürlich durch den niedrigen Kaufpreis nicht beirren lassen, sondern seine Mieten dem allgemeinen Stande gemäss erhöhen. Es kommt hierbei das bekannte Preisgesetz zur Geltung, wonach der Preisstand reproduzibler Güter sich richtet nach den Preisen, die der am teuersten produzierende Produzent, dessen Produkte noch zur Deckung des Marktbedarfs erforderlich sind, erzielen muss, um neben völliger Kostendeckung und Kapitalverzinsung noch einen entsprechenden Unternehmergewinn haben zu können. Dieser Satz gilt natürlich auch für den Marktpreis von Nutzungen. Die Mieter müssen also die Kosten tragen.

Man wird hiergegen einwenden, dass der hier angenommene Fall ohne Werterhöhung eine Ausnahme bildet. So glaubt auch *Adickes* eine allgemeine Steigerung des Bodenwerts in den grösseren Städten präsumieren zu können, der gegenüber solche Ausnahmen nicht berücksichtigt werden können. Zum Beweise für die allgemeine Wertsteigerung führt er statistische Daten an. Es ist allerdings nicht zu bestreiten, dass der Bodenwert vornehmlich in Städten mit rascher Entwicklung schnell und beständig steigt. Ebenso muss aber zugegeben werden, dass die Steigerung immer nur in längeren Zeitperioden erfolgt, in denen wiederum starke Schwankungen, Stagnationen und Rückwärtsbewegungen stattfinden. Aber alle Verkäufe in solchen ungünstigen Zeiten, die häufig den Verkäufer ruinieren, werden mit gleichem Mass wie der Besitzwechsel in guten Zeiten gemessen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Bodenwert in allen Teilen einer Stadt durchaus nicht gleichmässig steigt, dass Gegenden, die früher ein Monopol in geschäftlicher Hinsicht besassen, dies verlieren können, welches anderen wieder zufällt. Endlich ist noch auf den Umstand hinzuweisen, dass in vielen seit den 70er Jahren stark entwickelten Grossstädten wie z. B. Berlin gewisse Stadtteile vorhanden sind, die in den teuren Gründerjahren entstanden, so teuer gebaut worden sind, dass an ihnen niemals ein Konjunkturgewinn gemacht worden ist. Bei diesen war der jeweilige Eigentümer immer froh, wenn er es mit möglichst geringem Schaden wieder verkaufen konnte. So ist gerade in diesen Grundstücken ein sehr intensiver Verkehr zu konstatieren. In allen solchen Fällen erfolgt die Versteuerung in ungerechter Weise. Dass gerade dabei wenig Klagen zu hören sind, liegt auf der Hand. Dem be-

Digitized by Google

nachteiligten Verkäufer kommt es auf ein paar hundert Thaler mehr Verlust nicht an.

Diese Beispiele werden genügen, um zu zeigen, wie vorsichtig man solchen allgemeinen Annahmen gegenüber zu verfahren hat und wie bedenklich es ist, eminente Steuererhöhungen damit rechtfertigen zu wollen. Ganz im Gegensatz zu *Adickes*, der nach einem Vergleich der deutschen Verkehrssteuern mit den viel höheren des Auslands die weitere Ausbildung dieses Systems besonders in den Kommunen verlangt, können wir einer solchen Reform nicht das Wort reden. Mit einer ungesunden Entwicklung in anderen Ländern kann man die Notwendigkeit, unsere deutschen Verkehrssteuern zu erhöhen, nicht motivieren. Von Frankreich ist bekannt, wie schwer ihm heute die Aufbringung der Kosten des Staatshaushalts wird. Dort hat man Besitzwechselabgaben von 7 Proz.! Eine solche horrende Steuer ist aber eine Vermögenskonfiskation und muss die Steuerkraft allmählich erschöpfen. Ausserdem stehen der Verkehrssteuer in wirtschaftlicher Hinsicht grosse Bedenken entgegen. Denn die Folge solcher Verkehrshindernisse ist eine faktische Gebundenheit des Bodens. Diese aber verhindert vielfach den Uebergang der Liegenschaft in die geeignetste Hand zum Schaden der wirtschaftlichen Ergiebigkeit. In der Schweiz hat die Opposition der Bevölkerung zur Herabsetzung der früher auch sehr hohen Verkehrssteuern geführt. Mit Recht klagen die bäuerlichen Kreise in Deutschland über die Ungerechtigkeit dieser Steuer. Auch in den kleineren Städten Deutschlands, die weit entfernt, am allgemeinen Aufschwung teilzunehmen, unter dem Zuge nach der Grossstadt zu leiden haben, ruft die Verkehrssteuer Ungerechtigkeiten hervor.

Wir sehen also, dass eine genauere Untersuchung die Immobiliarbesitzwechselabgabe nicht in besonders gutem Lichte zeigt. Zur Milderung ihrer Mängel sind mancherlei Vorschläge gemacht worden. Sie laufen teils nur auf eine Reform der Steuer hinaus, z. B. im Sinne einer Besteuerung des wirklichen Konjunkturgewinnes. Teils wird die völlige Beseitigung des Verkehrscharakters verlangt: Also Ersatz durch eine Objektssteuer. Beim ersten Vorschlage scheut man vor der Schwierigkeit und der Höhe der Kosten zurück, welche die genaue Feststellung des Konjunkturgewinnes erfordert. Dieselben Gründe werden gegen den zweiten Gedanken geltend gemacht. Deshalb entschliesst sich auch *Adickes* für die Beibehaltung der heutigen Form.

Digitized by Google

Wir weisen noch einmal anf den einzigen Zweck der Verkehrssteuer hin, Konjunkturgewinne zu treffen. Da sie dieses Ziel nicht vollkommen erreicht, so ist trotz aller Bedenken doch auf eine individuellere Gestaltung dieser Steuer hinzuarbeiten. Dahingehende Vorschläge sollen später noch gemacht werden.

Steht man andererseits auf dem Standpunkt der unbedingten Anerkennung der Verkehrssteuern, so wird man eine Aufgabe der Steuerpolitik darin sehen müssen, möglichst viele Verkehrsvorgänge zu belasten. So verlangt auch *Adickes* eine kommunale Verkehrssteuer auf bewegliches Gebrauchsvermögen. Er sieht darin ein Mittel, die den Gemeinden durch das K.A.G. vorenthaltenen Zuschläge zur Ergänzungssteuer teilweise zu ersetzen. Mit vollem Fug und Recht weist er auf dieses Verbot als eine bedauerliche Lücke des heutigen preussischen Steuerwesens hin, und seine Widerlegung der Begründung dieses Verbots durch das K.A.G. ist ebenso treffend wie richtig. Bekanntlich begründet der bezügliche § 36 das Verbot mit dem Hinweis auf die Uebertragung der staatlichen Objektssteuern auf die Kommunen, welche eine besondere Belastung des Vermögens durch eine Gemeindevermögenssteuer unthunlich erscheinen lasse. Diese Begründung ist hinfällig; das K.A.G. setzt sich hier mit seinem eignen Geist in Widerspruch, es werden hier zwei grundverschiedene Dinge mit einander verquickt. Kommunale Realsteuern sind aus dem Interessenprinzip zu rechtfertigen; die Sonderbesteuerung des Vermögens dagegen geschieht zum Zwecke der stärkeren Belastung des »fundierten« Einkommens, also aus dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Hierbei spielt die richtige Erwägung mit, dass auch das ertraglose Vermögen die Leistungsfähigkeit erhöht. Kommunale Real- und Vermögenssteuern haben also nichts mit einander gemein; die eine kann nicht gegen die andere ausgespielt werden. Der § 36 des K.A.G. enthält demnach einen beklagenswerten Irrtum, dessen baldige Beseitigung ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit ist. Erfolgt sie nicht bald, so werden Rückschlüsse auf eine dem K.A.G. innewohnende plutokratische Tendenz nicht ausbleiben.

Anstatt dagegen energisch zu protestieren und eine Aenderung zu verlangen, schlägt *Adickes*, wie gesagt, bei seiner Vorliebe für indirekte Abgaben, die schon erwähnte Steuer vor. Sie lässt sich höchstens rechtfertigen ihres luxussteuerartigen Charakters wegen und auch aus dem Interessenprinzip. Das beweg-

Digitized by Google

liche Gebrauchsvermögen stellt die grössten Anforderungen an die Gemeindeleistungen, z. B. an das Feuerlöschwesen. Als Ausgleich gegenüber dem zur Kostendeckung vielfach stark herangezogenen Grundbesitz könnte diese Steuer verwertet werden. Die geeignetste Form ist zweifellos in einer Besteuerung der Versicherungspolicen zu sehen, wie sie zuerst von *Schall* angeregt worden ist. Eine staatliche Stempelsteuer für Versicherungen dieser Art besteht in fast allen Ländern; ihre Prozentsätze sind ziemlich niedrig, nur die französische Steuer erhebt 8 Proz. (in Preussen $^1/_2$ Proz.). Zur Vermeidung von Ungerechtigkeit und aus wirtschaftlichen Gründen müsste für die nicht versicherten Gebrauchsgegenstände eine Ersatzsteuer eingeführt werden. Hausrat von geringem Wert müsste freibleiben. Die Einführung der Steuer hängt hauptsächlich von der Lösbarkeit des Problems der Ersatzsteuer ab.

Für grössere Gemeinden und solche mit extremen sozialen Verhältnissen, z. B. Villenortschaften mit reichen Bewohnern, die ihr Einkommen anderwärts erwerben und es auch anderwärts zum grössten Teil versteuern, wäre diese Steuer vielleicht angebracht; in kleineren Ortschaften ohne erhebliche soziale Unterschiede wäre sie natürlich nicht am Platze. Als Ersatz für die fehlende Vermögenssteuer ist sie unzureichend, und ihre Einführung mit dieser Motivierung zu verwerfen.

Ueberblicken wir zum Schluss noch einmal die behandelte Materie, so sehen wir, dass kaum eine der vorgeschlagenen indirekten Steuern, die letztbesprochene ausgenommen, der Steuerpraxis zu empfehlen ist. Die meisten sind im Interesse der Gerechtigkeit und der Klarheit des Steuerwesens abzulehnen. Der Hinweis des K.A.G. auf die Zweckmässigkeit indirekter Gemeindesteuern charakterisiert sich als ein wenig prinzipieller Verlegenheitsschritt, der aus den dargelegten Gründen nicht zu billigen ist.

V. Die Ertragssteuern innerhalb der Gemeinde.

Den indirekten Abgaben treten als zweite und wichtigere Gruppe innerhalb des kommunalen Finanzwesens die Ertragssteuern zur Seite. Von der grössten Bedeutung sind unter diesen, wie auch ihre eingehende Behandlung im K.A.G. beweist, die Grund- und Gebäudesteuern. Diese sollen zunächst betrachtet werden. Gerade auf diesem, vor allem den Haus- und Grundeigentümer interessierenden Gebiet sind die Anschauungen noch

Digitized by Google

so wenig geklärt, herrscht die graue Theorie so vor, dass alle Bemühungen, namentlich von seiten der Interessierten, Klarheit zu schaffen, bisher wenig Erfolg gehabt haben. Wie sehr hier mit falschen Voraussetzungen operiert wird, und wie man sich auf allgemein als Wahrheit geltende Sätze, deren Richtigkeit sehr dahinsteht, versteift, soll des weiteren noch gezeigt werden.

Das für den Staat abgelehnte Interessenprinzip der Besteuerung hat, wie wir von vornherein zugegeben haben, in der Gemeinde eine weit grössere Berechtigung. In der Nutzung der städtischen Aufwendungen besteht keine völlige Interessensolidarität. Es können Sondervorteile entstehen und gewisse bedeutende Lasten der Gemeinde sind auf das Konto bestimmter Berufskategorien zu setzen.

Damit sind auch die kommunalen Sondersteuern zweifellos begründet; aber man muss hier der Finanztheorie wie der Steuerpraxis den Vorwurf machen, dass sie nicht genügend spezialisieren. Handelt es sich z. B. um die Begründung kommunaler Grund- und Gebäudesteuern, so wird gewöhnlich auf die Kosten für Strassen- und Wegebau und des Polizei-, Schul- und Armenwesens hingewiesen. Daneben spricht man noch ganz allgemein von Aufwendungen, die dem Grundbesitz besonders zu Gute kommen. Welcher Art jedoch diese Aufwendungen sind und wie für solche vielfach eine Kostendeckung auf anderem Wege erfolgt, z. B. durch Gebührenerhebung, wodurch also eine Sondersteuer überflüssig wird, darüber schweigt man sich aus. So ist es zu erklären, dass der deutsche Hausbesitzerstand sich in Klagen über ungerechte Sonderbesteuerung erschöpft, während die Steuerpolitik ihn immer mehr zum Träger ihrer Steuern und Abgaben macht. In allen Schriften, die sich mit Steuerfragen beschäftigen, hallt es wieder von der Forderung: Belastet den Grundbesitz stärker; und alle nach neuen Finanzquellen ausschauenden Theoretiker kehren immer wieder zu der anscheinend als unversieglich angesehenen Quelle des Grund- und Hausbesitzes zurück.

Ueberdies ist heute noch zu rechnen mit der wirtschaftspolitischen Partei der Bodenreformer, deren Agitation und Polemik den privaten Grundbesitz in Verruf gebracht haben. Ihre unklaren Vorstellungen haben — wie es immer bei Utopien der Fall ist — auch in sonst ganz nüchtern und logisch denkenden Köpfen Verwirrung gestiftet.

Die kommunalen Verwaltungen geben vielfach der allgemeinen

Digitized by Google

Missgunst gegen das private Grundeigentum nach und der Hausbesitzer dessen konkrete, durch das Haus repräsentierte, Erscheinung die Aufmerksamkeit mehr auf sich zieht, als der unsichtbare und weniger mit den Interessen des Einzelnen kollidierende Grundeigentümer (resp. Bodenspekulant) ist der Leidtragende; ihm werden vielfach die Belastungen zu teil, die gerechter Weise dem andern aufgebürdet werden müssten. Eine derartige Tendenz gelangt auch in dem schon mehrmals besprochenen Buche von *Adickes* zum Ausdruck. Da er sich durchaus auf den Standpunkt des K.A.G. stellt, so ist dies nicht verwunderlich. Indem er eifrig für die weitere Ausbildung der Steuern auf Grundbesitz propagiert, führt er als Beispiel für die Entwicklung dieser Steuern »als interessante Thatsache« die unerhört hohe Belastung des Altonaer Grundbesitzes an. Wir haben im Anfang darauf hingewiesen. Diese Gemeinde deckte 1896/7 allein durch Grund- und Gebäudesteuer 58,32 Proz. ihres gesamten Steuerbedarfes. Rechnet man hierzu noch den Ertrag der Mutationsabgabe hinzu — wobei die ausserdem noch vom Grundbesitz erhobene, ziemlich beträchtliche Feuerlöschabgabe ganz ausser Betracht bleibt — so kommen fast 61 Proz. heraus. Neben dieser horrenden Vorausbelastung trägt natürlich jeder Hauseigentümer wie jeder Andere die Lasten der Einkommensteuer u. s. w. Wie *Adickes* behauptet aus eigener Erfahrung zu wissen, zahlen die Grundbesitzer die Steuer ohne erhebliche Klagen, »da sie ja von den Käufern, Eigentümern und Spekulanten bei allen Geschäften von vornherein in Anschlag gebracht werde.«

Dieses Beispiel ist bezeichnend für die heutige Haltung der Steuer- und Verwaltungspraxis gegenüber dem städtischen Grundbesitz. Es ist ein beliebtes Mittel, derartige Steuern mit dem Hinweis auf die Abwälzung zu rechtfertigen.

Niemand fragt jedoch nach dem eigentlichen Träger der Steuer. Die Besteuerung selbst wird aber dadurch und auch durch die Beobachtung, dass die Besteuerten ohne grosse Klage ihrer Steuerpflicht genügen, nicht aus der Welt gebracht. Jede Steuer schmerzt, und ist dies bei einer horriblen Besteuerung, wie sie das letzte Beispiel zeigt, nicht der Fall, so liegt der Grund dafür eben darin, dass die Steuer von dem Betreffenden wenigstens teilweise, nicht getragen, sondern vielmehr in »Anrechnung gebracht« wird. Dass der Käufer eines solchen Grundstücks nur nach der Rentabilität fragt und nur einen Kaufpreis zahlt, bei dem

Digitized by Google

unter Mitberücksichtigung aller Lasten des Grundstücks eine entsprechende Kapitalverzinsung u. s. w. erzielt wird, ist nicht zu bestreiten. Auf ihn wird also die Steuer nicht abgewälzt werden. Der Eigentümer andererseits, unter dem die Einführung, resp. Erhöhung erfolgt, will keine Kapitaleinbusse erleiden. Die notwendige Konsequenz ist eine Mietensteigerung in dem Masse, dass sich das Grundstück wieder wie früher verzinst.

Hierbei ist es natürlich völlig gleichgiltig, wie lange die in Rede stehende Altonaer Steuer besteht, wie hoch sie früher war, wann sie erhöht worden ist. Unter normalen Verhältnissen sind im grossen und ganzen die Mieter die damit Beschenkten gewesen. So sind es schliesslich diese und unter ihnen wieder die wirtschaftlich Schwächsten, welche die zur Freude vieler Verwaltungsmänner so leicht gezahlte Steuer aufzubringen haben. Das kann aber doch niemals die Absicht einer vernünftigen Steuerpolitik sein. Es herrscht eben in Bezug auf diese Steuern eine so grosse Unklarheit und Befangenheit, dass dieser Gegenstand unserer Betrachtung ganz besonders eingehend zu untersuchen ist.

In der folgenden Tabelle sind zunächst einige Zahlen zusammengestellt, welche die Beteiligung des städtischen Grund-, vornehmlich des Hausbesitzes an den kommunalen Abgaben illustrieren.

Tabelle III.

Sonderlasten des Grundbesitzes bei der kommunalen Besteuerung unter Zugrundelegung der qu. Angaben d. stat. J.B. d. St.

1896/97

Stadt	Grund.- u. Gebäude-Steuer	Grundbes.-V.	Einkommensteuer	Gesamt-Steuern	Sonderlasten des Grundeigentums % der Ges.-St.
Altona	2 317 657	103 359	1 269 465	3 973 357	fast 61 %
Aachen	588 121	87 815	1 060 853	2 775 476	24 »
Augsburg	268 991	186 616 [1])		1 705 343	28 »
Barmen	604 199	99 869	1 801 416	2 954 479	23,8 »
Berlin	15 847 536	1 596 168	21 834 743	47 263 218	35,9 »
Bochum	200 166	22 346	527 787	924 763	24 »
Breslau	2 255 532	362 956	3 956 508	9 862 524	26½ »
Kassel	486 479	71 123	887 738	2 219 738	25 »
Charlottenburg	1 373 124	361 349	1 907 417	3 860 141	44,93 »
Chemnitz	583 906	279 411	2 830 818	3 934 365	ca. 22 »
Danzig	676 878	152 270	1 251 139	2 575 078	32 »
Darmstadt	293 278	—		849 379	15,85 »
Dortmund	495 676	161 956	1 670 945	1 641 131	24,8 »

1) bedeutet, dass diese Städte nicht die Mutationsabgabe, sondern statt dessen den sog. Pflasterzoll erheben.

Digitized by Google

1896/97

Stadt	Grund- u. Gebäude-Steuer	Grundbes.-V.	Einkommensteuer	Gesamt-Steuern	Sonderlasten des Grundeigentums % der Ges.-St.
Dresden	667 748	1 064 083	4 715 756	8 708 424	19,8 %
Düsseldorf	1 117 733	363 501	2 454 134	4 665 834	31,7 »
Duisburg	303 649	75 480	724 595	1 361 452	27,8 »
Elberfeld	827 839	74 264	2 224 228	3 751 673	24 »
Erfurt	581 137	63 385	695 427	1 400 864	46 »
Essen	530 896	119 144	1 330 091	2 426 769	26 »
Frankfurt a. M.	2 156 798	589 308	5 209 671	9 557 949	28,73 »
Frankfurt a. O.	252 236	—	540 591	929 317	27 »
Freiburg	195 611	17 855 [1]		939 168	22,7 »
Görlitz	297 782	54 611	485 947	989 120	35,62 »
Halle	571 051		1 392 672	1 936 651	29,48 »
Hannover	1 333 002	647 163	1 938 459	4 407 431	44,9 »
Karlsruhe	308 083	21 626 [1]		1 377 728	ca. 24 »
Kiel	719 396	93 456	899 886	1 908 438	42,5 »
Köln	2 064 677	596 737	3 467 351	7 646 643	34,8 »
Königsberg	944 661	1 315 466	2 004 653	3 880 189	ca. 34 »
Krefeld	494 088	60 149	1 369 963	2 265 756	24 »
Leipzig	1 557 170	569 473	7 017 275	9 353 243	22,7 »
Liegnitz	133 695	20 192	306 976	523 981	29 »
Magdeburg	1 169 923	118 085	2 443 888	4 505 576	28 »
Mainz	448 018	— —	—	2 434 364	18 »
Metz	386 657		—	1 139 757	5,7 »
Mühlhausen i. E.	1 687 784		—	2 056 023	22 »
München	2 085 162	1 005 879 [1]	—	9 024 207	34 »
Nürnberg	687 361	144 256		3 108 182	26,7 »
Plauen	—	96 450	882 612	1 049 067	9 »
Posen	412 788	—	619 692	1 514 643	27 »
Potsdam	318 043	—	573 173	1 371 148	23 »
Spandau	263 876		324 174	792 234	42,7 »
Stettin	1 039 426	281 106	1 371 987	3 153 130	ca. 42 »
Strassburg i. E.	172 267	272 626	—	3 321 151	19 »
Stuttgart	1 461 858	27 850 [1]	—	4 980 624	35 »
Wiesbaden	493 279	702 478	1 089 099	2 711 116	ca. 26 »
Zwickau	63 088	15 105	593 794	732 428	10,6 »

Nicht mit dieser Verkehrssteuer ist zu verwechseln, die als Verbrauchssteuer anzusehende »Baumaterialiensteuer«, die in folgenden Städten erhoben wird und daher die Sonderbelastung des Grundbesitzes noch erhöht:

Augsburg SS.	28 529 M.	dann	28,4 %
Metz	26 962 »	»	5,75 »
Mühlhausen i. E.	293 300 »	»	22,47 »
Strassburg	462 861 »	»	19,2 »

Diese Verteilung entspricht den Bestimmungen des K.A.G.

1) bedeutet, dass diese Städte nicht die Mutationsabgabe, sondern statt dessen den sog. Pflasterzoll erheben.

Digitized by Google

Soweit man eine besondere kommunale Grundbesitzbesteuerung in diesem Sinne überhaupt anerkennt, ist das Problem zweifellos durch das K.A.G. gelöst worden.

Wie *Adickes* von seinem Standpunkt aus ganz richtig sagt, berührt sich das Problem mit der Aufgabe einer rationellen Besteuerung der steigenden Grundwerte. Das K.A.G, bietet die Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen — indem es als Massstab der Besteuerung auch andere Beurteilungsmomente als den Ertrag anerkennt. — In Frankfurt a. M. ist auch durch die dortige, in der Uebersicht besonders bemerkte, Besteuerung der Gedanke in treffender Weise verwirklicht worden.

Damit jedoch ist die Steuer selbst prinzipiell nicht gerechtfertigt. Vielmehr stehen ihr sehr grosse Bedenken entgegen, die auch an Geltung nicht verloren haben, seitdem durch Uebertragung der Realsteuern auf die Gemeinden Gelegenheit zur Reform gegeben ist. Es handelt sich also um die Frage: Lässt sich die kommunale Grund- und Gebäudesteuer überhaupt rechtfertigen?

Eine richtige Antwort wird nur möglich sein nach genauer Untersuchung der Gemeindeleistungen und der Art ihrer Kostendeckung. Sollte, wie wir zu beweisen hoffen, die Betrachtung zu einer Ablehnung der Steuer führen, so wird es Sache der Wissenschaft sein, die bei Steueraufhebungen zaudernde Praxis zur Beseitigung anzuspornen.

VI. Die Gemeindeaufgaben und die Kostendeckung derselben.

Möglichst alle Gemeindeaufgaben sind hierbei in Betracht zu ziehen; die gewonnenen Resultate sollen zugleich dazu dienen, bestimmte Verwaltungsprinzipien aufzustellen. Das gewöhnliche Schema der Einteilung ist dieses:

1) Gemeindeleistungen für staatliche Zwecke;
2) solche für kommunale Zwecke
   a. obligatorische,
   b. fakultative.

Von der ersten Gruppe kommt für unsere Betrachtung allein das Polizeiwesen in Frage.

Was zunächst die Sicherheitspolizei anbelangt, so scheint sie der Gesamtheit in gleicher Weise zu Gute zu kommen. Da es aber beim Interessenprinzip auch darauf ankommt, festzustellen, wer hauptsächlich die Kosten verursacht, so erhellt, dass hier bestimmte Fälle eine Sonderbehandlung verdienen. In Betracht

Digitized by Google

kommen besonders Industriestädte mit grosser Arbeiterbevölkerung. In diesem Falle erwachsen der Gemeinde grosse Aufwendungen für diesen Zweck. Dies rechtfertigt zweifellos eine Sonderbesteuerung — da es sich hier um eine generelle Leistung handelt — der betreffenden Unternehmungen, welche die Kosten veranlassen: also eine kommunale Gewerbesteuer, hauptsächlich für Grossbetriebe mit grosser Arbeiterzahl.

Die Leistungen der Bau- und Gesundheitspolizei kommen der Gesamtheit in gleicher Weise zu Gute; soweit aber im Baupolizeiwesen Sonderkosten durch den Grundbesitz verursacht werden, können diese leicht durch Gebühren gedeckt werden. Alle anderen zu dieser Kategorie zählenden Ausgaben sprechen hier nicht mit; ihr Nutzen kommt entweder allen Bürgern in gleicher Weise zu Gute — dann sind sie durch allgemeine Mittel zu decken; im anderen Falle ist die Deckung der Kosten durch Gebühren möglich. Diese ganze Kategorie rechtfertigt also keine kommunale Sonderbesteuerung des Grundbesitzes.

Fassen wir weiter von der nächsten die obligatorischen Gemeindeleistungen ins Auge. Bezüglich des Schulwesens ist besonders das Volksschulwesen als Objekt städtischer Fürsorge zu berücksichtigen; der mittlere und höhere Unterricht wird in der Regel, soweit erforderlich, aus staatlichen Mitteln dotiert. Die Kosten, welche das Schulwesen verursacht, bilden in der Regel einen beträchtlichen Teil des Gemeindeaufwandes. Namentlich in Städten mit viel Industrie erreichen sie bisweilen eine ausserordentliche Höhe. Auch dies spricht für eine besondere Besteuerung grosser Industrieunternehmungen. Auch das Armenwesen erfordert ganz beträchtliche Summen, oft von solcher Höhe, dass eine besonders stark in Anspruch genommene Gemeinde sie selbst nicht aufbringen kann, so dass man in der Bildung von Armenverbänden ein Auskunftsmittel hat schaffen müssen und teilweise sogar der Staat ergänzend eintreten muss. Auch diese Kosten wachsen mit der Zahl grosser industrieller Unternehmungen, die ja leider bis heute noch immer nicht von einem zahlreichen Arbeiterproletariat zu trennen sind. Auch dieser Faktor begründet kommunale Gewerbesteuern.

Der Wege-, Strassen- und Brückenbau stellt einen Fall dar, wo durch eine kommunale Leistung Sondervorteile für Einzelne entstehen. Durch die Anlage von Strassen werden bei schneller Ausdehnung der Städte unbenutzte oder landwirtschaftlichen Zwecken

Digitized by Google

dienende Terrains der Bebauung erschlossen und ihr Wert oft ins Vielfache erhöht. Es handelt sich hierbei natürlich um die erste Anlage von Strassen u. s. w. Niemand wird es für unbillig finden, wenn die entstehenden Kosten auch denen aufgebürdet werden, die den Hauptgenuss davon haben, den Baustellenbesitzern. Schon heute geschieht das vielfach durch gebührenartige Abgaben, die Adjacentenbeiträge. Eine weitere Ausbildung dieses Systems ist durchaus notwendig und in dieser Hinsicht bieten manche amerikanischen Städte ein nachahmenswertes Muster; sie beschränken sich nämlich nicht auf Kostendeckung der Anlagen, sondern belasten die momentanen Besitzer sogar mit Zahlungen für die Erhaltung, und das mit vollem Recht: denn nicht die Hausbesitzer sind es im allgemeinen, die von dem steigenden Bodenwert viel profitieren, sondern jene Landeigentümer, deren Kapital sich arbeitslos vermehrt hat. Dem späteren Hauswirt erwachsen viel Mühe und Aerger und unter Umständen sogar erhebliche Verluste aus der Bewirtschaftung des Gebäudes. Hinsichtlich der Erhaltungskosten ist, soweit sie nicht durch die Adjacentenbeiträge gedeckt werden können, der Verkehr verantwortlich zu machen. Unter den Benutzern überwiegt aber wieder die Industrie, woraus derselbe Schluss wie vorhin zu ziehen ist.

Wir haben bis jetzt nur zu der Frage Stellung genommen, inwiefern aus den Aufwendungen der Gemeinde als solchen Sondervorteile entstehen. Eine andere Frage dagegen ist die Sonderbesteuerung des durch die allgemeine wirtschaftliche und kommerzielle Entwicklung der Städte entstehenden Wertzuwachses des städtischen Bodens und des umliegenden Geländes. Beides ist scharf von einander zu scheiden. Während die Sondervorteile ersterer Art kommunale Sondersteuern begründen, für den Fall, dass eine Ausgleichung auf dem Wege der Gebühr nicht möglich ist, soll der letztere keineswegs steuerfrei bleiben, vielmehr einer Konjunkturgewinnsteuer unterworfen werden, von der noch weiter die Rede sein wird.

Soweit die Werterhöhung der Grundstücke durch die Leistungen der Gemeinde selbst hervorgerufen wird, macht sie natürlich auch keine besondere Objektsteuer erforderlich; vielmehr ist diese Werterhöhung der allgemeinen gleichzusetzen und demgemäss mit dieser zusammen durch eine Konjunkturgewinnsteuer zu treffen. Die Thätigkeit der Gemeinde und der daraus entspringende Nutzen, soweit er zu einer Werterhöhung der Grund-

Digitized by Google

stücke führt, stellt die Wirkung des allgemeinen Aufschwungs einer Stadt nur in einer speziellen Form dar. Alle Funktionen der Gemeinde könnten auch von Privatgesellschaften u. s. w. ausgeübt werden; dann zeigte sich der Unterschied zwischen besonderer Inanspruchnahme der qu. Anstalten und der Werterhöhung der Grundstücke dadurch noch deutlicher. Ersteres würde die betreffenden Benutzer nötigen, höhere Beiträge zu zahlen. Die Werterhöhung selbst aber kümmerte die Anstalten überhaupt nicht. Vielmehr wäre sie nur ein Steuerobjekt der Gemeinde. An dieser Unterscheidung wird aber nichts dadurch geändert, dass die Gemeinde selbst die betreffenden Funktionen ausübt. Die besondere Inanspruchnahme, welche, wie gesagt, natürlich höhere Benutzungsgebühren rechtfertigt und die dadurch hervorgerufene Werterhöhung dürfen nicht mit einander verquickt und daraus nicht ein falscher Rechtfertigungsgrund für die Aufrechterhaltung der Grundsteuer neben einer Besteuerung der Werterhöhung zu konstruieren versucht werden.

Es bleibt nun noch die dritte Gruppe, die fakultativen Gemeindeaufgaben. Sie setzen sich zusammen aus Veranstaltungen für die allgemeine Wohlfahrt, Erholung und Bildung der Bürgerschaft, aus Aufwendungen für den Ausbau der Stadt, die Reinigung der Strassen und aus den öffentlichen Unternehmungen der Gemeinden, soweit solche an die Stelle privater Thätigkeit getreten sind. Gerade die letzte Gruppe zeigt den Missbrauch, den heute viele Kommunen mit ihrem Monopol treiben. Die Sonderlasten, welche durch solche Ausbeutung gewerblicher Privilegien für den Grundbesitz erwachsen, sind so hoch und unerhört, dass es angebracht erscheint, diesen Ausschreitungen der Kommunen durch staatliche Massregeln energisch entgegenzutreten.

Was zunächst die Ausgaben für Bildungs-, Kunst- u. s. w. Zwecke anbelangt (z. B. für Museen, Promenaden, Parks), so sind sie natürlich eminent allgemeine und im Interesse der Gesamtheit liegend. Allerdings können auch sie ungewollt Sondervorteile für einzelne Personen und Berufsstände hervorrufen (wie auch daraus hervorgehende Nachteile Einzelner denkbar sind). Für diese ist natürlich die Konjunkturgewinnsteuer erforderlich.

Die Frage der Strassendurchbrüche und -erweiterungen erledigt sich in gleicher Weise. Auf die Kostendeckung von Pflasterungen u. s. w. ist schon hingewiesen worden.

Für den Hausbesitzer sind endlich die öffentlichen Unterneh-

Digitized by Google

mungen wie Beleuchtungswesen, Wasserleitung und Kanalisation von grosser Wichtigkeit. Gerade in ihnen tritt die Tendenz der Gemeindeverwaltungen, ungerechte Gewinne zu machen, besonders stark hervor.

Was zunächst das Beleuchtungswesen betrifft, so kann man von dieser wie von den anderen gemeinnützigen Leistungen der Kommune verlangen, dass sie ebenso billig erfolgen, wie von seiten der Privatunternehmung. Dass das Ziel der Verwaltungspraxis sich thatsächlich diametral dazu stellt, ist bei der Frage der Beleuchtungssteuern schon dargethan worden.

Es erübrigt daher, hier einzelne Beispiele für die Art und Weise, wie die Kommunen ihr Beleuchtungsmonopol handhaben, anzuführen. Es waren beispielsweise (n. d. statist. Jahrbuch 1897) folgende Städte im stande, aus dem Betriebe von Gasanstalten folgende Summen für allgemeine Zwecke zur Verfügung zu stellen: Altona 193 054, Barmen 417 138, Berlin (95/96) 3 555 842, Hamburg 3 593 416, Köln 815 765 Mark. Bei den Berliner städtischen Gaswerken betrug der Ueberschuss (ausser voller Verzinsung der Schulden und Amortisationsquote) 1896/97 4 116 685 Mark. Leider fehlt eine vergleichende Gewinnstatistik der einzelnen Städte. Prinzipiell ist gegen eine Gewinnerzielung speziell beim Beleuchtungswesen nichts einzuwenden, jedoch zu verlangen, dass sich der Gewinn in mässigen Grenzen hält; und ferner, dass in solchem Falle die Kommune, soweit sie selbst die Anstalten in Anspruch nimmt, ebenso wie der private Hausbesitzer den entsprechenden Preis dafür entrichtet d. h. ihren eigenen Konsum aus allgemeinen Mitteln deckt.

Wennschon der Hausbesitzer für das seinem Mieter als Leuchtgas zu gute kommende Gas zu zahlen hat, so geht es entschieden nicht an, von ihm durch Forderung übermässig hoher, zu den Herstellungskosten in keinem Verhältnis stehenden Gaspreise auch noch die Kosten der im Gesamtinteresse liegenden Strassen- und Plätzebeleuchtung zu erheben. Jede derartige Ausbeutung eines gewerblichen Monopols rächt sich durch Steigen der Wohnungsmieten, begünstigt die wirklich Wohlhabenden und verstärkt den Druck auf die wirtschaftlich Schwachen. Diese Politik möglichst hoher Gewinnerzielung ist ebenso kurzsichtig wie ungerecht.

Ein weiteres Objekt für derartige Manipulationen bildet die Wasserversorgung der Städte. Selbst in diesem Falle, wo es sich um eine Leistung von grösster sanitärer Bedeutung handelt, wird

Digitized by Google

in der Regel das kommunale Monopol ausgenutzt. Hier zeigt sich ganz besonders der Widersinn, der sich darin bekundet, einerseits einen unentbehrlichen Gebrauchsartikel zu verteuern und andererseits den eigenen Konsum der Gemeinde unentgeltlich zu befriedigen. Nur wenige deutsche Städte haben — wie Dr. *Frankenstein* in einem im »Grundeigentum« veröffentlichten Artikel angiebt — das gesunde Prinzip, die Kosten des aus der städtischen Leitung für öffentliche Zwecke, z. B. Reinigung und Sprengung der Strassen entnommenen Wassers mit allgemeinen städtischen Mitteln zu bezahlen, nämlich Königsberg, Görlitz und Ludwigshafen. Andererseits entnahm z. B. Berlin im Jahre 1895/96 11 211 000 cbm = 22,73 Proz. des gesamten Verbrauchs unentgeltlich, ein Quantum, welches einen Verkaufswert von 830 000 Mark repräsentiert.

Nur wenige Städte erheben die Wassergebühr nicht vom Hausbesitzer; die anderen machen der Bequemlichkeit halber diese bestgehasste Persönlichkeit zum Exekutor ihrer Gebühren. Man würde auch dagegen gar nichts einwenden, wenn nur Leistung und Preis wirklich im Verhältnis zu einander ständen. Die Vergleichung von Selbstkosten- und Lieferungspreis eines so unentbehrlichen Gebrauchs- und Genussmittels liefert in den einzelnen Städten ein wahrlich erschreckendes Bild. Beispielsweise betrugen sie 1895/96 pro cbm in Mark:

	Selbstkostenpreis	Verkaufspreis		Selbstkostenpreis	Verkaufspreis
Berlin	0,11 M.	0,15 M.	Görlitz	0,078 M.	0,12 M.
Leipzig	0,15 »	0,22 »	Braunschweig	0,08 »	0,10 »
Stettin	0,08 »	0,18 »			

Wie würde man sich entrüsten, wenn in einer Privatunternehmung eine solche Differenz zwischen Herstellungs- und Verkaufspreis enthüllt würde! Und hier haben wir es mit dem allerunentbehrlichsten Gebrauchsmittel zu thun.

Die Ueberschüsse in absoluten Zahlen betrugen (nach dem statist. Jahrbuch 1896/97) in

Berlin	2 428 957 M.,
Leipzig	182 300 »
Mannheim	133 100 »
Braunschweig	95 937 »
Hamburg	1 884 747 »

Die Rentabilität der Wasserwerksanlagen 1896/7 (teils nach dem Anlage-, teils nach dem Buchwert) zeigt folgende, ebenfalls dem stat. Jahrbuch entnommene Tabelle.

Digitized by Google

Tabelle IV.

Aachen	17,8 %	Halle	22 %
Bochum	24 »	Hannover	14,1 »
Berlin	9 »	Köln	58 » !
Breslau	17,5 »	Leipzig	10,8 »
Krefeld	11,9 »	Lübeck u. Magdeburg je	13 »
Dresden	12,6 »	Mannheim	53,3 »
Düsseldorf	76,8 » !	München	8 »
Frankfurt a. M.	10 »	u. s. w.	

Als normal wäre höchstens zu bezeichnen, wenn man nicht überhaupt bei der Wasserlieferung jeden Unternehmergewinn verwirft: Breslau 4,9, Posen 3,6, Zwickau 5 Proz. des Anlagekapitals. Auf die Plackereien, welche die Kommunen vielfach noch mit der Bemessung verbinden — eine Massregel, für welche wieder besondere Gebühren (Wassermessermiete) erhoben werden, soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Man kann wohl folgenden Thesen beipflichten, die einen allgemeinen Verwaltungsgrundsatz bezüglich dieser Gemeindeleistung darstellen:

Städtische Wasserwerke mit Monopolcharakter sind so zu verwalten, dass 1) eine Gewinnerzielung ausgeschlossen ist; 2) nur die Betriebs-, Unterhaltungs-, Verzinsungs- und Amortisationskosten aus den Einnahmen gedeckt; 3) die Kosten des für öffentliche Zwecke von den Kommunen selbst entnommenen Wassers aus allgemeinen städtischen Mitteln gedeckt werden.

Die gleiche Forderung ist zu stellen an die Verwaltung des Kanalisations- und Abfuhrwesens. Für das letztere wurden z. B. in Berlin 1896/7 60 741 Mark Gebühren erhoben. Die Kanalisation brachte keinen Ueberschuss. Die Kosten derselben wurden aber fast allein von den Hausbesitzern durch eine in Prozenten nach der Grundsteuer bemessene Abgabe bestritten. Ihr Ertrag betrug im Etatsjahr 1896/7 4 420 282 Mark. Früher 1 Proz. hoch, versuchte man sie zu verdoppeln, erreichte aber nur eine Erhöhung auf $1^1/_2$ Prozent.

Hinsichtlich der Kanalisationsabgabe kann man wohl folgenden Wünschen zustimmen, die der rührige Bund der Berliner Grundbesitzervereine in einer Petition vom 27. Februar 1897 an die Vertretung der Stadt gerichtet hat: Dass 1) die Amortisationsrate und die Ausgaben für Verzinsung der Rieselfelder aus den Mitteln des Stadthaushalts gedeckt werden, 2) der zur Deckung der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, der Zins- und Amortisationsbeträge der Kanalisationswerke, wie der Unterhaltungs-

Digitized by Google

und Verwaltungskosten der Rieselfelder erforderliche Zuschuss in der Weise aufgebracht wird, dass $^3/_5$ durch die Entwässerungsabgabe der Hausbesitzer, $^2/_5$ aus den Mitteln des Stadthaushalts gedeckt werden.

In diesem Vorschlage findet eine billige Verteilung dieser Lasten statt, wobei auch die Sondervorteile der Grundbesitzer bezw. die Kosten, welche sie der Gemeinde verursachen, genügend berücksichtigt sind. Bei einem Unternehmen von so allgemeiner Bedeutung, besonders in sanitärer und gesundheitlicher Hinsicht, sollte es wirklich als Ehrensache der Verwaltung erscheinen, einen Teil der Last der Gesamtheit aufzuerlegen und nicht zu der unwürdigen Maske der indirekten Belastung aller durch einen einzelnen Berufsstand zu greifen. Zweifellos wäre eine Regelung in diesem Sinne gerechter als die heutige Form. Indirekte Abgaben, und die bisherige Kostendeckung durch die Hausbesitzer stellt eine solche dar, haben aus allgemein anerkannten Gründen immer die Folge einer Vorausbelastung der schwachen Steuerpflichtigen. Die Furcht vor einer »Demoralisation der Einkommensteuer« darf nicht davon zurückhalten, vor allem dem obersten Prinzip aller Steuerpolitik, der gerechten und gleichmässigen Steuerverteilung, treu zu bleiben.

Die Ueberlastung des Grundbesitzes, vor allem der Gebäude, muss, da die kommunalen Kosten die Tendenz zum Steigen haben, den Boden immer mehr verteuern und die der allgemeinen Steigerungstendenz des Bodenwerts entgegenarbeitenden Momente, namentlich die Verkehrsentwicklung, wirkungslos machen. Hier liegt für kommunale Wohnungspolitik ein sehr beachtenswerter, aber leider bisher — häufig mala fide — ignorierter Ausgangspunkt.

In Betracht kommen für grössere Kommunen endlich noch Markthallen und Schlachthöfe, als privatwirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Von diesen bedeutet namentlich die erste Institution vielfach für den Hausbesitz einen grossen Nachteil, indem sie ihm die Geschäftsleute entzieht; so tritt die den Hausbesitzer mit allerlei Sonderlasten besteuernde Gemeinde ihm schliesslich sogar als Konkurrent entgegen.

Dieser Fall erfordert natürlich eine andere Behandlung als die vorigen. Bei den früheren handelte es sich um Monopolunternehmungen, wo von privater Konkurrenz keine Rede war. Hier dagegen findet ein wirtschaftlicher Wettbewerb zwischen besteuernder Gemeinde und Besteuerten statt. Hier ist das sonst

Digitized by Google

am unrichtigen Ort angewendete System der Gewinnerzielung offenbar durchaus am Platze. In diesem Falle würde eine lediglich auf Kostendeckung hinzielende Wirtschaftstendenz eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung Einzelner hervorrufen. 5 Proz. Unternehmergewinn muss neben voller Verzinsung und entsprechender Amortisation durchaus verlangt werden, wenn anders man billig und gerecht verfahren will. Denn hier muss als Ausgangspunkt der Gedanke gelten, dass die Konkurrenz zwischen Stadt- und Privatbesitz auf gleichem Boden, d. h. unter wirtschaftlich gleichen Bedingungen zu erfolgen hat. Sollte eine Kommune vielleicht so unwirtschaftlich sein, ein solches Unternehmen mit niedrigerer als der landesüblichen Verzinsung und mit Verzicht auf Amortisation und Unternehmergewinn zu führen — was ja, so unsinnig es auch ist, dennoch im Bereich kommunaler Verwaltungsweisheit liegt — so würde das nicht nur die grösste Ungerechtigkeit gegenüber dem von den allgemeinen Wirtschaftsbedingungen abhängigen Hausbesitzer bedeuten, sondern auch in rein wirtschaftlicher und finanzpolitischer Hinsicht der betreffenden Verwaltung ein geistiges Armutszeugnis ausstellen; denn sie würde durch eine solche Politik den ruhigsten und ergiebigsten Steuerzahler schwächen, seine Steuerkraft in erheblichster Weise beeinträchtigen.

Nach diesen Auseinandersetzungen ist ohne weiteres klar, wie sich die Verwaltung in der Frage der Bewirtschaftung von Schlachthöfen u. dgl. Anlagen zu verhalten hat. Hier hat man es wieder mit einer Monopolunternehmung zu thun, für welche die vorhin für diese gezogenen Konsequenzen gelten.

In wie weit kommunale Verwaltungen diesem Prinzip gerecht zu werden pflegen, zeigt ein Blick auf die Berliner Wirtschaftsergebnisse dieser Einrichtung. Dort wird aus Schlachthof, Fleischschau und städtischem Zentralviehmarkt ein Ueberschuss von 1765423 Mark (96/97) herausgewirtschaftet, was also eine hübsche indirekte Abgabe auf den Fleischkonsum bedeutet. Man sieht, auch eine solche Einrichtung von gewiss gesundheitlicher Bedeutung — womit sie auch allein gerechtfertigt werden kann — muss für den unersättlichen Stadtsäckel bluten.

Damit wäre eigentlich der kommunale Aufgabenkreis geschlossen. Wir wollen aber noch einer Einrichtung gedenken, die schlagender als alle bisher angeführten Beispiele die Skrupellosigkeit der Kommunen in Sachen der Lastenverteilung und den er-

Digitized by Google

schreckenden Mangel an nationalökonomischer und sozialpolitischer Einsicht der leitenden kommunalen Organe darthut: es ist das Sparkassenwesen. *Neumann* vergleicht diese Institution sehr richtig mit Volksschulen und anderen Bildungsanstalten, die aus öffentlichen Kosten im Interesse des Fortschritts zu unterstützen seien. Und was zeigt ein Blick in die Wirklichkeit? Dass es Kommunen giebt, die kein Bedenken tragen, derartige Einrichtungen zu Einnahmequellen ihres Haushalts zu gestalten, welche die Sparkassen zu den ergiebigsten Quellen ihres Etats gemacht haben. Das ist die richtige Prämie auf wirtschaftlichen Sinn und Sparsamkeit.

Zur Illustration dieser Thatsache diene folgende kleine Zusammenstellung jener Gemeinden. Es handelt sich hierbei, was ja für die Sache gleichgiltig ist, um sächsische Kommunen; diese erfreuen sich einer grösseren Selbständigkeit, als die preussischen, die sie dementsprechend auch stärker gemissbraucht haben (die hier gegebenen Daten sind der mehrfach herangezogenen *Neumann*'schen Arbeit entnommen). Ueberschüsse in Mark: Plauen 163 000 (26 000 für den Reservefonds); Zittau 97 000 (75 000); Freiburg 140 100 (105 000); Wurzen 89 000 (82 700). Diesen stehen Gesamterträge an Steuern von 860 000, 181 000, 450 000, 164 000 M. gegenüber. Mithin werden durch Ueberschüsse aus den Sparkassen gedeckt: 15 Proz., $^1/_3$, $^1/_4$ und mehr als $^1/_2$ des Gesamtbedarfs, soweit er durch Steuern befriedigt wird. Die Zahlen in den Klammern geben die Reinerträge an, nach Abzug des Zuschlags zu dem Reservefonds. Für Preussen haben wir ähnliches nicht ermitteln können.

Vom geschäftlichen Standpunkt ist nur ein Reservefonds zu verlangen; die Haftbarkeit der Gemeinde macht das erforderlich. Eine derartige Ausnutzung aber ist auf das Entschiedenste zu verwerfen. Die Anwendung eines so unsinnigen Wirtschaftsprinzips vervollständigt nur das Bild, was die bisherige Schilderung kommunaler Verwaltungspolitik geliefert hat.

So wäre die Betrachtung der Gemeindeleistungen abgeschlossen. Viel Erfreuliches hat sie nicht geliefert; aber zu Nachdenken und zu baldiger Reform möge sie führen. Es wird Sache staatlicher Massnahmen sein, diesen Missbräuchen gegenüber gründlich Remedur zu schaffen; die Erfahrung zeigt, dass von der Initiative der kommunalen Verwaltungen selbst in dieser Beziehung nichts zu erwarten ist.

Für unsern Zweck ist das wichtigste Ergebnis dieses Exkurses

Digitized by Google

in der Widerlegung der bisherigen Rechtfertigungsgründe kommunaler Grund- und Gebäudesteuern zu sehen. Wir haben nicht nur keine Gründe für Sondersteuern dieser Art ermittelt, sondern sind vielmehr mit Thatsachen bekannt geworden, welche eher eine Verminderung der Lasten des Grundeigentums verlangen.

VII. Beseitigung der kommunalen Grund- und Gebäudesteuer.

Der praktische Schluss, welcher hieraus zu ziehen ist, besteht in der Forderung:

1) Beseitigung kommunaler Grund- und Gebäudesteuern; 2) zweckmässige und ausreichende Ausbildung der Adjacentenbeiträge; 3) staatliche Normativvorschriften für die kommunale Gebührenerhebung.

Dies ist eins der aufzustellenden Postulate. Ein weiteres bezieht sich auf eine zweckentsprechende kommunale Konjunkturgewinnbesteuerung auf Grundbesitz. Darüber wird von mir in weiteren Ausführungen gehandelt werden.

Digitized by Google

KANT's EINFLUSS AUF DIE SOZIALWISSENSCHAFT IN IHRER NEUESTEN ENTWICKELUNG.

GEDÄCHTNISREDE, GEHALTEN IN DER KANTGESELLSCHAFT ZU KÖNIGSBERG AM 22. APRIL 1899

VON

PROFESSOR Dr. OTTO GERLACH.

I.

Der 22. April führt uns regelmässig zusammen, um am Geburtstage *Immanuel Kants* das Andenken des grossen Sohnes unserer Stadt, des Bahn brechenden, neue Wege weisenden Lehrers der Forscher durch ein gemeinsames Mahl zu feiern und dasselbe dadurch zu weihen, dass wir uns in die Ideen des Weisen versenken. Aus der Tiefe seiner philosophischen Anschauung heraus hat er alle Gebiete durchdrungen, welche dem Menschendasein Wert verleihen, das Wissen, wie das Handeln, das künstlerische Gestalten, das Hoffen und den Glauben. So ist es denn möglich, dass ein Jeder aus unserem Kreise, den der Zufall der Bohne und die Satzungen der Gemeinschaft dazu berufen [1]), den Genius

1) »In dem nach dem Tode *Kants* (12. Februar 1804) folgenden Jahre 1805 brachte Dr. *William Motherby*, einer der genaueren Freunde des Verewigten, denen, »»die das Glück genossen, sich Seines Umganges und Seiner Freundschaft zu erfreuen, und die derselbe an Seinem letzt erlebten Geburtstage um sich berufen hatte, in Vorschlag, zu einem feierlichen Erinnerungsfeste Seines Wertes als Mensch und Freund«« sich an Seinem Geburtstage 22. April in dessen ehemaligem Wohnhause (welches in den Besitz eines Gastwirtes gelangt war), zu einem geselligen Mittagsmahle zu versammeln.« *(Becker* in den Kantakten der Gesellschaft Vol. II.) Die Feier hat wahrscheinlich auch in den folgenden Jahren regelmässig stattgefunden. Aus dem Jahre 1810

Digitized by Google

Kants in der Tischrede zu feiern, es aus dem Gebiete seiner eigensten wissenschaftlichen Interessen zu thun vermag.

So sei es mir heute gestattet, Ihr Augenmerk auf die Bedeutung der Lehren *Kants* für die Sozialwissenschaft zu lenken. Die Prinzipien seiner Rechts- und Staatstheorie sind an diesem Tage bereits von so vielen sachkundigen Männern vor Ihnen erörtert worden, dass es vermessen wäre, den Versuch zu machen, Ihnen neue Gesichtspunkte über dieselben zu bringen. Die Bedeutung der Geistesfürsten beruht darin, dass immer aufs Neue die fortschreitende Untersuchung, die durch neue Erfahrungsthatsachen angeregte Theorie Anlass hat, zu ihren grundlegenden Betrachtungen zurückzukehren und aus dem unversiegbaren Borne ihrer Weisheit neue Lehren zu schöpfen.

Der Einfluss der *Kant*'schen Rechtsphilosophie auf die folgenden Jahrzehnte ist allgemein bekannt. *Kant* fragt nach Prinzipien a priori für das Recht. »Der Begriff aber eines äusseren Rechtes überhaupt geht gänzlich aus dem Begriffe der Freiheit im äusseren Verhältnisse der Menschen zu einander hervor; und hat gar nichts mit dem Zwecke, den alle Menschen natürlicherweise haben (der Absicht auf Glückseligkeit) und der Vorschrift der Mittel, dazu zu gelangen, zu thun, so dass auch daher dieser letztere sich in jenes Gesetz schlechterdings nicht als Bestimmungsgrund derselben mischen muss. Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von Jedermann, insofern diese nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist; und das öffentliche Recht ist der Inbegriff der äusseren Gesetze, welche eine solche durchgängige Zusammenstimmung möglich machen. Da nun jede Einschränkung der Freiheit durch die Willkühr eines anderen Zwang heisst; so folgt, dass die bürgerliche Verfassung ein Verhältnis freier Menschen ist, die (unbeschadet ihrer Freiheit im Ganzen ihrer Verbindung mit Anderen) doch unter Zwangsgesetzen stehen; weil die Vernunft selbst es so will und zwar die reine a priori gesetzgebende Vernunft, die auf keinen empirischen Zweck (dergleichen alle unter dem allgemeinen Namen Glückseligkeit begriffen werden,) Rücksicht nimmt;

---

liegt wieder eine Einladung vor. 1811, 1812 oder 1813 wurde es eingeführt, dass der Festordner für das nächste Jahr durch eine Bohne bestimmt wird, welche sich in einem Stücke der beim Festmahle herumgereichten Torte findet. — Der Festordner hat die Gedächtnisrede zu halten.

Digitized by Google

als in Ansehung dessen, und worin ihn ein jeder setzen will, die Menschen gar verschieden denken, so dass ihr Wille unter kein gemeinschaftliches Prinzip, folglich auch unter kein äusseres, mit Jedermanns Freiheit zusammenstimmendes Gesetz gebracht werden kann«[1]). *Kant* lehnt also den Eudämonismus als oberstes Prinzip für das Recht ab, weil die Glückseligkeit empirisch bedingt ist, und sich daher nicht zu einem allgemeingültigen Gesetz eignet. »Der Begriff des Rechts geht gänzlich aus dem Begriff der Freiheit hervor«, d. h. wenn es ein Prinzip für das Recht gibt, unter welchem es möglich ist, alle öffentlichen Gesetze einem objektiven Urteil zu unterwerfen, so muss dasselbe aus der Freiheitsidee hervorgehen, welche allgemeingültige Zwecksetzung überhaupt, Freiheit von blosser Subjektivität in der Zielsetzung, oberste Gesetzmässigkeit im Praktischen bedeutet. »Das rein Moralische, sagt *Kant* im Streit der Fakultäten, dergleichen der Rechtsbegriff ist«.

Zum Prinzip für allgemeingültige Urteile in Sachen des Rechts hält er nur den Freiheitsbegriff für geeignet, und er lehnt hiefür die Glückseligkeit ab. Damit ist ganz und gar nicht gesagt, dass die öffentlichen Gesetze nicht auch auf Glückseligkeit als auf ihren empirischen Zweck gerichtet sein sollen. Er wendet sich wohl gegen eine »väterliche Regierung, wo also die Unterthanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaft nützlich oder schädlich ist, sich bloss passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloss von dem Urteile des Staatsoberhauptes, und, dass dieser es auch wolle, bloss von seiner Gütigkeit zu erwarten«, als »grössten denkbaren Despotismus«, der »alle Freiheit der Unterthanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt«[2]). Eine Verfassung, welche auf dem Prinzipe des Wohlwollens begründet ist, findet also seine Billigung nicht. Dagegen sagt er in demselben Aufsatz: »Wenn die oberste Macht Gesetze gibt, die zunächst auf die Glückseligkeit, (die Wohlhabenheit der Bürger, die Bevölkerung u. dgl.) gerichtet sind, so geschieht dieses nicht als Zweck der Errichtung einer bürgerlichen Verfassung, sondern bloss als Mittel, den rechtlichen Zustand, vornehmlich gegen äussere

1) Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. ed. *Hartenstein* VI 321 f.

2) ib. 323.

Digitized by Google

Feinde des Volks, zu sichern. Hierüber muss das Staatsoberhaupt befugt sein, selbst und allein zu urteilen, ob dergleichen zum Flor des gemeinen Wesens gehöre, welcher erforderlich ist, um seine Stärke und Festigkeit sowohl innerlich als wider äussere Feinde zu sichern; so aber das Volk nicht gleichsam wider seinen Willen glücklich zu machen, sondern nur zu machen, dass es als gemeines Wesen existiere« [1]). Als Beispiel weist *Kant* auf handelspolitische Massnahmen hin. Wenn auch an dieser Stelle die Förderung der Glückseligkeit nur im Hinblick auf die Sicherung des Staates und des rechtlichen Zustandes als bedingtes Ziel des Gesetzgebers zugelassen wird, so erkennt *Kant* doch hiemit die Möglichkeit an, dieselbe mit der Rechtsidee unter Freiheit zu verbinden. Und wie sollte es anders sein bei dem Philosophen, welcher das höchste Gut in der Vereinigung und Zusammenstimmung von Moralität und Glückseligkeit erblickt.

Während der Rechtsbegriff bei *Kant* das oberste Prinzip für eine gerechte Gesetzgebung bedeutet, welches nicht in der empirisch bedingten Glückseligkeit, sondern nur in der Freiheitsidee gefunden werden kann, ohne darum aus den empirischen Zwecken der Gesetzgebung die Glückseligkeit zu verbannen, während ihm »die Erreichung einer allgemein das Recht verwaltenden **bürgerlichen Gesellschaft**« »das grösste **Problem** für die Menschengattung« [2]) ist, welches als Idee einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht den obersten Gesichtspunkt für die Behandlung des empirischen Geschichtsmaterials giebt, haben die Epigonen aus dem Rechte den ausschliesslichen, empirischen Staatszweck gemacht! Der Staat sei nur zum Schutz des vernunftgemässen Rechtes da; er habe seine Wirksamkeit hierauf zu beschränken und sich von jeder Wohlfahrtspflege fern zu halten. Eine solche auf einem Missverständnis der *Kant*'schen Grundfrage beruhende Irrlehre zu bekämpfen, war nicht schwierig; die *Kant*'sche Rechtstheorie wird davon aber nicht berührt.

Ebensowenig treffen sie die Verwirrungen, welche daraus entstanden sind, dass man den Freiheitsbegriff als eine besondere Art von Kausalität auffasste, durch welche neue Ursachenreihen in der Welt der Erscheinungen anheben; wobei man nur die Einheit der Erfahrung und mit ihr die Möglichkeit theoretischer Er-

1) ib. 330.

2) Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. IV 148.

Digitized by Google

kenntnis überhaupt verlor. Ebenso wenig die Bemängelung der — formal scharfen — Scheidung zwischen Geboten des Rechts und Geboten der Sittlichkeit, z. B. durch *Trendelenburg*, während der Zusammenhang beider Gebiete im Rechtsprinzip wohl mit genügender Deutlichkeit von *Kant* des öfteren betont worden ist.

Doch verbietet es die Kürze der Zeit, länger und eingehender bei der schier unübersehbaren Litteratur und den Kontroversen zu verweilen, welche sich an *Kants* Rechtslehre angeschlossen haben. Je weniger seine eigenen Untersuchungen auf diesem Gebiete ins Detail gearbeitet sind, je mehr sie nur allgemeine Richtlinien für eine Rechtsphilosophie auswerfen und dabei gleichzeitig unter dem Einflusse des zu seiner Zeit als Wissenschaft anerkannten Naturrechts stehen, um dessen allgemeingültigen Sätze sich zu bemühen, allein ein Interesse für *Kant*'sche Philosophie haben konnte, ein um so freieres Feld fanden die folgenden Generationen zur Bearbeitung vor.

II.

Längere Zeit hindurch ist der Kampf um die *Kant*'sche Rechtsphilosophie in der von den Epigonen vorgetragenen Lehre verstummt: Der Historismus sagte das Naturrecht tot, und dem Staate wurde als Aufgabe an Stelle des Vernunftrechts die Lösung der sogenannten sozialen Probleme gewiesen. Da wird am Ende unseres Jahrhunderts ein neues bürgerliches Recht für das Deutsche Reich geschaffen, und vor zwei Jahren konnte ein vorzüglicher Kenner desselben vor Ihnen mit der Ueberzeugung schliessen, »dass *Kant*'scher Geist in unserem heutigen bürgerlichen Recht lebt und herrscht!« [1]) Und in derselben Zeit, in welcher dieses Gesetzeswerk entstand, schuf in Halle *Rudolf Stammler* die Grundzüge zu einer Sozialphilosophie [2]), welche aus selbständiger Analyse des sozialen Daseins der Menschen hervorgegangen auf *Kant*ischen Prinzipien beruhen. Da dieses Werk berufen erscheint, einen Markstein in der Geschichte der Sozialwissenschaft zu bilden und diese in die von der *Kant*'schen Philosophie gewiesenen Bahnen hineinzuleiten, so dürfte es unserer Gedächtnisfeier nicht unwürdig sein, in dieser jüngsten sozialphilosophischen Richtung

1) *Liebenthal*, Kantischer Geist in unserem neuen bürgerlichen Recht. Königsberg 1897. S. 20.

2) Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Leipzig 1896.

Digitized by Google

die Grundzüge des *Kant*'schen Kriticismus zu verfolgen und festzustellen.

Die kritische Philosophie fragt: wie ist Erkenntnis überhaupt möglich? Uns interessiert hier die an die theoretische Erkenntnis und die an das Urteil über die Zielsetzung des Willens gerichtete Frage, unter welchen Bedingungen ihnen Objektivität, strenge Allgemeingültigkeit beigelegt werden kann. Die von *Kant* zur Beantwortung dieser Frage entdeckte Methode besteht darin, dass er in Zergliederung des Inhalts unseres Bewusstseins feststellt: was in ihm durch Erfahrung, im Praktischen durch das subjektive Triebleben gegeben, was also empirisch bedingt, zufällig ist; und was sich in ihm mit Notwendigkeit findet, welche Elemente des Bewusstseinsinhaltes der Erfahrung nicht entlehnt sein können, weil ohne sie Erfahrung überhaupt nicht möglich ist, welche daher als Elemente a priori angenommen werden müssen.

Während die metaphysische Deduktion darthut, dass wir in unserem Bewusstsein Vorstellungen und Begriffe haben, welche von keiner Erfahrung abgezogen sein können, deren Realität daher nicht durch Verweisung auf Erfahrung erwiesen werden kann, während die metaphysische Deduktion also nur jene Elemente hypothetisch nachweist, verleiht ihnen die transcendentale Deduktion dadurch Realität, dass sie zeigt, dass diese Elemente erforderlich, aber auch hinreichend sind, um die Möglichkeit objektiv gültiger Erkenntnis darzuthun. Gleichzeitig wird hiedurch die wissenschaftliche Erkenntnis gegenüber dem Skepticismus gesichert, da ihre Möglichkeit durch jene Elemente des Bewusstseins gesichert wird.

Dieser Unterschied im Inhalte unseres Bewusstseins wird durch die Ausdrücke Materie und Form bezeichnet. Die Objektivität unseres Erkennens wie unseres Wollens kann nicht in der Materie, sondern muss in der Form begründet werden, weil die Materie das Zufällige in unserem Bewusstseinsinhalte umfasst und sich daher nicht zur Grundlage allgemeingültiger Urteile eignet.

Diese kritische Fragestellung und Methode überträgt *Stammler* auf das Gebiet der Sozialwissenschaft. Er wendet sich nicht ausschliesslich an das Recht, ebensowenig an die gesellschaftliche Wirtschaft, weil beide nur als Elemente einer höheren Einheit, des sozialen Daseins der Menschen verstanden werden können. Er fragt: wie sind objektiv gültige Sätze auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft

Digitized by Google

möglich? welches ist das Erkenntnisprinzip derselben, dadurch jeder Einzelerkenntnis erst Wert und Bestand verliehen wird?

Als äussere Erscheinung genommen, untersteht das soziale Dasein den Prinzipien der Erfahrung. Innerhalb derselben unterscheiden wir aber doch die Sozialwissenschaft von der Naturwissenschaft! Worauf beruht diese Unterscheidung? Auf der von Menschen ausgehenden äusseren Regelung des Verhaltens der Menschen zu einander.

Abstrahieren wir von solchen äusseren Regeln, und denken wir uns die Menschen ohne sie nebeneinander existieren, so bieten sich ihre Entschliessungen, ihre Handlungen und Schicksale, als Erscheinungen genommen, nur der Naturbetrachtung dar; für eine von dieser im Prinzip unterschiedene Sozialwissenschaft ist überall kein Raum vorhanden: es liegt alsdann nichts als ein Triebleben isolierter, neben einander in Zeit und Raum existierender Lebewesen vor, welche wohl auch auf einander einwirken. Wir könnten der Betrachtung unterwerfen: menschliche Bedürfnisse, Bedürfnisbefriedigung, Handlungen der Einzelnen, die auf Bedürfnisbefriedigung gerichtet sind, die Begattung, das Zeugen und Gebären von Kindern und vieles andere, womit Physiologie und Psychologie sich zu beschäftigen haben. Ein zielbewusstes Zusammenwirken zur Bedürfnisbefriedigung hätten wir dagegen nicht vor uns; denn das setzt eine äussere Regelung der Verhältnisse der Zusammenwirkenden zu einander voraus.

Durch die äussere Regelung wird ein Bestimmungsgrund für die Willkür eingeführt, welcher nicht dem natürlichen Triebleben angehört.

Durch sie entsteht eine neue, eigenartige Welt von Erscheinungen, das äusserlich geregelte Zusammenwirken. Es treten auf: Grundeigentümer und Knechte, kapitalistische Unternehmer und proletarische Arbeiter, ein zusammenstimmendes Arbeiten auf Grund von Herrschaftsverhältnissen oder auf Grund freien Arbeitsvertrages, Eigenproduktion von Sachgütern für die Bedürfnisbefriedigung der unter einem Willen zusammengeschlossenen Menschengruppe, Produktion für Andere, die Verkehrserscheinungen der Preis-, Lohn-, Zinsbildung, das Arbeits-, Unternehmer- und Renteneinkommen u. s. w. Dieses durch äussere Regeln für ihr Verhalten zu einander bestimmte Zusammenleben

Digitized by Google

und Zusammenwirken der Menschen ist das soziale Dasein, es bildet den Gegenstand der Sozialwissenschaft, und die äussere Regelung ist die formale **Erkenntnisbedingung** für soziales Dasein überhaupt.

In Anwendung der kritischen Methode zergliedert also *Stammler* den Inhalt unserer sozialen Erfahrung, um festzustellen, was in ihr empirisch bedingt, zufällig und wechselnd ist, was dagegen in jeder sozialen Erfahrung überhaupt mit Notwendigkeit enthalten sein muss, was daher nicht von einer besonderen sozialen Erkenntnis abgezogen sein kann, was vielmehr erst eine bestimmte Erfahrung zu einer sozialen — im Gegensatz zu einer naturwissenschaftlichen — macht; er sucht also in Analyse des Inhaltes der Sozialwissenschaft die Erkenntnisbedingung derselben, ihr aprioristisches Element; und er findet dasselbe in der äusseren Regelung, welche sonach als Form des sozialen Daseins bezeichnet wird. Der Inhalt der Regelung ist wiederum empirisch, zufällig, und ob sich für ihn eine Gesetzmässigkeit wird finden lassen, steht noch ganz dahin. Die äussere Regelung als solche aber, mag ihr Inhalt sein, welcher er wolle, ist die Erkenntnisbedingung für Sozialwissenschaft überhaupt, die Form des sozialen Daseins; und die Materie desselben, welche geregelt wird, ist das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Zusammenwirken der Menschen.

III.

Die äussere Regelung unterscheidet sich von dem Sittengesetz dadurch, dass dieses autonome, jenes dagegen heteronome, von Menschen an Menschen erlassene Gebote enthält, dass dieses eine Gesinnung fordert, welche sich der Gesetzgebung der praktischen Vernunft hingiebt, während sich jene damit begnügt, dass die Handlungen äusserlich mit ihren Geboten übereinstimmen. »Immer sind zu unterscheiden: 1. Lehren der Moral, als Anweisung zu objektiv rechtem Wollen und Thun; mit alleiniger Autorität auf der inneren Ueberzeugung des sie Befolgenden von ihrer Wahrheit und objektiven Gültigkeit. 2. Soziale Regeln, als Normen eines äusserlich korrekten Verhaltens; welche gebieten ohne alle Rücksicht auf die Triebfedern des sie Befolgenden. Sie wenden sich an diesen und wünschen

Digitized by Google

innegehalten zu sein, gleichviel, ob der von ihnen Angesprochene von ihrer objektiven Begründetheit und wahren Berechtigung innerlich überzeugt und durchdrungen ist oder nicht. Sie sind ihrem ganzen Sinne nach zufrieden mit äusserer Korrektheit des Handelnden«[1]). *Stammler* nimmt hier den von *Kant* bestimmten Unterschied zwischen Rechtsgeboten und ethischen Geboten auf: »Diese Gesetze der Freiheit heissen, zum Unterschiede von Naturgesetzen, moralisch. Sofern sie nur auf blosse äussere Handlungen und deren Gesetzmässigkeit gehen, heissen sie juridisch; fordern sie aber auch, dass sie (die Gesetze) selbst die Bestimmungsgründe der Handlungen sein sollen, so sind sie ethisch, und alsdann sagt man: die Uebereinstimmung mit den ersteren ist die Legalität, die mit den zweiten die Moralität der Handlung«[2]).

Diese vielfach angegriffene, sogenannte Trennung von Recht und Sittlichkeit bei der Begriffsbestimmung hält also *Stammler* in aller Schärfe aufrecht, jedoch setzt er an Stelle des Rechtes den weiteren Begriff der sozialen Regelung; er verweist das ethische Interesse auf den Inhalt der Regelung, insbesondere des Rechts. Ja, er geht hierbei in folgerichtiger Weiterführung von Ansätzen, welche sich bei *Kant* finden, über diesen hinaus.

Wenn *Kant* auch Recht von Sittlichkeit unterscheidet, so sucht er doch, wie alle bisherigen Naturrechtslehrer[3]), einen Rechtsbegriff, welcher gleichzeitig ein Prinzip für den Inhalt des Rechts enthält, er bemüht sich daher um die Gewinnung eines Rechtsbegriffes a priori. *Stammler* dagegen geht von dem Begriff der äusseren Regeln für menschliches Verhalten zu einander, als der formalen Erkenntnisbedingung des sozialen Daseins, aus und unterscheidet hinsichtlich des Rechts, welches eine besondere Art der äusseren Regelung ist, drei Fragen: 1. wie ist der Rechtsbegriff formal zu bestimmen, d. h. wie ist das Recht von allen anderen Arten sozialer Befehle formal abzugrenzen, gleichgültig was immer der Inhalt des Rechts sei? 2. ist »das Recht« als solches in seiner Eigenart, als eine besondere Art sozialer Befehle, eine berechtigte Einrichtung, lässt sich seine Notwendigkeit a priori darthun?[4]) 3. untersteht der Inhalt

1) Wirtschaft und Recht 106.

2) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. VII, 11.

3) Diesen Standpunkt nimmt auch *Dorner* in seiner Kritik *Stammler*'s ein. (Protestantische Monatshefte I, 305 ff.)

4) Auch diese Frage taucht einmal bei *Kant* auf: »alsdenn aber müsste doch

Digitized by Google

des Rechts einer allgemeingültigen Gesetzmässigkeit? — Die Beantwortung derselben werden wir schrittweise verfolgen.

Der Rechtsbegriff »kann und soll nicht a priori gefunden werden« [1]). »Es muss von der Erfahrung ausgegangen werden. Wir müssen fragen, in welcher Erfahrung wir den Gedanken des Rechtes, als eines von willkürlichem Befehle unterschiedenen Gebotes, antreffen. Und dann ist zu prüfen: ob es nicht gewisse allgemeingültige Bedingungen gibt, unter denen man einen sachlichen Unterschied zwischen zwei Arten äusserlicher, zwangsweise gebietender Befehle zu machen befugt ist« [1]). *Stammler* versucht also den Begriff des Rechts innerhalb der sozialen Erfahrung zunächst rein formal, ohne Berücksichtigung des Inhalts der Rechtsregeln abzugrenzen. Er thut es nach zwei Richtungen: einmal gegenüber der Willkür, worauf sich die soeben citierten Stellen bezogen, und zweitens gegenüber den Konventionalregeln.

Bei der Analyse des sozialen Daseins ergibt es sich, dass das Recht nicht die einzige Art äusserer Regelung ist. Daneben kommen die Normen der Sitte, die Gebote der Etiquette, die Satzungen des Ehrenkodex und manche andere Regeln vor, welche *Stammler* unter dem Namen der Konventionalregeln zusammenfasst. Den Unterschied zwischen diesen und den Rechtsregeln findet er weder in der hinter dem Rechte stehenden Gewalt — bisweilen steht die Gewalt dem Recht gegenüber —, noch in der thatsächlichen Stärke — bisweilen folgt man der Konventionalregel und bricht das Recht —, sondern in dem Geltungsanspruch; das Recht will als Zwangsgebot gelten und befindet selbst darüber, wer ihm untersteht; die Konventionalregel dagegen will nur hypothetisch gelten, sie gebietet unter der Voraussetzung, dass der Angeredete sich ihr selbst unterwirft. Beide aber haben das gemein, dass sie das Zusammenwirken von Menschen organisieren, dass sie heteronome Regeln sind, und dass ihnen mit Legalität der Handlungen Genüge geschieht.

Mit den Geboten der Willkür hat das Recht gemein, dass beide Zwangsgebote sind. Jene wollen aber nur für den

---

ein natürliches Gesetz vorausgehen, welches die Autorität des Gesetzgebers (d. i. die Befugnis, durch seine blosse Willkür Andere zu verbinden,) begründet« (ib. S. 22). Er geht ihr aber nicht weiter nach und sucht im folgenden nach einem Rechtsbegriff, der zugleich Richtmass für den rechten Inhalt wäre.

1) Wirtschaft und Recht, 495.

Digitized by Google

Unterworfenen verpflichtend sein, während Rechtsbefehle beide Teile binden wollen: Das Recht will — auch gegenüber dem sozialen Machthaber, der es erlässt, — »unverletzbar gelten in dem Sinne, dass es selbst erst durch anderes Recht beseitigt werden muss, wenn sein Gebot nicht geachtet werden soll«[1]).

Hiernach lautet die formale Begriffsbestimmung bei *Stammler*: »Recht ist die ihrem Sinne nach unverletzbar geltende Zwangsregelung menschlichen Zusammenlebens«[1])[2]).

IV.

Bevor wir die das Recht betreffenden Fragen weiter verfolgen, kehren wir zur Betrachtung des sozialen Daseins zurück. *Stammler* weist nach, dass, wenn es überhaupt eine oberste Gesetzmässigkeit für das soziale Dasein gibt, unter welcher allgemeingültige soziale Erkenntnis d. h. also Sozialwissenschaft möglich ist, diese nur eine Gesetzmässigkeit für die Form, nicht aber für die Materie des sozialen Daseins sein kann.

Die Materie, die gesellschaftliche Wirtschaft, ist abhängig von dem empirisch bedingten, zufälligen Inhalt der Regeln; die einzelnen wirtschaftlichen Erscheinungen kommen nicht anders, denn als ganz bestimmt geregelte vor, sie bieten sich nur unter Zugrundelegung bestimmter Rechtsregeln als Objekte sozialwirtschaftlicher Untersuchung dar.

Wenn wir irgend welche auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Thätigkeit von Menschen vor uns haben, so giebt es nur zwei Möglichkeiten, dieselbe zu betrachten und zu wissenschaftlicher Erkenntnis zu bringen. Entweder wir sehen von jeder besonderen Regelung äusserer Verhältnisse von Menschen zu einander ab, dann haben wir es mit naturwissenschaftlichen, eventuell mit technischen Erwägungen zu thun. So ist z. B. die Frage, ob der Boden eines bestimmten Gebietes hinreichende Nahrung für fünfzig Millionen Menschen liefern kann, lediglich von Natur-

1) Wirtschaft und Recht, 498.

2) *Dorner* übersieht in seiner Kritik, dass *Stammler* das Recht weder in ethischem Sinne als unverletzbar ansieht — das ist auch nicht der Sinn seines Beweises von der Notwendigkeit des Rechtszwanges (vgl. u. S. 657) —, noch den Rechtsbegriff auf thatsächliche Unverletzlichkeit stützt; *Dorner* hat die Worte »ihrem Sinne nach« nicht genügend beachtet.

Digitized by Google

wissenschaft und Technik zu beantworten; Physiologie hätte das Nahrungsbedürfnis zu bestimmen, und danach wäre von der Technik zu prüfen, ob überhaupt und mit Anwendung welcher Mittel dem Boden eine solche Menge von Getreide, Fleisch u. s. w. abzugewinnen ist.

Wenn ich dagegen frage, ob die deutsche Landwirtschaft heute im Stande ist, den Getreidebedarf der Bevölkerung Deutschlands zu decken, so ist das eine sozialwirtschaftliche Frage. Die technischen Erwägungen sind hier nur ein Hilfsmittel; sie liefern für die sozialwissenschaftliche Untersuchung das Material und geben die äusserste Grenze des wirtschaftlich Möglichen an, denn das, was technisch nicht möglich ist, ist auch wirtschaftlich nicht möglich. Innerhalb dieser Grenze gilt es aber, das Gebiet des wirtschaftlich Möglichen näher zu bestimmen, denn das, was technisch möglich ist, ist deshalb noch nicht wirtschaftlich möglich. Da ist zunächst in unserem Beispiel die von der vorhandenen Einkommensverteilung abhängige thatsächliche Nachfrage nach Getreide festzustellen, welche sie keineswegs mit jenem von der Physiologie angegebenen Bedarf deckt; es kommt ferner auf die Grundeigentumsverteilung, auf die technische Fertigkeit und auf den Kapitalreichtum der Landwirte, wovon die Möglichkeit intensiverer Betriebssysteme abhängt, auf die Preisbildung des Getreides und der sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse an. Wir haben es hier bei der sozialwirtschaftlichen Erwägung mit einer Reihe von Erscheinungen zu thun, welche nur bei einer Rechtsordnung mit Privateigentum existieren, und welche in ihrer besonderen Ausgestaltung noch eine grössere Zahl anderer Rechtseinrichtungen voraussetzen. Wir können also die Deckung des Getreidebedarfs entweder sozial oder rein technisch betrachten, je nachdem eine Rechtsordnung mit ganz bestimmtem Inhalte zu Grunde gelegt wird, oder nicht. Eine dritte Möglichkeit der Betrachtung, welche wohl bisweilen Nationalökonomen vorschwebt, eine wirtschaftliche, welche sich von der technischen unterscheidet, welche aber doch von keiner bestimmten Rechtsordnung ausgeht, gibt es nicht.

Da nun die wissenschaftliche Erkenntnis der Materie des sozialen Daseins, der gesellschaftlichen Wirtschaft, von dem ganz konkreten Inhalte des sie regelnden Rechtes bedingt ist, so können die Sätze, welche man für wirtschaftliche Erscheinungen herleitet, niemals allgemeingültig, sondern nur hypothetisch gültig sein d. h.

Digitized by Google

sie stehen unter der Voraussetzung, dass die betreffende Ordnung sich nicht ändert. Denken wir uns eine Regelung der Sozialwirtschaft ohne Privateigentum, so versinken die Erscheinungen Preis, Zins, Lohn, Rente und mit ihnen alle von der Nationalökonomie über sie aufgestellten Gesetze. Die Materie des sozialen Daseins eignet sich also nicht für eine allgemeingültige Gesetzmässigkeit desselben; nur für die Form, für die äussere Regelung kann es eine solche geben, wenn sie überhaupt vorhanden sein sollte.

V.

Die wissenschaftliche Erforschung des sozialen Daseins als Erscheinung steht selbstverständlich unter den Erkenntnisbedingungen für Erscheinungen überhaupt, welche *Kant* enthüllt hat. Alle Einzelerscheinungen des sozialen Lebens müssen kausal aus vorangegangenen sozialen Phänomenen erklärt werden: es ist die Einheit der sozialen Erfahrung, welche *Stammler* im Verfolg *Kant*'scher Gedanken behauptet.

In Erscheinung tritt aber nur das geregelte Zusammenwirken der Menschen zur Befriedigung von Bedürfnissen, mag dasselbe im besonderen bestehen im Zusammenwirken zur Produktion von Sachgütern, zur Bewahrung oder Aenderung der sozialen Ordnung, oder im geregelten sozialen Befehlen. Nur in der Abstraktion vermag man an diesem geregelten Zusammenwirken die Regelung als Form, das Zusammenwirken als Materie zu unterscheiden. Daher ist es unrichtig, von Kausal- oder Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Recht zu sprechen; denn die Kausal- und Wechselbeziehungen bedeuten bestimmte Verhältnisse von Erscheinungen zu einander, Recht und Wirtschaft sind aber keine Erscheinungen, sondern nur die durch das Recht geregelte Wirtschaft, das soziale Dasein ist eine Erscheinung. Recht und Wirtschaft stehen nicht im Verhältnis von Ursache und Wirkung, sondern von regelnder Form zur geregelten Materie an derselben Erscheinung, dem sozialen Dasein.

Der formelle Gang der sozialen Entwickelung, der Kreislauf des sozialen Daseins besteht darin, dass sich unter konkret gegebener Regelung durch die Handlungen der Menschen ökonomische Phänomene in quantitativer Bestimmtheit bilden, welche Anlass zu Bestrebungen auf Aenderung oder Beibehaltung der bestehenden Ordnung geben; solche soziale Bewegungen sind auch soziale Phänomene eigener Art. Setzen sich diese in Rechtsände-

Digitized by Google

rungen durch, so gehen damit eine Reihe ökonomischer Phänomene der Art nach unter, und neue treten in der neuen Form (unter dem geänderten Rechte) wiederum durch Handlungen der Menschen auf.

Die Forderung des Materialismus, jede Aenderung im sozialen Dasein aus vorausgegangener Entwickelung sozialer Phänomene zu erklären, entspricht sonach den Prinzipien der *Kant*'schen Erfahrungslehre. Dagegen irrt der Materialismus, wenn er behauptet, dass die Entwickelung sozialer Phänomene nach Naturgesetzen stattfinde, dass das Recht nur ein Ueberbau über der nach naturwissenschaftlicher Methode zu erforschenden sozialen Wirtschaft sei: denn die sociale Wirtschaft bietet sich gar nichts anderes als unter bestimmter äusseren Regelung der wissenschaftlichen Analyse dar.

Da die soziale Entwickelung aus menschlichen Handlungen (unter äusseren Regeln) entsteht, so ist es ein sehr schwieriges Unternehmen, die Kausalerklärung eines ökonomischen Phänomens geben zu wollen; sobald menschliche Handlungen kausal zu erklären sind, die empirischen Triebfedern also aufgedeckt werden müssen, verwirren sich die Ursachenreihen alsbald in unübersichtlicher Weise. Es bleibt da nichts übrig, als aus gleichartigen Ereignissen auf gleichartige, sie veranlassende Erscheinungskomplexe zurückzuschliessen, und die in solchem Verfahren gewonnenen Zusammenhänge »können nur in geduldeter paralleler Uebertragung nach weitherzigem Sprachgebrauche unter das Verhältnis von Ursache und Wirkung gebracht werden. Sie fügen sich der Kategorie der Kausalität nach reiner Naturwissenschaft gar nicht«[1]). Immerhin bleibt die Forderung berechtigt, die Erklärung sozialer Geschehnisse aus vorangehenden Daten der sozialen Erfahrung zu versuchen.

Gesetzt nun, es gelänge wirklich diese Aufgabe im einzelnen Falle zu lösen. So erhebt sich die weitere Frage: ist mit der Kausalerklärung der obersten Gesetzmässigkeit des sozialen Daseins Genüge geschehen? Wenn der Ausgang einer Revolution in seiner kausalen Bedingtheit erklärt und als kausal notwendig eingesehen worden ist, ist damit das letzte und einzig mögliche Urteil abgegeben? Herrscht in der Geschichte des Menschengeschlechtes kein anderes Gesetz, als das der rohen Gewalt, des empirischen Erfolges?[2])

1) Wirtschaft und Recht 301.

2) Hiermit ist wohl die Auffassung *Dorner*'s nicht vereinbar, dass *Stammler* für die Geschichtsforschung ausschliesslich die Kausalbetrachtung zulasse.

Digitized by Google

VI.

Wiederum werden die Grundzüge der *Kant*'schen Erkenntniskritik herangezogen. Neben der Naturbetrachtung behauptet die Zweckidee ihre Stellung. Ueber künftige menschliche Handlungen haben wir zwei Arten von Vorstellungen in unserem Bewusstsein. Entweder ist eine künftige Handlung nach Daten der bisherigen Erfahrung in ihrem Eintreten als kausal notwendig erkannt, oder wenn das nicht der Fall, stellen wir sie uns als eine von dem Subjekt zu bewirkende vor. Hinsichtlich derselben künftigen Handlung ist nur die eine oder die andere Vorstellungsart möglich; beide Vorstellungsarten fügen sich nicht in eine höhere Einheit.

Die Vorstellung einer zu bewirkenden Handlung, d. i. das Setzen eines Zwecks, d. i. der Wille wird aber durch die Naturbetrachtung, im Besondern durch die Kausalbetrachtung nicht ausgeschlossen; denn diese bezieht sich nur auf Erscheinungen und auf solche zukünftigen Ereignisse, welche aus Daten der Erfahrung als notwendige bestimmt worden sind. Ausserhalb dieser Einheitsfunktion des erkennenden Bewusstseins hat die Kausalität gar keine Bedeutung. Da es sich aber bei einem Gegenstande, welcher als ein zu bewirkendes Objekt vorgestellt wird, um gar keine Erscheinung, die uns nach Daten der Erfahrung gegeben ist, handelt, so hat die Naturbetrachtung auf ihn keinen Anspruch, und sie schliesst die teleologische Betrachtung daher nicht aus.

Wie wir in der theoretischen Betrachtung zwischen Wahrheit und Irrtum unterscheiden, so unterscheiden wir im Praktischen zwischen objektiv richtiger und nur subjektiv gültiger Zielsetzung. Die Möglichkeit solcher Unterscheidung, d. i. wissenschaftlicher Erkenntnis beruht dort auf der absoluten Idee der Einheit der Erfahrung, hier auf der absoluten Idee der Einheit der Zwecksetzung, auf dem absoluten Endzweck, der Freiheitsidee. Die Vorstellungen der einzelnen Menschen von dem Zusammenhange der Erscheinungen sind empirisch bedingt und genetisch durch Kausalbetrachtung zu erklären. Anders wird sich die Erscheinungen der Natur derjenige vorstellen, welcher im Aberglauben versunken ist, anders der Kenner der Naturgesetze. Die Vorstellungen beider sind nach ihrem Bildungsgange kausal zu erklären. Die eine aber ist falsch, die andere objektiv richtig: dies systematische Ur-

Digitized by Google

teil, welches den Bestand der Naturwissenschaft bedeutet, wird von der genetischen Betrachtung über den Erwerb der Vorstellungen in keiner Weise berührt; es wird unter der Idee der Einheit der Natur gefällt. — Ganz analog ist es mit den Urteilen im Praktischen. Dem Einzelnen erwachsen aus seiner empirischen Lebenslage heraus fortgesetzt Wahlmöglichkeiten. Wie er sich entscheidet, welche Ziele er sich wirklich setzt, das hängt von seinem empirischen Charakter ab; die Entwicklung desselben ist ebenso, wie die der wissenschaftlichen Schulung, empirisch bedingt und kausal zu erklären. Diese genetische Betrachtung hat aber hier — wie dort — keinerlei Bedeutung für das systematische Urteil über den sittlichen Wert der konkreten Zielsetzung, darüber ob diese gesetzmässig ist oder nicht, ob sie der Idee einer obersten Einheit der Zwecksetzung, der Freiheitsidee entspricht.

VII.

Von dieser der *Kant*'schen Erkenntniskritik entsprechenden Grundlage aus werden die Schlussfolgerungen für die Sozialwissenschaft gezogen:

Wenn es eine grundlegende Gesetzmässigkeit des sozialen Daseins giebt, welche allererst objektiv gültige Erkenntnis von demselben möglich macht, so muss sie sich auf die Form, die äussere Regelung beziehen. Die Regelung aber ist ein Begriff, welcher den Zweckgedanken in sich schliesst. Daher kann die oberste Gesetzmässigkeit des sozialen Daseins nicht, wie es der Materialismus will, die der Erscheinungen sondern nur die des Telos, die Freiheitsidee sein.

Von den beiden Arten der Regelung, der rechtlichen und der konventionalen, scheint die letztere den Vorzug zu verdienen, da sie dem Angeredeten nur Gehorsam zumutet, wenn er sich dieser Regelung selbst unterwerfen will. Ihre Anwendbarkeit ist aber beschränkt auf konventionsfähige Menschen; sie ist also empirisch bedingt und eignet sich nicht zu einem allgemein gültigen Prinzip. Das Recht als Zwangsgebot ist dagegen allgemeiner Anwendbarkeit fähig, es ist daher notwendig für die Gesetzmässigkeit des sozialen Daseins. So wird die skeptische Frage des theoretischen Anarchismus nach dem Rechte des Rechtszwanges zurückgewiesen, und dieser, den auch *Kant* verteidigt, als notwendiges Element für die Gesetzmässigkeit des sozialen Daseins nachgewiesen.

Digitized by Google

Der Inhalt des Rechts ist abhängig von den jeweiligen empirischen Verhältnissen, welche geregelt werden sollen. Andere Regeln sind erforderlich für eine Gemeinschaft von Menschen auf niederer Gesittungsstufe, andere für ein hochzivilisiertes Volk; andere für eine dünne Bevölkerung, welche auf ausgedehnter Fläche weiten Nahrungsspielraum findet, andere für eine dichte, sich drängende Bevölkerung mit lebhaftem Verkehr; jede Umwälzung der Technik und ihr Eindringen in die Wirtschaft zeitigt neue Aufgaben der rechtlichen Regelung. Daher giebt es keine Erkenntnis a priori von dem Inhalt des Rechts: Ein Vernunftrecht, wie es noch *Kant* vorschwebte, mit inhaltlich ausgefüllten allgemeingültigen Gesetzen, ist unmöglich. — Hieraus erklärt sich auch das Fehlen allgemeingültiger Gedanken im speziellen Teil der *Kant*'schen Rechtslehre, auf welches vor zwei Jahren hier mit dem Ausdrucke der Verwunderung hingewiesen wurde[1]).

»Keiner der empirisch auftretenden Einzelzwecke des sozialen Zusammenwirkens, sagt *Stammler*[2]), kann den Anspruch erheben, dass er in unbedingter Rücksichtslosigkeit als oberstes Ziel und absoluter Endzweck des gesellschaftlichen Daseins der Menschen erachtet wird«. Daher »kann es sich bei dem letzten Endziele des sozialen Daseins nur um einen formalen Gedanken handeln, der in unbedingter Einheit über allen Einzelzwecken richtend steht, der für sie alle gilt, von dem ein jeglicher — zu — seiner — empirischen — Sonderart — die — Qualität — eines — gesetzmässigen — socialen Wollens überhaupt nur beziehen kann. Es giebt also kein inhaltliches a priori als Staatszweck. Die Frage nach dem Endziele des sozialen Lebens kann niemals nach irgend einem bestimmten empirischen Erfolge gelöst werden, der durch die rechtliche Regelung zu erreichen wäre. Alle die Zwecke, welche für das soziale Zusammenwirken und gesellschaftliche Miteinanderleben entstehen, sind endlich und bedingt, sie erwachsen aus konkreten Verhältnissen heraus und gehen auf ganz bestimmte und empirisch abgeschlossene Fragen. Aber die Wahl, welche in einer solchen empirisch bedingten Lage zu treffen ist, kann nach doppeltem Gesichtspunkte vorgenommen werden: entweder im Sinne einer bloss subjektiven Gültigkeit, sodass lediglich persönliches Begehren den Ausschlag giebt; oder unter der Erwägung des in solcher Lage

1) *Liebenthal*, Kantischer Geist in unserem neuen bürgerlichen Recht.
2) Wirtschaft und Recht, 572 ff.

Digitized by Google

objektiv berechtigten Wollens. Der Unterschied der richtigen und gesetzmässigen Entscheidung von der egoistischen und nur subjektiv geltenden liegt also darin, ob die konkrete Wahl unter dem formalen Gesichtspunkte allgemeingültiger Erwägung getroffen wird oder nicht. So kann auch ein gutes und berechtigtes Staatsgesetz nur ein solches sein, welches unter dem formalen einheitlichen Gedanken der allgemeingültigen Berücksichtigung eines jeden Rechtsunterworfenen in seinem besonderen Inhalte vorgeht«. »Die Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens kann nur in dem ideellen Richtmasse einer Gesellschaft liegen, deren Regelung im Sinne einer allgemeingültigen Berücksichtigung eines jeden Rechtsunterworfenen geschieht, sodass ein jeglicher so behandelt und bestimmt wird, wie er, als frei gedacht, wollen muss. Die Gemeinschaft frei wollender Menschen, — das ist das unbedingte Endziel des sozialen Lebens. Es ist die Idee einer Menschengemeinschaft, in der ein jeder die objektiv berechtigten Zwecke des anderen zu den seinigen macht; einer Regelung des vereinten Daseins und Zusammenwirkens, der jeder Rechtsunterworfene zustimmen muss, sobald er frei von bloss subjektivem Begehren sich entschiede«.

Der so begründete soziale Idealismus hat nichts gemein mit der sogen. ethischen Richtung der Nationalökonomie[1]). Diese nimmt die Wirtschaft als einen selbständigen Organismus und versucht es, an sie von aussen her mit einem Moralmassstab heranzukommen, über dessen Herkunft und Bedeutung keine Rechenschaft abgelegt wird. Bei *Stammler* handelt es sich dagegen darum, in Anwendung der *Kant*'schen erkenntniskritischen Methode aus den eigenen grundlegenden Erkenntnisbedingungen der Sozialwissenschaft und aus deren systematischer Erfassung die Gesetzmässigkeit des sozialen Daseins, das ist die grundlegende einheitliche Methode der Erwägung in sozialen Dingen klarzustellen und zu begründen.

Die Gemeinschaft frei wollender Menschen als Endziel des sozialen Daseins ist eine regulative Idee für die Politik, nach welcher die aus empirischen Verhältnissen heraus erwachsenden Bestrebungen gerichtet und geleitet werden sollen.

1) *Sombart* reiht *Stammler* in die Vertreter dieser Richtung ein. (Ideale der Sozialpolitik. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, X, 1897, S. 15 f.)

Digitized by Google

Und keine andere Bedeutung als diese hat bei Kant die republikanische Verfassung und der ursprüngliche Kontrakt. »Sondern — dieser Vertrag — ist eine blosse Idee der Vernunft, die aber ihre unbezweifelte (praktische) Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, dass er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volkes haben entspringen können, und jeden Unterthan, sofern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammengestimmt habe. Denn das ist der Probierstein der Rechtmässigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes. Ist nämlich dieses so beschaffen, dass ein ganzes Volk unmöglich dazu seine Einstimmung geben könnte, ... so ist es nicht gerecht; ist es aber nur möglich, dass ein Volk dazu zusammenstimme, so ist es Pflicht, das Gesetz für gerecht zu halten, gesetzt auch, dass das Volk jetzt in einer solchen Lage oder Stimmung seiner Denkungsart wäre, dass es, wenn es darum befragt würde, wahrscheinlicher Weise seine Beistimmung verweigern würde« [1]).

Wenn *Stammler* auch das Vernunftrecht mit aprioristischem Inhalt, welches die Einheit der *Kant*'schen Rechtstheorie trübt, verwirft, so sehen wir doch, wie seine Lehre in ihrem Gipfelpunkte hinsichtlich des sozialen Ideals und der regulativen Bedeutung desselben wiederum mit *Kants* Auffassungen zusammentrifft. Sie verbindet die Berücksichtigung des historisch gewordenen sozialen Daseins mit einer gesetzmässigen Weiterentwicklung desselben in Richtung des sozialen Ideals und kann als realistischer Idealismus bezeichnet werden. Sie enthält die Grundlagen für die Schaffung einer Politik als Wissenschaft.

VIII.

Auch für das Gebiet der Sozialökonomik wird diese Lehre von einschneidender Wirkung sein. Die junge, kameralistische Wissenschaft bewegte sich in Zweckbetrachtungen; nur handelte es sich in ihr um einen eng begrenzten, empirischen Zweck, um das Einkommen des Fürsten. An seine Stelle trat dann als oberster Zweck der Volkswohlstand. Mit der Vertiefung der Untersuchung über die Zusammenhänge der sozialen Wirtschaft rückte in unserem Jahrhundert die Kausalbetrachtung in den Vordergrund; die weitere Entwickelung in Nachahmung naturwissenschaftlicher Methode

1) Ueber den Gemeinspruch . . . VI 329 f.

Digitized by Google

gipfelte schliesslich in dem Versuche, Sozialökonomik in angewandte Psychologie aufzulösen. Immer aufs Neue wird es unternommen, die Quantität sozialer Erscheinungen in Quantitäten rein natürlicher Verhältnisse wissenschaftlich zu bestimmen, so z. B. die Preishöhe auf Intensitätsgrade menschlicher Bedürfnisse oder, wie es eine andere Richtung will, auf Quantitäten der in der Produktion aufgewandten bezw. aufzuwendenden Arbeit zurückzuführen. Trotz der berechtigten Reaktion hiegegen von Seiten der historischen Nationalökonomie, welche zwar auch ihrerseits die grundlegende Gesetzmässigkeit des sozialen Daseins nicht zu enthüllen vermochte, wohl aber den Blick für die Bedingtheit der Wirtschaft durch die jeweilige Organisation derselben geöffnet hat, gilt es noch heute als eine Versündigung an der Wissenschaft, wenn man auf die teleologische Betrachtung als die dem Charakter der Sozialökonomik entsprechende verweisen wollte; und doch hat sich dieselbe nach wie vor in der Wirtschaftspolitik, in welche schliesslich alle Wirtschaftslehre mündet, behauptet! Die *Stammler*'sche kritische Untersuchung weist die Kausalbetrachtung in ihre Schranken und sperrt dem Pfuschen mit naturwissenschaftlicher Methode den Weg, indem sie auf die formale Bedingung bestimmter Rechtsregeln für alle ökonomische Betrachtung verweist. Dasselbe Moment weist die Techniker von der Schranke ab, an welcher sie die Herrschaft über die Wirtschaft begehren. Der Wirtschaftsgeschichte, welche bei den meisten ihrer Vertreter heute in den Banden des Materialismus liegt, wird das soziale Ideal als Gesichtspunkt für die Sammlung und Behandlung des Geschichtsstoffes vorgehalten. Die wirtschaftstheoretische Betrachtung aber wird auch allen Anlass haben, sich darauf zu besinnen, dass sie eine Gesetzmässigkeit nur in teleologischer Betrachtung erringen kann, freilich nicht in Einstellung der Erwägungen auf einen empirisch bedingten Einzelzweck, sondern nur unter der Idee der Gemeinschaft frei wollender Menschen; sie wird im besonderen unter derselben dem zu einem empirischen Begriff herabgesunkenen Wertbegriff seine ideale Bedeutung als Gerechtigkeitsbegriff wieder zu geben und ihn dadurch in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung zu rücken haben.

Der Geist *Kants* ist aufs Neue im Gebiete der Sozialwissenschaft lebendig geworden. Die bislang noch immer schwankenden Fundamente derselben werden durch ihn eine gesicherte Grundlage erhalten.

Digitized by Google

ZUR AUSLEGUNG DES ARTIKELS 5 DER REICHSVERFASSUNG.

VON

Dr. FRANZ SCHMID.

Soviel und so Treffliches auch schon über die Gestaltung der deutschen Reichsgesetzgebung und den Sinn und die Tragweite der einschlägigen Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reiches geschrieben worden ist, so fehlt es doch nicht an Fragen diesbezüglicher Art, die, obwohl z. T. nachdrücklich betont, genauer eingehender Erörterung und genügender Klärung noch durchaus harren. Zu ihnen gehört unter Anderem die Frage nach der nirgends mit direkten und ausdrücklichen Worten kundgemachten Bedeutung der Worte »und ausreichend« in Artikel 5 der deutschen Reichsverfassung. Diesen Worten hat so ziemlich Jeder, der sich mit der deutschen Reichsgesetzgebung befasste, Beachtung geschenkt und Manche haben besonderen Nachdruck auf dieselben gelegt. Ihre Auslegung jedoch, die verschieden ausgefallen ist, hat man sich entschieden zu leicht gemacht. Und so haben auch Diejenigen, die gerade das Richtige getroffen haben, ihre Anschauung mangels ausreichender Substanziierung derselben nicht zu überzeugendem und entscheidendem Ausdruck zu bringen vermocht. Nun handelt es sich freilich bei der in Rede stehenden Frage nur um eine enger begrenzte Spezialfrage. Allein es ist sicherlich die Aufgabe einer vertieften und ausgebauten Wissenschaft des deutschen Staatsrechts, auch solchen Spezialfragen, wie der vorliegenden, in alle Einzelheiten nachzugehen, bis sie zu thunlichster Klarheit gebracht sind, eine Aufgabe, die allerdings nicht immer ganz und gar leicht ist, deren Lösung im vor-

Digitized by Google

liegenden Falle aber um so eher in Angriff zu nehmen sein möchte, als letztere nicht bloss der Bereinigung einer bestimmten strittigen Frage an sich dient, sondern auch darüber hinaus klärend zu wirken vermag. Und so soll denn im Folgenden die Bedeutung der fraglichen Worte »und ausreichend« ins Auge gefasst werden, und zwar, wie schon angedeutet, nicht etwa aus mikrologischer Neigung, sondern weil es nach dem Gewichte, das man auf die fraglichen Worte »und ausreichend« gelegt hat, gerade als wohl der Mühe wert und angezeigt erscheinen muss, dieselben sich näher und gründlich anzusehen und entgegen der subjektiven und aphoristischen Betrachtungsweise, die man diesen Worten gegenüber geübt hat, auf die objektiven Thatbestände und Zusammenhänge, die für die Auslegung derselben massgebend sind, besonders und nachdrücklich hinzuweisen, woraus zugleich über die eigentliche Frage hinausreichender Gewinn sich ergeben soll und möchte.

Welches ist nun die Bedeutung dieser Worte?

In denselben erblicken Manche, z. B. *Georg Meyer*, *Friedrich Kolbow* und *Walter Frormann*, einen Hinweis auf den Kaiser als im Gegensatze zu Bundesrat und Reichstag von der materiellen Anteilnahme an der Reichsgesetzgebung auszuschliessendes Organ, eine Anschauung, für die man einen Vorgang schon in Erörterungen über die die Vorläuferin und das getreue Vorbild der Verfassung des Deutschen Reiches bildende Verfassung des Norddeutschen Bundes findet. Bemerkt doch *E. Hiersemenzel* in seinen die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffenden Erläuterungen zum ersten Satze des Artikels 17, der bestimmt »Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundes-Gesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu«: »Im ersten Satze müsste es eigentlich heissen: »steht zu und liegt ob«; denn das Bundes-Präsidium hat nicht bloss das Recht, sondern auch die Pflicht, die vom Bundesrathe und Reichstage beschlossenen Gesetze zu verkünden. Hätte durch Alinea 1 dem Bundes-Präsidium etwa schlechthin ein Veto eingeräumt werden sollen, dann hätte Art. 5 des R.-E. »die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen« zu einem Bundesgesetze nicht für »ausreichend« erklären dürfen, vielmehr noch die Zustimmung des Bundes-Präsidiums als erforderlich bezeichnen müssen«.

Was nun aber die oben genannten drei Autoren, deren Aus-

Digitized by Google

führungen sich auf die Verfassung des Deutschen Reiches beziehen, und ihre Darlegungen in dem in Rede stehenden Punkte betrifft, so schreibt *Georg Meyer* in seiner im Jahre 1888 erschienenen Abhandlung über den »Antheil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung« auf Seite 60: »Um die Rechte des Kaisers auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung festzustellen, müssen daher andere Bestimmungen der Reichsverfassung« (sc. als der Artikel 17) »herangezogen werden. Welches sind diese Bestimmungen? In erster Linie unzweifelhaft Art. 5. Der schon häufig erwähnte Absatz I desselben lautet folgendermassen: »Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend«. Bei einer unbefangenen Betrachtung scheint über die Tragweite dieser Bestimmungen kein Zweifel bestehen zu können. Wenn die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrath und Reichstag zu einem Reichsgesetz ausreichend ist, so sollte man annehmen, ergiebt sich daraus, dass die Zustimmung eines weiteren Factors, also auch die des Kaisers, nicht erfordert wird«.

Friedrich Kolbow sodann führt in seinem im Jahrgang 1890 des Archivs für öffentliches Recht enthaltenen Aufsatze »Das Veto des Deutschen Kaisers« auf S. 84 und 85, nachdem er zuvor eines andern Punktes gedacht hat, der für den Ausschluss eines materiellen Anteils, eines Vetos, eines Sanktionsrechts des Kaisers bei der Reichsgesetzgebung sprechen soll, unter Anderem aus: »Der zweite Punkt ist das Wörtchen »ausreichend« des Art. 5. Dem unbefangenen Leser kann es nicht zweifelhaft sein, in ihm einen Gegensatz zum Kaiser zu erblicken, da dieser allein neben Bundesrath und Reichstag in Betracht kommen kann«. — — »Das »ausreichend« unserer Reichsverfassung bedeutet unzweifelhaft einen Gegensatz zum Kaiser«.

Walter Frormann endlich legt in seiner im Jahrgange 1899 des genannten Archivs erschienenen Abhandlung über »Die Beteiligung des Kaisers an der Reichsgesetzgebung« auf Seite 33, 34, 35 und 36 unter Anderem dar: »Dem Bundespräsidium wollte man offenbar eine materielle Teilnahme an der gesetzgebenden, Gewalt neben Bundesrat und Reichstag nicht einräumen. Bestätigt wird diese Ansicht durch die beiden Schlussworte des ersten Absatzes des Art. 5. R.-V. »und ausreichend«, umsomehr

Digitized by Google

wo diese Worte dem zu Grunde liegenden Texte der preussischen Verfassungsurkunde fehlen«. — — »Art. 5 will nur die Frage nach den massgebenden Faktoren der Reichsgesetzgebung beantworten; lediglich in diesem Zusammenhange ist auch das Wort »ausreichend« zu fassen, und da ist es von besonderem Werte, indem es besagt, dass neben den in Art. 5 Abs. 1 genannten Organen kein weiteres eine selbständige Teilnahme an der Bildung des Reichsgesetzgebungswillens haben soll, vor allem auch nicht — weil dies am nächsten läge — der Kaiser. In diesem Sinne gefasst, ist das Wort »ausreichend« in Art. 5 zweifellos am rechten Orte« — — »Selbst wenn man *Fricker* in seiner Behauptung über die historische Bedeutung des Wortes »ausreichend« in Art. 5 R.-V. Recht giebt, so hat man damit für die Interpretation der Reichsverfassung einen sicheren Anhaltspunkt nicht gewonnen. »Die Reichsverfassung will aus sich selbst erklärt werden«; und da wird jeder, der vorurteilsfrei an den ersten Absatz des Art. 5 R.-V. herantritt, zugestehen, dass das Wort »ausreichend« kaum etwas anderes als die Ausschliessung des Kaisers von der materiellen Teilnahme am Reichsgesetzgebungsverfahren bedeuten kann«.

In allen diesen Ausführungen — mit denen bei allerdings weniger entschiedenem Ausdrucke im Grunde ebenfalls in Einklang zu stehen scheint z. B. der die Dinge freilich etwas unter einander mischende Rönne, wenn er auf Seite 49 der ersten Abteilung des zweiten Bandes der zweiten Auflage seines »Staatsrechts des Deutschen Reiches« schreibt: »Es ist aber die Ausfertigung und Verkündigung der vom Bundesrathe und Reichstage genehmigten Reichsgesetze keineswegs ein blosses Recht, sondern in der Regel auch die verfassungsmässige Pflicht des Kaisers; denn zu einem Reichsgesetze ist, mit Ausnahme der im Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung gedachten Fälle, die Zustimmung der Mehrheit des Bundesrathes und des Reichstages »ausreichend«; desgleichen auch *Westerkamp,* wenn er auf Seite 130 seiner Schrift »Ueber die Reichsverfassung« sagt: »Es ist somit Recht des Kaisers, die vom Bundesrathe und Reichstage genehmigten Gesetzesentwürfe zu verkündigen; aber es ist auch Pflicht desselben, dies zu thun. Denn zu einem Reichsgesetze ist, vorbehältlich einiger Ausnahmen, Zustimmung der Mehrheit des Bundesrathes und des Reichstages »ausreichend« — in allen diesen Ausführungen wird also den Worten »und ausreichend« eine Beziehung auf den Kaiser beigelegt unter Berufung auf die Verfassung und ihren

Digitized by Google

Wortlaut. Indessen mit Unrecht. Der Wortlaut des Artikels 5 der Reichsverfassung, welch letzterer entscheidend ist, dürfte in Wahrheit zu einem andern Ergebnis führen. Dieser Artikel lautet nämlich:

»Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht«.

Tritt man nun an die Auslegung dieses Artikels heran, so können Satz 1 und 3 keine Schwierigkeiten bereiten. Die Bedeutung derselben steht ausser Zweifel. Satz 1 bestimmt nämlich, wie auf der Hand liegt, die gesetzgebenden Faktoren, deren er zwei nennt. Und Satz 3 sagt, wie ebenfalls offensichtlich ist, von dem einen dieser Faktoren bezüglich der Beschlussfassung für bestimmte Fälle etwas aus. Nur Satz 2 mit seinen Worten »und ausreichend« möchte gewisse Schwierigkeit zu machen geeignet sein. Doch lässt sich dieselbe überwinden, freilich nicht durch ein blosses »man sollte annehmen« bezw. »es bedeutet unzweifelhaft« oder »es kann kaum etwas Anderes bedeuten«, wohl aber dadurch, dass man sich an feste Anhaltspunkte hält und von diesen aus den weitern Weg sucht. Solche feste Anhaltspunkte sind nun aber eben in Satz 1 und 3 gegeben. Ihnen gegenüber kann der Umstand, dass in Artikel 17 von einem dritten beim Reichsgesetzgebungsvorgange beteiligten und zwar mit der Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze betrauten Organe, dem Kaiser, die Rede ist, dessen Ausschluss von der materiellen Anteilnahme an der Reichsgesetzgebung man durch die Worte »und ausreichend« eigens angedeutet zu finden versucht und geneigt sein könnte, jedenfalls nicht aufkommen. Denn jene beiden Sätze bieten einen zu deutlichen Fingerzeig für die Auffassung von Satz 2. Wenn nämlich Satz 1 einerseits zwei gesetzgebende Faktoren nennt und Satz 3 andererseits bezüglich der Beschlussfassung von dem einen derselben für bestimmte Fälle etwas aussagt, so ergiebt sich daraus doch, dass der Mittelsatz, der hergehört, damit aus Artikel 5 ein befriedigender und logischer

Digitized by Google

Zusammenhang entsteht und Satz 3 nicht bloss in der Luft hängt, ebenfalls bezüglich der Beschlussfassung etwas auszusagen hat, jedoch nicht bloss von dem einen der gesetzgebenden Faktoren, sondern von beiden, und nicht bloss für bestimmte Fälle, sondern im Allgemeinen. Dieser Mittelsatz aber ist Satz 2. Der Gedankengang, auf den der Wortlaut des Artikels 5 hinweist, ist also der, dass Satz 1 Zahl und Art der gesetzgebenden Faktoren bestimmt, während in Satz 2 und 3 von denselben etwas ausgesagt, von der Beschlussfassung derselben gehandelt wird, und zwar in Satz 2 im Allgemeinen, in Satz 3 dagegen mit Rücksicht auf besondere Fälle. Und dieser Gedankengang ist einfach, klar und ungezwungen. Hienach muss es nun als sehr bedenklich erscheinen, in den Worten »und ausreichend« einen Hinweis auf den Kaiser zu erblicken. Solcher Annahme zufolge käme ja am Schlusse von Satz 2 die Rede auf die Frage nach Zahl und Art der gesetzgebenden Faktoren. Ja, diese Frage stände im Vordergrunde von Satz 2. Denn die Auffassung des Prädikats »und ausreichend« als Andeutung eines Gegensatzes gegen den Kaiser hat doch zur unerlässlichen Voraussetzung, dass der Nachdruck in Satz 2 auf die Worte »beider Versammlungen« gelegt wird. Es würde hienach also in Satz 2 einerseits die gleiche Frage, die schon den Gegenstand von Satz 1 gebildet und daselbst eine so vollkommen deutliche Behandlung erfahren hat, dass sie weiterer Klärung und infolge dessen nochmaliger Inangriffnahme gar nicht bedarf, ohne Not und Erfolg nochmals zur Sprache gebracht und in den Vordergrund gestellt, andererseits aber die Frage, die vorher noch nicht zur Erörterung gelangte, bezüglich der man aber erwarten sollte, dass sie wegen der ihr an sich zukommenden Wichtigkeit besonders hervorgehoben und wegen ihres engen Zusammenhangs mit Satz 3 das eigentliche Objekt von Satz 2 bilden und in unmittelbare Verbindung mit Satz 3 gebracht würde, in den Hintergrund und von Satz 3 ferne gerückt, so dass letzterer unvermittelt da stände. Und statt eines einfachen, klaren und ungezwungenen Gedankengangs bekäme man hiebei einen verwickelten, undurchsichtigen und gezwungenen, ja geradezu einen unlogischen. Das aber ist ein Ergebnis, das doch als wenig wahrscheinlich erscheinen muss und zu dem auch der Wortlaut des Artikels 5 keineswegs hinweist. Nein, aus diesem Wortlaute ergiebt sich vielmehr jener andere einfache, klare und ungezwungene Gedankengang und bezüglich des Satzes 2 speziell jene oben dar-

Digitized by Google

gelegte Bedeutung, wonach derselbe von den beiden nach Satz 1 schon feststehenden Faktoren etwas aussagt, nämlich dass sie im Allgemeinen durch Mehrheit beschliessen. Dementsprechend möchten dann aber auch die Worte »und ausreichend« zu deuten sein und schwer verständlich wäre es, wie diese Worte, die doch Bestandteile von Satz 2 sind, inhaltlich nach einer ganz andern Richtung hin tendieren sollten, als der für Satz 2 überhaupt massgebenden. Davon kann nicht die Rede sein. Vielmehr dürfte die Bedeutung dieser Worte in derselben Richtung wie diejenige von Satz 2 überhaupt zu suchen, also darin zu erblicken sein, dass sie die Frage nach der Beschlussfassung der beiden gesetzgebenden Faktoren mitregeln, das Mehrheitsprinzip mitsanktionieren und dabei einem anderweiten naheliegenden Abstimmungsmodus gegenüber, im Verhältnis zu dem die blosse Majorität als das Geringere, Schwächere erscheint, betonen. Und die Frage, die sich nun erhebt und die allein mit Recht hinsichtlich der Bedeutung der Worte »und ausreichend« aufgeworfen werden kann, ist die, welches denn dieser anderweite Abstimmungsmodus sein möchte, der mit diesen Worten in Bezug genommen ist. In dieser Beziehung aber dürfte auf Grund des Wortlauts des Artikels 5 zu einem sicheren Ergebnis nicht zu gelangen, hienach vielmehr Zweierlei möglich sein, nämlich dass die Worte »und ausreichend« entweder auf die in den Fällen von Satz 3 geltende oder aber auf eine ausserhalb des Artikels 5 zu suchende Abstimmungseinrichtung hinweisen.

Was die erstere Möglichkeit betrifft, so mag es doch Manchem auf den ersten Blick befremdend vorkommen, dass in Satz 2 Mehrheitsbeschlüsse als »ausreichend« bezeichnet sind. Denn in den in Satz 3 genannten Fällen sind sie ja in Wahrheit nicht ausreichend. In denselben ist vielmehr die Stimme des Präsidiums, d. h. hier Preussens, imstande, die Mehrheit über den Haufen zu werfen, oder, um die andere Seite hervorzukehren, in denselben sind Mehrheitsbeschlüsse wohl erforderlich, aber nicht ausreichend, vielmehr muss hier, damit Letzteres der Fall ist, in der Mehrheit zugleich die Stimme Preussens enthalten sein. Danach wird man sehr leicht dazu gelangen, die Worte »und ausreichend« nur relativ, als nur für die Regel zutreffend zu verstehen, und ihre Tendenz dahin aufzufassen, dass sie auf die in Satz 3 normierte Beschlussfassungsmodalität als neben dem Mehrheitsprinzip zu beachtende Besonderheit hinweisen, dieselbe ankündigen, zu

Digitized by Google

ihr überleiten, wie ja eine derartige Ankündigung und Ueberleitung nicht selten gebräuchlich ist. Ja, diese ankündigende und überleitende Tendenz legt sich von der angegebenen Erwägung aus so sehr nahe, dass man unwillkürlich versucht ist, in Anknüpfung an die Worte »und ausreichend« vor den folgenden Satz 3 zur vollständigen Ueberbrückung das Wörtchen »Aber« zu setzen. Und für die in Rede stehende Deutung der Worte »und ausreichend« spricht denn auch der Umstand, dass bei ihr Satz 3 mit Satz 2 möglichst enge verknüpft und der Gedankenaufbau des Artikels 5 demzufolge ein besonders festgefügter würde. Auf der andern Seite wird jedoch zu bedenken sein, dass man bei solcher Auslegung das Wort »ausreichend« einer gewissen Einschränkung unterwirft, den Umfang seiner Geltung gegenüber demjenigen der Geltung des Wortes »erforderlich«, das ganz allgemein zutrifft, auf die Regel beschränkt, während zunächst doch als das Natürlichere Das anzunehmen sein möchte, dass beide Worte als auf dasselbe Hauptwort bezügliche Prädikate denselben Geltungsumfang hätten. Dieser Gedanke nun möchte geeignet sein, darauf hin zu führen, das Objekt, auf das die Worte »und ausreichend« abzielen, nicht innerhalb des Artikels 5, sondern ausserhalb desselben in einer Beschlussfassungseinrichtung zu suchen, der gegenüber das Wort »ausreichend« nicht bloss relativ, sondern absolut gilt, in einer Beschlussfassungseinrichtung, die nicht neben dem Mehrheitsprinzip platzgreift, die vielmehr zwar nahe liegt, aber durchaus ausgeschlossen werden soll. Bei solcher Auslegung würde freilich die zufolge der zuerst ins Auge gefassten möglichen Bedeutung der Worte »und ausreichend« sich ergebende straffe Verbindung von Satz 2 und 3 wegfallen, da hiebei die Worte »und ausreichend« nicht eigens auf Satz 3 hinweisen, zu ihm hinüberführen würden, aber der Gedankengang bliebe doch ein durchaus logischer, klarer und ungehemmter; denn immer würde Satz 3 denselben Gegenstand, den Satz 2 im Allgemeinen regelt, im Besondern behandeln und sich so gut an Satz 2 angliedern. Welche der beiden Möglichkeiten nun aber thatsächlich zutrifft, wirklich dem Willen des Gesetzgebers entspricht und welche Beschlussfassungseinrichtung bei Zutreffen der zuletztgedachten Möglichkeit gemeint ist, darüber giebt der Wortlaut des Artikels 5, wie gesagt, keinen Aufschluss. Um dies zu erkennen, ist vielmehr, bei dem Mangel von Gesetzesmotiven, auf die geschichtliche Entwickelung des Artikels 5 einzugehen. Die Ver-

Digitized by Google

folgung derselben soll jedoch ausserdem und vorzugsweise zur Bestätigung des bereits an der Hand des Wortlauts des Artikels 5 gewonnenen Ergebnisses, dass es sich bei den Worten »und ausreichend« jedenfalls um keinen Hinweis auf den Ausschluss des Kaisers von der materiellen Anteilnahme an der Reichsgesetzgebung handeln kann, dienen.

Tritt man nun der Untersuchung der Tragweite der Worte »und ausreichend« an der Hand der historischen Entwicklung des Artikels 5 näher, so begegnet man diesen Worten zuerst in jenen Grundzügen vom 10. Juni 1866, die Preussen den deutschen Regierungen als Grundlage eines neuen Bundes vorlegte, als die bisherigen Bundesverhältnisse durch einen Krieg infolge des österreichischen Bundesantrags über Holstein sich zu lösen drohten. In Artikel II dieser Grundzüge war nämlich bestimmt: »Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend«. Der Sinn der Worte »und ausreichend« in diesem Artikel II der Grundzüge wird nun von verschiedenen Seiten, z. B. von *Hänel*, von *Fricker*, von *Laband*, dahin gedeutet, dass dieselben sich auf das Erfordernis der Einstimmigkeit beziehen, das im Deutschen Bunde für die Beschlussfassung der Bundesversammlung vielfach galt, und nur hierauf. *Georg Meyer* und *Walter Frormann* dagegen stehen dieser Auslegung skeptisch gegenüber.

Georg Meyer schreibt nämlich auf Seite 64 seiner oben genannten Abhandlung einerseits: »Es mag zugegeben werden, dass die« (von *Fricker*) »angenommene Tendenz« (die nach der Verfassung des ehemaligen Deutschen Bundes für gewisse Angelegenheiten geforderte Einstimmigkeit auszuschliessen) »bei Abfassung des Artikels II der Grundzüge wirklich bestanden hat, obwohl sich ein stricter Beweis dafür schwer erbringen lässt, da Motive zu den Grundzügen nicht veröffentlicht sind«, und andererseits: »Liegt denn der Gedanke so ganz fern, dass die Worte »ausreichend« auch schon in den Grundzügen eine Beziehung zur Präsidialmacht haben sollten? Allerdings ist in denselben von einem Präsidium nicht ausdrücklich die Rede. Aber es be-

Digitized by Google

stand doch kein Zweifel darüber, dass der Bund, dessen Verfassung in den Grundzügen skizzirt war, unter preussischer Führung stehen sollte. Die Bestimmung, dass zu einem Bundesgesetz die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundestages und der Volksvertretung erforderlich und ausreichend sein sollte, konnte daher sehr wohl die Bedeutung haben, ausser dem Erfordernis der Einstimmigkeit für gewisse Angelegenheiten auch ein Veto der Präsidialmacht auszuschliessen«.

Walter Frormann aber sagt in seiner oben angeführten Abhandlung auf Seite 34 und 35: »Die Geschichte des Art. 5 verbietet es nicht, wie wohl behauptet ist, in dem Worte »ausreichend« einen Gegensatz zum Kaiser zu vermuten. Es mag dahingestellt bleiben, ob, wie *Fricker* in Anlehnung an eine Aeusserung *Hänel's* behauptet, das fragliche Wort in dem Gedankengange der preussischen Gründzüge zur Bundesverfassung in der That lediglich auf das Fehlen des Erfordernisses der Einstimmigkeit hindeuten sollte, wie sie im alten Bunde die Bundesakte vielfach für die Beschlussfassung im Bundestage erforderte; zweifellos ist dies jedenfalls nicht. Denn nicht darauf kommt es für die Auffindung des Gegensatzes, auf welchen jenes »ausreichend« hindeutet, an, ob das bei der Organisation der Bundesgesetzgebung zu meidende Etwas überhaupt nach der Anlage der Bundesverfassung möglich war, sondern lediglich darauf, ob der Gedanke an eine solche Möglichkeit dermassen nahe lag, dass er einer ausdrücklichen Abweisung wert war; und das dürfte man schwerlich bestreiten wollen, dass der Gedanke an ein mit dem Rechte des Veto für die Bundesgesetzgebung ausgestattetes Präsidium bei einem Plane zur Reform der deutschen Bundesverfassung, zumal wenn dieser Plan von Preussen ausging, überaus nahe lag; war doch von vornherein sicher, dass Preussen in irgend einer Form sich die führende und in wichtigen Fragen ausschlaggebende Stellung sichern müsse, und dass man hiefür die Form eines mit dem Vetorecht bekleideten Präsidiums wählen würde, war, namentlich im Hinblick auf die Verfassungsentwürfe der Jahre 1848 und 1849, das zunächst Gegebene; und an diese Entwürfe anzuknüpfen, lag doch gewiss ziemlich nahe«.

Indessen sind das blosse Vermutungen und Konstruktionen, denen jede positive Unterlage fehlt und denen es die bisher noch nirgends erbrachte genaue Widerlegung entgegenzustellen gilt. Der Gedanke an ein mit materiellem Gesetzgebungsanteil ausge-

Digitized by Google

stattetes Präsidium hatte freilich in jenem Verfassungsentwurfe von 1848 und in eigentümlicher Ausgestaltung auch in demjenigen von 1849 Berücksichtigung gefunden und mochte sich im Jahre 1866 bei Erwägung des Reformplans der Vorstellung als schon da gewesen und daher bekannt auch wieder präsentieren. Allein dass man sich deshalb veranlasst gesehen haben sollte, denselben mit den Worten »und ausreichend« abzuwehren, ihn, der doch nur einem Projekte früherer Tage und blosser Möglichkeit entsprach, das erscheint doch nicht gerade als besonders wahrscheinlich und dafür liegt auch nicht der geringste positive Anhalt vor. Viel näher lag es entschieden, auf Dinge hinzuweisen, die aktuell waren und abgeschafft werden wollten. Und solche hatte man in der That im Auge. Die Worte »und ausreichend« sollten auf das Einstimmigkeitserfordernis, wie es im Deutschen Bunde vielfach gebräuchlich war, nun aber in Fortfall kommen sollte, hinweisen. Allerdings sind keine Motive veröffentlicht, in denen dies klipp und klar ausgesprochen wäre. Nichts desto weniger lässt sich aber deutlich darthun, dass dem so ist, und zwar auf Grund des Artikels II der Grundzüge selber in Verbindung mit den an der Spitze stehenden beiden Sätzen der den Grundzügen vorangegangenen preussischen Reformvorschläge vom 11. Mai 1866.

Was den Artikel II der Grundzüge betrifft, so spricht Satz 2 desselben von »Gültigkeit der Beschlüsse«, nämlich der Beschlüsse, die Bundestag und Nationalvertretung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt fassen sollten. Was bedeutet der Ausdruck »Gültigkeit der Beschlüsse«? Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kann derselbe, wenn man von der hier jedenfalls nicht in Betracht kommenden Bedeutung, wonach es sich bei dem Ausdruck Gültigkeit sowohl um Gültiges als um Ungültiges handeln kann, absieht, Zweierlei bedeuten, nämlich einerseits soviel wie »Rechtmässigkeit der Beschlüsse« und andererseits soviel wie »rechtliche Bedeutsamkeit, rechtliche Wirksamkeit, Rechtskräftigkeit der Beschlüsse«. Die erstere Bedeutung kommt in Betracht, wenn man z. B. von der Anfechtung der Gültigkeit eines Beschlusses spricht, wie man von der Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl spricht, oder wenn es z. B. in Artikel 17 des württembergischen Gesetzes vom 6. Juli 1849 mit Bezug auf den Gemeinderat heisst: »Zur Gültigkeit eines Beschlusses« (zu dessen rechtlicher Bedeutsamkeit, »Gültigkeit«

Digitized by Google

in diesem Sinne, nach Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 unter Umständen die Genehmigung der Regierungsbehörde notwendig sein kann) »wird erfordert, dass bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der für die einzelne Gemeinde festgesetzten Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, mit Einrechnung des Vorstandes, anwesend ist«. Um die letztere Bedeutung dagegen handelt es sich, wenn z. B. bestimmt wird, dass die Gültigkeit eines Beschlusses mit dem 1. Januar des folgenden Jahres beginnen oder dass die Gültigkeit eines Beschlusses mit dem 31. Dezember des laufenden Jahres erlöschen solle, oder wenn es z. B. in Artikel 15 des württembergischen Gesetzes vom 21. Mai 1891 heisst: »Ausser in den besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung der Regierungsbehörde zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats« (deren Rechtmässigkeit, »Gültigkeit« in diesem Sinne, in einem ganz anderen Gesetze, nämlich dem vorhin in Bezug genommenen vom 6. Juli 1849, behandelt ist) »auch dann notwendig« — —. Im vorliegenden Falle nun trifft von diesen beiden Bedeutungen die erstere, wonach man unter »Gültigkeit« der Beschlüsse »Rechtmässigkeit« derselben versteht, zu. Dafür spricht schon jenes an zweiter Stelle gegebene Beispiel. Der selbständige Grund aber, aus dem sich dies ergiebt, besteht darin, dass die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung als zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich bezeichnet ist. Denn Mehrheit hier und Mehrheit dort und Uebereinstimmung beider Mehrheiten, das sind Erfordernisse, deren Erfüllung als ureigentliche Folge gültiges Zustandekommen, Rechtmässigkeit der Beschlüsse entspricht. Zur rechtlichen Bedeutsamkeit, rechtlichen Wirksamkeit, Rechtskräftigkeit der Beschlüsse dagegen stehen diese Erfordernisse nur insofern in Beziehung, als Rechtmässigkeit der Beschlüsse, die sich aus der Erfüllung dieser Erfordernisse ergiebt, niemals fehlen darf, vielmehr als bestehend vorausgesetzt werden muss, wenn von rechtlicher Bedeutsamkeit, Wirksamkeit, Rechtskräftigkeit derselben überhaupt die Rede sein können soll. Dieselben können daher niemals als eigentliche Erfordernisse für die Rechtskräftigkeit der Beschlüsse in Betracht kommen und in Ausstattung mit selbständiger, ausgeprägter Bedeutung niemals in direkte Beziehung zu denselben gesetzt werden. Und infolge dessen wäre, wenn mit dem Ausdruck »Gültigkeit« der Beschlüsse in Satz 2 des Artikels II der Grundzüge Rechts-

Digitized by Google

kräftigkeit derselben gemeint wäre, damit, dass die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung als zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich bezeichnet ist, Nichts, das vom Gesichtspunkte der Rechtskräftigkeit aus von selbständiger Bedeutung wäre, gesagt, sondern Etwas, das sich schon aus anderen Gründen, aus Gründen der Rechtmässigkeit der Beschlüsse, und für die Rechtskräftigkeit derselben daher von selbst verstände, bloss in Bezug genommen und erst mit den letzten beiden Worten »und ausreichend« des Satzes 2 des Artikels II der Grundzüge Etwas, das vom Gesichtspunkte der Rechtskräftigkeit aus von selbständiger Bedeutung wäre, ausgedrückt, nämlich dass die Erfordernisse, die zur Rechtmässigkeit der Beschlüsse notwendig sind, zugleich auch für die Rechtskräftigkeit derselben ausreichen und dass es also hiezu eines weiteren Erfordernisses, etwa der Genehmigung seitens eines Präsidiums, nicht bedürfe. Indessen wäre, wenn man von der durchaus ungeschickten und schwer verständlichen Redeweise, mit der man es zu thun hätte, absehen wollte, unerlässliche Voraussetzung hiebei, dass das Erfordernis der Mehrheit (übereinstimmender Mehrheit) als Erfordernis für die Rechtmässigkeit der Beschlüsse schon vorher so klar festgestanden hätte, dass bei der Frage nach der Rechtskräftigkeit der Beschlüsse ohne Weiteres hierauf als auf etwas Feststehendes hätte Bezug genommen werden können. Das aber ist ganz und gar nicht der Fall. Weder ist in den Grundzügen von diesem Rechtmässigkeitserfordernis vorher die Rede noch ist dasselbe ein sonstwie feststehendes und selbstverständliches. Vielmehr ist das gerade Gegenteil der Fall. Vom Erfordernis der Mehrheit, der Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung ist in den Grundzügen in Satz 2 des Artikels II zum erstenmal und allein die Rede, und sonst weiss man, dass im Deutschen Bunde als Rechtmässigkeitserfordernis für die Beschlussfassung der Bundesversammlung vielfach nicht die Mehrheit, sondern die Einstimmigkeit galt. Es konnte daher in Satz 2 des Artikels II der Grundzüge auf das Erfordernis der Mehrheit, übereinstimmender Mehrheiten, unmöglich als auf etwas Feststehendes und Selbstverständliches Bezug genommen werden. Daraus aber folgt, dass es sich bei dem Ausdruck »Gültigkeit« der Beschlüsse in Artikel II der Grundzüge nicht um Rechtskräftigkeit, der gegenüber ja nur eine solche, thatsächlich unmögliche Bezugnahme in

Digitized by Google

Betracht kommen könnte, sondern, wie schon oben ausgesprochen worden ist, um Rechtmässigkeit derselben handelt und dass Satz 2 des Artikels II der Grundzüge sich mit den Erfordernissen dieser Rechtmässigkeit befasst. Wenn dem aber so ist, dann ist es ganz und gar ausgeschlossen, die Worte »und ausreichend« auf die mögliche, thatsächlich aber auszuschliessende Mitwirkung eines Präsidiums als eines dritten Organs zu beziehen. Denn die Mitwirkung eines solchen gehört nicht zu den möglichen Erfordernissen für die Rechtmässigkeit, für das rechtmässige Zustandekommen der Beschlüsse, die aus dem Schosse von Bundestag und Nationalvertretung hervorzugehen haben, und ist daher gar nicht fähig, aus der Reihe dieser Erfordernisse, zu denen sie überhaupt nicht gehören kann, ausgeschlossen zu werden. Und es wäre infolge dessen durchaus widersinnig, bei Erörterung dieser Erfordernisse, also in Satz 2 des Artikels II der Grundzüge bei den Worten »und ausreichend« auch nur im Geringsten an ein Präsidium zu denken. Einigermassen anders lägen die Dinge scheinbar, wenn es ähnlich wie in Artikel 5 der Reichsverfassung statt »zur Gültigkeit der Beschlüsse« »zu einem Reichsgesetze« und infolge dessen statt »Mehrheit« »Mehrheitsbeschlüsse« hiesse. Denn wenn diese Ausdrucksweise auch keineswegs einen positiven Anhalt dafür, die Worte »und ausreichend« auf ein Präsidium zu beziehen, gäbe, so scheint sie doch andererseits an sich betrachtet und in entsprechender Weite gefasst eine solche Beziehung auch nicht schnurstracks auszuschliessen, wie dies bei der Ausdrucksweise des Satzes 2 des Artikels II der Grundzüge der Fall ist. Und gerade der Umstand, dass die ähnlich, aber doch nicht gleich lautende Ausdrucksweise des Artikels 5 der Reichsverfassung jedenfalls im Kopfe stack, hat in Verbindung damit, dass man wohl eine bestimmte Konjektur nun einmal lieb gewonnen hatte, vielleicht bewirkt, dass mancher Schriftsteller den eine sichere Direktive gebenden Wortlaut des Artikels II der Grundzüge nicht genügend beachtete. Doch das nebenbei. Die Worte »und ausreichend« können also, um zurückzugreifen, nicht den Ausschluss eines Präsidiums andeuten, müssen vielmehr, da Satz 2 von den Erfordernissen für die Rechtmässigkeit, für das rechtmässige Zustandekommen der Beschlüsse des Bundestags und der Volksvertretung handelt, auf den Ausschluss eines naheliegenden möglichen Erfordernisses letzterer Art hinweisen.

Eine Bestätigung dafür findet man in jenen Reformvorschlägen,

Digitized by Google

die der Preussische Gesandte bei der Konstituierung der Bundesreformkommission am 11. Mai 1866 skizzierte, und dieselben zeigen zugleich, worin jenes Erfordernis zu suchen ist. An der Spitze derselben steht nämlich ein Vorschlag, der lautet: »Einführung einer periodisch einzuberufenden Nationalvertretung in den Bundesorganismus. Durch Beschlussfassung der Nationalvertretung wird auf speciell bezeichneten Gebieten der künftigen Bundesgesetzgebung die erforderliche Stimmeneinheit der Bundesglieder ersetzt.« Das also war das Ziel, auf das man hinaus wollte, ein Ziel, bei dessen Erstrebung der Gedanke an ein Präsidium doch wohl ferne lag. Sollte sich nun aber in der Zeit vom 11. Mai bis zum 10. Juni 1866 hierin vielleicht Etwas geändert haben? Offenbar nicht. Denn den Inhalt jener Programmforderung vom 11. Mai findet man in den Grundzügen vom 10. Juni genau wieder. Artikel II der letzteren nennt ja, wie bekannt ist, als gesetzgebende Faktoren Bundestag und Nationalvertretung und spricht bloss von dem Erfordernis der Mehrheit für die Gültigkeit der Beschlüsse, ohne dass an einer sonstigen Stelle der Grundzüge irgend eine Abweichung hievon statuiert wäre. Dieser Artikel der Grundzüge verfolgt also das gleiche Ziel, wie jener Reformvorschlag vom 11. Mai, nämlich die Einführung einer Nationalvertretung in den Bundesorganismus und im Zusammenhange damit den Ausschluss der Einstimmigkeit; und nur die äussere Formulierung ist bei gleichem Gedankeninhalte eine andere. Deshalb weisen, wenn es in Satz 2 des Artikels II der Grundzüge heisst: »Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend«, die beiden Worte »und ausreichend« auch unbedingt auf den Ausschluss der Einstimmigkeit, unter keinen Umständen aber auch nur im entferntesten auf denjenigen eines Präsidiums hin.

Nach alledem ist es schwer verständlich, wie man zu der Behauptung kommen konnte, einerseits lasse sich schwer ein strikter Beweis dafür erbringen, dass bei Abfassung des Artikels II der Grundzüge die Tendenz, die nach der Verfassung des ehemaligen Deutschen Bundes für gewisse Angelegenheiten geforderte Einstimmigkeit auszuschliessen, bestanden habe, andererseits aber habe die Bestimmung, dass »zu einem Bundesgesetz« (man beachte die Substituierung dieses Ausdrucks für den Ausdruck »zur Gültigkeit der Beschlüsse«) die Uebereinstimmung der Mehrheitsbebeschlüsse des Bundestags und der Volksvertretung erforderlich

Digitized by Google

und ausreichend sein sollte, sehr wohl die Bedeutung haben können, ausser dem Erfordernis der Einstimmigkeit für gewisse Angelegenheiten auch ein Veto der Präsidialmacht auszuschliessen. Dieselbe widerspricht dem bei näherer Prüfung sich herausstellenden Sachverhalte durchaus. Als diesem entsprechendes Ergebnis ist festzuhalten, dass die Worte »und ausreichend« in Artikel II der Grundzüge nicht aufs leiseste und nicht im entferntesten auf den Ausschluss eines dritten neben Bundestag und Nationalvertretung möglichen Faktors bei der Gesetzgebung, eines Präsidiums, anspielen, vielmehr einzig und allein auf die Abschaffung eines bestimmten Beschlussfassungserfordernisses, des im Deutschen Bunde vielfach in Geltung gewesenen Einstimmigkeitserfordernisses, hinweisen.

Die gleiche Bedeutung kommt den Worten »und ausreichend« aber, um weiter zu gehen, auch in Artikel 6 des den versammelten Bevollmächtigten der verbündeten Staaten Norddeutschlands mitgeteilten preussischen Entwurfs der norddeutschen Bundesverfassung vom 15. Dezember 1866 bezw. in Artikel 5 des dem Reichstage des Norddeutschen Bundes am 4. März 1867 vorgelegten Verfassungsentwurfs zu. Der Bündnisvertrag zwischen Preussen und den norddeutschen Regierungen vom 18. August 1866, der die Errichtung des Norddeutschen Bundes vorbereitete und die völkerrechtliche Grundlage desselben bildet, bestimmte nämlich in Artikel 2: »Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der Preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments« und in Artikel 5: »Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preussen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und letzteres gemeinschaftlich mit Preussen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Massgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungsentwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.« Die beiden Entwürfe beruhen also ganz auf der Grundlage der Grundzüge vom 10. Juni 1866. Artikel 6 bezw. 5 derselben speziell aber ist offenbar an die Stelle

Digitized by Google

von Artikel II der Grundzüge getreten und will deshalb wie dieser einerseits in Satz 1 eine Nationalvertretung als zweiten sog. gesetzgebenden Faktor ins Leben rufen, andererseits in Satz 2 das Mehrheitsprinzip festlegen und dementsprechend mit den Worten »und ausreichend« auf das Einstimmigkeitserfordernis hinweisen und dasselbe ausschliessen.

Freilich weist der Wortlaut von Satz 2 des Artikels 6 bezw. 5 der in Rede stehenden Entwürfe gegenüber demjenigen von Satz 2 des Artikels II der Grundzüge eine Veränderung auf. Nachdem nämlich Satz 1 des Artikels 6 bezw. 5 bestimmt hat: »Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag«, fährt Satz 2 fort: »Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.« An die Stelle der eine zweifellos sichere Direktive gebenden und die Beziehung der Worte »und ausreichend« auf ein Präsidium strikte ausschliessenden Bezeichnungen »Gültigkeit der Beschlüsse« und »Mehrheit« in den Grundzügen sind also hier die bei entsprechend weiter Fassung anscheinend mehr Spielraum gebenden und der Beziehung der Worte »und ausreichend« auf ein Präsidium nicht unbedingt im Wege stehenden Ausdrücke »zu einem Bundesgesetze« und »Mehrheitsbeschlüsse« getreten. Und dazu kommt — und das ist namentlich zu beachten — dass in den Artikeln 19 bezw. 18 jener beiden Entwürfe, die gleichlautend bestimmen: »Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze — — zu«, die Rede eben von einem Präsidium, von der Beteiligung eines Präsidiums beim Gesetzgebungsvorgange ist, und zwar — und das ist der springende Punkt — von einer Beteiligung, die Allem nach nur formeller Natur ist und infolge dessen in einem gewissen Gegensatze zu der Bundesrat und Reichstag nach Artikel 6 bezw. 5 zukommenden materiellen Beteiligung steht, deren formeller Charakter aber nicht, jedenfalls nicht Jedem ohne Weiteres aus Artikel 17 selber sich zu ergeben scheint. Das also kommt hinzu, während in den Grundzügen mit dem andersartigen Wortlaut des Artikels II eine derartige Bestimmung wie die des Artikels 19 berw. 18 der Entwürfe und eine dementsprechende gegensätzliche Stellung eines Präsidiums, die als solche nicht, jedenfalls nicht für Jeden als ohne Weiteres erkennbar erscheint, sich nicht findet. Und so möchte für Diesen oder Jenen die Annahme nicht allzu ferne liegen, die Veränderung des Wortlauts von Satz 2 des Ar-

Digitized by Google

tikels II der Grundzüge, wie sie in den Artikeln 6 bezw. 5 der in Rede stehenden Entwürfe vor sich gegangen ist, könnte vielleicht mit der Einfügung der neuen Bestimmung in Artikel 19 bezw. 18 zusammenhängen und die Tendenz der Worte »und ausreichend« könnte sich vielleicht nach der Richtung des Artikels 19 bezw. 18 hin verschoben haben, dieselben könnten auf den Ausschluss des Präsidiums von der materiellen Anteilnahme an der Reichsgesetzgebung, um die es sich in Artikel 6 bezw. 5 handelt, besonders hinweisen, eigens andeuten, dass sie demselben auf Grund des Artikels 19 bezw. 18 der Entwürfe zukommende Zuständigkeit beim Gesetzgebungsvorgange nur formellen Charakters sei. Und zur Stütze dieser Annahme könnte vielleicht auf eine Veränderung hingewiesen werden, die bezüglich der Einrichtung der bei der Gesetzgebung platzgreifenden Beschlussfassung in den in Rede stehenden beiden Entwürfen gegenüber den Grundzügen eingetreten ist. In den ersteren ist nämlich die reine Mehrheit gar nicht mehr, wie in den Grundzügen, für das Zustandekommen von Gesetzesbeschlüssen durchweg ausreichend, vielmehr giebt nach denselben auf Grund der neuen Bestimmung des Artikels 35 bezw. 34 bei der Beschlussfassung über solche gesetzliche Anordnungen, welche sich auf das Zollwesen und gewisse indirekte Steuern beziehen, im Falle der Meinungsverschiedenheit im Bundesrate die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift ausspricht. Es ist daher, während es buchstäblich zutreffend war, wenn in den Grundzügen mit Bezug auf die Beschlussfassung gesagt war, dass die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung ausreichend sei, nicht durchaus wahr, wenn es in den Entwürfen ebenfalls heisst, dass die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstag ausreichend ist, und hiebei desgleichen die Gestaltung der Beschlussfassung gemeint sein soll. Denn in den Fällen des Artikels 35 bezw. 34 sind Mehrheitsbeschlüsse thatsächlich eben nicht ausreichend. Von dieser Disharmonie zwischen dem Ausdruck des zweiten Satzes des Artikels 6 bezw. 5 und der Bestimmung des Artikels 35 bezw. 34 der Entwürfe nun, die vorzuliegen scheint, wenn man die Worte »und ausreichend« auf die Beschlussfassung bezieht, könnte behauptet werden, dass sie diejenigen, denen die Entwürfe zu danken waren, schwerlich unbeachtet und unbeanstandet gelassen haben möchten, und es könnte

Digitized by Google

daher angenommen werden, dass mit der Beibehaltung der Worte »und ausreichend« in den Entwürfen wohl nicht auch eine zu der eben besprochenen Disharmonie führende Beibehaltung der bisherigen Bedeutung derselben, vielmehr eine Loslösung derselben aus ihrer bisherigen Beziehung zur Beschlussfassung und eine Einreihung derselben in eine andersartige Beziehung, nämlich in eine Beziehung zum Präsidium, beabsichtigt gewesen sei, dass dieselben als schon vorgefunden und auch zu solch anderem Zweck als nicht untauglich erachtet vielleicht nur den äusseren Anhaltspunkt und das äussere Mittel gebildet hätten, um dem Hinweis auf den Ausschluss des Präsidiums von der materiellen Anteilnahme an der Reichsgesetzgebung Ausdruck zu geben, einem Hinweis, der durch die in der vorhin entwickelten Annahme enthaltenen Momente begründet sei. Darauf also könnte zur Stütze dieser Annahme verwiesen werden.

Was ist nun aber von dieser Annahme zu halten? Dieselbe dürfte wohl von vornherein nicht gerade als sonderlich wahrscheinlich erscheinen. Immerhin und jedenfalls aber dürfte mit ihr zu rechnen und sich abzufinden sein, und zwar nicht etwa deshalb, weil in Erörterungen über die Organisation der Reichsgesetzgebung an Konstruktion schon ganz Erhebliches geleistet worden ist, so dass man Einwendungen aller Art und so auch die eben formulierte Annahme der Vorsicht halber ins Auge fassen müsste, sondern einmal deshalb, weil die Veränderung des Wortlauts von Satz 2 des Artikels II der Grundzüge und die Aufstellung der Bestimmung des Artikels 19 bezw. 18 der Entwürfe immerhin Neuerungen gegenüber den Grundzügen sind, an denen nicht mit Stillschweigen vorbeigegangen werden darf, namentlich aber aus dem Grunde, weil auf diese Annahme hinführt die Thatsache, dass z. B. *Georg Meyer* und *Friedrich Kolbow* Veranlassung zur Auslegung der Worte »und ausreichend« in Artikel 5 der Reichsverfassung und zur Deutung derselben als auf den Ausschluss des Kaisers (des Präsidiums) von der materiellen Anteilnahme an der Reichsgesetzgebung bezüglicher bei dem den Artikeln 19 bezw. 18 der in Rede stehenden Verfassungsentwürfe entsprechenden Artikel 17 der Reichsverfassung, bei der Erwägung des Charakters der auf Grund dieses Artikels dem Kaiser zukommenden in Gesetzesausfertigung und -verkündigung bestehenden Beteiligung am Gesetzgebungsvorgange genommen haben. Will man solchem Standpunkte, solcher Anschauung gegenüber ausreichend Stellung neh-

Digitized by Google

men, so hat dies nicht bloss auf der Grundlage der Verfassung selber und ihres Wortlauts, wie dies schon erfolgt ist, sondern auch an der Hand der historischen Entwickelung der Dinge zu geschehen. Und zu letzterem Behufe hat man an dieser Stelle die Gesichtspunkte, die der charakterisierten Annahme zu Grunde liegen, zu prüfen. Denn die Zuständigkeit zur Gesetzesausfertigung und -verkündigung, die dem Kaiser in Artikel 17 der Reichsverfassung zugeschrieben ist und auf die die Worte »und ausreichend« nach dem Zuschnitte der Reichsverfassung angeblich hinweisen sollen, sie erscheint zum erstenmal in Art 19 bezw. 18 der in Rede stehenden Entwürfe als Attribut des Präsidiums, an dessen Stelle später der Kaiser trat, in Weiterentwickelung der Grundzüge. Und sollte diese neue Bestimmung des Artikels 19 bezw. 18 zur Wendung der Tendenz der Worte »und ausreichend« geführt haben, so läge die Vermutung, dass die weitere Neuerung, die in Artikel 6 bezw. 5 der Entwürfe vorliegende Aenderung des Wortlauts von Satz 2 des Artikels II der Grundzüge damit in Zusammenhang stehen möchte, immerhin ziemlich nahe. Es ist daher an dieser Stelle zu untersuchen, ob nicht vielleicht aus der Zeit der Entstehung der Verfassungsentwürfe, aus den Verhandlungen über dieselben Indizien sich finden möchten, die dafür sprechen, dass bei der Abfassung der Entwürfe die in der Uebertragung der Gesetzesausfertigung und -verkündigung an das Präsidium, wie sie in Artikel 19 bezw. 18 der Entwürfe enthalten ist, liegende Neuerung gegenüber den Grundzügen zu einer Verrückung der Tendenz der Worte »und ausreichend«, die denselben in den Grundzügen zukommt, und im Zusammenhange damit zu einer Aenderung des Wortlauts von Satz 2 des Artikels II der Grundzüge Veranlassung gegeben hätte, es ist aber auch zu untersuchen, ob dies nicht der Fall ist und nicht vielmehr das Gegenteil zutrifft. Wären nun diejenigen, die der Anschauung sind, die Worte »und ausreichend« in Artikel 5 der Reichsverfassung weisen auf Artikel 17 derselben, auf den Ausschluss des Kaisers von der materiellen Anteilnahme an der Reichsgesetzgebung eigens hin, auf die Wurzel zurück- und auf die eben bezeichnete Untersuchung eingegangen, so hätten sie wohl zu dem zuletzt genannten Ergebnis gelangen müssen.

Denn für die in Rede stehende, mit der Anschauung dieser Leute homogene Annahme lässt sich bei näherer Prüfung nicht irgend ein positiver Anhalt, irgend ein Ausspruch etwa aus den

Digitized by Google

Verhandlungen des verfassungberatenden Reichstags des Norddeutschen Bundes aufweisen. Gegen sie aber spricht Folgendes.

Bei derselben und bei ihr entsprechender Tendenz der Worte »und ausreichend« könnte in Satz 2 des Artikels 6 bezw. 5 der Entwürfe nicht die besondere Festlegung des Mehrheitsprinzips wie in Satz 2 des Artikels II der Grundzüge enthalten sein, da bei Beziehung des Prädikats »und ausreichend« auf das Präsidium der Nachdruck nicht auf dem Worte »Mehrheitsbeschlüsse« liegen könnte. Freilich könnte entgegengehalten werden, dass dies auch gar nicht nötig sei, dass es vielmehr genüge, wenn die fraglichen Entwürfe die Erfüllung der Forderung des Bündnisvertrags vom 18. August 1866, nach Massgabe der Grundzüge vom 10. Juni 1866 die Dinge zu regeln, in Beziehung auf die Einrichtung der Beschlussfassung, d. h. die Abschaffung des Einstimmigkeitserfordernisses sowie die Ersetzung desselben durch das Mehrheitserfordernis nur irgendwie, wenn auch ohne eigenen Hinweis darauf, als thatsächlich unzweifelhaft erscheinen lassen, und dass Letzteres auf Grund der Artikel 8 bezw. 7, 27 bezw. 26 und 35 bezw. 34 in der That der Fall sei. Denn, so könnte man begründen, in Artikel 8 bezw. 7 und in Artikel 27 bezw. 26 der Entwürfe, in denen unter Anderem eigens von der Beschlussfassung des Bundesrats bezw. des Reichstags im Allgemeinen gehandelt werde, einerseits sei von Mehrheit und nur von Mehrheit die Rede und im Artikel 35 bezw. 34, der sich auf besondere Fälle und die hiebei platzgreifende, zum Teil eigenartige Beschlussfassung des Bundesrats beziehe, andererseits komme zwar nicht die im Allgemeinen entscheidende reine Mehrheit, sondern nur die die Stimme Preussens in sich schliessende Mehrheit, aber keineswegs etwa Einstimmigkeit in Betracht, auch decken sich die fraglichen besonderen Fälle nicht mit den Fällen, in denen im deutschen Bunde Einstimmigkeit erforderlich gewesen sei, und durch all das sei die Abschaffung des Erfordernisses der Einstimmigkeit und die Ersetzung desselben durch das Erfordernis der Mehrheit jedenfalls zu unzweifelhaftem Ausdruck gebracht. Indessen in Wahrheit können die auf die Beschlussfassung bezüglichen Stellen der genannten Artikel 8 bezw. 7, 27 bezw. 26 und 35 bezw. 34 doch keineswegs der angemessene Ausdruck für die Abschaffung des Einstimmigkeitserfordernisses und die Ersetzung desselben durch das Mehrheitserfordernis sein. Denn, um von Artikel 35 bezw. 34, in dem es sich nur um die, von der reinen Mehrheit überdies

Digitized by Google

zum Teil abweichende, Beschlussfassung auf bestimmtem Gebiete, auf dem Gebiete der Zölle und gewisser indirekter Steuern handelt, ganz zu schweigen, in Artikel 8 bezw. 7 ist unter anderem bezüglich der Beschlussfassung des Bundesrats bestimmt: »Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungsveränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern«, und in Artikel 27 bezw. 26 bezüglich der Beschlussfassung des Reichstags gesagt: »Der Reichstag beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit«. Es handelt sich hier also nicht so fast um die Festlegung des Mehrheitserfordernisses gegenüber dem Einstimmigkeitserfordernis, als vielmehr um Etwas, das erst in zweiter Linie in Betracht kommt, um die Bestimmung der Arten der erforderlichen Mehrheit, um die nähere Gestaltung des Stimmenverhältnisses auf der breiten Grundlage des Mehrheitsprinzips. So sagte denn auch der Abgeordnete *Scherer* in der 19. Sitzung des verfassungberatenden Reichstags des Norddeutschen Bundes am 26. März 1867, nachdem er vorher den Artikel 5 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 4. März 1867 als denjenigen Artikel bezeichnet hatte, »der die gemeinsamen Bestimmungen enthält, wie überhaupt Bundesgesetze zu Stande kommen«: »Wenn nun in dem Tit. III, um den es sich hier handelt, und der lediglich vom Bundesrathe spricht, im Artikel 7 gesagt wird, wie bei ihm die Mehrheit sich bilde, und wenn da insbesondere gesagt ist, dass bei Verfassungsänderungen diese Mehrheit in zwei Dritteln der Stimmen bestehen müsse, so ist das eine ganz logische Konsequenz«. Nun war man aber damals noch nicht so weit, dass es etwa angängig gewesen wäre, in den beiden Entwürfen bei der Regelung der Beschlussfassung in der eben angegebenen Weise sofort in mediam rem zu gehen, auf die Bestimmung der Arten der Mehrheit sich zu beschränken und auf die eigene und direkte Festlegung der breiten Grundlage, des Mehrheitserfordernisses, als handelte es sich dabei um etwas allgemein ganz Gebräuchliches, fast Selbstverständliches, zu verzichten. Denn jene breite Grundlage verstand sich nicht von selbst, vielmehr galt es immer noch, dieselbe erst zu schaffen, das Mehrheitserfordernis gegenüber dem Einstimmigkeitserfordernis überhaupt erst prinzipiell festzulegen. Daher kann in Artikel 8 bezw. 7 und 27 bezw. 26 (in Verbindung mit Artikel 35 bezw. 34) nicht der angemessene Ausdruck für die Abschaffung des Ein-

Digitized by Google

stimmigkeitserfordernisses und die Ersetzung desselben durch das Mehrheitserfordernis erblickt werden. Nein, hiezu bedurfte es besonderer und direkter Festlegung des Mehrheitsprinzips. Eine solche muss denn auch, wenn nicht gerade das bei der Regelung der Beschlussfassung Grundlegende fehlen und Artikel 8 bezw. 7 und 27 bezw. 26 in der Luft hängen soll, von den beiden Entwürfen erwartet werden. Und sie möchte eben in Satz 2 des Artikels 6 bezw. 5 zu suchen sein. Dafür spricht auch ziemlich zwingend, dass in Satz 1 des Artikels 6 bezw. 5 der Entwürfe, der bestimmt: »Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag«, unbestreitbarermassen die Festlegung einer Nationalvertretung als sog. zweiten gesetzgebenden Faktors erfolgt ist. Die Einführung einer Nationalvertretung als zweiten sog. gesetzgebenden Faktors und die Abschaffung des Einstimmigkeitserfordernisses sowie dessen Ersetzung durch das Mehrheitserfordernis waren nämlich offenbar Dinge, die gleichmässig angestrebt wurden und Hand in Hand mit einander gehen sollten. Dies erhellt aus jener oben schon angeführten Programmforderung vom 11. Mai 1866, die lautet: »Einführung einer periodisch einzuberufenden Nationalvertretung in den Bundesorganismus. Durch Beschlussfassung der Nationalvertretung wird auf speziell bezeichneten Gebieten der künftigen Bundesgesetzgebung die erforderliche Stimmeneinheit der Bundesglieder ersetzt«. Demnach sollte, wenn in Satz 1 des Artikels 6 bezw. 5 der Entwürfe die besondere und direkte Festlegung einer Nationalvertretung, des Reichstags, als zweiten sog. gesetzgebenden Faktors ausgesprochen ist, im Zusammenhange hiemit, also in Satz 2, auch die besondere und direkte Festlegung des Mehrheitserfordernisses gegenüber dem Einstimmigkeitserfordernis normiert sein. Sonst reisst man zwei sich entsprechende Korrelate auseinander und wird zwei gleichwertigen, gleichmässig erstrebenswerten Korrelaten nicht gleichmässig gerecht.

Demgegenüber vermag die Neuerung des Artikels 19 bezw. 18 der Entwürfe jedenfalls nicht ins Gewicht zu fallen. Derselben ist aber auch abgesehen hievon an sich kein Gewicht beizulegen. Die Annahme, dass die Veränderung des Wortlauts von Satz 2 des Artikels II der Grundzüge in Artikel 6 bezw. 5 der Entwürfe mit dieser Neuerung zusammenhängen und die Tendenz der Worte »und ausreichend« sich nach der Richtung des Artikels 19 bezw. 18 hin verschoben haben möchte, ist auch unter dem Gesichts-

Digitized by Google

punkt dieser Neuerung allein betrachtet unzutreffend.

Einmal möchte nicht ganz ausser Acht zu lassen sein, dass die Frage, die Artikel 19 bezw. 18 regelt, nur eine Frage zweiten Rangs ist. Vermöge dieser nur sekundären Bedeutung dieser Frage ist es nämlich sehr wohl möglich, dass zur Zeit der Abfassung der Grundzüge die Regelung dieser Frage in dem später in den Entwürfen zum Ausdruck gebrachten Sinn, dass die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze vielleicht am besten einem Präsidium, wie dem nachherigen Bundespräsidium, übertragen würde, schon vorschwebte, wenn auch in den Grundzügen mit keinem Worte davon die Rede ist. Kam es doch in den Grundzügen, wie schon der Name sagt, nur darauf an, Grundlegendes, besonders Bedeutsames zu fixieren. Die Neuerung des Artikels 19 bezw. 18 wäre hienach keine solche von materieller Bedeutung, bestände vielmehr nur darin, dass in diesem Artikel explicite ausgesprochen wäre, was implicite schon vorher mehr oder weniger entschlossen in Aussicht genommen war, und eine Veränderung des Wortlauts von Satz 2 des Artikels II der Grundzüge mit der Absicht einer Verrückung der Tendenz der Worte »und ausreichend« nach der Richtung des Art. 19 bezw. 18 hin könnte infolge dessen mit ihr, die eben auf einem neuen Gedanken nicht beruhte, nicht wohl in Zusammenhang gebracht werden.

Will man hievon aber auch ganz absehen, so ist folgendes zu beachten. Offenbar wäre es sehr verwunderlich, dass man, wenn man bei Schaffung der neuen Bestimmung des Artikels 19 bezw. 18 das Bedürfnis gefühlt und die Absicht gehabt hätte, den rein formellen Charakter der dem Präsidium in diesem Artikel zugewiesenen Funktionen beim Gesetzgebungsvorgange und dessen Ausschluss von der materiellen Anteilnahme an der Gesetzgebung eigens und besonders hervorzuheben, um diesem Bedürfnis und dieser Absicht Luft zu machen, zu dem zu diesem Zwecke ganz ungeeigneten und geradezu sonderbaren Mittel der in Rede stehenden Aenderung des Wortlauts von Satz 2 des Artikels II der Grundzüge verbunden mit einer Wendung der Tendenz der Worte »und ausreichend« gegriffen haben sollte. Und bevor man an einen solch wunderlichen Ausdruck dieses Bedürfnisses glaubt, wird man gut thun, zu prüfen, ob denn dasselbe überhaupt bestehen mochte. Die Prüfung dieser Frage aber dürfte zu einem negativen Ergebnis führen.

Bei Abfassung der Verfassungsentwürfe war nämlich ausser

Digitized by Google

gewissen Erfahrungs- und politischen Rücksichten bestimmend der Bündnisvertrag vom 18. August 1866. Dieser aber forderte einen Bundesverfassungsentwurf auf der Basis der Preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866, welch letztere in Satz 1 des Artikels II, wie bekannt, besagten: »Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt«. Und so war unter getreuer Festhaltung an dem in Deutschland üblichen Ausschluss des Grundsatzes der Gewaltenteilung massgebend und beherrschend das Bestreben, den deutschen Fürsten bei der Bundesgesetzgebung dieselbe Stellung einzuräumen, die ihnen bei der Landesgesetzgebung zukam, d. h. bezüglich der Bundesgesetzgebung das Recht der Staatsgewalt in ihre Hände zu legen oder, um die Sache auf den Begriff zu bringen, ihnen das Sanktionsrecht zu geben, und lag der Gedanke, etwa dem Präsidium eine solche Stellung, ein solches Recht zu verschaffen, durchaus ferne. Eigens und besonders deutlich dürfte dem in den Worten, die der Präsident der Bundes-Kommissarien, Ministerpräsident Graf von Bismarck-Schönhausen in der 10. Sitzung des verfassungberatenden Reichstags des Norddeutschen Bundes am 11. März 1867 gesprochen hat, Ausdruck verliehen sein. Sagte Derselbe damals doch unter Anderem: »Es wäre der Anforderung« (ein konstitutionelles verantwortliches Ministerium herzustellen) »nur dadurch zu genügen gewesen, dass eine einheitliche Spitze mit monarchischem Charakter geschaffen wäre. Dann aber, meine Herren, haben Sie kein Bundesverhältniss mehr, dann haben Sie die Mediatisirung derer, denen diese monarchische Gewalt nicht übertragen wird. Diese Mediatisirung ist von unsern Bundesgenossen weder bewilligt, noch von uns verlangt worden. Es ist hier angedeutet worden, man könne sie mit Gewalt erzwingen; von anderen: sie werde sich zum Theil von selbst ergeben, und letzteres von einer mir nahestehenden Seite. Wir erwarten dieses nicht in dem Masse und glauben nicht, dass Deutsche Fürsten in grösserer Anzahl bereit sein werden, ihre jetzige Stellung mit der eines Englischen Pairs zu vertauschen. Wir haben ihnen diese Zumuthung niemals gemacht und beabsichtigen nicht, sie ihnen zu machen«. Der Gedanke an eine etwaige Ausstattung des Präsidiums mit Sanktionsrecht lag also,

Digitized by Google

wie gesagt, durchaus ferne. Ebenso ferne musste dann aber psychologischermassen auch das Bedürfnis, auf den formellen Charakter der dem Präsidium in Artikel 19 bezw. 18 der Entwürfe zugestandenen Befugnisse beim Gesetzgebungsvorgange eigens hinzuweisen, liegen. Wofür eine besondere und ausdrückliche Hervorhebung vielleicht angezeigt gewesen wäre, Das war die Absicht und das Bestreben, dem Bundesrate im Verhältnis zum Reichstage die ausschlaggebende Stellung, das Sanktionsrecht einzuräumen. Aber nicht einmal hiefür fand man einen besondern Ausdruck für nötig. Um wieviel weniger musste man sich dann veranlasst sehen, eigens hervorzuheben, dass dem Präsidium ein Sanktionsrecht nicht zukomme.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man auch, wenn man sich auf die andere Seite der Betrachtung stellt. Nach dem Plan der Verteilung der Hoheitsrechte sollte nämlich das Präsidium ganz auf das, übrigens nicht ganze, Gebiet der Exekutive verwiesen werden. Und so erblickte man auch in der dem Präsidium in Artikel 19 bezw. 18 der Entwürfe zugestandenen Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze nichts Anderes als eben Funktionen der Exekutive. Um hiefür nur ein paar Stimmen von Männern, die den Dingen nahe standen, anzuführen, so sagte z. B. der Abgeordnete Miquel in der 18. Sitzung des verfassungberatenden Reichstags des Norddeutschen Bundes am 23. März 1867: »Ich bitte die verehrten Herren einmal die Artikel 11, 17 und 18 des Entwurfs zu vergleichen; da wird man klar und deutlich finden, dass das Präsidium kraft eigenen Rechts und nicht kraft Auftrages des Bundesraths und gewissermassen als Mehrheitsvertreter, eine wahre Executive hat: das Präsidium vertritt kraft eigenen Rechts den Bund nach aussen, das Präsidium hat die auswärtige Verkündigung der Gesetze und die Ueberwachung der Ausführung. Hiernach ist es klar, dass die wesentlichsten Befugnisse, welche die Executive in einem constitutionellen Staate hat, allerdings durch den Entwurf in die Hand des Präsidiums gelegt sind«. Der Abgeordnete Planck sodann äusserte in der 19 Sitzung des verfassungberatenden Reichstags am 26. März 1867: »Es sind nach dem Entwurfe dem Präsidium wirkliche Regierungsbefugnisse« (d. h. hier, wie aus sonstigen Stellen der Rede hervorgeht, Exekutivebefugnisse) »überwiesen, das Präsidium hat die Gesammtvertretung nach Aussen, es hat nach einem

Digitized by Google

ferneren Artikel im Innern die Bundesgesetze zu publiciren, es hat deren Ausführung zu überwachen und die dazu nöthigen Anordnungen zu treffen«. Der Abgeordnete von Sänger fernerhin führte in der 20. Sitzung des genannten Reichstags am 27. März 1867 aus: »Es heisst da in dem zweiten Satze des Artikel 18« (dessen erster Satz ja bestimmt; »Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu«): »die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mit unterzeichnet«. Es ist schon im Laufe der gestrigen Sitzung von dem Herrn Abgeordneten für Hagen nachgewiesen worden, dass mit diesem Ausdrucke eine Uebernahme der Verantwortlichlichkeit Seitens des Bundeskanzlers nothwendig schon verbunden sein müsse, dass man den Satz unmöglich anders interpretiren könne, als dass der Bundeskanzler, indem er solche Verfügungen unterzeichnet, seinerseits auch eine Verantwortlichkeit für die Acte der Executive übernimmt«. Ausserdem mag aber auch angeführt werden, was der spätere württembergische Staatsminister Hölder zwar nicht zum Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes, sondern später und aus anderem Anlasse, nämlich in der Sitzung der württembergischen Kammer der Abgeordneten vom 22. Dezember 1870 mit Bezug auf die über die deutsche Verfassung abgeschlossenen Verträge darlegte, was aber doch einen guten Beleg für Das, was hier in Frage steht, bietet. Hölder legte nämlich dar: »Der Kaiser« (der ja an die Stelle des früheren Präsidiums trat) »hat den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes — — Krieg zu erklären, er hat das Recht, Frieden zu schliessen — —. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen. — — Der Kaiser hat die Bundesgesetze auszufertigen und zu verkündigen, deren Ausführung zu überwachen — —. Alle diese Rechte der vollziehenden Gewalt hat der Kaiser nach den besonderen Bestimmungen der Bundesverfassung — — auszuüben«. Nach alledem erblickte man in der dem Präsidium eingeräumten Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze Funktionen der Exekutive, der Vollziehung. Hieraus aber ergiebt sich wiederum, dass man nicht im Mindesten ein Bedürfnis haben und daran denken konnte, in den Entwürfen auf den Ausschluss des Präsi-

Digitized by Google

diums von der materiellen Anteilnahme an der Reichsgesetzgebung eigens hinzuweisen. Vielmehr verstand sich dieser Ausschluss von solcher Anschauung aus von selbst. Ja, man hätte geradezu aus dieser Anschauung heraustreten müssen, wenn ein Bedürfnis der gedachten Art sich hätte sollen geltend machen können.

Eine Bestätigung alles dessen dürfte in Folgendem zu finden sein. Bei Beratung des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 4. März 1867 stellte nämlich am 16. März 1867 der Abgeordnete Twesten den im Plenum des verfassungberatenden Reichstages nachher auch angenommenen Antrag, »als Al. 2 zu Artil 5. (oder sonst an geeigneter Stelle) hinzuzufügen: »Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht«; und in der 17. Sitzung vom 21. März 1867 führte Derselbe hiezu unter Anderem aus: »Ich habe nichts dagegen einzuwenden, ich acceptire es, dass die Gesetzgebung über das Militair- und Marinewesen aus dem Preussischen Landtag auf den Reichstag übertragen wird; ich meine aber, dass auch die Bestimmung der Preussischen Verfassung, nach welcher der Krone Preussens ein unbedingtes Veto zusteht, hier zugleich übertragen werden muss. Wenn auch die Krone Preussen thatsächlich ohne Zweifel in der Lage sein würde, nicht majorisirt zu werden, wenn sie thatsächlich Änderungen der bestehenden Einrichtungen, mit denen sie nicht übereinstimmt, ablehnen könnte, so meine ich, sind wir verpflichtet, der Krone dieses factische Verhältnis auch rechtlich zu sichern, und ich habe dazu dieselbe Form wählen zu müssen geglaubt, die bei einer andern Gelegenheit, bei den Berathungen über Zollwesen und Handelsverträge der Krone Preussen dieses Veto beilegt«. Ausgesprochenermassen wollte man hienach das für die Beschlussfassung normierte reine Mehrheitsprinzip in Militair- und Marinesachen zu Gunsten eines preussischen Vetos fallen lassen und erachtete man als die geeignete Stelle, um Dem Ausdruck zu geben, den Artikel 5 des Entwurfs. Man musste also, wenn das beantragte Alinea 2 nicht in der Luft hängen sollte, doch wohl von der Anschauung ausgehen, dass es sich in diesem Artikel 5, d. h. in Satz 2 desselben um die Beschlussfassung, um das für dieselbe zu normierende Mehrheitsprinzip handle, woraus sich die Tendenz der Worte »und ausreichend« als auf die Be-

Digitized by Google

schlussfassung, auf den Ausschluss eines Beschlussfassungsmodus', der vom Mehrheitsmodus verschieden ist und dem gegenüber die reine Mehrheit als das Schwächere sich darstellt, gerichtete mit Notwendigkeit ergiebt. Dass statt dessen das Prädikat »und ausreichend« im Entwurfe auf das Präsidium sich beziehe, in welchem Falle der Nachdruck nicht auf dem Worte »Mehrheitsbeschlüsse« hätte liegen können, das musste natürlicherweise als ausgeschlossen gelten. Sonst hätte das Alinea 2 nicht zum Gedanken von Satz 2 gepasst und demzufolge Artikel 5 nicht als die geeignete Stelle, die Aufhebung des reinen Mehrheitsprinzips in Militair- und Marinesachen zu Gunsten eines preussischen Vetos zu verfügen, angesehen werden können.

Jene angebliche Stütze für die im Vorstehenden widerlegte Annahme, welch erstere in der bei Festhaltung an der Beziehung der Worte »und ausreichend« auf die Beschlussfassung anscheinend sich ergebenden Disharmonie zwischen dem Ausdruck des Satzes 2 des Artikels 6 bezw. 5 und der Bestimmung des Artikels 35 bezw. 34 der Entwürfe liegen soll, fällt, um das anzufügen, mit alledem zusammen. Denn eine Beseitigung dieser Disharmonie auf dem Wege, dass man die Worte »und ausreichend« aus ihrer Beziehung auf die Beschlussfassung loslöst und in Beziehung zum Präsidium bringt, ist nach dem Dargelegten ganz und gar ausgeschlossen. Und da es auch sonst keinen Weg, sie zu beseitigen, giebt, so hat man sich eben in dieselbe zu finden. In Wahrheit ist sie auch, obgleich sie immerhin eine gewisse Unebenheit bedeutet, nicht besonders schwer zu nehmen. Denn es handelt sich bei ihr ja nur um eine Disharmonie zwischen der Bestimmung des Artikels 35 bezw. 34 und dem Ausdruck des Satzes 2 des Artikels 6 bezw. 5 der Entwürfe, dagegen nicht um eine Disharmonie zwischen jener Bestimmung und der inhaltlichen Tendenz dieses Ausdrucks. Geht diese Tendenz doch nur auf Abwehrung einer ganz bestimmten Abweichung vom Mehrheitsprinzip, nämlich auf Abweisung des Einstimmigkeitserfordernisses. Mit dieser Bedeutung des Ausdrucks »und ausreichend« aber ist die Bestimmung des Artikels 35 bezw. 34 durchaus vereinbar.

Auf Grund alles dessen dürfte festzuhalten sein, dass in Artikel 6 bezw. 5 der in Rede stehenden Entwürfe die Bedeutung des zweiten Satzes und der Worte »und ausreichend« die gleiche geblieben ist wie in Art. II der Grundzüge und dass die Tendenz dieser Worte keineswegs eine Rich-

Digitized by Google

tung auf das Präsidium angenommen hat. Letzteres wäre auch vollständig überflüssig. Denn der Ausschluss des Präsidiums von der materiellen Anteilnahme an der Reichsgesetzgebung und der formelle Charakter der demselben auf Grund des Artikels 19 bezw. 18 zukommenden Zuständigkeit beim Gesetzgebungsvorgange in den Entwürfen ist, wie schon aus einem Teile der zuletzt gegebenen Darlegungen hervorgehen möchte und an anderem Orte noch näher darzulegen versucht werden wird, auch ohne eigenen Hinweis seitens einer Bestimmung klar herauszustellen. Freilich hätte am Ende auch die Festlegung der allgemeineren Geltung des Mehrheitserfordernisses ohne eigenen Hinweis auf das abzuschaffende, vielfach geltende Einstimmigkeitserfordernis erfolgen können. Allein das thatsächliche Belieben war hier ein anderes. Und wenn man tiefer blickt, wird man auch zugeben müssen, dass, während man bezüglich der Art und Weise der Ausstattung des Präsidiums mit Befugnissen beim Gesetzgebungsvorgange keine besondere Abwehr eines etwaigen, in Wahrheit ja gar nicht existierenden intensiveren Verlangens nach Einräumung materieller Gesetzgebungsbefugnisse an dasselbe zu treffen, vielmehr völlig freie Hand und alles erst neu zu gestalten hatte, die Abschaffung des Einstimmigkeitserfordernisses ein objektiv gegebenes dringliches Desiderium war, auf das besonders hinzuweisen doch überaus nahe liegen musste. Angesichts der Dringlichkeit dieses Desiderums müsste es geradezu als äusserst matt erscheinen, wenn man die Festlegung der umfangreicheren Geltung des Mehrheitserfordernisses nur in der Weise ausgedrückt hätte, dass man bestimmt hätte: »Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich«. Damit konnte man sich nicht wohl begnügen. Vielmehr musste man sich fast unwillkürlich getrieben fühlen, dem noch die Worte »und ausreichend« hinzuzufügen.

Die Bedeutung des zweiten Satzes und der Worte »und ausreichend« ist also, um das zu wiederholen, in Artikel 6 bezw. 5 der in Rede stehenden Entwürfe die gleiche geblieben wie in Art. II der Grundzüge. Die Aenderung des Wortlauts dieses zweiten Satzes, wie sie in Artikel 6 bezw. 5 der Entwürfe gegenüber den Grundzügen vorliegt, möchte deshalb rein redaktionellen Gründen zu danken sein. Und sie dürfte in der That auch ohne Wandelung des zu Grunde liegenden Gedankens ganz erklärlich sein. Man bedenke nur, dass der Tenor des Artikels II der Grundzüge

Digitized by Google

ein ganz holpriger ist und deshalb einer Modifizierung sehr wohl bedürftig erscheinen konnte. Satz 2 desselben hebt nämlich damit an, von Gültigkeit der Beschlüsse zu reden, gleich als ob in Satz 1 schon von Beschlüssen die Rede gewesen wäre, von denen Satz 2 nur weiter zu reden brauchte. Und doch ist in Satz 1 mit keiner Silbe die Rede von Beschlüssen. Derselbe lautet ja: »Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt.« Von Satz 1 ist also, wenn das Zwischenglied auch zwischen den Zeilen liegt, immerhin, wie Jedem auffallen muss, mit einem gewissen Sprunge zu Satz 2 übergegangen. In Artikel 6 bezw. 5 der in Rede stehenden beiden Entwürfe nun ist dieser Sprung vermieden. Denn hier ist in Satz 2 nicht plötzlich mit einem ganz neuen Begriff, der, wenn auch einfach sich ergebend, doch zuvor der Herleitung bedürfte, sondern durch die Anwendung des Ausdrucks »zu einem Bundesgesetze« (der die Ersetzung von »Mehrheit« durch »Mehrheitsbeschlüsse« nach sich zog) mit einem Begriffe operiert, der dem in der Bezeichnung »Bundesgesetzgebung« des Satzes 1 liegenden ganz gleichartig ist und sich daher leicht und von selber anschliesst. Der Tenor der beiden Sätze hat dadurch entschieden gewonnen und ist aus einem holprigen zu einem fliessenden geworden. Die Erreichung dieses Vorteils aber konnte sehr wohl beabsichtigt und Grund genug sein, eine Veränderung des Wortlauts von Satz 2 des Artikels II der Grundzüge vorzunehmen. Freilich möchte Dieser oder Jener vielleicht darauf hinweisen, dass es mit diesem Vorteile eine eigene Sache sei, dass die Aenderung des Wortlauts von Satz 2 des Artikels II der Grundzüge neben diesem Vorteile auch einen gewissen Nachteil mit sich gebracht hätte, insofern der Ausdruck »zu einem Bundesgesetze« mehr als der Ausdruck »zur Gültigkeit der Beschlüsse« Unsicherheit bezüglich der Auslegung der Worte »und ausreichend« zu bieten, nämlich Spielraum für die Deutung derselben als auf den Ausschluss des Präsidiums von der materiellen Anteilnahme an der Bundesgesetzgebung bezüglicher zu lassen scheine. Indessen ist dieser Hinweis wohl unberechtigt. In Wahrheit und bei näherem Zusehen möchte auch der Ausdruck »zu einem Bundesgesetze« keinen Spielraum für eine solche Deutung dieser Worte geben. Denn nach dem eben Ausgeführten ist ja für diesen Ausdruck die Bezugnahme

Digitized by Google

auf Satz 1 des Artikels 6 bezw. 5, die Beherrschung durch ihn charakteristisch. Er erhält seine bestimmte Begrenzung durch Satz 1 und bezeichnet also Etwas, das durch die gesetzgebende Thätigkeit von Bundesrat und Reichstag hervorgebracht wird. Der Ausschluss des Präsidiums von der Beteiligung bei der Hervorbringung dieses Etwas nun aber versteht sich von vorneherein und von selbst und braucht nicht besonders angedeutet zu werden, ja kann dies gar nicht. Der Ausdruck »zu einem Bundesgesetze« lässt also einmal aus diesem Grunde keinen Spielraum für eine etwaige Beziehung der Worte »und ausreichend« auf das Präsidium. Dazu kommt aber noch, dass »Bundesgesetzgebung« in Artikel 6 bezw. 5 der Entwürfe überhaupt in einem Sinne gebraucht ist, der an sich die dem Präsidium zustehende Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze von der Bundesgesetzgebung ausschliesst. Und auch aus diesem Grunde giebt der Ausdruck »zu einem Bundesgesetze« keinen Spielraum dafür, in den Worten »und ausreichend« einen eigenen Hinweis auf diesen Ausschluss zu erblicken. Der Vorteil, der in der vorhin dargelegten Gewinnung eines fliessenderen Tenors des Artikels 6 bezw. 5 der Entwürfe gegenüber demjenigen des Artikels II der Grundzüge liegt, dürfte also voll ins Gewicht fallen, zumal vom Standpunkte derjenigen aus, die den Ausdruck »zu einem Bundesgesetze« setzten. Denn ihnen kam die grössere Spielweite, die derselbe soll geben können, ja jedenfalls nicht im Mindesten zum Bewusstsein.

Nun gilt es aber, noch in ein weiteres Stadium der Betrachtung einzutreten. Und zwar fragt es sich jetzt, ob die dargelegte Bedeutung der Worte »und ausreichend« nicht etwa in der Verfassung des Norddeutschen Bundes und in derjenigen des Deutschen Reiches eine Wandelung durchgemacht hat. Und da könnte denn in der That darauf hingewiesen werden, dass hier die Dinge sich in gewisser Richtung verschoben hätten. Das Präsidium nämlich, so könnte man hervorheben, das sich als beim Gesetzgebungsvorgang beteiligt gezeigt hat, sei in jenen Verfassungsentwürfen der König von Preussen in hegemonischer Stellung, in der Verfassung des Norddeutschen Bundes dagegen habe sich dasselbe zufolge des berühmten Amendements Bennigsen zu einem eigenen erhabenen Reichsorgane, das allerdings mit der Krone Preussen in Personalunion stehe, entwickelt und diese Entwickelung habe in der Ver-

Digitized by Google

fassung des Deutschen Reichs mit der Schaffung des Kaisers ihren feierlichen Abschluss gefunden. Und, so könnte man fortfahren, solch besonderem erhabenem Reichsorgane, vollends solchem Kaiser gegenüber habe der Gedanke an die etwaige, in Wirklichkeit freilich nicht durchgeführte Ausstattung desselben mit materieller Gesetzgebungsbefugnis, der dem hegemonischen Könige von Preussen gegenüber ferne liegen mochte, sich doch wohl ziemlich geregt und sei vielleicht auch gerade als ziemlich regsam geworden, aber als thatsächlich unerfüllbar einer besondern Abweisung eben durch die Worte »und ausreichend« für wert erachtet worden. Indessen ist nicht zu übersehen, dass im Hintergrunde des zum eigenen Reichsorgane entwickelten Präsidiums und des Kaisers doch derselbe König von Preussen steht, der im hegemonisch-preussischen Präsidium sich präsentierte. Ferner ist zu beachten, dass, wie aus den bezüglichen Verhandlungen des verfassungberatenden Reichstags des Norddeutschen Bundes zu entnehmen ist, der Unterschied des Charakters des Präsidiums vor und nach dem Amendement Bennigsen, wie er jetzt gelehrt wird, Denen, die mit diesem Amendement unmittelbar zu thun und sich abzufinden hatten, gar nicht durchweg und vollauf zum Bewusstsein kam und dass schon deshalb auf diese Veränderung des Charakters des Präsidiums für vorliegende Frage nicht besonders viel Gewicht zu legen sein möchte. Ausschlaggebend jedoch ist, dass die verbündeten Regierungen nach wie vor die entscheidende Stellung bei der Gesetzgebung einnehmen sollten und der Gedanke, dem selbständig gewordenen Präsidium, dem Kaiser eine solche Stellung einzuräumen, in Wahrheit nach wie vor durchaus ferne lag. Darauf weisen hin einzelne Aeusserungen, die der Präsident der Bundeskommissarien, Ministerpräsident Graf von Bismarck im verfassungberatenden Reichstage des Norddeutschen Bundes gegenüber den verschiedenen Verantwortlichkeitsanträgen gethan hat. Dafür spricht ziemlich deutlich, wenn der Präsident des Bundeskanzleramts Staatsminister Delbrück in einer der über die Verträge betreffend die Bundesverfassung stattgehabten Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, nämlich in derjenigen vom 5. Dezember 1870 konstatierte: »Die Aenderungen, welche die Bundesverfassung erhalten hat, charakterisiren sich in der Hauptsache dahin, dass der föderative Charakter der Bundesverfassung verstärkt ist.« Das geht direkt daraus hervor, dass der Bundeskanzler Fürst von Bismarck in der Sitzung

Digitized by Google

des Deutschen Reichstags vom 19. April 1871 in seiner Rede zum Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen auf Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Deutschen Reiches, als er auf den Bundesrat zu sprechen kam, unter Anderem sagte: »Ich glaube, dass der Bundesrath eine grosse Zukunft hat, indem er — — in seiner höchsten Spitze als föderatives Kollegium sich einigt, um die Souveränetät des gesamten Reiches zu üben; denn die Souveränetät ruht nicht beim Kaiser, sie ruht bei der Gesammtheit der verbündeten Regierungen.« Und nimmt man dazu noch, dass die Gesetzesausfertigung und -verkündigung, auf die das selbständige Präsidium und der Kaiser beim Gesetzgebungsvorgange verwiesen blieb, nach wie vor von vornehercin als Funktionen der vollziehenden Gewalt galten, so wird man bekennen müssen, dass die Erhebung des hegemonisch-preussischen Präsidiums zu einem eigenen erhabenen Reichsorgane bezw. zum Kaiser in der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezw. in derjenigen des Deutschen Reichs zu einer Wandelung der Bedeutung der Worte »und ausreichend«, die denselben in den vorhin betrachteten Verfassungsentwürfen der gegebenen Darlegung gemäss zukommt, in keiner Weise geführt hat. Dieses Ergebnis wird aber noch durch ein weiteres wesentliches Moment gestützt. Wie in Satz 2 des Artikels 6 bezw. 5 der Entwürfe handelt es sich nämlich auch in Satz 2 des Artikels 5 der beiden Verfassungsgesetze um die Festlegung des Mehrheitserfordernisses, und man würde hier wie dort etwas vermissen, wenn hiebei die Worte »und ausreichend« als Hinweis auf den Ausschluss des Einstimmigkeitserfordernisses fehlen würden. Denn was in den fraglichen Entwürfen vorgeschlagen und geplant war, dem sollte in den in Rede stehenden Verfassungsgesetzen das Siegel aufgedrückt werden, das sollte in denselben lebendige Kraft erhalten und zur verbindlichen Norm werden. Mit dieser zweifellosen Bestimmung des Satzes 2 und der Worte »und ausreichend« in Artikel 5 der beiden Verfassungsgesetze aber ist eine Beziehung dieser Worte auf Artikel 17, ein Hinweis auf den Ausschluss des Präsidiums von der materiellen Anteilnahme an der Reichsgesetzgebung ganz und gar unvereinbar. Dem gegenüber könnte freilich eine gewisse Einschränkung gemacht und die Erheblichkeit des in Rede stehenden Moments nur für die Verfassung des Norddeutschen Bundes zugegeben werden

Digitized by Google

mit der Begründung, dass in dieser Verfassung die Abschaffung des Einstimmigkeitserfordernisses recht eigentlich zu erfolgen gehabt habe und erfolgt sei, und dass, nachdem dies geschehen, die Verfassung des Deutschen Reiches streng genommen nicht auch ihrerseits auf den Ausschluss dieses Erfordernisses eigens hinzuweisen gebraucht hätte. Indessen in Wahrheit erscheint die Verfassung des Deutschen Reiches doch zu sehr als homogen mit derjenigen des Norddeutschen Bundes und als die Ablösung derselben, als dass dem beigestimmt werden könnte.

Das hervorgehobene Moment ist es nun fernerhin, das auch in der im Folgenden zu besprechenden Beziehung den Ausschlag giebt. Mit dem Dargelegten ist nämlich die Entwickelung noch nicht erschöpft. Vielmehr ist jetzt noch der Neuerung zu gedenken, die sich in der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches bezüglich der Gestaltung des Artikels 5 gegenüber dem entsprechenden Artikel 6 bezw. 5 der abgehandelten Entwürfe herausgebildet hat. Während nämlich Artikel 6 bezw. 5 der letzteren sagt: »Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend«, bestimmt ja Artikel 5 der Verfassung des Norddeutschen Bundes: »Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht«, bezw. Artikel 5 der Verfassung des Deutschen Reiches: »Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Auf-

Digitized by Google

rechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.« Wir finden also in Artikel 5 der beiden Verfassungen einen in Artikel 6 bezw. 5 der Entwürfe fehlenden Zusatz, einen Zusatz, der hier und dort an Umfang des in Bezug genommenen Stoffes zwar verschieden, seiner ganzen Richtung nach aber ganz gleichartig ist und die Beschlussfassung, die Satz 2 im Allgemeinen regelt, für bestimmte Fälle normiert, also den Satz 2 ergänzt. Diesem Zusammenhange zwischen Satz 2 des Artikels 5 und dem neuen Zusatze würde es nun zweifellos gut entsprechen, wenn die Worte »und ausreichend« sich auf den neuen Zusatz bezögen, d. h. die Ergänzung, die derselbe zu Satz 2 giebt, einführten, ankündigten. Eine solche Tendenz dieser Worte legt sich beim Lesen des Artikels 5 ungeheuer nahe, sie ist es, die sich aus Artikel 5 selber ohne Zuhilfenahme historischer Entwickelung, also am einfachsten ergäbe, sie ist es, deren Objekt innerhalb des Artikels 5 und nicht ausserhalb desselben, also am nächsten läge, sie ist es endlich auch, die dauernd aktuell und lebendig bliebe, während der Hinweis auf eine überlebte Abstimmungseinrichtung mit der Zeit an Verständlichkeit und thatsächlicher Bedeutsamkeit verlieren muss. Und so könnte man sich jedenfalls nicht ohne Grund fragen, ob die Worte »und ausreichend« nicht in der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches ihre bisherige Tendenz verloren und dafür eine Richtung auf den neuen Zusatz zu Artikel 5 angenommen haben möchten. Indessen dürfte diese Frage im Grunde zu verneinen sein. Die originäre Bestimmung der Worte »und ausreichend«, die zugleich von besonderer Wichtigkeit war, von grösserer, als die im Vorstehenden als möglich ins Auge gefasste Beziehung dieser Worte auf den neuen Zusatz zu Artikel 5, geht nämlich ja dahin, auf den Ausschluss des Einstimmigkeitserfordernisses hinzuweisen und dadurch das Mehrheitsprinzip mitzusanktionieren. Ja, ohne diesen Hinweis mit diesen Worten würde der vollwichtige Ausdruck für die Festlegung dieses Prinzips, wie wir gesehen haben, fehlen. Nun war es aber gerade Aufgabe der Verfassung des Norddeutschen Bundes, das Mehrheitsprinzip rechtsverbindlich festzulegen und damit die originäre Bestimmung der Worte »und ausreichend« ins Leben treten zu lassen. Es wäre also mit einer Beiseiteschiebung des Ursprungs, des Daseinsgrunds dieser Worte und des Wichtigeren zu Gunsten des weniger Wichtigen gleichbedeutend gewesen, wenn man mit der Hinzufügung des in der Verfassung des Norddeutschen Bun-

Digitized by Google

des zur Erscheinung gekommenen neuen Zusatzes zu Artikel 5 des zweiten Verfassungsentwurfs den Worten »und ausreichend« eine Richtung auf diesen neuen Zusatz gegeben hätte. Das aber war doch schwerlich gewollt. Für eine derartige Intention lässt sich denn auch ein positiver Anhalt nicht aufweisen. Gegen eine solche aber scheint Folgendes zu sprechen. Bezögen sich die Worte »und ausreichend« auf den neuen Zusatz zu Artikel 5, so ergäbe sich für die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine ungleiche Behandlung dieses neuen Zusatzes einerseits und des ebenfalls ein Veto der Präsidialstimme, und zwar auf dem Gebiete der Zoll- und Verbrauchssteuergesetzgebung, normierenden Teils des Artikels 37 andererseits. Denn jener Zusatz wäre dann eigens in Bezug genommen, dieser Teil des Artikels 37 jedoch, der von den Worten »und ausreichend« zu weit entfernt ist, als dass sie ihn einleiten und ankündigen könnten, nicht. Und doch verfolgen beide, wenn auch auf verschiedenen Gebieten, das gleiche Ziel und stehen zu der Bestimmung des Satzes 2 des Artikels 5 im gleichen Verhältnisse. Diese Ungleichheit aber bedeutete jedenfalls eine Härte. Nun wurde seinerzeit bei Anfügung des neuen Zusatzes an Artikel 5 des zweiten Verfassungsentwurfs nicht übersehen, dass es sich hiebei um eine Bestimmung handle, mit der die ebenfalls ein Veto der Präsidialstimme, nämlich auf dem genannten Gebiete der Zoll- und Verbrauchsteuergesetzgebung, statuierende Bestimmung in dem mit Artikel 37 der Verfassung des Norddeutschen Bundes identischen Artikel 34 dieses Verfassungsentwurfs ihrem Charakter nach durchaus gleichartig sei. Sagte doch in der 17. Sitzung des verfassungberatenden Reichstags am 21. März 1867 der Abgeordnete T w e s t e n bei der Begründung seines die Anfügung des neuen Zusatzes an Artikel 5 des Entwurfs bezweckenden Antrags unter Anderem, wie schon in anderweitem Zusammenhange angeführt wurde, Folgendes: »Wenn auch die Krone Preussen thatsächlich ohne Zweifel in der Lage sein würde, nicht majorisirt zu werden, wenn sie thatsächlich Aenderungen der bestehenden Einrichtungen, mit denen sie nicht übereinstimmt, ablehnen könnte, so meine ich, sind wir verpflichtet, der Krone dieses factische Verhältnis auch rechtlich zu sichern, und i c h h a b e d a z u d i e s e l b e F o r m w ä h l e n z u m ü s s e n g e g l a u b t, d i e b e i e i n e r a n d e r n G e l e g e n h e i t, b e i d e n B e r a t h u n g e n ü b e r Z o l l w e s e n u n d H a n d e l s v e r t r ä g e d e r K r o n e P r e u s s e n d i e s e s V e t o

Digitized by Google

beilegt«; und äusserte sich der Abgeordnete Wagener am gleichen Tage dahin: »Ich glaube, es ist das« (dass Veränderungen bestehender Einrichtungen auf dem Gebiete des Militairwesens gegen den Widerspruch der Krone Preussen nicht erfolgen können) »kein grösseres Zugeständniss an die Krone Preussens, wie der Verfassungs-Entwurf bereits in einer andern Beziehung, in Bezug auf die Zölle enthält, wo dieselbe Bestimmung ausgesprochen ist, dass das Präsidium Preussens bei einer obwaltenden Meinungs-Verschiedenheit den Ausschlag innerhalb des Bundesraths giebt« — —. Man war sich also, wie gesagt, der Gleichartigkeit der fraglichen Bestimmung in Artikel 34 des zweiten Entwurfs, dem späteren Artikel 37 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, einerseits und der Bestimmung des neuen Zusatzes andererseits wohl bewusst. Daher hätte auch die Ungleichheit, die sich aus einer etwaigen Beziehung der Worte »und ausreichend« auf den neuen Zusatz zu Artikel 5 den erwähnten hier und dort enthaltenen Bestimmungen gegenüber ergeben hätte, nicht wohl entgehen können. Und es wäre infolge dessen, wenn man etwa daran gedacht hätte, den Worten »und ausreichend« eine solche Beziehung zum neuen Zusatze zu geben, bei Erörterung des Amendements Twesten die Sprache wohl auch auf die aus einer solchen Wendung der Tendenz dieser Worte sich ergebende angeführte Ungleichheit gekommen und vor einer solchen Wendung um der mit ihr verbundenen Härte und Ungereimtheit willen wohl auch abgeraten worden. In Wahrheit nun war bei Besprechung des Amendements Twesten von Derlei mit keinem Worte die Rede. Hierin aber darf vielleicht ein Anhalt dafür erblickt werden, dass bei der Anfügung des neuen Zusatzes an Artikel 5 der Gedanke an eine Verrückung der Tendenz der Worte »und ausreichend« nach diesem neuen Zusatze hin ferne lag.

Und so möchte man denn zu dem Ergebnis gelangen, dass die Worte »und ausreichend« auch in der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf den Ausschluss des Einstimmigkeitserfordernisses hinweisen. Dieses Ergebnis trifft aber auch für die Verfassung des Deutschen Reiches zu. Freilich könnte man entgegenhalten, dass bei der Verabschiedung der Verfassung des Deutschen Reiches der besondere Hinweis auf den Aus-

Digitized by Google

schluss des Einstimmigkeitserfordernisses, der sich ja schon in der Verfassung des Norddeutschen Bundes vollzogen habe, nicht mehr dringend und für jene Ungleichheit der Behandlung, wie sie in der Verfassung des Norddeutschen Bundes gegenüber jener Bestimmung des Artikels 37 im Verhältnis zur Bestimmung des neuen Zusatzes zu Artikel 5 sich ergeben hätte, infolge des Umstandes, dass in der Verfassung des Deutschen Reiches jene Bestimmung des Artikels 37 mit der Bestimmung des neuen Zusatzes sich vereinigt habe, keine Möglichkeit mehr vorhanden gewesen sei und dass es deshalb hier sehr wohl angängig gewesen wäre, die Worte »und ausreichend« zu dem in Rede stehenden Zusatze in Beziehung zu setzen. Dem gegenüber dürfte jedoch an dem, was schon weiter oben hervorgehoben worden ist, festzuhalten sein, dass nämlich die Verfassung des Deutschen Reiches doch zu sehr als homogen mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes und als die Ablösung derselben erscheint, als dass mit einer solchen Verschiebung zu rechnen sein möchte, wie sich denn auch kein thatsächlicher Anhalt für dieselbe aufweisen lässt.

Fasst man nun alles kurz zusammen, so hat sich aus dem Wortlaute und Zuschnitte der Verfassung wie auf Grund der historischen Entwickelung mit gleicher Deutlichkeit ergeben, dass es sich bei den Worten »und ausreichend« in Artikel 5 der Reichsverfassung um eine Bezugnahme auf die Beschlussfassung, dagegen niemals um einen Hinweis auf den Kaiser handelt. Die Frage aber, deren Entscheidung der Wortlaut der Verfassung nicht ermöglichte, und die dahin lautete, ob diese Bezugnahme auf die Beschlussfassung wohl in der Ankündigung der besonderen Beschlussfassungsmodalität des Satzes 3 des Artikels 5 oder aber in der Abwehr einer ausserhalb des Artikels 5 zu suchenden Beschlussfassungseinrichtung bestehen möchte, hat sich an der Hand der historischen Entwickelung dahin beantwortet, dass letzteres der Fall ist und dass die Worte »und ausreichend« auf den Ausschluss des Einstimmigkeitserfordernisses hin tendieren. Zu diesem Ergebnisse wären wohl auch diejenigen, die in diesen Worten einen Hinweis auf den Kaiser erblicken, gelangt, wenn sie vielleicht weniger von gewisser Konjektur eingenommen die objektiven Thatbestände und Zusammenhänge vollständiger ins Auge gefasst und genauer verfolgt, wenn sie namentlich den Wortlaut von Satz 2 des Artikels II der Grundzüge und bei der Auslegung der Worte »und ausreichend« auf der Grundlage der Verfassung

Digitized by Google

selber den Satz 3 des Artikels 5 besser beachtet hätten. Was speziell den letzteren betrifft, so ist derselbe allerdings, wie bekannt, am Anfange der Entwickelung noch nicht vorhanden gewesen, sondern erst später entstanden. Und so mag der Blick desjenigen, dem der Ursprung dieser Entwickelung im Kopfe steckt, vielleicht auf die beiden ersten Sätze des Artikels 5 sich heften. Derjenige dagegen, dem es nicht um den Anfang, sondern um das Ende der Entwickelung, um den Wortlaut und Zuschnitt der Verfassung selber zu thun ist, muss seinen Blick über die beiden ersten Sätze hinaus und mit auf jenen 3. Satz richten. Sonst wird er nicht nur der Verfassung und ihrem Wortlaute nicht gerecht, sondern benimmt sich auch ein wichtiges Erkenntnismittel. Denn es ist doch von vornherein zu bedenken, dass Satz 3 nicht bloss von ungefähr an die beiden ersten Sätze von Artikel 5 herangeweht kam, sondern vernünftigerweise doch wohl in innern Zusammenhang mit denselben gebracht werden wollte und daher auf die beiden ersten Sätze rückwärts erhellend zu wirken geeignet ist. Und so haben denn auch diejenigen, die bei der Erörterung der Bedeutung der Worte »und ausreichend« und Deutung derselben als auf den Kaiser bezüglicher so viel Gewicht auf den Wortlaut der Verfassung gelegt und erklärt haben »die Reichsverfassung will aus sich selbst erklärt werden«, aus dem Grunde, weil sie den 3. Satz des Artikels 5 in seiner Beziehung zu den beiden ersten Sätzen desselben so gut wie gar nicht in Betracht zogen, dieser ihrer Anschauung und dem Wortlaute der Verfassung thatsächlich schlecht entsprochen. Sie haben sich infolge dessen aber, wie aus dem früher Dargelegten hervorgehen möchte, auch eines sehr wichtigen Anhalts für die Auslegung der Worte »und ausreichend« beraubt. Hätten sie diesen Satz 3 und andere Anhaltspunkte genügend beachtet, dann wären sie sicherlich auf eine andere Fährte gekommen. Dann wäre, um dies ebenfalls noch zu berühren, *Walter Frormann* auch schwerlich zu solch wenig haltbarer Behauptung gekommen, wie derjenigen, die er auf Seite 34 seiner oben genannten Abhandlung aufstellt, wenn er sagt: »Dem Bundespräsidium wollte man offenbar eine materielle Teilnahme an der gesetzgebenden Gewalt neben Bundesrat und Reichstag nicht einräumen. Bestätigt wird diese Ansicht durch die beiden Schlussworte des ersten Absatzes des Art. 5 R.-V. »und ausreichend«, umsomehr, wo diese Worte dem zu Grunde liegenden Texte der preussischen Verfas-

Digitized by Google

sungsurkunde fehlen«. Diese Argumentation schiesst weit über das Ziel hinaus. Warum sollte denn der hier geltend gemachte Unterschied des Wortlauts des Artikels 5 der Reichsverfassung gegenüber dem Wortlaute des Artikels 62 der preussischen Verfassung, der also darin besteht, dass in ersterem das Prädikat »und ausreichend« vorkommt, während es in letzterem fehlt, warum sollte dieser Unterschied gerade dafür sprechen, dass die Worte »und ausreichend« sich auf das Bundespräsidium bezögen? Es wäre doch zu beachten gewesen, dass der angeführte Unterschied nicht der einzige ist, der im Verhältnisse des Wortlauts des Artikels 5 der Reichsverfassung zu demjenigen des Artikels 62 der preuss. Verfassung besteht, dass daneben vielmehr noch ein weiterer Unterschied in Betracht kommt, insofern dort von Mehrheitsbeschlüssen die Rede ist, hier aber nicht. Und da wäre es denn angezeigt und auch das Nächstliegende gewesen, zu sehen, ob jener zuerst genannte Unterschied nicht mit dem zuletzt namhaft gemachten in Zusammenhang stehen und die Worte »und ausreichend« in Artikel 5 der Reichsverfassung daher nicht eine Beziehung zur Beschlussfassung in sich tragen möchten, wobei man dann im Hinblick auf das im deutschen Bunde vielfach in Geltung gewesene Einstimmigkeitserfordernis wohl darauf gekommen wäre, dass eine solche Beziehung dieser Worte in der Reichsverfassung ihren guten Sinn hätte im Unterschied von der preussischen Verfassung, in der man sich mit Beschlussfassungseinrichtungen vorgelagerter Verhältnisse nicht abzufinden hatte.

(Ein zweiter Artikel wird in einem späteren Hefte erscheinen.)

Digitized by Google

DIE FRIEDENSKONFERENZ IM HAAG.

BEITRÄGE ZU EINER SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN THEORIE DES KRIEGES.

VON

A. SCHÄFFLE.

I. Die Notwendigkeit erneuter Auseinandersetzung mit den s. g. Friedensfreunden.

Nie hat die Welt so in Waffen gestarrt, wie in unserer Gegenwart, und nie hat die Welt das Schauspiel gesehen, dass der ungebundenste Herrscher eines militärstaatlichen Grossreiches, an die Spitze idealistischer »Friedensfreunde« sich gestellt und einen von achtundzwanzig Staaten beschickten Kongress für dauernde Sicherstellung des Weltfriedens herbeigeführt hätte, wie dies ebenfalls in unserer Gegenwart an der Ende Juli 1899 nach fast zweimonatlicher Tagung geschlossenen »europäischen Friedenskonferenz« wahrzunehmen gewesen ist.

Diese gleichzeitigen Thatsachen stehen nicht in innerem Widerspruch zu einander. Einerseits ruft die hohe und allgemeine Steigerung der Kriegslast hohes und allgemeines Friedensbedürfnis der Völker, verstärktes Grausen vor dem Jammer und Elend künftiger wirklicher Anwendung der Waffenmacht, finanzielle Ebbe durch czarische Militärbudgets hervor. Andererseits sind diejenigen, welche den »ewigen Frieden« für eine Utopie halten und die Wehrkraft ihrer Nation auf die höchste Stufe der Entwickelung gebracht und darauf erhalten wissen wollen, noch keineswegs »Kriegsfreunde« im Gegensatz zu den frommen und zu den politischen Friedensquäckern; vielmehr sind sie mit den verschwindenden

Digitized by Google

Ausnahmen rauflustiger Militärs und Nationalitätsfanatiker nur der alten und altbewährten Ansicht, dass man zum Krieg gerüstet sein muss, wenn man wirksam den Frieden will, also ebenfalls und im praktischen Sinne Friedensfreunde. Der russische Czar hat, was die Liebe zum Frieden betrifft, vor dem deutschen Kaiser Nichts voraus, vielmehr ist der letztere gerade wegen der Volkstümlichkeit seiner breitgründigen Macht mehr als Nikolaus II. veranlasst, mit seiner Gewalt nicht nur keinen Missbrauch zu treiben, sondern wirklich Frieden zu halten und zu wahren. Es war also kein innerer Widerspruch, dass die militärisch entwickeltsten Landmächte wie Deutschland, Oesterreich, Italien und Frankreich einer von Russland veranlassten Einladung der Königin von Holland zu einer internationalen, nicht bloss europäischen Friedenskonferenz gefolgt sind. Hier wie dort will man den Frieden ganz aufrichtig.

Der Widerspruch der zweierlei Freunde des Friedens liegt lediglich in der Verschiedenheit der Ansichten über das, was für thunlichste Erhaltung des Friedens, sowie für die Milderung der Gräuel unvermeidlicher Kriege erreichbar ist, und über die besonderen Mittel, welche für den Erfolg des beiden Seiten gemeinsamen Strebens nach Frieden angewendet werden können. Die »Friedensfreunde« halten den »ewigen Frieden«, unmittelbar durch vertragsmässig allgemeine Abrüstung oder doch durch irgendwelche allgemeine Maximalbeschränkung der Rüstungen, mittelbar durch Einführung des Friedensschiedsgerichtes als eines allgemeinen und obligaten, nicht bloss teilweise und fakultativ wirkenden Völkerrechtsinstitutes, d. h. den Ersatz der Waffenentscheidung durch Urteilsentscheidung für möglich. Ihre Gegner sehen vielmehr die Vollrüstung und eine ungebunden freiwillige Anwendung der internationalen Schiedsentscheidung als die der Sache des Friedens dienlichere Politik an. Darin könnten sich die zweierlei Bestrebungen nicht diametraler gegenüberstehen.

Bisher konnte nun die Annahme als richtig gelten, dass die eine Ansicht von den Herrschern und von deren Kriegs- und Friedens-Staatsmännern, die andere von den Idealisten der Religiosität und der Humanität vertreten sei. Mit dem Vorschlag des Czaren, seinem Friedensprogramme und den Einladungsmotiven der russischen Regierung ist diese Annahme hinfällig geworden. Russland ist in den bedeutsamsten Anträgen, die es auf die Tagesordnung der grössten je versammelt gewesenen Friedenskonfe-

Digitized by Google

renz gebracht hat, unbestreitbar auf die Seite der idealistischen und der utopistischen Friedensfreunde, unter dem wohlbegründeten Jubel der letzteren, hinübergetreten. Sein auswärtiger Minister, Graf Murawiew, hat in und nach Noten die Friedensschalmei gleich Quäckern und anderen Verächtern des »Militarismus« wirklich geblasen, mit welchen innerlichen Gefühlen und Vorbehalten er es auch gethan haben mag.

Diese alle Welt überraschende und für die Staatsmänner der alten Richtung geradezu verblüffende Thatsache giebt vollen Anlass, mit den Grundforderungen der sog. Friedensfreunde sich erneut auseinanderzusetzen. In dem alten Streite ist eine neue Konstellation eingetreten. Es ist nochmals zu prüfen, ob diejenigen Recht oder Unrecht hatten, welche bisher die Sicherstellung des Völkerfriedens durch blossen Vertrag aller civilisierten Völker für unmöglich, die allgemeine Abrüstung und das obligatorische Völkerschiedsgericht für Fehlmittel erklärt haben, oder ob die Ansichten der Friedensfreunde und ihres jetzigen so mächtigen wie edelgesinnten Patrons auf einer Grundtäuschung beruhen.

Dabei werden diejenigen, welchen letztere Ansichten auch fernerhin als grundverfehlt erscheinen, ihrem Standpunkt das tiefste wissenschaftliche Fundament zu geben haben, welches sie finden können. Gefunden oder doch zur Anerkennung gebracht ist dieses wissenschaftliche Fundament noch nicht. Nur eine sozialwissenschaftliche Theorie des Krieges kann den Ausschlag geben; bisher hat es nur militärische und beschränkt rechtsphilosophische Theorien des Krieges gegeben. Die Lücke zu füllen, die Abrüstungs- und die Schiedsgerichtsfrage nach den letzten und höchsten sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten zur Ausreifung im Bewusstsein der Zeitgenossen bringen zu helfen, ist der Zweck dieser vorläufigen »Beiträge«, welche eine weiter folgende gründlich »sozialwissenschaftliche« Betrachtung des Krieges in die Wege leiten wollen.

Mit der Auffassung, die hier vertreten werden soll, werden wir allerdings in einen nicht auszugleichenden Gegensatz zu einem Werke gelangen, welches gewiss in bester Absicht und mit Aufgebot aller erdenklichen Gründe dem czarischen Friedensanlaufe sekundiert hat. Ich meine die sechs Bände von *Joh. v. Bloch*'s »Der Krieg« (Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht 1899). Die genaue Prüfung dieser Schrift hat mich mehr als je in der Ueberzeugung von der Haltlosigkeit der Ansicht überzeugt, welche da-

Digitized by Google

hin geht, durch Vertrag direkt über Abrüstung oder indirekt über obligates Schiedsgericht, das die Abrüstung herbeiführen müsse, den Krieg aus der Welt zu schaffen. Zwar *v. Bloch* erklärt die Gegner seiner Ansicht in einem »Circulus vitiosus«, einem »verzauberten Kreise« (VI. 359) befangen. Mir scheint, dass *v. Bloch* mit leerer Spekulation »von einem bösen Geist im Kreis herumgeführt ist« und die Thatsachen des wirklichen Völkerlebens übersieht, die man nicht ausser Acht lassen könnte, wenn die Sozialwissenschaft eine Theorie des Krieges hätte, die sie bis jetzt nicht besitzt. Den Eifer, die Wärme und die Begeisterung, womit *v. Bloch* die Sache der Friedensfreunde und des Czaren in seinem grossen Buch vertreten hat, beweisen nur weiter die Notwendigkeit erneuter Auseinandersetzung mit den Utopisten und Idealisten des »ewigen Friedens«.

II. Programm und Ergebnis der Friedenskonferenz.

Um im Streit mit den sog. Friedensfreunden unter der neugeschaffenen Konstellation sichere Fühlung und festen Boden zu gewinnen, ist es notwendig, Programm und Ergebnis der Haager Konferenz klar und scharf sich zu vergegenwärtigen. Es ist bestimmt festzuztellen, dass, wie weit und mit welchem Erfolg Russland die Sache der allgemeinen Abrüstung und des obligatorischen Schiedsgerichtes auf seinen Schild erhoben und grundsätzlich zu der seinigen gemacht hat. Wer, wie der Verfasser ds., beide Forderungen ablehnt und in deren vertragsmässigen Sanktionierung gerade für Deutschland eine ganz besondere Gefahr erblickt, kann nicht unzweideutig genug bezeichnen, was ihm an den allerneuesten Friedensbestrebungen trotz der czarischen Anwaltschaft nach wie vor unausführbar, auf einer sozialwissenschaftlichen Grundtäuschung und Grundunklarheit beruhend erscheint.

Graf Murawiew nun, welcher mit der Note vom 28. August 1898 die internationale Friedenskonferenz im Auftrage des Kaisers aller Reussen in Fluss brachte, hat Anfangs Januar 1899 den Mächten ein provisorisches Programm unterbreitet, welches wir zur Grundlage unserer »Beiträge« machen können. Die von der holländischen Regierung erfolgte Einladung ins Haag betonte, dass die Beratung der Friedenskonferenz im Rahmen dieses provisorischen russischen Programmes sich bewegen soll. Das letztere ist zur Tagesordnung der internationalen Friedenskonferenz geworden. Zu dieser waren alle souveränen Staaten Europas, »welche eine Kriegsmacht unter-

Digitized by Google

halten« (nicht auch der Pabst), die Vereinigten Staaten und vier asiatische Staaten (Persien, Siam, China und Japan) geladen worden.

Das Programm setzte folgende acht Vorschläge auf die Tagesordnung der Konferenz:

1) Uebereinkommen, für eine zu bestimmende Frist die gegenwärtigen Effektivstärken der Land- und Seekräfte, sowie die Budgets des Kriegs und was damit in Zusammenhang steht, nicht zu erhöhen; vorläufige Untersuchung über die Wege, in welchen sich für die Zukunft sogar eine Verminderung der Effektivstärken und der oben erwähnten Budgets erreichen liesse;

2) Verbot, dass in den Heeren und Flotten irgend welche neue Feuerwaffen und Explosivstoffe oder kräftigere Pulversorten als die gegenwärtig für Gewehre wie für Kanonen benutzten, in Gebrauch genommen werden;

3) Einschränkung der Verwendung schon vorhandener Explosivstoffe von verheerender Wirkung für Landkriege, und Verbot, Geschosse oder irgend welche Explosivstoffe von einem Luftballon aus oder durch Benutzung anderer, analoger Mittel zur Verwendung zu bringen;

4) Verbot, in Seekriegen Untersee- oder Taucher-Torpedoboote oder andere Zerstörungsmittel derselben Art zu benutzen, und Verpflichtung, in Zukunft keine Kriegsschiffe mit Sporen zu bauen;

5) Anwendung der Bestimmungen der Genfer Konvention von 1864 auf Seekriege auf Grund der Zusatzartikel von 1866;

6) Neutralisierung der während der Seegefechte oder nach denselben mit der Rettung Schiffbrüchiger betrauten Rettungsschiffe oder Boote auf derselben Grundlage;

7) Revision der auf der Brüsseler Konferenz von 1874 ausgearbeiteten und bis heute nicht ratifizierten Erklärung betreffend die Kriegsbräuche;

8) grundsätzliche Annahme der guten Dienste der Vermittelung und des fakultativen Schiedsgerichtsverfahrens in dazu geeigneten Fällen zu dem Zwecke, bewaffnete Zusammenstösse zwischen den Völkern zu vermeiden; Verständigung in Betreff der Anwendungsweise dieser Mittel und Aufstellung eines einheitlichen Verfahrens für ihre Anwendung.

Der Punkt 8 dieses Programms ist in einem besonderen Schiedsgerichtsentwurf Russlands genauer entwickelt worden, welcher den Titel führte: »Elemente zur Ausarbeitung einer Konvention, die

Digitized by Google

von den an der Haager Konferenz teilnehmenden Mächten zu schliessen ist«. Dieses Spezialprogramm für Kriegsverhütung formulierte in achtzehn Paragraphen Vorschläge:

I. »über gute Dienste und Vermittelung (Artikel 1 bis 6)«, welche »streng den Charakter freundschaftlicher Ratschläge« behalten und »in keiner Weise obligatorische Kraft haben« sollten;

II. über »internationales Schiedswesen« (Artikel 7 bis 13), wobei entgegen dem »provisorischen Programm« über das bloss »fakultative« Schiedsgerichtsverfahren hinausgegangen werden wollte; endlich

III. über »internationale Untersuchungskommissionen« (Artikel 14 bis 18), welche dem Zweck dienen sollten, der Vermittelung und dem Schiedsverfahren eine objektive Grundlage zu sichern, indem sie »Differenzen bei Beurteilung örtlicher Umstände, die nicht auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege gelöst werden können, an Ort und Stelle durch unparteiische und gewissenhafte Nachforschung sämtlicher thatsächlichen Fragen aufzuklären« und einen »Bericht« zu erstatten hätten, ohne dass letzterer »den Charakter eines Schiedsspruchs haben« sollte.

Das russische Programm enthielt hienach dreierlei Bestandteile, welche für die Erörterungen, die zu der hier zu vertretenden sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges gepflogen werden wollen, voraus gründlich auseinandergehalten werden müssen; das Letztere empfiehlt sich schon darum, weil die dreierlei Anträge auf der Konferenz ein verschiedenes Schicksal erfahren haben. Es sind erstens die Vorschläge über Abrüstung, bezw. Beschränkung weiterer Waffensteigerung (Punkt 1 bis 4 des Programms), zweitens die Bestimmungen über humane Kriegführung (Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg, Neutralisierung der Rettungsschiffe, Feststellung der Kriegsbräuche im Landkrieg, Ziffer 5 bis 7 des Programms), endlich drittens die Anträge bezüglich der Verhütung von Krieg durch die guten Dienste neutraler Staaten und durch Schiedsverfahren, und Erhebungen internationaler Friedenskommissionen (Artikel 8 des Programms). Diese drei Klassen von Anträgen haben wirklich eine sehr verschiedene Aufnahme gefunden. Die erste Kategorie ist entschieden und sofort verworfen worden und scheint rasch in den Papierkorb der Konferenz gefallen zu sein; die zweite Kategorie von Vorschlägen hat den entschiedensten Erfolg davongetragen; die dritte betreffend die guten Dienste und das Schiedswesen, bezw. die

Digitized by Google

internationalen Untersuchungskommissionen — hat einen halben Erfolg gehabt; halb insofern, als selbst die nur teilweise Verpflichtung zur Anwendung des Schiedsverfahrens, wie sie das speziellere Programm vorschlug und die Partei der Friedensfreunde in der Konferenz zu erweitern beflissen war, abgelehnt wurde, die fakultative Anwendung dagegen prinzipiell »als das wirksamste und gleichzeitig als das gerechteste Mittel zur Schlichtung von Streitfällen, welche nicht durch diplomatische Methoden beizulegen sind, anerkannt« werden will.

Meines Dafürhaltens kommt dieser Ausgang einer völligen Niederlage der sog. Friedensfreunde gleich; denn die russischen Anträge 1 bis 5, welche man zusammen als die Abrüstungs- oder besser, als die Rüstungsstillstands-Vorschläge bezeichen kann, sowie der auch nur teilweise obligatorische Charakter des Schiedsgerichtsverfahrens haben auf der Konferenz Anerkennung nicht gefunden. In diesen Vorschlägen aber, namentlich in denjenigen über den Rüstungsstillstand, sind jene Friedensmittel enthalten, welche von den sog. Friedensfreunden ebenso in erster Linie verlangt, als von den Gegnern der Parteigänger des ewigen Friedens rund abgelehnt werden. Dagegen die Ausdehnung der Grundsätze der Genfer Konferenz auf den Seekrieg und die gleichartige Fixierung der Kriegsgebräuche im Sinne der nicht ratifiziert gewesenen Beschlüsse der Brüsseler Konferenz von 1874 stellen ein internationales Vertrags-K r i e g s recht dar, welches von den Gegnern der Friedensfreunde grundsätzlich so wenig angefochten ist, wie von diesen selbst; eine grundsätzliche Sanktion im Sinne »des ewigen Friedens« enthalten auch letztere Beschlüsse nicht, da der Krieg durch sie nicht aufgehoben und verboten, sondern nur mit der überhaupt erreichbaren Humanität geregelt werden will. Der Schiedsgerichtsentwurf aber, welcher unter der Bezeichnung »Plan einer Konvention für Schlichtung internationaler Streitigkeiten« von der Konferenz angenommen worden ist, darf, wie sich zeigen wird, in seiner Bedeutung von den »Friedensfreunden« nicht überschätzt werden; er scheint auch nur mit »Ach und Krach« zu Stande gebracht worden zu sein und ist vielleicht, ja wahrscheinlich mehr ein s u c c è s d'e s t i m e des Czaren, ohne grosse Wirkung in der internationalen Praxis der Zukunft.

Wenn die Friedensfreunde ihren Misserfolg zugestehen wollten, so wäre man kaum versucht, auf die Konferenz im Haag weiter zurückzukommen. Das trifft jedoch nicht zu. Wohl die meisten

Digitized by Google

Friedensfreunde erblicken für ihre Sache nach deren ganzem Umfang einen Triumph in der Berufung und in den Ergebnissen der in Haag stattgehabten internationalen Friedenskonferenz: den Anfang der Abrüstung und des obligaten Völkerschiedsgerichtes, den Anfang des Endes der Vollrüstung und des bisherigen Kriegsrechtes. Man wird kaum irre gehen, wenn man annimmt, dass seit und wegen der Konferenz im Haag noch mehr Leute als bisher mit dem Glauben an die Möglichkeit des ewigen Friedens in das nächste Jahrhundert hinübergehen, und das gilt namentlich von der führenden »interparlamentarischen Vereinigung der Friedensfreunde«. Die unmittelbar nach der Haager Konferenz im August 1899 zu Christiania abgehaltene interparlamentarische Friedenskonferenz, besucht von Volksvertretern verschiedener Länder, hat in den Haager Beschlüssen über die Schiedsgerichtsentscheidung die »prinzipielle Annahme ihres 1895 in Brüssel beschlossenen Planes eines internationalen Schiedsgerichtshofes« erblickt; ein Redner konnte unwidersprochen erklären, die parlamentarische Friedenskonferenz habe jetzt »die sichere Grundlage« gewonnen. Zweifellos ist das obligatorische Völkerschiedsgericht das Ideal der »Friedensfreunde« geblieben. Das fakultative Schiedsgericht der Haager Konferenz, das ein Staat anrufen kann aber nicht anrufen muss, wird nur als ein erster Schritt zu diesem Ziele hin, als eine in die Hand des Czaren auf den einstigen ewigen Frieden geleistete Abschlagszahlung der Staatsmänner weit herum angesehen. Die Konferenz im Haag wird, das darf man sich nicht verhehlen, weiter Propaganda für die sog. Friedensfreunde machen und noch mehr edle Herzen über das Utopische ihres Wünschens hinwegtäuschen.

Man darf sich über eine Steigerung chiliastischer Friedensträumerei gar nicht wundern, wenn man die emphatische Weise in Betracht zieht, in welcher die russische Note vom 28. August 1898 sich auf die Seite der Friedensfreunde gestellt hat. Die Abrüstungsvorschläge stehen in der Kundgebung des Czaren vom 28. August 1898 obenan. Die Motive, womit *Murawiew* das Friedensapostolat des Czaren der Welt kundgegeben, nimmt sich fast so aus, als ob man an der Newa Oelblätter von Elihu Buritt und nationalökonomische Redeblumen von äussersten und radikalsten Manchestertheoretikern zusammengesucht hätte: »Die Herabsetzung der übermässigen Rüstungen, die auf allen Nationen lasten, stellt sich — so lautet der erste Satz des Rundschreibens vom

Digitized by Google

28. August 1898 — in der gegenwärtigen Lage der ganzen Welt als ein Ideal dar, auf das die Bemühungen aller Regierungen gerichtet sein müssten. Das menschliche und hochherzige Streben Seiner Majestät des Kaisers, meines erhabenen Herrn, ist ganz dieser Aufgabe gewidmet. In der Ueberzeugung, dass dieses erhabene Endziel den wesentlichsten Interessen und den berechtigten Wünschen aller Mächte entspricht, glaubt die kaiserliche Regierung, dass der gegenwärtige Augenblick äusserst günstig dazu sei, auf dem Weg internationaler Beratung die wirksamsten Mittel zu suchen, um allen Völkern die Wohlthaten dauernden Friedens zu sichern und vor allem der fortschreitenden Entwicklung der gegenwärtigen Rüstungen ein Ziel zu setzen. Im Verlauf der letzten 20 Jahre hat der Wunsch nach einer allgemeinen Beruhigung in dem Empfinden der gesitteten Nationen besonders festen Fuss gefasst«. Dann heisst es weiter: »da die finanziellen Lasten eine steigende Richtung verfolgen und die Volkswohlfahrt an ihrer Wurzel treffen, so werden die geistigen und physischen Kräfte der Völker, die Arbeit und das Kapital zum grössten Teile von ihrer natürlichen Bestimmung abgelenkt und in unproduktiver Weise aufgezehrt. Hunderte von Millionen werden aufgewendet, um furchtbare Zerstörungsmaschinen zu beschaffen, die heute als das letzte Wort der Wissenschaft betrachtet werden und schon morgen dazu verurteilt sind, jeden Wert zu verlieren infolge irgend einer neuen Entdeckung auf diesem Gebiet. Die nationale Kultur, der wirtschaftliche Fortschritt, die Erzeugung von Werten sehen sich in ihrer Entwicklung gelähmt und irregeführt. Die wirtschaftlichen Krisen sind zum grossen Teil hervorgerufen durch das System der Rüstungen bis aufs Aeusserste und die ständige Gefahr, die in dieser Kriegsstoffansammlung ruht, macht die Armeen unserer Tage zu einer erdrückenden Last, welche die Völker mehr und mehr nur mit Mühe tragen können.« Vom leitenden Minister des Czaren ausgesprochen, kann das einen nachhaltigeren Eindruck nicht verfehlen. Dass das System die Rüstungen bis aufs Aeusserste sogar »die wirtschaftlichen Krisen zum grossen Teil hervorgerufen« habe, dürfte bisher nicht einmal irgend ein Nationalökonom der Friedensfreunde so bestimmt behauptet haben, wie *Murawiew* es hier thut.

Digitized by Google

III. Die Konferenzbeschlüsse über die zulässigen Mittel der Kriegführung.

Die Konferenz im Haag ist, wie gezeigt, nicht ohne positives Ergebnis geblieben, immer vorausgesetzt, dass die Vertragsentwürfe, in welchen diese positiven Ergebnisse festgelegt worden sind, von den 28 Regierungen auch wirklich ratifiziert werden. Unter dieser Voraussetzung unterziehen wir die Beschlüsse über die Kriegführung und über die Kriegsverhütung einer näheren Beurteilung zu dem Zwecke, den Beweis zu erbringen, dass sie an den Grundsätzen des bestehenden Kriegs- und Friedens-Völkerrechtes nichts im Sinne der Partei der allgemeinen Abrüstung und des obligaten Schiedsgerichtes geändert haben. Die Beschlüsse werden, wenn sie die Sanktion seitens der im Haag vertreten gewesenen Regierungen gefunden haben werden, das schon bestehende jus belli ac pacis prinzipiell nicht angetastet, sondern auf den bisher gültigen Grundlagen fortgebildet und kodifiziert haben.

Wie das geschehen ist, hat freilich schon an und für sich ein besonderes Interesse vom Standpunkt einer sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges aus.

Zu der diesfälligen Nachweisung benützen wir, da der Text der Konferenz-Beschlüsse u. W. amtlich noch nicht bekannt gemacht ist, das Material, welches glaubwürdige Angaben der Presse, namentlich die einlässlichen Mitteilungen der »Täglichen Rundschau« und des »*Manchester Guardian*« an die Hand gegeben haben.

Zuerst seien hier die Beschlüsse über das Recht der Kriegsführung, im nächsten Abschnitt jene über Kriegsverhütung ins Auge gefasst.

Die Beschlüsse über »die Gesetze und Gewohnheiten des Krieges« sind insgesamt Anwendungen der Grundanschauungen, zu welchen das Kriegsvölkerrecht im Laufe der letzten Jahrhunderte sich mehr und mehr erhoben hat. Die Kriegführung soll Leben und Gesundheit der Soldaten, Freiheit und Eigentum der friedlichen Unterthanen, selbst die Bestände öffentlichen Vermögens des feindlichen Volkes nicht grausamer behandeln, nicht stärker schädigen, als die Erreichung des Zweckes des Krieges, die Unterwerfung des feindlichen Staates und Volkes unter die kriegerisch geltend gemachten Forderungen und Interessen des

Digitized by Google

andern kriegführenden Teiles, kürzer die Erringung des Sieges, es unbedingt notwendig macht.

Eine tiefere sozialwissenschaftliche Theorie des Krieges wie wir sie begründen zu können hoffen, ergiebt Thatsache und Erklärung der Erscheinung, dass immer weniger die Vernichtung und planlose Schädigung des feindlichen Volkes und Staates Zweck des Krieges und Inhalt des Sieges sein und bleiben kann. Ein Völkerrecht und eine Völkermoral des Krieges, müssen nach dem allgemeinsten Gesetz der sozialen Entwickelung entstehen und immer stärker zur Geltung kommen, und den Inhalt gewinnen, alle mit dem Zweck des Krieges vereinbare Schonung des Feindes zu sichern, unnötige Vergewaltigung und blindwütige Schädigung aber auszuschliessen. Ist der Krieg, wie weiterhin dargethan werden wird, eine Folge unhaltbaren Friedenszustandes, so ist er doch nur ein äusserstes Mittel der Entwickelung neuer gesunderer Zustände zwischen den Völkern und kann, soweit und sobald diese einen wechselseitig nützlichen Friedenszustand benötigen, weder auf ewige Dauer, noch auf zwecklose Zerstörung angelegt bleiben. Die von *Livius* formulierte Anschauung: *cum alienigenis, cum barbaris aeternum omnibus Graecis bellum est — eritque; natura enim, quae perpetua est, non mutabilibus in diem causis hostes sunt*«. — Diese Anschauung kann heute wenigstens keine Geltung mehr beanspruchen und ihre ganze Begründung ist, wie sich zeigen wird, falsch. Das Verhältnis zwischen Kulturvölkern war nie dasjenige, wie zwischen Griechen und Barbaren; kein Volk ist heute so erhaben auch nur über Barbaren, dass diese als schlechthin unbrauchbare und ewig feindliche Elemente der Völkerwelt angesehen, danach behandelt und auch vernichtet werden müssten, wie es die alten Hellenen für selbstverständlich hielten, welchen einer ihrer ersten Moralisten zurief: »die Griechen stehen über den Barbaren, wie die Menschen über den Tieren«, und welchen ein anderer Philosoph geraten hat, »nur die Griechen als Freunde und Hausgenossen, die anderen Völker aber wie Tiere und Pflanzen zu behandeln«. Es ist eben grundfalsch, wenn *Livius* meint, die Verhältnisse des internationalen Völkerlebens seien unveränderlich; auch ihre »Natur« ist wie diejenige aller Seiten der sozialen Streitführung und des menschlichen Daseinskampfes nicht die Unveränderlichkeit, sondern die Entwickelungsfähigkeit. Das immer stärkere Zurücktreten der Vernichtung vor dem Drang zu wech-

Digitized by Google

selseitig nützlichem Verkehr, vor dem Zwang zur staatenvergrössernden und staatenändernden Vereinigung ist unausbleiblich, auch das Kriegsvölkerrecht ist der Veränderung unterworfen. Die Humanisierung auch des Kriegsvölkerrechtes soll als eine entwickelungsgesetzlich unausbleibliche Erscheinung durch unsere sozialwissenschaftliche Theorie des Krieges Erklärung finden.

Diese fortschreitende Humanisierung der unvermeidlichen Kriegführung ist kein besonderes Verdienst der modernen Freunde des ewigen Friedens. Unsere militärischen Abgesandten General von Voigts-Rhetz auf der Brüsseler Konferenz und Oberst Schwarzhof auf der jüngsten Konferenz im Haag, haben sich gegen die Fortbildung und Kodifizierung eines humanen Kriegsvölkerrechtes nicht nur nicht gesperrt, sondern daran vorbehaltlos nach dem Prinzip der thunlichsten Schonung auch des Feindes mitgewirkt. Nur gegen die Lahmlegung der Kriegführung, welche die Verlängerung der unvermeidlichen Kriegsübel bewirkt, daher nur schädlich wirken und der baldigsten Wiedergewinnung eines haltbaren Friedens abträglich werden kann, haben sie sich, so weit bekannt geworden ist, erfolgreich aufgelehnt. Die deutsche Kriegführung hat, wie die »Nordd. Allg. Ztg.« vom 5. August 1899 offiziös nach dem Schluss der Konferenz erklären konnte, »nach den getroffenen Bestimmungen s c h o n b i s h e r verfahren«.

Die Konferenz im Haag hat dem bestehenden Kriegsvölkerrecht nur Weniges hinzugefügt, was nicht schon bisher Eingang gefunden gehabt hätte. Sie hat auch nicht zum Abschluss geführt; denn die stärksten Ueberbleibsel barbarischer Kriegführung, welche dem Seekrieg einen stark piratischen Charakter noch immer aufprägen, sind angesichts des von England zu gewärtigenden Widerstandes gar nicht angerührt worden.

Indessen will hier die Arbeit der Konferenz in ihrem Werte nicht herabgedrückt werden. Eine zweifellos wertvolle Errungenschaft ist die von der Konferenz erzielte Einigung über die Ausdehnung der bisher nur für den Landkrieg giltigen Genfer Konvention auf den S e e k r i e g. Die Unverletzlichkeit der militärischen Hospitalschiffe wurde anerkannt. Auch die von Privaten und Wohlthätigkeitsgesellschaften ausgerüsteten Hospitalschiffe sollen unter gewissen genau formulierten Beschränkungen weit gehenden Schutz geniessen. Die Geistlichkeit und das Sanitätspersonal sind für unverletzlich erklärt und für die schonende Behandlung der in Feindesgewalt gefallenen Verwundeten und Kranken ist Vorsorge getroffen.

Digitized by Google

Die Masse der kriegsrechtlichen Bestimmungen für den Landkrieg, über welche man im Haag sich geeinigt hat, bedeutet mehr eine Kodifikation und international gleichartige Formulierung schon bestehender Kriegsgebräuche. Die Bestimmungen der seiner Zeit nicht ratifizierten Brüsseler Deklaration von 1874 liegen der von der Haager Konferenz entworfenen, sechzig Artikel umfassenden Konvention zu Grunde. Immerhin haben die Bestimmungen dieser Deklaration nach dem in der »N. A. Z.« offiziös abgegebenen Urteil der Deutschen Reichsregierung auch »vielfache Erweiterungen und Verbesserungen erfahren«.

Dabei ist zwischen dem Kriegsrecht für die kriegführenden Teile und jenem für die neutralen Teile und was die ersteren betrifft, zwischen der Behandlung des organisierten Militärs und derjenigen der Zivilbevölkerung (Kombattanten und Nichtkombattanten) zu unterscheiden.

Was die kriegführenden Staaten betrifft, so ist es bezüglich der aktiven Kriegsberechtigung, d. h. »der Anerkennung als kriegführende Partei« bei den bestehenden Grundsätzen des Völkerrechtes geblieben. Die aktive Kriegsberechtigung ist der organisierten Militärgewalt der kriegführenden Staaten vorbehalten. Von dem massgebenden Grundsatz aus mit Recht; denn irgendwelche Legalisierung des »Volkskrieges« würde das Gegenteil einer weiteren Humanisierung der Kriegführung herbeiführen. Dennoch wollte unter Befürwortung Englands eine zweideutige Bestimmung unter die geltenden Bestimmungen aufgenommen werden, welche lautete: »die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen gegriffen hat, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne dass sie Zeit gehabt hätte, sich (gemäss Art. 9) militärisch zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, sofern sie die Gesetze und Bräuche des Krieges achtet«. Diesem Artikel gegenüber wurde von dem deutschen Vertreter ausgeführt, dass er eigentlich ganz überflüssig erscheine, da ja in den vorhergehenden Artikeln ganz genau festgestellt sei, was man unter den zu achtenden Gesetzen und Bräuchen des Kriegs zu verstehen habe, der Nachdruck aber, der von den Antragstellern auf diesen Zusatz gestellt werde, beweise, dass damit eine Erweiterung des bestehenden Rechts angestrebt werde Dem gegenüber müsse betont werden, dass alle bisher angenommenen menschenfreundlichen Bestimmungen von der Voraus-

Digitized by Google

setzung ausgingen, dass den kriegführenden Armeen eine friedliebende Bevölkerung gegenüberstände. Sei dies aber nicht der Fall, so verlören die meisten Bestimmungen ihre Berechtigung. Damit wolle keineswegs gesagt sein, dass die Erhebung des Volks zur Verteidigung des Vaterlands verwerflich sei, im Gegenteil müsse dies als ein unveräusserliches Recht und eine heilige Pflicht anerkannt werden; jedem Patrioten sei es möglich, unter voller Beachtung der vorher angenommenen Regeln zu den Waffen zu greifen, aber jede Erweiterung dieses Rechtes sei im höchsten Grade bedenklich, ja unzulässig; auf diesem Wege auch nur einen Schritt weiter zu gehen, sei unmöglich; auf der Konferenz in Brüssel habe es der schweizerische Oberst Hammer ausgesprochen, die Interessen der grossen Heere seien unvereinbar mit den Interessen eines Volkskrieges, und es sei am besten, in einem Vertrage über diese Dinge mit Stillschweigen hinwegzugehen. Nachdem hierauf die Vertreter von Russland, Frankreich und anderen Staaten diesen Standpunkt rückhaltlos als berechtigt anerkannt hatten, zog der englische Vertreter, Sir John Ardagh, einen weitergehenden Antrag zurück.

Die wirkliche kriegerische Aktion betreffend, war zunächst festzusetzen, wie der kriegsberechtigte Staat selbst vom eingedrungenen Feinde behandelt werden dürfe, und welchen Einfluss der Feind namentlich auf das öffentliche Leben des besetzten Landes in Anspruch zu nehmen berechtigt und verpflichtet sei.

Der oberste Grundsatz eines humanen Kriegsrechtes verlangt, den Feind zu schonen, d. h. jede über die Kriegszwecke hinausliegende Schädigung zu vermeiden; danach waren auch die Fragen der kriegsrechtlichen Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung des feindlichen Landes zu regeln. In diesem Sinne sind die Beschlüsse der Konferenz wirklich ausgefallen.

Versuche wurden im Sinne der sog. Friedensfreunde gemacht, den eingedrungenen Feind in den kriegsmässig notwendigen Befugnissen zu lähmen, aber vergeblich. Zuerst war beantragt worden, dass jede Aenderung der im Frieden bestehenden Gesetze ausgeschlossen sein sollte; dieser Vorschlag hätte, wie der deutsche Vertreter ausführte, unter Umständen ganz unhaltbare Zustände schaffen können; so hätten z. B. auf Grund des Wortlauts dieses Artikels die Gesetze über die Aushebung in Kraft bleiben und den besetzenden Teil zwingen können, dem Feinde seine Rekruten zu liefern; auch wäre es unter Umständen zweifelhaft gewesen, ob

Digitized by Google

man zur Verhängung des Belagerungszustandes berechtigt sein würde. Der Antrag wurde abgelehnt und desgleichen der andere Vorschlag vereitelt, die Aenderung der im Frieden bestehenden Gesetze ausschliesslich zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ordnung zuzulassen. Es wurde bald klar, dass mehr als eine Grossmacht für diese Anträge nicht zu haben war. Schliesslich einigte man sich auf den vom französischen Bevollmächtigten Bihourd gemachten Antrag zu folgender Erklärung: »Nachdem die Gewalt der gesetzlichen Macht thatsächlich in die Hände des besetzenden Teils übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Massregeln zu treffen, um die Ordnung und das öffentliche Leben nach Möglichkeit zu sichern, wobei die im Lande geltenden Gesetze, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen *(sauf empêchement absolu)*, zu achten sind«. Bei diesem Antrag konnten infolge des Zusatzes: *sauf empêchement absolu* die früheren Bedenklichkeiten als beseitigt erscheinen, und er gelangte auch zur einstimmigen Annahme.

Wenn die hinter das Wohl der Unterthanen verschanzten Bestrebungen, die Kriegführung mittelbar zu hindern, hienach fehlgeschlagen sind, so ist es dagegen gelungen, unnötige Schädigungen des Staates selbst an Vermögen und Steuern nach Möglichkeit abzuschneiden.

In Bezug auf die Erhebung von Steuern in dem besetzten Lande kam man nach langen und oft widerspruchsvollen Verhandlungen zu Beschlüssen, in denen vorgeschrieben wird, dass der besetzende Teil alle Steuern und sonstigen staatlichen Eingänge thunlichst nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erheben und dafür für die Verwaltung des besetzten Gebietes Sorge tragen soll.

In Zukunft soll nur das eigentliche bewegliche Staatseigentum mit Beschlag belegt werden können, ebenso wie jedes auch Privaten gehörige Kriegsmaterial einschliesslich der Telegraphen, Telephone, Kabel, Eisenbahnen und Schiffe; doch sollen Telegraphen, Telephone, Eisenbahnen, Eisenbahnmaterial sowie Schiffe nach Beendigung des Krieges zurückerstattet werden.

Was die staatlichen liegenden Güter anlangt, so soll sich der besetzende Staat nur als Nutzniesser des anderen Staats betrachten.

Eine interessante Verhandlung entspann sich über die neutralen Eisenbahnwagen. England hatte verlangt, dass alles in Feindesland aufgefundene Material an Eisenbahnwagen

Digitized by Google

und Maschinen sofort dem neutralen Staat zurückgegeben werden sollte, welchem Vorschlag gegenüber Oberst Schwarzhoff eingehend in einer besonders berufenen Unterkommission ausführte, dass dieser theoretisch vielleicht berechtigte Wunsch im Krieg der Macht der Verhältnisse weichen müsse. Ein Besetzungsheer, das sein eigenes Material aus irgend welchen Gründen nicht heranziehen könne und im besetzten Gebiet fremdes Material vorfinde, müsse dies ohne Einschränkung gebrauchen können und eine Unterscheidung zwischen aufgefundenem neutralem und anderem Material sei schon aus technischen Gründen unmöglich. Schliesslich einigte man sich dahin, dass das fremde Material »sobald wie möglich« zurückzugeben sei.

Weiter wurde bestimmt, dass auch die dem Kultus, der Mildthätigkeit, dem öffentlichen Unterricht, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Gebäude und Einrichtungen ebenso behandelt werden sollen wie Privateigentum, auch wenn sie dem Staat gehören.

Lebhaft aber vergeblich machte sich das Bestreben geltend, den Staatsbeamten des besetzten Landes eine moralisch mögliche Stellung völkerrechtlich zu sichern. Eine Verhandlung fand darüber statt, ob und inwieweit sie dem besetzenden Staat ihre Dienste zur weiteren Verwaltung des besetzten Gebiets zur Verfügung stellen sollten. Von der einen Seite wurde erklärt, es sei die Pflicht der Beamten, den Feind, soweit dies gesetzlich zulässig sei, nach Kräften zu schädigen, und die Beamten könnten daher nicht die Verpflichtung übernehmen, im Dienst des besetzenden Staates Amtshandlungen auszuführen. Dem wurde von anderer Seite entgegengehalten, dass es sich bei diesem Auftrag natürlich nicht um hohe politische Beamte handeln könne, sondern nur um untergeordnete ausführende Organe, wie Ortsvorsteher, Schutzleute u. s. w., deren auch unter der fremden Besetzung fortgesetzte Thätigkeit gerade für das besetzte Land von besonderer Bedeutung sei. Man konnte sich aber über die Fassung eines Artikels nicht einigen und beschloss deshalb, diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Das vertragsmässige Kriegsvölkerrecht war nicht bloss nach der Seite des öffentlichen Interesses zu regeln, sondern auch nach der Seite der individuellen Behandlung der kombattanten und der nicht kombattanten Personen. Es war nicht bloss zu sanktionieren, wer berechtigt ist, die gewaltsamen Mittel zur Nie-

Digitized by Google

derwerfung des Feindes in Anwendung zu bringen und wie der berechtigte Staat den feindlichen andern berechtigten Staat als Staat zu behandeln hat, sondern auch, welche Zerstörungsmittel er gegen feindliches Militär und das Vermögen von feindlichen Unterthanen in Anwendung bringen darf.

Grundsätzlich sind alle Zerstörungsmittel und Schädigungen auszuschliessen, welche entbehrt werden können, ohne die Erreichung des Kriegszweckes zu gefährden.

Folgerichtig wurde, was die Zerstörungsmittel betrifft, entsprechend den früheren Vorschlägen der Brüsseler Konferenz, untersagt; die Anwendung von Gift oder vergifteten Waffen, die Tötung eines Feindes, der die Waffen niedergelegt hat, die Drohung, keine Gnade zu üben. Nach langen Verhandlungen fand das allgemeine Verbot Annahme, dass untersagt sein solle: »Die Verwendung von Waffen, Wurfgeschossen und andern Materialien, die überflüssige Schmerzen erzeugen können, sowie die verbotenen Wurfgeschosse«.

Die von England beantragte Ausnahme, dass die Verwendung von Geschossen wie die Dumdumkugeln »im Kampfe gegen wilde Nationen« erlaubt sein soll, hat von keiner Seite Unterstützung gefunden. Diese Erlaubnis würde das Prinzip der Humanisierung der Kriegsmittel verletzen. Sie könnte nur die Folge haben, dass der Krieg grausamer würde und zwar nicht bloss gegen wilde Völkerschaften, sondern gegen die Engländer selbst, gegen welche die Anwendung von Geschossen derselben Art Platz greifen müsste, wenn die jüngst behauptete, vorläufig unglaubliche Thatsache sich bestätigen sollte, dass die Engländer eine allgemeine Anwendung von Dumdum- und ähnlichen Geschossen vorbereitet haben. Das Verbot der Dumdumgeschosse kann als von der civilisierten Welt — mit Ausnahme Englands — gutgeheissen betrachtet werden.

Leider ist es zu einem gleichen Verdikt gegen eine zweite Gepflogenheit englischer Kriegführung nicht gekommen. Die Frage, ob unverteidigte offene Orte auch von der Seeseite aus der Beschiessung entzogen sein sollen, wurde zwar »angeschnitten«, aber mit der formellen Verweisung darauf, dass das Programm auf den Landkrieg begrenzt sei, bei Seite geschafft. Die Entgegnung, dass es sich bei Beschiessung von Städten durch Flotten nicht um einen Seekrieg, sondern um einen Küstenkrieg, jedenfalls aber um einen halben Landkrieg (guerre mixte) handle, hat nicht durchdringen können.

Digitized by Google

Auch die dem englischen Bestreben entgegengesetzte Richtung, darauf zielend, selbst die für die Siegesgewinnung zweckdienlichen Zerstörungsmittel einzuschränken und hiedurch einen zeitweiligen Rüstungsstillstand mittelbar herbeizuführen, ist erfolglos gewesen. Das von Russland vorgelegte russische Konferenzprogramm hatte, wie bereits angeführt, in Z. 2 bis 4 weitgehende Vorschläge gemacht, um die erlaubten Zerstörungsmittel zu beschränken. Von diesen Vorschlägen wurden noch auf der Konferenz mehrere Punkte von russischer Seite festgehalten. Es lag ein Vorschlag vor, wonach die Staaten auf vorläufig fünf Jahre darauf verzichten sollten, die augenblicklich gebrauchten Gewehre durch neue zu ersetzen, Aenderungen an den Gewehren, was Typ und Kaliber betrifft, nicht vorzunehmen und für die Schwere des Gewehrs, für das Kaliber, für das Geschossgewicht, für die Anfangsgeschwindigkeit und für die Feuergeschwindigkeit an gewisse von keinem Staat überschreitbare Grenzen sich zu binden. Diese Zumutung ist abgewiesen worden. Dasjenige, was über die Verhandlungen zu diesen Vorschlägen bis jetzt zur öffentlichen Kenntnis gelangt ist, lässt nicht erkennen, ob die Abweisung mit den durchschlagenden Gründen einer sozialwissenschaftlich rationellen Kriegstheorie, mit der unverzichtbaren Freiheit der Machtentwickelung vertreten worden ist. Wahrscheinlich war es nicht der Fall. Nach allem Anschein ist nur die praktische Undurchführbarkeit und Unkontrollierbarkeit einer solchen internationalen Verpflichtung nachdrücklichst geltend gemacht worden. Die praktische Undurchführbarkeit ist aber nur die Folge davon, dass die Einschränkung kriegsdienlicher Machtentwickelung mit den sozialen Gesetzen unvereinbar ist. Dieser Gesichtspunkt ist es, welcher von uns für die Ablehnung derartiger Einschränkungsvorschläge in erster Linie geltend zu machen sein wird. Die praktische Undurchführbarkeit ist nur die Bestätigung eines sozialwissenschaftlich perversen, gegen die Natur der irdischen und menschlichen Dinge anrennenden Bestrebens. Bemerkenswert bleibt es, dass das Erste, was zur praktischen Durchführung auf der Konferenz zu sichern gewesen wäre, die internationale Kontrolle der Durchführung, eventuell als eine »Beleidigung der Mächte« charakterisiert worden ist.

Der einzige Erfolg der zu dieser Materie einschlägigen Anträge des russischen Programms ist — nach der »Täglichen Rundschau« — das Verbot des Schleuderns von Sprengstoffen aus

Digitized by Google

Luftballons gewesen. Es bleibt abzuwarten, was die Herzen der Konferenzmitglieder wenigstens für diesen Vorschlag gewonnen hat. Einem Laien leuchtet es nicht ohne weiteres ein, dass die Zerstörung von Erdwerken durch Sprengmittel aus Luftballons humaner sein soll, als die Ausfüllung der Gräben von Festungen und von Sperrforts mit Leichenhaufen, welche die Sturmbrücke aus Leibern von Volksgenossen darbieten sollen.

Zur Humanisierung des Kriegsrechts wird nicht bloss erfordert, die Mittel mechanischer Gewaltübung auf das vom Kriegszweck unbedingt geforderte Mass einzuschränken. Es kommt auch die persönliche Behandlung des Feindes, zunächst der Angehörigen feindlicher Streitkräfte, sowie die Möglichkeit des Verkehrs der feindlichen Streitkräfte untereinander in Betracht.

In dieser Hinsicht war, was die Kranken und Verwundeten betrifft, den Bestimmungen der Genfer Konvention nichts hinzuzufügen. Es galt lediglich, dieselben Grundsätze auf alle Schiffbrüchigen der Seeschlacht auszudehnen.

Von grösserem Belang ist die Behandlung der Kriegsgefangenen. Für sie fand im allgemeinen der Grundsatz Anerkennung, dass sie ebenso gestellt sein sollen, wie die Soldaten des eigenen Heeres; demgemäss sollen die Kriegsgefangenen auch den Militärgesetzen desjenigen Staates unterstehen, in dessen Gewalt sie sich befinden. Menschenfreundliche Gesellschaften, welche für das Wohl der Kriegsgefangenen wirken wollen, sollen alle mögliche Erleichterung erhalten unter der Bedingung, dass sie sich den Vorschriften und Verordnungen des betreffenden Staates unterwerfen. Zur Erkundigung über das Schicksal von Kriegsgefangenen sind Erkundigungsstellen in Aussicht genommen. Kriegsgefangene, denen die Flucht gelungen ist und die dann wieder in die Hand des Feindes fallen, sollen wegen der Flucht nicht bestraft werden dürfen. Wohl aber sollen Kriegsgefangene auf Ehrenwort, die unter Bruch des Ehrenworts geflohen und dann wieder ergriffen worden sind, nicht mehr als Kriegsgefangene betrachtet sondern nach den Gesetzen bestraft werden. Ein unter Bruch des Ehrenwortes flüchtig gewordener Kriegsgefangener soll von seiner Regierung nicht wieder in die Armee eingestellt werden dürfen.

Weiter war die Behandlung der Spionage zu regeln. Der Text der vorgeschlagenen Konvention enthält, was die Kennzeich-

Digitized by Google

zeichnung der Spionage betrifft, nur die alten feststehenden und allgemein anerkannten Bestimmungen und bedeutet nur insoweit eine Erweiterung des bestehenden Völkerrechtes, als Spione, die von der Spionage glücklich zu ihrer Armee zurückgekehrt sind, später aber gefangen genommen werden, nun nicht mehr wegen Spionage verfolgt werden dürfen.

Der Abschnitt des Entwurfes, welcher die thatsächliche Aufhebung der Gewaltaktionen betrifft, indem er von den Parlamentären, den Kapitulationen und dem Waffenstillstand handelt, bedeutet lediglich eine Bestätigung bisherigen Kriegsgebrauches.

Bezüglich der nicht militärisch organisierten Personen, der Civilbevölkerung des Feindes, ist es im wesentlichen bei den bisher geltenden Kriegsgebräuchen geblieben. Dieser Teil der feindlichen Bevölkerung bleibt im Landkrieg unverletzlich mit Leib und Leben, solange er selbst Frieden hält und nichts gegen die feindlichen Streitkräfte unternimmt. Was das Vermögen und die Arbeitskraft der Civilbevölkerung betrifft, so darf diese nicht weiter in Anspruch genommen werden, als der Kriegsbedarf des eingerückten Feindes es fordert; soweit sie in Anspruch genommen wird, ist durchgreifend Fürsorge für die Bescheinigung der Empfänge getroffen, um sichere Grundlagen für Entschädigung nach Beendigung des Krieges zu schaffen.

Danach ist über Kontributionen und Requisitionen folgendes bestimmt worden: »Der besetzende Teil darf, abgesehen von den Steuern, keine anderen Geldabgaben erheben, es sei denn für die Bedürfnisse des Heeres oder der Landesverwaltung. Ferner soll keine Gesamtstrafe verhängt werden dürfen wegen persönlicher Vergehungen Einzelner und wenn die zu Strafenden nicht als gemeinschaftlich verantwortlich betrachtet werden können. Solche Kontributionen können nur auf schriftlichen Befehl des kommandierenden Generals ausgeschrieben werden und es müssen für die Zahlungen Quittungen ausgestellt werden. Requisitionen in natura und Arbeitsleistungen dürfen von den Bewohnern oder den Gemeinden nur für Armeezwecke verlangt werden, auch sollen sie zu den Mitteln des Landes in einem angemessenen Verhältnisse stehen und in keinem Falle derart sein, dass sie die Landesbewohner zwingen, an den militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land teilzunehmen. Alle Requisitionen sind bar zu bezahlen oder durch Quittungen zu belegen.« Diese Bestimmungen

Digitized by Google

über Kontributionen und Requisitionen sind, obwohl sie an den bestehenden Zuständen nichts Wesentliches ändern, nur sehr mühsam zu Stande gekommen, da die kleineren Staaten versuchten, die Lage für die Bewohner des besetzten Landes günstiger zu gestalten; alle Grossmächte waren sich aber darüber einig, dass man auf diese Art der Requisitionen nicht verzichten könne, und so erfolgte einstimmige Annahme.

Die Verpflichtungen der neutralen Staaten gegenüber den kriegführenden Staaten sowie die Verpflichtungen der letzteren gegen die Neutralen sind dieselben geblieben: Achtung der Neutralität von beiden Seiten. Die Einhaltung der Neutralität wäre beim besten Willen erschwert, wenn es zum Uebertritt von Streitkräften in streitbarem Zustande auf neutrales Gebiet kommt. Den Neutralen ist daher sachgemäss die Pflicht aufzuerlegen, übergetretenes Militär, welches nicht kampfunfähig ist, für den andern kriegführenden Teil gefahrlos zu machen, was durch Internierung zu geschehen hat; dagegen darf den Neutralen nicht zugemutet werden, die im kampfunfähigen Zustande übergetretenen Militärs nicht durchtransportieren zu lassen.

In diesem Sinn ist denn auch die Stellung der neutralen Staaten in Hinsicht auf Internierung, sowie bezüglich des Durchpassierens von Verwundeten und Kranken geregelt worden. Der neutrale Staat, auf dessen Gebiet Kriegführende übertreten, soll sie möglichst weit vom Kriegsschauplatze internieren und sie den Forderungen der Menschlichkeit entsprechend verpflegen; nach dem Frieden sollen ihm die Kosten zurückerstattet werden; der neutrale Staat soll die Beförderung von Kranken oder Verwundeten, die den beiden kriegführenden Heeren angehören, durch sein Gebiet gestatten können, aber dafür Sorge tragen, dass die sie führenden Züge kein Kriegsmaterial enthalten. Letztere Bestimmung ist nicht ohne Schwierigkeit angenommen worden. Der französische Bevollmächtigte General Mounier schien ihr zuerst abgeneigt, weil die Erlaubnis, Verwundete und Kranke durch neutrales Gebiet zu befördern, die eine Heeresleitung einseitig erleichtere, da meist nur eine Partei in der Lage sein werde, die neutrale Bahn zu benutzen; Oberst v. Schwarzhoff stellte die Richtigkeit dieser Behauptung nicht in Abrede, wies aber darauf hin, dass diese Kranken- und Verwundetentransporte doch Angehörige beider Heere enthalten würden, so dass man in diesem Punkte der Menschlichkeit leicht Zugeständnisse machen könne. General

Digitized by Google

Mounier erklärte sich hiermit einverstanden, verlangte nun aber, dass die Armeen das Recht haben sollten zu solchen Transporten durch neutrales Gebiet, wobei er auf heftigen Widerspruch der Vertreter der kleineren Staaten stiess, die ein solches Recht als Eingriff in ihre Souveränetät betrachteten und die Beförderung von ihrer Genehmigung abhängig machen wollten. Berechtigung war diesem Einwande nicht abzusprechen und so hat der betreffende Artikel eine Fassung erhalten, welche den Wünschen dieser Staaten entsprach.

Die vorstehende Darstellung der Verhandlungen, welche auf der internationalen Friedenskonferenz über das Kriegsrecht stattgefunden haben, dürften hinreichend gezeigt haben, dass die Möglichkeit wirksamer Kriegführung durchaus gewahrt geblieben ist. Eine auch nur teilweise Abmachung im Sinne des Strebens, mittelbar den Krieg zu hindern, ist nicht erreicht, alle Anläufe in letzterer Richtung sind an der Schwelle abgewiesen worden. Meist ist Russland selbst mit den übrigen Grossmächten dabei gewesen, Beschlüsse zurückzuweisen, welche eine wirksame Kriegführung gelähmt haben würden. Die sog. Friedensfreunde dürfen auch den mässigen Fortschritt, welcher in der weiteren Humanisierung des Landkriegsrechtes zu Stand gekommen ist, nicht entfernt als Vorboten baldigen Sieges ihrer Endbestrebungen ansehen. Ihre Gegner haben bei diesem Teil der Konferenzarbeit vorbehaltlos mitgewirkt und haben das grundsätzlich thun können.

Die Arbeit der Konferenz im Haag für Humanisierung des Kriegsrechtes will hier durchaus nicht in ihrem Werte herabgesetzt werden. Der Kodex des Kriegsvölkerrechtes für die zivilisierten Staaten, wie er im Falle allseitiger Ratifikation der Haager Konferenzbeschlüsse Geltung haben wird, zeigt, wie weit die zivilisierte Welt in verhältnismässig kurzer Zeit selbst in der Art der Kriegführung fortgeschritten ist. Man braucht nur an die Schändlichkeit der Kriegführung mit Landsknechten zurückzudenken, welche noch im 16. Jahrhundert stattfand. Fast jedes Blatt der von *O. Schönhuth* herausgegebenen Biographie Schertlin's strotzt von Berichten über das Erschlagen von Tausenden friedlicher Bürger, Männer und Frauen, von Plündern, von Abbrennen u. s. w.; eine einzige Stelle statt vieler andern giebt einen Begriff von der gegen Nichtkombattanten wie gegen Kombattanten bestialischen Kriegführung der Landsknechtzeit: »anno 1527, 6 tag may haben wir Rom mit dem sturmp genommen,

Digitized by Google

6000 mann darin zu tot geschlagen, die ganze stadt geplündert, in allen kirchen und ob der erd genommen, was wir gefunden, ain guten tail der stadt abgeprannt und seltzam hausgehalten, alle copistereien, register, briefe und cortisaney zerrissen, zerschlagen. — wurden wir sehr reich.« (p. 7). Ein Jahrhundert später, im Dreissigjährigen Krieg war es noch nicht viel besser und zeigte sich, wie sehr gerade der »religiöse Idealismus« mit grausamer und verwüstender Kriegführung vereinbar ist. Die Verwüstung der Pfalz weist noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts die ärgsten Gräuel durch die Soldateska Ludwigs XIV. auf. Selbst unter Napoleon I. wird geplündert und zieht Daru in Norddeutschland Kontributionen ein, welche die Zivilbevölkerung zur Verzweiflung bringen und zur Massenerhebung entflammen. Dem gegenüber ist in dem Kriegsrecht, wie es aus der Konferenz im Haag hervorgehen wird, ein gewaltiger Fortschritt gemacht. Nur brüste man sich nicht damit, »wie wir's zuletzt so herrlich weit gebracht«. Das muss man einem Famulus Wagner des Völkerrechts überlassen. Es ist noch gewaltig viel zu thun und ein Mehr wird nicht allzuschnell erreicht werden. Es ist ein sehr weites Feld für die alte grausame Kriegführung, einmal gegen barbarische, oder wenn man lieber sagen will, halbkultivierte Völker übrig geblieben. Sodann sind die Barbareien des bisherigen Seekriegsrechts nicht beseitigt oder auch nur gemindert worden. Die Ausdehnung der Genfer Konvention auf die Hospitalschiffe ist anzuerkennen, aber an der verwerflichsten Verletzung der Grundsätze humaner Kriegführung, an der Wegnahme von schwimmendem Privateigentum ist gar nichts geändert. Bezüglich der Beschiessung friedlicher Städte haben die Landmächte der dominierenden Seemacht gegenüber noch einmal die Friedensflagge streichen müssen und Nichts durchsetzen können. Wir werden in der positiven Formulierung einer sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges zeigen, wie sehr die Fortdauer dieser Barbarei gerade der geforderten Abrüstung abträglich bleiben wird, wie sehr sie zur Verdoppelung und Verdreifachung der Flottenrüstung aller Staaten führen muss, welche einen bedeutenderen Seehandel gegen die missbräuchlich gehandhabte Suprematie Englands zur See schon jetzt sicherzustellen haben und künftig sicherzustellen haben werden.

Wie hoch oder wie nieder immer dasjenige angeschlagen werden will, was bis jetzt an Humanisierung des Kriegsrechtes erreicht worden ist, so klar muss man sich darüber sein, wie es

Digitized by Google

erreicht worden ist und wie es behauptet werden kann. Bei der tieferen Ergründung dieses Wie wird man sofort erkennen, dass nicht die Abrüstung, sondern die Vollrüstung den Fortschritt zu einem humaneren Kriegsrecht bisher gebracht hat und weiterhin allein bringen kann.

Von dem moralischen Fortschritt allein, von der freien Mässigung der Völker, darf man solchen Fortschritt nicht erwarten. Selbst bei den zivilisiertesten Nationen von heute bricht die alte Bestialität, die Lust zur barbarischen Kriegführung wieder hervor, sobald Stolz und Interesse der Nationen ungezügelt walten zu können glauben. Die Ausbrüche des Chauvinismus und Jingoismus von heute sind nicht dazu angethan, erwarten zu lassen, dass Schiller's Wort (Wallenstein IV, 2) zur Unwahrheit werden würde: »um sich greift der Mensch, nicht darf man ihn der eigenen Mässigung vertrauen«. Es sind Gegengewichte nötig, welche stark genug sind, die Mässigung vorteilhafter erscheinen zu lassen. Als Gegengewichte müssen verschiedene Einflüsse und Motive einzeln und zusammen wirken. Das kann von keinem Standpunkt so wenig verkannt werden, wie von demjenigen einer sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges; denn am Leben und an der Entwickelung der Völker wirken alle Kräfte und Mächte der menschlichen Gesellschaft zusammen.

Man darf schon die Wirkungen des Idealismus für die stattgehabte und weiter zu vollziehende Humanisierung des Kriegsrechts nicht unterschätzen, aber auch nicht überschätzen. Zwar in beiderlei Gestalt, in derjenigen der religiösen und in derjenigen der humanitären Propaganda hat der Idealismus für humaneres Kriegsrecht auf das Günstigste gewirkt und wird weiter günstig wirken. Allein die Oelblätter allein haben das, was erreicht ist, nicht zu Stande gebracht und können auch Weiteres nicht zu Stande bringen. Im neuesten Konfliktfalle zeigt sich dies wieder; die Kundgebungen der englischen Quäcker und der niederländischen Universitäten erweisen sich dem harten und wahrscheinlich sehr kurzsichtig rechnenden Jingoismus des englischen Volkes gegenüber völlig ohnmächtig, sie werden den Krieg gegen Transvaal nicht verhindern. Die Kriegsbereitschaft der Buren, Gegenmacht, bildet den Grund, dass der Krieg nicht früher ausgebrochen ist. Dabei ist weiter zu bemerken, dass anderer Idealismus — und dazu gehört nicht bloss der religiös-konfessionelle Fanatismus, sondern auch der beste Teil am Chauvinismus Krieg geradezu

Digitized by Google

herbeiführt und über die religiös-humanitären Friedensbestrebungen leicht das Uebergewicht gewinnt; das Wort, was im neuen Testament selbst dem Erlöser in den Mund gelegt wird, dass er nicht gekommen sei, den Frieden zu bringen, gilt nicht bloss vom Verhältnis der Schnur zur Schwieger, sondern auch vom Verhältnis der Völker zu einander, ist und bleibt in der weitesten Bedeutung wahr. Auch der Idealismus kann als gewaltthätigster und grausamster Streiterreger auftreten. Eine wirklich sozialwissenschaftliche Theorie des Krieges wird immer ergeben, dass der Krieg im Zeichen der Religion und Humanität allein nicht aus der Welt geschafft werden kann.

Ebenso wenig ist das möglich von der Seite der s. g. »materiellen Interessen« her. Ich sage der materiellen Interessen und meine im Gegensatz zu allen hingebungsvollen Bestrebungen des Idealismus die Macht von allerlei weltlichen Triebfedern des Völkerlebens, das Streben nicht bloss nach Erwerbsvorteilen, sondern auch und namentlich nach Macht. Nun ist es zwar richtig, dass die materiellen Interessen im weitesten Sinne des Wortes, namentlich die Volkswirtschafts- oder Erwerbsinteressen einen mächtigen Einfluss auf die fortschreitende Humanisierung des Kriegsrechtes ausgeübt haben und weiter ausüben werden, eine sozialwissenschaftliche Theorie des Krieges wird das nicht verkennen. Einen Feind, den ein Volk im Machtstreben politisch sich einverleiben oder wirtschaftlich dienstbar machen will, wird man nicht vernichten wollen, sondern im eigensten Interesse des Siegers schonend zu behandeln geneigt sein und neutrale Staaten, welche mit jedem oder einem der beiden kriegführenden Teile in vorteilhaftem Güterverkehre stehen, werden alles thun, damit der Krieg möglichst wenig zum Vernichtungskrieg werde. Macht- und Wirtschaftsinteressen fallen also mindestens so stark, wie idealistische Bestrebungen ins Gewicht, um die fortschreitende Humanisierung des Kriegsrechtes erklärlich zu machen; wir kommen hierauf in der positiven Formulierung einer sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges genauer zurück. Für sich allein aber würden auch die materiellen Interessen eine stets humanere Kriegführung nicht herbeiführen und aufrecht erhalten. Wirtschaftliche und politische Antriebe mögen nur zu leicht dem Rückfalle in bestial barbarische Kriegführung eher Vorschub leisten, statt dieser einen erfolgreichen Widerstand zu bereiten. Die wirtschaftlichen und politischen Interessen Englands würden beispielsweise für den

Digitized by Google

drohenden Krieg mit Transvaal die Ausrottung der holländischen Afrikanders sehr plausibel erscheinen lassen, um für die Uitlanders der Golddistrikte und für die ganze englische Kapitalisten- und Jingo-Spekulation in Südafrika reine Tafel zu machen. Die weltlichen Interessen bieten so wenig, wie die idealistischen Bestrebungen für sich allein irgendwelche Garantie, dass der Krieg allseitig vermieden und wenn er dennoch auch künftig ausbricht, so human geführt werde, als es mit dem Zweck des Krieges, mit der Funktion, welche letzterer in der Oekonomie der Geschichte zu erfüllen hat, überhaupt verträglich ist.

Die letzte Gewähr humaner Kriegführung, wie der Erhaltung des Friedens bleibt doch die vollste Bereitschaft zum Krieg, die — Vollrüstung, nicht die Abrüstung. Wie weit die idealistischen und die egoistischen Interessen der Völker vermocht werden, den Krieg zu vermeiden, oder doch human zu führen, das hängt in oberster Linie und letzter Instanz davon ab, ob die Völker alle ihnen mögliche Macht besitzen, d. h. von der vollen Entfaltung auch der mechanischen Stärke. Nur unter dieser Voraussetzung vermögen die im Idealismus und die im Egoismus der Völker enthaltenen Antriebe zur humanen Kriegführung den höchst möglichen Einfluss zu erlangen, die gegenteiligen Begierden aber niederzuhalten. Eine nüchterne sozialwissenschaftliche Theorie des Krieges wird auch für den Fortschritt im Kriegsrechte die Vollrüstung, nicht die Abrüstung heischen; ohne dass Europa in Waffen starren würde, ohne dass wegen der Kriegsmacht der übrigen Staaten jede Nation die Folgen barbarischer Kriegführung fürchten müsste, hätte das Kriegsvölkerrecht auch die mässigen Fortschritte nicht erfahren, welche die Konferenz im Haag zu Stande gebracht haben mag. Freilich bleibt immer eine Bedingung bestehen: die Kriegführung muss von beiden Seiten eine humane sein. Solche Wechselseitigkeit ist jedoch nur erreichbar, wenn jeder kriegslustige Teil mit der Macht der Feinde rechnen und den barbarischen Krieg, den Krieg Auge um Auge, Zahn um Zahn fürchten muss.

Das wird namentlich für den weiteren Fortschritt des von den Engländern in so bedauerlichem Zustande zurückgehaltenen Seekriegsrechtes gelten. Von dem Tage an, wo festländische Mächte allein oder in Koalition mit europäischen und aussereuropäischen Staaten die Seestreitkraft auf eine Höhe gebracht haben werden, bei welchen den Engländern vor der legalen Seeräuberei

Digitized by Google

und vor der Beschiessung friedlicher offener Städte im eigensten Interesse bange werden muss, wird das Privateigentum der Unterthanen des Feindes auch für den Seekrieg allgemeine Anerkennung finden und die Flottenbeschiessung friedlicher Städte ein Ende genommen haben. Dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, wo Deutschland und England nachhaltig das für beide so natürliche Bündnis zur grössten Land- und Seemacht ehrlich vollziehen werden. Es ist auch für diesen besonderen Fall richtig: die Vollrüstung nicht die Abrüstung bedingt den Fortschritt in der Humanisierung des Kriegsrechtes.

IV. Die Mittel der Kriegsverhütung auf der Konferenz im Haag.

Russland hat drei Mittel vorgeschlagen: die Ausbildung der bisherigen Vermittelung im Streit durch Neutrale, die Bestellung internationaler Kommissionen für Erhebung des Streitthatbestandes in Konfliktfällen, die Einführung eines wenigstens teilweise obligatorischen Schiedsgerichtes. Es wurde auf die Verhandlung dieser Vorschläge auch wirklich eingegangen und als das wichtigste Ergebnis der Konferenz will von verschiedenen Seiten »der Plan einer Konvention für Schlichtung internationaler Streitigkeiten« angesehen werden, während er von Anderen als praktisch belanglose Courtoisie gegen den Czaren aufgefasst wird.

Dieser Plan ist zunächst zur Kenntnis und Beurteilung zu bringen. Dabei kann man von dem allgemeinen Abschnitt I dieses Vertragsentwurfes absehen, welcher bestimmt: »um in den internationalen Beziehungen die Anwendung von Gewalt so weit als möglich zu vermeiden, verpflichten sich die Signatarmächte alle ihre Bemühungen anzuwenden, um die Schlichtung von Streitigkeiten, welche sich zwischen einzelnen Staaten erheben könnten, durch friedliche Mittel herbeizuführen«; diese Initiale des Konventionsentwurfes bedeutet eine unverbindliche allgemeine Zusage.

Wichtiger ist schon der Abschnitt II des Konventionsentwurfes, welcher (Z. 2 bis 8) die »guten Dienste und Vermittelung« vertragsmässig regeln will. Doch vermögen wir ihm dem bisher geltenden Gewohnheitsvölkerrecht gegenüber keine grosse Bedeutung beizulegen.

Zwar würden sich die Signatarmächte (Ziffer 2) verpflichten, »zu den guten Diensten oder der Vermittelung einer oder meh-

Digitized by Google

rerer Mächte zu greifen«. Allein nur »soweit es die Umstände erlauben«. Das ist auch bisher ohne allgemeinen Vertrag der Brauch gewesen.

Am bestehenden Herkommen wird auch durch die Ziffer 3 nichts geändert, welche lautet: »Unabhängig hievon (Z. 2) halten die Signatarmächte es für nützlich, dass eine oder mehrere der nicht am Streit beteiligten Mächte aus eigenem Antrieb, »soweit es die Umstände ermöglichen, den streitenden Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittelung anbieten«, ohne dass »die Ausübung dieses Rechtes jemals von einer der streitenden Parteien als ein unfreundlicher Akt angesehen werden soll.« Gute Dienste und Vermittelung behalten danach ausschliesslich beratenden Charakter und erlangen keine verbindliche Kraft.

Dem Ausbruch des Krieges, während die Vermittelung schwebt, wäre nicht vorgebeugt; denn die Annahme einer Vermittelung soll, solange nicht das Gegenteil abgemacht ist, »eine Mobilisierung oder andere kriegerische Vorbereitungen nicht unterbrechen, verzögern oder hindern«.

Eine weitere Bestimmung, welche die Anweisung giebt, Vermittelungsmächte beiderseits zu wählen (Ziffer 8), ist auch nur mit dem Zusatze vorgeschlagen, »wenn es die Umstände erlauben«. Erfolgt diese Anrufung, so soll das Mandat, wenn nicht eine andere Abmachung vorliegt, nicht länger als dreissig Tage an die angerufenen Mächte ausschliesslich übertragen gelten. »Es ist deren Pflicht, alle ihre Bemühungen zur Schlichtung des Streites anzuwenden. Im Falle die friedlichen Beziehungen definitiv abbrechen, bleiben die beiden Mächte mit der Mission betraut, jede sich bietende Gelegenheit zur Wiederherstellung des Friedens zu benützen.«

Die ganze Abmachung betreffend die guten Dienste und die Vermittelung hat den fakultativen Charakter behalten, welchen in dieser Materie die Grundsätze des Völkerrechts an sich getragen und die russischen Vorschläge selbst nicht verleugnet haben.

Ein zweiter Antrag Russlands schlug internationale Kommissionen für die Untersuchung lokaler Umstände vor, welche Streit veranlassen. Auch dieser Antrag ist im wesentlichen mit verhältnismässig geringer Fassungsänderung auf der Konferenz angenommen worden, aber die Untersuchungskommission hat keine obligatorische Bedeutung erlangt.

Digitized by Google

Schon nach dem russischen Vorschlag sollten internationale Kommissionen nur in Fällen zugegeben werden, »wo weder die Lebensinteressen noch die nationale Ehre engagiert sind« und in die Formulierung der Konferenz ist, soviel aus der Veröffentlichung des *Manchester Guardian* hervorgeht, die weitere, noch dehnbarere Bestimmung hineingekommen, »soweit es die Umstände erlauben«. Die Fassung der Ziffern 9 bis 13 des Konferenzentwurfes über internationale Untersuchungskommissionen hat nun folgenden Wortlaut: »9) In Fällen, da sich zwischen den Signatarmächten Meinungsverschiedenheiten erheben über die lokalen Umstände, welche einen Streit internationaler Art herbeigeführt haben, der nicht durch gewöhnliche diplomatische Mittel geschlichtet werden kann und welcher weder die Ehre noch die Lebensinteressen der beteiligten Mächte berührt, verpflichten sich die Signatarmächte, soweit es die Umstände erlauben, zur Einsetzung von internationalen Untersuchungskommissionen zu schreiten, welche die Umstände, die zum Streite Anlass gegeben haben, feststellen und an Ort und Stelle alle thatsächlichen Fragen durch unparteiische und gewissenhafte Prüfung aufklären sollen. — 10) Die internationalen Untersuchungskommissionen sind, wenn nicht eine andere Abmachung getroffen ist, in der Weise zusammengesetzt, wie es die vorliegende Konvention betreffs der Bildung von Schiedsgerichtstribunalen bestimmt. — 11) Die interessierten Mächte verpflichten sich, der internationalen Untersuchungskommission in möglichst reichlichem Masse alle Mittel und alle nötigen Erleichterungen zur vollständigen Feststellung und genauen Würdigung der fraglichen Thatsachen darzubieten. — 12) Die internationale Untersuchungskommission soll den interessierten Mächten ihren Bericht, der von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist, vorlegen. — 13) Der Bericht der internationalen Untersuchungskommission hat nicht den Charakter eines schiedsgerichtlichen Urteils. Er lässt es den Mächten vollständig frei, auf Grund des Berichts ein freundliches Abkommen zu treffen oder endgültig Vermittlung oder ein Schiedsgericht anzurufen.«

Das völkerrechtlich neue Institut würde hienach wirklich durchaus fakultativer Natur sein und eine reine suasorische Bedeutung haben. Rechtlich wenigstens. Thatsächlich birgt es immerhin die Gefahr in sich, dass die kommissionelle Untersuchung zu ungebührlicher Einmischung von dritten unbeteiligten Staaten missbraucht werden könnte. Die Kommission kann leicht zu einem

Digitized by Google

verdeckten Schiedsgericht sich aufblähen und ihr unverbindlicher Bericht die Wirkung eines internationalen Gerichtsurteils ausüben wollen. Wenn der Kommission »alle« Materialien, die sie wünscht und zu brauchen behauptet, unterbreitet werden müssten, so könnte schon die Untersuchung seitens neutraler dritter Staaten sehr widerwärtig werden und das Institut würde leicht dazu führen können, einen mässig starken und »lokalen« Konflikt zu verschärfen und zu verallgemeinern, den Frieden also mehr zu gefährden als zu bewahren. Der russische Entwurf würde die Signatarmächte wirklich verpflichtet haben, einer internationalen Kommission, wenn sie einmal zugegeben ist, »alle notwendigen Mittel und Erleichterungen für eine gründliche und gewissenhafte Prüfung der die Sache betreffenden Thatsachen zu gewähren«, während in der obigen Fassung alle Mittel und Erleichterungen dieser Art nur »in möglichst reichlichem Masse« — also doch nicht alle! — darzubieten sind.

Bestimmt lässt sich nicht voraussagen, wie sich das fakultative Institut internationaler Untersuchungskommissionen praktisch bewähren würde. Ich möchte jedoch vermuten, dass für die Regel den streitenden Teilen »die Umstände es nicht erlauben werden«, eine internationale Kommission anzunehmen und dass das »möglichst reichliche Mass« thatsächlicher Mitteilungen relativ karg ausfallen könnte. Die vorgenommenen Einschränkungen können immerhin auch den ängstlichen Anwälten nationaler Unabhängigkeit zur Beruhigung dienen. Die latente Wirkung mag sogar eine günstige werden, wenn das Institut den Willen zur Sonderabmachung nach »den diplomatischen Methoden« verstärken sollte. Man wird im Guten und im Schlimmen nicht allzuviel von dieser internationalen Einrichtung zu erwarten haben. Irgendwelche zwingende Kraft zur Ausschliessung des Krieges im Sinne der absoluten Friedensfreunde ist durch sie in keinem Falle gesichert.

Den bedeutendsten Gegenstand der Beratung der Konferenz hat das »internationale Schiedswesen« oder wie es im Vertragsentwurf der Konferenz auch heisst, die »Schiedsgerichtsjustiz« oder »internationale Arbitration« gebildet. Ein Mitglied der Konferenz, Professor *Stengel,* hat sich in den »Münchener Neuesten Nachrichten« über die Wichtigkeit, welche dieser Gegenstand der Tagesordnung auf der Konferenz sofort gewann, dahin geäussert: »Die grosse Bedeutung der Schiedsgerichtsfrage für die Friedenskonferenz zeigte sich sehr bald darin, dass in der

Digitized by Google

Rede, welche der Präsident der Konferenz, Herr *v. Staal*, in der zweiten Plenarsitzung hielt, diese Frage fast ausschliesslich hervorgehoben wurde, dagegen die Frage der Abrüstung mehr in den Hintergrund trat; es wurden der Konferenz in dieser Frage nicht bloss von russischer, sondern auch von englischer, amerikanischer und italienischer Seite Vorschläge unterbreitet und sehr bald erschien die Lösung der Schiedsgerichtsfrage als ausschlaggebend für das Schicksal der Konferenz.«

Diese Thatsache erklärt sich ohne weiteres, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Schiedsgerichtsfrage ein Fechtboden zu einem verdeckten Kampf für und gegen Abrüstung zwischen den sog. Friedensfreunden und ihren Gegnern werden konnte. Sie musste das werden, nachdem es klar war, dass offen und gerade heraus das Endziel der Friedensfreunde nicht durchgesetzt werden konnte. Die direkten russischen Anträge auf Rüstungsstillstand hatten von Anfang keine Aussicht und mussten auch von den Friedensfreunden gegenüber der Opposition preisgegeben werden, auf welche die Abrüstungsvorschläge bei den übrigen Grossmächten gestossen waren. Unmittelbar nicht durchsetzbar schienen mittelbar und schrittweise die allgemeine Abrüstung und der ewige Frieden erreicht werden zu können, wenn die Verpflichtung zu obligater Anrufung des Schiedsverfahrens möglichst umfassend durchginge. Und wenn nur das Wörtchen wenn nicht wäre, konnten sich die Friedensfreunde der Hoffnung m i t t e l b a r e r Durchsetzung der Abrüstung überlassen und sich dabei noch als kluge Politiker betrachten: je mehr obligate Arbitration, desto überflüssiger müssten den Völkern die Heere und Flotten erscheinen, das allgemein obligat gewordene Schiedsgericht scheint unter der gedachten Voraussetzung die Abrüstung erzwingen zu müssen. So spekuliert auch *v. Bloch* an der entscheidendsten Stelle seiner Beweisführung (»der Krieg« VI. 338): »es lässt sich nicht daran zweifeln, dass, wenn eine allgemeine europäische Vereinbarung zu Stande käme, durch welche in Zukunft die Entscheidung a l l e r Streitigkeiten diesem von allen anerkannten beständigen Gericht überwiesen würde, g e r a d e d i e V ö l k e r h i e r i n e t w a s E n d g ü l t i g e s e r b l i c k e n und sich die nicht mehr durch die Kriegsdrohung erregten nationalen Leidenschaften bald beruhigen würden.«

Der unlösbare Gegensatz, welcher bezüglich der Mittel der Friedensförderung zwischen den Friedensfreunden und ihren Geg-

Digitized by Google

nern (vgl. Abschnitt I) besteht, liess sich jedoch auf der Konferenz nicht vertuschen. Verschiedene Staaten, namentlich Deutschland, erhoben auch gegen eine so bemäntelte Abrüstungstendenz energischen Widerstand. Nicht bloss über die Artikel 1 bis 4 des russischen Programms, sondern auch über den Arbitrationsvorschlag hätte daher irgend welche Einigung nicht stattfinden können, wenn am obligaten Schiedsverfahren und an einem alles Sonderschiedsgericht ausschliessenden allgemeinen Weltschiedsgerichtshof festgehalten worden wäre. Das aber ist nicht der Fall gewesen. Die Schiedsgerichtskonvention ist überhaupt nur dadurch zu Stande gekommen, dass Russland und die Friedensfreunde zurückgewichen sind.

Bei der Beurteilung dieser Konvention hat man den Charakter und die Gegenstände der Arbitration einerseits, die Gerichtsorganisation und das Gerichtsverfahren andererseits auseinander zu halten.

Was den Charakter und die Gegenstände der »Arbitration« betrifft, so konnte einem so weltkundigen und klugen Staatsmann, als welcher Graf Murawiew gilt, nicht beifallen, sofort und allgemein allen Völkerstreit der Schlichtung durch obligates Schiedsverfahren zu überliefern. Der russische Vorschlag goss bereits viel Wasser in den Wein des obligaten Universalschiedsverfahrens.

Einmal brachte das russische Programm als Gegenstände obligater Schiedsentscheidung grundsätzlich solche Streitfälle in Vorschlag, »welche sich auf Fragen des Rechtes beziehen«, »in erster Linie diejenigen, welche sich auf die Auslegung und Anwendung bestehender Verträge beziehen«. Obligater Schiedsentscheidung sollten bis auf weiteres nur die sofort näher zu erwähnenden scheinbar harmlosen Streitgegenstände unterworfen werden, und auch diese nur, »soweit weder die Lebensinteressen, noch die nationale Ehre der streitenden Parteien« berührt werden.

Obligate Fälle wären nämlich nach dem russischen Vorschlag die folgenden (a und b) gewesen: a) im Falle eines Streites oder eines Widerspruchs mit Bezug auf Geldschaden, den ein Staat oder dessen Angehörige erlitten haben infolge einer unrechtmässigen Handlung oder der Nachlässigkeit eines anderen Staates oder dessen Angehöriger; b) im Falle einer Uneinigkeit mit Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung von Ver-

Digitized by Google

trägen und Abkommen, wie sie nachstehend angegeben sind: 1. Verträge und Abkommen über Post, Telegraphie und Eisenbahnen, sowie mit Bezug auf den Schutz unterseeischer Telegraphenkabel, Regeln über die Mittel zur Verhinderung von Zusammenstössen von Schiffen auf offener See, Abkommen über die Schiffahrt auf internationalen Flüssen und interozeanischen Kanälen; 2. Abkommen über den Schutz des litterarischen und künstlerischen, sowie des gewerblichen Eigentums (Erfindungspatente, Fabrikmarken oder Handelsmarken und Firmenbezeichnungen), Abkommen über Geld und Masse, Gesundheitspflege, Viehpolizei und gegen die Reblaus; 3. Abkommen über Festsetzung von Handelsrechten und gegenseitigen Gerichtsbeistand; 4) Grenzabkommen, soweit es sich nur um rein technische und nicht politische Fragen handelt.« Abgesehen von diesen Fällen sollte auch nach russischem Vorschlag »jeder Staat alleiniger Richter in der Frage bleiben, ob dieser oder jener Fall einem Schiedsgerichtsverfahren zu unterbreiten ist«. Nach dem Wortlaut dieser russischen Vorschläge wäre die fakultative Arbitration zunächst Regel geblieben, die obligate nur Ausnahme geworden.

Die Absicht, dem obligaten Schiedsverfahren die Bahn frei zu machen, kam dennoch in gewissen weiteren Sätzen zum bestimmten Ausdruck, welche im Falle der einstimmigen Annahme eine sehr annehmbare Abschlagszahlung für die Friedensfreunde gewesen sein würden. Der weiter folgende Artikel 11 des russischen Schiedsgerichtsantrages lautete nämlich: »Artikel 11: Die Aufzählung der im Artikel 10 erwähnten Fälle kann durch nachträgliche Vereinbarungen unter den diese Akte unterzeichnenden Mächten ergänzt werden, ausserdem kann jede von ihnen mit einer andern Macht eine besondere Vereinbarung eingehen, um das Schiedsgerichtsverfahren für die erwähnten Fälle obligatorisch zu machen, damit die Kompetenz vor der allgemeinen Ratifikation auf alle Fälle, die sie ihm zu unterbreiten für möglich erachtet, ausgedehnt wird.« Und Artikel 12 des russischen Vorschlages lautete: »Für alle andern internationalen Streitfälle, die in den obigen Artikeln nicht erwähnt sind, ist das Schiedsgerichtsverfahren, wenn auch sicher sehr wünschenswert und durch diese Akte empfohlen, nur rein fakultativ, das heisst, es kann nur auf freiwillige Initiative einer der streitenden Parteien und mit ausdrücklicher und freiwilliger

Digitized by Google

Zustimmung des Anderen oder der anderen Parteien angeordnet werden.« An letzterem Artikel war die vorher schon gegebene Erklärung, dass in allen andern Fällen das Schiedsgerichtsverfahren »rein fakultativ« sein soll, eine ganz überflüssige Wiederholung. Die Haupttendenz des Artikels ist allem Anschein nach darauf ausgegangen, auch für »alle anderen internationalen Streitfälle« das Schiedsgerichtsverfahren »als sicher sehr wünschenswert und durch diese Akte [d. h. durch Unterschrift von 28 Staaten] empfohlen« erklären zu lassen.

Auch diesem dritten Vorschlag des russischen Programms gegenüber bedeutet nun die Konvention, wie sie von der Konferenz zur Ratifikation vorgeschlagen ist, keinerlei Zustimmung. Das obligate Schiedsverfahren ist auf der ganzen Linie der Hoffnungen der Friedensfreunde zurückgewiesen.

Der Artikel 10, welcher die Fälle bezeichnet, in welchen Schiedsentscheidung obligat sein sollte, ist gänzlich beseitigt. Nach Ziffer 16 und 17, wie sie zur öffentlichen Kenntnis gelangt sind, ist vielmehr der uneingeschränkt fakultative Charakter internationaler Arbitration aufrecht erhalten worden. Danach hat jeder Anrufung eines Schiedsgerichtes eine besondere »Abmachung« vorauszugehen. Die Ziffer 16 lässt wohl keine andere Auslegung zu, sie lautet: »die Abmachung, sich an ein Schiedsgericht zu wenden, kann sowohl in Bezug auf schon existierende Streitigkeiten, als auch in Bezug auf später sich erhebende Streitigkeiten getroffen werden; sie kann jede Streitfrage decken oder kann auch auf Streitfragen von einer bestimmten Kategorie allein beschränkt werden«. Dieser Wortlaut gestattet keine andere Deutung, als die, dass in allen Streitfällen das Schiedsverfahren fakultativ bleiben soll, wie bisher. Damit war auch der Vorbehalt gegenstandslos geworden, dass das obligate Verfahren selbst für die Fälle des Art. 10 der russischen Schiedsvorschläge abgelehnt werden könne, »wenn Lebensinteressen und nationale Interessen einer streitenden Partei berührt wären«. Der fragliche Vorbehalt ist in der nun vorliegenden Konvention folgerichtiger Weise ganz entfallen.

Die Vorsicht auch gegenüber den scheinbar harmlosen Materien, wofür Art. 10 des russischen Vorschlages das Schiedsverfahren obligat gemacht wissen wollte, war eine wohl begründete. Selbst bei blossen »Geldschäden« (lit. a des Art. 10) kann es sich um Ehre, Unabhängigkeit und Lebensinteressen eines Volkes handeln, geschweige bei den Gegenständen der lit. b, d. h. Streitig-

Digitized by Google

keiten aus Verträgen über Verkehrsmittel, über »Schiffahrt auf internationalen Flüssen und interoceanischen Kanälen«, über Geld und Masse, über Festsetzung von Handelsrechten, über »Grenzabkommen, soweit es sich um rein technische und nicht um politische Fragen handelt«. Bei kasuistischer Betrachtung dieser Objekte obligaten Schiedsverfahrens liessen sich viele Fälle konstruieren, in welchen einzelne Nationen durch obligates Schiedsverfahren in ihren Interessen und ihrer Unabhängigkeit schwer bedroht werden könnten und obligat schiedsgerichtlicher Entscheidung Widerstand entgegensetzen müssten. Man wird — um zwei Beispiele anzuführen — mindestens einen Zweifel darüber aussprechen dürfen, ob über Streitigkeiten aus der Suezkonvention und aus dem Clayton-Bulwervertrag über eine eventuelle Nicaragua-Passage, also aus Verträgen über »Schiffahrt auf interoceanischen Kanälen« durch Anrufung obligaten Schiedsverfahrens nicht mehr Verschärfung als Beilegung von Konflikten hervorgehen möchte. Wohl können einzelne Staaten für einzelne Materien je nach ihrem Friedensbedürfnis, ihrem Machtansehen, ihrer Vertrauenswürdigkeit sich verbindlich machen, Streitigkeiten schiedlich auszutragen. Eine Verpflichtung für ganze Kategorien von Streitigkeiten allgemein jedem der 28 Staaten gegenüber einzugehen, wäre gewiss weit verfänglicher.

Im allgemeinen kann man ja zugeben, dass Streitigkeiten über Rechte, insbesondere über Auslegung von Verträgen, sich für die schiedsgerichtliche Entscheidung eher eignen werden, als rechtlich formlose Interessenkonflikte, soweit es solche überhaupt giebt. Geht man keine allgemeine Verpflichtung ein, für internationale Rechts- und Vertragsstreitigkeiten in jedem Fall schiedsgerichtliche Entscheidung anzurufen, so mag man immerhin die Courtoisie üben, welche in der Schiedsgerichtskonvention gegen den Czaren beliebt worden ist, in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit dem russischen Antrag das auszusprechen, was in Ziffer 15 der Konvention formuliert ist: »in Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder Anwendung internationaler Verträge ist Arbitration durch die Signatarmächte als das wirksamste und zu gleicher Zeit als das gerechteste Mittel zur Schlichtung von Streitfällen anzuerkennen, welche nicht durch diplomatische Methoden zu schlichten sind«. Das ist aber nur ein theoretisches Bekenntnis, wenn daneben »Abmachung« für jeden besonderen Fall vorbehalten ist, und ist auch nicht schlechthin wahr,

Digitized by Google

da es auch zwischen Staaten Rechte giebt, die wie eine ewige Krankheit sich forterben und aus Wohlthat Plage werden; bisher konnten Rechtsstreitigkeiten letzterer Art — und sie waren häufig von vitalster Bedeutung — schliesslich nur durch Krieg beigelegt werden. Auch in die Zukunft hinein kann nicht mit allgemeiner Gültigkeit ausgesprochen werden, dass für Rechts- und Vertragsstreite zwischen Staaten Arbitration als das wirksamste und zugleich als das gerechteste Mittel zur Schlichtung von Streitfällen der fraglichen Art auzuerkennen sei. Eine sozialwissenschaftlich gründliche Theorie der Streitschlichtung hätte diese unbeschränkte Anerkennung, wie sich zeigen wird, entschieden abzulehnen; der Krieg ist wie die Revolution innernational, die *ultima ratio*, um entwickelungsgeschichtlich notwendige Aenderungen an veraltetem Recht herbeizuführen. Dass die Anerkennung dennoch so bestimmt ausgesprochen worden ist, will dennoch wenig besagen, da für alle Arten von Streitfällen die Anrufung eines Schiedsgerichtes in das freie Belieben der streitenden Parteien gestellt geblieben ist.

Unsere sozialwissenschaftliche Betrachtung des Krieges wird jedoch nur das ausschliessen, dass obligate Schiedsgerichtsentscheidung zu allgemein und zu früh vereinbart werde. Die Verpflichtung zwischen einzelnen Staaten für einzelne Verträge die Schiedsentscheidung anzurufen, braucht nicht verworfen zu werden. Man konnte das Schiedsgericht als allgemeines völkerrechtliches Tribunal für 28 Staaten als verfehlt und verfrüht erachten, ohne dass man vor seinem Kommen überhaupt die Thüren zu verrammeln brauchte. Schon bis jetzt bestehen für besondere Fälle zwischen einzelnen Staaten bindende Verträge über schiedliche Beilegung von Interessen- wie von Rechtskonflikten. Es ist kein Grund, nicht die Vermehrung und weitere Ausbreitung solcher partieller Verpflichtungen zur Arbitration zu wünschen. Wenn die Verpflichtung zu schiedsgerichtlicher Entscheidung überhaupt eine grössere Ausdehnung finden kann, so wird es zunächst kaum durch allgemein internationale Verträge, vielmehr durch Vertrag von Nation zu Nation, von einer Art von Interessen zur andern geschehen müssen. Der Fortschritt wird nicht von verfrühter Verallgemeinerung, sondern umgekehrt von dem Schiedswachstum im einzelnen und besonderen zu gewärtigen sein. Die aus der Konferenz hervorgegangene Schiedskonvention hat — im Gegensatz zur umgekehrten Tendenz des russischen Vorschlages — die Bestimmung treffen dürfen: »unabhängig von den allgemeinen und be-

Digitized by Google

sonderen Verträgen, welche die Signatarmächte zur Anrufung von Schiedsgerichten verpflichten, behalten sich diese Mächte das Recht vor, entweder vor der Ratifizierung der vorliegenden Akte oder nachher neue allgemeine oder besondere Konventionen zu schliessen, um dadurch das obligatorische Schiedsgericht auf alle ihnen passend erscheinenden Fälle anwendbar zu machen«; zur Ausschliessung partieller Schiedsverträge zwischen Einzelstaaten für Einzelinteressen wäre der im Haag versammelt gewesene internationale Areopag auch in keiner Weise befugt gewesen. Das Schiedsgericht als obligates Institut zu internationaler Streitschlichtung hat nun hienach freien Raum, sich zu entwickeln und dieser Entwickelung wird es nur günstig sein, dass verfängliche Verallgemeinerung nicht hat durchdringen können.

Auf diesem Standpunkt hat offenbar auch die deutsche Regierung gestanden, da sie in dem schon erwähnten Artikel der »Nordd. A. Ztg.« offiziös sich dahin ausgesprochen hat: »Auch die Arbitragenkonvention wird bei besonnener massvoller Anwendung in manchen Fällen Gutes stiften können, wenn die Wirkung auch bei den Lebensfragen in der Regel versagen wird. Es wird eine wichtige verantwortungsvolle Aufgabe der Regierungen sein, darüber zu wachen, dass die über Vermittelungen und Arbitrage neugeschaffenen Bestimmungen nicht durch missbräuchliche Anwendung gerade die Gefahren heraufbeschwören, welche sie bannen sollen.«

Den obligaten Charakter und die allgemeine Fixierung der Gegenstände der Arbitration mag man noch so entschieden ablehnen, so kann man einer Konvention über einen Schiedsgerichtshof dennoch beitreten. Allerdings unter einer unerlässlichen Bedingung. Diese Bedingung ist, dass die Staaten auch fortan in keinem Falle gehindert seien, ein besonderes Schiedsgericht und das Verfahren für ein solches zu vereinbaren. Nur unter dieser Bedingung aber ist ein ständiger Schiedsgerichtshof durch die Konvention wirklich vorgesehen.

So beschränkt mag der ständige internationale Schiedsgerichtshof der Entwicklung des freiwilligen Schiedsgerichtswesens günstig sein. Wenn ein ständiger Schiedsgerichtshof organisiert und mit der Anerkennung sämtlicher civilisierter Staaten bekleidet schon bereit steht, wird die »Abmachung« über internationale Arbitration in einzelnen Fällen bedeutend abgekürzt, mehr ver-

Digitized by Google

einfacht, moralisch zwingender, als wenn der Apparat der Schiedsjustiz in jedem besonderen Fall, und fast in jedem Fall unter dem Einfluss des grössten Misstrauens, erst noch vereinbart werden muss. Man braucht aber den ständigen Schiedsgerichtshof überhaupt nicht anzugehen; in jedem Falle, wo eine streitende Partei Voreingenommenheit und Parteilichkeit des ständigen Gerichtshofes zu befürchten hat, steht es ihr frei, statt des ständigen Schiedsgerichtshofes entweder nach »diplomatischen Methoden« fertig zu werden oder über ein besonderes Schiedsgericht sich zu verständigen. Die Sache friedlicher Streitentscheidung mag also gewinnen und die Unabhängigkeit der Nationen dennoch keine Gefahr laufen. Der entschiedenste Gegner der absoluten Kriegshemmung kann sich mit dieser Organisation befreunden und müsste Befriedigung darüber empfinden, wenn sie sich als etwas mehr, denn als Courtoisie gegen den Czar Nikolai in der Praxis erweisen würde. Eine sozialwissenschaftliche Theorie des Krieges wird sich, wie wir zeigen werden, auf die Seite der Institution so wie sie geplant ist, vorbehaltlos stellen dürfen.

Dieser eigentümliche Ansatz einer internationalen Justizorganisation ist nur ein weiteres Glied in der Reihe der neuern internationalen Aemterbildungen, auf welche wir zurückzukommen haben werden. Der Plan des ständigen Schiedsgerichtshofes, wie ihn die Haager Konferenz entworfen hat, verdient als Zeichen der fortschreitenden Staatsentwickelung alle Aufmerksamkeit.

Die Konferenz ist so folgerichtig gewesen, nicht bloss einen Gerichtshof, sondern auch das, was dazu gehört, zu schaffen. Einmal hat sie ein internationales Justizsekretariat für Schiedswesen unter dem Titel »Internationales Bureau« beschlossen, zweitens eine Art internationalen Justizministeriums, unter dem Namen »ständiger Rat«, empfohlen. Die Ziffern 22 bis 28 bestimmen nämlich: 22) Ein im Haag errichtetes und unter Leitung eines Generalsekretärs stehendes internationales Bureau wird als Kanzlei (greffe) des Gerichtshofs dienen. Dasselbe wird alle seine Sitzungen betreffende Mitteilungen vermitteln. Es wird die Archive verwalten und alle Verwaltungsgeschäfte leiten. — 23) Jede Signatarmacht bestimmt innerhalb dreier Monate nach Ratifizierung der vorliegenden Akte nicht mehr als 4 Personen, die anerkanntermassen für Behandlung von Fragen des internationalen Rechtes kompetent, von höchster persönlicher Integrität (jouissant de la plus haute considération morale) und

Digitized by Google

bereit sind, das Schiedsrichteramt anzunehmen. Die so ernannten Personen werden mit dem Titel als Mitglieder des Gerichtshofes in eine Liste eingetragen, die das Bureau allen Signatarmächten mitzuteilen hat. Das Bureau hat auch jede Aenderung in der Liste der Schiedsrichter den Signatarmächten mitzuteilen. Zwei oder mehrere Mächte können beschliessen, eines oder mehrere Mitglieder gemeinsam zu ernennen. Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten ernannt werden. Die Mitglieder des Gerichtshofs sind für 6 Jahre ernannt und sind dann wieder ernennbar. Falls ein Mitglied stirbt oder zurücktritt, soll es in der Weise ersetzt werden, wie es ursprünglich ernannt war. — 24) Diejenigen Signatarmächte, die behufs Erledigung von Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen erheben, den Gerichtshof anrufen wollen, haben aus der allgemeinen Liste die zwischen ihnen selbst vereinbarte Zahl von Schiedsrichtern zu wählen. Sie haben dem Bureau ihre Absicht, das Gericht anzurufen, und die Namen der gewählten Schiedsrichter mitzuteilen. Falls nicht eine andere Abmachung vorliegt, wird das Schiedsgericht gemäss den im 31. Artikel dieser Konvention niedergelegten Regeln zusammengesetzt sein. Die so ernannten Schiedsrichter bilden ein Schiedsgericht zur Entscheidung des fraglichen Falles. Sie werden an dem von den streitenden Parteien festgesetzten Datum zusammentreten. — 25) Das Gericht wird gewöhnlich im Haag zusammentreten, doch kann dies, mit Zustimmung der streitenden Parteien, auch anderswo sein. — 26) Jede Macht, auch wenn sie nicht an der vorliegenden Akte teilnimmt, kann unter den in dieser Konvention niedergelegten Bedingungen das Schiedsgericht anrufen. — 27) Die Signatarmächte halten es für ihre Pflicht, im Falle ein scharfer Konflikt zwischen zweien oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, sie daran zu erinnern, dass ihnen der permanente Gerichtshof offen steht. Infolge dessen erklären sie, dass es nur als ein Akt guter Dienste betrachtet werden kann, wenn eine oder mehrere derselben die streitenden Parteien an die Bestimmungen der vorliegenden Konvention erinnern und ihnen den Rat geben, im höheren Interesse des Friedens den permanenten Gerichtshof anzurufen. — 28) Ein ständiger Rat, bestehend aus den im Haag residierenden diplomatischen Vertretern der Signatarmächte und dem holländischen Minister des Aeussern als Vorsitzenden, wird im Haag gebildet werden möglichst bald nach Ratifizierung dieser Akte. Dieser Rat wird mit der Einrichtung und Organi-

Digitized by Google

sierung des ständigen Bureaus, das seiner Direktion und Kontrole unterstellt werden wird, beauftragt. Er wird den Mächten die Konstituierung des Gerichtshofs anzeigen und darauf sehen, dass er gebührend installiert ist. Er wird das Verhandlungsverfahren feststellen und alle anderen nötigen Reglements erlassen. Er wird alle das Funktionieren des Gerichts betreffenden Fragen entscheiden. Er wird die unbeschränkte Macht haben, Beamte oder Angestellte des Bureaus zu ernennen, zu suspendieren oder zu entlassen. Er wird die Gehälter und Löhne festsetzen und die allgemeinen Ausgaben kontrolieren. Die Anwesenheit von 5 Mitgliedern genügt zur Beschlussfähigkeit. Die Beschlüsse erfolgen durch Mehrheit. Der Rat wird den Signatarmächten jedes Jahr über die Thätigkeit des Gerichtshofs und die Art, wie der Verwaltungsdienst ausgeführt ist, berichten. — 29) Die Kosten des Bureaus werden von den Signatarmächten in dem Verhältnis getragen, wie es beim internationalen Bureau des Weltpostvereins eingeführt ist.«

Diese Art der Organisation des ständigen Schiedsgerichtshofes war annehmbar.

Die Entartung zu einem obligaten Universalschiedshof erscheint auch durch den an die Spitze der Schiedsbestimmungen gestellten Grundsatz (Z. 14) ausgeschlossen: »internationale Arbitration hat als Zweck die Schlichtung internationaler Streitigkeiten zwischen Nationen durch Richter ihrer eigenen Wahl und in Uebereinstimmung mit ihren gegenseitigen Rechten«. Wenn sich die Staaten von dem immer naheliegenden Bedenken nicht losmachen können, dass es für die in die Liste des ständigen Gerichtshofes aufgenommenen Richter sehr schwierig ist, sich von nationalen, politischen, wirtschaftlichen und religiösen Vorurteilen frei zu erhalten, so werden sie sich diesem Grundsatz zufolge »Richter ihrer eigenen Wahl« dadurch sichern, dass sie über ein Sonderschiedsgericht sich verständigen oder schon diplomatisch zu einer Erledigung gelangen.

Auf die Bestimmungen der Konvention über den ständigen Schiedsgerichtshof scheinen die Vorschläge der Vereinigten Staaten und Englands den grössten Einfluss geübt zu haben. Wenigstens ist dies nach den thatsächlichen Mitteilungen anzunehmen, welche *Stengel* a. a. O. über den Gang der Verhandlungen gemacht hat. Danach hatte Russland den Vorschlag gemacht, dass die Funktion des Schiedsrichters dem Souverän oder Oberhaupte eines unbeteiligten Staates oder einer einzelnen Person oder einem be-

Digitized by Google

sonders bestellten Schiedsgerichte übertragen werden könne. In letzterem Falle wäre das Schiedsgericht in der Weise bestellt worden, dass jede Partei zwei Schiedsrichter wählt und diese einen Obmann bestellen, der von Rechtswegen Präsident des Schiedsgerichts ist. Könnten sich die von den Parteien gewählten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so könnten sich die streitenden Staaten an eine dritte Regierung oder eine dritte Person behufs Bestellung des Obmannes wenden. Das vom Schiedsgerichte auf Grund des durch eine Anzahl Artikel genauer geregelten Verfahrens gefundene, ordnungsmässig verkündigte und den Parteien zugestellte Urteil hätte endgültig und ohne weitere Rechtsmittel den Streit zu entscheiden gehabt; der Schiedsspruch wäre jedoch nichtig gewesen, wenn der Schiedsvertrag nichtig war oder eine Machtüberschreitung des Gerichts vorlag oder ein Schiedsrichter nachweisbar bestochen war. Später wurde von russischer Seite noch weiter vorgeschlagen, dass sich die Signatarmächte verpflichten sollen, für eine bestimmte Zeit ein Schiedsgericht einzusetzen, welches über die in Art. 10 des Entwurfs aufgeführten Fälle obligatorischer Arbitrage entscheiden sollte, soferne sich die streitenden Mächte nicht über ein Schiedsgericht für den besonderen Fall geeinigt hatten und welches auch in Fällen fakultativer Arbitrage sollte angerufen werden können. Die Einrichtung des Schiedsgerichts war in der Weise vorgesehen, dass die Haager Konferenz bis zur Berufung einer neuen Konferenz fünf Staaten wählte, von denen jeder im Falle des Verlangens nach einem Schiedsgerichte einen Richter zu benennen gehabt hätte. Ausserdem sollte durch die genannten fünf Staaten ein ständiges Schiedsgerichtsbureau eingerichtet werden, an welches sich die streitenden Staaten wenden sollen, damit durch seine Vermittlung die erwähnten fünf Staaten unverzüglich das Schiedsgericht bestellen können. — Nach dem amerikanischen Vorschlage sollte sich das ständige Schiedsgericht aus geeigneten, von den obersten Gerichtshöfen der Vertragsstaaten bezeichneten Personen zusammensetzen. Für den einzelnen Streitfall sollte aber das Schiedsgericht nach den von den Streitteilen hierüber getroffenen Vereinbarungen gebildet werden, durch welche namentlich bestimmt werden sollte, ob das ganze Gericht oder nur ein Senat zu entscheiden hat. — Der englische Vorschlag ging dahin, ein ständiges Schiedsgericht in der Weise zu bilden, dass jede der Signatarmächte den übrigen die Namen zweier ihrer

Digitized by Google

Staatsangehörigen mitteilt, die in ihrem Heimatstaat als bedeutende Juristen oder Publizisten von unbescholtenem Rufe bekannt und geneigt sind, die Funktion eines Schiedsrichters anzunehmen. Diese so bezeichneten Personen sollten die Mitglieder des Gerichts bilden. Aus denselben sollten im einzelnen Falle von den Streitteilen die Schiedsrichter gewählt werden. Jedoch sollten die Parteien auch andere in der Liste nicht stehende Personen als Schiedsrichter wählen können.

Die vorstehende Kritik der drei Institutionen, welche die Konvention für Kriegsverhütung zur Ratifikation empfiehlt, wird nun gezeigt haben, dass die betreffenden Bestimmungen der Kriegsverhütungs-Konvention keineswegs als ein Sieg obligater Friedensstiftung nach dem Herzen der Friedensfreunde, d. h. als ein Hebel zu mittelbarer Erzwingung der Abrüstung aufgefasst werden dürfen. Was den Charakter des in Aussicht genommenen Schiedsgerichtes betrifft, so ist eine Allgemeinverpflichtung der 28 Staaten für ganze Klassen von Streitgegenständen abgewiesen geblieben. Die aufgestellten Organisationen aber, die internationale Untersuchungskommission und der ständige Schiedsgerichtshof, werden aller Wahrscheinlichkeit nach mehr eine latente Wirkung haben, indem sie zu freier Verständigung von Fall zu Fall durch Diplomatie und Sonderschiedsgericht ermuntern werden. Die Hauptbedeutung der Konvention wird darin erblickt werden müssen, dass dem Czaren ein Fiasko erspart wurde, indem die Konvention überhaupt formuliert wurde. Und das geschah ja um des lieben Friedens willen! Im Ganzen hinterlässt der Verlauf der Konferenzen im Haag auch für den wichtigsten Verhandlungsgegenstand den Eindruck, als sei wieder einmal das *parturiunt montes* wahr geworden.

Eine Bestimmung der Konvention, welche rückhaltlose Billigung verdient, ist noch zu erwähnen. Es ist die ausdrückliche völkerrechtliche Sanktion der moralisch selbstverständlichen Forderung, dass Staaten, welche sich einmal einem Schiedsverfahren unterworfen haben, sich dem erfolgenden Schiedsurteil auch wirklich unterwerfen. Zwar wird hierdurch noch keine Sicherheit gegeben, dass die Unterwerfung in jedem Falle wirklich eintreten wird; denn das ständige Schiedsgericht hat keine Zwangsgewalt und eine Verpflichtung dazu, dass die Signatarmächte zusammen mit ihrer Gewalt die Vollstreckung erzwingen und zu überwachen haben, ist

Digitized by Google

nicht eingegangen worden. Und wäre sie unzweckmässiger Weise eingegangen worden, so wäre noch immer keine Sicherheit gegeben, dass diese Gewährleistung der Vollstreckung erfüllt werden würde und ohne Vermehrung allgemeiner Kriegsgefahr gegeben werden könnte. Immerhin verleiht die angeführte Bestimmung dem Schiedsspruch erhebliche Unterstützung, da nicht leicht ein Staat sein Ansehen dadurch schädigen wird, dass er gegen eine Schiedsvereinbarung wortbrüchig wird und hiedurch einen von 28 Staaten angenommenen Grundsatz verletzt.

Wert hat jedoch diese förmliche, obwohl an sich selbstverständliche Verpflichtung doch nur dann, wenn nur fakultative Anwendungen des Schiedsgerichtes in Frage kommen können. Da die streitenden Parteien aus freien Stücken über schiedliche Entscheidung eins geworden sein müssen, werden sie dem Druck der fraglichen Vertragsbestimmung auch deshalb, weil sie durch den Vertrag Rechtsbestimmung der civilisierten Welt geworden sein wird, sich fügen.

Die Friedensfreunde freilich haben auch für das obligate Schiedsverfahren sich immer wieder auf die Behauptung gestützt, dass bisher die Staaten dem Urteil eines von ihnen in Anwendung gebrachten Schiedsgerichtes sich stets gefügt haben. Diese Berufung ist nicht am Platze. Es ist etwas ganz Anderes, wenn Jemand im besonderen Fall der Entscheidung eines freiwillig angerufenen Schiedsgerichtes gegenübersteht, als wenn er einem obligaten Schiedsgericht und aufgezwungenen Richtern sich fügen soll. Was *Stengel* hiezu bemerkt hat, wird nicht widerlegt werden können: »So lange es lediglich vom freien Willen der streitenden Staaten abhängt, ob sie ihren Streit durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen wollen, ist auch anzunehmen, dass sie dem Urteile des von ihnen freiwillig angenommenen Schiedsgerichts sich unterwerfen werden, zumal selbstverständlich nach der gegenwärtigen Rechtslage die Staaten stets nur verhältnismässig geringfügige Angelegenheiten einem Schiedsspruch unterbreiten werden. Erscheinen aber einmal die Staaten nach völkerrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, in allen Fällen ihre Streitigkeiten durch den Spruch eines Schiedsgerichts entscheiden zu lassen, dessen Zusammensetzung vielleicht nur in geringem Masse von ihnen abhängt,' dann sind die Fälle wohl denkbar, in denen ein Staat einem Schiedsspruch, den er für ungerecht oder seinen Interessen nachteilig hält, die Anerkennung versagt.«

Digitized by Google

Auch bezüglich des Schiedsverfahrens läuft eine genauere Untersuchung in die Ueberzeugung aus, dass es desto mehr beitragen wird, den Frieden zu erhalten, je weniger es im Sinne der Friedensfreunde bindend gemacht und als Zwangsmittel für Abrüstung zur Entwickelung gebracht werden will. Gleichviel aber, ob Schiedsgerichte fakultativ oder obligat zur Anwendung kommen, ihre Anrufung und die Geltung ihrer Urteile verdanken Schiedsgerichte nur zum geringeren Teile der Wirksamkeit einer Justiz, hinter welcher keine Vollzugsmacht stünde. Die Schiedsgerichte mögen mit Tugendhelden besetzt sein, so werden die im Staate waltenden Leidenschaften und Begierden der Völker nicht vor der Tugend und Gerechtigkeit der Richter, sondern in der Hauptsache vor den Nachteilen sich beugen, welche ein starker Feind dem gewaltthätigen Friedensbrecher entgegenzusetzen vermag. Die letzte Gewähr für die Anwendung des Schiedsverfahrens ist nicht machtlose Justiz, sondern volle Macht der Staaten, mit welchen ein kriegerischer Konflikt auszubrechen droht, und dritter Staaten, welche bei der Friedenserhaltung mit ihren Interessen so stark beteiligt sind, um ihr ganzes Ansehen, äussersten Falles ihre wohlgerüstete Streitkraft gegen jeden vermeidlichen Krieg in die Wagschale zu legen. Hinter der allgemein obligaten Schiedsjustiz müsste erst recht Zwangsmacht vorhanden sein. Wer keine Luftschlösser bauen will, muss sich sagen, dass wegen, nicht trotz der Abrüstung dem obligaten Schiedsgericht umfassender Gehorsam verweigert werden würde. Die Möglichkeit der Abrüstung ist mit der Ausbreitung des Schiedsgerichtes eben nicht gegeben und die Friedensfreunde geben sich einer eitlen Hoffnung hin, wenn sie glauben, dass durch allgemeine obligate Schiedsentscheidung aller internationalen Rechts- und Interessenkonflikte die Kriegsmacht als Friedensgewähr entbehrlich werden würde, dass die Abrüstung unausbleiblich wäre. Je mehr und allgemeiner Vollrüstung sein wird, desto mehr wird auch zwischen Völkern Streit ohne Krieg geschlichtet werden. Es bleibt ewig wahr: *si vis pacem para bellum.*

Dieser alte Erfahrungssatz, auf welchen alle besonderen Erörterungen der Beschlüsse der jüngsten Friedenskonferenz immer wieder hingeführt haben, soll in einem nächsten Artikel »Zur sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges« seine tiefere Begründung finden.

Digitized by Google

II. MISZELLEN.

Die Fideikommisse in Preussen in den Jahren 1896 und 1897. Nachdem zuerst für den Stand am Ende des Jahres 1895 eine ausführliche Statistik der Fideikommisse in Preussen aufgenommen worden war, stellte das statistische Bureau auf Grund von Benachrichtigungen durch die Oberlandesgerichte bezw. das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten alljährlich noch Nachweisungen des Zu- und Abganges an Fideikommissen auf, wodurch zugleich der Bestand an solchen auf dem Laufenden erhalten wird. In den beiden Jahren 1896 und 1897 hat der Zugang den Abgang etwas überstiegen. Im Jahre 1896 insbesondere sind 13 Fideikommisse neu gegründet und 38 erweitert worden, woraus sich ein Zugang von 10 184 ha mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 153 961 M. ergab. Demgegenüber stand die Auflösung nur eines Fideikommisses und eine Verkleinerung von 42, wodurch ein Abgang von 2 430 ha mit 37 949 M. Reinertrag entstand, so dass der Mehrzugang sich auf 7 753 ha mit 116 012 M. Reinertrag bezifferte. In Sachsen und Schlesien war der Zuwachs an fideikommissarisch gebundenem Grundbesitz am grössten; die Abgänge entstanden überwiegend durch Verkäufe an den Militärfiskus. Mit Einrechnung des erwähnten Zuganges waren am Ende des Jahres 1896 im ganzen preussischen Staate Fideikommisse mit einem Gesamtumfange von 2 131 796 ha, d. h. 6.12 Hundertteilen der Gesamtfläche des Staates, mit 26 148 189 M. Grundsteuer-Reinertrag, d. h. 5,84 v. H. des gesamten Grundsteuer-Reinertrages vorhanden. Im Jahre 1897 wurden 9 neue Fideikommisse errichtet. Im Ganzen stieg die Fläche der preussischen Fideikommisse auf 2 141 949 ha, d. h. von 6,12 auf 6,15 v. H. der Staatsfläche und auf 26 286 335 M. Reinertrag, d. h. von 5,84 auf 5,87 v. H. Thatsächlich ist die Steigerung noch etwas geringer, da bei 831 ha mit 17 471 M. Reinertrag die Fideikommisseigenschaft schon in früheren Jahren bestand, jedoch erst im Berichtsjahre festgestellt wurde. — Die Waldungen der Fideikommisse bedeckten Ende 1897

Digitized by Google

962 088 ha (im Vorjahre 957 303 ha), d. h. 2,76 (2,75) v. H. der Gesamtfläche des Staates und 11,74 (11,69) v. H. von seiner Waldfläche, sowie 44,92 (44,91) v. H. der fideikommissarisch gebundenen Fläche. (Ztschr. des preuss. stat. B.)

Verfassung des Oranje-Freistaates. Jahrbuch der intern. Vereinigung. (Referent Dr. James Barry Munnik Hertzog, Erster Strafrichter, Bloemfontein.) — Im Jahre 1835 fand die grosse Bauernauswanderung aus dem Kaplande hierher statt, und bereits im Dezember 1836 befand sich der zahlreichere Teil der Emigranten in der Nähe von Taba 'Ntcho, der damaligen Hauptstadt des Kaffern-Capitäns Moroko, ungefähr 40 englische Meilen von Bloemfontein, der jetzigen Hauptstadt des Oranje-Freistaates, entfernt. Schon im Anfange ihrer Wanderung hatten die Emigranten die Notwendigkeit einer geordneten Verwaltung empfunden; da sie aber damals zumeist ein Militär-Bauernvolk bildeten, dessen Glieder heute ihre Heerden weideten und morgen um das Leben und ihre Güter kämpfen mussten, so trug ihre Organisation ein ganz militärisches Gepräge. Ihre Kriegsoffiziere — der Generalkommandant, die Kommandanten und Feldkornetten — waren deshalb die eigentlichen Gewalthaber in ihrer Gesellschaft, und ihr gesprochenes Wort hatte gewissermassen Gesetzeskraft. Sie regierten und entschieden zugleich alle Streitigkeiten. Dieser Zustand dauerte fort, bis die Emigranten einigermassen zur Ruhe gekommen waren und begonnen hatten, sich regelmässig mit der Viehzucht und dem Ackerbau zu beschäftigen. Dadurch erhielt ihre Gesellschaft je länger je mehr ein bürgerliches Gepräge, obgleich die alten Charakterzüge selbst heute noch nicht ganz verschwunden sind. — Am 2. Dezember 1836 fand eine allgemeine Versammlung der Auswanderer zu Taba 'Ntcho statt, um die Art und Weise der zukünftigen Verwaltung zu bestimmen. 7 Männer wurden erwählt als Repräsentanten der höchsten gesetzgebenden Gewalt und ihnen zugleich durch Beschluss richterliche Befugnis in der Weise erteilt, dass ein aus ihrer Mitte erwählter Vorsitzender als Richter fungieren sollte, während die anderen sechs als Beisitzer unter dem Namen »Heemraden« ihn zu unterstützen hatten. Noch heute besteht ein derartiges Gericht bei uns unter dem Namen des »Landrost- und Heemraden-Gerichts«. Hieraus ist ersichtlich, dass ebensowenig wie bei anderen Völkern während ihrer Kindheit auch bei den Emigranten anfangs die verschiedenen Staatsgewalten getrennt waren. Eine Veränderung dieser Verhältnisse trat teilweise ein, als am 6. Juni 1837 bei einer allgemeinen Versammlung zu Winburg, der damaligen Hauptstadt dieses Landes, ein neuer Volksraad erwählt wurde, dessen Vorsitzender neben 6 Mitgliedern in gleicher Weise wie früher das Gericht des Landes darstellen sollte, zugleich aber die Regierungsgewalt getrennt und an Pieter Retief übertragen wurde, der unter dem Titel

Digitized by Google

eines Gouverneurs und Generalkommandanten die Hauptleitung übernahm. Er war im Grunde genommen der erste Präsident dieses Landes, obgleich solches nicht allgemein anerkannt ist, eben weil die damalige Verwaltung, wie bereits früher gesagt ist und wie der obengenannte Titel Retief deutlich beweist, einen mehr militärischen Charakter trug. Auch der sogenannte Volksraad war im Grunde genommen mehr militärischer als ziviler Natur. Derselbe stellte nun eine provisorische Verfassung von 9 Artikeln auf und bestimmte, dass die alten Gesetze der Kapkolonie auch für die Emigranten massgebend sein sollten. — Die Letzteren breiteten sich nun sehr schnell auch über den Norden aus und gründeten im Jahre 1840 nordöstlich vom Oranje-Freistaat die Republik Natal, an dessen Spitze ein Volksraad aus 24 Mitgliedern trat. Nördlich vom Vaalflusse dagegen wurde die gegenwärtige südafrikanische Republik gegründet mit einer besonderen Verwaltung zu Potchefstrom. Doch fühlten diese 3 Länder sich so innig mit einander verbunden, weil die Bauern von jeher sich überall mehr als Mitglieder einer grossen, ausgedehnten Familie betrachten, dass sie im Jahre 1840 ein Bündnis schlossen, durch welches die Bewohner der Landesstrecken nördlich und südlich vom Vaalflusse, der heutigen südafrikanischen Republik und des Oranje-Freistaates sich in Sachen von grösserer und allgemeiner Wichtigkeit dem Volksraad von Natal unterwarfen. Dagegen für geringere und mehr lokale Angelegenheiten behielten sich die Distrikte Winburg und Potchefstrom das Recht der eigenen Gesetzgebung in einem sogenannten Beirat (Adjunkt-Rat) vor, dessen Sitz sich in Winburg befand und dessen Mitglieder zugleich für Sachen von allgemeinem Belange Sitz und Stimme in dem zu Pietermaritzburg tagenden »Volksraad« von Natal besassen. — Der Verfassung Natals gemäss übte der »Volksraad« während seiner Session die höchste Macht aus; nach dem Schlusse der Sitzungen aber ruhte die Landesverwaltung in der Hand des Vorsitzenden des Raads, welchem sechs Mitglieder desselben Raads unter dem Namen Commisse-Raad zur Seite standen. Es fand deshalb beinahe keine oder nur eine sehr unvollkommene Trennung zwischen der gesetzgebenden und der Regierungs-Gewalt in Natal statt. Nur die Jurisdiktion bestand unabhängig und wurde in den verschiedenen Distrikten durch eine angestellte Magistratsperson ausgeübt. — Was nun den Oranje-Freistaat betrifft, so änderte sich die Administration vollständig, als im Jahre 1848 das Land durch England vergewaltigt wurde. Im März 1848 setzte man zu Bloemfontein, welches zur Hauptstadt der sogenannten English Souvereignty erklärt wurde, einen englischen Residenten als höchsten Gewalthaber ein mit den dreifachen Funktionen eines Richters, Magistrats und Zivilkommissärs dieses Distriktes. In zwei ferneren Bezirken stellte man Magistratspersonen an, während alle schweren Missethäter durch das Obergericht zu Colesberg in der Kapkolonie abgeurteilt

Digitized by Google

wurden. Da nun der Gouverneur der Kapkolonie die Gesetzgebung ausübte, waren die drei Gewalten — wiewohl unvollständig — von einander getrennt. — Aus Ueberdruss wegen der anhaltenden Kaffernunruhen gaben die Engländer am 23. Februar 1854 das Land den Bauern zurück. Die Uebergabe geschah in der Weise, dass die verschiedenen Distrikte besondere Vertreter dazu nach Bloemfontein entsandten, mit denen der Repräsentant Englands, Sir George Clerke, die Konvention abschloss. Es wurde ferner von dem Letzteren ein Komite aus sieben Volksvertretern mit der provisorischen Verwaltung betraut. Dieses erliess sofort einen Anruf an das Volk, Abgeordnete behufs Feststellung einer Verfassung zu erwählen. Am 28. März 1854 fand die erste Abgeordnetenversammlung zu Bloemfontein statt und bereits am folgenden Tage wurde ihr die provisorische Regierung übertragen. Mit der sofortigen Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs wurde durch den Verfassungsrat je ein Engländer, ein Franzose und ein Holländer beauftragt. Das Projekt des Holländers fand am meisten Anklang beim Verfassungsrat und wurde demnächst genehmigt. Noch heute bestehen die Bestimmungen dieser ersten Verfassung trotz der Revisionen von 1866 und 1879 in den Grundzügen unverändert fort. — Der jetzigen Konstitution gemäss wird der Staatspräsident durch die stimmfähigen Staatsangehörigen auf 5 Jahre gewählt. Zur Wahl werden ein oder mehrere Kandidaten durch den Volksraad dem Volke empfohlen, was indessen das Volk nicht hindert, auch noch andere Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Der Präsident ist das Haupt der Regierung; er hat die Aufsicht über alle Verwaltungszweige; er ernennt die Staatsbeamten während der Vertagung des Volksraads, doch bedarf die Ernennung der Bestätigung seitens des Volksraads; ebenso hat er das Recht, Krieg zu erklären, Frieden und Verträge zu schliessen, mit Einwilligung und Einstimmung des Volksraads, welchem er in jedem Falle für seine Handlungen verantwortlich ist. Ihm zur Seite steht ein ausführender Rat (uitvoerende Raad) von fünf Mitgliedern, welche teilweise durch den Volksraad ernannt werden und im Uebrigen durch die Verfassung bestimmt sind. Diese Körperschaft versieht indessen nur die Funktionen eines konsultativen Kollegiums, ohne dass der Präsident gezwungen wäre, die Ratschläge desselben zu befolgen. Das Recht der Gnade wird jedoch durch den Präsident nur mit Zustimmung einer Mehrheit dieses Rates ausgeübt. Die höchste gesetzgebende Gewalt ruht bei dem Volksraad, dessen Mitglieder durch die wahlberechtigten Bürger jedes Distriktes gewählt werden. Um wählbar zu sein muss man wenigstens 25 Jahre alt, Besitzer unbeweglicher Habe im Werte von wenigstens £ 500 sein, den Wohnsitz innerhalb des Staates haben und weder jemals durch irgend ein Geschworenengericht wegen einer Strafthat für schuldig befunden worden noch auch für insolvent erklärt worden sein. Am Ende jedes zweiten Jahres tritt

Digitized by Google

die Hälfte der Mitglieder des Volksraads ab und es findet eine Neuwahl statt. Der Volksraad vereinigt sich jährlich zu einer ordentlichen Sitzung, kann aber auch unter gewissen Umständen zu ausserordentlichen Sitzungen berufen werden, sei es durch den Präsidenten oder sei es durch die Mehrheit des Verwaltungsrates (uitvoerende Raad). Wenn der Präsident oder ein Staatsbeamter sich eines groben Deliktes schuldig macht, hat der Volksraad die Befugniss, ihn abzuurteilen und im Falle der Schuld seines Amtes zu entsetzen. Somit sind die Befugnisse des Präsidenten äusserst beschränkt, während die Macht des Volksraads sehr ausgedehnt und umfassend ist. Dies erklärt sich eben geschichtlich dadurch, dass der Volksraad, wie bereits oben angeführt ist, ursprünglich der einzige Gewalthaber im Staate war. Er ist deshalb auf seine Macht höchst eifersüchtig und spätere Versuche, auch dem Präsidenten einen Platz in der Staatsgewalt einzuräumen, sind stets bei dem Volksraad auf heftigen Widerstand gestossen. Dem Präsidenten ist deshalb nur soviel Machtbefugnis gewährt, als unbedingt notwendig erscheint. Dies lässt sich weiter leicht aus dem Umstande begreifen, dass, als im Jahre 1854 die erste Verfassung aufgestellt wurde, kaum jemand im Lande zu finden war, dessen Leitung das Volk sich anvertrauen konnte. Bedeutende oder hervorragende Männer gab es nicht; so sah der Volksraad sich gezwungen, den Hauptteil der Landesgewalt in eigenen Händen zu behalten. — Die Verfassung bestimmt im Artikel 48, dass die Rechtspflege ausschliesslich durch die Gerichte ausgeübt wird. Die Konstituierung der letzteren ist indessen dem Gesetze überlassen. Ferner verordnet die Verfassung, dass alle Kriminalsachen, welche in erster Instanz vor das Obergericht gebracht werden, durch Geschworene abzuurteilen sind. Ausserdem besteht in jedem Distrikte für geringere Vergehen ein mit dem Landdrosten besetztes Landdrostengericht. Dieser Beamte versieht neben seiner richterlichen Befugnis gleichzeitig den Posten eines Zivilkommissars innerhalb seines Bezirkes. — Die Verfassung verpflichtet jeden Bürger über 16 Jahre, sich beim »Veldcornet« in die Stammrolle einschreiben zu lassen. Alle Bürger zwischen dem 16. und 60. Jahre sind kriegsdienstpflichtig. Das Militärsystem ist ein sehr einfaches und entspricht noch heute den alten Bestimmungen aus dem Jahre 1836. — Das Land zerfällt in Distrikte; jeder Distrikt wieder in Kreise. Die Bürger jedes Kreises erwählen aus ihrer Mitte einen Veldcornet, während die Veldkommandanten durch die Bürger eines ganzen Distriktes gewählt werden. Nur im Falle eines Krieges wird ein das Oberkommando führender General von den vereinigten Kommandanten und Veldcornets aus ihrer Mitte gewählt. — Bürger sind alle innerhalb des Landes von europäischen Eltern geborene Kinder; ferner alle Europäer, die bereits unter der Verfassung von 1854 und 1866 das Bürgerrecht erlangt haben. Ebenfalls erwirbt das Bürgerrecht derjenige,

Digitized by Google

welcher ein Jahr im Staate gewohnt hat und Besitzer von unbeweglichem Vermögen im Werte von wenigstens 150 £ ist. Wer ferner während dreier Jahre ununterbrochen im Staate gewohnt und eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dem Staate Treue und den Gesetzen Gehorsam zu leisten, empfängt einen von dem Landdrosten seines Domizils ausgefertigten Bürgerbrief. Endlich ist jeder Zivil- oder richterlicher Beamter, der beim Antritte seines Amtes dem Staate und dessen Gesetzen Treue und Gehorsam geschworen hat, Bürger. Des Bürgerrechts verlustig geht: 1. wer das Bürgerrecht eines anderen Landes erwirbt; 2. wer ohne Erlaubnis des Präsidenten in fremde Kriegsdienste tritt oder Beamter einer fremden Regierung wird; 3. wer sich ausserhalb des Landes ansiedelt mit der Absicht, niemals wieder zurückzukehren. Diese Absicht ergiebt sich daraus, dass der Betreffende seinen Aufenthalt im Ausland über einen Zeitraum von zwei Jahren ausdehnt. — Das Stimmrecht zur Wahl eines Mitgliedes des Volksraads oder des Präsidenten üben diejenigen Bürger aus, welche entweder im Lande geboren sind oder welche über einen freien Besitz von Immobilien im Werthe von wenigstens 150 £ verfügen; oder welche einen jährlichen Mietzins von wenigstens 36 £ für festes Eigentum entrichten oder ein jährliches Einkommen von wenigstens 200 £ nachweisen können; ferner solche, welche Mobilien im Werte von wenigstens 300 £ besitzen und während dreier Jahre Einwohner des Staates gewesen sind. Das alte römisch-holländische Recht ist für alle Fälle massgebend, wo nicht andere Bestimmungen durch den Gesetzgeber getroffen sind. Alle sind vor dem Gesetze gleich; das Eigentumsrecht ist verbürgt und die persönliche Freiheit sowie die Freiheit der Presse geschützt, sofern das Gesetz die Ausübung dieser letzteren bedingt. Vergleicht man diese Verfassung mit den Verfassungsversuchen von 1836, 1837 und 1840, so springt deren grosse Aehnlichkeit sofort in die Augen. Obgleich einige Bestimmungen fremden Ursprung aufweisen, so sind doch die Grundzüge der Konstitution einheimisch und durch die Sitten und Gewohnheiten des Volkes sowie die Verhältnisse des Landes geschaffen.

— e. *Zum Rückgang der Getreideerzeugung in Grossbritannien seit 1866.* Nach einer sorgfältigen Nachweisung im »Journal of the royal statistical society« (Juni 1897) ist 1866 bis 1896 der Weizenbau von 3,35 Millionen auf 1,69 Millionen Acres, d. h. mehr als um die Hälfte zurückgegangen. Nach einer weiter angeschlossenen Berechnung (p. 254) lieferte 1895 die Weizenernte nur noch Nahrung für 6,25 Mill. Menschen, also für weniger als ein Sechstel der Bevölkerung und genügte wahrscheinlich nicht einmal dem Bedarf Grossbritanniens für zwei Monate.

Digitized by Google

— e. *Der Verbrauch von alkohol. Getränken in England* (nach dem Bull. de Stat.). — Dieser Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung war im Durchschnitt 1831—1890 1,049 Gall. Derselbe ist trotz stärkerer periodischer Schwankungen im Ganzen stationär geblieben: 1831/46 1,11, 1841/56 0,94, 1871/86 1,19, 1881/60 0,98.

Neue Grundsteuerregulierung in Aegypten. Aus dem deutschen Handelsbericht für das Jahr 1895. (D. H.A. 1897, Märzheft.) Die Grundstücke in Aegypten sind nicht nach ihrer Bonität zur Grundsteuer veranlagt, sondern nach ihrer Zugehörigkeit zu den Ochuri (Zehnt-Ländereien) oder zu den Karadschi (tributpflichtige Ländereien). Es findet sich daher sehr oft, dass von zusammenliegenden Grundstücken derselben Güte die einen 20 bis 30 Piaster pro Feddan (= 4200,8333 qm), die anderen das Maximum der Grundsteuer, d. i. 164 Piaster pro Feddan bezahlen. Man will nun die durch die Grundsteuer eingebrachte Summe von 4780000 Aegypt. Pfd., die von 5232000 Feddan erhoben wird, in derselben Höhe belassen, auch das Maximum von 164 Piaster pro Feddan nicht überschreiten, dagegen aber für die Höhe der Grundsteuer allein die Bonität des Bodens massgebend sein lassen. Die Durchführung dieser Massnahme dürfte nicht ohne heftige Opposition abgehen. Unter der Direktion eines Britischen Generaldirektors hat man aus Eingeborenen und mindestens einem Europäer gebildete Kommissionen eingesetzt, die seit dem April 1896 eine Wertschätzung der Grundstücke vornehmen. Man hoffte, diese Arbeit im Laufe des Jahres 1896 zu beendigen. Allerdings ist auch diese Massregel nur eine halbe, da eine wirklich gerechte Grundsteuerverteilung ohne die Anlage eines zuverlässigen Katasters nicht möglich ist. Auch im Hinblick auf die Unsicherheit des Grundeigentums wäre diese Reform von grossem Nutzen. Zur Zeit ist man in Aegypten immer der Gefahr ausgesetzt, ein Grundstück von einem Nichteigentümer zu kaufen, um es auf den Einspruch des Eigentümers wieder herausgeben zu müssen. Die Verschuldung des Grundbesitzes ist in Aegypten eine sehr grosse. Namentlich der kleine Grundbesitzer — der Fellache — befindet sich in den Händen der Wucherer. Nach amtlicher Statistik sind die 4721300 Feddans bebautes Land mit 7323300 Aegypt. Pfd. Hypothekenschulden belastet. Abgesehen von diesen Hypothekenschulden sind aber die kleineren Besitzer noch stark mit anderen Schulden belastet, für deren Betrag jede Schätzung fehlt, und für die sie vielfach ganz ungeheure Zinsen bezahlen müssen. Die Aegyptische Regierung hatte daher 1897 eine Summe von 10000 Aegypt. Pfd. ausgesetzt, aus der sie Geld im Höchstbetrage von 10 Aegypt. Pfd., und zwar 2 Aegypt. Pfd. pro Feddan gegen 6 pCt. Zinsen an die Grundbesitzer ausleiht, die weniger als fünf Feddans besitzen.

Digitized by Google

— *Ein Dokument der altägyptischen Naturalwirtschaft.* Aus den Bruchstücken eines »Rechnungsbuches des königlichen Hofs aus dem Ende des mittleren Reichs«, welche uns in einem Papyrus des ägyptischen Museums in Kairo erhalten sind, hat *L. Borchardt* in der Zeitschr. für ägypt. Sprache XXVIII, 1890 einen Teil eingehend analysiert und, soweit es möglich ist, übersetzt. Bei der einzigartigen Bedeutung dieses Dokuments, das einen lebendigen Einblick in das völlig durchgebildete und sehr komplizierten Anforderungen genügende System der ägyptischen Naturalwirtschaft gewährt, seien hier nach »*Meyer*, wirtsch. Entwickelung des Altertums 1895« einige Auszüge mitgeteilt. Sie sind der von *Borchardt* allein eingehender behandelten Abrechnung für den 26. Tag des zweiten Schat-monats (d. i. des zweiten Monats des Jahres (Paophi); das ägyptische Jahr zerfällt in drei Jahreszeiten zu vier Monaten) des Jahres 3 eines unbekannten Königs entnommen. Die Uebersetzung wurde abgesehen von den Lücken und der äusserst flüchtigen Schreibung, dadurch erschwert, dass wir sowohl von den Titeln wie von den Lebensmitteln viele nicht mit Sicherheit übersetzen können; in solchen Fällen sind die Objekte mit x bezeichnet, im übrigen aber an dieser Stelle, wo es nur auf die Art der Verrechnung ankommt, kein Bedenken getragen, einzelne freiere Uebersetzungen zu geben[1]) und über manche Unsicherheiten hinwegzusehen. — Die Rechnungen sind geschrieben in Theben von dem Hofschreiber Neferhotep, der seine Anweisungen von dem Hofmarschall Entefemab erhält, z. B. »Es kam der Hofmarschall Entefemab und gab folgenden schriftlichen Auftrag: man gebe der Königin, den Prinzen und Prinzessinnen, den Haremsdamen von den Einkünften dieses Tages. Der Befehl wurde ausgeführt.« Darauf folgt die Ausführung: »Liste ihrer Bezüge an diesem Tage«. Die Königin erhält 30 Brote, 5 Krüge Bier, 1 Bündel Feldfrüchte u. a.[2]), der Prinz und die Prinzessinnen, die offenbar noch jung waren, nur je zehn Brote, die Haremsdamen (»königliche Schwestern«) 10 Brote und 1 Krug Bier u. s. w. Die verschiedenen Sätze erklären sich natürlich dadurch, dass die zugewiesenen Rationen zugleich für die Dienerschaft der betreffenden Personen bestimmt sind. — Eine gleichlautende Anweisung wird für den zweiten Hofmarschall Keki und für die sämtlichen Magnaten und Beamten des Hofs gegeben. — Die allgemeine Anlage zeigt die folgende Schlussrechnung für den betreffenden Tag:

1) So ist einfach »der König« oder »Königlich« gesagt, wo der Text »der Herr« mit dem obligaten Segenswunsch dahinter bietet. Ebenso ist das Wort chenret, das man gewöhnlich durch Harem übersetzt, einfach durch »Hof« wiedergegeben, da es offenbar eine ganz umfassende Bedeutung hat (Borchardt S. 34).

2) Die sonstigen Lieferungen sind verstümmelt. — Im übrigen handelt es sich bei dieser Anweisung um eine einmalige, ausserordentliche Leistung.

Digitized by Google

I. Berechnung des kgl. Haushalts für den 26./2. III.	Brote	x	Bier-Krüge	x	Grosse Krüge(?)	Früchte (Bündel?)	x	x
1) Liste der regelrechten Einnahmen des 26./2. III.	1630	—	130	1	52	200	—	—
2) Rest vom 25./2. III.	210	487	12	—	—	—	—	—
3) [Ausserordentl.] Einnahmen unter diesem Tage	—	716	125	—	30	1	20	—
4) Bezüge vom Amontempel auf königlichen Befehl	100	—	—	—	—	—	—	—
Summa I	1940	1203	267	1	82	200	—	—
II. Ausgaben.								
1) Gegeben an den Hof	575	150	52	1	52	100	—	—
2) » » ... [verstümmelt]	600	—	56?	—	—	50	—	—
3) » » die vielen Leute ... [unübersetzbar]	525	—	48	—	—	50	—	—
4) Pension für die Grossen des ... hauses	—	820	102	—	30	—	2	4
5) Rationen für den Hofmarschall Keki	—	30	3	—	—	—	—	—
Summa II	1700	1000	251	1	82	200	2	4
Rest (Ueberschuss für den nächsten Tag)	240	203	16	geht auf	geht auf	geht auf	geht auf	geht auf

— Diese Schlussrechnung basiert auf den Einzelverrechnungen des Tages. Die Liste der ausserordentlichen Einnahmen — wie es scheint, gingen sie durch die Hände des Vezirs — ist leider für uns vielfach unverständlich; wie *Borchardt* vermutet, hat der Schreiber in ihr die Solleinnahmen den thatsächlich eingekommenen, wesentlich geringeren Beträgen gegenübergestellt. Aus den Ausgaberechnungen (unter denen auch Ausgaben für Räucher- und Schlachtopfer u. ä. erscheinen) sind ein paar Proben gegeben[1]).

Wie sich die verschiedenen Posten im einzelnen zu einander verhalten, lässt sich aus derartigen Rechnungen nicht immer erkennen; wir erfahren z. B. dass die genannten Hofdamen und Beamten tagtäglich vorweg je einen Krug Bier erhalten, der daher unter den ein-

1) **Liste der Magnaten und ihrer Bezüge an diesem Tage, wie befohlen:**

	Krüge Bier	x	x	Kraut
Vezir und Stadtkommandant	1	1	1	1
Kammerherr General	1	1	1	1
— Domänenvorsteher	1	1	1	1
— Privatsekretär des Königs	1	1	1	1
ebenso vier andere Sekretäre je	1	1	1	1
Vorsteher der Leibgarde	1	1	1	1
Stellvertreter des Stadtkommandanten	1	1	1	1
General der Infanterie	1	1	1	1
Ceremonienmeister	1	1	1	1
ebenso drei Offiziere der Leibgarde, drei Beamte des Vezirs, zwei Untervorsteher der Schreiber je ... grosse ... (unbek.)	1 10	—	1	—

Digitized by Google

zelnen Tagesrationen nicht mit aufgezählt wird. Gewiss ist die Herkunft der verschiedenen Lieferungen für die Rechnungsführung von Einfluss gewesen. Das zu Grunde liegende System dagegen tritt vollkommen klar hervor.

	Brote	Krüge Bier	x	x	grosse Krüge
Königin	10	2	1	—	2
der Prinz und die drei Prinzessinnen	je 10	1	—	5	—
6 Haremsdamen	je 20	2	—	5	—
eine »	20	1	—	5	—
zwei »	je 10	1	—	5	—
Richter von Nechent	20	2		5	
zwei Offiziere der Leibgarde	je 20	2		5	
drei hohe richterliche Beamte	je 20	2		5	
ein vierter » »	10	1		5	
	u. s. w.				

Digitized by Google

III. LITTERATUR.

—e. *Kölle, Adolf. Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm* vom Jahre 1709, ihr Urspruug und ihre Weiterentwicklung bis zum Ende der Reichsstadt im Jahre 1802. Eine sehr sorgfältige und gehaltreiche Untersuchung, welche auch zur allgemeinen Steuergeschichte mehr bietet, als der Titel verspricht. Der H. Verfasser zieht zugleich beachtenswerte Parallelen zwischen einst und jetzt, welche wenigstens für das heutige verglichen mit dem damaligen Ulm erkennen lassen, dass das »zahlen soll man mehr als je vorher« relativ nicht zutrifft. Relativ d. h. in Anbetracht der geringeren Steuerkraft, in Anbetracht des Uebergewichts der direkten über die indirekte Besteuerung und in Anbetracht der viel weniger produktiven Verwendung der älteren Steuern! Auf S. 28 bemerkt *Kölle:* »Gehen wir nur von den Verhältnissen der Stadtverwaltung und von den Geldeinnahmen aus, so verhalten sich die letzteren überhaupt zu den Steuern wie 4 : 3 (163100 fl. : 122300 fl.)! und wir finden bei 14000 Einwohnern eine steuerliche Belastung von $8^3/_4$ fl. pro Kopf, wovon wiederum auf direkte Steuern mehr als $4^3/_4$ fl., auf indirekte gegen 4 fl. entfallen. Ueber alle Steuern, direkte wie indirekte, ragt empor die Vermögenssteuer, sie ist die Basis des ganzen Staatshaushalts und bringt mit einem Gesamtertrag von 61400 fl. noch 500 fl. mehr ein als alle übrigen Steuern, d. h. $^3/_8$ aller Staatseinnahmen in Geld. Vergleichen wir hiemit die Leistungen des Württembergers von heutzutage, so zeigt sich zwischen jetzt und damals äusserlich kein grosser Unterschied. Für das Jahr 1880 bezw. 1881 ergiebt sich nämlich für letzteren eine Gesamtbelastung von 20 M. pro Kopf an Staatssteuer, welche Summe sich zusammensetzt aus 6 M. direkte u. für 14 M. für indirekte, wovon auf Zölle und Reichssteuern 7, auf indirekte Landessteuern ebenfalls 7 M. entfallen. An Gemeindesteuer fallen heutzutage auf den Kopf des Ulmers an direkten Steuern 2 M., an indirekten 8 M., so dass $8^3/_4$ fl. von ehemals jetzt 30 M. entsprächen. Und doch besteht zwischen damals und heute ein grosser Unterschied. Abgesehen davon, dass das Volksvermögen in den im ganzen friedlichen Zeiten des 19. Jahrhunderts ganz gewaltig zugenommen hat, also die Leistungen

Digitized by Google

von heutzutage viel leichter getragen werden, machte die ulmischen Steuern das Vorwiegen der direkten, regelmässig viel mehr als Zwang empfundenen Steuer sehr lästig. Endlich ist vor allem zu betonen, dass der Staat von damals nichts leistete für die Steuern, nichts für Hebung der Volkswirtschaft, nichts für Schule und Kirche that, ja selbst trotz aller Aufwendungen nicht einmal eine militärische Sicherheit verbürgte. Wie wenig der damalige Staat im Verhältnis zu der Inanspruchnahme der Bürger leistete, zeigt folgende Berechnung. Von den Gesamtausgaben in Geld und Naturalien für Stadt und Land im Betrag von rund 470 000 M. wurden zu Besoldungen verwendet 35 %, zu Schuldverzinsung 33 % (in Württemberg 1881 trotz der grossen Eisenbahnschuld nur wenig mehr mit 38 %), auf Militär- und Bauwesen 18 %. Was konnte da für kulturelle und wirtschaftliche Zwecke bleiben! Wie rasch erklären diese wenige Zahlen das Verhalten der Bürger den ewig sich wiederholenden Steueranforderungen gegenüber!«

Kurt, Appelt. Die Konsumption der wichtigsten Kulturländer in den letzten Jahrzehnten. Eine statistisch-volkswirtschaftliche Studie. Berlin 1899, Puttkammer und Mühlbrecht. 245 S., M. 3.

Auf dem Gebiete der Konsumtionsstatistik regt es sich in neuerer Zeit lebhafter und es ist ja keine Frage, dass gerade die Untersuchungen über den Verbrauch der hauptsächlichsten und wichtigsten Nahrungs- und Genuss-Mittel wie über den Verbrauch derjenigen Gegenstände, die noch mehr oder wenig als Luxusgegenstände angesehen werden, für den Sozialpolitiker von grossem Wert und Interesse sind.

Die früher mehr bevorzugte Produktionsstatistik kommt weit mehr für allgemeine volkswirtschaftliche Massregeln in Betracht, während die Konsumptionsstatistik auch zugleich sozialpolitisch hohes Interesse darbietet. Vor uns liegt eine fleissige Arbeit eines jungen Gelehrten, mit oben bezeichnetem Titel. Der Verfasser ist sich bewusst, dass er etwas Vollkommenes nicht zu bieten vermag.

Seine Arbeit verdient aber die Anerkennung redlichen Strebens und wir rechten nicht mit ihm, wenn er sich manche Quellen für seine Arbeit entgehen liess.

Er geht bei seiner Arbeit richtig von dem Gedanken aus, dass nur durch eine gute Konsumtionsstatistik neben der Produktionsstatistik der Volkswirtschaft für ihr Wirken und Schaffen die rechten Wege gezeigt werden können, dass also durch gute Statistiken Ueberproduktion und Krisen vermieden oder vermindert werden müssen. Er teilt seine Aufgabe in zwei Teile, indem er Untersuchungen anstellt und Zusammenstellungen herbeiführt 1) über Gegenstände der persönlichen Konsumtion; 2) über Gegenstände der technischen Konsumtion.

Seine Untersuchungen erstrecken sich über Europa und Amerika (Vereinigte Staaten) und er geht auf einzelne Länder, Provinzen und

Digitized by Google

Städte ein bei den Gegenständen, welche als die wichtigsten zu erachten sind. Von den Gegenständen der persönlichen Konsumtion sind am vielseitigsten und gründlichsten Brot und Fleisch sowie geistige Getränke behandelt, aber auch für Salz, Zucker, Kaffee, Thee, Kakao und Tabak ist ein entsprechender Raum und eine entsprechende Arbeit aufgewendet. — Behandelt sind ausserdem von Gegenständen persönlicher Konsumtion: Reis, Südfrüchte, ausländische Gewürze, Heringe, Petroleum und Olivenöl. Ein Blick hierauf lässt uns sofort Mängel erkennen, aber es fehlte dem Autor jedenfalls für weitere Gegenstände an gutem Urmaterial. — Unter den Gegenständen der technischen Konsumtion steht nicht nur räumlich obenan Kohle und Eisen. Er behandelt weiter: Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Baumwolle, Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, Indigo, Farbhölzer, Catechu, Cochenille, Sumach, Kautschuk und Guttapercha, Chinarinde. Auch hier ist erkennbar, dass der Verfasser alles das besprach und bearbeitete, wozu sich ihm Quellen darboten. Die Zahlenvergleiche bestätigen den ungeheueren Aufschwung des Verbrauchs, zeigen deutlich die Verschiedenheiten im Verbrauch der verschiedenen Artikel in den Hauptkulturländern, je nach wirtschaftlichen und klimatischen Zuständen, aber auch je nach Sitte und Brauch. Seine Zahlen zeigen aber auch deutlich, wie trotz des Aufschwungs im Allgemeinen der Verbrauch wichtiger Nahrungs- und Genuss-Mittel in manchen Gebieten noch rückständig ist und also auf Rückstand im Einkommen und Wohlstand basieren muss. Wenn der Autor aber glaubt, dass bei manchen Lebensmitteln und Genussmitteln, wie Fleisch, Kaffee, Bier, die Konsumtionssteigerung fast ausschliesslich den untersten Klassen zu Gute gekommen sein müsse, weil die Wohlhabenderen auch schon vor Jahrzehnten den gleichen oder ähnlichen Verbrauch hatten wie heute, so befindet er sich wohl in einem Irrtum. Auch beim Mittelstand und den Wohlhabenden hat der Verbrauch seit Jahrzehnten zugenommen und nimmt noch immer zu. Dagegen stimmen wir ihm zu, wenn er eine stete Zunahme der Wohlhabenheit im Allgemeinen, ein stetes Wachsen der Einzeleinkommen als Unterlage für vermehrte Konsumtion ansieht und in der Leichtigkeit, mit welchem bisher der vermehrten Konsumtion Rechnung getragen werden konnte, eine Widerlegung verbreiteter Anschauungen erblickt. Dass wir noch lange nicht am Ende der nötigen Konsumtionssteigerung bei den Massen angelangt sind, giebt der Autor, trotz seiner optimistischen Schlussbetrachtung zu und konstatieren wir das gerne. Erfreulich ist die aus dem Buche erwachsende Erkenntnis, dass wir bezüglich des technischen Konsums gerade im Deutschen Reiche grosse Erfolge aufzuweisen haben und dass wir neben den Vereinigten Staaten die Zukunft für uns haben.

Heidelberg. Max May.

Digitized by Google

Die Waldrente und ihre nachhaltige Erhöhung v. *Gustav Wagner*, Forstrat i. Pens. Neudamm, Verlag von J. Neumann, 1899.

Die Waldwirtschaft, welcher noch vor wenigen Jahrzehnten vorherrschend die Erzeugung von Brennstoff zufiel, wird durch die fortwährend gesteigerte Ausbeutung der Steinkohlenlager, durch die vervielfältigten und verbesserten Verkehrsmittel, bald auch noch durch die weitere Ausnutzung der Wasserkräfte zur Wärmeerzeugung auf elektrischem Wege in ganz neue Bahnen hinübergedrängt. Die Erziehung und Gewinnung von möglichst gutem und vielem Nutzholz ist jetzt als das einzig richtige Ziel aller forstlichen Betriebe anerkannt; aber so sehr auch die Ausscheidung der Nutzhölzer Jahr um Jahr sich steigert, so darf man sich doch damit allein nicht begnügen, es handelt sich vor allem darum, die Nutzholzerziehung in die richtigen Bahnen zu leiten, und das ist nicht so ganz einfach; zunächst deshalb nicht, weil der Forstwirt gebunden ist an die ihm von den Vorvätern überkommenen Holzvorräte, die ursprünglich für ganz andere Zwecke bestimmt waren, und sodann auch deshalb nicht, weil die Absatzverhältnisse und die Preise für einzelne Nutzholzsortimente öfters in ganz unvorherzusehender Weise wechseln, wie das erst jüngst bei der Eichengerbrinde zum grossen Nachteil der Schälwaldbesitzer der Fall war.

Man darf also nicht glauben, dass wir schon das anzustrebende Ziel einer richtig ausgebildeten Nutzholzwirtschaft erreicht haben. Unsere jetzigen forstlichen Betriebsformen lassen in technischer und finanzieller Hinsicht noch vielfach zu wünschen übrig; denn bewusst und unbewusst klebt noch sehr viel Veraltetes und Ueberlebtes daran, was sich aus der Brennholzwirtschaft unberechtigterweise erhalten hat.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes, der bekanntlich schon früher (auch in diesen Blättern) sich in hervorragender Weise mit der Reform der Forstwirtschaft beschäftigt hat, stellt nunmehr hier die Ergebnisse seiner eigenen, nach vielen Seiten bahnbrechenden Untersuchungen übersichtlich zusammen und zeigt die mannigfachen Wege, auf denen am leichtesten und erfolgreichsten der Uebergang zu einer möglichst rentabeln Nutzholzerziehung bewirkt werden kann, was an vielen Beispielen für die verschiedensten Fälle rechnungsmässig dargestellt wird, ohne aber dabei zu verschweigen, dass die grosse Mannigfaltigkeit der forstlichen Verhältnisse noch viele Möglichkeiten schafft, welche nur zum kleinsten Teil im einzelnen behandelt werden können, zu deren richtiger Würdigung aber das vom Verfasser angenommene Untersuchungs-Rechnungsverfahren alle nötigen Aufschlüsse giebt, so lange nicht mit minder sicheren Zukunftsfaktoren kalkuliert werden muss.

Unbedingt wird dem Verfasser darin zugestimmt werden müssen, wenn er mit Nachdruck hervorhebt, dass die Erziehung von Starkholz im früheren Umfang und in den damals begehrten Dimensionen jetzt und in Zukunft nicht mehr nötig sei, weil im Haus-, Brücken- u.

Digitized by Google

Schiffbau das Eisen immer mehr an Stelle des Holzes trete; es werde daher recht wohl möglich sein, mit Stämmen von 1 Festmeter Massengehalt den verbleibenden Bedarf zu decken, wovon dann nicht einmal eine sehr grosse Anzahl erforderlich sein werde, weil die meisten Zwecke auch mit schwächeren Stämmen in befriedigender Weise gedeckt werden könnten. Obgleich nun schon längere Zeit die Preise für die seitherigen Starkhölzer im Rückgang begriffen oder doch nicht im gleichen Verhältnis wie die der übrigen Sortimente gestiegen sind, werden doch in unsern Staats-, Gemeinde- und teilweise selbst in Privatforsten noch übermässig hohe Umtriebszeiten festgehalten, wozu dann unnötig grosse Vorräte erforderlich sind, von welchen ein sehr erheblicher Teil für andere besserrentierende Unternehmungen frei gemacht werden kann, wenn man sich den Anforderungen des jetzigen Bedarfes anschliesst. Diese können mit 70- bis 100jährigen Umtriebszeiten vollständig befriedigt werden, wobei erstere für die besseren Böden, letztere für die geringeren anzunehmen sind. Hiedurch würden dann in den deutschen Forsten Millionen von Festmetern entbehrlich, welche nach den vom Verfasser gegebenen Nachweisen anstandslos vom heimischen Markt ohne einen Preisrückschlag aufgenommen würden, da sich eine solch grosse Operation ohnehin nicht allzurasch durchführen lässt und jedenfalls mehrere Jahrzehnte erfordern würde.

Auf diese Grundlagen stützt der Verfasser alle seine Berechnungen, wobei er aber nicht mehr, wie bisher üblich, die Masseneinheit, den Festmeter, zur Anwendung bringt; denn je grösser und mannigfaltiger bei der Nutzholzwirtschaft die Preisverschiedenheiten der vielerlei Sortimente sich gestalten, um so weniger giebt diese alte Methode ein richtiges Bild von den wirklichen Ergebnissen der forstlichen Betriebe; deshalb hat der Verfasser schon vor längerer Zeit begonnen, mit Wertertragseinheiten zu rechnen, in welchen alle vorkommenden Sortimente nach dem bestehenden Preisverhältnis auf gleiche Benennung gebracht und zur Vermeidung zu grosser vielstelliger Zahlen in Grössen von 1000 oder 10000 Mark zusammengefasst werden, so dass also auf diese Weise bei Abschluss jeder mit solchen Einheiten durchgeführten Rechnung das finanzielle Ergebnis unmittelbar ersichtlich wird. Die Vorzüge dieses Verfahrens sind gewiss einleuchtend, dass es aber demungeachtet noch nicht die wohlverdiente Anerkennung gefunden hat, mag auch als ein Beweis dafür gelten, wie sehr die aus der Brennholzwirtschaft stammenden Ueberlieferungen noch immer unsere Anschauungen beherrschen.

Unbedingt notwendig ist es bei Beurteilung des sehr wichtigen Verhältnisses zwischen Holzvorrat und Ertrag mit solchen Wertertragseinheiten zu rechnen; denn nur damit findet man das Richtige; die Holzmasse allein giebt für die Nutzholzwirtschaft eigentlich gar keinen irgend wie sicheren Anhaltspunkt, weil die jüngeren, minderwertigen Bestände den älteren gleichgerechnet werden. Dabei ergiebt sich bekanntlich die Grösse des Normalvorrates gleich dem 0,5 oder 0,45fachen

Digitized by Google

des gesamten Haubarkeitsertrages einer Umtriebszeit und daraus eine sehr ungünstige Verzinsung; während bei Zugrundlegung des Geldwertes ein weit vorteilhafteres Ergebnis sicher ist.

Auch noch in einigen anderen wichtigen Richtungen geht der Verfasser seine eigenen Wege. Zunächst beanstandet er die Produktionsziele der Boden- und der Waldreinertragswirtschaft, zugleich mit den dabei in Anwendung kommenden Rechnungsmethoden, besonders aber die Zulässigkeit der Zinseszinsen bei den meist sehr unsicheren Zukunftswerten. An deren Stelle nimmt er das im Holzvorrat der Gesamtheit aller zusammengehörigen Bestände vertretene Wertkapital, und setzt es ins Verhältnis mit dem ebenfalls in Geld ausgedrückten Ertrage, um darnach die Rentabilität der einzelnen Betriebe zu vergleichen; dies kann aber nur dann richtig geschehen, wenn für die verschiedenen Fälle stets ein gleich grosser Wirtschaftskomplex z. B. von 1000 ha zu Grund gelegt wird und dadurch die von der Umtriebszeit abhängige Grösse des jährlichen Abtriebsschlages zum Ausdruck kommt, also im obigen Falle bei 50jährigem Umtriebe 20 ha, bei 80jährigem 12,5 und bei 100jährigem 10 ha verjüngt werden. Dass dieses Verfahren den zu stellenden Anforderungen vollkommen und weit besser entspricht als das bisher übliche, ist unzweifelhaft.

Die durch den Uebergang zur Nutzholzwirtschaft veränderten Ziele üben natürlich auch ihren Einfluss auf die Begründung, die Pflege und Erziehung der neuanzulegenden Bestände, wobei die Fragen über den richtigen Bestandesschluss oder die für jede Holzart, Alters- und Standortsklasse zulässige Stammzahl von besonderer Wichtigkeit sind, nicht weniger auch die Art des Zusammenwirkens mehrerer Holzarten in den gemischten Beständen. Das Material zur vollständig sicheren Beurteilung der vielen hiebei möglichen Fälle liegt zwar noch lange nicht vor; dennoch giebt uns die vorliegende Schrift auch nach diesen Richtungen viele praktische beachtenswerte Ratschläge.

Auf den Inhalt der 15 Abschnitte einzeln einzugehen, müssen wir den Fachblättern überlassen, glauben aber zum Schlusse nochmals wiederholen zu dürfen, dass die in diesem gediegenen Werke niedergelegten vielseitigen Erfahrungen mit den daraus gezogenen Schlussfolgerungen und Belehrungen der vollsten Beachtung nicht bloss forsttechnischer Kreise, sondern aller, die sich für die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes interessieren, dringend zu empfehlen sind, damit die angestrebten Verbesserungen den einzelnen Waldbesitzern und dem ganzen Wirtschaftsleben recht bald zu gute kommen mögen und damit zugleich auch durch die hier nachgewiesene Möglichkeit die forstlichen Betriebe in ihrer Rentabilität den übrigen Erwerbszweigen gleichzustellen, dem Walde ohne Zuhilfenahme der sehr schwierig zu handhabenden Forstpolizei-Gesetzgebung für alle Zeiten ein dauernder Fortbestand gesichert werde. O.F.R. v. Fischbach.

Digitized by Google

—e. *Zöpfl, Gottfr., Die Finanzpolitik der Verkehrsanstalten.* Berlin, Siemenroth und Troschel 1898. — Diese kleine Schrift (49 S.) ist überaus gehaltreich und verdient volle Beachtung. Sie reagiert gegen den im Staatsbahnsystem wuchtig hereingebrochenen Fiskalismus, dessen »Verkehrsbesteuerung« finanzwissenschaftlich wahrlich dadurch nicht empfehlenswerter werden kann, dass andere Abgaben des Steuersystems nicht besser, z. T. noch schlechter sind, als die der Verkehrsentwickelung fiskalisch entfremdeten Eisenbahnüberschüsse. Was *Zöpfl* gegen die »neueste fiskalisch reaktionäre« Richtung der Staatsbahnpolitik bemerkt, scheint dem Referenten unwiderleglich wahr zu sein. *Zöpfl* begnügt sich aber nicht mit theoretischer Bekämpfung der Verkehrsbesteuerung des neuesten Staatsbahn-Fiskalismus, sondern sucht in knapper Weise die positiven Prinzipien einer praktischen Verkehrspolitik zu gewinnen, um gegenüber den schwebenden deutschen Kanalisationsfragen einen unanfechtbaren Standpunkt festzustellen. Er fasst die Ergebnisse seiner prinzipiellen Erörterung dahin zusammen: »Ersatz für die Selbstkosten oder Prinzip der Rentabilität der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, dasselbe, wenn nicht sonstige besondere Vorteile in Betracht kommen und dann etwa in der Form der Kostendeckung für Unterhaltungs- und Betriebskosten bei den Kanälen, ferner Gebührenfreiheit für die im Hinblick auf die allgemeine Benützung und die von Natur bereits gegebenen Vorzüge im Laufe der historischen Entwickelung bereits unentgeltlich gewordenen Landstrassen und natürlichen, sei es regulierten oder kanalisierten Wasserstrassen«. In Anwendung dieser Grundsätze auf die Fragen eines grossen Kanalsystems im Herzen Europas kommt *Z.* gegenüber den Vertretern eines blossen Eisenbahn-Verkehrsnetzes zu dem Schluss: »Die Unrichtigkeit des Ulrich'schen Arguments, dass die Eisenbahnen jetzt schon auf den Konkurrenzlinien mit den Wasserstrassen ebenso billig transportieren wie diese, obwohl sie ausser den Selbstkosten noch die grossen Ueberschüsse für den allgemeinen Etat aufbringen müssten, dass also die Eisenbahnen die Wasserstrassen an Billigkeit erheblich übertreffen und dadurch überflüssig machen würden, wenn die Wasserstrassen auf gleiche finanzpolitische Grundlage mit ihnen gestellt würden, liegt auf der Hand; denn das weiss doch ein Jeder, dass aus dem Verkehr, den die Eisenbahnen aus Konkurrenzrücksichten durch Herabsetzung ihrer Tarife auf die Frachten der Schiffahrt an sich ziehen, die grossen Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung nicht herzuleiten sind. Es ist nichts Anderes als St. Florianspolitik, die Uebertragung des unheilvollen, fiskalischen Prinzips von den Eisenbahnen auf die Wasserstrassen, und es ist Aufgabe, nicht nur der Interessenten, sondern der wissenschaftlichen Vertreter der Binnenschiffahrt, die Regierungen vor dieser falschen Politik zu warnen. Wir gehen Hand in Hand mit den Vertretern der Eisenbahn, wenn sie sagen, das Verhältnis zwischen Wasserstrasse und Eisen-

Digitized by Google

bahn ist zur Zeit finanzpolitisch falsch. Aber wir müssen entschieden dagegen Stellung nehmen, dass die Verwaltung der Wasserstrassen auf die falschen finanzpolitischen Prinzipien der Eisenbahnverwaltung herunterkommt, statt dass die Eisenbahnverwaltung auf die richtigen Prinzipien emporkommt. So lange bei den Eisenbahnen das Prinzip der Finanzquelle statt dem der Selbstkosten herrscht, wird der Kampf der Eisenbahnverwaltung gegen die Wasserstrassen dauern. Wir werden in demselben siegen, denn wir sind die Fortgeschrittenen, und die uns bekämpfen, sind die Reaktionären. Wie weit diese in der allerjüngsten Zeit gegangen sind, wie sie es durchgesetzt haben, dass, statt einer möglichst allgemeinen Verbilligung des Eisenbahnverkehrs, die ich, wie jeder Verkehrspolitiker, der kein einseitiger Wasserstrasseninteressent ist, nur begrüssen würde, ganz spezielle Kampftarife gegen einzelne Wasserstrassen, selbst unter Verzicht auf jeden Gewinn, eingeführt wurden, wie sie bestrebt sind, Umschlagseinrichtungen und Umschlagstarife zwischen Eisenbahnen und Wasserstrassen zu vereiteln und die Bestrebungen für den Ausbau unseres Wasserstrassennetzes, wo immer es ihnen möglich ist, zu durchkreuzen, das ist aus der jüngsten Vergangenheit zur Genüge bekannt.«

—e. *v. Philippovich Eugen, Grundriss der politischen Oekonomie.* Erster Band. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Dritte durchgesehene Auflage. Freiburg, J. B. C. Mohr (Paul Siebeck) 1899. — Das hervorragende Lehrbuch ist in dieser Zeitschrift eingehend gewürdigt worden. Der ungewöhnliche Erfolg, dass auch die sehr starke zweite Auflage schon nach zwei Jahren vergriffen war, kann hier nur mit Befriedigung hervorgehoben werden.

Neuburg, L. J. Lehr's Politische Oekonomie in gedrängter Fassung. Dritte, verm. Auflage. München, J. Lindauer, 1899.

Arnut, Ch. Economie politique scientifique. Définitions et méthodes. Paris, L. Larose, 1899.

Jannaccone, P. Il Momento presente. Negli studi economici. Torino, Roux Frassati u. Co., 1899.

—e. *v. Inama-Sternegg, Karl Theodor. Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters.* Erster Teil, Leipzig, Duncker und Humblot, 1899. (Wir kommen auf das bedeutende Werk in genauerer Anzeige zurück.)

Jentsch, Karl. Rodbertus. Stuttgart, Frommann, 1899.

Wicksell, Kurt. Geldzins und Güterpreise. Eine Studie über die den Tauschwert des Geldes bestimmenden Ursachen. Jena, G. Fischer, 1898.

Wittenberg, Max. Die wirtschaftliche Bedeutung eines deutschen Mittelland-Kanals. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1898.

Digitized by Google

Lühning, E. Der Ausbau der deutschen Binnenwasserstrassen und deren Abgaben. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1898.

Cossa, Luigi, Histoire des doctrines économiques. Avec une préface de A. Deschamps. Paris, Giard a Brière, 1899.

Berlin, Israel. Die Haushaltung der Gesellschaft. Eine Abhandlung über den Bedarf und die Herstellung der Existenzmittel. Berlin, Gebr. Fischer, 1898.

Cohn, Georg. Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft. (Aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.) Stuttgart, F. Enke, 1898.

Crook, James W. German Wagetheories, a history of their development. (Studies in History etc., Columbia University). Newyork 1898.

Sargent, A. J. The economical polity of Colbert. Longmans, Green und Co., London, 1899.

Beckmann, Josef. Was ist uns Geld? Eine Studie über die kapitalistische Wirtschaft der Gegenwart. J. Beckmann, Wien, 1899.

Mülberger, Arthur. P. J. Proudhon, Leben und Werke. Stuttgart, Frommann, 1899.

Stenographisches Protokoll über die in der Zeit vom 14. bis 19. März 1898 geführten Verhandlungen der von der Prager Handels- und Gewerbekammer veranstalteten Enquête, behufs Feststellung der Ursachen des Niederganges unserer Industrie und der Mittel zur Abhilfe. Prag, Handels- und G.-K. 1898.

Schmidt, Carl. Die Hypothekenbanken und der grossstädtische Realkredit, unter besonderer Berücksichtigung der Entwürfe zum sog. Bauhandwerkerschutz-Gesetz und zum Reichshypothekenbank-Gesetz Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1899.

Billeter, Gustav. Geschichte des Zinsfusses im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian. Leipzig, B. G. Teubner, 1898.

Beaure, Auguste. Théorie et pratique de la monnaie. Tome I: traité théorique et statistique des métaux précieux. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht), London, Paris.

André-E. Sayous. La Réorganisation des Bourses de Commerce. La proposition de loi Dron-Rajon sur les marchés a liver. Paris, Guillaumin, 1898.

May, R. E. Wirtschafts- und handelspolitische Rundschau für 1898. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1899.

Fünfzig Jahre Münchener Gewerbegeschichte 1848—1895. Gedenkbuch zur Feier des fünfzigjährigen Jubiläums des Allgemeinen Gewerbevereins München. Auf Einladung des Central-Ausschusses desselben verfasst von Ernst v. *Destouches*, k. b. Archivrat, Archivar und Chronist der Stadt München. München, Lindauer, 1898.

Digitized by Google

v. Rohrscheidt, Rud. Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. Eine Studie nach den Quellen. Berlin, C. Heymann, 1898.

Blondel, Georges. L'essor industriel et commercial du Peuple Allemand. Paris, L. Larose, 1899.

Blondel, Georges. Die landwirtschaftlichen Zustände im Deutschen Reiche. Nach dem Französischen bearbeitet von A. Ahn und Prosper Müllendorff. Köln, Berlin, Leipzig, A. Ahn, 1899.

Grieb, Rich., Das europäische Oedland, seine Bedeutung und Kultur. Frankfurt, J. D. Sauerländer, 1898.

Simkhowitsch, Wladimir G. Die Feldgemeinschaft in Russland. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und zur Kenntnis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des russischen Bauernstandes. Jena, G. Fischer, 1898.

v. Brandt, M. China und seine Handelsbeziehungen zum Auslande, mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen. Berlin, Siemenroth und Troschel, 1899.

—e. *Buchenberger, A. Grundzüge über Deutsche Agrarpolitik.* Zweite Auflage. Berlin, P. Parey, 1899. — Die bekannte Schrift unseres ersten Agrarpolitikers hat schon nach Jahresfrist diese zweite Auflage erfahren und bietet eine Ergänzung des wichtigeren statistischen und sonstigen agrarpolitischen Materials. Der H. Verfasser hält die Ueberzeugung fest, dass eine auf mittlerer Linie und unter wohlmeinender Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Berufsstände sich bewegende Politik der Agrarpflege und des Agrarschutzes nachhaltig auch den landwirtschaftlichen Berufsinteressen am besten und wirksamsten diene.

Mancke, Balth. Getreideversorgung und Grossmachtsstellung. Berlin, Paul Parey, 1899.

Borgius, Walther. Mannheim und die Entwicklung des südwestdeutschen Getreidehandels. I. Geschichte, II. Gegenwärtiger Zustand (Volkswirtschaftl. Abhandl. der badischen Hochschulen, herausg. von C. J. Fuchs, Gerhard v. Schulze-Gävernitz, Max Weber) 2. Bd., 1. und 2. Heft, Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1899.

Böhm, Otto, Münchener Volkswirtschaftliche Studien, Brentano und Lotz. *Die Kornhäuser.* Eine Studie über die Organisation des Getreideverkaufes in Amerika, Indien und Russland, sowie in einigen deutschen Staaten. Stuttgart, Cotta's Nachfolger, 1898.

Digitized by Google

GE.STEC
(ALFRED
NEW Y

G.E. STECHERT & Co.
(ALFRED HAFNER)
NEW YORK

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils.per bd.55
Zeitschrift f ur die gesamte Staatswisse
3 1951 001 891 964 0

Digitized by Google